



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Br 500.76



Harvard College Library

FROM THE

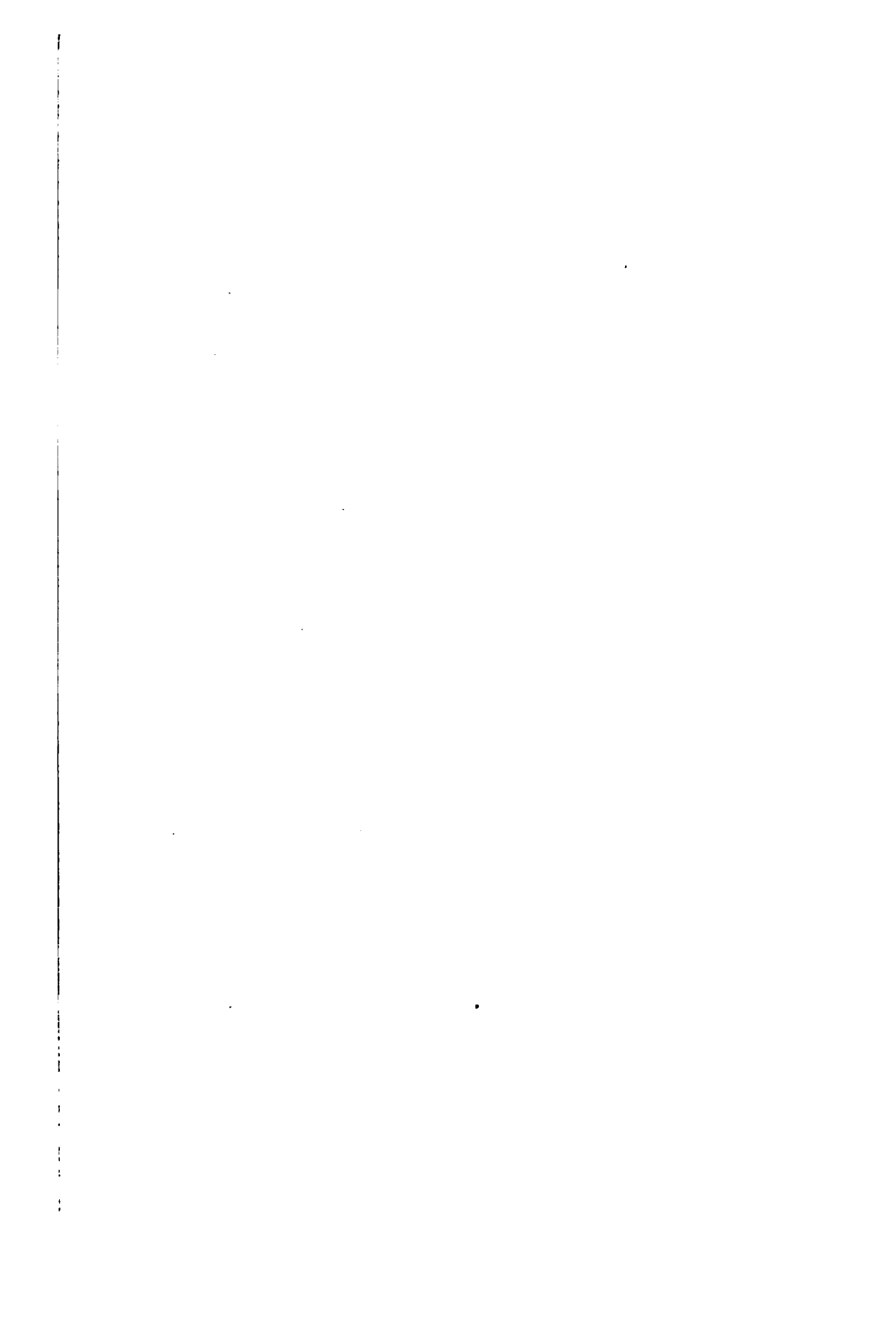
J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND

Established in 1891 by ROGER WOLCOTT (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology," and increased in 1901 by a bequest in his will.









⊙

DIE ENGLISCHE
KOLONISATION
IN IRLAND

VON
DR. MORITZ JULIUS BONN

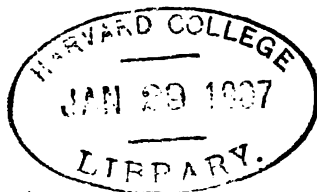
—
ERSTER BAND



STUTT GART UND BERLIN 1906
J. G. COTTA'SCHE BUCHHANDLUNG NACHFOLGER

Dr 500.76

~~9474.50~~



Wolcott fund

Alle Rechte vorbehalten

To

THE RT. HONORABLE SIR HORACE PLUNKETT

K.C.V.O. F.R.S.



Vorwort

Die vorliegende Arbeit, das Ergebnis langjähriger Forschungen, hat einen weit größeren Umfang angenommen, als ich ursprünglich geplant hatte. Ich hatte das irische Problem als Problem der Kolonisation untersuchen wollen, um über die Frage ins klare zu kommen, inwieweit in einem Lande, das von einer lebensfähigen Bevölkerung bewohnt wird, eine Siedlungspolitik überhaupt möglich ist. Ich hatte dabei gehofft, mein Tatsachenmaterial den nicht eben seltenen Werken über irische Geschichte und irische Probleme entnehmen zu können. Diese Erwartung wurde bitter enttäuscht. Irische Geschichte wird, abgesehen von wenigen Ausnahmen, von Belletristen, Fanatikern und Parteipolitikern geschrieben. Die meisten einschlägigen Werke sind daher trotz gelegentlicher Vertiefung in Aktenbündel nur dann verwertbar, wenn man eine eingehende Kenntnis der Quellen besitzt. Ich habe mir diese Kenntnis anzueignen gesucht und habe dabei auch ungedruckte Materialien des Dubliner Archivs etc. herangezogen. Dem stellvertretenden Vorstand desselben, Herrn James Mills, spreche ich meinen herzlichsten Dank für seine Unterstützung aus, sowie für die Anregungen, die er mir persönlich und durch seine Aufsätze gegeben hat. Daß ich über den vielen unbrauchbaren Büchern die wirklich wertvollen Werke, seien es

Bücher oder einzelne Abhandlungen, nicht vernachlässigt habe, beweisen wohl die vielen in den Anmerkungen enthaltenen Hinweise.

Es ist nicht meine Absicht gewesen, eine erschöpfende Darstellung der irischen Geschichte zu geben; ich wollte nur die Methoden der englischen Kolonialpolitik in Irland kritisch betrachten. Ich habe mich dabei von jeder genealogisch-historischen Sentimentalität freizuhalten gesucht und eine möglichst quantitative Darstellung der vielen in Irland erfolgten Umwälzungen angestrebt. Da es mir auf summarische Feststellungen ankam, nicht auf Spezialforschungen, so habe ich die Tätigkeit künftiger eingeborener Historiker nicht überflüssig gemacht, ich habe es ihnen aber hoffentlich erschwert, die statistisch faßbaren Seiten der irischen Wirtschaftsentwicklung zu ignorieren. Ursprünglich gingen meine Studien von den Problemen aus, die das Irland der Gegenwart bietet, die ich in den Jahren 1896, 1897, 1898 und 1903 an Ort und Stelle kennen gelernt hatte. Sie weisen sämtlich einen Prozeß der Entkolonisierung auf, eine Rückgängigmachung der gesamten englischen Kolonisationstätigkeit in Irland. Sie sind daher im vorliegenden Buche nur in großen Zügen erwähnt worden. Ich habe sie in zwei Aufsätzen des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik eingehend erörtert und so eine Ergänzung der jetzt erscheinenden Bände geliefert¹⁾.

Ein großer Teil meiner historischen Studien mußte naturgemäß in Dublin vorgenommen werden. Sie sind mir durch das große Entgegenkommen der dortigen Bibliotheksverwaltungen erleichtert worden. Vor allem bin ich meinem Freunde T. W. Lyster von der National Library zu Danke verpflichtet, der mir in dieser zwar nicht alles Einschlägige enthaltenden,

¹⁾ Das heutige Irland, Bd. XIX, 1. Die irische Agrarfrage, Bd. XX, 3.

aber vorzüglich geordneten Bibliothek vollste Bewegungsfreiheit gewährte und so meine Arbeit so angenehm wie möglich machte. Daneben schulde ich den Behörden von Trinity College und ihrem lebenswürdigen Bibliothekar, Herrn A. Ch. de Burgh, warmen Dank für die Erschließung ihrer so viele Seltenheiten enthaltenden Sammlung. Auch der Royal Irish Academy, die außer einer reichen Broschürensammlung auch die Hardingeschen Abschriften besitzt, vor allem den von mir so oft erwähnten republikanischen (Pettyschen?) Zensus, bin ich zu großem Dank verpflichtet.

Meine häufigen Besuche in Irland haben mir vielfach Gelegenheit geboten, mit den Einheimischen nach Art der Einheimischen zu leben. Ich bin dabei zwar kaum „Hibernicis Ipsis Hibernior“ geworden, ich habe aber Einblicke in das Leben aller Klassen tun dürfen, die dem Fremden sonst kaum vergönnt sind, und habe dabei die altberühmte irische Gastfreundschaft in einem Umfang genossen, den nur mein Interesse an irischen Problemen einigermaßen zu rechtfertigen vermag.

Ich glaube im Sinne der Mehrzahl meiner irischen Freunde zu handeln, wenn ich kein Verzeichnis der Personen aufstelle, deren Freundschaft meine Besuche in Irland so anziehend gestaltet hat und deren Unterstützung meine Arbeit so häufig gefördert hat. Schweigen ist nicht Vergessen. Sie werden diese Nichterwähnung so mancher freundschaftlichen Beziehung hoffentlich ebensowenig als Undankbarkeit auffassen, wie die Tatsache, daß meine Darstellung irischer Dinge den Angehörigen keiner Partei voll befriedigen kann. Wenn ich die folgende Arbeit meinem Freunde Sir Horace Plunkett gewidmet habe, so darf das vielleicht in gewissem Sinne als Ausdruck des Dankes an alle meine irischen Freunde gelten, da ich ihre Bekanntschaft meist seiner Vermittlung verdanke. Neben ihm

möchte ich hier nur zweier leider schon Verstorbenen gedenken, des Rt. Honorable Christopher Redington und P. W. Coyne's, denen ich, außer vielem Persönlichen, reiche Belehrung und Anregung verdanke.

Bei der Korrektur der beiden Bände haben mich Herr stud. ing. Brunner und Herr Carl v. Tyszka in liebenswürdigster Weise unterstützt. Der letztere hat sich der großen Mühe unterzogen, das umfangreiche Register für mich anzufertigen. Beiden sei hiermit herzlich gedankt.

Dr. M. J. Bonn.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	1—14
Erstes Buch	
Die Kolonisation der Anglo-Normannen	
I. Kapitel. Die Konquista	17—28
II. Kapitel. Die keltische Welt	29—83
III. Kapitel. Die Kolonisten	83—103
IV. Kapitel. Die Organisation der Kolonie	103—127
V. Kapitel. Die Behandlung der Eingeborenen	128—141
VI. Kapitel. Der Verfall der Kolonie	142—166
Zweites Buch	
Die Zerstörung der Geschlechtsverfassung	
I. Kapitel. Das irische Problem im 16. Jahrhundert . . .	169—192
II. Kapitel. Die Aufhebung der ungemessenen Abgaben . .	193—207
III. Kapitel. Die Belehnung der Häuptlinge mit Geschlechtland	208—224
IV. Kapitel. Die Verteilung des Geschlechtseigentums . . .	225—262
Drittes Buch	
Die neue Siedlungspolitik	
I. Kapitel. Der Beginn der Kolonisation	265—280
II. Kapitel. Die Besiedlung von Leix	280—287
III. Kapitel. Die Besiedlung von Munster	287—310
IV. Kapitel. Die Besiedlung von Ulster	310—334
V. Kapitel. Die Ergebnisse der Besiedlung von Ulster . .	334—353
VI. Kapitel. Der Ausbau des Kolonisationssystems	353—373
VII. Kapitel. Die Ergebnisse der Siedlungspolitik	373—389
Anhang	390—397

Einleitung

I. Der Fremde, der heute von England kommend den irischen Boden in der Nähe Dublins betritt, befindet sich in einer ihm scheinbar wohlbekannten Welt. Alles, was er ringsum sieht, trägt die ihm von England her vertrauten Züge des englischen Lebens. Die Häuser zeigen den charakterlosen Ausdruck des englischen Backsteinbaus, die Felder sind durch Weißdornhecken voneinander geschieden; englische Laute dringen überall an sein Ohr. Alles ist wie in England, wenngleich es ein etwas in Unordnung geratenes England zu sein scheint. Je feiner aber seine Beobachtungsgabe ist, je länger die Dauer seines Aufenthalts, je enger sein Verkehr mit Ortsansässigen, desto klarer wird ihm allmählich, daß zwar die Formen des Lebens in Irland englisch sind, daß aber in dieser englischen Schale ein ganz anders gearteter Kern steckt. Man muß nicht viele Tage in Irland weilen, um das zu erkennen. Die leichte Gesprächigkeit, mit der jedermann, natürlich in englischer Sprache, auf die Verschiedenheit englischen und irischen Wesens hinweist, zeigt allein schon den Unterschied zwischen dem alles Persönliche vermeidenden Engländer und dem Iren, der nichts lieber tut, als den teilnahmlosesten Fremden von seinen und seines Volkes ererbten Eigenschaften zu unterhalten.

Es sind jetzt gerade 735 Jahre verflossen, seit England die Unterwerfung Irlands begonnen hat. Während des größten Teils dieser Periode ist es sein Ziel gewesen, die Bewohner Irlands denjenigen Englands wesensgleich zu machen. Ein Besuch der irischen Hauptstadt ist ausreichend, um über den mangelhaften Erfolg dieser Bemühungen klar zu werden. Es ist England höchstens geglückt, über den Inhalt des irischen

Wesens eine mehr oder minder dünne Hülle englischer Lebensgewohnheiten zu breiten. Je mehr man sich von Dublin entfernt, desto stärker wird dieser Eindruck, bis man schließlich in den Bergländern, die den Atlantischen Ozean säumen, eine Welt zu schauen bekommt, in der Mensch wie Natur eben erst aus den Händen des Schöpfers gelangt zu sein scheinen. Außer ein paar während einer Hungersnot erbauten Straßen, die im Moor beginnend und im Moor endend, nirgendwo herführen und nirgendwo hin, und einer unbenutzten Landungsbrücke, die verlassen in den Atlantischen Ozean hinausstartet, vertritt hier nichts das Herrschaftsbereich eines mächtigen, Kolonien begründenden Volkes. Die Bewohner dieser westlichen Bergänge — des Endes von Europa, wie es in mittelalterlichen Berichten heißt — bedienen sich noch heute der gälischen Sprache. Sie wurzeln mit ihrem Empfindungsleben in grauer Vorzeit. Sie sind so wesensverschieden vom englischen Volke wie ein sturmüberflogenes irisches Hochmoor von den lachenden Gärten Surreys.

Aber Irland ist nicht nur wesensverschieden von England geblieben, es ist auch unzufrieden. Es fordert durch 84 nach Westminster gesandte Abgeordnete jahraus, jahrein ein nationales Parlament in Dublin. Es teilt mit den Balkanstaaten und den südamerikanischen Republiken den zweifelhaften Ruhm, die dramatischen Möglichkeiten der parlamentarischen Regierungsform in ungeahnter Weise entwickelt zu haben. Es übt Agrarverbrechen, die, vereinzelt Fälle in Sizilien und Andalusien ausgenommen, Westeuropa unbekannt sind. Es zwingt englische Regierung auf englische Regierung zur Anwendung von Ausnahmegesetzen voll von Bestimmungen, die zwar auf dem europäischen Festlande Bestandteile des gemeinen Rechtes sind, die aber scharf von englischen Traditionen abstecken. So liegt z. B. die Polizeigewalt in der Hand der Zentralregierung, die sie durch eine militärisch organisierte Elitetruppe von 12000 Mann ausübt, als ob dauernder Belagerungszustand herrsche. Wenn man in irgend einer kleinen Landstadt ankommt, so erwarten stets zwei Polizisten den einlaufenden Zug.

Irland ist nicht nur unzufrieden, es ist auch nicht zu voller wirtschaftlicher Entwicklung gelangt. Jahr für Jahr wandert

ein Teil der erwerbsfähigen irischen Jugend nach den Vereinigten Staaten aus, obwohl die zurückbleibende Bevölkerung seit 50 Jahren dauernd sinkt. Sie hat seit 1841 um 3716349 Köpfe abgenommen. Wohl hat gleichzeitig eine gewisse Zunahme des Reichtums stattgefunden, sie steht aber nicht im Verhältnis zu den Fortschritten anderer Länder. Eine Landwirtschaft, die mit unzureichendem Kapital, unzureichender Technik und unzureichender Energie betrieben wird, vermag nur den besten Böden volle Erträge abzugewinnen, während auf den 200000 Defizitfarmen, die Irland zählt, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Millionen Menschen in guten Jahren eben nicht Hunger leiden. Alle paar Jahre aber tritt in irgend einem Teile des Westens Mißwachs ein, dessen traurige Folgen nur durch wirtschaftlich demoralisierende Notstandsarbeiten verhindert werden können.

Dabei ist die Gesetzgebung seit fast einem halben Jahrhundert ununterbrochen an der Arbeit gewesen, solche rechtliche Formen zu schaffen, die ein wirtschaftliches Gedeihen ermöglichen sollten. Sie ist von schüchternen Anfängen zu Eingriffen fortgeschritten, die das Radikalste auf dem Gebiet europäischer Agrarpolitik gewesen sein dürften. Gewaltige Kapitalien sind hierbei in Bewegung gesetzt worden; für den Auskauf der Grundbesitzer durch die Pächter sind von 1885 bis zur Gegenwart 143 Mill. £ Kredite bewilligt worden; der Kapitalwert der seit 1881 von den Rentgerichtshöfen vorgenommenen Rentkürzungen ist mit 30 Mill. £ nicht zu hoch angegeben. Trotz alledem ist in Irland kein großer wirtschaftlicher Erfolg erzielt worden. Das Vorkommen der Industrie ist nach wie vor im wesentlichen auf Ulster beschränkt geblieben ¹⁾.

Im grossen ganzen ist England eine erfolgreiche Kolonialmacht gewesen. Wohl hat es die Vereinigten Staaten verloren, wohl drohen in Südafrika Probleme, deren Lösung alle verfügbare Kraft in Anspruch nehmen wird; aber Indiens 300 Millionen werden von einer Handvoll Beamter regiert, die, von nur 70000 Mann europäischer Truppen unterstützt, doch einen dauernden Frieden gebieten. Dabei sind allerorts, wo das Klima

¹⁾ Ausführlicher hierüber „Die irische Agrarfrage“ im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XIX, Heft 1, u. Bd. XX, Heft 3.

eine weiße Siedlung gestattete, englische Gemeinwesen aufgeschossen, die, sich selbst verwaltend, doch dem Mutterlande sich verbunden fühlen und nicht von ihm lassen werden, wenn kein törichter Materialismus die bestehenden Beziehungen vergiftet.

Nur Irland, die älteste englische Kolonie, deren Küste an einem schönen Sommertage von Wales aus sichtbar ist, ist unenglisch, unzufrieden und arm geblieben, mit Ausnahme eines nicht sehr breiten Streifens an der Nordostecke, wo schottische Kolonisten auf unfruchtbarem Boden ein neues Schottland geschaffen haben.

II. Irland setzte einer Eroberung keine großen physischen Hindernisse entgegen. Es liegt der britischen Küste so nahe, daß ein regelmäßiger Schiffsverkehr selbst in den Tagen primitiver nautischer Entwicklung möglich war. Der Abstand der Süd- und Westküste von Frankreich und Spanien ist weit größer; trotzdem haben rege Beziehungen zu diesen Ländern viele Jahrhunderte hindurch bestanden, bis sie mit Erstarkung der englischen Macht und mit der Entwicklung des atlantisch-amerikanischen Verkehrs verschwunden sind. Im Zeitalter des Segelverkehrs war aber die Verbindung zwischen England und Irland nicht so regelmäßig, als man heute leicht annimmt. Wenn die Weststürme tobten, konnten Wochen vergehen, ehe ein englisches Schiff in Irland zu landen vermochte, während die Ostwinde das Auslaufen aus irischen Häfen manchmal monatelang unmöglich machten. Irland war damals in viel höherem Maße „Insel“, als es das heute im Zeitalter des Dampfschiffsverkehrs ist; mit einer Oberfläche von 20 Mill. Acres konnte es den Augen seiner Einwohner beinahe als kontinentartiges Gebilde erscheinen, während es heute durch die Entwicklung der Eisenbahnen zu einer mäßig großen Insel zusammengeschrumpft ist.

Irland ist eigentlich eine große, von Bergen bekränzte, flache Ebene. Wenn man, dem Saum der Dubliner Berge folgend, nach Blessington emporsteigt, sieht man sie, scheinbar ohne jede Wellengestaltung daliegen, mit schimmernden grünen Weiden und Bäumen, bis sie sich, in endloser Ferne in den Himmel überfließend, in dunstiges Grau verliert. Sie dehnt

sich von Dublin bis Galway 120 engl. Meilen weit aus. Sie ist im Durchschnitt 100 solcher Meilen breit, dabei flach und eben, da sie wenige Erhöhungen bis zu 250 Fuß aufweist¹⁾. Im Westen berührt sie bei Galway den Atlantischen Ozean, im Osten begleitet sie, die Bucht von Dublin mit umfassend, von Dublin bis Dundalk (54 Meilen) die Irische See²⁾. Wenn man von Dublin und von Dundalk Linien nach Galway zieht, so liegt zwischen diesen ein großes ebenes Dreieck, dessen Einfallstor die Bucht von Dublin bildet, dem Eroberer den Einbruch leicht machend. Ein großes Flußsystem, der Shannon, der eigentlich eine Seenkette nebst ihren Bindegliedern darstellt, durchzieht die Ebene. Er ist ein träges, breites Wasser, das auf einem Laufe von 150 Meilen nur ein Gefälle von 50 Fuß hat³⁾. Er ist von seiner Mündung in den Atlantischen Ozean bis fast zur Quelle schiffbar, dabei aber trotz seiner Wassermasse an manchen Stellen überbrückbar; sein breites Wasserband, erweitert durch Ueberschwemmungsgebiet und Moore, umschließt ganz Connaught und die Grafschaft Clare, an deren Küsten der Atlantische Ozean brandet, und macht so aus diesen Teilen eine Art Insel, die nur durch ein paar Brücken mit dem östlichen Irland verbunden ist.

Die östliche Hälfte der Ebene, bis an den Shannon gehend, konnte einem Kolonistenvolk nicht viele Hindernisse bereiten; auch die westliche war, wenn man einmal den Shannon überschritten hatte, für ein Reitervolk, wie es die ersten anglo-normännischen Konquistadoren waren, leicht zu erobern. Die Schwierigkeit lag darin, eine feste natürliche Grenze gegen die Eingeborenen zu finden.

Irland wird, außer wo die große Ebene an das Meer grenzt, von Randgebirgen eingefast, die ihm das Ansehen einer Schale geben, deren Ränder nach oben gebogen sind. Besonders mächtig sind diese Randgebirge im Westen, wo sie vielfach eine von Fjorden eingeschnittene Klippenküste bilden. Im ganzen sind fünf Gruppen zu scheiden: 1. Die Berge von Done-

¹⁾ Sir Robert Kane, *Industrial Resources of Ireland*, p. 6.

²⁾ Hull, *Physical Geology and Geography of Ireland*, p. 150.

³⁾ *Industrial Resources*, p. 81.

gal und Derry, 2. die von Mayo und Galway, 3. die von Cork und Kerry, 4. die von Dublin und Wicklow und 5. die Mourne Berge. Daneben bestehen, vor allem im Süden und Südosten, noch andere Gebirgsstöcke. Dieser Gebirgsbau in selbständigen Gruppen, die neben der leicht kolonisierbaren großen Ebene und neben den verschiedenen Küstenebenen aufragen, machte es unmöglich, die Eingeborenen in ein abgeschlossenes Gebiet zusammenzudrängen. Jede Gebirgsgruppe war vielmehr eine natürliche Reservation für dieselben. Wenn auch die große Ebene ein Ganzes war, so wurde sie doch durch den Shannon in zwei Teile geschnitten, während die Küstenebenen, wie die von Wexford, wo die erste Landung stattfand, durch Gebirge von dem Reste des Flachlandes getrennt waren. Die verschiedenen Siedlungsdistrikte hingen daher nur an einzelnen Punkten miteinander zusammen.

Die vielen Sümpfe Irlands verstärkten diese Abschließung. Noch im 19. Jahrhundert zählte Irland auf 20 Mill. Acres Oberfläche 2,830 Mill. Sumpf, von denen 1,254 Mill. Acres Hochmoor, 1,576 Mill. Acres Tiefmoor waren ¹⁾. Zu Beginn der Eroberung waren diese Moore viel bedeutender. Wälder und Gewässer kamen hinzu. Noch heute ist das gesamte landwirtschaftlich unbrauchbare Areal auf 4,8 Mill. Acres anzunehmen ²⁾.

Die Heidekraut bewachsenen Moore, deren träumerische Schönheit einen Hauptreiz der irischen Landschaft ausmacht, sind über das ganze Land verstreut und bilden, oft angelehnt an Seen und Flüsse, umfangreiche Sumpfbänder und Sumpfinseln ³⁾. Auch sie waren zu Zufluchtsstätten der Eingeborenen wie vorherbestimmt, da die Kolonisten nur wenn die Moore gefroren waren, einen Uebergang wagen konnten. In vielen Seen weisen noch heute Reste von Pfahlbauhütten (Crannogs) die Lage alter Zufluchtsorte auf ⁴⁾.

Das gruppenweise Vorkommen der Gebirge und die Anwesenheit der Sümpfe und Seen schloß von Anfang an die Mög-

¹⁾ Kane, p. 35.

²⁾ Ireland, industrial and agricultural ed. W. P. Coyne, p. 28.

³⁾ Siehe Karte bei Kane.

⁴⁾ Wood-Martin, Pagan Ireland p. 216.

lichkeit aus, den Iren gegenüber eine einzige, verhältnismäßig kurze Grenze zu gewinnen. Nur eine Kolonisation, die mit unerhörtem Nachdruck vor sich ging, hätte die Eingeborenen aus ihren geschützten Reservationen verdrängen können. Wie die Dinge lagen, wurde das Kolonistengebiet durch irische Siedlungen in zahllose Fetzen zerrissen, zwischen denen die Kommunikation gering war. Die Iren waren zudem Meister in der Kunst, die Schwierigkeiten des Terrains zu erhöhen: Sie flochten die Zweige des Unterholzes in den dichten Wäldern, die vielfach noch das Land bedeckten, ineinander, damit sie, zusammenwachsend, die Wege noch ungangbarer machten; sie zerstörten die schmalen, „Pässe“ genannten Pfade, die die Eroberer durch das Dickicht gehauen hatten, indem sie ein paar Baumstämme darüber fällten. Dazu gefährdete der im Gebüsch verborgene Feind jede Bewegung auf den engen Pfaden, bis die Engländer gelernt hatten, die Zeit, wo „die Blätter von den Bäumen gefallen waren“, zum Kriegführen zu benutzen.

So einfach es also war, sich in Irland festzusetzen, so sehr erschwerte der Bau des Landes die Schaffung gesicherter Kolonien. Das mußte zweifellos Schwierigkeiten bei der Besiedlung verursachen, die um so empfindlicher waren, als der Beginn der Kolonisation leicht von statten gegangen war.

Aber diese Hindernisse sind im Vergleich mit denen, die in anderen Kolonien überwunden worden sind, gering zu veranschlagen. Die Nähe des Mutterlandes, das günstige Klima der Kolonie, die hohe Bildsamkeit der Eingeborenen mußten alle geographischen Schwierigkeiten aufwiegen. Gewiß waren gesundheitliche Gefahren vorhanden, aber wenn auch englische Armeen unter der Ruhr zu leiden pflegten, so standen doch diese Uebel in keinem Verhältnis zu den schrecklichen Krankheiten tropischer Länder. Die Natur hat der englischen Herrschaft in Irland keine unüberwindlichen Hindernisse entgegengestellt.

III. Sie hat auch Irland nicht die Möglichkeit wirtschaftlichen Gedeihens entzogen. Die Lage an der äußersten Kante Europas ist allerdings dem Wirtschaftsverkehr nicht übermäßig günstig, sie war es vielleicht noch weniger in den Tagen, da Italien, Frankreich und Spanien eine größere Rolle im inter-

nationalen Wirtschaftsleben spielten, als dies heute der Fall ist. Nur spannten sich damals zahlreiche Wirtschaftsfäden zwischen Irland und dem Kontinent, da die verschieden garteten Naturprodukte einen regen Austausch ermöglichten. Heute rollt der Strom des Wirtschaftslebens zwischen den Vereinigten Staaten und England, resp. den Nordseehäfen hin, Irland gerade an der Südküste streifend. Es liegt unmittelbar vor den großen Häfen der britischen Westküste und schützt sie vor dem Atlantischen Ozean. Der Weltverkehr umfließt es, aber durchströmt es nicht. Wohl ist es wirtschaftlich nach Westen gerichtet, wo zahlreiche vorzügliche Häfen liegen und das mächtige Stromsystem des Shannon mündet. Es ist aber weder als Produktionsgebiet noch als Markt groß genug, um bedeutenden Anteil am atlantischen Verkehr zu nehmen, zumal es mit Ausnahme Ulsters, das wirtschaftlich beinahe zu Schottland gehört, wenig produziert, dessen die Neue Welt bedarf.

Zudem sind viele Vorbedingungen einer industriellen Zivilisation in Irland nicht vorhanden. Zahlreiche Wälder haben seinerzeit Kohlenbrennen und Eisenschmelze gestattet, obwohl man den Eindruck nicht los wird, es habe sich damals eigentlich um unterholzartige Bestände gehandelt¹⁾. Nachdem sie gefällt waren, gab es keinen Ersatz. Ein paar kleine Kohlenfelder, etwas Eisenerz, Kupfer, Blei, Silber, Zink und Gold finden sich, alle aber in geringen Quantitäten²⁾. Große Wassermengen sind vorhanden, der Mangel an Gefälle drückt aber die verwendbare Kraft auf ein Minimum herab.

Weit günstiger sind die Vorbedingungen der Landwirtschaft. Ein mildes, ebenmäßiges Klima mit warmen Wintern und kühlen Sommern, beeinflusst durch die Nähe des Golfstroms, eine Feuchtigkeit gesättigte Atmosphäre gestatten eine üppige Vegetation, die an windgeschützten sonnigen Hängen manchmal subtropische Fülle annimmt. Die durchschnittliche Regenmenge ist dabei kaum größer als in England, sie verteilt sich aber über das ganze Jahr. Die Unbeständigkeit des Wetters ist groß, von heute auf morgen ist immer Wechsel zu be-

¹⁾ Fynes Moryson's Description of Ireland, p. 423 in „Ireland under Elisabeth and James I“, ed. H. Morley.

²⁾ Coyne, Ireland agricultural and industrial, p. 17—24.

fürchten; der Raum aber, den diese Veränderungen durchlaufen, ist klein, da ein wirklich scharfer Gegensatz der Jahreszeiten nicht besteht. Der Eingeborene wird stumpf gegen den Wechsel von Regen und Sonnenschein, und niemals angeregt durch den kräftigen Kontrast von Sommerglut und Winterfrost.

Seit Giraldus Cambrensis die schimmernden grünen Weiden Irlands gepriesen hat, hat sich wenig verändert. Heute noch ist Irland ein tippiges Weideland, wo ohne des Menschen Dazutun das fette Gras in hohen Büscheln aufschießt. Dazwischen liegen riesige heidekrautbedeckte Moore, kahle Bergdome und ginsterbedeckte Halden. Noch 1844 waren von 20 Mill. Acres 7 Mill. Acres un bebaut (davon standen 600 000 unter Wasser), heute sind es immer noch 4,8 Mill. Acres ¹⁾.

Außerhalb der großen Ebene ist ein bedeutender Teil der Oberfläche hochgelegen, so daß von 32 509 ²⁾/₈ engl. □ Meilen nur 13 242 ⁶⁾/₈ □ Meilen niedriger als 250 Fuß liegen ³⁾.

Ein Klima, das späte Frühjahre und späte Ernten bedingt, häufige Niederschläge, mangelhafte Sonnenwärme, vielfach hohe, ungeschützte Lage sind dem Getreidebau in Irland nicht günstig gewesen.

Von 15 ¹⁾/₂ Mill. Acres Kulturland sind heute noch nicht 3 ¹⁾/₂ Mill. mit Ackerprodukten bestellt, der Rest ist Weide, häufig allerdings vorzügliche Fettweide. Schon dieser Umstand zeigt, daß ein Teil der irischen Böden fruchtbar ist. Ein Blick auf die Ernteergebnisse bestätigt das. Nach Jahrhunderten törichtsten Raubbaus, bei einer Wirtschaft, die vielfach in der primitivsten Weise betrieben wird, ergeben irische Ernten regelmäßig einen Ueberschuß über englische Ernten.

Im Durchschnitt der Jahre 1893/1902 betrug das Erträgnis per Acre ⁴⁾:

	In Irland:	In England:
Weizen	32,21 Bushels	30,52 Bushels
Gerste	39,23 „	32,62 „
Hafer	44,47 „	40,86 „
Heu von ewigen Weiden	46,51 Cwts	22,62 Cwts
Sonstiges Heu	43,11 „	27,53 „ ⁴⁾

¹⁾ Ireland, p. 28.

²⁾ Kane, p. 76.

³⁾ Agricultural Statistics.

⁴⁾ Ungünstiger liegen die Dinge nur bei Kartoffeln.

Die Ungewißheit des Klimas mag Kornernten stören, seine Milde die Viehzucht durch die Möglichkeit des Ueberwinterns im Freien begünstigen, die Ziffern beweisen jedenfalls, daß mindestens 4 $\frac{1}{2}$ Mill. Acres, auf denen Ackerwirtschaft stattfindet — die Wiesen sind hierin eingeschlossen —, Land von allererster Qualität sind und die Ackerböden Englands bedeutend übertreffen. Wohl gibt es in Irland Böden, die nie zu Kulturland bestimmt waren, aber ein großer Teil seiner Oberfläche ist vorzügliches Land, das selbst bei primitiver Behandlung reiche Ernten zeitigt. Wenn Irland ein armes Land geblieben ist, so ist das nicht, weil ihm eine karge Natur nur kümmerliche Gaben beschieden hat. Es ist nicht zur Werkstatt der Welt bestimmt, es könnte aber in weiten Teilen ein blühender Garten sein, während es nichts anderes ist als menschenleere Mastviehweide.

IV. Die Bevölkerung, die zur Zeit des Beginns der englischen Kolonisation Irland bewohnte, wird gewöhnlich als „keltische“ bezeichnet. Sie wies, infolge dänischer Invasionen, schon damals einen bedeutenden Einschlag fremden Blutes auf. Sie gilt als stammverwandt mit den Κελτοί der Griechen und mit den Galliern und Belgiern der römischen Zeit¹⁾.

Man stellt heute den typischen irischen Kelten als rot-haariges, blauäugiges, sommersprossenbedecktes Individuum von leicht erregbarem Temperament dar. Dabei ist aber ein dunkelhaariger, brünetter, grauäugiger Typus in Irland gar nicht selten, er ist besonders häufig in den Landesteilen, die am wenigsten stark von Invasionen beeinflusst worden sind²⁾. Schon diese Tatsache berechtigt die Vermutung, daß die vor-normännische Bevölkerung Irlands nicht einheitlich gewesen ist. In der Tat berichtet denn auch die irische Tradition von den verschiedensten Einfällen der Parthalonier, Nemedier, Formorier, denen die dunklen Firbolge folgen, diesen wieder die hellen Dé Danaans, bis schließlich, von Spanien kommend, die Milesier alles überfluteten³⁾.

¹⁾ D'Arbois de Jubainville, *Les premiers habitants de l'Europe*, Vol. II., p. 219.

²⁾ Dr. Beddoe, *The Races of Britain*, p. 198.

³⁾ Richey, p. 27, *A Short History of the Irish People*; Dr. Douglas

Eine Einwandererschare nach der anderen strömte so ein, versklavte die früheren Einwohner, soweit diese nicht in die Berge und Sümpfe flüchteten, und drückte einem Teil der irischen Bevölkerung von Anfang an die geistigen und physischen Merkmale der Unfreiheit auf. Die oft bemerkte widerstandslose Weichheit und die Falschheit und Tücke des irischen Charakters stammen sicher zum guten Teile aus den Lebensgewohnheiten von Sklavenvölkern. Da aber fortwährend die Herren einer Epoche von einem neuen stärkeren Volke besiegt und in den Stand der Sklaven gestoßen wurden, so wurden der breiten Masse Elemente ungezügelter wilder Kraft zugeführt, die in allen Aufständen, die das scheinbar so geduldige Volk machte, sich in schauerlichwildem Untaten offenbarten.

Die Milesier, die um 700 vor Christi Geburt Irland betreten haben sollen, gelten als erste keltische Welle, die Irland berührte, eine andere folgte ca. 300 n. Chr.¹⁾ Sie erscheinen, wie ihre Vorgänger, die Dé Danaans (Picten?), als blondes, blauäugiges Volk, während die Firbolge einen dunklen Typus darstellen, ein kleines scheues Volk, das in der Sage allmählich mit Zwergen und Feenkönigen verschmilzt²⁾.

Diese zweifellos gemischte Bevölkerung wird nun als keltische bezeichnet. Ihr, wie der als verwandt betrachteten keltischen Bevölkerung des Kontinents werden, außer den körperlichen, geistige und seelische Qualitäten zugeschrieben, deren ununterbrochener Fortbestand angenommen wird.

Bekannt ist die Charakteristik, die Mommsen von den gallischen Kelten³⁾ entwirft:

Hyde, *A Literary History of Ireland*, p. 1—55; D'Arbois de Jubainville, *Le Cycle Mythologique Irlandais*.

¹⁾ Rhys, John, *Address to the British Association 1900*, p. 884 ff.; Derselbe, *Ethnology of the British Isles*; Skene, *Celtic Scotland*; Bryant, *Celtic Ireland*; Sullivan, *Introduction to O'Currys Lectures*.

²⁾ Rhys, *Address*.

³⁾ Wenn ich im folgenden von keltischer Bevölkerung rede, so meine ich damit diejenige Bevölkerung Irlands, die nicht nachweisbar ganz oder vorwiegend von dänischen, resp. normännisch-britischen Kolonisten abstammt. Ein äußerst scharfsinniges Buch über die „Rassenfrage“ ist J. M. Robertson, *The Saxon and the Celt*; eine Kritik und Uebersicht der neueren Literatur gibt Friedrich Hertz, *Moderne Rassentheorien*.

„Viel Intelligenz, aber daneben die äußerste Beweglichkeit, Mangel an Ausdauer, Widerstreben gegen Zucht und Ordnung, Prahlucht und ewige Zwietracht, die Folge der grenzenlosen Eitelkeit.“ „Dem Ackerbau zogen sie das Hirtenleben vor und trieben selbst in den fruchtbaren Poebenen vorzugsweise die Schweinezucht, von dem Fleisch ihrer Herden sich nährend und in den Eichenwäldern mit ihnen Tag und Nacht verweilend.“ „Ueberall finden wir sie bereit, zu wandern, d. h. zu marschieren, dem Grundstück die bewegliche Habe vorziehend, allem anderen aber das Gold; das Waffenwerk betreibend als geordnetes Raubwesen oder gar als Handwerk um Lohn, und allerdings mit solchem Erfolge, daß selbst der römische Geschichtschreiber Sallustius im Waffenwerk dem Kelten den Preis vor dem Römer zugesteht“¹⁾.

Mit wenig Aenderungen gibt diese lebendige Schilderung die Gepflogenheiten auch der irischen Kelten wieder. Man hat dann aus diesen und ähnlichen zutreffenden Zeichnungen geschlossen, es sei der Charakter des keltischen Volkes gewesen, der eine erfolgreiche Politik unter allen Umständen unmöglich gemacht habe²⁾.

So vorzüglich aber auch die Mommsensche Beschreibung ist, sie enthält wenig, das spezifisch keltisch wäre. Sie paßt, mit geringen Aenderungen, auf die afghanischen Grenzstämme der Gegenwart, wie auf wandernde Kirgisenhorden; ihre erste Hälfte könnte sogar auf homerische Helden gemünzt sein. Was hier als nationaler Charakter hingestellt wird, ist nichts anderes als Lebensgewohnheiten, bedingt durch historisch-ökonomische Momente.

Der Mangel an Selbstzucht, die Abwesenheit von Stetigkeit, der scheinbar unberechtigte Wechsel von jubelnder Heiterkeit mit brütendem Trübsinn, die blinde Treue, die plötzlich in Treulosigkeit umschlägt, werden mit mehr oder weniger Sachkenntnis in allen Schilderungen irischen Charakters aufgeführt; es fehlt nicht die kindlich-fromme Scheu gegenüber der Religion, dem Uebersinnlichen, noch auch die heute noch so berückende

¹⁾ Römische Geschichte I, S. 328—29, 5. Aufl.

²⁾ Froude, The English in Ireland, I, p. 24 u. 25.

Unmittelbarkeit¹⁾. Das alles sind Eigenschaften, die der Kulturmensch zu jeder Zeit beim Naturmenschen bewundert hat, die aber nicht Alleinbesitz des keltischen Volkes sind²⁾.

Viele dieser Qualitäten sind dem irischen Volke heute noch erhalten; sie finden sich aber unterschiedslos beim Nachkommen der Normannen, wie bei dem der Kelten, ja vielfach hat man gesagt, die Kolonisten seien „*Hibernicis ipsis Hiberniores*“ geworden. Die Fortdauer dieser Eigenschaften machen heute Irland zu einem der anziehendsten Länder Europas, denn wer zu beobachten vermag, sieht, daß er hier den Schöpfungstagen noch näher steht, als in anderen Ländern unseres alten Erdteils. Die hartnäckige Bewahrung wäre aber nur dann als Unveränderlichkeit zu bezeichnen, wenn die auf Umgestaltung hinarbeitenden Kräfte besonders stark gewesen wären. Erst dann dürfte man die Frage aufwerfen, ob der keltische Charakter wirklich eine nationale Konstanz aufweist, die z. B. dem normännischen versagt ist. Wer jemals amerikanische Iren gesehen hat, die im Wirtschaftsleben erfolgreich gewesen sind, wird eine verneinende Antwort bereit haben³⁾.

Irland ist heute eine Insel, wie es vor 1000 Jahren eine war. Klima und Lage sind unverändert; die geistigen Kräfte, die hier gewirkt haben, sind kaum jemals revolutionär gewesen. Physisch, geistig, politisch ist das Milieu immer irisch geblieben, so daß normännische und anglosächsische Kolonisten zu „Kelten“ geworden sind.

Man kann daher ruhig zugeben, daß sich bis heute vielerlei im keltischen Charakter erhalten hat, was sich sonst nur bei jungen Völkern vorfindet. Man darf aber daraus nur schließen, daß trotz der paar Jahrtausende Geschichte, die an Irland vorbeigeflutet sind, das keltische Volk noch jung ist, nicht nach den Jahren seiner Existenz gemessen, sondern nach den Stufen der Entwicklung, die es durchlaufen hat. Daß Irland eine abseitsgelegene Insel ist, daß die römische Verwaltung dort nie

¹⁾ Froude, I, p. 24 u. 25. Goldwin Smith, *Irish History and Irish Character*.

²⁾ Bücher, *Entstehung der Volkswirtschaft*, S. 21.

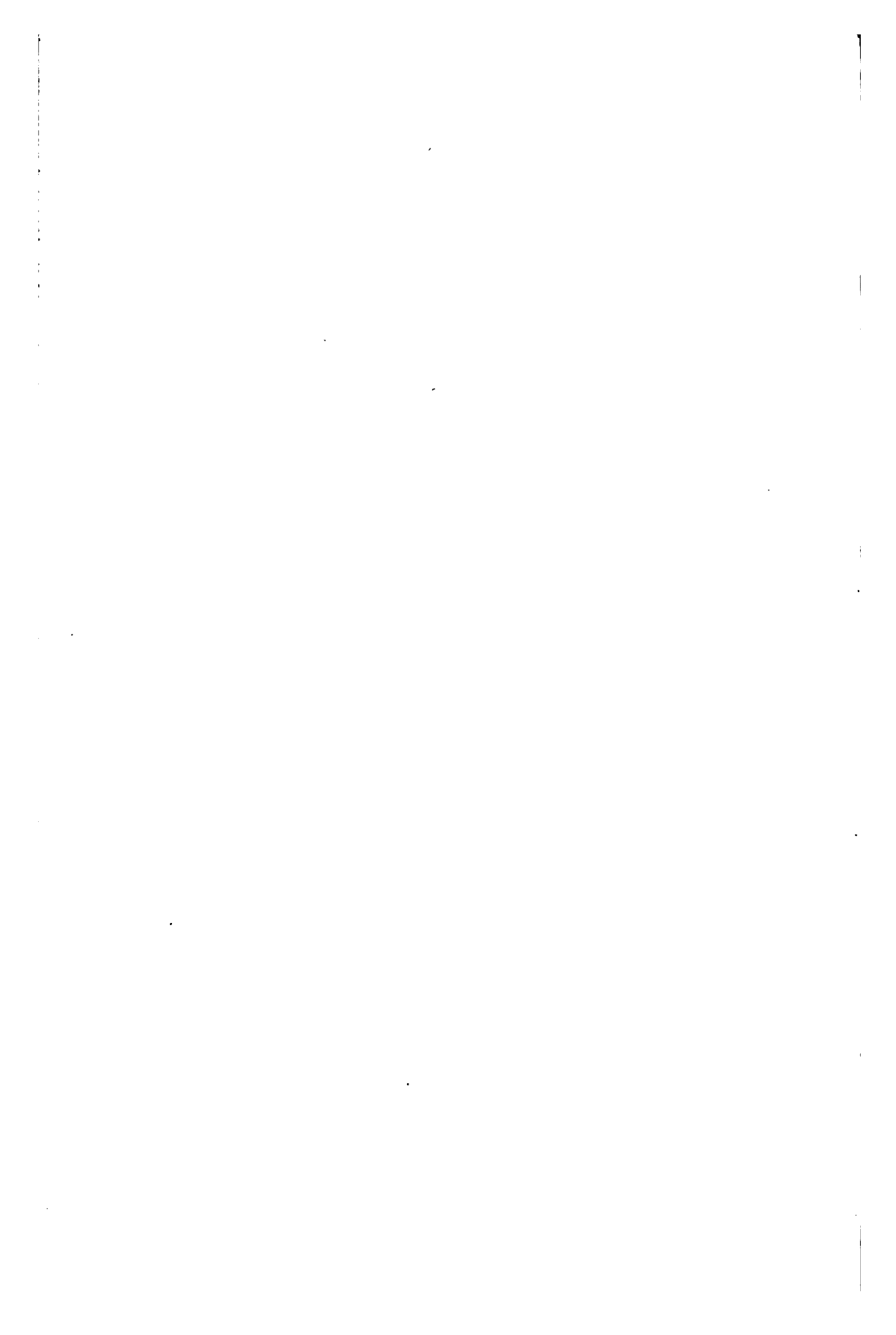
³⁾ Sir Charles Dilke, *Greater Britain*, p. 218. Sir Horace Plunkett, *Ireland in the New Century*, p. 71 ff.

eingeführt wurde, und daß England nie dauernd die Methoden eines absolutistischen Despotismus anwandte, erklärt diese Erscheinung weit besser, als etwa die Betonung unveränderlicher keltischer Qualitäten.

Daß nationale Eigenschaften vorhanden sind, ist selbstverständlich; sie machen zweifellos das irische Volk so anziehend, daß seine traurige Geschichte immer wieder neue Forscher zum Studium anlockt, sie sind aber nicht starre Konstanten, sondern in der durch Bodenständigkeit und nationale Geschichte bedingten Richtung entwicklungsfähig, wenn sie auch heute noch nicht sehr entwickelt sind. Wer sich mit der Erklärung zufrieden gäbe, Englands mangelnder Erfolg in Irland sei durch den Charakter des irischen Volkes bedingt, könnte aus der Betrachtung der englischen Kolonisation in Irland nur die scheinbar unerklärliche Charakterkonstanz des irischen Volkes lernen. Die Untersuchung der Methoden politischer Kolonisation, die England in Irland angewandt hat, und die ich im folgenden schildern werde, könnte ihn nur lehren, daß Irland wirklich die politische Sphinx ist, deren Rätsel kein Staubgeborener zu lösen vermag, ein Ergebnis, das nicht viel Mühe verlohnen würde.

Erstes Buch

Die Kolonisation der Anglo-Normannen



I. Kapitel

Die Konquista¹⁾

1.

Am 1. Mai 1169 landete eine Bande normännisch-wallisischer Konquistadoren in Bannow, in der Grafschaft Wexford, an der östlichen Küste Irlands. Sie war auf drei Schiffen von Südwales hergekommen und zählte 30 Ritter, 60 Schwerbewaffnete und 300 Bogenschützen²⁾. Am nächsten Tage stieß ein zweites Häuflein von Abenteurern unter der Leitung Maurice de Prendergasts zu ihr. Die vereinte Truppe stand unter der Führung von Robert Fitzstephen, einem unternehmenden Glücksritter, dessen hartnäckiges Werben um Fortunas Gunst nur durch kurzwährende Triumphe belohnt wurde. Ihre Häupter waren fast sämtlich durch Blutsgemeinschaft einander verbunden. Die meisten waren Kinder der Nesta, der schönen Tochter des wallisischen Königs Rhys ap Tudor, die sie in verschiedenen Konkubinats- und Eheverhältnissen geboren hatte. So waren sie von Seiten der Mutter Walliser. Von Seiten des Vaters aber stammten einige von Giraldus von Windsor ab und nannten sich nach ihm Fitzgerald. Mithin waren sie ein Gemisch von Normannen und wallisischen Kelten. Sie

¹⁾ Hauptquellen: The Song of Dermot and the Earl, ed. Goddard Henry Orpen; Giraldi Cambrensis Expugnatio Hibernica (Giraldi Cambrensis Opera, Vol. V); Book of Howth in Calendar of Carew Manuscripts; G. T. Stokes, Ireland and the Anglo-Norman Church, p. 24—120; Richard Bagwell, Ireland under the Tudors; Vol. I, p. 37—68, Alex. Richey, A Short History of the Irish People, p. 140—168.

²⁾ Song, Zeile 469, Expugnatio p. 230—31.

waren Vasallen des englischen Königs und saßen als solche an der wallisischen Militärgrenze — Fitzstephen war einmal Constable von Süd-wales gewesen — stets zu Unfrieden, Raubzügen und Intriguen bereit, denn wenn ihr Treueid sie an den englischen König band, so standen sie doch durch Heirat in Verbindung mit den wallisischen Fürsten. Das waren die Ahnen der „Geraldinen“, so genannt nach dem oben erwähnten Giraldus, die Irlands berühmtestes anglo-irisches Adelsgeschlecht werden sollten¹⁾.

Die Bande, die am Strande von Wexford gelandet war, hatte der Einladung Dermot Mac Murrughs Folge geleistet, der einer irischen Helena wegen 1166 des Königreichs Leinster verlustig gegangen war und sich hilfesuchend an Heinrich II. von England gewandt hatte. Heinrich II. war gerade mit französischen Unternehmungen vollauf beschäftigt gewesen und nicht im stande, sich in irische Dinge einzumischen. Er hatte aber Dermot einen Brief gegeben, der den englischen Untertanen gestattete, Dermot Hilfe zu leisten²⁾. Auf diesen Brief hin hatte Dermot in England Bundesgenossen geworben. Mit dem Versprechen, die dänische Stadt Wexford an Robert Fitzstephen und Maurice Fitzgerald auszuliefern, hatte er die Unterstützung der ganzen Geraldinensippe und ihres Anhangs erkauf³⁾. Fitzstephen kam Dermots Aufforderung gerade zur rechten Zeit. Er war nämlich in Gefangenschaft des Königs Rhys geraten, „dem er manch bösen Streich gespielt hatte“, und hatte nun seine Freiheit nur gegen das Versprechen wiedererlangt, Rhys gegen den englischen König und Lehnsherrn unterstützen zu wollen. Dermots Einladung befreite ihn aus dieser schiefen Stellung.

Zur Erfüllung dieses Abkommens war nun die Bande an der irischen Küste gelandet. Nach kurzem Kampfe übergaben die Dänen von Wexford ihre Stadt den eisengepanzerten Rittern. Dermot, der schon früher heimlich nach Irland zurückgekehrt

¹⁾ Stokes, p. 29 u. p. 96; Bagwell, p. 41; Giraldus, *Itinerary through Wales*.

²⁾ Giraldus, V, p. 227.

³⁾ Giraldus, V, p. 229; *Book of Howth*, p. 38.

war, zögerte nicht, Robert Fitzstephen, Maurice de Prendergast und Hervey de Montmaurice mit Teilen der Grafschaft Wexford zu belehnen, was allerdings kein großes Opfer für ihn war, denn nicht er, sondern dänische Kolonisten hatten Wexford besessen ¹⁾).

Es lohnt sich nicht, die weiteren Raubzüge zu beschreiben, die die Geraldinen im Verein mit Dermot gegen benachbarte keltische Stämme und gegen Dublin unternahmen, in deren Verlauf die erste Schlacht zwischen den gepanzerten Rittern und den eingeborenen Iren in Ossory geschlagen wurde.

Auch die verschiedenen Intriguen Dermots und anderer irischer Häuptlinge, die einmal beinahe zur Rückkehr eines Teils der Abenteurer geführt hatten, sind nicht von großer Bedeutung. Denn die ganze Expedition der Geraldinen trägt einen, man möchte sagen, unpolitischen Charakter: es war eine Spekulation Privater, nicht mehr. Giraldus Cambrensis läßt Robert Fitzstephen einmal sagen: Nicht zu Raub und Plünderung kamen wir hierher, uns lockte das Versprechen von Städten und Ländern, die uns und unseren Erben zu eigen werden sollten²⁾. So waren die Geraldinen in kleinen Häuflein hertberg gekommen, wie es ihre bescheidenen Mittel gestatteten. Noch im Sommer 1169 war Maurice Fitzgerald, Fitzstephens Halbbruder, wenn man seinem Neffen Giraldus Cambrensis glauben darf, „an Gesinnung und Gesittung das Vorbild seiner Zeit und seines Landes“, mit einem Nachschub von 10 Rittern, 30 Leichtbewaffneten und 100 Bogenschützen eingetroffen.

Wenn die Geraldinen allein geblieben wären, so hätten sie sich wahrscheinlich zu Gefolgsmännern Dermots entwickelt, dessen Reich sie aufrichten halfen, so daß selbst Dublin ihn anerkannte. Sie waren kleine Raubtiere von verhältnismäßig bescheidenen Ansprüchen. Dermot aber, der im Gegensatz zu ihnen ein Politiker war, und zweifellos ein ganz niederträchtiger, hatte sich auf seinen englischen Wanderungen ein mächtigeres Raubtier verschrieben.

Das war Richard Fitzgilbert de Clare, der auf seinem

¹⁾ Song, p. 33; Stokes, p. 79; Giraldus, V, 233.

²⁾ Stokes, p. 91; Song, p. 80—83, V, p. 242.

Schlosse Striguil bei Chepstow, in der Nähe von Bristol, saß. Er entstammte einer der höchsten normännischen Adelsfamilien. Seine Ahnen waren an der Seite des Eroberers über die Dünen von Hastings gesprengt. Er selbst war indes in Ungnade gefallen und etwas heruntergekommen. „Sein Name war bisher größer als sein Glück, sein Genius reicher als seine Mittel gewesen, sein Erbrecht besser als sein Erbgut.“

Diesen hatte Dermot mit dem Briefe König Heinrichs aufgesucht, seine Hilfe verlangt und auch erhalten. Als Lohn hatte er ihm die Hand seiner Tochter Eva und damit nach normännischer Auffassung die Nachfolge im Königreich Leinster versprochen. Daß dies Versprechen nach keltischem Rechte, das nur ein Wahlkönigtum kannte, hinfällig war, wußte Earl Richard, den spätere Historiker Strongbow nennen, nicht. Wenn er es gewußt hätte, so dürfte diese Kenntnis kaum den Frieden seiner Seele gestört haben. „Was er mit Gewalt nicht fertig brachte,“ sagt Giraldus von ihm, „erreichte er durch sanfte Worte. In allen Wechselfällen des Krieges war er fest und beständig. Unglück machte ihn nicht verzagt, Glück blies ihn nicht auf.“

Strongbow war nicht wie die Geraldinen, ein landhungriger kleiner Raubritter, obwohl er Land und Vermögen dringend nötig hatte. Ihn gelüstete wohl nach einer Königskrone. „Im Frieden sah er eher einem gewöhnlichen Ritter gleich, denn einem General; in der Schlacht aber verschwand der bloße Soldat hinter dem Befehlshaber.“ „Er war ein großer schlanker Mann, der auf kurzem Halse ein rötliches mit Sommersprossen bedecktes Gesicht trug, aus dem ein Paar graue Augen herauschauten. Seine Züge waren frauenhaft weich, seine Stimme war schwach, sein Benehmen gemessen liebenswürdig. Langsam und zögernd im Entschluß, gern geneigt Ratschläge anzuhören, war er nicht bloß ein Draufgänger, sondern ein Staatsmann und Feldherr“ ¹⁾).

Als Strongbow vom Erfolge der Geraldinen gehört und einen Mahnbrief von Dermot erhalten hatte, ließ er die Werbetrommel im ganzen Lande erschallen. Er konnte zwar nur

¹⁾ Stokes, p. 96, 97; Giraldus, V, p. 247 u. 272.

mit Versprechungen zahlen, nicht mit Geld; indem aber er der Küstenstraße von Südwaies entlang zog und die Blüte der umwohnenden Jugend anlockte, brachte er schließlich einen Heerhaufen zusammen. Der König Heinrich, der nicht recht an das Abenteuer glauben mochte, hatte ihm, halb im Scherze, die Erlaubnis erteilt, eine irische Expedition zu unternehmen¹⁾.

Erst im Mai 1170 sandte Strongbow, der den Erfolg der Geraldinen zögernd abgewartet hatte, eine kleine Truppe unter Raymond le Gros nach Irland, der er selbst im August nachfolgte. Er landete am 23. August in Waterford und nahm die Stadt am 25. im Sturme. Während die Straßen noch naß waren vom Blut ihrer Verteidiger, wurde Strongbows Hochzeit mit Eva, Dermots Tochter, gefeiert. „Earl Strongbow,“ sagte die Chronik von Lough Cé, „kam nach Irland zu Dermot Mac Murrough, um dessen Vertreibung durch Roderich, den Sohn Tirlough O'Connors zu rächen; und Dermot gab ihm seine Tochter zur Ehe und einen Teil seines Eigens, und seitdem sind sächsische Fremdlinge in Erin gewesen“²⁾.

Strongbow hatte ungefähr 1200 Mann bei sich, darunter 200 Ritter. Begleitet von Dermots Anhängern marschierte er nach dem dänischen Dublin, das früher mit Fitzgerald und Dermot Frieden gemacht hatte. Am 21. September 1170 nahm Miles de Cogan die Stadt im Sturm, während Dermot noch mit der dänischen Besatzung über eine Uebergabe verhandelte. Nach dem Falle Dublins suchten die irischen Stämme, denen klar geworden war, daß Strongbows Unternehmen nicht ein verhältnismäßig harmloser Beutezug war, die Hauptstadt den Normannen wieder zu entreißen. Eine Erhebung aller Stämme fand statt. Es gelang aber den Iren unter Roderich O'Connor, Dermots altem Feinde, nicht, Dublin wieder zu gewinnen. Auch ein zweiter Versuch scheiterte, den die vertriebenen Dänen, unterstützt von zahlreichen Vikingern, im Herbst 1171, unternahmen³⁾.

Inzwischen war die keltische Geistlichkeit zu einer Synode

¹⁾ Stokes, p. 105; Giraldus, V, p. 234; Bagwell, p. 44.

²⁾ Vol. I, p. 143.

³⁾ Song, p. 173—181; Giraldus setzt die Dänenschlacht vor Roderichs Unternehmung.

in Armagh zusammengetreten — wenn Giraldus recht berichtet — und entdeckte dort die Ursache des Erfolges der Fremden in dem Sklavenhandel, den die Iren bis dahin mit englischen Kindern getrieben hatten. Nun seien sie selbst verklavt worden. Sie beschlossen, die englischen Sklaven frei zu lassen, in der Hoffnung, durch diese Stühne die Gnade des Himmels und die eigene Freiheit wieder zu erlangen. Auch dies Mittel half nicht. Vielmehr war die Krone von Leinster, wie im Vertrag bedungen war, an Strongbow gekommen, denn Dermot war im Fröhjahr 1171, vor der Belagerung Dublins durch die Iren, „ohne Testament, ohne Buße, ohne den Leib Christi und ohne Oelung gestorben, wie es seine Uebeltaten verdient“¹⁾.

Strongbows Königsfreude dauerte nicht lange. Während die vereinten Iren und Dänen zum zweiten Male eine Erstürmung Dublins versucht hatten (Sommer oder Herbst 1171), war Heinrich II. aus Frankreich zurückgekehrt. Er sah ohne Freude, daß ein Mann wie Strongbow den Grund zu einem irisch-normännischen Reiche gelegt hatte. Er hatte schon von Frankreich aus jede Zufuhr von Leuten und von Lebensmitteln verboten, ja sogar die Rückkehr aller seiner Untertanen vor Ostern befohlen; nun rüstete er selbst zu einer großen irischen Heerfahrt. Abwesenheit von seinen Ländern war dem König gerade damals erwünscht, bis der päpstliche Legat, der ihn von der Mitschuld am Tode Thomas à Becket's freisprechen sollte, die Normandie erreicht hätte²⁾.

Während Heinrich sorgfältige Vorbereitungen für die irische Expedition traf, mehr gegen Strongbow als gegen die keltischen Fürsten, kam Strongbow selbst, der den König längst durch Briefe zu versöhnen getrachtet hatte, nach England zurück. Nachdem er dem König die Auslieferung der Schlösser und Hafenstädte, vor allem von Dublin, versprochen hatte, und sich erbötig gemacht hatte, den Rest des kaum eroberten Königreichs von Heinrich zu Lehen zu nehmen, gewährte ihm dieser zwar Verzeihung, setzte aber seine Vorbereitungen fort³⁾. Am

¹⁾ Giraldus, V, p. 258; *Four Masters* 1172.

²⁾ Stubbs, *Constitutional History*, Vol. I, 513.

³⁾ Giraldus, V, p. 273.

17. Oktober 1171 landete Heinrich bei Crook, in der Nähe von Waterford. Seine Armee, die etwa 4000 Mann stark sein mochte, darunter 400 bis 500 Ritter, war auf 400 Schiffen herübergekommen¹⁾.

Die irischen Häuptlinge, die von Strongbows und Fitzstephens Banden so kläglich geschlagen worden waren, dachten nicht daran, dem mächtigen König Widerstand zu leisten. Einer nach dem anderen kam Heinrich entgegen, bot seine Unterwerfung an, wurde huldvoll aufgenommen, und, nachdem er sich durch Stellung von Geiseln zur Tributzahlung verpflichtet hatte, mit dem Lande, das er bereits besaß, belehnt. Für Waterford, Cork und Limerick wurden Kommandanten bestellt; der Bau einiger festen Schlösser wurde geplant. Dann begab sich der König nach Dublin, wo er den Winter verbrachte. Dort wurden die übrigen Häuptlinge, mit Ausnahme der von Ulster, zu Vasallen angenommen; die Kirche und ihre Vertreter hatten zu Cashel gehuldigt²⁾. Robert Fitzstephen, das Haupt der Konquistadoren, war nach mannigfachen Schicksalen im Besitz des Gebietes von Wexford (mit Ausnahme der Stadt selbst) belassen worden. Er war in die Hand irischer Stämme gefallen, denen Strongbow ihn nicht hatte entreißen können. Sie hatten ihn dem König freiwillig ausgeliefert, um sich dessen Wohlwollen auf Kosten ihres grimmigsten Feindes zu sichern. Der König hatte ihn aber schließlich in Gnaden angenommen.

Der König blieb vom 11. November 1171 bis zum 1. März 1172 in Dublin. Er hielt, soweit das in dem primitiven Dublin des 12. Jahrhunderts möglich war, in großem Staate Hof, lud die irischen Häuptlinge zu Gaste und suchte sie durch den Prunk normännischer Zivilisation zu blenden. Daneben schuf er die Grundlage einer normännischen Verwaltung. Die Synode hatte eine Organisation der Kirchen im römischen Sinne begonnen. Am 1. März brach Heinrich, nachdem er für die verschiedenen Städte Gouverneure bestellt hatte, nach

¹⁾ Song, p. 189.

²⁾ Stokes, p. 146; Giraldus, p. 278; Bagwell, p. 47; Stokes, p. 134; Giraldus, p. 283.

Wexford auf, das er widriger Winde wegen erst am Ostermontag verlassen konnte.

Dem erfolgreichen Unternehmen Heinrichs II. wurde bald der kirchliche Segen zu teil. Der Papst hatte durch seinen Legaten und durch Heinrichs Gesandten nach dem Konzil zu Cashel 1172 einen Bericht über die kirchlichen Zustände Irlands erhalten und daraufhin des Königs Beginnen gutgeheißen, denn Organisation und Lage der irischen Kirche konnten in Rom nicht viel Gefallen erwecken. Ob er wirklich eine Schenkung Irlands an Heinrich vornahm, indem er eine diesbezügliche Bulle Adrians IV. vom Jahre 1155 bestätigte, die erst jetzt veröffentlicht wurde, ist mehr als zweifelhaft. Es ist aber nicht unmöglich, daß Giraldus Cambrensis die Bulle „laudabiliter“, deren Text nur er bringt, gefälscht hat, um einen besonders guten Besitztitel des Königs auf Irland nachzuweisen¹⁾. Wie dem auch sei, Heinrichs wirklicher Erwerbstitel lag in dem Erfolge seiner Waffen, den der Papst, der ihn als weltlichen Arm zu gebrauchen hoffte, gern anerkannte, wenngleich er natürlich betonen mußte, daß kraft der konstantinischen Schenkungen Irland, als Insel, päpstlicher Besitz sei. In der Folgezeit, bis zur Reformation, hat Rom den englischen König in Irland allezeit als päpstlichen Vasallen betrachtet und die englische Politik daselbst stets unterstützt. Ob der vielleicht künstlich verursachte Glaube an die adrianische Schenkung berechtigt war oder nicht, er war vorhanden. Er war, wie die päpstliche Hilfe, in vielen Fällen ein nicht zu unterschätzender moralischer Machtfaktor auf seiten Englands.

2.

Das ist die Geschichte der Eroberung Irlands durch Normannen, Walliser und Angelsachsen, wenn man der Besitzergreifung einiger Küstenplätze, der Jahrhunderte blutiger Grenzkriege folgten, solch hochtönenden Namen geben will.

¹⁾ Giraldus, V, 317—320; Horace Round, *The Commune of London*, p. 171 ff., dort Literatur. Uebersetzungen der verschiedenen Urkunden u. a. bei Laurence Ginnell, *The Doubtful Grant of Ireland*.

Es ist eine Geschichte, die, wenn wir sie in Giraldus Cambrensis' bewegter Schilderung an uns vorbeiziehen lassen, gar manches Mal an die kolonialen Aventüren anklingt, die mit Hernan Cortes' und Francisco Pizarros Namen verknüpft sind. Es ist in der Tat ein Stück Kolonialgeschichte, diese Gründung der ersten englischen Kolonie in Irland, bei der die Spekulation landhungriger Abenteurer schließlich das Eingreifen der Staatsgewalt nötig macht. Bei der geringen Entfernung und den vielen Beziehungen der beiden Inseln hatte man allerdings schon früher an eine Eroberung Irlands gedacht. Als Wilhelm Rufus von Haverford West, an der Küste von Südwest Wales, die irischen Berge erblickte, sagte er: „Ich will alle Schiffe meines Reiches hier versammeln und mit ihnen eine Brücke bauen, um jenes Land anzugreifen“¹⁾. Er kam nicht zur Durchführung dieses Gedankens, ebensowenig wie man unter Heinrich II. etwas von einer päpstlichen Schenkung von 1155 gehört hätte, wenn nicht Abenteurer des Königs Eingreifen erzwungen hätten. Denn Irland lag fern ab von aller damaligen Weltpolitik. Erst das Eindringen normännischer Konquistadoren erweckte die Furcht, es könne einmal aus dem losen Nebeneinander keltischer Stammesverbände ein englandfeindliches Staatsgebilde entstehen.

Das England jener Tage bedurfte der kolonialen Ausbreitung ebensowenig wie neuer Märkte oder neuer Rohstoffländer. Nur einige Abenteurer brauchten Land, um den zurückgegangenen Glanz ihrer Familien wieder aufzufrischen. Sie sahen die nahegelegene Insel, wie sie ihr schreibgewandter Ruhmredner geschildert hat: ein Land mit reichen Schätzen, die die törichtesten Bewohner nicht zu nutzen verstanden:

„Das Ackerland ist überreich, die Felder geben gute Kornernnten und auf den Berghalden weiden Herden.“ Zwar war, da das Land von Natur zum Weideland bestimmt ist, „der Ertrag der Ernte geringer als der Anblick von Saat und Halmen vermuten läßt, aber das Gras der Weiden bleibt im Winter so grün wie im Sommer, so daß die Eingeborenen nicht mähen, um Heu zu gewinnen, und keine Ställe fürs Vieh erbauen.

¹⁾ Giraldus, VI. Itinerarium Cambriae p. 111.

Dabei gibt es fast immer Fleisch und Milchprodukte. Gleichzeitig ist das Klima so ebenmäßig und angenehm, daß es fast zu allen Jahreszeiten warm ist. Die Luft ist so gesund, daß keine Wolke Ansteckung mit sich führt, es gibt nicht seuchenbringende Dämpfe, noch giftgeschwängerte Winde. Selten bedürfen die Eingeborenen des Arztes, denn es finden sich wenig Kranke unter ihnen, die Sterbenden ausgenommen. Eine kurze Spanne nur liegt dort zwischen voller Gesundheit und dem letzten Ende¹⁾.

Sowie die Abenteurer dieses gelobte Land betreten hatten, mußten die englischen Könige, die es als Ende der Welt bis dahin vernachlässigt hatten, die Errichtung einer normännisch-irischen Monarchie befürchten. Damit wurde die Kolonisation Irlands eine politische Notwendigkeit. Die eingeborenen Kelten waren den Konquistadoren von Anfang an als Barbaren erschienen. Giraldus, der von Wales her eine nicht eben verwickelte Zivilisation gewöhnt war, nannte sie ein Waldvolk, das sich nur von den Erzeugnissen seiner Herden nährt, und den Tieren gleich dahinlebt. „Allerdings hat sie die Natur an Körper und Geist reich begabt, doch der Mangel an Bildung, wie er sich durch Kleidung und Geistesart verrät, macht sie zu einem Volk von Barbaren“²⁾. Als Barbaren erschienen sie von Anfang an den Eroberern, denen der Abstand zwischen sich selbst und den mit so leichter Mühe Besiegten sicherlich nicht kleiner vorkam — und mit vollem Rechte — als der, der zwischen Cortes' Rittern und den Bewohnern des Aztekenreichs klaffte.

Nur zwei Momente verringerten diesen Unterschied: in physischer Hinsicht hatte die Natur die Eingeborenen so ausgestattet, daß sie weder einen Vergleich noch eine Vermischung mit den Eroberern zu fürchten brauchten; außerdem aber waren sie Christen. Ihr Christentum schien allerdings den Eroberern und ihrer Kirche nicht ganz einwandfrei. Giraldus nennt die Iren „eine jämmerlich schmutzige Rasse, eine Rasse in Lastern versunken, unwissender in den ersten Grundlagen des

¹⁾ Giraldus, V, p. 67.

²⁾ V, p. 150.

Glaubens als alle anderen Völker“. Er erzählt sogar von halbnackten Heiden an der Küste Connaughts, die nie den Namen Christi gehört hätten¹⁾. Trotz solcher Schilderung, trotz der Unzufriedenheit, die man in Rom den Formen des irischen Christentums gegenüber empfand, konnte man die Iren nicht als Heiden auffassen.

Daher war es nicht leicht, die Eroberung Irlands als moralisch gerechtfertigt anzusehen. Die Unterwerfung heidnischer Barbaren machte nicht viel moralische Bedenken²⁾. Bei den christlichen Barbaren — dies etwa war die Auffassung, die man von den irischen Kelten hatte — lag die Sache etwas anders. Man suchte daher die Ansprüche der Abenteurer auf die Verträge mit Dermot zu gründen, die nach keltischem Rechte sicher nicht zulässig waren, und die des englischen Königs auf sehr zweifelhafte legendäre Vorgänge, und auf die erwähnte päpstliche Schenkung³⁾. Beide Momente haben, wie zu erwarten war, nicht dazu geführt, den stets von neuem auflodernden Widerstand der keltischen Stämme zu ersticken. Diese erkannten die englische Herrschaft immer nur dann an, wenn sie mächtig genug war, ihnen Schrecken einzufloßen.

Die Eroberung Irlands durch die Normannen läßt sich daher vom Standpunkte einer Moral, die allen Völkern Selbstbestimmungsrecht zugesteht, auch solchen, die nicht in staatlicher Form organisiert sind und deren soziale Bildung die Bezeichnung Kulturvolk nicht rechtfertigt, kaum verteidigen. Die historischen und die rechtlichen Momente, aus denen eine Rechtfertigung der Eroberung Irlands folgen soll, sind gerade so wenig stichhaltig, als es solche Momente in der Kolonialpolitik der Gegenwart zu sein pflegen. Sie werden nicht verstärkt durch Erwägungen der nationalen Notwendigkeit, denn vor der Landung der Konquistatoren lag nichts vor, das England zwang, sich Irlands zu bemächtigen. Die rechtlichen

¹⁾ V, p. 164; 171.

²⁾ D. Francisco de Cardenas, *Propriedad Territorial en España*, Vol. II, p. 208.

³⁾ Giraldus, V, p. 319.

Gründe sind denn auch niemals von Einfluß auf die Beteiligten gewesen. Was die irischen Fürsten in Huldigungen anerkannten, war die physische Gewalt, sonst nichts; eine Anerkennung, die vom Standpunkt des Irlands des 12. Jahrhunderts allerdings eine genügende Rechtfertigung bot. Denn das gesamte soziale Leben der keltischen Stämme, wie anderer Völker in gleicher Entwicklungsphase, beruhte auf physischer Gewalt. Nach dieser Auffassung kann kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der englischen Eroberung bestehen. Nur ist es eine Auffassung, die deutlich verrät, daß das kulturbringende Volk in Fragen politischer Moralität die Denkweise der zivilisationsbedürftigen Barbaren angenommen hat.

Der Kolonialhistoriker — und wer die Geschichte Irlands behandelt, schreibt immer Kolonialgeschichte — hat gar keinen Grund, über die Eroberung Irlands in sittliche Enttäuschung auszubrechen. Wohl aber muß er betonen, daß die Eroberung — soweit sie eine Unterwerfung unter die englische Krone bedeutete — eine mehr oder minder formale war. Sie unterbrach die nationale Entwicklung Irlands, die sich allerdings nicht in der Richtung eines irdischen Utopia zu gestalten schien, sie führte nicht zu englischer Ordnung und englischem Frieden, sondern brachte neue Elemente der Zwietracht nach Irland.

Sie hätte an und für sich vielleicht ebenso kulturfördernd wirken können, wie dies die Normannenherrschaft im angelsächsischen England getan hat. Sie war aber zu einer Zeit noch nicht vollendet, wo die gewaltsame Unterdrückung einer europäischen Rasse ohne zwingende Gründe untunlich erschien, und wo doch eine Eroberungsgeschichte von über 700 Jahren weder aus der Erinnerung beider Völker, noch aus dem Charakter und den Institutionen des eroberten Landes ausgelöscht werden konnte.

II. Kapitel

Die keltische Welt

Die keltische Welt, wie sie zur Zeit der Eroberung Irlands bestand, war von jener primitiven Ordnung der Dinge nicht unwesentlich verschieden, die in den alten keltischen Rechtsbüchern, den „brehon laws“ dunkel durchleuchtet¹⁾. Zwei Kräfte vor allem hatten die allmähliche Umgestaltung dieser primitiven Ordnung bewirkt, die kriegerischen Einfälle der Dänen und die friedliche Arbeit der römischen Kirche.

1.

Die Einfälle der Nordmänner begannen im Jahre 795 mit norwegischen Invasionen — der irische Chronist spricht von „weissen Heiden“ —, denen nach 825 die als „schwarze Heiden“ bezeichneten Dänen folgten. Wenngleich beide Raubvölker einander bekämpften, so setzten sie doch ihre Einbrüche lange fort, bis sie 857 durch die Iren besiegt wurden und zeitweise ihr Augenmerk auf Schottland richteten. So folgte eine Friedenspause zwischen 857 und 915; nach 916 aber kamen neue Schwärme. Kämpfe und Invasionen dauerten mit wechselndem Glück fort, bis Brian Boru die Dänen im Jahre 1066 bei Clontarf schlug. Von da ab fanden keine neuen Einwanderungen mehr statt. Die alten Siedlungen der Nordmänner

¹⁾ Die Brehon Laws sind eine Sammlung von Entscheidungen, Erörterungen und Abhandlungen der „Brehons“, das sind die eine schiedsrichterliche Tätigkeit ausübenden Rechtskundigen. Das Amt des Brehon vererbte sich in den „Brehon“geschlechtern. Die Rechtskenntnis wurde in Rechtsschulen erworben, in denen die Jünger des Brehon die Entscheidungen des Meisters auswendig lernten und mit ihm über schwierige Fälle diskutierten. Einzelne lehrbuchartige Abhandlungen erleichterten das Verständnis. Die Aufzeichnungen dieser Entscheidungen, Erörterungen und Abhandlungen sind teilweise erhalten und in den „Ancient Laws of Ireland“ veröffentlicht. Sie sind natürlich nicht immer von Zeitgenossen festgesetzt, sondern vielfach erst später nach mündlicher Ueberlieferung fixiert und mit Kommentaren, Glossen, versehen worden. Texte und Kommentare gehören den verschiedensten Zeiten an; sie reichen vom 6. bis 14. Jahrhundert. Vergl. auch App. II.

blieben aber bestehen und verschmolzen schließlich mit den anglonormännischen Kolonien ¹⁾).

Die Bedeutung der dänischen Einfälle für die Entwicklung des irischen Keltentums ist schwer abzuschätzen. Ursprünglich waren es Raubzüge, deren Hauptziel die Zerstörung und Plünderung von Kirchen und Klöstern bildeten. Die Dänen waren Heiden, es ist aber nicht wahrscheinlich, daß ihre Einbrüche etwa nur der Ausfluß ihrer religiösen Ueberzeugungen waren. „Sie raubten seine (Erins) Herrschaften aus und seine reich bedachten Kirchen, wie seine Zufluchtsstätten; sie zerstörten seine heiligen Schreine, seine Reliquien und seine Bücher, sie zertrümmerten seine schön geschmückten Tempel. Nicht Ehrfurcht, nicht Scheu, nicht Mitleid für Kirchenland, noch Schonung für Kirche und Zufluchtsstatt, noch für Gott und Mensch empfand dies wütige, wilde, heidnische, zerstörungslustige, zornmütige Volk.“ Sie töteten die Krieger und versklavten die Frauen; „bis der Sand am Meere gezählt sein wird, oder die Gräser der Weiden, oder die Sterne des Himmels“, wird es nicht leicht sein zu beschreiben, was die Iren gelitten haben ²⁾).

Daß diese Verheerungen die Fortschritte des Christentums in Irland erschwerten, war selbstverständlich. Sie führten vor allem zu einem Rückgang der Kultur in den irischen Klöstern; vielleicht ist auch die Brutalität, die irische Stämme später so häufig der Kirche gegenüber an den Tag legten, auf das Beispiel dieser nordischen Untaten zurückzuführen, denn ursprünglich erfüllte die Kelten heilige Scheu vor allem Religiösen. Wahrscheinlich aber ist der Umfang dieser Zerstörungen übertrieben worden. Die Erinnerung an dieselben wurde von Klerikern gepflegt, die natürlich den Heiden nicht hold waren.

Wenn die Dänen den Bestand der Klosterkultur erschütterten, so legten sie doch die Grundlagen einer politischen Zivilisation, da ihre Filibustier-Expeditionen nur die Vorläufer von Städte- und Reichsgründungen waren. Derselbe Chronist, der die oben erzählten Verheerungen berichtet, schildert die Tätigkeit der Dänen nach dem 40jährigen Frieden mit den

¹⁾ Todd, War of the Gaedhill with the Gaill, 1867, p. XXXII; p. LXXVI; p. CXCVIII und p. CXCIX.

²⁾ Ib. 41—43.

folgenden Worten: „Sie bauten Forts und Festen und Häfen über ganz Erin“ ¹⁾. Die Versuche, ein dänisches Reich in Irland zu gründen, die schon Torkil (Turgesius) 823—54 unternommen hatte ²⁾, wurden mit teilweiseem Erfolge wiederholt. Von Imar berichtet der Chronist 930: „Dann setzte er in jedem Territorium und jeder Häuptlingsschaft Könige und Häuptlinge ein, Stewards und Bailiffs, durch die er die Königsrente erhob. Sehr groß war die Bedrückung ganz Erins durch Tribut und Rente der Fremden; und überall in jedem Territorium war ein König von ihnen eingesetzt, in jeder Häuptlingsschaft ein Häuptling, in jeder Klosterkirche ein Abt, in jedem Dorf ein Verwalter, in jedem Hause ein Krieger“ ³⁾. Wenn auch die Darstellung der Straffheit dieses Systems, das den Chronisten so schmerzte, sicher übertrieben war, so zeigt sie doch klar, daß die Tätigkeit der Nordmänner vielleicht kirchenzerstörend, aber staatenerbauend war. Wahrscheinlich war es ihr Organisationstalent, das die Amalgamation von Stämmen zu den reichsartigen Gebilden ermöglichte, die sich vor der anglo-normännischen Eroberung vorfanden. Sie schufen die Vorbedingungen für die erste Verwaltungsorganisation in Irland, denn Roms staatenbildende Tätigkeit hatte sich nie über den irischen Kanal erstreckt ⁴⁾.

Wahrscheinlich ist der Ursprung der städtischen Siedlungen in Irland auf dänische Einflüsse zurückzuführen, da Irland kein eigenes Städtewesen aufzuweisen hat, und die irischen „Civitas“ genannten Niederlassungen nichts anderes gewesen sind als Klöster oder Klosterkolonien. Dublin, Limerick, Waterford, Wexford, Cork u. a. sind dagegen dänische Gründungen. Die Annahme liegt daher nahe, daß das städtegründende, handeltreibende nordische Element, das bereits geprägte Münzen kannte, ein unendlich wichtiger Gärungsstoff im keltischen Clanleben gewesen ist ⁵⁾.

¹⁾ p. 41.

²⁾ XLII ff.

³⁾ p. 49.

⁴⁾ Standish O'Grady, *The last Kings of Ireland in English Historical Review*, Vol. IV.

⁵⁾ Chas. Halliday, *The Scandinavian Kingdom of Dublin*, Bagwell, I, p. 29.

2.

Das zweite Element der Fortbildung primitiver Zustände war die Kirche. Die Legende erzählt, 432 sei das Christentum nach der Landung St. Patricks in Irland eingeführt worden. Es ist aber wahrscheinlich, daß Handelsbeziehungen zwischen Wales, England und Irland schon vorher Platz gegriffen und das Christentum nach Irland gebracht haben, zumal die Sachsen-drangsale der älteren Zeit zahlreiche Christen Großbritanniens zur Flucht nach Irland bewogen haben mochten. Daß britische Christen vielfach als Sklaven nach Irland geschleppt wurden, beweist unter anderem die Patricklegende¹⁾. Ob nun St. Patrick in der Tat der Begründer des irischen Christentums war, oder ob dasselbe bereits vor seiner Ankunft bestand, die irische Kirche weist drei Merkmale auf: sie war eine Missionskirche, eine Stammeskirche, eine Klosterkirche.

Sie besaß einmal keine Territorialverfassung, da die Staatsgebilde, an die sie sich hätte anlehnen können, nur die Form von Stämmen, nicht von Reichen hatten. Der Kirchengründer erhielt von einem Häuptling die Erlaubnis, sich mit seinen Genossen im Lande niederzulassen. Er wurde in der Vorstellung der Eingeborenen zu einer Art Stammesheiliger. Er gründete mit seinen Genossen ein Kloster, in dem dieselben als Mönche dienten und wirkten. Der Abt ging nicht durch Wahl aus der Mitte der Mönche hervor, vielmehr wurde, der keltischen Erbsitte gemäß, ein dem Begründer blutsverwandtes Individuum zu dieser Würde bestellt. Ein Verwandter des Abts wurde Abt, wie ein Verwandter des Häuptlings Häuptling wurde. Stammte der erste Abt aus dem Geschlechte, das Eigentümer des Landes war, dann mußte auch sein Nachfolger diesem entnommen werden. Die Erben, oder besser gesagt die Nachfolger eines Abtes, wurden *co-arb* genannt²⁾. Das Kirchenland hieß nach

¹⁾ Whitley Stokes, *The Tripartite Life of St. Patrick*. Vol. I, p. CXX. Zimmer, *Die keltische Kirche (Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche)*, p. 212, 217.

²⁾ Skene, *Celtic Scotland*, II, p. 66 ff., auch unten p. 310, 311.

den Grenzen (terminus), die ihm durch Marksteine und Kreuze gesetzt waren „termon land“. Es galt selbstverständlich als Zufluchtsstätte¹⁾. Eine spätere Zeit nahm an, das Kirchenland sei ackerbauenden Geschlechtern gegen Rente übergeben worden. Durch diese Renten und die sonstigen Leistungen der Ackerbauer wurde die Kirche erhalten. Das Haupt des Ackerbaugeschlechtes wurde „erenagh“ genannt, wenn das Geschlecht ein kleines, „coarb“, wenn es ein zusammengesetztes Geschlecht war²⁾.

Die irische Kirche war ferner eine Klosterkirche. Eine zentralistisch organisierte Kirche war bei Stammesverfassung kaum denkbar; die Stammeskirche mußte beinahe eine Klosterkirche sein. In dieser Klosterkirche war ein stark asketischer Zug vorhanden, der wahrscheinlich aus schottischen und belgischen Klöstern herübergekommen war; später, zur Zeit der Ikonoklasten, wurde er durch Einwanderung byzantinischer Mönche verstärkt. Von diesem asketischen Charakter der Klosterkirchen zeugen die vielen Bauten, die auf einsamen Inseln der Seen und des Meeres nach Art der Anachoreten errichtet wurden³⁾. Daß schließlich die irische Kirche eine Missionskirche war, bedarf kaum näherer Ausführung.

Die irische Kirche wich also von der anderswo herrschenden Organisation der römischen Kirche nicht unwesentlich ab. Sie wies auch gewisse dogmatische Gegensätze auf. Einmal hatte der Pelagianismus nicht unbeträchtlichen Rückhalt in Irland; dann aber fand auch die Berechnung der Osterfeier in einer von der römisch-abendländischen Kirche verschiedenen Weise statt. Nach beiden Richtungen suchte Rom ein völliges Angleichen der irischen Kirche zu erreichen⁴⁾.

Unter den verheerenden Einfällen der Wikinger hatten viele irische Stammeskirchen großen Schaden erlitten. Andererseits waren die städtegründenden Nordmänner einer Zentralisation

¹⁾ Todd, War of the Gaedhill, p. 41—43, Note 5. Stokes, Tripartite Life, siehe Index.

²⁾ Inquisitionum in Officio Rotulorum Cancellariae Hibernicae Repertorium, Appendix.

³⁾ Skene, II, p. 46—47; Stokes, Celtic Church in Ireland, p. 212.

⁴⁾ Zimmer, p. 211.

weit zugänglicher als die nomadisierenden Iren. Als daher seit Mitte des 10. Jahrhunderts, 943, die Bekehrung der Wikinger zum Christentum begann, entstanden in den dänischen Städten Dublin, Limerick und Waterford Gemeinden, die sich leicht an das Erzbistum Canterbury angliederten und deren Bischöfe von dort aus konsekriert wurden. Um 1040 wurde dann das Bistum Dublin gegründet, das der Hauptsitz der Zentralisationsbewegung wurde. Die Abt-Bischöfe von Armagh, die für ihr Kloster das Primat erstrebten, leisteten gegen alle Anschlußbestrebungen Widerstand, bis sie sich den ersehnten Preis gesichert hatten. Erst 1152 wurde die Territorialorganisation der römischen Kirche nach Irland übertragen und Irland in vier kirchliche Provinzen eingeteilt¹⁾. So wirkte hier die römische Kirche durch ihre organisatorischen Ziele als Zerstörerin der Stammesverfassung, während sie gleichzeitig die Entstehung staatenartiger Gebilde begünstigte.

Die Kirche war ursprünglich eine Missionskirche gewesen. Die Mönche kamen zu den Iren, wie heute Missionäre zu einem wilden Volke kommen. Der abergläubische, überirdischen Eindrücken zugängliche Charakter des Iren hat wohl ihre Aufnahme erleichtert und die Sicherheit ihrer Siedlungen erhöht. „Drei Zeiten sind, wo die Welt nichts taugt: Die Zeit einer Pest, die Zeit eines Weltkriegs und die Zeit, wo feierliche Verträge gebrochen werden. Drei Dinge gibts, die diese Uebel heilen: Zehnten, Erstlinge und Almosen. Diese verhüten das Auftreten der Pest, sie besiegeln den Frieden zwischen König und Volk, sie verhüten dauernden Krieg“²⁾. In diesen Worten des Brehon spricht sich die Vorstellung von den übernatürlichen Kräften der irischen Priesterschaft deutlich genug aus. Diese Scheu der Iren machte wohl die ersten Niederlassungen der Missionäre möglich, deren Bauart einem ersten Angriff nicht hätte Stand halten können. Es waren Gruppen kreisrunder, holzgeflochtener Häuser; auch die Kirche war aus Zweigen geflochten; Vorratsstätten, eine Gasthütte, eine Speisehütte, eine Kochhütte standen neben der Kirche, manchmal

¹⁾ G. T. Stokes, p. 309; Zimmer, p. 235—236.

²⁾ Ancient Laws III, p. 13; Skene, II, p. 74.

auch eine Mühle. Das Ganze war von einem Zaun oder einer Mauer umgeben ¹⁾).

Die Klostersiedlungen erwarben bald den Charakter einer Asylstätte. Wundertaten, wie die des heiligen Columba, der einen Krieger leblos niedersinken ließ, weil er ein unter dem Schutze des Heiligen stehendes Mädchen getötet hatte, erfüllten das Volk mit Angst und Ehrfurcht ²⁾). Die heidnischen Dänen und Norweger kehrten sich nicht an die Vorstellungen der Eingeborenen. Sie zerstörten und verbrannten die Klöster und zwangen so die Mönche, Steinbauten nach dänischen Vorbildern an Stelle der Holzbauten aufzuführen.

Diese irischen Klöster waren lange Zeit die Sitze einer wirklichen Kultur. Griechische und byzantinische Einflüsse lassen sich deutlich in ihnen nachweisen. Die irische Dekorkunst, die wundervolles geleistet hat, weist zahlreiche byzantinische Spuren auf; die griechische Weisheit der irischen Mönche war auf dem Kontinent berühmt ³⁾). Als aber die Dänen Klöster und Bibliotheken zerstörten, vernichteten sie diese zerstreuten Mittelpunkte der Bildung. Die Klöster wurden wohl wieder aufgebaut, aber gerade die gelehrtesten Elemente des Mönchtums, denen bis dahin Irland eine sichere Zufluchtsstätte gewesen war, flohen nach dem Kontinent. Vorher schon hatten zahlreiche Heidenapostel Irland verlassen, um eine erfolgreiche Missionstätigkeit auf dem Kontinent auszuüben, die deshalb besonders wirksam war, weil sie von Irland her gewohnt waren, in Stammesgliederung lebende Völker zu behandeln. Nun aber erfolgt ein solcher Abfluß des geistlichen Elementes aus Irland, daß Barbarei an Stelle der sporadischen Klosterzivilisation trat ⁴⁾).

So wenig man aus den dänischen Städtebauten folgern darf, die Iren seien Städteerbauer gewesen, so wenig kann man aus der Bildung der Klosterleute auf die Kultur der um-

¹⁾ Skene, II, p. 57—58. Reeves, Adamnan's Life of St. Columba, p. CXIX (The Historians of Scotland).

²⁾ Ibidem, Buch II, Kap. XXVI.

³⁾ Zimmer, p. 211; derselbe, Bedeutung des irischen Elementes für die mittelalterliche Kultur, Preussische Jahrbücher.

⁴⁾ Zimmer, p. 232.

wohnenden Stämme schließen. Wohl taten die Klöster einiges für den Ackerbau. Die unterste Klasse der Brüder, die Scholastici genannt wurden, „scologs“ auf irisch, hatten allerlei niedere Dienste zu verrichten; das Wort „scolog“ bedeutet heute noch in Irland Ackerbauer¹⁾. Wenn das auch auf eine landwirtschaftliche Tätigkeit der Klöster hinweist, so erstrebten dieselben doch im großen ganzen keine direkt praktische materielle Wirksamkeit. Ihr asketischer Charakter stellte sich dem schon entgegen. Wer ins Kloster einging, fand dort Schutz und Bildung. Es muß aber zweifelhaft erscheinen, ob die Mönche den wilden Stämmen der Umgegend in beträchtlichem Umfange Lehrer des praktischen Fortschritts gewesen sind.

Selbstverständlich suchten sie moralischen Einfluß auf die Eingeborenen zu gewinnen und gewissen primitiven Sitten, wie vor allem der Blutrache entgegenzuarbeiten. Das bloße Asylrecht, das dem Hilfesuchenden Schutz im Kloster gewährte, war allein schon von großer Bedeutung. Welcher Art indes diese Einflüsse waren, ist nicht immer klar. St. Patrick sagt z. B., das „brehon law“ habe die Ungleichheit eingeführt, vor seiner Zeit habe überall Gleichheit in Irland geherrscht. „Die Welt beruhte auf Gleichheit aller, ehe der Senchus Mor eingeführt war“²⁾. Immerhin finden sich sittliche Einwirkungen auf die Rechtsordnung. Man darf sicher annehmen, daß die Kirche die Erledigung von Streitigkeiten durch den Schiedsmann statt durchs Schwert begünstigte. Wie sich der Prozeß dieser Ersetzung vollzog, ist leicht im „brehon law“ zu verfolgen. Dort werden verwickelte Formeln gegeben, um schwierige Rechtsfälle zu lösen, die in Wirklichkeit wohl noch durch Gewalt erledigt wurden. Das „brehon law“ weist nämlich nicht Lösungen auf, die wirklich stattfanden, sondern mögliche Lösungen, die man zu erreichen strebte. In seinem trüben Gebräu findet sich tropfenweise die klare Weisheit des römischen Rechtes, das auch das Recht der Kleriker war³⁾.

¹⁾ Skene, II, p. 447—448. Taaffe, *Impartial History of Ireland*, Vol. 3, letzte Seite.

²⁾ *Ancient Laws* 41; der Senchus Mor ist einer der wichtigsten Traktate der *Ancient Laws*; er wird auf St. Patrick zurückgeführt.

³⁾ *Ancient Laws* V, Einleitung. Cúin Adamnáin.

Der Einfluß der Kirche ging aber viel weiter. Die Eheverhältnisse, die unter den Kelten bestanden, entsprachen zweifellos nicht ihrem Ideale. Häufige Lösungen des Ehebundes, zahlreiche Heiraten verbotener Grade fanden täglich in Irland statt; daß sie diesen entgegenarbeiten mußte, ist selbstverständlich. Spuren kirchlicher Tätigkeit sind auch in den Versuchen zur Umgestaltung der Besitzordnung, die das Wohlergehen der Kirche erschwerte, erkennbar. Wo sich das Land in Geschlechtsbesitz befand, herrschte Gebundenheit, indem kein Genosse seinen Anteil ohne Zustimmung der anderen hergeben durfte. Es ist deutlich sichtbar, wie unter kirchlichem Einfluß eine Aenderung der Rechtsanschauungen stattfindet, erst, daß jedermann das selbsterworbene Land ganz hergeben dürfe; später, daß er im Falle leichter Not ein Drittel, im Falle schwerer Not zwei Drittel auch des ererbten Landes der Kirche übermachen dürfe¹⁾. Die Kirche wirkte zweifellos bei der Auflösung der Gebundenheit des Landes und der schärferen Betonung des Privateigentumsbesitzes in hervorragendem Maße mit.

Je mehr die Kirche eine Territorialverfassung annahm und sich zentralistisch organisierte, desto mehr mußte sie in einen Gegensatz zu den losen Stammesorganisationen geraten, desto mehr mußte sie die Entstehung fester gefügter Staatsverbände begünstigen. Indem sie sich auf die Dänengemeinden stützte, arbeitete sie auf Staatenbildung hin, ein Ziel, das sie durch ihr Bündnis mit den Normannen und der englischen Krone nie mehr aus den Augen verlor. Man kann ruhig annehmen, daß durch die Kirche zahlreiche römisch-rechtliche und normännisch-rechtliche Fäden langsam, aber stetig in das lose Gewebe keltischen Stammeslebens eingeflochten wurden²⁾. Eine Untersuchung, wieweit byzantinisch-römisch-kanonische Ideen, vereint mit normännischer und dänischer Staatenbildung das keltische Recht in Irland beeinflußt haben, wäre wohl der Mühe wert.

3.

Das keltische System beruhte auf Gruppen, die aus Blutsverwandten mit gemeinsamen Rechten und Pflichten bestanden.

¹⁾ Ancient Laws III, p. 47 und 49.

²⁾ Stokes, p. 319.

Die unterste Gruppe, die man vielleicht als Hausgruppe bezeichnen kann, bestand meist aus dem Vater und seinen Kindern. Der Vater, manchmal auch der Bruder, ist der Vorsteher dieser Gruppe, er hat ihr gegenüber „Urteilsspruch, Beweis und Zeugnis“¹⁾. Da die keltische Architektur einzelstehende einräumige Hütten begünstigte, so lebten die Kinder wohl kaum unter dem „Dach des Vaters“. Es herrschte vielmehr nur eine Art gemeinsamer Wirtschaft unter Vorherrschaft des Gruppenvorstandes. Eine Mitwirkung der Gruppenmitglieder war bei allen Akten vorgesehen. „Ein Sohn, der seinen Vater unterstützt, bricht jeden schlechten Vertrag seines Vaters; er bricht aber keinen guten Vertrag.“ „Ich halte es nicht für statthaft, mit einem Sohne, dessen Vater noch lebt, einen Vertrag abzuschließen“²⁾.

Die Haushaltgruppe war größeren Gemeinschaften eingegliedert, die weitere Verwandte, wie Enkel, Vettern, Groß-enkel etc., umfaßten, kurz alle Verwandten bis zu dem bestimmten Grade, wo der Geschlechtsverband in den Stammesverband überging³⁾. Nach keltischem Recht sind alle diejenigen verwandt, die vom gleichen männlichen Ahnen abstammen und daher seinen Namen tragen. Ursprünglich waren noch Beziehungen zu weiteren Gruppen vorhanden. „Vier sind es, die an jedem Beklagten oder Kläger ein Interesse haben; des Vaters Gruppe, der Häuptling, die Kirche, der Mutter Gruppe“⁴⁾. Vielfach finden sich noch Reste mutterrechtlicher Natur, aus denen Zustände scheinbarer Promiskuität durchleuchten. „Das Volk der Schotten,“ schrieb der heilige Hieronymus, „kennt keine Eheweiber. Als ob sie Platos Politik gelesen hätten oder des Cato Beispiel befolgten, gibts bei ihnen kein Ehe-weib; sondern wie einen jeden die Begier ankommt, fröhnt er ihr nach Art der Tiere“⁵⁾.

Wieweit sich diese primitiven Eheverhältnisse in der spä-

¹⁾ Ancient Laws II, p. 349.

²⁾ III, p. 57. II, p. 289.

³⁾ IV, 251, 259.

⁴⁾ I, 268, 275. III, 299.

⁵⁾ Rhys, p. 884 ff. Skene, III, p. 138. Sullivan, Manners and Customs of the Ancient Irish, p. XXXI.

teren Zeit erhalten haben, ist zweifelhaft. Die wichtigste Form der Ehe ist damals die Raubehe gewesen, die sich allmählich zur Kaufehe umwandelte. Spuren der Raubehe haben sich aber in Irland noch lange erhalten. Die Kaufehe wird in der Weise vollzogen, daß der Mann die Frau von ihrer Gruppe kauft. Als Sakrament wurde die Ehe in keiner Weise behandelt; der „brehon“ sagt sogar: „Die Ehe ist nur ein Vertrag, der kein Herrschaftsverhältnis begründet“¹⁾. Eigentlich wäre es richtiger, von Mietehe anstatt von Kaufehe zu sprechen, da die Dauer der Ehen meistens nur kurz bemessen, und diese selbst leicht lösbar waren. Konkubinatsverhältnisse kamen in den verwickeltsten Variationen vor²⁾. Die Frau galt als Eigentum ihres Geschlechtes; ihr Vater und ihre Kinder, nicht aber ihr Gatte, bildeten ihre rechtliche Gruppe. Dieser Gedanke läßt sich noch in den „brehon laws“ verfolgen. Die Frau war eine Sache, sie entwickelte aber allmählich Rechtspersönlichkeit, was sich darin ausspricht, daß sie in stärkerem Maße erbfähig wurde³⁾. Indem ihre Rechtspersönlichkeit zunimmt, nimmt der Anspruch, den sie an ihre Gruppe hat, ab. Die Kinder, die zuerst der Gruppe des Vaters der Frau zugehören, verwachsen mehr und mehr mit der Gruppe des Gatten. Diesen Zustand treffen wir zur Zeit der „brehon laws“, daher gilt denn damals der Satz: Verwandt ist, wer vom gleichen männlichen Ahnen abstammt. Wie sehr die Vorstellung der Abstammung durch den Vater von dem „brehon“ in den Vordergrund geschoben wird, spricht sich in der folgenden Regel aus, wo es vom Sohne, der nicht genügend Mittel hat, beide Eltern zu unterstützen, heißt: „Er soll seine Mutter im Graben liegen lassen und seinen Vater auf dem Rücken in sein eigenes Haus tragen“⁴⁾.

Die natürliche Verwandtschaft wird durch Adoption und Ziehkinderwesen ergänzt. Mit Zustimmung der Geschlechts-

¹⁾ III, 315. IV, 63. II, 401. — II, 351.

²⁾ II, 359.

³⁾ III, 405. IV, 45. Ueber die Entwicklung der Stellung der Frau siehe den äußerst interessanten „Cáin Adamnáin“, herausgegeben und übersetzt von Kuno Meyer in *Anecdota Oxoniensia* 1905.

⁴⁾ III, 55.

mitglieder war die Aufnahme von Fremden in ein Geschlecht möglich. „Der angenommene Sohn der ‚Geilfine‘ erhält Anteil mit den Geschlechtsgenossen, an Haus sowohl wie an Land“¹⁾.

Neben den auf wirklicher oder fiktiver Blutsverwandtschaft beruhenden Beziehungen bestand ein eigenartiges Pflegekinderwesen. Hierbei wurden die Kinder meist zu Verwandten zur Aufziehung gegeben. „Der rechtmäßige, blutsverwandte Geschlechtsgenöß, dem Aufzucht der Kinder geschuldet wird, d. i. derjenige Geschlechtsgenöß, der ihm so nahe steht, daß er seine Kinder aufziehen muß“²⁾.

Diese Pflege dauert bei Söhnen bis zum 17., bei Töchtern bis zum 14. Jahre. Mit dem Kinde wurde eine Anzahl Stück Vieh übergeben. So lange die Pflege dauert, zählt das Kind zum Geschlecht des Pflegevaters, der in alle Rechte und Pflichten des Vaters eintritt. Das Pflegewesen wurde von den oberen Klassen benutzt, um sich Gefolgschaft in den unteren Klassen zu verschaffen³⁾. Es war vielleicht die Sitte eines Kriegervolkes, das seine Kinder bei den unterworfenen Völkern aufziehen läßt, um sich einer Last zu entledigen, wie ja manche afrikanische Völker, Dschaggas z. B., die Aufzucht von Kindern überhaupt unterlassen und sich durch Angliederung fremder Kinder ergänzen⁴⁾. Je kriegerischer die irischen Stämme waren, desto wichtiger ist wahrscheinlich die Ergänzung durch Adoption und Pflegewesen gewesen. In einem auf Eigentumsordnung beruhenden Staate bedeutet die Hereinnahme eines Fremden in eine Familie eine Verkürzung der Erbquote; in Lebensverhältnissen, wo jede starke Hand erhöhte Sicherheit und vermehrte Beute verheißt, ist die Adoption eine erwünschte Verstärkung der eigenen Bande gewesen. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß die künstlichen Verwandtschaftsverhältnisse einen viel größeren Umfang angenommen haben, als aus den „brehon laws“ direkt ersichtlich ist, da diese zum großen Teile nur kanonische Wünsche

¹⁾ IV, 289, 185.

²⁾ II, 288—85.

³⁾ II, 168, 198. — II, 187. — Skene, p. 190—191.

⁴⁾ Heinrich Schurtz, Altersklassen und Männerbünde; auch Parkman, The Jesuits in Canada, Einleitung.

enthalten und in Zeiten, wo die Welt in Waffen steht, und alles durch Gewalt entschieden wird, mit rechtlichen Lösungen spielen. Der Adoptivsohn, der Schwestersohn und das Pflegekind treten in die vollen Verwandtschaftsrechte und Pflichten ein; auch Blutrache wird für sie gefordert¹⁾.

Wenn auch das Geschlecht auf dem Wege der Adoption Mitglieder von außen aufnimmt, so bleibt doch die Frage bestehen, wie weit erstreckt sich das Verwandtschaftsverhältnis der auf natürliche Weise miteinander Zusammenhängenden? Der „brehon“ antwortet darauf: „Der Sohn wird reich im gleichen Verhältnis wie der Vater, und der Vater verkauft nichts zum Nachteile der Söhne, der Enkel, der Urenkel, der Ururenkel“²⁾.

Das Geschlecht umfaßt zweifellos vier Verwandtschaftsgruppen oder Klassen. Ihre Namen sind „geilfine“, „deirbhfine“, „jarfine“, „indfine“. Jede dieser Klassen zählt vier Mann, mit Ausnahme der „geilfine“, die fünf enthält. Die gesamte Verwandtschaft eines Mannes wird also von 17 Mann dargestellt. Die „geilfine“, heißt es, ist die Jüngste, die „indfine“ die Älteste, d. h. sie stehen dem Individuum, um das es sich handelt, am nächsten resp. am fernsten. Ein Verwandtschaftsgrad, der weiter geht als die „indfine“, ist nicht mehr als Geschlechtsverwandtschaft zu betrachten. „Von da ab handelt es sich nur um eine Volksgemeinschaft“, bei der die Familienbeziehungen aufhören³⁾. Es würde zu weit führen, eine genaue Untersuchung vorzunehmen, wer in diesen vier Gruppen enthalten ist; es sind wohl in letzter Linie vier Verwandtschaftsklassen, deren jede eine Anzahl verschiedener Grade umschloß. Die einzelnen Personen in einer jeden Klasse stehen mit den verschiedenen Personen der anderen Klassen nicht im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Die „geilfine“-Verwandten eines Großvaters sind nicht dieselben wie die seines Enkels. Indfine ist die letzte Verwandtschaftsklasse. „Wenn innua (die letzten) indfine ist, ist der Vater jarfine, wenn innua jarfine ist, ist der Vater deirbhfine. Wenn der innua deirbhfine ist, ist der Vater geilfine“⁴⁾.

Auf der anderen Seite ist die „geilfine“-Gliederung nicht

¹⁾ IV, 255.

²⁾ IV, 287.

³⁾ III, 333. IV, 285.

⁴⁾ IV, 293. Siehe nächste Seite.

nur ein System von Verwandtschaftsgraden, sondern auch eine soziale Organisation mit Rücksicht auf Eigentum¹⁾. Die vier Gruppen umfaßten wahrscheinlich die nächsten Verwandten von vier aufeinanderfolgenden Individuen. Nach D'Arbois de Jubainville enthält die „geilfine“ außer dem Interessenten seinen Vater, seinen Bruder, seinen Sohn, seinen Enkel; die „deirbhfine“ seinen Großvater, Onkel, Neffen, Vetter; die „jarfine“ seinen Urgroßvater, Großonkel, Großneffen, zweiten Vetter; die „indfine“ Ururgroßvater, Urgroßonkel, Urgroßneffen, dritten Vetter, alles vom Standpunkte des Interessenten aus²⁾. Jede der drei späteren Klassen kann als ehemalige „geilfine“ des Vaters, resp. des Großvaters, resp. des Urgroßvaters des gegenwärtigen Interessenten aufgefaßt werden. Die „deirbhfine“ enthält Vater und Bruder des Vaters, die „jarfine“ Vater und Bruder des Großvaters, die „indfine“ Vater und Bruder des Urgroßvaters des gegenwärtigen Inhabers. Die „geilfine“ ist zweifellos die jüngste, die „indfine“ die älteste. „Wenn eine Person in die ‚geilfine‘-Gruppe gelangt ist, so daß diese überzählig wird, d. h. mehr als fünf Mitglieder hat, dann muß ein Mann aus der ‚geilfine‘ in die ‚deirbhfine‘ gehen, und ein Mann von einer Gruppe in die andere springen bis in die ‚indfine‘, und ein Mann muß von dort in die Volksgemeinschaft übertreten“³⁾. Das heißt, jede neue selbständige Generation verrückt den Ausgangspunkt um einen Grad. Der Vater wird Großvater und scheidet in die „deirbhfine“ aus, der Bruder wird Onkel. Entsprechende Veränderungen finden in den anderen Gruppen statt. Es handelt sich wahrscheinlich nicht um 17 Individuen, sondern um 17 Repräsentanten. Es gibt allerdings nur einen Vater, resp. einen väterlichen Großvater, aber für einen Bruder u. a. bedeutet die Einheit nur den Grad. Das Ganze ist wohl durch die Liebhaberei des Brehon für Zahlenspielerei in diese merkwürdige Form gebracht worden.

An anderen, komplizierteren Erklärungen hat es nicht ge-

¹⁾ Richey, Ancient Laws IV, p. XLIX ff., p. LVIII ff.

²⁾ D'Arbois de Jubainville, Le droit celtique, p. 186.

³⁾ III, 385.

fehlt. Richey z. B. faßt die vier Gruppen als abgeschichtete Deszendenz von vier aufeinanderfolgenden Geschlechtshäuptlingen auf. Die „geilfine“ enthält die Deszendenz des augenblicklichen Stammherrn, die „deirbhfine“ die seines Vaters, die „jarfine“ die seines Großvaters, die „indfine“ die seines Urgroßvaters. Nach dieser Erklärung wären die zweiten Vettern die letzten, die verwandt sind. Nach D'Arbois de Jubainville erstreckt sich die Verwandtschaft auf dritte Vettern; dann hört dieselbe und mit ihr Haft- und Anfallsgemeinschaft auf. Natürlich entstehen fortwährend neue Verwandtschaftsgrade, aber vom Standpunkt eines bestimmten Individuums ausgehend, stehen die neuen Gruppen nur in einem Stamm-, nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis zu demselben. So bietet diese „geilfine“-Theorie auch ein Schema, um zu zeigen, wie aus dem Individuum ein Geschlecht und aus dem Geschlechte ein Stamm wird. Durch Ausbildung von Privateigentum, das vom Eigentumserwerb durch das Individuum seinen Ausgang nimmt, ohne Rücksicht auf die Stellung, die der Betreffende in der Verwandtschaftsorganisation seines Geschlechts einnahm, entstehen neue Momente der Verwicklung. Das wesentliche Ergebnis scheint mir aber, daß das Verwandtschaftsverhältnis alle die von dem gleichen männlichen Ahnen Abstammenden umfaßt, soweit sie zweite resp. dritte Vettern sind. Diese haben entsprechende Rechte und Pflichten gegeneinander.

4.

Eine derartige Verwandtschaftsgruppe steht anderen Gruppen als Einheit gegenüber. Die Zeit des altirischen Rechtes ist keine Zeit des Friedens, sondern eine Periode des Kampfes. Der Geist der Blutrache schwebt über allem. „Es gibt vier notwendige Verbrechen, die die Reinheit der Hand nicht beflecken; d. h. in einem Falle mache ich eine Ausnahme für ihn, weil es vier Personen gibt, die er verwunden muß oder verwunden darf“¹⁾. Das heißt nichts weiter, als daß Handlungen, die in Verfolgung der Rachepflicht geschehen sind, nicht als strafbar gelten.

¹⁾ IV, 258.

Im „brehon law“ werden alle Verbrechen in notwendige „necessary“ und nicht notwendige „non-necessary“ Verbrechen geschieden. Die Kommentatoren machen vorbedachte Verbrechen oder Verbrechen aus Notwehr daraus¹⁾. Obige Stelle zeigt aber klar, daß „necessary crimes“ Verbrechen sind, die aus der Rachepflicht entspringen. Diese Verpflichtung, Rache zu nehmen, ist wohl durch christliche Einflüsse schon etwas abgeschwächt worden. An ihre Stelle tritt das Recht, Buße zu fordern, obzwar sich die Rachepflicht noch insoweit erhält, als Taten, die aus Rachepflicht entstehen, milder gestühnt werden als andere. Die Buße, das „eric fine“, setzt sich aus „body fine“ und „honor price“ zusammen. Das „body fine“, der Leibpreis richtet sich nach der Art der Verletzungen, während der Rangpreis sich mit dem gesellschaftlichen Range des Verletzten, seiner Abstammung, seinem Amt und Vermögen verändert. Auch die soziale Stellung des Täters wird berücksichtigt²⁾. Auf Grund dieser Tatsachen werden alle Arten von Verbrechen durch Werthingabe gestühnt. Aber die Blutrache ist damit nicht erloschen. Es kommt vor, daß eine Gruppe Rache nimmt, nachdem sie bereits Geldbuße empfangen hat und dann ihrerseits für die „überflüssige Tat“ bußpflichtig wird. Gruppenlose Individuen wie der Fremde, dem niemand beispringen kann, haften mit ihrem Leben für ihre Taten³⁾.

Die Gruppe unterstützt ihre Mitglieder bei der Aufbringung von Sühngeldern. Dabei haftet aber für „unnötige Verbrechen“, d. h. für solche, die nicht aus Rachepflicht entstanden sind, der Täter in besonders starkem Maße. Sondereigentum ist bereits vorhanden; der Täter hat beweglichen und unbeweglichen Besitz; sein beweglicher Besitz besteht aus Vieh, sein unbeweglicher aus Acker- und Weiderecht. „Für notwendige Verbrechen, Mord ausgenommen, kommt erst sein (des Täters) bewegliches Eigentum und dann sein unbewegliches Eigentum und nach diesem er selbst; und wenn noch mehr zu zahlen ist, so fällt das auf den nächsten Herd, der gerade da ist“⁴⁾.

¹⁾ IV, 249, 265, Note 1 und 2.

²⁾ III, 99, 101, 349. IV, 255.

³⁾ IV, 253—55. IV, 251.

⁴⁾ IV, 249.

Bevor also die Haftbarkeit der Gruppe eintritt, haftet in den meisten Fällen der Täter selbst, eventuell mit seiner Person. Die Gruppe kann ihn nämlich verkaufen, statt für ihn zu zahlen. So wird der Brandstifter ausgeliefert, damit er den Schaden im Dienste des Geschädigten gut mache¹⁾. Nur bei Mord, der aus der Rachepflicht folgt, ist die Haftung der Gruppe vollständig, selbst wenn der Täter Sühnemittel besitzt²⁾. Die fällige Buße wird auf die verschiedenen Hausgruppen verteilt, je nach ihrer Nähe zum Täter und nach der Natur des Verbrechens.

Der Haftgemeinschaft steht eine Anfallsgemeinschaft gegenüber. Was der Gruppe zufällt, sei es durch Eingang von Bußgeldern oder durch Eroberung, wird in gleicher Weise geteilt wie die Verantwortung. Diese Wahrheit spricht sich in dem Satze aus: „Wer einen großen Eigentumsteil erhalten hat, soll einen großen Haftteil bezahlen.“ Daher erhält z. B. nicht die Hausgruppe des Erschlagenen, sondern die Geschlechtsgruppe, die auch für den von ihm verübten Mord aufzukommen hat, die gezahlte Entschädigung³⁾.

In dieser Entwicklung der Bußpflicht zeigen sich bereits Einflüsse des Privateigentums, wie überhaupt individualisierende Tendenzen. Die Geschlechtsgruppe besteht noch als Haftverband fort, aber für die bloße Vermögensverpflichtung ihrer Mitglieder haftet sie nur mehr subsidiär.

5.

Trotz dieser beginnenden Risse bildet die Gruppe eine Einheit, an deren Spitze das Geschlechtshaupt steht, das sie repräsentiert. Das Geschlechtshaupt, der „chief“, wird aus der Mitte des Geschlechts gewählt. Schon zu seinen Lebzeiten wird ihm in dem gleichfalls gewählten „tanist“ ein Nachfolger bestimmt. „Jedes Haupt verteidigt seine Glieder, wenn es ein gutes Haupt ist, von guten Taten, guten Sitten, frei, reich, fähig. Eines jeden Hauptes Leib ist sein Geschlecht, denn es gibt keinen Leib ohne Haupt. Das Haupt eines jeden Ge-

¹⁾ IV, 251.

²⁾ IV, 247 und 249.

³⁾ III, 403. IV, 245.

schlechts soll der Genosse sein, der der Erfahrenste ist, der Bekannteste, der Reichste, der Weiseste, der Unterrichtetste, der Politischste, der Mächtigste im Besitz, der Zäheste im Verfolgen von Gewinn, der Hartnäckigste bei der Bezahlung von Schaden¹⁾.

Wer Anteil am Geschlechtsvermögen hat, dem entstehen daraus gewisse Verpflichtungen: Verteidigungspflicht, die Pflicht der Anteilnahme an den Beratungen, die Pflicht, alte Geschlechts-genossen zu unterstützen. Besonders ist gegenseitige wirtschaftliche Förderung Aufgabe der Geschlechts-genossen. „Jeder Wurf Ferkel, jede Belohnung, jeder Kauf, jeder Verkauf, jede Ueber-einkunft, jeder Vertrag, jede Pacht, jede Sicherstellung wird dem rechtmäßigen Geschlechts-genossen geschuldet, der Recht auf Kinderpflege und Dienste hat, wie auf Gewinn und Verlust und der zum Unterhalt des gemeinsamen Ahnen beitragen muß“²⁾.

Daher ist die Verkehrsfreiheit anderen Geschlechtern gegen-über beschränkt. Belastung oder Veräußerung von Anteilen, die zum Geschlechtsvermögen gehören, ist erschwert. „Der ist reich, der seinen Geschlechtsanteil so zusammenhält, wie er ihn empfangt, der nicht größere Schuld darauf läßt, als er vor-fand“³⁾. Alle Verträge, das sind Beziehungen zu fremden Ge-schlechtern, unterliegen der Zustimmung des eigenen Geschlechts, seines Vorstands und auch der des Vorstandes der Hausgruppe der Vertragschließenden. Jedes Mitglied kann Widerspruch gegen die geplanten Verträge erheben⁴⁾. Da auch die Ehe ein Vertrag ist, ist bei ihrem Abschluß die Mitwirkung des ganzen Geschlechtes nötig. Der Vater der Braut und das Haupt ihres Geschlechtes teilen den Kaufpreis der Braut⁵⁾.

Das Geschlecht bildet eine Landeigentumsgemeinschaft, die in früherer Zeit auch eine Ackergemeinschaft war und den Namen „com-harba“ führt⁶⁾. Wenn von dem genutzten Lande keine Abgabe an ein übergeordnetes Geschlecht gezahlt werden

¹⁾ I, p. 279, 283.

²⁾ II, 283.

³⁾ III, 55.

⁴⁾ II, 283.

⁵⁾ III, 315. IV, 63.

⁶⁾ III, 43 ff.

muß, besteht nach irischem Rechte freies Eigentum. Die „com-harbas“ waren bald sesshaft, bald nomadisierend. In den verschiedenen Teilen Irlands herrschten verschiedene Zustände; in den reicheren Ebenen hatte sich bereits eine gewisse Sesshaftigkeit entwickelt, als in den Wald- und Berggegenden noch unstetes Umherwandern üblich war. Die Grenze zwischen sesshaften und wandernden Geschlechtern ist übrigens keine feste. Als sesshafte Geschlechter kann man vielleicht solche bezeichnen, deren Hauptsitz an einem bestimmten Orte lag, zu dem sie im Winter von ihren Wanderungen zurückzukehren pflegten, während sie den Sommer über ihre Herden auf ferngelegene Weideplätze trieben. Wandergeschlechter dagegen waren solche, die nirgends feste Wohnsitze hatten; sie wurden in späterer Zeit „creats“ genannt. Sie pflegten mit ihren Rinderherden vom Lande eines Herrn auf das eines anderen zu ziehen. Dem Earl von Tyrone wurden Anfang des 17. Jahrhunderts für jede auf seinem Gebiet weidende Milchkuh per Vierteljahr 12 d gezahlt. An der Spitze eines „creats“ standen dessen Häupter, die in Tyrone ein Viertel der Renten empfangen, damit sie sich für ihren Eingang interessierten. Die „creats“ waren gewöhnt, jedes Halbjahr ihre Wohnsitze zu wechseln¹⁾.

Spuren einer Art Betriebsgemeinschaft finden sich vor. An verschiedenen Stellen der „brehon laws“ wird gemeinsames Pflügen erwähnt, doch scheint dies mehr eine zeitweilige freiwillige Vereinigung verschiedener Wirte gewesen zu sein, als eine ererbte Betriebsgemeinschaft²⁾. Die Mitglieder der Hausgruppe pflügten häufig zusammen, auch kam eine Vereinigung verschiedener Hausgruppen vor, da viele Wirte nur mangelhafte Betriebsmittel hatten. So besaß z. B. der „og-aire“, der junge Kuhherr, nur einen Viertelpflug³⁾. Im großen ganzen aber ackert bereits der Einzelne, oder wenigstens die Hausgruppe auf eigene Rechnung.

¹⁾ State Paper, James III, p. 533.

²⁾ An agreement for reciprocal ploughing, i. e. to join in co-ploughing with another person, when he finds no place for ploughing along with his father. V, 289.

³⁾ IV, 805.

Das Land des Geschlechts zerfällt in Weideland und Ackerland. Das Weideland wird gemeinsam benutzt; das Ackerland, das beim Stande der damaligen Technik nur einen Bruchteil der Gesamtfläche ausmacht, wird unter die Genossen, resp. die das Geschlecht bildenden Hausgruppen regelmäßig verteilt. Wir besitzen die Beschreibung einer derartigen Verteilung von unfreiem Lande, das ist Land, das im Eigentum eines Häuptlings steht. Die Regelung erfolgte in diesem Falle nach dem Tode eines Mitglieds des unfreien Geschlechts, oder, wenn — um ein Mitglied von Pfändung zu befreien — Land als Buße hergegeben werden mußte. „Der Häuptling,“ so heißt es, „behält seinen Teil davon“; d. h. der Anteil des Häuptlings verändert sich nicht, wohl aber werden die anderen Anteile neu adjustiert. Marksteine werden gesetzt, Zäune werden gezogen; das Ganze sieht aus, als habe eine neue Besitzergreifung stattgefunden. Das ist aber nicht der Fall; nur eine neue, regelmäßig wiederkehrende Teilung ist erfolgt¹⁾. An einer anderen Stelle sagt der „brehon“: „Das Land wird (den Genossen) nach ihrer Abstammungsnähe von einem jeden verwandten Haupt aus berechnet. Es wird von Urenkel zu Ururenkel nach Menge des Eigentums gemessen“; „d. h.“, setzt er hinzu, „das Eigentum an Land wird nach der Zahl der Geschlechts-genossen verteilt.“ Frauen können hierbei vorübergehend einen Anteil erhalten²⁾.

Nun liegt die Frage vor, ob bei dieser Verteilung alle Geschlechtsgenossen eine gleiche Quote erhalten oder nicht. Die Stellen, die sich auf die Verteilung von freiem Eigentum (dibadh) unter die Nachfolger des Eigentümers beziehen, sprechen gegen gleiche Anteile. „Das dibadh-Eigentum wird nach der Stellung der Häupter, die ihm verwandt sind, verteilt, wenn es ein Mann des Geschlechts war, der das dibadh-Eigentum hinterlassen hat.“ Eine andere Stelle sagt: „Haftpflcht (Schulden) entspricht dem Gewinnanteil“³⁾. Das beweist, daß wenigstens bei der Verteilung von freiem Eigentum keine gleichen Anteile vorhanden waren; die Anteile wurden vielmehr nach der Ver-

¹⁾ IV, 7, 9, 23.

²⁾ IV, 39 und 41.

³⁾ IV, 287. IV, 267.

wandtschaftsnähe zum Erwerber desselben berechnet. Das heißt, der Enkel erhielt eine Enkelquote, der Urenkel eine Urenkelquote. Es ist daher anzunehmen, daß alle Enkel die gleichen Enkelquoten, alle Urenkel die gleichen Urenkelquoten besitzen, die Urenkel also nicht als Stämme erben, was ihre Väter besessen haben. Das Ganze war nicht sowohl Erbrecht, als Teilung, Anfallsrecht und Haftpflicht. Bei Eintritt der Haftung wurde die Schuld, bei Anfall die Beute oder was es immer war, in dem gleichen Verhältnis geteilt. Vielleicht, daß bei Geschlechtseigentum die Dinge ursprünglich anders waren, und daß einstmals jeder Geschlechtsgenosse den gleichen Anteil empfing. Zur Zeit der Söhne von Aed Slane (658—699) soll jedermann in Irland 27 Furchen Landes, 9 Furchen Moor, 9 Furchen Acker, 9 Furchen Wald besessen haben¹⁾. In späterer Zeit waren auch die Anteile am Geschlechtsland verschieden. Um 1586 wurde der Zustand im Geschlecht der O'Sullivan folgendermaßen beschrieben: Das eigentliche Erbe der O'Sullivan waren 15 Quarter Landes zu je 3 Pflugland (Morgen), im ganzen also 45 Pflugland. Die Verteilung desselben fand folgendermaßen statt: Die eine Hälfte wurde dem O'Sullivan, dem augenblicklichen Herrn des Landes zugeteilt, die andere Hälfte war an die Vornehmsten und Besten des Namens als Vettern und Verwandte des Lords zu verteilen und zu vergeben. Zuerst kam ein Anteil, der dem Tanist zum Lebensunterhalt diente; das war das beste Stück der zweiten Hälfte im Umfang von 2 Quarters. Der Vornehmste nach dem Tanist erhielt 6 Pflugland. Somit blieben 3 1/2 Quarters Rest übrig, der unter die Genossen zu verteilen war. Die Anzahl der Genossen änderte sich mit der Abnahme oder Zunahme des erwähnten Geschlechts der O'Sullivan. Wenn das Geschlecht zunahm, dann wurden die Anteile seiner Söhne verkürzt, um den Neuankömmlingen Lebensspielraum zu gewähren; wenn das Geschlecht abnahm, wurde der Anteil der Verstorbenen unter die Ueberlebenden verteilt. Des Lords Anteil, der die erste Hälfte umfaßte, sollte sich nie ändern²⁾.

Es war üblich, die Anteile der Genossen in Bruchteilen

¹⁾ Sir Henry Maine, *Early Institutions*, p. 114; siehe auch unten.

²⁾ *State Paper, Elizabeth 1586—88*, p. 363; siehe unten App. I.

des Geschlechtsterritoriums auszudrücken, resp. in Bruchteilen der Stücke, in die das Territorium zerfiel. Bei einer Landaufnahme in Wicklow im Jahre 1604 hatten die Brüder Teige und Edmund Mc Brien O'Byrne zusammen einen Besitz von 7 Acres Ackerland. Derselbe setzte sich aus $\frac{1}{3}$ des „townlands“ von Boylarnes, $\frac{1}{3}$ von Newton, $\frac{1}{12}$ von Knockbrokin Knockandars und $\frac{1}{40}$ von Coolenekill und Moneyduff zusammen. Man kann sich danach vorstellen, wie klein diese einzelnen Streifen, die zusammen 7 Acres betragen, gewesen sein müssen¹⁾. Einzelne Fluren waren in $\frac{1}{112}$ und kleinere Bruchteile zerrissen. Die englischen Advokaten betrachteten diese Bruchteile einer gegebenen Fläche als feststehende Landmaße. Sie gingen aus administrativen Gründen selten über die Betrachtung eines Sechzehntel hinaus und bildeten sich ein, diese Sechzehntel, „tates“ genannt, die natürlich im gleichen Gebiete gleich groß waren, stellten feste Landmaße dar. Infolge dieser Vorstellung machten sie dann falsche Landvermessungen. Moderne Gelehrte nahmen diesen Irrtum auf und konstruierten mittels desselben ein kompliziertes soziales System, indem sie ausführten, je 16 Besitzer von Sechzehnteln (von Tates) seien zum Zwecke der Renterhebung zu einer künstlichen Einheit zusammengeschlossen gewesen.

6.

Die Zeit, von der wir sprechen, kennt bereits außer dem Geschlechtsland, das den Geschlechtlasten unterworfen ist, Privatland. Geschlechtsland wird als „coibne“-Land bezeichnet²⁾. Ihm steht „dibadh“-Land gegenüber, „Land, das von außen kommt und nicht Geschlechtsland ist“³⁾. „Dibadh“-Land war Privateigentum oder, um in der Sprache des „brehon“ zu reden, „separable property“, Eigentum, das vom einzelnen Geschlechtsmitgliede erworben wurde und über das dasselbe daher verfügen konnte⁴⁾. Vom Geschlechtsland sagt der

¹⁾ Erck, Patent Rolls. 144 ff.

²⁾ Glossary, VI.

³⁾ Glossary; III, 333. IV, 284, Note. V, 209.

⁴⁾ III, 544—547. Privatland kann sehr wohl von einem Geschlecht

„brehon“: „Niemand soll auf seinem Lande oder auf seinem Geschlechte eine Rentpflicht hinterlassen, die er selbst nicht darauf vorfand.“ Für Privatland gilt dagegen der folgende Satz: „Niemand soll Land verschenken, außer solches, das er mit Zustimmung des ganzen Geschlechts erworben hat; überdies muß sein Anteil am Land“ (den er zurückbehält) „nach seinem Tod in den Gemeinbesitz des Geschlechts übergehen“¹⁾.

Das Geschlecht, „tribe“, erkannte alles Privateigentum nur widerwillig an und suchte sich einen Einfluß auf das selbsterworbene Land zu verschaffen, indem es die Verfügung hierüber zu beschränken suchte. „Dem bo-aire-Häuptling steht das Recht zu, aus dem mit eigener Hand erworbenen Eigentum ein Vermächtnis bis zum Werte von 7 Cumhals zu machen, aber nur, wenn er zwei Drittel seines erworbenen Eigentums dem Geschlecht, dem er entstammt, hinterläßt“²⁾.

Für die Ausdehnung des Privateigentums wirkten aber allerlei Kräfte, vor allem auch der Einfluß der Kirche³⁾.

Die Entstehung von Privateigentum fand durch Kauf, Miete, Pacht etc. statt. Ganz Irland war damals von Geschlechtsgruppen bedeckt, so daß eigentlich freies Land nicht vorhanden war. Aber alle diese Gruppen, soweit sie nicht miteinander zu Stammesverbänden verschmolzen waren, betrachteten die anderen als Fremde. Daher war nach den Worten des Kommentators Land, das im Besitze eines fremden Stammes war, „Land ohne Herrn, Land ohne Familie, ein Land, über das Vereinbarungen nicht bestanden“. An anderer Stelle wird es bezeichnet als „ein Land ohne Blutsverwandte“, das vielmehr bevölkert ist von wilden, gesetzlosen Leuten⁴⁾. Dieses Land wurde als frei betrachtet und sein Erwerb mit allen Mitteln gewünscht. Das wichtigste derselben war naturgemäß der Krieg. Wenn wir das nicht aus den irischen Chroniken wüßten, so würde uns dies die Form der Besitzergreifung, die

bewohnt sein, das Eigentum daran liegt aber im Herrn, nicht im Geschlecht; siehe oben p. 48.

¹⁾ III, 51. III, 53.

²⁾ III, 49.

³⁾ III, 47.

⁴⁾ IV, 25—27.

sich im brehon law erhalten hat, verraten. „Edle Stämme erhalten schnell Besitz von Land, die Arbeit ihrer Pferde sichert es ihnen“ (d. h. bewaffnete Okkupation¹⁾).

Im allgemeinen erwähnt der „brehon“ nicht gern das Vorkommen von Gewalt. Daß sie die entscheidende Kraft im irischen Leben war, wissen wir aus den Annalen; während im „brehon law“ nur versthohlene Andeutungen dies verraten²⁾. Erobertes und daher verfügbares Land wird zu „dibadh“-Land. Es befindet sich im Besitztum eines Herrn, eines „flaith“. Wenn der „flaith“ stirbt, so haben seine Kinder zwei Landansprüche. Einmal haben sie einen Anspruch auf einen aus der Neuverteilung des Geschlechtslandes folgenden Geschlechtslandanteil, dann haben sie einen Anspruch auf „separable property“ ihres Vaters. Die verschiedenen Verwandtschaftsklassen, die früher erwähnt wurden, erhielten bei einer solchen Neuverteilung Anteile am Geschlechtsland. Sie erhalten aber, solange Deszendenten da sind, nicht Anteil am „dibadh“-Land. Ein guter Teil der Verwicklungen des Erbrechts, wenn man diese Bezeichnung gebrauchen darf, die sich in den „geilfine“-Theorien vorfinden, stammt aus dem Nebeneinanderlaufen der verschiedenen Nachfolgerechte auf Geschlechtsland und auf Privatland. Nach der Theorie der Verwandtschaftsverhältnisse teilt sich der Onkel mit dem Neffen in das Land des Vaters des Neffen. Der „brehon“ sucht an manchen Stellen diese für Geschlechtsland gültige Teilungsmethode auch auf Privatland zu übertragen. „Das ‚dibadh‘-Land des Verstorbenen soll auch unter die Söhne seiner anderen Brüder verteilt werden; denn sein Sohn hat nicht mehr Anrecht an dasselbe, als alle die anderen, wie im ‚corus fine‘ auseinandergesetzt ist“³⁾).

Es scheint nicht, daß diese Bemühungen Erfolg gehabt haben. Vielmehr laufen die beiden Erbrechte nebeneinander her. Wenn ein „flaith“ stirbt, der z. B. eine Enkelquote des Geschlechtslandes hatte, so erhalten seine Kinder Urenkelquoten; von seinem Privatland erhalten sie Kinderquoten. Nur

¹⁾ IV, 3.

²⁾ IV, 27. („Außer, wenn er das Land nur durch Gewalt in Besitz nimmt.“)

³⁾ IV, 40 u. 41. Note 2.

wenn er kinderlos stirbt, geht das Privatland an die verschiedenen Verwandtschaftsklassen nach der entsprechenden Verwandtschaftsnähe über. Für diese Fälle hat der „brehon“ komplizierte Formeln vorgesehen¹⁾. Es scheint, daß sich beide Formen des Sukzessionsrechtes erhalten haben. Wir finden z. B. bei den O'Sullivan Privateigentum neben Gruppeneigentum. Außer den eben erwähnten $7\frac{1}{2}$ Quarters Land, die der O'Sullivan aus dem Stammland als Amtsland erhält, heißt es, hat der Herr „auch 4 Quarters Land, die zu seiner Grundherrschaft Donboye gehören“. Diese waren sein Privateigentum. In den bekannten, später häufig zitierten Schriften von Davies wird oft auf Privateigentum hingewiesen. Auch im „Buch der Rechte“ findet sich diese Trennung von Privatland und Stammland. Cathaeirmor sagte in seinem Testament: „Mein geschlechtsfremdes Land, das außerhalb meines Tafellands steht, geb' ich meinem geliebten Ceatach“²⁾. Cathaeirmor lebte um 200, der erwähnte Wille stammt aber aus viel späterer Zeit³⁾.

Wenn die Nachkommenschaft des „faith“ zahlreich genug war und durch mehrere Generationen hindurch im Besitze eines Privateigentums gewesen war, dann entstanden auf demselben Zustände, die es von „coibne“-Land kaum unterscheidbar machten, indem es dann von einer Genossenschaft besessen wurde. Diese Genossenschaft nutzte das Land in Feldgemeinschaft. „Woraus entsteht die Feldgemeinschaft („co-tenancy“)? Aus mehreren Erben, d. h. aus mehreren Erben, die auf dem Lande an Zahl zunehmen,“ sagt der „brehon“⁴⁾. Die Entstehung solch neuen Geschlechtslandes konnte jedoch verhindert werden, da die Feldgemeinschaft mittelst komplizierter Formalitäten auflösbar war. Die einzelnen Anteile wurden hierbei sorgsam festgestellt und abgegrenzt und verwandelten sich unzweifelhaft in „dibadh“-Land. Die gemeinsame Haftpflicht erlischt, nur noch wenige gegenseitige Beziehungen bleiben bestehen. Der ganze Vorgang zeigt hier eine Neigung des „brehon“, die Entwicklung von Privateigentum zu begünstigen⁵⁾.

¹⁾ III, 331.

²⁾ Book of Rights, p. 197.

³⁾ Ibidem p. XXXIV und XXXV.

⁴⁾ IV, 69.

⁵⁾ Siehe dagegen p. 52. Da der Text wie die Kommentare der

7.

Ganz Irland war mit Geschlechtsgenossenschaften bedeckt, aber diese Genossenschaften waren häufig nur die Zellen selbständiger Organismen, nicht diese selbst. Gewiß kamen Gemeinschaften von Freien, Gleichberechtigten vor, die unter einem gewählten Führer ein mehr oder minder unstetes Räuberleben führten. Dieser Art waren z. B. die Räuberclans, die nicht Eigentum hatten und von Raub und Plünderung lebten, die sie wohl nach Kopfzahl unter ihre Mitglieder verteilten. Es ist leicht, sich ein solches Geschlecht vorzustellen, das von einem traditionellen Ahnen abstammend, sich allmählich zu vier und mehr Verwandtschaftsklassen auswächst und dabei doch durch die gemeinsame Tätigkeit zusammengehalten wird. Dabei darf man allerdings annehmen, daß es sich in liberaler Weise durch fremde kampfeslustige Elemente ergänzt, die ihm eingereiht werden. Denn jedes neue Mitglied bedeutet nicht eine Verkürzung der verfügbaren Anteile, sondern eine Vermehrung der Möglichkeit, Raub und Beute zu erlangen. Solch eine aus verschiedenen Geschlechtern bestehende Gemeinschaft war der Clan der O'Moore, der nach langen Kämpfen 1607 und 1608 von Leix nach Kerry verpflanzt werden sollte. Damals war er nur noch 288 Mann stark. Davon entfielen auf die Moores 102, die Kellys zählten 39 Köpfe, die Lalours 87, die Dorans 13, die Clandeboys 43 und die Dowlins 5¹⁾. Meist aber entstand die höhere Einheit, der Clan, nicht durch einfaches Herauswachsen mehrerer Geschlechter aus einem Urgeschlecht, wie man nach der „geilfine“-Theorie annehmen könnte. Der Clan der Wirklichkeit, der Stamm, besteht vielmehr in der Regel aus verschiedenen Geschlechtern, die häufig einander nicht blutsverwandt sind, verschiedene Berufe ausüben und in kompliziertem Abhängigkeitsverhältnis von dem Herrscher-

„brehon laws“ aus verschiedenen Perioden stammen, während welcher zahlreiche Institutionen sich umbildeten, weisen die einzelnen Stellen häufige Widersprüche auf. Ich bilde mir nicht ein, dieselben alle befriedigend gelöst zu haben, das wäre selbst in einem umfangreichen Spezialwerke über die „brehon laws“ kaum möglich.

¹⁾ State Papers, James, Vol. II, p. 465; siehe unten Buch III, Kap. II.

geschlecht stehen. Da waren einmal Nomadengeschlechter, die überhaupt kein Land besaßen und mit ihren Herden, „creats“, herumzogen, dann waren die seßhaften Ackerbaugeslechter da, die „bruigfer“, von denen der Kommentator sagt: „Der ‚bruigfer‘ ist ein Mann, der Land hat, aber kein Vieh“¹⁾. Priestergeschlechter, „co-arbs“, standen neben „sennachies“ und „ollams“, den Geschlechtern, die die Stammbäume führten und Rhapsoden lieferten²⁾. Dann besaß der Clan sein Richter-geschlecht, die „brehons“, in deren Familie sich die Kenntnis des Rechtes vererbte. Ein Schriftsteller des 17. Jahrhunderts hat deren Tätigkeit folgendermaßen geschildert: „Ich sah sie beim Unterricht in ihren Schulen; ihrer zehn waren in einem Raume; sie lagen auf Strohbündeln auf dem Bauche, flach hingestreckt, die Bücher vor der Nase und sangen so ihre Aufgabe abschnittsweise her; die meisten von ihnen waren frische Burschen von 25 Jahren und darüber“³⁾. Der „brehon“ war ein Schiedsman, der Streitigkeiten innerhalb des Clans durch Schiedsspruch erledigte. Er machte sich dadurch bezahlt, daß er einen Anteil des Wertobjektes für sein Urteil beanspruchte. Ferner gehörten zum Clan die Herrscherstämme, die kriegsgewohnten Geschlechter, die Verwandten des Häuptlings, die von der Arbeit anderer Geschlechter lebten. Von den O’Sullivan hieß es: „Außerdem sind noch weitere 20 Quarters im Lande, die gleichfalls dem Lord gehören; sie sind aber seinen Verwandten und Vettern zugeteilt worden, als Landanteil, von dem sie nach alter Sitte leben sollen; sie zahlen dem Lord Renten, die aber heutzutage wenig Wert haben“⁴⁾.

Außer diesen verwandten Geschlechtern, die mit dem Herrschergeschlecht den Kern des Clans bildeten, waren Söldnergeschlechter da. Die Söldner finden sich schon frühe im eingeborenen Irland, wo sie den Namen „amus“ führten⁵⁾. Sie zogen später in Banden im Lande umher und boten dem Meistbietenden ihre Dienste an. Die Engländer teilten sie in „kernes“

¹⁾ Glossary; III, 142; IV, 317, 331.

²⁾ Tribes and Customs of Hy-Many, p. 77—79. Ibidem passim.

³⁾ Campion's History of Ireland, Ausgabe 1809, p. 26.

⁴⁾ S. P. E. III, p. 363.

⁵⁾ IV, 331, Note. V, 75.

und „gallowglass“, Leicht- und Schwerbewaffnete, ein. Der „kerne“ war der Leichtbewaffnete; der „gallowglass“, der Schwerbewaffnete findet sich in der alten irischen Zeit nicht. Wahrscheinlich ist die Rüstung des Schwerbewaffneten den Iren erst durch die Dänen bekannt geworden, die während der verheerenden Einfälle die Eingeborenen zur Bewunderung ihrer „glatten, reichen, dreifachen, schweren, sicheren, glänzenden Panzer“ zwangen¹⁾. Daher heißt Schwerbewaffneter ursprünglich soviel als fremder Söldner; des „brehon“ kleines Handbuch spricht ausdrücklich von diesem²⁾.

Diese Schwerbewaffneten waren wohl die ersten Söldner, die Irland kannte; vielleicht fällt der Ursprung des Söldnerturns mit der Ankunft dänischer Schwärme zusammen, die von den irischen Häuptlingen in Dienst genommen wurden. „Die Dänen von Dublin und die Verbannten in Erin sind gebunden, dem (irischen) Könige in die Schlacht zu folgen, dafür, daß er sie in sein Gebiet einläßt,“ sagt das „Buch der Rechte“³⁾.

Die Verwendung solcher fremden Söldner wurde ein beliebtes Hilfsmittel irischer Häuptlinge. Die obenerzählte Geschichte vom König Dermot ist eigentlich nichts anderes, als dessen Versuch, normännische „gallowglass“ gegen seine unbotmäßigen Landeskinder zu verwenden; doch täuschte sich Dermot über die Macht seiner Bundesgenossen, die er nur zu erblichen Kriegern seines Stammes machen wollte. Vielleicht sind auch die ersten dänischen Einwanderungen auf ähnliche Anlockungen eines findigen Häuptlings zurückzuführen.

8.

Die ganze Form des irischen Lebens ist durch das Vorhandensein einer Kriegerklasse bedingt. Im „brehon law“ ist der Teil keltischen Lebens enthalten, der sich durch Rechtsprechen regeln läßt. Aber diese Schiedsprüche können nur durch Zwangsgewalt ausgeführt werden, die in Form staatlicher

¹⁾ War of the Gaedhill, p. 53.

²⁾ V, 75. O'Donovan, Battle of Magh Rath, Note 8, p. 14.

³⁾ p. 51.

Organisation nicht vorhanden war. Daher geben die „brehon laws“ nicht nur tatsächlich vorhandene Zustände, Gebräuche und Sitten wieder. Sie bringen vielfach eine Theorie, die wohl alle Schwierigkeiten lösen könnte, wenn nur des „brehon“ Wille allmächtig wäre. In Wirklichkeit aber herrschte dabei Gewalt. Die kriegerischen Geschlechter und Banden haben sich andere Geschlechter unterworfen, so daß schon früh eine horizontale Gesellschaftsordnung entstanden ist. Den Boden der keltischen Ordnung nehmen längst unfreie Geschlechter ein. „Die in Knechtschaft versklavten Stämme vom Hy-Many sind die folgenden: nämlich die Dealbhna, die wohnen von Ath Liag bis wo der Fluß Suca in Sliabh Formaili aus der Quelle entspringt.“ „Die Provinz Connaught,“ sagt eine alte Abhandlung, „ist im Besitz der unfreien Attacotti (der Firbolge), nur daß sie unseren Verwandten Tribut zahlen; laßt sie uns angreifen“ ¹⁾).

Von diesen unfreien Geschlechtern heißt es: „Der Großhäuptling von Hy-Many hatte das Recht, den Tribut dieser Stämme nach Belieben zu erhöhen“ ²⁾).

Sie waren häufig Nomaden, die mit ihren Herden der Bedrückung zu entfliehen trachteten:

„Von den unfreien Stämmen von unwürdigem Ausseh'n,
Die mit der Rente vom Land entweichen,
Ist das Doppelte von dem geschuldet,
Das sie aus ihrer Heimat mitgeschleppt hatten“ ³⁾).

Diese unfreien Geschlechter hatten die Verpflichtung, Nahrungsmittel und Vorräte zu liefern, von denen der Herr lebte. „Die landbebauenden Arbeiter hätten es nicht für nötig gehalten, sich der Bodenbestellung, der Führung des Pflugs, dem Ernten oder dem Säen zuzuwenden, wenn nicht ihre Häuptlinge und Könige ihnen solches befohlen hätten und sie hierzu gezwungen hätten, damit sie Vorräte für ihre eigenen Gastereien und für die Feste der Könige lieferten, die den Glanz ihrer Herrschaft beweisen sollten“ ⁴⁾).

¹⁾ Hy-Many, p. 83; ibidem, p. 9 u. 10.

²⁾ Ibidem, p. 85.

³⁾ Book of Rights, p. 225.

⁴⁾ Battle of Magh Rath, p. 103.

Diese Abgaben waren doppelter Art. Einmal waren Nahrungsmittel zu liefern, die häufig durch Sammler, „collectors“, eingetrieben wurden¹⁾. Der andere Teil der Verpflichtung bestand in Naturalverpflegung, die dem Berechtigten auf dem Hofe, resp. in der Wohnung des Verpflichteten gewährt wurde. Die Berechtigten zogen im Lande umher und nährten sich und ihr Gefolge auf diese Weise von den Vorräten ihrer Untertanen²⁾.

Die unfreien Geschlechter waren teils solche, die auf dem Lande des herrschenden Geschlechts lebten und ihre Leistungen den verschiedenen Mitgliedern des herrschenden Geschlechts zu erweisen hatten; teils befanden sie sich auf dem Privatlande des Häuptlings. Diese letzteren waren dann in der besseren Stellung.

„Die unfreien Geschlechter, — ein Verhältnis, das nicht drückend ist, Die auf seinem (des Königs) Land sind,“

sagt das „Buch der Rechte“ von ihnen. An anderer Stelle heißt es: „Dann sind Dorffluren im Besitz der Firbolge in jenen Gegenden, die wir nicht erwähnt haben; diese sind dem Häuptling zu Diensten verpflichtet und sind die hauptsächlichsten erblichen Gefolgsleute des Königs von Hy-Many“³⁾.

Die unfreien Geschlechter waren einmal frühere Besiedler Irlands, die dann von späteren Ankömmlingen unterworfen worden waren. Die Firbolge waren von den De Danaans verklävt worden, die De Danaans ihrerseits von den nachfolgenden Milesiern. Es muß eine breite Unterschicht unfreier Elemente vorhanden gewesen sein, die zweimal eine große Revolution gegen ihre Herren unternahmen. Das sind die öfters erwähnten Aufstände der Attacotti. Als sie endlich niedergeworfen waren, begann nach der Auffassung des Chronisten, der der herrschenden Klasse angehörte, eine Art goldenes Zeitalter. „Die Erde brachte Früchte hervor, voll von Fischen waren die Flüsse, voll von Milch die Kühe; dicht beholzt waren die Wälder“; zur Zeit der Aufstände war dagegen alles verdorrt

¹⁾ II, 261. IV, 303. Battle of Magh Rath, p. 17.

²⁾ II, 379.

³⁾ Hy-Many, p. 87.

gewesen¹⁾. Auf diese weit zurückliegenden Unterwerfungen ist der Ursprung eines großen Teiles der in Irland lebenden Unfreien zurückzuführen.

Neben den unfreien Geschlechtern, die als Ganzes fortbestanden, gab es aber auch Haussklaven und Knechte. Nach Brian Boru's Sieg bei Geann Mana erzählt der Chronist: „Es fand sich keine Kornschwinde von Benn Edair bis nach Teck Duinn in Westerin, an der nicht ein Fremder fröhnte, noch eine Handmühle, an der nicht eine fremde Sklavin saß; daher mochte kein Sohn eines Kriegers oder eines Beamten der Iren die Hand an den Dreschflegel legen oder sonst irgendwelche Arbeit verrichten; keinem Weib fiel es ein, die Finger zu rühren, um das Korn in der Mühle zu zerreiben, oder den Teig zu kneten oder ihr Zeug zu waschen; vielmehr hatten sie alle einen fremden Mann oder ein fremdes Weib, das die Arbeit für sie tat“²⁾. Die Sitte der Sklaverei bestand nicht nur bei den oberen Klassen, sondern bei allen Schichten, wie aus dem Senchus Mor hervorgeht, der vom „Knecht des gemeinen Volkes“ spricht³⁾.

Der Unfreie wird häufig als Fremder bezeichnet, als „Fuidhir“, „der Losgelöste“. Er gilt als Sache. „Kein Arbeiter, kein Fuidhir, kein unzurechnungsfähiger Vagabund, kein Schafhirt noch Kuhhirt noch Stalljunge darf für eigene oder fremde Schuld gepfändet werden.“ „Keine andere Pfändung kann vom unfreien Arbeiter genommen werden, als er selbst.“ Der Arbeiter ist der unfreie Arbeiter, der Fuidhir, „das ist der unfreie Fuidhir oder der Fremde, das ist der geborene Unfreie, der erbliche Unfreie“⁴⁾. Diese Fuidhirs gehörten nicht bloß unterworfenen oder zersplitterten irischen Stämmen an; vielmehr wurden Sklaven aus anderen Ländern importiert. Schon die Geschichte von St. Patrick beweist den Bestand eines Sklavenhandels zwischen England und Irland. Dies wird durch die von Giraldus Cambrensis erwähnte Synode von Armagh

¹⁾ Sullivan's Introduction zu O'Curry XXX und XXXI. Douglas Hyde, 22, 27.

²⁾ War of the Gaedhill, p. 117.

³⁾ II, 25.

⁴⁾ I, 105 und 107.

bestätigt, die den Einfall der Normannen als Wiedervergeltung früherer Sklavenjagden ansah. Wahrscheinlich war der Sklavenhandel ein regelmäßiges Geschäft. Der „brehon“ spricht von „der Kette und dem Schloß, das den jungen Fremden schließt“¹⁾. Auch die Tatsache, daß alle Werte in „cumhal“, das ist die Sklavin, gemessen werden, deutet nach der gleichen Richtung hin. Bei den sehr komplizierten Konkubinatsverhältnissen, die bereits erwähnt worden sind, spielt zweifellos die Sklaverei als wichtiges Moment mit²⁾.

Der Begriff des Fremden kann im allgemeinen dahin festgestellt werden, daß jeder, der nicht den gleichen Ahn hat, als Fremder gilt. Reste zersplitterter und unterjochter Geschlechter, ausgestoßene Mitglieder freier Genossenschaften, Kriegsgefangene, Flüchtlinge, Verbrecher, sie alle sind Fremde, die rechtlos sind, die jedermann straflos töten darf, es sei denn, daß ein Herr sie sich angegliedert hätte³⁾. Aber der Fuidhir ist nicht immer unfrei. Jedes andere Geschlecht, auch wenn es frei ist, gilt als fremd. Häufig trennen sich Individuen und Gruppen freier Geschlechter vorübergehend von den Ihren und ziehen weidesuchend mit den Herden in Gebiete, die fremden Stämmen gehören. Auch sie gelten als Fuidhir, aber als freie Fremde, „saer fuidhir“, und haben daher Rechtspersönlichkeit. „Wer ist der Fremde, der halbe Buße erhält? Er ist ein geborener Vollfreier, der sein Eigen und sein Gebiet verließ und in fremdes Land ging“. Er erhält Land gegen Rente, indem er entweder für sieben weidende Kühe eine Kuh gibt, oder einen besonderen Vertrag abschließt. Er tritt während der Dauer seiner Vertragsbeziehungen in ein Rechts- und Schutzverhältnis zu seinem Verpächter⁴⁾. Er ist nur durch dieses Vertragsverhältnis dem fremden Geschlechte angegliedert, wird nie Mitglied desselben, es sei denn, daß er in die Stellung des Unfreien sinke. Die Unfreien gliedern sich nach ihrer Beschäftigung, nach der Dauer des Abhängigkeitsverhältnisses,

¹⁾ I, 143.

²⁾ III, 98, Note und 275, 277. II, 411. D'Arbois de Jubainville, *Etudes sur le droit celtique*, I, p. XIX u. XX.

³⁾ IV, 243—245.

⁴⁾ III, 129—133.

nach der Aussicht auf Befreiung in verschiedene Klassen. Der Fuidhir, der sich schon lange in Knechtschaft befand, wird „bothach“ genannt. Wenn ihm verschiedene Generationen von Unfreien vorausgegangen sind, dann heißt er „sencleithe“. „Sencleithe“ ist eigentlich „der alte Kunde“, der Sklave, der nicht mehr Aussicht auf Befreiung hat¹⁾.

So besteht der Unterbau der keltischen Ordnung aus einer großen Masse unfreier Bevölkerung, teils Splitter freier Stämme, teils versklavte Ureinwohner, teils Landesfremde, die in Sklaverei verkauft worden sind. Diese unfreien Klassen, sei es, daß sie Haussklaven waren, sei es, daß sie in Geschlechtsform zusammensaßen, tragen die ganze Last der wirtschaftlichen Organisation. Der Unfreie ist „der Kuhhirt, der Stalljunge, der Schafhirt“. „Er führt den Pflug, er füttert die Schweine, er schafft den Dung fort und erntet das Korn.“ Wie groß die Aufgabe sei, die man von ihm verlangt, er muß sie erfüllen. Er ist kein Rechtssubjekt und kann nur durch den Herrn gerichtliche Handlungen vornehmen²⁾. Der Unfreie kann Viehbesitz erwerben, aber natürlich hat der Herr die Verfügung über denselben. Der Herr haftet für den Fuidhir und garantiert für ihn. Er wälzt diese Haftpflicht manchmal ab, indem er den Unfreien mit anderen Genossen zu einer künstlichen Haftgemeinschaft zusammenschließt. Wo fünf Fuidhir-Haushalte bestehen, können sie zu einer solchen Gemeinschaft vereinigt werden, vorausgesetzt, daß sie genügend Viehbesitz haben, d. h. also genügend Vermögen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können³⁾.

Ueber den unfreien Geschlechtern standen die freien Geschlechter. „Dies sind die Rentpflichtigen des Clans Ceallaigh“, sagt das Buch von Hy-Many und führt eine Anzahl (6) rentpflichtiger, aber freier Geschlechter namentlich auf.

Diese sechs Sippen genossen große Privilegien, wie Anfall- und Renterechte. Sie hatten eine beschränkte Heerfolge zu leisten. Sie bildeten eine Art Vasallen des herrschenden

¹⁾ IV, 282—283, 321, 350—51. II, 25, 289. I, 109.

²⁾ I, 105.

³⁾ IV, 39, 43. V, 515.

Geschlechts, resp. seines Königs und waren sehr geachtet¹⁾. Sie zahlten Rente, doch war dieselbe gemessener Natur. Die Stellung solcher freien Sippen variierte vielfach. Von Geschlechtern, die eben noch geduldet wurden, läuft eine Skala bis zu angesehenen freien Geschlechtern, von denen das Buch der Rechte sagt:

„Die freien Geschlechter Connaughts, ohne Klage
Wird ein reicher Tribut von ihnen geschuldet“²⁾.

Die meisten derartigen freien Sippen befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Häuptling des herrschenden Geschlechts, nicht vom Geschlecht selbst.

„Die freien Gaben, wie ich gehört habe,
Sind die, die wir oben erwähnten.
Von edeln Geschlechtern sind sie geschuldet,
Die auf Fremdland sind, das nicht Tafelland ist“³⁾.

Die Häupter der Geschlechter gelten dann als Vasallen des Großhäuptlings, als „orrighs“, wie sie das Buch von Hy-Many nennt, der über die Rasse von Crimthann Cael herrscht⁴⁾. Die spätere Zeit pflegte sie als „urriaghs“ zu bezeichnen. Der Anschluß solcher Unterhäuptlinge an einen Großhäuptling erfolgte häufig durch Verträge. In dem Vertragsabschluß zwischen Mageogeghan und dem Fox aus dem Jahre 1526 haben wir ein gutes Beispiel derartiger Angliederungen⁵⁾.

Ein dritter Bestandteil des Clan waren die Gefolgsleute des Häuptlings, die Berufskrieger. Diese Krieger standen durch Vertragsverhältnis in Beziehungen zu dem Stammeshaupt. Sie waren aus den „fremden Söldnern“ des „brehon law“, den „amus“, die oben erwähnt wurden, entstanden. Von ihnen sagt die „Schlacht von Magh Rath“:

„Ihr Wanderkrieger, ich bin Euer Haupt,
Ihr prächtigen Krieger Erins,
Ihr leichtgesinnten Kernes von hohem Ruhm,
Folget zur Schlacht dem König von Tara“⁶⁾.

¹⁾ Hy-Many, p. 67.

²⁾ p. 107.

³⁾ p. 223.

⁴⁾ p. 73.

⁵⁾ Covenant between Mageogeghan and the Fox in Miscellany of the Irish Archaeological Society XIII.

⁶⁾ p. 139—141.

Diese Kriegsgeschlechter dienten, wie die „brehons“ und die Dichtergeschlechter, ihren Häuptlingen durch Dienste. Wo sie dem Herrn Renten zahlten, war dies mehr in der Natur von Geschenken. „Und was Butter und die sonstigen Lieferungen von Lebensmitteln anbetrifft, so wurden sie nur von solchen bezahlt, die sie ‚Reiter‘ nannten, nämlich den Quins, Hagans, Conelans und Devlins; die Leistung dieser Abgaben stand eigentlich im Belieben der Geber, die unter sich wetteiferten, möglichst viel zu geben, mehr um Tyrones Gunst zu gewinnen, als weil dieser berechnigte Ansprüche gehabt hätte, solche zu fordern“¹⁾. Der Herr seinerseits lohnte die Krieger mit Land.

Ueber allen diesen Klassen stand das herrschende Geschlecht, die eigentlichen Rentempfänger, die die Gaben der unterworfenen Völker einzogen und von diesen lebten.

Wie aus der Beschreibung der O'Sullivan hervorgeht, verteilte der Häuptling unfreie Sippen oder die Renten freier Geschlechter an die Mitglieder des Herrschergeschlechts, von deren Arbeit diese dann lebten. Auch sie leisteten dem Häuptling Abgaben, doch waren diese mehr von der Art der Geschenke, die die Krieger entrichteten²⁾.

Natürlich waren weitere Verwicklungen möglich, je nachdem eine größere Anzahl von Geschlechtern in wechselseitiger Abhängigkeit übereinander geschichtet waren.

9.

An der Spitze des ganzen Stammes stand das Stammesoberhaupt, der eigentliche „chief“, der Großhäuptling, der als Haupt seines Geschlechtes Tafelland, „mensal land“, als Amtsland inne hatte. Dieses Land ist nicht sein Eigentum. Er kann es nur während seiner Lebenszeit nutzen, gerade so, wie die Genossen bestimmte Teile des Geschlechtslandes nutzten. Auch seinem Nachfolger, dem im voraus gewählten „tanist“ steht der lebenslängliche Nießbrauch von Amtsland zu. Daneben besitzt der Häuptling aber Privatland, das ihm persön-

¹⁾ Sir Toby Caulfields Report in State Papers, James, Vol. III, 538.

²⁾ S. P. Elizabeth, 1586—1588, p. 363.

lich gehört und über das weder Stamm noch Geschlecht Verfügung haben. Es wird in der späteren Zeit als „Domäne“ bezeichnet. Das Buch der Rechte spricht von „external land“, „Fremdland“¹⁾).

„Mein ‚Fremdland‘ außerhalb meines Tafellands,
Das geb' ich meinem geliebten Ceatach.

Es wird eine gewaltsame Zerstörung Deiner Bruderschaft sein²⁾.
Du wirst für kurze Zeit im Besitz eines freien Erbes sein³⁾,
Von Dir wird keiner erzeugt werden.“

Dieses „Fremdland“ ist das „separable land“ der „brehon laws“, das selbsterworbene Land, das nicht haftet und das veräußert werden kann. „Der, der kauft und nicht verkauft hat, kann den selbsterworbenen Reichtum nach Belieben verschenken“⁴⁾, sagt der „brehon“ von allem Privatland („dibadhlund“); das „Fremdland“ ist das Privatland des Häuptlings, das wahrscheinlich das Vorbild alles übrigen Sondereigentums an Land gewesen ist⁵⁾).

Es ist sehr möglich, daß dieses Privatland seine Entstehung der Verbindung des Häuptlings mit fremden Söldnern verdankt. Was durch Geschlechtsgenossen erworben wird, wird unter die Geschlechtsgenossen verteilt, bleibt also haftpflichtiges Geschlechtseigentum. Wenn aber der Häuptling einen Vertrag mit einer Kriegerbande schließt, so gehört der Erwerb dieser Bande ihm, nur daß er sie angemessen belohnen muß. Er erhält auf diese Weise ein Vermögen zur Verwendung für sich selbst und zur Belohnung für andere, die ihm folgen. Das ist das „selbsterworbene Eigentum“ des „brehon law“, die Beute an Land, Leuten und Vieh. Durch seine Verbindung mit diesen fremden Söldnern ragt der Häuptling bald über seine Geschlechtsgenossen empor. Die Fremden sind gewissermaßen Eigentum des Häuptlings. Er haftet für sie, aber er besitzt

¹⁾ p. 223.

²⁾ Heißt dies, daß der Blutzusammenhang zerrissen wird?

³⁾ D. h. das Land wird in eine Besitzgemeinschaft übergehen, aus „dibadh“ Land wird „coibne“ werden, *ibidem*, p. 197.

⁴⁾ III, 45.

⁵⁾ Noch 1502 war bei Landverkäufen die Zustimmung des ganzen Geschlechts nötig. Hardiman, *Ancient Irish Deeds Transactions*, Nr. XIX, R. I. A., Vol. XV.

auch Anfallsrechte durch sie¹⁾. Ob diese Söldnerscharen irische oder fremde waren, — vielleicht haben die Dänenzüge Anstoß zu der ganzen Entwicklung gegeben — ob es Geschlechter waren oder künstlich organisierte Gemeinschaften, die aus einzelnen Fuidhirs zusammengesetzt sind, ist einerlei. Jedenfalls vermehren sie die Macht des Häuptlings. „Die Bothachs und Fuidhirs bringt er auf sein Land, weil sein Reichtum größer und besser ist,“ sagt das „brehon law“ an einer späteren Stelle, die allerdings schon Privateigentum voraussetzt. „Wer bildet die Leibwache, die der König haben muß? Der Mann, den er aus dem Kerker erlöst; der Mann, den er vom Galgen, von der Verurteilung rettet; der Mann, den er aus Sklaverei, aus Knechtschaft und aus Leibeigenschaft befreit“²⁾. Die Quellen, die dem Häuptling Menschenmaterial fürs Gefolge liefern, sind also mannigfach. Dasselbe ergänzt sich aus Verbrechern und Ausgestoßenen, aus Sklaven, die aus der Fremde verkauft werden, oder vielleicht aus gefangenen Vikingern.

Durch Verbindung mit fremden Geschlechtern wird es also dem Häuptling möglich, Land für sich zu erwerben. Auf diesem Lande kann er dann seinerseits Fremde ansiedeln und das, was vielleicht zuerst eine vorübergehende Bindung war, zu einer dauernden Machtinstitution umformen. Durch die Ansiedlung von Leuten auf dem eigenen Lande und durch den Bund mit fremden Geschlechtern ist der Häuptling hoch über seine Geschlechtsgenossen emporgehoben worden. Sie haben allerdings das Recht, ihn zu wählen. Sie wählen auch zu seinen Lebzeiten aus seinen nächsten männlichen Verwandten seinen Nachfolger, den „tanist“, der ihn ersetzen soll. Aber je mehr die Gefolgschaft des Häuptlings zu wachsen beginnt, desto mehr ist es die Macht des Kandidaten, die das Resultat der Wahl entscheidet. „Ich halte es für Recht,“ sagt der „brehon“, „daß demjenigen die Häuptlingsschaft zugestanden werde, der sie alle bemeistern kann“³⁾. „Das Mitglied des Geschlechts, das das würdigste ist, ist derjenige, der fünf bis

¹⁾ V, 73—75.

²⁾ IV, 339.

³⁾ IV, 377.

zehn unfreie Kätner mehr hat als der andere; er soll sofort zur Häuptlingswürde gelangen¹⁾. Es ist nicht das Streben nach Landbesitz, das die Machtgierigen jener Zeit erfüllt; es ist das Streben nach Menschen. Wer fremde oder verwandte Krieger hat oder wenigstens Sklaven, die solche ernähren können, der ist der Mächtigste. Ein Schriftsteller der Elisabethischen Zeit hat dies klar erkannt, als er ausführte, Tyrone und andere irische Große strebten nicht sowohl nach Erwerbung von Land, als nach abhängigen Menschen²⁾.

Wenn der Häuptling mit Hilfe seiner Gefolgsmannschaft fremde Völker unterwirft und in Abhängigkeit bringt, so nimmt er einen guten Teil ihres Landes, resp. der darauf befindlichen Geschlechter als sein Privateigentum in Anspruch. Einen anderen Teil gibt er seinen Gefolgsleuten und Freunden in den gleichen, von den Geschlechtsbanden unabhängigen Rechtsformen. Er schafft so für die, die ihn unterstützen, Privateigentum, das die Genossen neben Geschlechtseigentum erhalten können. Auf diese Weise entwickelt sich weitergehende Ungleichheit. Reichtum und Dienst beim Häuptling tritt an Stelle des Blutszusammenhanges, wobei allerdings der letztere noch eine Zeitlang mitspielt. Wohl sagt der „brehon“: „Das Gesetz denkt besser von einem Häuptling, wenn sein Vater und sein Großvater bereits Häuptling gewesen ist“³⁾; aber auch andere Leute können zu einer Häuptlingswürde emporsteigen, die dann den Namen „Plebejerhäuptling“ führen. Die Häuptlingswürde entwickelt sich aus einem Amt zu einem Range. Nicht nur der, der an der Spitze seines Geschlechtes steht, ist Häuptling, auch derjenige, der genügend Privatland mit abhängigen, vielleicht blutsfremden Geschlechtern besitzt, wird so genannt. Es entsteht auf der Grundlage von Privateigentum eine Besitزارistokratie, die in zwei große Gruppen zerfällt; eine, deren Mitglieder nur Viehbesitz haben, während die Angehörigen der anderen auch Landbesitz eignen. Die Viehbesitzer werden „bo-aire“ (Kuh-Adel) genannt, die jungen

¹⁾ IV, 381.

²⁾ S. P. James. Sir William Parsons sagt 1625: „Where before they purchased men, now they purchase land.“ S. P. Charles I, p. 58.

³⁾ IV, 381.

„bo-aire“, „og-aire“. Die andere und höhere Klasse des Adels sind die Landbesitzer, die Vasallen auf ihrem Privatlande haben. Sie sind die „deis“-Besitzer, die Herren von Vasallen. Man kann sie in vier Grade einteilen: „Aire-foregill“, „aire-tuise“, „aire-ard“, „aire-desa“. Diese vier Grade bilden die Klasse der „flaith“, der Häuptlinge, die, wie gesagt, nicht länger Amtspersonen sind, sondern eine Klasse, die fröhnende, abhängige Individuen unter sich hat¹⁾.

Die verschiedenen Gesellschaftsgrade scheiden sich nach folgenden Merkmalen:

1. Nach der Bewertung ihres Eidschwurs, ihres Zeugen-eides, ihrer Vertragsfähigkeit, ihrer Bürgschaft;
2. nach ihrem Wehrgeld;
3. nach Art und Menge der Verpflegung, die sie auf ihren Wanderungen beanspruchen dürfen;
4. nach dem Umfange des Schutzverhältnisses, das sie Dritten gegenüber eingehen können;
5. nach dem Betrage an Vieh-Kapital, „proportionate stock“, das sie bei Viehleihe erhalten;
6. nach den Renten, „bestigi“ genannt, die ihnen in die Behausung zu senden sind.

So zerfällt das keltische Volk bereits früh in vier Klassen, in die Unfreien, die Freien, die Viehbesitzer und die Gefolgschaftbesitzer. An Stelle des reinen Blutzusammenhanges tritt Eigentum und eine Abstufung nach Besitz. Natürlich waren in diesen privilegierten Schichten die Häupter der einzelnen Geschlechter zahlreich vertreten. Der Großhäuptling hatte ein Interesse daran, sie sich freundschaftlich zu erhalten. Sie repräsentierten ja in gewissem Sinne ihr Geschlecht; ihr Wohlwollen stellte daher ihr Geschlecht zur Verfügung des Großhäuptlings. Ihnen selbst diente es, durch ihre Beziehungen zum Großhäuptling den Genossen ihres Geschlechts gegenüber bevorzugt zu werden. So finden wir eine Reihe intimer Verbindungen zwischen dem Großhäuptling und den verschiedenen Geschlechtshäuptlingen. Er sendet ihnen Rosse, Gewänder,

¹⁾ Glossary; IV (Crith Cablach). D'Arbois de Jubainville. Le droit celtique, II, p. 104.

Schachbretter, Trinkhörner, Sklaven und Sklavinnen, Schwerter, Schilde und Rüstungen. Dafür empfängt er Kühe, Schafe, Rinder. Rein wirtschaftlich betrachtet, waren natürlich die Geschenke, die der Großhäuptling erhielt, die wertvolleren; seine Gaben repräsentierten aber seine Freundschaft¹⁾.

Diese Politik der Großhäuptlinge, sich andere Häuptlinge anzugliedern, wird in der späteren Zeit häufig angewandt. Die Waffenmacht der Söldner ist hierbei das beste Mittel. Die kleinen Geschlechter werden so lange gequält und bedrängt, bis sie sich entschließen, dem Großhäuptling ein Geschenk, „a buying“ zu geben, eine Gabe, die der Großhäuptling erwidert. Der Vorgang ist in der Geschichte der O'Neill deutlich zu verfolgen. In dem oben erwähnten Verträge zwischen Mageogeghan und dem Fox, der einen solchen Anschluß eines kleinen Geschlechts an ein größeres vollendete, lagen die folgenden Verabredungen vor: „Mageogeghan soll Herr über den Fox und sein Land sein; und folgendes ist das einzige Zeichen der Herrschaft, die Mageogeghan über den Fox und sein Land ausübt: Nämlich ein Gniomh (ein Landmaß), frei von jeder Auflage und ein Schwein von jedem anderen Gniomh, das dem Fox Herrenrente zahlt.“ Dagegen verspricht Mageogeghan: „Sein äußerstes für Schutz und Schirm des Fox und jeder Person in seinem Lande, stark wie schwach, zu tun“²⁾. Alles Wirtschaftsleben beruht damals auf Krieg. „Buying“, so friedlich das Wort klingt, ist eigentlich Eroberung, wenn auch der „brehon“ alle Dinge schön in ein Rechtssystem bringen will.

Durch diese und ähnliche Gewaltmittel sind Gebilde entwickelt worden, die man vielleicht als Clan-Reiche bezeichnen kann, mit komplizierten Verhältnissen von über- und untergeordneten Geschlechtern. Jeder Häuptling sucht andere Häuptlinge zur Unterwerfung zu bringen. Wenn sie mächtig sind, werden sie zu ehrenvollen Bedingungen angeschlossen; sie spielen vielleicht eine feierliche Rolle bei der Investierung des Stamm-chiefs, wie die O'Cahan bei der Inauguration der O'Neill³⁾. Anderen Geschlechtern werden die Kinder des

¹⁾ Book of Rights, p. 65 ff.

²⁾ p. 191 u. p. 193.

³⁾ Hy-Fiachrach, p. 425—452.

Häuptlings zur Pflege gegeben, der sie durch diese intime Beziehung an sich fesselt¹⁾. In vielen Fällen aber war die Bindung der Geschlechter untereinander eine lose und widerwillige. Um einigermaßen Sicherheit zu erzielen, mußten Geiseln gegeben werden²⁾. Wenn dann ein Krieg ausbrach und die Beziehungen zerrissen wurden, wurden die Geiseln in der brutalsten Weise verstümmelt oder getötet. „Die Geiseln der Ui-Briuin wurden von Aed, Sohn von Feidhlimidh, geblendet,“ sagen die Annalen von Ulster³⁾.

10.

Die Gewinnung ganzer Geschlechter zu Vasallen war nur großen Häuptlingen, und auch diesen nicht immer, möglich. Jeder Ehrgeizige strebte aber dem Erwerb abhängiger Personen zu, da der gesellschaftliche Rang hiervon abhing. Zehn Gefolgsleute hatte der Aire-desa, siebenundzwanzig der Aire-tuise, vierzig der Aire-forgaill⁴⁾. Die verschiedensten Mittel wurden zur Bildung einer Gefolgschaft angewandt. Der Fremde, der Fuidhir, wurde angelockt. Er war nicht im stande, einen Vertrag abzuschließen, er mußte einen Herrn haben, der dies für ihn tat. Ohne Zustimmung des Häuptlings, dessen Ziel es war, die Fremden unter die eigene Botmäßigkeit zu bringen, war aber eine Angliederung eines Fuidhir unmöglich. „Die Bothachs und Fuidhirs bringt er auf sein Land, weil sein Reichtum größer und besser ist“⁵⁾. Zu diesen Fremden, die sich vorübergehend einem „chief“ anschlossen, gehören wohl auch die noch häufig zu erwähnenden „creats“, Nomadengeschlechter, die mit ihren Herden Irland durchwandern und, gegen Rente, sich für kurze Zeit im Gebiet eines Häuptlings aufhalten dürfen⁶⁾. Die Unfreien, die der Häuptling auf dem eigenen Lande ansetzt, erfreuen sich, wie das „Buch der Rechte“ sagt, einer besseren Stellung als die Unfreien, die auf dem Geschlechtslande sitzen.

¹⁾ II, 147—193.

²⁾ II, 133—145.

³⁾ III, 327, Anno 1258.

⁴⁾ IV, CXCVI.

⁵⁾ IV, 321.

⁶⁾ III, 131.

Das Mittel aber, das am häufigsten angewendet wurde, um Vasallen zu erwerben, war die Viehleihe. Der Großhäuptling und seine Freunde, wie die Unterhäuptlinge und seine sonstigen Anhänger erbeuteten große Mengen von Vieh¹⁾. Durch Schenken und Verleihen desselben erwarben sie sich Gefolge. Dies geschah vielfach im Zusammenhange mit Pflegeverträgen. Der Vater des zu erziehenden Kindes gab je nach seinem Range dem Pflegevater eine Anzahl Kühe und Färsen, die dieser nach vollendeter Erziehung, soweit sie nicht verbraucht waren, zurückgab²⁾. Diese Sitte hat sich lange erhalten. So verfaßte Sir Cormack O'Neill 1611 folgende Petition: „Er verlieh seinen Viehbesitz im Werte von wenigstens 1000 £ nach Landessitte, um seinen Kindern Erziehung und Kenntnisse zu verschaffen; seit aber der arme Petent im Gefängnis sitzt, haben sie (denen er das Vieh lieh) nicht nur betrügerischer Weise sein Hab und Gut unterschlagen und sein Vertrauen getäuscht, sondern sie lassen auch seine Kinder durchs Land stolchen und sich so ihren Lebensunterhalt erbetteln“³⁾.

Die Viehleihe wurde aber auch ohne Zusammenhang mit dem Pflegevertrage ausgeübt. So schrieb 1613 Neill O'Donnell an Sir Arthur Chichester: „Es ist Eurer Lordschaft nicht unbekannt, daß der irische Adel stets die Taschen seiner Gefolgsleute als einzige Schatzkammer betrachtete.“ So hatte auch Sir Neill an verschiedene seiner Vasallen (tenants) zwanzig, zehn und weniger Kühe ausgeliehen. Während der Gefangenschaft ihres Herrn behielten diese das Vieh widerrechtlich zurück. Die Sitte der Viehleihe hatte damals noch solchen Umfang, daß eine Kommission eingesetzt wurde, die die Lösung der „comynes“ genannten Leihverhältnisse veranlassen sollte. Die Kommission erledigte die ihr gestellte Aufgabe, wie aus einer anderen Stelle der eben erwähnten Petition hervorgeht, in befriedigender Weise: „Euer Gnaden hat allen anderen ihre ‚comynes‘ zurückgegeben“⁴⁾.

¹⁾ Vergl. The Boroma ed. Whitley Stokes in der Revue Celtique.

²⁾ II, 171.

³⁾ James, Vol. IV, 1611, p. 107.

⁴⁾ Ibidem p. 390 ff.; Carew Papers, Vol. V, p. 58—59; James, Vol. IV, p. 391.

Wo diese „comynes“ nicht als Entgelt für Pflege aus- gegeben wurden, geschah es für Rente. Ursprünglich bestand wohl Viehleihe als Vertrag zwischen einem fremden Häuptling und einem Geschlechtsmitglied. „Mit wem besteht das Cain law der ‚saer-stock tenure‘? Mit einem fremden Manne von Häuptlingsrange“ ¹⁾. Hierzu muß aber das eigene Geschlecht die Viehübernahme gestatten. „Jeder Mann wird verurteilt, der ohne Benachrichtigung und mit Umgehung des Geschlechtes Vieh hereinnimmt“ ²⁾. Ursprünglich bestand eine Haftung des Geschlechtes, die dem Gläubiger Sicherheit für das eventuelle Durchbrennen des Viehnehmers gewährte. Es war natürlich, daß dazu eine Zustimmung des Geschlechtes eingeholt werden mußte, und daß die unerlaubte Viehleihe nicht zur Haftung des Geschlechtes führte. „Laßt den Fall vor den Richter kommen,“ sagt der „brehon“ ³⁾.

Die Viehleihe von einem fremden Geschlecht gefährdet aber den Zusammenhang des eigenen Geschlechtes. Selbst die „saer-stock“ Leihe, die anfangs ein die Freiheit nicht berührender Vertrag war und leicht beendet werden konnte, wurde, wenn sie drei Generationen gedauert hatte, unlösbar. Der Darlehensnehmer wurde dann Vasall des fremden Häuptlings. „Von da ab ist es ein volles Herrschaftsverhältnis“ ⁴⁾. Daher herrschte das Bestreben vor, die Kündigung solcher mit einem fremden Häuptlinge geschlossener Verträge zu erleichtern ⁵⁾.

Das dargeliehene Viehkapital wurde nach „seds“ berechnet. Die „seds“ stellten eine bestimmte Viehmenge dar, obwohl bald große, bald kleine „seds“ vorkamen. Dieselben standen in einem festen Verhältnis zueinander. Für die verschiedenen Tiere, aus denen die „seds“ gebildet werden konnten, war ein bestimmtes Umrechnungsverhältnis festgesetzt ⁶⁾. Man unterscheidet zwei Formen der Viehleihe, die „saer-stock“-Leihe und die „daer-stock“-Leihe. Der „saer-stock“-Vertrag ist der

¹⁾ II, 211.

²⁾ II, 217.

³⁾ II, 229 u. 307.

⁴⁾ II, 207.

⁵⁾ II, 207 u. 209.

⁶⁾ I, 247. O'Curry, p. 480.

Vertrag des freien Mannes, der „daer-stock“-Vertrag bedeutet Abhängigkeit. Der „saer-stock“-Nehmer nimmt eine im Verhältnis zu seinem Besitze geringe Anzahl Vieh auf sieben Jahre. Der Betrag des Darlehens im Einzelfall richtet sich nach dem Range des Nehmers, wie nach dem des Gebers¹⁾. Da der Rang zum guten Teil auf Vermögen beruht, so ist das nur eine Regel, die besagt, wieviel ein Mann von gegebenem Kapital verleihen kann, und wieviel ein Mann mit bestimmtem Vermögen borgen darf. Der „saer-stock“-Nehmer borgt verhältnismäßig wenig. Er hat daher nicht nötig, besondere Sicherheit zu stellen²⁾. Außer dem Viehkapital (proportionate stock) erhält der Nehmer ein Drittel seines Rangpreises in Vieh. Das ist der Preis für seinen Eintritt in ein Abhängigkeitsverhältnis³⁾. Er hat eine Rente zu leisten, die im Jahr ein Drittel des empfangenen Kapitals ausmacht. Er tut dies sieben Jahre lang. Er hat dann sieben Drittel des Originalkapitals gezahlt, so daß dieses nach Ablauf der Periode in seinen Besitz übergeht⁴⁾. Die Rente wird in Butter, Vieh, gesalzenem und frischem Schweinefleisch gezahlt etc. Der Schuldner muß überdies militärische Dienste, Bau- und Wegfrondienste, eventuell auch Erntearbeit leisten⁵⁾. Der Vertrag läuft sieben Jahre lang, kann aber nach drei Jahren gelöst werden; auch ist Stundung der Renten bis nach Ablauf der drei Jahre möglich. Beiden Teilen ist gegen Entschädigung eine frühere Lösung ohne große Schwierigkeiten gestattet⁶⁾. Chichesters obenerwähnte Instruktionen zeigen, daß Kündigungen seitens der Besitzer häufig vorkamen. Die Kommission sollte unter anderem erfragen: „Wie die Lords die erwähnten Angelegenheiten (Comynes) behandelt haben, und ob sie ihnen (den Vasallen) die besagten Comynes nach einem, zwei oder drei Jahren weggenommen haben, wie sie das zu tun pflegten“⁷⁾.

¹⁾ II, 201.

²⁾ II, 195.

³⁾ II, 199. D'Arbois de Jubainville, Vol. I, p. 127.

⁴⁾ II, 215 u. 217.

⁵⁾ II, 201 u. 215.

⁶⁾ II, 197; 209, 211.

⁷⁾ Carew Papers, Vol. V, p. 59.

Weit ernster war der „daer-stock“-Vertrag. Hier erhielt der Nehmer einmal „returnable seds“, die an Wert seinem Rangpreise entsprachen. „Das ist geliehenes Vieh, das ist das, was die Knechtschaft verursacht, das ist Vieh, das entliehen wird und die Ursache des unfreien Viehleihevertrags ist; das verursacht die Knechtschaft“¹⁾. Es bedeutet das völligen Kauf der Persönlichkeit.

Ferner erhielt der Nehmer „proportionate stock“, Viehkapital, das sich nach seinem Rangpreise richtete. Die Ursache dieser Beschränkung liegt in der Notwendigkeit, Sicherheit zu haben. Die „returnable seds“ kaufen die Persönlichkeit, der „proportionate stock“ kauft Nahrungsrenten, „bestigi“, die nach Rang des Nehmers und des Gebers verschieden gestaltet sind²⁾. Für die „returnable seds“ wird keine Rente mehr bezahlt, ihr Preis ist die Aufgabe der Freiheit. Die Rente für „proportionate stock“ bei „daer-stock“ ist niedriger, als bei „saer-stock“, sie enthält aber nur Zins und keine Amortisation. Der Empfänger hat ein Recht auf Dienste wie bei „saer-stock“, auf Verpflegung, auf Naturalrenten etc.³⁾. Das „daer-stock“-Verhältnis läuft nur mit Lebzeiten des Häuptlings ab; es ist kein reines Vertragsverhältnis, sondern ein Verhältnis der persönlichen Abhängigkeit⁴⁾. Die Lösung dieses Verhältnisses ist daher, außer beim Tode des Häuptlings, schwierig; selbst in diesem Falle muß der Darlehensnehmer in der Lage sein, die Schuld zurückzuzahlen. Der Tod des Belehnten beendet es nicht. „Der Häuptling hat innerhalb zweier Monate ein Recht auf die Dienste der Erben des Belehnten.“ Trennung unter Lebenden ist nur unter großen Opfern beiderseits möglich⁵⁾.

Die Höhe der Schuld, die der Belehnte bei „daer-stock“ auf sich nimmt, ist im Verhältnis zu seinem Vermögen groß. Der „bo-aire“, der nur drei Kühe im „saer-stock“-Verhältnis entleihen darf, kann achtzehn im „daer-stock“-Verhältnis nehmen⁶⁾.

1) D'Arbois de Jubainville, Vol. I, p. 126, n. 2. II, 195.

2) II, 229.

3) II, 247, 259, 261.

4) II, 269.

5) II, 265—67, 269, 321.

6) II, 195, 261.

Das „daer-stock“-Verhältnis bedeutet in Wahrheit Schuldknechtschaft. Die Person des Nehmers geht in den Besitz eines andern über. Der „saer-stock“-Nehmer, der seine Schuld nicht zurückzahlen kann, sinkt allmählich in die Stellung eines „daer-stock“-Nehmers. „Ein ‚saer‘-Mann (das ist ein Freier) in der Stellung eines ‚daer‘-Mann, das ist ein Mann, der sein Land oder sein Eigentum oder seine Person in Knechtschaft verkauft“¹⁾. Wohl ist es nicht ausgeschlossen, daß der „daer-man“ aufsteigt, aber alle Wirtschaftserfahrung ist dagegen. So repräsentiert der „daer-man“ eine neue Klasse zwischen dem Sklaven und dem Freien, er erscheint als Schuldknecht. Wenn das „daer-stock“-Verhältnis lange genug gedauert hat, drei Generationen, dann ist es unlösbar; es wird dann hoffnungslose Schuldknechtschaft²⁾. Somit zerfällt die keltische Gesellschaft in fünf Klassen, die Unfreien, die Schuldknechte, die gemeinen Freien, der Kuhadel und die Gefolgschaftsbesitzer.

Ein mehr und mehr kapitalistischer Zug tritt auf diese Weise ins irische Wirtschaftsleben ein. Der Freie verarmt durch Kriege und Viehsterben; sein Besitz schwindet durch Bußen, die er für Genossen entrichten muß, wie durch Verfehlungen, für die er selbst aufzukommen hat, während der größte Teil der Beute dem Häuptling und seinem Gefolge anheimfällt; er wird aus einem Volfreien Schuldknecht. Ein hartes Schuldrecht, das alle Macht in die Hände des vornehmen Gläubigers legt, der sich durch Pfändung selbst Recht verschaffen kann, erleichtert den Vorgang. So haben die Herren mit Waffengewalt Vieh, Hintersassen und Rechte auf Abgaben erworben, aus denen dann mit Leichtigkeit Eigentumsrechte an Land konstruiert werden können. Die Viehleihe wird mehr und mehr auf die eigenen Geschlechtsgenossen ausgedehnt, die dadurch in Abhängigkeit geraten. „Kein Mann“, sagt der brehon, „muß je ‚daer-stock‘ von einem andern zur Leihe nehmen, außer, wenn er es selbst wünscht. Weder fremder Herr noch fremder König, weder eigener Herr noch eigener

¹⁾ V, 21.

²⁾ II, 207.

König vermag ihn dazu zu zwingen.“ „Nimmt er freiwillig ‚daer-stock‘, so soll er es vom eigenen Häuptling tun.“ Aber die Macht des Herrn wächst, so daß es weiter von ihm heißt: „Er (der Geschlechtsgenoß) kann sich nicht weigern ‚saer-stock-Leihe‘ vom eigenen König zu nehmen; der Geschlechtshäuptling nimmt solche vom König“¹⁾. So entsteht eine Art Zwangsverpflichtung, Viehleihe von den Großen zu nehmen, wohl im Zusammenhange mit Pflegeverträgen und Freundschaftsabschlüssen. Der große Herr zwingt dem kleinen seine Freundschaft auf und bindet ihn an sich, wie heute afrikanische Häuptlinge einander Geschenke schicken, um solche in reichlichem Maße wieder zu erhalten, eine zweifelhafte Liebenswürdigkeit, der gegenüber Weigerung jedoch unstatthaft ist. Solche Gaben, die der König, das ist der Großhäuptling, kleinen Häuptlingen macht und die zur Zahlung von Abgaben verpflichten, kommen im „Buch der Rechte“ vielfach vor.

In dieser Weise ist die Macht der großen Besitzer auf Viehreichtum und auf ihrem militärischen Gefolge aufgebaut worden. Durch Söldnerbanden und Viehbesitz ist eine Aristokratie emporgestiegen, die das Geschlechtssystem in seinen Vesten erschüttert. Mann auf Mann ist zum Gefolgsmann des Großen geworden; Geschlecht auf Geschlecht ist einem höheren Geschlechte oder seinem Haupte zinspflichtig geworden. So sind schließlich Clan-Reiche entstanden, an deren Spitze ein großer Häuptling steht, das Haupt eines Herrengeschlechtes, der als König bezeichnet wird. Seine Macht beruht auf den Söldnerbanden, auf der Streitbarkeit des eigenen Geschlechts, und auf den Viehherden, die er an Aermere ausleiht. Unterworfenen Geschlechtern sind ihm rentpflichtig geworden. Er leitet aus dieser Rente Besitzrecht auf ihr Land ab und fühlt sich als Landbesitzer. Weitere Geschlechter gliedert er sich durch Eroberung an. Er macht ihre Führer durch Geschenke zu seinen Vasallen und hebt sie durch Begünstigung über ihre Genossen empor. Sie erwerben Privateigentum und werden Adel, „flaith“ und „bo-aire“ und sondern sich mehr und mehr als Klasse von ihren Geschlechtern ab. So baut sich eine kom-

¹⁾ II, 223—25. II, 281.

plizierte Reihe über- und untergeordneter Geschlechter auf, deren Häupter nicht länger Beamte ihres Geschlechtes sind, sondern Herren zahlreicher fremder abhängiger Individuen und damit des eigenen Geschlechts, während sie selbst Mannen des Großhäuptlings sind, zu dem sie in eine Art Feudal- oder Beamtenverhältnis treten.

Zur Zeit der Eroberung Irlands durch die Anglonormannen bestanden fünf solcher Clan-Reiche in Irland, die der O'Conor, O'Neill, O'Brien, Mac Morrrough und das der Mac Melaghlin, die untereinander um die Oberherrschaft über ganz Irland rangen. Als der vertriebene Mac Morrrough eine neue Bande „gallow-glasses“ angeworben hatte — denn etwas anderes waren in seiner Vorstellung die Geraldinen nicht —, um durch ihre Hilfe seine Gegner zu unterwerfen, machte er die anglo-wallisischen Konquistadoren zu Herren Irlands.

Patriotische Schriftsteller erzählen mit Stolz, daß das Feudalsystem nie in Irland geherrscht habe. Soweit ein fertiges System in Frage kommt, ist das wohl richtig, aber alle Tatsachen, aus denen ein Feudalsystem gemacht werden kann, waren in Irland vorhanden. Der Häuptling hat sich Abgaben und Renten angeeignet und daraus Anspruch auf Land gefolgert. In dem Augenblick, wo der größte Teil der irischen Geschlechter sesshaft wurde, bedurfte es nur eines ordnenden Geistes, um ein Feudalsystem zu entwickeln. Es gehört nicht viel juristischer Scharfsinn dazu, um aus dem „Buch der Rechte“ eine Abhandlung zu machen, die jedem Feudalrecht ebenbürtig wäre.

11.

Das ungefähr war die rechtlich-soziale Ordnung der keltischen Welt. Ihre Hauptbeschäftigung waren Krieg, Jagd, Frauenraub und Viehdiebstahl, Beschäftigungen, denen sie ähnlich wie die alten Germanen huldigten. Ein produktives Wirtschaftsleben war nur in beschränktem Maße vorhanden. Die Ansiedlung der Bevölkerung war eine dorfweise. Im Flachland unten, vielleicht am Fluß, über den eine Steinbrücke führt, lagen die Hütten

des Geschlechts¹⁾. Sie waren wohl unregelmäßig durcheinander-
gewürfelt, nicht in Reihen oder sonst in irgend welcher Ordnung
aufgestellt, sondern in einem weit zerstreuten, wirren Haufen
gelegten. Jede Behausung stand auf einem freien Platze; das war
der „precinct“, die Umfriedung, innerhalb deren Grenzen der
Besitzer ein Schutzrecht über Menschen und Vieh ausübte. Der
Umfang der Umfriedung wechselte mit dem Range des Inhabers.
„Wenn der ‚bo-aire‘, vor der Tür seines Hauses sitzend, den
Speer schleudert, der zwischen Eisenspitze und Horngriff am
Ende des Schaftes 12 Fäuste mißt,“ dann ist sein Schutzgebiet
durch die Weite des Speerwurfes bestimmt²⁾. Entsprechend
verhalten sich die Schutzgebiete anderer Grade. Auf diesem
Platze liegen die Hütten. Sie sind nach dem Range des Be-
sitzers von verschiedener Größe, indem sie von 17 bis 37 Fuß
Länge wechseln. Ein Palisadenzaun umgibt sie. Die Hütten,
die der Crith Gablach beschreibt, scheinen viereckig gewesen
zu sein, sonst aber waren sie meist von kreisrunder Form. Jede
Hütte enthielt eigentlich nur einen einzigen Raum. Küche und
Vorratskammer standen hinter der Wohnhütte, die nicht immer
allen Familienmitgliedern als Behausung diente. Der Vater,
der sich aufs Altenteil zurückzieht, der Sohn, dem der Vater
Anteil an der Rente gibt, errichten beide eine gesonderte Hütte
innerhalb der Umfriedung. Die Knechte wohnen wohl auch
in eigener Hütte; es scheint sogar, daß die Frau häufig eine
abgetrennte Behausung innehat. Daher stellten die Häuser
der Vornehmen eine Art Häuserkolonie dar, deren Haupthaus
als Festsaal und Versammlungsort diente. Die Hütten bestanden
meist aus säulenartigen Baumstämmen; die durch Flechtwerk
(wicker-work) miteinander verbunden waren. Zwei Oeffnungen
führten in das (große) Haus hinein, die eine durch eine Brettertür,
die andere durch ein Hürdengeflecht verdeckt. Fenster waren
natürlich keine vorhanden. Das Flechtwerk war manchmal weiß
bemalt. Das Buch von Hy-Fiachrach spricht von „sieben Ge-
bäuden aus Weidengeflecht von vornehmerm Glanz“. Das Dach
ist mit Stroh, mit Binsen, häufig auch mit Erdschollen gedeckt³⁾.

¹⁾ II, 233; siehe Appendix I.

²⁾ IV, 227 ff.

³⁾ IV, 305 ff.; Whitley Stokes, Life of St. Patrick, I, CXLVIII;

Um 1600 bestanden die Häuser nach Fynes Moryson aus Zweigen, deren Dächer mit schmalen Erdstreifen bekleidet waren; häufig waren es ärmliche Lehmhütten; die Vornehmen wohnten in langgestreckten Behausungen¹⁾. Das Haus enthielt nur ein Gemach zum Wohnen und Schlafen. Die Betten waren einfache Plätze an den Wänden, durch Bretter voneinander geschieden, auf denen sich Plaiddecken, Binsen und Stroh befanden²⁾. Vor dem Hause war manchmal ein kleiner Garten, der aus ein paar mit Zwiebeln und Lauch bestellten Beeten bestand. Brennöfen für Kalk, Scheunen, Mühlen, die meist mehreren Wirtschaften gemeinsam gehörten, lagen in der Nähe der gemeinsamen Siedlung. Dort war auch ein Pferch, in dem die Kühe gemolken wurden und der das Vieh des Nachts zur Sicherheit aufnahm³⁾. Einzelne Vornehme hatten vielleicht eigene Ställe⁴⁾. Auch ein Pfandstall, in den das gepfändete Vieh getrieben wurde, fehlte nicht.

Nicht weit von dieser Sammlung armseliger Hütten lag das Fort, „dun“, „lis“ oder „rath“ genannt, wenn es aus Erde war, „caiseal“ oder „cathair“, wenn es aus Steinen erbaut war. Es war eine Umwallung, hinter der man vor Raubzügen Schutz finden konnte. Häufig war sie nicht sonderlich stark, so daß das Vieh sie beschädigen konnte; die Bresche wurde dann mit Lehm ausgestopft. Ursprünglich war die Errichtung des Forts Sache des Geschlechts gewesen. Im Laufe der Entwicklung war es in die Hände des Häuptlings gelangt, der dann den Genossen eine dauernde Baupflicht auferlegte⁵⁾.

Die Wirtschaft des Stammes war Weidewirtschaft. Die Weiden waren über das ganze Land zerstreut, zwischen schwarzen, mit Heidekraut bedeckten Mooren und dichten

Reeves, Adamnan's Life of Saint Columba, CXIX; Sullivan, p. CCCXLV; Joyce, Social History, II, p. 21 ff.; Hy-Fiachrach, p. 265.

¹⁾ Morleys Edition, p. 480; Capitain Cuellars Schilderung in seinem Brief vom 4. Oktober 1589 ist nicht günstiger; Spanish Armada Tracts, Nr. 1.

²⁾ IV, 805.

³⁾ O'Curry, III, p. 27, 31.

⁴⁾ IV, 309.

⁵⁾ Glossary; II, 193. O'Curry, III, p. 75.

Wäldern und Gehölzen. Die Wohnsitze waren zum Teil schon feste. Man verlegte das Dorf nicht von einem Weideplatz zum andern, sondern kehrte regelmäßig zu den alten Winterwohnsitzen zurück, wo die Heuschober neben den Hütten stehen ¹⁾. Das geschah indessen nicht in allen Fällen. Noch zur Zeit Jakob I. gab es Nomadenstämme, die nirgends feste Wohnsitze hatten. Wenn im „brehon law“ davon die Rede ist, daß der Pächter die Errichtungen auf seinem Grundstück mitnehmen darf, so handelt es sich wohl nicht um große Meliorationen, sondern um Mitnahme von Materialien, die zum Aufschlagen der Hütten dienen ²⁾.

Das Jahr zerfiel für wirtschaftliche Zwecke in zwei ungleiche Hälften. Von Ende Oktober bis 21. Mai rechnete man die Wintermonate, die übrigen fünf galten als Sommer ³⁾. Zu Beginn des Sommers, also vielleicht Anfang Juni, verließ das Dorf die Winterwohnungen und begab sich mit Kind und Kegel, mit Herden und allem Besitz auf die Sommerweiden. Dort blieb man bis Allerheiligen, wo man zu den alten Winterwohnsitzen zurückkehrte ⁴⁾. Das Vieh weidete dort gemeinsam, indem die Genossen, resp. ihre Knechte abwechselnd als Hirten fungierten. Im Tale unten war das nicht ganz verantwortungslos, denn im Mai, wenn die Kornfelder zu sprossen begannen, waren die Tiere geneigt, in die Felder einzubrechen. Zwar war das Ackerland durch einen gemeinsam aufgeführten Steinwall oder Zaun geschützt; damit sie jedoch des Nachts denselben nicht übersteigen — „im hellen Licht (des Tages) ist der Hirte der Vernunftträger der Kuh“ —, müssen Kühe, Schafe, Pferde und Schweine während der Dunkelheit in einen sichern Pferch eingeschlossen werden ⁵⁾.

Wenn auch die Weide gemeinsam war, so hat doch jeder Genosse nur einen bestimmten Nutzungsanteil an derselben. Er durfte nur eine festgesetzte Anzahl Vieh auf sie senden. Es stand ihm frei zu wählen, in welcher Viehgart er dies tun

¹⁾ I, 133.

²⁾ IV, 131.

³⁾ IV, 79, 89.

⁴⁾ I, 133.

⁵⁾ I, 133, 143, 175; IV, 97.

wollte, da zwischen den verschiedenen Viehgattungen ein festes Umrechnungsverhältnis bestand. Zwei Gänse galten gleich einem Schafe, zwei Schafe gleich einer Färse, vier Färsen einer bestimmten Art soviel wie eine Kuh, eine Kuh mit Färse gleich einem Ochsen ¹⁾).

Neben den gemeinsamen Sommer- und Winterweiden gab es Weiden, die in Einzelnutzung standen. Sie wurden eingezäunt und im Hinblick auf den Winter geschont. „Denn Gras wächst üppig im Sommer, aber gar nicht im Winter“ ²⁾). Für den Winter speicherte man auch Heu in den Schobern auf, das auf besonders günstig gelegenen Wiesen der Talsohlen und der Berghänge gewonnen wurde. Dort wurde nur das Grummet abgeweidet, nachdem die Umzäunung vorher entfernt, resp. niedergerissen worden war ³⁾). Winter und Sommer war das Vieh tagstüber auf den Weiden, nur des Nachts wurde es in einen Pferch getrieben; vielleicht, daß die Vornehmen Ställe für Kühe besaßen. Der „brehon“ spricht aber von der „Frühlingskälte, in der das Vieh vor Kälte schauert“ ⁴⁾).

Im Tale unten lag das Ackerland. Alle paar Jahre wurden ein oder mehrere Stücke Weide aufgebrochen und als Ackerland bestellt. Eine gemeinsame Mauer wurde dann errichtet, die das Vieh von Einbrüchen abhalten sollte. Der, der seinen Anteil an der Mauer zwischen Kornland und Weide nicht geleistet hat, wird mit Pfändung bestraft. Gerste und Hafer waren die hauptsächlichste Frucht ⁵⁾). Es scheint, daß bereits jedem Einzelnen ein gesonderter Ackerstreifen innerhalb der gemeinsamen Umzäunung zugeteilt wurde. Denn Pfändung für drei Tage findet statt, „um Forderungen aus dem gemeinsamen Ackerland zu erhalten“. „Das heißt eine junge Färse ist für jede Frist von drei Tagen zu zahlen, während der es nicht ordentlich aufgeteilt ist; denn ein Zaun ist eine Notwendigkeit, um es vor Schaden zu bewahren“ ⁶⁾).

Zwischen verschiedenen Wirten kam indeß mitunter eine gemeinsame Bewirtschaftung zu stande, da viele von ihnen nicht genügend Mittel für einen ganzen Pflug hatten. „Das Zu-

¹⁾ IV, 101.

⁴⁾ IV, 79.

²⁾ IV, 91.

⁵⁾ I, 133. IV, 95, 217.

³⁾ IV, 91.

⁶⁾ I, 175.

sammenpflügen soll mit einem Geschlechtsgenossen erfolgen, wenn derselbe den gleichen Arbeitsanteil wie der Fremde verspricht¹⁾. Vielfach war allerdings Hackbau vorherrschend, wie der Name Hackland verrät; das war besonders auf schlechtem Lande der Fall²⁾. Die Ernten wurden auf gemeinsamen Tennen gedroschen, nachdem die Garben vorher in der gemeinsamen Scheune aufgestapelt worden waren³⁾. So wenigstens sagt der „brehon“. In vielen Teilen Irlands aber wurde überhaupt nicht gedroschen, sondern der Hafer wurde aus den Garben gesengt.

Der Häuptling teilt das Ackerland vor der Bestellung unter die Genossen. Vom Rechte des Königs heißt es, es stünden ihm zu:

- „Schätzung des Landes;
- Vermessung mit Stangen;
- Ausdehnung der Grenzen;
- ein Einschlag von Pfählen;
- Berichtigung der Unterverteilungen;
- Verteilung unter „co-arbs“⁴⁾.

Jeder Genosse erhält also jetzt den ihm zustehenden Landanteil, während ursprünglich vielleicht die gesamte Flur von der Gemeinschaft gemeinsam bearbeitet worden war. „Es gab damals nicht Gräben noch Hecken, noch Mauern um die Felder in Irland; das blieb so bis in die Tage der Söhne von Aed Slane (657—664 oder 654—665); bis dahin gab es nur eine ungeteilte Ebene; dann aber zwang die große Zahl der Herdfeuer die Söhne Aed Slanes zu versuchen, die Felder abzugrenzen“⁵⁾. „Viele Menschen gab es in Irland; ihre Zahl war so groß, daß jeder sich mit dreimal neun Furchen begnügen mußte, nämlich neun Streifen Moorland, neun Streifen Ackerland, neun Streifen Wald(boden)“⁶⁾.

¹⁾ II, 359. IV, 305.

²⁾ IV, 277; Hackland heißt „axeland“.

³⁾ I, 141.

⁴⁾ IV, 341.

⁵⁾ Windisch, Irische Texte, p. 136; Uebersetzung nach D'Arbois de Jubainville, L'Épopée celtique, p. 84.

⁶⁾ Whitley Stokes, Goidelica, p. 121; Uebersetzung nach D'Arbois de Jubainville, Droit celtique, p. 118—119, Note 4.

Das gibt ein Bild der Feldflur des späteren Irlands, wie wir es z. B. in der Beschreibung Sir Henry Piers von West Meath wiederfinden. Ob die Stelle beweist, daß der gemeinsame Betrieb aufhörte, oder nur, daß die längst vorhandenen Streifen der Einzelnen von da ab durch Hecken geschützt wurden, soll hier nicht untersucht werden.

Im großen ganzen war die keltische Wirtschaft nicht wesentlich von der anderer Völker im gleichen Entwicklungsstadium verschieden. Wir können wirklich seßhafte Gemeinschaften annehmen, die in ihrer Umgebung eine Art Feldgraswirtschaft trieben; ihnen standen andere Geschlechter gegenüber, die jahraus, jahrein wanderten, vielleicht eine Ernte vom Boden nahmen, vielleicht selbst diese Mühe scheuten und das Korn, das sie brauchten, kauften oder raubten. Auf das beständige Umbrechen neuer Felder weist der Umstand hin, daß überall in Irland Spuren altbeackerten Landes zum Vorschein kommen, eine Tatsache, die sich nicht aus einer früheren, dichteren Bevölkerung erklärt, sondern aus dem steten Wechsel der Ackerfläche, den ein nomadisierendes Volk bei der wilden Feldgraswirtschaft vornimmt¹⁾.

Im großen ganzen war der Ackerbau im Verhältnis zu der Weide sehr gering. Die Technik war höchst primitiv. Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde, wie Barnaby Rich erzählt, überall im Norden der Pflug an die Schwänze der Pferde gebunden. Der Hafer wurde nicht gedroschen, sondern das Stroh wurde abgebrannt. Das Korn wurde meist in Handmühlen gemahlen, die nichts anderes waren, als zwei aufeinander passende Steine²⁾.

Diese primitiven Sitten erhielten sich am längsten in Ulster. Von Con O'Neill heißt es: „Con O'Neill war so irisch, daß er alle seine Nachkommen verfluchte, falls sie englisch lernten, Weizen säeten oder Häuser bauten; das erste möchte Verkehr erzeugen, das zweite Handel, und mit dem dritten würden sie wie die Krähe fahren, die ihr Nest nur baut, um von dem Habicht daraus vertrieben zu werden“³⁾. In einem

¹⁾ Joyce, *Irish Names of Places*, I, p. 227.

²⁾ Fynes Moryson, p. 424—25; Joyce, *Social History*, Vol. II, p. 330—345.

³⁾ *Speeds Chronicle* chapt. 24, Section 38, p. 387.

anständigen irischen Hause mußte das Korn vor Weihnachten verzehrt sein. Wenn man den unfreien Geschlechtern Frieden ließ, so widmeten sie sich allerdings dem Ackerbau, im großen ganzen aber war das Land ein Weideland.

Seine Hauptprodukte waren Milch und Butter, deren Beschaffenheit allerdings, wenn man englischen Schriftstellern glauben darf, wenig verlockend war. Von Butter und Milch lebte die Bevölkerung, die Freien wie die Unfreien, der Adel wie die Gemeinen, nur daß die Großen sie meist als Rente von den Kleinen empfangen, die Kleinen sie selbst produzieren mußten. Fleischnahrung wurde selten genossen; meist war es nur das Fleisch gefallener Tiere, da die Herden nicht angegriffen wurden. Als Brot dienten die flachen, in der heißen Asche gebackenen Haferkuchen (griddle-cakes). Die Kleidung, wollene wie leinene, wurde aus den selbst erzeugten Rohmaterialien von den Frauen versponnen und verwebt.

Ein eigentliches Städteleben war nicht vorhanden. Was an Städten da war, war dänischen Ursprungs und lag wie eine Oase in den primitiven Wirtschaftsverhältnissen, die trotz aller begeisterter Schilderung irischer Kultur nicht stark von dem Bilde abweichen, das Tacitus von Germanien gegeben hat¹⁾.

III. Kapitel

Die Kolonisten

1.

Es läßt sich nicht angeben, wie groß die Zahl derjenigen gewesen ist, die nach der Eroberung Irlands England und Wales verließen, um sich dort neue Wohnsitze zu suchen. Wirtschaftliche Gründe für eine Massenauswanderung aus Eng-

¹⁾ Vergl. z. B. von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. I, p. 35 ff.

land lagen kaum vor; ja gar nicht so viel früher scheinen vielmehr beträchtliche Einwanderungen in England stattgefunden zu haben¹⁾. Auf der anderen Seite bot Irland billiges Land in Hülle und Fülle, das überdies nicht durch wirtschaftliche Arbeit, sondern durch Waffenleistung erkaufte wurde; eine Tatsache, die Manchem verlockend erschien.

Die Zahlen der ersten Eroberer sind recht gering. Die Macht der Geraldinen betrug etwa 150 Ritter und berittene Leichtbewaffnete, sowie 500 Bogenschützen. Strongbows Haufe war 210 Ritter und 1070 Bogenschützen stark²⁾. Diese blieben nicht alle in Irland, sondern wanderten bei der geringen Entfernung zum Teil nach dem Mutterlande zurück. So war z. B. Raymond le Gros nach Wales zurückgekehrt, um allerdings 1174 10 Ritter und 300 Bogenschützen nach Irland zu führen. Später lenkten de Cogan und Fitzstephen neue Schwärme (1177) nach dem Süden, de Courcy solche nach dem Norden³⁾. Jeder neu belehnte Konquistador brachte einen Trupp landhungriger Gefolgsleute mit, während allerdings gleichzeitig — wie bei allen Kolonien, die nicht zu entfernt liegen —, ein steter Rückstrom der in ihren Erwartungen Getäuschten stattfand.

Von der Armee des Königs, die 4000 Mann, darunter 500 Ritter gezählt hatte, waren viele in Irland geblieben, die jedoch, ebenso wie ein Teil der ersten Kolonisten, gelegentlich eines Aufstandes zurückberufen wurden. Bald darauf, 1185, schickte Heinrich seinen Sohn Johann mit einer Armee von 300 Rittern und den dazugehörigen Bogenschützen nach Irland, dessen Krone er ihm übertragen hatte. Große Neubelehnungen fanden damals statt, aber Johanns irische Verwaltung war derart, daß er nach einigen Monaten nach England zurückberufen werden mußte; mit ihm wanderten wohl die meisten seiner Günstlinge ins behaglichere Mutterland zurück⁴⁾. 25 Jahre später, 1210, besuchte Johann, der nun König geworden war,

¹⁾ Cunningham, Growth of English Industry and Commerce, Vol. I, App. E.

²⁾ Giraldus, V.

³⁾ Giraldus, V.

⁴⁾ Alles nach Giraldus, V.

Irland von neuem. Der Umfang dieser Expedition war ein ganz beträchtlicher. Die Vorschüsse, die der König den Teilnehmern gewährt hatte, betragen nach zwei Aufstellungen nicht weniger als 1433 £ 13 sh 6 d und 2721 £ 18 sh 4 d ¹⁾. Eine Menge Ritter und Freisassen nahmen an der Unternehmung Teil und wurden zum Lohne mit irischem Lande belehnt. Es finden sich unter ihnen viele Namen, die von da ab der Geschichte Irlands angehören ²⁾. Jeden neuen Vizekönig, der seitdem nach Irland ging, begleitete ein Schwarm von Gefolgsleuten, oft nur um sich durch Landerwerb zu bereichern und dann heimzukehren, manchmal aber auch um dauernd in Irland zu bleiben ³⁾.

Neben dieser Kolonisation, die im Zusammenhang mit staatlichen Vorgängen stand, fand eine weniger deutlich sichtbare Einwanderung von Mönchen, von Kaufleuten und Handwerkern wie von Ackerknechten und sonstigen Arbeitern statt, allerdings immer durch entsprechende Rückwanderungen geschwächt.

Ein Teil dieser Einwanderung ging nach den Städten, nach Dublin, Cork, Drogheda, Waterford, die früh schon Freibriefe erhalten hatten. Diese waren von Dänen bewohnt gewesen, die mit den englischen Einwanderern leicht zu kommunipalen Einheiten verwachsen. Die irischen Eingeborenen bildeten keinen rechtlich anerkannten Teil dieser Städte. Dublin war den Einwohnern von Bristol ausdrücklich zur Kolonisation geschenkt worden, so daß wahrscheinlich eine Einwanderung aus Bristol stattfand. Die Dubliner Namensrolle vom Ende des 12. Jahrhunderts enthält über 1650 Namen, deren viele wallisische oder englische Herkunft verraten. Auf ähnlichen Zustrom deuten die Dubliner Guild-Merchant-Rolle von 1226 und die Bürgerlisten von 1225—1250 hin ⁴⁾. Neben diesen fest-

¹⁾ Calendar of Documents relating to Ireland, 5 Bde., 1171—1807, ed. H. S. Sweetmann und G. F. Handcock. I, 401 u. 408.

²⁾ Cal. I, p. XVII.

³⁾ Die Calendars 1172—1807 enthalten zahlreiche Letters of Attorney and Protection, aus denen diese Wanderungen ersichtlich sind.

⁴⁾ Historic and Municipal Documents ed. Gilbert, p. XXVIII u. XXXI; ib. Nr. I; ib. XXXI u. Nr. III; ib. XXI u. XXXVIII.

stehenden Tatsachen erhalten wir die Vorstellung einer jährlichen Einwanderung englischer Landarbeiter, die von den Kolonisten als „englische Tölpel“ bezeichnet wurden und darauf mit „irischen Hunden“ erwiderten¹⁾.

Die Kolonisten waren, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, keine einheitliche Masse. Sie waren nach Nationalität geschieden, wie nach Beruf, wie vor allem durch die Ziele, die sie verfolgten.

Die Hauptmacht der Konquistadoren hatte aus normännischen oder normännisch-wallisischen Rittersn bestanden, die Gefolgsleute fast nur aus Wallisern. Diese letzteren waren zum Teil „die Blüte der wallisischen Jugend“, doch waren auch die schlimmsten Halsabschneider, Mörder und Gauner aus den Grenzmarken nicht vergessen worden²⁾. Unter den Bürgern Dublins befinden sich viele, die aus Cardiff, Swansea, Haverford u. s. w. stammen, ohne daß allerdings wallisische Abkunft immer erkennbar wäre³⁾.

Die Häupter der Konquista, das Gefolge, das mit Heinrich und Johann hintübergung und mit reichen Lehen bedacht wurde und die Vizekönige der ersten Zeit, waren Normanen, die sich in Irland als die herrschende Klasse fühlten⁴⁾. Das dritte Element waren die Engländer, über die Giraldus, der die Normanen haßt, und nicht müde wird, die Walliser zu preisen, ein unparteiisches Stillschweigen bewahrt. Außer diesen Hauptnationalitäten finden sich sowohl in den Bürgerrollen, als auch unter dem Gefolge Johanns Flämänder, die vielleicht von den flämischen Siedlern in Südwales herstammten. Später treffen wir Niederlassungen von Juden, von florentinischen, lucchesischen und pisanischen Kaufleuten an⁵⁾.

Die Nationalität der Kolonisten war für den Erfolg der Ansiedlungen nicht ohne Bedeutung. Die Walliser, deren Leben in den heimischen Bergen, nicht so verschieden von dem

¹⁾ Statutes of Kilkenny, p. 19.

²⁾ Giraldus, V.

³⁾ Hist. and Municipal Doc., Nr. III.

⁴⁾ Giraldus, V, 394.

⁵⁾ Cal. p. I, 401, 404; Giraldus, Itinerary through Wales. Cunningham, Growth etc., App. E.; Cal. I, 1291; II, 508.

der irischen Eingeborenen war, fanden es nicht schwer, sich unter den Iren zu akklimatisieren. Leicht bewegliche Fußgänger, geschickte Reiter, fertige Schützen, konnten sie selbst in den Bergen Irlands den Kampf gegen die Eingeborenen mit Erfolg bestehen. Im Essen und Trinken nicht verwöhnt, litten sie nie unter den Strapazen der weiten Feldzüge und bedurften keines Trosses. Ganz anders die Normannen. Diese waren eisengepanzerte Rüstungen und hochgesattelte Rosse gewohnt, auf denen in den großen Ebenen man den standhaltenden Gegner mit mächtigem Anprall zusammenreitet. In Wäldern und Stümpfen waren sie einem bald fliehenden, bald angreifenden Feinde gegenüber so gut wie wehrlos. Ihnen war nur in mächtigen Schlössern wohl, wo höfische Sitte und üppige Lebenshaltung herrschten¹⁾. Der Gegensatz zwischen den beiden Klassen war kein rein nationaler, es war ein Gegensatz zwischen dem bona fide-Kolonisten, — und zu ihnen zählten die ersten normännischen Konquistadoren, wie viele ihrer Nachfolger, — und den geschmeidigen Hofleuten, die zwar gerne dabei waren, wenn Länder und Reichtümer verteilt wurden, die aber nicht daran dachten, zeitlebens in Irland zu bleiben.

Die erste Klasse bestand zumeist aus armen Teufeln, die froh waren, ein Stück Land ihr eigen zu nennen und gern bereit waren, es täglich gegen den Feind zu verteidigen. John de Courcy war vor der Eroberung Ulsters nach eigenem Ausspruch ein „bedürftiger, bankrotter Mann“ gewesen. Hervey de Montmaurice, ein Gefolgsmann de Clares, machte die Expedition der Geraldinen als Zuschauer mit (oder als Kundschafter), da er weder eine Rüstung hatte, noch Geld, sich eine zu verschaffen. Solche Leute blieben gern auf der Scholle, die sie mit so vieler Mühe erobert hatten²⁾. Sie betrachteten das erbeutete Land als ihre Heimat, mit der sie zu verwachsen trachteten. Sie gewöhnten sich naturgemäß an viele Sitten und Gebräuche der Eingeborenen, mit denen sie in täglichem Verkehr, ja zuweilen,

¹⁾ Giraldus V, p. 394.

²⁾ Sowohl De Courcy als auch Montmaurice starben schließlich in England; die Bemerkung bezieht sich daher auf die ganze Klasse, die sie vertraten.

wie Hugh de Lacy, in ehelicher Verbindung lebten. Sie konnten Nachzüglern aus der Heimat durch diese Anpassung leicht als entartet erscheinen, so daß das Wort „irischer Hund“ gerade gut genug für sie war.

Das mußte umsomehr der Fall sein, je mehr die Neuankömmlinge höfliche Kavaliers waren, — vom Schlage des von Giraldus in bitterstem Hasse gezeichneten William Fitzadelms ¹⁾, — die zwar den verhungerten Abenteurern an Durst nach Ländern und Stellen ebenbürtig waren, aber nicht daran dachten, fern der Küste auf einsamen Schlössern Grenzwehr zu halten. Ihnen zu Liebe vertrieb man die freundlich gesinnten Iren und erbitterte sie durch neue Landkonfiskationen. Sie setzten sich bei jeder Gelegenheit an die Stelle der alten Kolonisten, aber sie dachten nie daran, deren Verpflichtungen zu übernehmen. Sie suchten in dem neuen Lande keine Heimat, nur Reichtum und Landbesitz, den sie dann auf irgend eine Weise zu Geld zu machen strebten. Sie waren zweifellos mit dem Mutterlande weit mehr verwachsen, als die Siedler, deren Lebensführung derjenigen der Eingeborenen mehr und mehr zu ähneln begann. Daher gelangten sie, denen man keine kolonialen Sonderinteressen zutrauen konnte, die immer von einer schleunigen Rückkehr in die Heimat träumten, in die einflußreichen Staatsstellen.

So war von Anfang ein Gegensatz unter den Kolonisten vorhanden, der Gegensatz, wie er zu allen Zeiten zwischen dem mit den Eingeborenen im Guten wie im Bösen vertrauten Siedler und Pflanzer herrscht, und dem in einer dichterem politischen Atmosphäre aufgewachsenen Beamten, der seine Verachtung für die seiner Rasse entsprossenen halbbarbarischen Kolonisten nur schwer zu verbergen weiß und sich höchstens auf die vom Kolonistenleben wenig beeinflussten städtischen Elemente stützt. Wohl gewinnen einzelne dieser Beamten das freie Leben der Kolonie lieb und bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit am Orte wohnen; aber die stetigen Neubesetzungen von Aemtern verursachen immer wieder Reibereien, die in Ir-

¹⁾ Giraldus, V, 385; dagegen Art. „Fitzadelm“ in der National Biography.

land, wie in den meisten anderen Kolonien, vom Tage der Gründung bis zur Gegenwart andauern¹⁾.

Es läßt sich schwer feststellen, zu welcher Zeit die Einwanderung nach Irland zum Stillstand gekommen ist, noch auch, welches damals der genaue Umfang der besetzten Landstriche war. Wenn der allgemeine Eindruck, den die Quellen hinterlassen, nicht trügt, so fand nach 1315 ein weiteres Vordringen der Kolonisten nicht mehr statt.

Die Kolonisten saßen in ansehnlicher Stärke in den heutigen Grafschaften Antrim, Down, Louth, Meath, Dublin, Kildare und einem Teil von Westmeath, dann in den ebenen Teilen von Kings County und Queens County, von Carlow, Kilkenny, Wexford, in der Stadt Waterford, dem östlichen Teile der Provinz Munster, in der Stadt Limerick und ihrer Umgebung, und schließlich in den Ebenen Connaughts, nördlich und östlich von Galway²⁾. In den erstgenannten Landesteilen waren die Ansiedlungen ziemlich dicht, obgleich selbst in Meath die Zahl der reichen Kolonisten nicht so groß war, daß nicht Ehen unter denselben und mit den eingeborenen Häuptlingen innerhalb der verbotenen Grade stattfinden mußten³⁾. In Connaught waren die Siedlungen dagegen, trotz gelegentlichen starken Einströmens der Kolonisten, recht dünn⁴⁾. Als Richard de Burgh, Earl von Ulster, in Typerbride und Loghree, die 30 Meilen voneinander entfernt waren, Kapellen gründen wollte, meinten die Landschöffen, es wäre sehr zum Vorteil des Landes und des Königs, wenn an einem der beiden Orte eine Kapelle stünde, „wenn nur aus dem Grunde, um die Kinder in diesen Landesteilen, wo Lernen allzu selten ist, zu unterrichten“⁵⁾.

¹⁾ Giraldus, Dedication.

²⁾ Richey, p. 173, 174.

³⁾ Calendar of Entries in the Papal Registers, I, p. 513.

⁴⁾ Knox in Journal of the Irish Archaeological Society, Vol. XXXI.

⁵⁾ Papal Registers, I, 436. Das bezog sich natürlich nur auf das Lernen der Kolonisten.

2.

Nach der Auffassung des Feudalrechts war der König der alleinige Eigentümer des Landes; nur durch ausdrückliche Belehnung durch denselben konnte ein Rechtstitel am Lande erworben werden. Daß dies den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprach, kam, wo es sich um Rechtsformen handelte, weiter nicht in Betracht.

Von dem Lande, über das sich die tatsächliche Herrschaft des Königs erstreckte, galt ein Teil als Domäne. Diese wurde — soweit es sich um ländlichen Besitz handelte, — entweder von den Stewards des Königs verwaltet, oder verpachtet. Eine einheitliche Politik war nicht vorhanden; der Hauptgesichtspunkt war, möglichst viel Geld zu erwirtschaften. So beschloß man z. B. 1234—35 eine Verpachtung der königlichen Domänen zu den höchstmöglichen Renten¹⁾.

Solche Verpachtungen fanden entweder mittelst Zeitpachtverträgen statt, die auf eine bestimmte Anzahl Jahre liefen (term of years), oder mittelst kurzfristiger, jederzeit kündbarer Pachten, und schließlich mittelst Erbpachtverträgen (fee farm), was allerdings einer Veräußerung gleichkam; eine besondere Art bilden die Pachten auf Lebenszeit des Pächters. Alle diese Formen finden sich schon in der frühen Zeit der englischen Herrschaft in Irland²⁾. Es handelt sich hierbei immer um rein finanzielle Abmachungen, die vom geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet werden, in denen aber der gesellschaftliche Aufbau der Zeit nicht zum Ausdruck kommt. Deshalb benutzte man diese Pachtverträge zur Landübertragung an die in Stammesgemeinschaft lebenden Iren, da durch sie immer nur eine zeitlich begrenzte Nutzung des Landes, nicht aber irgendwelche Eigentumsrechte verliehen wurden, mit denen ja in der feudalen Ordnung politische Rechte eng verbunden sind. Die Iren konnten,

¹⁾ Cal. I, Nr. 2254.

²⁾ S. P. I, Nr. 1752. IV, Nr. 422. III, p. 310. Ich zitiere im folgenden die Calendars of State Papers immer S. P. Ich gebrauche die Bezeichnung „Eigentum“ auch für Feudaleigentum. Allodeigentum, Eigentum im strengsten Sinne des Wortes steht nach englischem Rechte nur dem König zu.

mit Ausnahme einiger Stammeshäupter, nicht Lehensleute sein, da die soziale Ordnung, in der sie lebten, zu verschieden vom Lehensrecht war, sie konnten aber sehr wohl Land pachtweise erwerben. Sie erhielten sich durch Pacht im Besitz von Ländereien, die nach feudalem Recht bereits vergeben waren, von den Belehnten aber nicht genutzt wurden. Je mehr fiskalische Erwägung beim Könige maßgebend wurde, desto besser gelang ihnen dies; kurzfristige, am liebsten jährliche Verträge, die mit den Umteilungen der Feldmark korrespondierten und sie nicht im Wandern behinderten, entsprachen durchaus ihren Bedürfnissen. Schon 1250 war der König im Zweifel gewesen, ob er seine Oedländereien mit Kolonisten besetzen oder sie den irischen Stämmen überlassen sollte¹⁾.

Den anderen Teil der Domäne bildeten Städte wie Dublin, Waterford, Drogheda, Limerick, Cork. Diese Städte waren ihren Bewohnern durch besondere, teuer erkaufte Freibriefe gegen Zahlung einer festen Geldsumme in Erbpacht übertragen worden²⁾ (fee farm). Dublin war gleich nach der Eroberung den Bürgern Bristols übergeben worden, die es mit den gleichen Rechten, wie sie Bristol genoß, übernommen hatten.

Der weitaus größte Teil des Landes wurde aber an Kolonisten als Lehen vergeben. Eine Landvergabe durch Belehnung schuf nicht bloß ein rein wirtschaftlich-sachliches Verhältnis, wie dies ein Pachtvertrag tut, es entstand vielmehr eine persönliche Beziehung zwischen den beiden Teilen, die auf gegenseitiger Treue beruhte.

Die Formen der Belehnung, die bei der Besiedlung Irlands in Betracht kamen, waren die folgenden:

1. Das geistliche Lehen.
2. Das Ritterlehen.
3. Das freie Dienstlehen.
4. Das Bürgerlehen.

Geistliche Lehen (frankalmoign) wurden Klöstern und

¹⁾ S. P. V, 300. I, 3061. II, 1986 (1284). I, 3161 u. 669.

²⁾ Hist. and Munic. Documents anno 1192, Nr. VI, Nr. XII, 1215; Drogheda, Nr. 26, 1229; Waterford 1232, S. P. I, Nr. 1958; Cork 1241—42, I, Nr. 2552; Limerick 1291—92, S. P. III, Nr. 1041; Stubbs, Constitutional History of England I, p. 445.

Kirchen übertragen, die dafür geistliche Funktionen vorzunehmen hatten. Wenn nicht eine Verletzung der Lehnbedingungen erfolgte, so schloß diese Vergabung einen Rückfall aus, da Korporationen sich eines dauernden Bestandes erfreuen. Eine große Menge Abteien und Klöster entstanden in dieser Form. Der erste Band der State Papers zählt nicht weniger als 54 Abteien und Klöster auf, die allerdings nicht alle normännischen Ursprungs waren ¹⁾.

Die Rechtsform, in der die führenden Eroberer mit Ländereien belehnt wurden, war das Ritterlehen. Ein Besitzquantum im Werte von 20 £, Ritterlehen, Knights Fee genannt, wurde dem Belehten gegen die Verpflichtung übertragen, während einer bestimmten Frist als Ritter Kriegsdienste zu leisten und am Gerichte seines Lehnsherrn als Gerichtsmann zu erscheinen ²⁾. Die Ritterlehen wurden meistens dem Belehten und seinen Erben gewährt. Starb indes der Lehensmann, so erhielt sein volljähriger Erbe das Lehen erst gegen Zahlung eines Gefälles (relief), dessen Maximum die irische Magna Charta von 1216 auf 100 £ festsetzte. Bei unmündigen Erben stand dem Lehnsherrn die Vormundschaft zu, nach deren Vollendung er keine Rechenschaft abzulegen brauchte. Er hatte ferner das Recht, betreffs Heirat über die Hand der Erbinnen, wie unter Umständen der Witwen zu verfügen ³⁾. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens des Belehten, wie Treubruch im allgemeinen, führten zu Einziehung des Lehens; der König betonte mit Nachdruck, daß er Herr des Bodens sei; er verlieh ihn seinen Getreuen nur während Wohlverhaltens. Von diesem Standpunkte aus waren die zahlreichen Landkonfiskationen, die den Inhalt der irischen Geschichte zum guten Teil ausmachen, theoretisch gerechtfertigt.

Dem Lehnsmanne seinerseits war eine Veräußerung oder Unterbelehnung wohl gestattet, wenn nur sein eigener Lehnsherr dadurch nicht geschädigt wurde. Der Afterbelehte

¹⁾ S. P. I, p. 50 und Liste. Digby, History of the Law of Real Property, p. 38. Pollock, The Land Laws, p. 36. S. P. II, 860.

²⁾ S. P. V, 617. Stubbs, I, p. 288 ff.; anderer Ansicht über Ritterlehen Horace Round, Commune of London, p. 155.

³⁾ Magna Charta, S. P. I, 673. Hist. and Munic. Doc., p. 66, S. P. I, 673.

trat, wenn das ganze Lehen übergeben wurde, dem Lehnsherrn gegenüber in alle Pflichten des Veräußerers ein. Nur bei teilweiser Veräußerung entstand zwischen Veräußerer und Afterlehnsman ein neues Lehensverhältnis, — zum Schaden des Oberlehns herrn; doch wurde durch das Statute Quia emptores von 1290 auch der nur mit einem Teile Afterbelehnte zum unmittelbaren Lehnsman des Oberherrn¹⁾. Ohne weitgehende Veräußerungsrechte wäre eine Besiedlung Irlands nur möglich gewesen, wenn der König alles Land in kleinen Losen an Siedler ausgegeben hätte. Da dies nicht geschehen war, lag geradezu eine Notwendigkeit von Unterbelehungen vor. Nur die Uebertragung weltlicher Güter an religiöse Körperschaften bedurfte seit den verschiedenen Statutes de Mortmain der königlichen Erlaubnis, da die Krone durch den Ausfall der Erbgefälle geschädigt wurde²⁾.

Die Ritterlehen waren in Primogenitur erblich. Wenn, wie z. B. bei der Uebertragung von Meath an Hugh de Lacy, die Belehnung auf de Lacy und seine Erben lautete, so war das eine Uebertragung in „fee-simple“, eine Belehnungsform, die ebensogut war als tatsächliches Eigentum, da ein Heimfall nur eintreten konnte, wenn überhaupt kein Erbe mehr aufzutreiben war. Damit war Veräußerungs- und Verfügungsfreiheit verbunden. Um dem Lehnsherrn auch gegenüber von Weiterverleihungen Rückfallsrechte zu sichern, hatte man die Erbfolge bereits durch sogenannte bedingungsweise „fee-simple (conditional)“ beschränkt, z. B. nur auf männliche Erben. Dann wurde 1285 durch das Stat. De donis das „fee-tail“ geschaffen, das die Rechte der Belehnten auf ihre und ihrer Leibeserben Lebenszeit beschränkte, Heimfall an den Lehnsherrn vorsah und langfristigen Veräußerungen damit vorbeugte³⁾. Wie alle Wandlungen der englischen Rechtsauffassungen, so spiegelt sich auch diese in Irland wider. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als die Besiedlung bereits Tatsache geworden war, finden wir

¹⁾ S. P. I, 3186; III, 631.

²⁾ Digby, p. 219. S. P. III, 752; V, 236 u. 237.

³⁾ Pollock, p. 66. Digby, p. 222; Dr. Karl Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts, ein Nachschlagewerk, das ich häufig mit großem Nutzen zu Rate gezogen habe.

Belehnungen in „fee-tail“; zu Beginn der Besiedlung bedurfte es natürlich möglichst freier Rechtsformen.

Daher hatte der König das irische Land nicht in einzelnen Ritterlehen ausgegeben, sondern sehr große Grundstücke, die den Wert vieler Ritterlehen umschlossen, an seine Günstlinge verschenkt. Er verlangte nicht für jedes Ritterlehen einen Ritterdienst, sondern forderte nur eine bescheidene Anzahl Ritterdienste von Ländereien, deren Umfang weit größere Lasten gerechtfertigt hätte. Ganz Irland gab dem König nur 418½ Ritterdienste, Meath mit 800 000 Acres deren 50, das Königreich Leinster 100. Für 10 Ritterlehen, die Thomas Fitz Maurice 1199 von Johann erhalten hatte, leistete er nur 3½ Ritterdienste¹⁾. Die Liberalität des Königs war hier indes nicht so groß, als es den Anschein hat. Alle diese irischen Güter waren in Feindesland gelegen; sie mußten oft nach der formalen Schenkung erobert und den Eingeborenen gegenüber mit Waffengewalt festgehalten werden, selbst wenn des Königs Heerbann nicht aufgerufen war. Die Selbstverteidigung war eine bei weitem schwerere Last als des Königs Heerbann. Aus diesem Grunde war auch der König in der Verleihung der Rechte, die nach feudaler Auffassung mit dem Eigentum vergeben werden können, sehr freigebig gewesen. Er hatte den hauptsächlichsten Lehensmannen, die als seine Barone im Parlament zu erscheinen hatten, außer Marktrechten und Jagdrechten fast königliche Gerichtsrechte übertragen²⁾.

Die Zahl der Kronvasallen, sei es der geistlichen wie der weltlichen, der ritterlichen wie der freien, die unmittelbare Mannen des Königs waren, war in Irland gering; sie stand in keinem Verhältnis zu den 1500, an die Wilhelm der Eroberer England verteilt hatte. Fast das ganze verfügbare Land war wenigen großen Baronen als Ritterlehen verliehen worden. Für kleine Kronvasallen, etwa für „soccage tenants“, blieb wenig übrig. Sie waren wohl nur auf den königlichen Grundherr-

¹⁾ S. P. II, 550. Ware, The History and Antiquities of Ireland, p. 343 (Thom's Collection). S. P. I, 93.

²⁾ Ware, p. 343; State Papers siehe unter Grants; vor allem auch William Lynch, A view of the Legal Institutions etc. established in Ireland chap. V.

schaften, wie Newcastle, Tassagard, Chapelizod zu finden¹⁾. Die Kronvasallen konnten die ihnen verliehenen Lehen in den gleichen Formen weiter geben, in denen sie sie empfangen hatten.

Die Erben de Lacys wie die Erben Strongbows vergaben denn auch zahlreiche geistliche Lehen, Ritterlehen und freie Lehen, Lehen die häufig beträchtlichen Umfang hatten und oft mit Gerichtsrechten verbunden waren. Sie machten sogar Barone, die das Recht hatten, im Parlamente des Königs zu sitzen²⁾.

Die weitaus verbreitetste Form der Belehnung mit Land war das freie Lehen (*soccage*). Das Freilehen war in keiner Weise an ein Wertmaß gebunden. Sein Inhaber hatte keinen Waffendienst zu leisten, sondern nur Gerichtsfolge oder feste Geldrente oder beides zusammen. Aber der Freisasse in Irland war, wie jeder andere Kolonist, kein Mann des Friedens und wohl geübt in dem Waffenhandwerk. Er hatte außer Geldrenten und Gerichtsfolge dem Lehensherrn ein Erbgefälle zu zahlen, wie auch gelegentlich Hilfen, „*aids*“. Er war in England von der lästigen Verpflichtung der Vormundschaft des Herrn und von dessen Verfügung über die Hand der Tochter befreit. In Irland aber war diese Bedrückung, wie später andere, tüppig ins Kraut geschossen³⁾. Das gleiche Erbrecht aller Kinder verlor sich in der „*soccage tenure*“ allmählich zu Gunsten der Primogenitur.

Eine bestimmte Landmenge war mit einem Freilehen nicht verbunden. Es kommen solche von 4 Acres dicht neben solchen von 140 Acres vor, auch solche vom Umfange einer oder mehrerer Villaten finden sich⁴⁾. Aus den zahlreichen Bemerkungen über die kleinen Freisassen gelegentlich des Verfalls der Kolonie darf man aber wohl schließen, daß der größere Teil der Freisassen aus kleinen Leuten bestand, auch wenn ihre Stellen in Irland größer waren, als die der gleichen Klasse im Mutterlande. In vielen Verzeichnissen sind übrigens die Inhaber von Ritterlehen und Freilehen unterschiedslos als Freisassen aufgeführt, so daß eine Scheidung unmöglich ist.

Es läßt sich nicht sagen, wie groß die finanzielle Ver-

¹⁾ S. P. I, Nr. 2254.

²⁾ Song of Dermot, 225—235; Lynch, p. 147 ff.

³⁾ Digby, p. 47; S. P. III, 58.

⁴⁾ S. P. I, Nr. 3186. V, p. 617.

pflichtung war, die dem Freisassen oblag. Auf demselben Gute fanden starke Variationen statt: die Rente eines Grundstückes im Werte von 10 sh betrug z. B. in Balimadun 12 d, also $\frac{1}{10}$, die eines anderen im Werte von 30 sh 7 sh, also etwa $\frac{1}{4}$, die eines dritten von 12 sh 3 sh, also $\frac{1}{4}$, die eines vierten von 60 sh Wert 6 sh 8 d und die eines fünften im Werte von 6 £ 2 £. Dabei ist in allen diesen Fällen der Wert des Landes zu 12 d der Acre angesetzt¹⁾. In anderen Fällen war das Lehen überhaupt rentfrei und trug nur die Lasten der Gerichtsfolge oder eine Anerkennungsgebühr. Immer aber lag auf den Freisassen die Verpflichtung der Selbstverteidigung, eine Verpflichtung, die sie, die das Land bebauen sollten, weit schwerer bedrückte, als die Schlösser bewohnenden Ritter.

Nun kam es häufig vor, daß die Freisassen nicht in Dörfern, sondern in Städten wohnten. Diese Städte waren, wenn sie nicht umwallt waren, äußerlich von Dörfern kaum verschieden, nur daß sie ihr Entstehen dem Freibrief des Lehnsherrn verdankten. Selbst die großen Städte, wie Dublin, die Sitze von Handwerkern und vor allem von Kaufleuten waren, waren der Landwirtschaft kaum erwachsen²⁾. Die kleineren Städte waren von Ackerbürgern bewohnt, die mit „burgage tenure“ belehnt waren, einer Lehnsform, die von der „soccage tenure“ der ländlichen Freisassen nicht wesentlich verschieden war. Sie zahlten für Land und Wohnstätte eine feste Rente und hatten zudem Gerichtsfolge bei dem Hundertgericht zu leisten³⁾. Dafür war ihnen oft die Gerichtsverwaltung und die sonstige Verwaltung ihrer Stadt durch Freibriefe übertragen worden, nebst anderen juristischen Privilegien, denen sich Marktrechte und Zollrechte anreiheten. Die Bürger als Gesamtheit zahlten dem Lehnsherrn eine feste Summe, deren Verteilung auf die Pflichtigen sie sich vorbehielten. Die königlichen Städte waren ihren Bürgern schon frühe durch solche Freibriefe in Erbpacht überlassen worden⁴⁾. Auch die großen Feudalherren hatten zahlreiche Freibriefe ausgestellt; der König ergänzte

¹⁾ S. P. I, 3186.

²⁾ Hist. and Municipal Documents; S. P. V., 653.

³⁾ S. P. III, p. 208.

⁴⁾ Calendar of Ancient Records of Dublin, Vol. I., p. 1.

dieselben häufig durch Gewährung von Markt- und Zollrechten, deren Ertrag für Befestigungszwecke verwandt wurde ¹⁾).

Die Zahl der städtischen Lehen war allem Anschein nach beträchtlich, da sich Städte auf sehr vielen Grundherrschaften, von denen wir Kunde haben, befanden. Die Größe der einzelnen Landstellen war dagegen häufig gering ²⁾); es kamen ja zu der rein landwirtschaftlichen Tätigkeit Handel, Handwerk und allerlei Nebenberufe hinzu. Wegen dieser Nebeneinkünfte läßt sich auch nicht annähernd sagen, ob die Lehenbedingungen der „burgage tenure“ drückend waren oder nicht. Da sich die Städte so wenig wie die offenen Weiler des Friedens zu erfreuen hatten, so kommt auch hier zu allen Lasten immer wieder Wehrpflicht hinzu.

Das sind die Besitzformen, in welchen das Land an Kolonisten verteilt wurde, sei es, daß sie vom Könige oder, daß sie von den Kronvasallen belehnt wurden. Alle diese Lehen waren freie Lehen, denn mit hörigen Lehen kann man nicht Kolonisten anlocken. Die Rechte der Belehnten sollten auch den eigenen Lehensherren gegenüber möglichst geschützt sein; daher waren alle auf freie Lehen bezüglichen Rechtsstreitigkeiten, sei es, daß es sich um Erbfolge (Mort d'Ancestor) oder um Besitzentsetzung handelte (novel disseisin), den königlichen Gerichten vorbehalten worden ³⁾).

3.

Die sogenannte Eroberung Heinrichs II. hatte den englischen König zum Herrn Irlands gemacht; er war dadurch nach feudaler Auffassung nicht nur politischer Oberherr, sondern auch Eigentümer des Bodens geworden. Alle Rechte am Lande flossen von nun ab aus seinem Obereigentum. Die irischen Fürsten, die ihm gehuldigt hatten, und die er im Besitz ihrer Herrschaft und ihres Eigentums belassen hatte, galten daher fürderhin politisch wie wirtschaftlich als seine Vasallen.

¹⁾ Richey, p. 170, Note. Gale, Peter, Corporate System of Ireland, App. Nr. III. S. P. I, Nr. 2570 u. Nr. 732.

²⁾ S. P. III, p. 20, 203 u. II, 2028.

³⁾ S. P. I, 236 u. I, 352.

Sie nahmen eine Stellung ein wie indische Vasallenfürsten der Gegenwart. Sie wurden als Unterkönige betrachtet (reguli) und als solche zur Heeresfolge entboten¹⁾. Da aber die englische Macht in Irland unvergleichlich schwächer war, als sie heute etwa in Indien ist, so war die politische Vasallität auch eine entsprechend lose. Die Stammeshäuptlinge hielten zu England, wenn dessen Macht oder ihr eigener Vorteil es gebot; sie zahlten dann gelegentlich einen Tribut, wie z. B. Roderich O'Conor, der König von Connaught²⁾. Dabei hätten sie ruhig im Besitze ihrer Stammesterritorien bleiben können und, wenn sie nach oben hin den Charakter feudaler Vasallen annahmen — eine rechtlich-gültige Belehnung fand indes nur in zwei Fällen statt —, ihrem eigenen Stamme gegenüber die Stellung eines keltischen Häuptlings beibehalten können.

Indes beruhte die Anerkennung der englischen Oberhoheit nur auf Gewalt. Diese Gewalt verkörperte sich nicht in einer englischen Armee und einem Beamtentum wie heute in Indien, sie beruhte auf den vor dem König eingedrungenen Konquistadoren. Diese bildeten die englische Garnison, die der König nicht mit Geld lohnte, sondern durch Ueberlassung der von ihnen eroberten Ländereien.

Als solche kamen in erster Linie Leinster und Meath in Betracht. Eine eigentliche Konfiskation des Landes war ursprünglich nicht beabsichtigt gewesen. In Leinster trat Strongbow einfach die Nachfolge seines Schwiegervaters Dermot an; in Meath war die berechtigte Familie der O'Melaghlin von den O'Rourke verdrängt worden, an Stelle der Usurpatoren wurde de Lacy eingesetzt³⁾. Das waren bei der Größe der Vergabung (Meath umfaßte ca. 800 000 Acres) rein politische, nicht wirtschaftliche Aenderungen. Weitere waren zuerst kaum beabsichtigt. Mit Roderich O'Conor, König von Connaught, wurde sogar ein Vertrag abgeschlossen, der diesem, gegen einen Tribut von je einer Haut auf zehn geschlachtete Rinder, sein Reich garantierte⁴⁾.

¹⁾ S. P. I, Nr. 581; Nr. 2716. Lynch, p. 146.

²⁾ The O'Conors of Connaught, p. 72.

³⁾ Stokes, Ireland and the Anglo-Norman Church, p. 151.

⁴⁾ The O'Conors of Connaught, p. 72.

Die geplante Schonung der Eingeborenen ließ sich aber in Irland ebensowenig durchführen wie in anderen Kolonialländern. Die englische Herrschaft beruhte auf den Kolonisten. Die bereits belehnten Kolonisten strebten nach vergrößertem Landbesitz, neue Ankömmlinge suchten den Eingeborenen neue Landstrecken abzunehmen. Der König hatte nicht die Macht, sie zu hindern und machte die tatsächliche Eroberung durch feierliche Belehnung zu einer rechtlichen Erwerbung. So wurden schon 1177 Robert Fitzstephen und Miles de Cogan mit dem von ihnen eroberten Königreich Cork belehnt, Philipp de Breouse mit Limerick; so der romantischste der späteren Konquistadoren, de Courcy, zur gleichen Zeit mit Ulster, — soweit er es eben zu erobern vermochte ¹⁾. Noch 1276 erhielt Thomas de Clare alle die Länder zum Lehen, die er den Iren abnehmen konnte ²⁾. Auch Verträge, wie derjenige, den Roderich O'Connor zu Windsor mit Heinrich II. abgeschlossen hatte, brachten den Eingeborenen keine dauernde Sicherheit. Die de Burghs setzten sich in Connaught fest, trotzdem Roderich als Lehnsmann des Königs galt. Selbst als sein Nachfolger 1204 dem König zwei Drittel seines Reiches abgetreten hatte, um des letzten Drittels sicher zu sein, konnte der König den Uebergriffen der de Burghs nicht wehren ³⁾.

Das Vordringen der Konquistadoren bedeutete ursprünglich mehr eine politische als eine wirtschaftliche Beraubung. Die Eroberung eines keltischen Territoriums war nicht gleichbedeutend mit einer Vertreibung aller keltischen Einwohner. Die Führer setzten sich an Stelle der früheren Häuptlinge, ihre Genossen wurden mit Unterabteilungen des Landes belehnt und nahmen die Plätze der Unterhäuptlinge ein. So verteilte de Lacy Meath an die Tirells, Nugents u. a. und behielt nur einen Teil als Domäne zurtück ⁴⁾. Auch die kelti-

¹⁾ Giraldus, V, p. 347. Leland, History of Ireland, I, p. 131. Song of Dermot.

²⁾ Hardiman, Statutes of Kilkenny, p. 86.

³⁾ Knox, H. T., Norman Occupation im Journal of the Irish Arch. Soc., Vol. XXXI, p. 365. O'Conors of Connaught, p. 85. S. P. I, Nr. 1184; Nr. 1402—1403.

⁴⁾ Ware, p. 345—46. Lynch, p. 149.

schen Fürsten hatten ein Domanium gehabt, — das des Königs von Connaught hatte nicht weniger als 5 Cantreds betragen¹⁾. Aber das Domanium eines irischen Häuptlings umschloß ein Territorium, dessen Bewohner den Unterhalt des Herrn durch Naturalabgaben zu liefern hatten. Die Domäne der Normannen war vielfach ein vom Herrnhof geleiteter Großbetrieb, von dessen Fläche die früheren Bewohner naturgemäß zu weichen hatten. Die Inhaber der kleineren Lehen befolgten dasselbe System, indem sie einen kleinen Landteil als Herrenhof sich vorbehalten, den Rest an ihre Gefolgsleute vergaben. Soweit diese Leute selbsttätig Wirtschaft trieben, d. h. nicht von den Naturalabgaben der Hintersassen lebten, nahmen sie natürlich einen Teil des Stammterritoriums für sich in Anspruch. Das ganze Land also, das von den Herrenhöfen für eigenen Betrieb in Anspruch genommen wurde, und alles Land, das an kleine selbst wirtschaftenden Kolonisten vergeben wurde, mußte den Eingeborenen abgenommen werden.

Diese Ländereien lagen natürlich vor allem in den Ebenen²⁾, insbesondere in dem fruchtbaren Flachland von Meath, wo die Kolonisten an Stelle der irischen Weidewirtschaft die Ackerbauwirtschaft ihrer Heimat setzten. Aber der Umfang des konfiszierten Landes war nicht allzugroß. Nach 1200 war erst ein kleiner Teil des Landes von den Kolonisten besiedelt und bewohnt³⁾.

Die Eroberer hatten zuerst alle Iren aus den besetzten Territorien vertrieben, nicht nur die reichen Viehbesitzer, die von den Erdbbauern, den „Churls“, durch Renten unterhalten wurden, sondern den Churl selbst, der die kümmerlichen Felder umgrub oder pflügte und mit ein paar geliehenen Kühen wirtschaftete, dem es gleich war, welchen Herrn er ernähren mußte⁴⁾. De Lacy aber hatte als erster erkannt, daß es, wie sich Baron Finglas unter Heinrich VIII. ausdrückte, „keine besseren Arbeiter gibt, als die armen irischen gemeinen Leute“⁵⁾. Er beließ

¹⁾ Annals of the Four Masters, anno 1235, Note.

²⁾ Sir John Davies, A discoverie of the State of Ireland, p. 668—664 (Thoms).

³⁾ Giraldus.

⁴⁾ Giraldus, V, p. 353.

⁵⁾ Calendar of Carew Papers, I, Nr. 1.

sie ruhig auf ihren alten Sitzen, die so aus öden Wüsteneien zu Ackerland oder zu Weideplätzen für Viehherden wurden¹⁾.

Von da ab ließ man die armen Gemeinen in ihren Wohnstätten, ja man betrachtete sie als „glebae adscripti“, die die Rolle der englischen „Villeins“ ausfüllten. Sie blieben im Besitz ihrer schmalen Landstellen, wie auch wohl von einigem Vieh, zahlten dafür Geld-, Natural- und Arbeitsrenten und stellten die Arbeitskräfte für die Domänenländer. Sie galten als Eigentum des Herrn. Es kam vor, daß man das Land, auf dem sie saßen, vergab, sie aber von der Uebertragung ausnahm und anderswo ansiedelte. Diesen, die wir unter dem Namen „Betagii“ auf fast allen normännischen Gütern in Irland finden, war es ziemlich gleich, wer der Herr war, solange sie nicht durch allzu hohe Abgaben erdrückt wurden. Bei allzu harter Behandlung entliefen sie ihren normännischen Herren und flüchteten in die den keltischen Stämmen verbliebenen Territorien²⁾.

Die Konquistadoren hatten jedoch viel mehr Land erhalten, als sie bebauen oder besiedeln konnten. Der Bischof von Norwich hatte z. B. 4 Cantreds in Thomond an Reginald Fingal und Thomas Fitzgerald vergeben. Diese aber bebauten das Land nicht, worauf der König den Iren Murriard O'Brien an Stelle des Bischofs mit demselben belehnte, gegen eine einmalige Abgabe von 1000 Mark und eine jährliche Rente von 100 Mark. Außerdem hatte er 30 Mark an Fingal und Fitzgerald zu zahlen, solange dieselben nicht zum Anbau der eigentlich ihnen gehörenden Cantreds schritten. Falls dies geschähe, sollte eine Teilung des Landes zu gleichen Teilen zwischen ihnen und Murriard stattfinden³⁾. Daher befanden sich auf fast allen Lehen irische Stämme und Geschlechter, die gegen Abgaben als Jahrespächter oder auch als Zeitpächter im Besitz ihrer ursprünglichen Ländereien belassen worden waren, oder dieselben wenigstens mit anderen im Bereich der englischen Macht gelegenen Landstrecken vertauschen durften⁴⁾.

¹⁾ Giraldus, p. 353.

²⁾ S. P. II, Nr. 717. I, Nr. 1264. I, Nr. 222—223. III, p. 309.

³⁾ S. P. I, 629 u. 669.

⁴⁾ Näheres bei Beschreibung des Manors.

Ganz Irland war eigentlich unter zehn Abenteurer verteilt worden; aber weite Teile ihrer Lehen, vor allem die Gebirge, waren von unbesiegten irischen Stämmen bewohnt; selbst die Gebiete, die als kolonisiert galten, waren mit irischen Geschlechtern bedeckt, die nur die Oberhoheit der normännischen Lords anerkannten¹⁾. So oft neue Einwanderer kamen, mußte natürlich den Eingeborenen neues Land abgenommen werden, sei es, daß Domänen daraus gemacht wurden, sei es, daß kleine Wirte Bauerngüter erhalten sollten. Giraldus erzählt, daß im Jahre 1185, als Johann im Auftrag seines Vaters nach Irland kam, dadurch Lehen für seine Gefolge geschaffen wurden, daß man den wohlgesinnten Kelten Land wegnahm²⁾. Der gleiche Prozeß wiederholte sich bei jedem neuen Kolonistenzug.

Der Anspruch der Eingeborenen auf ihr Land war daher, selbst wo sie im faktischen Besitze desselben geblieben waren, nur so lange gültig, als sie seiner nicht durch anderwärtige Vergabung verlustig gingen. In einer Antwort auf eine Petition des Erzbischofs von Tuam vom Jahre 1256 heißt es, daß Rechtstitel am Lande vom Tage der Eroberung an, resp. von einer späteren Belehnung seitens der Könige, der alleinigen Landeigentümer, datieren mußten. Alle Rechte, die aus Besitz vor der Eroberung abgeleitet wären, seien nichtig³⁾. Solche neuen Rechtstitel wurden den Iren nicht gegeben, — ausgenommen die Belehnungen Roderich O'Conors und des Königs von Thomond⁴⁾. Daher konnten die Eingeborenen zwar im tatsächlichen Besitz des Landes bleiben, hatten aber nie ein Rechtsmittel, sich gegen Vertreibung zu schützen. Die Klage eines Iren gegen Besitzentsetzung (*novel disseisin*) mußte abgewiesen werden. Es war den Eingeborenen nicht einmal möglich, ihr Land zu verkaufen, da sie keinen Rechtstitel an demselben hatten; sie mußten vielmehr erst naturalisiert werden; natürlich war auch rechtsgültiger Landerwerb ausgeschlossen⁵⁾.

¹⁾ Davies, p. 653. Baron Finglas, p. 5.

²⁾ V, 389.

³⁾ S. P. II, Nr. 508. Lynch, p. 8.

⁴⁾ Davies, p. 653. S. P. II, Nr. 189 u. Nr. 272—73.

⁵⁾ S. P. V, Nr. 300. II, Nr. 164. Prendergast, *The Cromwellian Settlement of Ireland*, p. 22. Davies, p. 641.

Wenngleich das Land, mit Ausnahme weniger Gebiete, rechtlich als Eigentum der Kolonisten galt, so stand doch die wirkliche Enteignung der Eingeborenen in keinem Verhältnis zu dem anspruchsvollen Rechtstitel. Das beste Land war allerdings von den Kolonisten zu Domänen und Freisassenstellen verwandt worden; aber die unteren Schichten der keltischen Stämme waren sitzen geblieben und hatten nur einen neuen Herrn erhalten, für den sie höchstens härter arbeiten mußten als früher. Auch viele freie Geschlechter und Stämme waren zurückgeblieben, während andere vertrieben worden waren. De Lacy selbst, der die Politik der Toleranz eingeleitet hatte, hatte die O' Cathesiagh verjagt¹⁾. Die versprengten Stämme waren in die Gebirge geflüchtet, wo sie, auf andere Stämme anprallend, in Verwicklungen und Verschmelzungen sich zu neuen Stämmen umbildeten, wilder und fortschrittsfeindlicher, als in den Zeiten, da ihnen die fruchtbaren Ebenen gehörten²⁾.

IV. Kapitel

Die Organisation der Kolonie

1.

Die Kolonisten und die Regierung suchten von Anfang an die gewohnten Formen des englischen Lebens in die Kolonie einzuführen. Vor allem mußte man Sorge tragen, daß die Kolonisten den persönlichen Status, den sie in der Lebensordnung der Heimat hatten, in der Kolonie nicht verloren und ihren Gerichtsstand als Kläger wie als Beklagte beibehielten. Bei Personen, die nur zeitweilig England verließen, half man sich durch königliche „writs of protection“, die Klagen gegen

¹⁾ Giraldus.

²⁾ Annals of the Four Masters, II, p. 791, Note.

den Abwesenden aufschoben, sowie durch die zahlreichen „letters of Attorney“, die zur Stellung eines Substituten berechtigten ¹⁾).

Denen aber, die die Kolonie zur dauernden Heimat auswählten, konnte nur geholfen werden, wenn man ihnen ausdrücklich die Beibehaltung ihrer rechtlichen Qualitäten garantierte. So wurde z. B. den Bürgern von Bristol Dublin zur Besiedelung geschenkt, unter Beibehaltung der Rechte und Freiheiten, die sie in Bristol selbst genossen hatten ²⁾. Wenn auch nicht feststeht, ob das englische Recht bereits unter Heinrich II. auf einer Tagung zu Lismore den Kolonisten gewährt wurde, so läßt, abgesehen von allem anderen, die irische Magna Charta von 1216, wie deren feierliche Verlesung im Jahre 1228 keinen Zweifel daran übrig, daß die englischen Kolonisten in Irland dieselben Freiheiten genossen, wie des Königs Untertanen in England ³⁾. Obgleich sich in der Folgezeit häufig Abweichungen zwischen dem englischen Recht in England und dem englischen Recht in Irland ergaben, was ja bei der amorphen Natur des englischen Rechts zu erwarten war, so bildeten die Einführung des englischen Rechts und die Anwendung desselben seitens der Kolonisten ein unverrückbares Ziel der Regierung ⁴⁾.

Dieses ließ sich nur durch Einführung der englischen Gerichtsorganisation und der damit unauflöslich verbundenen Verwaltungsorganisation erreichen.

So war denn, noch unter Heinrich II., ein Stellvertreter des Königs, der Justitiar, als Spitze der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit eingesetzt worden, ebenso ein Kanzler und andere Beamte. Ein „Court of Exchequer“, als Finanz- und Justizbehörde, dem englischen nachgebildet, mit Schatzmeister und Baronen saß in Dublin, die Gerichtshöfe der „Chancery“, der „Common Pleas“, der „Kings Bench“ wurden eingeführt, wie auch das Institut der reisenden Richter, die in den Provinzen Recht

¹⁾ Blackstones Commentaries, III, p. 289. State Papers IV und V, passim, vor allem unter Letters of Protection and Attorney.

²⁾ Municipal Documents, p. 1.

³⁾ Ball, Irish Legislative Systems, App. A. Hist. and Munic. Documents, p. 65 und S. P. I, Nr. 723, Nr. 1390 u. Nr. 1602.

⁴⁾ S. P. I, Nr. 1458.

sprachen¹⁾. Auch die englische Kirchenverfassung wurde über die lose Form der keltischen Kirche gestülpt²⁾, während englische Mönche Filialklöster in der Kolonie gründeten. Natürlich waren auch die erblichen Hofämter des königlichen Mundschenks, Truchseß' etc. mit den übrigen feudalen Einrichtungen übernommen worden.

Um die Gerichtsbarkeit durch reisende Richter ausüben lassen und die lokale Verwaltung durch den Sheriff vornehmen zu können, mußte die englische Grafschaftsverwaltung eingeführt werden. Das Datum der Einführung ist nicht genau bekannt, auch fand trotz eines Erlasses Heinrich II. kaum eine genaue Vermessung der Grafschaftsgrenzen statt³⁾. Vielmehr bildeten wohl gewisse durch Tradition bekannte irische Distrikte, oder, besser gesagt, der Herrschaftsbereich der sie bewohnenden Kolonisten, die englischen Grafschaften in Irland, deren man ursprünglich zwölf zählte⁴⁾. Sie umfaßten den von den Kolonisten dicht besiedelten Teil des Landes, vor allem die Ostküste; doch kamen die Richter auch in Gegenden, wo nur vereinzelte Ansiedler saßen, die keiner eigentlichen Grafschaft zugehörten. Die Grafschaften waren ohne Rücksicht auf Ausdehnung gebildet worden. Meath, mit seinen 800 000 Acres, ein altes keltisches Mor Tuath (Reich), wurde eine Grafschaft, während Leinster, gleichfalls ein Mor Tuath, in fünf Grafschaften zerlegt wurde. Die Grafschaften selbst zerfielen in Unterabteilungen für niedrigere Gerichtsbarkeit und Verwaltung, die Hundert, die in Irland „Barony“ genannt wurden, weil Kronvasallen, wie de Lacy, den von ihnen belehnten Hintersassen den Titel eines Barons gegeben hatten⁵⁾.

Wenngleich damit eine völlig genaue Nachbildung der englischen Verwaltungs- und Justizorganisation erstrebt wurde,

¹⁾ S. P. I, Nr. 2886. Hist. and Munic., Record, Nr. XXXVI. S. P. I, 2043.

²⁾ Carew Miscellanies, p. 449.

³⁾ Statutes of Kilkenny, p. 102, Note. Lynch, p. 15.

⁴⁾ Ball, p. 110 und App. N. F. Die Namen der Grafschaften waren: Dublin, Kildare, Louth, Meath, Carlow, Kilkenny, Wexford, Cork, Waterford, Limerick, Kerry, Tipperary.

⁵⁾ S. P. I, Nr. 314. Statutes of Kilkenny, p. 104, 106, 109, Note.

so hinterließ der koloniale Charakter Irlands von Anfang an seine Spuren in den Formen der Verwaltung. Der König hatte nicht nur Land, er hatte an de Lacy and Strongbow und andere Kronvasallen mit dem Lande die territoriale Gerichtsbarkeit vergeben, die bei den großen Lehen die Grafschaftsgerichtsbarkeit in sich schloß. Während in England nur in der Markgrafschaft Chester und in Durham dem Markgrafen Grafschaftsgerichtsbarkeit und Verwaltung erblich zustanden, war in Irland in Meath sowohl als auch in den fünf Grafschaften, in die Strongbows Reich zerfiel, Verwaltung und Gerichtsbarkeit den Erben de Lacys und Strongbows eigen. Nur auf den geistlichen Ländereien dieser und anderer Freibezirke, den „Croceae“, waltete des Königs Sheriff, sonst waren es Sheriff und Richter der großen Lehenshäuser, die die Obliegenheiten des königlichen Beamten erfüllten. Dem König waren nur die vier Klagen wegen Brandstiftung, wegen Schatzfonds, wegen Aufkaufs und Notzucht vorbehalten¹⁾. Aber auch in den übrigen Grafschaften war die private Gerichtsbarkeit eine umfangreiche, sei es, daß die untergeordnete Gerichtsbarkeit der Hundert vergeben worden war, sei es, daß der königliche Sheriff von bestimmten Lehen überhaupt ausgeschlossen wurde²⁾. Die lokale Gerichtsbarkeit der Dörfer, die in England ursprünglich in den Händen der Gemeindemitglieder gewesen war, war in Irland durch die Tatsache der Eroberung in den Besitz der Grundherren gelangt.

Wäre der englische König in Irland nicht durch Englands Macht gestützt worden, so wäre seine Stellung eine sehr schwache gewesen. Er besaß, außer den mit Freibriefen versehenen Städten, nur ein paar Domänen und ein paar feste Schlösser. Er hatte kein stehendes Heer; die Heeresmacht, die seine Kronvasallen ihm zu stellen hatten, betrug 418 $\frac{1}{2}$ Ritterdienste³⁾. Indem aber die irischen Großen Grenzwache gegen die Iren hielten, wahrten sie ihre Ländereien und sein Gebiet. Solange sie eine absolute Unterwerfung der Iren nicht vollbracht hatten,

¹⁾ Stubbs, I, p. 294. Davies, p. 654/5. S. P. IV, p. 15. Lynch, p. 27 u. 141. S. P. I, Nr. 381 u. Nr. 382.

²⁾ II, 4 u. 289. Stat. of Kilk. XXXII.

³⁾ S. P. II, Nr. 2329.

oder noch keine vollständige Verschmelzung mit diesen eingegangen waren, solange war die englische Kolonie in der Stunde der Gefahr aufs Mutterland angewiesen. Bei den vielen Beziehungen, die die Häupter der Kolonisten mit England verbanden, stand überdies dem König durch Konfiskation englischer Güter und durch Drangsalierung in England stets ein Machtmittel zur Verfügung.

Die staatsrechtliche Abgrenzung zwischen Kolonie und Mutterland war überhaupt keine klare. Daß der Justitiar, der Statthalter, nicht die letzte Instanz war, sondern daß die endgültige Entscheidung beim König lag, war selbstverständlich. Es war auch nicht merkwürdig, daß von den höchsten Gerichtshöfen der Kolonie ein Appell an die Gerichtshöfe des Mutterlandes stattfand. Eine Unklarheit aber lag darin, daß zwischen englischem und irischem Parlament keine scharfe Grenze gezogen war.

Wie in England, so entwickelte sich aus den Beratungen der Großen des Reiches ein Parlament, dessen Wahl sich eng an die Grafschaftsorganisation anschloß, und das schließlich in Unter- und Oberhaus zerfiel. Die erste Versammlung, die den Namen Parlament verdiente, fand 1295 unter Sir John Wogan statt. Die Parlamente waren im großen ganzen eine Vertretung des Kolonistenelements und, soweit die Mitgliederzahl in Betracht kommt, fluktuierend wie dieses selbst¹⁾.

Das Parlament hatte die Möglichkeit, das englische Recht, das, allerdings unkodifiziert, als Ganzes von den Kolonisten übernommen worden war, zeitgemäß fortzubilden. Eine ausschließliche Gesetzgebung des irischen Parlaments für Irland wurde dagegen von dem englischen Parlamente schon früh bestritten. Das englische Parlament behauptete vielmehr, englische Parlamentsakte seien, wenn Irland namentlich in denselben erwähnt sei, dort bindend, während Irland legislative Unabhängigkeit beanspruchte. Weder Parlamente noch Gerichtshöfe kamen zu einem einheitlichen Urteil, nur betonten die letzteren, daß das englische Parlament kein Recht habe,

¹⁾ Ball, p. 2—7. Bagwell, I, p. 94. Lynch, p. 29 ff., dort auch die wichtigste Literatur; bes. 49 ff.

Irland zu besteuern, da keine irischen Vertreter in ihm saßen. Es kam indes 1376 vor, daß solche ins englische Parlament berufen wurden, um durch Beschluß des englischen Parlaments eine Steuererhebung möglich zu machen, die das irische Parlament verweigert hatte ¹⁾.

Eine wirkliche staatsrechtliche Klarheit lag bis 1495, wo die Abhängigkeit Irlands vom irischen Parlament gesetzlich festgelegt wurde, nicht vor. Die staatsrechtliche Stellung der Kolonie war so ungewiß, daß sie ebensogut von einer Unabhängigkeitspartei¹, wie von einer tyrannischen Regierung des Mutterlandes hätte ausgebeutet werden können ²⁾.

2.

Außer den staatlichen Bildungen übernahmen die Kolonisten vom Mutterlande sowohl die Formen des städtischen Lebens, als auch die Organisation der ländlichen Gemeinschaft, die Grundherrschaft. In den Städten bauten sie auf der Grundlage der dänischen Stadtgemeinschaften weiter — denn die irisch-keltische Stadt war einem Huronendorfe wohl ähnlicher als einer Stadt, wie wir sie verstehen ³⁾ —, auf dem flachen Lande knüpften sie an die keltischen Abhängigkeitsverhältnisse an.

In den königlichen Städten, wie Dublin, Drogheda, Limerick, Cork, Athlone, wiederholte sich das Leben der englischen Städte im normännischen Zeitalter, indem die Freibriefe Dublins, denjenigen von Bristol resp. London nachgebildet, die Vorlage weiterer Schenkungen wurden ⁴⁾; durch die irische Magna Charta erhält Dublin eine Stellung, die der von London ähnelt.

Die Städte, die mitunter ein beträchtliches Territorium innehatten, wurden ausdrücklich von der Gerichtsbarkeit benachbarter Herren ausgenommen und erhielten ihren eigenen

¹⁾ Lynch, p. 62.

²⁾ Ueber das Ganze Ball und Lynch.

³⁾ Annals of the Four Masters, anno 1173, p. 11 u. 12, Note.

⁴⁾ Gilbert, Preface to Hist. and Municipal Documents, p. XXV. Derselbe, Calendars of Ancient Records of Dublin, Vol. I.

Gerichtshof, dessen Prozeßordnung sich in vielen Punkten von der Prozeßordnung der feudalen Höfe unterschied. Ihre Bürger hatten ein eigenes Schuldrecht, waren Gottesurteilen nicht unterworfen und frei von dem feudalen Vormundschaftsrecht, dem Maritagium etc. Schutz gegen Einquartierung, Handelsvorrechte und Abgabenrechte zwecks Errichtung von Mauern kamen hinzu, ebenso Markt- und Brückenrechte¹⁾. Für gewerbliche Zwecke konnten sich die Bürger zu „vernünftigen Gilden“ zusammenschließen, auch durften sie von 1229 an jährlich einen „Mayor“ aus ihrer Mitte wählen²⁾. Auf dieser Grundlage entwickelte sich, häufig im Kampfe gegen Uebergrieffe der Geistlichen und der königlichen Beamten, ein nicht unbeträchtliches städtisches Leben, das allerdings, wie auch anderswo, gewisser ländlicher Züge nicht entbehrte. Der Landbesitz der Bürger in der Stadtgemarkung war oft ausgedehnt; die häufigen Verbote, die Schweine in den Straßen Dublins herumlaufen zu lassen, verraten noch gewisse landwirtschaftliche Neigungen der Bevölkerung³⁾. Die Städte waren natürlich in erster Linie Märkte, doch blühten einzelne Gewerbe, wie vor allem die Müllerei. Auch das sonstige Gewerbe in Dublin war nicht unbedeutend. Wenn auch der Außenhandel nach England, Frankreich, Brabant und Flandern sich zum großen Teile mit Rohstoffen befaßte, so gingen doch irische Gewebe bis nach Frankreich. Von besonderer Wichtigkeit war der Weinhandel Dublins, der auch eine nicht unbeträchtliche Steuerquelle war⁴⁾. Italienische Handlungshäuser, wie die Riccardi aus Lucca und die Spini aus Florenz hatten sich in Dublin niedergelassen und spielten dort die Rolle fremder Kapitalisten, indem sie bald Handel trieben, bald dem König und Privaten Geld liehen, bald Güter pachteten und bewirtschafteten⁵⁾. Spuren eines Städtebundes, der 1285 zwischen Dublin, Cork, Limerick und Drogheda geschlossen wurde,

¹⁾ Dublin Charter von 1192, Hist. and Munic. Doc., p. 51.

²⁾ Ib. Preface XXVI, und p. 93.

³⁾ Ib. Laws and Usages of the City of Dublin, p. 253, 262.

⁴⁾ Hist. and Munic. Doc., p. 465. Preface XXXII u. XXXIII. Ib. LXXII u. LXII.

⁵⁾ S. P. III u. IV passim.

zeigen die gemeinsamen städtischen Interessen nach außen hin vertreten¹⁾.

Die Bevölkerung der Städte war, vom nationalen Standpunkt aus, gemischt. Neben einzelnen Reichsfremden bestand sie wohl in erster Linie aus Kolonisten und deren Nachkommen, sowie aus dem dänischen Elemente, das einer Verschmelzung mit den Einwanderern nicht widerstrebte. Das irisch-keltische Element, das sicher vorhanden war — z. B. Betagii (Unfreie), die ihren Herren entlaufen waren und sich in die Städte geflüchtet hatten —, nahm an der Stadtverwaltung nur teil, wenn eine Naturalisierung erfolgt war²⁾. Im großen ganzen vertraten also die Städte das Mutterland, mit dem sie durch Handelsbeziehungen verbunden waren, in besonderer Reinheit. Ihr Interesse war den naturalwirtschaftlichen Zuständen des Clanlebens ebenso entgegengesetzt, wie den raffiniert verwickelten Abhängigkeitsverhältnissen der feudalen Ordnung. Sie waren der Damm, an dem sich die Wogen einer keltischen Empörung zu allen Zeiten brachen und der einzig zuverlässige Halt des Königs gegenüber Emanzipationsgelüsten der anglo-irischen Großen. Sie verloren nie den kolonialen Charakter und gaben die Anlehnung an das Mutterland nie auf. Sie konnten naturgemäß nicht allein friedliche Handelsstädte sein, sondern waren Waffenplätze, denen die Wehrpflicht der Einwohner so am Herzen lag, daß sie den Geistlichen, den nicht steuerzahlenden Männern des Friedens — eine Bezeichnung, die allerdings nicht für alle Kapitel der irischen Geschichte paßt —, nur ungern ein Plätzchen in ihren Mauern gönnten³⁾. Die Städte der großen Feudalherren waren in der inneren Ordnung den königlichen Städten nachgebildet.

¹⁾ Hist. and Munic. Records Nr. XLIII u. LV.

²⁾ Hist. and Munic. Records, p. 241, de Neifs et Bonderie. Preface XXVIII. Lynch, p. 119.

³⁾ Ib., p. 54 u. 247. Ein detailliertes Bild des anglo-irischen Städtelebens enthalten die vielen Urkunden der häufig zitierten Hist. and Munic. Documents of Ireland, 1172—1320, ed. by J. T. Gilbert; ferner Gale, Corporate System of Ireland, App.; Hardiman, History of Galway.

3.

Etwas anders gestaltete sich die Entwicklung der Grundherrschaft.

Die Verteilung des Landes an die Kolonisten fand im großen ganzen im Anschluß an die in Irland bestehende Gliederung in Territorien der Reiche, Stämme und Geschlechter statt.

Der Distrikt, den der irische Stamm bewohnte, hieß gleich diesem selbst „Tuath“, auch „Triucha-Ced“, „Cantred“ genannt. Im Laufe der Geschichte waren eine Anzahl Stämme oder Tuath zu neuen Einheiten, „Mor Tuath“, zusammengeschweißt worden, eine Bezeichnung, die sich auf die von ihnen bewohnten Territorien übertrug. Meath war ein solches Mor Tuath (großes Tuath), das aus zehn selbständigen Tuath gebildet worden war¹⁾. Es war an de Lacy gegeben worden. De Lacy verteilte die einzelnen Stammesdistrikte, Tuath oder Cantred genannt, mit dem Titel „Baron“, ganz oder in Teilen an seine Gefolgsleute²⁾.

Diese Cantreds (von den Normannen oft „Theodum“ genannt), die so zu Baronien werden, waren, wenn wir uns von Kalkulationen frei halten, die eine rationalistische Zentralverwaltung voraussetzen, weiter nichts als das Territorium eines Geschlechts, und daher weder von bestimmtem Umfang, noch in viele gleich große Unterabteilungen zerfallend. Giraldus, der das Cantred dem englischen Hundert gleichsetzte, nahm allerdings an, daß es in 100 Dorfschaften, Villata, zerfiel³⁾.

Die Unterabteilung des Cantreds war die Villata, das Land eines Untergeschlechts, auch Townland, Baile-Biatach genannt, ein Distrikt aus Wohnstätten, Acker und Weideland bestehend, und, selbst wenn wir das Ackerland allein berücksichtigen, von unbestimmter Größe. Im gleichen Cantred haben

¹⁾ Sullivans Introduction, LXXIX u. LXXXV, XCI ff.

²⁾ Ware, p. 345. Reeves, On Townlands, Proceedings of R. J. Academy, Vol. VII, p. 473.

³⁾ Sullivan, XCII, XLVII. Giraldus, p. 482. Spenser, View of the State of Ireland, p. 575. Book of Howth, p. 27—29.

wir unter Voraussetzung eines gleichbleibenden Ackermaßes (Carucata) Villatas, die zwischen 156 Acres und 340 Acres schwanken, wenigstens soweit Acker- und Wiesenland in Betracht kam¹⁾. Wo in Irland keine Belehnung mit Cantreds, deren Mehrfachen oder Teilen stattfand, da geschah sie mit Villaten, deren Vielfachen oder deren Bruchstücken. Die Inhaber eines Theodums oder Cantreds teilten ihrerseits ihr Lehn in Villaten an ihre Hintersassen aus. Das hinderte eine Belehnung mit Ritterlehen nicht, da es eine Kleinigkeit war, eine Anzahl Villaten zu einem oder mehreren Ritterlehen zusammenzufügen²⁾.

Zur Zeit der Eroberung Irlands war die englische Dorfgemeinschaft bereits in Abhängigkeit von einem benachbarten Schloßherrn gekommen. Sie war zum Manor, zur Grundherrschaft, geworden. Das Territorium, das die Grundherrschaft umfaßte, zerfiel in zwei Teile, das Domänenland, d. i. das Land, das vom Herrenhof aus bewirtschaftet wurde, und das abgabepflichtige Land, das den Wirtschaftsbetrieben der Mitglieder der Dorfgemeinschaft zugeteilt war. Auch dieses abgabepflichtige Land war nach feudaler Auffassung Land des Herrn, der es jedoch nicht „in desmesne“, sondern nur „in seignory“ besaß. Die meisten Mitglieder der Dorfgemeinschaft hatten die Nutzung ihres Landes als unfreie Bauern gegen Dienste und Abgaben; einige Freisassen waren allerdings in die Dorfgemeinschaft eingeschachtelt³⁾.

Mit Hilfe der Arbeitskräfte einer zahlreichen unfreien Bauernschaft entwickelte sich auf der Grundherrschaft ein verhältnismäßig komplizierter wirtschaftlicher Betrieb. Auf den Herrn des Manors war die Oberaufsicht der ursprünglich freien Dorfverwaltung übergegangen; vor allem war ihm auch die Gerichtsbarkeit zu teil geworden, indem freie wie unfreie Mitglieder der Grundherrschaft ihm Gerichtsfolge zu leisten

¹⁾ S. P. IV, Nr. 802.

²⁾ Knox, Occupation of Connaught by the Normans im Journal of the Archaeological Society, Vol. 32, p. 137. Die Normannen, vielleicht schon die Dänen, führten Ackermaße ein, die sich dann mit keltischen Weidemaßen vermengten.

³⁾ Vinogradoff, Villeinage in England, p. 223 u. 224, 325.

hatten. Eben diese Gerichtsfolge bildete die Klammer, die die Freisassen, die der wirtschaftlichen Organisation des Manors fern standen, dem Manor anfügte ¹⁾).

In Irland gab es keine freien Dörfer, deren sich der benachbarte Herr allmählich bemächtigte, es gab nur Feindesland, das man eroberte und mittels königlicher Belehnung nebst den Eingeborenen und den gerichtsherrlichen Rechten über sie an sich riß.

Die Grundherrschaft kam als fertiges Ganze nach Irland. Die Eingeborenen, die sich der englischen Herrschaft nicht durch Flucht entzogen hatten, wurden als Villeins, Hörige, betrachtet, als Sachgüter des mit dem Lande belehnten Kolonisten, dem sie, wenn sie etwa entflohen, wieder zurückgebracht werden mußten. Sie galten als *glebae adscripti*, die „mit dem Lande und sonstigen Zubehör“ den Besitzer wechselten ²⁾). Sie erschienen in den Inventaren der irischen Grundherrschaften als „Betagii“, ein Wort, das ich trotz Hardiman und O'Donovan mit dem keltischen „Biatach“ zusammenbringen möchte, dem „Verpfleger“, der Könige und Reisende ehrenamtlich zu verköstigen hatte. Die Funktionen des irischen Villeins gegenüber seinem Herrn waren denen des Verpflegers nicht unähnlich, so daß die Eroberer den Namen Betagii recht wohl von Biatach, dem Verpfleger, abgeleitet haben können, und durchaus nicht allein von Buddagh, dem Tölpel, dem Unfreien ³⁾).

Diese Betagii sind die zu Villeins gewordenen Fuidhirs, Bothachs, Sencléithes des keltischen Rechtes. Sie sind wie englische Villeins, nur vom Willen des Herrn abhängig ⁴⁾).

Von ihnen waren die Kätner, auch einmal Betagii-Kätner genannt, rechtlich nicht wesentlich verschieden. Diese waren in

¹⁾ Vinogradoff, II., Chap. V., bes. p. 392.

²⁾ S. P. I., Nr. 222—23, 1812, 1283, II., Nr. 717, Nr. 2115. The O'Conors of Connaught. Ware, p. 397.

³⁾ O'Donovan, Annals III., 218, und Stat. of Kilk., p. 4. Mills, The Manor of St. Sepulchre, Archaeolog. Soc. Vol. 19, p. 34 n. 3 meint „it is no doubt connected with Biatha“, food rents, der unfreien Iren, vielleicht auch mit „bothach“.

⁴⁾ Vinogradoff, p. 47, V, Nr. 670, „Betagii in Fermail, at the will of the Lord“; Stat. of Kilkenny, p. 5.

ihrer Mehrzahl landlose Unfreie, die nur Hütten und Gärten von dem Herrn erhalten hatten, zu denen sie manchmal noch ein Stückchen Land hinzu pachteten ¹⁾).

Die Namen der einzelnen Betagii werden nicht genannt, höchstens ihre Geschlechtsnamen oder der Name der Ortschaft, die sie bewohnen. Es scheint nicht, daß dem einzelnen Betagius von seiten des Herrn ein bestimmtes Landquantum mit bestimmten Verpflichtungen übertragen wurde. Vielmehr hatten die Betagii ihre Ländereien gemeinschaftlich inne und hafteten als Gesamtheit. Sie ordneten wohl die Landverteilung unter ihre Mitglieder und die entsprechende Abgabeverpflichtung so an, daß man wohl eine Fortdauer der keltischen Geschlechts-gemeinschaft unter der fremden Herrschaft annehmen darf. Wo, wie in Balyduwil, nur zwei Betagii da waren, die zusammen 46 Acres innehatten, kann natürlich von einer Geschlechts-gemeinschaft nicht die Rede sein ²⁾).

Die Betagii hatten ihr Land gegen Dienste, gegen Rente oder gegen ein Gemisch von beiden inne. Sie sollten die Arbeitskräfte stellen, mit denen der Herrenhof, die Domäne, bewirtschaftet wurde. So hatten die Betagii des Manor de Insula in Kerry Arbeit im Werte von 20 d zu leisten, die von Rossmore solche von 5 sh, die von Balyduwil solche von 9 d im Jahre ³⁾. Manchmal mußte die Arbeit zu bestimmter Frist (zur Erntezeit) geleistet werden, manchmal in bestimmter Form; die Betagii von Fynnauth z. B. hatten Arbeit im Werte von 6 sh 8 d an der Mühle zu verrichten ⁴⁾).

Die Arbeitsverpflichtung beschränkte sich nicht etwa auf die Betagii. Die freien Pächter von Cruys hatten Dienste im Werte von 7 sh 5 d zu leisten, die von Grange Mohun solche von 17 sh 5 d. Gillchrist Mac Regan, ein freier Mann, hatte eine Anzahl Tage Arbeit zu geben; der Wert seines Arbeitstages wurde zu 1 d gerechnet ⁵⁾).

¹⁾ S. P. V, Nr. 657. Andererseits waren auch Freie ohne Landbesitz unter ihnen, mit deren Hilfe der Herrenhof bestellt wurde. Mills, Arch. Soc., Vol. 20, p. 57.

²⁾ S. P. III, Nr. 459, Mills, Vol. 20, p. 56, 57.

³⁾ S. P. IV, Nr. 551, V, Nr. 657, III, p. 205.

⁴⁾ S. P. V, p. 175. ⁵⁾ S. P. III, p. 468 u. II, Nr. 179 u. 1968.

Natürlich zahlten auch die Cottarii, die Kätner, in Arbeit; die von Le Nalle hatten für jede Hütte drei Tage Arbeit während der Ernte zu geben. Dagegen leisteten die von Dunethe, die außer den Gärten 85 Acres außerhalb der Feldflur gelegenes Land (outward land) innehatten, eine Geldrente, resp. eine Naturalrente von 6 £ 15 sh 9 d¹⁾.

Ob die Renten in Arbeit oder in Produkten und Geld eingefordert wurden, hing natürlich davon ab, ob zur Bestellung der Domäne Arbeitskräfte nötig waren oder nicht. Wenn, wie das häufig geschah, die Domäne verpachtet wurde, dann war vielfach für Dienste keine Verwendung. Dann leisteten Kätner wie Betagii feste, in Geld gewertete Renten, die bald in Geld, bald in natura eingeliefert wurden²⁾.

Die alte keltische Form der Abgabe war die Naturalabgabe gewesen. Diese Form wird noch lange beibehalten. So zahlen z. B. die Betagii von Mundela ihre Rente in Hühnern; die von Balyduwil und Conygrange liefern außer Arbeit im Werte von 4 sh 2 d zu Weihnachten 19 Hühner im Werte von 19 d. Auch freie Pächter, wie die von Kenethan oder Bürger, wie die von Kylka, leisteten Naturalabgaben³⁾. Diese wurden vielfach nach ihrem Geldwert angeführt, so daß es nicht immer leicht ist, zu entscheiden, in welcher Form sie wirklich geleistet wurden. Auf den dem Lord Edward, dem nachmaligen König, gehörigen Manors bestanden die Renten wesentlich in Korn; Sir Henry de Mandeville benutzte beim Einsammeln derselben falsche Maße. Die Betagii von Senede leisteten keine Frohnden, weil sie mit Renten, Gaben und Geschenken hinreichend belastet waren. Selbst große Pächter und Lehensleute zahlten den Geldwert ihrer Renten in natura. Richard Tyrrel schuldete 1300 für 44 sh 4¹/₂ d Korn, John de la Hide 1302 für 73 sh 4 d Hennen⁴⁾. Dagegen lieferte in Balacha das Manor 49 £ 10 sh 11 d in Geld und 65 £ 2 sh 4 d in Korn; in Tiberneyum betrug die Geldrente 17 £ 17 sh, die Kornrente 48 £ 13 sh 2 d⁵⁾.

¹⁾ S. P. III, p. 468. II, Nr. 179.

²⁾ S. P. I, Nr. 3203. VIII, Nr. 1066 u. II, Nr. 2340.

³⁾ S. P. II, p. 561. V, p. 176.

⁴⁾ S. P. II, p. 159. IV, Nr. 761. V, Nr. 169.

⁵⁾ S. P. I, Nr. 3203.

Die Rente war meistens auf die Carucata berechnet. Die Carucata war ein Landmaß, das sowohl bei Ackerland als auch bei Moor und Weide angewandt wurde. Es war ein Landmaß, das in England, wie in Irland variierte; es gab Carucaten zu 120 Acres, wie auch solche zu 100, wie auch wohl andere von verschiedenen Größen¹⁾. Aber die Variationen der Renten sind viel größer, als durch wechselnde Maße und verschiedene Qualität des Bodens bedingt sein kann. Die Betagii von Glenogyre zahlten 6 Mark für die Carucata (4 £), diejenigen von Insula zahlten für 10 Carucata je 40 d per Jahr und 20 d Arbeit, also 60 d per Carucata. In Youghal schwankte der Preis der Carucaten zwischen 13 sh 4 d und 4½ Mark (3 Mark = 2 £)²⁾. Ein einheitliches Bild der Belastung läßt sich schon deshalb nicht geben, weil die Betagii allerlei zur Domäne gehörige Teile des Manors, wie Moore, Gehölze, Mühlen etc. hinzu gepachtet hatten, meist allerdings zu einer besonderen Rente. Außerdem aber waren die Gerichtsdienste, die sie zu leisten hatten, nach Häufigkeit und Umfang verschieden. Im Erbgang wurde das Besthaupt von den Betagii genommen, in der Gerichtsfolge die Strafgelder. In Insula lieferten Besthaupt wie Strafgelder ein jährliches Einkommen von 40 sh³⁾. Alle diese Lasten müssen berücksichtigt werden, wenn man die vollen Abgaben der Betagii ermessen will.

Die Zahl der Betagii auf einem Manor scheint nicht sehr groß gewesen zu sein. In Dunmasek werden 44 genannt, eine Zahl, die sonst nirgends erreicht wird; in Bayduwil dagegen waren nur zwei. Die größte Zahl von Kättern, die sich findet, ist 29; diese lebten in der Stadt Forth⁴⁾. Auch der Umfang des Landes, das die Unfreien innehatten, war nicht groß. In

¹⁾ S. P. IV, 802. III, p. 208, Zeile 11 von unten und ib., 387. S. P. I, Glossary. Cunningham, I, p. 126. Vinogradoff, p. 238. Mills, Vol. 19, p. 35, N. 2 erwähnt, daß Acre-Maße von verschiedenen Größen vorhanden gewesen seien, nämlich ein Acre zu 3 englischer Acres und einer zu 4 solchen.

²⁾ S. P. IV, p. 254 u. 256. III, p. 202.

³⁾ V, 670, z. B. in Fermaill. In St. Sepulchre zahlten sie 6 d per acre (Mills, vol. 19, p. 35). IV, Nr. 551.

⁴⁾ S. P. II, Nr. 2028. III, Nr. 459. V, p. 174.

Insulâ hatten sie 10 Carucaten inne, während, abgesehen von den Burgages der Stadt Tralee, 36 Car. und 7 Ritterlehen in anderen Händen waren und 7 Car. und 5 Ritterlehen öde lagen; in Old Roß hatten sie 19 Car. gegen 78, — abgesehen von den Burgages der Stadt Roß —, in Youghal und Inchiquin $20\frac{1}{2}$ Car. gegen 93 Car. und 13 Ritterlehen; auf dem kleinen Manor von Glenogyre 3 Car. gegen $15\frac{1}{2}$ ¹⁾).

Die Betagii eines Manors lebten häufig in kleinen Gruppen; so diejenigen von Dunmasek in drei, die von Callan in fünf. Jede Gruppe hatte ihre besonderen Felder, die sie wohl in Gemeinschaft bestellten. Häufig war das Land solcher Gruppen nicht in einer Villata gelegen, sondern über mehrere Villaten verstreut. Der größte und der beste Teil der einzelnen Villata war dann wohl in den Händen von Freisassen; die Betagii mußten sich mit losgerissenen Fetzen, manchmal halben oder Viertelvillatas, manchmal ein paar Aeckern und bloßen Fleckchen begnügen. Das Land derer von Newcastle lag in mehr als 20 Teilen verstreut, das der 44 Betagii von Youghal, die, verschiedenen Geschlechtern entstammend, vielleicht in Sondergruppen getrennt waren, an 15 Stellen. Es ist leicht möglich, daß auf jedem einzelnen, auch dem kleinsten Fleckchen Landes eine vollkommene Feldgemeinschaft unter den Mitgliedern der Gruppe stattfand ²⁾). Die Renten der Betagii waren, wie sich aus den Inventaren ergibt, im allgemeinen fest. Aber an einer Stelle leuchtet durch, daß neben dieser scheinbar sicheren Gewißheit die Gewohnheit der regellosen keltischen Erpressung nicht ausgestorben war ³⁾).

Die Domäne, deren Felder die Betagii zu bestellen hatten, umfaßte einmal das in vielen Fällen nicht eben prächtige Schloß mit Garten, Obstgarten und Park ⁴⁾), dann Aecker, Wiesen und Weideland, oft ein Stück Wald mit Eichelmast, ein Torfmoor, einen Kaninchengarten, ein laufendes Wasser mit Fischereirechten, eine oder mehrere Wassermühlen mit Müllereirechten;

¹⁾ S. P. IV, Nr. 551. V, Nr. 617.

²⁾ S. P. II, Nr. 2028. V, Nr. 659. IV, Nr. 551. III, Nr. 459.

³⁾ S. P. I, p. 476. Mills, Vol. 20, p. 54, hält ihre Lage für sehr günstig; ihr letztes Mittel gegen Erpressung war die Flucht.

⁴⁾ IV, Nr. 551. V, Nr. 658.

auch die kleinen Handmühlen, die den Betagii ausgeliehen wurden, die alten irischen Querns, gehörten hierzu, sowie ein Taubenschlag u. s. w.

Die Nutzung dieser Teile der Domäne wurde wohl immer verpachtet. Auf der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche wurde dagegen eine Gutswirtschaft geführt. Diese umfaßte etwa 200—500 Acres Ackerland, ein paar Aecker Wiesenland und je nachdem ein paar bis an die hundert Aecker Weiden. Das Land war in verschiedenen Feldern über mehrere Villaten zerstreut. In Bunratty lagen 216 Acres Ackerland in sieben Gewannen ¹⁾.

Auf diesem Lande fand in vielen Fällen eine Gutswirtschaft statt. Die Gräfin von Gloucester hatte in Callan 4 Car. (400—480 Acres) in eigener Wirtschaft, von denen 154½ Acres mit Weizen, 142 mit Hafer bestellt waren. Der Rest war wohl Brache, wie in Dunfert, wo von 6½ Car. vier mit Weizen und Hafer bebaut waren, der Rest brach lag, so daß wir hier, wie an anderer Stelle, die Dreifelderwirtschaft finden ²⁾. Maurice Fitz-Maurice hatte bei seinem Tode das Korn von 10 Car. in seinem Manor Inchiquin aufgespeichert, wo er auch ein großes Gestüt unterhielt. John de Folebourne hatte in Dunbar u. a. eine Lämmerherde von 1300 Stück. Ralph de Manton hatte in Donahmelogh 44 Acres mit Weizen, 40 mit Hafer und 2 mit Wintergerste bestellt. Er besaß 2 Pflüge, 2 Arbeitskarren und 10 Zugtiere ³⁾.

Zu einer Gutswirtschaft gehörte aber Kapital, das der Grundherr nicht immer hatte. William de Valance erhielt einmal 500 Mark vom König, um sein Land mit Vieh zu versehen ⁴⁾.

Die Arbeit, die man zum Ackerbau brauchte, konnte man meist aus den Leibeigenen herauspressen, denen aber immer die Flucht nach den irischen Distrikten möglich war. Der Arbeitsbedarf war aber so groß, daß auch freie Lohnarbeit

¹⁾ S. P. II, Nr. 2028. III, Nr. 459. IV, Nr. 551.

²⁾ V, p. 70 u. 71, Nr. 659 u. 667. Mills, Vol. 20, p. 60 gibt weitere Beispiele.

³⁾ S. P. III, Nr. 463, Nr. 997. V, Nr. 181.

⁴⁾ S. P. I, Nr. 3097.

vorkam; der Schnitterlohn in der Umgebung Dublins betrug 1 d per Tag ¹⁾).

Daher war auf vielen Gütern eine eigene Wirtschaft nicht vorhanden. Die Domäne wird verpachtet. Eine Domäne, die keinen Pächter findet, erscheint dann mehr oder minder wertlos. Den Betagii wurden die Dienste erlassen und in Renten umgewandelt ²⁾). Rein äußerlich betrachtet mag das, zum wenigsten, wo die Renten in Geld geleistet werden, als Fortschritt gelten. In ökonomischer Hinsicht war es zweifellos ein Rückschritt. Es bedeutete, daß die verhältnismäßig komplizierte Dreifelderwirtschaft der Kolonisten der keltischen Feldgraswirtschaft weichen mußte, daß die Betagii nicht nur die eigenen Länder mit primitiven Methoden bebauten, sondern auch nicht mehr auf dem Herrenhof bessere Methoden lernten. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die losere Organisation der keltischen Wirtschaft den bestehenden Verhältnissen wahrscheinlich besser angepaßt war, als der straffe Bau der englischen Grundherrschaft ³⁾). In vielen Fällen wurden aber die Dienste zwar in Geld geschätzt, jedoch in natura geleistet. Das war dann ein Rückfall in das Verpflegesystem, das auch in England vor dem Arbeitsdienstsystem bestanden hat. Es beschränkte sich in Irland nicht auf die von den Betagii zu leistenden Renten, es wurde auch bei der Verpachtung der Domänen angewandt. In Balacha waren 4 Car. Domäne für 20 Crannoch Weizen zu 40 d das Crannoch und 160 Cran. Hafer (das Crannoch zu 18 d) verpachtet worden; in Tiberneyum 5 Car. 4 ¹/₂ Acres gegen 220 ¹/₂ Cran. Weizen und 220 ¹/₂ Cran. Hafer ⁴⁾). Das zeigt deutlich, daß es der englischen Regierung trotz starker Münzprägungen ⁵⁾ nicht gelungen war, die irische Naturalwirtschaft aufzulösen. Die

¹⁾ Mills, Vol. 20, p. 62.

²⁾ S. P. III, p. 207. IV, p. 259. Domänenverpachtungen kamen auch in England vor, Vinogradoff, p. 329. Knox, Arch. Soc., Vol. 32, p. 133, Inquis. anno 1333 und ib. p. 393.

³⁾ Vinogradoff, p. 301.

⁴⁾ S. P. I, Nr. 3203.

⁵⁾ S. P. II, 1930. Es wurden geprägt: in Pence: £ 27 770, in ¹/₂ d £ 1260, in ¹/₄ d £ 1655. 5 sh.

Organisation des Manors war in Irland nicht stark genug, diese Umbildung durchzusetzen. Ja, in den Tagen des Verfalls der englischen Kolonie trat der Rückschlag mit solcher Gewalt ein, daß im 16. Jahrhundert die Naturalverpflegung des Herrn durch seine Knechte allgemein üblich war. An Stelle der Geldrente oder der festen Naturalrente, die mit der englischen Grundherrschaft eingeführt worden war, herrschten Coyne und Coshery, Ernährung des Herrn und seines Gefolges beim Bodenbebauer, gesetzlose Willkür in feudale Formen gepreßt, ein System der Unterdrückung, das Irland zu einer Hölle machte ¹⁾.

Die ersten Kolonisten hatten ursprünglich alle Eingeborenen vertreiben wollen und wohl geplant, die englische Grundherrschaft nur mit englischer Bevölkerung in dem entvölkerten Land aufzurichten. Dann aber hatten sie den Vorteil begriffen, den ihnen die Arbeit der Eingeborenen gewähren konnte und hatten sie als Villeins zurückbleiben lassen. Diese bildeten nun den hörigen Teil der Bewohner der Grundherrschaften und waren durch nationale Momente natürlich schärfer von den Freien abgeschlossen, als das in England der Fall war. In England zerfiel z. B. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit schließlich in den Court Baron für die Freien und den Customary Court für die Hörigen; in Irland erfolgte die Gliederung in den Gerichtshof der Engländer und in den der Iren ²⁾. Selbst wo Siedler und Eingeborene am gleichen Orte lebten, fand eine Trennung statt, wie wir sie noch heute in englisch-irischen Städten beobachten können. Die irische Villata von Kilkenny z. B. haftete gesondert von dem Burgh of Kilkenny ³⁾. Bei einer solchen Trennung der verschiedenen Klassen darf man wohl annehmen, daß das Land der Freien nicht, wie häufig in England, mit der Feldgemeinschaft der Hörigen vermischt war ⁴⁾; dazu war wohl schon die Technik des Betriebs verschieden. Die Betagii hingen an der keltischen wilden Feld-

¹⁾ Siehe unten.

²⁾ S. P. IV, Nr. 551; in Newcastle.

³⁾ S. P. IV, Nr. 368 u. Nr. 604. Das Verhalten der Normannen gegenüber den Sachsen war ursprünglich nicht viel anders gewesen.

⁴⁾ Vinogradoff, p. 317; siehe dagegen oben p. 117.

graswirtschaft; auf dem freien Lande wurde, wenigstens soweit es vom Herrenhofe aus bestellt war, Dreifelderwirtschaft getrieben. Es kam dabei wohl vor, daß ein Freisasse, wie z. B. Philip Fitz Robert in Newcastle, ein Stück einer von Betagii besessenen Villata besaß; es ist ungewiß, ob dann sein Anteil der keltischen Bewirtschaftungsweise unterworfen wurde¹⁾.

Die Freisassen zerfielen in drei Klassen. Da waren einmal die Inhaber von Ritterlehen und großen Freistellen. Diese in den „Extenta“ einzeln mit Namen genannten Freisassen hatten ihren großen Besitz wohl in Sondernutzung inne und bildeten weder unter sich eine Feldgemeinschaft, noch waren sie der hörigen Feldgemeinschaft angegliedert²⁾. Sie zahlten Renten und leisteten freie Dienste. Was sie an das Manor band, war die Gerichtsbarkeit des Herrn über sie und die Pflicht der Gerichtsfolge.

An zweiter Stelle kamen die kleinen Freisassen, die selbständige Wirtschaft trieben. Sie zahlten Geldrenten und leisteten Gerichtsfolge. Die Güter, die sie bewirtschafteten, waren von verschiedener Größe; auf dem Manor von Ballymore saßen 28 Freisassen, deren jeder zwischen 3—10 Carucaten inne hatte. Ein anderer Teil der kleinen Freisassen bestand dagegen aus freien englischen Kättern, die zwar Rente zahlten, aber ohne Vermietung ihrer Arbeit nicht leben konnten³⁾.

Die Mehrzahl der kleinen englischen Kolonisten wohnte, soweit sie nicht in Burgen oder Klöstern hausten, in dorfweisen Siedlungen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Bewohner dieser Flecken und Weiler sich gelegentlich einer der englischen Dorfgemeinde nachgebildeten Wirtschaftsweise bedient haben; eine genossenschaftliche Nutzung von Gemeinweiden fand zweifelsohne statt⁴⁾. Die Eingeborenen nannten diese Siedlungen, die nicht durch ein Schloß verteidigt waren und ohne Umwallung sich längs der Straße hinzogen, „Straßendörfer“ (street towns). Diese offenen Dörfer litten denn auch sehr unter den beständigen Einfällen der Iren⁵⁾.

¹⁾ S. P. IV, p. 257.

²⁾ S. P. III, Nr. 459.

³⁾ Mills, Vol. 19, p. 35 ff. und Vol. 20, p. 58 ff.

⁴⁾ S. P. III, Nr. 469. IV, Nr. 55. V, Nr. 668.

⁵⁾ Annals 1258 u. ib. p. 367, auch 1264 Note. Mills, Vol. 19, p. 29.

Daher finden wir auf fast jedem Manor eine größere Siedlung, vielfach neben dem Schloß errichtet, häufig von Wällen umgeben, zu deren Erbauung der König die Erhebung gewisser Zölle gestattet hatte. In diesen Städten, wo Märkte und Messen stattfanden, wohnte die dritte Klasse der Freisassen, die Bürger. Sie hatten vom Grundherrn einen Freibrief erhalten, kraft dessen sie Stadt und Gemarkung gegen eine feste Summe in Erbpacht übernommen hatten und von der Gerichtsbarkeit des Manors dadurch entbunden waren, daß sie am städtischen Hundertschaftsgericht Folge leisteten. Die Bürger einer solchen Stadt hielten ihr Land „in free burgage“ gegen eine Abgabe, land-gable genannt, die dem Land, nicht der Person auflag¹⁾. Diese Städte, die sich, wie gesagt, auf fast allen Manors finden²⁾, gehörten wirtschaftlich kaum in die Organisation derselben. Es kam zwar vor, daß ihre Bewohner außer der Rente Arbeitsdienste leisteten. So hatten z. B. die Bürger von Kylka eine Geldrente, zwei Gänse und Arbeit im Werte von 7 sh zu liefern, aber das war wohl die Ausnahme³⁾. In den Städten lebten keineswegs nur Bürger, vielmehr, wie z. B. in Forth, Kätner und auch Ritter und sonstige Freisassen, die allerdings an der Stadtverwaltung nicht teilhatten⁴⁾.

Die Stadt galt als Trägerin des städtischen Eigentums, das sie in einzelne „Burgages“ austeilte. Es scheint fast, daß in den kleinen Städten, die ja doch nur privilegierte Dorfschaften waren, gemeinwirtschaftliche Zustände geherrscht haben, die denen einer englischen Dorfgemeinde ähnelten. Die Gemeinde haftet gemeinschaftlich für die Pachtsumme, die Felder sind in eine festbestimmte Anzahl „Burgages“ eingeteilt, die gleich groß zu sein scheinen und wieder in halbe und drittel zerfallen⁵⁾; sicher waren Gemeinwiesen vorhanden. Die Bürger von Dunferth hatten eine Gemeindewiese für 40 sh gepachtet; die von Jerripont hatten eine Carucata Landes außerhalb ihrer Stadtgemarkung hinzugenommen, die natür-

¹⁾ S. P. I, Nr. 138. Vinogradoff, p. 292.

²⁾ Knox, Vol. 83, p. 67.

³⁾ S. P. II, Nr. 2340.

⁴⁾ S. P. I, p. 174. Verschiedene Charters von Dublin, Waterford etc.

⁵⁾ S. P. II, Nr. 1222.

lich auch in irgendwelchen Formen der Gemeinschaft bewirtschaftet wurde^{1) 2)}).

Die Zahl der Burgages in den Städten war recht beträchtlich. In Bunratty waren 226 Burgages, in Arscoll 160, in Leys 127³⁾. Man kann hieraus schließen, daß ein großer Teil der englischen Kolonisten in solchen Städten angesiedelt war, da die Anzahl der naturalisierten Iren kaum so groß war, und die „Ostmen“, die ganz in der englischen Bevölkerung aufgingen, nur an der Küste wohnten.

Es ist leider häufig nicht angegeben, wieviel Land sich in dem Besitz eines Burghs befand, da meist nur die Pachtsumme für dasselbe genannt ist. In Youghal hatten die Bürger 18 Car. inne, in Inchiquin 3, die Betagii aber über 20 und die Ritter und Freisassen über 60 Car. und 13 Ritterlehen; in Glenogyre hatten die Bürger 6 Car., gegen 5 $\frac{1}{2}$ der Freisassen und 3 der Betagii, in Dunferth hatten sie 4 Car. 85 Acres; andere Freisassen oder Betagii fanden sich dort kaum, nur 14 Kätner⁴⁾).

Betagii und Kätner als Hörige, Freisassen als Ritter, Bauern und Bürger sind somit die drei Bevölkerungselemente des irischen Manors. Die Betagii und die Bürger treten als Gemeinschaft auf, die anderen Freisassen meist als einzelne. Die Betagii gehören ins Manor als Glieder seiner wirtschaftlichen Organisation, die Freisassen und Bürger sind ihm vor allem durch die Gerichtsbarkeit angeschlossen. Es finden sich nicht immer alle Klassen. In Balyduwil z. B. waren überhaupt

¹⁾ S. P. V, Nr. 655, Nr. 667. Auch in Dublin gab es Gemeinweiden, was aber nicht hinderte, daß Land in Einzelbesitz und Betrieb vergeben wurde.

²⁾ Da diese Städte von Kolonisten kraft eines Freibriefs gegründet waren, so handelt es sich in allen Fällen um mehr oder minder künstliche Schöpfungen. Ein Zusammenhang mit keltischen Institutionen ist daher kaum nachweisbar. Wenn noch heute in Kells ein Rest von Gemeindebesitz besteht, so hat man nicht das Recht, ihn ohne weiteres in Beziehung zur keltischen Dorfverfassung zu setzen, denn Kells war ein normännischer „borough“. Die Iren hatten, selbst wenn sie in den Städten wohnten, keinen Anteil an der Verwaltung derselben, außer wenn sie naturalisiert waren. Seebohm, English Village Community, p. 227.

³⁾ S. P. II, Nr. 179 u. Nr. 2028.

⁴⁾ S. P. III, Nr. 459. IV, Nr. 551. V, Nr. 667.

nur zwei Betagii vorhanden, so daß an Gerichtsgebühren nichts einging, weil keine Hintersassen da waren. Die Größe dieses Manors war ca. 250 Acres, sein Ertrag 68 sh 7 d. Dem gleichen Besitzer wie Balyduwil gehörte Bunratty, das 171 £ 4 sh 6 d abwarf; ein einziges Ritterlehen in Bunratty war größer als ganz Balyduwil¹⁾.

Daneben waren umfangreiche Bestandteile vieler Grundherrschaften verpachtet worden; einmal an die verschiedenen Klassen der Hintersassen, die schon durch ihre Lehen in Beziehung zum Manor standen, dann aber auch an Leute, die dem eigentlichen Verbands der Grundherrschaft nicht angehörten.

Diese Verpachtungen liefen bald auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, bald aufs Leben des Pächters, bald war die Pachtzeit nur an den Willen des Lords gebunden. Pachtungen in Fee-farm (Erbpacht) wurden dem Freisassenlehen gleichgeachtet²⁾.

Die Pächter waren manchmal Individuen, die ein Stück Land als Einzelbesitz und Betrieb gepachtet hatten³⁾. Häufig aber waren es Gruppen, die die Pachtsumme gemeinsam erlegen und gemeinsam eine Flur innehaben. In Dunmasek hatten z. B. 36 Pächter kraft eines noch mehrere Jahre laufenden Vertrages 5 Car. 23¹/₂ Acres ¹/₃ Stang Landes inne, gegen eine Jahresrente von 21 £ 13 sh und 3 d. 13 andere Pächtergruppen auf dem gleichen Manor hatten fast 11 Car.⁴⁾. Hier handelte es sich um Gruppen, deren Organisation vielleicht den erwähnten Feldgemeinschaften der Betagii wirtschaftlich ähnlich war, wenn auch ihre rechtliche Stellung verschieden war. Solche Gruppen fanden sich auch in Le Naulle, wo sie in den Bergen wohnten und in Cruys, wo sie als irische Pächter bezeichnet wurden⁵⁾.

Man darf annehmen, daß viele dieser Gruppen Iren waren, obwohl die Anwesenheit englischer Pächter zweifellos ist.

¹⁾ S. P. III, p. 206, 217.

²⁾ S. P. II, Nr. 1912. V, Nr. 664. II, Nr. 179.

³⁾ S. P. Nr. V, 659. IV, Nr. 260.

⁴⁾ II, Nr. 2028.

⁵⁾ III, Nr. 1066. III, p. 205.

Auf dem Manor von Moyavenach werden englische Gabellarii erwähnt. Sie werden hier neben den Betagii besonders genannt¹⁾.

An anderer Stelle werden englische Pächter ausdrücklich den Iren, neben denen sie aufgezählt werden, gegenübergestellt. Unter diesen Pächtern, vor allem unter ihren englischen Bestandteilen, waren sicher Leute, die eine dem englischen Schriftsassentum (copyhold) ähnliche Form von Erbpacht innehatten. Sie wären dann ein Zwischenglied zwischen dem unfreien Betagius und dem kleinen Freisassen gewesen, Inhaber einer Stelle, auf die sie so lange ein Sitzrecht haben, als sie ihre urkundlich festgestellten Verpflichtungen erfüllen. Die Mehrzahl der irischen Pächter aber, viel weniger fest ans Manor angeschlossen, waren nur „firmarii at will“. Noch loser waren die Bande der irischen Schwärme und Geschlechter, die sich auf vielen Grundherrschaften befanden, die weder als unfreie Betagii dort eingereiht waren, noch durch besondere Verträge als Pächter galten, sondern, da ja Land in Fülle vorhanden war, ohne besonders formulierte Rechtstitel auf demselben geduldet wurden. Das waren nicht nur kleine abgesplitterte Gruppen, die eine Feldgemeinschaft bildeten, sondern häufig ganze Stämme, die in ererbter Stammesverfassung auf dem Lande des Manors lebten, wie etwa heute die Eingeborenen Afrikas auf den privaten Lokationen²⁾. Sie schuldeten eine feste Rente, sei es in Geld oder in natura und wurden, solange sie diese pünktlich zahlten und kein Kolonist nach ihrem Lande lüstern war, ohne besondere Rechtsformalitäten im Besitze ihrer Länder belassen. Es kam dann wohl

¹⁾ S. P. V, p. 194. „Gabellarii are not tenants in gavelkynd as in Kent, but firmarii at will or by charter, not cotters or betaghs, but in the nature of Copyholders“. (Mills nach Bishop Allan, J. A. Vol. 20, p. 55.) S. P. III, p. 205 werden die Gabellarii English Rentpayers genannt. S. P. IV, p. 262 werden die Gabellarii im Gegensatz zu den Engländern wie zu Iren angeführt (in Ohyde). Die Pächter Henry de Londres, Erzbischof von Dublin, deren Besitzurkunden der Erzbischof tückischer Weise verbrannte, waren wohl „firmarii by charter“; sie wurden durch seine Hinterlist zu „firmarii at will“ reduziert. (Sigerson, History of Irish Land Tenures, p. 15—17.)

²⁾ The Natives of South Africa.

vor, daß englische Kolonisten, sei es durch Kauf, sei es durch Gewalt, in Besitz von Land gekommen waren, das zwischen den Villatas dieser Iren mittendrin lag, und daher unter ihnen aufgeführt wurden ¹⁾).

Die Ländereien, die den Iren, sei es als Pächter, sei es in der letzterwähnten formlosen Weise, gewährt wurden, schwankten von ein paar Aeckern zu weiten Territorien. Die Pächter, wie in Cruys, waren öfters kleine Gruppen von Leuten, die zu weit ab in den Bergen wohnten, als daß sie als Beteiligte in die Organisation des Manors hätten gepreßt werden können. Anderswo, wie z. B. in Bunratty, handelte es sich um einen großen Stamm, der unter dem Häuptling Turlough O'Brien 7 Cantreds und 16 Villaten innehatte und von den 171 £ 4 sh 6 d, die das Manor wert war, 121 £ 11 sh aufbrachte ²⁾).

Diese „geduldeten Iren“, die in die Wirtschaftsorganisation nicht hineingehörten und nach Art ihrer Väter gegen Tribut in Reservationen lebten, galten des Tributs wegen als unfrei. Der Herr des Manors war ihr Gerichtsherr, der sie vor seinen, dem Customary Court entsprechenden „Gerichtshof der Iren“ zog. Wie ein Freibrief Geoffrey de Geneville's an seine Vasallen ausdrücklich besagt, stand dem Herrn des Manors das Vermögen seiner wegen Verbrechen oder Felonie verurteilten Hintersassen auch dann zu, wenn der Gerichtshof, der sie aburteilte, nicht sein eigener war, sondern der seines Lehensherrn. Der Lord erhielt im Erbfall eine Uebergangsabgabe von seinen Iren, er empfing Entschädigung für Tötung derselben von Fremden, er vergab die Pfründe des Geistlichen, der ihnen auf Keltisch predigte. Er haftete anderseits für ihre Verpflichtungen, für ihr Erscheinen vor Gericht, wenn sie beklagt waren und erlegte für sie Strafgelder und Friedenspfänder ³⁾. Das Recht, nach dem der Gerichtshof der Iren urteilte, war nicht das englische, da der Bevölkerung die Wohltaten des englischen Rechtes nicht zu teil geworden waren. Wahrscheinlich waltete in ihm

¹⁾ S. P. IV, p. 262.

²⁾ S. P. III, p. 468, 208.

³⁾ S. P. IV, Nr. 551, p. 257 u. 259. Carew Miscell., p. 400. S. P. I, Nr. 1289. V, Nr. 655. II, p. 360.

vielfach des Herrn „brehon“ seines Amtes. Nur wenn sich die Eingeborenen gegen einen Engländer vergingen, traf sie die Härte des englischen Rechts, dessen Vorteile ihnen sonst vor-enthalten blieben. Soweit es sich aber um größere und stärkere Gruppen handelte, war die Abhängigkeit vom Herrn des Manors wenig fühlbar. Sie zahlten zwar gelegentlich Rente, sie empörten sich aber, wann es ihnen paßte.

Solches ist in großen Zügen die Organisation der Grundherrschaft in Irland gewesen. Ihrer Entstehung nach hätte sie viel straffer sein können, als in England. Es war in Irland nach Auffassung der Kolonisten kein Zweifel, daß der Lord der tatsächliche wie der rechtliche Eigentümer des Landes war, und daß Freie und Unfreie nur durch Belehnung von ihm, resp. durch Duldung von seiner Seite im Besitz ihres Landes waren. Aber in Wirklichkeit war das irische Manor dank häufiger großer territorieller Ausdehnung, dank der Anwesenheit einer dünnen, unstäten, eingeborenen Bevölkerung, dank seiner Lage im Feindesland, weit weniger straff organisiert als sein englisches Vorbild. Es war nur in den seltensten Fällen ein auf intensiver Zusammenfassung unfreier Arbeit beruhender, mehr oder minder einheitlicher Wirtschaftsbetrieb. Es war meistens ein dem gleichen Gerichtsherrn unterstehender Bezirk, dessen Bewohner in Gruppen zerfielen, jede Gruppe mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet, die für ihre verschiedenartigen Rechte Geld-, Natural- und Arbeitsrente lieferten. Das irische Manor war kaum ein Betrieb zu nennen; das Herrenhaus war ein Konsumptions-, kein Produktionszentrum.

Ein Teil seiner Bewohner, die Freisassen, die Bürger und ein Teil der Pächter bestand aus Kolonisten, der andere Teil, die Iren, zerfiel in solche, über die die Macht des Herrn vollkommen war, und die gleich englischen Villeins behandelt wurden, und in solche, die sich einer großen Selbständigkeit erfreuten.

V. Kapitel

Die Behandlung der Eingeborenen

1.

Den Kolonisten, die den Eingeborenen gegenüber nur eine Handvoll Leute waren, schienen diese von Anfang an in zwei Gruppen zu zerfallen. Da waren einmal die Iren, deren Unterwerfung man als vollständig ansah. Daneben standen die Stämme, die trotz größerer oder geringerer Anerkennung englischer Oberhoheit im wesentlichen eine selbständige Existenz weiterführten und als unabhängige Bundesgenossen oder Feinde betrachtet wurden. Die Teilung der Eingeborenen in „wilde Iren“ und „irische Rebellen“, die Richard II. vornahm, bestand schon in den frühesten Zeiten ¹⁾.

Die unterworfenen Iren waren Personen, die als *Betagii* und *Cotarii*, als Reste früherer *Fuidhirs*, die Domänen des Herrn bewirtschafteten oder als *Firmarii* für entlegene Teile der Grundherrschaft Pachten zahlten; sie bestanden aber auch aus Geschlechtern und Stämmen, die einem privaten Grundherrn oder dem König für den Verbleib im Lande Abgaben zahlten, an der Bewirtschaftung des Herrnhofs keinen Anteil nahmen und rechtlich eine Stellung innehatten, wie heute die Eingeborenen auf den öffentlichen oder privaten Lokationen Südafrikas ²⁾. Diese Iren erfreuten sich nach Innen des keltischen Rechts; dem Herrn gegenüber aber nahmen sie, ebenso wie die *Betagii*, die Stellung ein, die der des *Villanus* in England entsprach. Wirtschaftlich kam das nur bei den *Betagii* zur Geltung, rechtlich dagegen waren auch die in Stammesorganisation Lebenden Eigentum eines Privatgrundherrn oder des Königs.

Diese unfreien Iren waren gleich dem englischen *Villein* im wesentlichen Rechtsobjekte, nur daß dem eben erst besiegten

¹⁾ Giraldus, V, 397. S. P. I, Nr. 2716, Liste der Iren, die der König zur Heeresfolge auffordert. Carew, *Miscellanens*, p. 386.

²⁾ *The Natives of South Africa*, p. 59.

Kelten gegenüber die Aberkennung der Persönlichkeit weitergehend, als das damals in England der Fall war¹⁾. So war z. B. für Totschlag eines Iren seinem Herrn eine Entschädigung von 5 Mark zu leisten; bis der englische Täter Sicherheit für die Zahlung dieses Sühngeldes gab, konnte er festgenommen werden²⁾. Eine strafrechtliche Ahndung fand dagegen nicht statt, der Ire war Sache, nicht mehr. Allem Anschein nach wurde der irische Villanus schlechter behandelt als der englische — seine eigene Vorstellung von Mord und Totschlag war übrigens über Zahlung eines Sühngeldes nicht herausgewachsen —, aber generell ist der Unterschied vom englischen Villanus nicht groß. Das Wort „Irishman“ wird im allgemeinen im technisch-juristischen Sinne wie „nativus“ gebraucht und bedeutet einen Unfreien³⁾.

Dementsprechend hatte der „Irishman“ dem Engländer, d. i. dem Freien gegenüber keinen Status vor Gericht. Er konnte nicht klagen. In England galt diese Beschränkung nur dem eigenen Herrn gegenüber, in Irland scheint dieses Recht von der ganzen Kolonistenklasse gegen jeden Eingeborenen in Anspruch genommen worden zu sein⁴⁾. Der Eid der Iren war ohne reinigende Kraft. Wenn 6 Engländer einen Diebstahl bezeugten, so konnten nicht 30 Eidhelfer den beklagten Iren befreien, während der Anklageeid eines Iren gegen einen Engländer wirkungslos war⁵⁾. Naturgemäß konnten die Iren weder Land besitzen, noch solches verkaufen, noch erben, weder durch Testament noch Intestat. Gegen eine Eigentumsstörung stand ihnen der Writ of Novel Disseisin nicht zur Verfügung; der Herr konnte das Land verkaufen, auf dem sie saßen, und sie anderswo ansiedeln⁶⁾.

Sir John Davies hat im Hinblick auf diese Bestimmungen, — die gewiß im 20. Jahrhundert nicht anmutig erscheinen, —

¹⁾ Vinogradoff, *passim*. Lynch, p. 116.

²⁾ S. P. III, p. 306 u. 509. Carew *Miscellaneous*, p. 400.

³⁾ Vinogradoff, p. 46 und 64; vgl. Mills versch. zitierte Aufsätze.

⁴⁾ Davies, p. 639.

⁵⁾ Papal Registers I, p. 75 u. 283.

⁶⁾ S. P. II, Nr. 164. Prendergast, *Cromwellian Settlement*, p. 23. S. P. III, Nr. 94. Carew, *Miscellaneous*, p. 464. S. P. V, Nr. 300. I, Nr. 1264.

gemeint, die Iren seien als Fremde und Feinde betrachtet worden, denen England keine Gesetze gegeben habe. Das ist jedoch eine irrtümliche Auffassung. Gewiß, das englische Recht des 17. Jahrhunderts, das keinen Unfreien kannte, war in Irland nicht eingeführt worden, es war nur das Recht der Unfreien, das die Kolonisten den Iren brachten. Diejenigen Iren, die im englischen Machtbereich lebten, wurden sehr wohl als Untertanen betrachtet, aber nur in dem Sinne, in dem Unfreie Untertanen sind.

In Irland gehörten die Unfreien alle dem fremden Volkstamme an, mit dem eine Verschmelzung noch nicht stattgefunden hatte; zudem war die Macht des Königs beschränkt, die der Grundherrn sehr groß. Die rechtliche Konstruktion der Unfreiheit war daher viel schärfer und rücksichtsloser als in England; es wurde das durch die geringe Wertung des Menschenlebens, die in Irland herrschte, erleichtert. Aber trotzdem war es englisches Recht, nach dem die Iren dem Herrn gegenüber standen, wenn auch durch irische Auffassung verschärft. Das irische Recht galt nur im inneren Verkehr der Iren.

Die Betrachtung der „Iren“ als Leibeigene beruhte indes zum großen Teil auf einer rechtlichen Fiktion. Die irischen Stämme, die auf dem Gebiet der englischen Großen lebten, hatten nichts dawider, einem Stärkeren Abgaben zu zahlen. Sie betrachteten aber diese Zahlung nicht im Lichte feudaler Obliegenheiten und glaubten nicht, ihren Status dadurch zu verlieren. Die *Betagii* und *Cotarii* waren Leibeigene; die Stämme im englischen Territorium zahlten dem König oder dem Grundherrn Tribut, wie sie ihn vordem anderen Mächtigeren gezahlt hatten. Sie leisteten auch für allerlei Dinge, die das englische Recht als Verfehlungen betrachtete, Strafgeldern. Sie betrachteten sich aber deshalb nicht als Unfreie.

So war es, wenn Frieden herrschte. Oft genug aber griffen die keltischen Stämme, die in den Bergen der englischen Distrikte wohnten, zu den Waffen und zerstörten so die gewaltsame Fiktion, daß sie die Unterworfenen, Unfreien, Entrechteten seien. Die *Annalen der „Vier Meister“*, wie auch auf englischer Seite die *Extenta* der verschiedenen Grundherrschaften,

zeigen zur Genüge, daß diesen rentzahlenden irischen Stämmen, mochten sie auch auf sogenannt englischem Gebiet leben, die Poesie des keltischen Lebens mit dem Verbrennen von Dörfern und Kirchen, mit dem Töten von Menschen und Vieh, mit dem Hängen und Blenden von Geiseln noch nicht erstorben war. Vielleicht, daß die Zurücktreibung in die Berge und der erfolgreiche Wettbewerb der Kolonisten in Grausamkeit und Treulosigkeit, ihre ursprüngliche Wildheit noch steigerte ¹⁾. Sie hatten nach wie vor große Landstriche inne, die sie nach Weise ihrer Vorfahren nützten, wenn auch das englische Recht sie als landlose Leute betrachtete. Solche Leute als Leibeigene zu behandeln, war in der Tat nur auf Grund einer unhaltbaren juristischen Fiktion möglich.

2.

Der andere Teil der Iren waren die Iren, die jenseits der Marken hausten, nicht in den Distrikten, die der englischen Grafschaftsorganisation eingegliedert waren, „die wilden Iren“. Ein scharfer logischer Unterschied zwischen vielen Stämmen, die auf englischem Gebiete lebten, und den wilden Iren war nicht vorhanden; nur ließ sich die Fiktion, daß sie die Unterworfenen seien, auf die letzteren nicht einmal vorübergehend ausdehnen, wenngleich sie ja auch auf viele Stämme der englischen Distrikte nicht paßte. Die wilden Iren standen mitunter, wie die Könige von Connaught und Thomond in einem, allerdings sehr losen, Vasallitätsverhältnis zum englischen König, doch trug dieses Verhältnis einen staatsrechtlichen, keinen privatrechtlichen Charakter ²⁾.

In den Tagen des Giraldus war alles Land westlich des Shannon Eigentum der freien Iren; im Laufe der folgenden Jahrhunderte rückten die Kolonisten durch Gewalt und Treubruch selbst in solche Gebiete der Eingeborenen ein, die diesen durch Verträge und Belehnungen des Königs gesichert waren.

¹⁾ Annals of the Four Masters, Vol. III. S. P. III, p. 271. V, p. 66. Auch Knox. Davies, p. 663 u. 664. Annals II, p. 791, Note. Annals anno 1277. State Papers II, Nr. 929.

²⁾ O'Conors of Connaught, p. 72.

Die Kolonisten, nicht der König, waren der streitbare Teil der Kolonie ¹⁾).

Ein Gürtel von Schlössern, einige königlich, die meisten von Markwarten in Erfüllung der Lehenspflicht erbaut, schützten die Grenzen der englischen Territorien gegen die Einfälle der wilden Stämme. Oft lag ein Streif öder, vom Kriegsgreuel verwüsteter Länder, die „Fasaghs“, zwischen den feindlichen Gebieten. Fröh schon war die Shannonlinie überschritten worden und westwärts dringend errichteten die Barone Zwingburg nach Zwingburg in den Ebenen Connaughts, deren mächtige Ruinen der Wanderer noch heute aus der formlosen Oede aufragen sieht. Die freien Iren ihrerseits widersetzten sich erfolgreich der Errichtung solcher Festen, indem sie die scheinbar uneinnehmbaren Burgen in nächtlichen Ueberfällen mit katzenartiger Behendigkeit erkletterten und verbrannten und die Köpfe der Besatzung triumphierend an befreundete Stämme übersandten, so daß die englischen Besatzungen in jähem Schreck benachbarte Burgen verließen ²⁾. Ein Grenzkrieg mit allen seinen Greueln wütete jahrhundertlang an den sich fortwährend verschiebenden Marken, verschärft durch Empörungen der „unfreien Iren“ und durch brudermörderische Fehden der Kolonisten. Bald suchte ein raubgieriger Konquistador neue Länder zu erhalten, bald mußte ein O'Neill oder ein O'Conor, der die Häuptlingswürde erhalten hatte, den Antrittsraubzug, die „Royal Depredation“, vornehmen. Dann fanden Friedensverhandlungen statt, das gestohlene Vieh wurde herausgegeben, Geiseln wurden getauscht und ehe sich das verwüstete Land wieder erholt hatte, brach schon der Krieg von neuem aus, der dann oft mit Tötung der Geiseln begann ³⁾. Wer die Annalen der Vier Meister, in denen alle diese Dinge mit lyrischer Begeisterung erzählt werden, recht verstehen will,

¹⁾ S. P. I, Nr. 1975, das Vorgehen der de Burghs gegen die O'Conor von Connaught schildernd, wie Stat. of Kilkenny, p. 86, das de Clares gegen die O'Brien; II, 713. Knox, Occupation of Connaught. Westropp, Norman Settlers in Leinster; beide in J. I. A. S.

²⁾ S. P. I, Nr. 125, Nr. 1872, Nr. 2234. Stat. of Kilk., p. 4. Annals 1238. Annals 1176 und 1266.

³⁾ Annals anno 1265. Ib. 1233. Stat. Kilkenny, p. 64, Note.

der tut am besten, sich die Zulukriege Südafrikas zu vergegenwärtigen.

Allerdings kommen auch friedliche Beziehungen in den Marken vor. So verhandelte z. B. des Königs Fiskal im Jahre 1282 mit irischen Stämmen, sie sollten über die Grenze wandern und das ödliegende Land, das einst dem Sir Richard de la Rochelle gehört hatte, gegen feste Rente auf bestimmte Zeit in Pacht nehmen. Häufig genug trieben keltische Schwärme ohne solche Aufforderung ihr Vieh auf die Weiden der Kolonisten, die dann dasselbe abfingen; eine Quelle ewiger Grenzstreitigkeiten¹⁾.

Solche Grenzstreitigkeiten konnten nicht im Prozeßwege entschieden werden. Zwischen den wilden Iren, die nicht des Königs Mannen waren und keinen Status im englischen Lehensrecht hatten, und den Kolonisten der Grenzmarken gab es kein gemeinsames Recht noch einen gemeinsamen Gerichtshof. Die einen lebten nach dem feudalen Recht, die anderen nach des Brehon Weisheit. Der wilde Ire in der Kolonie, wie der englische Kaufmann im Lande der Stämme, war rechtlos als Fremder, der keinem Feudalverhältnis angehörte und keiner Familie teilhaftig war²⁾. Es hätte gewissermaßen internationaler Verabredungen bedurft, um Rechtshandel zwischen den beiden Teilen friedlich zu schlichten. An den Marken, wo die Berührungen häufiger waren, entwickelte sich das Grenzrecht, das Markrecht, das, dem Brehon Law in vielem verwandt, kaum etwas anderes war, als organisierte Selbsthilfe. Die Geschädigten verbanden sich mit ihren Freunden, fielen über die Grenze und raubten, was sie rauben konnten. Auf Grund der so erhaltenen Pfänder, der „vadia“ oder „bodes“, fand dann eine gütliche Ausgleichung statt; oder ein weiterer Raubanfall antwortete. Ob es sich um Vermögensschädigung oder um Mord und Totschlag handelte, war gleichgültig³⁾. Die Kolonisten rezipierten also auf den Grenzmarken das irische Recht, dem der Unterschied zwischen Mord und Diebstahl nur eine Quan-

¹⁾ S. P. II, Nr. 1986. Stat. of Kilkenny, Art. XII.

²⁾ Stat. Kilkenny, p. 115 und 116. Ancient Laws, passim.

³⁾ Ib. p. 17, Art. IV. Carew, Miscellaneous, p. 480, Indenture between Lord Thomas Lancaster und Donal O'Byrne.

titätsfrage war, sie rezipierten es mit Viehdiebstahl und Blutrache und der übrigen Poesie der Grenzmarken.

Die verschiedenen ohne dauernde Wirkung bleibenden Unterwerfungsverträge mit freien Stämmen, die vergeblichen Bemühungen der englischen Regierung, durch Anerkennung ihrer Gerichtsbarkeit Ruhe zu schaffen, geben ein klares Bild der herrschenden rechtlichen Verwirrung¹⁾.

Der Rechtszustand der Eingeborenen war also der folgende: In den Teilen des Landes, wo sie in Abwesenheit englischer Kolonisten als freie Iren wohnten, herrschte das „brehon“ Recht. An den Grenzmarken herrschte Gewalt auf beiden Seiten, hie und da eingekleidet in die Rechtsformen des angreifenden Teils. In der englischen Gebietsphäre herrschte englisches Recht, das die dortwohnenden Iren als „Unfreie“ ansah.

3.

Die eine Hälfte der Eingeborenen galt also als unfrei, die andere als Feind, — es war kein Wunder, daß sich dabei der nationale Gegensatz nicht ausgleichen mochte, denn mit Unfreien und Wilden pflegt ein Kolonistenvolk sich nicht gern zu verschwägern. Konkubinatsverhältnisse werden häufig sein, aber die Ehen, ausgenommen mit den herrschenden Familien, sind, wenn nicht durch Gesetz verboten, doch mit legalen Schwierigkeiten verknüpft²⁾. Auf Seite der Iren war der Gegensatz nicht bewußt national; einzelne Stämme bekämpften einander heftig und leisteten häufig den Engländern Kriegesfolge³⁾. Die Kolonisten aber, ehe sie dem irischen Beispiel folgend in Parteien zerfielen, behielten ihre Institutionen, vor allem das Parlament für sich und schlossen sich von den Iren ab.

Am merkwürdigsten zeigte sich dieser nationale Gegensatz auf kirchlichem Gebiete.

¹⁾ Ib. p. 479.

²⁾ Richey, p. 191. Vergl. auch die Naturalisation von Frauen weiter unten. Ueber den Beginn der Verschmelzung siehe das folgende Kapitel.

³⁾ S. P. I, Nr. 2716. III, Nr. 271.

Die Kolonisten hatten, unterstützt von Rom, das den zersplitterten keltischen Stammeskirchen nicht eben hold war, eine einheitliche Kirchenverfassung eingeführt; aber die Einheit war nur äußerlich. Wenn auch englische Erzbischöfe in Dublin saßen, die Bedürfnisse der keltischen Stämme verlangten eine keltische Geistlichkeit, die sich der Stammesorganisation weiter anpaßte¹⁾. Die höchste Geistlichkeit, vor allem die Erzbischöfe von Dublin, waren meist Engländer; die niedere Geistlichkeit, wie auch die Bischöfe in keltischen Gegenden war irisch und machte sich bewußt zum Förderer einer antienglischen Bewegung. Irische Bischöfe, klagt ein Dokument, versehen ihre Kirchen immer mit irischen Geistlichen, um die irische Sprache zu erhalten, während gleichzeitig die Dominikaner- und Franziskanerorden ihre Anhänglichkeit an die keltische Sprache betonen²⁾. Als die erste Erschütterung englischer Herrschaft begann, waren es die Bettelmönche und die Pfarrgeistlichen, die „das Volk gegen den König aufhetzten“ und sich, wie so oft seitdem, zu Führern der nationalen Bewegung machten. Der Papst, — und auch das ist seitdem manchmal vorgekommen, — liebte den radikalen Nationalismus nicht und ließ die Hitzköpfe bei Strafe verwarnen³⁾.

Die Geistlichkeit zerfiel also in zwei Nationen, die sich gegenseitig als Fremde und Feinde betrachteten und einander von den nationalen Niederlassungen ausschlossen. Es gab englische, wie irische Kirchen und Klöster, die nichts miteinander gemein hatten. Die Kolonisten hatten verboten, irische Geistlichen in Metropolitankirchen zu wählen oder früher Gewählte nur aufrücken zu lassen; kein Ire, lautete ein Gesetz, das der päpstliche Legat verhindern sollte, sollte kirchliche Würden erhalten können, wie gelehrt er auch immer sei⁴⁾.

¹⁾ Stokes, p. 813. Annals 1261: Sixteen of the most distinguished of the Clergy of the Kinel Conell were killed at Derry by O'Conor and the Kinel Owen.

²⁾ S. P. III, p. 10.

³⁾ Papal Registers, II, p. 139, 416, 436. (Das bezieht sich nur auf die englischen Distrikte, Richey, p. 192.)

⁴⁾ S. P. I, Nr. 736, Nr. 739. Stat. of Kilkenny XIII, XIV. Papal Registers I, 75 und 97, S. P. III, p. 10.

Anderseits ging die Ausschließlichkeit der Iren so weit, daß sie keinen Engländer als Kanonikus in ihren Kirchen zuließen. Schließlich geschah es, daß die Abtei von Mellifont, die im englischen Gebiete lag und einen englischen Freibrief hatte, niemanden aufnahm, der nicht einen Eid geleistet hatte, er sei nicht von englischem Blute. Beide Teile hatten dementsprechend wenig Respekt vor der Geistlichkeit des andren. Iren wie Engländer schlugen auf ihren Raubzügen die fremden Priester rücksichtslos tot, selbst wenn sie vor dem Altare standen¹⁾.

Es lag an und für sich nicht im Interesse der englischen Könige, nationale Gegensätze von solcher Schärfe aufrecht zu erhalten. Sie hatten sich wohl mit der Hoffnung geschmeichelt, sie dürften die so leicht unterworfenen Iren als Untertanen betrachten. Bald stellte sich aber heraus, daß diese Unterwerfung ohne Bedeutung war, daß die Iren sich nur vor der physischen Macht beugten, die in den Händen der Kolonisten, nicht aber des englischen Königs lag. Wenn er Irland behaupten wollte, mußte er also den Wünschen der Kolonisten gerecht werden, die die Iren als Leibeigene oder als Feinde, nicht aber als Genossen betrachten wollten²⁾.

Indes war von Anfang an eine Ausnahme gemacht worden: Die Angehörigen der fünf Geschlechter, die O'Neill von Ulster, die O'Melaghlin von Meath, die O'Conor von Connaught, die O'Brien von Thomond und die Mac Murrough von Leinster waren kraft königlichen Privilegs des englischen Rechtes teilhaftig. Das waren die fünf Königsgeschlechter, die einst Irland beherrscht hatten; sie galten als „freie Männer“ — eine Bezeichnung, die deutlich verrät, daß die Rechtslosigkeit der übrigen Iren auf die Fiktion ihrer Unfreiheit zurückzuführen ist³⁾. Die

¹⁾ S. P. I, 3084. Richey, p. 178. Carew, *Miscellaneous*, p. 424. Der Stiftungsbrief von Mellifont Abbey stammt aus den Jahren 1177 bis 1178, S. P. I, 50. S. P. III, p. 316. Richey, p. 191. Erst im 12. Jahrhundert vollzieht sich die bis heute bestehende Einteilung Irlands in Pfarrspiele. (Reeves *Proc. of the R. I. Academy VII*, p. 474.)

²⁾ Davies, p. 644.

³⁾ Davies, p. 639. Richey *Chap.*, VIII, n. II. Im Jahr 1213 (I, *Papal Registers*, p. 38), teilt der Papst den Königen von Cork, Limerick, Connaught und Meath seine Absicht mit, ein Konzil abzuhalten.

Eroberer hatten die fünf Geschlechter wohl als die herrschende Klasse angesehen, und ihnen als Familien, mit denen sie sich ehelich verbanden, eine privilegierte Stellung eingeräumt. Ein O'Neill, wie weit hergeholt auch seine Verwandtschaft war, konnte vor englischen Gerichtshöfen klagen, er konnte Land besitzen. Die O'Connor und O'Brien z. B. waren verschiedentlich vom Könige mit Land belehnt worden¹⁾. Er konnte zwar den Umfang ihrer Ländereien nicht gegen die Angriffe der Kolonisten aufrecht erhalten, — vielleicht wollte er es auch nicht —, aber sie hatten jedenfalls, im Gegensatz zu den übrigen Iren, Rechtspersönlichkeit und hatten keinen Herrn über sich. Sie zu töten war daher Felonie, die nicht durch bloße Zahlung von 5 Mark gut gemacht werden konnte. Bei allen Klagen, die einen Iren betrafen, sei es, daß er klagte oder daß er Beklagter war, mußte daher die Vorfrage entschieden werden, ob der Betreffende zu den fünf Geschlechtern gehörte oder nicht. War das nicht der Fall, so stand ihm kein Rechtsmittel gegen den Kolonisten zur Verfügung, während dieser sich ohne schwere Rechtsfolgen an ihm vergreifen konnte.

Diese privilegierte Stellung galt natürlich bloß, wenn die fünf Geschlechter im Frieden des Königs lebten; wenn sie rebellierten oder sich in Grenzkriegen befanden, dann galt sicher, wie bei den wilden Iren, das alte „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, von dem das Grenzrecht wenig verschieden war. Nach dem Aufbau eines irischen Clans zu schließen, dürften die fünf Geschlechter eine recht beträchtliche Zahl der Einwohner Irlands umfaßt haben. Zwei von ihnen, die O'Melaghlin von Meath und die Mac Murrough von Leinster, saßen zweifellos in der Sphäre der englischen Macht; sie waren also dort von der Masse der Unfreien geschieden. Die anderen lebten meist außerhalb derselben und konnten ihre Privilegien wohl nur genießen, wenn sie in die englische Gerichtssphäre kamen, dort wohnten oder dort klagten, wie Simon Neill in Clondalkin, dessen Fall Davies erwähnt. Ein O'Neill in seinem Stammeslande war als Beklagter den königlichen Gerichten ziemlich unerreichbar; daher dürften sich dieselben kaum viele

¹⁾ S. P. II, Nr. 189 u. Nr. 272/73.

Mühe gegeben haben, um ihn als Kläger zu unterstützen. Vergehen der Iren gegen Engländer, meint ein Dokument auf englischer Seite, würden meist nur durch Hingabe einiger Kühe gestühnt¹⁾.

Außer den Mitgliedern der fünf Geschlechter erhielten viele Iren, die sich um die englische Sache verdient gemacht hatten, den Status eines freien Engländers durch besonderen Naturalisationsakt; mitunter auch irische Frauen, die einen Kolonisten heirateten, da einer nicht naturalisierten Irin als Witwe kein Witwengut zustand²⁾. Dem Earl von Kildare wurde 1319 das Privileg zugestanden, er dürfe all seinen Mannen in Irland das englische Recht verleihn.

4.

Die Iren petitionierten verschiedentlich, so 1277 und 1329, man möge ihnen ohne Einzelnaturalisation durch Parlamentsakt das Recht zugestehen, sich der englischen Gesetze zu bedienen. Sie boten dem Könige 7000 Mark für dieses Privileg. Der König war nicht abgeneigt, auf dieses Anerbieten einzugehen, vorausgesetzt, daß die anglo-irischen Magnaten zustimmten. Er hätte gern das irische Recht abgeschafft, „das Gott abseuschlich ist und so wider alles Recht ist, daß es nicht Recht genannt werden sollte“³⁾. Die Magnaten aber dachten nicht daran, die bevorrechtete Stellung, die sie einnahmen, aufzugeben und sich die Macht über Leben und Tod ihrer Untertanen entwinden zu lassen. Erst als ihr Einfluß zeitweilig im Sinken war, nachdem die schottischen Einfälle ihn schwer erschüttert hatten, konnte die Krone durchsetzen, daß Tötung von Iren nicht länger mit bloßer Geldstrafe gestühnt wurde. Aber noch Eduard III., der durch eine Verordnung von 1332/33 geboten hatte, den Iren gleiche rechtliche Behandlung

¹⁾ S. P. III, p. 15.

²⁾ S. P. III, Nr. 64, Nr. 153, Nr. 677. IV, Nr. 19. V, Nr. 11, Nr. 12 etc. III, p. 94, 252. Richey, p. 191. Noch 1553 wurde eine solche Naturalisation vollzogen, „to be quit of all Irish Yoke of service“ etc. (Morrin, Calendar of Patent Rolls I., p. 307).

³⁾ S. P. II, Nr. 1400. III, Nr. 1174. Davies, p. 644. II, Nr. 1408.

wie den Engländern zu gewähren, mußte eine Ausnahme zu Ungunsten der Betagii machen: „Ein und dasselbe Recht soll für Iren wie für Engländer gelten, mit Ausnahme der in Knechtschaft befindlichen Betagii gegenüber ihren Herrn, die so zu behandeln sind, wie es in England gegenüber den Unfreien Brauch ist.“ Schon damals war aber ein irischer Kläger in einem Prozess mit der Begründung durchgedrungen, der König habe allen im Schutze des Königs befindlichen Iren gestattet, sich nach gemeinem Rechte zu verantworten¹⁾.

Die Iren, die gerade die Schwere des englischen Armes empfanden, hatten natürlich guten Grund, die Zulassung vor englischen Gerichten zu verlangen. Man darf aber kaum annehmen, daß ein O'Neill, der jenseits der Marken sein Recht in der eigenen Stärke fand, gewillt war, seine Leute für jeden getöteten Engländer hängen zu lassen und für jeden erschlagenen O'Neill demütig vor dem Gerichtshof des englischen Königs zu klagen. Nur denjenigen Iren, die im englischen Gebiet lebten, denen die Blutrache wenigstens zeitweilig unmöglich war und die man, wenn auch im Gegensatz zu ihrer wirklichen Lage, wie Unfreie töten konnte, diesen kam das Verlangen nach Gleichberechtigung aus vollem Herzen.

Kurz vor Einbruch der Katastrophe, die die englische Macht in Irland erschüttern sollte, faßten die Iren alle Beschwerden über ihre rechtliche Schutzlosigkeit in dem berühmten Schreiben zusammen, das Donald O'Neill und andere irische Häuptlinge am Vorabend der schottischen Invasion dem Papst Johann dem XXII. übersandten. Sie rechtfertigten darin die Einladung, die sie an Eduard Bruce erlassen hatten, unter anderem mit der Versagung gerichtlicher Gleichberechtigung. Der Papst beantwortete das Schreiben nicht, er sandte es aber dem englischen König ein, mit der Bitte, die Ungerechtigkeiten beseitigen zu wollen²⁾.

Gerade diese Petition läßt es sehr zweifelhaft erscheinen,

¹⁾ S. P. II, Nr. 1408, Nr. 1681. Carew, Misc., p. 424, 426, 452. Lynch, p. 119—120. Morrin, Cal. of Patent Rolls, I, XL.

²⁾ Englische Uebersetzung der Petition bei King, A Primer of the Church History of Ireland, p. 1119—1189.

ob die Iren ganz klar über das waren, was sie als „englisches Recht“ verlangten.

Die Verleihung des englischen Rechtes an ein irisches Geschlecht konnte unter der feudalen Ordnung nur in der folgenden Weise geschehen: Man belehnte das Haupt des Geschlechtes mit dem ganzen Geschlechtsterritorium und legte ihm die Verpflichtung auf, die Genossen als Freisassen und Ritter weiter zu belehnen; damit schuf man zu Gunsten der Häuptlinge eine Grundherrschaft. Oder man betrachtete die einzelnen Genossen als Besitzer ihres Landes. Dann stattete man die einzelnen Geschlechtsmitglieder, den Häuptling wie sein Volk, mit Land und Recht als Freisassen oder Ritter aus, die einem englischen Magnaten oder dem Könige Gerichtsfolge zu leisten hatten. Jede der beiden Möglichkeiten, das englische Recht einzuführen, zerstörte die Organisation des keltischen Geschlechts. Nahm man, und das geschah unter Heinrich VIII. und Elisabeth, den Häuptling als Vertreter des Geschlechts und belieh ihn mit Land, so konnte man die äußere Form der Geschlechtsgemeinschaft bestehen lassen, nur daß die Mitglieder aus Mitbesitzenden Hintersassen wurden; nahm man die Gesamtheit der Genossen, wie es Sir John Davies später versuchte, und teilte das Land als Freilehen unter sie aus, so führte man Individualeigentum ein.

Beide Wege sind auch in anderen Ländern begangen worden, wo eine Auflösung der Geschlechtsverfassung erstrebt wurde; beide führten zu einer Zerstörung des keltischen Rechts, wenn auch der erste dessen formelles Fortbestehen ermöglicht hätte. Beide Methoden hätten in die innere Organisation des irischen Lebens, die die Kolonisten ungestört gelassen hatten, all die Härten des Feudalrechts eingeführt, deren Fehlen patriotische Schriftsteller in Irland so gerne preisen. Rückfall der Lehen im Todesfall wie bei Verrat, Heiratsabgaben, das Verfügungsrecht über die Hand der Witwen und Waisen, alle die Dinge, die z. B. Donald O'Neill in der erwähnten Petition als Greuel des englischen Rechts bezeichnete, wären in ganz anderer Weise zur Geltung gekommen, als das bisher geschehen war.

Man kann die Kolonisten kaum tadeln, daß sie den unterworfenen Iren das irische Recht im inneren Verkehr beließen

und es nicht durch englisches Recht zu ersetzen suchten. Sie waren zu einer solchen legislativen Aufgabe nicht reif. Es war aber eine politische Torheit, daß sie alle Iren als Leibeigene betrachtet hatten, da sich doch ihre Macht nur über Bruchteile derselben erstreckte.

Es hätte einer Zentralgewalt bedurft, die die freien Iren in abgeschlossenen Reservationen nach irischem Rechte, die Kolonisten auf ihren Grundherrschaften nach englischem Rechte hätte leben lassen; die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen beiden Teilen hätten vor unparteiischen Gerichtshöfen nach gleichen Prinzipien entschieden, die Verbrechen ohne Rücksicht auf Nationalität abgeurteilt werden müssen. Durch Gerechtigkeit hätte die Rechtsmoral der Eingeborenen derjenigen des englischen Mutterlandes angenähert werden müssen. Gewährung englischen Rechtes allein hätte nicht geholfen. Wie schwer die Lösung solcher Aufgaben aber ist, hat die Geschichte moderner Kolonien, z. B. Indiens und Algeriens bewiesen¹⁾. Sie überstieg die Fähigkeiten der normännischen Eroberer Irlands.

Das Ergebnis war, daß die Fiktion des Unterworfenenseins der Iren dank fortwährender Aufstände verschwand, der Wert des Menschenlebens in Irland aber so tief sank, daß 1309 der Erzbischof von Dublin ausdrücklich vom Papste ermächtigt wurde, alle Geistlichen und Laien zu absolvieren, die in diesem Lande, wo immer Krieg wütet „durch Teilnahme an Zerstörung von Kirchen und Städten und Plätzen, durch Brand und Mord von Geistlichen und öffentlichen Raub exkommuniziert worden sind“²⁾.

¹⁾ Für Indien Sir Courtney Ilbert, *The Government of India*, p. 390.
Für Algier P. Leroy-Beaulieu.

²⁾ Papal Reg. III, 606.

VI. Kapitel

Der Verfall der Kolonie

1.

Im großen und ganzen war die englische Kolonisation in Irland während der ersten anderthalb Jahrhunderte ihres Bestehens erfolgreich gewesen. Wohl schwankte das Ergebnis der Grenzkämpfe hin und her, wohl legte sich ein Gürtel von Oedländern um die Marken, aber die Iren selbst waren, wie sich aus der Petition an Papst Johann XXII. ergibt, über den Rückgang des keltischen Einflusses nicht im unklaren.

Die Kolonie hatte einen Zustand erreicht, wo sie einer Unterstützung des Mutterlandes nicht bedurfte, sie erhielt sich aus eigener Kraft. Nur so lange sie dies tat, war an ihren Fortbestand zu denken, denn England hatte weder Lust noch Fähigkeit, eine Garnison für Irland zu stellen, noch Geld, eine solche zu besolden. Die ganze Besatzung, die der König z. B. im Jahre 1289 auf seinen Schlössern Roscommon, Athlone etc. unterhielt, bestand aus 76 Wallisern und 24 Engländern, die 2 d per Tag und Kopf erhielten; ein Sold, der vom irischen Schatzamt bezahlt wurde¹⁾.

Abgesehen von diesen lag die Verteidigung in den Händen der Kolonisten, die bald als Grenzwarte ihre eigenen Marken verteidigten, bald zu größeren Expeditionen zu des Königs Heerbann entboten wurden. Die Kolonie war sogar im stande, dem König außerhalb Irlands bei seinen schottischen Feldzügen Hilfe zu leisten²⁾.

Aehnlich war die Finanzlage. Die Kolonie hatte für ihre eigenen Bedürfnisse aufzukommen und die Kosten ihrer Zivil- und ihrer Militärverwaltung zu bestreiten. Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben ohne Zölle balancierten um

¹⁾ S. P. III, Nr. 548. IV, p. 164.

²⁾ S. P. III, Nr. 559. V, Nr. 151.

1270—1280 zwischen 3500—6000 £ per Jahr¹⁾. Aber Irland mußte nicht nur sich selbst erhalten, es wurde auch von der Regierung als Finanzquelle benutzt. Die verschiedenen Subsidien, die von geistlichen wie von weltlichen Großen gewährt wurden, — dasjenige von 1295 brachte 1943 £ 5 sh 8 d —, wurden, ebenso wie der Anteil des Königs am päpstlichen Zehnten, für Reichszwecke verwendet. Von 3789 £ 0 sh 5 d, die im Sommertermin 1297 verwilligt waren, wurden 3000 £ dem König nach Westminster übersandt²⁾. Man sieht, die finanziellen Beschwerden Irlands gegen England gehen recht weit zurück.

Der König nutzte die Macht Englands aus, um den Kolonisten gegenüber seine feudalen Herrenrechte finanziell zur Geltung zu bringen, und erhob, wo er nur konnte, Gebühren und Gefälle. Bedauernd schrieben ihm seine Räte 1272 aus Irland: „Das Land ist arm, und es findet sich fast nichts im Schatzamt. Wir können weder Geld noch Leute von Ulster erhalten, das doch der fünfte Teil von Irland ist“³⁾.

Indes war die Armut Irlands ein relativer Begriff. Wenn gleich die Kolonisation neuen Krieg und neue Verwüstung mit sich brachte, so waren diese kaum schlimmer als die Verheerungen der keltischen Zeit, nur daß selbst leichte Störungen von den ackerbauenden Kolonisten weit härter empfunden werden mußten, als etwa von den keltischen Hirtenstämmen. Eine gewisse innere Entwicklung des Landes ist kaum zu leugnen. Die großen Städte wie Dublin, Waterford, Cork,

¹⁾ S. P. II, Nr. 1389.

Herbst 1276 bis Herbst 1277:

Eingang	3571 £	16 sh	4 ¹ / ₄ d
Ausgang	3524 „	8 „	4 „
Ueberschuß	47 £	8 sh	1 ¹ / ₄ d

II, Nr. 1496.

Herbst 1277 bis Herbst 1278:

Eingang	6114 £	19 sh	9 ³ / ₄ d
Ausgang	6291 „	10 „	6 ¹ / ₄ „
—	176 £	10 sh	8 ¹ / ₂ d

²⁾ S. P. IV, p. 93. V, Nr. 117. IV, Nr. 413.

³⁾ S. P. II, Nr. 984.

Limerick, trieben einen an Bedeutung wachsenden Handel. Die vielen Freibriefe, die die Errichtung von Märkten und Messen in den binnenländischen Grundherrschaften gestatteten, zeigen, daß auch dort eine wirtschaftliche Entwicklung stattfand, eine Vermutung, die durch die Mannigfaltigkeit der städtischen Abgaben bestätigt wird¹⁾.

Vor allem aber hatte sich die Landwirtschaft entwickelt, indem an Stelle der keltischen wilden Feldgraswirtschaft in vielen Fällen die Dreifelderwirtschaft getreten war²⁾. Während des ganzen 13. Jahrhunderts fand zeitweilig eine Getreideausfuhr nach England statt. Sie nahm während der auswärtigen Kriege der Regierung mitunter recht beträchtlichen Umfang an. 1296—1297 brachten 16 Kornschiffe von Dublin, Waterford, Youghal, Drogheda ca. 4500 Quar. Getreide nach der Gascogne. Für den schottischen Krieg bestellte Eduard I. 1298 8000 Quar. Weizen, 10 000 Quar. Hafer und 2000 Quar. Malz, daneben 500 Stück Ochsen, eingesalzen, 1000 fette Schweine und 20 000 Fische. Während der verschiedenen schottischen Unternehmungen wurden verhältnismäßig große Mengen Lebensmittel vom König von Irland verlangt und, wie es scheint, trotz gelegentlichen Widerständen gegen die königlichen Lieferanten, auch geliefert³⁾. Das Irland vor Beginn der Kolonisation hätte solche kaum aufbringen können.

Die Schafzucht war hinter dem Ackerbau nicht zurückgeblieben, wie aus dem Umfange der Wollausfuhr hervorgeht. Auch die Viehzucht hatte, nach der Ausfuhr roher Häute zu schließen, bedeutenden Umfang erreicht. Hugh von Lucca schuldete vom 4. Mai 1275 bis 5. April 1277 an Zolleingängen auf Wolle und Häute 1551 £ 17 sh 3³/₄ d, Percival von Lucca von April 1277 bis Michaelis 1278 2143 £ 0 sh 1¹/₄ d; von da bis 13. Oktober 1279 3273 £, die Michaelis 1280 auf 5171 £ 18 sh 6³/₄ d angeschwollen waren⁴⁾. Die Zollsätze

¹⁾ S. P. II, Indrod. p. XXXII; III p. XLI; Gale, Corporate System.

²⁾ S. P. III, Nr. 245, siehe oben.

³⁾ S. P. I, Nr. 1285. II, Nr. 1597. IV, Nr. 368. IV, Nr. 570. Historical and Municipal Doc. p. 320—358.

⁴⁾ S. P. II, Nr. 1902.

betragen $\frac{1}{2}$ Mark für den Sack Wolle oder für 300 Vliese, 1 Mark für die Last Leder¹⁾. Ein Posten von 2500 Mark wäre also gleich dem Zoll auf 5000 Sack Wolle oder 150 000 Vliese gewesen, ein solcher von gleicher Höhe von Häuten hätte 2500 Last Häute bedeutet, oder, da eine Last 12 Dutzend Häute enthält, eine Ausfuhr von 360 000 Häuten. Wenngleich nicht gesagt ist, in welchem Verhältnis Häute und Wolle zu den obenerwähnten Beträgen beitrugen, so zeigen doch diese Berechnungen, welchen Umfang der irische Woll- und Häuteexport angenommen hatte. Dublin, Waterford, Drogheda, Youghal und Cork waren die Hauptausfuhrhäfen, doch hatten auch Limerick, Galway, Wexford, Roß, Dingle in Kerry, wie die Häfen in Ulster ihren Anteil daran²⁾.

Trotz dieser günstigen wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonie waren von Anfang an Momente vorhanden, die weiteren Fortschritt, ja, unter Umständen den Fortbestand gefährden konnten.

Das Prinzip, eine Kolonie mit ihrem eigenen Geld zu erhalten und möglichst mit eigenen Kräften zu verteidigen, ist im großen ganzen vom Standpunkt des Mutterlandes ein weises, vorausgesetzt, daß die Kolonie fest genug gegründet ist, um dieser finanziellen und militärischen Autonomie gewachsen zu sein. Es schien, als ob dies in Irland der Fall wäre.

Von Anfang an aber fand ein starker Rückfluß von Kolonisten aus Irland statt. Die Kolonisation war in vieler Beziehung eine aristokratische gewesen; große Ländereien waren an große Herren gegeben worden oder hatten, wenn sie einem armen Konquistador zu teil wurden, einen Magnaten aus ihm gemacht. Eine Aristokratie aber gravitiert nach einem Hofe. Der englische König weilte selten in Irland. Die dortigen Aristokraten hatten, soweit sie Hofleute waren, von Anfang an einen Anlaß, ihre irischen Sitze wenigstens zeitweilig zu verlassen. Da keine Universität in Irland war, war die Erwerbung eines akademischen Grades in der Kolonie unmöglich. England blieb das Kulturzentrum, wo die

¹⁾ S. P. II, Nr. 1116 u. Nr. 1117 u. III, p. 9. Glossary zu I.

²⁾ S. P. II, Nr. 1902.

endgültige Ausbildung der anglo-irischen Geistlichkeit stattzufinden pflegte ¹⁾).

Natürlich hatten viele Verbindungen zwischen der irischen Aristokratie und der englischen stattgefunden. Dadurch kamen dann irische Ländereien im Erbgang an englische Herren, die aber nicht daran dachten, sich in die Kolonie zu begeben. Sie waren ihren Vasallen gegenüber durch Letters of Attorney gesichert und vor dem Erscheinen vor irischen Gerichtshöfen durch Letters of Protection geschützt. So war z. B. Strongbows Reich schließlich in englischen Besitz gelangt. Man setzte dann einen Verwalter auf den irischen Gütern ein, der, ein Vorläufer des späteren Agenten, seinen Herrn bestahl und die Freisassen bedrückte ²⁾). Andere schritten zur Verpachtung der Herrschaften. Der König selbst hatte hiermit den Anfang gemacht. Sir John Bygod verpachtete zwei Schlösser auf 3, dann auf 2 1/2, dann auf 5 Jahre an Florentiner Kaufleute; John de Mohun ging noch weiter. Er tauschte sein Gut in Kildare mit dem Könige, der Land zur Speisung seiner Beamten brauchte, gegen das Manor von Long Compton in Warwick ³⁾).

Die Folge dieses Rückströmens war, daß das einflußreichste englische Element der Kolonie geschwächt wurde, daß an Stelle der kriegsgewohnten Herren, die inmitten ihrer Ritter lebten, ein Wirtschaftsverwalter auf den Schlössern saß. Viele Burgen waren nicht länger die Heimat reisiger Geschlechter, sondern wurden eine Kapitalanlage, von der der Besitzer eine möglichst hohe Rente verlangte. Wenn die Iren höhere Renten zahlten, als die kleinen Kolonisten, so begünstigte man eben Besiedlung durch Iren. Der König war auch hier mit fiskalischen Erwägungen vorangegangen, indem er 1251 seine Manors an den Meistbietenden verpachten ließ, nachdem die Frage lange erörtert worden war, ob Kolonisierung der Oelländereien oder Verpachtung derselben an Eingeborene vorzuziehen sei ⁴⁾).

¹⁾ Giraldus siehe oben. S. P. III, Nr. 718 u. Nr. 747. Papal Registers Petition I, 415.

²⁾ S. P. Nr. II, 933. IV, Nr. 433.

³⁾ S. P. I, Nr. 3161. II, Nr. 658. III, Nr. 247 u. Nr. 455. IV, Nr. 566. V, Nr. 167. Mills, The Earl of Norfolk's Estates, Arch. Soc., Vol. 21, p. 50.

⁴⁾ S. P. I, Nr. 3060. I, Nr. 3061.

Die Geldeinkünfte solcher irischen Herrschaften waren nun allerdings nicht besonders groß: Der Jahreswert von Strongbows gesamter Verlassenschaft stellte sich im Jahre 1272 auf ca. 1700 £. Umsomehr sahen die Besitzer darauf, daß sie ihnen nicht zu große Unkosten verursachten, und daß ihnen wenigstens die Verteidigung derselben keine allzu schweren Lasten auferlegte ¹⁾.

Nun stand allerdings diesem Rückstrom ein steter Zufluß von Kolonisten gegenüber. Soweit solche Konquistadorennaturen, wie etwa Thomas de Clare, waren, bedeutete das zwar eine Stärkung des englischen Elements, aber auch neue Reibereien mit den Iren. Die Mehrzahl der Neueinwanderer waren jedoch englische Beamte, die im Gefolge der jeweiligen Justitiare nach Irland kamen, um Land oder Benefizien zu gewinnen, und dann, das Erworbene zu Geld machend, nach England zurückstrebten. Ihnen war Irland nur eine Durchgangsstufe in ihrer Laufbahn; manchen galt ihr dortiger Aufenthalt als Strafversetzung. Sie kehrten, wenn sie genug Geld hatten, nicht immer mit den besten Erinnerungen an ihre irischen Tage nach England zurück und brachten dann die Kolonisten bei ihren englischen Freunden in Verruf ²⁾.

Die Verwaltung dieser Beamten war denn auch nicht einwandfrei. Des Königs Schatzmeister, Bischof Stephen von Waterford, sollte vom Herbst 1278 bis Frühjahr 1285 einen Eingang von 50 220 £ 18 sh 4 d aufweisen. Er hatte aber nur 29 871 £ 13 sh 4 d eingeliefert. Wenn man ihm alle Zahlungen gutschrieb, die er, teilweise ohne Belege, vorgab geleistet zu haben, dann lag immer noch ein Defizit von 13 235 £ 0 sh 10 ¹/₂ d vor. Seine Buchführung war so mangelhaft und verdächtig, daß man ihn nicht zur Rechnungsablage zulassen konnte. Nichtsdestoweniger wurde er 1281 Justitiar. Er führte die Gesamtverwaltung, wie man nach seinen finanziellen Antezedentien erwarten konnte. Das Schatzamt war unter ihm kein Rechnungshof mehr, sondern ein Markt, wo man mit Häuten und Wolle hökerte. Prozesse um

¹⁾ Carew, I, p. 2, Baron Finglass.

²⁾ S. P. I, Nr. 2824. Leland, History of Ireland, I, p. 325. II, Nr. 1881.

Land und Lehen wurden dort verhandelt, die der gewann, der den Gerichtsbaronen Geld zahlte. Die Verwaltung war so liederlich, daß das Doomsday Book, in dem des Königs Rechte verzeichnet waren, verschwunden war, weil der Sekretär des Justitiars es aus dem Schatzamt in sein Schlafzimmer genommen hatte, wo es zu Häupten seines Bettes verbrannt war. Der Justitiar verteilte die Sheriffstellen gegen Bestechung. „Irland ist arg bedrückt und durch Münzverschlechterung beinahe ruiniert,“ so sagt das Volk in diesem Lande¹⁾.

Gewiß waren nicht alle Beamten so, aber daß solche Zustände nicht die Ausnahme waren, zeigen auch andere Stellen²⁾. Es steht das ja im Einklang mit den schlechten Erfahrungen, die viele Kolonien mit fremden Beamten gemacht haben. Einen Vorzug aber hatte dieses Beamtentum. Seine Gesinnungen waren englisch, wenn seine Mitglieder nicht etwa durch Land-erwerb oder Heiraten an Irland gefesselt waren. Sie waren ausgesandt, die Interessen des Mutterlandes zu vertreten; wenn sie auch von einwandfreier Pflichterfüllung weit entfernt waren, so waren sie nicht geneigt, die Unabhängigkeitsbestrebungen der ansässigen Kolonisten zu unterstützen. So standen sie von Anfang an in einem großen Gegensatze zu den irischen Magnaten und konnten sich höchstens auf die Seestädte stützen, deren Interessen denen der großen Herren entgegenliefen. Dem irischen Beispiel folgend, waren die großen Herren in Parteien zerfallen, wie die der Desmonds, Ormonds, Butlers, Burkes, Poers, die einander mit dem blutigsten Ingrimmbefehdeten und die englische Kolonie in Irland dauernd zerrissen. Die Regierung suchte vergebens, diesen Kämpfen ein Ende zu bereiten³⁾.

2.

Wahrscheinlich hätten sich diese großen Gegensätze auch im Laufe einer ungestörten Entwicklung bedrohlich aus-

¹⁾ S. P. III, Nr. 42, 59. II, Nr. 1888. III, Nr. 2.

²⁾ S. P. III, p. 426, 295, 297, 448, 450. Stat. of Kilk. XXXI, XXXII, XXXIV. Gilbert, Viceroy of Ireland, p. 298.

³⁾ Leland, I, p. 254—257. Gilbert, p. 129.

gewachsen. Eine solche war dem Lande nicht beschieden, denn an Stelle der ewigen kleinen Grenzkriege trat plötzlich ein gewaltiger Entscheidungskampf. Gerufen durch irische Stämme, landete Eduard Bruce im Jahre 1315 in Irland, um den schottischen Freiheitskampf dort hinüber zu spielen. Sein Bruder Robert folgte 1316.

Die Kolonie war auf solchen Einfall nicht vorbereitet. England schickte nur 38 Soldaten zu Hilfe, so daß die Kolonisten gegenüber dem Angriff der Schotten und der sie unterstützenden irischen Stämme, die den Verhetzungen der Franziskaner und der Dorfgeistlichen Folge geleistet hatten, auf ihre eigene Kraft angewiesen waren. Sie waren unter der Führung John de Berminghams erfolgreich und besiegten 1317 Eduard Bruce bei Faughard. Bruce selbst fiel, der schottische Einfall war abgewehrt, die große irische Rebellion gescheitert, ehe sie noch völlig ausgebrochen war¹⁾.

Die Kolonie war aber bis in ihre Grundfesten erschüttert. Einmal war der Glaube an die Unbesiegbarkeit der eisengepanzerten Ritter ins Wanken geraten, dann hatte sich Englands Hilfeleistung als erbärmlich herausgestellt.

Vor allem aber war die Kolonie wirtschaftlich ruiniert. Dublin, das seine Vorstadt hatte niederbrennen müssen, bat den König um Erlaß der halben Jahresrente, Drogheda hatte außer den Einkünften aus den Mauerzöllen über 1000 £ auf Befestigungen verwenden müssen; wo immer die Schotten den Fuß hingesezt hatten, war das flache Land verwüstet worden²⁾. Die Aussichten einer einigermaßen fortgeschrittenen Ackerbauwirtschaft waren für lange Jahre vernichtet. Hugh Lawleß, der 1314 das Land bei Bray vom König gepachtet hatte, trat 1320 ohne Gewinn von seiner Pacht zurtück, da auch damals das von den Schotten und Iren verwüstete Land noch öde lag. In Kilkenny waren die Zehnten von 9 Dechaneien von 93 £ 12 sh 8 d auf 33 £ 1 sh 10 d gefallen. So war es

¹⁾ Hist. and Munic. Doc., p. 372—386. Gilbert, p. 131. Davies, p. 631. Papal Registers, II, p. 139. Vor allem: The Annals of Ireland by Friar John Clyn, ed. Butler.

²⁾ Hist. and Munic. Doc., p. 406, 417—420 und Annals of Ireland by Friar Clyn, p. XV.

überall. Die Schlösser mochten neu erstehen, aber die Farmhäuser blieben eingäschert liegen, und mancher englische Freisasse, vor allem in Ulster, der nicht den Mut hatte, wieder von vorn anzufangen, wanderte in die englische Heimat zurück. Mancher andere verdang sich dem kriegführenden Herrn als Kriegsknecht. Die, die auf ihren Stellen sitzen blieben, waren durch Not und Krieg arg gemindert worden¹⁾.

In dem verarmten Lande aber wütete der Krieg weiter, allerdings kein nationaler Krieg, sondern regellose Fehde zwischen Engländern und Iren und ebensolche zwischen den großen englischen Häusern²⁾.

Die kleinen Freisassen, die noch geblieben waren, hatten die kriegerischen Tugenden ihrer Vorfahren verloren. Sie waren nicht länger im Bogenschießen geübt und zogen in ihren Mußestunden Schlagball und Wurfscheibenspiel dem alt-hergebrachten Wettschießen vor. Die Verteidigung der Kolonie war mehr als je notwendig. England sandte keine Soldaten, die alten Freisassen folgten ihrem Herrn nicht länger zur Schlacht, so daß dieser genötigt war, Söldner anzuwerben. Vielleicht, daß manche dieser Söldner ehemalige Freisassen waren, die, durch den Niedergang ihrer Wirtschaft entmutigt, die Pflugschar mit dem Schwerte vertauscht hatten³⁾. Die meisten aber waren irische Leichtbewaffnete, „kernes“, und Schwerbewaffnete, „gallowlasses“. Auf den Grenzmarken hatte man immer Söldner gehalten, da hier die stete Bereitschaft gegen den Feind unerlässlich, wenn auch für den Kolonisten sehr drückend war. Ihre Ausschreitungen hatten dort schon 1310 zu allerlei Klagen geführt⁴⁾. Sie wurden von ihren Herren unterhalten, die, wie schon im keltischen Irland im bewaffneten, persönlichen Gefolge ein Mittel fanden, um ihre Macht den Freisassen gegenüber auszudehnen. Der anglo-irische Herr hatte selten Geld zur Zahlung seiner Söldner; er quartierte sie einfach bei seinen Bauern ein, die ihren

¹⁾ Hist. and Munic. Doc., p. 456. Gilbert, p. 148. Clyn, p. XV. S. P. III, p. 249. II, Nr. 508.

²⁾ Stat. of Kilk., p. 23. Gilbert, p. 163, 168, 172.

³⁾ Clyn, p. XV. Stat. of Kilk., p. 114.

⁴⁾ Stat. of Kilk., p. 59, Note 1.

Unterhalt beschaffen mußten. Das nannte man „bonnacht“, manchmal auch „cessing“. Zu dieser ständigen Einquartierung kam noch allerlei hinzu, vor allem „coyne“ und „livery“, die Verpflichtung, die herumziehenden Kriegerbanden nebst ihren Pferden, solange zu verpflegen, als im Hause des Vasallen etwas Eßbares war; eine Wiederauflebung der alten irischen Nahrungsrenten, die dem wandernden Herrn seitens der abhängigen Stammesgenossen zustanden¹⁾.

Der Earl von Desmond, der eine Armee seiner Vasallen gegen Bruce sandte, war der erste Anglo-Normanne, der seine Söldner bei den Freisassen der Grafschaften Cork, Kerry, Limerick einquartierte. Die Stärkung seiner lehensherrlichen Gewalt, die er hierdurch in kurzer Zeit erzielte, veranlaßte bald andere Herren, seine Methode nachzuahmen. Als dann der Vizekönig d'Arcy 1329 Desmonds Söldner in Dienst genommen hatte, verbreitete sich das System selbst in den rein englischen Distrikten. Das Ergebnis war, daß englische Freisassen in den Quartierbezirken nicht mehr zu existieren vermochten und, soweit sie nicht selbst Söldner wurden, Irland verließen²⁾.

Das Land fiel den Herren zu, die es an irische Hintersassen vergaben. Diese litten weit weniger unter der Ungunst der Zeiten, da sie ihre primitive Weidewirtschaft an die Stelle der englischen Ackerwirtschaft setzten. Sie hatten keine Dörfer und Städte, die der Krieg zerstören könnte, noch komplizierte Gerätschaften zur Fortführung ihres Betriebs. Sie zäunten ihre Stelle nicht ein und fühlten sich nicht mit ihr verwachsen, denn sie betrachteten sich nicht als Freisassen, sondern waren gewöhnt, alle paar Jahre ihr Fleckchen Land mit einem anderen zu vertauschen. An Fleiß ließen sie es dabei nicht fehlen. Infolge ihrer absoluten Bedürfnislosigkeit konnten sie selbst bei den größten Anforderungen der Soldateska weiter bestehen. Ja, regellose Naturallieferungen, die ihnen nur genug zum Leben übrig ließen, waren ihnen lieber als feste Renten³⁾.

¹⁾ Ware, *Antiquitates*, Cap. XIII. Spenser, p. 451 u. p. 503. Davies, p. 674.

²⁾ Davies, p. 674. Carew Misc. Baron Finglass, p. 3 und Sir W. D'Arcy, p. 7,

³⁾ Davies, p. 675. Spenser, p. 451, 504—505. Baron Finglass, p. 6.

Sie hatten nicht Gerichtsfolge zu leisten, erfüllten keine Pflichten des freien Mannes und verlangten nicht mehr vom Leben, als daß man sie gegen feindliche Angriffe schützte. So gingen eine große Menge der großen Grundherrschaften ihrer englischen Freisassen verlustig. Irische Churls und wandernde, herdentreibende Schwärme nahmen ihre Stelle ein. Es blieb von der Organisation der Grundherrschaft nur der Herr übrig, dessen Macht fortab auf den Söldnerscharen beruhte, die von seinen irischen Bauern gefüttert wurden.

Die Städte, die auf den Gütern gewesen waren, verfielen bei dem Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse und sanken zu Ansammlungen armseliger Hütten herab, wenn sie nicht vorher von den Eingeborenen erstürmt und verbrannt worden waren. Schon im Jahre 1307 z. B. war das Land der Bürger von Rosbargon (Kilkenny) von 8 £ 4 sh 11 1/2 d Wert auf 60 sh gesunken gewesen. Eine Landaufnahme in Mayo zählt eine Anzahl Burgen und Marktstellen auf, die alle von Engländern gegründet worden waren, „die alle ordentliche Marktstellen waren und meist von Stadtschulzen registriert wurden, jetzt aber alle zerstört sind, die kahlen Schloßmauern in einigen ausgenommen“. Die Städte, die noch fortbestanden, waren häufig genötigt, den umwohnenden Stämmen Tribut zu leisten¹⁾.

So bildete sich die englische Grundherrschaft in den keltischen Clan zurück. Der Herr mit seinen Söldnern und seiner Familie stellte das Herrschergeschlecht dar, das von den unfreien Geschlechtern und den Churls erhalten wurde. Allerdings, es war ein Clan, der mehr oder minder künstlich entstanden war, und in dem die Macht des Herren weit größer war als in den frühkeltischen Zeiten, weil er jetzt vor allem als Eigentümer des Bodens galt.

Als die Dinge so weit gediehen waren, erkannte ein Teil der anglo-normännischen Großen, daß ihre Zukunft nur in einer engen Verbindung mit den irischen Hintersassen liegen konnte, deren Sitten sie allmählich bewußt annahmen. Heiraten mit den Töchtern irischer Häuptlinge waren oft vorausgegangen, Blutsbruderschaft und Patenschaften mit Iren wurden geschlossen.

¹⁾ S. P. V, Nr. 667. Knox, J. A. S. Vol. 32, p. 402. Gilbert, p. 298.

Der Gebrauch der irischen Sprache griff um sich. Die Kinder wurden zur Befestigung der Anhänglichkeit keltischen Gefolgsleuten zur Pflege übergeben, irische Gewandung, irische Haar- und Bartracht wurden adoptiert. Ja selbst der hohe normännische Sattel wurde abgeschafft; das Reiten auf ungesatteltem Pferd kam auf¹⁾. Der anglo-irische Grundherr wuchs bewußt in den keltischen Chief hinein.

Dem König von England gegenüber galten diese keltischen Großen noch als feudale Barone. Das brachte ihnen wenig Gewinn. Er half ihnen nicht in den Kämpfen mit ihren Feinden, ja sein Statthalter, oft ein Mann von niederer sozialer Stellung als sie selbst, trieb meist eine, ihren Interessen entgegengesetzte Politik. Der König verlangte Erbfallsgebühren, Heiratsabgaben und andere Feudallasten von ihnen. Er wollte als Vormund über die Hand ihrer Töchter verfügen. Er maßte sich an, sie durch Konfiskation ihrer Güter zu strafen. Er sandte seine Richter und ließ auf ihrem Lande Recht sprechen, ein Recht, das ihren Hintersassen nicht behagte, und das ihre Macht und selbst ihr Einkommen verkürzte. Es war nur natürlich, daß Magnaten wie die Burkes in Connaught sich schließlich vom Könige lossagten, die drückenden Privilegien des englischen Rechtes von sich wiesen, irische Namen annahmen und sich die unverantwortliche Stellung des keltischen Häuptlings erwarben. Ein Zweig der Geraldinen, die Berminghams und andere folgten²⁾. Eine Verschmelzung der beiden Rassen fand auf Grundlage des keltischen Elements statt. Diejenigen Großen, die etwa die Stelle und Macht eines Justitiars erstrebten oder ihre Hausmacht durch Hilfe des Königs vermehren wollten, sagten sich nicht von diesem los; aber wenn auch die Fitzgeralds von Kildare und Munster dem Könige gegenüber als Lehensmänner auftraten, so war ihr Land doch von Iren be-

¹⁾ Stat. of Kilk., II u. III.

²⁾ Davies, p. 672. Richey, p. 206. Butlers Clyn, p. XIX. Gilbert, p. 184. Spuren der Einflüsse des keltischen Rechts finden sich im Erbrecht der irischen Magnaten. Im Gegensatz zu England erbte in Irland vielfach nur der Mannesstamm die feudalen Titel und Würden. Es hat das wohl eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Erbgang in „Tanistry“. Lynch, p. 220—221.

wohnt; ihre Macht beruhte auf ihrer Stellung als Führer ihres keltischen Clans.

Die Verdrängung englischer Kolonisten durch die Eingeborenen ging in anderen Fällen in noch einfacherer und gründlicherer Weise vor sich. Große Absentees, wie der Earl von Norfolk und der Lord Mortimer hatten, um für die Verteidigung ihrer irischen Güter möglichst wenig von ihren Renten aufwenden zu müssen, irische Häuptlinge besoldet, die diese beschützen sollten. Umwohnende Stämme, wie z. B. die Moores und die Kavanaghs in Leinster bemächtigten sich dann plötzlich der englischen Schlösser, vertrieben die englischen Kolonisten und ließen als O'Moore und Mac Morough die Herrlichkeiten des keltischen Stammeslebens auf den Trümmern der Kolonie neu erstehen. Lysaght O'Moore, erzählt Bruder Clyn, zerstörte in einer Nacht acht Schlösser und gewann so die ganze Grafschaft Leix. „So wurde er aus einem Sklaven ein Herr, aus einem Untertanen ein Fürst“¹⁾.

3.

Die englische Regierung sah das Vordringen der Kelten natürlich mit scheelen Augen an, sie suchte vor allem der Entnationalisierung der Kolonisten Einhalt zu tun. Sie hatte immer noch die Hoffnung nicht aufgegeben, die Iren den Engländern zu assimilieren und unter anderem im Jahre 1329 von neuem die Frage erörtert, ob man sie nicht in Masse, ohne besondere Freibriefe, naturalisieren könnte. Man war schon vorher liberal mit Naturalisation gewesen: Der Earl von Kildare hatte 1319 die Erlaubnis erhalten, allen seinen Hintersassen englisches Recht zu verleihen, aber schon 1321 mußte eingeschärft werden, daß alle Iren, denen das Privilegium englischen Rechts zustehe, solches auch in Fällen von Verbrechen wider Leib und Leben benutzen sollten; eine Verordnung, die kein Vordringen englischer Rechtsanschauungen beweist²⁾. Der König erkannte wohl die Neigung der Kolonisten,

¹⁾ Baron Finglass, p. 2. Butlers Clyn, p. 30.

²⁾ Davies, p. 644. Carew Misc., p. 423.

13112

sich den Iren zu assimilieren. Um dem entgegenzuarbeiten, wurden unter Eduard III. die Beamtenstellen ausdrücklich für gebürtige Engländer reserviert; Kelten sowohl wie Anglo-Iren wurden streng ausgeschlossen. Aber auch englische Beamte mußten ihr Amt niederlegen, wenn sie sich in Irland verheirateten oder dort Landbesitz erworben hatten. Die Beamten sollten kein persönliches Interesse in der Kolonie gewinnen, ja es war ihnen u. a. während ihres Aufenthalts Landerwerb in ihren Amtsbezirken untersagt, eine Maßregel, die recht günstig hätte wirken können, wenn sie der Korruption Einhalt getan hätte¹⁾. Der Unerfahrenheit der Beamten suchte man dadurch abzuhelfen, daß Leute, die das Leben in den Grenzmarken von Wales kannten, berufen wurden²⁾. Vom englischen Standpunkte aus ließ sich manches für eine solche Politik sagen, denn die anglo-irischen Großen, die dadurch von der Verwaltung ausgeschlossen wurden, hatten zweifellos nur ihr Privatinteresse, nicht aber die Reichszwecke am Herzen. Die Interessen der Kolonie waren aber denen der Großen oft nicht minder entgegengesetzt als denen Englands.

Natürlich waren die großen Kolonisten über diese Zurücksetzung, wie auch über die harte Verwaltung des Justitiars wütend; der König hatte zudem große Landschenkungen seiner Vorgänger widerrufen. In Erbitterung weigerten sich die Großen, das Parlament zu besuchen; sie hielten eine Protestversammlung zu Kilkenny ab und sandten eine Petition an den König, in der sie sich vor allem über die Landrücknahme und die englischen Beamten beschwerten. Der König gab nach, aber das bewußte Betonen des englischen Beamtentums verriet eine weite Kluft zwischen Regierung und Kolonisten. Eine Stärkung des englischen Elements lag nicht darin. Die in Irland gebürtigen Bestandteile desselben waren in den Augen von Neuankömmlingen bereits zu „irischen Hunden entartet“³⁾.

Ein anderer Versuch, die keltische Flut einzudämmen,

¹⁾ Leland, I, p. 299. Gilbert, p. 190—191. Carew Misc., p. 335.

²⁾ Richey, p. 208.

³⁾ Gilbert, p. 191—194. Richey, p. 204. Leland, p. 301. Stat. Kilkenny.

wurde gemacht; man gebot den landbesitzenden Absentees, die in England saßen, die Rückkehr auf ihre Schlösser, um das ansässige englische Element zu verstärken. Die Markgrafen, die auf ihren Ländereien in Irland, in der gesicherten „Terra Pacis“ weilten, wurden ebenso zurückgerufen wie die, die in England wohnten. Aber wenn auch bereits 1354 und 1357 Aufforderungen an die Absentees erlassen wurden, sich nach den irischen Schlössern zu begeben, so fanden sich doch 1361 nicht weniger als 61 Absentees vor Eduard III. in Westminster ein ¹⁾.

Eine systematische Ordnung der Maßregeln zum Schutze der Kolonie fand im Jahre 1367 durch das Parlament von Kilkenny statt, das Lionel, Herzog von Clarence versammelte. Der Herzog von Clarence, der zweite Sohn Eduards III., hatte durch seine Heirat Ansprüche auf Ulster und Connaught. Sie zu erzwingen, kam er mit einer kleinen Armee als Statthalter nach Irland, wo er gleichzeitig den Bestand der Kolonie durch gesetzliche Regelungen zu sichern suchte. Der Gegensatz zwischen Mutterland und Kolonie war so groß geworden, daß Lionel bei seiner Ankunft die Kolonisten von seiner Armee ausschloß ²⁾.

Das Parlament von Kilkenny, das er berief, erließ eine Anzahl (35) von Bestimmungen, in denen die Verhältnisse der Kolonie und ihre Beziehungen zu den Eingeborenen geordnet wurden.

Diese Gesetze von Kilkenny — denn es handelte sich wohl nicht um ein einzelnes Gesetz — sind von den meisten Schriftstellern als eine der größten politischen Ungeheuerlichkeiten dargestellt worden, die menschliche Bosheit je ersann ³⁾.

In Wahrheit handelte es sich nur um den Versuch, ein friedliches Nebeneinander beider Rassen zu ermöglichen. Natürlich wollte der Gesetzgeber die Fortdauer der englischen Kolonie erzielen. Er hatte die Hoffnung längst aufgeben

¹⁾ Ib. p. 68. Carew Misc., p. 425—226. Gilbert, p. 216—217. Lynch, p. 121.

²⁾ Hardiman, Stat. of Kilkenny, Introd.; Davies, p. 609 u. 683. Leland, I, p. 317.

³⁾ Hardiman, Introd., p. XI.

müssen, daß das durch eine Anglisierung der Iren möglich sein werde. Um die Entnationalisierung der Kolonie zu verhindern, versuchte man jetzt, beide Rassen getrennt zu halten, ein Beginnen, das heißblütigen Nationalisten eigentlich sympathisch sein mußte.

Die Gesetze sollten sich auf alle von den Engländern bewohnten Gebiete erstrecken, doch war deren Umfang beträchtlich zusammengeschmolzen: Ulster und Connaught waren abgefallen, große Teile Leinsters waren von den Iren zurückgewonnen worden.

Das Land, das den Engländern noch verblieb, war der englische Pale, eine große englische Reservation, aus der vielleicht alle Iren vertrieben worden waren, um den aus andern Grafschaften abziehenden Kolonisten Platz zu machen ¹⁾. Es war das nicht ein fest umgrenzter Distrikt, sondern ein Gebiet, das die englische Machtsphäre umfaßte, und das, je nach dem Stand der englischen Macht, größer oder kleiner wurde, bis es schließlich unter Heinrich VIII. nur Teile der Grafschaften Dublin, Meath, Kildare und Louth umschloß. An den Pale schlossen sich die Gebiete großer anglo-normännischer Herren an, die zwar ihren Hintersassen als Clanhäuptlinge galten, aber der englischen Regierung gegenüber als Vasallen auftraten ²⁾. Zur Zeit der Gesetze von Kilkenny war der Umfang des Pale noch größer: In Carlow, Kilkenny, Wexford, Waterford und Tipperary erschien regelmäßig der Sheriff; auch in Connaught, Kerry, Cork und Limerick herrschte gelegentlich noch königliche Gerichtsbarkeit ³⁾.

Der wesentliche Inhalt der Gesetze von Kilkenny läßt sich, abgesehen von einigen auf kirchliche Angelegenheiten bezüglichen Bestimmungen, unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen:

I. Die englische Kolonie soll erhalten werden; ein Unterschied zwischen Kolonisten, die in Irland geboren sind, und solchen, die aus England stammen, soll hierbei nicht anerkannt

¹⁾ Davies, Letter to Salisbury, p. 389. Hardiman, p. XXV.

²⁾ Siehe unten p. 173.

³⁾ Stat. of Kilk., p. 103 u. 107.

werden. Daher dürfen Söldner, die die Freisassen vertreiben könnten, nur an den Grenzen gehalten werden und auch dort nur auf Kosten ihrer Herren. Jede Ausbeutung der Kolonisten durch den Söldner ist strafbar, der Herr ist für seine Ausschreitungen verantwortlich. Beschäftigungslose englische Söldner ohne Herrn können Land vom Könige erhalten. Die Auswanderung englischer Arbeiter aus Irland ist verboten.

II. Die Verwaltung der Kolonie, wie vor allem die Rechtspflege, wird neu geordnet, so daß der Straflosigkeit von Verbrechen und der Willkür der Beamten gesteuert wird.

III. Die Freisassen der Kolonie haben sich wehrhaft zu halten; daher werden in den Grafschaften regelmäßige Musterrungen organisiert. Der Verkauf von Waffen an die Iren ist strengstens verboten.

IV. Eine scharfe Trennung der Kolonisten von den Eingeborenen hat zu herrschen. Ehebündnisse mit ihnen dürfen nicht geschlossen werden; Pflegeverträge bezüglich der Kinder dürfen nicht eingegangen werden, Patenschaft und Blutsbruderschaft ist verboten. Die Kolonisten haben sich der englischen Sprache und des englischen Rechtes zu bedienen und dürfen nicht irische Kleidung noch Sitten annehmen; in den Kirchen der Kolonie ist die englische Sprache zu benutzen. Irische Geistliche dürfen nicht in englischen Kirchen oder Klöstern zugelassen werden. Mit einem Worte, die Nationalität der Kolonisten sollte durch gesetzliche Bestimmungen erhalten werden.

Im übrigen sollten die Kolonisten versuchen, mit den Iren in friedlicher Beziehung zu leben. Die Gewalttätigkeiten des Grenzrechts sollten aufhören. Die Iren sollten ihre Herden nicht ohne Erlaubnis in die englische Gemarkung treiben; taten sie es doch, so stand den Engländern ein Pfandrecht zu. Die Kolonisten sollten nicht ganze irische Geschlechter für die Schulden einzelner Mitglieder pfänden, sondern nur gegen einzelne gerichtlich vorgehen; sie sollten in der Wahl ihrer Schuldner vorsichtig sein. Irische Häuptlinge wurden für Verbrechen, die Engländer auf ihrem Gebiete begingen, dem Könige haftbar gemacht. Die Privatfehden sollten dadurch aufhören, daß Friedensbruch seitens eines Kolonisten bestraft

wurde. Wenn es Krieg gab, so sollte es ein allgemeiner, völkerrechtlicher Krieg sein, der durch formalen Friedensschluß beendet wurde, nicht eine Reihe regelloser, nie endender Grenzfehden.

Das sind die Hauptbestimmungen der Gesetze von Kilkenny, die einen Zustand herbeiführen sollten, wie er ähnlich in vielen Kolonien besteht. Das Parlament von Kilkenny wollte nicht Dinge, die aller Menschennatur zuwider sind, es vertrat nur eine Politik, die in Irland undurchführbar war.

4.

Die Gesetze von Kilkenny konnten die Kolonie nicht retten, denn sie beseitigten die Ursache der Gefährdung nicht. Die Kriege mit den Iren dauerten fort — und mußten ihrer Natur nach fortdauern — und England war nicht gewillt, etwas für die Kolonie zu tun; so erklärte Sir William Windsor 1374 ausdrücklich in Kilkenny¹⁾. Von Zeit zu Zeit, wie es unter Richard II. geschah, kam zwar eine englische Armee nach Irland, aber wenn sie nicht in den Bergen abgefangen wurde, dann schlossen die irischen Stämme Friedensverträge, die nach Abzug der Armee natürlich gebrochen wurden²⁾.

Die Mittel der Kolonie waren indes durch Einschrumpfen des Gebiets, durch Auswanderung und Verwüstung arg zurückgegangen. In den fünf Jahren 1328—1332 betrug die Gesamteingänge zusammen 5380 £, denen Ausgaben von 5126 £ gegenüberstanden. Die Kosten der Verwaltung der Kolonie hatten kaum abgenommen, der Verwaltungsapparat, der für das reduzierte Gebiet benutzt wurde, war ebenso kostspielig, wie zur Blütezeit der Kolonie, nur wurden die Gehälter nicht regelmäßig bezahlt. Im Jahre 1442 berichtete Schatzmeister Giles Thornton, der in 38 Jahren nur zweimal Gehalt bekommen hatte, daß die Ausgaben für Justiz und innere Verwaltung die Einnahmen um 1456 £ überstiegen³⁾.

Die Kolonie war, um einen geschäftlichen Ausdruck zu

¹⁾ Richey, p. 219.

²⁾ Davies, p. 613 ff.

³⁾ Carew Misc., p. 484. State Papers of Henry VIII, III, p. 9.

gebrauchen, passiv geworden. Zwar suchte die englische Regierung noch 1374, Geld von Irland zu erhalten, aber schon Sir William Windsor selbst, der Justitiar, hatte die Statthalterschaft nur gegen einen Zuschuß von 11200 £ übernommen, der jedenfalls zum größten Teil aus der englischen Kasse kam ¹⁾. Spätere englische Statthalter, wie der Herzog von Lancaster und der Herzog von York, ließen sich Soldaten, und vor allem Geld, vom englischen Schatzamt versprechen. Der letztere, der 1449 die Statthalterschaft für 10 Jahre übernahm, tat es nur gegen das Versprechen eines Zuschusses von zusammen 22000 £. Es war manchmal schwer, einen Statthalter für Irland zu finden; es war, wenn er Engländer sein sollte, immer kostspielig ²⁾.

Trotz dem Mißtrauen gegen die Kolonisten, trotz dem wiederholten Verbote, Anglo-Iren als Beamte zu beschäftigen³⁾, geriet die wirkliche Gewalt allmählich in die Hände der großen Häuser von Ormond, Kildare und Desmond, die nur die Vergrößerung ihrer Hausmacht erstrebten. Dadurch gewannen separatistische Tendenzen an Macht; nur das lancastrische Haus Ormond, das in England reich begütert war, hielt zum Mutterlande ⁴⁾. Sie kamen während des Kampfes der beiden Rosen zum vollen Ausbruch. Richard v. York, der als Statthalter in Irland alle Herzen gewonnen hatte, flüchtete 1452 bei seiner Verbannung aus England nach Irland und spielte sich dort als unabhängiger Vizekönig auf. Das Parlament erkannte seine Ernennung von 1449 an und betonte Irlands staatsrechtliche Unabhängigkeit von England. Herzog Richard fiel 1460 mit 5000 Iren bei Wakefield; Irland aber blieb yorkistisch, und die Sache des Hauses York, von den Häusern Kildare und Desmond vertreten, wurde die Sache der unabhängigen Kolonie. Noch viele Jahre lang war Irland mit Ausnahme Waterfords und der Butlers yorkistisch gesinnt, so daß es Lambert Simnel und Perkin Warbeck, die yorkistischen Prä-

¹⁾ Richey, p. 219. Davies, p. 612, nach Gilbert, p. 234, betrug das gesamte irische Einkommen £ 10 000.

²⁾ Carew Misc., p. 477. Leland, I, p. 325. II, p. 6.

³⁾ Carew Misc., p. 385 und Leland, II, p. 417.

⁴⁾ Richey, p. 217.

tendenten anerkannte¹⁾; eine Tat, die es jede legislative Unabhängigkeit kosten sollte.

Die Großen des Landes, die so mehr und mehr in den Vordergrund rückten, bis schließlich die Desmonds im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts Irland regierten, fanden in der Unterhaltung von Söldnerbanden ein ebenso vorzügliches Mittel, ihre Macht auszudehnen, wie das einst bei den alten keltischen Häuptlingen der Fall gewesen war. Vergebens, daß Gesetze es verboten²⁾. Die Siedler des Pale hatten, wie früher die der anderen Teile der Kolonie, die Wehrfähigkeit verloren, sie hatten vor allem die Kunst des Bogenschießens verlernt³⁾. Somit mußte die Verteidigung gegen die Iren, die immer ungestümer vorwärts drängten, auch im Pale Söldnern überlassen werden, denn die Bruderschaft von St. Georg, die mit ihren 13 Rittern und 200 Mann seit 1474 die stehende Armee bildete, war kaum stark genug, den ganzen Pale zu beschützen⁴⁾.

Zur Unterhaltung der Söldner aber gehörte Geld. England zahlte keins und die Kolonie war passiv. Man hatte schon Mitte des 14. Jahrhunderts vergebens versucht, die nötigen Gelder durch eine Grundsteuer aufzubringen, ein Plan, auf den man später wieder zurückkam⁵⁾. Aber es war viel einfacher, die Söldner bei den Bauern einzuquartieren. Daher drang trotz aller Verbote von Coyne und Livery, trotz der wiederholten Beschränkung der Söldner auf die Grenzmarken und der Verpflichtung zu Entschädigung das System, das die Außenteile der Kolonie entvölkert hatte, im Pale weiter vor. Ein Earl von Desmond wurde 1467 wegen seiner Erpressungen zu

¹⁾ Leland, II, p. 33—98. Carew Misc., p. 472—473. Gilbert, p. 358—368.

²⁾ 25 Henry VI bei Carew, I, 277, p. 409.

³⁾ State Papers, Henry III, p. 18—19.

⁴⁾ Carew Misc., p. 403. Gilbert, p. 391.

⁵⁾ Leland, III, p. 102—103. Als der Earl von Ormond zum Statthalter ernannt worden war, wurde eine Steuer für Kriegskosten von 6 sh 8 d per carucata Ackerland in Meath, Louth, Waterford und Tipperary bewilligt. Städte und Geistlichkeit stimmten dem zu. Der Earl verpflichtete sich, nicht coyne and livery zu erheben. (Kings Council in Ireland, 16 Richard II., p. 269—272.)

Drogheda geköpft, ohne daß dadurch dem Uebel Einhalt geboten wurde¹⁾. Wenn es die Leute ruinierte, zu deren Verteidigung es eingeführt war, so bildete es den festen Grundstein, auf dem sich die Macht der großen Häuser aufbaute.

Die Folge war eine fortdauernde Schwächung des englischen Elements, das, wo die Söldner hinkamen, entfloh. Richter Luttrell erzählte unter Heinrich VIII., er habe in seiner Jugend die Einquartierung von 120 Gallowglassen in Kildare miterlebt. Darauf seien die englischen Freisassen, die dort in großer Zahl lebten, nach Dublin und Meath geflüchtet, so daß sich um 1537 kaum mehr ein Engländer in Kildare fand. Man suchte durch allerlei Verbote die Abwanderung nach England zu hemmen, man untersagte die Verschiffung von Arbeitern dorthin bei Strafe von 40 sh, man wollte alle Anglo-Iren in England zur Rückkehr nach Irland nötigen, ausgenommen die Studenten in Oxford und Cambridge²⁾. Aber alles das war vergebens. Um 1537 plante man, 3—4000 der anglo-irischen Flüchtlinge von England nach Irland zurückzuschaffen; man suchte wiederholt die Absentees zum Aufenthalt in Irland zu veranlassen, man dachte an eine Zwangseinwanderung, indem jedes Pfarrspiel in England und Wales eine Familie nach Irland senden sollte³⁾. Das alles war unausführbar, das englische Element nahm stündlich ab. Die kontinentalen Kriege hatten einen Abfluß bewirkt, da an den französischen Expeditionen zahlreiche Anglo-Iren teilgenommen hatten, die Verteidigung ihrer Heimat außer acht lassend. Die drei Pesten von 1348, 1370, 1384 hatten überdies das seßhafte anglo-irische Element weit stärker angegriffen, als die wandernden Iren⁴⁾.

Nun schritten die großen Herrn des Pale, die erkannt hatten, daß der an dezente Lebenshaltung gewöhnte Engländer nicht so viele Kernes füttern konnte, als der jeder Unter-

¹⁾ Wegen Allianzen mit den Iren, Ware, p. 210; Gilbert, p. 385 bis 386 etc., ebenso Earls of Kildare, p. 89. State Papers of Henry VIII. III, p. 503—504. Ib. p. 449.

²⁾ Carew, I, p. 315. Carew Misc., p. 460.

³⁾ State Papers Henry III, p. 418. Davies, p. 688. Leland, II, p. 6.

⁴⁾ Leland, II, p. 41—44. State Papers Henry III, p. 11.

drückung willfährige Ire, zu systematischer Austreibung der Kolonisten ¹⁾).

Inzwischen war die parlamentarische Macht der Magnaten stark gemindert worden. Heinrich VII. hatte Irland für seine yorkistische Haltung mit dem Verlust politischer Unabhängigkeit bestraft: Fortan konnte das Parlament nur zusammentreten, wenn Statthalter und Geheimer Rat in Irland dem Könige alle einzubringenden Akte bekannt gegeben hatten, wenn dieser und der englische Geheime Rat sie gebilligt und unter dem englischen Siegel die Berufungsurkunde des Parlaments ausgegeben hatten ²⁾. Das (1495) ist Poynings vielgenanntes Gesetz, das zweifellos die legislative Unabhängigkeit der Kolonie beendete, aber zum ersten Male ihre staatsrechtliche Stellung wirklich klärte. Es ist mit Zustimmung des irischen Parlaments erlassen worden und, wie die Gesetze von Kilkenny, der Gegenstand der heftigsten Angriffe geworden ³⁾. Die Entrüstung wäre vielleicht weniger groß, wenn man sich klar machte, daß Heinrich VII., der erste Tudor, das Zeitalter des Absolutismus in England einleitete, daß er der Begründer der Sternkammer war und Irland nur wenig mehr zumutete, als er gerne von England verlangt hätte. Wie er selbst dort die Großen zu brechen suchte, so sollte das sein Statthalter Poynings in Irland ausführen ⁴⁾, nur daß ein irischer Großer sich durch Uebertritt zu den Kelten der Macht der Krone leicht entziehen konnte.

Stück um Stück fiel von der englischen Kolonie ab. Was die großen Herrn nicht durch ihren offenen oder geheimen Uebertritt ins keltische Lager mit sich fortrissen, das erlag den Angriffen der keltischen Bergstämme. Man wehrte die Gefahr zeitweilig dadurch ab, daß man ihnen Tribut zahlte, um sie zum Frieden anzuhalten. Um 1515 wurden 740 £ für diesen Zweck verausgabt ⁵⁾).

Die Kolonie, längst auf die vier Grafschaften, ein Stück

¹⁾ S. P. Henry, III, p. 449, 504. Gilbert, p. 453.

²⁾ Ball, p. 13—14. Leland, II, p. 103.

³⁾ Richey, p. 232—233.

⁴⁾ Leland, II, p. 107.

⁵⁾ S. P. Henry, III, p. 9.

Wexford und die Seestädte beschränkt, glich allmählich einer Festung. Man errichtete aus Grafschaftsmitteln und durch Fronarbeit der Kolonisten Schanzen und Wälle, aber die Iren durchbrachen die schützenden Dämme. Unter Sir Edward Poyning wurden die vier Grafschaften mit einem sechs Fuß tiefen Graben umgeben, der sie vor den andringenden Kelten schützen sollte. Es war ein Pfahlgraben, hinter dem keine Legionen standen. Um 1515 waren außer den Hafenstädten nur die Hälften der vier Grafschaften englisch geblieben. Vielfach aber, in Galway z. B., hatte irische Sitte schon Platz gegriffen ¹⁾.

Die Bevölkerung der Hafentädte lebte wie im feindlichen Lande. Die Bürger von Cork mußten ihre Tore dauernd bewachen. Während des Gottesdienstes, während der Mahlzeiten, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang waren sie geschlossen. Kein bewaffneter Fremder betrat die Stadt; vielmehr mußte er, ehe er Einlaß begehrte, sein Rüstzeug bei einem benachbarten Sumpfe ablegen. Zuweilen unternahmen die Bürger Spaziergänge unter militärischer Bedeckung. Sie heirateten nur untereinander, so daß die ganze Stadt unter sich verwandt war und man den verbotenen verwandtschaftlichen Graden nahe gekommen war ²⁾.

So sah es in den Festungen der englischen Kolonie aus. Es war eben nur eine Frage der Zeit, wann das englische Element vom flachen Lande ganz verschwinden würde und, mit Ausnahme weniger Seestädte, ganz Irland wieder den Kelten gehören würde, nicht wenig umgewandelt allerdings durch unausrottbare normännische Einflüsse, die sich tief in die weichen Formen der alten keltischen Stammesverfassung eingegraben hatten.

War dieses Ende der ersten englischen Kolonie in Irland politischen Fehlern zuzuschreiben oder wäre es selbst bei einer anderen Politik unvermeidlich gewesen?

Die Kolonie war in einem bevölkerten Lande gegründet worden, dessen Bewohner in physischer und geistiger Beziehung den Kolonisten zu nahe standen, als daß eine dauernde Trennung

¹⁾ Stat. of Kilk., p. XXVI, 132, p. 4. S. P. Henry, III, p. 8 u. 9.

²⁾ Carew, Book of Howth, p. 24.

möglich gewesen wäre. Nicht Farbe noch Religion schied den Kelten vom Normannen. Die Kluft, die zwischen dem Kaffern und dem Weißen gähnt, die schmaler zwar, aber durch religiöse Unterschiede vertieft, Indiens Bevölkerungen von seinen Beherrschern scheidet, war nicht vorhanden. Selbst wenn zur Zeit der Besiedlung strenge Grenzen zwischen den beiden Bevölkerungen gezogen worden wären, so wäre bei dem verführerischen Reize des irischen Volkes eine dauernde Scheidung nicht wahrscheinlich gewesen. Eine solche Trennung fand nicht statt, denn die Normannen brauchten Leibeigene. Wenn sie alle keltischen Völker versklavt hätten, dann wäre vielleicht der Rassenunterschied mit der schärferen Form der Klassenunterscheidung zusammengefallen, eine Trennung, die von längerem Bestand hätte sein können. Aber die Eroberer waren nicht zahlreich genug, um sich den keltischen Stämmen gegenüber als englische Aristokratie zu behaupten.

Eine Politik der dauernden Scheidung, wie sie, allerdings ohne die Hoffnung einer gleichzeitigen Beherrschung der keltischen Stämme, durch die Gesetze von Kilkenny erstrebt wurde, war also unmöglich.

Ueber kurz oder lang wäre, selbst wenn alle Kelten als Hörige betrachtet worden wären, eine Annäherung zwischen beiden Rassen erfolgt; die Kelten, selbst als Sklaven, waren nicht Kulis, die ihren Herrn physischen Abscheu erregten.

Wenn aber eine Vermischung beider Rassen eintrat, dann konnte sie nur auf Grundlage des keltischen Elements erfolgen. Die Eroberer waren zweifellos den Eingeborenen gegenüber in der Minorität. Sie vertraten wirtschaftlich-technisch wie verwaltungspolitisch das fortgeschrittenere Element. Der Unterschied in den sozialen Organisationsformen und in der wirtschaftlichen Technik beider Völker war zu groß, als daß eine fortgeschrittene Minorität eine zurückgebliebene Majorität zu sich hätte herüberziehen können. Allgemeine, auf Kulturpflege und Erziehung gerichtete Verwaltung war damals nicht vorhanden. Die Anglo-Normannen konnten wohl einzelne Kelten zu festen Wohnsitzen, Grafschaftsverwaltung und Dreifelderwirtschaft bekehren, sie waren aber nicht im stande, ganze keltische Stämme an Feudalrecht, an Ackerbau und an Städtkultur zu gewöhnen.

Das normännische Recht hat tiefe Spuren in der Organisation des keltischen Clans zurückgelassen; aber die neue Einheit, die aus der Verschmelzung von Anglo-Normannen und Kelten erwuchs, war keltisch und mußte in ihren Hauptelementen keltisch sein. Keine Politik hätte das verhindern können. Vielleicht, daß die Mischung anders ausgefallen wäre, wenn Irland nicht als englische Kolonie mit dem Mutterlande verbunden geblieben wäre; englischer wäre sie kaum geworden. Der Prozeß der Verschmelzung ist nicht zu Ende gediehen. Wo er stattfand, da ist das keltische Element zweifellos dominierender geworden, als in der Verbindung der Normannen und Sachsen das sächsische Element z. B. war. Die normännische Regierung in England, weit kräftiger als die anglo-normännische Herrschaft in Irland, hatte zwei Völker zu verbinden, deren Organisationsformen, nahe beieinander gelegen, leicht miteinander verwachsen.

Die dritte mögliche Politik war eine Politik der Ausrottung, ein schrittweises Vertreiben der Eingeborenen aus einem Distrikt nach dem andern, bis schließlich, wie es die Spanier mit den Moriskos taten, die letzten Reste außer Landes geführt worden wären.

Die ersten Eroberer hatten an diese Politik gedacht. Giraldus hatte sie vielleicht angedeutet¹⁾. Sie war jedoch damals wie später unausführbar. Zahl und Stärke der Kolonisten hätte nicht ausgereicht, um alle keltischen Stämme, sei es auch der Reihe nach, auszurotten, wengleich oft genug Neigung dazu vorhanden war²⁾. Sie wurde zudem durch den wirtschaftlichen Egoismus paralisiert, der in dem besiegten Kelten mit Recht eine vorzügliche Arbeitskraft sah.

Es gab also tatsächlich unter den damaligen Verhältnissen kein Mittel, die englische Kolonie in Irland rein englisch zu erhalten.

¹⁾ Giraldus, p. 289, 322.

²⁾ Stat. of Kilk., p. 91.

Zweites Buch

Die Zerstörung der Geschlechtsverfassung

I. Kapitel

Das irische Problem im 16. Jahrhundert

1.

Ein englisches politisches Gedicht, das vor der Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben ist, faßt den Mißerfolg der englischen Kolonisationspolitik in Irland in die folgenden Zeilen zusammen:

„ . . . unser Land dort ist ein kleiner Winkel,
Wenn wir's mit ganz Irland richtig vergleichen“ ¹⁾.

Aber während so die erste englische Kolonie kläglich zusammenschrumpfte, trat England selbst in jene Periode ein, aus der es als die führende Kolonialmacht der Welt hervorgehen sollte.

Um die Wende des 15. Jahrhunderts war im Königtume Heinrichs VII. bereits eine machtvolle Zentralgewalt entstanden; seine Nachfolger ließen sich deren Stärkung angelegen sein. Der Krieg der Rosen hatte die Aristokratie fast vernichtet, der Beginn der religiösen Bewegung hatte die Kirche erschüttert, die Macht glitt in die Hände des Königtums, das, den Umfang seiner Gerichts- und Verwaltungsorganisation in zäher Arbeit erweiternd, gleichzeitig verhältnismäßig große Finanzmittel in seinen Händen anzusammeln gewußt hatte. Heinrich VII.

¹⁾ Political Poems, Vol. II, The libel of English Policy, p. 188. (Ed. Thomas Wright.)

soll seinem Nachfolger 1,8 Mill. £ im Staatsschatz hinterlassen haben ¹⁾.

Ein Fürst, der mit solchen Summen zu rechnen gewohnt war — Heinrich VIII. verlangte 1523 ein (nicht bewilligtes) Subsidium von 600 000 £ ²⁾ — war nicht mehr ausschließlich von den Diensten seiner Lehensleute als Soldaten oder als Beamte abhängig. Er schuf sich zur Ausführung seiner Politik ein besoldetes Beamtentum und eine gelohnte Armee, die nicht durch umständliches Aufgebot versammelt wurde und nach Ablauf der vierzigstägigen Lehenspflicht auseinanderlief. Im Widerspruch zu alten Gesetzen suchte er durch zwangsweise Aushebung eine Berufsarmee zu bilden. Allerdings stellten die Grafschaften, die die Soldaten aufzubringen hatten, nicht ihre besten Elemente, vor allem nicht für Dienst in Irland. So klagte Lord Mountjoy 1600, von fünfzig Soldaten aus Carnarvonshire seien „die meisten (von ihnen) aus dem Gefängnis geholt worden, andere sind Knaben“ ³⁾. So mangelhaft auch das Material einer derartigen Armee sein mochte, man konnte doch mit ihr den Krieg führen, wann und wo man wollte.

Die militärische Untüchtigkeit vieler ihrer Mitglieder wurde zudem durch den Umschwung in der Kriegsführung wett gemacht. Die Feuerwaffe in der Hand des einzelnen war vielleicht damals dem geübten Bogenschützen nicht wesentlich überlegen, aber die Burgen der Barone waren den schweren Geschossen der neueren Artillerie gegenüber nicht mehr zu verteidigen. Die englischen Barone waren ihnen erlegen, der Aufstand des „Silken Thomas“ zeigte, daß auch irische Mauern ihnen nicht gewachsen waren. Dem eisengepanzerten normännischen Ritter gegenüber hatte der Kelte, als der erste Schreck des Ungewohnten verfliegen war, den Vorteil freierer Beweglichkeit. Es stand auch nichts im Wege, daß er etwa einzelne

¹⁾ Hallam, *Constitutional History*, I, p. 16.

²⁾ *Ib.* p. 26.

³⁾ S. P. E. VII. Hallam, II, p. 130—131. Ich zitiere im folgenden die *State Papers during the Reign of Henry VIII* als S. P. H.; die *Calendars of State Papers relating to Ireland of the Reigns of Henry VIII, Edward VI, Mary and Elisabeth* als S. P. E.; die *Calendars of the Carew Papers* als Car.; die *Calendars of State Papers of James I* als S. P. J.

seiner Mannen mit den neuen Rüststücken des Gegners bekleide. Mit dem Erwerb einzelner Musketen, den er nach Umgestaltung der Kriegstechnik ja wohl vornehmen konnte, war ihm nicht geholfen. Die Herstellung schweren Geschützes war ihm unmöglich, er konnte vielleicht ein einzelnes Fort aushungern, richtig belagern konnte er es nicht. Er konnte noch Siege erringen, und er gewann noch viele, wenn er die Engländer in einen Hinterhalt lockte oder sie in unwegsamer Gegend zur Schlacht zwang. Zu einem ebenbürtigen Kriege reichten seine Mittel immer weniger aus. Jedes Jahr, das seit Neubeginn der Eroberung verstrich, bedeutete an und für sich eine Stärkung der Hilfsmittel des Eroberers, wenn auch innere Verwicklungen und Schwierigkeiten der äußeren Politik den Angegriffenen kurze Pausen der Erholung gewährten.

Nicht nur der Staat, auch das Volk in England war ein anderes geworden, seitdem die normännischen Konquistadoren zum ersten Male den irischen Boden betreten hatten. Eine einheitliche Nation war entstanden, in der innerer Friede und Wohlstand herrschten, deren Landstädte verfielen, weil, der allgemeinen Sicherheit wegen, kein Grund mehr vorlag, hinter schützenden Mauern zu wohnen. Wirtschaftliche Tätigkeit füllte des Leben der Menschen; es war für unruhige Geister kein Raum zur Betätigung in der Heimat mehr vorhanden.

Dafür war das Zeitalter der Entdeckungen aufgedämmert und lockte mit phantastischen Verheißungen in eine Welt hinaus, deren Grenzen vor dem Wagemut kühner Entdecker auf einmal weit zurückgewichen waren. Der Geist der Renaissance war erwacht, und mit ihm, im Gegensatze zur Askese vergangener Jahrhunderte, der Durst zu genießen und das Leben auszuleben. Es war das nicht bloß ein sehnstüchtig dumpfes Empfinden, es war ein aus dem Bewußtsein der Persönlichkeit sich ergebendes Erkennen: Der Beginn des Rationalismus, der Eintritt der rechnenden Vernunft in die Probleme des inneren wie des äußeren Lebens. Man setzte sich bewußt Zwecke, deren Erfüllung man ohne viele Rücksicht auf Vorurteile, Ueberlieferung und Sittlichkeit erstrebte, wie etwa eine Kraft den kürzesten Weg einzuschlagen pflegt; die Saat des großen

Florentiners schoß mächtig in den Halmen empor. Aus dem sich auf sich selbst Besinnen erwuchs zugleich die religiöse Stimmung, die sich in der Reformation offenbaren sollte. Die erwachende Vernunft, das aufdämmernde Bewußtsein des eigenen Ichs wurde in den nordischen Ländern, wo die Renaissance nicht auf vorwiegend künstlerische Gebiete beschränkt blieb, durch eine die Menschen erschütternde Angst um die Seele ergänzt. Der Mensch war selbst verantwortlich für das kostbarste Gut, das Gott ihm gegeben hatte; keines Priesters Dazwischentreten konnte ihm diese Verantwortung abnehmen. Er selbst mußte handeln, wie die Stimme des Gewissens ihm gebot. Aus diesem inneren Zwange entsprang ein eisernes Wollen, das ohne Schwanken dem einmal gesetzten Ziele zustrebte. Aus Renaissance, Rationalismus und Reformation entwickelte sich so das moderne Individuum, in verschiedenen Ländern, je nach seiner Herkunft, verschiedene Züge aufweisend. Die Staatsmänner und Denker der Epoche der Tudors und der ersten Stuarts, die fast alle eine Rolle in der irischen Geschichte spielen, die Surrey, Sussex, Sentleger, Sidney, Spenser, Raleigh, Bacon, Chichester, Davies und viele andere verleugnen den Einfluß dieser Strömungen nicht. Sie alle streben einer individualistischen Politik nach und bedienen sich zur Rechtfertigung ihrer Ziele und Mittel der Staatsräson.

Die alte englische Abenteuerlust und Kampfesfreude hatten die rechte Gelegenheit zur dauernden Betätigung verloren. In England war Friede, Wales war besiegt, Calais war verloren gegangen und der hundertjährige Krieg gegen Frankreich zu Ende. Schottland war ein konsolidiertes Reich geworden. Während der Spanier Westindien an sich riß und der Portugiese Südafrika umschiffte, hatte England seinen Halt auf dem Festlande verloren und sah, wie Irland sich mehr und mehr seiner Herrschaft entzog. Wenige Stunden von der englischen Küste, umspült von englischen Meeren, lag Irland da, einst völlig im Besitze Englands, jetzt fast frei, aber barbarischer als Mexiko und Peru.

2.

Ein Schriftsteller zu Ende des 15. Jahrhunderts, der als „Pandar“ bezeichnet wird, läßt die heilige Brigitte im Zwiegespräch einen Engel fragen, „aus welchem Lande der Christenheit die meisten Seelen verdammt würden?“ Der Engel nannte Irland: „Und der Engel zeigte ihr den Sturz von Christenseelen in diesem Lande, wie sie zur Hölle fuhren dicht wie Hagelschauer“¹⁾.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts zerfiel Irland in drei Teile, die zwar geographisch nicht scharf voneinander getrennt waren, aber drei verschiedene Typen der Zivilisation bildeten. Das waren einmal die Distrikte, in denen englische Sitte und Recht sich noch erhalten hatten, und die königliche Gewalt noch eine Tatsache, nicht nur eine Fiktion war. Hierher gehörten die Reste des Pale und die Seestädte Limerick, Waterford, Cork, Galway u. a.

Der zweite Typus umfaßte die Distrikte, in denen anglo-irische Magnaten, wie die Butler, die Leinster und die Munster Geraldinen, die Burkes, Poers u. a., regierten. Diese Distrikte stellten eine Mischung englischen und keltischen Wesens dar. Der große Herr stand dem Könige gegenüber meist als Lehnsman da; er war jedoch für die Masse seiner Hintersassen in die Stelle des keltischen Clanchiefs eingertückt. Englisch und keltisches Recht und Sitte bestanden neben- und untereinander in den verschiedensten Mischungen.

Die dritte Gruppe endlich umfaßte die rein irischen Territorien, wo das Clansystem in ungeschwächter Stärke fortbestand, der jeweilige Chief die Macht ausübte, des Königs Namen leerer Schall war und des Königs Recht nicht galt.

Die Seestädte bildeten einen Teil des englischen Irlands. Sie hatten sich durch Ausschluß der Iren von der Stadtverwaltung ziemlich englisch erhalten, wenngleich Zeichen eines Entartungsprozesses, z. B. in Galway, sichtbar wurden²⁾. Die politischen Ziele der englischen Krone waren ihnen ziem-

¹⁾ State Papers, Henry VIII. Irland, Vol. I, p. 11.

²⁾ S. P. E., I, p. 101. S. P. H., I, p. 309—316.

lich gleichgültig. Sie waren eine Art unabhängiger Stadtrepubliken, die in einem halbbarbarischen Lande verstreut lagen, Bündnisse miteinander eingingen, wenn es ihnen behagte, aber auch einander vom Handel ausschlossen, wenn das gewinnbringender schien. Möglichste Unabhängigkeit von dem umliegenden Lande in administrativer und religiöser Hinsicht war ihr politisches Ideal, möglichst gewinnbringender Handel ihr wirtschaftliches Ziel. Ob Krieg oder Friede zwischen der Krone und den irischen Stämmen bestand, war ihnen ziemlich einerlei, solange sie mit ihnen Handel treiben konnten, wobei sie ihnen unter Umständen auch Waffen zu 3—4 £ verkauften, die sie zu 10—12 sh von mißvergünstigten Soldaten erstanden hatten¹⁾. Das hinderte natürlich nicht, daß fortwährend die erbittertsten Kämpfe mit den umwohnenden Stämmen stattfanden.

Der zweite Bestandteil des englischen Irlands war der Pale, ein, je nach der Stärke der englischen Macht an Umfang wechselnder Distrikt, der schließlich durch einen Pfahlgraben gegen das Eindringen der keltischen Stämme geschützt war. 1515 umfaßte er die Hälfte der Grafschaften Dublin, Louth, Meath und Kildare; außerdem war noch ein Teil von Wexford im englischen Besitze. 1533 war die Grenze des englischen Machtgebiets kaum 30 Meilen lang²⁾. Es berührte teils keltische Stämme — die Räuberstämme des heutigen Wicklow waren besonders schlimme Nachbarn —, teils Land der anglo-irischen Großen. Eine Anzahl Markwarte (Markgraf wäre vielleicht ein zu gewichtiges Wort) sollte die Grenzen verteidigen; sie erfüllten aber ihre Pflicht so mangelhaft, daß die englischen Grafschaften, um sich Sicherheit zu schaffen, den benachbarten Stämmen 1515 740 £ Lösegeld zahlten; ein Tribut, der beim Erstarken der englischen Macht untersagt wurde. Hinter den Grenzmarken, die unter den irischen Einfällen litten, lag der Kern des Pale, der im wesentlichen noch englisch war.

¹⁾ S. P. E., I, p. 49 u. 245. Car., IV, LXXII. S. P. H., I, p. 809. Richey, p. 285. Hardiman, p. 77—87. Cal. of Ancient Records of Dublin, I, p. 502—504.

²⁾ S. P. H., I, p. 8, 9, 162, 191. Bagwell, p. I, 103, 124, Karte daselbst.

Aber auch er war bereits unter Eduard IV. von allerlei keltischen Elementen durchsetzt ¹⁾.

Die englischen Freisassen, die auf den Grundherrschaften der großen Herren saßen, waren nicht im stande gewesen, sich gegen die vordrängenden Iren zu verteidigen. Die Herren hatten Söldnerbanden angeworben, die den Bauern aus Haus und Hof aßen. Außer dieser schweren Kriegslast, die dabei vergebens war, denn bis vor die Tore Dublins fanden Einfälle statt, lastete die Grafschaftsverwaltung auf den Freisassen. Je mehr ihre Zahl unter allen Bedrückungen abnahm, desto häufiger mußten die Zurückbleibenden bei den Gerichten des Grundherrn und dem der Grafschaft erscheinen ²⁾. Die Kosten der Zentralregierung, die einst ganz Irland getragen hatte, lagen auf dem kleinen Pale. Der Justizapparat für vier Grafschaften war so kostspielig, wie der fürs ganze Land früher gewesen war; die Pale Lords mußten dem Statthalter bei allen Kriegszügen Heerfolge leisten und durch ihre Hintersassen seine Armee verköstigen. Die fern gelegenen unter der Herrschaft der großen Herren befindlichen Gebiete gewährten kaum Zuschüsse.

Unter diesen Umständen nahm der Wohlstand des Pale und damit der englische Charakter desselben schnell ab. Der Markwart bemühte sich nicht, die Grenzen zu verteidigen; er saß im Herzen des Pale und zahlte den Nachbarstämmen ein Lösegeld; er schützte den Bauern mit Absicht nicht, um sein Land billig aufkaufen zu können; er schraubte die Renten und begünstigte dadurch bedürfnislose irische Pächter, die die wilde Feldgraswirtschaft mit ihren dreijährigen Pachtverträgen in den Pale einführten. Das irische Recht griff so um sich, daß sich 1528 die Markwarte einigten, keine königlichen Gerichte mehr anrufen zu wollen ³⁾. Das englische Blut, das noch von der Eroberung herstammte, war, wie Statthalter und Rat 1536 an den König schrieben, ganz verbraucht. Wo noch Engländer vorhanden waren, da begannen sie wenig mehr

¹⁾ Henry VIII, chap. XI. S. P. H., I, p. 108—109. 5 Ed., IV, chap. III, IV.

²⁾ S. P. H., I, p. 329, 181, 509.

³⁾ S. P. H., I, p. 26, 496.

zu bedeuten, als ein Zwischenglied zwischen den bodenbebauenden Kelten und den Grundherrn. Ihre Lebenshaltung sank tiefer und tiefer, so daß z. B. 1577 die Bauern, die in Trim (Meath) in der Jury zu Gericht saßen, „wie englische Kätner oder geringer erschienen“¹⁾.

Dazu war die ganze Verwaltung desorganisiert. Gesetze und Urkunden verschwanden aus den Archiven, die Richter fanden es nicht der Mühe wert, im Ornat zu sitzen²⁾. Die englische Regierung war eigentlich nur erträglich, wenn der Statthalter einem der großen irischen Häuser entstammte und durch seine Hausmacht der königlichen Gewalt Nachdruck verlieh. Es hätte nicht vieler Jahrhunderte bedurft, und die englische Macht wäre aus Irland verschwunden. Es wäre nichts geblieben, als eine Anzahl anglo-normännischer Häuser, die im Kampfe miteinander und den keltischen Stämmen Irland zu einem ewigwährenden Pandämonium gemacht hätten, aus dem vielleicht, kurz vor dem Jüngsten Gericht, ein anglo-keltisches Reich entstanden wäre.

Das zweite, und wohl damals das mächtigste Element, das Irland bevölkerte, waren die Anglo-Iren, ursprünglich englische Geschlechter, die durch mehr oder minder innige Verbindung mit den Kelten irische Züge angenommen hatten, ohne doch den englischen Grundcharakter ganz zu verlieren. Ein Bericht um 1515, der dreißig Häuser aufzählt, nennt sie englische Rebellen. Drei große Familien ragen aus ihrer Mitte hervor, die Butler in Kilkenny und Tipperary, deren Haupt Ormond war, die Leinster Geraldinen in Kildare und Carlow, deren Haupt der Earl von Kildare war, und die Munster Geraldinen in Kerry, Limerick und Cork unter dem Earl von Desmond. Andere große Geschlechter waren die Burkes in Connaught, die Poers in Waterford, die Barrys in Cork. Die drei großen Häuser der Leinster und Munster Geraldinen und der Butler überschatteten alle. Eine einigermaßen erfolgreiche Regierung war lange Jahre nur möglich, wenn ein Kildare, der des Pale Nachbar war, das Schwert des Vizekönigs in

¹⁾ Ib. p. 26, 452. S. P. E., II, p. XXXVI.

²⁾ S. P. H., I, 163. E., I, XXIV u. II, XXXVIII. Car., IV, XXXIV — V.

Händen hielt¹⁾. Das Ziel dieser Häuser war eine Vergrößerung ihrer Hausmacht. Dementsprechend tobte ein erbitterter nie endender Kampf zwischen Kildare und Ormond, deren jeder die Regierungsgewalt an sich zu reißen suchte. Desmond, dessen Lande zu weit ab vom Pale lagen, bemühte sich in anderer Weise, seine Hausmacht zu konsolidieren.

Die Mischung, in der anglo-normännische und keltische Rechtsformen sich bei den einzelnen Häusern vorfanden, war verschieden. Die Burkes in Connaught waren kaum von keltischen Chiefs zu unterscheiden, das Haus Ormond, das englische Besitzungen besaß und gegenüber Kildare unter dem Nachteil größerer Entfernung vom Pale litt, betonte seine englischen Sympathien²⁾. Manche von ihnen hatten sich der englischen Untertanenschaft entledigt, andere erkannten sie als solche nur an, wenn es ihnen paßte. Desmond kam zum Parlament nur, wenn sein Vetter Kildare Vizekönig war³⁾. In vielen Fällen wäre es kaum möglich gewesen, aus äußeren Anzeichen zu schließen, ob ein großer Herr ein Clanchief war oder ein anglo-normännischer Großer, so sehr hatte keltisches Wesen anglo-normännische Sitte überwuchert. Selbst die Markwarte des Pale zogen jahrein jahraus in irischer Tracht umher und bedienten sich der keltischen Sprache; nur wenn sie zur Parlamentstagung gingen, kehrten sie für kurze Zeit englische Gewandung und Sitte heraus⁴⁾. Außer Namen und gewissen Familientraditionen war das einzige Kennzeichen, das den anglo-irischen Großen vom Clanchief unterschied, das Recht der Erbfolge: Der Clanchief wurde gewählt, er konnte durch Wahl aus den verschiedenen Geschlechtern des Stammes hervorgehen und stand zu seinem Vorgänger nicht notwendig in einem nahen Verwandtschaftsverhältnisse. Der anglo-irische Große vererbte seine Stellung und sein Land nicht durch Wahl, sondern durch Erbfolge seiner Söhne, wemgleich Streitfälle, ob im Erbgang englisches oder irisches Recht anzuwenden sei, vorkamen⁵⁾.

¹⁾ S. P. H., I, p. 6, 120, 165, 184.

²⁾ Richey, p. 254.

³⁾ S. P. H., I, p. 184.

⁴⁾ S. P. E., I, p. 92.

⁵⁾ S. P. H., II, 85. The Social State of the Southern and Eastern
Bonn, Die englische Kolonisation in Irland. I

Noch waren die Grundzüge der Manororganisation vorhanden, aber vielerorts war diese bereits in Landbesitz durch Geschlechter übergegangen; noch sprechen die Rentbücher von Ritterlehen und Freisassenlehen, aber die Inhaber der betreffenden Stellen waren nicht einzelne Individuen, sondern Geschlechter¹⁾.

Die gemessenen Abgaben, die die Freisassen in Geld und Diensten zu leisten hatten, waren fast überall in ungemessene keltische Erpressungen verwandelt worden. Heeresfolge und Gerichtsfolge wurden nebensächlich, es wurde die Aufgabe der Freisassen, die Gallowglassen und die Kernes zu füttern, die die Macht ihres Herrn ausmachten. Um bessere Behandlung zu erzielen, übertrugen sie wohl das Freisassenrecht an die Herren und wurden so landlose Leute, die dem Churl gleich den Acker bestellten, um des Herrn Krieger zu speisen. Sie mußten dem Herrn Geldabgaben nach der Größe ihrer Stellen leisten und ihm Lebensmittel ins Haus liefern, sie mußten die wandernden Kernes und Gallowglassen mit ihren Pferdeknechten und Pferden — Coyne und Livery — füttern; bei ihnen wurden Soldaten für regelmäßig wiederkehrende Fristen oder dauernd ins Quartier gelegt (sorohen, bonnybeg und bonnibur); sie mußten Baufronde und Spanndienste leisten (musteroon); des Herrn Schulden zahlen (taxe, tallage, southe); sie mußten ihn und sein Gefolge speisen und beherbergen (refections, coshery, cuddies); sie hatten seine Jäger und seine Stallmeister zu verpflegen (gillycon und gillicrie); zu Weihnachten und zu Ostern mußten sie die Gäste versorgen oder die Kosten des Besuches des Statthalters im Schloß tragen, ferner die Festungsarbeiten des Herrn verrichten und Wege für ihn durch die Wälder schlagen²⁾.

Die Linien des Feudalsystems schauen aus diesem Gemisch von Erpressungen heraus. Es war aber das Feudalsystem eines

Counties of Ireland in the 16th. Century; ed. Herbert J. Hore and Rev. James Graves.

¹⁾ Car., I., p. 131, 402—404. Rental Book of Gerald Fitzgerald in der Kilkenny Archaeological Society, Vol. V, p. 266 u. 310; VII, 110; VIII, 501 u. 525.

²⁾ S. P. H., I, p. 510. Car. III, p. 67 u. 71; IV, p. 454.

Landes, in dem über dem Herrn keine Regierungsgewalt war, wo roheste Naturalwirtschaft herrschte, Kauf, Verkauf und Verkehr fast unbekannt waren und der Zweck der ganzen Organisation in der Ernährung möglichst vieler Krieger bestand. Wohl bauten die Herren prächtige Schlösser, aber der Masse ihrer Hintersassen gegenüber waren sie nicht anders als keltische Häuptlinge, die keltische Naturalgaben in ein System des feudalen Rechts gebracht hatten. Ein Rechtsschutz war kaum vorhanden; es herrschte Gewalt, vielleicht beeinflusst durch das, was man öffentliche Meinung nennen könnte, die aber bei der Rückgratlosigkeit, die die arbeitende Bevölkerung in Irland alle Zeit ausgezeichnet hat, der Erpressung nicht Einhalt tat. Der Freisasse wurde einfach als Höriger betrachtet. Er wurde zum Churl gemacht, um die Kernes zu erhalten, und der Kerne sorgte dafür, daß er Churl blieb. Wo der englische Freisasse nicht floh, wurde er mehr und mehr in die Stellung des unfreien keltischen Clangenossen gedrückt.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit mit ihren Court Barons und Court Leets bestand noch fort. Auch die Grafschaftsversammlung fand noch statt, wenngleich meist der Herr und nicht der König den Sheriff ernannte. Aber die Funktion der Gerichte war mangelhaft. Ihr Zweck war nur, Geld für den Herrn zu erpressen¹⁾. Mit dem Umsichgreifen der Geschlechtsverfassung wurde die Geschworenenverwaltung mehr und mehr unmöglich, da das ausgebildete Verwandtschaftssystem die Unparteilichkeit ausschloß, und ein Einspruchsrecht von solchem Umfange entstand, daß fast alle Insassen eines Distrikts abgelehnt werden konnten. Der Besuch der Gerichtshöfe kostete Zeit. Schließlich war doch nur Recht, was der Herr wollte. So kam allmählich neben dem königlichen Recht das Brehon Recht wieder auf; an Stelle des Sheriffs trat der Brehon, der alle Vergehen und Verbrechen durch Bußen und Wehrgelder sühnen läßt und von jeder Strafsumme im Wert eines Pfund Sterl. 16 d einsteckt. Der Earl von Kildare wandte zweifaches Recht an, königliches Recht und Brehon Recht, je nachdem er es, der Natur des Falls nach, für nütz-

¹⁾ S. P. H., I, 510 ff.

lich (für sich selbst) hielt. Englisches Recht und englische Sitte erhielten sich noch in den den Feudalherren gehörigen Städten, wengleich auch dort bereits Gewalttätigkeiten und Uebergriffe bitter empfunden wurden¹⁾.

Eingesprengt in die großen Grundherrschaften, die so langsam in die Clanverfassung übergingen, lebten keltische Geschlechter das Hirtenleben ihrer Vorfahren Jahrhunderte hindurch unverändert weiter. Sie waren den großen anglo-irischen Baronen unterworfen und leisteten ihnen Abgaben. Sie zogen mit ihren Herden in deren Territorien umher und zahlten ihnen für jede Kuh eine jährliche Abgabe von 4 d. Sie waren in nichts von ihren keltischen Brüdern verschieden, außer, daß sie den anglo-irischen Großen als Oberherrn anerkannten und ihm, statt einem keltischen Häuptling, Dienste leisteten²⁾.

Das dritte und letzte Element, das Irland bewohnte, waren die keltischen Stämme, die, frei von königlicher Gerichtsbarkeit, unter ihrem Häuptlinge nach dem Brehon Recht (von den Engländern „Kylcolgashe“ genannt) lebten³⁾. Die oft erwähnte Beschreibung Irlands von 1515 zählt 60 solcher Stämme auf. Diese waren nicht etwa auf einen bestimmten Landesteil beschränkt. Die geologische und physiographische Konfiguration Irlands, die Wälder, Berge und Seen über die ganze Insel verteilt hat, bewirkte es, daß überall die Vorbedingungen für die Führung eines primitiven Wirtschaftslebens vorhanden waren, wengleich wohl Ulster der unzugänglichste und daher keltischste Teil Irlands war. Aber dicht bei Dublin, in den öden Wicklowbergen, hausten wilde Raubgeschlechter.

Der Kulturzustand der verschiedenen Clans war kein ganz einheitlicher. Sicher waren in den Distrikten, die mit der anglo-irischen Kultur, so wie sie eben war, in häufige Berührung gekommen waren, Einflüsse des römischen, englischen und kanonischen Rechtes vorhanden. Es ist auch anzunehmen,

¹⁾ S. P. H., I, p. 509, 510. Social State, p. 101, 144, 162, 258. S. P. E., I, p. 82, 83. Car., I, p. 416, 417.

²⁾ Car., I, p. 415. Rental Book, VII, p. 118 ff.

³⁾ J. T. Gilbert, Account of the National Manuscripts of Ireland, p. 177. Sir Edward Fyton ließ 1571 Burleigh eine Beschreibung der Brehon Laws durch einen Brehon zugehen.

daß sich vielerorts der Clan nicht jahrhundertlang unverändert erhalten hat, und daß die Formen, die die Engländer im 16. Jahrhundert schildern, in mancher Beziehung von dem Clan des früheren Brehon Recht verschieden sind. Vielfach ist die Macht der Chiefs den Clangenossen gegenüber eine weit größere, als die ideale Clantheorie voraussetzt. Man kann, vor allem im Norden, eine bewußte Tendenz der Häuptlinge erkennen, ihre Macht auf Kosten der Geschlechtsgenossen und der benachbarten Clans zu vergrößern. Die O'Neill vor allen suchten fremde Clans zu ihren Vasallen zu machen, zu ihren „Urriaghts“; sie drangsalierten sie durch ihre Söldner so lange, bis sie sich um des lieben Friedens willen als Mannen der O'Neill bekannten und bereit waren, den Herren Vieh- und andere Renten zu leisten. Der Häuptling versuchte auch, unterstützt durch das Eindringen englischer Rechtsideen, sich zum Herrn des Bodens zu machen. Viele Geschlechter führten ein wanderndes Hirtenleben, nur das Gras der Weiden für ihre Herden beanspruchend. Sie zahlten von jedem Stück Vieh eine Abgabe, die mehr ein Abhängigkeitsverhältnis als ein Pachtverhältnis ausdrückte, von konstruktiver Phantasie aber leicht in Pachtrente verwandelt werden konnte. Der Rentenempfänger wurde durch diese Konstruktion zum unbeschränkten Landeigentümer umgebildet, der diese Stellung auch den seßhaften Geschlechtsgenossen gegenüber zu beanspruchen begann.

Der Clan variierte von einem oder mehreren kleinen Geschlechtern, wie die O'Toole, zu einer verwickelten Schichtung von Geschlechtern übereinander, von denen die einen den anderen zinspflichtig waren. Die O'Toole lebten vor den Toren des Pale. Sie säeten nicht und bauten keine Häuser, denn der Raub des Pale genügte für ihre Bedürfnisse, während dichte Wälder, durch die erst Wege gehauen werden mußten, sie vor Angriffen sicherten¹⁾. Sie waren wohl nicht mehr als eine durch Blutsbande verknüpfte Kriegerhorde. Bei den großen Geschlechtern, die sich zu Clanreichen auswuchsen, bildete eine zahlreiche Klasse unfreier Geschlechter das Fundament; unfreie Geschlechter, die den Lebensunterhalt für ihre Herren pro-

¹⁾ S. P. H., II, 239—40. H., II, 3.

duzieren mußten. Sie hatten alle die verschiedenen Sippen zu erhalten, die ihrerseits wieder dem eigenen Häuptling und seinem Gefolge wie den übergeordneten Geschlechtern und schließlich dem Stammoberhaupt, seinen Verwandten und seinen erblichen und besoldeten Kriegerbanden Tribut zahlen mußten.

Die bodenbebauenden Sippen trugen die ganze Last der sozialen Organisation, sie und die benachbarten Bewohner des Pale, die die feindlichen Krieger bei den Einfällen erhalten mußten, oder, um sie abzuwehren, ihnen Lösegeld zu zahlen hatten. Die Häuptlinge hielten besondere Viehdiebe, die ganz geschäftsmäßig die Habe der Nachbarn plünderten¹⁾. Wer, wie Sir Richard Bingham und andere englische Beamten, zum Teil aus politischen Erwägungen, die unterste Schicht zu heben suchte, fiel dem Spott des allzeit aristokratischen Irland anheim. „Er würde bald den Churl zu ihrem Herrn machen,“ höhnten die Clanleute Sir Richard Bingham²⁾.

Einen regelrechten Ackerbau betrieb auch der Churl nur in seltenen Fällen; meistens herrschte die Weidewirtschaft vor. Etwas Hafer und Gerste wurden wohl in der Nähe der jeweiligen Weideplätze angebaut; auch Weizen kam vor, aber die Hauptfrucht war Sommerhafer, der um Lichtmaß gesät wurde³⁾. Das Schwergewicht der Wirtschaft lag im Vieh. In Fermanagh, Donegal, Coleraine, Tyrone und Armagh gab es noch Anfang des 17. Jahrhunderts außer ein paar Schlössern keine festen Wohnsitze. Von Connaught schrieb Sir Richard Bingham: Die Oedländereien seien durch die tartarische Wirtschaftsweise entstanden, „das Volk wandert mit seinen Herden von Platz zu Platz . . . Connaught enthält 47 Baronien; die Hälfte davon steht nicht unter Korn, sondern unter Gras; selbst die, die von Ackerbau leben, haben den Hauptnutzen aus ihren Weiden; drei Viertel der Provinz besteht aus Weide“⁴⁾.

Aehnlich war es in Munster, wo Spenser das Wandern der Herden von Weideplatz zu Weideplatz als „Booleying“ ge-

¹⁾ The Clan Cavanagh, in Irish Archaeolog. Society.

²⁾ S. P. E., III, p. 199.

³⁾ S. P. E., I, IV. Spenser, p. 555. S. P. H., I, p. 489.

⁴⁾ E., VI, p. 162—163.

schildert hat ¹⁾. Ulsters Viehreichtum wurde auf 4—800 000 Stück geschätzt. „

Das war das keltische Irland, das Irland, wie es vor der Eroberung gewesen war, und wie es allmählich wieder zu werden drohte. Es war ein Land, das wirtschaftliche Ziele nicht kannte, und das daher unter Krieg und Verwüstung weniger litt, als die höher entwickelten Lande des Pale. Der Krieg war der Zweck des Lebens, der Erhaltung des Krieges diente die ganze soziale Organisation, und zwar eines Krieges, in dem nicht um irgend welche ideale Güter gekämpft wurde, sondern in dem Kämpfen der Hauptzweck war.

3.

Jede nur halbwegs zivilisierte Macht, die in politischer Beziehung zu einem solchen Lande stand, mußte es als Hauptaufgabe betrachten, die Ideale niederzuschlagen, die dort herrschten, damit sie ihre eigenen Kulturideen verwirklichen könne. Viel Engherzigkeit und Heuchelei mußten mit unterlaufen, ehe dem ungebundenen Leben der Stämme ein Ende gemacht werden konnte; aber das Ziel durfte kein anderes sein. Der Weg, der zu ihm hinging, führte durch Krieg. Um Frieden in Irland zu schaffen, mußte England kämpfen.

Zögernd nur griff es zum Schwerte, denn sparsame Monarchen saßen auf dem Throne, und große europäische Gefahren zogen herauf. Es rüstete immer erst, wenn eine Rebellion ausgebrochen war und schloß Frieden, ehe eine völlige Unterwerfung erzielt worden war. In dieser ängstlichen Weise eroberte es Irland stückweise von neuem. Man kann in gewissem Sinne sagen, daß die drei Teile, in die Irland zerfiel, in drei Kriegen erobert wurden. Der Pale wurde durch den Krieg gesichert, der dem Aufstande Kildares folgte (1534); die anglo-irischen Großen wurden endgültig durch den Fall des Hauses Desmond gebändigt (1585—1586), und die keltischen Clans wurden in dem großen Clankrieg gebrochen, den Tyrone 1596 bis 1603 leitete. Daß die dazwischen liegende Periode nicht

¹⁾ p. 470. S. P. E., VII, p. XVI.

Epochen friedenvoller Konsolidierung sind, sondern mit Kreuz- und Querzügen der Statthalter, mit Einfällen, Belagerung und Scharmützel ausgefüllt werden, ist nach den oben gegebenen Beschreibungen wohl selbstverständlich.

Mit einer rein militärischen Eroberung war aber das irische Problem im 16. Jahrhundert nicht gelöst. Die soziale Organisation der Anglo-Iren und der keltischen Clans war im 16. Jahrhundert von derjenigen Englands himmelweit verschieden. Der innere Friede, den die absolute Monarchie garantierte, war dort zu süßer Gewohnheit geworden. Das Zeitalter der Barone war vorüber; diese selbst waren zu großen Landedelleuten geworden, die ihren territorialen und sozialen Einfluß nicht mehr als Führer im Kampfe ausübten. Das Land war von großen Grundherrschaften bedeckt, auf denen die Inhaber außer dem Lande auch die Gerichtsbarkeit eigneten. Unter ihnen saßen Freisassen und Zeitpächter, von denen die ersten den grundherrlichen Gerichtshöfen und den königlichen Grafschaftsversammlungen beiwohnten und bei Parlamentswahlen die Grafschaftsabgeordneten wählten. Den Rest des Gutsbezirks bewohnten die ehemaligen Unfreien, die Villeins, die längst aus Unfreiheit emporgestiegen waren, zwar kein Land eigneten, aber von ihren Stellen und der Nutzung der Gemeindeländereien nicht ausgeschlossen werden konnten, solange sie die in einer Urkunde verzeichneten Pflichten erfüllten. Nach dieser Urkunde führten sie den Namen Schriftsassen (Copyholder). Der Grundherr selbst besaß eine Domäne, die er mittels der Arbeit von Kättern etc. bewirtschaftete. Den größten Teil seines Landes nahmen aber bereits rentenzahlende Hintersassen ein. Zwischen den Grundherrschaften lagen größere und kleinere Städte, bald Grafschaftsstädte, die Sitze der Grafschaftsverwaltung waren, mit Gerichtshaus, Grafschaftsgefängnis, Schule und Kirche; bald Handels- oder Industriestädte, die Zentren eines beginnenden industriellen Wirtschaftslebens wurden. Als Zufluchtsstätten hatten sie ihre Rollen ausgespielt; die Städte, deren Existenz hierauf beruht hatte, begannen zu verfallen. Die Orte, die den Rang eines Burgflecken, „Boroughs“, hatten, schickten Abgeordnete nach Westminster und waren so mit ins politische Leben verwoben. Sicherheit, Ordnung, Wohl-

stand herrschten im großen ganzen, wengleich natürlich die großen Veränderungen des 16. Jahrhunderts sich in Krisen und Notständen fühlbar machten. Aber überall hielten der Friedensrichter, der Sheriff und der reisende Richter das Gesetz aufrecht.

Das war die soziale Organisation, die den Eroberern Irlands als selbstverständliche, einzig mögliche Form der Zivilisation vorschwebte.

„Konformität, Konkordanz und Vertrautheit in Sprache und Rede, in Sitten, Ordnung und Tracht mit denen, die einem zivilisierten Volke angehören,“ wurden daher das Ziel ihrer Politik. Denn „nichts erhält viele seiner (des Königs) Untertanen in dem genannten Lande dauernd so sehr in einer beinahe wilden und barbarischen Lebensweise, als die Trennung, die zwischen ihnen in Rede, Sprache, Ordnung und Tracht besteht. Dies täuscht das Auge der Menge und macht sie glauben, sie zerfielen in verschiedene Rassen oder vielmehr Länder; während sie doch alle zusammen einen Körper bilden, dessen Haupt, unter Gott, seine Hoheit ist“. Das gleiche Gesetz, das diese Theorie enthält, verordnet denn auch, alle Iren sollten ihre Schnurrbärte und Haarlocken rasieren, sie sollten irische Mäntel und Kleidung aufgeben, sich der englischen Sprache bedienen und ihre Kinder, englisch unterrichten; jedermann sollte nach englischer Sitte haushalten. Die Geistlichen jeden Grades sollten englisch sprechen können, eventuell es erlernen. Pflegeverträge und Ehen mit Iren wurden den Engländern zeitweilig verboten ¹⁾.

Diese Politik, die durch Ablegung altgewohnter und Aufzwingung neuer Aeußerlichkeiten Irland reformieren wollte, erscheint heute leicht als kleinlich-lächerliche Tyrannei. Die Vorstellung, der sie entsprang, war zweifellos eine enge: Es war die Vorstellung, daß Kultur und englische Kultur gleichbedeutend seien. Sie war gewiß nicht im stande, die psychologische Grundlage des irischen, noch überhaupt des primitiven Wirtschaftslebens zu erfassen. Nichtsdestoweniger lag dieser Politik ein idealer moderner Gedanke zu Grunde: Sie bedeutete

¹⁾ 28. Hen. VIII., ch. XV; An Act for the English order, habite and language.

die rechtliche Gleichstellung aller der Krone unterworfenen Nationen. Sie spricht sich am schärfsten in der Gesetzgebung Jakob I. aus, der die Gesetze aufhob, die englische und irische Untertanen verschieden behandelten, da er kein besseres Zivilisationsmittel kenne, „als die Aufhebung und Abschaffung der verschiedenen genannten Gesetze und die Gewährung voller Freiheit, Verkehr miteinander zu treiben und Heiraten einzugehen; so möchten sie zu einem Volke zusammenwachsen und alle frühere Verschiedenheit und Zwietracht möchte ausgelöscht und vergessen werden“¹⁾.

Diese Politik war nicht weise, wie es eine Politik, die Gewordenes überflüssigerweise zerstört, nie sein kann; aber sie war moralisch nicht verwerflich. Sie bedeutete die Verneinung der alten anglo-normännischen Politik, die die Eingeborenen als Sklaven betrachten wollte. Sie führte in der Proklamation Jakob I. vom 11. März 1605 zu einer wahren Sklavenbefreiung, nachdem sie lange in den Bestrebungen der englischen Beamten in Irland durchgeklungen hatte, die „armen Fliegen gegen die großen Spinnen zu schützen“, wie es der Kanzler Gerard 1577 ausgedrückt hatte²⁾. Sie war auch eine Verneinung der Tendenz, die unter anderem in den Gesetzen von Kilkenny Ausdruck fand, die Eingeborenen von den Eroberern abzusondern, um die Entnationalisierung der letzteren aufzuhalten.

Es war die Politik, die das Ideal der modernen Demokratie geworden ist, die zur Aufhebung der Sklaverei und zum Sezessionskrieg führte, die in englischen Kolonien, gegen den Willen der weißen Kolonisten, den Farbigen gleich dem Weißen behandeln will. Sie bedroht manchmal die erfolgreiche Verwaltung Indiens und findet dann meist den Beifall der Vertreter des nationalen Irlands, die ihre Anwendung auf ihr Vaterland als schwerstes Verbrechen verurteilen. Wenn sie in Irland verfehlt war, so war das nicht, weil das soziale System Irlands, das sie zerstörte, etwas Vorzügliches darstellte — das Gegenteil ist der Fall — sondern weil es ihr nicht glückte und damals nicht glücken konnte, wirklich brauchbaren Ersatz für das Vernichtete zu schaffen.

¹⁾ Irish Statutes, Vol. I, p. 442.

²⁾ S. P. E., II, p. XXXVIII.

Bei solchen Zielen war die Form der Kolonialpolitik, die sich primitiven Völkern gegenüber als die tauglichste bewährt hat, an und für sich ausgeschlossen. Es war unmöglich, die irischen Institutionen beizubehalten, sie von schädlichen Auswüchsen zu befreien und langsam im Laufe der Entwicklung in andere Formen überzuführen. Unter Heinrich VIII. war man dieser Methode eine zeitlang nicht abgeneigt. „Wenn ihre (der Iren) Gesetze,“ schrieb der König, „gut und vernünftig sind, können sie gebilligt werden. Die Strenge unserer Gesetze, wo sie ihnen zu hart erscheinen, kann gemildert und so weit abgeschwächt werden, daß sie behaglich unter ihnen leben können“¹⁾. Die Durchführung dieser Politik hätte die dauernde Trennung Irlands in zwei Sonderrechtsgebiete zur Folge gehabt: Der Pale und die englische Bevölkerung der übrigen Grafschaften hätte nach englischem Recht, die keltische Bevölkerung nach keltischem Recht gelebt. Ob diese Trennung dem Lande zum Segen gereicht hätte, ist mehr als zweifelhaft. Es waren indes nur rein opportunistische Gründe, die Heinrichs Ausspruch veranlaßten. Das Prinzip, das mit zunehmender Macht Englands mehr und mehr betont wurde, war schließlich doch das der vollständigen Gleichmachung und Assimilierung, ein Prinzip, das wohl undurchführbar war, das aber turmhoch über der keltischen Auffassung stand, die schon den Angehörigen eines anderen Clans als Fremden betrachtete und in den Mitgliedern der bodenbebauenden, unfreien Geschlechter nur eine Sache sah.

4.

Der Politik der völligen Assimilierung stemmte sich ein Hindernis entgegen, dessen Ueberwindung die größten Anforderungen an englische Staatskunst stellte. England war unter Heinrich VIII. vom Katholizismus abgefallen. Die englische Staatskirche, eine Art Mittelding zwischen Katholizismus und Luthertum, war zum guten Teil als Staatsinstitution errichtet worden. Die Krone wollte diese Kirche als wahrhaft nationale Kirche, deren Haupt der englische König war, ausbauen

¹⁾ S. P. H., I, p. 53.

und in ihr sowohl die dem Katholizismus Geneigten als auch die Anhänger weitgehender Reform vereinen. Diese Tendenz der Vereinheitlichung, die mehr Politik als Religion war, griff natürlich auch nach Irland über, „da ja das Land Irland nach Fug und Recht von der kaiserlichen Krone von England abhängt und ihr zugehört“¹⁾. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Absicht der englischen Regierung, den Iren in einen Engländer zu verwandeln, nicht auf eine äußere Umformung beschränkt blieb: Nicht nur Sprache und Sitte sollten geändert werden, auch das Verhalten des Menschen zu seinem Gotte sollte revidiert werden. Zeitweilig wurde diese Gewinnung der Seelen das Hauptziel, um dessentwillen der äußerliche Anglisierungsprozeß unterbrochen wurde. Man duldete die Sprache der Eingeborenen und bevorzugte des Irischen kundige Geistliche; 1567 schickte Elisabeth 66 £ 13 sh, um auf der 1551 in Dublin errichteten Druckpresse die beiden Testamente auf Irisch zu drucken. Aber Irisch war schwer zu drucken; erst 1603 war das Neue, erst 1685 das Alte Testament auf Irisch vollendet. In der Zwischenzeit durfte der Protestantismus auf Lateinisch gepredigt werden. „Wo keine Kenntnis Gottes und seiner Wahrheit ist,“ meinte die Regierung, „kann auch der Magistrat keinen Gehorsam finden“²⁾.

Die Aufgabe, die sich England hiermit stellte, war riesenhaft, auch wenn sie mit sozial-agrarischen Problemen nicht verknüpft gewesen wäre.

Vor der Reformation war die Lage der irischen Kirche keine erfreuliche. Sie war Jahrhunderte hindurch in eine keltisch-katholische und eine anglo-katholische Kirche zerfallen; ein Zwiespalt, der sich hauptsächlich bei den Klöstern zeigte, auf denen das kirchliche Leben größtenteils beruhte. Man zählte 400 Klöster in Irland, die fast alle in den Besitz von Zehnten gekommen waren. Andere Zehnten waren Eigentum der Laien geworden, so daß nur der kleine Zehnte für die Pfarrgeistlichkeit übrig blieb, die mit 10—13 £ irisch

¹⁾ 28. Hen. VIII., ch. V.

²⁾ S. P. E., I, p. IX u. X. Ball, The Reformed Church in Ireland p. 46, 67—68, 75, 97. E., VI, p. 13.

(40 £ englisch) sich selbst und die Kirchengebäude zu unterhalten hatte. Aus diesem Grunde war die Versorgung der Kirchspiele mangelhaft; der Vikar, den Klöster und Laien stellten, war häufig auf freiwillige Spenden der Bevölkerung angewiesen¹⁾.

Die eigentliche religiöse Fürsorge, mindestens für die keltischen, wenig seßhaften Teile der Bevölkerung, lag in den Händen der Bettelorden, deren bedürfnislose Lebenshaltung und wandernde Lebensweise durchaus dem Charakter der keltischen Stämme entsprach. Die Bettelorden hatten in der Zeit der Einheit des Kirchendogmas die national-keltische Richtung vertreten, häufig im Gegensatz zum Papsttum, das anglisierende Tendenzen begünstigte.

Die Verdrängung dieser Bettelmönche, die sich keiner eigentlichen Organisation bedienten, war somit die Hauptaufgabe, die die Regierung lösen mußte, wenn sie den Protestantismus einführen wollte. Der Mißerfolg hierbei war ein vollkommener, und mußte es sein. Die englische Kirche verfügte nicht über Wanderprediger, die der irischen Sprache mächtig waren und die besondere Psychologie der keltischen Stämme verstanden²⁾. Die Regierung machte den König zum Haupt der Kirche, sie bemächtigte sich der Zehnten, der Zwanzigsten, der Erstlinge; sie entthob den „Bischof von Rom“ seiner Funktionen, sie löste Klöster und Abteien auf. Sie ernannte eigene Bischöfe und setzte es durch, daß die keltischen Häuptlinge den Papst abschwuren; sie teilte das geraubte Kloostergut auf und suchte sich der Zustimmung der katholischen Großen durch Anteilgewährung an dem Raube zu versichern³⁾. Sie baute eine neue protestantische Kirche auf, der englischen Hochkirche im wesentlichen entsprechend. Ein protestantisches Ritual (1551) und das allgemeine Gebetbuch wurden eingeführt, das letztere nach der Herrschaft der katholischen Maria 1560 durch das Neue Gebetbuch ersetzt⁴⁾. Um jeden Schatten der päpstlichen

¹⁾ Richey, p. 288. Car. III, p. XXXIV ff.

²⁾ Car., II, XXIII. Anderer Ansicht ist Mahaffy in dem glänzend geschriebenen ersten Kapitel seines Buches „An Epoch in Irish History“, p. 28 ff.

³⁾ Bellesheim, Geschichte der kathol. Kirche in Irland II, p. 55—61.

⁴⁾ Ball, p. 37 u. 67.

Herrschaft zu beseitigen, wurde der König, der bis dahin sein Recht auf Irland zum Teil auf die erwähnte päpstliche Schenkung zurückführte und nur den Titel Herr von Irland trug, ausdrücklich durch Parlamentsakt als König von Irland bezeichnet¹⁾. Alle diese Maßregeln hatten auf das keltische Irland keinen Erfolg. Sie reichten allenfalls aus, um unter den Anglo-Iren des Pale eine Anzahl Anhänger zu gewinnen²⁾.

Die Iren wurden durch sie kaum berührt. In England war es gerade das Gefühl der Nationalität gewesen, das die Trennung von der römischen Kirche möglich machte. Ein Nationalgefühl im positiven Sinne gab es in Irland nicht; es gab nur Stämme, keine staatlich geeinte Nation. Was an negativem Nationalgefühl vorhanden war, war die Abneigung der Stammesgenossen gegen England, eine Abneigung, die die Bettelmönche gegen Roms Wünsche jahrhundertlang genährt hatten, und die nun, unter Roms Mitwirkung zur Weißglut erhitzt, die einzelnen Stämme im Hasse gegen England zu einer Art Einheit zusammenschweißte.

Vor allem aber waren die geistigen Vorbedingungen einer Reformation nicht vorhanden. Wenn es Mißbräuche und etliche Mängel in der Kirche gab, — das keltische Volk hatte nichts an ihr auszusetzen. Es wurde nicht von den Zweifeln geplagt, die gerade die religiösesten Geister des Kontinents ergriffen. Es spürte nicht das geringste Bedürfnis, die Kirche irgendwie zu reformieren. Ueberall in Westeuropa, auch in den Ländern, wo der Katholizismus schließlich siegreich blieb, hat aus der Mitte der Gläubigen eine Reformbewegung eingesetzt. Nicht so in Irland. Wenn die englische Regierung nicht Reformatoren eingeführt hätte, so wäre unter den keltischen Stämmen kein einziger Ketzler erstanden. Sündige Katholiken, das heißt Leute, die die Sittengebote der Kirche nie hielten und Kirchen-

¹⁾ 1542; 83 Henry VIII, ch. I.

²⁾ Ball, p. 75. Mahaffy erzählt in spannender Weise, daß es die Jesuiten waren, die den Uebertritt der Häuptlinge und der Großen zum Protestantismus vereitelten. Ich zweifle, ob selbst die Bekehrung der Häuptlinge, deren Macht England zu brechen suchte, die unter dem Einfluß der Bettelorden stehenden Massen dem neuen Glauben hätte gewinnen können.

strafen hätten verfallen müssen, gab es bei der Herrschaft der physischen Gewalt in Irland in großer Zahl. Ketzer, die die Lehren der Kirche angriffen, fanden sich nicht. Laxheit und Lässigkeit hatten sich vielleicht in Irland entwickelt, aber der bange Zweifel und die Angst um die eigene Seele erwachten dort nicht. Wie es in Irland keine Renaissance gegeben hat, so gab es im Volke bis auf den heutigen Tag keine Reformation, — denn die protestantische Kirche, die dort entstand, war eine Kirche von Fremden, die dem Volke als „Teufelsdienst“ erschien¹⁾. Wie der Tritt römischer Legionen nie in den Ebenen Leinsters oder von den Bergpässen Connaughts wiederholte, so ist von allen den Geistesbewegungen, die Westeuropa erschüttert haben, nur der schwächste Widerhall in Irland erklingen. Es hat dort mehr Revolution und praktischen Umsturz gegeben als anderswo, aber noch die große rationalistische Bewegung des 18. Jahrhunderts hat, außerhalb Ulsters, keinen Anklang in der Bevölkerung gefunden. Wer irische Geschichte studiert und die Einflüsse der Kolonisten ausschloße, der fände keine Spur von allen den Geisteskämpfen vor, die Westeuropa seit drei Jahrhunderten erzittern ließen.

Die Aufgabe, diese primitive Bevölkerung zu anglisieren, war an und für sich äußerst schwierig. Der Uebergang Englands zum Protestantismus, das Bestreben Englands, Irland der Reformation zu gewinnen, machte die Lösung fast unmöglich. „Eine Ketzerei und ein neuer Irrtum entstanden in England aus Hochmut, Ruhmsucht, Habgier und Lust“²⁾. So urteilten die Vier Meister über die Reformation. Sie mochten vielleicht Heinrichs Beweggründe richtig kennzeichnen, aber sie verraten dabei, wie wenig sie im stande waren, die Bedeutung der Reformation zu fassen.

Die Reformation verursachte nicht nur eine neue psychologische Schwierigkeit bei einer Aufgabe, die an und für sich verwickelt war. Sie machte aus einer rein lokalen Kolonisationsfrage ein internationales Problem. Dem Papste wie den Königen von Spanien und Frankreich konnte es ziemlich gleichgültig sein, in welcher Weise England die Stammesverfassung

¹⁾ P. S. E., VI, LXIV.

²⁾ V, p. 1445.

in Irland auflöste. Ja, die Zivilisierung dieser „Ultima Thule“ hatte als lobenswerte Kulturarbeit gegolten, zu deren Verwirklichung der Papst seine geistliche Macht lieh. Da England die Iren religiös reformieren wollte, stellte sich der geistliche Einfluß gegen es und bewirkte schließlich das Entstehen einer irischen Nation auf religiöser Basis. Der Papst wie Spanien und Frankreich griffen ein, um die katholischen Eingeborenen vor den protestantischen Kolonisten zu schützen. Die irischen Halbwilden, die Rom einst England zur Zivilisierung überwiesen hatte, wurden auf einmal die von der gesamten katholischen Welt gefeierten Schützer des Glaubens¹⁾.

Das irische Problem wurde international; Irland wurde jahrhundertlang die Stelle, an der England verwundbar war.

Daß die Lösung der rein irischen Frage dadurch nicht erleichtert wurde, braucht nicht betont zu werden. Was immer England in Irland unternahm, mußte durchkreuzt werden, selbst wenn England das Beste Irlands geplant hätte. Denn jede erfolgreiche Reform in Irland war mit einem Siege des Protestantismus verknüpft. Es war im 16. und 17. Jahrhundert, zu den Zeiten der Armada und des Dreißigjährigen Krieges nicht möglich, eine Reform Irlands zu versuchen und den Katholizismus unangetastet zu lassen, wie etwa heute moderne Kolonialvölker den Islam unberührt lassen. Rom mußte die katholischen Iren gegen das protestantische England nutzen, und England hatte keine Wahl, als, außer der völligen äußerlichen Anglisierung der Iren zu Engländern, auch ihre innerliche Umwandlung in Protestanten zu versuchen. Wären die leitenden Staatsmänner nicht naturgemäß in vielen Dingen blinder gewesen, als wir es heute sind, sie hätten kaum den Mut gehabt, die Lösung dieses Problems zu versuchen.

¹⁾ Die Spanier, die mit der Armada an der irischen Küste Schiffbruch litten, wurden allerdings in ihrem Enthusiasmus für Irland stark abgekühlt, wie z. B. Capt. Cuellars Bericht beweist.

II. Kapitel

Die Aufhebung der ungemessenen Abgaben

1.

Die Möglichkeit, ungemessene Abgaben von der Bevölkerung zu erheben, war die nächstliegende Ursache, die die englischen Siedler vertrieb, und zum Eindringen des Keltentums in den Pale führte. Die Zahl der Krieger, die jeder Große dadurch bei seinen oder seiner Feinde Churls verpflegen konnte, bestimmte den Umfang seiner Macht; je ungemessener und willkürlicher seine Erpressungen waren, desto größer waren die Mittel, die er nicht nur gegen andere Territorialherren, sondern auch gegen die englische Krone verwenden konnte.

Die Abschaffung der Erpressungen mußte daher das nächste Ziel der Regierung sein. Nur so ließ sich der Status ihrer Untertanen auf ein menschenwürdiges Niveau heben — und das absolute Königtum war vielfach auf die Hebung der unteren Klassen bedacht —, nur so ließen sich die Widerstände beseitigen, die sich der Anerkennung der englischen Herrschaft entgegensetzten, nur so ließ sich eine englische Bevölkerung im Lande halten.

Dieses Ziel der englischen Regierung war aner kennenswert. Wenn England sich in Irland behaupten wollte — und darüber konnte kein Zweifel mehr obwalten —, dann mußte es die Schaffung friedlicher Zustände anstreben. Man kann sich vorstellen, daß sich aus dem Chaos territorialer Gewalten schließlich — auch ohne Zutun Englands — eine Vormacht entwickelt hätte, die durch Schonung ihrer Untertanen und durch sparsame Behandlung der verfügbaren Kräfte den Kern eines Reiches allmählich zu einem Reiche erweitert hätte, das dann die Vorherrschaft in Irland erlangt hätte. Englands Eingreifen machte dieser Möglichkeit ein Ende. Die großen Herren konnten Irlands Entwicklung durch ihre Macht hemmen; sie konnten sie nur fördern, wenn sie sich an England anschlossen oder im Kampfe gegen England unterlagen. Wenn

England sie zum Verzicht auf ihre Erpressungen veranlaßte, legte es die Axt an die Wurzel ihrer Existenz.

2.

Man kann das Jahr 1537 als den Anfang englischer Reformtätigkeit bezeichnen. Eine Kommission wurde damals nach Irland geschickt, die die entartete soziale Organisation Irlands untersuchen sollte¹⁾. Die folgenden Worte eines englischen Geistlichen geben die Quintessenz des Kommissionsberichtes wieder:

„Wenn die Ernte eingeheimst ist, kommen die Kernes und Gallowglassen und die anderen ‚hosenlosen‘ Soldaten mit ihren Pferden und Pferdeknechten, von denen manchmal drei ein Pferd begleiten, und stürmen mit entsetzlicher Wildheit und Grausamkeit in die Dörfer. . . . Die Herren haben eine gute Entschuldigung: das geschehe zur Verteidigung des englischen Pale“²⁾.

Die Regierung hatte schon lange auf Abhilfe gedrungen. Unter Heinrich VII. war ein Gesetz erlassen worden, das die ungemessenen Abgaben in feste Renten, aufs Pflugland berechnet, verwandeln wollte. Dieser Weg der Gesetzgebung wurde weiter verfolgt. Ein Erlaß des Rats unter Heinrich VIII. verbot das Einquartieren von Reitern und Leichtbewaffneten bei den arbeitenden Klassen, wie auch die Vortilbung von Erpressungen bei den Pächtern, die die Mittel zum Kriegführen lieferte; nur notwendige Ausgaben waren gestattet³⁾ (1542).

Dann untersagte 1569 ein Akt Elisabeths — 11 Eliz. chap. VII — alle Erpressungen im ganzen Lande. Nichtsdestoweniger fand Sir Henry Sidney wenige Jahre später (1576) noch die gleichen Zustände vor, denn wie die Vier Meister sagen, „er schaffte coyne und kernety, bonaght-bur und bonaght-beg in den beiden Provinzen Munsters ab“⁴⁾. Fast

¹⁾ Bericht der Kommission als „Social State“ von der Kilkenny Archaeological Society abgedruckt.

²⁾ Social State, p. 15 (nach Vocacyon of John Bale).

³⁾ Davies, ed. 1612, p. 248; 33. Hen. VIII.

⁴⁾ Ed. O'Donovan, p. 1687. Dowlings Annals, 1575. Sidney Letters, p. 42.

30 Jahre später wurden alle Erpressungen und ungemessenen Abgaben durch die Proklamation Sir Arthur Chichesters vom 11. März 1605 unterdrückt. Man sieht schon aus dieser Tatsache, daß die früheren gesetzlichen Verbote nicht allzu viel erreicht haben.

Es war das nicht weiter merkwürdig, denn zu Anfang des 16. Jahrhunderts bestand die englische Gerichtsorganisation eigentlich nur in den vier Grafschaften. Allmählich fand eine langsame Ausdehnung statt. Meath wurde unter Heinrich VIII. in Meath und Westmeath geteilt. Der Aufstand Kildares brachte die (zweifelhaften) Gerichtsprivilegien Kildares, der Desmonds diejenigen Desmonds in die königliche Gewalt. Die Territorien von Leix und Offaley wurden in Queens County und Kings County verwandelt. Dann wurde eine Kommission zur Bildung weiterer Grafschaften ernannt. In den Grafschaftsstädten wurden Gefängnisse errichtet, Baronien und Hundertschaften wurden voneinander abgegrenzt. Sidney, der schon das Territorium von Annaly zur Grafschaft Longford gemacht hatte, teilte Connaught in vier Grafschaften (1576) ein; Perrot (1584) Ulster in sieben; allerdings war das eine mehr geographische Scheidung, da in beiden Fällen eine regelmäßige Tätigkeit des Sheriffs nicht erfolgen konnte. In Munster, Connaught und Ulster wurden Provinzialregierungen mit eigenen Gerichtshöfen errichtet, die bis ins 17. Jahrhundert bestanden ¹⁾.

Dies langsame Vordringen der englischen Macht erklärt allein schon, warum allgemeine Gesetzbestimmungen nur lokale Befolgung fanden. Im Bewußtsein ihrer Schwäche suchte die Regierung daher durch eine Art moralischen Druckes von einzelnen Stämmen und Landmagnaten die Aufhebung der Erpressungen auf dem Wege des Vertrages zu erreichen, da dies auf dem Wege der Gesetzgebung unmöglich war. So hatten sich die Grenzwarde des Pale bereits 1528 verpflichtet, an Stelle ungemessener Abgaben feste Renten einzuführen ²⁾. In den zahlreichen Landübergabeverträgen, die zwischen der

¹⁾ 84 Hen. VIII., chap. I. 8 u. 4 Philip u. Mary, chap. 3. 8 u. 4 Philip u. Mary, chap. 2, 1556, 11 Eliz., chap. 9, 1569. Car., II, p. 48. S. P. J., II, XI. Davies, p. 699—701. S. P. J., II, XXII—XXVI.

²⁾ S. P. H., I, p. 108.

Regierung und keltischen Stämmen abgeschlossen wurden, um keltische Landeigentumsformen in englische zu verwandeln, findet sich häufig eine Klausel, die die Erhebung fester Renten an Stelle ungemessener Abgaben einführt. So versprachen z. B. die O'Moore 1563—1564 alle Söldner bis auf eine bestimmte Zahl, die in einem Verzeichnis aufgeführt wurden¹⁾, entlassen zu wollen. Man hoffte durch Beschränkung der Zahl der Krieger auch die zu ihrer Erhaltung notwendigen Lasten festlegen zu können.

Diese Methode führte 1564 zu einem großen Erfolge, indem der Earl von Ormond die Aufhebung von Coyne und Livery in seinen Territorien nach dem 1. Juli 1564 versprochen hatte; er konnte aber das Versprechen damals nicht einlösen, da sein Gegner Kildare nicht zur gleichen Reform bereit war²⁾. Erst 1569 erfüllte er seine Zusage. Er verzichtete damals auf die herkömmliche Einforderung ungemessener Abgaben von den Freisassen und Einwohnern Kilkennys und Tipperarys. Um ihn für die Minderung seiner Einnahme zu entschädigen, verzichtete die Regierung ihrerseits auf die Erhebung von Ceß, d. h. von Naturalabgaben zwecks Erhaltung der Armee in Ormonds Gebiet³⁾.

In den zentralen Grafschaften vollzog sich so eine langsame Umwandlung der Abgaben. Aus Erpressungen wurden wieder Renten; aus einem Bezirk, in dessen Umfang das Herrschaftsrecht nur Plünderung bedeutete, wird wieder die Grundherrschaft, ein allen Beteiligten fühlbarer Fortschritt³⁾.

3.

Nicht nur politische, auch rein wirtschaftlich-technische Kräfte stritten gegen die Umwandlung der ungemessenen Abgaben in feste Renten. Irland war ein Land ohne Märkte,

¹⁾ Council Book, in 15. Report Hist. Mnsct. Commission App. Part. III, p. 129. S. P. H., II, p. 29.

²⁾ S. P. E. II, p. 241. Bagwell, II, p. 83—84. Ormond Mnsct. 14. Rep. Hist. Mnsct. Com. App. VII., p. 66 u. 15. Rep. (Council Book) App. Part. III, p. 78.

³⁾ S. P. E., II., p. 338.

auf denen Naturalprodukte hätten verkauft werden können. Es war ein Land ohne Straßen, auf denen dieselben in das Schloß des Herrn hätten geliefert werden können, es war ein Land ohne Geld, gegen das die Produkte hätten verkauft werden können. „Dies Land,“ schrieben Statthalter und geheimer Rat 1542 an den König, „leidet so an Geldmangel, und das Volk ist so unwissend, daß es lieber Söldner stellen will, deren Verpflegung es 40—50 £ kostet, als 5 £ in bar zahlen“¹⁾.

Solange nicht Straßen im Lande waren, die dem Häuptling gestatteten, das Produkt seiner Hintersassen in seine Behausung zu führen und dort zu verzehren, war die Methode, Söldner bei den Hintersassen einzuquartieren, ökonomisch richtig, wenngleich sie zur Ausbeutung der Bauern führen mußte. Feste Naturalrenten waren ohne Straßen unmöglich, sie waren ohne Märkte nur zur Fütterung von Gefolgsbanden verwendbar. Die Schaffung von Märkten war ohne Geldbasis nicht möglich und eine Geldbasis konnte nur auf dem Wege des Ausfuhrhandels gewonnen werden. Ein Ausfuhrhandel, an dem alle Landesteile teilnahmen, war ohne Frieden und ohne Straßen undenkbar. Das Problem stellte, wie so oft in Irland, einen Zirkelschluß dar.

Der beste Ausweg wäre die Sendung englischer Geldmittel zur Bestreitung irischer Verwaltungs- und Heeresausgaben gewesen. Aber gerade dieses Mittel wollte und konnte die englische Regierung nicht anwenden. Irland sollte nicht nur für seine eigene Verwaltung aufkommen, es sollte auch die Kosten seiner Eroberung bezahlen.

Die englischen Armeen, die zur Eroberung Irlands geschickt wurden, waren lächerlich gering. Surrey brachte 200 Mann Garden mit, Skeffington hatte 500 Mann, Lord Grey 700; Bellingham, der zuerst wieder die englische Macht dauernd über den Pale ausdehnte, hatte 600 Reiter und 400 Fußsoldaten; zur Unterdrückung der Desmond Rebellion (1580) wurde die Armee auf 6000 Mann gebracht. Erst der große Clankrieg, den Tyrone heraufbeschwor, sah eine Armee von

¹⁾ Correspondence of Henry VIII., Vol. XVII, p. 97.

20 000 Mann, die gerade zur Abwendung der Gefahr ausreichte¹⁾).

Die Folge war einmal, wie schon Sir John Davies betont hatte, daß die Eroberung Irlands nur stückweise vor sich ging. Wenn der Statthalter mit seiner Armee erschien, gaben die Clans sofort nach, um, da keine genügenden Garnisonen im Lande blieben, nach Abzug der Sieger von neuem in ihre alte Gewohnheiten zu verfallen. Große Schlachten fanden kaum statt, die schlimmsten englischen Niederlagen sind, zahlenmäßig betrachtet meist recht harmlose Gefechte, deren politische Wirkung, wie das auch heute halbzivilisierten Nationen gegenüber der Fall ist, allerdings ungeheuer war. Der Krieg war fast immer ein Krieg gegen Banden, nie ein nationaler Kampf. Außer englischer Sparsamkeit waren die Hauptschwierigkeiten geographischer, nicht militärischer Natur. Die dichten Wälder und die Stümpfe, die straßenlosen Täler und Berge, führten den Kampf weit erfolgreicher, als die tapfersten Eingeborenen. Verpflegungsschwierigkeiten und Dysenterie waren schlimmer, als alle Eingriffe fremder Mächte. Durch Fällen ihrer Wälder und Zerstörung ihrer Ernten, durch Bau von Straßen, durch Anlage von Forts und Garnisonen wurden die Iren schließlich von Lord Mountjoy gebändigt, nicht aber durch große Siege²⁾).

England suchte also Irland nicht nur mit irischem Gelde, sondern auch mit irischem Menschenmaterial zu unterwerfen. Wenn es sich hierbei um angeworbene bezahlte Söldner gehandelt hätte, so wäre das vom wirtschaftlichen Standpunkt aus weiter nicht bedenklich gewesen. Es wäre politisch viel klüger gewesen, irische Kriegerbanden für englische Interessen zu verwenden, als sie, wie das später geschah, in französischen oder spanischen Diensten kämpfen zu lassen. England hatte aber kein Geld und focht seine irischen Kriege mit dem Heerbann der irischen Vasallen und der in Gnade aufgenommenen keltischen Stämme aus, die es zur Heeresfolge verpflichtet hatte; bei der Composition von Connaught z. B. war ein Heerbann von 312 Reitern und 1386 Fußsoldaten gefordert

¹⁾ Davies, p. 623.

²⁾ Bagwell, III passim.

worden. Die Regierung zwang also die von ihr abhängigen Großen, waffenfähige Mannschaften zu halten. In vielen Friedensverträgen mit den Eingeborenen bedang sie sich die Lieferung von Kriegern aus¹⁾. Sie suchte die Verpflegung von Bewaffneten durch Einquartierung bei den Bauern zu verbieten, sie verlangte aber Soldaten. Wenn die Hintersassen der Großen nicht kriegstüchtig waren, so mußten sie, was ihnen übrigens viel besser paßte, Söldnerbanden halten, die sie natürlich verköstigten, wie es eben ging, und die ihnen nicht nur gegen die Bauern, sondern auch gegen die Regierung zu Gebote standen.

Der aufgebotene Heerbann wie die stehende Armee mußten im Felde unterhalten werden. Da Gelder von England nur sehr sparsam eingingen, und kein ordentliches Steuersystem in Irland bestand, so erhob die Krone selbst, nicht sehr verschieden von den großen Herren, Naturalabgaben. Sie besaß dieses Recht seit alten Zeiten, ja es scheint nicht unmöglich, daß die Erpressungen der großen Herren ihren Ursprung in demselben hatten, indem ein Earl von Kildare seine Stellung als Statthalter dazu benutzte, um Coyne und Livery im Lande zu erheben²⁾. Dieses Recht der Krone hieß Ceß. „Ceß,“ schrieb Sir Henry Sidney 1577, „ist nichts anderes als ein Vorrecht der Fürsten und eine Vereinbarung und Abmachung des Adels und des Rates, eine bestimmte Menge Nahrungsmittel aller Art dem Lande aufzuerlegen, die zu einem bestimmten Preise, dem Preis der Königin, wie er gewöhnlich heißt, geliefert werden mußten.“ Es war das eine etwa höher entwickelte Form der keltischen Naturalabgaben; an Stelle ungemessener Erpressung trat eine bestimmte Lieferung, für die überdies eine Zahlung vorgesehen war. Oft genug nahm natürlich der Soldat was er wollte, ohne eine Zahlung zu leisten. Wo eine solche stattfand, war sie nicht ausreichend, da der Preis der Königin viel zu niedrig angesetzt war³⁾.

Eine wirklich geordnete Verwaltung war nicht möglich,

¹⁾ Vergl. verschiedene Indentures bei Car. I u. II.

²⁾ Rental Book of Gerald Fitzgerald, Archaeological Society, Vol. II, p. 274—275.

³⁾ Car., II, 59, 66.

ehe sich nicht die Regierung Einkünfte, sei es in natura, sei es in Geld verschaffte. Nur so konnte sie sich vom Heerbann unabhängig machen und, indem sie selbst auf die willkürlichen Naturalerhebungen der Soldaten verzichtete, eine Unterdrückung der ungemessenen Abgaben durchsetzen.

Zu diesem Zwecke bedang sie sich einmal in den Friedensschlüssen mit keltischen Stämmen bestimmte Lieferungen von Vieh und anderen Naturalien aus¹⁾. Gleichzeitig suchte sie, wo das Erhebungsrecht der Krone, sei es als Ceß, sei es als Bonnacht — Einquartierung — anerkannt war, eine Umwandlung desselben in feste Renten, womöglich Geldrenten, durchzusetzen. Ceß und Bonnacht hatten eigentlich nur im Kriege praktischen Wert, die Regierung aber wollte ein ständiges Einkommen erhalten. Dies geschah durch Abmachungen mit den Verpflichteten, Vergleiche, die „Composition“ genannt wurden. Der Inhalt einer „Composition“ bestand meist darin, daß die Regierung gegen feste Rente, resp. andere Konzessionen auf ihr Recht, Naturalien im Bedarfsfalle zu erheben, verzichtete. Den ersten Schritt nach dieser Richtung tat die Krone im Jahr 1569, als sie das Ceßrecht in Kilkenny und Tipperary aufgab, allerdings ohne direkte finanzielle Gegenleistung zu erlangen. Ormond mußte sich nur verpflichten, seinerseits keine Erpressungen an seinen Hintersassen vorzunehmen²⁾.

Die erste große Ablösung der Erhebungen führte Sir Henry Sidney trotz lebhaftem Widerstand 1577 im Pale durch. Gerade die erneute Tätigkeit der Regierung bedeutete eine Vermehrung der Lasten des Pale: Je öfter der Statthalter seine Truppen gegen den Feind führte, desto häufiger mußten sie von den Bewohnern des Pale auf dem Marsche verpflegt werden. Sir Henry hätte statt dessen am liebsten eine Grundsteuer von 5 Mark vom Pflugland erhoben, aber die Grundbesitzer wollten keine Besteuerung, die von den Preisen der Produkte unabhängig war und zur Reallast werden konnte. Man verabredete schließlich ein Kompromiß, demzufolge Lieferungen von bestimmtem Umfange zu festen Preisen verab-

¹⁾ Council Book, p. 8 (13. Aug. 1556). Car. IV, p. 443—444.

²⁾ 14. Rep. Hist. Mnscrip. App., p. 66—78.

folgt wurden. Wenige Jahre später war es gelungen, von Kilkenny, Tipperary, Wexford, Carlow, Leix, Offaley und dem Pale eine regelmäßige Rente von 2000 £ zu erhalten (1586)¹⁾.

Dies Prinzip wurde von nun an weiter ausgebildet. Bei der Composition von Connaught und Thomond (1586) erlangten 67 keltische Chiefs eine Ablösung des Ceß gegen eine jährliche Zahlung von 3365 £, zu der noch 475 £ Kronrenten kamen²⁾. Wenige Jahre später wurden die Ländereien des Earls von Desmond konfisziert. Sie wurden dann an Kolonisten vergeben. Hierbei wurden die Erpressungen des Earls und die königlichen Ceßansprüche in feste Abgaben umgewandelt. Die Rechtsfragen, die bei dieser Gelegenheit auftauchten, waren äußerst verwickelt. Die Krone wollte zuerst die betreffenden Abgaben dadurch ablösen, daß der Verpflichtete ein Viertel bis ein Drittel des abgabepflichtigen Landes rentfrei erhalten, die übrigen zwei Drittel bis drei Viertel aber der Krone überlassen sollte³⁾. Nach heftigen Auseinandersetzungen wurden schließlich die Erpressungen des Earls und die Kronansprüche auf Ceß gegen eine Jahresrente von (1592) 1262 £ 9 sh abgelöst.

Auch in Ulster versuchte die Regierung eine ähnliche Politik, ursprünglich mit geringem Erfolg, da in Ulster, dem primitivsten Teile Irlands, die Macht des Chiefs sehr bedeutend war. Erst die Umgestaltung Ulsters in den Jahren 1605—1607 und die darauffolgende Siedlung verhalf dort den englischen Anschauungen zum Siege.

Der äußere Anstoß zur Umwandlung der Naturalwirtschaft in Irland erfolgte gegen den Willen der englischen Regierung. Die verschiedenen großen irischen Rebellionen zwangen sie, Truppen und, bei dem ständigen Defizit des irischen Staatshaushalts, Geld aus England zu senden. Die Gegenwart der Armeen, die allmählich Irland mit einem Gürtel von Forts überzogen, schaffte Märkte in allen Landesteilen, zumal die Garnisonen mit Vorliebe im Herzen der wildesten Distrikte errichtet wurden, deren Bewohner sie im Zaume halten sollten. Die englischen

¹⁾ Mahaffy, p. 43—44. Car., II, p. 62, 424.

²⁾ Car., II, p. 406.

³⁾ S. P. E., IV, p. 256—257. E., V, p. 53, siehe auch Buch III, Kap. 3.

Kriegszuschüsse lieferten die Barmittel, deren Irland so dringend bedurfte. Die gleichzeitige Ueberschwemmung Europas mit amerikanischem Silber erleichterte diesen Vorgang. Wenn die Regierung ihre Soldaten in Geld zahlte, zahlten die Soldaten den Bauern in Geld; dieser erhielt einen Markt und Geldpreise. Man hatte dem Geldmangel durch Errichtung einer Münze (1548) und durch allerlei Währungskunststückchen abzuhelpen gesucht¹⁾, aber ohne die Kriege, vor denen England immer zurückscheute, wäre nie genügend Geld nach Irland geflossen. Diese Wandlung trat erst Ende des 16. Jahrhunderts in vollem Umfange ein.

Die Niederwerfung Kildares hatte nur 40000 £ erfordert, Mounjoys Armee dagegen kostete vom 1. April 1601 bis zum 31. März 1602 332502 £, die letzten 4½ Jahre des Krieges gegen Tyrone verschlangen 1,2 Mill. £²⁾.

So hatten diese Kriege nach zwei Seiten Einfluß auf die Umgestaltung der sozialen Ordnung in Irland: Sie brachen die Macht der Häuptlinge und sie schufen die Möglichkeit einer neuen sozialen Ordnung. Der regelmäßige Einfluß dieser englischen Gelder, der mit kurzen Unterbrechungen bis in die Tage der Republik fort dauerte, machte erst das System der Grundherrschaft mit Geldrenten möglich. Trotzdem drang in Irland die Geldwirtschaft niemals vollkommen durch. Das ganze 17. Jahrhundert hindurch finden wir Naturalrenten. Während des 18. und 19. Jahrhunderts erhielt sich ein System von Arbeitsverpflichtungen, dessen letzte Spuren, die Fronarbeit (Duty-work), sich bis in die Tage des Gladstoneschen Landaktes fortsetzten.

Neben den Kriegen war es die Einwanderung kapitalkräftiger Kolonisten, die den Geldvorrat des Landes erhöhte, und die erneuten Anfänge eines Exporthandels. Die Zunahme einer reichen, meist in England residierenden Klasse von Absentees hatte natürlich eine gegensätzliche Bewegung zur Folge, die sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts in erheblicher Geldknappheit fühlbar machte. Das Einströmen von

¹⁾ Bagwell, I, p. 336 und II, p. 14; Car., I, p. 311. S. P. E., I, p. 166. James Simon, *Essay on Irish Coins*.

²⁾ The Earls of Kildare, I, p. 119. Car., IV, p. 504. Bagwell, III, p. 439.

Geld und das Vordringen der Geldwirtschaft führte im 16. Jahrhundert zunächst zu einer Preissteigerung aller Waren; sie wurde eine der Ursachen des Cefstreites, da die Herren des Pale nicht länger Naturalien zu den alten billigen Preisen liefern wollten¹⁾. Der Umfang der Naturalwirtschaft blieb trotzdem sehr beträchtlich; vielleicht kann man hieraus die Leichtigkeit erklären, mit der sich Irland von den grauenhaftesten Verwüstungen der Kriege immer wieder erholte. Der irische Churl fand in den englischen Garnisonen einen Markt für Korn, das er früher umsonst hatte hergeben müssen. Die Einführung der Kartoffel ermöglichte es, daß er seine gesamte Kornernte verkaufte und selbst von Kartoffeln lebte. Dies trat besonders zur Zeit der Republik hervor, wo die Garnisonen alles Korn kauften, der Churl sich von Kartoffeln nährte und aus dem Gelderlös Steuern zahlte.

4.

Dieser Beginn der Geldwirtschaft machte eine soziale Reform, die alle Erpressungen in Renten verwandeln wollte, erst möglich. Die Regierung wurde allmählich stark genug, um die Uebergriffe der Feudalherren und der Clanhäuptlinge strafen zu können. Territorium auf Territorium öffnete sich dem königlichen Richter. Straßen entstanden und damit Märkte, auf denen sich Produkte in Geld umsetzten, so daß der Bauer entweder selbst in Geld zahlen konnte, oder doch der Herr die Lieferungen in Geld verwandeln konnte und sie nicht mehr an seine Söldner verfüttern mußte. Die Gefahr der Einfälle benachbarter Raubstämme nahm mehr und mehr ab, und damit auch die letzte Ursache zur Haltung von Söldnern.

Der mißglückte Aufstand, der die Macht der Geraldinen zerstörte, sowie die Kriegszüge gegen die Conors und Moores in Offaley (1548) schafften die Notwendigkeit von Söldnerbanden für den Pale ab. Die guten Folgen hiervon machten sich, wie aus einem Briefe hervorgeht, bald (1567) fühlbar²⁾. Ormonds Territorien erlangten bald einen ähnlichen Vorteil.

¹⁾ Car., II, p. 59 u. 71. Siehe auch unter Bd. II, p. 191 u. 236 ff.

²⁾ S. P., E. II, 338, George Wyse an Cecil.

Dann führte die Desmondrebellion zur Kolonisation von Desmond und damit zu der ersten großen Ablösung. Wo die Krone ihre Vasallen von willkürlichen Erpressungen befreite, verlangte sie, daß diese den eigenen Hintersassen Land zu festen Renten gewährten, wie es Ormond gegenüber zuerst vereinbart worden war ¹⁾).

Besonders eingehend wurde dieses Problem gelegentlich der Composition von Connaught behandelt. Während dort die Krone ihre ungemessenen Ansprüche in eine feste Rente verwandelte, zwang sie die Häuptlinge, auf ungemessene Erhebungen zu verzichten. Sie wurden einmal durch Verminderung der Kronansprüche abgefunden, indem sich die Krone mit festen Renten begnügte und ihnen einen Teil der Häuptlingsländereien ganz steuerfrei ließ. Dann wurde ihr Privatland und ihr Amtsland, zum Teil kronabgabefrei, in Domänen verwandelt; außerdem wurden ihnen feste Abgaben von ihren Hintersassen gewährt. Dafür verpflichteten sie sich, auf alle Erpressungen wie Coyne und Livery ein für allemal zu verzichten. Die Mitglieder des Hauptgeschlechts erhielten ihre Geschlechtslandanteile als Sondereigentum, zum Teil ohne dem Clanhäuptling abgabepflichtig zu werden; sie mußten dagegen das Recht zur Erhebung von Coyne und Livery aufgeben. Das gleiche Prinzip wurde den Häuptlingen der unteren Geschlechter gegenüber angewandt. Sie empfingen ihr Amtsland als Privateigentum gegen feste Renten für den Oberhäuptling und gegen bestimmte Steuern für die Regierung. Dafür mußten sie selbst auf Erhebung von ungemessenen Abgaben von den Genossen, resp. von ihren Untergebenen verzichten. Das ganze System suchte den Bodenbebauer gegen Entrichtung fester Abgaben im Genusse seiner Arbeitsfrüchte zu erhalten; sein Herr wurde gegen bestimmte Leistungen an Oberherrn und Regierung im Besitz seines Landes und im Genuß seiner Einkünfte belassen. Es war ein Uebereinanderschieben von Rentenzahlern und Rentenempfängern, bei dem jeder in seinen Rechten und Pflichten beschränkt wurde ²⁾).

¹⁾ E. V, p. 10, Nr. 4.

²⁾ Hardiman, Description of Jar-Connaught, p. 309 ff. u. Car., II, p. 401.

Nachdem der große Clankrieg mit der Niederlage Tyrones geendet hatte, wurde diese Politik auf Ulster ausgedehnt. Im Friedensschluß wurde der Earl veranlaßt, „sein Land nach englischem Recht zu vergeben“, d. h. Freisassen gegen feste Rente und Dienste zu belehnen¹⁾. Am 11. März 1605 erließ dann der Statthalter Sir Arthur Chithester eine Proklamation, die die ungemessenen Abgaben in ganz Irland endgültig abschaffte. Sie brachte das Verhältnis zwischen Häuptling und Gefolge auf die Basis des feudalen Rechtes, setzte gemessene Rechte und gemessene Pflichten einander gegenüber und schaffte die Gerichtsgewalt der Herren ab, soweit sie die grundherrlichen Rechte und gewisse „Regalia“ überschritt. Sie stellte die Rechte der Freisassen ausdrücklich fest und betonte, daß unregelmäßige Erpressungen Rechtsverletzungen seien, aus denen sich kein Anspruch des Erpressers auf das Land des Verpflichteten ableiten lasse. Sie bedeutete aber mehr als eine Einführung fester Renten für Freisassen; sie brachte eine Aufhebung der Leibeigenschaft. Der landlose Churl, der Betagius, wurde zum Vollfreien gemacht, der nur gewissen, traditionell feststehenden oder kontraktlich bedungenen Abgaben unterworfen war. Er selbst, sein Weib und seine Kinder wurden zu freien, natürlichen und unmittelbaren Untertanen seiner Majestät, die die rechtliche Stellung der englischen Schriftsassen einnehmen sollten. Diese Proklamation war eine praktische, nicht eine theoretische Revolution. Sie brach die Gewalt der Chiefs endgültig, weil sie der Ausfluß der Macht, nicht länger bloß des guten Willens war. Die Bevölkerung begriff, daß sie bei der Regierung eine Stütze gegen den Häuptling finden könne. Die Verlesung der Proklamation „hat einen solchen Eindruck auf sie gemacht, daß sie nicht länger Unrecht des Chiefs erdulden wollen, sondern sofort Abhilfe verlangen, was sie früher nicht wagten, denn sie waren wie die Sklaven“, schrieb Captain Philipps aus Antrim²⁾. Die Häuptlinge widersetzten sich natürlich dieser Emanzipation, unterlagen aber bei diesem Beginnen.

¹⁾ Car., IV, p. 443—444.

²⁾ S. P. J., I, p. 752. Capt. Philipps Bericht über Verlesung der Proklamation in Antrim. Vgl. App. III.

Die Flucht des Earl von Tyrone bedeutete das Ende der sozialen Tyrannei des keltischen Chiefs.

Diese Umwandlung der ungemessenen Abgaben betraf somit zwei Klassen: einmal die Geschlechtslandinhaber, die Freien, die das englische Recht als Freisassen auffaßte, und dann die Masse der Churls, die es als Schriftsassen betrachtete. Ursprünglich drangen die Reformversuche nur bis zu den oberen Klassen durch, Chichesters Proklamation dehnte sie auf die gesamte hörige Bevölkerung Irlands aus. Die englische Regierung in Irland, mit Ausnahme der republikanischen, war aber den Landmagnaten gegenüber, den keltischen wie den angesiedelten, nie stark genug, um das Recht der unteren Klassen, der Kätner und Bauern, überall durchzusetzen.

Auch nach der Eroberung von Ulster und der Flucht Tyrones herrschte in vielen Teilen des Landes das Clansystem, und mit ihm ein System von Erpressungen ununterbrochen weiter. Eine endgültige Auflösung der Geschlechtsverbände, unklugerweise verknüpft mit Ansetzung englischer Kolonisten, sollte dem steuern. Dieser Prozeß war aber 1641, als die große Agrarrevolution ausbrach, noch nicht beendet.

Auch in Gegenden, wo das Clansystem aufgehoben war und längst feste Renten eingeführt worden waren, traten fortwährend Rückschläge ein.

Bei dem weichen Material, das der irische Bauer, einerlei ob Kelte oder Angelsachse, meist war, hatte der Landlord leichtes Spiel, wenn er sich über gesetzliche Bestimmungen hinwegsetzen wollte. Noch jahrzehntelang fanden die unruhigen Elemente, die sich mit der neuen Ordnung nicht befreundet konnten und dem Räuberhandwerk oblagen, in den Hütten der geängstigsten Pächter Unterkunft und Nahrung, die ihnen, wenn sie einem alten Geschlecht angehörten, gern gewährt wurden. Wie so oft in der Geschichte, unterstützte der gemeine Mann seinen ehemaligen Bedrucker gegen den fremden Eindringling, der ihm selbst eher Erleichterung gebracht hatte. Das Land wurde noch zur Zeit Karl I. häufig von Schwärmen solcher Gäste, „cosherers“, heimgesucht. Andererseits hielt die Regierung die Compositionen nicht ein und nahm, wo es nötig war, Naturalien und Quartier, wie es ihr beliebte. Sie brach

schließlich aus finanziellen Gründen die Composition von Connaught.

Trotz alledem hatte aber die Abschaffung der ungemessenen Renten die Macht der Magnaten und Häuptlinge gebrochen. Die Periode des Privatkrieges war zu Ende, die Einquartierung von Söldnern mußte aufhören. Damit wurde eine Existenzmöglichkeit für englische Freisassen geschaffen. Davies hatte ganz recht, wenn Coyne und Livery den Häuptling groß gemacht hatten, so machte ihre Aufhebung ihn klein. Nur waren Coyne und Livery weniger Ursache als Symptome: Ihre Aufhebung bedeutete, daß eine Zentralgewalt das Recht der Kriegsführung für sich beanspruchte und dem Privaten das Recht und die Mittel zur Ausübung derselben entzog.

Diese Umwandlung wirkte besonders segensreich in den halbenglischen Distrikten. Dort fühlte der zu neuem Leben erwachte Freisasse seine verbesserte Stellung am schnellsten. Schon 1611 wollte Davies ein Gesetz einbringen, das dem Herrn ein Klagerecht auf Renten, resp. auf Pfändung geben sollte: denn die Umwandlung der ungemessenen Abgaben in feste Renten war ohne Mitwirkung der Pächter erfolgt. Der Herr hatte auf ungemessene Renten verzichtet, auf die er ein Recht hatte, er beanspruchte eine feste Rente, die ihm der Pächter weder traditionell noch kontraktlich zugestanden hatte; er konnte daher nicht auf ihren Eingang klagen¹⁾.

Dagegen führte das Verbot von Coyne und Livery in den zurückgebliebenen Bezirken zu mancherlei Härten. Spenser betont, daß nach Erlaß desselben unter Elisabeth „kein Mann in eines anderen Mannes Haus Quartier suchen kann, noch im Hause seines eigenen Hintersassen auf der Reise Kost fordern darf, obwohl es keinen anderen Weg gibt, um Unterkunft, Pferdefutter und Verpflegung zu erhalten, da keine Wirtshäuser da sind und keine Möglichkeit besteht, etwas für Geld zu kaufen“²⁾.

¹⁾ S. P. J., IV, p. 193.

²⁾ Ed. 1848, p. 51—52.

III. Kapitel

Die Belehnung der Häuptlinge mit Geschlechtsland

1.

Die Abschaffung der ungemessenen Naturalabgaben bedeutete in den englischen Distrikten keine große Veränderung der sozialen Struktur. Anders in irischen Bezirken. Dort handelte es sich um englische Freisassen, die auf ererbter Scholle sassen und für bestimmte Landmengen eine bestimmte Rente zahlen sollten; hier hatten die Iren ihr Land in Geschlechtsgenossenschaften, in der Form der Feldgemeinschaft inne. Der Einzelne erhielt nur einen nach Größe und nach Lage wechselnden Anteil am Geschlechtsbesitz, der bei jedem Todesfall neu reguliert wurde. Ihm eine gleichbleibende Abgabe auferlegen, hieß nichts anderes, als ihn ein für allemal aus der Geschlechtsverfassung aussondern.

Hierzu waren die Engländer gern bereit. Ihr Ideal war, wie es 1583 in einer Abhandlung über die Reform Irlands ausgedrückt wird, „ganz Irland in Grundherrschaften umzuwandeln“¹⁾. Die Eingeborenen sollten zu Schriftsassen und Freisassen gemacht werden. Die letzteren sollten die Grafschaftsversammlung besuchen, die Jury bilden, und auf diese Weise die englische Grafschaftsverwaltung zur Wirklichkeit machen. Die Möglichkeit einer segensreichen Verwaltung ohne Geschworene schien unfaßbar. Da nun eine Jury ohne Freisassen nicht denkbar war, Freisassen aber bei den in Feldgemeinschaft wirtschaftenden Geschlechtsverbänden nicht vorhanden sein konnten, so wiesen diese Wünsche nach einer Verwaltungsreform mit Notwendigkeit auf die Auflösung der Geschlechtsgemeinschaften hin. Es gab allerdings Leute, die zweifelten, ob die Geschworenenverwaltung überall angebracht sei. Spenser sah bereits 1596, daß sie in Irland, wo Blutsbande die Iren zusammenhielten, keinen Erfolg hatte; er hielt englisches Recht für ungeeignet, „da nach der strengen

¹⁾ Car., II, p. 369.

Rechtsregel keine menschlichen Satzungen gerecht sind, die nicht die Uebel, gegen die sie sich wenden, verhindern und die Sicherheit der Gesamtheit, die sie erstreben, auch erreichen¹⁾. Im großen ganzen aber herrschte die Vorstellung, der Mensch sei unter allen Himmeln eine gegebene Größe. Diese Theorie vom Durchschnittsmenschen war im irischen Falle besonders naheliegend, denn die Iren waren eine europäische und christliche Rasse. Sie hielt aber die englischen Staatsmänner von dem vorurteilsfreien Verständnis der irischen Geschlechtsverfassung ab, das allein den Erfolg späterer Reformen verbürgt hätte.

Man hat das irische Problem im 16. Jahrhundert oft mit dem Problem verglichen, das die Engländer später in Indien vorfanden. In Wirklichkeit trifft diese Aehnlichkeit nur teilweise zu. Indien ist ein Land der Eingeborenen, wo der Europäer nur in der Verwaltung und in den Städten einen Platz hat. In Irland lag, als Ergebnis der ersten Eroberung, neben dem keltischen, in Stammesverfassung lebenden Irland, ein Irland, das auch auf dem Lande, nicht nur in den Städten, Beispiele der Organisation des englischen Lebens aufwies. Die reichsten Teile Indiens werden von einer ackerbauenden Bevölkerung bewohnt, die Iren waren im wesentlichen nomadisierende Viehzüchter. Das Problem, das zu lösen war, war nicht nur Auflösung des Geschlechtsverbandes, sondern auch die Sesshaftmachung der Nation. Wie Chichester vor der Besiedlung Ulsters schrieb: „wünschte er sehr, daß sie das Umherziehen mit den Herden und das Wechseln der Weideplätze aufgeben möchten und Häuser bauten, um dauernd an einem bestimmten Platze Wohnsitze zu nehmen“²⁾. Auch Spenser erkannte, daß der Uebergang zum Ackerbau das wirkliche Problem war³⁾. Die Sesshaftmachung der Geschlechter hätte, wie moderne Erfahrungen gezeigt haben, auch ohne Zerstörung des Geschlechtsverbandes erreicht werden können. Aber die Idee des Geschlechtseigentums, die z. B. Frankreich bei seinen algerischen Agrarreformen beibehalten hat, war den englischen Staatsmännern der Tudor- und Stuartepoche unfaßbar.

¹⁾ p. 32.

²⁾ S. P. J., III, p. 7.

³⁾ Obige Ausgabe, p. 247—348.

Es muß übrigens mehr als zweifelhaft erscheinen, ob die englische Macht damals im stande gewesen wäre, den Geschlechtsverband zu erhalten und gleichzeitig bestehende Mißbräuche abzuschaffen. Sie hätte dann den Häuptling auf eine festgesetzte Anzahl von Gallowglassen und Kernes beschränken müssen, zu deren Verpflegung er nur bestimmter Aufwendungen bedurft hätte. Sie hätte diese Söldner, nebst den Genossen des Obergeschlechts, von Raubzügen, Grenzkriegen und allen Bedrückungen abhalten müssen und die Verübung von Mord und Totschlag als Verbrechen strafen müssen, die nicht durch Bußen gestühnt werden konnten. Die Wahl der Häuptlinge hätte so organisiert werden müssen, daß der Kandidat der Majorität der Genossen in geordneter Wahlversammlung gewählt würde, nicht der, der die meisten Söldner hatte. Das hätte wahrscheinlich zur Wahl des Sohnes des regierenden Häuptlings geführt. Gleichzeitig wäre eine Reform der Eheverhältnisse nötig gewesen, die den Ausschluß der Bastarde von Besitz und Erbfolge ermöglicht hätte. Das Stammes-territorium wäre an die einzelnen, den Stamm bildenden Geschlechter zu verteilen gewesen, die ihrerseits wieder das zugewiesene Gebiet an ihre Untergeschlechter oder die sie bildenden Gruppen vergeben hätten. Eine Aufteilung in Individualnutzung wäre ausgeschlossen gewesen, vielmehr hätten die untersten Gruppen die zugesprochenen Fluren als Gemeineigentum erhalten. Diese Gruppengemeinschaft wäre dann für Rent- und Abgabenzahlung haftbar geworden. Ein Verteilungsmodus von Pflichten und Rechten der Gruppenmitglieder wäre aufzustellen gewesen, die wiederkehrenden Umteilungen des Landes, an die die Genossen gewohnt waren, hätten nach strengen Regeln erfolgen müssen. Man hätte alles tun müssen, um die Wanderungen der Bevölkerung zu erschweren und um diese selbst seßhaft zu machen; es wäre aber gleichzeitig Sorge dafür zu tragen gewesen, daß die noch stattfindenden Wanderungen ordnungsgemäß verliefen und nicht zu Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Geschlechtern führten. Ob die Verwaltungsorganisation des 16. Jahrhunderts dieser Aufgabe gewachsen war, muß mindestens als offene Frage betrachtet werden.

2.

Die englische Auffassung des Clan zeigte natürlich wenig historischen Sinn. Das Clansystem erschien in ihr unter drei Gesichtspunkten: Die Engländer entrüsteten sich einmal über die irische Gerichtsbarkeit, vor allem über die Mißachtung des Menschenlebens, die sich in bloßen Geldstrafen für Mord und Totschlag aussprach. Als der Statthalter Fitz Williams Ende des 16. Jahrhunderts einen Sheriff nach Fermanagh senden wollte, sagte der Häuptling Mac Guire, er solle willkommen sein, „doch laßt mich sein Wehrgeld von vornherein wissen, damit ich meinem Volk Sühngeld auferlegen kann, wenn sie seinen Kopf abhauen“¹⁾. Diese Auffassung erschien besonders barbarisch, da es sich um einen königlichen Beamten handelte. Die Regierung mißbilligte ferner das Wahlrecht, durch das der mächtigste Verwandte, nicht der Erbe des Häuptlings, Führer wurde. „Denn nach dem irischen Recht der ‚Tanistry‘ haben die Häuptlinge jeden Stammes und die Häupter jeden Geschlechts nur ein lebenslängliches Recht auf ihre Häuptlingsschaft; kein Mann besitzt einen erblichen Anspruch auf eine solche.“ Die Häuptlinge besaßen daher ihr Amtsländ, und vor allem die von den Genossen gelieferten Renten, nur auf Lebenszeit. Die Nachfolge geschah durch Wahl. Jeder Genosse kann zwar gewählt werden, in der Regel entscheidet aber die Macht der Kandidaten. Man braucht Söldner, um gewählt zu werden und muß zu Erpressungen greifen, um sie zu erhalten²⁾.

Die dritte Erscheinung des Clanlebens, die den Engländern kulturwidrig dünkte, war die Erbteilung durch Gavelkind. Alle Geschlechtsgenossen hatten als solche Anteil am Geschlechtsland. Alle Verwandtschaft beruhte auf dem Vater, wobei uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder in gleicher Weise berechtigt waren, wie ehelich geborene. Die Verteilung des Geschlechtslandes fand unter alle Geschlechtsgenossen je

¹⁾ Davies p. 664.

²⁾ Life of Perrot; auch Sir John Perrot on Tanistships, Car., III, p. 27. Earl of Sussex' Report, Car., I, anno 1562.

nach ihrer Verwandtschaftsnähe in Anteilen von verschiedener Größe statt. Mit der Zahl der Genossen änderte sich die Größe der Anteile, daher führte jeder Zugang oder Abgang zu einer Neuverteilung. Diese fortwährenden Neuverteilungen machten einen geregelten Ackerbau unmöglich. Da jedes Mitglied einen Anteil an den verschiedenen Landqualitäten erhielt, erfolgte eine weitgehende Zersplitterung, die nicht nur ein Hindernis für den landwirtschaftlichen Fortschritt war, sondern die jüngeren Söhne arbeitsunlustig machte. In England enterbte sie das Erstgeburtrecht, in Irland saßen sie als „gentlemen“ auf ihren Stückchen Land, lernten nichts und trieben nicht Wirtschaft, waren aber stets zu Unruhen bereit ¹⁾. Weitere Mißbräuche traten hinzu. Das Ziehkinderwesen und die Sitte der Blutbrüderschaft (fostering and gossipred), die ein vorzügliches Mittel der keltischen Clanpolitik waren, erschienen als Verneinung der christlichen Familie.

Als Ursache ewiger Kriege, als Hindernis für Ackerbau und die Künste des Friedens, als Brutstätte sexueller Unmoral erscheint so das Geschlechtssystem einem Sir John Davies, dem scharfsinnigsten anglo-irischen Advokaten unter Jakob I.; schon 1541 hatte Thomas Cusack die gleiche Ansicht geäußert ²⁾. Eine Reform war ausgeschlossen; man sann auf Zerstörung und hoffte durch tiefgehende rechtliche Aenderungen aus irischen Nomaden unabhängige englische Freisassen zu machen.

3.

Der gangbarste Weg, den Geschlechtsverband aufzulösen, war der, die Hilfe des Häuptlings in Anspruch zu nehmen; man hatte dann die herrschenden Gewalten auf seiner Seite. Daher suchte die Regierung, die Häuptlinge zu veranlassen, ihr Land freiwillig dem Könige zu übertragen, sich als Lehensmannen zu bekennen und das übertragene Land dann als Lehen zurückzunehmen. Zur Belohnung wurden die Häuptlinge dabei zu Baronen und Earls gemacht. Diese Methode wurde zu Ende

¹⁾ Davies, S. P. J., I, 465.

²⁾ S. P. H., II, p. 326.

der Regierung Heinrichs VIII. in bedeutendem Umfang angewandt. Lord Grey nahm 1540 27, St. Leger 1541 56 solcher Landübertragungen an ¹⁾).

Die Belehnungen geschahen dann etwa unter den folgenden Bedingungen, wie sie in der Unterwerfung des O'Rourke (1. Sept. 1542) enthalten sind ²⁾:

1. Der König wird als Lehensherr (Lord) und König anerkannt.

2. Der Häuptling erkennt die „ursurpierte“ Suprematie des römischen Pontifex nicht an.

3. Der Häuptling leistet bei kriegerischen Expeditionen in die Nachbarschaft mit seinem ganzen Heerbann Heerfolge; wenn er persönlich verhindert ist, sendet er 24 Reiter und 24 Speerträger.

4. Bei einem feindlichen Angriffe auf Irland leistet er mit ganzer Macht Heerfolge.

5. Er zahlt für jede Carucata Land seines Gebietes dem König 12 d, insgesamt aber 20 £ Rente.

6. Außerdem zahlt er für seine Begnadigung und für das Recht, ein Lehensmann und ein englischer Untertan zu werden, eine einmalige Abgabe (fine) von 100 Mark.

7. Dagegen gewährt und bestätigt der König dem O'Rourke und demjenigen seiner Söhne, den er zu seinem Erben erklären wird, die Ländereien, die er (O'Rourke) jetzt besitzt und verleiht ihm den Titel eines Viscount Dromaher. Er wird ihm einen entsprechenden Rang und Sitz im Parlament anweisen.

8. O'Rourke stellt Geißeln dafür, daß er einen Landkonflikt mit benachbarten Häuptlingen durch Schiedsmänner, resp. durch den Statthalter entscheiden lassen wird.

9. Eine Anzahl namentlich aufgeführter Geschlechter sollen wieder in O'Rourkes Gewalt und Herrschaft zurückkehren, allerdings unter Anerkennung der Oberherrschaft des Königs, d. h. sie werden Vasallen des O'Rourke.

10. Wenn O'Rourke dem Statthalter Meldung von Angriffen anderer Stämme gemacht hat und dann nicht entschädigt wird, braucht er die 20 £ Rente nicht zu zahlen.

¹⁾ H., II, p. 169—173 und p. 348—349.

²⁾ Car., I, p. 195—196.

Diese sind die wichtigsten Abmachungen des Vertrags. Als 11. kommt eine Bedingung über die Besetzung von Benefizien und die Verwendung von Erstlingen hinzu. Schließlich (12.) gibt O'Rourke seinen Sohn Hugh als Geißel.

Diese Bestimmungen bedeuten, daß O'Rourke als Viscount Dromaher Lehensmann des Königs wird. An Stelle der Wahlerbfolge der O'Rourke tritt die Primogeniturerbfolge des englischen Rechts; eine Anzahl Geschlechter werden in dauernde Abhängigkeit von O'Rourke gebracht; O'Rourke verzichtet auf das Recht der Selbsthilfe und unterwirft sich, wenn nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, so doch dem außerordentlichen Schiedsgericht des Königs; er selbst wird der Privilegien des englischen Rechts teilhaftig.

Eine juristisch klare Ordnung der Landverhältnisse erfolgte damit nicht. Der Häuptling übergab sein Land der Krone und erhielt es von derselben als Eigentum zurück. Nach keltischem Rechte besaß er aber einen großen Teil des Landes nur als Amtsland, nicht als Privatland. Von den Landanteilen, die unter die Geschlechtsgenossen und die Mitglieder anderer Geschlechter verteilt waren, empfing er nur ungemessene Abgaben. Er konnte der Regierung also nur sein Domänenland, sein lebenslängliches Recht am Amtsland und sein Recht auf Abgabenerhebung übertragen und sich nur mit diesen wieder belehnen lassen. Die Regierung hätte ihm daher nur ein kapitalisiertes lebenslängliches Interesse geben dürfen. Indem sie ihm das Land, das er als Amtsland besaß, erblich überließ, gab sie ihm mehr, als ihm rechtlich zustand; sie erkannte rechtlich an, was den tatsächlichen Verhältnissen vielleicht entsprach, daß der ideale Häuptling der Theorie längst zum Usurpator geworden war.

Es ist zweifelhaft, wie weit sich damals die Regierung dieser Tatsache bewußt war. Wo sie, wie z. B. Sir Anthony St. Leger 1538 bei der Verteilung unter die O'Moore, eine Teilung in Quoten unter alle Geschlechtsgenossen befürwortete, geschah dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und nicht aus solchen des Rechts¹⁾. Sie war im allgemeinen geneigt, aus ungemessenen

¹⁾ S. P. H., I, 1538, p. 560 n.

Naturalabgaben zu folgern, daß der Verpflichtete ein Villanus sei, daß das von ihm besessene Land nur in kündbarer Pacht beansprucht werde und damit Eigentum des Häuptlings sei ¹⁾).

Der Häuptling dagegen war sich der Rechtslage vollkommen bewußt. Sein Bestreben war aber, nicht den Status quo zu erhalten, sondern die Rechte seiner Genossen in sich aufzunehmen, ein Ziel, das er tatsächlich bereits erreicht hatte und nun auch rechtlich erstrebte. Er war in der Tat aus einem Beamten des Geschlechts längst ein Eigentümer geworden; es wurde sein Ziel, diese Rechte ohne Prätendentenkämpfe einem seiner Söhne zu vererben, statt sie durch Wahl auf ein Nebengeschlecht übergehen zu lassen. Gelegentlich nahm wohl ein Stammeshaupt eine andere Stellung ein. Shane O'Neill (Chief 1559 bis 1567), der das Earldom Tyrone beanspruchte, führte 1560 aus, der König Heinrich VIII. hätte aus einem Kapitän (Chief) gar keinen Earl machen, noch einem solchen Land seines Geschlechts geben können, da ein Kapitän nur ein Beamter mit lebenslänglicher Nutznießung des Amtslandes sei ²⁾.

Dem Häuptling brachte die Umwandlung in einen Großgrundbesitzer mancherlei Vorteil. Einmal wurde sein persönlicher Status, der bis dahin mit Ausnahme der fünf Geschlechter rechtlich der eines Unfreien gewesen war, verbessert. Das erkannte Barnard O'Connor, als er 1538 petitionierte: „Daß er selbst und seine Nachkommenschaft freien Standes und Rechtssubjekte nach englischem Recht sein möchten“ ³⁾. Er wurde ferner von allen etwaigen Nebenbuhlern befreit, seine Kinder wurden erbberechtigt, er erhielt einen schönen Rechtstitel und wurde bei der englischen Regierung beliebt. Gerade der irische Nationalheld Tyrone wurde der geschickteste Träger dieser antinationalen Politik.

Die Regierung ihrerseits hoffte, den zum englischen Lehensmann gewordenen Häuptling, dessen Landbesitz und Rentrechte sie feierlich anerkannte, zu veranlassen, seine Geschlechtsgenossen zu Engländern zu machen. Der Verzicht auf die

¹⁾ S. P. E., IV, p. 256.

²⁾ Car., I, p. 307, 312—314.

³⁾ H., I, p. 560 n.

Bezeichnung O' und das Versprechen, sich englischer Sitten zu bedienen, erschienen ihr bereits als großer Gewinn. Dabei versuchte sie, wo das möglich war, das Halten von Söldnern zu beschränken oder zu unterdrücken¹⁾. Der O'Neill mußte, als er Earl von Tyrone wurde, versprechen, die Bezeichnung O'Neill aufzugeben; er wie seine Erben sollten sich englischer Sprache und englischer Sitte bedienen; Ackerbau sollte eingeführt werden, feste Wohnstätten sollten errichtet werden, Erbauung von Häusern sollte erfolgen; fortab sollten nur feste Renten erhoben werden; auf Erpressungen sollte ganz verzichtet werden; die Zahl der Gallowglassen sollte beschränkt werden²⁾.

Die Krone wünschte, daß die mit Ritterlehen belehnten Häuptlinge ihre Genossen zu Freisassen machten, da nur so die englische Verwaltung möglich war; sie war einstweilen aber viel zu schwach, um diesen Wunsch mit Gewalt durchsetzen zu können. So suchte sie den Häuptlingen das englische Recht anziehend zu machen. Sie war damit einverstanden, daß englisches Recht vorerst ohne königliche Justizbeamte in den Territorien der Häuptlinge ausgeübt wurde; sie suchte diese einstweilen dadurch an der englischen Rechtspflege zu interessieren, daß sie ihnen Anteile an den Strafgeldern gewährte, die für alle Arten von Verbrechen erhoben werden sollten³⁾. Einzelne Geschlechter wurden zwar verpflichtet, ihre inneren Angelegenheiten vor den königlichen Richter zu bringen, im großen und ganzen war die englische Regierung zufrieden, wenn nur die Streitigkeiten zwischen englischen Untertanen und Kelten nach englischem Recht entschieden wurden⁴⁾.

Diese Politik der Landübertragungen wurde 1569 ausdrücklich durch einen Parlamentsakt festgelegt. Mittels 12 Eliz. chap. IV wurde der Statthalter ermächtigt, Landübergaben von „Iren“ und solchen „entarteten“ Engländern anzunehmen, die ihr Land nach irischer Sitte und nicht als Lehen nach königlichen Gesetzen besaßen. Eine große Anzahl irischer Häuptlinge aller Landesgegenden wurde daraufhin von den Statthaltern Sir

¹⁾ Car., I, p. 193.

²⁾ Ib. p. 198.

³⁾ Davies, p. 696.

⁴⁾ Car., I, p. 196—197. S. P. H., I, p. 257.

Henry Sidney und Sir John Perrot veranlaßt, die Stammländereien der Krone zu übergeben. Die meisten erhielten das ganze Clangebiet als englische Lehen zurück, während andere durch die königlichen Patente nur in der Stellung eines Clanhäuptlings bestätigt wurden. Beide Statthalter waren energische Naturen; solange der keltische Häuptling sich einem kräftigen Statthalter gegenüber sah, war er gern bereit, den Willen der Krone auszuführen. Wie der Druck dieser Gewalt von ihm wich, verwandelte er sich, trotz aller lehensrechtlichen Formen, über Nacht wieder in den keltischen Häuptling.

4.

Das letzte Ziel Englands war aber doch die Ausdehnung der Grafschaftsverwaltung und damit die Schaffung von Freisassen; wenn man zuerst den Häuptling zum Lehensmann machte, so geschah dies in der Hoffnung, dies Ziel durch seine Hilfe schneller erreichen zu können.

Zu diesem Zwecke war man fortwährend mit der Bildung von Grafschaften beschäftigt, vielfach allerdings ohne mehr zu vollbringen, als die Festlegung geographischer Grenzen. Die Maschine der Grafschaftsverwaltung war nicht in Bewegung zu setzen, solange der Häuptling stärker war als der reisende Richter, und solange nicht genügend unabhängige Freisassen da waren, um als Gerichtsmänner zu dienen.

Es lag nicht im Interesse des Häuptlings, dies zu beschleunigen. Er ließ sich zwar gern das ganze Stammesland schenken, er hatte aber nicht Lust, es an Hintersassen zu Bedingungen zu vergeben, die seine militärische und politische Macht schwächen mußten. Er versprach die Schaffung von Freisassen und die Zulassung des Sheriffs, aber er wehrte sich gegen die Ausführung seines Versprechens. Am besten zeigt sich dieser innere Konflikt in Ulster.

Heinrich VIII. hatte Con O'Neill gegen Verzicht auf die Bezeichnung O'Neill und die Verpflichtung, sein Land zu anglisieren, zum Earl von Tyrone gemacht. Con hatte das englische Lehnspatent angenommen, weil es seine Macht befestigte. Er sowohl, wie seine Nachfolger, hatten aber nicht die Absicht, große

englische Landedelleute und Häupter der Grafschaftsverwaltung zu werden, sie wollten vielmehr ein Reich der O'Neill gründen. Sie dachten nicht daran, ihr Land in Freisassenstellen zu zersplittern, sondern suchten es durch Annexion benachbarter Stämme zu vergrößern. So hatten sie z. B. 1592 die folgenden Häuptlinge unter ihre Botmäßigkeit gebracht: Mac Guire, O'Cahan, Mac Mahon, Mac Quillin, Mac Guinness, O'Hanlon. Dagegen hatten sie allerdings 1543 auf die O'Donell verzichten müssen¹⁾. Diese abhängigen Häuptlinge hießen Urriaghts²⁾.

Die englische Regierung suchte natürlich diese Ausdehnung der O'Neillmacht zu hintertreiben, womöglich aber ohne Krieg. Je nachdem ihr „Prestige“ groß oder klein war, waren ihre Bestrebungen mehr oder minder erfolgreich. 1560 betrachtete sie die Urriaghts als Kronvasallen, 1563 mußte sie dem O'Neill die ihm (Shane O'Neill) untertanen Herrn, gemeiniglich Urriaghts genannt, zusprechen, suchte sie ihm aber 1574 wieder zu entziehen. 1590 zwang sie Hugh O'Neill auf die Urriaghts zu verzichten, mit Ausnahme der O'Cahan, die gar keine Urriaghts seien, sondern nur, wie unfreie Geschlechter, auf dem Lande der O'Neill wohnten³⁾.

Sie meinte die verschiedenen Häupter der O'Neill durch englische Titel ködern und dann durch moralische Pression weiter treiben zu können. In der Tat war z. B. Hugh O'Neill vor Ausbruch des großen Krieges bereit, Sheriffs und Richter in seinen Landen zuzulassen, aber nur, wenn Armagh und Tyrone eine Grafschaft bildeten⁴⁾. Er, wie seine Vorgänger, sahen sehr wohl, daß lose gefaßte englische Patente ihnen bei Konsolidierung ihrer Macht nützlich waren. Sie suchten diesen Vorteil zu erlangen, ohne dafür den Gegenwert, die Schaffung von Freisassen leisten zu müssen. Die primitiven Zustände des Nordens erleichterten das zweideutige Spiel.

„Die Bewohner dieser Grafschaften (Louth, Down, Monaghan, Antrim)“, schrieb Sir W. Weston nach einem Besuche

¹⁾ E., IV, p. 499. Car., I, p. 205—207.

²⁾ O'Cahan z. B. war nach Davies „himself in his particular country a chief lord“, Car., I, p. 469—470; II, p. 185; III, p. 34 u. s. w.

³⁾ Car., I, p. 318—319, 352, 469—470; II, p. 185; III, p. 34.

⁴⁾ Car., III, p. 97.

Ulsters, „haben unter ihren Häuptlingen kein festes Besitzrecht an dem Lande, das sie innehaben; auch zahlen sie keine festen Renten für dasselbe. Sie sitzen nur nach dem Belieben eben dieser Häuptlinge darauf, unter deren Bedrückung sie leben, und von denen sie nur pachten, was ihnen gerade behagt und wenn es sie gerade gelüstet. Daher wechseln die Pächter oft ihre Wohnstätten, bald sind sie Hintersassen eines Herrn und ein halbes Jahr später Pächter eines anderen Häuptlings. Sie wandern häufig nach anderen Grafschaften, wechseln oft und bleiben selten lang an einem Platze; dadurch erhält sich große Lüderlichkeit und Faulheit; der Boden wird kümmerlich oder gar nicht beackert. . . . Ich kann mir nicht vorstellen, wie bei dem Mangel an Freisassen das Recht unter ihnen lang bestehen soll.“ „Die Häuptlinge wollen“, sagt er weiter, „kein Land an Freisassen verteilen, sondern ihre Pächter als abhängige Vasallen erhalten“¹⁾.

Von Tyrone berichtete Sir Tobias Caulfield 1610: „Der Verräter Tyrone verpachtete nie bestimmte Landstellen an seine rentzahlenden Pächter. . . . Die erwähnten Renten sind ungewiß, da die Pächter nach Landessitte halbjährlich von einem Herrn zum andern wandern dürfen, was sie in der Regel auch tun.“ Die Rente wurde nach der Zahl der Milchkuhe berechnet und zwar 12 d fürs Stück²⁾. Die gleiche Sitte bestand in Munster und in Teilen Leinsters.

Die Selbsthaftmachung dieser wandernden Geschlechter, die einer Schaffung von Freisassen hätte vorangehen müssen, war eine Aufgabe, die selbst willige Häuptlinge kaum hätten ausführen können. Die englischen Advokaten irrten, wenn sie annahmen, die Nomadenwirtschaft sei lediglich eine Folge drückender Rechtsverhältnisse.

5.

Auf eine ehrliche Mitwirkung des Häuptlings bei der Umgestaltung des Clans konnte man nur hoffen, wenn es sich um kleine Herren ohne politischen Ehrgeiz handelte, denen ein

¹⁾ S. P. E., VII, p. 141—42; p. 145 Solicitor-General Wilbraham.

²⁾ S. P. J., III, p. 538. Rental Book of Gerald Fitzgerald.

goldenes Kettlein und ein englischer Titel Ersatz für Unabhängigkeit bedeuteten.

Die großen Häupter des Nordens, wie die O'Neill und die O'Donnell, mußten den Forderungen gegenüber, Freisassen zu schaffen und Sheriffs zuzulassen, Widerstand leisten, der dann schließlich 1597—1603 zum Krieg führte. Dieser Krieg war in letzter Linie ein Krieg um die Frage, ob die großen Häuptlinge, nachdem sie englische Earls und Barone geworden waren, die Häuptlingsgewalt beibehalten sollten oder nicht. Die Gewissensfreiheit der katholischen Bevölkerung und andere Fragen wurden von Hugh O'Neill (Tyrone) hineingezogen, um Spaniens Hilfe und die Unterstützung der katholischen Mächte zu erhalten. Er hatte zudem mit großem Geschick die anderen Ulster-Clans, die sich sonst vor den O'Neill gefürchtet hatten, an der gemeinsamen Sache zu interessieren gewußt und so die Divide et Impera-Politik der englischen Regierung erfolgreich durchkreuzt ¹⁾.

In diesem Kriege unterlagen schließlich die Häuptlinge, wenngleich die Krone einen billigen Frieden gewährte.

Tyrone versprach im Frieden, er wolle nach englischem Gesetz leben, auf die Urriaghts, sowie auf den Titel O'Neill verzichten und damit die Stellung als Clanhaupt aufgeben, er werde die unerlaubten barbarischen Sitten abschaffen, den königlichen Beamten gehorchen und sie unterstützen, er wolle Wege durch schwierige Distrikte bahnen und den Bau fester Wohnstätten für sich und sein Volk vornehmen ²⁾.

Im großen ganzen hatte Tyrone Land und Titel ungeschmälert zurückgehalten ³⁾. Obwohl er nun ausdrücklich gelobt hatte, Freisassen zu schaffen, und dies Versprechen dem Statthalter Sir Arthur Chichester wiederholt hatte, führte er es nicht aus. Er verhinderte die sofortige Ausübung der Sheriffsgewalt in Tyrone. Einige der Vornehmeren in der Provinz Ulster weigerten sich, die königliche Ernennung als Friedensrichter anzunehmen, ehe sie nicht die Erlaubnis hiezu vom Earl von Tyrone

¹⁾ Car., III, p. 111, 133.

²⁾ S. P. J., I, p. 13.

³⁾ S. P. J., I, p. 14.

erhalten hätten¹⁾. Auch verzichtete er nicht auf weitere Ausdehnung seines Landbesitzes; ebensowenig tat dies Tyrconell, der unter ähnlichen Bedingungen wie Tyrone Frieden geschlossen hatte, sich aber doch des Landes der Mc Swineys und der O'Boyles bemächtigt hatte²⁾. Tyrone behauptete unter anderem, er sei der Eigentümer von O'Cahans Distrikt, dessen Herr nur ein kündbares Pachtrecht habe. O'Cahan dagegen erklärte, er sei Freisasse und nur zu festen Abgaben verpflichtet. Nach allerhand Gewalttätigkeiten und längeren Verhandlungen erfolgte unter Mitwirkung der Regierung ein vorläufiges Abkommen, nach dem Tyrone ein Drittel, O'Cahan zwei Drittel des bestrittenen Landes rentfrei erhielt. Der Fall sollte später in England entschieden werden³⁾.

Diese und andere Reibereien überzeugten die Regierung schließlich davon, daß kein einigermaßen mächtiger Häuptling geneigt sein konnte, ihre Reformpläne durchzuführen. Im Gefühl zunehmender Macht begann sie allmählich eine Revision ihrer Rechtsvorstellungen. Zahlreiche Landaufnahmen hatten ergeben, daß es irrtümlich war, aus ungemessenen Abgaben zu folgern, der Empfänger der Abgaben sei Eigentümer des Bodens. Man begann zu erkennen, daß viele dieser Abgaben in militärischer Usurpation ihren Ursprung hatten. Vor Chichester behaupteten 1605 viele Untergeschlechter der O'Neill, sie seien Freisassen, O'Neill habe ihr Land usurpiert⁴⁾. Chichester traf in dieser Frage, die übrigens schon bei der Besiedelung von Munster aufgeworfen worden war, keine Entscheidung.

Dagegen machte sich der scharfsinnige Solicitor-General Sir John Davies schnell eine brauchbare Theorie zurecht. Dem Häuptling gehörten nach derselben nur seine Domäne und die festen Renten der Geschlechter, nicht aber ihr Land. Das Land war vielmehr Eigentum der verschiedenen Gruppen von Genossen. Die ungemessenen Abgaben waren Erpressungen. Auf Grund des Uebergabeakts war das ganze Clanland der Krone

¹⁾ S. P. J., I, p. 111, 319.

²⁾ S. P. J., I, p. 320.

³⁾ S. P. J., II, p. 110, 148, 149, 155—157, 199—218.

⁴⁾ S. P., I, p. 319.

gegeben worden; der Häuptling war mit dem ihm zustehenden Anteile belehnt worden, aber der Rest des Landes, der dem Geschlecht gehörte, befand sich noch in der Hand der Krone¹⁾. Diese Auffassung der Clanverhältnisse, die im Interesse der Krone ohne Objektivität konstruiert war, kam der Wahrheit sehr nahe. Sie wurde 1605 die Grundlage der Ordnung des Nordens. Sie enthielt aber auch das Eingeständnis, daß die Politik der Auflösung der Geschlechtsverbände durch Belehnung der Häuptlinge mit dem Geschlechtsland der rechtlichen Grundlage entbehrte.

Die neue Theorie kam zu einer Zeit auf, als die Regierung nicht länger der Hilfe der großen Häuptlinge zu bedürfen glaubte, um Irland zu anglisieren. Sie hatte eingesehen, es läge nicht im englischen Interesse, diese Zivilisierung durch den Häuptling vorzunehmen. Man schuf durch solche Belehnung nur einen einzigen Freisassen; man stärkte die Macht des Häuptlings, indem man ihr eine rechtliche erbliche Unterlage gab. Man begriff, daß der Häuptling von seinem Standpunkte aus weder den Sheriff zulassen durfte, noch Freisassen aus seinen Hintersassen machen konnte. Man ließ also die alte Politik fallen. Ganz Tyrone, so folgerte Davies jetzt, sei durch Shanes Aufstand (11 Elisabeth) an die Krone gekommen, Tyrone habe nur Amtsland und Renten zurückgehalten. Das Land der Geschlechter sei also noch im Besitz der Krone, die die Ansprüche des Earls darauf zurückweisen müsse²⁾.

Tyrone sah die Gefahr, die solche Rechtskonstruktion für ihn bedeutete. Er fühlte, wie die Regierung allerlei gegen ihn gerichtete Ansprüche unterstützte. Der Bischof Montgomery war nicht zufrieden, aus den Termons (Kirchenland) in Tyrone eine Rente zu erhalten, er forderte das renttragende Land selbst als Eigentum³⁾. O'Cahan behauptete, Coleraine sei sein eigen; dazu wurden allerlei Fehler in dem Patente, das den O'Neill zum Earl von Tyrone machte, aufgedeckt. Die unfreien Hintersassen, die Tyrone bis dahin als „villani“ betrachtet hatte,

¹⁾ S. P. J., II, Davies an Salisbury, p. 19—20.

²⁾ James, II, p. 19—21.

³⁾ S. P. J., II, p. 94.

flohen in den englischen Machtbereich, und die Regierung weigerte sich, sie auszuliefern¹⁾. Tyrone sah, daß das Ende der O'Neillherrlichkeit gekommen war. Er mochte nicht ein einfacher englischer Landedelmann sein; zum Kampf war keine Gelegenheit mehr, im Kriege wie im Frieden war die Rolle des Clanhäuptlings ausgespielt; die englischen Garnisonen, der Sheriff und der Abfall der Freisassen machten das Clanleben unmöglich²⁾. Es blieb nur noch die Flucht. Am 5. September 1607 verließen Tyrone, Tyrconell und Coconaght Mc Guire Irland. Die Aera des Clansystems war dort zu Ende. Der Versuch, es mit Hilfe der Häuptlinge zu reformieren, war, wie noch oft seitdem in anderen Ländern, endgültig gescheitert.

Das Land der Flüchtigen kam an die Krone. Selbstverständlich waren die Domänen und die Renten, mit denen sie belehnt waren, durch die Flucht verfallen. Der Rest des Landes aber, das die Häuptlinge nach Davies' neuer Auffassung unrechtmäßig beanspruchten, gehörte nicht etwa den als Inhabern erscheinenden Geschlechtsgenossen, sondern war, wie Davies konstruierte, durch Verfehlung des Stammes O'Neill, resp. durch Landübergabe unter Elisabeth, schon lange an die Krone gelangt und von ihr nie weiter vergeben worden³⁾.

Diese Theorie gab ausdrücklich zu, daß die Belehnung der Häuptlinge mit dem Lande des Geschlechts ein rechtlicher Irrtum war, sie war aber in ihren Folgerungen nicht richtig. Wenn die Häuptlinge nur ihren Anteil am Lande der Krone übergeben konnten, dann blieben die Anteile der Geschlechtsgenossen außerhalb des Besitzes des Königs, dem sie nie übergeben worden waren, daher sie nie verfallen und nie wieder verliehen werden konnten. Um auch dieses Land als Kron-eigentum zu beanspruchen, griff man dann auf die Tage zurück, da ganz Connaught und Ulster Krongut gewesen waren und deduzierte so das Recht des Königs⁴⁾. Diese Auffassung war die einfachste; nur muß man dann fragen, warum die Regierung noch Landübertragungen veranlaßte, durch die ihr doch nur

¹⁾ S. P. J., I, p. 160, 359, 503, 549.

²⁾ Tyronés Articles in J., II, p. 364—385. Artikel 8, 10, 11, 12.

³⁾ J., III, p. 552, 563, 577.

⁴⁾ 11 Eliz. sess. 3. chap. II.

Land übertragen wurde, das sie bereits besaß? Wenn Davies und andere Kronjuristen geahnt hätten, wie nahe dem Sturze die Ulsterhäuptlinge waren, so hätten sie wohl die alte Auffassung beibehalten, der Häuptling sei durch Belehnung Inhaber des ganzen Stammlandes geworden und habe dies durch Treubruch, resp. Flucht, an die Krone verloren¹⁾.

¹⁾ Vergl. auch Meehan, *Fate and Fortune of the Earls of Tyrone and Tyrconell*.

Die Zweideutigkeit der ganzen Politik auf beiden Seiten wird am besten durch folgende Skizze der O'Neill gekennzeichnet.

Con O'Neill hatte 1542 sein Land der Krone übergeben und war ohne weitere Untersuchung der Natur seines Besitzrechts mit demselben als Earl von Tyrone belehnt worden. Sein rechtmäßiger Erbe nach englischem Recht wäre der im Lehenspatent als Erbe genannte Matthew Ferdrough, Baron von Dungannon, gewesen. Dieser Matthew war wahrscheinlich der Sohn des Schmieds von Dundalk Namens Kelly. Nach keltischem Recht war der Baron von Dungannon legitim, nicht aber nach englischem Recht. Sein Erbrecht ließ sich höchstens daraus deduzieren, daß sein Name im Earl-Patente Con's als Erbe genannt wurde. Trotzdem erkannte die englische Regierung ihn als Baron Dungannon und präsumtiven Erben Con's an. Der nach englischem Recht zweifellos legitime Sohn Con's, Shane, bestritt das Erbrecht des Bruders(?) und ließ ihn ermorden (1558), wie auch Matthews ältesten Sohn Brian, der 1562 durch Tirlough, Tanist der O'Neill, getötet wurde. 1557 starb Con und Shane folgte als Chief der O'Neill 1557—1567.

Er, der auf dem keltischen Standpunkt stand, focht die Legitimität Matthews, resp. Brians und Hughs, des zweiten Sohnes des Matthews an, obwohl dieselbe nach keltischem Recht vorhanden war. Die Engländer, nach deren Recht sie nicht bestand, verteidigten sie. Aber sie waren nicht gewillt, sie im Interesse des Erben, Hugh O'Neill, des zweiten Sohnes Matthews, der in England erzogen wurde, mit Waffengewalt durchzusetzen. Sie erkannten Shane als *de facto* Chief an, nur gewährten sie ihm nicht das Earldom, das er verlangte. Shane wurde 1567 von den Schotten erschlagen, nachdem er vorher rebellierte hatte. Durch Act of Attainder 11 Eliz. sess. 3, chap. II war sein Land der Krone zugefallen; nach englischer Auffassung hätte es aber Hugh O'Neill gehört; der Vorsicht halber wurde betont, daß Ulster von früher her Eigentum der Krone gewesen war, und daher, soweit es nicht weiter vergeben war, noch im Besitz der Krone sei, eine Theorie, die alle Landübergaben überflüssig machte.

Auf Shane folgt 1567—1590 (resp. 1593) der Tanist Tirlough Luineagh O'Neill als Chief. Tirlough hatte nach englischer Auffassung nicht den geringsten Anspruch auf Chiefry wie Earldom. Die Regierung, die durch Shanes Fall wesentlich stärker geworden war, schob denn auch

IV. Kapitel

Die Verteilung des Geschlechtseigentums

1.

Lange ehe man eingesehen hatte, daß die Politik der Stammesauflösung unter Mithilfe der Häuptlinge mißglückt war, hatte man Versuche in anderer Richtung gemacht. Eine Tendenz zur Aufbrechung des Geschlechtssystems durch Teilung des Geschlechtseigentums unter die Genossen war schon früh vorhanden gewesen ¹⁾.

Bei kleinen Geschlechtern war dies Teilungsproblem ziemlich einfach. Hier gehörte der Distrikt dem Geschlechte gemeinsam zu ideellen Quoten, es war nur nötig, die Teilung in natura vorzunehmen und periodisch wiederkehrende Neuverteilungen einzustellen. So petitionierte Barnard O'Conor 1538: „Er und seine Erben möchten vom König mit den Gebietsteilen in Offaley beschenkt werden, die sie dort nach Vätersitte

ihren Kandidaten Hugh O'Neill, den zweiten Sohn des illegitimen Matthew vor. Ihn macht sie zum Earl von Tyrone und fand Tirlough 1572 mit einem großen Distrikt der O'Neill ab. Hugh, der zweite Earl Tyrone, gewann fortwährend an Macht, so daß 1585 eine neue Teilung stattfand, die Tirloughs Anteil verkürzte. Um Hugh aber nicht zu groß werden zu lassen, bestand die Regierung auf Landverteilung an andere Mitglieder der O'Neill-Familie. Schließlich verdrängte Tyrone Tirlough vollständig und wurde Chief der O'Neill; Tirlough wurde 1593 mit einer Pension abgefunden und starb 1595.

Der geschilderte Fall zeigt die Unehrlichkeit beider Teile: der Regierung, die ihren Kandidaten nie ordentlich unterstützt, außer wenn es ihr Interesse verlangte und die die Macht, die sie ihm verschaffen sollte, kürzte, wo sie konnte, die sich keltischer Rechtsprinzipien bediente, um englisches Recht einzuführen. Auch die O'Neill waren nicht besser. Sie wollten, wenn sie Chiefs waren, alle auch Earls von Tyrone werden und dachten, wenn sie mit dem Versprechen, die Chiefry aufzugeben, Earls geworden waren, nicht daran, ihr Versprechen zu halten. (Bagwell. Richey, p. 455 ff. Car., I, p. 305, 312—314, 352, 362, 469. Car., II, p. 339. Car., III, p. 73, 87, 95—99, 111. J., II, p. 201. Hill, p. 26.)

¹⁾ 38 Hen. VIII., chap. X.

auf dem Wege der Umteilung innehaben; sie sollten nach englischem Rechte vom König zum Lehen genommen werden; außerdem möchten seinen Brüdern und den sonstigen dortigen Grundbesitzern die Landanteile, die sie jetzt innehaben, durch gleiche Machtvollkommenheit zu erblichem Eigentum übergeben werden“ ¹⁾).

Ziemlich gleichzeitig verlangte Sir Anthony St. Leger, daß das Land der O'Toole möglichst unter alle Genossen verteilt werde ²⁾).

In diesen Fällen lag das Teilungsproblem folgendermaßen: Der Häuptling hatte sein Amtsland, ebenso der Tanist; die anderen hatten als Nachkommen des Ahnherrn Anteile, deren Größe wechselte. Aus 15 Quarters eines Distrikts, den das Hauptgeschlecht der O'Sullivan besaß, kam die Hälfte an den O'Sullivan. Dieser Teil des Landes blieb immer gleich und ging auf den jeweiligen O'Sullivan über. Die andere Hälfte fiel an den Tanist und an sonstige Verwandte. Hierbei änderten sich die Anteile mit der Zahl der Genossen: „Wenn ihre Zahl abnahm, wurde der Anteil des Verstorbenen unter die Ueberlebenden verteilt“ ³⁾).

Auch hier war eine Aufteilung immerhin komplizierter als die einfache Anerkennung des Häuptlings als Eigentümer des Geschlechtslandes und seine Ernennung zum Baron. Eine genaue Feststellung der Anteile war nötig, eine Mitwirkung des ganzen Geschlechts war selbstverständlich. Eine Art Landvermessung hatte zu erfolgen. Das war, bei der mangelhaften Kenntnis von der Größe der Territorien, häufig nicht leicht. Vielfach hatten die Genossen ihr Land über verschiedene Fluren (townlands) zerstreut. Ihre Anteile in den einzelnen Gemarkungen waren nicht fest umschrieben. Die Größe der Gemarkung galt als bekannt. Der Bruchteil, den der einzelne beanspruchte, war durch seine Verwandtschaftsnähe gegeben. Eine nicht immer leichte Division folgte. Teig Mc Gerrald in Wicklow hatte z. B. $\frac{1}{86}$ von 2 Townlands und $\frac{1}{80}$ von verschiedenen

¹⁾ S. P. H., I, 1588, p. 560, Note.

²⁾ H., II, 1540, p. 268.

³⁾ S. P. E., III, p. 368. Anhang I.

anderen Townlands. Sein ganzes Besitzrecht kam auf 11 Acres Ackerland, dazu Weiden, Sumpf, Wald und Unterholz. Man kann sich hieraus eine Vorstellung von dem Umfang der Zersplitterung und der Kleinheit der Stücke machen, die in den einzelnen Townlands lagen; $\frac{1}{112}$ -Quoten waren nicht selten ¹⁾).

Auch das Verfahren der Aufteilung des Geschlechtslandes gewährte dem jeweiligen Häuptling einen nicht unbeträchtlichen Vorteil. Er erhielt sein Privatland, sein Amtsland, und seine Renten zum Erbe. Gleichzeitig gingen die Geschlechtsgenossen, die bis dahin alle theoretisch Hoffnung auf die Häuptlingswürde nebst allen wirtschaftlichen Vorteilen gehabt hatten, dieser Aussicht verlustig. Die Macht des Häuptlings wurde aber hierbei doch nicht so ausgedehnt, wie wenn er englischer Baron wurde und das Clanland als Lehnseigentum erhielt. Daher hatte er an der Landverteilung nicht das gleiche politische Interesse, wie an der anderen oben geschilderten Methode. Die Ueberlassung von Amtsland als Eigentum bedeutete vielfach eine Art Ablösung der an den Genossen verübten Erpressungen, die bei Naturalwirtschaft leichter in dieser Form vorgenommen werden konnte, als etwa durch Umwandlung in Geldrenten.

Die Verteilung des Geschlechtslandes war nur möglich, wenn es sich um verhältnismäßig schwache Stämme handelte, oder wenn die Regierung stark genug geworden war, auf die freundschaftliche Mitwirkung der Häuptlinge verzichten zu können. Diese Methode hatte übrigens den Nachteil für die Krone, daß sie im Falle der Rebellion des Häuptlings nicht das ganze Land konfiszieren konnte, sondern nur seinen Anteil; ein Nachteil, der dadurch geringer wurde, daß die Stammesgenossen meist mitrebellierten und daher in der gleichen Situation waren, wie ihr Führer. Auch konnte man sich durch juristische Spitzfindigkeit helfen. Ein Parlamentsakt (33 Hen. VIII., chap. IV) hatte vorsorglicher Weise bekannt gegeben, bei Hochverrat solle das Land an die Krone fallen.

¹⁾ Erck, Repertory of Patent Roll of King James I, p. 142—151.

2.

Die Politik der ^{partition} Teilung des ^{common property} Gemeineigentums unter die ^{members of the community} Genossen wurde zuerst in großem ^{Stile} Stile in Connaught bei der sogenannten Composition von Connaught durchgeführt. Es handelte sich hierbei nicht um einfache Verhältnisse, bei denen eine gegebene ^{land area} Landfläche unter eine gegebene Anzahl von Personen zu ^{distributed} verteilen war. Die Hauptgeschlechter erhoben vielmehr Rente von untergeordneten Geschlechtern, denen selbst wieder andere Geschlechter tributpflichtig waren. Diese ^{payments in kind} Abgaben waren ungemessene Naturalabgaben. Auch die Regierung war gewohnt, die Steuern in Form unbeschränkter Lieferungen zu erheben.

Die ^{transformation} Umwandlung dieser Lieferungen in feste Geldrenten war ein die Regierung besonders ^{attractive goal} lockendes Ziel; nicht minder aber lag ihr die ^{abolition} Abschaffung der ungemessenen Abgaben am Herzen, da hierdurch einmal die Macht der ^{chiefs} Häuptlinge über unzählige Kernes und Gallowglassen gebrochen werden konnte, dann aber auch die Möglichkeit gegeben war, die ^{freemen} Freisassen und die sonstige ^{remainder} Bevölkerung zu wirtschaftlichem Fortschritt anzuhalten. Ausdrücklich wurde es als Aufgabe bezeichnet, eine feste Ordnung zwischen Landlord und Pächter einzuführen¹⁾. Nur wenn gemessene Abgaben bestanden, war es möglich, die Clan- und Geschlechtsgenossen als Freisassen in der Grafschaftsorganisation zu verwenden; ohne dies wäre die Teilung Irlands in Grafschaften, die Sidney 1576 auf Connaught ausgedehnt hatte, rein schematisch gewesen. Die Ablösung der ^{feudal} Häuptlingsgewalt und deren ^{modification} Verwandlung in erbliches ^{hereditary} Grundeigentum sollte den ^{hereditary} Erbstreitigkeiten ein Ende machen, die ^{cause} Ursache ewiger Kämpfe waren und die Haltung zahlreicher Söldnerbanden bedingt hatten. Die Umwandlung der Renten sollte nicht nur die ^{liberated} Befreiten schützen, sie sollte auch die Häuptlinge der Regierung gegenüber schwächen. Politische, finanzielle, wirtschaftliche Erwägungen liefen nebeneinander her. Die ^{consideration} Rücksichtnahme auf die unteren Klassen erregte den besonderen ^{wrath} Zorn der „Herren“. „Der Rücksicht wegen, die ich nahm,

1) S. P. E., II, p. 573.

um der gewöhnlichen Hintersassen und des gemeinen Volkes Lage zu bessern, nennen mich die großen Herren „Häuptling der Knechte“, schrieb Sir Richard Bingham an Burleigh¹⁾.

Eigentlich sind bei der Composition von Connaught drei Absichten zu unterscheiden: Die Regierung wünscht ein festes Geldeinkommen; sie erstrebt die Abschaffung der ungemessenen Abgaben; sie will den Clan in eine Anzahl englischer Freisassen auflösen. Die beiden ersten Ziele wären ohne das dritte erreichbar gewesen, die beiden letzten ohne das erste²⁾.

Schon 1576 hatte Sidney eine Anzahl großer Herren zur Uebergabe ihres Landes bewogen und sie veranlaßt, es mit festem Rechtstitel von der Krone zu Lehen zu nehmen; aber erst 1585, unter Sir John Perrot, konnte die geplante Ordnung vollzogen werden. Nachdem die Uebergabeverträge abgeschlossen worden waren, fanden Landaufnahmen durch Geschworene statt, auf Grund deren die Rechte der einzelnen Personen nebst ihren Pflichten festgestellt wurden³⁾.

Die Prinzipien der Composition von Connaught waren die folgenden:

1. Die Krone erhält von jedem Quarter (= 120 Acres) Land, das beweidet oder beackert wird, eine Rente von 10 sh, die auch in Vieh zum Satz von 13 sh 4 d pro Stück gezahlt werden kann. Ein Teil der Domäne des ehemaligen Clanchiefs war von dieser Abgabe befreit. Außerdem versprachen die verschiedenen Stämme, eine vereinbarte Truppenzahl zur Heerfolge zu senden.

2. Der herrschende Chief erhielt eine bestimmte Anzahl Quarters des Clanterritoriums als Ritterlehen zum Eigentum; außerdem feste Renten von einer weiteren Anzahl Quarters. So wurde z. B. das Land der O'Flaherty mit 318 Quarters angegeben. Sir Morough O'Flaherty, der Chief, erhielt 15 Quarters

¹⁾ S. P. E., III, p. 225. ✓

²⁾ Für das Folgende: O'Flaherty's Jar-Connaught ed. Hardiman, p. 299 ff. Eine dort nicht abgedruckte Inquisition befindet sich im 15. Report of the Deputy Keeper of Irish Records: Fiant's of Elisabeth, Nr. 4761.

³⁾ Ib. p. 309. Government of Sir John Perrot, p. 82.

als Ritterlehen; diese 15 Quarters waren steuerfrei. Die verschiedenen Schlösser, die auf diesen Quarters waren, wurden ihm als Domäne zugeteilt, dazu die entsprechenden Gerichtsfälle und, an Stelle der ungemessenen Renten, auf die er verzichtet hatte, eine Rente von 5 sh fürs Quarter von 248 Quarters. Diese 248 Quarters waren im Besitz anderer Geschlechter, deren Eigentumsrechte auf den Boden ausdrücklich anerkannt wurden. Sie galten als Freisassengeschlechter und erhielten ihr Land als Ritterlehen, teils von der Königin, teils (157 Quarters) von Sir Morough. Sie leisteten Sir Morough die erwähnte Rente von 5 sh, ferner der Königin die obenberührte Steuer von 10 sh, außerdem Gerichtsfolge. Zum Entgelt für seine Belehnung mit Land und Renten verzichtete Sir Morough ein für allemal auf die Vornahme von Erpressungen; er gab die Bezeichnung „Der O'Flaherty“ auf und verpflichtete sich, sein Land nach englischer Erbfolge zu vererben. Die ungemessenen Renten wurden also teils durch feste Geldrenten, teils durch Land, das in Eigentum übergeht, abgelöst.

3. Die Verwandten des O'Flaherty erhielten gleichfalls Land als Eigentum. Der Tanist empfing 15 Quarters, die anderen (vier) erhielten zusammen 32 Quarters; sie wurden Ritter der Krone. Sie brauchten dem Chief keine Renten zu zahlen. Feste Renten wurden ihnen nicht zugesprochen, obwohl auch sie auf Erpressungen verzichten mußten, doch blieb einigen das Recht, die Fortdauer ihrer Lieferungen, resp. deren Wert lebenslänglich zu beanspruchen. Nach dem Tod des gegenwärtigen Inhabers verfiel dieses Recht, es sei denn, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Renten nachgewiesen werden konnte. Hier wurden also ungemessene Abgaben ausschließlich mit Land abgelöst. Selbstverständlich mußten auch die Verwandten des Häuptlings nach englischem Rechte vererben. Aus 318 Quarters wurden 62 Quarters unter die verschiedenen Verwandten des O'Flaherty verteilt, der Rest kam, mit der Verpflichtung der Rentenzahlung an freie Untergeschlechter. Die auf diesen 62 Quarters wohnenden Hintersassen wurden als Pächter ohne Besitzrecht (*tenants at will*) betrachtet; sie lebten in der alten Geschlechtsform weiter, die in ihrem Falle nicht aufgelöst wurde. Die Reform berücksichtigte sie nicht.

4. Bei den Freisassengeschlechtern ging der Teilungsprozeß nach denselben Prinzipien vor sich, wie bei dem regierenden Geschlechte. Der Häuptling erhielt Land, resp. ein Schloß, als Ritterlehen zu Privateigentum; das war meist das Amtland seines Geschlechts, seine Geschlechtsgenossen empfangen die Anteile, die sie jeweilig in Nutzung hatten¹⁾. Den Geschlechtschefs wurden nur Domänen, keine Renten überwiesen. Die Uebertragung des Amtlandes galt augenscheinlich als genügende Entschädigung für die Aufgabe ihrer Erhebungsrechte; doch durften die gegenwärtigen Häupter lebenslänglich ungemessene Abgaben einfordern. Das Privatland, das sie schon vorher gehabt hatten, wurde keinen wesentlichen Veränderungen unterworfen, nur unterstand es fortan dem englischen Erbrecht. Natürlich war jedermann, der Land erhalten hatte, verpflichtet, es nach englischem Recht zu besitzen, der Geschlechtschief als Ritter, die Geschlechtsgenossen als Freisassen.

Wo komplizierte Ueberordnungsverhältnisse zwischen verschiedenen Geschlechtern bestanden, konnte dieser Prozeß weiter fortgesetzt werden, indem das Land, das einem Freisassengeschlecht gehörte, nach dem gleichen Prinzip weiter verteilt wurde: Das Amtland kam an den Chief, die augenblicklich im Besitze der Genossen befindlichen Stücke wurden diesen zu dauerndem Eigentum überwiesen.

Die Composition von Connaught und Thomond erstreckte sich auf 7872 Quarters Land, von denen 6712 Quarters steuerpflichtig wurden. 41 Macs und 26 O's hatten die Uebergabeverträge angenommen und zahlten der Krone feste Renten von fast 4000 £ Wert²⁾.

Die Composition von Connaught löste das Problem der Auflösung des Clans nur teilweise. Eine wirklich quantitative Abgrenzung der Besitzrechte fand nur unter den Mitgliedern des herrschenden Geschlechts statt. Bei den abhängigen Geschlechtern dagegen wurde nur das Prinzip individuellen Eigentums festgestellt, eine Landteilung aber nicht durchgeführt. Für die kleineren Geschlechter bedeutete die Com-

¹⁾ Hardiman, p. 345.

²⁾ Car., II, 406; etwas andere Zahlen Car., V, p. 193.

position von Connaught nur, daß die ungemessenen Abgaben, die die Häuptlinge bis jetzt erhoben hatten, in gemessene verwandelt wurden. Auch wurde das von ihnen bewohnte Land als ihr Eigentum, nicht länger als das des Oberherrn anerkannt. Eine Verteilung dieses Landes unter ihre Mitglieder, also die Schaffung kleiner Eigentümer, etwa vom Schlage kleiner Bauern, fand nicht statt. Als Strafford die Besiedlung Connaughts plante, war das ganze Land von kleinen Geschlechtern bedeckt, die dem englischen Auge zwar als Freisassen erschienen, deren Mitglieder aber ihre Anteile in kleinen Fetzen zerstreut in Gemengelage liegen hatten¹⁾. Das Haupt eines solchen Geschlechts galt den Engländern als Freisasse. Connaught war von Tausenden solcher Freisassen bevölkert, deren Land einen Wert von 5—12 £ haben mochte. Diese Freisassen, darauf sitzend „mit all ihrer Nachkommenschaft, dünken sich zu gut, einen Bissen Brot durch irgendwelche Beschäftigung zu erwerben; auf diese Weise sind eine Menge Nichtsteuer entstanden, die während der letzten Zeit . . . den benachbarten Grafschaften solchen Ueberfluß an Nichtnutzen lieferten, daß das Feuer weiter glomm, das sonst längst erstickt worden wäre“²⁾. Trotz aller Ablösungsgesetzgebung erhoben hier die Häuptlinge ungemessene Abgaben in natura weiter³⁾.

Die vollständige Auflösung der Clanverfassung, wie sie die Composition von Connaught geplant hatte, war also nicht gelungen. Es war möglich, die Mitglieder der herrschenden Familien zu Lehensmännern des Königs zu machen und sie zu veranlassen, Erstgeburtrecht an Stelle von Wahlrecht zu setzen, wengleich auch hierbei Schwierigkeiten entstanden⁴⁾. Die große Masse der Bevölkerung lebte aber in ihren primitiven Rechtsformen weiter. Wenn die Engländer diese abhängigen Geschlechter in einer Landaufnahme von Sligo als Afterpächter aufführten, so ändert das schließlich sehr wenig an der inneren Oekonomie des keltischen Lebens⁵⁾. Diese Afterpächter zahlten

¹⁾ Wood-Martin, History of Sligo, Vol. II, p. 28 (Vol. I, App. p. 407).

²⁾ Chas., I, p. 606 (20. April 1681).

³⁾ S. P. Chas. III, p. 128; Gardiner, VIII, p. 57, 58.

⁴⁾ Bez. der O'Flaherty siehe Hardiman, p. 399.

⁵⁾ Wood-Martin, Vol. I, App. D. Das von Wood-Martin zitierte

ihre Rente nur zum kleineren Teil in Geld, meist in Butter, Mehl, Gerste und vor allem in Fronarbeit. Das Land, selbst wo es als Ackerland bezeichnet wird, wurde nach seiner Tragfähigkeit als Weide bewertet; der Wert der Wiesen wurde nach der Zahl der Tage, die zum Mähen notwendig war, berechnet. Interessant ist, daß bereits damals viele Besitzer stark verschuldet waren.

Was die Composition von Connaught erreichte, war die Schaffung fester Rechtstitel für die Mitglieder des Hauptgeschlechts und eine feste Geldrente für die Regierung. Um die letztere zu erhöhen, fand, trotz Bestätigung seitens Jakob I., ein Bruch der Composition unter Karl I. statt.

Die Hintersassen ohne Besitzrecht (tenants at will), sowohl die Geschlechter, deren Land sich der Häuptling angeeignet hatte und die ihm nun ungemessenen Tribut leisten mußten, als auch die Churlgeschlechter, die den Boden bebauten und die Wirtschaft führten, wurden durch die Composition von Connaught überhaupt nicht berührt. Sie saßen auf allen den Ländern, die den verschiedenen Genossen als „demesne“ zu Eigentum gegeben wurden. Ein Teil derselben wurde zwar aus dem Zustand der Besitzrechtlosigkeit herausgehoben, die meisten aber lebten in unverändertem Status weiter, bis sie die Proklamation Jakobs I. zu Rechtssubjekten machte¹⁾.

3.

Ein weitergehender Versuch zur Auflösung des Clanverbandes wurde 1591 von Sir William Fitzwilliams unternommen.

Der Mc Mahon, Herr von Monaghan, hatte sein Land der Krone übergeben und war dann mit demselben belehnt worden. Sein Nachfolger wurde nach einem Erbstreit mit seinen Ver-

Survey befindet sich im Record Office zu Dublin. Ich habe daselbst eine offizielle Abschrift benutzt.

¹⁾ Die keltischen Annalisten hatten eine sehr unklare Vorstellung von dem ganzen Vorgang: „A great tribute was imposed on Connaught by Saxons, i. e. an ounce of gold on every quarter, both ecclesiastical and lay; and the sovereignty of each Gaeidhelic lord was lowered by them.“ *Annals of Lough Cé*, Vol. II, p. 467.

wandten vom Statthalter Sir William Fitzwilliams gefangen, vor Gericht gestellt und wegen einiger Verbrechen, die den Kelten sehr geringfügig schienen, hingerichtet¹⁾.

Das Land kam dadurch wieder in Besitz der Krone; es umfaßte 5 Baronien, von denen jedoch eine (Cremorne) dem Earl von Essex gehörte und von der folgenden Teilung ausgeschlossen blieb. Die 5 Baronien umfaßten 101 Townlands (Ballybethags) zu 16 Tates, das Tate zu 60 Acres gerechnet, also 1124 Tates = 97 440 Irish Acres, wie durch Vermessung von Francis Jobson festgestellt wurde²⁾. 79 Ballybethags waren, unter Außerachtlassung des Essex gehörigen Landes, verteilbar.

Das Mc Mahonsche Land wurde nun in 8 Herrschaften eingeteilt, deren jede einem Genossen zugewiesen wurde. Jeder der 8 Belehnten erhielt einen Teil als Domäne; von einer anderen, größeren Landfläche empfing er nur die Abgaben der Freisassen, denen das Land selbst zugesprochen wurde. Ungefähr 30 Ballys wurden zu Domänen gemacht, der Rest (50) wurde als Freisassenland betrachtet. Die Lords erhielten ihr Land als Ritterlehen von der Krone und vererbten es nach gemeinem Rechte. Sie leisteten Heerfolge und zahlten fürs Tate 7 sh 6 d Rente an die Krone. Die Freisassen erhielten Freilehn (soccage) von den Lords, denen sie aufs Tate 12 sh 6 d schuldeten; weitere 7 sh 6 d zahlten sie der Krone.

Das wesentliche an der Teilung Monaghans war, daß das Land der Freisassen tatsächlich unter diese verteilt wurde. Sie besaßen bis dahin die einzelnen Ballybethags, die sie bewohnten, in Geschlechtsgruppen; je nachdem eigneten 10, 12, 16 Freisassen ein Ballybethag. Diese Gruppen, deren Blutsverwandtschaft sich schon aus dem Namen ergibt, wurden nun aufgelöst; dem einzelnen wurde sein Anteil in Tates zu teil, manchmal unter Beifügung, daß, und wie, diese Tates im Erbgang unter die Kinder zu verteilen seien. Im ganzen wurden 280 Freisassen geschaffen. Die kleinsten hatten 1 Tate (= 60 Irish Acres), die größeren hatten 8 Tates, andere er-

¹⁾ E. Ph. Shirley, *The History of the County of Monaghan*, p. 80 ff.; Bagwell, III, p. 202; S. P. E., IV, p. 315.

²⁾ Shirley, p. 89. 101 Ballybethags zu 16 Tates sind in Wirklichkeit 1616 Tates; 1616 zu 60 Acres ergäbe 98 960 Acres.

hielten ein ganzes Bally. Ungefähr die Hälfte empfing je 1 Tate¹⁾.

Das war in der Tat eine viel weitgehendere Auflösung des Geschlechtsverbandes, als in Connaught stattgefunden hatte. Eine ganze Anzahl mittlerer Besitzer waren geschaffen worden; das Tate war 60 irische, oder „nach englischem Maß mit der Stange gemessen wenigstens 100 Acres groß“. Aber es war mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen, daß sich aus dem Freisassenland im Erbgang wieder Gemeinbesitz, allerdings mit sehr kleinen Einzelteilen, entwickeln würde. Die unfreien Geschlechter fanden, wie in Connaught, keine Berücksichtigung. Das Land der Kirche, die Termons, wurden von der Regierung annektiert. Das Prinzip der Regelung war wiederum gewesen, ungemessene Renten in feste Geldabgaben zu verwandeln und etwaige Verluste durch Landübergabe gut zu machen. Aber die Macht der Regierung war noch nicht groß genug, um die Uebergriffe der Häuptlinge dauernd zu hindern und die friedliche Entwicklung der Freisassen zu sichern. Zudem hatten Fitzwilliams Methoden besonderes Mißfallen erweckt. Das konfiszierte Kirchenland war an englische Kolonisten gekommen, da man so eine Garnison zu sparen hoffte. Dieser Umstand, in Verbindung mit Fitzwilliams Vorgehen gegen das letzte Haupt der Mc Mahons hatte große Unzufriedenheit erregt²⁾. Nach dem schon erwähnten Bericht Sir William Westons forderten die Häuptlinge nach wie vor ungemessene Abgaben. Fitzwilliams Ordnung blieb nur so lange bestehen, bis, 1596, der große Krieg der mit Tyrone verbündeten Clans ausbrach, dessen nächste Folge ein Zusammenbruch aller englischen Reformen in Ulster war.

4.

Als der Krieg gegen die Ulster Clans erfolgreich zu Ende gegangen war, war die Regierung stark genug, eine wirksame Neuordnung der Dinge vorzunehmen.

¹⁾ Inquisitionum in Officio Cancellariae Hiberniae Repertorium, Vol. II., p. XXI. Patent Rolls of Elisabeth, II, p. 225. S. P. E., IV, p. 427 u. 428.

²⁾ Bagwell, III, p. 202.

Die englische Verwaltung in Irland begann jetzt Wirklichkeit zu werden; die Grafschaften waren nicht länger geographische Begriffe. Schon im Herbst 1603 unternahm Chief-Baron Pelham eine Gerichtsreise durch Ulster. „Sie, das rauhe Volk,“ schrieb Solicitor-General Sir John Davies an Burleigh, „waren äußerst erfreut, als der Chief-Baron letzten Sommer zu ihnen kam“¹⁾. Sir George Carew, der nach Mountjoys Abgang kurze Zeit Statthalter war, hatte überall Sheriffs ernannt, mit Ausnahme von Tyrone, wo der Earl passiven Widerstand leistete. Dieser sah mit Schmerz, wie „der schlechteste Kerl, der zu den Leuten des Sheriffs gehörte, mehr befehlen könne als er selbst, und zwar sowohl im eigenen Hause des Earls, als in der Grafschaft überhaupt“, deren Statthalter der Earl war²⁾. Die Pässe und Straßen, die Mountjoy gebaut hatte, die Garnisonen, die die Forts besetzten, hielten die Macht der Häuptlinge vollständig im Schach. Sir Arthur Chichester, der neue Statthalter, ordnete eine Entwaffnung der Eingeborenen an, nach deren Durchführung das Tragen von Waffen nur gegen Erlaubnisscheine gestattet war³⁾.

Dann folgte am 31. März 1605 eine königliche Proklamation, die einmal eine Amnestie gewährte, dann aber alle Iren, auch die früheren Unfreien, zu Untertanen der Krone und damit zu Rechtssubjekten erklärte. Sie waren nicht länger rechtloses Gefolge eines Herrn, sondern wurden von nun ab gegen Erpressung der Herren und der Beamten geschützt. Das Land der Herren ist diesen von der Krone verliehen worden; diese haben kein Recht, ihre Hintersassen als „villani“ zu betrachten. Sie dürfen nicht länger ungemessene Abgaben erheben, noch das so belastete Land als Herreneigentum ansehen; auch können sie nicht ihre Pächter wegen Schulden verhaften, es sei denn, daß es auf Grund eines Gerichtsbefehls geschehe, noch sie nach Willkür die Stelle wechseln lassen⁴⁾. Hierdurch wurden alle die Clangenossen, denen der Häuptling ungemessene Renten

¹⁾ S. P. J., I, p. 158—162.

²⁾ J., II, p. 377.

³⁾ J., II, p. 259.

⁴⁾ J., I, 1605. Gardiner, I, p. 384. Die Proklamation ist unten in Anhang III abgedruckt.

aufgelegt hatte, zu Freisassen erklärt; das abgabepflichtige Land wurde als ihr Eigentum betrachtet. Die Pächter, die auf den sogenannten Domänen saßen und von den vorgehenden Reformen nicht berücksichtigt worden waren, erhielten nunmehr Rechtspersönlichkeit und wurden aus dem Status der Betagii erhoben. Sie empfingen zwar kein Land, aber sie waren nicht länger Leibeigene.

Dann machte sich die Regierung daran, die Clanverfassung in den eroberten Grafschaften aufzulösen. Am 19. Juli 1605 wurde Sir Arthur Chichester zum Vorsitzenden einer Kommission ernannt, die Uebergaben von Land, auf dem irisches Recht herrschte, annehmen sollte. Dieses Land sollte den früheren Besitzern wiedergegeben werden, und zwar sollte ein Teil Domäneneigentum werden, während der andere mit Freisassen und Rittern bevölkert werden sollte. Alle Ländereien sollten zu Grundherrschaften mit Gerichtsrechten werden. Durch Schaffung von Freisassen, trotz der Statutes „Quia emptores“, durch Neuvermessung der Grafschaften, Baronien und Kirchspiele hoffte man Raum zu gewinnen „für die Ansiedlung solcher Untertanen, die keine festen Wohnsitze haben, sondern in Schwärmen, von ihren Viehherden gefolgt, ohne feste Ordnung“ im Lande hin- und herziehen¹⁾. Die Interessen der abhängigen Häuptlinge, der Urriaghts, sollten wahrgenommen und die berechtigten Ansprüche des Oberlords klargestellt werden; ebenso sollten die Rechte der Freisassen gewahrt, die Erpressungen der Oberlords untersucht und auf ihr rechtes Maß zurückgeführt werden.

Ferner sollte die Kommission den Umfang des Kirchenbesitzes ermitteln und die Grenzen der Grafschaften, Baronien und Pfarrspiele festlegen. Außerdem sollte sie eine Umwandlung des königlichen Rechts auf den Ceß in eine Geldrente vornehmen. Eine zweite Kommission vom 10. Juni 1605 (for Remedy of defective Titles) wurde ernannt, um denen, die mangelhafte Besitztitel hatten, einwandfreie Besitztitel zu gewähren²⁾.

¹⁾ Erck, The Patent Rolls of King James the First, p. 182.

²⁾ S. P. J., I, p. 299—301. Car., V, p. 78. Darnach ist das Datum 1605, nach Erck 1606.

Ueber das Vorgehen dieser zweiten Kommission schrieb Chichester 1611: „Wir geben keine schriftlichen Titel aus, bis wir nicht überzeugt sind, daß die Belehnung ohne Benachteiligung eines anderen Untertanen erfolgen kann. Wir tragen Fürsorge, daß die Rechte aller anderen Untertanen in der Belehnungsurkunde gewahrt werden, und wir fordern Gewährung von Sicherheit seitens des Belehnten, daß er die Besitzrechte der Hintersassen nicht angreifen wird“ ¹⁾).

Die erste Kommission erkannte nicht einfach den Häuptling in seinen usurpierten Rechten an, sondern wahrte die Interessen der Clangenossen im Sinne der erwähnten Proklamation, die ausdrücklich erklärt hatte, daß die den Herrn erteilten Lehenspatente trotz loser Fassung „gültige Freisassenrechte oder Erbrechte irgend welcher Untertanen des Königs nicht übergeben oder übertragen. Es war nie Absicht oder Wille Seiner Majestät, daß durch die erwähnten reichlichen und großmütigen Belehnungen der rechtmäßige oder ordentliche Besitz irgendwelcher Person oder Personen gestört würde“ ²⁾).

Im Sommer 1605 und im Sommer 1606 begab sich der Statthalter Sir Arthur Chichester nach dem Norden, um in Monaghan, — der Krieg hatte dort Sir William Fitzwilliams Werk zerstört —, in Fermanagh und in Cavan eine Neuordnung der Agrarverhältnisse vorzunehmen ³⁾. Die Briefe Davies' an Salisbury geben ein vollständiges Bild der nun folgenden Umwandlung ⁴⁾.

Durch Geschworene wurde zuerst festgestellt, wie groß der Besitz des Häuptlings, der bis dahin fälschlich als Besitzer des Clanlands gegolten hatte, denn eigentlich sei.

Für Fermanagh, wo kurz vorher schon eine Aufnahme stattgefunden hatte, ergab sich: 1. Der Mc Guire besaß 1 Ballybethag zu 4 Quarters (4 Tates mit zusammen 240 Acres bilden das Quarter) Privateigentum als Domäne. 2. Er besaß die festen Renten seines Tafellandes, des Amtslandes, das in den Händen

¹⁾ Car., V, p. 129.

²⁾ Proklamation; Davies Discovery (Thom.), p. 277.

³⁾ J., I, p. 300 u. 512.

⁴⁾ Davies, Historical Tracts (Letters to Earl of Salisbury, Ed. 1777, p. 217).

verschiedener Sippen, vor allem der Mc Manus', über den ganzen Distrikt verstreut lag. 3. Er eignete ferner die Dienste der Dichter und Gallowglassen, die er mit Land gelohnt hatte, die aber nicht in Geldwert zu berechnen waren. 4. Außerdem stand ihm eine Jahresrente aus sieben Baronien zu je $7\frac{1}{2}$ Ballybethags (= $52\frac{1}{2}$ Ballybethags) von zusammen 240 Stück Vieh zu. Diese $52\frac{1}{2}$ Ballybethags waren pflichtiges Land „chargeable land“, d. h., der Mc Guire nahm, wenn es ihm paßte, von ihnen in Kriegszeit soviel er wollte, während er sein Tafelland schonte.

Der Mc Guire hatte sich daher, unter Zuhilfenahme englischer Rechtskonstruktion, als Herr des ganzen Landes, das ihm Rente leistete, betrachtet. Er hatte aber in Wirklichkeit Privateigentum an der Domäne, Amtseigentum am Tafelland, Rentrecht am pflichtigen Land. Außer diesen verschiedenen Sorten von Land gab es noch Kirchenland, das ihm nichts lieferte.

Die dem Mc Guire Rentpflichtigen waren also Geschlechter, die feste Renten zahlten (auf dem Tafelland) und solche, von denen er ungemessene Renten verlangt hatte, die ersteren zirka 4, die letzteren $52\frac{1}{2}$ Ballybethags besitzend.

Die Untersuchungskommission wandte sich nun den Besitzverhältnissen der einzelnen Geschlechter zu. Sie stellte zuerst fest, welche Geschlechter anderen Abgaben zu zahlen hatten, und in welchem Umfang dies der Fall war. Dann grenzte sie das Amtsland der Geschlechtshäupter von den Landanteilen ab, die die Genossen im Augenblick inne hatten und ermittelte die Besitzmenge, die jedem Genossen zustand. Dann nahm sie die Renten der Geschlechtshäupter auf. Von Privatland derselben hören wir hierbei nichts.

Nachdem die Größe der Anteile aller Stammesgenossen festgestellt worden war, wurde eine Liste angefertigt, in welcher — der Reihenfolge der Ballybethags nach — aufgeführt war, wieviel Rente, resp. wieviel Land die einzelnen Genossen in jedem Ballybethag hatten. Bei den größten und reichsten fing man an und stieg herunter bis zu den Leuten, die nicht mehr als 2 Tates hatten (120 Acres). Es war die Absicht, Freisassen zu schaffen, die nach englischem Recht mindestens 40 sh Einkommen haben mußten. Alle Genossen, die unter

2 Tates hatten, schienen dazu nicht brauchbar. Ihre Ansprüche wurden also ignoriert. Auch ohne sie fanden sich über 200 Genossen, die Forderungen auf Freilehen erhoben¹⁾.

Eine ähnliche Untersuchung wurde in Monaghan, wo die Arbeiten der Kommission begannen, und in Cavan durchgeführt. Es war die Absicht der Regierung, nach Feststellung der Anteile, die jeder einzelne besaß, dem Stammeshaupt ein Domanium und eine feste Rente, seinen Verwandten entsprechende Landstriche zuzuteilen; Geschlechtshäupter sollten ihr Amtsland als Eigentum erhalten, die Geschlechtsgenossen ihre augenblicklichen Anteile. Nur diejenigen, deren Quoten unter 2 Tates waren, sollten derselben verlustig gehen; ihre Anteile sollten zum Eigentum anderer Genossen geschlagen werden, die die Vertriebenen als Pächter ansiedeln würden. Natürlich sollten alle der Krone eine jährliche Geldrente zahlen.

Dieser Plan wurde nur in Monaghan durchgeführt. Vier Baronien dieser Grafschaft — dieselben, die Fitzwilliam vergeben hatte — wurden unter die Genossen verteilt.

Von 82^{1/2} Ballybethags weltlichen Landes (das Bally zu 16 Tates im Durchschnitt —, 1 Tate zu zirka 60 Acres gerechnet), die die vier Baronien umfaßten, erhielten neun Häuptlinge 27^{3/4} Bally als Domanium; 46 Ballys mit 680 Tates kamen an über 320 Freisassen, die den neun Häuptern zu festen Geldrenten verpflichtet wurden und als deren Freisassen galten. Die verbliebenen Ballybethags gelangten an andere Freisassen, zum Teil an Engländer, die den Herrn keine Abgaben zahlen mußten. Das Kirchenland war in dieser Verteilung nicht einbegriffen, es war vielmehr von der Regierung beansprucht worden. Die Mehrzahl der so geschaffenen Freisassen hatte 1—2 Tates als Besitz erhalten. Sie waren, wie man aus ihren Namen ersehen kann, Mitglieder der verschiedenen Untergeschlechter. Der an der ersten Stelle eines Namen Stehende empfing häufig eine wesentlich grössere Quote als die Darauffolgenden: Er ist das Haupt des Untergeschlechts, das für Aufgabe seiner Häuptlingswürde durch Uebergabe des Amtslandanteiles entschädigt wird²⁾.

¹⁾ Davies' Tracts, p. 221, 243. S. P. J., I, p. 558—561. II, p. 385—387.

²⁾ S. P. J., II, p. 165—187.

Diese Ordnung von Monaghan fand 1607 statt. Da auch hier die Schaffung von gerichtsfähigen Freisassen ein Hauptzweck der neuen Ordnung war, so wurden alle, die nicht mindestens 1—2 Tates zu fordern hatten, nicht zu Freisassen gemacht. Sie sollten Pächter der um ihre Anteile bereicherten Genossen werden ¹⁾.

Mit dieser Umwandlung der Genossenschaftsanteile in festen Besitz hätte eigentlich eine Zusammenlegung der Grundstücke und ein Austausch der einzelnen Stücke verbunden werden müssen, da nach irischer Sitte Gemenglage vorherrschte, wie sich aus der oben zitierten Aufnahme für Wicklow ergibt. Wenn ein Mann den 12. Teil von 4 Townlands, den 28. Teil von 3 weiteren Townlands und den 40. Teil von 3 anderen hat und sein Gesamtbesitz 8 Acres Ackerland beträgt und dabei über 10 Gemarkungen verteilt ist, dann liegt eine Gemenglage vor, wie wir sie heute manchmal im Westen Irlands finden ²⁾. Die Regierungskommission traf zweifellos eine solche an. „Die Sitte nach Gavelkind zu vererben,“ schrieb Davies, „hat den Besitz dieses Landes in solch winzige Splitter und Bruchteile zerrieben, da die Zahl der Freisassen ausnehmend groß war.“ „Ihre Besitzungen sind von Zeit zu Zeit verteilt, unverteilt und in solch kleine Stücke zerbröckelt worden, daß beinahe jeder Acre Landes einen besonderen Eigentümer hat, der sich ‚Lord‘ nennt“ ³⁾.

Die Anteile, die jetzt als Eigentum an die Freisassen gegeben wurden, umfaßten alle mehr als 60 Acres. Wenn jeder Acre vordem einen besonderen Herrn gehabt hatte, so beweist schon die Uebergabe von 60 Acre-Anteilen, daß diese neuen Zuweisungen aus einer Anzahl alter Anteile gebildet waren. Dadurch, daß man alle Anteile unter 60 Acres ignorierte und den größeren Besitzern zurechnete, war man der Mühe überhoben, eine eingehende Feststellung des Streubesitzes vorzunehmen und eventuell eine Zusammenlegung zu versuchen. Man stellte nur die aus frischen Teilungen herrührenden großen Anteile fest und kümmerte sich nicht um die Bruchteile, in

¹⁾ Davies Tracts, p. 259. S. P. J., V, 808. Car., V, 378.

²⁾ Erck, p. 143.

³⁾ Davies Tracts, p. 244 u. 258.

die sie zerfielen. Man wies sie in toto einem Herrn zu und überließ es ihm, die Ansprüche der Enterbten zu regulieren. Gelegentlich der Besiedlung von Longford wurde später verfügt, das Land der in Gavelkind haltenden Sippen sei dem Ältesten zuzuschlagen, der den anderen Pachtverträge gewähren solle. Hier, wie bei der Besiedlung von Wexford, Wicklow, Leitrim, wurde die Methode, die 1605—1607 in Monaghan erdacht worden war, in ziemlich unveränderter Form angewandt. Bei diesen späteren Auflösungsversuchen wurde ein Viertel des Landes zu Siedlungszwecken verwandt. Die Anteile aller Genossen wurden festgestellt und dann um ein Viertel gekürzt. Wenn die gekürzte Quote weniger als 80—100 Acres betrug, wurde ihr Eigentümer nicht zum Freisassen gemacht; sein Anteil wurde einem größeren Eigentümer zugeschlagen, der dem Enteigneten dann einen Pachtvertrag auf 3 Leben oder 40 Jahre geben sollte. Dabei kam die Zusammenlegung von Streubesitz gelegentlich vor. Crean Mc Cahir Cavanagh besaß in einem Teile einer Gemarkung (Townland) 28 Acres, in einem anderen Teile 5 Acres, zusammen also 33 Acres. Nach Abzug des einen Viertels, sowie nach Abzug für Ablösungspflicht etc. verblieben ihm 23 Acres; mit Rücksicht auf seine zahlreiche Familie wurden diese auf 54 Acres erhöht, indem er eine Flur von 54 Acres erhielt. In dem gleichen Bericht werden eine Anzahl weiterer Fälle erwähnt. Unter anderem hatte Callough Mc Murrough 60 Acres in 5 Gemarkungen (Townlands) zerstreut¹⁾.

Meist aber löste man das Problem des Streubesitzes in der Weise, wie in Monaghan, indem alle die kleinen Bruchteile, in die eine Gemarkung zerfallen war, einem einzigen übertragen wurden. Wenn dieser die enteigneten Genossen als Pächter in ihren Besitzanteilen beließ, dann dauerte die Gemengelage unter Pächtern fort, nachdem man sie unter Eigentümern beseitigt hatte. Im Jahre 1641 bezeichnete es Sir William Parsons als einen der Erfolge der Regierungspolitik, daß sie „den Streubesitz der Leute (als Eigentum) zusammengelegt habe“²⁾.

¹⁾ S. P. J., V, p. 306; siehe unten p. 355, 357.

²⁾ S. P. Chas., II, p. 278; siehe unten p. 388.

5.

Die Verwandlung der wechselnden Anteile in festes Eigentum hatte nur Sinn, wenn die neuen Besitzer dasselbe nicht von neuem im Erbgang splitterten, und wenn sie die Feldgemeinschaft mit fortwährend wiederkehrendem Austausch der Streifen nicht unter ihren Erben aufkommen ließen. Wenn das irische Recht des Gavelkind auf den bereinigten Freistellen zur Anwendung kam, dann wäre derselbe Zustand hilfloser Zersplitterung unter den Eigentümern nach kurzer Zeit von neuem entstanden. Die Kinder des Erblassers, Bastarde wie eheliche, hätten ihre Anteile erhalten, die Witwe wäre leer ausgegangen. Alle paar Jahre, oder bei jedem Todesfall eines Miterben, wäre eine neue Verteilung vorgenommen worden, und alle Hoffnung auf eine intensive Bebauung des Landes wäre geschwunden. Die Freisassen wären unter das gesetzliche Einkommensminimum gesunken, und das alte Chaos von neuem entstanden. Um dieses zu verhindern, wurde im Wintertermin 1606 entschieden, die Erbsitte nach Gavelkind soll fortab unzulässig sein. Auf den als Eigentum zugewiesenen Anteilen erbten daher fürderhin nur die ehelichen Kinder, mit Ausschluß der Bastarde. Es war keine Einzelerbfolge festgesetzt, es war vielmehr möglich, daß eine Anzahl Söhne die Freistelle erbten. Es war auch nicht ausgeschlossen, daß sie dieselbe gemeinsam weiter besaßen oder, daß sie eine Realteilung vornahmen; aber was das Gesetz nicht wollte, war, daß die Söhne, legitime und illegitime, alle paar Jahre das Land des Vaters neu verteilten, ein Vorgang, den die Enkel, wenn sie herangewachsen waren, ihrerseits unter sich wiederholten. Jeder Mann sollte seinen Anteil für immer haben, seine Söhne sollten sich im Erbgang in denselben teilen, ohne Rücksicht auf den Teil der Brüder ihres Vaters, und nur legitime Kinder sollten erbberechtigt sein ¹⁾. Auf diese Weise sollte eine intensivere Wirtschaft erzielt werden.

Aus administrativen Gründen war die Regierung gegen Zersplitterung; sie suchte zweifellos die Einzelerbfolge zu begünstigen, wengleich ein Freilehen an und für sich solche

¹⁾ Davies, A Report of Cases and Matters of Law, p. 135.

nicht zur Notwendigkeit machte. Bei den späteren Landverteilungen erhielt in den Fällen, wo mehrere Brüder ihre Anteile forderten, in der Regel nur einer die Anteile aller; er wurde Freisasse und sollte die anderen zu Pächtern machen¹⁾. Bei der Besiedlung von Longford hieß es: „Wo kleine Stücke von Vielen auf Grund des Gavelkindrechtes beansprucht werden, soll die Verleihung an den Aeltesten oder Tüchtigsten jedes Cartrons erfolgen; er soll verpflichtet werden, den anderen Besitzrechte zu gewähren, falls das möglich ist; doch sollen sie bedenken, daß eine Menge kleiner Freisassen das Land ruiniert; kein Freisasse soll weniger als ein Cartron haben.“ Die Belehnten mußten sich ausdrücklich verpflichten, „ihr Land nicht nach Gavelkind zu teilen“²⁾.

Die Abschaffung von Gavelkind, wie das Urteil sie verkündete, war kein Verbot. Sie wirkte nur in Gegenden, wo der Clan aufgelöst worden war, und nur auf solchem Lande, das die einzelnen Genossen nach englischem Rechte besaßen. Sie hatte nur die Wirkung, daß Erbansprüche auf Landeigentum, die vor einen Gerichtshof kamen, nicht mehr nach keltischem, sondern nach englischem Rechte geregelt wurden. Als Sitte, mit der das Gericht nichts zu tun hatte, blieb Gavelkind noch lange bestehen, wenn auch sich langsam nach den folgenden Richtungen verändernd: 1. Die Bastarde wurden ausgeschlossen, oder besser gesagt, der Bastardismus nahm ab, 2. die Teilung fand nicht mehr nach Köpfen, sondern nach Stämmen statt, d. h. die Enkel erhielten nicht alle gleiche Quoten, sondern jede Enkelgruppe hatte sich in den Anteil ihres Erzeugers zu teilen. 3. Die häufigen Umteilungen wurden seltener und seltener, bis sie schließlich ganz aufhörten.

Wenige Jahre später (1608, Hil. 5 J.) wurde entschieden, daß die Nachfolge durch Wahl, Tanistry, nicht länger gültig sein sollte. Auch hier handelte es sich nur um die Konsequenzen der vorgenommenen Landverteilung. Das Amtsland des Häuptlings, das unteilbar war und von einem Häuptling zum anderen kam, war durch die Teilungen in Privateigentum verwandelt

¹⁾ S. P. J., V, p. 306.

²⁾ S. P. J., IV, p. 52; V, p. 980.

worden, oft, indem es unter mehrere Prätendenten verteilt worden war. Der Häuptling hatte auf Erpressungen verzichten müssen, er war mit Land und einer festen Rente abgefunden worden. Wenn sich nun das ehemalige Amtsland im Wege der Wahlerbfolge vererbt hätte, wie das durch Tanistry geschah, so wäre die ganze Ordnung zusammengebrochen. Der Häuptling, den man mühsam in einen landbesitzenden Magnaten verwandelt hatte, dessen Interesse es war, im Frieden seinen Kindern sein Land zu vererben, wäre wieder ein bloßer Amtsinhaber geworden, der sich mit bewaffneter Hand sein Amt erstritt und eventuell einem Stärkeren weichen mußte. Alle die Unruhen und Prätendentenkämpfe, die man vermeiden wollte und vermeiden mußte, wenn ein Fortschritt stattfinden sollte, wären wieder ausgebrochen. Es war die selbstverständliche Konsequenz der Auflösung der Geschlechtsverfassung, daß Tanistry nicht anerkannt werden konnte, und daß die Erbfolge auf dem ehemaligen Amtslande zwar eine Einzelerbfolge, aber keine Wahlerbfolge wurde¹⁾.

6.

Die Abschaffung von Tanistry ist von wenigen beweint worden, die Aufhebung von Gavelkind dagegen hat immer Widersacher gefunden, die allerdings ihre Bedeutung überschätzt haben. Denn der wirklich entscheidende Schritt in der Beseitigung der keltischen Ordnung war die Verteilung des Geschlechtslandes, die der Aufhebung von Gavelkind voranging²⁾. Diese Verteilung ist nicht in mustergültiger Weise erfolgt. Der Häuptling, der mit Amtsland und Privatland belehnt wurde, erhielt mehr, als ihm wirklich gehörte. Die Ungerechtigkeit lag aber nicht darin, daß er Amtsland zu Ablösung seiner Renten empfing, sondern darin, daß die Anteile der kleinen Freisassen benutzt wurden, um die Quoten größerer Besitzer zu erhöhen. Wie groß die Zahl der beraubten Genossen war, läßt sich nicht feststellen; nur für die Bevölkerung Wexfords

¹⁾ Davies' Reports, p. 78—115. Vallancey, Collectanea, Vol. I. Shakespearean Europe (Fynes Moryson ed. C. Hughes), p. 145 ff.; siehe unten p. 316, 388.

²⁾ Maine, Early Institution, p. 205—208.

haben wir einige Zahlen. Danach war die Gesamtbevölkerung, die von der Umwälzung betroffen wurde, auf 14500 Köpfe zu schätzen. Die Landberechtigten, die der Krone ihre Rechte behufs Rückerstattung übertragen hatten, waren nach einer Angabe 440, nach einer anderen 667 an Zahl. Bei der ersten Belehnung erhielten aber nur 57 Genossen Land, so daß 383, resp. 610 leer ausgingen. Infolge der lebhaften Proteste der Eingeborenen wurden dann noch weitere 80 Freisassen geschaffen, im ganzen also 137, so daß 303, resp. 530 nicht berücksichtigt worden waren, deren Anteile den größeren Besitzern zugeschlagen wurden¹⁾. Diese sollten den beraubten Genossen Land vom Umfang ihrer früheren Anteile auf 31 Jahre oder auf 3 Leben verpachten.

Die Pachtrenten sollten unter Umständen von einer Kommission festgesetzt werden²⁾.

Weil die kleinen Geschlechtsgenossen nicht wohlhabend genug waren, um als Freisassen an der Grafschaftsverwaltung teilzunehmen, mußten sie ihre Anteile am Geschlechtsland den größeren Genossen abgeben. Es ist der merkwürdigste Fall von Doktrinarismus, den man sich denken kann. Die englischen Staatsmänner waren so von der Notwendigkeit überzeugt, die Formen der freien englischen Verfassung unter den Halbwilden Irlands einzuführen, daß sie die nächstliegenden Interessen derselben kaltblütig verletzten. Die Verfechter dieser merkwürdigen Ideologie sind nicht etwa weltfremde Bürokraten gewesen, sondern praktische Staatsmänner und Juristen, deren Scharfsinn und staatsmännische Einsicht man vielfach bewundern muß. Sie gingen von der Voraussetzung aus, daß politische Gerechtigkeit dann vorhanden ist, wenn man ungleich gearteten Völkern einheitlich geformte Verfassungen übermittelt, einer Voraussetzung, die zwar gegen tyrannische Uebergriffe, nicht aber gegen Vernachlässigung schützt.

Man kann indes das Unrecht, das die englischen Beamten an den kleinen Geschlechtsgenossen begingen, leicht überschätzen. Der Clangenosse, der einen Landanteil zu Eigentum erhielt,

¹⁾ J., I, p. 450; V, p. 187; IV, p. 303; siehe unten p. 353—355.

²⁾ J., IV, p. 52 (1611). J., V, p. 230, 280, 357. Car., V, p. 367.

erfuhr eine Verbesserung seiner Lage. Die ungemessenen Abgaben, zu denen er früher verpflichtet war, wurden durch Landverleihung an den Häuptling abgelöst; er hatte fortan festen Besitz gegen feste Rente. Nur die nebelhafte Hoffnung, selbst Häuptling werden zu können, war ihm genommen worden, wie auch die alte Freude an keltischen Clankämpfen.

Der Genosse, der kein Land empfing, sollte seine frühere Landmenge für 31 Jahre, resp. 3 Leben, in Pacht erhalten, gegen eine Rente, die jedenfalls gemessen und keinesfalls hoch sein sollte. Früher hatte er seinen an Ausdehnung wechselnden Geschlechtsanteil nur 2—3 Jahre besessen, belastet mit allerlei drückenden Forderungen des Häuptlings. Die Ablösung der ungemessenen Pflichten mußte den Wert seines Anteils, den er jetzt nicht mehr vertauschen sollte, erhöhen. Rein rechtlich war seine Lage nicht schlechter geworden.

Aber die neue Ordnung bedeutete die Einführung der Ungleichheit. Das Geschlecht zerfiel von nun ab in landbesitzende und landlose Klassen; der kleine Genosse sank auf die Stufe der unfreien Clanmitglieder herunter. Er erfuhr eine weitere Schädigung: Die Oedländereien, die Bergweiden, die Wälder, die Sümpfe waren bis dahin nie in Einzelanteile eingeteilt gewesen, man konnte sie nutzen, wie man wollte. Jetzt wurden sie manchmal unter die Freisassen verteilt; „Sumpf, ödes Bergland, nutzloser Wald, die gleichfalls verteilt werden sollen“, heißt es gelegentlich der Besiedlung von Longford¹⁾. Wo keine Aufteilung unter die Freisassen stattfand, da gerieten die Oedländereien durch die Neuordnung in den Besitz der Eigentümer der Grundherrschaften, an die sie angrenzten, so daß die kleinen Clangenossen auch hierin Einbuße erlitten²⁾. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Anteile der größeren Genossen in Privateigentum verwandelt wurden, auf dem sich englisches Erbrecht einbürgerte; daß dagegen die Besitzrechte der kleineren Genossen zu Pächterrechten vermindert wurden, und daß diese Pächter zwar nach englischem

¹⁾ Car., V, p. 378.

²⁾ Lismore Papers, 2. Series, Vol. III, p. 7, anno 1621.

Privatrechte behandelt werden sollten, daß sie aber die Formen der keltischen Feldgemeinschaft, wie sie aus Gavelkind entsprang, forterhielten ¹⁾).

7.

Die Aufteilung des Stammlandes berücksichtigte natürlich nur die Landansprüche erhebenden Genossen. Die unfreien Geschlechter erscheinen in den Landaufnahmen nicht, sie sitzen auf dem Privatland und werden von den Reformern nicht bedacht, deren Hauptziel es war, zu verhindern, daß ursprünglich freie Geschlechter als unfreie, und damit als landlose betrachtet wurden ²⁾). An einer Stelle spricht Davies von ihnen, wo er erwähnt, daß die Domäne des Mc Guire von Churls bebaut wurde. Die Zahl der Churls, der Betagii, läßt sich naturgemäß nicht feststellen. Sie dürfte bei den kleinen Räubergeschlechtern sehr gering gewesen sein und mit intensiverer Ackerwirtschaft verhältnismäßig zugenommen haben. Sie vermehrte sich durch Herabdrückung von Freisassen (Geschlechts-genossen) zu Pächtern ohne Besitzrecht und schließlich zu Unfreien. In Wexford wurden 667 Freisassen in einer Bevölkerung von 14500 gezählt. Wenn man selbst die Familie zu 10 Köpfen annimmt, so ergäbe das 6670 Freisassenköpfe, was einen weiten Spielraum für Unfreie ließe.

Die unfreien Geschlechter galten im keltischen Rechte als „villeins“, als Sache. Naturgemäß hatte ihnen die Regierung bei der Neuregelung kein Land geben können. Aber, wie die Proklamation von 1605 betonte, sie konnten nicht länger als „villeins“ behandelt werden. Sie sollten vielmehr von ihren Herren gegen feste Renten angesiedelt und so zur Seßhaftigkeit erzogen werden; auch wurde verboten, sie willkürlich von ihren Stellen zu vertreiben. Wo die Häuptlinge weiter Ansprüche wie an „villeins“ erhoben, entzogen sich die Unfreien dem durch die Flucht. Die Regierung hatte sie zwar ausdrücklich verpflichtet, ihre Rentschulden zu bezahlen, sie hatte aber die Pflicht zur Auslieferung der Entwichenen, die bei den Kelten bestanden hatte, nicht anerkannt. Es war einer der

¹⁾ Siehe unten p. 374–375.

²⁾ Davies J., I, p. 160.

Hauptstreitpunkte zwischen Tyrone und der Regierung, daß diese ihm nicht gestattete, seine entflohenen Unfreien mit Gewalt zurückzuführen. Allerdings betrachtete er auch landlose freie Geschlechter, denen selbst das keltische Recht Bewegungsfreiheit zuerkannte, als Unfreie¹⁾.

Für diese Klasse hat die Reform die persönliche Freiheit gebracht. Ihre Mitglieder standen fortan als unterste Klasse, als besitzlose Arbeiter der bodenbesitzenden Klasse gegenüber. Sie waren rechtlich nicht mehr von ihr abhängig, wohl aber wirtschaftlich. Der Gegensatz der Klassen trat schärfer hervor, denn die keltische Ordnung, die immer des Kriegers bedurfte, hatte jedem waffenfähigen Manne den Aufstieg zum Kerne offen gehalten.

Außer der ursprünglich unfreien landlosen Klasse, die bei der Landverteilung leer ausging, gab es auch eine freie landlose Klasse, deren Reichtum in Vieh bestand. Ihre Mitglieder hatten in Ulster für die Weidgerechtsame 12 d fürs Quarter benutzten Landes im Jahr bezahlt. Die schuldige Rente wurde durch Zählung der Milchkuhe festgestellt; sie war im Mai und November fällig. Ein Viertel ihres Betrages ging an die Häupter der Hirtensippen, um sie an dem Eingang der Gelder zu interessieren²⁾. Diesen Schwärmen, „Creats“, konnte bei den geplanten Landverteilungen kein Rechtsanspruch auf Land zuerkannt werden. Wohl aber forderte die Proklamation vom 5. März die großen Besitzer ausdrücklich auf, diesen Nomaden Pachtstellen zu dauernder Niederlassung anzuweisen; sie waren in den vier Grafschaften Armagh, Coleraine, Tyrone, Donegal stärker vertreten als in Fermanagh und Cavan.

Andere Geschlechter, wie die O'Quin und die O'Hagan, waren Tyrones militärische Hintersassen gewesen. Ihr Reichtum bestand nur in großen Viehherden. Sie saßen in bestimmten Distrikten und wechselten ihren Herrn nicht; sie hatten aber nach englischer Auffassung nicht das geringste Anrecht an Land. Sie waren Krieger Tyrones und lieferten ihm Naturalabgaben, die allerdings die Natur von Geschenken angenommen

¹⁾ Proclamation; Moryson, Shakespearean Europe, p. 194—198. J., I, 160.

²⁾ S. P. J., III, p. 538, Sir Toby Caulfield's Report.

hatten. Auch ihnen wäre kein Land zuzusprechen gewesen ¹⁾. Trotzdem wies die Regierung ihnen später Freisassenstellen an. Diese waren aber, da die Anweisung im Zusammenhang mit der großen Konfiskation geschah, so wenig umfangreich, daß sie die Annahme weigerten, da sie vorzogen, unter fremden Herrn Weidewirtschaft zu treiben, statt auf eigenem Felde zu ackern ²⁾. Aber auch ohne diese Kürzung wäre das Ergebnis nicht viel anders gewesen. Die O'Quin und O'Hagan waren Krieger, denen die Umwandlung in friedliche Landbesitzer, wie groß auch immer ihr Land gewesen wäre, nicht paßte. Sie besaßen, gleich anderen Kriegerstämmen, Herden, die von ihren Knechten gewartet wurden. Ihre sonstige Verpflegung wurde von den unfreien Geschlechtern besorgt, die in den ihnen von Tyrone überlassenen Distrikten soweit als möglich den Boden bebauten. Sie standen in dieser Hinsicht nicht viel anders, als die gemieteten Gallowglassbanden — sie waren erbliche —, die bei den unfreien Geschlechtern während ihrer Dienstzeit in Quartier gelegt wurden und natürlich keinen Anspruch auf Land machen konnten.

Das System der Naturalverpflegung hatte durch die verschiedenen Verbote, die Gesetze und Gerichtshöfe den Todesstoß erhalten. Die unfreien Geschlechter und die als solche behandelten freien Sippen rebellierten gegen alle Erpressungen. Fortab waren nur feste Abgaben von ihnen erhältlich. Die Gallowglassen und die Kriegergeschlechter hatten also nur die Wahl, entweder von diesen verminderten Abgaben als Rentner zu leben, oder selbst die Wirtschaft in die Hand zu nehmen.

Das war naturgemäß eine psychologische Unmöglichkeit. Das einzige, was diese „Schwertmänner“ (Swordmen), wie sie allmählich genannt wurden, verstanden, war der Kampf, und die wesentliche Bedingung aller Reform war die Verhinderung weiterer Kämpfe. Chichester erkannte das Problem klar, als er schrieb: „ihre rauhen und unzivilisierten Sitten zu ändern, sich herbeizulassen von ihrer Hände Arbeit zu leben oder durch Ackerbau auf kleinen Farmen und Viehzucht mit eigenem Vieh,

¹⁾ J., III, p. 499, 533.

²⁾ J., III, p. 500.

das ist ihnen so entsetzlich, als ob man sie zu Leibeigenen machte“¹⁾. In Irland durften sie nicht weiter kämpfen, etwas anderes als kämpfen konnten und wollten sie nicht, so beschloß man, sie als Söldner zu verschiffen. Die ersten Schwertmänner wurden 1610 für schwedische Dienste exportiert. Es waren 600, von denen 200 gepreßt waren; der Rest ging freiwillig²⁾. Von diesen Tagen an wurde Irland das Rekrutierungsland für fremde Staaten. Schon 1604 war ein Vertrag mit Spanien abgeschlossen worden, der gestattete, Soldaten in Irland anzuwerben; 1631 erhielt Schweden dieselbe Erlaubnis für 3500 Söldner; aber Schweden hatte kein rechtes Vertrauen zu ihnen. Dagegen bewährten sich irische Söldner in spanischen und französischen Diensten. Die Republik verschiffte nicht weniger als 34000 Mann³⁾.

Diese Verbannung war eine notwendige Folge der Clanauflösung, auch wenn sie von unserem modernen Standpunkt aus barbarisch erscheint. Sie entsprach dem Denken des Gallowglassen und des Schwertmannes weit mehr, als die Aussicht, Ackerbau in Irland zu treiben. Kampf in Irland wäre ihm zwar lieber gewesen; denn Kampf um des Kampfes willen, ohne Rücksicht auf politische, religiöse oder moralische Ideen, war das Ideal des „Schwertmannes“. England gab ihm Gelegenheit zur Betätigung dieser Neigung, mußte ihn aber des religiösen Zwiespalts wegen in den Reihen der Gegner fechten lassen, obwohl Chichester seinerzeit die Kunde hatte verbreiten lassen, die Regierung wolle die „Krieger“ beschäftigen, und so eine Beruhigung Ulsters erzielt hatte⁴⁾.

Nicht alle Schwertmänner waren aber geneigt, in disziplinierten Regimentern ordentliche Schlachten zu schlagen, Märsche zu machen und Festungen systematisch zu belagern. Die regellose Art des Grenzkriegs, Viehdiebstahl und Frauenraub, ein Kampf mit dem Gegner, wo Mann gegen Mann steht, und Haß und Feindschaft sich auf Sohn und Enkel vererben, hatte mehr Anziehungskraft für die Mehrzahl, als das Recht, sein

¹⁾ J., III, p. 520.

²⁾ J., III, p. 496—97; siehe unten p. 321, 336, 351.

³⁾ S. P. Chas., I, p. 192, 608, 615, 676; siehe unten Band II.

⁴⁾ J., II, p. 291.

Leben nach Jahren strenger Disziplin für den allerchristlichsten oder den katholischen König hingeben zu dürfen. Noch war Irland mit dichten Wäldern bedeckt, in die der Krieger flüchten konnte, um von dort aus ganze Gegenden zu beherrschen und dem öden wirtschaftlichen Fortschritt Einhalt zu gebieten, den der schottische Kolonist langsam in das Räuberparadies einführte. Noch konnte dort der Clanviehdieb, seiner öffentlichen Stellung beraubt, die liebgewordene Beschäftigung als Privatmann fortsetzen. Der „Woodkerne“, der Räuber im Walde, ist der legitime Nachfolger der alten Gallowglassen und Kernes, nur daß er jetzt nicht mehr für einen Herrn, sondern für sich selbst und um des Räuberns willen ficht. Er ist der Vorläufer des späteren „Tory“. Man hat es so darstellen wollen, als sei er eine Folge der Landkonfiskation. Zweifellos wurde hierdurch Vielen der Boden entzogen, die sonst einer friedlichen Existenz hätten zugeführt werden können, zweifellos wurde persönlicher Haß erzeugt und Erbitterung gegen die pilzartig aufschießende anglo-schottische Zivilisation. Aber der Woodkerne wäre auch ohne diese Konfiskation entstanden. Er rekrutierte sich eben aus Elementen, die für friedliche Tätigkeit unbrauchbar waren. Noch 1631 zog eine Bande von 40—50 Bewaffneten in der Umgebung von Dublin und in Meath herum, die sich mit Gewalt verköstigte und stahl und raubte¹⁾. Es waren das gewissermaßen die Ueberbleibsel von Coyne und Livery. Von Zeit zu Zeit wurde eine Razzia auf die Woodkernes gemacht. 1619 erzählt der Statthalter, er habe in drei Jahren über 300 aufgegriffen und hingerichtet, aber es wüchsen immer neue nach. Außer den Kriegergeschlechtern waren es die jüngeren Söhne, die in die Wälder zogen. Das Einzelerbrecht war eingeführt worden, sie hatten kein Erbe und keine Beschäftigung. So gingen sie in die Wildnis hinaus²⁾. „Müßiggang,“ schrieb der Earl von Cork 1631, „ist wahrlich das nationale Uebel dieser Insel“³⁾. Was hätten die Krieger nach der Auflösung der Clanverfassung tun sollen?

¹⁾ S. P. Chas., I, p. 609; siehe unten p. 351, 352.

²⁾ J., V, p. 262.

³⁾ S. P. Chas., I, p. 611.

Die Konfiskation von Ulster vergrößerte den Umfang des Mißstandes. „Sie verkaufen,“ schrieb Chichester 1610, „Korn und Vieh. Sie antworten, sie wußten nicht, was sonst damit anfangen, noch wohin es bringen, da die Landstücke, die jeder von ihnen erhalten habe, zu klein seien, um alles Eigentum zu behausen und zu füttern“¹⁾.

8.

Das Schlimmste an der Politik der Clanauflösung aber war, daß sie, allenfalls mit Ausnahme von Monaghan, nirgends in der beabsichtigten Weise durchgeführt wurde. Sie wurde nämlich aus Gründen, die später zu erörtern sein werden, mit umfangreichen Konfiskationen verbunden, die die Landmenge, die an die Eingeborenen verteilt werden konnte, sehr stark verminderten. An und für sich war die Bevölkerung Irlands durch den langen Krieg gegen Tyrone so dünn geworden, daß eher Landüberfluß als Landmangel vorhanden war, umso mehr, wenn ein Uebergang von Weidewirtschaft zu Ackerwirtschaft stattfand. Von Cavan hieß es 1610: „Die Einwohner dieser Grafschaft sind nach Kapital und Volkszahl nicht in der Lage, auch nur eine Hälfte derselben zu besiedeln und zu bebauen.“ Aehnlich lautete Chichesters Urteil über Donegal²⁾. Aber selbstverständlich reichten derartige technisch-wirtschaftliche Erwägungen nicht aus, der Aufregung der Eingeborenen Einhalt zu tun, als sie, statt der erwarteten Landverteilung unter die Genossen, die erste Kunde von der geplanten Konfiskation vernahmen. Die Erbitterung war umso berechtigter, als die Konfiskation zu einer Zeit erfolgte, wo die Eingeborenen hofften, sich des königlichen Wohlwollens in Frieden zu erfreuen³⁾.

Wie groß diese Konfiskation war, geht aus folgenden Zahlen hervor. In den sechs verfallenen Grafschaften Ulsters, Donegal, Derry, Tyrone, Armagh, Fermanagh und Cavan wurde das konfiszierte Land 1611 auf 503458 Acres geschätzt; hiervon kamen nur 52479 Acres an Eingeborene; also wurden

¹⁾ J., III, p. 526. Siehe unten p. 333.

²⁾ J., III, p. 55 u. 57.

³⁾ J., III, p. 160, 474 (Sir Toby Caulfield's Report), p. 502—503. Siehe unten p. 334.

450 979 Acres ihrem Besitz entzogen. Von diesen 450 979 Acres wurden 209 800 Acres für britische Kolonisten bestimmt, die keine Iren als Hintersassen ansetzen sollten; nur auf 170 000 Acres wurden schließlich irische Pächter geduldet. Die ganze eingeborene Bevölkerung durfte sich also auf etwa 170 000 Acres ansiedeln, während sie von fast 300 000 Acres weichen mußte. Selbst wenn man annimmt, daß der Unterschied, der darin bestand, daß sie auf diesen 170 000 Acres zu Hintersassen von Bischöfen und englischen Grundherren wurde, ohne Bedeutung war, und sie sich als Freisassen, resp. Pächter eines solchen ebensogut stand, wie als unmittelbare Freisassen, so ist doch klar, daß jeder Genosse, der früher 4,6 Acres erhalten hätte, jetzt nur 1,7 erhalten konnte¹⁾. Im ganzen empfingen in sechs Grafschaften 275 Eingeborene Eigentumslose, öfters eine Anzahl Brüder ein Los gemeinsam; die Größe dieser Lose bewegte sich um 100 Acres; nur wenige umfangreiche Anteile wurden an Iren vergeben²⁾. In ganz Ulster wurden nur so viele irische Freisassen geschaffen, wie früher in Monaghan, resp. in Fermanagh angesetzt werden sollten, nachdem auch dort bereits alle, die kein Einkommen von 40 sh hatten, ausgestrichen waren.

Etwas geringer waren die Verkürzungen, die die Eingeborenen bei den späteren Siedlungen zu erleiden hatten. Hier erfolgte die Kolonisation in der Weise, daß ein Viertel des Landes für englische Kolonisten bestimmt wurde. Drei Viertel verblieben den Eingeborenen, die auch als Hintersassen auf dem Lande der Kolonisten wohnen durften. Der Anteil eines jeden Genossen wurde festgestellt und um ein Viertel gekürzt. Aus den verbliebenen drei Vierteln erfolgte eine Ablösung für etwaige Rentverpflichtungen und für königliche Steuern. Wenn der Anteil des Eingeborenen nach diesem Vorgang unter das Freisassenmaß von 40 sh sank, wurde sein Inhaber nicht Freisasse, sondern Pächter; der Anteil wurde einem anderen Freisassenlehen zugeschlagen.

In Wexford kamen von	66 000 Acres
an Eingeborene	49 500 „
deren Verlust betrug also	16 500 Acres.

¹⁾ Siehe unten p. 323—325.

²⁾ J., IV, p. 201, 205—214. Siehe unten p. 354.

Von 103 060 Acres Acker- und Weideland in Longford (aus überhaupt 184 555) mußten 25 765 Acres abgetreten werden. Nur 142 Eingeborene wurden hier mit Land bedacht¹⁾. Ähnlich war es bei einer Anzahl weiterer Siedlungen. Besonders schmerzlich mußte der Fall dann sein, wenn die Betreffenden, ohne die Kürzung um ein Viertel, genügend Land besessen hätten, um ein Freilehn zu erhalten.

Die Verbindung der Auflösung des Clansystems mit gleichzeitigen Landkürzungen zu Siedlungszwecken macht es unmöglich, ein Urteil über die Politik der Clanauflösung als solche abzugeben. Denn durch die Konfiskationen wurden ganz neue Fragen aufgeworfen. Sowie der Beamte hoffen konnte, eine Landbelehnung zu erhalten, kam ein Element der Korruption ins Spiel, doppelt bedenklich bei dem Mißtrauen einer primitiven Rasse. Die Möglichkeit des Uebergangs zur Ackerwirtschaft wurde erschwert, Erbitterung und Angst bei den Eingeborenen wachgerufen. In allen patriotischen irischen Büchern findet man heftige Deklamationen gegen die Untat der Engländer, die in der Zerstörung keltischer Rechtsheligtümer bestand. Es war aber nicht die Zerstörung des Clans, die als Unrecht bezeichnet werden muß, es war die gleichzeitige Konfiskation, die den berechtigten Unwillen des Kritikers erregt.

9.

Trotz alledem kann man sich nicht verhehlen, daß auch ohne diese selbstgeschaffene Komplikation bei der Auflösung des Clans der Prozeß nicht in jeder Beziehung erfolgreich verlaufen wäre. Die Engländer hofften, daß die Unterdrückung des Häuptlings, resp. seiner Erpressungen, sowie die Abgrenzungen der einzelnen Besitzteile und die Verhinderung weiterer Teilungen das ganze Wirtschaftsleben ändern werde. Chichester formulierte die Hoffnung in folgenden Worten: „Die Eingeborenen sollen von ihrer Gepflogenheit, mit ihren Viehherden landauf, landab zu ziehen — was sie ‚Creatinge‘

¹⁾ J., V, p. 308. Car., V, p. 378. Miss Hickson, Ireland in the Seventeenth Century, Vol. II, p. 288. Siehe unten p. 855.

nennen — abgebracht werden; sie sollen sich in Städten und Dörfern niederlassen, wo sie gezwungen werden müssen, Häuser wie die des Pale zu bauen, und nicht Hütten, wie sie's gewohnt sind¹⁾.

Es war das eine wesentlich juristische Auffassung, die vermeinte, durch rechtliche Aenderungen plötzliche wirtschaftliche Umwälzungen herbeiführen zu können. Die Juristen glaubten, die Tyrannei des Häuptlings sei die Ursache der kurzen Pachtfristen; sie erkannten nicht, daß kurze Nutzungsrechte der Wirtschaft der Nomaden entsprachen, die dem Boden dürrtige Ernten entzogen und dann mit ihren Herden weiter wanderten. Davies bildete sich ein, der Häuptling, der alle zwei bis drei Jahre die Anteile der Genossen mischte und vertauschte, sei schuld an der Feldgemeinschaft. Er verkannte vollkommen, daß die Feldgemeinschaft mit ihren häufigen Umteilungen die Ursache der kurzen Pachten bildete, daß es sich um ein Volk handelte, das noch vielfach Nomadenwirtschaft trieb und das langsam zum Ackerbau erzogen werden mußte. Mit einer Aufteilung des Geschlechtslandes war das nicht zu erreichen.

Das Problem war im wesentlichen ein technisches. Um es zu lösen, mußte man entweder die Ernährungsweise der Bevölkerung ändern und diese an Zerealienahrung gewöhnen, oder man mußte einen Markt für ihre Produkte schaffen, um sie durch Verkauf derselben gegen Geld am Ackerbau zu interessieren. Die englische Regierung glaubte das durch juristische Maßregeln erreichen zu können. Wenn jedermann sein gesondertes Feld und seine feststehende Wohnung hat, wenn lange Pachtverträge gegeben werden, meinte sie, dann werde jedermann auch ordentlich Landwirtschaft treiben. Diese Problemstellung war eine falsche. Es handelte sich darum, den Hirtenschwärmen das Wandern abzugewöhnen, die sesshaften Stämme zu vermehrtem Ackerbau anzuspornen. Es war einerlei, ob man ihnen Land zu eigen gab, oder ob man sie unter Herren stellte, wenn man nur die Rechte dieser Herren sorgfältig abgrenzte. Es war nichts damit gewonnen, wenn man selbst ihre Geschlechter zerlegte und Individualeigentum

¹⁾ J., III, p. 65 und Proclamation.

schaftte. Das wäre einer späteren Reform vorzubehalten gewesen.

Nur der Statthalter, Sir Arthur Chichester, scheint darüber im klaren gewesen zu sein, daß Vieh, nicht Land, noch vielfach die Grundlage des irischen Wirtschaftslebens bildete, und daß daher Landreformen, wie sie Davies plante, die Frage nicht lösen könnten. So veranlaßte er 1610 eine Kommission, die eine Teilung der Viehherden, der Comynes zwischen Herrn und Gefolge vornehmen sollte. Die irischen Häuptlinge hatten ihr Vieh ihren Hintersassen verliehen, die dafür verpflegungspflichtig geworden waren und die Kinder der Häuptlinge ernähren und aufziehen mußten. Nun war das Band zwischen Chief und Gefolge zerrissen worden. Der Gefolgsmann war unabhängig geworden, hatte das Vieh als sein eigenes bezeichnet und weigerte sich, es zurtückzugeben. Chichester ordnete daraufhin eine Untersuchung an, die unter Berücksichtigung von Rechten und Pflichten beiden Parteien ihr Eigentum zuweisen sollte ¹⁾.

Chichester wollte die Wanderstämme veranlassen, feste Niederlassungen zu gründen und dauernde Dörfer zu erbauen. Er wollte sie dann langsam daran gewöhnen, Land für den Ackerbau einzuhegen und nach englischer Weise zu leben. Er hatte sie schließlich so weit gebracht, daß sie dem König eine Rente von 2000 £ brachten und sich englisch zu kleiden begannen ²⁾. Ob diese Eingeborenen auf eigenem Grunde saßen oder einen Herrn über sich hatten, ob sie Land beweideten, das in Gemengelage lag oder nicht, war nebensächlich. In den wilden Teilen Ulsters, in Tyrone, Armagh, Derry, Donegal war die Selbsthaftmachung der Geschlechter, nicht ihre Auflösung, die Aufgabe der Regierung. Die Scheidung der verschiedenen Geschlechter voneinander, die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Großhäuptling, die Begrenzung der Rechte der Unterhäuptlinge waren notwendige Schritte nach diesem Ziele hin, dessen Erreichung eine Umgestaltung der ganzen Anschauungswelt der Eingeborenen voraussetzte.

¹⁾ Car., V, p. 58—59. J., IV, p. 390—392, siehe auch Buch I, Kap. II.

²⁾ J., III, p. 501—504. Siehe unten p. 320.

Ob Chichester diesen Uebergang von Nomadenwirtschaft zu Ackerwirtschaft hätte durchführen können, ist zweifelhaft, da weder Geldwirtschaft noch Märkte vorhanden waren. Jede Möglichkeit hierzu wurde durch die Konfiskation abgeschnitten. Denn die Eingeborenen verloren den Glauben an die Regierung; die Landanteile, die sie erhielten, waren für ihre extensive Wirtschaft viel zu gering. „Sie wollen lieber sterben, als auf die kleinen Farmen wandern, die man ihnen zugeteilt hat“¹⁾. Ob sie einen Herrn hatten oder nicht, war ihnen gleich, nur konnten sie nicht auf einmal auf kleiner Fläche eine intensive Wirtschaft beginnen.

Die meisten Beamten betrachteten diese Verkürzung als eine Art heilsamen Zwangs zur Kultur. Sie hofften, daß die Kolonisten durch Häuserbau, Ackerwirtschaft, lange Pachtverträge ein Beispiel des Fortschritts geben würden. Die Eingeborenen empfanden die Kolonisation nur als Treubruch. Es war unmöglich, ihnen die Empfindung beizubringen, daß die Regierung die neuen Wirtschaftsformen zu ihrem, der Eingeborenen, Besten einführen wollte. Hatte doch Chichester ihnen nach der Flucht der Earls versprochen, daß in Tyrone und Tyrconnel niemand im friedlichen Besitze gestört werden sollte²⁾. Trotzdem war die Siedlung erfolgt, in der sie nur den Versuch sahen, sie auszurotten, eine Empfindung, die von der katholischen Geistlichkeit mit vollem Recht zur Agitation benutzt wurde. Die Eingeborenen waren aus ererbtem, durch königliches Versprechen besonders gesichertem Besitze herausgeworfen worden: „Mit großen Familien belastet, ohne Hilfsmittel, ohne Erbe, ohne Kapital, wenige Vieh- und Schafherden ausgenommen; ohne Erwerbsgelegenheit außer Ackerbau und Viehzucht; ohne technische Kenntnisse und ohne eine Möglichkeit, sich Recht zu verschaffen“³⁾.

Diese verzweifelte Stimmung, die durch die Siedlungen erzeugt wurde, war nicht geeignet, den wirtschaftlichen Umschwung herbeizuführen, der der englischen Regierung am

¹⁾ S. P. J., III, p. 503.

²⁾ J., II, p. 262.

³⁾ The Analecta of David Rothe ed. Cardinal Moran, p. 159. Siehe unten p. 831.

Herzen lag. Diese versuchte durch allerlei Gesetze und Verbote den Uebergang zum Ackerbau zu erzwingen. Die irische Art und Weise zu pflügen, die darin bestand, daß 5—6 Pferde mit den Schwänzen an den Pflug gebunden wurden, wurde wiederholt untersagt und bestraft¹⁾; Arbeitsordnungen und Preistaxen wurden eingeführt, so 1608 in Tyrone. Es wurde verfügt, daß niemand, der nicht ein Achtel eines Pfluges besitze, Gesinde halten dürfe: er muß selbst alle Arbeit verrichten; jedermann unter 30 Jahren, der nicht mehr als 6 £ eignet, soll für seinen Lebensunterhalt arbeiten; kein Arbeiter darf in andere Baronien abwandern²⁾. Vielfach wurde bei Siedlungen den Belehnten aufgegeben, ein Stück Land mit Flachs oder Korn zu bebauen, um auf diese Weise den Uebergang zum Ackerbau zu beschleunigen. Bei der Siedlung von Longford wurde 1620 verordnet, daß jeder Farminhaber eine entsprechende Anzahl Acres einhegen solle, daß alle Einwohner in Dörfern oder in Straßendörfern wohnen sollten, daß eine bestimmte Fläche mit Hanf bebaut werden müsse³⁾. Solche plumpen Maßregeln zeigen, wie wenig tief die Reformer das Problem erfaßten. Chichester hatte einst geplant, die Eingeborenen in den fruchtbaren Ebenen anzusiedeln und sie durch die großen Erträge ihrer Arbeit zum Ackerbau zu verlocken. Der Gang der Pflanzung hatte diese psychologisch feine Methode unmöglich gemacht⁴⁾.

10.

Das Ergebnis aller Bemühungen war ein negatives. Das ganze 17. Jahrhundert hindurch können wir die Existenz von Wanderschwärmen verfolgen. Der Ackerbau blieb dauernd sehr nebensächlich. Die irischen Hütten stehen noch heute wenig verändert da, und der langjährige Pachtvertrag ist erst nach der zweiten Revolution allgemein eingeführt worden, und, da er im Widerspruch zu den Sitten der Bevölkerung stand, nur von Zwischenpächtern benutzt worden. Noch um 1680 berichtet

¹⁾ J., IV, p. 448.

²⁾ Car., V, p. 29.

³⁾ Hickson, II, p. 291—292.

⁴⁾ J., III, p. 68.

Sir Henry Piers aus West-Meath, daß selbst die Kornfelder nur notdürftig umzäunt seien, mit einem Zaun, der nie ein Jahr hält ¹⁾. Er erzählt auch, daß der irische Pächter jedes Jahr seinen Vertrag kündige, ohne die Absicht zu haben, seine Stelle aufzugeben, ein Ueberrest der alten Sitte, die Sir Toby Caulfield beschrieben hat ²⁾.

Es war nicht die englische Regierung, die die Iren zum Ackerbau erzogen hat. Es war die Einführung der Kartoffel, die das bewerkstelligte. Die wenig mühevoll gewinnende Frucht, die Tatsache, daß ihre Erzeugung früher nicht Aufgabe des Unfreien gewesen war, machte es möglich, daß die Kartoffel in kurzer Zeit die Stelle des Ackerbaues im irischen Leben vertrat, aber nur vertrat, denn die wirtschaftlich-technische Schulung, die der regelmäßige Getreidebau einem Nomadenvolk aufzwingt, gab sie den Iren nie. Sie wurde erst Ende des 16. Jahrhunderts in Irland eingeführt; aber schon 1607 bei der Besiedlung Downs durch schottische Kolonisten wurde denselben Kartoffelland zugewiesen. Mitte des 17. Jahrhunderts war die Kartoffel bereits Volksnahrungsmittel. Vincent Gookin und später William Petty sagen ausdrücklich, daß sich die einheimische Bevölkerung von Wurzelgewächsen, resp. Kartoffeln ernähre ³⁾.

Nach der wirtschaftlich-technischen Seite war so die Auflösung der Clanverfassung nicht erfolgreich. War sie es nach der rechtlichen Seite? Soweit die obere Klasse in Betracht kam, Häuptlinge und Genossen, die große Anteile zu beanspruchen hatten, wurden dieselben in der Tat in Landeigentümer nach englischer Auffassung umgewandelt; allerdings in der Weise, daß ein Teil als „Schwertmänner“ verschifft wurde, und die unbemittelten Angehörigen der oberen Klassen Irlands 300 Jahre lang zu nichts taugten, als zum Kriegshandwerk. Andere wurden „Woodkerne“, die im Lande herumzogen und sich, wenn nicht durch Raub, durch Einquartierung bei den Pächtern erhielten, so daß noch unter Karl I. ein besonderes Gesetz gegen vagabundierende Gentlemen erlassen wurde. Die mit ausreichendem

¹⁾ Vallancey, Collectanea, Vol. I, p. 59.

²⁾ Ib. p. 120.

³⁾ V. R. Wilde, Proceedings of the R. Irish Academy, VI, p. 356.

Land Belehnten wurden eine Art englischer Gentry. „Wo sie früher Menschen kauften, kaufen sie jetzt Land.“ Sie vererben ihr Land nach englischem Erbrecht¹⁾. Sie sind Besitzer von Grundherrschaften, auf denen zwar einzelne Freisassen sitzen, denen aber die Schriftsassen, die seßhaften Erbpächter Englands, fehlen. Die Herren haben feste Wohnsitze, sie haben Speicher und Ställe gebaut; ihr Land befindet sich nicht in Gemengelage, die Aecker, die um ihre Wohnhäuser liegen, sind umzäunt und das Land ist verbessert²⁾. Aber die Bevölkerung ist vielfach nicht seßhaft geworden. Auch wo sie das ziellose Wandern aufgegeben hat, ist eigentlich nur der Wohnsitz ein fester. Der Acker wird in der Weise der wilden Feldgraswirtschaft noch alle paar Jahre gewechselt. Die Weide wird gemeinsam benutzt. Bei den Pächtern mit Streubesitz herrscht ausgedehnteste Bodenzersplitterung, das Rundalesystem. Jedermann hatte das Recht, seinen Anteil in Stücken jeder Landqualität zu erhalten. Soviele verschiedenartige Qualitäten da waren, ebensoviele Fetzen Landes erhielt der Nutzungsberechtigte, deren jedes dann im Erbgange in weitere, noch kleinere Splitter auseinanderfiel. Die Neuverteilungen, die alle paar Jahre stattfanden, waren höchst komplizierte Dinge³⁾. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war ganz Connaught voll von Geschlechtsgruppen, deren Land in Rundale lag. Wenn auch die begünstigten großen Herren sich der Krone gegenüber als Lehensmannen fühlten, so erhoben sie doch, wenn es ihnen paßte, die alten Naturalabgaben weiter⁴⁾. Sir Henry Piers erzählt, wie noch 1682 die Landlords in Westmeath von Zeit zu Zeit mit dem ganzen Troß in die Behausung des Pächters kamen und ihn dort arm aßen. Dafür schützten sie ihn gegen andere, selbst gegen das Gesetz, und halfen ihm eventuell, sich seinen Schuldverpflichtungen zu entziehen.

So war die Auflösung der Geschlechtsverfassung nur teilweise geglückt. Es war der englischen Regierung nicht möglich gewesen, sie, sei es auch nur im Prinzip, ganz durch-

¹⁾ Chas., I, p. 58.

²⁾ Chas., I, p. 590. Siehe unten p. 374.

³⁾ Sir Henry Piers, *Description of West Meath*, p. 115—120.

⁴⁾ S. P. Chas. III, p. 128—129. Gardiner, VIII, p. 57—58.

zuführen. Sie benutzte vielmehr die Clanverfassung, wo es ihr paßte, weiter. Sie machte den Aeltesten eines Geschlechts für die Taten der Geschlechtsmitglieder verantwortlich und erkannte damit gewissermaßen das Geschlecht an¹⁾. Das war nicht logisch, aber bequem und praktisch. Die Republik und die Restauration verwerteten die Geschlechtszusammengehörigkeit, wengleich die eben erwähnten Akte unter Karl I. aufgehoben wurden. Die „Kin-Cogus“ genannte Haftvollmacht, die die Blutsverwandten für die Taten eines Tories (Räubers) verantwortlich machte, hat sich bis ins 18. Jahrhundert erhalten²⁾.

Die Umwandlung des Geschlechtseigentums glückte, soweit die Genossen in Betracht kamen, die große Landanteile erhielten. Dagegen scheiterte der Versuch, die kleineren Genossen, die man in Pächter verwandelt hatte, zu Nutzungsformen zu ziehen, die den Streubesitz, die Feldgemeinschaft und die häufigen Umteilungen ausschloßen. Man schuf hier nur eine Masse rechtlich freier Existenzen, die durch kurzfristige Pachtverträge an den Boden gebunden waren.

Es läßt sich nicht entscheiden, ob die Politik der Auflösung der Geschlechtsverbände eine absolut verfehlt war, da ihr nie wirklich freier Spielraum zur Entwicklung geboten wurde. Sie wurde beinahe von Anfang an mit einem System der Kolonisation verkuppelt. Es ist aus dem Vorgehenden wohl klar geworden, daß die theoretischen Vorstellungen über die Möglichkeit dieser Auflösungspolitik sehr mangelhafte waren. Ich glaube aber, bei längerer Durchführung hätten diese Mängel entdeckt und vermieden werden können. Die wahren Ursachen des Mißlingens lagen nicht in der Natur der vorgeschlagenen Maßregeln, sondern in ihrer Verknüpfung mit anderen Maßregeln, die weit revolutionärer waren, und deren Ausführung weit größeren Spielraum für Habgier und Korruption gewährte.

¹⁾ 11 Elisabeth, chap. IV. 10 and 11 Chas. I, chap. VI.

²⁾ Report on Carte Papers, p. 97—98.

Drittes Buch

Die neue Siedlungspolitik



I. Kapitel

Der Beginn der Kolonisation

1.

Neben der Politik der Auflösung des Clans und der Verwandlung seiner Mitglieder in englische Freisassen lief seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts eine andere Politik her. Das Ziel derselben war die Besiedlung Irlands durch englische Kolonisten.

Drei Momente waren es, die diese Politik besonders wünschenswert erscheinen ließen.

Einmal zeigte die stetige Unruhe, die trotz der Landverteilungen an die Geschlechtsagenossen fort dauerte, der Regierung deutlich genug, daß einstweilen in militärischer Hinsicht kein unbedingter Verlaß auf die irischen Freisassen war. Einer starken englischen Armee gegenüber wagten die Häuptlinge in der Regel keinen Widerstand. Die Genossen verhielten sich ruhig und freuten sich wohl der Befreiung von der Tyrannei des Häuptlings. Sowie aber die physische Gewalt, die sich in der Armee verkörperte, nicht mehr fühlbar war, machte sich die traditionelle Stellung der Häuptlinge geltend. „Die Größe des Landbesitzes,“ schrieb Chichester 1608, „übt, besonders in diesem unzivilisierten Lande, eine eigene Macht auf die Anhänglichkeit des unwissenden und armen Volkes aus, das so an Sklaverei gewöhnt ist, daß es nichts anderes ersehnt“¹⁾.

Es war natürlich, daß keine Agrarordnung, wie weise sie auch geplant sein mochte, die Instinkte der Kriegerkaste befriedigen konnte. Wenn man die Schwertmänner nicht in fremde Länder sandte, suchten sie immer von Plünderung der friedlichen Bevölkerung zu leben, deren wirtschaftlichen Fortschritt sie so ver-

¹⁾ S. P. J., II, p. 561 (1608).

zögerten. Um die neue Agrarordnung aufrecht zu halten und den Uebergriffen der Kriegerkaste Einhalt zu gebieten, bedurfte man einer Armee. Die Armee mußte dauernd im Lande stationiert sein und die Forts besetzen, die Mountjoy errichtet hatte.

Eine derartige Armee kostete viel Geld. Erhaltung und Ausbau der Befestigungen wurden allein auf 10—12 000 £ veranschlagt¹⁾. Die Jahresausgabe für 1605 betrug, alles inbegriffen, 466 000 £, die Schuld 1606 735 000 £, das jährliche Defizit wurde auf 51 000 £ geschätzt²⁾. Der irische Staatsschatz war nicht im stande, diese Kosten zu tragen. 1607 hatte England einen Zuschuß von 34 000 £ zu leisten gehabt; der des folgenden Jahres hatte gar die Höhe von 98 000 £ erreicht³⁾.

Diese Zuschußverpflichtung wurde als drückende Last empfunden. Irland war die älteste Kolonie Englands, zu einer Zeit erworben, wo England noch kein wirklich reiches Land war. Es zieht sich daher durch die englische Kolonialpolitik in Irland stets der Gedanke, Irland mit irischen Mitteln nicht nur zu verwalten, sondern auch zu erobern. Eine Menge aller Irland gegenüber begangenen Fehler erklären sich aus dieser Auffassung, aus der heraus man in der Zeit Karl I. mit Recht folgerte, es gäbe „keinen anderen Weg, dies Reich englischen Gesetzen und dem Willen der Krone zu unterwerfen und gleichzeitig England von der ewigen Last, die es verursacht, zu befreien, als eine völlige Eroberung oder eine politische Umgestaltung durch Siedlungskolonien“⁴⁾.

Durch Siedlungskolonien hoffte man eine waffenfähige, loyale englische Bevölkerung zu gewinnen, stark genug, um die Eingeborenen in Ordnung zu halten; dann werde Irland die notwendigen Garnisonen haben, und der englische Staat seine Zuschüsse sparen können. Daher tauchen während des ganzen 16. Jahrhunderts stets neue Siedlungspläne auf. Walter Brown meinte z. B. 1537, eine Besatzung von 46 Mann sei für den Schutz von Wex-

¹⁾ S. P. J., II, p. 276.

²⁾ Gardiner, History of England I, p. 295.

³⁾ Gardiner, II, p. 1, Note 1; X, p. 222.

⁴⁾ Chas., II, p. 278; im folgenden zitiere ich die Calendar of State Papers, Ireland 1625—1632 als Chas. I, 1632—1647 als Chas. II, 1647—1660 resp. 1625—1660 Addenda als Chas. III.

ford nicht genügend, 5—6000 Mann, teils Soldaten, teils Bauern müßten zwischen Dublin und Wexford angesiedelt werden¹⁾.

Ein zweites Moment, das zur Kolonisation drängte, war wesentlich administrativer Natur. Die Auflösung des Clans war, wie wir gesehen haben, mit besonderer Rücksicht auf die Einführung der Grafschaftsverwaltung erfolgt. Die Grafschaftsverwaltung aber bewährte sich nicht. Sie beruht, wenn sie erfolgreich wirken soll, auf der Voraussetzung, dass die Landesregierung in Uebereinstimmung mit der Bevölkerung handelt. Irland war ein neuerobertes Land; sozial, politisch, wirtschaftlich, religiös waren die Anschauungen, die die Bevölkerung erfüllten, von Absichten und Ansichten der Regierung unendlich verschieden. Der Clanzusammenhang war stärker als das persönliche Gewissen des Geschworenen. Als Instrument der Ordnung, als Organ der englischen Gerichtsverfassung versagte daher die irische Jury. „Die Priester,“ schrieb Davies, „exkommunizieren die Geschworenen, die einen Verbrecher verurteilen; daher brauchen wir eine englische Kolonie, um ehrliche Gerichtsverhandlungen zu haben. Sie dürfen aus Angst vor Rache einen irischen Häuptling nicht schuldig finden, da wir nicht Macht genug im Lande haben, um ehrliche Geschworene zu schützen“²⁾. Schon unter Elisabeth hatte sich, wie bereits Spenser betonte, die Unzuverlässigkeit der Geschworenen gezeigt³⁾. Die Zunahme der religiösen Spannung steigerte die Gefahr. Als in den altenglischen Städten Munsters 1603 ein Aufstand ausgebrochen war, wurde der Führer der Rebellen, Mead, vor eine Jury gestellt und freigesprochen⁴⁾.

Diese Neigung, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, war natürlich der Rechtsordnung nicht zuträglich. Die Regierung suchte daraufhin die Geschworenen durch Strafen zu veranlassen, die Dinge im richtigen Lichte zu sehen. Auch in England wollte sie die Unabhängigkeit derselben in der Periode des Stuart-Absolutismus beseitigen. Dort war die Jury eine nationale Institution gewesen; in Irland war die Clanorganisation zerstört worden, weil sie den Segnungen einer freien Regierung

¹⁾ S. P. E., I, p. 27.

²⁾ S. P. J., II, p. 586.

³⁾ J., I, p. 66, 119, 122; J., II, XLVII.

⁴⁾ Gardiner, History of England I. p. 368 ff.

Platz machen sollte. Als die Formen der Freiheit versagten, behielt man sie bei, führte aber den Despotismus durch eine Hintertüre ein.

Wenn die irischen Freisassen schon als Geschworene unbrauchbar waren, so war kaum zu erwarten, daß sie als Wähler der Parlamentsabgeordneten den Absichten der Regierung entsprechen würden. Die Grafschaften wählten die Ritter der Grafschaften, die Städte und Flecken die städtischen Abgeordneten. Es war nicht wahrscheinlich, daß dieselben Leute, die als Geschworene einen irischen Chief von bewiesenem Verbrechen freisprachen, einen Abgeordneten wählen würden, der etwa einer Verfehlung zustimmen würde. Der konservative, phantasielose Charakter der englischen Staatsweisheit tritt nirgends deutlicher hervor, als in dem Bestreben, das kaum eroberte Irland so zu regieren, als ob es immer ein williges Glied des englischen Reiches gewesen wäre. In militärischer wie in administrativer Hinsicht hatte der Versuch, die Iren von heute auf morgen in Engländer umzuwandeln, zu einer bitteren Enttäuschung geführt.

Noch weniger war er auf religiösem Gebiete geglückt. Soweit der keltische Teil der Bevölkerung in Frage kam, waren alle Reformationsversuche gescheitert; auch unter den Anglo-Iren war der Erfolg gering gewesen. Im großen ganzen war es nur gelungen, dem Protestantismus die Kirchenorganisation und das Kirchenvermögen zu sichern. Die Bevölkerung blieb katholisch und baute auf der Basis freiwilliger Spenden allmählich eine neue Kirchenorganisation auf. Die Macht der Priester, vor allem der Bettelmönche, war infolge der verschiedenen Akte der Regierung gewachsen. Der Bettelmönch und der Jesuit, der die Seele des Widerstandes gegen England wurde, sympathisierten mit dem Volke, dem die Regierung neue Lebensformen aufzwingen wollte. Sie wurden, nachdem die Chiefs gefallen waren, seine Führer, und damit die ersten Träger des nationalen Gedankens¹⁾. Der Häuptling hatte nur Stammesgefühl zu erwecken vermocht. Ein Häuptling bekämpfte den anderen und suchte ihn mit allen Mitteln zu schädigen. Der Jesuit kannte diese Eifersucht nicht; der nächste Ordensbruder war sein Mitstreiter in einer heiligen Sache, nicht

¹⁾ Ueber die Rolle, die die Jesuiten in Irland spielten, siehe Mahaffy, *An Epoch in Irish History*.

sein Konkurrent. Indem die Regierung den Clan auflöste und ihn in eine Anzahl zusammenhangloser Individuen zu zersplittern suchte, schuf sie führerlose Schwärme hilfloser Halbwilden, die in der katholischen Kirche Einigung und Halt fanden. Das irische Nationalgefühl ist eine Schöpfung der englischen Regierung, die Clan und Clangefühl unmöglich machte, und der katholischen Kirche, die die zersprengten Clangenossen auf der Basis des Glaubens zu neuer, mächtigerer Einheit zusammenschloß.

Der Mißerfolg der Regierung bei dem Bestreben, Irland protestantisch zu machen, war eine höchst bedenkliche Sache. Wer zur römischen Kirche hielt, war damals ein natürlicher Feind des englischen Staates. Diese Tatsache war in Irland besonders bedenklich, weil die Mehrheit der altansässigen Siedler des Pale und die Bewohner der inkorporierten Städte dem katholischen Glauben treu blieben. Auf ihnen hatte bis dahin Englands Herrschaft in Irland beruht. Wenn man sie nicht bekehren konnte, — und dies war Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr wahrscheinlich —, dann hatte man eigentlich nirgends mehr festen Halt in Irland. Man hatte nur die Wahl zwischen keltisch-katholischen und anglo-irisch-katholischen Staatsfeinden, deren innere Gegensätze gemeinsam erlittene Verfolgung allmählich zu überbrücken begann. Wenn man das bedenkt, so war die Behandlung der Katholiken unter Elisabeth und Jakob I. ziemlich milde; sie war unendlich milder als etwa die Behandlung der Protestanten in katholischen Ländern, ja wohl auch milder als die Behandlung der protestantischen Dissidenten in England. Die Regierung suchte die oberen Klassen durch Geldstrafen zum Kirchenbesuch zu zwingen¹⁾. Gleichzeitig erstrebte sie eine Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes, indem die Jesuiten verbannt, die Priester vertrieben und die „Messhäuser“ geschlossen werden sollten²⁾. Die Durchführung dieser Maßregeln war nur zeitweise energisch betrieben worden. Sie reichte wohl zur Verfolgung der Priester und Bischöfe, und damit zur Schaffung von Märtyrern, aus; sie war aber bei weitem nicht schrecklich genug, um breite Schichten der Bevölkerung etwa durch Angst zum Abfall von der Kirche zu bringen.

¹⁾ Gardiner, II, p. 287.

²⁾ Gardiner, II, p. 297; VIII, p. 7—10. J., V, p. 899 und 459.

Unter den gegebenen Umständen hätte wohl jede Politik zu den gleichen negativen Ergebnissen führen müssen. Durch Austeilung geraubter Klostergüter und durch Ausdehnung ihrer Machtkreise konnte man wohl ein paar Häuptlinge dem Papste abtrünnig machen; die Masse des keltischen Volkes konnte weder durch Strenge noch durch Versuchung dem Protestantismus gewonnen werden. Ihr religiöser Enthusiasmus war weit feuriger, als sich die weltlich denkenden Staatsmänner Englands vorstellen konnten¹⁾.

Wenn also die Bevölkerung Irlands katholisch blieb, und wenn die Anwesenheit von Protestanten in Irland im Interesse Englands notwendig war, so mußte man Kolonisten aus England einführen.

Die Unmöglichkeit, die Iren dem Protestantismus zu gewinnen, der Mißerfolg der Grafschaftsverwaltung, wo die Jury aus irischen Freisassen gebildet war, die Kosten der Armee, die Irland sichern sollte, das waren die drei Momente, die die Einführung englischer Pflanzler notwendig machten. Die beiden letzten Momente hätten vielleicht durch anderweitige Organisation der Staatsverwaltung überwunden werden können; aber an der religiösen Schwierigkeit mußte jede Staatskunst scheitern.

2.

Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sah die ersten Anfänge des englischen Kolonialreichs. Eine Periode kühner Seefahrten nach der Neuen Welt begann, in der Wißbegierde, staatsmännische Berechnung, kriegerische Abenteuerlust und kaufmännische Gewinnsucht merkwürdig miteinander gemischt sind. Ein religiöses Moment, einstweilen erst negativer Natur, trat hinzu: Indem man Länder eroberte, konnte man einen Schlag gegen Spanien, die katholische Vormacht, führen, die die ganze Neue Welt für sich beanspruchte. Das religiöse Moment sollte später ein staatengründendes werden: In fernliegenden unbewohnten Ländern war es möglich, auf dasjenige Maß religiöser Konformität zu verzichten, das die Regierung in der Heimat für unumgänglich nötig hielt. Dort konnte sich der individualistische Protestantismus, wie er im Puritanertum verkörpert war, eine neue Heimat gründen.

¹⁾ Chas., III, p. 800.

Sir Gilbert Humphrey's Unternehmungen (1565—1583) waren der erste Kolonisationsversuch, der eben an dieser Mischung verschiedener Motive scheiterte; das Kapern spanischer Schiffe schien verlockender, als die Vornahme einer Niederlassung. Sir Walter Raleigh griff dann den alten Plan in veränderter Form auf und wurde so der Gründer von Virginien¹⁾.

Das Mutterland selbst ging damals langsam durch eine wirtschaftliche Krise. Die Regierung Heinrichs VIII. sah den Beginn einer Agrarrevolution. Die Zunahme der Schafzucht führte zur Legung der Bauern und damit zu einer Loslösung zahlreicher Existenzen von Grund und Boden. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts machten sich in England die ersten Anzeichen der großen Preisrevolution geltend, die auf die Erschließung der amerikanischen Silberminen gefolgt war. Die Preise stiegen, und damit verschlechterte sich die Situation aller derer, die auf feste Bezüge angewiesen waren, zum Teil auch der landbesitzenden Klassen²⁾. Durch Einführung des Erstgeburtrechts wurden gleichzeitig die jüngeren Söhne der Gentry mittellos, nachdem diese selbst bei vermehrten Kosten der eigenen Lebenshaltung den wachsenden Reichtum anderer Klassen zu empfinden begann³⁾. Die Notwendigkeit einer ausgedehnten Armengesetzgebung zeigt allein schon deutlich, daß England, oder wenigstens gewisse Teile des Landes bereits im 16. Jahrhundert eine überschüssige Bevölkerung besaß.

Damit war die eine Voraussetzung einer erfolgreichen Kolonisationspolitik gegeben. Mit dem Erstarken der puritanischen Bewegung erwachte auch der Antrieb zur Auswanderung: Das Puritanertum wurde als Feind der Staatskirche von der Regierung verfolgt; zur Befehdung von Wilden oder gar der

¹⁾ The Cambridge Modern History, Vol. VII, The United States, p. 2; Egerton, A Short History of British Colonial Policy, p. 16 ff.; F. A. Doyle, The English in America.

²⁾ Cunningham, II, p. 104 u. 169.

³⁾ Rogers, History of Agriculture (IV) ist anderer Ansicht. Bei später zu erwähnenden Kolonisationsplänen wird immer auf jüngere Söhne gerechnet. Die Auflösung der Klöster hatte den jüngeren Söhnen die Zufluchtsstätten genommen, nachdem die Primogenitur sie enterbt hatte. (Letter by J. B. on Peopling the Ardes im Ulster Journal of Archaeology IX, p. 178, auch in Mc. Donells of Antrim, Appendix.)

katholischen Kirche in fremden Ländern war man ihm gern behilflich.

Naturgemäß richteten sich Abenteuerlust und Neigung zur Auswanderung nicht nur auf die entfernteren Länder. Irland, das vor Englands Tür lag, war das ganze 16. Jahrhundert hindurch so wild und unzivilisiert, wie nur eine der außereuropäischen Kolonien. Es galt als reich und unentwickelt. Daher ließ sich die Unternehmungslust, die sich in Virginia und Guiana betätigte, auch manchmal nach Irland ablenken. In der Geschichte des 16. Jahrhunderts finden sich eine ganze Reihe englischer Abenteuerer, die sich an Unternehmungen in Irland beteiligten, oder dorthin auswanderten, um Reichtümer zu erwerben. Boyle, Spenser, Raleigh sind nur vereinzelte Beispiele. Westengland, das die Wiege der kühnen Seefahrer war, die Spaniens Stellung in der Neuen Welt erschütterten, lag Irland gerade gegenüber.

Derartige Abenteuerer versuchten zwar ihr Glück in allen Teilen Irlands, konzentrierten aber schließlich ihre Aufmerksamkeit auf Ulster. Ulster stand seit Jahrhunderten — durch Erbgang — im Eigentum der Krone, die längst jeden Halt dort verloren hatte, so daß die Spuren der anglo-normannischen Kolonisation fast völlig verwischt waren. Ulster war im 16. Jahrhundert der wildeste Teil Irlands. Das Clansystem ruhte daselbst auf breiterer Basis, als in den andern Provinzen und bedeutete daher eine größere Gefahr für die englische Herrschaft, als etwa die Geschlechter Leinsters und Munsters. Die Regierung war gern bereit, dort Flibustierexpeditionen zu dulden, die sie anderswo unterdrückt hätte. Ulster war ein wildes Waldland, in dem Hügel, Seen, Moore und Flüsse miteinander abwechselten, und das wenig zur Entfaltung großer Truppenmassen geeignet war.

Zwischen dem Mull von Cantire in Schottland und der Antrimküste Ulsters, wie auch zwischen der Insel Islay und Antrim und Londonderry, liegt nur ein schmaler, allerdings stürmischer Kanal. Die Inselfschotten, die „Herren der Inseln“ und ihre Hintersassen pflegten seit ältesten Zeiten diesen engen Meeresarm in Booten zu überschreiten. In erster Linie war es der Stamm der Mc Donnell, der in Antrim Fuß gefaßt hatte und nun durch eine Heirat Ansprüche auf die Glynns von Antrim erhob¹⁾.

¹⁾ The Mc Donells of Antrim, by the Rev^d Geo. Hill, p. 23.

Ein schier unerschöpflicher Strom schottischer Krieger, ihrer nackten Beine wegen „Redshanks“ genannt, ergoß sich von den Inseln nach Ulster, sei es, daß die Mc Donnell ihr eigenes Reich in Antrim gegen die O'Neill zu verteidigen hatten, sei es, daß sie die O'Neill im Kampfe gegen die Krone und andere Stämme unterstützten, sei es, daß sie mit der Krone gemeinsame Sache gegen die O'Neill und die Eingeborenen machten¹⁾.

Die sparsame Elisabeth war nicht geneigt gewesen, die Mittel Englands zur Unterwerfung der O'Neill und der Schotten aufzuwenden. Sie wollte aber ebensowenig auf Ulster, das ein Erbteil der Krone gewesen war, verzichten. Sie spielte daher abwechselnd Schotten und Iren gegeneinander aus und suchte, weil die Eroberung Ulsters für den Staat zu kostspielig war, Private hierzu anzuregen. Wie sie den Kampf gegen die Spanier durch Flibustier führte, so begünstigte sie die Kolonisation von Irland durch private Abenteurer, ein System, das ja schon Heinrich II. angewandt hatte.

Der erste dieser Abenteurer war Thomas Chatterton, der einen Teil von Armagh zum Lehn erhalten hatte, unter der Bedingung, es mit Militärkolonisten zu besiedeln. Chatterton wurde bald darauf getötet, sein Lehnspatent verfiel²⁾.

Nicht glücklicher waren seine Nachfolger. Thomas Smith, der natürliche Sohn des Staatssekretärs Sir Thomas Smith, unternahm 1572 die Kolonisation des ursprünglich englischen Ardesdistrikts in Down. Die Abenteurer, die an seiner Expedition teilnehmen wollten, sollten sich das Land, mit dem sie belehnt wurden, selbst erobern. Der Kolonisationsplan war, um Teilnehmer anzulocken, in einem Pamphlet niedergelegt worden, dessen Veröffentlichung die Iren in furchtbare Aufregung versetzte³⁾. Die hieraus entsprungenen Unruhen ließen das Projekt scheitern. Smith kam 1573 um⁴⁾.

Vor Smiths Tod hatte kein geringerer als Essex ein Kolonisationsprojekt entwickelt. Die Königin hatte ihn mit ganz An-

¹⁾ Ib., p. 37.

²⁾ J., III, p. 558.

³⁾ Hill, Mc Donells of Antrim druckt das Pamphlet ab; auch Ulster Journal, IX, p. 177.

⁴⁾ Bagwell, II, p. 246.

trim belehnt, da er natürlich erst erobern mußte und mit englischen Militärkolonisten besiedeln sollte. Sie hatte eine Anzahl Soldaten zu seinem Unternehmen, das sich in erster Linie gegen die Schotten richtete, beige-steuert¹⁾. Eine ganze Reihe Gentlemen-Abenteurer folgte Essex' Ruf²⁾.

Aber auch diese Unternehmung mißglückte. In einem Zeitalter, wo man Soldaten mit Geld anwerben mußte, war kein Privatvermögen groß genug, um eine zur Unterwerfung der Iren ausreichende Armee ins Feld zu stellen. Das einzige, was Essex erreichte, war, daß der Argwohn der Eingeborenen aufs neue erweckt wurde: Was ihnen drohte, war kein Krieg mit der Regierung, es war ein Krieg mit Privaten; es war daher klar, daß nicht politische Zwecke Ziel des Krieges waren, sondern private: Es war ein Kampf um Land, nichts anderes. Diese berechtigten Befürchtungen wurden noch dadurch verstärkt, daß Sir Peter Carew gerade damals seine auf archivalische Forschungen gestützten Ansprüche auf irische Güter erhob. Die Eingeborenen sahen, daß man ihr Eigentum durch private Flibustierzüge und juristische Spitzfindigkeiten rauben wollte.

Nach Essex' Mißerfolg fand vor dem großen Kriege gegen Tyrone keine private Kolonisationstätigkeit mehr statt. Als dieser beendet war, war die Macht der Clans gebrochen; die Aufgaben einer privaten Kolonisation waren dadurch wesentlich erleichtert worden.

3.

1603 hatte König Jakob VI. von Schottland als Jakob I. den englischen Thron bestiegen; Schottland und England waren fernerhin durch Personalunion vereinigt. Damit nahm Schottland an der Kolonisation von Irland teil, von dem es nur durch den schmalen, oben erwähnten Kanal getrennt war.

Schottland war damals ein armes Land, dessen arbeits-tüchtige, abgehärtete Bevölkerung gern bereit war, jede sich bietende Erwerbsoffenerheit zu benutzen. Die Mehrzahl der Tieflandsbevölkerung war presbyterianisch; ihr Kampf gegen

¹⁾ Car., I, p. 439.

²⁾ Hill, Mc Donells, p. 416—423.

die herrschende Bischofskirche war damals noch nicht entschieden. Wie die Thronbesteigung Jakobs I. schottischen Höflingen die reichen Pfründen Englands erschloß, so öffnete sie schottischen Abenteurern das irische Kolonisationsgebiet. Ein schottischer Laird, Hugh Montgomery und ein schottischer Schulmeister, James Hamilton, waren die ersten und erfolgreichsten Kolonisatoren Irlands¹⁾.

Der Ulster Häuptling Con Mc Brian Fertagh O'Neill hatte den Landfrieden gebrochen, war eingesperrt worden und saß nun im Schloß von Carrickfergus, gewärtig, Land und Leben zu verlieren. Hugh Montgomery, der Laird von Braidstane, hatte schon lange Pläne gemacht, um ein irisches Gut ohne Bezahlung zu erhalten. Jetzt fand sich die ersehnte Gelegenheit. Er verhalf dem unglücklichen Chief zur Flucht, nachdem Con versprochen hatte, ihm, Hugh Montgomery, die Hälfte seiner Ländereien zu überlassen, wenn er ihm ein Pardon und eine Rückerstattung seiner Güter verschaffen könne. Das Pardon war leicht erwirkt. Um aber die Rückgabe des Landes durchzusetzen, bedurften Con und Montgomery der Hilfe des einflußreichen James, später Sir James, Hamilton, der hierfür natürlich Entgelt beanspruchte. Der König hatte Cons ganzen Besitz konfisziert, zum Teil unter Berufung auf das Gesetz Elisabeths (11. Elis.), durch das bei Verfehlung des Shane O'Neill alles Land der O'Neill an die Krone gekommen war. Hamilton erwirkte nun in der Tat eine Rückgabe des Landes. Er selbst wurde mit der Verpflichtung einer teilweisen Weiterübertragung an Montgomery und Con mit Cons ganzem Besitz belehnt; er gab dann auch die vertragsmäßig bedungenen Anteile an Con und Montgomery weiter. Con erhielt hierbei 68 Townlands, die er aber bis zu seinem Tode fast alle an Montgomery und andere verkaufte²⁾.

Montgomery und Hamilton hatten sich verpflichtet, ein

¹⁾ Für das folgende: The Montgomery Manuscripts, ed. Rev^d Geo. Hill; The Hamilton Papers, ed. T. K. Lowry; verschiedene Aufsätze über die Bevölkerung von Antrim und Down von A. Hume im Ulster Journal, I, IV, VII; eine bloße Zusammenfassung: J. Harrison, The Scot in Ulster; Adair, Rev^d Patrick, A True Narrative of the Rise & Progress of the Presbyterian Church in Ireland, ed. Rev^d W. D. Killen; auch Chas., III, p. 156.

²⁾ Montgomery p. 82; Chas. III, p. 156.

Drittel des Landes binnen 10 Jahren mit englischen und schottischen Protestanten zu besiedeln¹⁾. Das Land war in ödem Zustande, vielfach mit dichten Wäldern bedeckt²⁾. Im Flachlande war die Bevölkerung wie ausgestorben, in 3 Kirchspielen standen nicht 30 Hütten³⁾. Da Con befriedigt war, leisteten die Eingeborenen den Kolonisten keinen Widerstand. Con selbst lag nach dem Zusammenbruch der alten Ordnung weniger am Lande, das er ohne Erpressungen doch nicht nutzen konnte, als an der klingenden Münze, die ihm die anwohnenden Kolonisten für dasselbe boten⁴⁾.

Montgomery entwickelte von Herbst 1606 an eine umfassende Kolonisationstätigkeit⁵⁾. Die Nähe Schottlands erleichterte die Verpflegung seiner Kolonisten während der Gründungsperiode. Eine Anzahl seiner Verwandten kamen mit ihm herüber, ebenso einige andere wohlhabende Leute. Er brachte Handwerker mit, die bald die nötigen Behausungen aufrichteten und regelrechte Straßen anlegten; eine Kirche wurde erbaut, für die die Iren das Holz in den Wäldern fällten.

Die Siedlung war vom Glück begünstigt, denn die ersten Ernten (1606/7) fielen so gut aus, daß Korn nach Schottland verschifft werden konnte und Mühlen erbaut wurden, die den irischen Quern bald überflüssig machten. Montgomerys Gattin entwickelte ein großes wirtschaftliches Talent. Besitzlose Leute mit höchstens einer Kuh und ein paar Schafen strömten ein; sie erhielten für die Arbeit auf den Gutsfarmen Weide und Korn, Kartoffel- und Flachsgärten. Hausindustrien in Leinen und Wolle entwickelten sich⁶⁾.

4.

Anders lagen die Dinge in Antrim. Dort war es den Engländern nicht geglückt, die Inselschotten, vor allem die Mc Donnell zu vertreiben. Tyrones Niederlage hatte denselben nur eine

¹⁾ Montgomery, p. 51.

²⁾ Ib., p. 41.

³⁾ Ib., p. 58.

⁴⁾ Ib., p. 82.

⁵⁾ Ib., p. 54.

⁶⁾ Ib., p. 56.

richtige Vorstellung von der Größe der englischen Macht gegeben. Als daher Tyrone's Sache verloren war, trat ihr Haupt Randal Mc Donell zur Krone über. Jakob I., der ihn als König von Schottland gekannt und zu antienglischen Intriguen benutzt hatte, ließ ihn zum Ritter schlagen und belehnte ihn mit 333 907 Acres in Antrim¹⁾. Sir Randal erkannte, daß das Spiel aus war, und daß für einen Clanchief keine Existenzmöglichkeit mehr vorhanden war; er verwandelte sich in einen englischen Landlord und wurde als solcher Kolonisator²⁾.

In Cantire, in Schottland, hatte kurz vorher eine Kolonisation durch Presbyterianer stattgefunden, infolge deren die dortigen Mc Donell vertrieben worden waren. Diese verjagten Mc Donell von Cantire kehrten nun 1607 in ihre Heimat zurück und stürzten sich auf ihre presbyterianischen Feinde, die sich daraufhin mit Hab und Gut nach Antrim flüchteten, wo sie Sir Randal als Kolonisten aufnahm³⁾.

Wenige Jahre vor dem Zusammenbruch der Ulster Clans hatte eine Besiedlung der „Inseln“ (der Hebriden) von Schottland aus begonnen⁴⁾. Sie war nicht erfolgreich gewesen, aber die Reform der Hochlande, die Jakob VI. durchgeführt hatte, brach die Macht der dortigen Clans als politische Organisation⁵⁾. Ein Ueberströmen derselben nach Irland zu Zwecken der Eroberung fand fürderhin nicht mehr statt. Dagegen veranlaßten die Mc Donell gelegentlich schottische Geschlechter, wie die Mc Naughten, zu friedlicher Ansiedlung in Antrim; doch waren daselbst eine ganze Anzahl Distrikte im Besitz eingeborener Geschlechter, wie der Mc Quillen und anderer geblieben, wenn auch deren Rechte oft verkürzt wurden. Trotzdem wurde das presbyterianische Kolonistenelement ein stetig wachsender Machtfaktor, zumal im Laufe der Zeit viel Land der Eingeborenen durch Kauf in den Besitz der Kolonisten überging, wie z. B. das Land der erwähnten Mc Quillen in den der Adairs⁶⁾.

¹⁾ Ib., p. 196; im Jahre 1603.

²⁾ Ib., p. 225.

³⁾ Ib., p. 206—207.

⁴⁾ Burton, Hist. of Scotland, Vol. VI, p. 307 ff.

⁵⁾ Ib., p. 310.

⁶⁾ Montgomery, p. 197.

In dieser Weise wurde ein großer Teil von Antrim und Down kolonisiert. Die Kolonisation erfolgte nicht durch den Staat, der alles Land an sich nahm, es dann nach bestimmtem Plane an Unternehmer austeilte und die Durchführung seiner Anordnungen ängstlich überwachte. Es war vielmehr eine Kolonisation durch private Unternehmer. Der Landerwerb beruhte nicht auf einfacher Konfiskation, sondern zum guten Teile auf Kauf. Diese Landverkäufe der Eingeborenen, wie z. B. der Vertrag Cons mit Montgomery, waren sicher kein glänzendes Geschäft für die Iren, die, an Naturalwirtschaft gewöhnt, den Wert des Geldes gewiß überschätzten. Aber immerhin ist Kauf, selbst mit Uebervorteilung, eine bessere rechtliche Grundlage künftiger Ordnung, als Raub in der Form formell berechtigter Konfiskation. Besonders wichtig war dabei, daß derartige Käufe Geld ins Land brachten und dadurch zur Auflösung der Naturalwirtschaft beitrugen. Im großen ganzen erregten sie nicht die Erbitterung der Eingeborenen. Die Regierung verhielt sich ruhig: Sie gewährte nur Landpatente und sanktionierte die Handlungen der Kolonisatoren, wenn gleich sie manche Beamte mit Land beschenkte.

Die Kolonisation von Down und Antrim erfolgte gewissermaßen tropfenweise. „Viele Einwohner Schottlands wandern täglich nach Irland und kaufen dort Land“, hieß es 1615; sie mußten zu diesem Zwecke naturalisiert werden¹⁾. Pynnar berichtet 1618, Down und Antrim seien „stärker von Engländern und Schotten besiedelt, als einige der beschlagnahmten Grafschaften“²⁾. Eine Anzahl irischer Beamten waren zum Lohn für ihre Dienste von der Krone mit Land belehnt worden, unter ihnen auch Chichester, das sie mit Engländern aus Cheshire und Lancashire besiedelten; diese Kolonisten drangen später nach Armagh hin vor. Viele von ihnen kauften den Eingeborenen weitere Landstriche ab³⁾. Wie verhältnismäßig dicht die Besiedlung von Antrim und Down war, beweist ein Blick auf eine Musterrolle. Von 13 092 Mann, die Ulster stellte, entfielen 5663 auf Down

¹⁾ J., V, p. 85.

²⁾ J., V, p. 226 und 228.

³⁾ Ulster Journal, I, p. 246—254. Breretons Travels, Chetham Soc., Vol. I, p. 129.

und Antrim, der Rest auf die anderen 7 Grafschaften Ulsters¹⁾.

Der größte Teil des Kolonisationsgebiets in Antrim und Down wurde von Schotten eingenommen²⁾. Brereton spricht von 10 000 Schotten, die aus Aberdeenshire und Invernesshire nach Irland kamen. Diese Schotten waren in kleinen Trupps von etwa 100 nach Glasgow gewandert, um sich von dort nach Irland einzuschiffen. Viele von ihnen kamen aus Gegenden, wo nicht Gras noch Korn gediehen³⁾; der jungfräuliche Boden Antrims und Downs mußte ihnen als Paradies erscheinen⁴⁾. Adair, der in der Siedlung vergebens nach rein religiösen Motiven suchte, schildert sie als Leute, die entweder Armut, schlechte Lebensführung oder besten Falls der Wunsch, sich zu verbessern, in die Fremde geführt hatten und die daher zu keinen großen Erwartungen berechtigten. Der Wolf und der Räuber erschwerten die Tätigkeit der ersten Pflanzler sehr, aber der viele Jahre unberührte Boden gab dem Arbeiter solch reichen Ertrag, daß viele Nachzügler den Pionieren folgten. Beim Ausbruch der Agrarrevolution wurde die Zahl der Schotten in ganz Ulster auf 100 000 Mann geschätzt; der größte Teil derselben lebte in Antrim und Down.

Es war ein presbyterianisches Convenanterelement, das sich dort entwickelte, in regem Verkehr mit der Heimat und in steter Anlehnung an die Mutterkirche stehend. Die Ulster Schotten bezahlten nicht Zehnten, noch gebrauchten sie die englische Liturgie; nicht zwölf Gebetbücher der Staatskirche fanden sich bei ihnen, klagte man 1636⁵⁾; in Antrim wurden im gleichen Jahre 290 des Kommunismus verdächtige Schotten in Untersuchungshaft genommen.

Der Einfluß der Schotten war so groß, daß Strafford, der die republikanische Gesinnung, die sich im Covenant offenbart hatte, fürchtete, daran dachte, ihre Siedlungen zu vernichten⁶⁾. Auch die Republik mußte sie später als wichtigen Faktor betrachten.

Was Jakob I. gehofft hatte, ist in Antrim und Down in der

¹⁾ Gilbert, *Contemporary Affairs in Ireland*, I, p. 336.

²⁾ Brereton, p. 119.

³⁾ *Ib.*

⁴⁾ *Montgomery Papers*, p. 9.

⁵⁾ *Chas. II.*, p. 87 und p. 207.

⁶⁾ Gardiner, *IX*, p. 156—157 und 213. Siehe unten p. 370.

Tat erreicht worden: Ein Gürtel schottischer Siedlungen umschließt die östliche und nordöstliche Küste von Ulster¹⁾.

Diese erfolgreiche Kolonisation privater Unternehmer hat unter besonders günstigen Umständen stattgefunden: Die Nähe des Mutterlandes erleichterte die Einwanderung, während Ueberfluß an arbeitsamen Bauernkolonisten vorhanden war, um die Siedlungsdistrikte der Ostküste zu bevölkern. Es hätte sicher langer Jahrzehnte bedurft, ehe sich die nötige Anzahl Kolonisten gefunden hätte, um die ganze Insel zu besiedeln. Vielleicht wäre das immerhin möglich gewesen. Straffords Vermessung von Sligo zeigt, wie selbst im fernen Westen eine beträchtliche Verschuldung der größeren Clangenossen vorhanden war. Unternehmungslustige Kapitalisten hätten zweifelsohne diese Situation ausgenutzt, sich durch Vorschüsse und Käufe in den Besitz umfangreicher Ländereien gesetzt und diese dann mit britischen Kolonisten besiedeln können. Es wäre das wohl kaum ohne Reibereien abgegangen, nur daß dann die Verantwortung auf private Unternehmer gefallen wäre, während die Regierung die Interessen der Eingeborenen hätte schützen können. Aber dazu wäre Zeit nötig gewesen, und die Regierung hatte weder Zeit, um diese Entwicklung abzuwarten, noch Geld, um die Verwaltungskosten zu tragen. Der einzige Weg der Kolonisation, der übrig blieb, wenn man auf Landkäufe Privater verzichtete, war die Konfiskation. Eine solche mußte naturgemäß die Eingeborenen erbittern; sie mußte ihre Zivilisation verzögern, indem sie ihren Besitz verminderte, ohne den Uebergang zur Geldwirtschaft zu erleichtern.

II. Kapitel

Die Besiedlung von Leix

1.

Durch die Auflösung der Klöster (1541) gelangte zum ersten Male viel Land in die Hand der Krone, ohne indes für Siedlungszwecke verfügbar zu werden. Nur in den englischen Distrikten, wo eine Siedlung nicht nötig war, erfolgte eine

¹⁾ Montgomery Manusc. p. 32.

wirkliche Konfiskation der Klostergüter, nicht aber in den irischen Territorien. Da man, um die Auflösung populär zu machen, alle Granden mit Land beschenkt hatte, so blieb für Pflanzungen nichts übrig ¹⁾).

Bereits vorher hatten zwei große Landverfälle stattgefunden. Die Verurteilung des Earls von Kildare und die Rücknahme des Landes der in England ständig ansässigen Absentees ²⁾ hatten dem König große Ländereien gebracht, die er indes kaum nutzen konnte. Die Güter der Absentees waren in der Hand von Eingeborenen gewesen, deren Interessen die Krone berücksichtigte ³⁾. Das Eigentum des Earls von Kildare wurde nur auf kurze Fristen verpachtet; eine Verdrängung der Eingeborenen von demselben erfolgte nicht, zumal Gerald Kildare schon 1554 in die Rechte seiner Vorgänger eingesetzt wurde ⁴⁾.

Die erste große staatliche Kolonisation fand in Leix und Offaley statt, die von den Stämmen der O'Moore und O'Conor bewohnt wurden. Die O'Conor hatten sich 1538 unterworfen, konnten aber nicht Frieden halten ⁵⁾. Das Land dieser Stämme, heute Kings und Queens County genannt, schied Kilkenny und Tipperary vom Pale. Es war damals ein unwegsames Waldland, durch dessen Dickicht tagelange enge Pfade führten. Dort dauerte das alte Clanleben mit fortwährenden Unruhen und Grenzkriegen fort, deren Kosten für die Kolonie sich unter Heinrich VIII. und Eduard VI. auf 100 000 £ beliefen ⁶⁾.

Im Jahre 1548 brachte der Statthalter Bellingham den O'Moore und O'Conor eine gehörige Niederlage bei und gründete, wo heute Maryborough steht, Fort Protector; ein zweites Fort, The Governor genannt, folgte in Offaley ⁷⁾. Diese Art, das Land gegen Ueberfälle zu sichern, war sehr kostspielig, da man eine

¹⁾ Bagwell, I, p. 318 ff.

²⁾ 28 Henry VIII, chap. 1. The Earls of Kildare, Vol. I, p. 179, Vol. II, p. 59 ff. Richey, p. 328 ff. 28 Henry VIII, chap. 3 (1537).

³⁾ Richey, p. 332.

⁴⁾ Ib., p. 329. Bagwell I, p. 392; 11 Eliz. Sess. 4, chap. II; Fiants of Henry VIII. in 7. Report of Deputy Keeper of the Public Records, Ireland.

⁵⁾ Car., I, p. 136—137.

⁶⁾ Archaeological Society, VII, p. 345; Trinity College Manuscripts Nr. 1209, Nr. 9 (Karte). S. P. E., I, p. 136.

⁷⁾ Bagwell, I, p. 231—232.

Garnison von 600—700 Mann halten mußte¹⁾. Die Krone beschloß daher, Kolonisten anzusetzen. Gerald Aylmer, Sir John Travers und andere erboten sich sofort, das Land der O'Moore, „das jetzt ganz öde ist“ zu besiedeln; sie versprachen 600 £ Rente für dasselbe²⁾. Der neue Statthalter, Sir Anthony St. Leger, erhielt daraufhin den Auftrag, „von Leix und Offaley Besitz zu ergreifen, sie zu vermessen und für 21 Jahre zu verpachten“; 1 bis 2 Jahre lang sollten die Siedler rentfrei bleiben³⁾. Die Krone betrachtete das Land nicht als verfallen. Es galt ihr vielmehr, zumal die Clans in Kildares Aufstand verwickelt gewesen waren, als Feindesland, das man im Grenzkrieg erobern konnte⁴⁾. Die Kolonisten wurden daher einfach mit Land belehnt, das sie sich erst erkämpfen mußten.

Aber alle Reformversuche, wie z. B. die Einführung von Konstablern und die Einteilung in Grafschaften und Baronien führten zu nichts⁵⁾. Wenige Jahre später, 1553, sollte John Parker, der Master of the Rolls, Offaley neu ordnen, Coyne und Livery daselbst verhindern, für Verteidigung sorgen „und zusehen, daß dort an allen Punkten nächtliche Wachen ausgestellt und belassen werden“; er sollte von jedem Pflugland 6 Männer ausheben, „um den Graben auszubessern, der von Schloß Secroighian nach dem Boyne läuft und der in alten Zeiten zur Verteidigung des Landes angelegt war“⁶⁾.

Als Maria 1553 den Thron bestieg, fand trotz, oder vielleicht infolge, der Anwesenheit von Siedlern ein Aufstand der O'Moore statt, der von schrecklichen Untaten begleitet war. Die Clanleute drangen damals bis Dublin vor. Darauf folgte ein blutiger Grenzkrieg mit grausamen Strafexpeditionen, bis sich schließlich (1556) die Stämme dem Lord Sussex bedingungslos unterwarfen⁷⁾. Nun sollte eine systematische Kolonisation beginnen.

¹⁾ Car., I, p. 236.

²⁾ S. P. E., I, p. 109.

³⁾ Car., I, p. 229.

⁴⁾ 3 and 4 Philip and Mary, chap. 2.

⁵⁾ S. P. E., I, p. 120.

⁶⁾ Patent Rolls, I, p. 320.

⁷⁾ S. P. E., I, p. 136. Car., I, p. 262.

2.

Durch Parlamentsakte wurden Leix und Offaley, die bis dahin Clanland gewesen waren, zu Eigentum der Krone gemacht, da deren frühere Rechtstitel hierauf höchst unklar waren¹⁾. Sie wurden in Kings und Queens County umgewandelt, in denen sie allerdings nicht ganz so restlos aufgingen, wie meist angenommen wird²⁾. Leix wurde dann in 2 Teile geteilt, der eine für die Iren, der andere für englische Kolonisten bestimmt. Die Kolonisten sollten Militärkolonisten sein. Sie sollten neben Maryborough 12 befestigte Siedlungen errichten, innerhalb deren nur solche Iren wohnen durften, die man für wirtschaftliche Zwecke benötigte. In jedem Fort, d. h. jedem der umwallten Dörfer, sollten die Siedler binnen 3 Jahren eine Kirche erbauen. Das Anwerben irischer Söldner war ihnen verboten; die Erhaltung ihrer Nationalität wurde ihnen zur Pflicht gemacht. Der Stamm der O'Moore wurde in einzelne Sippen zerlegt. Jedes Geschlechtshaupt wurde für die Krieger seiner Sippe haftbar gemacht; es durfte auf je 100 Acres nur einen Söldner halten. Die Geschlechtshäupter empfingen ein Ritterlehen, die Genossen ein Freilehen vom Fort. Alle Eingeborenen mußten die englische Sprache erlernen, englische Sitten annehmen, außer beim Reiten englische Kleidung tragen, und sich verpflichten, die Pässe und Landstraßen im stande zu halten³⁾.

Man hoffte in kurzer Zeit 160 Siedler, alle englische Untertanen, anzusetzen. Der Statthalter war durch Parlamentsakte ermächtigt worden, „jedem Untertanen Ihrer Majestät, sei er in diesem Reiche oder sei er im Königreich England gebürtig, solches Einzeleigentum zu Vollbesitz zu überweisen,“ als für Pflanzungszwecke nötig wäre⁴⁾. Man erwartete Großes. Wenn die Besiedlung von Leix und Offaley, „die schnell ausführbar ist“, gelänge, könne man die Armee um 5—600 Mann reduzieren; dann kämen auch bald erhöhte Einnahmen⁵⁾. Die Enttäuschung

¹⁾ 3 and 4 Philip and Mary, chap. 2, anno 1556.

²⁾ Archaeological Soc., VII, p. 366, Note 1.

³⁾ S. P. E., I, p. 134—135; Bagwell, I, p. 399 ff.; Richey, p. 436 ff.; Archaeological Soc., VII, p. 365—366.

⁴⁾ 3 and 4 Philip and Mary, chap. 1.

⁵⁾ Car., I, p. 302—303.

blieb nicht lange aus, denn schon 1557 erfolgte ein neuer Aufstand. Trotzdem schritt das Siedlungswerk fort, wemgleich die Königin den Stämmen nicht alles Land wegnehmen ließ¹⁾.

1562 schickte Sussex einen Bericht über dasselbe nach Hause. „Die O’Conor und O’Moore sind aus Leix und Offaley vertrieben worden; der Besitz dieser Gegenden ist Vollblut-engländern übertragen worden, die jetzt auf demselben wohnen; nur haben einige Conors und Moores, die versprochen haben, den Gesetzen Gehorsam zu leisten, bestimmte Güter daselbst erhalten.“ Die Einnahmen stiegen um 500 £. Man brauchte aber doch 40 Reiter und 200 Fußsoldaten als Besatzung der beiden Forts, zu denen noch 200 Kernes kamen²⁾.

Dem Statthalter war ausdrücklich gestattet worden, den Iren in „entfernten Winkeln“ Besitz zu geben, „in solch entlegenen Teilen dieser Gebiete, wo am wenigsten Reibereien entstehen können; er soll uns dabei Renten, Abgaben und Dienste für unseren Gebrauch vorbehalten“³⁾. Da man wirksamen Schutz gegen erneute Grenzkriege wünschte, versuchte man die Zerstörung des Geschlechtssystems der O’Moore und löste ihre Landgemeinschaften auf. Eine völlige Verdrängung der Iren war aber nicht beabsichtigt. Sie durften als Ackerbauer auf den englischen Gütern bleiben; nur Söldner wurden nicht geduldet.

Die Landbelehungen der Kolonisten enthalten etwa folgende Bedingungen: Alexander Cosby von Stradbally setzt 6 ausgerüstete Reiter und 3 Fußsoldaten von englischer Geburt und Abstammung an, um sein Land besser zu besiedeln und zu beschützen; er verspricht, „in keinem Falle und gegen niemanden, der den Landesgesetzen untersteht, das Brehon Recht anzuwenden; seine Kinder und das Gesinde auf seinem Lande werden sich zu Hause vorwiegend der englischen Sprache bedienen; sie werden, soweit das vernunftgemäß möglich ist, englische Tracht und Kleidung tragen“. Die Waffenfähigen im Alter von 16 bis 60 Jahren haben sich jährlich beim Sheriff oder Konstabler zur Musterung zu melden. „Sie (die Kolonisten) werden ohne Erlaubnis der Konstabler

¹⁾ Arch. Soc., VII, p. 366.

²⁾ Car., I, p. 346 and 347.

³⁾ Ib., p. 309.

keine irischen Söldner, die außerhalb ihres Bezirks geboren sind, mieten oder beköstigen. . . . Sie werden kein Geld nehmen, um irgend jemanden im Kriege aufzugreifen oder zu plündern und niemandem bei Raub und Beutezügen Folge oder Hilfe leisten; sie werden sich mit Iren, die dem Gesetz nicht unterstehen, weder verehelichen, noch mit ihnen zusammen wohnen und nicht dulden, daß Fremde auf ihrem Lande Erpressungen verüben¹⁾. Die Kolonisten sollten also, zwischen irischen Hintersassen sitzend, englische Zivilisation im irischen Grenzlande verbreiten.

Aber es gab keinen Frieden. Die „Räuber“ kamen immer wieder über die Grenze der englischen Bezirke, deren Selbstverteidigung nicht ausreichend war, so daß die Kolonisten eine „englische Truppe“ und eine „Bande Kernes“ anwerben mußten²⁾. Beständige Kämpfe fanden statt. Die Forts verfielen, das Land verödete³⁾. 1578 lagen in Queens County 18 417 Acres öde, nur 3066 waren bebaut⁴⁾. Achtzehnmal rebellierten die O'Moore seit der erwähnten Siedlung durch Lord Sussex, bis schließlich Sir Arthur Chichester (1607) ihre Vertreibung aus Leinster beschloß⁵⁾. Ihr letzter Aufstand während des Kriegs gegen Tyrone war sehr ernst gewesen. Lord Mountjoy hatte sie nur dadurch zur Uebergabe gezwungen, daß er alles Korn in ihren Tälern im Werte von 10 000 £ zerstört hatte⁶⁾.

3.

In diesen Kämpfen drangen englische Kolonisten immer weiter vor, bis um 1600 fast die ganze Queens County in ihrem Besitze war. Die O'Moore und die sechs anderen Sippen, die zu ihnen gehörten, waren daher arg zusammengeschmolzen. Schließlich waren nur ein paar hundert übrig, die auf den Farmen der Kolonisten, vor allem von Patrick Crosby als Pächter saßen⁷⁾.

¹⁾ Patent Rolls, II, p. 264. Auch James, III, p. LXXIII.

²⁾ S. P. E., p. 238—239 und 493.

³⁾ Car., II, p. 371.

⁴⁾ Car., II, p. 138.

⁵⁾ S. P. James, II, p. 95 und 140; für das folgende: p. 190—191, 194, 245, 362, 444—445, 464—467.

⁶⁾ Arch. Soc., VII, p. 371.

⁷⁾ James, II, p. 194.

Man wäre sie gern los geworden, da sie trotz ihrer geminderten Zahl nicht ungefährlich waren. So wurde beschlossen, sie durch Crosby, dessen Land sie hauptsächlich bewohnten, verpflanzen zu lassen. Crosby erhielt einen Distrikt in Tarbert, in Kerry, angewiesen, wo er sie ansiedeln sollte. Die verschiedenen Häuptlinge sollten gegen Rente, Dienste und Heerbann für sich und ihre Erben 6 Pflugland zu Eigentum erhalten, die anderen sollten 12 Pflugland mit allerlei noch zu bestimmenden Vorrechten in langfristige Pacht nehmen. Die Häuptlinge wurden von der Verpflichtung entbunden, für ihr Gefolge zu sorgen, „und den 288 Personen, die nicht im stande sind, sich zu erhalten, Kleidung und Nahrung zu gewähren“¹⁾. Man versuchte also neben der Verpflanzung von neuem die Auflösung der Geschlechtsverfassung, die bisher nicht geglückt war.

Die O'Moore waren damals arg heruntergekommen; sie zählten mit den befreundeten Sippen nur noch 289 Köpfe und schienen geneigt, allen Forderungen der Regierung nachzukommen. Im letzten Augenblicke wollten aber die Wohlhabenden unter ihnen nicht abwandern, — nur die armen Teufel waren hierzu bereit — so daß Chichester schließlich gezwungen war, mit Gewalt zu drohen. Dann erst (1609) konnte Crosby die Verpflanzung durchführen, die so vollständig war, daß nur einige Kinder bei ihren Pflegeeltern zurückblieben²⁾.

Kurze Zeit darauf kehrten jedoch einige O'Moore wieder zurück. „Sie wollen lieber sterben, als anderswo leben.“ 1622 befanden sich so viele von ihnen in Leix, daß Truppen gegen sie gesandt wurden, „da sie das Land in jener Gegend für sich in Anspruch nehmen“. Der Befehlshaber der Soldaten sprach bei dieser Gelegenheit die Hoffnung aus, „sie endgültig zu beseitigen“³⁾. Das ist das Ende der O'Moore gewesen, deren Reste wahrscheinlich Waldräuber geworden sind.

Die Kolonisation im Lande der O'Moore war also schließlich erfolgreich gewesen. Die armen O'Moore hatten einen Platz in der Wirtschaft der Kolonisten, die sich zahlreich eingestellt hatten, gefunden, während die Krieger, die nicht zu

¹⁾ James, II, p. 466.

²⁾ James, III, p. 216—218 und p. 240.

³⁾ Ib., p. 453. James, V, p. 395—396.

bändigen waren, vertrieben wurden. Die Zahl der englischen Siedler in Leix war so groß, daß schon 1606 ein regelmäßiger Besuch der protestantischen Kirchen erzwungen werden konnte¹⁾. Die O'Conor waren durch das Schicksal der O'Moore eingeschüchtert und kamen zur Ruhe.

Das ist der gründlichste, aber auch der pathetischste aller englischen Siedlungsversuche in Irland gewesen. Seine Durchführung nahm nicht weniger als 70 Jahre in Anspruch und war nur deshalb schließlich von Erfolg begleitet, weil es sich um einen nicht sehr zahlreichen Stamm handelte, und weil genug Hinterland vorhanden war, auf das man die widerstrebenden Elemente verpflanzen konnte.

III. Kapitel

Die Besiedlung von Munster

1.

Im Sommer 1579 begann eine Reihe von spanisch-katholischer Seite lange vorbereiteter Vorstöße gegen die englische Herrschaft in Irland, indem Sir James Fitzmaurice mit einer Anzahl Anhänger in Kerry landete. Sein Unternehmen erreichte wenig; Fitzmaurice selbst wurde bald darauf in einem Scharmützel getötet. Dagegen schritten die Brüder des Earl von Desmond zu einer Rebellion, der sich im November 1579, als sie beinahe schon fehlgeschlagen war, der Earl von Desmond selbst anschloß²⁾. Wenig später (Sommer 1580) erhob sich Lord Baltinglaß in Leinster, während Ende 1580 eine Landung spanischer Truppen in Kerry erfolgte. Alle diese fast gleichzeitig ansetzenden Bewegungen, denen ein innerer Zusammenhang nicht fehlte, bedeuteten eine schwere Gefahr für die schwach geführte Herrschaft Englands in Irland. Zwar nahm der bald darauf eintretende Fall des Forts von Smerwick, in dem sich die Spanier festgesetzt hatten, den verschiedenen Unternehmungen jede Aussicht auf Erfolg, aber der Kampf gegen die Rebellen dauerte noch jahrelang fort. Um die Aufständischen auszuhungern, wurde das

¹⁾ Arch. Soc., VII, p. 370. James, I, p. 468.

²⁾ Bagwell, III, p. 1—116.

Land in furchtbarster Weise verheert. Es war schließlich nicht mehr genug Bevölkerung übrig, um den hundertsten Teil des Bodens zu bestellen. Aber erst im November 1583 wurde Desmond getötet, und damit die Erhebung endgültig unterdrückt.

Desmond, seine Brüder und 34 andere wurden verfehmt, 82 weitere Personen des Hochverrats mit gewissen Einschränkungen schuldig befunden. Alles Eigentum der Schuldigen kam ohne Prozeßverhandlung an die Krone. In Munster waren im ganzen 577 645 Acres verfallen, davon in Limerick und Kerry 232 379, in Cork, Waterford und Tipperary 345 266. Der Jahreswert des verwirkten Landes betrug 10 410 £¹⁾. Dieser ganze Landkomplex war zu Siedlungszwecken verfügbar und dazu umso geeigneter, als er durch Krieg entvölkert war.

Da aber keine Untersuchung im Prozeßwege vorgenommen worden war, so herrschte über den Umfang der Konfiskation große Unklarheit. Die Rechte aller nicht in die Rebellion Verwickelten waren im Konfiskationsakte ausdrücklich gewahrt worden. Um zu verhindern, daß dies zu betrügerischen Landveräußerungen benützt werde, wurde angeordnet, alle seit 13 Jahren von seiten der Rebellen erfolgten Landübertragungen sollten innerhalb eines Jahres im Schatzamte eingetragen werden. Stellte sich innerhalb dieser Frist betrügerische Absicht heraus, so fiel das Land, unter Wahrung der Rechte Unbeteiligter, an die Krone. Pachtverträge auf 21 Jahre oder drei Leben, deren Erteilung 21 Jahre weit zurück lag, wie Schriftsassenstellen waren vom Eintragungszwange befreit²⁾.

2.

Dann wurde ein großer Kolonisationsplan entworfen. Nach diesem sollte die englische Grafschaftsverwaltung überall eingeführt werden; die vielbestrittenen Markgrafenrechte in Kerry sollten erlöschen. Die Iren sollten Moore und Wälder verlassen und auf fruchtbaren Hängen angesiedelt werden; englische Holz-

¹⁾ Ib., III, p. 150; 28. Eliz. chap. VII und VIII. Baltinglaß wurde durch 27. Eliz. chap. I verfehmt. S. P. E., III, p. 49; Car. Papers, II, p. 394. Spenser schildert diese systematischen Verheerungen Lord Greys ausführlich.

²⁾ 28. Eliz., Chap. V.

fäller sollten in den Wäldern angesiedelt werden. Die alten grundherrlichen Bannrechte sollten durch regelmäßig stattfindende Märkte gebrochen werden¹⁾. Die englische Grundherrschaft sollte nach Irland übertragen werden. Unternehmungslustige Gentlemen, besonders jüngere Söhne, sollten große Distrikte nebst der niederen Gerichtsbarkeit über dieselben erhalten und darauf englische Hintersassen ansetzen²⁾. Wenn möglich, sollten die Kolonisten miteinander verwandt sein. Man nahm an, daß 60 große Grundherrschaften (seignories) geschaffen werden könnten. Die durchschnittliche Größe der Seignorie sollte 12 000 Acres betragen; es wurden aber auch welche zu 10 000, 8000, 6000 und 4000 Acres gebildet; alle durften zerlegt und in Bruchstücken weiter verteilt werden. Der Besitzer einer Seignorie sollte eine Domäne haben, große und kleine Erbpächter und Freisassen ansetzen, außerdem Schriftsassen und Kätner. Auf der Seignorie von 12 000 Acres sollten insgesamt 86, auf den anderen 72, 64, 53, 39 Familien angesiedelt werden. Die Freisassen sollten tüchtige englische Wirtschaft treiben, alle Arten Vieh züchten, auf je 300 Acres Land 40 bis 50 Acres mit Korn bebauen, im Jahre 30 bis 40 Quarters Getreide verkaufen und so 12 bis 15 Personen Beschäftigung geben. Nur wohlhabende Leute sollten als Siedlungsunternehmer verwandt werden, da andere in Versuchung kämen, mit eingeborenen Pächtern zu wirtschaften³⁾.

Der Gentleman soll sechs männliche und vier weibliche Dienstboten, sowie zwei Kinder, der Farmer zwei Knechte, einen Knaben und eine Magd, der Schriftsasse einen Knecht und eine Magd als Gesinde halten. Eine genaue Berechnung des Kapitalbedarfs ergab, daß der Gentleman 278, der Freisasse 70, der Schriftsasse 28 £, der Kätner 6 £ 4 sh 8 d Kapital besitzen müsse⁴⁾. Im ersten Jahre der Besiedlung erwartete man eine Einwanderung von 4200 Köpfen. Nach 7 Jahren sollte dieselbe auf 21 800 angewachsen sein und so einen für die damalige Zeit allerdings recht

¹⁾ Car., II, p. 395 (anno 1584).

²⁾ Ib., II, p. 411—412 (anno 1585); S. P., III, p. 589 (1585).

³⁾ S. P. E., III, p. 243. Car., II, p. 412. Nach State Papers, III (1586), p. 61 sind nur 4 Klassen zu je 12 000, 8000, 6000, 4000 Acres mit je 91, 61, 46, 31 Familien zu bilden; Car., II, CXXVII.

⁴⁾ Car., II, p. 413.

beträchtlichen englischen Einschlag in die einheimische Bevölkerung liefern¹⁾.

Während des ganzen 16. Jahrhunderts hatten große Bevölkerungsschiebungen in England stattgefunden. Außer der agrarischen Revolution, die allerdings gerade die westlichen, Irland naheliegenden Grafschaften wenig berührte, hatte die Auflösung der Gefolgschaften der Großen Beschäftigungslosigkeit verursacht, die sehr wohl zur Auswanderung führen konnte²⁾. Nichtsdestoweniger war an brauchbaren Bauernkolonisten, die gewillt waren, ihr Glück in Irland zu versuchen, kaum Ueberfluß. Je mehr später das englische Bauerntum zusammenschumpfte, desto schwieriger mußte es werden, welche zu finden. Die soziale Organisation Englands, die Großgrundbesitzer, Großstädter und Lohnarbeiter erzeugt, nicht aber Bauern, spiegelt sich denn auch deutlich in den jüngeren Kolonien Englands wieder, in denen der Schafzüchter unvermittelt neben der industriellen Arbeiterbevölkerung der Großstädte steht.

Im 16. Jahrhundert griff man leicht zum Zwange, wenn sich die benötigten Auswanderer nicht von selbst fanden. So hoben z. B. 1569 die Friedensrichter von Somerset Soldaten für Irland aus, wozu ihnen die größten Taugenichtse noch zu gut dünkten³⁾. Ob dieses Vagabundenmaterial später zum Siedeln brauchbar war, ist fraglich; es lieferte zweifellos schlechte Soldaten. Gelegentlich der Vernichtung der Kolonien im Jahre 1598 erzählt ein Manuskript, daß „Verräter, Ehebrecher, Wüstlinge, Papisten, Puritaner und Brownisten“ die Mehrzahl der englischen Einwanderer gebildet hätten⁴⁾; also ein recht gemischtes Menschenmaterial, das dem hochkirchlich gesinnten Berichterstatter nicht besonders wünschenswert erschien.

An großen Pflanzern, die ganze Güter zu Siedlungszwecken übernehmen wollten, war indes damals so wenig als jemals später Mangel. Aus Somersetshire, Dorsetshire, Lancashire, Cheshire, überhaupt aus den westlichen Grafschaften, meldeten sich zahlreiche Reflektanten, ebenso aus Devonshire und Hampshire⁵⁾.

¹⁾ S. P. E., III, p. 243.

²⁾ Ashley, Economic History II, p. 355 ff.

³⁾ S. P., II, p. 183.

⁴⁾ S. P., VII, p. 429.

⁵⁾ S. P., III, p. 49 (1586). Ib., p. 242—243.

Abenteurer, wie Raleigh und der Dichter Spenser, oder Beamte, die in Irland stationiert waren, standen neben reinen Unternehmungsgesellschaften. Die von Paine und Henry Billingsley geleitete Gruppe zählte 27 Teilhaber; die von Cooper und Trench aus Wilts rechnete, außer auf das eigene Kapital und die Unterstützung ihrer Familien, auf eine Anzahl Partner, die kleine Kapitalien einbrachten¹⁾. Die verschiedenen Unternehmerrgruppen taten sich zu zwei Siedlungsgesellschaften zusammen; die aus Cheshire und Lancashire bildeten die eine, die aus Somerset und Dorset die andere; eine jede sollte bestimmte Grafschaften übernehmen und dann in einzelnen Seignorien an ihre Mitglieder verteilen. Den Gesellschaftsmitgliedern war die weitere Stückelung der einzelnen Seignorien gestattet²⁾.

3.

Die Bedingungen, die den Unternehmern gewährt wurden, waren sehr günstig. Sie erhielten das Land entweder als *fee farm*, d. h. in Erbpacht, belastet mit einer ewigen Rente, die mindestens ein Viertel des Jahresbetrags ausmachen mußte, oder als *free soccage*, d. h. als rentpflichtiges Freilehen³⁾.

Während der ersten 3 Jahre, bis Herbst 1590, war das Land rentfrei, während der folgenden 3 Jahre mußte der Krone eine halbe Rente, von 1593 an die ganze Rente gezahlt werden. Die Rente für je 12 000 Acres, d. h. für eine Normalseignorie, war festgesetzt:

in Cork, Tipperary und Waterford auf	66 £ 13 sh 4 d.
„ Limerick	„ 125 „
„ Conello	„ 150 „
„ Kerry und Desmond	„ 200 „

¹⁾ S. P. E., III, p. 242—243.

²⁾ S. P., III, p. 77—78. Die Unternehmer werden als „Undertaker“ bezeichnet.

³⁾ S. P., III, p. 84—89. „Her Majesty is pleased to grant an estate there in *fee farm* to be holden of Her Highness by fealty only, in *free soccage* and not in chief“; (S. P., III, 84 und ib. p. 303) „in *free and common soccage* and not in *capite*, nor by *knight's service*“.

„*Knight's service*“ bezeichnet hier einen wirklichen Gegensatz, „*not in capite*“ dagegen entspringt einer juristischen Verwechslung, da „*tenant in capite*“ eigentlich nur „*immediate tenant*“ d. i. Kronvasall ist. (Digby, p. 396, Note 4.)

Jede Grafschaft sollte den für sie festgesetzten Wert multipliziert mit der Anzahl der dort befindlichen Seignorien aufbringen. Die so erhaltene Summe wurde aber unter die einzelnen Seignorien nach dem verschiedenen Wert ihrer Böden verteilt. Ödland galt als Gemeinland und konnte erst nach Vornahme von Meliorationen berentet werden¹⁾.

Nach Herbst 1590 sollten die Unternehmer, außer der Rente, 3 Reiter und 6 Fußsoldaten für je 12 000 Acres stellen. Pächter, Freisassen und Schriftsassen hatten sich diesem Verhältnis entsprechend an der Heerfolge zu beteiligen. Während der ersten 7 Jahre durfte der Heerbann nur zur Dienstleistung in Munster herangezogen werden; später konnte er 28 Tage lang bis auf 30 Meilen außerhalb der Grenzen Munsters auf Kosten der Unternehmer verwandt werden.

Der Unternehmer hatte das Land zu besiedeln und Häuser und Farmen auf demselben anzulegen²⁾. Das Besiedlungswerk sollte 1593 abgeschlossen sein. Die Mitglieder der Unternehmungsgesellschaften sollten die Kolonisation in geschlossenen Gruppen vornehmen, d. h. die Unternehmer sollten sich gemeinsam in Distrikten niederlassen, in denen keine irischen Eigentümer geduldet wurden. Die Unternehmer mußten selbstverständlich Engländer sein; ihre Erbtöchter durften nur Engländer heiraten. Weder die Unternehmer, noch ihre Hintersassen durften an Iren verpachten oder Iren belehnen. Dagegen war eine Veräußerung der Güter an Engländer als Ganzes wie in Abschnitten von bestimmter Größe gestattet³⁾; auch die Uebertragung von Teilgütern mit den Rechten von Seignorien war erlaubt; ebenso war die Schaffung von Freisassen mit Voll-eigentum (fee simple) und mit beschränktem Eigentum (fee tail) vorgesehen. Die Unternehmer konnten grundherrliche Gerichtshöfe abhalten und waren von Cess und Erpressungen befreit. Eine englische Garnison wurde während der Dauer von 7 Jahren in die Grenzdistrikte gelegt. Bis zum Jahre 1595 durften die Unternehmer, außer in Hungersjahren, Rohstoffe exportieren; ebenso wurde ihnen die zollfreie Einfuhr von Bedarfsgegen-

¹⁾ S. P. E., III, p. 90.

²⁾ S. P., III, p. 306.

³⁾ Ib., p. 307.

ständen und von barem Gelde gestattet¹⁾. Einige von ihnen wurden in die Regierungskommission berufen, die unter einem besonderen Präsidenten Munster regierte. Die Nichterfüllung der Siedlungsbedingungen zog den Verfall aller Privilegien nach sich; doch war jederzeit die Möglichkeit gegeben, in die verfallenen Rechte neu einzutreten, wenn eine nachträgliche Vertragserfüllung erfolgte²⁾.

Wie schon bemerkt, sollten die Unternehmer die Ansiedlung distriktweise vornehmen, so daß große Bezirke gebildet wurden, in denen sich nur englische Eigentümer befanden. Irische Freisassen, die Land in diesen Siedlungsgebieten besaßen, sollten nicht vertrieben, sondern ausgekauft werden³⁾.

Ueberhaupt sollten die Rechte der Eingeborenen berücksichtigt werden. Die irischen Erbpächter (freeholders by inheritance), d. h. solche Freisassen, deren Land außerhalb der Siedlungsbezirke lag, und solche, die als Hintersassen auf den Seignorien saßen und der Königin als Nachfolgerin Desmonds Rente zahlten, wurden mit diesen Renten und Diensten den Unternehmern zugewiesen, die dafür eine entsprechende Erhöhung ihrer Verpflichtungen gegen die Krone erfuhren⁴⁾. Ebenso sollten die Inhaber von Pfründen, die zur Fortführung geistlicher Geschäfte nicht geeignet waren, ihre Rechte gegen eine jährliche Abfindung an die Unternehmer abtreten, die dann einen anderen Geistlichen einsetzen sollten. Die Zehntbesitzer sollten veranlaßt werden, den neuen Geistlichen Stipendien zu gewähren⁵⁾.

4.

Bei dieser Landverteilung entstanden indes beträchtliche Schwierigkeiten, da nicht nur Desmonds Landbesitz, sondern auch seine Rechte verfallen waren. Es warf sich bald die Frage auf: welches waren Art und Umfang dieser Rechte? Selbstverständlich war Desmonds Domänenland verfallen; ebenso selbst-

¹⁾ S. P., III, p. 113.

²⁾ Ib., p. 306.

³⁾ S. P., III, p. 86, 249, 275.

⁴⁾ Ib., p. 85.

⁵⁾ Ib., III, p. 274.

verständlich war auch, daß die Renten der Freisassen, die Desmond bezogen hatte, der Königin zustanden. Der Ertrag der Domänen in Cork, Tipperary und Limerick war auf 2088 £, der von Conello auf 1627 £, der von Kerry auf 1004 £ geschätzt worden (1586); dazu kamen noch die Abgaben der unfreien Pächter (customary tenures) und die Dienste in den gleichen Landesteilen.

In Cork, Tipperary, Waterford und Limerick brachten die unfreien Lehen 1159 £, die Dienste 906 £, in Conello unfreie Lehen 777 £, Dienste 109 £, in Kerry unfreie Lehen 1045 £, Dienste 999 £¹⁾.

Wo die rentpflichtigen Untervasallen ein so schlechtes Besitzrecht hatten, daß es einen Anspruch ihrerseits auf den Boden ausschloß, wo sie lediglich vom Willen des Herrn abhängig waren, da lag nach englischer Auffassung eine „tenancy at will“ vor, bei der das Eigentum am Boden im Herrn ruht. Eine solche „tenancy at will“ ist dann erkennbar, wenn Abgaben von solcher Höhe oder Form bestehen, daß der Pflichtige nur als „customarius“, nicht als Freier erscheint²⁾.

Nun hatte der Earl von Desmond über ganz Südwestirland ein ausgedehntes System von Naturalabgaben, Geldabgaben und Diensten errichtet, deren Höhe eigentlich nur durch seine Macht oder seinen Willen beschränkt war³⁾. Fast alles Land in Munster war in diesem Sinne belastet (chargeable). Aus der Beschaffenheit der geforderten Abgaben und aus ihrer wechselnden Höhe folgerten die Engländer, alles derartig belastete Land sei unfreies Land und damit Eigentum des Earls. Sie sahen z. B., daß die „Pächter nie länger als drei Jahre sitzen blieben, sondern wie Wilde das Land durchstreiften, von einem Ort zum anderen fliehend“⁴⁾. Der Lord nahm von ihnen, was ihm beliebte; sie hatten bald viel, bald wenig Land inne, sie zahlten stets nur Rente für die Landmenge, die sie gerade benutzten; denjenigen Teil, den sie nicht wollten, konnte der Lord verwenden. Gab er ihn

¹⁾ S. P., III, p. 242—243 (1586).

²⁾ Blackstone, Commentaries II, p. 147—149.

³⁾ Car., III, p. 71—72.

⁴⁾ S. P. E., VI, 1596, p. 19, der Bischof von Cork (William Lyon); ebenso VII, p. 396 der Chief Justice William Saxey: „The Irish Churl has his estate but from year to year.“

gegen Rente weiter, so hatte der Pächter Anrecht auf ein Viertel des so erlösten Rentbetrages. Das nicht benutzte Land leistete keine Rente, da es ja dann dem Lord Gras, Holz und Weide lieferte¹⁾.

Natürlich waren die Lasten, die der Lord auferlegte, wie Coyne und Livery, unbestimmt und wechselnd, einmal wegen der schwankenden Landmenge, die der einzelne Pächter inne hatte, dann aber auch, weil die Bedürfnisse des Herrn veränderliche waren. Im Kriege brauchte er mehr als im Frieden. Die englischen Advokaten waren nun geneigt, alles derartige Land als Eigentum des Herrn zu betrachten, der es nach Willkür (at will) verpachte. Dies entsprach aber den Tatsachen nicht. Viele derartige Pächter waren ursprünglich Freisassen gewesen und besaßen alte Urkunden, aus denen der freie erbliche Besitz, den ihre Ahnen im Erbgang erworben hatten, hervorging²⁾. Durch Rückbildung der Wirtschaftsformen zu Nomadenwirtschaft und durch Desmonds politische Ueberlegenheit hatten seine Erpressungen den Charakter ungemessener Renten angenommen³⁾.

Wenn nun die Ansicht richtig war, daß Abgaben, die in Bezug auf Landmenge, Renthöhe und Zeitdauer unbestimmt waren, willkürlich kündbare Pacht bedeuteten, dann waren fast alle Eingeborenen landlos; wenn dagegen die Auffassung der Eingeborenen, sie seien Freisassen, deren Rechte nur durch Gewalt verkürzt seien, durchdrang, dann war kaum Raum zur Ansetzung von Unternehmern vorhanden. In Cork z. B. wurden 16 Seignorien von eingeborenen Freisassen beansprucht, so daß nach Versorgung des bevorzugten Walter Raleigh in West Cork nur 3 Seignorien für weitere Unternehmer übrig blieben. Dieser Zweifel drängte sich nicht nur im Falle von Hintersassen auf, die noch nicht selbsthaft geworden waren. Desmond hatte sich groß und klein tributpflichtig gemacht, so daß die Frage, ob ihm Ländereien, von denen er ungemessene Abgaben erhoben hatte, eigentüm-

¹⁾ Diese kurzen Pachtfristen entstanden aus Nomadenwirtschaft, aus Landüberfluß, aus der Technik der Viehwirtschaft und der Sitte der Feldgemeinschaft. (S. P., III, p. 262; IV, p. 528.)

²⁾ S. P., III, p. 262.

³⁾ Ib., IV, p. 256.

lich gehörten oder nicht, von allergrößter praktischer Bedeutung war. Wenn es sich nachweisen ließ, daß seine Auflagen auf Erpressung beruhten, dann war nicht nur das Land selbst nicht verfallen, sondern auch der Anspruch auf Rente ungültig.

Die Streitfrage, ob belastetes Land Freilehn sei oder nicht, blieb längere Zeit unentschieden. Ein Mitglied der ersten, zur Entscheidung dieses strittigen Punktes eingesetzten, Kommission, der Solicitorgeneral Sir Roger Wilbraham, erzählt, die Kommission habe 5 Wochen in Cork, Kilmallock und Clonmel gesessen und die Fälle gehört, in denen Iren das dem Könige verfallene Desmondland als Freilehn beanspruchten¹⁾. Die Kommission weigerte sich schließlich der Falscheide und der falschen Zeugen wegen, einen Beweis zuzulassen und entschied gegen die Iren. „Weil Betrug geheim ist und nur selten durch Geschworene aufgedeckt wird, obwohl das im Interesse Ihrer Majestät wäre, haben wir die Unternehmer in Besitz gesetzt“²⁾.

Dies summarische Verfahren führte zu großer Erregung, so daß man eine nochmalige Verhandlung und, falls einwandfreie Besitztitel eingereicht würden, auch die Zuteilung von Land versprechen mußte. Die Kommission glaubte, die Unternehmer wären nach halbjähriger Residenz eher im stande, die Schliche der Eingeborenen zu durchschauen. Sie beklagte die Geschicklichkeit der eingeborenen Advokaten, deren Beweismaterial „zwar sehr schön und ausnahmslos juridisch vorzüglich war“, aber doch in hohem Grade verdächtig sei.

Mit dem Versprechen einer neuen Untersuchung war aber natürlich die Sache nicht erledigt. Die Unternehmer, deren Hoffnungen durch jede Verschiebung gefährdet wurden, drängten auf schleunige Entscheidung³⁾. Darauf wurde eine neue Kommission unter Sir Edmund Anderson, Chief Justice of the Common Pleas, ernannt. Diese sollte die verschiedenen Rechtsansprüche auf Land prüfen, und zwar die der gewichtigen Personen zuerst. Die Gefahr falscher Eide und sonstiger Betrügereien sollte dadurch beseitigt werden, daß nur ganz klare Rechte anerkannt werden durften.

¹⁾ Commission to Sir John Norreys, Sir Henry Wallop, Sir Valentine Browne, &, vom 26. IV., 1587. S. P., III, p. 300.

²⁾ S. P., III, p. 406.

³⁾ S. P., III, p. 453.

Bei zweifelhaften Rechtsverhältnissen sollte entweder Abfindung oder Verweisung auf den gewöhnlichen Rechtsweg erfolgen¹⁾.

Auf diese Instruktionen hin ging die Kommission energisch vor. Von 82 Ansprüchen wurden 81 abgelehnt, bald wegen technischer Fehler, bald wegen falscher Zeugen oder wegen fehlender Beweise²⁾. Aber auch sie konnte nicht zur Klarheit kommen. „Wahrscheinlich waren ursprünglich manche Hinterlassen Freisassen, andere hingegen nur Pächter Desmonds, denen jederzeit gekündigt werden konnte. Wir wissen aber nicht, wie sie scheiden, da uns des Verräters Aussagen und seine Rentbücher fehlen“³⁾.

Die Kommission war der Ansicht, der Königin stünden zweifellos die festen Renten zu, die Desmond von den Freisassen empfangen hatte, selbst wo dieselben auf Erpressung beruhten, da sie jahrelang eingehoben worden seien. Sie gründete also den königlichen Anspruch auf das Recht ununterbrochener Uebung. Die betroffenen Freisassen leisteten energischen Widerstand. Sie behaupteten nicht nur ihr Recht auf Land, sondern verweigerten auch die Rente. Die Kommission dagegen betonte, die Königin dürfe aus königlicher Machtvollkommenheit ungemessene Abgaben nebst dem „Cess“ einfordern, die ja ihrer Natur nach Steuern wären; die Bevölkerung protestierte und erklärte sich außer stande, diese Last zu tragen⁴⁾. Endlich erfolgte eine prinzipielle Entscheidung der Königin durch das Memorial vom 23. Dezember 1589. Danach war bei dem von Desmond mit Abgaben belegten Lande zu untersuchen:

- a) ob dessen Nutzung jederzeit willkürlich beendet werden konnte;
- b) ob es feste Abgaben trug;
- c) ob es ungewisse Abgaben trug⁵⁾.

Land, dessen Nutzung der Herr willkürlich beenden konnte, war der Krone verfallen und den Unternehmern zu überweisen. Die festen Renten, die der Earl empfangen hatte, gingen an die Krone, auch wenn das Land als Freilehn bezeichnet und

¹⁾ Ib., III, p. 550 ff. Ib., 552 und 524.

²⁾ IV, p. 14—26.

³⁾ IV, p. 256.

⁴⁾ IV, p. 257.

⁵⁾ IV, p. 283.

durch Zeugenbeweis und Urkunden als solches erwiesen wurde, und der Ursprung der festen Abgaben auf Erpressung zurückging. Die Rente gehörte dann der Königin, das Land dem Rentzahler¹⁾. Coyne und Livery und andere ungemessene Abgaben wurden abgeschafft; an ihrer Stelle war der Krone ein fester Betrag zu zahlen.

Diese Entscheidung überantwortete den Unternehmern das Land, dessen Inhaber willkürlich kündbare Pachtrechte hatten. Bei den anderen belasteten Gütern war nur das Recht der Königin auf Renten und die Höhe derselben geregelt worden. Eine Untersuchung aller neu erworbenen Landansprüche wurde angeordnet, um festzustellen, ob nicht während der Unruhen allerhand betrügerische Besitzübergänge stattgefunden hätten. Eine Anzahl Herren in Imokilly, denen der Earl Renten auferlegt hatte, wurden ausdrücklich als Freisassen anerkannt. Sie wurden gegen Ablösung von diesen Abgaben befreit, während die Krone auf Cess verzichtete.

Gewisse Personen waren seinerzeit durch Proklamation von der Infamieerklärung ausgenommen worden; sie waren ihres Landes nicht verlustig gegangen. Ihr Besitz im Umfang von 4 Seignorien zu 12 000 Acres war daher den Unternehmern nicht zugesprochen worden. Um aber eine geschlossene Siedlung zu erleichtern, sollten sie ihn jetzt gegen Abfindung an die Unternehmer abtreten, wobei ihnen nachgiebiges Verhalten gegen dieselben anempfohlen wurde²⁾.

Diese Entscheidung der Regierung löste die strittige Frage bloß im Prinzip. Im Einzelfalle mußte immer noch festgestellt werden, wer schlechtes Besitzrecht hatte, und wer Freisasse war. Daher kam denn auch die Sache nicht zur Ruhe. 1592 mußte noch einmal eine Kommission ernannt werden, die das lastpflichtige Land, dessen Pächter schlechtes Besitzrecht hatten, als Eigentum der Krone behandeln sollte. Dagegen sollte „Land, das zweifelsohne auf Grund von Urkunden oder von unverdächtigem, weitzurückliegendem Zeugnis oder von anderem, ähnlichem Beweismaterial Freisassen als eigentümliches Erbteil gehört“, als Freilehn behandelt werden. An Stelle der Abgaben oder des Cess,

¹⁾ S. P., IV, p. 256.

²⁾ IV, p. 257, p. 284.

den diese letztgenannten Güter Desmond gezahlt hatten, sollten sie fortan der Krone eine feste Abgabe leisten, oder unter Umständen Soldaten ins Quartier nehmen¹⁾.

Die neue Kommission kam im Sommer 1592 nach Irland. Sie sollte die ganze Anlage der Kolonie untersuchen, alle gegen Unternehmer und andere Inhaber beschlagnahmten Landes vorgebrachten Klagen prüfen und „mit oder ohne Geschworene“ eine endgültige Regelung (der konfiszierten Güter) vornehmen²⁾. Die Kommission hörte alle Fälle, sie vernahm zahlreiche Zeugen, „die verlässlicheren mündlich, um die Wahrheit durchzusieben“. In völlig klaren Fällen sprach sie sich für die Eingeborenen und gegen die Unternehmer aus; in den Fällen, wo die Untersuchung zu Gunsten der Unternehmer ausfiel, teilte sie das Land den Unternehmern zu; den Iren wurde klar gemacht, daß hier Hilfe unmöglich sei. Verwickelte Fälle endlich, die gegen die Unternehmer ausgingen, wurden mit Zustimmung der Kläger verglichen, indem sie irgend welche kleine Entschädigung erhielten, so daß die Unternehmer vernünftigerweise befriedigt sein sollten. Diesmal war eine endgültige Ordnung erfolgt. Nur die Fälle, in denen die Unternehmer ihre Forderungen nicht vorbrachten oder abwesend waren, waren nicht gehört worden³⁾.

Im allgemeinen war die Regierung bestrebt, die Unternehmer zu unterstützen; sie suchte aber die zweifellos berechtigten Ansprüche der Eingeborenen anzuerkennen. Das Resultat war, daß von 577 645 ursprünglich beschlagnahmten Acres nur 202 099 an Unternehmer kamen⁴⁾. Nur wo ein Freilehn nicht erwiesen worden war, war das Land den Unternehmern übergeben worden. Von den Gütern, in deren Besitz die Eingeborenen durch die Krone anerkannt worden waren, und die, wie eben gezeigt, mehr als die Hälfte ausmachten, beanspruchte die Königin feste Renten. An Stelle der Erpressungen wurden entsprechende feste Abgaben gesetzt. Über die Berechtigung und die Ablösung dieser Abgaben fanden langwierige Verhandlungen statt, denn wenn auch das Recht der Freisassen auf den Boden anerkannt worden war, so

¹⁾ IV, p. 527—528.

²⁾ V, p. 8; IV, p. 512.

³⁾ V, p. 9, p. 3, p. 49.

⁴⁾ III, p. 49; V, p. 57.

war damit die Rent- und Steuerfreiheit, die sie beanspruchten, noch nicht zugeben.

Im Jahre 1589 bot eine Kommission den Freisassen folgenden Vergleich an: Sie wollte dem Rentpflichtigen ein Viertel des Landes abgabefrei überlassen; wo das Besitzrecht schriftlich erwiesen war, sogar ein Drittel; dafür sollte er die restlichen drei Viertel oder zwei Drittel der Krone übertragen. Da die Rentpflichtigen behaupteten, sie hätten freies Eigentum, so wiesen sie dieses Anerbieten zurück; ebenso schlugen sie Ablösungsangebote für den Cess aus, den die Regierung als Ausfluß ihrer Regierungsgewalt erheben wollte¹⁾. Durch Königliche Entscheidung vom 23. Dezember 1589 wurde aber die Cesspflicht prinzipiell festgelegt; jedoch konnte erst die letzte Kommission eine Ablösung durchführen, die einmal feste wie ungemessene Renten regulierte, dann aber auch eine Abfindung für den zur Erhaltung der Armee notwendigen Cess einschloß. Die Unternehmer wollten natürlich all diesen Kommissionen beweisen, daß alle Freilehn Eigentum des Earls gewesen seien, um dadurch das Land zu erhalten. Die letzte Kommission erkannte aber an, daß die Erpressungen des Earls von Desmond das Wesen des Freilehn nicht berührten, „da dieselben widerrechtlich durch den besagten Earl von Desmond und einige seiner Ahnen auferlegt worden wären“. Das war umso glaublicher, als diese Lasten so groß waren, daß selten mehr als ein Sechstel bezahlt wurde²⁾.

Die „Composition“ von Munster, die schließlich unter Berücksichtigung aller rechtlichen Verhältnisse durchgeführt worden war, brachte der Krone Renten und Steuern im Betrag von 1262 £. Die ursprünglichen Schätzungen des Wertes der Renten waren viel zu hoch gewesen. Das rent- und cesspflichtige Land wurde den Unternehmern nicht zugesprochen; vielmehr erhielten sie nur das Land, dessen Inhaber schlechtes Besitzrecht gehabt hatten. Das Land der Freisassen wurde allerdings ihren Seignorien angegliedert, indem sie zu Lehnsherrn derselben gemacht wurden und ihre Renten einsammelten; dafür mußten sie aber der Krone entsprechend erhöhte Abgaben entrichten³⁾.

¹⁾ IV. p. 256—257.

²⁾ V, p. 4, § 4.

³⁾ V, p. 47, § 9; V, p. 54; siehe oben p. 201.

5.

Diese Kontroverse dauerte von 1586 bis 1592; sie übte natürlich einen verzögernden Einfluß auf die Kolonisation aus. Die ersten Unternehmer kamen bereits im Sommer 1586 in Irland an¹⁾, konnten aber wenig tun, da Schwierigkeiten bei der Vermessung entstanden waren. Die Landmesser wurden bald durch schlechtes Wetter gehindert, bald durch den Widerstand der Bevölkerung. Einer von ihnen (Robyns) schrieb an Walsingham: „Große Steine wurden von der Stadt und dem Schloß Condon geworfen, die ihn am Bein verletzten. In vielen Plätzen leiden sie nicht, daß er für Geld Unterkunft oder Verpflegung bekomme“²⁾. Die schon oft erwähnten falschen Eide erschwerten die Untersuchung durch Geschworene, die an und für sich schon widerspenstig waren. Die Geschworenen in Kerry wollten der Landverteilungskommission nicht Hilfe leisten, so daß sie zur Strafe in Castlemaine eingesperrt und mit schweren Bußen belegt wurden³⁾. Schließlich mußte die Vermessung aufgegeben werden und eine ungefähre Verteilung nach den (altbekannten) Pfluglanden erfolgen. Die Seignorie wurde dabei in Waterford zu 27 Pflugland gerechnet, in Limerick zu 28⁴⁾.

Hierbei entstand eine neue Schwierigkeit, da die Grenzen häufig falsch angegeben wurden. Die Seignorien wurden einstweilen nach einem Uebereinkommen provisorisch unter die Unternehmer, resp. die Gesellschaften verteilt. Nach genauer, später vorzunehmender Vermessung sollte dann ein Ausgleich durch Erhöhung oder Verminderung der Renten stattfinden⁵⁾.

Aus all diesen Ursachen war ein Jahr verstrichen, ohne daß die Siedlung Fortschritte gemacht hatte, so daß den Unternehmern eine entsprechende Verlängerung zur Erfüllung ihrer Kontrakte gewährt werden mußte⁶⁾. Neue Hindernisse kamen

¹⁾ III, p. 508, 167—168.

²⁾ III, p. 216 und 408.

³⁾ III, p. 396.

⁴⁾ Ib., p. 405.

⁵⁾ Ib., p. 272. *Fiants of Elizabeth in 16. Rep., of Deputy Keeper Nr. 3082, 3083 ff.*

⁶⁾ Ib., p. 249.

hinzu. Nicht nur die großen Herren, die Kernes und die Gallowglassen, suchten die Besiedlung zu hintertreiben, auch die Soldaten, die sich durch die Kolonisten überflüssig gemacht fühlten, bereiteten Schwierigkeiten¹⁾.

Der Hauptmangel aber war, daß man nicht genau wußte, wieviel Land in der Tat verfügbar war, weil das Land, auf das die Eingeborenen Rechte hatten, viel umfangreicher war, als man angenommen hatte. Eine ganze Anzahl Unternehmer sahen sich zum Rücktritt genötigt, da die ihnen angewiesenen Ländereien Iren verblieben, und kehrten mit Verlusten nach England zurück²⁾. Andere blieben nach Abweisung der irischen Ansprüche wohnen. Die zweifelhafte Rechtslage, in der sie sich befanden, wurde aber weder durch Vornahme der Ansiedlung noch durch Ausfolgung von Patenten dauernd geklärt; das geschah erst durch die letzte Kommission von 1592, und auch dann nicht vollständig. Dazu kamen noch allerlei Reibereien zwischen den Unternehmern selbst. Die Geschäftsführer der einzelnen Gesellschaften hatten das beste Land für sich vorweg genommen, so daß den Genossen nur schlechtes Land übrig blieb. Gegenseitige Uebergriffe waren häufig³⁾.

Dabei war eigentlich genug Land für Kolonisten vorhanden. Irland war immer dünn bevölkert gewesen; der Krieg in Munster hatte die Bevölkerung entsetzlich vermindert. Die irischen Besitzer waren unter Umständen gern bereit, Land, das ihnen zugesprochen war, an Siedler zu verpachten, da weite Strecken öde lagen⁴⁾. Aber der einmal begonnene Rechtsstreit hinderte alles. Bereits am 17. Oktober 1587 betrachtete ein guter Beobachter, Andrew Trollop, das ganze Siedlungsunternehmen als gescheitert⁵⁾. Wo es geglückt schien, da lag wahrscheinlich ein Bruch der Siedlungsbedingungen vor, indem die Unternehmer eingeborene

¹⁾ III, p. 451.

²⁾ III, p. 449—450, 508; IV, p. 130. Eine Karte von Munster vom 30. Mai 1589 befindet sich in den Manuscripts of Trinity College Nr. 1209 (Nr. 96). Sie ist von dem Landmesser, Francis Jobson, verfertigt. Die Grenzen der den einzelnen Unternehmern zu überweisenden Bezirke sind darauf angegeben.

³⁾ III, p. 450—451, 568.

⁴⁾ Ib., p. 453—454.

⁵⁾ Ib., p. 427.

Pächter auf den Gütern belassen hatten. Im September 1587 waren in Limerick fünfmal so viel irische Hintersassen anwesend als 2 Jahre vorher, „denn die Iren sind gern bereit, Pachten zu härteren Bedingungen anzunehmen, als Engländer können und wollen“¹⁾. Die Ordnung, die England geschaffen, hatte für irische Churls manches Anziehende. „Es zeigte sich, daß, wo die Engländer sich niedergelassen hatten, das gemeine irische Volk das Land seiner Herren verließ, um auf die Güter der englischen Kolonisten überzusiedeln“²⁾. Damit war natürlich der Zweck der Kolonisation vereitelt.

Die Unternehmer waren vielfach der ihnen gestellten Aufgabe nicht gewachsen. Sie fühlten sich als herrschende Kolonistenklasse. „Sie drangen in anderer Leute Land ein und bemächtigten sich ihrer Schlösser. Es wäre besser für sie, sie brächten sich dazu, im Rahmen des Gesetzes zu leben und ihre Handlungen mit dessen Forderungen in Einklang zu bringen, wie sie es von England her gewohnt waren“³⁾.

6.

Das erste Ergebnis der Kolonisation war gering: 15 Unternehmer aus Cheshire und Lancashire hatten auf ca. 82 000 Acres in Waterford und Limerick 210 Engländer angesiedelt, die 50 Pflüge besaßen; in Kerry waren nur einige wenige Engländer anwesend⁴⁾. Später, am 12. Mai 1589 wurden den Unternehmern 13 Fragen über ihre Kolonisationstätigkeit gestellt, die sie beantworten sollten. Der Inhalt ihrer Antworten (besonders ausführlich waren die Sir Walter Raleighs) war der folgende: Etwa 30 Hauptunternehmer, die auf 178 845 Acres saßen und eine Kronrente von 1933 £ und 159 Kühen zahlten, hatten 536 Engländer und eine Menge Iren angesiedelt⁵⁾.

Einige Jahre darauf (1592) wurde dann Sir John Norreys' Kommission mit weiteren Untersuchungen betraut. Ihr Bericht vom 31. Dezember 1592 enthielt folgende Daten:

¹⁾ III, p. 406.

²⁾ Ib., 453, 450—451.

³⁾ IV, p. 111.

⁴⁾ Ib., p. 128, 132, 168, 134.

⁵⁾ IV, p. 169 ff. und 257—258.

30 bis 32 Unternehmer hatten 202 099 Acres erhalten. Einstweilen zahlten sie (bis 1594) die Hälfte der bedungenen Rente; nach Herbst 1594 waren sie zur Leistung der ganzen Rente verpflichtet. Diese sollte dann 1869 £ 3 sh ausmachen, während sie bis 1594 nur 967 £ 6 sh betrug. Hiervon waren aber im Jahre 1592 nur 385 £ 13 sh eingegangen, gleich 514 £ irisch, denn die Unternehmer zahlten schlecht. „Sie sind entweder arm, oder ihre Agenten vernachlässigen die Zahlung, und wir fürchten, daß viele von ihnen ihre Wohnsitze aufgeben werden, wenn sie nach 1594 für die ganze Zahlung verantwortlich werden. Unserer Ansicht nach ist das die Folge ihrer Unterlassungen, da sie weder auf ihren Seignorien ansässig sind, noch gute Landwirtschaft betreiben.“ Nur 13 Unternehmer waren ansässig, der Rest waren Absentees; nach allem, was die Kommission sah, hatten sie die Siedlungsbedingungen nicht erfüllt. Von Häusern war keine Rede. Jeder behauptete, den rückständigen Verpflichtungen bald gerecht werden zu können, was die Kommission natürlich bezweifelte. Ein Cess, wie er in den Bedingungen vorgeschrieben war, war nicht bezahlt worden; die Kommission bezweifelte sogar, ob er getragen werden könnte¹⁾.

Was die englischen Hintersassen betraf, so hatten die 13 Ansässigen 245 englische Pächter. Nach dem Siedlungsplane sollten auf je 12 000 Acres 92 englische Familien angesiedelt werden. Auf 17 Seignorien wären siebzehnmal 92 englische Familien, also etwa 1500 nötig gewesen, statt der vorhandenen 245²⁾. Die größten Unternehmer besiedelten des Gewinns halber „ihr Land mit den Resten der aufständischen Iren“. Das war allerdings ein recht mäßiges Ergebnis, so daß der Dichter Spenser denn auch wenige Jahre später klagte, die Unternehmer begännen, irisch zu werden³⁾. Immerhin entwickelte sich ein gewisser wirtschaftlicher Fortschritt; einzelne Siedler betrieben z. B. Schafzucht in recht beträchtlichem Umfange⁴⁾.

In anderer Hinsicht jedoch täuschte die Entwicklung der Kolonie. Neben wenigen guten Elementen waren viele minderwertige

¹⁾ V, p. 44 ff.

²⁾ Ib., p. 58.

³⁾ S. P., IX, p. 402, bei Sigerson, *History of Land Tenure*, p. 41 zitiert.

⁴⁾ VII, p. 326.

Subjekte herübergekommen, daher innere Streitigkeiten nicht aufhörten, bei denen sich vor allem die Bewohner von Curryglass hervortaten¹⁾). Manche Beamte wollten wohl Gerechtigkeit gegen die Eingeborenen üben; sie wurden deshalb mit grimmigem Hasse von den Kolonisten verfolgt. Die Friedensrichter aber, die der Kolonistenklasse entstammten, waren parteiisch, liederlich und roh²⁾). Auch die Geistlichkeit war wenig ansprechend. Mit einem Worte, das englische Element war wenig kulturfördernd.

Die Königin war nicht zufrieden. Im November 1594 ernannte sie eine Kommission unter Sir Robert Gardener zur Verteilung der verfallenen und noch nicht verteilten oder nicht pflichtmäßig besiedelten Ländereien. Eine neue Untersuchung des Siedlungswerkes fand statt. Neue Unternehmer sollten gewonnen werden, von denen keiner mehr als 12 000 Acres bekommen sollte; nur englische oder irische Grundbesitzer sollten zur Kolonisation herangezogen werden, oder doch Leute, die die nötige Sicherheit für Erfüllung der eingegangenen Verträge geben konnten³⁾).

7.

Auch die Hoffnung, daß die Kolonisation die Haltung einer Schutztruppe überflüssig machen werde, sollte sich nicht erfüllen. Am 5. Oktober 1598 fiel der Earl von Tyrone mit 3000 Mann in Limerick ein. Die Unruhe, die gute Beobachter, wie z. B. Carew, schon lange in Munster wahrgenommen hatten, flammte in Rebellion auf⁴⁾). Die Unternehmer wohnten, entgegen den Bestimmungen, meist weit voneinander getrennt in einzelnen Schlössern. Sowie sie nur vom Ausbruch des Aufstandes hörten, flüchteten sie in die Städte. Sie ließen zwar Leute in den festen Schlössern zurück, die aber ohne den Herrn nicht an Widerstand dachten, die Plätze gegen freien Abzug übergaben, trotzdem aber alle geplündert wurden und froh sein mußten, wenn sie mit dem nackten Leben davonkamen. Männer, Frauen und Kinder, die in den offenen Flecken überrascht worden waren, wurden

¹⁾ VII, p. 429.

²⁾ VII, p. 430.

³⁾ Car., III, p. 102—103.

⁴⁾ VI, p. 300. Car., III, p. 129, anno 1595.

mit der Grausamkeit ermordet, die sich noch so häufig in ähnlichen Fällen zeigen sollte; oft waren es die eigenen irischen Hintersassen, die die Greuelthaten begingen; wer entkam, floh mit Hinterlassung der ganzen Habe in die Stadt¹⁾.

Ganz Limerick, Cork und Kerry wurden von den Engländern geräumt; nur Askeaton und Coulte's Schloß wurden verteidigt; man fürchtete selbst für die Sicherheit von Youghal²⁾. Die kopflose Flucht der Kolonisten war umso schmälicher, als man 1590, mit Einschluß der Städte, nicht weniger als 9331 waffenfähige Engländer in Munster gezählt hatte³⁾. Aber die erste irische Agrarrevolution, die die englischen Kolonisten erlebten, war zu machtvoll losgebrochen⁴⁾.

8.

Gleich nach Wiederherstellung der Ordnung wurde mit dem Wiederaufbau der Kolonie begonnen. Die Regierung wünschte die sofortige Rückkehr der Unternehmer. Diese hatten aber nicht viel Lust hierzu, da sie lange Zeit nicht an dauernde Ruhe glauben mochten⁵⁾. Noch 1603 waren 18 Unternehmer, resp. ihre Erben in England, von denen viele nicht einmal Vertreter bestellt hatten⁶⁾. Die Zurückgekehrten waren nur in bescheidenem Maße erfolgreich gewesen. Sir Arthur Chichester meinte, sie könnten kaum ihre Renten zahlen⁷⁾. Durch die Nachlässigkeit der Hauptunternehmer, die die Renten der Teilhaber an den König hätten abliefern sollen, dies aber nicht taten, waren viele derselben gepfändet worden⁸⁾. Sir John Davies schrieb 1606, die meisten Unternehmer seien arme Teufel, sehr schlechte Rentzahler und untüchtige Wirte, die das Land liegen ließen und im Widerspruche

¹⁾ VII, p. 337. VII, p. 291, 302—303, 324—325. Spensers View, p. 550—551; Robert Payne, A Brief Description of Ireland in the year 1589 in Irish Archaeological Soc.

²⁾ VII, p. 330—331.

³⁾ Ib., p. 429.

⁴⁾ Ib., p. 299.

⁵⁾ Car., III, p. 474, 485.

⁶⁾ James, I, p. 107—108, 116.

⁷⁾ James, III, p. 114.

⁸⁾ James, III, p. 357.

mit den Kolonisationsbedingungen Iren ansiedelten, die ihnen bei der ersten Gelegenheit die Hälse abschneiden würden¹⁾. Ihre Besitzrechte wurden fortwährend in den Gerichtshöfen von den Iren angefochten, so daß Sir John eine Festlegung der Titel auf dem Wege der Gesetzgebung wünschte²⁾.

Im Jahre 1611 wurde eine neue Kommission ausgesandt, um den Zustand der Kolonie zu prüfen. 36 Güter, die 1903 £ 14 sh 4 d und 185 Kühe Rente lieferten, sowie 196 Reiter und 537 Fußsoldaten stellten, wurden von derselben untersucht. Dabei fanden sich auf 18 Gütern irische Hintersassen, die allerdings nicht immer Sitzrechte erworben hatten. Einzelne Absentees wurden entdeckt. Manche Unternehmer hatten nicht einmal Häuser gebaut. Die meisten besaßen allerdings eine Domäne und hatten Land in Erbpacht, als Freilehn und durch Verträge an Kleinbauern vergeben, die Mehrzahl der Pachtinhaber war aber zweifellos irisch³⁾.

9.

Allem Anschein nach hatte also die Besiedlung von Munster keinen Erfolg gehabt: An Stelle von 577 645 Acres waren nur 202 099 an Engländer gefallen. Dann war nur eine geringe englische Bevölkerung angelockt worden; ihre ganze Wehrkraft bestand aus 196 Reitern und 537 Fußsoldaten⁴⁾. Sie war nicht zahlreich genug, um bei Prozessen zwischen Kolonisten und Eingeborenen die nötige Anzahl verlässlicher Geschworenen zu liefern, so daß es nur langsam zu einer geregelten englischen Verwaltung kam⁵⁾. Es war überdies nicht geglückt, englische Wirtschaft einzuführen. Zwar blühte die Schafzucht eine Zeitlang, aber bald fand, wie behauptet wurde, infolge der Stapelgerechtsamkeit, ein Rückfall in irische Methoden statt. „Sie beginnen“, erzählt ein Bericht von den Kolonisten, „ihr Land gegen ein Viertel des Ertrags an Iren zu verpachten, was gute Wirtschaft sehr schädigt“⁶⁾. Da keine

¹⁾ James, II, p. 473.

²⁾ James, IV, p. 194.

³⁾ James, IV, p. 218—223. Car., V, p. 253—258.

⁴⁾ James, IV, p. 218—223.

⁵⁾ James, I, p. 227.

⁶⁾ James, V, p. 252.

englischen Pächter einströmten, wanderten die Iren nach den englischen Distrikten, so daß die irischen Bezirke bald wüst lagen. Die Unternehmer hatten vielfach Söhne und Verwandte der alten Eigentümer auf ihren Gütern belassen¹⁾.

Eine geschlossene Siedlung von Engländern in rein englischen Bezirken war nirgends vorhanden, da die Regierung durch Anerkennung der Rechte der Eingeborenen gezwungen worden war, englische Eigentümer zerstreut zwischen irischen wohnen zu lassen. Man hatte die irischen Pächter überhaupt nicht vertreiben wollen, außer, wo sie etwa die Ansetzung von Kolonisten hinderten; dann sollten sie auf andere Stellen verpflanzt werden. „Man hielt es für kluge Politik, die Iren zerstreut zwischen den englischen Unternehmern anzusiedeln; hoffte man doch, daß sie sich durch Beobachtung der Kultur und der guten Wirtschaft ihrer Nachbarn die gleichen Eigenschaften und Lebensgewohnheiten aneignen möchten.“ So schrieb Sir Arthur Chichester, als er später den Mißerfolg dieser Politik kennzeichnete²⁾.

Durch Berücksichtigung der irischen Rechte war einmal eine Zersplitterung des Kolonisationsgebietes eingetreten. „Dann aber lernten die Iren falsche Rechtsansprüche auf das Land erheben, das die Engländer bebaut und eingehegt hatten“³⁾ und gefährdeten so die Existenz der wenigen erfolgreichen Siedler. Somit war das Ergebnis der Kolonisation nur, daß eine Handvoll zerstreut wohnender englischer Eigentümer das Erbe des Rebellen Desmond erhalten hatten, aber nur so wenige englische Freisassen ansiedelten, daß sie zur Verteidigung und zur Verwaltung nicht ausreichten. Munster blieb irisch und katholisch. Keinerlei Strafen konnten die Bevölkerung in die protestantischen Kirchen treiben⁴⁾.

Indes waren die unmittelbaren Ergebnisse der Besiedlung Munsters wichtig genug. Die Macht Desmonds war gebrochen worden, seine Gerichtsprivilegien in Munster blieben zerstört. Königliche Gerichtsbarkeit und königliche Beamten drangen überall ein. Zwar begingen die Sheriffs noch mancherlei Mißbräuche in der Grafschaftsverwaltung, aber schon 1592 hieß es, daß die

¹⁾ James, I, p. 227. Ib., p. 472.

²⁾ James, III, p. 357.

³⁾ Ib.

⁴⁾ Sir John Davies, James, I, p. 465—467.

Uebergriffe der Beamten in Munster nicht so groß seien, als dies in früheren unruhigeren Zeiten der Fall gewesen wäre. Im Frühjahr 1606 konnte Sir John Davies in ganz Munster und Clare Gerichtstag abhalten. Ueberall wurde die königliche Amtsgewalt und vor allem das englische Recht anerkannt¹⁾, dessen regelmäßige Anwendung erst durch die Besiedlung von Munster möglich geworden war.

Die Siedlung von Munster bedeutete den endgültigen Sieg der englischen Agrarverfassung in Munster. Gewiß blieb die Clanverfassung bei den Mc Carthy und den O'Sullivan noch lange bestehen, wie sie in Leinster bei den O'Byrne und den Kavanagh fort dauerte²⁾. Der Blutzusammenhang hörte nicht plötzlich auf, Erbgang in Gavelkind kam noch vor, aber die großen Linien des englischen Rechtes leuchteten allmählich durch die keltischen Sitten durch. Der Prozeß der Verwandlung von Freisassen in rechtlose irische Churls war wieder rückgängig gemacht worden. Die Vasallen wurden als Freisassen der Krone oder als solche anderer Herren anerkannt. Die Herren selbst erhielten englische Lehn, die in Primogenitur vererbt wurden. Selbst bei Stämmen, die die Clanverfassung noch beibehielten, wie z. B. bei den O'Sullivan, wurde der Nachfolger des Häuptlings durch königliche Entscheidung, nicht mehr durch Wahl bestimmt³⁾. Die Lords sollten fortan nur feste Renten von den Freisassen erheben dürfen. Als Sir John Davies in Cork Gerichtstag abhielt, herrschten dort noch allerhand Erpressungen; nachdem aber den Richtern geheime Mitteilung von dem Bestehen derselben geworden war, zwangen diese die Herrn zur Wiedereinsetzung der vertriebenen Pächter, denen die Abschaffung irischer Erpressungen versprochen wurde⁴⁾. Dieses Vorgehen war, im Verein mit der öfterwähnten Proklamation vom 11. März 1605, erfolgreich.

Die mittelbaren Wirkungen der Besiedlung von Munster waren also recht groß, allerdings nicht infolge der Einwanderung einer Handvoll englischer Unternehmer, sondern weil die Ver-

¹⁾ James, I, p. 463—477.

²⁾ Ib., p. 465 und S. P. E., V, p. 54.

³⁾ V, p. 54.

⁴⁾ S. P. E., V, p. 10. James, I, p. 469.

nichtung der Macht Desmonds und die Stärkung der Zentralgewalt die englischen Rechtsformen in Munster wieder hergestellt hatte.

IV. Kapitel

Die Besiedlung von Ulster

1.

Nach dem Frieden mit Tyrone dachte man einstweilen nicht daran, eine neue, großzügige Kolonisationspolitik zu beginnen. Man richtete vielmehr alle Aufmerksamkeit auf die oben geschilderte Auflösung der Stammesverfassung, durch die man die Macht der nordischen Häuptlinge endgültig brechen wollte. Tyrones Niederlage schien ein genügender Beweis dafür zu sein, daß die Stärke der englischen Regierung hierzu ausreichen werde. Eine Beschlagnahme von Ländereien fand nicht statt, da der Frieden die Häuptlinge in ihrem Landbesitze beließ. Nur das Kirchenland war an die Krone gelangt. Schon die Kirchengesetzgebung Heinrichs VIII. hatte dem Könige Kloster- und Kirchenland übertragen. Ihre Bestimmungen waren indes vielfach tote Buchstaben geblieben, da in den keltischen Distrikten kein zu ihrer Durchführung geeigneter Regierungsapparat vorhanden war. Gelegentlich lokaler Landregelungen wurde wohl in einzelnen Distrikten, so z. B. 1594 in Monaghan, das Kirchenland der Krone zugesprochen und von dieser für Kolonisten bestimmt, aber eine eingehende Ordnung war erst nach Aufrichtung der königlichen Gewalt möglich. Die verschiedenen Kommissionen, die nach dem Friedensschlusse die Auflösung der Stammesverfassung durchführen sollten, schieden das Kirchenland sorgfältig vom Stammesland und sprachen das erstere dem Könige zu. Dabei liefen aber mannigfache Irrtümer unter, so daß erst die Vermessungskommission vom 27. Juli 1609 den wirklichen Umfang des Kirchenlandes in Ulster feststellen konnte¹⁾.

Das Kirchenland in Ulster zerfiel hauptsächlich in Kloster- und in Termon- und Erenaghland²⁾. Die Krone beanspruchte

¹⁾ Inquisitionum in Officio Rotulorum Cancellariae Hibernicae Repertorium, App.

²⁾ Die Termon- und Erenaghländer waren Länder, deren Ertrag

beide Klassen, um sie englischen Besitzern zu verleihen. Sie hatte das teilweise in Monaghan ausgeführt und dort, ohne Beseitigung der eingeborenen Grundbesitzer, den neuen irischen Freisassen einen Einschlag englischer Eigentümer eingefügt¹⁾.

Die Flucht Tyrones und Tyrconells (Herbst 1607) machte diesen Absichten, die auf eine Kolonisation von ganz beschränktem Umfange hienzielten, ein Ende²⁾. Die Regierung, auf deren Politik die Flucht der Earls die einzige logische Antwort war, fürchtete, der kaum hergestellte Frieden möchte von neuem gestört werden. Sie erwartete einen gewaltigen Aufstand und glaubte, Tyrone werde an der Spitze eines spanischen Hilfskorps zurückkehren, ein Glaube, der sich bei der Bevölkerung bis zu Tyrones Erblindung erhielt³⁾. Ihre Angst war nicht unbegründet, denn im April 1608 unternahm Sir Cahir O'Dogherty einen Aufstand in

zur Bestreitung der Kosten von Kirchen und Gottesdienst verwandt werden sollte. Die Bischöfe bezogen Renten von ihnen, die von den sie bewohnenden rentpflichtigen Geschlechtern geliefert wurden. Die Bischöfe beanspruchten damals nicht nur ein Recht auf die Renten, die sie zum Teil in den letzten Jahren in ungemessene verwandelt hatten, sondern auch auf das rentpflichtige Land selbst. Demgegenüber wurde nun durch Geschworene festgestellt, daß die Kirchenstifter ursprünglich Land von den Häuptlingen zum Geschenk erhalten und dann an bestimmte Geschlechter gegen Renten und Abgaben verpachtet hatten, Abgaben, die dem Kirchenbau und der Ausübung von Gastfreundschaft dienen sollten. Der Vorsteher des rentpflichtigen Geschlechts hieß „Erenagh“; wenn es ein zusammengesetztes Geschlecht war, „Coarb“. In unruhigen Zeiten hatten sich Erenagh und Coarb in den Schutz der Bischöfe begeben, wofür sie diesen rentpflichtig geworden waren. Seitdem hatten die Bischöfe die Erenaghs in ihren Würden bestätigt. Die Bischöfe durften aber nur feste Renten erheben, sie konnten die Erenaghs und ihre Sippen nicht vertreiben, sie hatten auch kein Anfallsrecht von Mitgliedern des Erenaghgeschlechts. Vielmehr gingen die Rechte der einzelnen Mitglieder immer an die überlebenden Mitglieder. Starb ein ganzes Geschlecht aus, dann konnte der Bischof sein Land nicht einziehen, sondern mußte es einem anderen Geschlecht übertragen. Daher war nur die Rente, nicht das Land im Besitz der Bischöfe. Das Land wurde in tanistry and gavelkind vererbt. (Inquisitionum in Officio Rotulorum Cancellariae Hibernicae, App.; Hill, An Historical Account of the Plantation in Ulster, p. 156—157, 162—163, 169, 175, 180, 186; siehe auch oben p. 32 ff.)

¹⁾ History of Monaghan; oben p. 233—235.

²⁾ J., III. Introd.

³⁾ J., II, p. 275 und 404.

Innishoven, an dem sicher das Verhalten der Regierung nach Tyrones Flucht nicht unschuldig war¹⁾).

Die Dubliner Regierung war nicht in der Lage, einer umfangreichen feindlichen Landung vorzubeugen. Im Momente der Flucht der Earls konnte der Statthalter nicht 2000 £ in Dublin aufbringen, während man die Kosten der Befestigung der Forts allein auf 10—12000 £ anschlug²⁾. Die Rekrutierung der Armee war mit großen Schwierigkeiten verknüpft, da selbst die alten entlassenen Soldaten nicht wieder unter die Fahne treten wollten; sie hatten mit ihren Ersparnissen Farmen und ein paar Kühe erstanden und sich auf dem Lande zur Ruhe gesetzt³⁾. Dabei schien die Gefahr eines nationalen Aufstandes sehr groß, zumal sich überall im Lande die lebhafteste Agitation der katholischen Geistlichkeit fühlbar machte⁴⁾.

Man kann nicht sagen, daß die Politik der Auflösung der Stammesverfassung schon damals gescheitert war; nur in Monaghan waren die Eingeborenen bereits mit Land belehnt worden, in Fermanagh und Cavan war alles noch in der Schwebe. Es war aber deutlich erkennbar, daß die guten Absichten der Regierung einstweilen noch keinen durchschlagenden Erfolg gehabt hatten. Das Band zwischen Clanhauptling und Gefolge war nicht so völlig gelöst worden, daß etwa die Bevölkerung einstimmig zur Regierung gehalten hätte. Diese hatte zum mindesten die Empfindung, auf die Eingeborenen sei kein Verlaß.

Die milde Politik der Regierung war überdies im englischen Lager nicht populär gewesen. Die alten englischen Beamten, die „Servitors“, hatten immer gehofft, am Ende ihrer Dienstzeit mit Land belehnt zu werden. Sie waren aber, mit einzelnen Ausnahmen, leer ausgegangen, da die Regierung die Eingeborenen im Besitz ihrer Güter belassen hatte. Nun hatten sie Gelegenheit, eine undankbare Regierung auf das Verfehlte ihrer Politik aufmerksam zu machen und gleichzeitig ihre eigenen Interessen zur Berücksichtigung zu empfehlen⁵⁾. Die Flucht der Earls zeigte nicht

¹⁾ Gardiner, History of England, Vol. I, p. 420 ff.

²⁾ J., II, p. 275—276.

³⁾ Ib., p. 562.

⁴⁾ Ib., p. 499—500.

⁵⁾ J., II, p. 277.

nur, wie verkehrt es war, die Eingeborenen zu schonen, sie gab auch der Regierung das nötige Land, um die treuen Beamten ihren Verdiensten entsprechend zu belohnen¹⁾).

Auch der Statthalter, Sir Arthur Chichester, der zwar gegen die Lockungen des Grundbesitzes nicht unempfänglich war, aber doch den weiten Blick eines großen Staatsmannes besaß, konnte sich dieser Argumentation nicht verschließen. Er sah ein, daß die englische Regierung nicht in der Lage war, viel für Irland zu tun. Irland mußte durch eine Armee verteidigt werden, für deren Unterhalt keine Mittel vorhanden waren. Man mußte daher auf Militärkolonisten rechnen. Wenn man die alten Beamten und Soldaten mit Land belehnte, so gewann man eine billige und zuverlässige Schutztruppe, englische Geschworenen, Protestanten und gute Landwirte, die den Iren zum Vorbild dienen sollten; gleichzeitig konnte man ihre Gehälter sparen. Die Macht der Häuptlinge war gebrochen, sie durfte nie wieder aufgerichtet werden. Es mußte aber etwas an ihre Stelle treten, denn eine Autorität war dringend notwendig. Englische und schottische Freisassen und Servitors sollten von nun an die leeren Plätze ausfüllen.

Die Rechte der flüchtigen Earls standen zweifellos der Krone zu, ebenso später das Land O'Doghertys und anderer Rebellen²⁾. Diese Güter sollten unter die Eingeborenen verteilt werden. Jeder Ire von Einfluß und Stellung sollte so viel Land, als er mit seinen Hintersassen heute bequem bewirtschaften könnte, erhalten, nebst einem Spielraum für weitere Ausdehnung innerhalb der nächsten 5 Jahre. Der Rest des Landes sollte dann an Servitors und Kolonisten vergeben werden³⁾, die feste Schlösser auf demselben errichten sollten, und deren Anwesenheit eine Art Gerüst für die Grafschaftsverwaltung abgeben würde. Gleichzeitig sollten Gelder für Festungsbauten und Truppen bewilligt werden. Wenn das geschähe, hoffte Chichester den Sturm aushalten zu können, der seiner Ansicht nach mit der Rückkehr der Earls ausbrechen mußte. Erfülle man seine Forderungen nicht, dann könne Ulster nur behauptet werden, wenn man alle Eingeborenen über den Erne-

¹⁾ Ib., p. 268.

²⁾ II, p. 276.

³⁾ Ib.

fluß nach Westen treibe; nur diejenigen sollten zurückbleiben dürfen, die unmittelbar unter dem Schutze englischer Waffen wohnten. So schrieb Chichester am 17. September 1607, 14 Tage nach der Flucht der Earls.

Der angedeutete Plan war von früheren Plänen nicht sehr verschieden. Chichester selbst hatte schon im Oktober 1605 eine Einstreuung englischer Freisassen unter die Clanleute von Monaghan gewünscht¹⁾; aber der frohe Optimismus, der ihn damals besaelt hatte, war verschwunden. Die Politik der Versöhnung schien gescheitert; es schien nicht klug, die Interessen der Eingeborenen in den Vordergrund zu rücken, da es sich um Leute handelte, die jeden Tag zum Aufstand bereit waren; es war jetzt wohl besser, an die Servitors zu denken²⁾. Chichester wollte die Politik der Auflösung der Stammesverfassung nicht aufgeben, sie aber durch Einsprengung englischer Kolonisten ergänzen. Die frühere Politik fand nur in Sir Oliver St. John einen Vertreter, der eine Austeilung des ganzen Landes an die Eingeborenen befürwortete, da die Krone hierdurch viel größere Einkünfte erhalten werde; nur sollten zwischen den Siedlungen der Eingeborenen englische Forts errichtet werden³⁾.

2.

Daß das Land der Flüchtigen konfisziert werden mußte, war nach der Auffassung der damaligen Zeit berechtigt und selbstverständlich. Art und Umfang der geplanten Kolonisation mußten dann von der Größe dieses Landbesitzes abhängen. Während der letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts war es das ununterbrochene Bestreben der Regierung gewesen, den Besitz der Stammes- und Geschlechthäuptlinge möglichst zu verkleinern. Sie hatte herausgefunden, daß die ungemessenen Abgaben Erpressungen waren und daher nicht bedeuteten, daß das rentpflichtige Land den Häuptlingen gehöre. Sie hatte dasselbe daher als Eigentum von Freisassen betrachtet und von den Uebergripen der Häuptlinge befreit. Sie hatte den

¹⁾ J., I, p. 325.

²⁾ II, p. 277.

³⁾ II, p. 304.

Häuptling auf eine verhältnismäßig kleine, zweifellos als Privatland zu betrachtende Domäne beschränkt, der sie das Amtsländchen nur zugefügt hatte, um ihn durch Uebertragung von erblichem Besitze für die Einstellung der Erpressungen zu entschädigen. Wo der Häuptling mehr forderte, war ihm die Regierung entgegengetreten; sie hatte Tyrone gegenüber die Ansprüche O'Cahans und des Bischofs Montgomery verteidigt und sich geweigert, Tyrones Hintersassen als Unfreie anzusehen und auszuliefern¹⁾. Eben diese Politik hatte zur Flucht Tyrones und Tyrconnells geführt. Vom Standpunkt der Regierung aus konnte daher nur das derart eingeschränkte Eigentum der flüchtigen Häuptlinge konfisziert werden.

Das war Chichesters Auffassung, der sofort nach der Flucht der Earls eine Proklamation erließ, die allen Genossen verhiess, sie sollten in ihrem friedlichen Besitze nicht gestört werden²⁾.

Kluge Juristen aber, wie Sir John Davies, die jahrelang daran gearbeitet hatten, das Häuptlingseigentum möglichst zu mindern, sahen auf einmal eine herrliche Gelegenheit, endlose Landstrecken in die Hand der Krone zu liefern und so eine Kolonisation und eine Belohnung aller treuen Servitors zu ermöglichen. Natürlich kehrten sie nicht etwa ihre frühere Theorie um, um etwa auszuführen, daß der Häuptling alles, seine Genossen nichts besessen hätten. Sie hätten damit ja die Politik, die im Jahre 1605 in Cavan, Fermanagh und Monaghan begonnen, aber nur in der letzteren Grafschaft durchgeführt worden war, für unberechtigt erklärt. Sie argumentierten vielmehr in der folgenden Weise: Durch Infamerklärung Shane O'Neills (11. Eliz.) waren ganz Tyrone, Armagh und Coleraine an die Krone gekommen. Tyrone hatte nur den Häuptlingsanteil zurückerhalten, der jetzt durch seine Flucht verfallen war. Die Genossen waren nie von der Krone belehnt worden; ihre Anteile lagen daher noch in der Hand des Königs, der damit machen konnte, was er wollte³⁾.

Die gleiche Konstruktion wurde auf Tyrconnell, einen Teil von Fermanagh und Cavan ausgedehnt, da die Krone durch Uebertragung in den Besitz dieser Länder gelangt war und nur die

¹⁾ J., II, p. 94; siehe auch Buch II.

²⁾ J., II, p. 262.

³⁾ J., III, p. 552, 577, 568; siehe oben p. 223—224.

Häuptlinge, nicht aber die Genossen belehnt hatte; O'Doghertys Land endlich war durch Aufstand verfallen¹⁾.

Auf diese Weise sah sich die Krone im Besitz der sechs Grafschaften Tyrone, Armagh, Coleraine, Donegal, Fermanagh und Cavan. In Monaghan hatte bereits eine Belehnung der Eingeborenen stattgefunden; dieselbe wurde nicht mehr rückgängig gemacht.

In den anderen Grafschaften wies Davies die irischen Rechte triumphierend ab. Nach Tanistry, sagte er später in Cavan, sei ein Recht auf Freisassenstellen unmöglich, denn die Nachfolge nach Tanistry beruhe auf Gewalt und Wahl, nicht aber auf Erbrecht; nach Gavelkind sei es ausgeschlossen, weil Gavelkind rechtlich aufgehoben sei; außerdem habe niemand ein Eigentumsrecht von gleichbleibender Größe an einem bestimmten Grundstück, sondern nur eine Nutznießung an Land, die nach Größe und nach Lage alle 2 oder 3 Jahre durch den Häuptling geändert und neu bestimmt werde. Weil die Eingeborenen nur ein Nutzungsrecht von wechselnder Größe besaßen, dessen Konstruktion nicht in das englische Recht paßte, gingen sie desselben verlustig. Die gleichen rechtlosen Freisassen waren aber gut genug gewesen, um als Geschworene zu fungieren²⁾.

Die Anerkennung der irischen Freisassenrechte hatte die Plantation in Munster erschwert; diesmal sollte ein Gleiches vermieden werden. Daher wurde schon 1608, als Chichester noch gegen O'Dogherty im Felde stand, eine Landaufnahme vorgenommen. Die hiermit betraute Kommission hatte indes die Frage nach dem Besitzrecht und nach dem Umfang der konfiszierten Ländereien nicht befriedigend beantwortet, so daß 1609 eine zweite Kommission ausgesandt wurde.

Die Gesamtmenge des verfallenen Landes hatte im Jahre 1608 394 811 Acres betragen, und erhöhte sich 1609 um 29 832 Acres, also auf 424 643 Acres. Hiervon waren ca. 90 000 Acres geistliches Land³⁾. Eine neue Feststellung von 1611 bezifferte das konfiszierte Land auf 503 458 Acres⁴⁾.

¹⁾ Ib., p. 552, 577.

²⁾ III, p. 498. Richey, p. 599. Siehe oben p. 243—245.

³⁾ III, p. 197 und 430. Ib., p. 404 spricht von 38 345 Acres mehr.

⁴⁾ IV, p. 205.

Auch diese letzte Zahl ergab kein richtiges Bild des Umfanges der Konfiskation. Die Landaufnahmen erstreckten sich ausschließlich auf Acker- und Weideland, die als Kulturland galten. Oedland, Bergland und Moorland wurden als Anhang des Kulturlandes betrachtet und nicht vermessen. Erst 1614 wurde eine Kommission ernannt, die den Umfang des verfallenen Berglandes feststellen sollte, um zu verhindern, daß dasselbe einfach als eine Art Draufgeld mit dem Kulturland vergeben werde¹⁾. Ein großer Teil der als Oedland bezeichneten Gebiete war nämlich in Wirklichkeit Kulturland. Durch die Verteilung desselben hatten die Belehnten große Vorteile erhalten, die man später als unberechtigte bezeichnete und zum Vorwand von Rücknahmen machte²⁾. Der heutige Umfang der konfiszierten Grafschaften beträgt 3 798 000 engl. Acres.

Die Kommission von 1609 stellte nicht nur die Menge des konfiszierten Landes im üblichen Inquisitionsverfahren fest, sie fertigte auch Karten der beschlagnahmten Grafschaften an. Auf diesen Karten sind einmal die Bezirke der irischen Stämme und Geschlechter verzeichnet. Es ist ferner das Kirchenland von dem weltlichen Lande abgegrenzt. Außerdem sind aber auch die neu gezogenen administrativen Grenzen eingetragen, die Grenzen der Baronien, in die die Grafschaften bei der Neuorganisation Ulsters eingeteilt wurden, und die den Namen „Precincts“ führten, und der Kirchspiele, in die die Baronien zerfielen, und die häufig mit der „Proportion“ identisch sind, der Landeinheit, die den Unternehmern zugeteilt wurde.

Die alten irischen Landmaße, wie Poll, Tate, Ballyboe Quarter u. s. w. bildeten die Grundlage der gesamten Verteilung; sie wurden zu den neuen englischen Einheiten zusammengefaßt. Die Landmesser glaubten, ein Tate (oder ein Poll) habe in jeder Grafschaft einen bestimmten Umfang, zu dem noch ein Strich Weide, Moor und Halde hinzukäme. Sie nahmen es zu etwa 100 Acres an und betrachteten es als festes Landmaß, wie die Quadratmeile, den Acre, das Hektar. Sie sahen aber bald, daß die gleichen Bezeichnungen in verschiedenen Grafschaften Größen

¹⁾ Inquisitionum Cancellariae Hibernicae Repert., App.

²⁾ Hill, p. IV.

von verschiedenem Umfange darstellten¹⁾, und daß selbst in der gleichen Baronie große und kleine Quarters vorkamen. In Monaghan und in Fermanagh zerfiel z. B. das Ballybethag in 16 Tates; das Tate in Monaghan war nach Davies 60 Acres, das in Fermanagh fast doppelt so groß²⁾. Deshalb nahm Davies an, Fermanagh mit $49\frac{1}{2}$ Ballybethags pflichtigen Landes und vielem Kirchenlande sei fast so groß als Monaghan mit 100 Ballybethags³⁾. In Wirklichkeit ist es viel größer. Monaghan zählt 319 741 Acres, Fermanagh dagegen 457 369 Acres.

Die Kommission von 1609 kannte die dem Vermessungswerk anhaftenden Mängel sehr wohl. Sie sagte in einer Kritik der Vermessung von 1608: „Die Mengen und Maße des Landes in den Gegenden, die nicht früher dem englischen Rechte unterstanden, waren unseren Beamten und Beauftragten daselbst unbekannt“⁴⁾. Dies Urteil sollte die Tätigkeit der Kommission von 1608 kennzeichnen; es traf in erhöhtem Maße auf die oben erwähnten Arbeiten von 1605 und 1606 zu. Es schützte aber auch die neue Kommission nicht vor zahlreichen schwerwiegenden Irrtümern⁵⁾.

3.

Die Kolonisation von Munster war nicht als eine Siedlung gedacht gewesen, bei der das irische Element gänzlich vertrieben werden sollte. Sie hatte eigentlich nur einen Wechsel einzelner Besitzer bedeutet, nicht einen Wechsel der Bodenbebauer. Wenn man aber die irischen Bodensassen durch englische ersetzen wollte, dann schloß die Besiedlung eine Verpflanzung ein. Man mußte dann die eingeborenen Bewohner des Kolonisationsgebiets beseitigen und in anderen Landesteilen ansiedeln. Wenn man diese

¹⁾ Davies, Tracts p. 229 und 245.

²⁾ Ib., p. 229 und 245.

³⁾ Ib., p. 245.

⁴⁾ Inquisitionum, App., p. I.

⁵⁾ Für die meisten Escheated Counties sind Karten vorhanden: Maps of the Escheated Counties, zinkographiert durch das Ordnance Survey 1861. Eine Erklärung der Karte S. P. J. III, p. 402; über die Ungleichheit der Landmaße und die Fehler der Vermessung S. P. J., III, p. 194—196. Die Schwankungen der Balliboes werden dort von 60 Acres bis zu 1000 Acres angegeben; auch oben p. 50 und unten App. II.

Politik der „reinen Pflanzung“, wie sie genannt wurde, über ein ganzes Land ausdehnen wollte, dann mußte man die Eingeborenen entweder totschiagen oder ins Ausland treiben. Eine solche Kolonisation, bei der es nicht galt, herrenloses Land zu besiedeln oder dessen Besitzer zu verdrängen, sondern die gesamte bodensässige Bevölkerung zu verjagen, hatte Bacon in seinen *Essays* „eine Vernichtung“ genannt¹⁾. Sie war von Spanien zweimal angewandt worden. 1492 waren die Juden vertrieben worden, 1609 wurden die Moriskos, die die bodenbebauende Bevölkerung Südspaniens bildeten, nach Afrika verjagt. Es scheint, daß diese Politik nicht ohne Einfluß auf englische Staatsmänner geblieben ist. Als Chichester die obengeschilderte Verpflanzung der O'Moore nach Kerry vollendet hatte, sprach er in leicht verständlichem Wortspiel von den „weißen Mauren“. Wenn man sich für eine Politik der „reinen Pflanzung“ entschied, waren derartige staatlich geregelte Abwanderungen unumgänglich nötig. Daß sie möglich waren, hatte, allerdings in kleinem Maßstabe, der Versuch mit den O'Moore gezeigt. Wollte man sie vornehmen, ohne dabei die eingeborene Bevölkerung ins Ausland zu treiben, so mußte man bestimmte Landstriche zu Reservationen der Eingeborenen machen und dieselben dorthin abführen. Es sprach gar manches für eine solche Politik. Wenn man wirklich eine umfassende Kolonisation wollte, so empfahl sich die Annahme eines Planes, der die Gefahren ausschloß, an denen die Besiedlung von Munster gescheitert war.. Es lag dann sehr nahe, nicht, wie es in Munster geschehen war, riesengroße Landkomplexe an einzelne Unternehmer zu vergeben, die gar nicht die Mittel haben konnten, dieselben ausreichend mit Engländern zu besiedeln, sondern die Ansetzung englischer Bauernkolonisten zu versuchen.

Der Statthalter war Gegner einer „reinen Plantation“. Er wünschte eine Kolonisation nur insoweit, als sie durch Verwaltungszwecke geboten war und eine ausreichende Versorgung der Eingeborenen mit Land vorsah. Die Ansprüche der Iren auf Freisassenstellen waren zwar auch für ihn rechtlich nicht haltbar,

¹⁾ *Essays* XXXIII, On Plantations. „I like a plantation in a pure soil; that is, where people are not displanted to the end to plant in others, for else it is rather an extirpation than a plantation.“

aber den Davies'schen Konstruktionen gegenüber betonte er, wie schwer, ja wie unmöglich eine Verpflanzung sei¹⁾. In Notizen über die einzelnen Grafschaften, die er nach England sandte, hob er hervor, daß allerlei bindende Versprechungen von Land vorlägen, die gehalten werden müßten²⁾. Er wünschte, daß wenigstens die Ansprüche der einflußreichsten Eingeborenen befriedigt würden³⁾. „Rücksicht auf Eingeborene soll genommen werden, die Vornehmen oder die Vertrauenswürdigsten sollen Land erhalten,“ schon um den Ausbruch von Neid gegen die Kolonisten zu verhindern. Als schließlich der Siedlungsplan von 1609 veröffentlicht wurde, entstand eine solche gewaltige Aufregung im Norden, daß Chichester sie nur durch die Verkündigung, jeder Mann von Bedeutung werde sein Teil erhalten, beschwichtigen konnte⁴⁾.

Chichester plante einen dünnen Einschlag englischer Kolonisten, die alle gleich große Kleingüter durchs Los erhalten sollten, denen aber keine grundherrlichen Rechte zuzusprechen wären. Ihr Beispiel sollte die Iren veranlassen, das unstete Wanderleben aufzugeben und sich nach erfolgter Seßhaftmachung dem Ackerbau zu widmen. Er meinte, eine Verpflanzung der Iren nach den fruchtbaren Ebenen werde die Zivilisierung derselben erleichtern. Einmal sei daselbst die politische Kontrolle leichter auszuüben, dann aber sei dort der Ackerbau lohnend, und dabei die Aufgabe des Weidesystems weniger hart⁵⁾. Das war der Kolonisationsplan, den er für durchführbar hielt, solange er nur eine bescheidene Landentsetzung der Eingeborenen erwartete.

In dem Augenblicke aber, wo die Gegenpartei eine Konfiskation von größtem Umfange durchgesetzt hatte, gab er diesen Plan auf. Nun war er nicht mehr für kleine englische Siedler, die gleich große Landanteile erhalten und über das ganze Land verstreut wohnen sollten. Jetzt verlangte er, daß mächtige Männer zu Unternehmern gemacht werden sollten, die in gesonderten

¹⁾ III, p. 63.

²⁾ Ib., p. 56.

³⁾ Ib., p. 63.

⁴⁾ III, p. 160.

⁵⁾ IV, p. 55, p. 57, p. 65, p. 55; III, p. 68. Siehe oben p. 257.

Distrikten zusammen wohnen sollten. Jetzt sprach er gegen Verlosung des Landes, weil die Kolonistenfamilien dadurch voneinander getrennt würden. Er forderte eine Kolonisation, die eine äußerst große Anzahl Siedler ins Land bringen sollte¹⁾, da er von Anfang an erkannt hatte, daß man entweder die Eingeborenen befriedigen oder sie durch die Stärke der Kolonisten einschüchtern müsse²⁾. Der Aufstand von 1641 zeigte die Richtigkeit dieser Ansicht. Dann wies er auf die Gefahr hin, die in der Anwesenheit einer zahlreichen Kriegerklasse — sie wurde in Ulster auf etwa 20 000 Individuen geschätzt — für die Kolonisation läge. Die Verpflanzung der Schwertmänner nach anderen Landesteilen, etwa nach Munster und Connaught, sei äußerst schwierig. Chichester schlug statt dessen ihre Auswanderung vor. In der Tat wurden bald etwa 600 nach Schweden für Kriegsdienste verschifft³⁾. Chichesters Hauptsorge war jetzt die Sicherung der geplanten Kolonie; um diese zu erreichen, wünschte er, den Iren die fruchtbaren Ebenen anzuweisen, wo sie zwischen englischen Dörfern wohnen sollten⁴⁾.

Die Ideen, die sich in London zu einem Kolonisationsplan verdichteten, waren von denen Chichesters sehr verschieden. Als sie durchgedrungen waren, mußte er die eigenen Pläne aufgeben und sich darauf beschränken, den Londoner Entwurf in Einzelheiten abzuändern. Er betonte dabei, daß eine hohe Rente für den König weniger wichtig sei, als die militärische Leistungsfähigkeit der Kolonisten. Er sprach sich gegen Ritterlehen aus, die allzu beschwerlich seien, und selbst bei der Kolonisation von Munster nicht verwandt worden wären⁵⁾. Er wollte die Freijahre der Kolonisten ausgedehnt sehen und hob die Notwendigkeit hervor, dem Unterpächter 21jährige Verträge und die Sicherheit zu geben, daß er nicht für die Rentschulden seines Herrn haften müsse. Dabei schob er, allerdings nur durch indirekte Argumentation, die Interessen der Eingeborenen immer wieder in den Vordergrund. Er machte stets von neuem auf die

¹⁾ III, p. 159, 355—356, 358.

²⁾ Ib., p. 57 und 61.

³⁾ S. P. J., III, p. 197, p. 304; siehe oben p. 251.

⁴⁾ Ib., p. 357.

⁵⁾ Ib., p. 160.

Schwierigkeiten aufmerksam, die der neuen Ordnung entgegen stünden, die ohne eine kostspielige Armee überhaupt nicht zu überwinden seien¹⁾.

Chichester gegenüber stand eine Gruppe, deren Hauptvertreter der scharfsinnige Sir John Davies war. Sein beweglicher juristischer Verstand hatte die Wege gefunden, auf denen die Konfiskation der ganzen 6 Grafschaften, nicht nur der Anteile der Häuptlinge gelungen war. Nun bot er alles auf, um das ganze so erhaltene Land für die Zwecke einer Siedlung verwendet zu sehen. Sein Standpunkt ließ sich mit rein sachlichen Motiven recht wohl begründen. Viele, die ihn teilten, taten das aber in der Hoffnung, sie würden bei den voraussichtlichen Landverteilungen nicht leer ausgehen. Auf Davies' Seite trat schließlich kein Geringerer als Francis Bacon, der für Kolonisation schwärmte. „Denn Unionen und Vereinigungen sind die wahren Anfänge oder Geburtstage der Reiche. . . . Nun sind die meisten Unionen und Gründungen von Reichen durch Blutvergießen zu stande gekommen. Eure Majestät aber wird auf freiem Grund und Boden bauen können, wo kein Sühnopfer von Blut nötig sein wird“²⁾. Mit diesen Worten empfahl derselbe Bacon dem König eine umfangreiche Siedlungspolitik in Ulster, der vorher eine „reine Siedlung“ als Vernichtung der Eingeborenen bezeichnet hatte. Sein leicht aufwallender Optimismus war erregt worden: „Wenn barbarische Völker veranlaßt werden, ein für allemal die wilden Gewohnheiten der Blutrache und des Mordes, des Wanderlebens, des Raubs und der Plünderung aufzugeben und der Weisheit von Recht und Regierung Gehör zu schenken, dann ertönt sofort der Ruf nach Steinen für Bauten und nach Baumstämmen für Häuser, Gärten, Gehege und so weiter.“ Es war das wie des Orpheus Gesang, der Steinen und Bäumen Bewegung und Leben gab, wo früher nur tote Stille gewesen war³⁾.

Die Gruppe dieser Siedlungsschwärmer setzte ihre Ideen im Kolonisationsplan durch.

¹⁾ J. III, p. 355 f. Ib., p. 177. Ueber Chichesters Mäßigung auch National Biography.

²⁾ Spedding, Life and Letters of Bacon, IV, p. 116—117.

³⁾ Spedding, IV, p. 118.

4.

Schon im Januar 1608 hatte eine Kommission in London — Chichester war nicht Mitglied derselben — einen Siedlungsplan ausgearbeitet¹⁾. Sie nahm an, daß die 6 Grafschaften Cavan, Fermanagh, Armagh, Tyrone, Coleraine und Donegal dem Könige verfallen seien. Das ganze Land der 6 Grafschaften wurde damals auf 394 811¹/₂ Acres geschätzt, so daß nach Abzug der Kirchenländereien 294 744 Acres für Siedlungszwecke verfügbar schienen.

Die einzelnen Grafschaften sollten nun in Distrikte eingeteilt werden, die „Precincts“ genannt wurden. Jeder Precinct wurde in weitere Anteile, „Proportions“, von 1000, 1500 oder 2000 Acres eingeteilt. In jeder Grafschaft sollte ein Precinct aus Proportionen von 1000, zwei aus solchen von 1500 und einer aus solchen von 2000 Acres gebildet werden. Jede Proportion sollte zu einem Kirchspiel gemacht werden. Diese Proportionen sollten an drei Klassen von Siedlern vergeben werden:

- an englische und schottische Unternehmer, die nur englische und schottische Pächter ansetzen durften,
- an Servitors, die sowohl englische als irische Hintersassen, und an Eingeborene, die nur eingeborene Hintersassen haben sollten.

Der König sollte bestimmen, wer mit Land belehnt werden sollte, dann sollten die Anteile durchs Los verteilt werden.

Das konfiszierte Land wuchs schließlich auf 503 458 Acres an. Darunter befanden sich 60 000 Acres „Termon“-Güter, die nach langem Streite als königliches Eigentum anerkannt worden waren²⁾. Der König überließ sie aber den Bischöfen, mit der Verpflichtung, ein Drittel ihres Umfanges mit englischen Hintersassen zu besiedeln, unter Umständen, wenn sich der Ackerbau der Eingeborenen nicht genügend entwickele, auch mehr³⁾.

Außer den Unternehmern, den Servitors, den Eingeborenen und der Kirche, sollten 20 Städte mit Land ausgestattet werden.

¹⁾ Car., V, p. 13 ff.

²⁾ J. III, p. 410. IV, p. 201 ff.

³⁾ Ib.

Diese sollten zu Burgflecken gemacht werden und je zwei Abgeordnete ins Parlament wählen; auch Schulen und Stiftungen sollten mit Land bedacht werden.

Auf Grund der endgültig ermittelten Landmenge sah der Verteilungsplan folgende Ordnung vor. Es sollten erhalten:

Die verschiedenen Klassen von Unternehmern, mit Einschluß der Londoner	209 800 Acres	
Die Servitors und Iren	116 330 „	
Die Kirche {	Land der Bischöfe	76 193 „
	„ „ Kirchspiele	20 741 „
	„ „ der früheren Klöster	21 552 „
Bereits belehnte Kolonisten	38 214 „	
„ „ Iren	7 448 „	
Die Städte	880 „	
Die Schulen, vor allem Trinity College, Dublin	12 300 „	
Alle zusammen	503 458 Acres ¹⁾ .	

Dieser Verteilungsplan enthielt 20 000 Acres, die die Londoner Kompanien erhalten sollten.

Der Grundzug des ganzen Planes war eine Vertreibung der Eingeborenen aus den Siedlungsdistrikten und ihre Ansammlung in bestimmten Reservationsgebieten. Nach der ersten Schätzung hatte man über insgesamt 394 811 Acres zu verfügen. Nach Abzug des Kirchenlandes und verschiedener kleiner Schenkungen sollten die Unternehmer 150 000, die Servitors 47 000 und die Eingeborenen 90 000 Acres erhalten, so daß die Iren mindestens 150 000 Acres hätten räumen müssen²⁾. Später wurde der Umfang der irischen Reservationsgebiete noch vermindert, da statt der 90 000 Acres, die an eingeborene Besitzer kommen sollten, deren Anteil auf 58 000 Acres reduziert wurde³⁾. Schließlich wurden die Iren von 209 800 Acres Unternehmerland und von einem Drittel des Kirchenlandes vertrieben; nur 52 479 Acres kamen an eingeborene Besitzer⁴⁾.

Die Eingeborenen sollten in neun der neuen Precincts ge-

¹⁾ J. IV, p. 205. Dort wird die Summe mit 511 465 Acres angegeben.

²⁾ III, p. 197.

³⁾ Ib., p. 404.

⁴⁾ IV, p. 201.

duldet werden, wo sechs Reservationen für sie gebildet wurden. Dies waren:

1. In Donegal die Baronie Kilmacreegan, die Precincts Doe und Farneth umfassend,
2. in Armagh die Baronie Orier,
3. in Tyrone die Baronie Dungannon,
4. in Cavan die Precincts Castle Rahan und Clan Mahon;
5. die fünfte Reservation bildete in Cavan die Baronie Tullygarny. Daran schloß sich, durch den Erne mit ihr verbunden, eine weitere Reservation, bestehend aus Clanawley und Tirkennedy (damals Coole genannt) in Fermanagh und Tullyhaw in Cavan¹⁾.

Außerhalb dieser Reservationen durften eingeborene Hintersassen nur auf etwa 50 000 Acres verstreuten Kirchenlandes sitzen bleiben. Da der Gesamtumfang der Reservationen 116 330 Acres betrug, so waren die Eingeborenen, die nach der letzten Landaufnahme über 500 000 Acres bewohnt hatten, unter Einrechnung der Termongüter auf etwa 170 000 Acres zusammengedrängt worden²⁾.

Die gefährlichen Individuen unter ihnen, die kriegsgewohnten Schwertmänner, sollten nicht, wie ursprünglich angeregt worden war, auf die Oedländereien Connaughts und Munsters verpflanzt werden, sondern sollten zur Annahme fremder Kriegsdienste benutzt werden. Ihre Zahl wurde auf 20 000 geschätzt³⁾.

Die Schaffung dieser sechs Reservationen sollte eine rein britische Siedlung in den anderen Landesteilen ermöglichen.

Hierbei wurden, abgesehen von Coleraine (Derry), das für die Londoner reserviert worden war, 202 Proportionen verteilt. Davon kamen 117 an Unternehmer, 52 an englische, 65 an schottische und 85 an Servitors und Eingeborene⁴⁾. Das Prinzip der großen Grundherrschaft, das man in Munster angewandt hatte, war fallen gelassen worden. Nur wenige Proportionen waren über

¹⁾ J. IV, p. 201. Maps of the Escheated Counties. Earl of Belmore's History of Two Ulster Manors, p. 48. Wenn man Kilmacreegan als 2 Precincts rechnet, ist die Zahl der Precincts der Eingeborenen 10, nicht 9.

²⁾ Alle die Zahlen geben besten Falles annähernd verlässliche Verhältnisse, da immer nur Kulturland berechnet wurde.

³⁾ III, p. 197.

⁴⁾ IV, p. 201.

3000 Acres; allerdings war das Oedland in dieser Ziffer nicht eingegriffen. Von den 117 Proportionen der Unternehmer waren 33 große, 21 mittlere, 63 kleine. Die 85 Proportionen der Servitors und der Eingeborenen enthielten dagegen nur 13 große Proportionen.

Um kapitalkräftige Leute an der Plantation zu interessieren, hatte man den Orden der „Barone“ gegründet; man konnte so denjenigen, die sich um die Besiedlung Irlands durch Geldopfer verdient gemacht hatten, eine Standeserhöhung gewähren.

Jeder Unternehmer sollte auf seiner Proportion ein Schloß oder ein umwalltes Gehöft errichten und Land an Kolonisten auf längere Frist verpachten. Die Kolonisten selbst sollten Wohnhäuser auf demselben erbauen „und zwar in einer Gruppe in der Nachbarschaft des Haupthauses oder des Schlosses“, wie es in Roger Atkinsons Patent heißt, „und nicht in zerstreuten Einzelhöfen, sowohl zur gegenseitigen Verteidigung und zum Schutze des erwähnten Roger Atkinson, als auch um gesonderte Dörfer in und auf dem erwähnten Gute zu errichten, zu Nutz und Frommen des Königreichs Irland“¹⁾. Bacon hatte sogar gewünscht, die Kolonisten vorerst nur in Städten anzusiedeln, um so ihre vollständige Sicherheit zu gewährleisten. Sein Wunsch wurde teilweise erfüllt, indem die neubegründeten Burgflecken die Hauptsitze der eingewanderten Bevölkerung wurden²⁾.

5.

Im Januar 1609 erschienen die „Orders and Conditions of Plantation“³⁾, die die Kolonisationsbedingungen unter Zugrundelegung des lange erörterten Siedlungsplanes enthielten. Folgendes war ihr Inhalt:

1. Die Unternehmer erhalten Güter für sich und ihre Erben als erbliche Lehn.

¹⁾ Lord Belmore, p. 73, das Patent ist v. 1611.

²⁾ Spedding IV, p. 121 und 286.

³⁾ J. III, p. 139, Januar 1609. Der Statthalter bestätigt deren Empfang 10. März 1609. *Ib.*, p. 157; Hill, p. 78—79.

Aus der Tatsache, daß das „Project of Plantation“ erst einen Monat nach der Veröffentlichung der „Orders and Conditions“ veröffentlicht wurde, schließt Hill fälschlich, p. 90, daß die „Orders and Conditions“ ein Vorläufer des Projektes waren.

2. Es sollen für je 1000 Acres zahlen: die britischen Unternehmer 5 £ 6 sh 8 d. Die gleiche Summe leisten die Servitors; wenn sie aber irische Hintersassen dulden, soll die Rente 8 £ betragen. Irische Besitzer entrichten 10 £ 13 sh 4 d, alles in englischer Währung. Den britischen Unternehmern werden 2 Freijahre, den Eingeborenen wird 1 Freijahr gewährt.
3. Die großen und mittleren Proportionen werden als Ritterlehn, die kleinen als Freilehn vergeben.
4. Binnen 2 Jahren sind Schlösser, Häuser und sonstige Gebäude zu errichten. Die Hintersassen der Unternehmer sollen dorfweise um die Schlösser angesiedelt werden; es sollen genügend Waffen für die Kolonisten zur Hand sein, während die Iren entwaffnet werden.
5. Die Unternehmer und die Servitors erkennen den König durch Eidschwur als Haupt der Kirche an.
6. Eine Veräußerung an Eingeborene und an Leute, die den König nicht durch Eidschwur als Haupt der Kirche anerkannt haben, ist verboten. 5 Jahre lang ist überhaupt jede Veräußerung untersagt, dann kann, mit Ausnahme des obigen Falles, das Ganze verkauft werden.
7. Die Ortsanwesenheit des Unternehmers oder seines Stellvertreters wird während der Dauer von 5 Jahren verlangt.
8. Binnen 2 Jahren sind englische und schottische Hintersassen anzusiedeln; auch die Servitors und die Iren sollen Hintersassen ansetzen.
9. Die Siedler sollen lebenslängliche oder vieljährige Pachtverträge erhalten oder als Freisassen unterbelehnt werden. Ueberall sind feste Renten vorgesehen; irische Erpressungen und willkürlich kündbare Pachten sind verboten.
10. Grundherrschaften werden gebildet, auf denen grundherrliche Gerichtshöfe zweimal jährlich abzuhalten sind. Die Schaffung neuer Freilehn wird ausdrücklich gestattet, indem die Wirksamkeit des Statuts Quia emptores aufgehoben wird¹⁾.

¹⁾ Belmore, p. 74.

11. Die Unternehmer und Servitors erhalten Ausfuhrfreiheit.
12. Die Unternehmer müssen Marktstädte und Burgflecken gründen und Pfarrkirchen errichten.

Dies sind die wesentlichen Bedingungen, die den Unternehmern gestellt wurden. Der wichtigste Unterschied von der Siedlung von Munster lag in der Kleinheit der Güter; Individuen, nicht Gesellschaften sollten in Ulster das Siedlungswerk leiten. Nur so konnte man hoffen, genügend Kolonisten anzusetzen, um die geplante Beseitigung der Eingeborenen durchzuführen. Bauernkolonien, nicht Plantagen waren das Ziel der Siedlung.

6.

Von den sechs verfallenen Grafschaften war eine, Coleraine, einer besonderen Siedlung vorbehalten worden. Die Pflanzungen in den anderen Grafschaften sollten militärische, administrative und politische sein. In Coleraine war eine wirtschaftliche Kolonisation geplant worden, die seine reichen wirtschaftlichen Schätze nutzen sollte. Es brachte Pferde, Rinder, Fische, Schweine, Roggen, Wintergerste, Erbsen, Bohnen, Häute, Talg hervor. Der Boden war für englische Schafe geeignet, man konnte überdies leicht Wolle aus Westschottland einführen; Krapp, Hopfen und Waid gedeihen; an Rotwild und Füchsen, an Schafen und Lämmern, an Kaninchen, Mardern und Eichhörnchen war Ueberfluß. Hanf und Flachs waren da, und das Leinengarn war reichlicher und reiner als irgendwo anders. Bauholz, Steine, Kalk und Schiefer fanden sich und weite Wälder. Alle Schiffsmaterialien, Teer ausgenommen, waren in Menge vorhanden, ebenso Holz zu allen möglichen Zwecken verwendbar, zum Faßbau, zu Farbaschen, zu Glas- und Hochöfen, denn auch Kupfer und Eisenerze waren da. Honig und Wachs fehlten nicht. Dazu kamen gute Häfen, die treffliche Kommunikation ermöglichten. Das Meer lieferte Fische, Tran, Seevögel, ja selbst Perlen¹⁾. Diese Aufzählung ist in der Schilderung enthalten, die Chichester entwarf, um die Stadt London zur Siedlung in Coleraine zu verlocken; sie liest sich wie ein moderner Prospekt.

In der Tat hatte die Periode moderner wirtschaftlicher

¹⁾ J. III, p. 207—209.

Kolonisation in England begonnen¹⁾. In ihrem Geiste begannen im Jahre 1609 Verhandlungen zwischen dem Geheimen Rate und der City von London, die darauf abzielten, diese zur Besiedlung von Coleraine zu veranlassen²⁾. Sie sollte ein Kapital von 20 000 £ aufbringen, von dem 15 000 £ für die Plantation selbst, und 5000 £ zum Auskauf älterer Rechte dienen sollten. Sie sollte die Städte Derry und Coleraine neu erbauen und außerdem den Rest der Grafschaft Coleraine, auf 20 000 Acres geschätzt, übernehmen, die Städte als Bürgerlehn, das Land als Freilehn. Der Prospekt betonte, daß man auf diese Weise „die City von einer unerträglichen Bevölkerungsmenge, die man wohl zu entbehren vermöge, befreien könne; sind doch alle Teile der City so überlastet, daß ein Gewerbetreibender kaum vom anderen leben kann“. Man werde durch diese Kolonisation Infektionskrankheiten in der City verhindern und einen guten Markt für Londoner Produkte begründen, da bequeme Transportverhältnisse vorlägen.

Die City behandelte diesen Vorschlag rein geschäftsmäßig. Sie schickte im Sommer 1609 eine Studienkommission von vier Männern nach Irland. Der Geheime Rat ordnete an, daß man dieser überall die rosige Seite der Dinge zeige³⁾. Der Statthalter arrangierte die Sache vortrefflich und veranstaltete eine Art Rohstoffausstellung vor der sehr entzückten Kommission⁴⁾.

Im Januar 1610 fand dann, nachdem die Kommission einen günstigen Bericht erstattet hatte, eine Konferenz statt, bei der die Londoner versuchten, möglichst gute Bedingungen herauszuschlagen⁵⁾. Am 28. Januar wurde endlich eine Einigung erzielt; die Bedingungen wurden in 27 Artikeln niedergelegt, die von den ursprünglichen Vorschlägen nicht sehr abwichen. Zur Stadt Derry kamen 4000 Acres, zu Coleraine 3000 als Bürgerlehn, der Rest, etwa 10000 Acres, wurde als Freilehn verliehen. In Derry sollten bis 1611 60 Häuser, in Coleraine 27 erbaut werden. Allerlei Handelsprivilegien wurden gewährt. Mit Ausnahme der Rechte einiger irischer Freisassen wurden alle Ansprüche

¹⁾ Egerton, English Colonial Policy, p. 25.

²⁾ Car., V, p. 36 ff.

³⁾ III, p. 266—267, 281.

⁴⁾ Ib., p. 285.

⁵⁾ Ib., p. 347—351 (to drive a hard bargain).

auf Coleraine beseitigt. Das Unternehmungskapital wurde auf 20 000 £ festgesetzt¹⁾).

Am 4. Februar 1610 war die Sache erledigt. Chichester war angewiesen worden, die Agenten der City in jeder Weise zu unterstützen. Seine Beamten aber waren dem Unternehmen nicht wohlgesinnt; sie waren mit dem Fortgang der Arbeiten nicht zufrieden und befürchteten Teuerung²⁾).

Die Londoner sollten die Bevölkerung für die neuen Städte liefern. Sie waren den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die anderen Unternehmer und sollten die Baronien, die sie erhalten hatten, nur mit Briten bevölkern. Ihre Agenten meinten allerdings, sie dürften auch Eingeborene zurückbehalten³⁾. Die königliche Bestätigung durch Patentverleihung erfolgte erst 1613, dagegen fand die Beseitigung der eingeborenen Besitzer bald statt; der König hatte 5000 £ erhalten, um ihre Interessen abzulösen⁴⁾).

Die City von London, resp. die Kompanien, die die Cityverwaltung bildeten, hatten inzwischen die Irische Gesellschaft gegründet, um die geplante Kolonisation ausführen zu können. Die meisten Ländereien in der neuen Grafschaft Derry — so wurde Coleraine genannt — wurden indes unter die einzelnen Citykompanien verteilt, nur das unteilbare Eigentum, wie die Fischereirechte und die Städte Derry und Coleraine u. s. w., kam in den Besitz der „Gesellschaft“. Die übrigen Güter wurden 1613 durchs Los in 12 gleiche Teile geteilt. Die Pflanzungskosten hatten bis 1613 40 000 £ betragen; ein Zwölftel hiervon war gleich 3333 £ 6 sh 8 d. Jedes Zwölftel Land wurde zu 3210 Acres Ackerland angenommen. Wer also 3333 £ 6 sh 8 d gezahlt hatte, erhielt ein Zwölftel; größere oder geringere Beiträge wurden nach dem gleichen Schlüssel berechnet. Kleine Differenzen waren in Geld zu begleichen⁵⁾).

¹⁾ Ib., p. 359.

²⁾ III, p. 378—379, p. 437.

³⁾ IV, p. 41 und p. 85.

⁴⁾ Ib., p. 98.

⁵⁾ Hill, p. 432 ff. Die Annahme, daß jedes Zwölftel 3210 Acres Ackerland betrage, zeigte allein schon, daß der Gesamtbesitz weit größer war, als bei den Verhandlungen angenommen worden war. Concise View of the Origin, Constitutions and Proceeding of the Hon. Society of the New Plantation of Ulster.

7.

Die Kolonisation von Ulster war einmal eine Maßregel administrativer Reform. Die sechs Grafschaften wurden in 32 Precincts geteilt; davon waren 4 in Coleraine und 28 in den fünf übrigen Grafschaften. Diese 28 Precincts zerfielen in 221 Proportionen. Sie waren die Grundlagen, auf denen sich die Grafschafts- und Baronieverwaltung entwickeln sollte¹⁾.

Die endgültige Verteilung des gesamten konfiszierten Landes war die folgende:

Es erhielten englische Unternehmer . .	81 000 Acres,
schottische „	81 000 „
die Londoner	47 800 „
Alle Unternehmer	<u>209 800 Acres.</u>

Die Eingeborenen und Servitors erhielten zusammen 116 330 Acres; die Eingeborenen hiervon nur 52 479 Acres²⁾. Was sonst noch blieb, kam, wie im Verteilungsplan vorgesehen war, an Kirchen, Schulen, Städte u. s. w.

Die Distrikte der Eingeborenen bestanden, entgegen Chichesters ursprünglichem Plane, vielfach aus minderwertigem Lande. Die einzelnen Reservationen (oder Precincts) bewegten sich um 16 000 Acres. Kilmacreegan in Donegal zählte allerdings 25 000 Acres, hatte aber sehr schlechtes Land. Sonst stellte nur die Grafschaft Cavan eine große Siedlung der Eingeborenen dar, da die Unternehmer dort nur 24 500 Acres, die Servitors und Iren aber 32 500 Acres erhalten hatten. In beiden erwähnten Grafschaften waren auch die eingeborenen Besitzer besonders reichlich bedacht worden; in Cavan waren ihnen 20 000 Acres, in Donegal 13 752 Acres, allerdings schlechten Landes zugeteilt worden. Die Anteile der einzelnen waren dabei meist gering: Nur in 3 Precincts hatte keiner unter 100 Acres erhalten, in den anderen fanden sich nicht weniger als 120 eingeborene Besitzer, die unter 100 Acres empfangen hatten, die meisten dieser 120 hatten 60—80 Acres, einzelne aber auch nur 40 Acres. 1000 Acres und mehr, also volle Propor-

¹⁾ J. IV, p. 202—204; III, p. 406.

²⁾ IV, p. 202—208.

tionen erhielten insgesamt nur 18 Eingeborene; in 2 Precincts erhielt kein Eingeborener so viel¹⁾.

Von den 28 Precincts, in die das Land eingeteilt worden war, kamen 7 an englische, 9 an schottische Unternehmer, 9 gemischte an Eingeborene und Servitors, der Rest an Kirchen, Schulen u. s. w. Insgesamt waren 59 schottische und 50 englische Unternehmer belehnt worden; zusammen also 109, sowie 54 Servitors und 275 Eingeborene²⁾.

Alles Land war als Freilehn vergeben worden. Die Unternehmer und ein Teil der Servitors empfangen meist ein Manor mit dem Rechte, court-baron darauf abzuhalten und Afterlehn zu schaffen. Nur wenige Eingeborene erhielten dagegen ein solches, die meisten bekamen nur Stücke von etwa 60 Acres und wurden Freisassen ohne Gerichtsbarkeitsrechte, Geschworene, nicht Gerichtsherren.

Am 20. August 1610 wurde im Lager von Lyffer eine Proklamation des Statthalters verlesen, die die Einsetzung der neuen Besitzer verkündete.

Die Einweisung derselben in ihre Besitztümer ließ nicht lange auf sich warten; sie begann sogleich in Cavan. Eine Anzahl Unternehmer wurden dort in ihr Eigentum eingesetzt; sie empfangen die königliche Bestätigung, nachdem Sir John Davies den widerspenstigen Eingeborenen zu seiner völligen Befriedigung bewiesen hatte, daß sie keinerlei Recht auf ihre Güter hätten³⁾. Die eigentliche Besiedlung konnte aber erst im Frühjahr beginnen; daher ließ man die Iren bis dahin sitzen, wenn sie eine Rente an

¹⁾ J., IV, p. 201 ff., p. 206—214. In Derry durften drei oder vier eingeborene Besitzer in den zu räumenden Baronien zurückbleiben. In drei Baronien Derrys fanden sich 1657 drei irische Besitzer; in Magheristeffana (Fermanagh) 70; in Loughtee (Cavan) 7; in Clankee (Cavan) 8. Nach „List of Forfeited Proprietors“, Commonwealth Series, Irish Record Office $\frac{A}{32}$, Nr. 32. S. P., Chas., III, p. 204.

²⁾ Geplant war die Belehnung von 128 Unternehmern, 41 Servitors, 63 Eingeborenen, zusammen also von 227. 77 Schotten und 116 Engländer sowie 150 Servitors, also allein schon 343 hatten sich beworben.

Die vorliegenden Zahlen sind nach Hill berechnet. Die mehrfache Belehnung einer Person ist nicht berücksichtigt worden, ebensowenig die gemeinsame Belehnung vieler Personen. (J. III, p. 365—368, 547—551, 504, 581; IV, p. 205—214.)

³⁾ III, p. 500.

die Unternehmer zahlten; es konnte sonst nicht gesät werden, und Teuerung hätte entstehen müssen. Sie durften bis Anfang Mai bleiben; wenn sie dann abzogen, sollten sie für Korn und Brache entschädigt werden¹⁾).

Sir John Davies war höchst zufrieden, daß das Unternehmen so trefflich gediehen war. Chichester dagegen war skeptisch und erwartete nicht viel von den englischen Unternehmern. Das ganze Werk der Vertreibung und Anpflanzung der Eingeborenen erschien ihm nicht als eine Aufgabe für Privatleute, die schnellen Gewinn erwarteten und auf glatten Verlauf ohne Widerstand oder Rückschlag hofften²⁾). Er traute den biedern englischen Krautjunkern nichts zu und berichtete bald, daß einzelne schon ihr Land vertauscht oder verkauft hätten. Er fand unter den Unternehmern, neben anderen, zwei Geistliche und einen Jüngling von 18 oder 19 Jahren. Die Schotten, die weniger Kapital hätten, wären brauchbarer. Sie verstünden sich mit den Eingeborenen zu stellen und versprächen ihnen, dahin wirken zu wollen, daß sie auf ihren Proportionen zurückbleiben dürften, wofür diese ihnen allerdings bei der ersten Gelegenheit die Hälse abschneiden würden³⁾).

Für die Eingeborenen, auch für die, die Land erhalten hatten, bedeutete die ganze Siedlung Vertreibung. Chichester hatte die friedliche Durchführung der Besitzentsetzung nur durch militärisches Aufgebot erzwingen können: „precibusque minas regaliter addit“, schrieb Davies. Die Eingeborenen wollten ihre Distrikte nicht verlassen; sie betonten wiederholt ihre Freisassenrechte, natürlich aber ohne damit durchzudringen⁴⁾). In Armagh und Tyrone wollten die O'Quin und die O'Hagan, denen nach strenger Rechtskonstruktion, wie Davies meinte, überhaupt kein Land zustand, die aber viel Vieh besaßen, die ihnen zugeteilten Fetzen Landes nicht übernehmen und zogen vor, auf fremdem Lande als „rechtlose Pächter“ zu leben; dann müßten sie doch wenigstens keine Geschworenendienste leisten⁵⁾). Sie verkauften ihr Vieh und ihr Korn und rüsteten zu einer

¹⁾ Ib., p. 497.

²⁾ Ib., p. 520.

³⁾ Ib., p. 526.

⁴⁾ Ib., p. 498—499.

⁵⁾ Ib., p. 499.

Rebellion. Sie begannen sogar Waffen zu schmieden, aber Pulver und Blei fehlte ihnen¹⁾).

Chichester sympathisierte mit den Eingeborenen. Er war über die geringe Landmenge empört, die ihnen in Armagh, Tyrone und Coleraine zugeteilt worden war. Dort hatte die Bevölkerung alle möglichen Reformen versprochen, da sie von dem Könige mehr erhoffte, als von ihren früheren Herren, hatte aber trotzdem nur wenig Land erhalten. Der Statthalter „hatte die Reform dieses Volkes geplant und in Angriff genommen und hätte sie zu jeder vernünftigen Sache veranlassen können, wie ungewohnt sie ihnen auch war. Jetzt ist ihr Vertrauen zu ihm geschwunden“. Sie hatten sogar weniger Land als die Eingeborenen der anderen Grafschaften empfangen, obwohl sie dem Könige fast 2000 £ Rente fürs Jahr gezahlt hatten. Chichester hoffte wenigstens, daß, wo immer ein Unternehmer zurückträte, sein Land den Eingeborenen zugewandt werden möchte²⁾).

Die Hoffnungen der Iren richteten sich dagegen auf eine Rückkehr Tyrones, mit dem sie durch Boten in Verbindung standen. Erst im Dezember, als die Kunde von Tyrones Erblindung kam, sahen die Freisassen des Nordens das Nutzlose weiteren Widerstandes ein und strömten nach Dublin, um ihre Lehnspatente zu verlangen³⁾. Jetzt waren sie alle bereit, von Mai 1611 an ihre Stellen zu verlassen; Chichester fürchtete sogar, der Abzug werde so stark sein, daß den Unternehmern nicht genügende Arbeitskräfte verbleiben würden. Der Grund dieser bereitwilligen Abwanderung war wohl die Hoffnung, sie könnten vielleicht auf diese Weise die Kolonisation vereiteln⁴⁾).

V. Kapitel

Die Ergebnisse der Besiedlung von Ulster

I.

Die Kolonisation von Ulster wollte zwei Drittel des konfiszierten Landes von Eingeborenen säubern und mit Kolonisten

¹⁾ Ib., p. 526.

²⁾ Ib., p. 502—503.

³⁾ Ib., p. 501.

⁴⁾ Ib., p. 530.

besiedeln. Auf dem letzten Drittel aber sollten die Iren verbleiben und sich dort in jeder Hinsicht nach dem englischen Beispiel ummodellern. Die Kolonisation von Ulster war dabei von drei Gesichtspunkten beherrscht:

1. Die Kolonisten sollten von den Eingeborenen örtlich getrennt werden;
2. die Kolonisationsunternehmer sollten kleine Güter erhalten, zu deren Besiedlung private Mittel ausreichend waren;
3. die Eingeborenen sollten nur die Hintersassen solcher Besitzer werden, die ihre Behandlung verstanden, also der Servitors und der Eingeborenen.

Das gesamte verfallene Land war schließlich auf 503 458 Acres geschätzt worden. Diese Zahl bezog sich aber nur auf Acker- und Weideland, die Oedländereien waren nicht einbegriffen. In Wirklichkeit betrug vielmehr der Umfang der sechs verfallenen Grafschaften 3 798 000 Acres¹⁾. Dieser große Unterschied erklärte sich einmal aus Unterschlagungen und falschen Berechnungen; dann aber waren viele dieser Oedländereien erst allmählich fruchtbar gemacht worden. Jedenfalls war die Landmenge, die die Belehnten erhalten hatten, viel größer als ursprünglich geplant worden war; die Londoner hatten, wie sich später zeigte, statt 20 000 Acres über 250 276 Acres erhalten²⁾.

Die wichtigste Aufgabe der Unternehmer war die Beseitigung der Eingeborenen vom eigentlichen Kolonisationsgebiete, das auf 209 800 Acres angegeben worden war³⁾. Ueber die Schwierigkeit dieser Verpflanzung war man von Anfang an nicht im unklaren gewesen. Chichester hatte u. a. hervorgehoben, daß ein plötzliches Abwandern aller Eingeborenen einen unüberwindlichen Mangel an Arbeitskräften verursachen müsse. Die Unternehmer teilten diesen Standpunkt; die schottischen petitionierten bald um die Erlaubnis, ihre irischen Vasallen beibehalten zu dürfen. Andere Unternehmer behaupteten sogar, sie wären, wenn sie nur 10 britische Familien auf je 1000 Acres angesiedelt hätten, berechtigt, den Rest des Landes an Iren zu ver-

¹⁾ Hill, p. II.

²⁾ S. P. J., Chas., III, p. 196.

³⁾ IV, p. 201 ff.

geben¹⁾. Diese Auffassung wurde zwar von der Regierung bestritten, sie zeigt aber, daß der Vorsatz, rein englische oder schottische Distrikte zu schaffen, schon ins Wanken gekommen war, und daß das Interesse der Kolonisten in Gegensatz zu den Plänen der Regierung zu geraten begann. Die Kolonisten erreichten bald, daß der Abzugstermin der Eingeborenen einstweilen verschoben wurde. Diese durften gegen Zahlung eines vierten Halms oder von 40 sh fürs Quarter Land im Halbjahr einstweilen auf dem Lande der Unternehmer bleiben²⁾. Nur die „Allottees“, die Eingeborenen, die mit Land belehnt worden waren, wanderten ab. Den anderen wurde eine Frist bis Mai 1612 gewährt, nach deren Ablauf sie auf die Güter der Bischöfe und Servitors abwandern sollten. Diese Verpflanzung sollte eine allmähliche sein und unter Berücksichtigung der Tragkraft des Landes für Weide und Ackerbau vor sich gehen. Wer von den Abwandernden nicht in Ulster untergebracht werden konnte, sollte in die anderen Provinzen geschafft werden³⁾. Später wurde bestimmt, daß alle Edelleute, alle Landbesitzer und zwei Drittel der Ackerknechte abwandern sollten⁴⁾. Trotzdem verzögerte sich die Abschiebung aus mannigfachen Ursachen. U. a. verlangten die Londoner ausdrücklich, solche Eingeborenen zurückbehalten zu dürfen, die den König als Haupt der Kirche anerkannt hätten⁵⁾.

Jakob I. war über die Verzögerung sehr erbittert, verlängerte aber die Frist neuerdings bis 1616. Das einzige, was in der Zwischenzeit geschah, war die Beseitigung der Krieger. Chichester behauptete, er habe 6000 Schwertmänner verschiffen lassen; da aber mindestens 9000 zurückblieben, war auch dieser Erfolg nur ein teilweiser. Dann begann die Regierung, Strafen einzuführen, indem sie für jede verbleibende irische Familie 10 sh Buße erhob⁶⁾. Aber auch das half nicht viel, so daß die Abwanderungsfrist bis Mai 1622 ausgedehnt werden mußte.

¹⁾ Car., V, p. 87; IV, p. 35.

²⁾ Car., V, p. 87.

³⁾ Car., V, p. 88.

⁴⁾ IV, p. 137; ich habe hier „idlemen“ mit Edelleuten übersetzt.

⁵⁾ V, p. 2.

⁶⁾ V, p. 26; auch S. P., Chas. III, p. 196 ff., p. 204; III, p. 299; IV, p. 480; — V, p. 244.

Die Kolonisten hatten inzwischen ein wichtiges Zugeständnis durchgesetzt: Ein Viertel der „willfähigen Iren“ durfte auf jedem Gute zurückbleiben, allerdings nicht als Hausgesinde, sondern nur als Landarbeiter; dabei wurden zwei Mann auf jeden Pflug gerechnet. Diese Zurückbleibenden sollten in Dörfern („townreeds“) angesiedelt werden. Sie sollten Pachtverträge für 21 Jahre oder für 3 Leben erhalten und ein Fünftel bis ein Viertel ihrer Grundstücke zu Zwecken des Ackerbaus einzäunen¹⁾.

Im großen ganzen war also schon damals die Politik der Verpflanzung der Eingeborenen gescheitert. Als Kapitän Pynnar 1619 einen Bericht über den Fortgang der Siedlung in Ulster abfaßte, fand er, daß von 115 Gütern der Unternehmer mindestens 20 ziemlich ausschließlich von Iren bewohnt waren. Eine Landaufnahme in Fermanagh von 1624 ergab viele Hunderte irischer Wirte, desgleichen eine solche in Armagh. Von 607³/₄ Townlands, die die Londoner Kompanien besaßen, waren 305 von Iren bevölkert. Die Zahl der dort befindlichen irischen Pächter wurde mit 863 angegeben, sie war aber sicher weit höher²⁾; sie wurde im Jahre 1622 auf 1824 geschätzt, darunter 300 Edelleute. Die gesamte eingeborene Bevölkerung auf dem Gebiete der Londoner, die Waffenfähigen mit Einschluß der Familien und des Gesindes, wurde auf 4000 berechnet³⁾. Viele dieser Iren waren Afterpächter englischer Kolonisten, denen sie für Weidgerechtsame Renten zahlten. Diese hohen Renten setzten die Kolonisten in stand, selbst hohe Pachten zu bezahlen. Die Iren waren natürlich bereit, höhere Renten zu entrichten als die Engländer; sie schlossen sie daher unter gleichen Verhältnissen vom Erwerb von Pachtverträgen aus. Da jedoch die Engländer gesetzlich bevorzugt wurden, so entstand naturgemäß ein Zwischenpachtsystem, indem der Kolonist das selbst gepachtete Land dem Eingeborenen zu verschärften Bedingungen weitergab⁴⁾. Daher bedeutete die Kolonisation vielfach nur die Einschlebung eines englischen Zwischenpächters.

Die Iren gaben daher die Weidewirtschaft nicht auf, sondern

¹⁾ V, p. 325. Car., V, p. 392.

²⁾ Car., V, p. 392 ff. V, p. 465—468, 488. V, p. 471—472.

³⁾ V, p. 377.

⁴⁾ V, p. 387; S. P. Charles III, p. 208.

zogen mit ihren allerdings verminderten Herden weiter im Lande umher; so pflegten z. B. die Pächter des Bischofs von Derry mit ihrem Vieh im Winter ins Gebiet der Londoner zu wandern¹⁾. Sie verlangten natürlich weder langjährige Verträge noch bauten sie feste Niederlassungen.

So waren die Dinge noch 1626, als Karl I. die Lehngebiete der Unternehmer zurücknahm, um sie ihnen gegen verdoppelte Renten und gegen eine einmalige Abgabe von 30 sh für 1000 Acres von neuem zu übertragen. Dabei gestattete er ihnen, ein Viertel des Landes dauernd von Iren bestellen zu lassen, vorausgesetzt, daß man diesen 21jährige oder lebenslängliche Pachtverträge gäbe, sie in Dörfern ansiedle, die Niederlassung geschlossener Geschlechter verhindere, ihre Kinder englisch unterrichte und sie in der richtigen Religion aufzöge. Auf den restlichen drei Vierteln der Güter war dagegen der weitere Aufenthalt irischer Bewohner „unmittelbar oder mittelbar durch Weide, Einfemung oder sonstwie“ bei Strafe der Konfiskation verboten²⁾.

Aber auch das half nicht viel. Die Menge der Eingeborenen auf dem Lande der Londoner war 1632 so groß, daß man 24 Priester und 8 Kapellen zählte, deren Einkommen aus Abgaben über 1000 £ betrug³⁾. Diese fortgesetzte Duldung der Eingeborenen war eine der Ursachen, die es Karl im Jahre 1635 ermöglichten, das Land der Londoner durch die Sternkammer zu konfiszieren und sie zu einer Strafzahlung von 70 000 £ verurteilen zu lassen⁴⁾. Trotzdem nämlich die Anwesenheit der Eingeborenen eine offen zu Tage liegende Tatsache war, war die Regierung nicht geneigt, sie etwa auch rechtlich anzuerkennen. Noch 1641 wurde eine Petition der Iren, man möge die nationalen Unterschiede beseitigen und ihnen gestatten, auf englischen Gütern zu leben, als bedenklich bezeichnet⁵⁾. Dabei war aber der Widerstand der Kolonisten gegen ein Abwandern der hohe Renten zahlenden Eingeborenen, die weder lange Pachtverträge verlangten, noch

¹⁾ S. P. Charles, III, p. 208; V, p. 412, 413.

²⁾ Patent Rolls, Charles, p. 100—103, 119.

³⁾ Charles, I, p. 643—644; Chas. III, p. 199.

⁴⁾ V, p. 470. Gardiner, VIII, p. 59—60. Charles II, XXI u. XXII; III, p. 198—211.

⁵⁾ Charles, II, p. 292. Siehe unten p. 387 und 388.

Kapitalaufwendungen nötig machten, so groß, daß sich die englischen Zwischenpächter sofort zur Zahlung der Strafgeelder bereit erklärten, als die allzu bedrückten Iren ernstlich an Wegzug dachten¹⁾.

In den Distrikten der Servitors und in denen der Eingeborenen, wo die Iren gesetzlich geduldet waren, fand selbstverständlich ein noch geringerer Ersatz der Eingeborenen durch Kolonisten statt. Unter 66 Gütern fand Pynnar nur 20, auf denen Kolonisten saßen. Die meisten Servitors hatten allerdings ein oder das andere Dorf für ihre Eingeborenen errichtet; sie gewährten ihnen aber selten etwas anderes, als 1—3jährige Verträge. Selbst wo sie wirklich englische Kolonisten ansiedelten, geschah das in beschränktem Maße. Die Servitors hatten dem Könige 1126 Bewaffnete zu stellen; als aber Kapitän Alleyne Musterung hielt, erschien kein einziger Waffenfähiger. Auf dem Lande der Bischöfe waren die Iren rechtlich geduldet und daher besonders zahlreich; deshalb, meinte man, seien dort alle Siedlungsversuche unterblieben²⁾. Dagegen wurden die eingeborenen Grundbesitzer selbst in den irischen Distrikten oft genug von habgierigen Unternehmern verdrängt. „Die Freisassen“, hieß es, „haben die Güter der loyalen Iren genommen und verschlungen, und ihnen gegen hohe Rente schlechtes Bergland überlassen“³⁾. Das war aber natürlich keine Verpflanzung irischer Pächter; man verpflanzte solche höchstens nach den Sümpfen, ließ sie aber keinesfalls abwandern⁴⁾. Infolge dieser Duldung blieben irische Technik und irische Nomadensitten noch jahrzehntelang bestehen; auch Naturalrenten dauerten fort. In Fermanagh lieferten die Hintersassen den Unternehmern außer Geldrenten Fronarbeit, Schweine, Butter und Mehl. Der Bischof von Kilmore berichtet noch 1639 von Verköstigungen im Hause des Pächters⁵⁾. Die Klage gegen die Londoner vom Jahre 1635 führte aus, daß die Siedlungen die Zivilisation der Iren nicht

¹⁾ Chas., III, p. 204.

²⁾ Charles II, p. 96; V, p. 221—230.

³⁾ Chas., II, p. 290.

⁴⁾ Chas., III, p. 197.

⁵⁾ Chas., I, p. 157, 282—283; Chas., II, p. 670, 673; V, p. 465 u. 468.
Chas., II, p. 213.

gefördert hätten; diejenigen, die vor denselben bereit gewesen waren, die keltische Hose abzulegen und in englischer Tracht zu gehen, seien jetzt sogar zu ihrer alten Kleidung zurückgekehrt¹⁾.

2.

Dabei waren doch eine ganze Anzahl englischer und schottischer Hintersassen von den verschiedenen Unternehmern angesetzt worden; viele ließen ihre Familien bald nachfolgen; beim Bau der Behausungen waren zahlreiche englische Handwerker verwendet worden²⁾. Nach dem Kolonisationsplane sollten auf je 1000 Acres 24 bewaffnete Kolonisten kommen; danach hätten die Unternehmer der sechs Grafschaften, einschließlich der Londoner, auf ca. 200 000 Acres etwa 4800 Mann zu stellen gehabt, die Servitors auf 52 000 Acres 1248, beide zusammen 6048. Indessen fand Kapitän Alleyne 1618 nur 1964 Mann vor; die Servitors hatten überhaupt keine geliefert, die Londoner stellten statt ihres Kontingents von 610 nur 312³⁾. 4 Jahre später gab Sir Thomas Philipps die Mannschaft der Londoner auf 979 Mann an, von denen zwei Drittel, also etwa 657, dienstfähig waren⁴⁾. Pynnar bezifferte 1619 die waffenfähige Mannschaft der sechs Grafschaften auf 6215 Mann; er zählte 1974 Kolonistenfamilien und schätzte die gesamte Kolonistenbevölkerung Ulsters auf etwa 8000 Familien⁵⁾. Etwas später gab eine andere Zählung, die Monaghan, Down und Antrim einschloß, 13 092 Waffenfähige an. Davon stellte Cavan 795, Armagh 902, Fermanagh 913, Tyrone 1538, Derry 1930, Antrim 1618, Donegal 1258, Down 4045 und Monaghan 936⁶⁾. Die Musterungen ließen die Stärke der Kolonisten häufig in zu günstigem Lichte erscheinen, da viele Pflanzler in mehreren Grafschaften mitgezählt wurden und so die Präsenzstärke künstlich erhöhten⁷⁾.

¹⁾ Chas., III, p. 200.

²⁾ J. IV, p. 121—129.

³⁾ V, p. 221—230.

⁴⁾ V, p. 377.

⁵⁾ V, p. 386—387; Car., V., p. 392.

⁶⁾ Gilbert, Contemporary History, I, p. 392.

⁷⁾ S. P., Chas. III, p. 200 u. 392.

Was die Niederlassungen anbetrifft, zu deren Errichtung sich die Unternehmer verpflichtet hatten, so waren 107 Schlösser mit Höfen erbaut worden, 42 Höfe ohne Schlösser und 1897 in Dörfern befindliche Häuser im englischen Stil, aus Holz und Steinen bestehend. Außerdem gab es noch zerstreut gelegene Häuser, die Pynnar nicht sah. Trotz dieser Bauten herrschte Mangel an solchen Wohnungen, die für Kolonisten brauchbar waren¹⁾.

Die Londoner Kompanien hatten ihre Proportionen an Unternehmer weiter verpachtet. Auf jeder Proportion war ein schloßartiges Haus erbaut worden, an das sich Dörfer anschlossen, bald im englischen, bald im irischen Stil errichtet²⁾. Im ganzen waren auf dem Gebiet der City, abgesehen von den Städten Coleraine und Derry, 15 Schlösser und Höfe, sowie 17 Dörfer entstanden; in Derry waren bis 1618 114 Häuser erbaut worden³⁾, in Coleraine 100. Trotzdem hatten die Londoner aber ihre Kolonisationsverpflichtungen ebensowenig völlig erfüllt, wie die anderen Unternehmer. Vier Proportionen waren ausschließlich von Iren besiedelt, da das Land für Engländer zu teuer war⁴⁾. Die Iren suchten englische Pachtgebote zu überbieten, so daß Townlands, die ursprünglich zu 50 sh verpachtet worden waren, 6 und 10 £ Rente abwarfen⁵⁾. Die Londoner zogen unter solchen Umständen nur eine Klasse von Zwischenpächtern groß⁶⁾.

Da diese Tatsachen aus Berichten von Beamten stammen, die eine Bestrafung der Pflanzer herbeiführen wollten, darf man trotz derselben annehmen, daß schließlich eine nicht unbeträchtliche englische Bevölkerung vorhanden war, die für praktische Zwecke ausreichte. Sie war aber keineswegs so zahlreich wie man gewünscht hatte, so daß gelegentlich wohl ein Reformplan auftauchen konnte, der vorschlägt, die Zahl der Freisassen auf jeder Proportion auf 6 zu erhöhen⁷⁾. Die ganze Kolonisten-

¹⁾ V, p. 387.

²⁾ V, p. 365—387.

³⁾ Chas., III, p. 197—198, 209.

⁴⁾ V, p. 383 ff.

⁵⁾ Chas., III, p. 208.

⁶⁾ Chas., I, p. 88.

⁷⁾ S. P., Chas. III, p. 325.

bevölkerung wurde zu Ausbruch der Rebellion auf 20 000 Engländer und 100 000 Schotten geschätzt¹⁾. Sie war anfangs der Dreißigerjahre durch eine lebhafte Einwanderung aus Schottland, vor allem aus Aberdeenshire und Inverneß verstärkt worden, wo eine Reihe schlechter Ernten arge Not und plötzliche Auswanderung verursacht hatte²⁾.

Nur auf dem Kirchenlande wollte sich die Kolonisation schwer entwickeln, da die Bischöfe keine langfristigen Pachtverträge abschließen konnten. Trotzdem hatte der Bischof von Derry um 1631 über 300 britische Familien angesiedelt³⁾.

Von Anfang an machte sich ein gewisser Absentismus der Unternehmer bemerkbar, da trotz aller Vorsichtsmaßregeln viele große Herren, die in England Besitz hatten, mit Land belehnt worden waren. Darüber herrschte äußerste Erbitterung in Irland. In den „The graces“ genannten Forderungen verlangten die Iren, die Unternehmer sollten gezwungen werden, auf ihren Gütern zu residieren, damit die Uebel des Absentismus vermieden würden. Aber königliche Dispense machten die Gesetzesbestimmungen illusorisch⁴⁾, so daß immer wieder neue Maßnahmen, wie verschärfte Besteuerung und verschärfte Militärverpflichtung, verlangt wurden. Den Londonern warf man vor, „daß viele von ihnen (ihren Freisassen) in England leben. Viele sind Kinder und einige Gentlemen; daher leisten nur wenige von ihnen Gerichtsdienste, und diese sind überbürdet; und Ackerknechte und Handwerker helfen als Gerichtsmänner beim Geschworenengericht aus“⁵⁾.

3.

Die Kolonisten sollten nach Absicht der Regierung langfristige, gesicherte Pachtverträge erhalten, entweder auf drei Leben oder auf 21 Jahre lautend. Pynnar fand folgende Verhältnisse vor:

¹⁾ Gardiner, X, p. 68.

²⁾ Brereton's Travels, Chetham Society, I, p. 119; siehe auch oben p. 279.

³⁾ Chas., II, p. 96, 660—661.

⁴⁾ S. P. J., III, p. 356, Chas. I, p. 100. Chas., I, p. 157. Chas., I, p. 185, Nr. 521, § 3; p. 335, § 47.

⁵⁾ Chas., III, p. 200.

Freilehn besaßen	334 Familien,
Lebenslängliche Verträge	99 „
Jährlich kündbare Verträge (incl. 70 Familien in Donegal, die überhaupt keinen festen Status hatten)	1043 „
Kätnerrechte	464 „
Im ganzen berichtete er über	1940 Familien ¹⁾ .

Die Kätner, die meist kleine Gärten und Recht auf gemeinsame Viehweide hatten, waren als englische Schriftsassen gedacht gewesen²⁾.

So waren die Ansätze einer grundherrlichen Ordnung in der Tat vorhanden. Aber das irische Manor war nach der rechtlichen Seite nicht entwicklungsfähig. Wie irische Technik englische Technik verdrängte, so ersetzte irisches Recht stets das englische. Die Unternehmer waren vielfach überhaupt nicht geneigt, langfristige Verträge zu gewähren. Die Londoner machten vor 1617 niemanden zum Freisassen; noch 1635 besaßen die Bürger von Derry kein besseres Besitzrecht als willkürlich kündbare Pachten³⁾. Anderswo waren die Verträge nicht schriftlich vorhanden. Auf dem Besitze der Krämer konnte Pynnar keine Rechte der Pächter entdecken. Die Häuser daselbst waren von Leuten erbaut worden, die wahrscheinlich bald vertrieben werden würden⁴⁾. In Bally Castle fand er zwar 80 britische Kolonisten, aber von 21 Zeitpächtern konnte ihm keiner einen schriftlichen Vertrag zeigen; auch der Landlord vermochte nichts Schriftliches vorzuweisen. Auf dem Gute der Salzhändler war niemand, „der irgend ein Sitzrecht hatte“. Die Eisenhändler machten nur eine Vereinbarung auf 31 Jahre, aber keinen bindenden Vertrag. „Die Ungewißheit, die so entsteht, ist ein großes Hindernis“⁵⁾.

Auf den meisten Gütern der Unternehmer waren immerhin eine Anzahl Kolonisten zu Vertragspächtern gemacht worden, aber Ausnahmen kamen wohl vor. Manche Unternehmer hatten

¹⁾ V, p. 386. (Pynnar spricht von 1974 Familien.)

²⁾ IV, p. 123.

³⁾ S. P. Chas., III, p. 200 u. 198.

⁴⁾ V, p. 380.

⁵⁾ V, p. 381, 384, 382.

Verträge versprochen, sie aber nicht ausgestellt. Daher waren unter anderen 64 Pächter des Earl von Castlehaven abgewandert, weil sie die versprochenen Verträge nicht erhalten hatten¹⁾.

So lange nicht entschieden war, ob die Iren von den Gütern der Unternehmer abwandern mußten, oder nicht, war eine gewisse Unsicherheit natürlich. Die Engländer waren nicht geneigt, sich dem Ackerbau zu widmen, da sie kein Kapital in den Boden stecken wollten. Die Iren ihrerseits trieben keinen Ackerbau, da die Dauer ihres Aufenthalts nicht gesichert schien. Die Folge war, daß die primitive irische Weidewirtschaft weiter bestand, daß die Kolonisten unter dem Wettbewerb der Iren litten und sich selbst nur durch Afterverpachtung bezahlt machen konnten. Der Unternehmer zog den Iren vor, den er für einträglicher hielt, der keinen Vertrag verlangte und der obendrein viel fügsamer war²⁾.

Infolgedessen hatten auch die englischen Freisassen, die auf eigene Rechnung Häuser gebaut hatten, keine Sicherheit erhalten, daher fürchtete Pynnar, „daß Aufenthalt und Stellung der bodenbebauenden Kolonisten noch nicht gesichert ist“³⁾. Die Regierung wollte verschiedentlich die Gewährung dieser Sicherheit durchsetzen; sie versuchte sogar die Höhe der Renten zu mindern, indem sie 1624 verlangte, die Londoner sollten an Freisassen zu 9 d, an Vertragspächter zu 1 sh per Acre verpachten⁴⁾.

Als 1627 und 1628 die erwähnten Neubelehnungen stattfanden, die das Verbleiben der Iren auf einem Viertel der Güter gestatteten, wurde ausdrücklich bestimmt, daß die restlichen drei Viertel an englische Freisassen und Zeitpächter kommen sollten; für je 1000 Acres wurden zwei Freisassen und zwei Zeitpächter in Aussicht genommen⁵⁾. Um die irische Konkurrenz auszuschalten wurde bestimmt, daß die geduldeten Iren nach englischer Lebensweise in Dörfern wohnen sollten, und dieselben langfristigen Pachtverträge erhalten sollten wie die Kolonisten. Da dies aber den Neigungen der Iren nicht entsprach,

¹⁾ Car., V, p. 411.

²⁾ Contemporary Affairs, I, p. 338 „more servile“. Chas., III, p. 207.

³⁾ V, p. 387.

⁴⁾ V, p. 527—530. Patent Chas., p. 101—103.

⁵⁾ Chas., I, p. 268, 350—352.

so blieben die Bestimmungen wirkungslos. Es gelang wohl, eine Anzahl englischer Freisassen und Zeitpächter anzusiedeln, es gelang aber nicht, das irische Recht ein für allemal zu verdrängen.

4.

Die Bedingungen, unter denen die Pächter lebten, waren alles eher als kolonisationsfördernd, da man Konkurrenzrenten von ihnen verlangte. Die englische Regierung geriet allmählich tief und tiefer in Finanznöte, und ging durchweg mit schlechtem Beispiel voran. Im vierten Regierungsjahre Karls I. fanden Neubelehnungen der Unternehmer statt; hierbei wurden ihre Renten verdoppelt. Strafford erhöhte diese verdoppelten Renten um weitere 3 £ 18 sh 4 d und legte vielen Unternehmern eine beträchtliche Uebergangsabgabe auf. Gleichzeitig ließ er die Freilehn der Unternehmer auf zwei Dritteln aller Güter in Ritterlehn umwandeln, um hierdurch dem Könige die einträglichen Rechte der Vormundschaft und der Verfügung über die Hand der Mündel zu sichern¹⁾. Das Land der Londoner wurde konfisziert und ihnen erst gegen eine Abfindung von neuem übertragen. Die Krone berief sich bei all diesen Vorgängen mit vollem Rechte auf Unterlassungen der Kolonisten; es lag ihr aber weniger an der Ausführung der Kolonisationsbedingungen, als an den Strafgeldern, die sie für die Verfehlungen einfordern konnte²⁾.

Dieser Fiskalismus der Regierung war nicht danach angetan, die Gepflogenheiten der Kolonisten günstig zu beeinflussen. Ursprünglich hatten die Londoner Land zu 4 bis 6 d per Acre angeboten, später aber von den Pächtern, die das Land entwässert, eingezäunt und mit Häusern bebaut hatten, erhöhte Renten erhoben. Wo früher die Eingeborenen 30 bis 40 sh gezahlt hatten, wurden jetzt Renten von 5, 8, ja 10 und 12 £ entrichtet. Wenn sich die Pächter der Steigerung widersetzen, wurden sie exmittiert, wie dies einmal einem Dutzend auf der Proportion der Krämer geschah³⁾. Selbst die Bischöfe arbeiteten eifrig an der

¹⁾ Chas., II, p. 272—273, 298, 327.

²⁾ Chas., III, p. 259, 229, 184 ff.

³⁾ Chas. Patent, p. 810; Chas. S. P., I, p. 219—220; Chas., III, p. 208—209.

Vermehrung ihres Einkommens. Die Renteeinkünfte des Bischofs von Raphoe hatten 1613 30 £ betragen; er hatte sie 1621 auf 500 bis 600 £ gesteigert; der von Derry hatte die seinen verdoppelt¹⁾.

Diese erhöhten Renten entstammten zum großen Teile dem Mehrwerte, den der Boden durch Meliorationen erlangt hatte. Die meisten Kolonisten waren mit der Bedingung angesetzt worden, Gebäude zu errichten, das Land einzuzäunen und trocken zu legen, „zu bauen und zu entwässern“. So hatte z. B. der Bischof von Clogher 10 Pächter, die je 10 bis 15 Acres inne hatten und 8 d per Acre zahlten. Sie hatten die Verpflichtung, Häuser zu bauen und das Land zu entwässern²⁾. Sie waren ihren Verpflichtungen nachgekommen, hatten durch ihre Arbeit den Wert des Landes gesteigert und bezahlten nun für diesen. 500 Kolonisten der Londoner erklärten 1638, sie hätten Häuser gebaut, das Land eingeehgt und entwässert und die widerspenstigen Eingeborenen verpflanzt oder zivilisiert³⁾.

Diese Kapitalaufwendungen der Kolonisten waren in den Kolonisationsbedingungen ausdrücklich vorgesehen worden⁴⁾. Hätte der Unternehmer die Häuser für die Kolonisten erbauen und das Land mit eigenem Gelde entwässern müssen, so wäre die Kolonisation geradezu unmöglich geworden, da das Kapital der wenigsten hierzu ausgereicht hätte. Der Grundgedanke der Kolonisation war vielmehr, daß der anzusiedelnde Kolonist Meliorationen machen solle. So entstand von Anfang an die Möglichkeit eines Konfliktes, indem der Kolonist den Wert des Landes durch seine Arbeit erhöhte und dann für denselben Rente zahlen mußte. Diese Berentung der Meliorationen der Kolonisten war vielleicht nicht kolonisationsgedacht, wenngleich der Unternehmer hätte antworten können, der Kolonist zahle allerdings für den Mehrwert des Bodens, den er selbst geschaffen habe, er — der Unternehmer — habe ihm dafür aber den verbesserungsfähigen Boden geliefert.

Wenn die Regierung die ernste Absicht hatte, die Kolonisten

¹⁾ Chas., I, p. 660—661; Chas., II, p. 88.

²⁾ Chas., II, p. 3.

³⁾ Chas., II, p. 194—195. Siehe unten Band II, p. 270—272.

⁴⁾ Hill, p. 84, Artikel 4. Chas., I, p. 264.

gegen die Unternehmer zu schützen, so waren zweifellos Rentenerhöhungen ihrerseits und Konfiskationen nicht die geeigneten Mittel hierzu. Es verursachte z. B. die Konfiskation des Besitzes der Londoner nicht nur eine Schädigung der Kompanien, sondern auch ihrer Hintersassen. 500 Farmer, Freisassen, Zeitpächter, Jahrespächter und Schriftsassen in Derry petitionierten denn auch, „man möge sie im Besitz ihrer Farmen sichern“. Sie wären nach Derry gekommen, als es nur von Räufern und wilden Tieren bewohnt war, und hätten es zivilisiert; sie verlören jetzt ihre Besitzrechte durch die Konfiskation¹⁾. Die Kommission, die die Angelegenheiten dieser Hintersassen regeln sollte, verdreifachte die Renten der Kolonisten und verdoppelte die der eingeborenen Freisassen. Die Zeitpächter fuhren noch schlechter²⁾.

Die Unternehmer suchten natürlich die von der Regierung erhöhten Renten nach Möglichkeit abzuwälzen, was ihnen, allerdings mit gewissen Einschränkungen, auch ausdrücklich gestattet worden war³⁾, obwohl viele Kolonisten schon vorher eine Konkurrenzrente für ihr Land entrichtet hatten. Daher waren z. B. die Siedler in Donegal nicht mehr im stande, die auf sie entfallende Einquartierungslast zu ertragen⁴⁾.

Die Möglichkeit einer „rack rent“, einer Konkurrenzrente, war weniger durch die Konkurrenz der Kolonisten untereinander gegeben, als durch die Konkurrenz der Iren, die stets bereit waren, Land zu den härtesten Bedingungen zu übernehmen. Wenn man die irische Bevölkerung nicht von dem Gebiete der Kolonisten beseitigte, so mußte ihre Nachfrage nach Land die Renten der Kolonisten immer steigern. Wenn der Kolonist trotz der erhöhten Rente einen Vertrag einging, so konnte er dessen Bedingungen nur erfüllen, wenn er Iren zu Afterpächtern nahm und selbst von der Rentdifferenz lebte. Die Rente in den kolonisierten Distrikten richtete sich daher schließlich danach, ob Afterverpachtung an Eingeborene möglich war oder nicht⁵⁾. Das Fortbestehen der kurzen irischen Pachtfristen und die Höhe der Renten sind

¹⁾ Chas., II, p. 194—195.

²⁾ S. P., Chas., III, p. 280.

³⁾ Chas., I, p. 268.

⁴⁾ Chas., I, p. 208.

⁵⁾ Pynnar oben. Chas., II, p. 290—291.

der beste Beweis dafür, daß selbst auf den Gütern der Unternehmer die irische Bevölkerung nicht abgewandert war; daß sie auf den Gütern der Servitors und Eingeborenen in unverminderter Stärke vorhanden war, bedarf kaum der Erwähnung.

5.

Trotzdem war die Kolonisation von Ulster ein großer Erfolg. Das wird durch nichts besser bestätigt, als durch die Erbitterung der Eingeborenen. „Die Edlen und Braven, die Krieger, in fremden Ländern; an ihrer Stelle haben wir einen hochnäsigen unreinen Schwarm von fremdem Blute, eine exkommunizierte Bande; Sachsen sind es und Schotten. Sie teilen das Land der Kinder des edlen Niall unter sich auf und lassen kein Fleckchen von Flanns milchtragender Halde ganz, denn wir finden sie in Äcker zerschissen. Wir haben erleben müssen — o schwerer Schmerz! — daß der Stämme Versammlungsplatz öde ist; der Reichtum an Fischen kam in den Strömen um; das dunkle Dickicht der Jagdgründe wird in Pfade verwandelt. Ein Bauernpack sitzt im Hause der Heiligen. Wir müssen Gott unter dem Schutze der grünen Zweige verehren; der Dichter und Priester reiche Decken warfen sie dem Vieh zur Streu hin; die Berge sind in eingehetzte Felder zerschnitten, in den Jagdgründen halten sie Märkte ab und jagen auf den offenen Straßen. Die endlosen Weiden sind durch Gürtel sich neigender Zäune zerstückelt, und sie pflegen nicht mit ihren Rossen zur Jagd zusammen zu kommen“¹⁾.

Die Kolonisten waren also an Zahl stark genug gewesen, um das Aussehen des ganzen Landes zu verändern, wenngleich der größte Teil der Einwanderer auf Antrim und Down kam²⁾. Im allgemeinen war das Puritanertum unter ihnen vorherrschend; auf dem Lande der Londoner Kompanien saßen englisch-puritanische Elemente, in Down und Antrim schottische Conventer. Die Diözesen Down und Connor waren von Nonkonformisten erfüllt, deren Geistlichkeit keinen Zehnten nahm. Zwei Drittel

¹⁾ British Museum, Catalogue of Irish Manuscripts, p. 874—875.

²⁾ Siehe oben p. 279.

der britischen Bevölkerung in Derry waren Presbyterianer¹⁾. Beide Elemente standen im Gegensatz zur anglikanischen Hochkirche, unter deren Verfolgungen sie bald zu leiden hatten. Die britischen Einwohner von Down, Antrim, Tyrone, Armagh und von ganz Ulster petitionierten 1641 an das Parlament, sie seien durch Unterdrückung der Behörden und der Geistlichkeit ein für Engel und Menschen anzustauendes Wunder geworden, „denn wir sind nicht nur unserer Güter verlustig gegangen; die meisten unserer Angehörigen sind auch an den Bettelstab gebracht worden; aber, was uns am meisten beunruhigt und unseren Herzen am meisten weh tut, das ist, daß wir unserer treuen Geistlichen beraubt worden sind“²⁾.

Nur in Monaghan waren die Ansiedlungen der Kolonisten sehr spärlich geblieben. „Bis zum heutigen Tag ist dieses Land das barbarischste, ärmste und verächtlichste des ganzen Königreichs; ausgenommen das Land des Earls von Essex, wo einige Engländer wohnen, und auch Lord Blayney und seine Familie“, sagten die Lord Justices 1641³⁾. Das puritanische Element, das das übrige Ulster beherrschte, stand mit seiner individualistischen Nüchternheit in denkbar schärfstem Gegensatze zu den Anschauungen der keltischen Welt.

Ulster war jetzt in Grafschaften, Baronien und Pfarrspiele eingeteilt. Das ganze Land war in Grundherrschaften mit grundherrschaftlichen Gerichten zugeschnitten, zu deren Besetzung gerade genügend Freisassen vorhanden waren. Rein englische Reservationen waren dagegen mit Ausnahme einzelner Städte nicht entstanden. Der „manor court“ und der „county court“ fungierten, aber „der Gerichtsdienst wird oft von Pächtern ohne Besitzrecht versehen, und von solchen, die barbarisch und ungeschult sind; wengleich sich Richter und Friedensrichter hierüber sehr beklagen, so läßt sich das nicht ändern, da der britischen Unternehmer und Pächter so wenige sind“⁴⁾.

Die geplante Ausgestaltung des Manors kam nicht zur Wirklichkeit; der Freisasse entwickelte sich mangelhaft, der Schrift-

¹⁾ Chas., II, p. 87, 208.

²⁾ Chas., III, p. 248.

³⁾ Chas., II, p. 278.

⁴⁾ Contemporary Affairs, I, p. 840.

sasse gar nicht. „Bist du ein Landmann, dessen Vermögen nicht mehr als 10—20 £ beträgt? Gehe dorthin, die neuen Grundherren werden dich zum Schriftsassen machen“, hatte Blennerhasset geschrieben, um Auswanderer für Irland anzulocken. Seine Verheißung erfüllte sich nicht; die irischen Pachtformen ließen den Schriftsassen noch weniger als den Freisassen aufkommen¹). Denn die Reform der Iren gelang nur teilweise. Dörfer schossen auf, Aecker und Felder wurden angelegt, Wälder gelichtet, der Pflug ging über Ulster hin. Es waren nicht die Eingeborenen, die ihn führten. Wo sie vertrieben wurden, da sproßte eine neue wirtschaftliche Zivilisation. Sie selbst hatten höchstens als Arbeiter Teil an derselben. Nur einige Mitglieder der oberen Klassen, die bei der Siedlung oder bei Uebergabe des Geschlechtseigentums Güter erhalten hatten, wurden teilweise zivilisiert. Das war aber nicht genügend, um das Aussehen Ulsters zu verändern. „Es ist jetzt noch nichts anderes als eine richtige Wildnis; zwar ist auf vielen Proportionen — Proportionen jeder Art — ein kleines Dorf von den Unternehmern errichtet worden; aber das ist auch alles; die Proportionen sind so groß und ausgedehnt, daß man in allen Landesteilen kaum Spuren der Seßhaftigkeit findet. Die Iren, die man in vielen Dörfern sammeln könnte, wohnen nicht in ordentlichen Niederlassungen, sondern ziehen mit ihren Herden im Sommer in den Bergen, im Winter in den Wäldern umher.“ Nur einige Häuptlinge, die England unterstützt hatten, hatten Land erhalten. „Andere aber, bald Häupter von Sippen, bald Führer wandernder Schwärme oder hervorragende Gefolgsleute der rebellierenden Häuptlinge, deren ganze Macht sie bildeten, und die sie nur im Kriege unterstützten“, sind landlos geblieben und irren im Lande umher²).

Auch die kleinen Freisassen, die die englischen Reformatoren in Schriftsassen verwandeln und nahe den Städten ansiedeln wollten, „so daß ihre Kinder in irgend einem Handwerk unterwiesen werden möchten“, zogen vor, in die Wälder zu gehen und Räuber zu werden³).

Die Einführung englischen Erbrechtes mit Erstgeburt ver-

¹) Ib., 324.

²) Contemporary affairs, I, p. 340—341; um 1630.

³) Chas., III, p. 151. James, V, p. XVI—XVII.

ursachte Erwerbslosigkeit der jüngeren Söhne; die Unmöglichkeit, nach Aufhebung der wiederkehrenden Landteilungen Land für die Neuankömmlinge zu finden, proletarisierte die kinderreichen Familien. „Ich wünschte, es gäbe fremde Dienste, um die Edelleute zu beschäftigen, und Gewerbe, in denen die jungen Leute der unteren Klassen untergebracht werden könnten“, schrieb der Earl von Cork 1630¹⁾. Der Krieger konnte keine Beschäftigung finden, weil das gegen seine Ehre ging, der kleine Freie nicht, weil keine da war. Die Verschiffung der Schwertmänner nach Schweden und Spanien sollte die unruhigen Elemente beseitigen; es blieben aber immer noch welche zurück. Der Aufstand, der im Jahre 1615 erfolgte, war politisch harmlos genug, aber Raub, Viehdiebstahl und Mord waren an der Tagesordnung²⁾. 1623 waren die Dinge so arg, daß Sir Thomas Philipps vorschlug, man solle eine besondere Polizei organisieren. Alle Pächter sollten registriert werden, alles Vieh sollte mit der Brandmarke seiner Besitzer versehen werden. Der Transport von Vieh sollte nur mit Vorweisung eines Erlaubnisscheins möglich sein, der die Identifizierung der Tiere gestattete. Jeder Ire sollte mit einem Paß versehen werden. Der Verkauf von Vieh und Häuten, die Schnapsbrennerei und die Bierbrauerei sollten in geschlossenen Städten oder Flecken konzentriert werden³⁾. Die Kolonisten wußten nicht, wie sie sich gegen Viehdiebstahl wehren sollten. Sie verfolgten die Spuren, „tracks“ genannt, nicht schnell genug, so daß sie oft schon verwischt waren. Wenn das gestohlene Vieh nicht gefunden wurde, haftete die Baronie oder das Pfarrspiel für den Verlust, sehr zum Nutzen des Viehdiebs, der sich so auf Kosten der ganzen Baronie bereichert. In Armagh wurden einmal 140 £ Entschädigung erhoben⁴⁾.

Der Räuber im Walde, der Vorläufer der späteren Tories und Rapparees, bildete eine stete Gefahr für das Leben der Kolonisten. Die stärkste Siedlung in Derry, die der Pfeidler, erlitt schwere Verluste durch Banditen; auf den abgelegenen Häusern der Siedlung der Wirkwarenhändler ließen sich Räuber

¹⁾ Chas., I, p. 590.

²⁾ James, V, p. VIII ff.

³⁾ V, p. 411—412.

⁴⁾ V, p. 158; IV, p. 255.

von den Kolonisten verpflegen¹⁾. Die Wälder waren zwar teilweise gefällt worden, aber dadurch war die Gefahr, daß die Iren den Pflanzern den Hals abschneiden möchten, nicht stark vermindert worden. Die meisten Räuber waren jüngere Söhne von Gentlemen, „die keine Mittel haben und nicht arbeiten wollten“. Wenn sie kleiner Unregelmäßigkeiten wegen das erste Mal vor Gericht gestellt werden sollten, flohen sie in die Wälder und lebten von da ab von der Beraubung der friedlichen Bevölkerung²⁾.

Das war die eine Seite der Einführung der englischen Ordnung, die allerdings nicht erst durch die Siedlungspolitik, sondern schon seit der Auflösung der Clanverfassung sichtbar geworden war. Die Siedlungen drängten aber viele Elemente ins Räuberleben, die sonst der Zivilisation hätten gewonnen werden können, während die blühenden Kolonien gleichzeitig Gelegenheit zum Ausrauben boten. Ursprünglich war der „Woodkerne“ ein Feind des Volkes gewesen; dank der Wirkung der rücksichtslosen Konfiskation wurde er allmählich zu seinem Ideale.

Die eingeborene Bevölkerung von Ulster gab ihre wilde Lebensweise nicht auf; sie fuhr fort, in ihrer primitiven Art zu pflügen; sie schor die Schafe nicht, sondern rupfte die Wolle je nach Bedarf vom Rücken der lebenden Tiere, sie drosch kein Korn, sondern sengte es aus den Garben und baute kein Winterfutter an. Sie ließ sich nicht in Dörfern nieder, sondern wanderte mit ihren Herden landauf, landab, bereit, den Räuber und den ehemaligen Herrn in ihren Hütten zu verbergen³⁾. Die Nachbarschaft der Kolonisten untergrub höchstens ihren Wohlstand und ihre Moral. „Ueber 90 Prozent ihres Viehstandes“, sagte wohl übertreibend Sir Thomas Philipps, „sind gegangen, und jeder einzelne kann nur mit fünf bis sechs anderen zusammen behaupten, was er früher allein besaß. Die, die Kinder waren, als die Londoner zuerst ins Land kamen, sind jetzt Männer geworden; es steht zu befürchten, daß sie sich erheben und den armen zerstreuten Kolonisten die Hälse abschneiden werden“⁴⁾.

¹⁾ V, p. 371. V, p. 388.

²⁾ V, p. 262; siehe oben p. 251—252.

³⁾ 10 u. 11 Chas., I, chapt. 15, 16, 17.

⁴⁾ S. P. Charles III, p. 208 u. 200.

Die Siedlung von Ulster erreichte eine Reform des Landes, nicht des Volkes. Aus einer öden Wald- und Sumpfwildnis, unterbrochen von wenigen fruchtbaren Tälern, wurde Ulster allmählich Irlands wohlhabendste Provinz. An diesem Wohlstand nahm seine Eingeborenenbevölkerung kaum teil. Wo die Iren aus Ulster vertrieben worden waren, da wurde Ulster fruchtbar, aber selbst die Nachbarschaft erfogreicher Kolonisten konnte die Eingeborenen nicht zu tüchtigen Ackerbauern machen.

VI. Kapitel

Der Ausbau des Kolonisationssystems

1.

Die Regierung sah die Besiedlung von Ulster als großen Erfolg an und war gewillt, weitere Plantationen vorzunehmen. Das Haupthindernis, das dieser Absicht im Wege stand, war die politische Ruhe, die keinen Anlaß zu neuen Konfiskationen gab. Ehe eine „Plantation“ möglich war, mußte das Land in den Besitz der Krone gekommen sein. Man suchte das jetzt durch Aufstöbern alter königlicher Ansprüche auf Land, die bis dahin ungestört in den Archiven geschlummert hatten, zu erreichen. Ein neues Gewerbe, das des „Landspions“, begann sich zu entwickeln. „Eine große Anzahl von Leuten lebt in diesem Lande nur von derartigen Belästigungen“¹⁾. Da der englische König einst Herr von fast ganz Irland gewesen war, war es durch historischen Fleiß nicht schwer, überall alte Besitzrechte zu entdecken. Wenn die Geschworenen sich etwa weigerten, diese Besitzrechte anzuerkennen, so machte man sie durch Drohungen und Strafen gefügig²⁾.

Die erste neue Siedlung war die von Wexford. Dort hatten die Eingeborenen ihren Besitz der Kommission zur Verleihung einwandfreier Titel übertragen, um ihn in rechtlich gültiger Form zurück zu erhalten. Er wurde ihnen aber nicht ausgefolgt, da man inzwischen einen Rechtsanspruch des Königs

¹⁾ Chas., I, p. 498.

²⁾ J. V, p. 124 ff.

entdeckt und daraufhin eine Besiedlung angeordnet hatte¹⁾. Wexford wurde auf 66 000 Acres geschätzt; ein Viertel hiervon sollte jetzt an Unternehmer kommen, der Rest den Eingeborenen verbleiben. Die Unternehmer sollten feste Schlösser bauen; sie sollten sich an der Seeküste und in den Gebirgspässen niederlassen und so alle wichtigen Punkte besetzt halten; sie mußten Protestanten sein, mußten das Land in Grundherrschaften einteilen und durften es nicht an Iren veräußern; sie sollten auf ihren Domänen Engländer ansiedeln und die Pfarrkirchen mit Land ausstatten. Da die ganze verfügbare Landmenge nicht bedeutend war, wollte man möglichst viele kleine Unternehmer ansiedeln, um gegen etwaige Unruhen der Eingeborenen gesichert zu sein²⁾. Der Umfang der einzelnen Proportionen sollte daher nur 300 bis 1500 Acres betragen. Die großen Güter sollten Ritterlehn werden, die kleineren Freilehn. Auf beiden Klassen sollten englischen Kolonisten Jahrespachten oder lebenslängliche Verträge zu vernünftigen Preisen gewährt werden³⁾.

Die erste Ausführung des Pflanzungsprojektes ließ den Eingeborenen nur 35 210 Acres übrig; statt eines Viertels war also fast die Hälfte der Grafschaft von den Unternehmern eingesteckt worden. Obwohl 440 Eingeborene, nach einer anderen Angabe 667, ihr Land der Regierung freiwillig übertragen hatten, wurden ihnen nur 57 Freilehn gegeben⁴⁾. Nur 21 irische Freisassen blieben im Besitz ihrer alten Stellen, die 36 anderen Belehnten wurden verpflanzt. 390 sogenannte Freisassen erhielten überhaupt kein Land. Obwohl nun die Unternehmer und die belehnten Eingeborenen sich bereit erklärt hatten, die leer ausgegangenen Iren überall, das Domänenland ausgenommen, als Pächter anzusiedeln, erregte die ganze Ordnung natürlich lebhafte Erbitterung⁵⁾. Petitionen wurden nach England geschickt; verwickelte Verhandlungen folgten, in deren Verlauf Unternehmer und Beamte ihr Vorgehen mit allerlei juristischem Formelkram zu verteidigen suchten. Trotzdem wurde diese erste Siedlung schließ-

¹⁾ IV, p. 182—183; V, p. 100, 108, 110.

²⁾ IV, p. 311—312.

³⁾ IV, p. 493—495. Siehe oben p. 242.

⁴⁾ Siehe oben p. 241, 242 und 246.

⁵⁾ IV, p. 450.

lich umgestoßen, und, nach neuer Landvermessung, eine Neuordnung vorgenommen. Jetzt erhielten die Unternehmer in der Tat nur ein Viertel des Landes, nämlich 16 500 Acres, während 49 500 Acres an die Eingeborenen kamen. Dadurch konnten 80 neue Freilehn geschaffen werden, im ganzen also 137, so daß nach den beiden Zählungen 303, resp. 530, Eingeborene leer ausgingen. Auch gegen diese Neuordnung protestierten 200 Eingeborene in Dublin. Sie wurden aber eingesperrt und teilweise zur Strafe nach Virginien verschifft¹⁾. Da die Eingeborenen auch noch die Rentansprüche zweier Häuptlinge hatten ablösen müssen, hatte eine weitere Verminderung ihrer Anteile stattgefunden.

Die Kolonisation von Wexford war als gemischte Kolonisation geplant worden, bei der Eingeborene und Kolonisten vermischt auf den einzelnen Gütern wohnen sollten²⁾. Sie war mit einer Auflösung der Stammesverfassung verbunden worden, bei der nur die Besitzrechte solcher Eingeborenen berücksichtigt worden waren, die nach Kürzung um ein Viertel und nach Ablösung der Häuptlingsrenten 80 bis 100 Acres überschritten³⁾.

Spätere Kolonisationen, wie z. B. die von Longford, sollten nach denselben Prinzipien vor sich gehen. Von 184 555 Acres in Longford und O'Carroll waren 103 060 Acres Ackerland und Weideland. Ein Viertel hiervon, oder 25 765 Acres, sollte an 56 Unternehmer kommen, die mit Ritter- oder Freilehn bedacht wurden und Grundherrschaften errichten sollten. Die zu belehnenden Eingeborenen sollten ebenso behandelt werden wie die Unternehmer; sie waren nämlich wirtschaftlich recht fortgeschritten und hatten bereits feste Wohnsitze. Sie durften ihr Land an andere Eingeborene verpachten, doch sollten die Verträge nur auf 40 Jahre oder auf 3 Leben lauten, da sonst Gefahr bestand, das alte System keltischer Genossenschaften möchte neu erstehen⁴⁾. Ähnliche Plantationen wurden in Leitrim, West Meath und anderen Distrikten Leinsters vorgenommen⁵⁾. Im ganzen erstreckte sich die Kolonisation außerhalb Ulsters

¹⁾ J. V, p. 187, 303—304, 306. Car. V, p. 332—333.

²⁾ IV, p. 493.

³⁾ Siehe oben p. 240 ff.

⁴⁾ Car., V, p. 378 ff.

⁵⁾ V, p. 310, 318—315, 324.

auf Wexford, Ely O'Carroll, Longford, Leitrim, Delvin Mc Coghlan, Fercal oder O'Molloys Country (in Kings County), Iregan oder O'Doynes Country (in Queens County), O'Fox's Country in West Meath und Teile von Clan Colman¹⁾.

Als zehnte „Plantation“ sollte die von Wicklow folgen²⁾.

Durch parteiische Geschworene und durch allerlei Machenschaften der Regierung wurden die Byrnes, die Hauptbesitzer des Landes, deren Geschlechtseigentum in Wicklow in Privateigentum verwandelt werden sollte, endgültig ihrer Anrechte beraubt. Das Land wurde der Krone zugesprochen. Eine Anzahl gewissenloser Landräuber hatten die Gelegenheit benutzt, sich zu bereichern; sie hatten aber keine eigentliche Siedlung vorgenommen, so daß der König, das Land noch als sein Eigentum betrachtend, 1634 eine Rückgabe verlangte und unter Berücksichtigung aller Ansprüche in diesem, der Hauptstadt naheliegenden Bezirke eine neue Siedlung plante. Die Sachlage war dadurch besonders verwickelt geworden, daß der Häuptling der O'Byrne mit den Freisassen im Streite lag, und jeder der beiden Teile das Land des anderen beanspruchte³⁾.

Das Ergebnis aller dieser Plantationen war in vieler Hinsicht recht unbedeutend. In Wexford verkauften die Unternehmer ihr Land und entfernten sich dann. „Das Land ist an Eingeborene verpachtet, die keine sicheren Besitzrechte haben und unzufrieden sind“⁴⁾. In Longford, Leitrim und Ossory waren die Siedlungsbedingungen nicht erfüllt worden. Das englische Element in Wexford, Leitrim und Kings County war der Korruption der Siedlungskommissare wegen sehr schwach⁵⁾. Einzelne eingeborene Besitzer waren äußerst ungerecht behandelt worden. Die führenden Eingeborenen, deren Dienste man bei der Verteilung in Anspruch genommen hatte, hatten sich der Güter, die sie unter ihre Genossen verteilen sollten, bemächtigt⁶⁾. Obwohl

¹⁾ James, V, XIII ff. Gardiner, VIII, p. 3—28.

²⁾ Gilbert, Irish Confederation I, Appendix.

³⁾ Chas., II, p. 52 u. 53. Gardiner, p. 21 ff. Carte, Life of Ormond, I, p. 27 ff.

⁴⁾ Chas., I, p. 72.

⁵⁾ Chas., I, p. 156, 499.

⁶⁾ Chas., I, p. 681. Miss Hickson, Appendix F u. G.

also die Zerstörung des keltischen Systems viel weiter gegangen war, als man ursprünglich beabsichtigt hatte, war doch der Erfolg der Besiedlung recht mangelhaft¹⁾.

2.

Bei den letztgeschilderten Kolonisationsversuchen trat der oben erwähnte fiskalische Zug immer mehr in den Vordergrund. Ursprünglich war die „Commission of surrenders“ gebildet worden, um irisches Land entgegen zu nehmen und es seinen Besitzern als englisches Lehn zurückzugeben; die „Commission of defective titles“ war eingerichtet worden, um mangelhafte Besitztitel zu verbessern. Beide Kommissionen boten ein vorzügliches Mittel, um Geld in die königlichen Kassen zu bringen, eine Möglichkeit, die nicht wenig dazu beitrug, den Kolonisationseifer der Regierung zu erwecken. Der Belehnte mußte ein Gefälle zahlen, obwohl er nur sein eigenes Land zurückerhielt; an Stelle der alten unbestimmten Abgaben trat eine hohe Geldrente. Bei der geplanten Siedlung von Connaught erwartete man eine Steigerung der Rente von 4000 £ auf 6000 £ und Gefälle von 180 000 £²⁾; in Wexford sollte die Jahresrente von 179 £ auf 400 £ erhöht werden³⁾. Eine Ausdehnung der Siedlungen lag also im finanziellen Interesse der Krone und der Landspione, die nicht müde wurden, allerhand rechtliche Formfehler aufzuspüren und anzuzeigen. Die meisten von ihnen waren Beamte. „Sie bekommen ihre Stellen für Geld, folglich um Geld zu bekommen“, sagte Sir Vincent Gookins 1633 von ihnen⁴⁾. In ihrer Doppelstellung als Kronbeamte und Landspekulanten schnüffelten sie alte königliche Titel auf, verursachten die Verdrängung der augenblicklichen Besitzer, um sich deren Land ganz oder teilweise übertragen

¹⁾ Nach Carte I, p. 24 u. 25 wurde Leitrim zu gleichen Teilen zwischen Eingeborene und Kolonisten geteilt, in Longford kamen auf 38 Kolonisten 142 eingeborene Besitzer. Die Gesamtausdehnung aller dieser kolonisierten Länder war auf 385 000 Acres anzunehmen.

²⁾ Chas., I, p. 665—666.

³⁾ IV, p. 136.

⁴⁾ Chas., III, p. 182; er hieß wohl eigentlich Gookin und war der Vater des später zu erwähnenden Vincent Gookin.

zu lassen und wurden dabei nicht müde, die Notwendigkeit und den Nutzen weiterer Kolonisationen in Irland zu verkünden.

Dadurch entwickelte sich eine umfangreiche Landspekulation. Als die Besiedlung von Ormond geplant war, und damit die Rechte des loyalsten anglo-irischen Großen beanstandet wurden, schrieb Kapitän Finchham an Lord Dorchester: „Wenn Sie ein Stück Land kriegen, will ich zusehen, daß es in eine gute Gegend zu liegen kommt; und wenn Sie es verkaufen wollen, will ich dafür sorgen, daß Sie bares Geld dafür bekommen“¹⁾. Lord Dorchester war in irischen Angelegenheiten einer der einflußreichsten Staatsmänner. „Es ist nutzlos etwa 1000 Acres zu erwerben; solche kleine Stücke Land ersetzen nicht die Erstehungskosten. Sie müssen 2—3000 Acres kriegen“²⁾. Sobald sich die Kunde von der Untersuchung der Ormond'schen Besitzrechte verbreitet hatte, kauften viele große Herren die Stellen der Eingeborenen in Ormond auf, in der Hoffnung, der König werde sie bei einer Besiedlung im Besitze derselben belassen. Die Spekulation war so allgemein, daß man den Grunderwerb in Gegenden, wo Kolonisation beabsichtigt war, verbieten wollte, da sonst alle Eingeborenen verkaufen würden, und kein Land für den König übrig bleiben möchte³⁾. Einflußreiche Magnaten, wie der Earl von Cork, hatten ihren Landbesitz durch die zweifelhaftesten Mittel nach allen Richtungen hin ausgedehnt⁴⁾.

Da der Erwerbstrieb der Spekulanten häufig mit dem königlichen Interesse zusammenwirkte, so waren ihm natürlich keine Grenzen gesteckt. In dem neuorganisierten Vormundschaftsgericht suchte Sir William Parsons seit 1622 nach Mündeln des Königs; er stöberte vergessene Unterlassungssünden königlicher Hintersassen auf und entdeckte Kronvasallen, die längst nicht mehr wußten, daß sie unmittelbare Mannen des Königs waren⁵⁾. Mit großem Stolge rühmte er 1625, er habe in 3 Jahren dem Könige über 27 000 irische £ verschafft; er habe ihm, ab-

¹⁾ Chas., I, p. 616.

²⁾ Chas., I, p. 652.

³⁾ Ibidem p. 602.

⁴⁾ S. P., Chas., III, p. 115, 126.

⁵⁾ Carte I, p. 49. Chas., I, p. 440.

gesehen von Erbschaftsgefällen, die Verfügung über 800 Lehn gerettet¹⁾).

Die Kommission zur Verbesserung mangelhafter Titel war 1634 neu ernannt worden; sie hatte jetzt nicht mehr die Aufgabe, frühere Belehnungen zu bestätigen, sie sollte vor allem des Königs Einkommen erhöhen. Unter Straffords energischer Verwaltung trug sie denn auch nicht weniger als 3000 £ im Jahre ein²⁾. „Das Vormundschaftsgericht,“ sagt sogar ein Dokument, „bringt dem Könige jährlich etwa 5000 £ ein, und das durch unverhüllte Erpressung, verübt an der Bevölkerung“³⁾. Es schien beinahe, als ob es ein Ziel der Krone wäre, möglichst häufigen Besitzwechsel herbeizuführen.

Das erste neuorganisierte irische Parlament hatte 1611 alle Besitzrechte durch Gesetz anerkennen wollen⁴⁾. Der Regierung paßte aber eine derartige Politik nicht, die zwar beruhigte, aber alle Ansprüche der Krone auf Land auslöschte; sie trieb solch rücksichtslosen Fiskalismus, daß selbst die Besitzer des englischen Pale fürchteten, man werde ihre alten Titel prüfen. Zur Beschwichtigung versprach dann die Regierung 1624, sie werde die königlichen Rechte nicht weiter als 60 Jahre zurück verfolgen⁵⁾. Aber ihr Vorgehen entsprach diesem Versprechen nicht; sie nutzte vielmehr alle Formfehler rücksichtslos aus, selbst solche, die durch ihr eigenes Verschulden entstanden waren. Sie erklärte wohl hin und wieder, sie werde sich bei Nachforschungen nach Lehns-titeln auf 60 Jahre beschränken, aber wenn sie ihr Versprechen von 1626 und 1628 gehalten hätte, wäre es kaum nötig gewesen, dasselbe 1641 in gesetzliche Form zu bringen⁶⁾.

Diese neue Politik richtete sich in gleicher Weise gegen Eingeborene wie gegen Kolonisten; selbst ein Earl von Ormond war nicht mehr sicher. Sie kehrte sich schließlich auch gegen die großen Landspekulanten, wie z. B. den Earl von Cork, die sie

¹⁾ Chas., I, p. 57.

²⁾ Chas., II, p. 56 u. 57, 299.

³⁾ Chas., III, p. 310.

⁴⁾ Car., V, p. 165—166.

⁵⁾ V, p. 506, 508.

⁶⁾ Chas., I, p. 157 § 11, p. 334, § 34 (the Graces); Chas., II, p. 282; 10 Car. I, chap. 3; 10 Car. I, Seas. 3, chapt. 2 u. 3. Das Vorgehen der Regierung gegen die Londoner ist bereits oben geschildert worden.

selbst gezüchtet hatte. Eigentumserschütterungen waren früher vorübergehender Natur gewesen, — die notwendigen Folgen ökonomischer und sozialer Umwandlungen, — sie wurden jetzt ein Ziel der Politik, da sie eine ständig fließende Einnahmequelle zu garantieren schienen.

3.

Dabei hatte sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Siedlungskolonien in England nicht verändert. Man sah ein, daß Irland noch nicht völlig erobert war und ohne solche Eroberung nie ein gefahrloser Besitz werden könne¹⁾. Da eine derartige Eroberung bei den Finanzverhältnissen des englischen Staates ausgeschlossen war, so mußte man immer wieder auf den Gedanken zurückgreifen, Irland durch Kolonisten zu sichern.

Im Jahre 1632 kam Wentworth, Karls I. fähigster Helfershelfer als Statthalter nach Irland. Er war von der Notwendigkeit weiterer Siedlungen überzeugt, „die fraglos das einzige Mittel sind, — mit Gott und mit Eurer Majestät — die Iren in Religion und Sitten zu reformieren; und bis das völlig geschehen ist, betrachte ich sie, mit Erlaubnis, nicht als ein Volk, dem die Engländer sehr weitgehendes Vertrauen entgegenbringen dürfen“²⁾. Aber auch ihm stand das Finanzinteresse unmittelbar neben politischen Erwägungen. Er war mit dem Zustande der alten Siedlungen nicht zufrieden. Vor allem erbitterte ihn, daß die Unternehmer, und besonders die Londoner, viel mehr Land erhalten hatten, als eigentlich geplant gewesen war, und daß ihre Freilehn der Krone nicht die gleichen Einkünfte gewährten, wie es Ritterlehn getan hätten³⁾. Diese finanziellen Momente bestimmten ihn zur Konfiskation des Landes der Kompanien und zur teilweisen Umwandlung der Freilehn in Ritterlehn.

Wentworth begann außerdem zwei neue Plantationen, die von Ormond und die von Connaught und Clare. Die Pläne zur Siedlung von Ormond mit den Distrikten Arran, Ikerrin und Duo Mullrian spielten schon seit 1630. Der politische Gedanke, der

¹⁾ Chas., II, p. 278.

²⁾ Strafford Letters I, p. 450.

³⁾ Letters I, p. 132.

ihnen zu Grunde lag, war, den Shannon durch eine Kette englischer Kolonien zu garnisonieren und so die Iren von Connaught von den Iren von Leinster zu trennen. Die bereits erwähnte Kolonisation von Leitrim, Longford und anderen Distrikten hatte den Lauf des Shannon nördlich von Athlone gesichert; Ormond berührte diese Siedlungen auf der einen Seite, während es auf der anderen an die englischen Bezirke von Limerick und Tipperary stieß. Es war das fehlende Glied einer Militärgrenze, die durch ihre Lage an einem schiffbaren Flusse gleichzeitig eine wichtige Verkehrsader schützte. Ormond sollte in der gleichen Weise wie Wexford und Longford kolonisiert werden, nur war noch die Erbauung von drei umwallten Städten vorgesehen¹⁾. Zu diesem Zwecke mußte das Eigentum von Ormond dem König zugesprochen werden. Obwohl der loyale Earl von Ormond Rechte daran hatte, die bis auf Heinrich II. zurückgingen, setzte Wentworth 1637 durch, daß er dem Könige Ormond und Clare zu Siedlungszwecken zurückgab²⁾.

Wentworth hoffte durch die Siedlung von Connaught und Clare vor allem eine Erhöhung des königlichen Einkommens von 4000 £ auf 10 000 £ zu erlangen³⁾. Connaught war von Tausenden sogenannter Freisassenfamilien bewohnt, deren Besitzrechte durch die Composition vom Jahre 1588 geschaffen worden waren. „Die Bevölkerung war arm und bedürftig, in jeder Beziehung so barbarisch wie Indianer oder Neger.“ Die Großen behandelten ihre Hintersassen immer noch wie Sklaven und hatten meist unbegrenzte Macht über sie. „Sie zahlen dem armen Volk nie etwas für seine Arbeit, so daß es zur Untätigkeit verleitet wird.“ Die Felder lagen in Gemengelage, das ganze Land war wie eine große Gemeinweide.

Schon unter Elisabeth, dann 1615 unter Jakob I. und 1628 unter Karl sollten die Bewohner, deren Rechte seit der Composition von Connaught als Freisassenrechte betrachtet wurden, vollgültige Lehnspatente erhalten, die ordnungsgemäß eingetragen

¹⁾ Chas., I. p. 581; III, p. 150.

²⁾ Chas., I, p. 597. Chas., II, p. 168—169; Prendergast: Plantation of Ormond in Journal of the Archeological Society, I, p. 392 ff. Chas., III, p. 160.

³⁾ Chas., I, p. 665—666.

werden sollten. Die Bedingungen, die sie enthielten, waren die der Composition von Connaught¹⁾. Nun entdeckte die Regierung auf einmal, daß Connaught durch ein altes Gesetz (10 Henry VII, chapt. 15) ausdrücklich der Krone zugesprochen worden war, da es im Erbganze an Eduard IV. gekommen sei²⁾. Sie machte sich eine Anzahl Argumente zurecht, mit denen sie das Aufgeben ihrer früheren Politik zu entschuldigen suchte. Sie betonte, die Composition von Connaught und Clare könne keine bindende Kraft haben, da sie voll formeller Fehler sei. Sie bezöge sich außerdem nur auf Renten und Abgaben v o m Lande, nicht aber auf die Belehnung mit dem Lande. Sie sei überdies nie eingehalten worden, die Renten seien nicht pünktlich bezahlt worden, Tanistry und Gavelkind, auch Bonnaght hätten fortbestanden. Die Berechtigten hätten keine Patente verlangt und trotz der Lehnsbedingungen ihr Land nach Gavelkind vererbt. Außerdem hätten gelegentlich Rebellionen stattgefunden, die einen Verfall bedingten. Die Regierung fügte hinzu, bei der Composition von Connaught sei die Belehnung mit Land nur Wenigen versprochen worden, daher hätten auch nur diese Wenigen Ansprüche. Die Bestätigung der Composition durch Jakob I. sei deshalb nicht bindend, weil der König falsch unterrichtet worden sei; die Bestätigung sei gewissermaßen erschlichen und daher ungültig³⁾.

Diese Argumente waren der Gipfel eines törichten und unehrlichen Fiskalismus. Trotzdem setzte Wentworth 1635 durch, daß die Geschworenen in Mayo, Sligo und Roscommon die Ansprüche des Königs auf diese drei Grafschaften anerkannten; nur die von Galway sträubten sich und wurden deshalb gebührend bestraft⁴⁾.

Der eigentliche Siedlungsplan unterschied sich nicht wesentlich von anderen Plänen. Alle Eigentümer von mehr als 200 Acres sollten ein Viertel ihres Besitzes verlieren; die Freisassen, die unter 200 Acres hatten, sollten ihres gesamten Besitzes verlustig gehen und Pächter anderer Freisassen werden⁵⁾. Später wurde diese Bestimmung gemildert, so daß auch Besitzer von 100 Acres zu

¹⁾ IV, p. 84; Chas., II, p. 276. Siehe oben.

²⁾ Chas., II, p. 275. Chas., III, p. 213—215.

³⁾ Strafford Letters, I, p. 456—458.

⁴⁾ Gardiner, VIII, p. 61 ff. Letters I, p. 450 ff.

⁵⁾ Chas., I, p. 639—640.

Freisassen gemacht werden konnten. Die Freisassen von Galway, die ihres Widerstandes wegen zuerst schlechter behandelt werden sollten, als die der anderen Grafschaften, wurden diesen gleichgestellt. Drei feste Städte sollten als Zufluchtstätten der Kolonisten und als Standquartiere der Armee errichtet werden¹⁾.

Diese Pläne kamen nicht zur Ausführung, obwohl eine Vermessung, die 12 000 £ kostete, gemacht worden war. Ehe sie vollendet war, wurde Wentworth abberufen. Die Bevölkerung war bereit, die Compositionsrente freiwillig auf 6000 £ zu erhöhen, während sie einer Siedlung den heftigsten Widerstand entgegensetzte²⁾. Die Aussicht, englische Einwanderer zu gewinnen, war sehr gering geworden. Die politische Unzufriedenheit in England führte allerdings zur Auswanderung, aber die Auswanderer waren nicht länger gewillt, sich in Irland, wo Wentworth ein tyrannisches Regiment führte, niederzulassen; — sie flohen nach Amerika. So schrieb Laud 1638 an den Statthalter von den übeln Tagen, „wo das Volk nur daun seinen Vorteile zu finden vermeint, wenn es seiner Regierung entfliehen kann“³⁾. Connaught bot aber auch, abgesehen von dieser politischen Seite der Frage, wenig, das einen Einwanderer reizen konnte. Es war ein Unterschied, ob man nach Down auswanderte, wo einen nur ein schmaler Kanal von der Heimat trennte, oder ob man sich im Westen Irlands niederließ, wo einen außer der See die ganze Breite einer halbzivilisierten Insel vom Mutterland trennte. Die Abneigung der irischen Bevölkerung gegen neue Kolonisationen war immer energisch gewesen. Sie fand diesmal einen Rückhalt an den Kolonisten. Das Beamtentum, das sonst die Plantationen gern benutzt hatte, um sich zu bereichern, hatte kein Interesse an der Besiedlung Connaughts, denn so lange Wentworths energische Hand das Schwert des Statthalters führte, war wenig Aussicht auf Erreichung privater Vorteile.

4.

Ursprünglich hatte man angenommen, das Interesse der Kolonisten sei mit dem der Krone identisch. Diese Harmonie zerriß

¹⁾ Chas., II, p. 242—243; Letters, I, p. 465. Chas., III, p. 123—129.

²⁾ Chas., II, p. 277.

³⁾ Letters, II, p. 169.

allmählich. Der große englische Verfassungstreit begann, in dem König und Parlament einander feindlich gegenübertraten. In diesem Kampfe wurde Irland ein Stein im Brette der englischen Politik. Wentworth, der seit 1632 dort regierte, war zweifellos zur Verwaltung eines halbwilden Landes, wie es Irland damals noch war, recht wohl geeignet. Er suchte es in jeder Weise zu entwickeln und betrachtete die Kolonisation als Mittel materieller und politischer Verbesserung. Er hatte aber gleich wenig Wohlwollen für die Spekulationen der englischen Beamten wie für die Unabhängigkeitagelüste der Kolonisten. Sein Ziel war ein fortschrittlicher Despotismus; er wollte Irland zu Irlands Bestem verwalten und regierte es als erobertes Land¹⁾.

Ein guter Teil der früheren Kolonisationstätigkeit war auf die Einführung der Formen des englischen Verfassungslebens in Irland gerichtet gewesen. Man hatte mit vieler Mühe ein Parlament neu geschaffen, das bei der Verwaltung des Landes mitarbeiten konnte und für Despotismus nicht mehr viel Raum ließ. Man hatte ein protestantisches Kolonisteninteresse entwickelt, das sich von Zeit zu Zeit, englische Vorbilder nachahmend, in stolzer Unabhängigkeit aufblähte. Dies protestantisch-englische Interesse lieferte eine allerdings künstliche parlamentarische Majorität.

Ihr gegenüber stand von Anfang an eine starke katholische Minorität, die zwar kaum eine Vertretung der Iren zu nennen war, da sie nur die anglo-irische Gentry des Pale und anderer Landesteile umfaßte, der aber doch die religiösen Interessen der Eingeborenen am Herzen lagen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten war 226. Bei der ersten Wahl eines Sprechers, 1615, wurde Sir John Davies, der protestantische Kandidat, mit 127 Stimmen gewählt gegen 97, die auf einen Katholiken fielen²⁾.

Die Politik der Regierung den Katholiken gegenüber war im großen ganzen keine Politik der rücksichtslosen Verfolgung. Man war zufrieden, wenn man nur die oberen Klassen, den Adel, die Advokaten und die Hauptbeamten der Städte zum Besuch protestantischer Kirchen veranlaßte und schreckte vor Anwendung von Gewalt zurück³⁾. Die Regierung sah die

¹⁾ Letters, II, p. 18 u. 19.

²⁾ J. IV, p. XXXVIII ff.

³⁾ IV, p. 166. Chas., III, p. 98—99; siehe p. 269.

Hauptgefahr im Bau von Kirchen und in der Anwesenheit von Priestern und Bettelbrüdern; sie suchte sie durch Vertreibung der Geistlichen zu beseitigen. So wurden 1614 die Jesuiten verbannt, so wurden 1623 und 1624 Proklamationen erlassen, die die Verjagung aller Priester anordneten und diejenigen, die sie beherbergten, mit Strafen bedrohten; den Iren, die der protestantischen Kirche fern blieben, wurden Geldbußen auferlegt¹⁾. Die erhoffte Ausrottung der katholischen Priesterschaft trat natürlich nicht ein. Selbst auf dem Lande der Londoner waltete der katholische Geistliche ungestört seines Amtes. Erhitzte protestantische Gehirne gaben der Vorstellung Raum, die katholische Kirche in Irland bezöge jährlich fast 1 Million £²⁾.

Viele Städte hatten katholische Beamte, denen man die Amtannahme durch einen etwas abgeschwächten Treueid erleichtert hatte³⁾. Scharfe Konflikte zwischen der Regierung und diesen alten katholischen Städten waren äußerst selten. Nur Waterford verlor 1618 seinen Freibrief, weil es einen Mayor gewählt hatte, der sich weigerte, eine protestantische Kirche zu besuchen. Man wollte damals eine Kolonie von 30 englischen Familien aus Bristol in Waterford ansiedeln, um so ein verlässliches protestantisches Element zur Hand zu haben, der Plan kam aber mangels Kolonisten nie zur Ausführung⁴⁾. Die Katholiken blieben durchgehends im Besitz aller politischen Rechte, während von Zeit zu Zeit der Versuch gemacht wurde, sie der freien Religionsübung zu berauben. Die bloße Tatsache aber, daß sie politische Rechte besaßen, machte natürlich eine konsequente Verfolgung unmöglich.

Eine solche lag auch nicht im Interesse der Kolonisationspolitik. Viele englische Grundbesitzer des Pale waren katholisch; auch die englische Bevölkerung der alten Städte hing in ihrer Mehrzahl dem alten Glauben an. Beide Elemente standen den Eingeborenen ursprünglich wenig wohlwollend gegenüber. Erst der Beginn der religiösen Verfolgungen hatte eine Annäherung dieser anglo-irischen Katholiken an die keltischen Katho-

¹⁾ Gardiner II, p. 297; VIII, p. 7 u. 10, James V, p. 399, 459.

²⁾ Chas., III, p. 298—299.

³⁾ Chas., I, p. 85.

⁴⁾ James, V, p. 169, 273.

liken bewirkt und damit eine feste Stütze der englischen Herrschaft ins Wanken gebracht¹⁾.

Hätte die englische Regierung die politischen Rechte der Katholiken gekürzt, so hätte dies vielleicht die anglo-irische Gentry und die Städte erbittert. Der großen Masse des keltischen Volkes war es einerlei, ob ein Parlament in Dublin saß oder nicht. Wenn aber die Priester ihrer Religion verfolgt wurden, so wühlte das die tiefsten Tiefen ihres Wesens auf. So wurde einmal 1629 eine katholische Kirche in Dublin entdeckt; die Ordensgeistlichen wurden verhaftet. „Aber die Priester wurden vom Mob befreit, der sich 3000 Mann stark zusammenrottete, und den Mayor und den Primas steinigte, bis sie sich, wie es eben ging, in Häuser geflüchtet hatten.“ 4 Monate nach einer Proklamation des Verbots katholischer Kirchen waren 17 neue Kirchen errichtet worden²⁾.

Die englische Macht in Irland beruhte im wesentlichen auf Gewalt, wie heute die englische Macht in Indien. Gewalt mag Gutes stiften, wenn sie ehrlich und wirksam ist; in Irland war stets nur verhüllte Gewalt möglich. Die Regierung war nicht stark genug, gleichzeitig Religionsfreiheit zu gewähren, die politischen Intriguen spanischer Agenten zu vereiteln und die irische Bevölkerung wirtschaftlich zu erziehen. Wenn sie das gekonnt hätte, dann hätte sie vielleicht in Irland die gleiche Ehrfurcht und Achtung gefunden, die heute vor der britischen Herrschaft in Indien besteht. Zu einer Zeit, wo der Papst, verbündet mit Frankreich und Spanien, England bekriegte, war aber religiöse Toleranz kaum möglich. Sie war auch mit Rücksicht auf die neu eingewanderte Kolonistenbevölkerung ausgeschlossen, die den Katholiken als natürlichen Feind ansah, und die schließlich in allen politischen Krisen den Hauptrückhalt der Regierung bilden mußte. Sir Francis Annesley betonte 1628, daß die Anwendung der bestehenden anti-katholischen Gesetze notwendig sei, allerdings „ohne einen anti-katholischen Kreuzzug zu beginnen“, da die Protestanten durch Duldung der Katholiken beunruhigt würden. „Die Einwanderung ebbt, und die Leute fangen an, das Land zu verlassen“³⁾.

¹⁾ Car., V, p. 305.

²⁾ Chas., I, p. 504.

³⁾ Chas., I, p. 441.

Die Parlamentsformen, die man mit so vieler Mühe in Irland neu geschaffen hatte, begünstigten einmal den Fortbestand zweier religiöser Parteien, von denen die eine zu stark war, als daß eine Politik der Verfolgung hätte erfolgreich sein können, die andere mächtig genug, um eine Politik der Toleranz zu hindern. Sie ermöglichte aber auch einen vereinten Widerstand beider Parteien gegen die Regierung. Man hatte die Parlamentsformen nach Irland übertragen, als man in England noch nichts von einem dauernden Konflikte zwischen Parlament und Krone wußte. Das war jetzt anders geworden. Der englische Absolutismus suchte ohne Parlament zu regieren und schob die Berufung des Parlaments möglichst lange hinaus. Dadurch war eine Politik der Sparsamkeit geboten. An erster Stelle mußte Irland auf englische Zuschüsse verzichten.

Seit 1629 war es daher wieder die besondere Aufgabe der irischen Regierung, „es dahin zu bringen, daß Irland für seine Kosten aufkommt“¹⁾. Das war die alterprobt englische Politik. Sie war nicht leicht durchführbar, seit Irland sich wirksamer parlamentarischer Formen erfreute. Man mußte auf eine Berufung des irischen Parlaments verzichten und sich eine Zeitlang mit den oben geschilderten Erpressungen des Vormundschaftsgerichts, mit Prüfungen der Rechtstitel, mit Plänen neuer Plantationen behelfen. Dadurch wurden aber nur beide irische Parteien, Katholiken sowohl wie Protestanten, erbittert, während man schließlich doch nicht länger ohne parlamentarische Subsidien auskommen konnte. Die Regierung berief zwar kein Parlament, der Statthalter knüpfte aber Verhandlungen mit Vertretern des Adels und der Gemeinen an (1626), die schließlich (1628) zur Gewährung dreier Subsidien von je 40 000 £ führten. Als Gegengabe gegen die Subsidien wurden die Graces (1626) vorgeschlagen und 1628 bewilligt, eine Anzahl Forderungen, deren Annahme die ärgsten Uebelstände der Verwaltung beseitigen sollte. Gleichzeitig wurde die Berufung eines Parlaments versprochen²⁾. Während die Verhandlungen noch fortgeführt wurden, half sich die Regierung in ihrer eigenen Weise, indem sie nach alter irischer Sitte Soldaten

¹⁾ Chas., I, p. 472.

²⁾ Gardiner, VIII, p. 17.

im Lande einquartierte und von der Bevölkerung verpflegen ließ¹⁾. Ein lebhafter Protest der Grafschaften, vor allem aus den Kolonisationsgebieten folgte²⁾. Trotzdem wurde das Parlament nicht einberufen. Durch sparsame Verwendung der bewilligten Subsidien reichten dieselben für 4 Jahre, zumal die Armee verringert worden war.

Als die Subsidien 1634 aufgebraucht waren und neue Forderungen gestellt werden mußten, war Wentworth Statthalter. Seine energische Tätigkeit hatte die Armee und die Flotte reformiert; er setzte aber, um nicht vom Parlament abhängig zu werden, die geschilderte fiskalische Politik in rücksichtslosester Weise fort und erreichte schließlich, daß ihm das 1634 endlich berufene Parlament wieder Subsidien gewährte, ohne daß er gleichzeitig die Graces in ihrer ganzen Ausdehnung gutheißend mußte. Immerhin stellte er eine ganze Anzahl administrativer Uebelstände durch durchgreifende Reform ab. Seine Politik bestand darin, daß er sich bald auf die eine, bald auf die andere der beiden Parteien stützte, aber auch vor Zwang gegen beide nicht zurückschreckte³⁾.

Wentworth war dabei kein Gönner der katholischen Partei; er war den Bettelorden wie den Jesuiten feindlich gesinnt und erfüllte keine der Hoffnungen, die die Katholiken auf ihn gesetzt hatten; sie beklagten sich bald über mangelnden Einfluß bei der Regierung und im Parlament⁴⁾. Er begünstigte die Plantationen, die bei der Masse des keltischen Volks aufs äußerste verhaßt waren, er schritt aber gleichzeitig energisch gegen die Korruption der protestantischen Kolonisten und Beamten ein⁵⁾. Er spielte eine Partei geschickt gegen die andere aus und suchte so, ohne über große äußere Machtmittel zu verfügen, den Einfluß der Krone auf beide Parteien zu stärken.

¹⁾ Chas., I, p. 173, Gardiner, VIII, p. 15.

²⁾ Chas., I, p. 467 ff. Chas., III, p. 134.

³⁾ Gardiner, VIII, p. 51, 52.

⁴⁾ Contemporary History, I, p. 181—182.

⁵⁾ Sein Hauptgegner unter denselben war der Earl von Cork, der erfolgreichste englische Kolonist in Irland, der Raleighs Land für 1000 £ gekauft hatte und auf seinem gewaltigen Territorium, wo er 4000 Arbeiter beschäftigte, 13 Schlösser erbaut hatte. Richard Boyle in National Biography; Lismore Papers.

Er war in der Tat eine Zeitlang erfolgreich; noch 1640 setzte er die Bewilligung von 4 Subsidien von zusammen 180 000 £ durch. Seine Politik mußte aber in dem Momente zusammenbrechen, wo sich beide Parteien gegen die Regierung vereinten.

5.]

Die Politik Wentworths wäre ohne Verbindung Irlands mit England und Schottland vielleicht längere Zeit möglich gewesen. Da Irland aber eine Kolonie war, wurde es unaufhaltsam in den Wirbel der englischen Verfassungskämpfe hineingerissen. Die Entwicklung in Schottland hatte zu einem Gegensatz der Schotten gegen die Krone geführt; sie hatte damit in Irland eine stets vorhandene Spannung zwischen der Regierung und dem wichtigsten Teil der britischen Kolonisten in bedenklicher Weise verschärft. Die Schotten in Ulster waren, wie die in ihrer Heimat, Presbyterianer. Sie standen gleich diesen im Gegensatz zu den protestantischen Staatskirchen, wie sie in England und in Irland unter Elisabeth und Jakob I. organisiert und anerkannt worden waren. Sie hatten indes in Irland Einfluß auf die Organisation der Staatskirche gehabt, da, abgesehen vom Pale, nur eine Minderheit der Kolonisten derselben angehörte. Die irische Staatskirche hatte daher 1615 nicht etwa das englische Glaubensbekenntnis von 39 Artikeln, sondern ein eigenes von 104 Artikeln, das stark calvinistisch gefärbt war, angenommen. Wentworth suchte sie nun dieses puritanischen Charakters zu entkleiden, indem er sie die 39 englischen Artikel rezipieren ließ¹⁾, denn er hielt das puritanische Element Ulsters für staatsgefährlich.

Ende Februar 1638 hatten die Schotten in Schottland einen Bund, den „Covenant“ abgeschlossen, um gegen die Einführung der Bischofskirche zu protestieren²⁾. Ulster, vor allem Down und Antrim, war immer von religiösen Bewegungen erfüllt gewesen; so war dort z. B. 1631 eine anabaptistische Strömung, verursacht durch einen fanatisierten Prediger und einige Frauen, ausgebrochen³⁾. Nun griff die Covenant-Bewegung nach Irland über, obwohl sich

¹⁾ Ball, p. 109. Ball, p. 129, anno 1634.

²⁾ Gardiner, VIII, p. 329.

³⁾ Chas., I, p. 629.

dort eine Anzahl der führenden irischen Schotten gegen sie ausgesprochen hatte¹⁾. Die Regierung schritt mit aller Strenge gegen sie ein. „Nachdem der Gerichtshof (im Schlosse) bemerkt hatte, daß alle Rebellionen der jüngsten Zeit aus der Tatsache entstanden sind, daß sich das Volk einbildete, die Macht sei dem Könige vom Volke übertragen, hielt er es für angebracht zu erklären, daß die Macht des Königs nicht vom Volke stammt und nicht von den Königen usurpiert worden ist, sondern einzig und allein von Gottes Gnaden ist; und was immer im allgemeinen gegen diese Autorität geschieht, geschieht gegen Gott“²⁾. Eine Anzahl Covenanter wurde festgenommen und lebenslänglich eingesperrt.

Wie berechtigt auch die Abneigung der absoluten Monarchie gegen diese Nonkonformisten war, so bedeutete sie doch in Irland nichts anderes als einen Bruch zwischen Regierung und Kolonisten. Die Regierung begann den Erfolg ihrer tüchtigsten Siedler zu verwünschen. So schrieb Laud 1638 an den Statthalter über die Schotten: „Gott verhüte, daß sie etwa in Connaught oder in Derry oder sonstwo in Irland an Stärke zunehmen, wenn sie die Wege ihrer Heimat in der gleichen Richtung weiter beschreiten“³⁾. Diese Abneigung entwickelte sich bald so weit, daß Wentworth allen Ernstes daran dachte, die schottischen Siedler, wenn nötig mit Waffengewalt aus Ulster zu vertreiben⁴⁾.

Diese Stimmung der Regierung gegen die Schotten fand bei den Anglikanern und den Katholiken des irischen Parlaments lebhaften Anklang. Aber auch bei ihnen war Wentworths Gewaltherrschaft nicht populär. Nicht nur die unabhängigen Elemente, auch das Beamtentum, dessen Mißbräuche der Vizekönig abzustellen versucht hatte, waren gegen ihn.

Wentworth hatte in Irland eine kleine Armee gebildet und plante nun (1640), diese gegen die Schotten in Schottland und in

¹⁾ Strafford Letters, II, p. 344—345.

²⁾ Chas., II, p. 223, XXII, XXIII.

³⁾ Letters, II, p. 218.

⁴⁾ Whitaker's Life of Sir George Radcliffe, p. 206 ff. Man schätzte die wehrfähigen Schotten damals auf 40 000. Straffords Politik gegen die Schotten hat sehr viel Ähnlichkeit mit der Politik des 18. Jahrhunderts gegen die Dissidenten.

Ulster zu verwenden. Diese Absicht wurde ihm natürlich von katholischer Seite als Uebergang zur katholischen Partei ausgelegt, da sie ja Kampf gegen den gefährlichsten Gegner der Katholiken verhiess. Die letzteren hatten bald erkannt, daß der König ihrer Hilfe bedürfen werde, wenn er die Schotten und die Kolonisten niederwerfen wollte. Dabei wurden sie durch den Kampf, den das englische Parlament gegen die Krone führte und durch den bewaffneten Widerstand der Schotten in Schottland zur Auflehnung gegen die tyrannische Regierung in Dublin ermutigt, die selbst gemäßigten katholischen Forderungen bis dahin nicht erfüllt hatte.

Nun begann eine Art von Unabhängigkeitsbewegung, die besonders die Abschaffung von Poynings Gesetz zu erreichen suchte, das der Bewegungsfähigkeit des irischen Parlaments ein Ende gemacht hatte. Man ahmte in Irland das Beispiel und die Methoden des englischen Parlaments nach und bekämpfte gleichzeitig die Ziele, denen dasselbe zustrebte. Naturgemäß breitete sich eine katholische Agitation im Lande aus, deren Urheber insgeheim auf die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Krone hofften, der sie dann gegen die Schotten und das englische Parlament beistehen wollten¹).

Als Strafford nach England berufen worden war, war die Regierung in Dublin den Händen puritanisch gesinnter Lord Justices anvertraut worden²). Ein Widerstand gegen dieselben schien vielen nicht mehr eine Auflehnung gegen die Krone zu sein, sondern nur ein Kampf gegen die Vertreter des Kolonistenelementes. Der Glaube hatte sich zudem Bahn gebrochen, der König sei innerlich auf der Seite der irischen Katholiken, da ja die Königin katholisch war. Ueberdies befürchtete die katholische Partei, nicht nur die keltischen Massen, sondern auch die Besitzer des Pale, eine schärfere Anwendung der Katholikengesetze seitens einer puritanischen Regierung³). Die Vorstellung griff Platz, ein Sieg der Schotten und des puritanischen Parlamentes in England werde zur Ausrottung des Katholizismus in Irland führen,

¹) Chas., II, p. XXXVII, XXXVIII.

²) Miss Hickson, Ireland in the Sixteenth Century, I, p. 95. Wentworth war zum Earl von Strafford gemacht worden.

³) Contemporary History, I, p. 11-u. 360.

während sich gleichzeitig in England die Befürchtung verbreitet hatte, daß Straffords Armee, die in Carrickfergus versammelt war, gegen England selbst verwandt werden sollte. Das englische Parlament bestand daher auf der Auflösung dieser Armee, ein Verlangen, das die Iren, die in ihr einen Schutz gegen die Kolonisten sahen, sehr erbitterte¹⁾.

Die Hoffnung, eine Beseitigung ihrer religiösen und bürgerlichen Beschwerden zu erreichen, und die Furcht, sie möchten nach einem Siege der englischen Parlamentspartei in ihrer religiösen Existenz vernichtet werden, veranlaßte die katholischen Iren zu einer wachsenden Agitation, die die Geistlichkeit natürlich schürte. Die royalistischen Großgrundbesitzer unter ihnen erhofften vor allem eine Befreiung von feudalen Erpressungen und eine staatsrechtliche Gleichstellung der katholischen Kirche²⁾. Aber auch die keltischen Massen, vor allem in Ulster, gerieten in große Aufregung. Das Gerücht ging um, eine endgültige Vertilgung des keltischen Volkes sei geplant. Im Jahre 1633 war Spensers Buch über Irland von Sir James Ware, einem hohen Beamten, mit einer Widmung an Wentworth veröffentlicht worden. Der Inhalt dieser Schrift konnte diesen Befürchtungen wohl Vorschub leisten³⁾. Die Absicht, die irische Armee aus Ulster nach Spanien zu senden, erschien dann als erster Schritt zu der geplanten Ausrottung. Die keltischen Massen kümmerten sich wenig um parlamentarische Beschwerden und fiskalische Erörterungen; ihr Land und ihre Kirche lagen ihnen am Herzen. Sie waren gegen jede Kolonisation der Sachsen gewesen, nicht nur gegen die weitere Ausdehnung derselben, sondern auch gegen den Fortbestand fremdländischer Kolonien in ihrer Mitte.

In allen diesen Bestrebungen war Stoff zu einer gewaltigen Revolution vorhanden. Eine Anzahl Führer suchten eine solche zu organisieren, aber eine Organisation war beinahe überflüssig, wo es sich um Massen von solch elementarer Wucht handelte. Daher mußte sich die bevorstehende Revolution nicht gegen die Krone

¹⁾ Hickson, p. 99, Gardiner, IX, p. 344, 374, 417. Die entlassenen Soldaten dieser Armee waren an vielen Untaten nach Ausbruch der Revolution beteiligt. Chas., II, XXXVII.

²⁾ Contemporary History, I, p. 367—368, 450, 460.

³⁾ Irish Confederation, I, p. XIII.

richten, sondern nur gegen die Klasse, die gegen den König revoltiert hatte und seine Rechte zu beeinträchtigen drohte. Gegen sie aufzustehen, konnte kaum als Revolution erscheinen, es war weit eher eine konstitutionelle Tat. Die Ueberzeugung, daß der König eigentlich eine Erhebung gegen die Kolonisten begünstige, fand mehr und mehr Anhänger und wurde vielleicht absichtlich verbreitet¹⁾. Das Resultat aller dieser Momente war, daß im Herbst 1641 eine große irische Agrarrevolution ausbrach, die die englische Herrschaft in ganz Irland in ihren Grundfesten erschütterte. Die Rebellion war blutig, wie alle derartigen Rebellionen sind; sie bildete den Epilog zu der ersten Aera der Siedlungspolitik. Sie war kein zufälliges Ereignis, sie mußte in dem Augenblick ausbrechen, wo die Regierung sich gegen die von ihr eingeführte Pflanzerkasse wendete. Da die Krone weder Geldmittel hatte, noch sich auf eine unabhängige Armee stützen konnte, so vermochte sie nur noch Macht zu üben, wenn sie sich der katholischen Partei, hinter der die Eingeborenen standen, in die Arme warf. Sie mußte dann bereit sein, die Wünsche der Katholiken und die Interessen der Eingeborenen zu berücksichtigen; sie mußte die Hoffnung aufgeben, Irland protestantisch und englisch zu machen. Straffords Versuch, Irland durch Siedlungskolonien zu zivilisieren, ohne sich auf die Kolonisten zu stützen, mußte scheitern. Er scheiterte nicht nur in Connaught, wo es nicht gelang, neue Siedlungskolonien zu gründen, er scheiterte in ganz Irland, wo er die bestehenden Kolonien an den Rand des Abgrundes brachte.

VII. Kapitel

Die Ergebnisse der Siedlungspolitik

1.

Das wichtigste Ergebnis der bisherigen Siedlungspolitik war, daß um 1640 allein in Ulster etwa 120 000 Protestanten angesiedelt waren. Sir George Radcliffe schätzte die Zahl der waffen-

¹⁾ Daß Karl die irischen Katholiken begünstigte, soweit sie seinen Zwecken dienten, war fraglos. Gardiner, X, p. 50 ff.

fähigen Schotten daselbst auf 40000¹⁾). Es war wirklich geglückt, „dort zahlreichere Gruppen von Protestanten anzusiedeln, als im ganzen übrigen Königreiche“²⁾). Aber auch anderswo war ein beträchtliches Kolonistenelement vorhanden. Für Munster nahm man bereits 1611 5000 waffenfähige Männer an; nur Connaught war fast ausschließlich von Eingeborenen bewohnt. „Es gibt nicht sechs Gentlemen von irgend welcher Art und Stellung in den Grafschaften Sligo und Mayo, die sich zur protestantischen Religion bekennen“³⁾). Ein gleiches galt auch für Clare und Monaghan.

Ein Viertel der gesamten Oberfläche Irlands war bereits im Besitze der Kolonisten. Sie hatten von 7¹/₂ Millionen irischen Acres ungefähr 2 Millionen inne. Sie hatten über 200 feste Schlösser erbaut und drei neue umwallte Städte gegründet⁴⁾). Außer im Norden, dort besonders in Antrim und Down, waren die Kolonisten am dichtesten in Cork angesiedelt, wo der Earl von Cork auf Walter Raleighs Land 13 Schlösser erbaut hatte. Er paradierte einst mit 1500 bewaffneten Hintersassen vor einer Regierungskommission⁵⁾). Es waren wohl genügend Freisassen vorhanden, um die Grafschaftsverwaltung in Gang zu bringen⁶⁾), aber es war, abgesehen von städtischen Siedlungen, nirgends geglückt, größere Gebiete ganz von Iren zu säubern und rein englische Bezirke zu schaffen. In allen 34 Grafschaften Irlands fanden regelmäßig Gerichtstage statt. „Alle Teile Irlands sind zu Grafschaften gemacht worden; das Gesetz wird überall beachtet; die Sitzungen der Friedensrichter, die Petty Sessions wie die Quarter Sessions werden ehrfurchtsvoll besucht. Sheriffs und Friedensrichter werden aus den altangesessenen Pflanzern gewählt, des Königs Befehl wird überall befolgt“⁷⁾). „Das Land ist

¹⁾ Life, p. 207.

²⁾ Chas., II, p. 277.

³⁾ Chas., II, p. 267; III, p. 129.

⁴⁾ Petty, Political Anatomy, p. 149; die absoluten Ziffern sind unrichtig; das Verhältnis dürfte richtig angegeben sein. Chas., I, p. 57—58.

⁵⁾ Chas., III, p. 63.

⁶⁾ Bei den Parlamentswahlen von 1613 stimmten in Down 232 Freisassen, in Tyrone 62, in Armagh 57, in Limerick ca. 600 Freisassen ab. James, IV, p. 362 u. p. 438.

⁷⁾ Chas., I, p. 57.

jetzt voll von Leuten von gutem Stande, teils englischer Abstammung, teils wohlherzogene Iren, die sogar Sheriffs und Friedensrichter sind. Die großen irischen Herren, die manches Menschenalter lang dies Reich schmähdlich beunruhigten, sind alle beseitigt oder anderen Untertanen gleich gemacht worden, so daß sie sich alle der Strenge des Gesetzes beugen und viele von ihnen so leben, wie es die Gebote guter Sitte verlangen¹⁾.

Das war die Auffassung der Beamten um 1630. Ein Kolonist aber wie Sir Vincent Gockins urteilte weniger optimistisch. „Man male sich aus, wie es möglich sein kann, daß so viele Engländer in dies Land gekommen sind, und wir (die Kolonisten) dabei allezeit schwächer und schwächer werden. Die Antwort ist einfach. Sowie ein Engländer herüber kommt und sich in diesem Lande niederläßt und ein Gut erstanden hat, findet er sich von den Iren umgeben; er hat weder für sich selbst noch für seine Nachkommenschaft Sicherheit, außer wenn er sich ihnen durch Heirat oder Blutsbrüderschaft oder sonstwie anhängt. Das ist weiter keine besonders tiefe Politik; wer sie aber nicht befolgt, gilt als schwach und töricht und kann sein Land nicht behaupten“²⁾.

Gockins warf den großen Besitzern vor, sie hielten ihre Freisassen vom Besuch der Grafschaftsverwaltungen zurück; ein Freisasse von über 500 Acres Besitz käme selten zu irgendwelcher Tagung. Trotzdem fungierten die Geschworenensammlungen recht ordentlich. Sie wurden wirksame Organe der Lokalverwaltung, denen allmählich die Anlage von Straßen und Brücken übertragen wurde. Zu diesem Zwecke war ihnen die Befugnis erteilt worden, Lokalsteuern zu erheben³⁾. In all den Fällen, wo die Eingeborenen die Majorität hatten und es sich um Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten oder um Streitigkeiten um Grundbesitz handelte, war dagegen die Tätigkeit der Geschworenen nicht erfolgreich. „Das gemeine Recht wird durch die Spitzfindigkeit des Volks unwirksam gemacht, das keine Anklagebill zulassen will, wie schwerwiegend auch die Beweismomente sind, und das sich vor der Strafe der Sternkammer nicht

¹⁾ Chas., II, p. 278.

²⁾ Chas., III, p. 184.

³⁾ 11, 12, 13 Jas. I, chap. 7; 10 Chas., I, sess. 2, chap. 26. Gabbett, II, p. 231.

fürchtet.“ „Alle Zeugen sind bestochen und der Richter ist machtlos. Ein Engländer täte klüger, sein Land aufzugeben, als sein Glück bei einem von ihnen versuchen“¹⁾).

Neben den Geschworenen stand der Sheriff, dessen Macht jetzt fast überall anerkannt war; nur der große Earl von Cork versuchte noch, das alte Spiel der anglo-irischen Großen zu treiben und hielt sich den königlichen Sheriff zeitweilig vom Leibe²⁾. Dann folgte der Friedensrichter, während die unterste Gerichtsbarkeit den grundherrlichen Gerichtshöfen zustand, dem „Court Baron“ für die Freisassen, dem „Customary Court“ für die Unfreien, resp. die Schriftsassen, während der „Court Leet“ Strafsachen entschied³⁾. Um einen „Court Baron“ abzuhalten, waren mindestens zwei Freisassen nötig, eine Zahl, die sicher auf den meisten irischen Gütern erreicht wurde⁴⁾. Dagegen vermochte der Gerichtshof der Schriftsassen nicht in Gang zu kommen, da, mit Ausnahme der altenglischen Teile von Wexford, in Irland kaum Schriftsassen vorhanden waren. Der ehemalige Unfreie war nur zum freien Pächter ohne Besitzrecht geworden, der zwar vor Erpressungen geschützt sein sollte, aber nicht die Sicherheit des Schriftsassen besaß⁵⁾.

¹⁾ Chas., I, p. 220; Chas., III, p. 182. Die Richter hatten festgestellt, daß Geschworene, die ihr Urteil gegen klar vorliegendes Beweismaterial abgegeben hatten, stets von der Schloßkammer gestraft worden seien und so gestraft werden sollten. Sie hätten zwar vor eine neue Jury von 24 verwiesen werden müssen, die sie, wenn ihre Schuld bewiesen worden wäre, als Meineidige hätten brandmarken lassen. Die Sternkammer aber arbeitete sicherer. Chas., II, p. 334 u. 337.

²⁾ Chas., III, p. 185.

³⁾ Die Plantationspolitik in Irland hatte die freie Bildung neuer Grundherrschaften ausdrücklich gestattet, während sie in England seit Eduard I. nur durch Gesetz möglich war. (10 Car., I, chap. 3. Furlong, *The Law of Landlord and Tenant*, I, p. 8, 9 und 28.) Auch die Schaffung von neuen Freisassen war in England durch das Statut *Quia emptores* erschwert worden; in Irland dagegen wurde auch dieses Statut durch die Kolonisationspatente außer Wirksamkeit gesetzt. (Lord Belmore: *Two Ulster Manors*, p. 66. „Non obstanto statuto vulgariter nuncupato *Quia emptores*“.)

⁴⁾ Furlong, p. 8.

⁵⁾ Sullivan, *Feudal Law*, p. 244. 11 u. 12 Car. I, chap. 18. (So wurde z. B. das Best-Haupt, Heriot, von den Tenants at will gefordert, obwohl es sonst an Copyholds gebunden war.)

2.

Irland war ein erobertes Land. Die englische Regierung wünschte jedoch der Zustimmung des Volkes, zum mindesten der Zustimmung der oberen Klassen versichert zu sein. Daher hatte sie von 1611 ab die Berufung eines Parlaments beabsichtigt. Dies Parlament sollte u. a. die Anklage gegen die flüchtigen Earls bestätigen und die Besitztitel der Ulster-Kolonisten sanktionieren. Es sollte eine Gleichstellung von Eingeborenen und Kolonisten herbeiführen, die Abschaffung von Tanistry, Gavelkind und anderen Formen des irischen Rechtes billigen und die Umwandlung von Coyne und Livery in feste Renten gutheißen¹⁾.

Alle diese Reformen hatte England mit Gewalt in Irland eingeführt; nun sollten die Eingeborenen, soweit sie im Parlament vertreten waren, ihnen nachträglich zustimmen. Hierzu hatten nur die Freisassen, die Vorteile von denselben gehabt hatten, ein Wahlrecht erhalten. Aber selbst mit dieser Beschränkung glaubte die englische Regierung nicht, ihr Interesse genügend gesichert zu haben, denn ein großer Teil der alten wie der neuen Landbesitzer bestand aus Katholiken. Es war sicher, daß in den altenglischen Grafschaften und in den aus der Normannenzeit stammenden Burgflecken und Städten Katholiken gewählt werden würden. Unter den 68 Abgeordneten, die die 34 Grafschaften zählten, rechnete man nur auf 33 Protestanten. Noch weniger Protestanten erwartete man von den alten Städten, denen 18, und den 31 alten Burgflecken, denen 62 Abgeordnete zustanden. Um eine protestantische Majorität zu sichern, hatte man daher 39 neue Wahlbezirke geschaffen, indem man 38 neuen Burgflecken, die meisten in Ulster, und der Universität Dublin je zwei Abgeordnete gegeben hatte. Diese neuen Bezirke wählten 78 Vertreter in ein Haus von 226 Mitgliedern²⁾. Im Oberhaus hatte die Regierung nichts zu fürchten; zwar waren allerdings von 21 Peers 16 Katholiken, sie konnte sich aber durch die 19 protestantischen Bischöfe leicht die Majorität sichern³⁾.

Diese Schaffung der neuen Bezirke in Ulster machte es mög-

¹⁾ Car., V, p. 165—167.

²⁾ Gardiner, II, p. 285; James, IV, p. 335.

³⁾ James, IV, p. XXXVII ff. Gardiner, II, p. 285 ff.

lich, die katholischen Interessen zu majorisieren. Die Mehrzahl der bedachten Flecken waren eigentlich Dörfer; doch war die Krone formell berechtigt, jedem Orte das Recht zur Wahl von Parlamentsmitgliedern zu verleihen. Trotzdem haftete dem ganzen Vorgange etwas Unwirkliches und Unlogisches an. Man wollte Irland nur mit Hilfe der bevorrechteten, landbesitzenden Klassen regieren, und hatte sie zu diesem Zweck in einem Parlamente vereinigt. Da aber gerade die Distrikte, die an eine parlamentarische Vertretung gewöhnt waren, katholisch blieben, mußte man Vorkehrungen treffen, um sie zu majorisieren. Das eingeborene Irland hatte keine parlamentarische Institutionen hervorgebracht, man hätte denken können, daß es ohne solche lenkbar wäre. Wenn man ihm nun eine Regierungsform gab, die nur mit der Zustimmung der beherrschten Bevölkerung wirksam werden konnte, dann mußte man auf die Vornahme aller Handlungen verzichten, die etwa vom Standpunkt eines fortschrittlich gesinnten Absolutismus aus notwendig erscheinen mochten.

Da die englische Regierung hierzu nicht bereit war, so mußten sich die Folgen der inneren Unwahrheit bald zeigen. Die ersten Parlamentswahlen vollzogen sich unter Fälschungen auf beiden Seiten. Die Iren hatten höchst mangelhafte Vorstellungen vom englischen Wahlrechte; sie nützten dasselbe in ihrer Weise aus und fühlten sich bei Formfehlern der anderen Seite tief gekränkt. Eine konstitutionelle Tradition fehlte ihnen natürlich. Die Grundstimmung der Wahl war der einer heutigen Wahl in Irland nicht unähnlich; auf der einen Seite stand die Regierung mit ihrem Beamtenapparate, auf der anderen die katholische Geistlichkeit¹⁾. Der Wahl entsprechend entwickelte sich das Parlament. Bei der Wahl des Sprechers siegte der Kandidat der Regierung, Sir John Davies, mit 127 Stimmen über den katholischen Kandidaten Sir John Everard. Die katholische Minderheit gab aber das Spiel nicht verloren und setzte ihren Kandidaten auf den Thron des Sprechers. Da man ihn nicht schnell genug beseitigen konnte, wurde Sir John Davies von zweien seiner Anhänger in die Höhe gehoben und auf die Kniee des unterlegenen Kandidaten niedergelassen. Mit dieser dra-

¹⁾ James, IV, p. 361, 498 ff.

matischen Szene begann der neue irische Parlamentarismus seine unruhige Laufbahn, in deren Verlaufe er die feierlichen Formen des englischen politischen Lebens bewußt und unbewußt zu Karikaturen gemacht hat.

Die künstliche Neuschaffung eines irischen Parlamentes zu einer Zeit, wo die englischen Fürsten sich vom englischen Parlamente zu emanzipieren suchten, war deshalb nötig gewesen, weil der Glaube der jakobitischen Staatsmänner an die Leistungsfähigkeit der Staatsmaschine noch sehr beschränkt war. Die Staatsverwaltung besaß einen administrativen Oberbau. Derselbe erstreckte sich höchstens bis an die Grafschaft und den Burgflecken. Politische Arbeit innerhalb dieser Organismen konnte nur durch die freiwillige Mitarbeit der auf den Grundherrschaften und in den Städten herrschenden Klassen geleistet werden. Der Staat war viel zu schwach und zu arm, um ohne Hilfe der Grundbesitzer eine Verwaltung durchführen zu können. Er brauchte fortwährend Geld und konnte solches nur durch ihre Zustimmung erhalten. Er gab ihnen also ein Parlament, nicht um sie zu befreien, sondern um sie völlig beherrschen zu können.

3.

Die Kolonisationspolitik hatte außer den englischen Freisassen, der Grafschaftsverwaltung und dem Parlamente auch die englische Kirche nach Irland verpflanzt. Sie litt dort unter dem starken Wettbewerb der nonkonformistischen Siedler, deren Ueberzeugungen die Doktrinen der irischen Staatskirche nicht unwesentlich beeinflußt hatten. Die Staatskirche war im wesentlichen die Kirche der Beamten und einer Anzahl Großgrundbesitzer¹⁾. Ihre Organisation war alles eher als vollkommen. Die geistlichen Einkünfte, die Zehnten, das Pfarreiland, das Bischofsgut, das Land der Klöster waren vielfach schon unter Elisabeth an Private gelangt; deshalb wurden unter Jakob besondere Güter für Kirchenzwecke zurückgestellt. In den sechs verfallenen Grafschaften waren 96 934 Acres zu Kirchenvermögen gemacht, 19 268 Acres zur Ausstattung von Pfarrkirchen bestimmt worden²⁾.

¹⁾ Ball, p. 109, 129.

²⁾ James, IV, p. 205. Siehe oben p. 324.

Der Landhunger der Kolonisten war indes auch gegenüber dem Kirchenland wirksam gewesen. Ganze Bistümer waren von großen Herren gekauft oder zu lächerlich niedrigen Renten gepachtet worden. Der Earl von Cork hatte die ganze Diözese von Lismore zu 50 sh Jahresrente gepachtet¹⁾. Die Bischöfe hatten ihre Güter auf lange Jahre hinaus veräußert²⁾. Es war daher kein Land für den Unterhalt der Vikare vorhanden. In Connaught bezogen sie höchstens ein Viertel der Zehnten, so daß sie nicht genug hatten, um Brot zu kaufen. Daraus entstand dann die Notwendigkeit von Pluralitäten. Kein Vikar verlangte weniger als drei Pfründen auf einmal, ein Bischof im Westen besaß deren 23³⁾.

Dementsprechend war der moralische Zustand der Kirche. Der Mangel eines fähigen ländlichen Klerus wurde bitter empfunden. „Ich weiß nicht, ob die Kirchen in verfallenerem Zustande sind, oder die Bevölkerung gottloser ist“, schrieb der Bischof Bramhall⁴⁾. Um 1629 wurde der niedere Klerus als „eine Bande sehr profaner und betrunkenen Kerle“ bezeichnet⁵⁾. Die Geistlichen konnten nur ihr Dasein fristen, wenn sie sehr hohe Gebühren erhoben. Sie forderten 13 sh 4 d für die Vorname der Taufe, 10 sh für die der Heirat, 6 sh 8 d für die Beerdigung⁶⁾. Gelderpressungen waren an der Tagesordnung. Allan Cooke, Kanzler von Lismore, war hierin wohl am erfolgreichsten. „Die Iren nennen ihn Puck und fürchten ihn wie den höllischen Feind. Seine Strenge hat letztes Jahr 1000 Leute gezwungen, ihre Heimstätten zu verlassen“⁷⁾. Selbstverständlich wollten die Iren, die die Gebühren ihrer eigenen Geistlichkeit zu entrichten hatten, den protestantischen Geistlichen keine Abgaben gewähren. „Die Eingeborenen bezahlen unsere Geistlichen nicht so willig wie ihre eigenen und halten deren Zehnten und sonstigen Abgaben für sehr lästig, obgleich sie gern weit mehr für

¹⁾ Chas., II, p. 17.

²⁾ Chas., I, p. XXIII. Chas., III, p. 176.

³⁾ Chas., II, p. 96, 16—17.

⁴⁾ Chas., II, p. 16—17, 103.

⁵⁾ Chas., I, p. 442.

⁶⁾ Chas., I, p. 337.

⁷⁾ Chas., II, p. 564—565.

katholische Geistliche geben. Sie klagen sie und ihre Zehnpächter boshafterweise vor den Geschworenen an und fordern sie zu ihrer völligen Vernichtung vors Parlament¹⁾.

In den Augen der damaligen Staatsmänner war die Kirche vor allem ein Verwaltungskörper. Unter die Grafschaftsversammlungen und die Versammlungen der Friedensrichter erstreckte sich die Verwaltung des Staates nicht. Er war nicht wohlhabend genug, um eine bezahlte Beamtenverwaltung zu schaffen, die bis in die Kirchspiele reichte²⁾. Eine konforme Kirche, die sich als Organ der Staatsverwaltung betrachtete und Einfluß auf die Eingeborenen hatte, bot ihm die einzige Möglichkeit, die Verwaltung nach unten hin auszudehnen. Daher war eine solche Kirche von äußerster Wichtigkeit für die Staatsmänner. Als Strafford 1631 nach Irland kam, begann er sofort eine Kirchenreform. Er gab der Kirche die geraubten Zehnten wieder und führte eine strenge Disziplin ein. Durch Ausscheidung der calvinistisch gefärbten Artikel sollte ihre Lehre den Iren näher gebracht werden³⁾. Er ließ über hundert Kirchen wieder herstellen und gab der Geistlichkeit Aneignungen des Königs im Betrage von jährlich 1120 £ wieder, um ihren traurigen finanziellen Zuständen aufzuhelfen. Das Bistum Kildare hatte damals 60 £ Einkommen, das von Kilfenora 32 £, nur in der Provinz Armagh war kein Bistum unter 300 £⁴⁾.

Straffords Reformen mochten die irische Kirche vielleicht in stand setzen, eine umfangreiche administrative Tätigkeit auszuüben. Sie brachten sie in verschärften Gegensatz zu den einzigen Kolonisten, die in Irland wirklich Wurzel gefaßt hatten⁵⁾. Sie engten so das Fundament, auf dem sich die Kolonistenkirche erhob, noch weiter ein. Neben ihr, mehr und mehr alle Heimlichkeit verschmähend, ragte die katholische Mutterkirche auf, in der sich keltische Nomaden und anglo-irische Barone in gemeinsamem Glauben und gemeinsamem Hasse gegen die Protestanten zusammenfanden.

¹⁾ Chas., II, p. 309.

²⁾ Chas., III, p. 188—189.

³⁾ Gardiner, VIII, p. 52. Siehe oben p. 869.

⁴⁾ Chas., II, p. 97—98, Chas. I, p. XXIII.

⁵⁾ Chas., III, p. 248.

4.

Ursprünglich hatte man gehofft, die Verteidigung der Kolonien in die Hand der Kolonisten legen und dadurch auf eine stehende Armee verzichten zu können. Nur während der Uebergangsperiode sollte eine kleine Schutztruppe gehalten werden. Zu diesem Zwecke war 1611 der Orden der Barone gestiftet worden. Die Aufnahme in denselben wurde 200 Mitgliedern guter Familien, die nicht unter 1000 £ Einkommen besaßen, gegen Zahlung von je 1080 £, angeboten, die zur Erhaltung von je 30 Soldaten in Irland auf 3 Jahre dienen sollten¹⁾. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Der erfolgreiche Farmer in Irland war kein Militärkolonist. Er war zwar verpflichtet, Waffen zu halten, aber der Zustand, in dem er bei den Musterungen erschien, war kein vertrauenerweckender. „Alle Welt weiß, und niemand besser als die Iren, wie schwer es ist, diese Leute, die sich auf Farmen niedergelassen haben oder sonst in einem Berufe stehen und Weib, Kind und Eigentum haben, marschieren und fechten zu lassen“, schrieb Lord Cork 1631²⁾.

Trotz aller Siedlungen war man immer wieder gezwungen, auf die stehende Armee zurückzugreifen. In Derry z. B., das die Londoner verteidigen sollten, mußte man dauernd eine Garnison von 3 Kompanien halten³⁾. Infolge der finanziellen Schwierigkeiten war der Zustand des Heeres sehr mangelhaft. Als St. John 1622 Irland verließ, war der Sold seit 2 $\frac{1}{2}$ Jahren im Rückstande⁴⁾. Die Offiziere empfingen Löhnung für je 100 Mann, sie hielten aber ihre Kompanie nicht auf dem gesetzlichen Präsenzstande und steckten die Ersparnis ein⁵⁾. Diese Mängel machten sich besonders 1620 und 1627 fühlbar, als Krieg mit Spanien und Frankreich drohte. Man fürchtete 1627, Tyrones Sohn werde in Irland landen. Wenn er nur 1000 Mann mitbrächte, werde er ein größeres Gefolge finden, als sein Vater je hatte. Alle Iren, mit Ausnahme der Palebevölkerung würden ihn unterstützen, „nicht nur wegen der Religion, sondern wegen der Bedrückungen, die

¹⁾ Artikel James, I, in National Biography. Lodge's Peerage.

²⁾ Chas., I, p. 597.

³⁾ Chas., III, p. 211.

⁴⁾ James, V, p. 349.

⁵⁾ Chas., I, p. XXX.

sie durch das Vormundschaftsgericht, die Lizenzen für Bier- und Schnapsausschank und die Wegnahme ihres Landes erlitten; denn die Engländer und Schotten beeinträchtigten ihren Besitz so, daß sie fürchten, sie würden schließlich aus allem verjagt¹⁾).

Nichtsdestoweniger war die Möglichkeit, Irland durch Kolonisten zu garnisonieren, nicht ausgeschlossen, solange das Ausland Frieden hielt. Der Norden zählte etwa 8000 Waffenfähige, Munster etwa 5000 englische Hausbesitzer, meistens alte Soldaten²⁾. Aber einer spanischen Landung gegenüber reichte das nicht aus. Daher beschloß die Regierung 1627, eine Schutztruppe von 5000 Fußsoldaten und 500 Reitern in Irland zu halten. Die Kosten derselben betragen 1625 und 1626 55 000 £, sie stiegen 1628 auf 64 000 £. Davon lieferten die Einkünfte nur 22 000 £, so daß ein Defizit von 42 000 £ entstanden war³⁾.

Erst Straffords rücksichtsloser Verwaltung gelang die Beschaffung der zur Erhaltung einer kleinen, aber kriegsbereiten Armee notwendigen Mittel. Er löste das Problem, wie man Irlands Verteidigung durch eine stehende Armee sichern könne; er tat es gegen den Willen der Kolonisten. Sein Erfolg deutet darauf hin, daß eine Verteidigung Irlands gegen feindliche Angriffe vielleicht auch ohne Siedlungskolonien möglich gewesen wäre.

5.

Nach der wirtschaftlichen Seite hatte die Siedlungspolitik große Erfolge aufzuweisen; sie brachte das Ende des Kleinkriegs und damit Ruhe und Sicherheit. Häuser wurden gebaut, Einzäunungen wurden errichtet. Mit der zunehmenden Ordnung vermehrte sich die Bevölkerung, vor allem durch Einwanderung, so daß Irland trotz aller Fortschritte des Ackerbaues kein Getreide mehr exportieren konnte. Grund und Boden stiegen im Werte, die Renten wurden erhöht. Eine Anzahl der alten Renten des Erzbischofs von Dublin in Meath und Dublin wurden 1637 verdoppelt, vervierfacht, ja verfünffacht⁴⁾. Infolge der friedlichen

¹⁾ Chas., III, p. 108—109.

²⁾ Gardiner, I, p. 487. James, IV, p. 53.

³⁾ Chas., I, p. XXXI ff.

⁴⁾ J. V, p. 425. Chas., II, p. 165—166.

Entwicklung war allerdings eine überschüssige Bevölkerung entstanden. „Es ist eine Menge verwegener junger Leute vorhanden, kräftige Kerle ohne Beschäftigung und Beruf, und das ist immer eine große Gefahr“, meinte der Earl von Cork 1631¹⁾. Er hatte, um sie wenigstens einigermaßen zu beschäftigen, zwei alte Abteien zu Korrektionshäusern gemacht, in denen sie Handwerke lernen sollten, und hatte 100 £ geliehen, um Wolle, Flachs und Hanf zu kaufen²⁾.

Das Hauptprodukt Irlands war damals die Wolle. Ihre Ausfuhr nach fremden Ländern war verboten; sie durfte nach England nur über die 8 Stapelstädte stattfinden. Eine Zeitlang war überhaupt jede Wollausfuhr verboten worden, weil man eine irische Industrie aufziehen wollte. Später suchte man dies Ziel durch Errichtung von Stapelstädten zu erreichen. Bald behaupteten denn auch die Stapler, holländische und französische Kaufleute führten bereits fertige Tücher aus, statt wie früher Wolle. Die Bevölkerung dagegen war der Ansicht, der Stapel erhöhe den Preis der Wolle, mache Verspinnen und Verweben im Lande unmöglich und schädige die Schafzucht. Die Stapler bestritten dies. Die Nachfrage nach Wolle habe sich nicht vermindert, nur — führten sie aus — kaufe man sie bereits unmittelbar bei den Produzenten und nicht mehr auf dem Markte³⁾.

Straffords Verwaltung begünstigte die Entwicklung der Wollindustrie nicht, da sie der englischen Industrie Konkurrenz mache. „Wenn sie sich in Irland auf die Wollindustrie werfen“, meinte Sir George Radcliffe, „so werden sie England unterbieten“⁴⁾. Wenn man die Rohwolle nach England verschiffe und die Tuche von dort beziehe, so fielen dem Könige doppelte Einfuhr- und doppelte Ausfuhrzölle zu, während er bei Herstellung der Gewebe in Irland überhaupt nichts einnehme. Dieses Argument Straffords scheint einleuchtender als der Gedanke, er habe durch Unterdrückung der Tuchindustrie Irland in Wollgeweben von England abhängig und dadurch politisch gefügig machen wollen⁵⁾. Wie

¹⁾ Chas., I, p. 597.

²⁾ Chas., I, p. 611.

³⁾ James, V, p. 14, 64, 84; 252—253, 278—274, 424—426.

⁴⁾ Chas., II, p. 136.

⁵⁾ Gardiner, VIII, p. 39—40. Chas., II, p. 134.

dem auch sei, Strafford begünstigte die Wollindustrie nicht, suchte aber Anbau, Verspinnen und Verweben von Flachs zu fördern.

Das Ziel der irischen Wirtschaftspolitik war damals, Gewerbe zu erziehen, die die Müßigen beschäftigten und die Ausfuhr möglich machen sollten. Irland besaß keine Goldminen. Man hatte zwar häufig Schürfgerechtsame vergeben, das Ergebnis war aber immer enttäuschend gewesen. Das Geld, das der Verkehr brauchte, kam meist durch englische Zuschüsse nach Irland. Die Dubliner Kaufleute pflegten in London auf Kredit zu kaufen; sie importierten dann die Ware und verkauften sie den Beamten in Dublin auf Kredit. Wenn die Beamten ihre Gehälter erhielten, zahlten sie die Kaufleute, die das Geld nach London remittierten; so floß dieses immer wieder ab¹⁾. Dieser stetige Geldabfluß war wenig erfreulich. Der Versuch, ihn durch Prägung minderwertigen Geldes zu hindern, war selbstverständlich gescheitert. Man sah allmählich ein, daß man den notwendigen Geldumlauf nur durch Steigerung des Ausfuhrhandels im Lande halten und nur so die herrschende Geldnot beseitigen könne²⁾.

Diese immerwährende Geldknappheit war wohl einer der Hauptgründe der billigen Lebensmittelpreise in Irland. Sie erschwerte aber gleichzeitig die Durchführung vieler englischer Reformen, denn bei dem Mangel an genügenden Zirkulationsmitteln mußten die Renten immer wieder in natura gezahlt werden. In den Wollgebieten Süd-Irlands z. B. entrichteten die Pächter die Pacht in Wolle³⁾. Aber auch anderswo waren Naturalrenten verbreitet. „Wenn der Herr (Lord Conway) einen Park hätte“, lautet ein Brief, „so könnte er an Stelle von Geld Vieh als Rentzahlung von seinen Pächtern annehmen und dieses Vieh dort bis Petri Kettenfeier mästen, wo es für seinen eigenen Gebrauch oder für den Metzger oder zum Versand reif wäre. — Kaufleute sind nicht geneigt, das Risiko des Verkehrs mit kleinen Produzenten zu tragen, würden aber gern von großen Viehzüchtern kaufen; solcher Handel

¹⁾ Chas., I, p. 44—45; Chas., II, 5. Die englischen Zuschüsse betragen: 1610: 52584 £, 1614: 46000 £, 1619: 20000 £, 1623: 20000 £. Gardiner, p. 10, p. 222; Car., II, p. 400—401.

²⁾ James, V, p. 425.

³⁾ V, p. 252.

würde es den Pächtern sehr erleichtern, hohe Renten zu zahlen, denn ihr Reichtum besteht hauptsächlich in Vieh¹⁾.

Die in England lebenden Absentees wünschten trotz der bestehenden Geldausfuhrverbote eine Zahlung in Edelmetallen. So bat Lord Conway den Statthalter, „seiner Schwester zu helfen, damit sie ihre irischen Renten in Geld herüberbringen kann. Er weiß, daß derartiges für Leute von Stande durch die oberste Gewalt arrangiert werden kann und bittet deshalb, daß man dem Beauftragten seiner Schwester, der hinübergegangen ist, um die Renten zu holen, in dieser Sache Entgegenkommen erweise“²⁾. Diese Vergünstigungen vermehrten natürlich den Geldmangel.

Unter Strafford begann sich indes die Ausfuhr zu entwickeln. Mit Stolz berichtete der Statthalter 1636: „Die Ausfuhr in diesem Lande übersteigt die Einfuhr, was beweist, daß hier der Handel aufzublühen beginnt“³⁾. Es war nur fraglich, ob diese günstige Bilanz nicht aus einer Art Raubbau herrührte. Ein großer Teil der Wälder wurde niedergeschlagen. Für Rechnung des Königs wurden allein im Süden 25 000 Stämme gezeichnet und im Laufe der Zeit gefällt. In den Jahren 1635 bis 1640 wurden 3 759 000 große Faßdauben und 2 135 000 kleine Faßdauben geschnitten⁴⁾. Die Londoner hatten für 30 000 £ Holz verkauft⁵⁾. Vielleicht bedeutete auch ein Teil der Vieh- und Kapitalausfuhr. So klagte man 1626: „Der Viehbestand ist erschöpft, das Land ist unbebaut.“ Ein Ausfuhrverbot folgte, das allerdings in erster Linie gegen Spanien gerichtet war⁶⁾.

Die Hauptausfuhrartikel waren damals Garn, Wolle und Häute. 1635—40 wurden 6276 Pack Garn ausgeführt, 1632—40 197 768 $\frac{1}{2}$ große Stone Wolle zu 14 lbs. der Stone, also über 2 $\frac{1}{2}$ Millionen lbs. Von 1640—41 wurden 68 000 Stück Häute verschifft⁷⁾. Die Zollerträge stiegen von 22 500 £ im Jahre

¹⁾ Chas., I, p. 515—516. Chas., III, p. 165.

²⁾ Chas., I, p. 479. Chas., II, p. 256.

³⁾ Chas., II, p. 134. ?

⁴⁾ Car., V, p. 194—195.

⁵⁾ Chas., III, p. 198.

⁶⁾ Chas., II, p. 159.

⁷⁾ Chas., II, p. 311—312.

1632—33 auf 51 874 £ im Jahre 1639—40¹⁾). Zu diesem Ergebnisse trug Straffords Verwaltung sicher nicht wenig bei, die einerseits neue Lasten auferlegt hatte, andererseits alte Verpflichtungen energisch eintrieb. Ein gewisser wirtschaftlicher Fortschritt scheint aber mitgewirkt zu haben. So meinte Sir George Radcliffe, „Irland ist keineswegs so arm, als gemeinlich angenommen wird“. Er behauptete, die durch Strafford erhöhten Auflagen machten nur 3 Prozent des Bodenwertes und 2 Prozent des gesamten Besitzes von Irland aus²⁾). Als die irischen Gemeinen nach Straffords Fall einen Paragraphen einer Erklärung, in dem sie früher seine Amtstätigkeit gelobt hatten, unterdrückten, betonten sie, daß zu Beginn seiner Statthalterschaft Irland blühend, reich und glücklich gewesen sei³⁾.

Ein ähnliches Urteil gab der Earl von Cork ab: „Es ist ein merkwürdiger Wandel im Stand der Dinge, an den sich alte Einwohner noch erinnern können, eingetreten. Ich habe Irland seit 43 Jahren gekannt, und noch nie war es so ruhig“⁴⁾). Gerade diese Ruhe hatte für manchen Beobachter etwas Verdächtiges an sich: „Ich habe Irland so ruhig gesehen, wie es heute ist“, schrieb Lord Esmond, „und innerhalb eines Jahres waren Tausende von Iren im Aufstand begriffen“⁵⁾.

6.

Auch die Stellung der Eingeborenen hatte sich in mancher Beziehung verbessert. Das Parlament von 1615 hatte eine prinzipielle Gleichstellung der Eingeborenen mit den Einwanderern vollzogen; verschiedene noch bestehende Ungleichheiten wurden später beseitigt⁶⁾). Unter anderm wurde das Verbot der Heirat mit Schotten aufgehoben, allerdings später wieder erneut⁷⁾). Der Anfang der Rechtsgleichheit aller Untertanen war gemacht worden. Zwar durften die Iren in den Plantationsgrafschaften das Land der Unternehmer nicht kaufen, doch war das eher eine Bindung

¹⁾ Chas., II, XIII. Gardiner, VIII, p. 89.

²⁾ Chas., II, p. 252.

³⁾ Chas., II, p. 265.

⁴⁾ Chas., I, p. 589—590.

⁵⁾ Chas., III, p. 165.

⁶⁾ 11 u. 12, Chas., I, chap. 6.

⁷⁾ Gardiner, II, p. 301. Chas., III, p. 173.

bestimmter Güter als eine rechtliche Ausschließung der Eingeborenen von Grundbesitz. Die Advokatur, die ihnen bis dahin nicht zugänglich gewesen war, wurde ihnen 1628 eröffnet; doch wurde ihnen erst 1641, am Vorabend der Revolution, gestattet, miteinander Handel zu treiben¹⁾.

Das Clansystem war zerbrochen. Die Clanhäuptlinge, soweit sie die Umwandlung überdauerten, und die Häuptlinge der kleineren Geschlechter wurden Landmagnaten und Gentry, allerdings von übermächtigem Einflusse²⁾. Nur in Connaught und in anderen entlegenen Distrikten herrschte das irische System noch weiter. Die Jurisdiktion des Häuptlings, die trotz des Brehon unbeschränkt gewesen war, schrumpfte allmählich auf grundherrliche Rechte zusammen. Das „irische Gavelkind, das den Grundbesitz zerrieb und zersplitterte und ihn unter den Einfluß der großen Herren stellte, ist fast verschwunden. Die Besitzer strecken die Glieder auf ihren neuen Gütern; sie entdecken ihre Freiheit und machen sich daran, Steinhäuser zu bauen, sie zäunen Land ein und senden ihre Kinder zur Schule. Sie finden sich zweimal jährlich beim Schatzamte ein und zahlen alle ihre feudalen Abgaben. Wo sie früher Menschen kauften, kaufen sie jetzt Land“³⁾. „Barbarei und Plünderung haben aufgehört. Der irische Kleinadel hat gute Rechtstitel vom Könige oder durch Gesetzeskraft und ist nicht länger von den Magnaten abhängig.“ „In Häuserbau und in Landwirtschaft finden Fortschritte statt, jedermann sucht den anderen durch ansehnliche Bauten, gute Einrichtung, gute Wirtschaft und Landverbesserung zu übertreffen.“ „Die Kolonisation hat eine Gelegenheit gegeben, den Streubesitz der Wirte zusammen zu legen.“ Selbst wo der Anteil der Eingeborenen vermindert worden war, ist das durch die Wertsteigerung des ihnen verbleibenden Landes gutgemacht worden⁴⁾.

Was an diesen Erfolgen bleibend war, das verdankte man zum guten Teile der Auflösung der Stammesverfassung und der Minderung der Häuptlingsgewalt, nicht aber der Kolonisation.

¹⁾ Chas., II, p. 345, I, p. 353; Chas., II, p. 321. Ingram, A Critical Examination of Irish History I. Siehe oben p. 388.

²⁾ Chas., III, p. 184.

³⁾ Chas., I, p. 56—58.

⁴⁾ Chas., II, p. 277—278.

Dagegen war der kleine Freisasse seines Landes verlustig gegangen; sein Viehbesitz war nutzlos geworden, so daß er ihn zu Geld zu machen suchte¹⁾. Er verschmolz allmählich mit der Masse der landlosen Churls und fügte ihrem Charakter jene Heftigkeit und Wildheit zu, die neben der Schmiegsamkeit eines der merkwürdigsten Kennzeichen der unteren Klassen Irlands ist. Viele gingen in die Wälder und wurden Räuber. Man versuchte vergebens, sie in der Ebene in Dörfern anzusiedeln und sie zu veranlassen, ihre Kinder auf englische Weise zu erziehen²⁾.

Es war daher ganz natürlich, daß Sir Vincent Gockins und andere Kolonisten nicht geneigt waren, die oben geschilderte rosenfarbige Auffassung von der Entwicklung Irlands zu teilen. Sie saßen unter den erbitterten Eingeborenen. „Kein Volk der Erde hassen sie (die Eingeborenen) mehr als uns (neue Engländer, wie sie uns nennen).“ „Uns trifft die Gefahr, uns, die wir hier leben, wo unsere Familien und unsere Güter sind.“ Diese Kolonisten wußten von keinen großen wirtschaftlichen Fortschritten der Eingeborenen zu berichten. „Sie leben in Hütten, die primitiver sind als die von Barbaren oder Indianern. Sie haben solch tiefsitzende Abneigung gegen Reinlichkeit, daß sie sich fürchten, Sauberkeit zu berühren. Sie lieben nichts außer der Faulheit“³⁾. Auf diese unteren Klassen hatte die Kolonisation nur erbitternd gewirkt. Die Hoffnung, sie möchten durch das Beispiel der Kolonisten zur Arbeit erzogen werden, „wenn sie Sold und Lohn für dieselbe erhalten“⁴⁾, hatte sich einstweilen nicht erfüllt. Sie erlernten allenfalls den Kartoffelbau, der sie allmählich aus einem Volke von Hirten zu einem Volke von Kättern machte. Nach oben hin war die Struktur der irischen Gesellschaft erfolgreich angliisiert worden; sie endigte, abgesehen von einzelnen, von Kolonisten dicht bevölkerten Distrikten, in dem englischen Zwischenpächter, unter dem die Eingeborenen vegetierten.

¹⁾ James, III, p. 526.

²⁾ Chas., I, p. 186, 217—218, 438, 609, 611.

³⁾ Chas., III, p. 184.

⁴⁾ Chas., III, p. 129.



Anhang

I.

Die Landverteilung der O'Sullivan¹⁾

A note describing the ancient custom of division of lands, time beyond the memory of man, among the O'Sullivans of Beare and Bantry. The proper inheritance of land belonging to the O'Sullivans is 15 quarters, every quarter containing three ploughlands. The one half wherof was by ancient custom allotted to the O'Sullivan, lord of the country for the time being. The other half to be distributed and divided among the worthiest and best of the name, as cousins and kinsmen to the lord, as a portion to live upon, viz. to the Tanist, the best part of the said one half, which is two quarters, every quarter containing three ploughlands. To the second eldest next the Tanist, which is Donnel O'Sullivan, the plaintiff, there is allotted of the said one half six ploughlands, and so the rest to be divided among the other kinsmen. But it is to be understood, that this order was in some times altered, and so ought to be according the custom of the country, that is according the diminution or increase of the said name of the Sullivans; which alteration should be when the name should augment, then every one's portion were diminished to give living to the newcomer; and if the name were diminished then the portion of the deceased to be divided among the outlivers. But the lord's portion, which is the first half did never alter, but continue still to the O'Sullivan for the time being. The lord hath also four quarters of land belonging to his manor of Foyd, and this with half the 15 quarters aforesaid, is all the land the lord hath in his own possession, howbeit he is chief lord of all the country. There are 20 quarters more in the country, which is the lord's too, but they be allotted to other cousins and kinsmen as their shares of old ancient custom to live upon, paying his rents to the lord, which is but little worth now-a-days, as the issues descended from Fynyn Duff O'Sullivan, the issues descended of the son of Lawrence O'Sullivan, the issues descended of the son of Donnel O'Sullivan, the issues descended of the son of Teig O'Sullivan, and such like, and every one of them hath his share therof, paying his rent to

¹⁾ S. P. E., III, p. 363.

the lord for the time being, and at the lord's pleasure he may take the land out of their hands if they had not paid the rent, which in oldtime was the cessing of his men of war, as galloglasses, kerne, horsemen and such like, besides to pay all his charges whensoever he would once come out of his country to any town or city, to sessions, term, service of his prince, and such like etc.

There is also belonging to O'Sullivan two principal castles as his chief manors, or dwelling, in Beare and Bantry. In Beare the chief manor of Donboye alias Bearehaven Castle, of which he carrieth his name of O'Sullivan Beare. In Bantry, the manor of Foyd, and another castle builded by Sir Owen's own father, called Carrig in Assyg; the which three remaineth in the possession of the said Sir Owen. There is also a fourth castle, called Ardea, which is the manor, or house allotted for the Tanist for the time being, and is now in the possession of Philip O'Sullivan, Tanist and brother to Sir Owen; but there was never seen a castle allotted to another of the name.

The standing rent due to O'Sullivan out or upon his country is but 40 £, and that itself was ever allotted to the lady for the time being towards her idle expenses, so as the country being no good farm land, but all valleys, cragged rocks and hills, can yield no great commodity, and therefore the O'Sullivan for time being liveth only by the sea, and the commodity therof, as his fishing, his wrecks, and such like etc. And for the fishing it is a thing uncertain, for some years if fishing do fall upon the coast, then Dunboye is worth much; if fishing fail it cannot yield profit.

For the ships and boats, the rents of them is but as the lord and they can agree, according as the fishing do continue all the season of the year, or fail, as sometimes it doth fail within one month etc.

The reason wherefore there is no reservation of rents upon those that hold the said land is, because they were to pay everything that the lord lacked from time to time, as debts, building of a house, or castle, or marrying his daughter, or to supply the wants of his house, and such like etc.

II.

Die dorfweise Siedlung der Iren

Ich habe selbstverständlich darauf verzichten müssen, alles Material, das in den sechs Bänden der „Ancient Laws of Irland“ enthalten ist, in obiger Darstellung zu verarbeiten. Es kam nur darauf an, die keltische Gesellschaft in ihren Grundzügen zu schildern und zwar zu der Zeit, als die Eroberung Irlands begann. Ich weiß sehr wohl, daß die „Ancient

Laws“, wie zahlreiche andere irische Texte Spuren einer viel älteren ökonomischen Ordnung aufweisen, als die oben dargestellte. Wie sich diese alte Ordnung unter dänischen, byzantinischen, kanonischen Einflüssen umgestaltete, das klar zu legen war eine Aufgabe, die ich mir nicht setzte, die aber eine Lösung verdiente. Wenn eine Neuherausgabe der „Ancient Laws“ stattfinden sollte, wovon häufig die Rede war; dann sollten unter den Herausgebern nicht nur Philologen vertreten sein, sondern auch Kenner primitiver Rechtssysteme, wie es der verstorbene Prof. Richey war, dessen Einleitungen zu Band III und vor allem zu Band IV zum Verständnis derselben unentbehrlich sind. Der Mangel einer solchen Einleitung macht sich bei Band V recht fühlbar. Ohne Verständnis primitiver Rechtssysteme ist selbst die weitgehendste Kenntnis irischer Texte nutzlos, wie P. W. Joyces jüngst erschienenes Werk „A Social History of Ancient Ireland“ beweist. Dasselbe enthält ein mit großem Fleiße gesammeltes Material aus fast allen zugänglichen Quellen, nebst einer umfangreichen Bibliographie. Es ist ziemlich frei von lächerlichen Uebertreibungen der Vollkommenheit primitiver irischer sozialer Zivilisation, es ist aber ohne jedes innere Verständnis primitiver Rechtszustände geschrieben.

Ich habe es vermieden, mich auf polemische Auseinandersetzungen einzulassen. Nur auf einen nicht unwichtigen Punkt, den Seebohm herausgegriffen hat und den auch Meitzen, „Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen etc.“, berührt hat, will ich eingehen.

Seebohm hat die dorfweise Siedlung der Iren bestritten und behauptet: „Under the tribal system the homesteads were scattered over the country and not grouped together in villages and towns.“ (The English village Community, p. 225.) Zum Beweis für die Richtigkeit seiner Anschauung zitiert er eine Ausführung von Sir John Davies', daß die Iren nicht in „settled villages or towns“ gelebt hätten. Diese Deutung ist ein Mißverständnis, denn Davies will damit sagen, daß die Iren keine festen Wohnsitze gehabt hätten, nicht aber, daß sie zerstreute feste Wohnsitze inne hatten. Seebohm nimmt an, daß die irischen Distrikte in eine bestimmte Anzahl ballybethags, diese ballybethags in je 4 quarters, jedes quarter in 4 tates zerfallen wären. Die „tates“ waren gleich groß und stellten eine Landmenge von 60 resp. 100 acres dar. Jedes „tate“ war nach Seebohms Auffassung ein Hof. Die 16 „tates“, die das „ballybethag“ enthielt, waren 16 durch künstliche Zusammenfassung („artificial clustering“) zu einer Einheit verknüpfte Höfe. Es wäre das ein kompliziertes soziales System der künstlichen Gruppierung, dessen letzte Spuren Seebohm auf Flurkarten verfolgt, indem er nachweist, daß die dort verzeichneten alten „duns“, Forts, Reste solcher Höfe seien. (p. 224.) In Wirklichkeit ist zu bemerken:

1. Die „tates“ sind nicht gleich groß. Es war ein Irrtum der englischen Landmesser, dies anzunehmen, wie aus folgender Note hervorgeht: „These countries were subdivided into townlands; . . . and each townland

was divided again into quarters which are generally known and distinguished by certain meares and bounds and for that reason the name of quarter is used as though it signified a certain measure. I have been sometimes perplexed to know how many acres a quarter contains, but I have learned it is an uncertain measure, and anciently proportioned only by guess, or according to the bigness of the townland where of it was a parcel . . . Each parcel of the ancient townland has an other name, according as the inhabitants were pleased to settle their habitations and little villages here and there sparcedly fixed and variously named.* (John Keogh anno 1688 in Hy-Fiachrach, p. 453.) Siehe oben p. 818.

2. Das Geschlechterterritorium wurde nach der Anzahl der Genossen verteilt. Zu diesem Zwecke wurde es in eine Anzahl Quoten zerlegt. Als die Engländer die Auflösung des Geschlechterverbandes vornahmen, stellten sie die Quote fest, die jeder damals besaß. Aus administrativen Rücksichten kümmerten sie sich nicht um Quoten, die weniger als 60 resp. 120 acres betragen. Die festgestellten und vermessenen Quoten gaben sie den Genossen, die fortan nicht mehr in Neuverteilung einbegriffen werden sollten. Auf diese Weise haben sie der „tate“ genannten Quote feste Grenzen gegeben und sie ein für allemal stereotypisiert.

3. Das „dun“ ist kein Einzelhof, sondern ist die Festung des Geschlechts. — Außerdem ist noch folgendes zu bemerken. Es ist

4. ganz klar, daß, wo das System der Gemenglage und der Feldgemeinschaft besteht, ein Dorf, d. h. die Siedlung einer Gemeinschaft notwendig ist. Wäre das nicht der Fall, so wären alle die Neuverteilungen etc. überflüssig, denn auf einem Einzelhofe kann eine Gemenglage nicht vorkommen. Wo sich in Irland heute noch Feldgemeinschaften finden, das sogenannte „rundale“ System, haben wir, wie in der Vergangenheit, immer eine dorfweise Siedlung.

5. Im „brehon“ Law ist von Dörfern ausdrücklich die Rede. „The head of the village is entitled to the tigh or hip steak“. (II., 288 and III., 273.) Aus späteren Tracts, so z. B. Genealogy of Hy-many, ist ganz klar, daß dorfweise, resp. gruppenweise Siedlungen vorhanden waren. Diese sind aus den wandernden Geschlechtern („creats“) nach ihrer Niederlassung entstanden. In den Annalen sind vielfach „street towns“, Straßendörfer, erwähnt, so z. B. Annals of Ulster 1128. In den Tribes and Customs of Hy-Fiachrach heißt es: „Five brave men of the cluster are these that follow“ (p. 269). Kapitän Cuellar, der zur Zeit der Armada in Irland war, beschreibt zahlreiche Dörfer der Iren, p. 45, 50, 56, 58, 71 etc. Natürlich hat es auch einsam gelegene Hütten gegeben: z. B. ib. p. 65.

6. Von Einzelhöfen kann man nur insofern sprechen, als bei Entstehung der Ungleichheit große Herren ganze Distrikte zur Domäne erhielten und nun vielleicht in einer Art Schloß unter ihren Hintersassen wohnten. Das bewiese aber nur, daß einzelne Große in Schlössern hausten, nicht aber, daß in Irland dorfweise Siedlungen nicht vorkämen.

III.

Proklamation Sir Arthur Chichesters vom 11. März 1605¹⁾

And whereas his Maiestie hath lately by his Letters Pattents giuen and graunted sundrie large Territories and Countries to diuers Lords and Gentlemen of this Realme, wherein are contained certaine ample and generall Words and Clauses, by colour and pretence whereof, the Lords and Gentlemen do claime and challenge vnto themselues the interest and possession of such Lands as diuers auncient freeholders and their Auncestors haue been lawfully seized of within the saide Territories and Countries by course of inheritance, beyond the time of memorie, the said Lords and Gentlemen alleadging sometimes that the said Freeholders are but Tenants at will: and sometimes that they haue forfeited all their said Landes by their late Rebellion, whereas in troth the most part of the said Freeholders were drawne into Rebellion by the said lords and Gentlemen themselues, and yet were neuer attainted for the same, but haue since receiued his Maiesties free and gracious pardon for their said defection, so as they now stand as cleare and vpright in the Law, as any other his Maiesties loyall Subiects. Wee doe therefore in his Maiesties name, declare and publish, That the said Letters Pattents (notwithstanding the said generall words therein contained) doe not in true exposition of Law, pass or conuey the lawfull Freehold or Inheritance of any of his Maiesties Subiects, and that it was neuer his Maiesties intent or meaning, that by his said free and liberall Graunts the right or lawfull possession of any other person or persons should be disturbed. Wherefore we doe in his Maiesties name expressly charge and commaund all and euery the saide Lords and Gentlemen, to whom his Maiestie hath graunted any such Territories, Countries, or Landes, that from hencefoorth they permitte and suffer all and euerie such auncient Freeholder or Freeholders, quietly and peaceably to holde and enioye their said lawfull Freeholds and Tenancies, without demanding or extorting from them any vncertaine Cuttings or Exactions, but that they onely accept and take such certaine Rents and Seruices as from auncient time haue been due and payable for the same.

And whereas diuers of the said Lords and Owners of Countries or Territories, are possessed of great skopes and extents of Land, wherein the Tennants and Occupiers haue no certaine estate, nor certaine place

¹⁾ Aus Raumrücksichten bringe ich nur den zweiten Teil dieses Dokuments zum Abdruck. Der erste Teil der Proklamation verkündet und erläutert eine allgemeine Amnestie. Das Original befindet sich in den State Papers, Ireland, Vol. 217, Nr. 16 und ist 1604 datiert. In Cal. S. P. James I, Vol. I ist es unter dem 11. März 1605 registriert. Die Abschrift wurde durch Vermittlung des Londoner Record Office von Miss Ethel Grogan für mich angefertigt.

of habitation, nor Jeeld any other Rent or reservation for the same, but an vncertaine cutting or exaction which the said Lords and Owners doe at their will and pleasure impose vpon them, Whereby it commeth to passe that the said Tennants doe neither build Houses nor mannure the earth, nor prouide for their Children or Posterities in such sort as they would doe if they might enioy their said Lands during a certaine terme, and for certaine duties payable for the same. We doe therefore in his Maiesties name, straightly charge and commaund all and euerie the saide Lords and Owners, that they and euery of them do forthwith so dispose of their said Lands, as that they may recieue certaine Rents and certaine Duties for the same, and that they and euery of them doe from henceforth vtterly forbear to vse or vsurpe vpon any of their Tennants or Dependants those odious and vnlawfull Customes of Cutting and Coshering: which Customes wee will and commaund to be discontinued and abolished for euer in this Kingdome, as being Barbarous, vnreasonable, and intollerable in any ciuill or Christian Commonwealth.

And we doe further in his Maiesties name, expresly ch[ar]ge and commaund all and euery Lord and Lords, which hath or pretendeth to haue any Seignorie or chiefrie of or in any Territorie or Countrie within our Prouince of Vlster, or elsewhere within this Realme of Ireland, that they presume not from henceforth to arrest or imprison, or cause to be arrested or imprisoned, the bodie or bodies of any of their Tenants or Inhabitants of their seuerall Countries or Territories for matter of Debt or Trespasse, or for any priuate displeasure, or for any other pretence whatsoever, without a lawfull and sufficient Warrant in that behalfe, from the ordinarie Minister of the Publike Justice. And that they doe not impose or leuie, or cause to be imposed or leiued, any Fyne or Fynes vpon any the saide Tenants or Inhabitants of their seuerall Countries or Territories, by any waies or meanes not warranted by the common Lawes of this Realme.

And we doe further charge and commaund the said Lords and euery of them, that they attempt not from henceforth, vnder pretence that the said Tenants and Inhabitants that now liue, or haue heretofore liued within their Countries, be (as they terme them) their Natiues or Followers, violently to remoove or lead away the said Tenants or Inhabitants, or any of them, or their or any of their goods, against their wills or consent, from one Countrie or place vnto another, or to vse or intreat the said Tenants or Inhabitants otherwise then free men and loyall Subects [sic] ought to be vsed and intreated Notwithstanding Wee doe expresly forbid and prohibit all and euery the said Tenants or Inhabitants, who hauing any estate either at will or for any certaine terme, haue agreed with any of their said Lords to paye vnto them any certaine Rents or duties, to depart or remoove their Heardes of Cattell from the Lands of their said Lords, vntill they haue fully satisfied all such arrearages of Rent or other Duties, as shall bee truly owing and payable

vnto their said Lords at the time of their departure. And to the end the said poore Tenants and Inhabitants, and euery of them, may from henceforth know and vnderstand that free estate and condition wherein they were borne, and wherein from henceforth they shall all be continued and maintained, Wee doe by this present Proclamation in his Maiesties name declare and publish, That they and euery of them, their Wiues and Children, are the free, naturall, and immediate Subiects of his Maiestie, and are not to be reputed or called the Natives or naturall Followers of any other Lord or Chieftaine whatsoever, and that they and euery of them ought to depend wholly and immediately vpon his Maiestie, who is both able and willing to protect them, and not vpon any other inferiour Lords or Lords, and that they may and shall from henceforth rest assured that no person or persons whatsoever by reason of any Chiefry or Seignorie, or by colour of any custome, vse, or prescription, hath or ought to haue any interest in the bodies or goods of them or any of them, and that all the power and authoritie which the s[ai]d Lords of Countries may lawfully claime or challenge, is not belonging to their Lordships, Chiefries or Seignories, but is altogether deriued from his Maiesties grace and bountie, whereby diuers of the saide Lords have receiued and doe enioy their Lands, Lines, and Honors, and that his Maiestie both can and will whensoever it shall seem good to his Princely wisdome, make the least and meanest of his said Subiects (if he shall deserue it by his loyaltie and vertue) as great and mightie a person, as the best and chiefest amongst the saide Lords. Howbeit we doe in his Maiesties name declare and publish vnto all and euery the said Tenants or other inferior Subiectes, that it is not his Maiesties intent or meaning, to protecte or maintaine them, or any of them, in any misdemeanour or insolent carriage towards their Lordes, but that it is his Maiesties expresse pleasure and commaundement, that the saide Tenants and meaner sort of Subiects (sauing their faith and dutie of allegiance to his Maiestie) shall yeeld and performe all such respects and dutues as belong and appertaine vnto the saide Lordes, according to their seuerall degrees and callings, due and allowed vnto them by the Lawes of this Realme.

And Wee doe further declare and publish vnto all his Maiesties louing Subiects, That (notwithstanding this gracious Proclamation) his Maiestie will no longer continue his protection ouer them or any of them, then they and euery of them shall continue in their loyaltie and obedience, and depend wholly vpon his Maiestie and his Lawes, from which if they or any of them shall hereafter make any defection, his Maiestie is fully resolved to extend the vttermost rigor of his lawes against them, without any pardon or remission, and to prosecute them and euery of them by all waies and meanes possible, to the vtter extirping and rooting out of them, their names, and generations, for euer.

And lastly, Wee doe will and require such and so many of his

Maiesties poore and inferiour sort of Subjects, as shall from time to time be griened or burthened with any oppression, exaction, or other insolencie of any of the saide great Lordes or Gentlemen, contrarie to the intent and meaning of this Proclamation, that they eftsoones make their complaint either to the Justices of Assize being present in their seuerall Circuites, or in their absence to the Gouvernour of the Countrie or Sheriffe of the Countie wherein they dwell. And thereupon Wee will and commaund euerie Gouvernour or Sheriffe within each particulat [sic] Countrie and Countie to examine such wrongs and iniuries so complained of, and the circumstances thereof, and the same forthwith to certifie either to the Justices of Assize when they shall come in their Circuites, or vnto vs the Lord Deputie and Councell, to the end redresse may be giuen to the parties griened, and punishment inflicted vpon the offenders, either by censure in the Castle-Chamber, or otherwise, as it shall seeme vnto vs meete and conuenient.

And in the meane time, We doe straightly charge and [com]maund all Justices of Assize in their seuerall Circuites, Governours, Sheriffes, Justices of Peace, and all other Officers and Ministers to whom the administration of Justice, or conseruation of the peace is committed that they and euerie of them, vse their best care and induour from time to time to execute the true intent of this Proclamation, and that they, faile not to performe their duties in this behalfe, either for feare, fauour, or reward, as they will aunswere the contrarie at their extreamest perills.

Giuen at Dublin Castle the eleuenth day of March, 1604.

God saue the King.

Adam Dublin, C.,	James Ley,	Oliuer Lambert,
Thomas Ormond and Off.,	Nicholas Walsh,	Garret Moore,
D. Thomond,	Edmund Pelham,	Geff. Jenton,
V. Clanrickard,	Anthony Sentleger,	Richard Cooke.
Thomas Medensis,	George Bouchier,	
Richard Wingfield,	Henry Docwra,	
Henry Bronkar,	Frances Stafford,	

Printed at Dublin in the Castle-streete, by John Franckton, Printer to the [King]s most excellent Maiestie. Anno 1604.

Cum priuilegio Regiae Maiestatis.

**DRUCK DER
UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
IN STUTTGART**

©

**DIE ENGLISCHE
KOLONISATION
IN IRLAND**

VON

DR. MORITZ JULIUS BONN

ZWEITER BAND



**STUTTGART UND BERLIN 1906
J. G. COTTA'SCHE BUCHHANDLUNG NACHFOLGER**

Viertes Buch

Das Siedlungswerk der Republik

I. Kapitel

Der irische Aufstand

1.

Im Oktober 1641 brach die große irische Revolution aus. Wenige Tage vor diesem Zeitpunkte hatten sich ihre Leiter in der Abtei von Multifarnham in West Meath vereinigt, um die während des Aufstandes zu befolgende Politik zu beraten. Die Hauptfrage war, ob man das Leben der Kolonisten schonen und sich mit ihrer Vertreibung und der Aneignung ihres Besitzes begnügen solle, oder ob man sie dem Tode weihen müsse, damit nicht „die verjagten Leute das Schwert in Händen zurückkehren möchten“. Die Versammlung entschied sich für einen Mittelweg und gab keine bestimmte Parole aus. Sie forderte eine Beschränkung der königlichen Gewalt und die Berufung von Katholiken ins Parlament. Poyning's Gesetz, das die Unabhängigkeit des Parlaments vernichtet hatte, sollte aufgehoben werden; die römisch-katholische Kirche sollte von allen Fesseln befreit, die protestantische Kirche dagegen unterdrückt werden. Nur die alte Aristokratie katholischen Ursprungs sollte bestehen bleiben. Die Siedlungen vergangener Regierungen sollten zerstört, und das Land den Stämmen zurückgegeben werden ¹⁾.

Diese Forderungen trugen einen stark politischen Charakter. Derselbe trat aber nach Ausbruch der Erhebung bald zurück, da die anglo-irischen Grundbesitzer des Pale, die aus politischen Gründen zum Aufstande gegen die puritanische Regierung neigten, im letzten Momente versagt hatten; der Versuch zweier Verschwörer, Mac Guire und Mac Mahon, sich Dublins zu bemächtigen, scheiterte; beide wurden gefangen ²⁾.

¹⁾ Miß Hickson, Ireland in the Seventeenth Century I, p. 111; ib. II, p. 355—358.

²⁾ Hickson, I, p. 106—108.

Statt dessen brach ein gewaltiger Agraraufstand der keltischen Bevölkerung im Norden aus, in dessen Verlaufe zahlreiche Kolonisten, Engländer wie Schotten, ermordet wurden¹⁾. Viele dieser Unglücklichen fielen nicht der Wut der Eingeborenen, sondern dem Hunger, der Kälte, den Schrecken und Entbehrungen zum Opfer. Einzelne wurden jedoch unter schrecklichen Martern hingemetzelt, mit jener bestialischen Wildheit, die Agrarrevolutionen zu eigen zu sein pflegt. Nur hier und da erhellt ein Schimmer nachbarlichen Mitgeföhls das entsetzliche Bild der Greuel²⁾.

Die ersten Untaten, bis Anfang 1642, waren ausschließlich an englischen Kolonisten begangen worden, die vor Schrecken halb betäubt kaum Widerstand leisteten. Als sich die Aufständigen auch an die Schotten wagten, die sie eine Zeitlang verschont hatten, setzten sich diese zur Wehr und erwiderten mit ähnlichen Bluttaten³⁾. Die Greuel der Agrarmorde erstreckten sich über ganz Irland; sie waren am schlimmsten in Ulster und Connaught, Leinster war weniger, Munster kaum in Mitleidenschaft gezogen⁴⁾.

Man hat vielfach versucht, die Schrecken dieser Agrarrevolution zu leugnen, obwohl sie eigentlich in der Natur der Sache lagen⁵⁾. Es war selbstverständlich, daß sich die halb-wilde Bevölkerung, aufgehetzt von einer verfolgten Priesterschaft, in dem Augenblicke, wo eine Aufstandsbewegung ausbrach, auf die verhaßten Fremden stürzte. Die Ballade, in der

¹⁾ Hickson, I, p. 163. Ihre Zahl läßt sich nicht genau feststellen. Petty berechnet 37 000, eine Ziffer, in die er die entronnenen Flüchtlinge, die später nicht mehr nach Irland zurückkehrten, mit einschloß. Miß Hickson nimmt 25 000 an. Alle Zahlen sind mehr oder minder wertlos. In England selbst war damals die Rede von Hunderttausenden.

²⁾ Hickson, I, p. 140; Reid, History of the Presbyterian Church in Ireland, Vol. I, p. 310 ff.

³⁾ Hickson, I, p. 145, wo die Metzerei auf Island Magee geschildert ist.

⁴⁾ Hickson, I, p. 151 ff.

⁵⁾ Eine Anzahl von sogen. Depositionen von Augenzeugen befinden sich in Trinity College, deren Glaubwürdigkeit und Echtheit vielfach angefochten worden ist. Vergl. darüber Miß Hickson und J. T. Gilbert, Historical Manuscript Commission, 8th Report, Appendix, auch Edward Borlace, History of the Execrable Irish Rebellion, 1680; Sir John Temple, The Irish Rebellion, 1646.

Sir Charles Gavan Duffy fast 200 Jahre später den Aufstand des Nordens feierte, ist innerlich viel wahrer als alle beschönigenden Darstellungen ¹⁾).

Ueber den Umfang des Aufstandes waren in England lächerlich übertriebene Vorstellungen verbreitet worden. Bereits im Oktober 1642 sprach man von der Ermordung von 242 000 unschuldigen Protestanten ²⁾. Man vergaß dort in blinder Entzündung, daß die langjährige Siedlungspolitik, begleitet von häufigen Grausamkeiten englischer Soldaten, nicht eben erziehllich auf die Wildheit der Eingeborenen hatte wirken können. Der irische Aufstand war einer jener elementaren Ausbrüche, die zu allen Zeiten eine Folgeerscheinung der Siedlungspolitik gewesen sind.

2.

Die Lage der Dubliner Regierung war bei Beginn der Revolution äußerst schwierig. Die Lord Justices Borlace und Parsons standen der puritanischen Partei nahe und befanden sich in einem gewissen Gegensatze zu den eigentlichen Royalisten, deren Führer der Höchstkommandierende, Lord Ormond, war. Die Machtmittel der Regierung waren zudem sehr gering, zumal es zweifelhaft war, ob sie sich auf die katholischen Grundbesitzer des Pale verlassen durfte. Dieselben hatten sich zwar bis dahin nicht am Aufstand beteiligt, sie waren aber mit der protestantischen Regierung unzufrieden. Die Lord Justices

¹⁾ The Muster of the North.

Joy, joy, the day is come at last, the day of hope and pride —
 And see, our crackling bonfires light old Bann's rejoicing tide,
 And gladsome bell and bugle horn from Newry's captured towers
 Hark! how they tell the Saxon Swine, this land is Ours, is Ours.
 Glory to God! our eyes have seen the ransomed fields of Down,
 My ears have drunk the joyful news „Stout Phelim hath his own!“
 Oh! may they see and hear no more, oh! may they rot to clay,
 But when they forget to triumph in the conquest of to-day.

(Spirit of the Nation, by the Writers of „The Nation“, p. 28—29.)

²⁾ State Papers, Chas. II, p. 371. Es ist möglich, daß die Rebellen im Interesse des Königs handelten, da die Kommission Karls I., die Sir Phelim O'Neill am 4. Nov. 1641 veröffentlichte, vielleicht echt war. Hickson, I, p. 113.

hatten eine Proklamation erlassen, in der sie die ganze Erhebung als Werk der irischen Papisten brandmarkten. Hierdurch hatten sie diese Grundbesitzer erzürnt, zumal sie ihnen nicht gestatten wollten, sich zu bewaffnen. Die Folge — die vielleicht auch ohnedies nicht ausgeblieben wäre — war, daß die katholischen anglo-irischen Großen zur Revolutionspartei übertraten und am 22. Dezember 1641 zu Tara einen Vertrag mit den Aufständigen schlossen ¹⁾.

Die Regierung hatte inzwischen etwas Hilfe aus England erhalten. Obwohl auch eine kleine schottische Armee nach Ulster gesandt worden war, zählten doch die Garnisonen des ganzen Landes kaum 3000 Mann ²⁾. Mit diesen geringen Mitteln suchte die Regierung ihre Tätigkeit fortzusetzen. Sie ernannte Kommissare, die über Art und Umfang der Unruhen, sowie über die durch dieselben entstandenen Verluste an Vermögensobjekten und an Menschenleben berichten sollten ³⁾.

In den Grafschaften, die man behaupten konnte, versammelte der Sheriff die Geschworenen und klagte die am Aufstand Beteiligten bald durch Zeugen, bald auf Grund allgemeiner Kenntnis der Tatsachen des Hochverrats an. Der Anklage folgte, da sich die Mehrheit der Angeklagten nicht stellte, die Achterklärung. Die Liste der Verfeimten in 5 bis 6 Grafschaften füllt allein nicht weniger als 46 eng gedruckte Seiten. Die meisten Aufständigen waren Gentlemen. Sie wurden als Rebellen ihres Eigentums verlustig erklärt, einerlei, ob sie an den Metzeleien unmittelbar beteiligt waren oder nicht, da sie sich zweifellos im Aufstand gegen die Vertreter der Krone befanden. Daß sie sich als Royalisten bezeichneten und im Interesse des Königs zu handeln vorgaben, war selbstverständlich ohne rechtliche Bedeutung ⁴⁾.

Auf diese Weise erfolgte eine umfangreiche Landkonfis-

¹⁾ Miß Hickson, I, p. 110. History of the Irish Confederation ed. Gilbert, I, p. 228, 237—238. State Papers, Chas. II, p. XL.

²⁾ Temple, p. 26—27.

³⁾ Hickson, I, p. 111 ff.; Gilbert in 8th Report, p. 572. Diese Kommissare sammelten die oben erwähnten Depositionen.

⁴⁾ Irish Confederation III, p. 340—386, 17th Report of the Deputy Keeper of Irish Records, Appendix 1, p. 13 and 14 (für 11 Grafschaften).

gelegt wurde, war der englische Acre, „bestehend aus Wiesen, Ackerland und Kulturweiden, die Sümpfe, Wälder und Berg-halden sollten als Zugabe zu den 2 1/2 Millionen Acres an-gewiesen werden“¹⁾.

Die Vornahme der Subskriptionen war nach Art einer modernen Emission geregelt worden. Nur Protestanten durften an ihnen teilnehmen, darunter aber auch Ausländer. Um das Tempo der Einzahlungen zu beschleunigen, wurde später das englische Maß in irisches verwandelt, was eine Erhöhung der Landzuteilungen im Verhältnis von 121 zu 196 bedeutete²⁾.

So führte also der irische Aufstand zu einer erneuten An-wendung der Konfiskationspolitik in bedeutend ausgedehntem Umfange. Die Stimmung in England war der Erregung ähn-lich, die sich zur Zeit des indischen Aufstands entwickelte. Viele der „Depositionen“ enthalten Behauptungen, die Aus-geburten einer überreizten Phantasie waren; sie bringen aller-dings auch manche Tatsachen, die wohl geeignet sind, die ent-setzlichsten Vorstellungen zu erzeugen. Vielleicht haben manche Individuen, die sich bei einer Konfiskation zu bereichern hofften, die herrschende Erbitterung durch Ausstreuen übertriebener Nachrichten künstlich geschürt. Ein Gerede, man müsse alle Iren ausrotten, lief um³⁾.

Die Subskriptionen wurden durch Vermittelung des High Sheriffs in allen englischen Grafschaften eröffnet; selbst Be-träge von 10 £ wurden angenommen. Um weitere Mittel flüssig zu machen, wurde eine Verordnung erlassen, die zu Naturallieferungen für die irische Armee aufforderte; als Zahlung wurde irisches Land oder Geld mit 8 % Zinsen versprochen⁴⁾. Als die eingegangenen Gelder nicht ausreichten, wurde zur Nachzahlung eines Viertels der bereits subskribierten Summe aufgefordert. Wer diese 25 % nachschob, erhielt das Doppelte seiner gesamten Leistung und zwar in irischem Maße. Jeder

¹⁾ Confederation I, p. 259—261; Gardiner, History of England X, p. 173; Petty's Down Survey, p. 370—371, ed. Larcom; Prendergast, The Cromwellian Settlement of Ireland, p. 82—83.

²⁾ Scobell, cap. 36.

³⁾ Confederation II, p. XXVIII. Ibidem I, p. XXVI.

⁴⁾ Ibidem p. XXV. Scobell, 1642, cap. 2. Adventurers P. p. XIII.

Nachschuß, der 25 % überstieg, sowie jede Einzahlung eines neuen Subskribenten gewährte einen gegen früher verdoppelten Anspruch auf Land. Gleichzeitig wurde ein Parlamentsakt versprochen, der eine spätere Amnestie der Iren unmöglich machen sollte. Dann wurden die Städte Limerick, Waterford, Galway und Wexford in einer besonderen Subskription ausgedoten, bei der Beträge unter 20 £ nicht angenommen wurden. Offiziere und Soldaten konnten durch Nichterhebung ihres Gehaltes subskribieren. Die neuen Abenteurer, wie diese Subskribenten genannt wurden, konnten sich die Grafschaften auswählen, in denen ihr Land liegen sollte, wenn das ohne Schädigung der anderen Subskribenten möglich war¹⁾. Später, am 3. Januar 1647, sollte eine weitere Schuld von 50000 £ kontrahiert werden, die durch Verpfändung von Cork, Kinsale, Youghal und Drogheda sichergestellt werden sollte. Weitere 50000 £ wurden dann durch Verschreibung verschiedener Distrikte und Städte, Dublin und einige englische Grundherrschaften inbegriffen, aufgenommen. Die irischen Eigentümer der betreffenden Landstriche mußten ihre Rechte an ihren Gütern beweisen. Gelang ihnen das, dann konnte der Darleiher nicht zu seinem Lande kommen; derselbe mußte dann anderswo entschädigt werden²⁾.

Der Erfolg dieser verschiedenen Akte war nicht so groß, wie man gehofft hatte. Im Ganzen wurde nicht mehr gezeichnet, als auf etwa eine Million Acres Anspruch gab³⁾.

Während diese verschiedenen Gesetze — nur das erste hatte noch die königliche Zustimmung erhalten — erlassen wurden, war der Kampf zwischen König und Parlament vom Ratsaal aufs Schlachtfeld übergespielt worden. Die Armee von 5000 Fußsoldaten und 400 Reitern, die für Irland bestimmt worden war, und deren Kosten durch Verkauf irischen Landes aufgebracht werden sollten, wurde gegen den König, nicht gegen die Rebellen verwandt⁴⁾.

Auf diese verschiedenen Subskriptionsakte gehen die Konfiskationen und Siedlungen der Republik zurück. Die rechtliche

¹⁾ Scobell, 1643, cap. 13.

²⁾ Scobell, 1647, cap. 102; ib. 1648, cap. 115.

³⁾ Prendergast, p. 82.

⁴⁾ Carte Papers, p. 160.

Begründung der Konfiskation war nicht etwa durch Teilnahme an den Agrarverbrechen gegeben, wenngleich vielfach von diesen die Rede ist, sondern durch den Bruch der Lehenstreue gegenüber dem englischen Könige, resp. dem englischen Staate. Viele der Aufständigen waren wohl innerlich loyaler und royalistischer, als die sie strafende puritanische Partei; sie hatten aber vergessen, daß nicht nur der englische König, sondern auch der englische Staat Herr von Irland war.

3.

Irland war damals in eine Anzahl politischer Gruppen aufgelöst, die sich längs der zwischen Katholiken und Protestanten immer schärfer hervortretenden Trennungslinie anordneten. Die Protestanten schieden sich in die Royalisten und in die parlamentarische Partei, zu denen als Sondergruppe die Ulsterschotten traten; die Katholiken zerfielen in die anglo-irischen Katholiken, die auf konstitutionellem Wege Abstellung ihrer Beschwerden verlangten und die revolutionären Katholiken, deren einer Flügel religiös-ultramontane Ziele verfolgte, während der andere, vor allem in Ulster, stark agrarisch gefärbt war.

Die konstitutionellen anglo-irischen Katholiken hatten sich in Tara mit der revolutionären Partei vereinigt, nachdem die Lord Justices die „Papisten“ für den Ausbruch der Revolution verantwortlich gemacht hatten. Die Konfiskationsgesetzgebung des englischen Parlaments trieb sie natürlich in der gleichen Richtung weiter. Die vereinte katholische Partei schuf sich darauf im Mai, resp. im Oktober, 1642 eine Organisation, die im „Obersten Rat der konföderierten Katholiken Irlands“ gipfelte. Dieser oberste Rat wurde durch die „Generalversammlung der Katholiken des Königreichs Irland“ zu Kilkenny gewählt. Von demselben wurde nun die Zivil- und Militärverwaltung der Teile Irlands abhängig gemacht, die von den Konföderierten besetzt waren; er ernannte auch die Befehlshaber der Armee. Jede Provinz erhielt einen Provinzialrat, jede Grafschaft einen gewählten Grafschaftsrat. Alle Gerichts- und Verwaltungsfunktionen wurden von diesen Räten übernommen. Die Beamten wurden wie früher gewählt, nur daß

statt des Königs der Oberste Rat den High Sheriff bestätigte. Es war also eine vollständige Organisation der gesamten Landesverwaltung zwar im Namen des Königs, aber ohne dessen Teilnahme geschaffen worden.

Die Konföderierten, die nach Ausbruch der Rebellion den größten Teil Irlands unter ihrer Botmäßigkeit sahen, bedurften selbstverständlich einer Organisation; die Schaffung einer solchen bedeutete aber zweifellos politischen Hochverrat. Sie war nichts anderes als die Gründung eines katholischen Staates in Irland, der eine Armee formiert, Generäle ernennt, Steuern erhebt, das Land der Neutralen konfisziert, die protestantischen Kirchen enteignet, Kaperbriefe ausstellt, offiziell mit fremden Mächten korrespondiert und, soweit sie katholisch sind, sie um Hilfe angeht¹⁾. Man kann sich schwer eine weitergehende Revolution vorstellen. Wenn sie gelang, mußte ein katholischer Staat, im Bunde mit katholischen Festlandmächten, das Ergebnis sein. Er konnte möglicherweise durch Personalunion mit England verbunden bleiben, doch war dies nicht eben wahrscheinlich. Wenn sie scheiterte, konnte vom englischen Standpunkte aus keine Strafe zu streng erscheinen. Nicht nur, daß Irland sich hatte selbständig machen wollen, es hatte auch in die inneren Angelegenheiten Englands eingegriffen und sich mit Rom und dem Auslande verbündet; es war so zu einer Gefahr für den englischen Protestantismus und die englischen parlamentarischen Regierungsformen geworden.

Der englische König konnte sich nicht völlig auf diesen national-englischen Standpunkt stellen, da der Gegensatz zwischen ihm und dem Parlamente im Wachsen begriffen war. Der Bürgerkrieg drohte. Der König suchte deshalb die katholische Partei in Irland gegen seine englischen Feinde auszuspielen. Er hoffte insbesondere die englische Armee in Irland gegen die Parlamentsopposition zu verwenden. Um über diese Truppen verfügen zu können, schloß er am 15. September 1643 einen Waffenstillstand mit den Konföderierten ab, der beide Teile in ihrem augenblicklichen Besitzstande beließ²⁾. Aus diesem

¹⁾ Confederation II, p. 78—90, 96, 99—129.

²⁾ II, Confederation, p. 366.

Waffenstillstande sollte sich später ein dauernder Friede entwickeln.

Die Führer der anglo-katholischen Partei unter den Konföderierten hatten mit den royalistischen Protestanten unter Ormond stete Fühlung behalten. Sie forderten jetzt eine Aufhebung aller der rechtlichen Folgen, die der Aufstand von 1641 oder eine Verbindung mit den Aufständigen nach sich ziehen könne, einschließlich der Subskriptionsakte des englischen Parlaments. Sie verlangten ferner eine Anerkennung der katholischen Religion, eine Aenderung der Eidesleistung beim Antritt der Staatsämter, so daß deren Uebernahme durch Katholiken möglich würde, sie beanspruchten die Unabhängigkeit des irischen Parlaments vom englischen, so daß Irland nur durch Personalunion mit England verbunden wäre. Sie wünschten administrative und rechtliche Reformen, vor allem die Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der damit verbundenen Mißbräuche, und schließlich den endgültigen Verzicht auf weitere Siedlungspläne. Die Besiedlung von Connaught und Clare sollte unterbleiben; den dortigen Eigentümern sollten einwandfreie Besitztitel gewährt werden. Die rechtlichen Spitzfindigkeiten, mittels deren man das Kolonisationsgebiet auszudehnen gesucht hatte, sollten nicht länger angewandt werden, und es sollte den Iren gestattet sein, Land in den Siedlungsgebieten käuflich zu erwerben¹⁾. So revolutionär die Methoden der Konföderierten gewesen waren, so gemäßigt schienen jetzt ihre Ziele.

Wenn nun auch der König durch den Zwang der Umstände genötigt war, die Rebellion als solche zu ignorieren, so war damit die Tatsache eines Aufstands nicht aus dem Wege geschafft. Die Konföderierten waren sich hierüber vollkommen klar; sie verlangten daher eine gesetzliche Amnestie (Act of Oblivion), die sich auf alle mit der Revolution irgendwie in Zusammenhang stehende Handlungen erstrecken sollte. Nur die Verüßer von „augenfälligen Verbrechen und Greueln“ sollten verfolgt werden dürfen, aber auch diese nur in recht umständlicher Weise²⁾. Da während des Aufstandes zweifellos Untaten

¹⁾ III, Ib., p. 128—133. Vorschläge vom 28. März 1644.

²⁾ Ibidem, § 18.

vorgekommen waren, suchte man ihre Urheber durch möglichst vorsichtige Klausulierung zu schützen, so daß schließlich die Amnestie, die der Friede von 1648 brachte, fast alles deckte ¹⁾.

Von keltischem Rechte und speziell keltischen Wünschen war in den Postulaten der Konföderierten nichts zu sehen; keine Sehnsucht nach der Wiedereinführung von Gavelkind und Tanistry war vorhanden. Die einzige eigentlich keltische Forderung, die man nachweisen kann, geht auf Aufhebung des Gesetzes, das das Befestigen des Pfluges an den Schwänzen der Pferde und das Verbrennen des Strohs bei Gewinnung des Hafers verboten hatte ²⁾.

Nach langen Verhandlungen wurde am 28. März 1646 ein Frieden geschlossen, der im großen ganzen die Forderungen der Konföderierten erfüllte, wengleich sich die Zugeständnisse des Königs, besonders in Bezug auf die Unabhängigkeit des Parlaments, nur in allgemeinen Ausdrücken bewegten. Schon der Waffenstillstand hatte dem Könige die Zurückziehung englischer Truppen aus Irland und ihre Verwendung gegen seine Feinde ermöglicht; der Frieden sollte ihm gestatten, eine Armee von 10 000 Iren nach England zu werfen ³⁾. Die Iren schlossen also Frieden, um den König mit Waffengewalt gegen den englischen Parlamentarismus zu unterstützen. Diese Absicht kam indes nicht zur Ausführung, denn der Friedensabschluß war so lange verschoben worden, daß schließlich alle Küstenplätze Englands in parlamentarischem Besitze waren und eine Landung irischer Truppen ausgeschlossen schien.

Zudem wurde der Frieden in Irland nicht anerkannt. Der zur Förderung der katholischen Interessen entsandte päpstliche Nuntius Rinuccini dachte nicht daran, das katholische Irland der englischen Krone dienstbar zu machen. Außerdem war das agrarische Interesse der keltischen Partei, deren Führer Owen Roe Neill war, im Frieden nicht genügend berücksichtigt worden. Der Nuntius verwarf daher den Frieden; die Geistlichkeit und eine Anzahl der Städte, wie Waterford und Clonmel, folgten ihm.

¹⁾ Confederation V, p. 297; VII, p. 186 ff., § 18.

²⁾ Ib., IV, p. 325.

³⁾ V, p. 286—308; (30 Artikel).

Rinuccini bemächtigte sich der Regierungsgewalt der Konföderierten und kerkerte die anglo-katholischen Royalisten ein ¹⁾. Der König hatte hinter dem Rücken seiner Vertreter den Katholiken so viel weitergehende Zugeständnisse (durch Glamorgan), vor allem in Bezug auf die Kirchengüter machen lassen, daß Rinuccinis Handlungsweise taktisch berechtigt erscheint ²⁾. Sie lähmte aber die Macht der Katholiken, die infolgedessen nicht im stande waren, das von einer protestantischen Garnison besetzte Dublin zu erobern. Als Ormond, der Vertreter des royalistischen Protestantismus, sah, daß der Frieden nur durch Anerkennung der weitgehendsten Forderungen der Katholiken zu stande kommen könne, lieferte er am 10. Juni 1647 die königlichen Festungen den Parlamentariern, die Truppen nach Irland gesandt hatten, aus ³⁾. Diese konnten dadurch festen Fuß in Irland fassen. Zudem hatten sich schon im Sommer 1644 die englischen Siedler in Munster unter Lord Inchiquin gegen die Iren aufgelehnt, da sie eine Niederwerfung Englands durch Irland fürchteten. In Ulster stand Monk mit den Schotten auf Seite des Parlaments. Jetzt, da Dublin in die Hände der Parlamentarier gefallen war, war es schlecht um die irische Sache bestellt ⁴⁾.

Auf Grund dieser veränderten Sachlage begannen neue Friedensverhandlungen zwischen Royalisten und Katholiken. Ormond, der Irland verlassen hatte, kehrte als Statthalter zurück. Die gemäßigte Partei unter den Katholiken begann Oberwasser zu erhalten und wandte sich gegen Rinuccini. Inchiquin hatte einen Waffenstillstand geschlossen und trat auf die Seite des Königs über ⁵⁾. Schließlich erfolgte am 17. Januar 1649 ein neuer Friedensschluß. Er enthielt alle Bestimmungen des Friedens von 1646, kam aber den agrarischen Instinkten weit entgegen. Alle, die durch die Besiedlung von Ulster geschädigt worden waren, durften um Entschädigung einkommen. Das war allerdings wesentlich weniger, als die

¹⁾ V, p. 108—131, 131—132, 132—147.

²⁾ V, p. 67—75.

³⁾ VI, p. 202.

⁴⁾ Prendergast, *The Cromwellian Settlement in Ireland*, p. 165—167; *Confederation III*, p. 216—247.

⁵⁾ VI, p. 235—241, 282—295. S. P. Chas. III, XVIII ff.

Iren ursprünglich gefordert hatten, da sie eine Rückgabe alles Siedlungslandes an die Vertriebenen oder ihre Erben verlangt hatten ¹⁾. Es ist interessant, daß auch hier kein Wort von keltischem Erbrecht erwähnt wird.

Dieser Frieden hätte selbstverständlich eine katholische Suprematie in Irland in Kirche, Parlament und Grundbesitz gebracht und damit eine Zerstörung der englischen Kolonien bedingt. Keine Klausel, kein Gesetz hätte ein unabhängiges Irland verhindern können, einem Könige, der ohne Englands Unterstützung regierte, den Schutz der Protestanten in Irland unmöglich zu machen. Eine Amnestie schloß dieses Friedenswerk ab, deren Maschen weit genug für alle Bedürfnisse waren. Bestimmte noch näher zu bezeichnende Verbrechen sollten von einer besonderen Kommission, die nur zwei Jahre lang tagen sollte, abgeurteilt werden. Da die Führer des revolutionären Irlands in dieser Kommission saßen, war die Gefahr für ihre Genossen nicht groß. Alle Akten und Urkunden, die sich auf Achterklärungen bezogen, sollten vernichtet werden ²⁾.

Auch dieser Friede wurde nicht von allen irischen Parteien unterzeichnet. Die protestantischen Royalisten und die protestantischen Kolonisten aus Munster, die Inchiquin folgten, waren ihm beigetreten. Der anglo-irische und der ultramontankatholische Flügel der Konföderierten hatten ihn angenommen; Owen Roe Neill's agrarische Massen standen ihm aber fern, ebenso natürlich die Puritaner und die presbyterianischen Schotten des Nordens ³⁾.

Owen Roe Neill mit den Ulsterleuten hatte sich dem Waffenstillstand von 1648 ferngehalten; er trat auch dem Frieden nicht bei, da dieser die Forderungen seiner Partei weder nach der agrarischen noch nach der religiösen Seite erfüllte ⁴⁾. Er hoffte nach dem Tode des Königs ein Einverständnis

¹⁾ Confederation VII, p. 186—211. VI, p. 292.

²⁾ VII, p. 197—200.

³⁾ Die auf englische Zustände bezüglichen Tatsachen sind nach Gardiner, *History of England*, erzählt.

⁴⁾ Gilbert, *A Contemporary History of Affairs in Ireland I*, p. 741, I, p. 702.

mit der Republik erzielen zu können. In der Tat schloß Monk, um Zeit zu gewinnen, 1649 einen Waffenstillstand mit ihm ab, da die Stellung der Republik in Dublin durch die Vereinigung Ormonds mit den Konföderierten bedroht war und die Schotten nicht gemeinsame Sache mit den Königsmördern machen wollten¹⁾. Als aber Oliver Cromwell am 15. August mit einer Armee in Dublin gelandet war, bereits am 11. September Drogheda gestürmt und die Verteidiger, die das angebotene Pardon abgelehnt hatten, niedergemetzelt hatte, war die Lage eine andere geworden²⁾. O'Neill sah jetzt ein, daß Kirche, Nationalität und Eigentum von der Republik weit mehr bedroht wurden als von anglo-irischen Royalisten. In den Bedingungen, unter denen O'Neill am 20. Oktober 1649 dem Frieden beitrug, war nicht nur eine Amnestie für seit 1641 begangene Agrarverbrechen vorgesehen, sondern auch die Möglichkeit gewahrt, die Siedlung von Ulster rückgängig zu machen. Ganz Irland war jetzt mit wenigen Ausnahmen gegen die Republik vereinigt, da die Presbyterianer sich infolge der Hinrichtung des Königs mit Ormond verbunden hatten³⁾.

Dagegen begannen im Herbst 1649 die protestantischen Bewohner der Munster-Städte Cork, Kinsale, Youghal und Bandon, die mit Inchiquin zum Könige übergegangen waren, sich der Republik anzuschließen. Ihr Abfall verstärkte das Mißtrauen, das der keltisch-katholische Teil der Konföderierten stets gegen die protestantischen Bundesgenossen gehegt hatte. Es wurde so stark, daß schließlich Ormond von einem Rat der Prälaten abgesetzt wurde und Irland im Sommer 1650 verließ. Vorher hatten seine katholischen Bundesgenossen noch durchgesetzt, daß die protestantischen Royalisten aus dem irischen Heere entlassen wurden⁴⁾. Cromwell nutzte diese Situation aus, indem er am 20. April 1650 eine Proklamation erließ, die diesen Protestanten den Uebertritt zur Republik ermöglichte⁵⁾.

¹⁾ Contemporary Affairs II, p. 216; O'Neill verlangte eine Rückgabe des seit 1603 unrechtmäßig weggenommenen Landes. Chas. III, p. 364.

²⁾ Contemporary Affairs II, p. 260—276.

³⁾ Carte Papers, p. 134.

⁴⁾ Carte Papers, p. 139—140; Murphy, Cromwell in Ireland, p. 198 ff., p. 398. Contemporary Affairs II, p. 398—397.

⁵⁾ Contemporary Affairs II, p. 151.

So wurde der letzte Widerstand gegen die Republik schließlich von den nationalgesinnten keltisch-katholischen Massen getragen. Das royalistische Element verschwand ganz; es kam so weit, daß man den Herzog von Lothringen zum Schutzherrn von Irland machen wollte ¹⁾.

Je klarer diese Erscheinung wurde, desto weniger war natürlich die Republik geneigt, den ganzen Kampf als einen Streit zweier politischer Parteien aufzufassen, wie er dies in England war. Mehr und mehr traten die nationalen und religiösen Sonderziele der Iren in den Vordergrund, und mehr und mehr wurde das Ringen ein Kampf zwischen Protestantismus und Katholizismus, zwischen englischem und irischem Volkstum.

4.

Der Krieg, den die Republik zur Eroberung Irlands führen mußte, war auf der einen Seite ein Festungskrieg. Stadt um Stadt, Schloß um Schloß wurde belagert, beschossen, zur Uebergabe aufgefordert und dann gestürmt. Wo das der Fall war, wurde kein Pardon gegeben. Der Schrecken der Erstürmung von Drogheda und Wexford wirkte aber so nachhaltig, daß eine Uebergabe fast überall stattfand. Dann wurde der Garnison ein Abzug mit kriegerischen Ehren gestattet. Die Einwohner und die Besatzung durften ihr bewegliches Eigentum mit sich nehmen; den Offizieren wurde erlaubt, eine bestimmte Anzahl Truppen innerhalb einer gesetzten Frist nach Spanien überzuführen.

In den eroberten Städten erhielten alle, die sich in den Schutz der Republik begaben, die widerrufliche Erlaubnis wohnen zu bleiben. Erfolgte der Widerruf, so mußten sie ihre Häuser innerhalb 4—6 Monaten räumen. Hier leuchtete bereits die spätere Politik durch, die eine Vertreibung der Eingeborenen aus den Städten erstrebte. Die Grundbesitzer erhielten ihr Eigentum vorläufig zurück, soweit es nicht schon von den Steuerbehörden vergeben worden war ²⁾.

¹⁾ Contemporary Affairs II, p. 151.

²⁾ III, Contemporary Affairs p. 254—257. III, p. 316—317.

Diese Friedensbedingungen besiegelten nur den Abschluß der militärischen Ereignisse. Die in ihnen enthaltene Begnadigung deckte nur Taten, die aus dem Militärverhältnis hervorgegangen waren. Kein Ire, der an den Bluttaten des Jahres 1641 teilgenommen hatte, oder ein gegebenes Pardon verletzt hatte, oder im ersten Jahre der Rebellion Offizier gewesen war, oder vom Parlamentsheer desertiert war, wurde durch dieselbe vor den rechtlichen Folgen seiner Handlungen geschützt¹⁾. Er konnte sich höchstens einer späteren gerichtlichen Verfolgung durch die Flucht entziehen. Ob das Grundeigentum der Kapitulierenden konfisziert werde sollte oder nicht, blieb einer späteren Gerichtsentscheidung vorbehalten; doch versprach der Höchstkommmandierende manchmal, er werde im Interesse gewisser Mitglieder der Garnison vorstellig werden²⁾.

Weit schwieriger als die Erstürmung von Städten und Schlössern war der Guerillakrieg, den das Parlamentsheer in Irland zu führen hatte. Irland war von Natur zum Kleinkrieg geeignet. Die Verwüstung, die die Kriege der letzten Jahre hervorgerufen hatten, erhöhte die natürlichen Schwierigkeiten. Räuberbanden, „Tories“ genannt, füllten die Moore, Wälder und Berge. Als Petty seine Landvermessungen vornahm, wurden acht seiner Vermesser bei Timolin in Kildare von Donough dem Blinden, einem Räuberhauptmann, gefangen und getötet³⁾.

Der Tory griff nicht nur englische Garnisonen an, er stahl das Vieh der Eingeborenen und verwüstete ganze Distrikte. Er war der „Schwertmann“ der irischen Geschichte, der immer andere beraubt hat und jetzt von dem stärkeren Engländer gehenkt wird, wenn er den verhaßten englischen Frieden bricht. Auch die Konföderierten hatten unter seinen Taten zu leiden gehabt. „Wir sprechen hiermit feierlich die

¹⁾ Contemporary Affairs III, p. 294—296, Bedingungen für Tipperary.

²⁾ Zahlreiche Friedensbedingungen sind in Contemporary Affairs III, Abteilung II enthalten.

³⁾ Down Survey p. 125; Prendergast p. 206. Die Bezeichnung Tory soll nach Prendergast zuerst in einer Proklamation Ormonds vom 25. Sept. 1650 öffentlich gebraucht worden sein, p. 333, Note 1; p. 335, Note 1 ist eine Proklamation von Colonel Jones, Gouverneur von Dublin, abgedruckt, vom 2. Nov. 1647, die das gleiche Wort enthält!

Exkommunikation über alle die Straßenräuber aus, die in der Regel ‚idle boys‘ genannt werden und ehrliche Leute ihres Besitzes berauben“, hatte ein Erlaß der Bischöfe zu Clonmacnoise vom 13. Dezember 1649 gelautet¹⁾.

Die Verluste, die die Tories den Parlamentariern zufügten, waren äußerst empfindlich und zwangen diese zu einem unaufhörlichen Ausrottungskampfe. Bald wurde das Geschlecht des Torys für seine Taten verantwortlich gemacht, bald mußte die Baronie, in der ein Mord geschehen war oder die von Tories durchstreift worden war, haften²⁾. Die irischen Bewohner in Cork wurden der Sicherheit halber in Dörfern zusammengezogen, die mindestens dreißig Familien umfaßten, und an deren Spitze ein verantwortliches Haupt stand. Das Vieh wurde Nachts in einen Pferch getrieben, und Wachen wurden ausgestellt. Die Insassen ganzer Distrikte, in denen ein Mord vorkam, wurden verpflanzt, selbst Verschiffungen nach Barbados kamen vor. Erwerbslos umherwandernde Individuen wurden aufgegriffen und verschifft, allerdings nicht als Sklaven, wie manchmal behauptet wird³⁾.

Im Januar 1655 wurden Standgerichte eingesetzt, die keinem Tory Quartier geben durften. Preise von 40 sh bis 30 £ wurden auf die Köpfe von Tories gesetzt. Tories selbst und irische Gentlemen wurden veranlaßt, sich durch Tötung anderer Tories Pardon zu verschaffen⁴⁾.

Die Anforderungen an die Wachsamkeit der Armee waren ungeheuer. Am 21. Dezember 1652 hatte Fleetwood eine Proklamation veröffentlicht, kein Offizier solle nächtlich seine Station verlassen, Urlaubsgesuche seien streng zu prüfen, die Festungen sollten vor irischen „Spionen“ auf der Hut sein⁵⁾.

Schon am 13. Januar 1652 hatte die parlamentarische Kommission, die Irland verwaltete, befohlen, alle Schmiede und Sattler sollten vom offenen Lande in die Städte ziehen, damit

¹⁾ Moran, *Spicilegium Ossoriense* II, p. 42.

²⁾ S. P. Chas. III, p. 690. Siehe oben Bd. I, p. 262.

³⁾ Prendergast, p. 334; Gardiner, *History of the Commonwealth and the Protectorate* III, p. 329—334.

⁴⁾ Gardiner, III, p. 330—331; Prendergast, p. 343—344 u. 349.

⁵⁾ *Contemporary Affairs* III, p. 362.

die Rebellen nicht Lederzeug, noch Eisen fänden; die Abhaltung von Märkten und der Ausschank von Getränken sollten auf geschlossene Siedlungen beschränkt werden, der Verkauf von Eisen und das Gewerbe des Hufschmiedes sollten nur auf Grund staatlicher Lizenzen ausgeübt werden dürfen¹⁾.

Weit härtere Methoden waren angewandt worden. 1653 schrieb Kommissar John Jones, der einzige Weg zur Beruhigung sei „alle unsicheren Gegenden Irlands zu verheeren und niemanden außerhalb des Bereichs der Garnisonen wohnen zu lassen“. Zwanzig Grafschaften sollten auf diese Weise ganz oder teilweise verwüstet werden²⁾. „Zu Anfang des Winters“, schrieb Oberst Sankey am 27. März 1652, „verwandten wir viel Zeit auf Verbrennung und Zerstörung der unbeschützten Quartiere, besonders in der Nähe des großen Moors von Monely. Dort trafen sich Oberst Axtel und Oberst Abbot nach Vereinbarung. Dank des harten Frostes, der hierzulande ungewöhnlich ist, zerstörten und verbrannten wir dann in 3—4 Tagen all die Vorräte und Lebensmittel, die das elende Volk aus den geschützten Distrikten gestohlen und geraubt hatte; sie hatten sie dort aufgespeichert, weil sie mit gutem Grunde glaubten, kein besseres Versteck für sie finden zu können; ein paar Hundert von ihnen wurden mit ihrem unrechtmäßig erworbenen Besitz vernichtet“. Der Rest bat um Frieden³⁾.

Es war die schreckliche Methode Lord Greys, die auch dieses Mal nicht vergeblich angewandt wurde. Die Republik war nicht grausam, aber sie selbst wie Irland bedurften des Friedens. Vom 6. Juli 1649 bis zum 1. November 1656 hatten die Ausgaben in Irland 3 509 000 £ betragen. Irland hatte dazu 1 942 000 £ beigesteuert, den Rest von 1 567 000 £ hatte das Parlament aufbringen müssen⁴⁾.

Eine Menge Offiziere waren während des Krieges gefallen. Auch die Verluste an Mannschaften waren beträchtlich, das Land war furchtbar verwüstet. Petty meinte, von 1641 bis 1652 seien 616 000 Menschen umgekommen, 204 000 durch

¹⁾ Contemporary III, p. 277—279.

²⁾ Ibidem, III, p. 283—285, p. 371.

³⁾ Ibidem, III, p. 296—297.

⁴⁾ Gardiner, III, p. 306.

Mord, Krieg, Krankheit und Hunger, 412 000 durch die Pest. Der Wert des Landes war nach ihm von 8 000 000 £ auf 1 000 000 £ gefallen, der Viehbestand von 4 Millionen auf $\frac{1}{2}$ Million¹⁾. Das Land war so menschenleer geworden, daß Petty gelegentlich seiner Vermessungen nicht Leute finden konnte, die die Gemarkungen anzugeben vermochten und für seine Vermesser Zelte zum Wohnen mitnehmen mußte²⁾.

An manchen Orten verzehrte die Bevölkerung Menschenfleisch; die Wölfe waren dem verödeten Lande zu einer so furchtbaren Plage geworden, daß Preise von 10 sh bis 6 £ auf ihre Tötung ausgesetzt wurden. Sechs Meilen vor Dublin fanden sich im Jahre 1652 welche. Im Bezirk von Galway wurden 1655 243 £ Prämien ausbezahlt³⁾.

Der Krieg der Republik ist die erste vollkommene Eroberung Irlands gewesen. Er hat sich nicht, wie andere Eroberungen, auf einzelne Landesteile beschränkt, sondern hat sich über die ganze Insel erstreckt. Es stritten dabei nicht einzelne Stämme gegen die Dubliner Regierung, es stand der Kelte gegen den Puritaner. In diesem Ringen der keltischen Nation gegen die Republik ist Irland zum erstenmal völlig unterworfen worden.

Noch heute zeigen zertrümmerte Schlösser auf den Inseln des westlichen Ozeans die Spuren von Cromwells Stürmen. Noch heute gilt der Name „Cromwell“ als Fluch in Irland. Strongbow ist eine Sage geworden, die Erinnerungen an Mountjoys Greuel, an Chichesters Verwüstungen, selbst an die Kämpfe der zweiten Revolution sind lokale Traditionen geworden. Cromwells Name erweckt heute noch Haß und Entsetzen in ganz Irland. Das ist nicht etwa die Folge einer unerhörten Grausamkeit, — es gibt keine Grausamkeit, die in der irischen Geschichte unerhört gewesen wäre — sondern der Beweis dafür, daß Cromwell endlich vollendet hatte, was die englischen Staatsmänner fast zwei Jahrhunderte lang gepredigt hatten, die völlige militärische Unterwerfung Irlands.

¹⁾ Petty, Political Anatomy of Ireland, p. 151—153. Das ist natürlich nur eine Schätzung.

²⁾ Down Survey, p. XV.

³⁾ Prendergast, p. 284, 307, 308, 309, 311.

II. Kapitel

Die Bestrafung der Insurgenten

1.

Das Problem, vor dem die Republik stand, war ein anderes als dasjenige, dessen Lösung einst Jakob I. versucht hatte. Man konnte nicht länger wählen, ob man sich für eine Politik der langsamen Umgestaltung der Stammesverfassung oder für eine Einführung von Kolonisten entscheiden wollte. Die Iren hatten sich gegen die Kolonisten erhoben, ihre Erhebung war niedergeschlagen worden. Kein Staat konnte daran denken, den Besiegten jetzt das zu gewähren, was sie mehr als alles andere erstrebt hatten: die Beseitigung der englischen Kolonien. Das Land der englischen Kolonisten war von Petty auf 2 Millionen irische Acres aus insgesamt $7\frac{1}{2}$ Millionen Acres geschätzt worden. Es mußte selbstverständlich seinen Besitzern oder ihren Rechtsnachfolgern zurückgegeben werden. Unter anderen wurden dabei auch die Londoner Kompanien wieder in die Rechte eingesetzt, die ihnen Karl I. durch die Sternkammer genommen hatte ¹⁾.

Eine Rückkehr englischer Kolonisten nach Irland war aber nur möglich, wenn man ihnen dauernde Sicherheit gewährte. Mochten immerhin die Schrecken des Aufstandes von 1641 übertrieben worden sein, so war doch nur eine solche Politik denkbar, die die Wiederkehr derartiger Ereignisse für alle Zukunft ausschloß.

Nur dann ließ sich das Staatsversprechen einlösen, das den englischen Abenteurern irisches Land für ihre Vorschüsse geboten hatte, dessen Erfüllung sich schon so lange hinausgezogen hatte, daß dem Kapital Zinsen und Zinseszinsen zugeschlagen worden waren. Es war wünschenswert die Vollziehung dieser Verpflichtung zu beeilen, da aus der Verzögerung beiden Teilen Verluste entstanden. Aber die Notwendigkeit diese Schulden zu bezahlen, war nicht etwa die treibende Kraft gewesen, die zur Eroberung Irlands geführt hatte. „Glaubt ihr etwa, daß der englische Staat es sich 5—6 Millionen

¹⁾ 1654. Contemporary Affairs III, p. 377—378.

kosten lassen wird, nur um die Käufer (irischer Güter) in ihre Besitztümer einzusetzen, für die sie überdies nicht viel mehr als $\frac{1}{4}$ Million gezahlt haben?“ sagte Oliver Cromwell in der Deklaration vom 30. Januar 1649¹⁾.

Die Politik der Republik wurde von weit gewichtigeren Momenten bedingt. Irland hatte versucht, einen national-katholischen Staat zu bilden und hatte mit fremden Mächten, mit dem Papste, den Königen von Spanien und von Frankreich gegen England konspiriert. Ein Teil der irischen Patrioten hatte zwar zeitweilig die Rolle englandfreundlicher Royalisten gespielt; ihr Ziel war immer gewesen, ein vom englischen Parlamente unabhängiges Irland zu begründen. Sie hatten dabei in die innere Entwicklung Englands einzugreifen gesucht und dem König helfen wollen, die englische Freiheit und den englischen Protestantismus zu unterdrücken. Jetzt mußte eine Ordnung der Dinge geschaffen werden, die nie mehr gestatten würde, daß Irland die internationale Stellung Englands und des Protestantismus beeinträchtigen, noch die englische Freiheit und das Leben ihrer Bekenner gefährden könne. Das konnte nur geschehen, wenn England in Irland stark genug war, um jede feindliche Bewegung, sowohl seitens auswärtiger Mächte, als auch seitens der Iren selbst unmöglich zu machen.

Zur Erreichung dieses Zieles waren große Anstrengungen nötig. Sie konnten vielleicht vermindert werden, wenn man die wehrhaften Teile des keltischen Volkes zu beseitigen vermochte. Man hatte daher vor allem die freiwillige Auswanderung zu erleichtern gesucht. Alle Kapitulationen hatten den Offizieren gestattet, ihre Soldaten nach Spanien abzuführen; nach Petty wurden 34 000 Soldaten dorthin verschifft.

Neben den Kriegern hatte die katholische Hierarchie im Vordergrunde der Revolution gestanden; sie hatte die weltliche Macht an sich gerissen und alle die Schrecken der Revolution gutgeheißen. Der Papst selbst, Urban VIII., hatte am 25. Mai 1643 allen denen Absolution erteilt, die es unternahmen, die Protestanten „diese Vererber von Unrecht auszurotten und gänzlich

¹⁾ Carlyle, Letters and Speeches of Oliver Cromwell zwischen den Briefen CXVIII u. CXIX.

zu beseitigen, die das Königreich Irland vergiftet haben und stets versuchen, die Masse katholischer Reinheit mit dem pestartigen Sauerteig ihrer ketzerischen Ansteckung zu vergiften¹⁾.

Damit hatte die katholische Kirche den Aufstand von 1641 und die ihn begleitenden Taten gutgeheißen; er mochte ihr wohl als eine Art Kreuzzug erscheinen. Sie hatte mit Hilfe des Nuntius den Friedensschluß mit der Krone hintertrieben, die Führer der protestantischen Royalisten zum Verlassen Irlands genötigt und war schließlich zum Leiter des Widerstandes gegen die Republik geworden. Die Beseitigung dieser Organisation schien durchaus nötig, wenn man die Größe der irischen Gefahr vermindern wollte. Die Republik suchte daher die Tätigkeit der Priester, der Träger dieser antienglischen Organisation unmöglich zu machen. Sie hatte die Verbannung derselben vielfach in den Uebergabebedingungen festgelegt. Das Verbot des Messelesens, das schon seit Jahrzehnten in Irland bestand, sollte jetzt energisch durchgeführt werden²⁾.

¹⁾ Contemporary Affairs I, p. 633; auch I, p. 524.

²⁾ Gegen die katholische Religion selbst wollte Cromwell nichts unternehmen. Ihm war Religion das persönliche Verhältnis des Menschen zu Gott und damit persönliche Gewissenssache. Bei der Uebergabe von Roß sagte er: „Was Ihr bezüglich der Gewissensfreiheit erwähnt, so greife ich in keines Mannes Gewissensangelegenheiten ein; wenn Ihr aber unter Gewissensfreiheit die Freiheit versteht, die Messe lesen zu lassen, dann halte ich's für das beste, keine Umschweife zu machen und Euch wissen zu lassen, daß das nicht erlaubt werden wird, wo immer das Parlament von England Macht hat.“

Das war keine Heuchelei. Der Independent Cromwell verstand wohl kaum, daß die katholische Geistlichkeit und die Form des katholischen Gottesdienstes ein Teil des katholischen Gewissens waren. Er suchte die Hierarchie zu strafen, er wollte das Volk nicht unterdrücken. „Was das Volk betrifft, so kann ich die Gedanken, die sie über Religion in ihrem Herzen tragen, nicht erreichen; ich werde es aber als meine Pflicht betrachten, sie für dieselben nicht leiden zu lassen, so lange sie schlecht und recht ihrer Wege gehen“. Er gab Gedankenfreiheit, auf die man in Irland nie Wert gelegt hatte und nahm die Möglichkeit, den Gottesdienst in der Form zu feiern, an der das Herz der Iren hing (Deklaration). Vom katholischen Standpunkt: Cardinal Moran, Persecution of Irish Catholics; derselbe, Spicilegium Ossoriense bes. I u. II. Denis Murphy, Our Martyrs; Derselbe, Cromwell in Ireland; zeitgenössisch: M. Morrison, Threnodia Hiberno-Catholica (Innsbruck 1659).

Nach Beseitigung der Krieger und der Geistlichen konnte die irische Gefahr als stark gemindert gelten.

Die Republik beabsichtigte nicht, die Verbrechen ungestraft zu lassen, die während des Aufstandes geschehen waren; sie sollten vielmehr vor ordentlichen Gerichtshöfen abgeurteilt werden. „Ich werde keines friedlichen Mannes Leben absichtlich nehmen lassen, außer im Gerichtsverfahren, dem die Bürger dieses Landes nach dem Willen des Gesetzes für Verfehlungen gegen dasselbe unterworfen sind,“ schrieb Cromwell.

Um aber englische Gerichte in Ordnung fungieren zu lassen, um die beraubten Kolonisten wieder einzusetzen, um die Abenteurer zu bezahlen, um jede Möglichkeit eines neuen Aufstandes, der die Existenz Englands hätte gefährden können, auszuschließen, dazu war die Anwesenheit einer starken Okkupationsarmee nötig. Eine solche Armee befand sich in Irland; ihre Kosten lasteten schwer auf dem Staatssäckel.

Die Gesamtausgabe des Jahres 1654 in Irland erreichte die Summe von 630 819 £, davon hatte die Armee 523 847 £, die Zivilverwaltung rund 106 972 £ verbraucht¹⁾.

Die Okkupationsarmee war 34 128 Mann stark, man hielt aber eine solche von 15 600 Mann für ausreichend²⁾. Ehe man indes zu einer Verminderung der Armee schreiten konnte, mußte man die Ansprüche der Soldaten befriedigen. Die Soldrückstände der Armee betragen 1 550 000 £. Die Schulden für Lieferungen 200 000 £, die Forderungen der Abenteurer 360 000 £, alles zusammen 2 110 000 £³⁾.

England war nicht gewillt, die Kosten der Ablöhnung der irischen Armee auf sich zu nehmen; Irland war außer stande, seine Verpflichtungen in Geld zu erfüllen. Das einzige, was Irland besaß, war Land. Das Eigentum aller Teilnehmer an der Revolution, nicht nur der Verüber der Metzelleien war dem Staate verfallen. Das Parlament hatte dieser Auffassung schon

¹⁾ Hardinge, *On Manuscript Mapped and other Townland Surveys in Ireland*, p. 7.

²⁾ Gardiner, III, p. 324.

³⁾ Hardinge, *On Circumstances attending the War*, p. 397; Gardiner, p. 325—326. Der erstere nimmt für Lieferungen eine Schuld von 1 750 000 £ an.

Ausdruck gegeben, als es den Abenteurern $2\frac{1}{2}$ Millionen Acres verpfändet hatte ¹⁾.

Eine andere Möglichkeit, als die in Land zu zahlen, war nicht vorhanden. Nutzte man sie, so tat man nichts anderes, als was die Gegner bereits eingeleitet hatten. „Neutrale“, so erklärten die Konföderierten 1642, „sollen gezwungen werden, den Bundeseid zu leisten. Land soll aber nur solchen Personen zurückgegeben werden, die bereit sind, die Sache der Allgemeinheit zu unterstützen; sonst soll es zu deren Nutzen sequestriert werden. Eine Aufstellung von feindlichem und neutralem Lande soll in jedem Pfarrspiel gemacht werden, und der Grafschaftsrat oder der Provinzialrat soll es zu Gunsten der Armee verwenden“ ²⁾.

Von dem verfügbaren Besitze war ein Teil im Werte von 360 000 £ den Abenteurern vorzubehalten. Der Rest war frei verwertbar. Es war möglich, ihn zu verkaufen und aus dem Erlöse die Armee zu befriedigen, es war aber fraglich, ob das bei dem verwüsteten Zustande Irlands viel einbringen würde³⁾, da

¹⁾ Daß damals noch unbekannt war, welchen Umfang die Konfiskationen überhaupt annehmen würden, noch wer denselben im einzelnen unterlag, schwächte die rechtliche Grundlage dieses Vorgehens nicht; nur war die Möglichkeit nicht zu leugnen, daß die Gesamtheit der konfiszierten Ländereien vielleicht nicht ausreichen werde, um alle Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen.

²⁾ Chas. II, p. 363—364. Die Republik hatte auch in England nach dem Grundsatz gehandelt, der Feind müsse für die Kosten des Kampfes aufkommen, den er verursacht hat. Dort mußten die Delinquenten, Royalisten sowohl wie lauwarne Anhänger der Republik, wie die sogenannten Widerspenstigen (Recusants) einen Teil der Kriegskosten aufbringen. Der Ausschuß für Ablösungen begann seine Tätigkeit im August 1644 und erklärte ein Zehntel bis zwei Drittel der Güter der erwähnten Klassen für verfallen. Da die Republik im allgemeinen Geld vorzog, so gestattete sie die Ablösung dieser Konfiskationen. Es war hierbei das Doppelte eines Jahreswertes zu zahlen; wer nicht ablöste, dessen Land wurde sequestriert und verkauft. Die Verkaufslisten von 1651—1652 enthalten 617 Namen. Im ganzen gingen 1644—1652 1 340 975 £ in dieser Weise ein. (Domestic State Papers 1649—1650, S. X, Note 2; Committee for Compounding 1649—1650; Teil I, p. VI—IX, Teil V, p. XXX—XXXIII.)

³⁾ Die 38 000 Schuldscheine, die den Soldaten später ausgestellt wurden, repräsentierten einen Nominalwert von 1 160 000 £; sie wurden im Jahre 1653 zu 4—5 sh per Pfund gehandelt und schwankten 1655

der durchschnittliche Bodenpreis etwa das Vierfache des Jahresertrages betrug¹⁾. Wenn man also verkaufte, so war nur ein Teil der den Soldaten geschuldeten Summe zu realisieren. Dabei war vorauszusehen, daß sich der Bodenwert binnen kurzer Zeit erhöhen und dem Käufer allen Vorteil bringen werde. Gab man aber den Soldaten das Land an Zahlungsstatt, dann mußten diese an der Wertsteigerung partizipieren. Wenn auch ihre Forderungen jetzt nur teilweise beglichen werden konnten, so mußten sie später durch die natürliche Entwicklung entschädigt werden.

Ein weiterer Vorteil kam hinzu. Wenn man den Soldaten Land gab, so ließ sich die Armee in stärkerem Maße reduzieren, weil die Soldaten eine treffliche Schutztruppe abgaben, die die völlige Sicherheit der Abenteurer und der alten Kolonisten gewährleisten würde. Mittelst der Soldaten konnte man zudem die Kolonisation in ganz anderer Weise vornehmen, als wenn man das Land verkaufte. Man hatte in den gemeinen Soldaten Bauernkolonisten, in den Offizieren Großgrundbesitzer. Alle die Gefahren, die die Siedlungen unter Elisabeth und unter Jakob I. bedroht hatten, wurden vermieden. Der Charakter der Siedler war bekannt und bot nach der militärischen und nach der religiösen Seite die beste Bürgschaft für eine gedeihliche Entwicklung, wenngleich man zu wenig berücksichtigt hatte, daß die Mehrzahl der Soldaten unverheiratet und daher von Anfang an auf Ehen mit Eingeborenen angewiesen war. Hiergegen suchten allerdings die Militärbehörden einzuschreiten²⁾. „So sollt ihr nun eure Töchter nicht geben ihren Söhnen, und ihre Töchter sollt ihr euren Söhnen nicht nehmen“ deklamierten die Offiziere im Februar 1655³⁾.

Aus all diesen Gründen beschloß denn der Parlamentsausschuß vom 20. April 1652, „der Staatsrat solle in Erwägung

zwischen 3 sh 4 d bis 10 sh. Der Durchschnitt betrug 6 sh 8 d, die ganze Summe repräsentierte also einen Wert von etwa 380 000 £. Petty, Treatise p. 599; Political Anatomy p. 152.

¹⁾ Petty, Treatise, p. 606.

²⁾ Prendergast, p. 232 u. 233.

³⁾ Frei nach Esra IX, 11, 12 u. 14; Gardiner, The Transplantation to Connaught in English Historical Review p. 724.

ziehen, wie den entlassenen oder zu entlassenden Soldaten in Irland sowie den Offizieren daselbst, für die hier nichts geschehen ist, in Irland angemessene Versorgung gewährt werden kann, und seine Meinung darüber an das Haus berichten¹⁾).

Damit war eine neue ausgedehnte Siedlungspolitik beschlossen worden. Man hoffte, daß sie, die so oft schon mißglückt war, in den Händen der republikanischen Staatsmänner doch noch einen Erfolg haben werde.

Eine besondere Schwierigkeit verursachte nun die Stellung der protestantischen Kolonisten, die sich zwar als Royalisten zeitweilig gegen die Republik gewandt hatten, aber immerhin protestantische englische Siedler waren. Sie waren ursprünglich weder am Aufstand noch an den Bluttaten der Rebellen beteiligt gewesen; vielfach waren sie sogar Opfer derselben geworden. Sie waren auch staatsrechtlich kaum als Insurgenten zu bezeichnen, sondern befanden sich meist in derselben Lage wie die Masse der englischen Royalisten, die die Krone unterstützt hatten und jetzt ihr Eigentum von der Republik zurückkaufen durften. Im Süden hatten sie zudem, mit Ausnahme eines vorübergehenden Abfalles, loyal zur Republik gestanden. Im Norden saßen die presbyterianischen Schotten, denen man zwar mißtraute, die aber immerhin protestantische Siedler waren. Eine Politik, deren Ziel die Gründung englischer Siedlungen in Irland war, konnte die dort bestehenden protestantischen Siedlungen keinesfalls beseitigen.

2.

Die Republik hatte jetzt zwei Aufgaben zu lösen. Sie mußte einmal alle diejenigen richten und strafen, die an den Bluttaten teilgenommen oder gegen die Republik in Waffen gestanden hatten. Sie mußte zweitens eine Neuordnung der irischen Zustände herbeiführen. Das erste Problem wurde nach langen Diskussionen durch den „Act for the settling of Ireland“ vom 12. August 1652 gelöst²⁾.

Der Grundzug, der die Politik der Republik durchlief,

¹⁾ Contemporary Affairs III, p. 311.

²⁾ Contemporary Affairs III, p. 311, 341—346; Scobell 1652, cap. 13.

war das Prinzip, die Niedern zu schonen und die Großen zu strafen. „Daher soll das Volk Irlands wissen,“ sagte der Akt vom 12. August, „daß es nicht Absicht des Parlaments ist, die ganze Nation auszurotten, daß vielmehr allen Bauern, Pflügern, Arbeitern, Handwerkern und anderen Mitgliedern der unteren Klassen volle Gnade für Leben und Besitz zu teil werden soll, in der Weise, wie unten erklärt werden wird.“ Demzufolge wurde die ganze Bevölkerung Irlands in solche eingeteilt, die begnadigt werden konnten und in solche, bei denen dies nicht statthaft war.

1. Von der Begnadigung wurden alle die ausgeschlossen, die vor dem 10. November 1642 (dem Beginn der Generalversammlung zu Kilkenny) an der Rebellion, den Morden oder Metzelen in Irland teilgenommen hatten, durch „Anregung, Beratung, Erörterung, Anstiftung oder tätliche Mitwirkung“; ferner alle diejenigen, die durch Tragen von Waffen oder durch Lieferung von Leuten, Waffen, Pferden, Geld, Kleidung, Lebensmitteln „die erwähnte Rebellion, die Verübung von Mord und Blut-taten“ mittelbar oder unmittelbar unterstützt und befördert hatten, außer, wenn sie mit Gewalt hierzu gezwungen worden waren. Diese Leute verloren Leben und Besitz.

2. Von der Begnadigung waren ferner die Mitglieder der römischen Kirche ausgeschlossen, die an Mord oder Gewalttat gegen Protestanten irgendwie teilgenommen hatten oder in Zukunft teilnehmen würden.

3. 104 Führer der antirepublikanischen Parteien wurden namentlich aufgeführt und von der Begnadigung ausgeschlossen. Unter diesen befanden sich Anglo-Iren, schottische Siedler und selbst anglikanische Bischöfe.

4. Allen Individuen, die seit dem 1. Oktober 1641 Mitglieder der unbewaffneten Zivilbevölkerung getötet hatten, ferner allen Iren, die, ohne selbst der Armee anzugehören, englische Soldaten erschlagen hatten, wurde die Begnadigung versagt. Das gleiche galt

5. für alle diejenigen, die nicht innerhalb 28 Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes ihre Waffen niederlegten.

Diese 5 Klassen waren dem Henker verfallen; ihr Land wurde konfisziert. Die vier ersten Gruppen umfaßten, mit Ausnahme

der 104 namentlich aufgeführten Royalisten und Konföderierten, nur solche Leute, die gemeine Verbrechen begangen hatten, oder solche politische Verbrechen, die von gemeinen Verbrechen schwer zu scheiden waren. Die Republik gab eine sorgfältige Definition dessen, was sie unter Mord verstand. „Wir erachten nur solche Leute für des Mords schuldig, die während des ersten Kriegsjahrs Mord oder Bluttat gegen einen oder mehrere unbewaffnete Engländer, die ihrem Beruf auf ihren Farmen und Gütern nachgingen, planten, unterstützten, ausführten, begingen oder veranlaßten. Unter Beihilfe, Mitwirkung, Anstiftung begreifen wir solche Leute, die aus freien Stücken die Verübung der Morde und Bluttaten vorher geplant oder angeordnet haben oder sie nachher durch Aufnahme der Mörder und den Versuch, sie der Gerechtigkeit zu entziehen, gebilligt haben“¹⁾.

Der Anstifter wurde dem Verüber gleichgesetzt, eine Bestimmung, die sich gegen die oberen Klassen richtete und daher aristokratischgesinnten irischen Geschichtschreibern allzeit ein Stein des Anstoßes gewesen ist²⁾. Es war damit nicht

¹⁾ Die Fortsetzung der Definition lautet: Since the first year of the war we esteem those only guilty of murder who have killed any of our party after quarter given, provided always the person or persons who did so kill, did not know before or at the said killing the said person or persons had the quarter; provided likewise the person or persons so killed did not by act of hostility against Irish or otherwise legally forfeit his said quarter before the said killing. We further esteem such to be guilty of murder who killed or commanded to be killed or who so killed any of our protected, who were protected by the Commander in Chief of the Irish Party or by anyone authorized to give protection in the behalf of the Irish party, if the party so killing knew of the protection at the time of killing, provided the party so killed did not forfeit his said protection by the time he was so killed. We further esteem, that if any person formerly under our protection, who shall during that time have killed or caused to be killed any person under our protection and afterwards shall run to the enemy, this with any case of the like kind shall be adjudged murder. And that any countryman not in arms or under our protection, who has by any sleight or safety drawn or caused to be drawn in any person under our protection, to the taking away of his life, this with any case of the like kind shall be deemed murder. (Hardinge, On Circumstances Appendix B.; Contemporary Affairs III, p. 327—328.)

²⁾ z. B. Prendergast, p. 98.

beabsichtigt, die Verbrechen der unteren Klassen unbestraft zu lassen, obwohl eine erfolgreiche gerichtliche Verfolgung derselben nicht leicht war. Die Republik hatte aber kein Interesse daran, diejenigen, die bloße Werkzeuge anderer gewesen waren, mit besonderem Nachdruck zur Verantwortung zu ziehen. Wer sich selbst schuldig fühlte, dem ließ sie hinreichend Gelegenheit zur Flucht.

Das Land der Hingerichteten, der Entflohenen und der Verbannten wurde konfisziert. Außerdem waren noch die Güter einer weiteren Klasse, die teilweise Gnade finden sollte, verwirkt. Die höheren Offiziere und Beamten der Konföderierten wurden nämlich aus Irland verwiesen, ihr Land wurde beschlagnahmt. Ein Drittel desselben wurde aber für ihre Familien reserviert, so daß nur zwei Drittel an die Republik fielen.

Die Zahl derjenigen, die nicht begnadigt werden konnten, hing, abgesehen von den 104 namentlich aufgeführten Personen, von der Zahl der begangenen Morde und der anderen strafbaren Verbrechen ab. Irische Schriftsteller, die den Umfang der Bluttaten für gering halten, haben also gar keinen Grund, sich über grausame Wiedervergeltung zu beklagen¹⁾.

Die Verhandlungen gegen die Beschuldigten fanden, wie Cromwell seinerzeit angekündigt hatte, vor einem ordentlichen Gerichtshof statt. Sie wurden im „Obersten Gerichtshof“ geführt, der in den Jahren 1652—1654 in den verschiedenen

¹⁾ Dabei meint aber kein geringerer als Gardiner, keine solche grausame Tat sei jemals kalten Blutes von einem Staate, der auf Zivilisation Anspruch erhebe, beschlossen worden (II, p. 299). Gardiner berechnet die Zahl der Schuldigen nach Abzug der Ausgewanderten auf 98 000. Diese Zahl hat keine praktische Bedeutung, auch löst ihre Anführung die wirkliche Frage nicht. Strafgesetze werden im allgemeinen nicht milder, wenn die Verfehlungen gegen sie besonders zahlreich sind. Die Zahl der Verbrechen hat mit der Schärfe von Gesetzen nichts zu tun, höchstens, daß bei zahlreichen Verbrechen die Begnadigungen zahlreicher sein können. Da der Gerichtshof übrigens erst lange Zeit nach der Verkündigung des Friedens tagte, so war allen Schuldigen die Möglichkeit zur Flucht gegeben. In der Tat sind 34 000 Gegner der Republik abgewandert, um unter fremden Fahnen zu dienen. Man kann wohl annehmen, daß sich hierunter alle die Schuldigen befunden haben, deren Ueberführung ziemlich sicher gewesen wäre. ,

Städten Irlands tagte ¹⁾. Das Gerichtsverfahren war das ordentliche; eine Einschüchterung der Angeklagten fand nicht statt. Nach Richter Lowthers Notizen wurden von Dezember 1652 bis Juni 1654 130 Fälle verhandelt; etwa 40 derselben endeten mit Freisprechung. Im Januar 1653 wurden 54 Personen, meist Häupter der Insurrektion, verurteilt; im ganzen etwa 200 Angeklagte ²⁾. Eine Anzahl der Schuldigen war geflüchtet, andere waren im Kriege umgekommen, wieder andere befanden sich unter den 104 namentlich Aufgeführten. Es war vielfach nicht leicht, eine Verurteilung durchzusetzen, da Beweismaterial und vor allem Zeugen nach Verlauf von 12—13 Kriegsjahren schwer beizubringen waren, zumal sich die Zeugen vor der etwaigen Rache der Iren fürchteten. Juridische Schwierigkeiten kamen hinzu. Die Sitzungen des Obersten Gerichtshofes wurden lange Zeit hinausgeschoben; als sie endlich begannen, hatte ein Verordnung des Protektors die Verfolgung der Anstifter fast unmöglich gemacht, wenn die Verüber, die häufig schon tot waren, nicht aufzufinden waren. Diese neue Verordnung, die im Gegensatz zu alten Gesetzen stand, mußte erst wieder aufgehoben werden, ehe in diesen Fällen eine Bestrafung stattfinden konnte ³⁾.

Wie wenig erschöpfend die Verfolgung des Parlaments war, geht daraus hervor, daß noch 1665 unter der Restauration Strafverhandlungen wegen Teilnahme an den Verbrechen von 1641 eingeleitet wurden ⁴⁾.

3.

Die zweite Gruppe umfaßte die Begnadigten.

1. Alle, die als Soldaten gegen das Parlament gekämpft hatten, jetzt aber die Waffen niederlegten und sich unterwarfen, wurden begnadigt. Ihr Besitz wurde konfisziert; ein

¹⁾ Hickson, II, p. 171—235; Reid, II, p. 164—165.

²⁾ Hickson, II, p. 233—235; Leland, III, p. 394.

³⁾ Thurloe, State Papers II, p. 94, 148.

⁴⁾ Prendergast, p. 68; für das Ganze Hickson, II, p. 171—235; Reid, II, p. 164—165; Gardiner, III, p. 305, Note 1; Ludlow, Memoirs I, p. 534 bis 535; Leland, III, p. 394; Scobell 1656, Einleitung zu cap. 27.

Drittel desselben wurde ihnen aber nach Gutdünken des Parlaments in irgend einem Teile Irlands zurückgegeben. Diese Bestimmung traf Katholiken und Protestanten in gleicher Weise.

2. Die katholischen Bewohner Irlands, die sich passiv verhalten und nicht vom 1. Oktober 1641 bis zum 1. März 1650 der Republik „dauernde treue Anhänglichkeit“ (constant good affection) erwiesen hatten, verloren ihren ganzen Landbesitz. Sie erhielten jedoch zwei Drittel desselben in irgend einem Teile Irlands wieder.

3. Die Protestanten, die nicht „treue Anhänglichkeit“ dartun konnten, verloren ein Fünftel ihrer Güter, vier Fünftel blieben ihnen erhalten.

4. Die landlosen Gegner der Republik, deren persönliches Eigentum nicht mehr als 10 £ betrug, die sich dem Parlament unterworfen hatten und nicht ausdrücklich von Begnadigung ausgeschlossen worden waren, wurden begnadigt und in ihrem Besitz belassen.

5. Diejenigen, die dem Parlament „beständige treue Anhänglichkeit“ erwiesen hatten, blieben im Besitz ihres gesamten Eigentums. Es stellte sich später heraus, daß hierzu nur 26 katholische Grundbesitzer gehörten.

Diejenigen Personen, deren Interessen durch besondere Uebergabeverträge gesichert waren, wurden aller darin bedungenen Rechte teilhaftig, mußten sich jedoch unter Umständen einer etwaigen Verpflanzung unterziehen.

Die Strafe der Konfiskation traf naturgemäß vor allem den Grundbesitz, der ja auch Anlaß der ganzen Erhebung gewesen war. „Die Ursache des Kriegs war der Wunsch der Römischen, das Kircheneinkommen mit etwa 110 000 £ per Jahr wieder zu erhalten, und die Hoffnung der gewöhnlichen Iren, den ganzen Besitz der Engländer zu bekommen, und der Traum von 10—12 irischen Magnaten, die Herrschaft übers ganze Reich zu erringen. Beim Spielen dieses Wettspiels haben die Engländer trotz ungleicher Chancen gewonnen. So haben sie unter und außer anderen Ansprüchen auch zum mindesten eines Spielers Recht auf ihre Güter“¹⁾.

¹⁾ Political Anatomy, p. 154.

Wenn nun auch das Prinzip der Konfiskation im großen ganzen berechtigt war, so enthielt es doch, vor allem gegenüber den Neutralen, manche Härten. Die Republik ging von dem Standpunkt aus, Neutralität sei fast unmöglich. Die Konföderierten zwangen alle Neutralen, sie, wenn nicht mit Waffen, so doch mit Geldern zu unterstützen. Die Quartiere der Parlamentarier konnten nicht alle Neutralen aufnehmen, so daß die in den irischen Quartieren zurückbleibenden Neutralen den Konföderierten passive Unterstützung leisten müssen; nur wo dies — z. B. die Steuererhebung — erst nach Anwendung physischer Gewalt geschehen war, befreite der Zwang von Konfiskation¹⁾.

Die Konfiskation erstreckte sich auf Protestanten wie auf Katholiken. Soweit es sich um aktive Gegner handelte, wurden beide Bekenntnisse gleich behandelt; im anderen Falle verloren jedoch die Katholiken, die nicht beständige treue Anhänglichkeit gezeigt hatten, ein Drittel, die Protestanten, von denen nur treue Anhänglichkeit verlangt wurde, bloß ein Fünftel ihrer Güter. In den Augen der Republik war zwischen Katholiken und Protestanten ein wesentlicher Unterschied. Die Protestanten waren allenfalls Gegner der bestehenden Regierungsformen Englands, die Katholiken galten als Feinde Englands selbst.

Die Durchführung der Konfiskation war eine Aufgabe von großer Schwierigkeit. Ein Grundbuch, das die Besitzer nebst Lage und Umfang ihres Eigentums enthielt, war nicht vorhanden. Nur für die Grafschaften Galway, Mayo, Roscommon, Sligo, Limerick und einen Teil von Tipperary und Londonderry standen aus Straffords Zeit eine Anzahl brauchbarer Landaufnahmen zur Verfügung²⁾.

Die Republik betrachtete sich als Eigentümerin aller konfiszierten Güter, der Krongüter und der Kirchengüter. Sie mußte vor allen Dingen deren Umfang ermitteln lassen. Durch eine von der Militärverwaltung begonnene Rohaufnahme (gross

¹⁾ Prendergast, p. 275; Ingram, A Critical Examination of Irish History I, p. 124; siehe unten die sogen. Mallow Cases.

²⁾ Hardinge, Proceedings of the Royal Irish Academy VIII, part I, p. 54—55; Sligo Survey Manuscript im Irish Record Office.

survey) wurde nun eine Art Grundbuch angelegt, in dem alle katholischen Grundeigentümer nebst ihren Gütern, deren Umfang, Wert und Belastung — die beiden letzteren schätzungsweise — verzeichnet waren. Es bestand die Absicht, die so aufgeführten Güter genau vermessen und kartieren zu lassen und sie während der Vermessung zu verteilen¹⁾. Dieses, dem „Doomsdaybook“ nicht unähnliche Grundbuch war indes so ungenau, daß seine Fortführung bereits im Herbst eingestellt wurde, weil das vermessene Land nicht ausreichend schien, um die Gläubiger der Republik auch nur annähernd zu befriedigen. Die viel genauere „Bürgerliche Aufnahme“ folgte. Sie umfaßte im Gegensatz zu der Aufnahme der Militärbehörden auch die Ländereien der protestantischen Besitzer. Sie erstreckte sich auf 27 Grafschaften, während für Clare, Galway, Mayo, Roscommon und Sligo die Straffordschen Aufnahmen für ausreichend galten. Dieses Güterverzeichnis kam im März 1655 zur Ablieferung²⁾. Auf Grund desselben sollte dann eine genaue Vermessung durch William Petty stattfinden, deren Ergebnisse auf Karten eingetragen werden sollten. Das war das sogenannte „Down Survey“, das in zwei Abteilungen von 1655 bis 1658 fertiggestellt wurde und eine verhältnismäßig genaue Landvermessung darstellte³⁾.

Nachdem man ein Verzeichnis aller Landbesitzer (aufgenommen für das Jahr 1642) angefertigt hatte, mußte man feststellen, welcher Bruchteil seines Besitzes jedem einzelnen Eigentümer auf Grund der Bestimmungen des Aktes von 1652 zustünde. Alle, die nach den Klauseln dieses Aktes irgend einen Anspruch, eine „Qualifikation“, erhoben, mußten vorher die Verpflichtung unterschreiben, „der Republik von England, wie sie ohne König oder Oberhaus errichtet ist, treu und er-

¹⁾ Hardinge in Transactions of the Royal Irish Academy 1864/65 p. 12; Down Survey p. 371; Fourteenth Report of the Deputy Keeper of Irish Records p. 30.

²⁾ Hardinge, Transactions, p. 15, 20. Derselbe, p. 13 u. p. 23; Gardiner, III, p. 325. Das Civil Survey trug seinen Namen deshalb, weil es im Gegensatz zum Gross Survey von der Zivilbehörde hergestellt war.

³⁾ Hardinge, p. 22—24. Das Down Survey hat seinen Namen davon erhalten, daß es kartographiert, „mapped down“ werden sollte; siehe unten p. 77—80.

geben zu bleiben ¹⁾. Ein Register dieser Erklärungen wurde angelegt. Im Bezirk von Athlone, für den die Daten noch erhalten sind, fanden vom 24. November 1652 bis zum 19. Januar 1653 4432 derartige Eintragungen statt.

4.

1. Die Prüfung der jeweiligen Qualifikationen fand für Protestanten und Katholiken vor verschiedenen Kommissionen statt. Einmal kamen Ansprüche vor den „Court of Articles“, der 1651—1654 zu Westminster saß und alle Forderungen untersuchte, die auf Uebergabebedingungen gegründet wurden. Hierher gehörten auch die Ansprüche der irischen Protestanten, die sich auf Grund der Artikel vom 20. April 1650 der Republik angeschlossen hatten, nachdem sie das Mißtrauen des keltischen Elements aus der irischen Armee verdrängt hatte ²⁾.

2. Zur Prüfung der Ansprüche der protestantischen Garnisonen von Youghal, Kinsale und Bandon, die sich im Herbst 1649 der Republik angeschlossen hatten, wurde eine besondere Kommission eingesetzt. Sie hatten von 1644—48 dem Parlament gedient, waren aber 1648 Royalisten geworden und hatten daher nicht „dauernde treue Anhänglichkeit“ bewiesen. Daher wurde 1654 ein Indemnitätsakt erlassen, demzufolge diejenigen, die eine aktive Rolle bei der Uebergabe dieser Garnisonen gespielt hatten, so zu behandeln waren, als ob sie niemals vom Parlament abgefallen wären ³⁾. Soweit sie Landbesitzer waren, — manche von ihnen waren wohl nur Soldaten — wurde ihr Land nicht konfisziert. Sie konnten sogar eine Rechnung ihrer Soldrückstände bis zum 5. Juli 1649 präsentieren ⁴⁾.

3. Protestanten, die nicht vor den „Court of Articles“ oder die ebenerwähnte Kommission kamen, mußten ihre Ansprüche vor dem „Court for the Adjudication of Claims“ in Dublin be-

¹⁾ Fourteenth Report p. 47—48.

²⁾ Carte Papers p. 134—139; Contemporary Affairs II, p. 393—395; Chas. III, p. 584.

³⁾ Scobell 1654 cap. 35; Scobell 1656 cap. 10; Chas. III, p. 586, 600, 596—599.

⁴⁾ Fourteenth Report p. 30. Die Ernennung der Kommission datiert vom 6. Januar 1655. Adv. Pap. p. XXIX.

weisen¹⁾. Indes war keine umfangreiche Konfiskation protestantischen Landes geplant worden. Nach der Verordnung vom 2. September 1654 wurden vielmehr alle Protestanten zur Ablösung zugelassen; sie mußten das Doppelte des Jahreswertes ihrer Güter zahlen. So hatte z. B. Lord Moore eine Jahresrente von 4087 £ 15 sh, von der 611 £ 3 sh 6 d als „Kronrente“ abgingen; sein Reineinkommen betrug also 3476 £ 11 sh 6 d. Er hatte 6953 £ 3 sh Ablösung zu zahlen, dazu noch 20 £ für sein bewegliches Eigentum. Andere Besitzer wurden zu den gleichen Bedingungen zur Ablösung zugelassen²⁾. Petty schätzte das Land, das damals in den Händen protestantischer Kolonisten war, auf 2 Millionen irische Acres.

4. Die Katholiken endlich hatten ihre Forderungen vor dem „Court of the Commissioners for the Claims and Qualifications of the Irish“ zu erheben. Dieser war am 28. Dezember 1654 ernannt und mit fünf Richtern besetzt worden³⁾.

Die Republik hatte Irland in 15 Bezirke eingeteilt; an der Spitze eines jeden derselben standen die Steuerkommissare⁴⁾. Ursprünglich sollten die Steuerkommissare von Galway als Prüfungskommission dienen, doch war dieser Plan wegen des Umfanges der Arbeiten aufgegeben worden; ein besonderer Gerichtshof wurde gebildet⁵⁾. Dieser Gerichtshof der „Prüfungskommission“ tagte in Athlone, weil die Iren in Connaught angesiedelt werden sollten. Die in Betracht kommenden Individuen erhielten nach Anmeldung in ihren Bezirken Reisepässe, mit denen sie sich nach Connaught zu begeben hatten, wo sie bis zur Entscheidung der Prüfungskommission provisorisch untergebracht werden sollten. Diese Verpflanzung war sehr unerwünscht. Jedermann suchte von derselben entbunden zu werden und seine Forderungen vor den Dubliner Gerichtshöfen zum Austrag zu bringen. Manchen glückte das, die meisten Fälle aber

¹⁾ Carte Papers p. 146—147; Hardinge, p. 6.

²⁾ Scobell 1654 cap. 55; Carte Papers p. 139; Fourteenth Report p. 43; S. P. Chas. III, p. 588—589.

³⁾ Fourteenth Report p. 34; Carte Papers p. 146; Irish Record Office, Commonwealth Series $\frac{A.}{26}$ p. 33, Instructions for Athlone Commissioners.

⁴⁾ Hardinge, On Circumstances p. 410—412.

⁵⁾ Gardiner in Historical Review p. 713.

wurden schließlich doch nach Athlone verwiesen ¹⁾. Nur die katholischen Einwohner der Städte Cork, Mallow, Kinsale, Youghal, die die Protestanten in Munster unterstützt hatten, wurden vom Erscheinen in Athlone entbunden. Für sie hielt die Prüfungskommission vom 23. Juli 1656 bis zum 29. September 1656 Sitzungen in Mallow ab ²⁾.

Die katholischen Iren mußten sich in Athlone über die Natur ihrer Eigentumsrechte und den Umfang ihres Besitzes ausweisen. Sie mußten dann darlegen, daß ihnen die beanspruchte Klausel des Akts in der Tat zukomme. Der ganze Apparat der Athlone Kommission war für Landbesitzer und solche Personen, deren Rechte dem Grundeigentum gleich geachtet werden konnten, eingerichtet; doch durften auch Leute, deren persönliches Eigentum weniger als 10 £ betrug, dort erscheinen.

Die Regierung hatte sich ein umfangreiches Beweismaterial zu beschaffen gesucht. Sie hatte ein Verzeichnis aller Eigentümer anfertigen lassen; sie hatte alle auf die Bluttaten von 1641 bezüglichen Aussagen gesammelt und Auszüge aus den Büchern der konföderierten Katholiken machen lassen und sich bemüht, Zeugen vorzubereiten. Viele dieser Zeugen waren ebensowenig glaubwürdig wie der Inhalt der sogenannten Depositionen ³⁾.

Die Steuerkommissare wurden beauftragt, Zeugen gegen die Iren und die anderen Eigentümer ihrer Bezirke zu vernehmen, um deren Verhalten während des Kriegs festzustellen. Diese Zeugenvernehmungen mußten auch das vorbereitende Material für Strafverfolgungen liefern. Die Kommissare des Bezirks von Athlone, dessen Register uns erhalten sind, untersuchten das Verhalten von 363 Eigentümern; unter diesen befanden sich auch Protestanten ⁴⁾. Den aufgerufenen Zeugen wurden 13 Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Auf Grund dieses Belastungsmaterials berechnet Gardiner folgendes Verhältnis: Von 40 Fällen waren 11 durch den Tod erledigt. 4 Besitzer wiesen sich als englandfreundlich gesinnt aus; 25 waren straf-

¹⁾ Carte Papers p. 147.

²⁾ Fourteenth Report p. 40; Prendergast, p. 164—174; $\frac{A}{26}$ p. 226, 18. Juni 1656.

³⁾ Carte Papers p. 147—148; Prendergast, p. 156—157.

⁴⁾ Kommission vom 17. Nov. 1653.

bar; von diesen hatten nur 7 Anrecht auf Gnade, während 18 dem Tode durch den Strang verfallen waren. Dieses Belastungsmaterial war versiegelt nach Dublin zu senden, wo es dem Obersten Gerichtshof und der Athlone Kommission zugänglich gemacht wurde ¹⁾).

Es wurde dann von der Anklagebehörde zu „Books of Discrimination“ oder „Black Books“ genannten Verzeichnissen verarbeitet und von der Athlone Kommission benutzt. Der Angeklagte konnte es durch Entlastungszeugen entkräften. Die Verhandlungen erfolgten in regelmäßigen Gerichtsverhandlungen; die Zeugenvernehmungen waren mündlich und öffentlich ²⁾).

Je nachdem ein Grundbesitzer sein Recht auf bestimmte Klauseln bewiesen hatte, erhielt er ein Drittel bis vier Fünftel des ihm rechtmäßig zustehenden Eigentums ³⁾. Er hatte sich dann mit der Besitzanweisung, die ihm die Athlone Kommission ausstellte, zur Ansiedlungskommission nach Loughrea zu begeben ⁴⁾).

Nachdem die Athlone Kommission ihr Werk vollendet hatte, wurden alle, die nicht beständige treue Anhänglichkeit hatten nachweisen können, zu Rebellen erklärt. Ihr Land wurde als Staatseigentum eingezogen. Sie wurden jedoch gleichzeitig von jeder weiteren Strafe befreit und ausdrücklich im Besitz der Güter, die man ihnen in Connaught angewiesen hatte, belassen ⁵⁾).

Von den 20,15 Millionen englischen Acres, die Irland zählte, wurden im ganzen 11 Millionen konfisziert; 9,15 Millionen fielen an die früheren Eigentümer zurück. Der Umfang der Konfiskation war in den verschiedenen Landesteilen verschieden groß; in Leinster waren aus 4,8 Millionen Acres 2,74 Millionen, oder mehr als die Hälfte, konfisziert worden:

¹⁾ Historical Review p. 728; Fourteenth Report p. 16, 88, 89; $\frac{A.}{32}$. Diese Ziffern beziehen sich nur auf Anklagematerial; es ist unzulässig, sie etwa als Ergebnis der Verhandlungen hinzustellen.

²⁾ Carte Papers p. 146—147.

³⁾ $\frac{A.}{26}$ p. 88. Berufungen auf Bedingungen der Uebergabeverträge wurden von der Kommission zugelassen.

⁴⁾ Carte Papers p. 150—151. The O'Conors of Connaught, Appendix M.

⁵⁾ Scobell 1656, cap. 27; Adv. Pap. XXXVI.

in Ulster . . .	aus 5,26 Millionen Acres	1,15 oder $\frac{1}{8}$
in Munster . . .	5,91	3,91 $\frac{2}{3}$
in Connaught . . .	4,18	3,20 $\frac{11}{20}$ ¹⁾ .

Von 11 Millionen Acres konfiszierten Landes waren 3,306 Millionen Acres Oedland (unprofitable lands), so daß im ganzen 7,701 Millionen Acres Kulturland (profitable lands) verfallen waren. In Connaught wurden von 4,18 Millionen Acres 3,2 Millionen konfisziert; davon waren aber nur 1,355 Millionen Kulturland ²⁾.

¹⁾ Hardinge, On Surveys p. 104, 84.

²⁾ Hardinge, On Circumstances p. 399, 418. In den 11 Millionen konfiszierten Landes waren Kronland und Kirchenland inbegriffen; das Kirchenland schätzte Petty auf 300 000 irische Acres, das sind etwa 486 000 englische Acres (Political Anatomy p. 136). Da Pettys Berechnung überall ein Minus von etwa $\frac{1}{11}$ aufweist, so darf man unter Berücksichtigung dieses Fehlers das Kirchenland zu etwa 560 000 englische Acres annehmen. Petty sagt, daß 5,2 Millionen irische Acres konfisziert wurden. Das geschah indes nur zum Teil durch die Athlone Kommission, da alle diejenigen Besitzer (wie z. B. die namentlich aufgeführten), die keinen Anspruch auf Qualifikation hatten, nicht vor derselben erschienen. Petty schreibt ferner, den Iren in Athlone seien 700 000 irische Acres zugesprochen worden; er schätzte das auf ein Sechstel der überhaupt erhobenen Ansprüche. Demnach kann man auf Grund der Pettyschen Daten annehmen, daß im Gerichtshof von Athlone über 4,2 Millionen irische Acres verhandelt wurde (Political Anatomy p. 136; Treatise, p. 601). Was darüber, bis zu 5,2 Millionen Acres, hinausgeht, war das Land von Grundbesitzern, das ohne Prozeß bereits durch den Act of Settlement konfisziert worden war, das Land von Protestanten etc.

Aus der Zahl 4,2 Millionen geht hervor, daß die Ansprüche vieler Iren abgewiesen worden sein müssen. Alle diejenigen, deren Ansprüche überhaupt berücksichtigt wurden, konnten nach dem Gesetze höchstens zwei Drittel ihres Landes verlieren. Wenn den Iren nur ein Sechstel des vor Gericht verhandelten Landes erhalten blieb, so läßt sich das nur daraus erklären, daß eine ganze Anzahl Ansprüche überhaupt zurückgewiesen wurden. Wie groß die Zahl der Besitzer war, die vor der Kommission erschienen, ist nicht genau bekannt. Petty nahm an, 1641 seien 3000 katholische Freisassen vorhanden gewesen (Political Anatomy p. 153, 162). Nach Hardinges Berechnung sind 1623 Verpflanzungsdekrete erlassen worden. Etwa 2000 Landanweisungen sind erfolgt. Man darf daher annehmen, daß die Zahl der Fälle, die in Athlone zur Verhandlung kamen, zwischen 2000 und 3000 betragen haben wird.

Nach Petty war ein Fünftel Irlands im Besitze der alten Protestanten geblieben, also, wenn man die richtigen Größenverhältnisse zu Grunde

III. Kapitel Der Siedlungsplan

1.

Noch ehe die Unterwerfung Irlands vollendet war, waren bereits allerlei Siedlungspläne erwogen worden. Man wollte vorerst wenigstens die der englischen Macht unterstehenden Distrikte vor weiteren Gefahren sichern. Zu diesem Zwecke plante man die Schaffung einer großen englischen Reservation. Ein Pfahlgraben sollte längs der Flüsse Boyne und Barrow errichtet werden, das zwischen beiden liegende Gebiet durchschneiden und so von Drogheda bis Waterford reichend Wexford, Carlow, Wicklow, Kildare, Dublin und einen Teil von Meath umschließen. An der Barrowmündung, Waterford gegenüber, sollte sich die Grenze eines zweiten, geschützten Distrikts anschließen, gedeckt vom Suir, nach Westen abgeschlossen vom More (wohl dem Blackwater), der bei Youghal mündet. Auch diese Flüsse sollten von einer Landwehr begleitet sein. Innerhalb dieser Reservationen sollte sofort völlige Ordnung geschaffen werden. Man hoffte hier, etwa mit Ausnahme der Wicklowberge auf Garnisonen verzichten zu können,

legt, nicht ganz 4 Millionen englische Acres. Ein Sechstel des Restbetrages, also ungefähr 16 Millionen Acres geteilt durch 6, also allerhöchstens 2,67 Millionen englische Acres blieb im Besitze der Katholiken, wobei man Kirchenland, Staatsland etc. noch abrechnen muß. In einem Verzeichnis der Besitzer, die ihre Güter verwirkt haben, datiert vom 27. Januar (Juni) 1656, für die Grafschaften Dublin, Louth, Kildare, Longford, Kilkenny, Waterford, Cork, Kerry, Fermanagh, Tyrone, Cavan, Donegal, Monaghan, Derry, Teile von Sligo und von Mayo, das auf Grund des Civil Survey angefertigt war, werden etwa 2300 Namen von Eigentümern angegeben. Für Teile von Sligo und Mayo, ferner für Clare, Carlow, Wicklow, Galway und Roscommon wird ausdrücklich bemerkt, das Civil Survey sei nicht erhältlich gewesen. Die Liste gilt also für 16 Grafschaften. Sie hat einige Fehler: Katholiken und Protestanten sind nicht immer geschieden, einzelne Protestanten (deren Land nicht verwirkt war) werden aufgeführt, ebenso einzelne Katholiken, denen Dispens erteilt worden war, Doppelzählungen finden statt; Leute, die dauernde Anhänglichkeit bewiesen haben, wie solche, die einen Vergleich eingegangen waren, werden mit aufgeführt ($\frac{A.}{85}$).

da die Grenzbewachung dem ganzen Bezirk die nötige Sicherheit verleihen werde. Die Eingeborenen könnten dann in Ruhe der Landwirtschaft nachgehen, etwaige unruhige Elemente wären leicht zu beseitigen¹⁾.

Die Befriedigung der Abenteurer sollte dann außerhalb dieses „Pale“ in der folgenden Weise vor sich gehen: Vier Landlose, jedes mehrere Grafschaften umfassend, sollten ihnen zur Auswahl überlassen werden. Wenn eines dieser Lose nicht ausreichte, sollte Ersatz in einer anliegenden Grafschaft beschafft werden. Die Abenteurer sollten sich sofort niederlassen und mit der Siedlung beginnen, obwohl der Krieg noch nicht zu Ende war. Man wollte die verschiedenen Garnisonen — ganz Irland zählte deren 350 — dauernd an ihrem augenblicklichen Standorte belassen und ihre Forderungen aus Rückständen nebst dem laufenden Sold mit den Gütern der Umgebung begleichen. Die Soldaten sollten Landwirtschaft treiben und sich selbst, die Abenteurer und die Republik gegen die Iren verteidigen. Dieser Siedlungsplan sah wahrscheinlich eine gemischte Siedlung im neuen Pale vor, wenngleich über den Verbleib der Iren weiter nicht viel gesagt wird²⁾.

Hierüber fanden nun Verhandlungen zwischen den irischen Kommissaren, dem Parlament und den Abenteurern statt³⁾. Am 12. Mai 1652 empfahl das Haus den Abenteurern die Annahme eines Siedlungsplanes, durch den drei Landlose geschaffen wurden. Dieselben umfaßten:

- a) Limerick, Kerry, Tipperary,
- b) Limerick, Kerry, Cork,
- c) Waterford, Wexford, Wicklow, Kilkenny.

Eines derselben sollten die Abenteurer auswählen und in 3 Jahren mit Protestanten besiedeln. Das Parlament wollte ihnen die Kosten der Siedlung und den seit Jahren erlittenen

¹⁾ Calendar of Portland Papers I, p. 622—625, 647.

²⁾ Calendar of Portland Papers, ibidem; Gardiner III, Note 1; Prendergast, p. 82—83. Das geplante Vertreiben der Feinde „Clearing of the Enemy“ aus dem neuen Pale dürfte sich nur auf Krieger beziehen.

³⁾ Gilbert, Contemporary Affairs III, p. 311. Portland Papers I, p. 644—647.

Zinsverlust durch Gewährung weiterer 500 000 Acres zu den in den Subskriptionsakten genannten Wertsätzen ersetzen¹⁾. In diesen Grafschaften war eine reine Siedlung beabsichtigt; diese Absicht sprach sich in der Bestimmung aus, die Abenteurer „sollten sie völlig mit Protestanten irgendwelcher Nation, Iren ausgenommen, bepflanzen“. Wenn diese Kolonisation nicht innerhalb dreier Jahre vollendet wäre, sollten die Abenteurer ihrer Rechte verlustig gehen.

Schon am 11. Mai 1652 hatten die Abenteurer die Grundgedanken dieses Vorschlags abgelehnt; sie könnten sich nicht verpflichten, diese Siedlungen innerhalb dreier Jahre zu vollenden, um so weniger, als sie nach den Subskriptionsakten überhaupt nicht an irgend welche Siedlungsbedingungen gebunden seien. Das Parlament habe bis jetzt über die Behandlung der Eingeborenen nicht endgültig entschieden; sie, die Abenteurer wüßten daher nicht, ob sie Iren bei der Kolonisation verwenden dürften. Die ausgewählten Lose gestatteten keine Siedlung in geschlossenen Bezirken und gewährten daher nicht genügende persönliche Sicherheit. Die Abenteurer waren auch mit Landmengen, Steuerpflichten und sonstigen Bedingungen nicht einverstanden. Sie betonten, der Beginn der Siedlung sei solange unmöglich, als nicht das Land von Tories gesäubert wäre, und nicht Umfang und Lage der konfiszierten Güter nebst der rechtlichen Stellung ihrer Besitzer bekannt seien. Sie hätten mindestens 40 000 englische Arbeiter samt ihren Familien nötig, um die Siedlung in 3 Jahren durchzuführen. In England seien Arbeiter und Pächter jetzt schwer erhältlich, da jedermann, der Kolonist werden wolle, selbst Land erwerben könne²⁾.

2.

Der Act of Settlement hatte keinen eigentlichen Siedlungsplan enthalten. Er hatte nur angeordnet, daß begnadigten irischen Besitzern ein Drittel bis vier Fünftel ihres Besitzes verbleiben sollten. Das Parlament behielt sich die Entscheidung darüber, wo diese liegen sollten, vor, da Klauseln 6 bis 8 er-

¹⁾ Contemporary Affairs III, p. 318—319.

²⁾ Calendar of Portland Papers I, p. 649—651; Prendergast, p. 84—85.

klärten, das Land „solle in den Teilen Irlands angewiesen werden, die das Parlament behufs wirksamerer Sicherung des Friedens dieses Volkes nach Gutdünken bestimmen werde“. Die Idee einer Verpflanzung der Iren aus dem Reste ihres Besitzes, deren Ausführung so vorgesehen war, hatte in der Luft gelegen. Schon am 20. April 1652 hatte das Haus den Staatsrat ersucht, Bestimmungen zu erwägen, die eine Verpflanzung der Iren möglich machen würden¹⁾. Nur so ließe sich eine reine Siedlung durchführen und der Widerstand ausschalten, den die früheren Besitzer den Kolonisten entgegensetzen würden.

Im Frühjahr 1653 hatte sich in Ulster gezeigt, daß eine teilweise Konfiskation ohne gleichzeitige Verpflanzung der Schotten kaum ausführbar war. Die Schotten von Down und Antrim wollten den Untertaneneid nicht in der verlangten Form leisten²⁾. Man gedachte daher, 258 ihrer Führer nach Munster zu transportieren und ihnen dort, ihren Anrechten entsprechend, Besitz anzuweisen. Einzelne Schotten hatten sich bereits zur Landsuche nach Munster begeben³⁾. Diese widerspenstigen Elemente bewohnten den Küstensaum von Down und Antrim und konnten durch ihre Lage zu Schottland der Republik, der sie als Presbyterianer innerlich feindlich gesinnt waren, leicht gefährlich werden⁴⁾.

Diese Beseitigung der Schotten kam jedoch nicht zur Ausführung. Viele von ihnen waren durch Uebergabebedingungen derart gedeckt, daß ihre Verpflanzung geradezu ein Rechtsbruch gewesen wäre; sie unterlagen überhaupt keiner Konfiskation, sondern nur einer Geldstrafe⁵⁾. Der ganze Plan wurde schließlich durch die Verordnung hinfällig, die allen Protestanten die Ablösung ihrer Güter gestattete⁶⁾.

¹⁾ Contemporary Affairs, III, p. 311.

²⁾ Gardiner, III, p. 305. Carte Papers p. 155.

³⁾ Reid, History of the Presbyterian Church in Ireland II, p. 177—179 und Appendix V, p. 471—474; Proklamation vom 23. Mai 1653 zu Carrickfergus. Historical Review p. 707.

⁴⁾ Reid, II, p. 180.

⁵⁾ Carte Papers p. 134—139; Chas. III, p. 584 ff.; Historical Review, p. 707.

⁶⁾ Später suchte man eine freiwillige Auswanderung der Schotten aus Ulster zu veranlassen. S. P. Chas. III, p. 662.

Dagegen entwickelte sich die Idee einer Verpflanzung der eingeborenen Iren. Sie erhielt in der Verordnung vom 2. Juli 1653 Ausdruck, nach der alle, die auf Grund des Act of Settlement oder der Uebergabebedingungen Ansprüche auf Land hatten, vor dem 1. Mai 1654 nach Connaught und Clare abwandern mußten, wo ihnen Land angewiesen werden sollte.¹⁾ Vorher (1. Juni 1653) war schon beschlossen worden, die Abenteurer in den drei Ostprovinzen anzusiedeln. Die Armee sollte, wie bereits am 23. Dezember 1652 geplant worden war, zu den gleichen Bedingungen wie die Abenteurer Land erhalten²⁾.

Alle diese Bestimmungen wurden in dem Act of Satisfaction vom 26. September 1653 zusammengefaßt, der das Kolonisationsprogramm der Republik enthält³⁾.

1. Die katholischen Iren Irlands werden in den fünf Grafschaften Connaughts und in der Grafschaft Clare angesiedelt. Das verwirkte Land daselbst wird hierdurch ausdrücklich „zur Ansiedlung des ganzen irischen Volks bestimmt, das unter die im ‚Act for Settling Ireland‘ aufgeführten Qualifikationen fällt.“ Ein eine Meile breiter Streifen sollte sich um Sligo, ein Gürtel von vier Meilen sollte sich längs der See hinziehen, auf dem sich keine Iren niederlassen durften. Die Iren wurden entwaffnet und durften weder in den Häfen, noch in den Städten, noch in den Garnisonen Connaughts und Clares wohnen. Die Geistlichkeit wurde „nicht begnadigt, nicht zugelassen und nicht geduldet“⁴⁾. Die Iren sollten in diesen Distrikten erhalten „einen (ihren Forderungen) an Größe oder Wert entsprechenden Besitz, unter den entsprechenden rechtlichen Bedingungen, als Erbe oder Freilehen oder in Zeitpacht auf gleich viele Jahre oder gleich viel Leben; sie sollten ihn als ausreichende Entschädigung für den Teil ihrer Güter als Eigentum empfangen, auf den sie nach den Qualifikationsbestimmungen Anspruch erheben.“

¹⁾ Historical Review p. 707.

²⁾ Gardiner, III, p. 309; Prendergast, p. 86. Die verschiedenen Instruktionen sind dem Act of Satisfaction eingefügt worden.

³⁾ Scobell, 1653, cap. 12; auch in Larcoms Ausgabe des Down Survey.

⁴⁾ Scobell, p. 257.

Auch für solche Eingeborene, die kein Land besessen hatten, war gesorgt. Die Kommissare sollten „ferner den erwähnten Personen oder anderen, die ihnen zu Pächtern der Republik geeignet scheinen, solch' ausreichende Grundstücke in der Provinz Connaught anweisen, wie ihnen gut dünkt; keine Pachtfrist soll 21 Jahre oder 3 Leben überschreiten.“

Uebergetretene Katholiken, die mit Protestanten verehelicht waren, wurden von der Verpflichtung zur Verpflanzung entbunden, ebenso englische Protestanten, die nicht vor 1643 gegen das Parlament in Waffen gestanden hatten. Eingeborene Knaben unter 14 Jahren und Mädchen unter 12 Jahren, die im Dienst von Kolonisten standen oder stehen würden, durften in den englischen Bezirken zurückbleiben. Man erstrebte also die Verpflanzung der katholischen Iren aus ihren Wohnsitzen in Stadt und Land in ein Gebiet, das von Strom und Meer umschlossen, umgeben von englischen Besatzungen wie eine Insel abseits Irlands lag. Dadurch hoffte man, die möglichen Störer englischer Ordnung aus den übrigen Teilen Irlands zu beseitigen¹⁾. Die englischen Protestanten, die Güter in Connaught besaßen, durften diese gegen Land in anderen Provinzen vertauschen. Das ganze war die Schaffung einer ausgedehnten irischen Reservation.

Die Anfertigung der Grundbesitzerlisten, die Landvermessungen und die Untersuchung der Rechtsansprüche mußten voraussichtlich lange Zeit in Anspruch nehmen. Um nun die Neuordnung möglichst zu beschleunigen, sollten alle diejenigen, die nach dem Act of Settlement Forderungen erheben konnten, vor dem 1. Mai 1654 nach Connaught und Clare abwandern und dort einstweilen eine provisorische Landstelle erhalten, „die entweder ihren Ansprüchen entsprechen soll oder zur Ernährung des Viehbestandes, den jeder der erwähnten Personen zur Nutzung des besagten Landes mitbringt, ausreichen soll.“

Wer sich bis zum 1. Mai 1654 nach Connaught begeben hat, dem werden alle Verbrechen mit Ausnahme derjenigen verziehen, die der Act of Settlement von Begnadigung ausschloß²⁾.

¹⁾ Der erste Keim dieses Gedankens findet sich schon bei Giraldus Cambrensis; bei der Besiedlung von Ormond tauchte er wieder auf. Siehe oben Bd. I.

²⁾ Instruktion vom 2. Juli 1653.

Die Verpflanzung war also nicht etwa eine Begnadigung, die an Stelle der durch den Act of Settlement verhängten Todesstrafe trat. Wer ohne Paß diesseits des Shannon betroffen wurde, galt als Spion.

In Connaught und Clare waren 1 621 000 Acres Kulturland verfallen; zu diesen kam noch der Besitz der abwandernden protestantischen Bewohner Connaughts hinzu. Hierauf sollten nun die ehemaligen Besitzer von 6,08 Millionen Kulturland, das man so ohne jeden Zeitverlust von irischen Eigentümern zu säubern hoffte, angesiedelt werden.

Die Verpflanzung erstreckte sich nicht nur auf die Bewohner des flachen Landes; auch die Städte, die zum großen Teil eine englisch-katholische, keine irisch-katholische Bevölkerung enthielten, sollten geräumt werden. Ihre Bedeutung als Bevölkerungszentren, als Hafenplätze und als Festungen machte es notwendig, sie in sicherem englischen Besitze zu wissen. Diese Politik, die Kolonisten in den Städten zu konzentrieren, war schon bei der Besiedlung Ulsters angewandt worden. Sie war bei der Uebergabe der Städte, so zum Beispiel bei der Kapitulation von Limerick (Oktober 1651) ausdrücklich vorgesehen worden. Von Katholiken durften nur Knaben unter 14 Jahren und Mädchen unter 12 Jahren, die in protestantischen Diensten standen, in den zu räumenden Städten verbleiben ¹⁾.

2. Ueber das von den Eingeborenen gesäuberte Land sollte in folgender Weise verfügt werden. Die Regierung behielt sich die Grafschaften Dublin, Cork, Kildare und Carlow, mit Ausnahme der bereits vergebenen Ländereien vor, ebenso die festen Plätze, die inkorporierten Städte und die Häuser in denselben. Sie betrachtete sich naturgemäß als Rechtsnachfolgerin der Krone in Bezug auf Kirchenland, Zehnten und Kronland und beanspruchte daher die „Kronrente“. Diesen Regierungsbesitz verpachtete sie von Jahr zu Jahr ²⁾. Den Abenteurern wurde die Hälfte von je zehn Grafschaften in Losen, die nicht über 10 000 £ betragen sollten, angewiesen. Diese Grafschaften

¹⁾ Gilbert, *Contemporary Affairs* III, p. 256—257. Siehe oben p. 17.

²⁾ Fourteenth Report p. 44 erwähnt an Stelle von Kildare Wicklow; Chas. III, p. 796 u. 884.

waren in den drei Ostprovinzen gelegen. Die Anrechnung erfolgte zu den Sätzen der Subskriptionsakte, nur war irisches Maß an Stelle des englischen getreten. Der Gesamtanspruch der Abenteurer betrug 360 000 £; davon sollten auf Munster, und zwar auf Limerick, Tipperary, Waterford höchstens 110 000 £ fallen, auf Leinster 205 000 £, nämlich auf Kings County, Queens County, Meath und West Meath, auf Ulster 45 000 £ und zwar auf Down, Antrim und Armagh. Wenn diese zehn halben Grafschaften nicht ausreichten, sollte noch die Hälfte der Grafschaft Louth, mit Ausnahme der Baronie Atherdee hinzukommen ¹⁾).

3. Zur Sicherheit der Abenteurer wurden in den anderen Hälften der zehn Grafschaften Soldaten angesiedelt. Diese Soldaten gehörten

A. „der gegenwärtigen Armee von Irland“ an. Diese sollte Land erhalten:

- a) für Rückstände aus Diensten in Irland seit 5. Juni 1649;
- b) für Rückstände aus Diensten in England vor diesem Termin.

Wenn die zehn halben Grafschaften hierzu nicht ausreichten, so war das Defizit

- 1. aus dem etwaigen Ueberschusse der Hälfte der Abenteurer zu decken;
- 2. aus der Grafschaft Louth;
- 3. aus den verwirkten Ländereien anderer Grafschaften in Irland, die dann durch Kommissare anzuweisen waren.

Man rechnete also von Anfang an mit der Möglichkeit, das Land der erwähnten Grafschaften werde zur Schuldentilgung nicht ausreichen.

B. Außer der „gegenwärtigen Armee“, deren Truppen größtenteils mit Cromwell nach Irland gekommen waren, waren noch Berechtigte vorhanden, die vor dieser Zeit in Irland gedient hatten. Diese — die „Neunundvierziger“ genannt wurden, waren zum Teil bereits entlassen worden, als man die Verminderung des Heeres begonnen hatte. Sie durften nach

¹⁾ Adv. Pap. p. XXI spricht von 336 000 £; da Druckfehler in diesem Bande nicht ganz fehlen, ist das vielleicht als solcher zu betrachten.

der Instruktion vom 22. Juni 1653 in fünf Grafschaften angesiedelt werden. Diejenigen der „Entlassenen“, die bereits ein „Custodiam“, das heißt eine provisorische Landanweisung, in einer der vier Regierungsgraftchaften erhalten hatten, konnten dasselbe durch Ablösung in Eigentum verwandeln. Der „Act of Satisfaction“ verwies die „Entlassenen“ im übrigen auf den Viermeilengürtel, auf Teile von Louth, Fermanagh und Cork. Sie sollten dort Landanweisungen „in zusammenhängenden Bezirken, ohne Unterbrechungen erhalten“.

C. Je eine Baronie in Cork und in Dublin war für Invaliden, Witwen und Waisen der Soldaten, die Forderungen bis zur Höhe von 150 £ hatten, vorgesehen worden. Die Gesamtansprüche der Soldaten waren auf 1 550 000 £ geschätzt worden; sie erhielten das Land zu denselben Sätzen wie die Abenteurer.

Beide Klassen empfangen Freilehn¹⁾. Man gab ihnen bei der Einsetzung ein Besitzt看zertifikat, dessen Inhalt später in ein Grundbuch eingetragen werden sollte. Beiden Klassen wurde die Kronrente fünf Jahre lang erlassen. Während dieser Zeit durften die Steuern nur ein Viertel des Jahresertrages ausmachen; später sollten irische Besitzer im gleichen Verhältnis wie der Grundbesitz in England zahlen. Die Abenteurer und Soldaten durften in den Städten der zehn Grafschaften Häuser zum sechsfachen Betrag ihres Wertes kaufen; doch war dies Recht in Limerick, Waterford und Clonmel auf die Hälfte aller Häuser beschränkt. Diese drei Städte erhielten eine Munizipalverfassung, die der von Bristol nachgebildet war. Die Kolonisten waren zehn Jahre lang von eigentlichen Kriegsdiensten befreit, doch konnte ihnen natürlich niemand die Pflicht der Selbstverteidigung abnehmen. Die Verteilung der Güter sollte einstweilen nach einer provisorischen Landaufnahme vor sich gehen, die innerhalb dreier Jahre durch eine genauere Vermessung korrigiert werden sollte. Ueberschüsse, die sich bei derselben etwa herausstellten, durften nur gegen Bezahlung behalten werden.

4. Die Republik hatte indes noch weitere Gläubiger zu befriedigen. Der größte Teil derselben hatte ihr Geld oder Materialien zur Kriegführung geliefert. Diese Forderungen

¹⁾ „Free and common soccage, as of the Castle of Dublin“.

betragen mindestens 200 000 £. Sie wurden in Land beglichen, unter Zugrundlegung des Ertrags von 1641 und zwar wurde unbebautes Land zum vierfachen, bebautes zum sechsfachen dieses Wertes angerechnet; in beiden Fällen wurden Freilehn vergeben.

An zweiter Stelle unter den Gläubigern rangierte die Armee, die gegenwärtige und die entlassene, nämlich für Rückstände aus irischen Diensten seit 1649. Diese Forderungen waren schon auf die oben erwähnten zehn halben Grafschaften verwiesen worden und konnten nur geltend gemacht werden, wenn sie dort nicht befriedigt wurden. Sie waren dann aus dem noch übrigen Lande zu den Sätzen der Abenteurer zu decken.

An dritter Stelle kamen die Truppen, die unter Monk und anderen gedient hatten und beweisen mußten, daß sie treu zum Parlament gehalten hatten. Hierzu gehörten die Leute Inchiquins, nachdem ein Akt erklärt hatte, sie seien der Republik treu geblieben ¹⁾).

An vierter Stelle kamen die Leute, die noch weitere Rückstände für Dienste in England zu fordern hatten. Die beiden letzten Gruppen waren wie die erste Gruppe der Gläubiger zu behandeln, d. h. sie wurden mit Land zum vier- oder sechsfachen des Ertrags von 1641 abgefunden.

Alle Siedler durften ihre Anteile an Protestanten jeder Nation verkaufen oder verpachten; nur sollten die Soldaten dies erst nach der Besitzeinsetzung tun. Allen wurde drei Jahre lang zollfreie Einfuhr von Vieh, Korn und Werkzeugen gestattet. Dagegen war allen verboten, an Iren, die unter den Act of Settlement fielen, Land „zu verkaufen, zu veräußern oder in irgend welcher Form zu verpachten“.

Die Belehnungen, die die Republik früher in ordnungsgemäßer Weise vollzogen hatte, sollten gültig sein ²⁾). Protestantische Einwanderer, die keine Schuldforderung gegen die Regierung hatten, konnten Land erwerben, einerlei ob sie solches von den Siedlern oder von der Republik erstanden; sie traten in alle Rechte der Siedler ein.

¹⁾ Scobell, 1654, cap. 54.

²⁾ Fourteenth Report p. 43.

Der ganze Siedlungsplan war von politischen, nicht von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus entworfen worden. Die Republik legte keinen Wert darauf, möglichst viele Eingeborene in ihrem Gebiete zurückzubehalten, um etwa ihre Arbeit zu verwerten. Sie gestattete die Auswanderung von 34 000 Kriegern und verschiffte etwa 6000 erwerbslose Individuen nach Westindien. Sie gab bald Erlaubnis, 400 irische Kinder nach Barbados zu schaffen, bald ließ sie 1000 Individuen beiderlei Geschlechts unter 14 Jahren nach Jamaika transportieren. Sie hoffte auf diese Weise die westindischen Kolonien mit weißen Einwanderern zu versorgen und gleichzeitig alle schwer zu assimilierenden Elemente aus Irland zu entfernen¹⁾. Dort sollten nun englische Kolonisten die nötigen Arbeitskräfte liefern.

3.

Der Plan der Siedlung sah zweifellos eine distriktweise Siedlung vor. In geschlossenen Gruppen sollten englische Abenteurer, Soldaten, Gläubiger und Käufer in den drei Ostprovinzen angesiedelt werden. Die Iren sollten dagegen in ebenso einheitlicher Weise die vierte Provinz mit Einschluß Clares inne haben. Die Städte sollten protestantische Festungen bleiben, die Iren in Connaught sollten von einem Gürtel protestantischer Siedler umschlossen werden. Die Frage wirft sich auf, ob innerhalb der drei Provinzen eine rein englische Siedlung beabsichtigt war, und ob die unteren Klassen der Iren, allenfalls mit Ausnahme der Kinder, ebenso wie die Grundbesitzer nach Connaught verpflanzt werden sollten. Die Parlamentsakte geben hierauf keine klare Antwort. Alle, die unter den Act of Settlement fallen, können verpflanzt werden. Diese Verpflanzung erfolgte bereits, ehe Rechte und Ansprüche bestimmt waren.

¹⁾ Petty, Pol. Anat. p. 151. Calendars of Colonial State Papers I, p. 407, 431; II, Nr. 714. Eine gleiche Politik wurde von Schottland aus betrieben, Thurloe IV, p. 41. Im Januar 1652/53 waren bereits 12000 Soldaten aus Irland abgewandert, im Juli 1653 27000, Ludlows Memoirs I, p. 584, 588. Kartenmäßige Darstellungen des Siedlungsplanes finden sich bei Prendergast und bei Gardiner III.

Sie war der erste Schritt zur Vornahme des Gerichtsverfahrens, das später in Athlone stattfinden sollte ¹⁾.

Nach Beendigung desselben konnten die Verpflanzten Land von der Republik erhalten, und zwar nicht nur diejenigen, die selbst Grundbesitz gehabt hatten, sondern auch solche Leute, „die keine Güter und keinen Landbesitz beanspruchen“ ²⁾. Als Landbesitz galten „Eigentum oder erblicher Besitz, Freilehen, Verträge für mehrere Leben oder für eine Anzahl Jahre“. Pächter mit kündbarem Besitzrecht, die die Majorität der irischen Hintersassen bildeten, waren nicht hierin einbegriffen ³⁾.

Landlose Leute mit Vermögen unter 10 £ sollten begnadigt werden, doch erstreckte sich die Verzeihung nur auf Handlungen, die während der militärischen Operationen geschehen waren. Hatten sie gemeine Verbrechen begangen, so mußten sie vor den obersten Gerichtshof gestellt werden. Auch ging die Begnadigung nicht soweit, daß Leute, die Waffen getragen hatten und zum Kriegsdienst tauglich waren, nun in den englischen Distrikten hätten bleiben dürfen. Diese wurden vielmehr zur Verpflanzung verpflichtet, da ausdrücklich verordnet worden war, daß auch landlose Leute in Connaught angesiedelt werden konnten. Sie durften sich, wie die Verordnung vom 6. März 1654 sagt, „auf irgend welchem Land, das der Republik gehört, zu ihrem Nutz und Frommen niederlassen, wie ihr (die Ansiedlungskommission) es passend findet“ ⁴⁾.

Danach waren nur diejenigen Iren, die nicht gegen die Republik in Waffen gestanden hatten, von der Verpflanzungspflicht befreit, oder diejenigen, denen dieses nicht nachgewiesen werden konnte; ausdrücklich ist dies aber nirgends gesagt. Man kann daher sagen, alle, die gegen die Republik in Waffen gestanden hatten, ob Landbesitzer oder nicht, waren verpflanzungspflichtig, jedenfalls aber alle Grundbesitzer. Eine

¹⁾ Athlone liegt auf beiden Seiten des Shannon, zur Hälfte in Leinster, zur Hälfte in Connaught. Die dortige Brücke bildet die Eingangspforte zu der letztgenannten Provinz.

²⁾ Deklaration vom 14. Okt. 1653, § 11, 10, 2, 1, in *Historical Review* p. 714 und *Ormond Manuscripts, New Series, Vol. II, p. 400*.

³⁾ *Historical Review* p. 716; Instruktion vom 2. Juli 1653.

⁴⁾ *Historical Review* p. 717.

wirklich scharfe Abgrenzung findet sich nirgends. Vielleicht war das ein Mangel an juristischem Scharfsinn; vielleicht wollte sich aber die Exekutive die Entscheidung in den einzelnen Fällen vorbehalten, wie es ihr gerade paßte. Dementsprechend waren die Dispensationsbefugnisse des Statthalters recht beträchtlich ¹⁾.

Indes war selbst die Regierung, wie sich aus dem folgenden Briefe Fleetwoods ergibt, nicht im Besitze einer ganz klaren Formel: „Wir haben jetzt unsere Aufgabe, eine Teilverpflanzung vorzunehmen, begonnen. Nach sehr gründlicher Debatte ist der Rat zur Ansicht gekommen, er habe das Recht, alle die zu verpflanzen, die irgend welche Vorteile auf Grund der Qualifikationen des Act of Settlement erwarten. Trotzdem gehen wir im Augenblick schrittweise vor. Es muß die Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaft sein, es (d. i. unser Vorgehen) zu widerrufen“ ²⁾. Die Behörden waren daher im allgemeinen wie im einzelnen sehr oft im Zweifel, wie weit sich die Verpflichtung zur Transplantation erstreckte. In den Jahren nach 1655, als die Masse der Grundbesitzer und ihrer Hintersassen bereits verpflanzt war und nur noch Nachzügler vorhanden waren, häuften sich die Einzelfälle, bei denen zu untersuchen war, ob sie der Verpflanzung unterlägen oder nicht. Da die endgiltige Entscheidung hierüber vom Statthalter abhing, so spiegeln widerstreitende Anordnungen die wechselnden Stimmungen der maßgebenden Personen wieder, die sich je nach den Umständen änderten.

Anfang 1655 entspann sich über den Umfang der Verpflanzungspflicht ein lebhafter literarischer Disput zwischen Vincent Gookin, hinter dem Petty stand, und Colonel Lawrence, dem Vertreter der Armee ³⁾. Gookin war bewußter Anhänger einer gemischten Siedlung, denn die Kolonisten brauchten irische Arbeiter, der Staat irische Steuerzahler. „Die Iren, die ihre

¹⁾ Historical Review p. 719—721.

²⁾ Thurloe III p. 196; auch Adv. Pap. p. XXX ff.

³⁾ Historical Review p. 724—726; Gookin, The Great Case of Transplantation in Ireland Discussed. London, 1655. The Interest of England in the Irish Transplantation Stated. By a faithful Servant of the Commonwealth (Richard Lawrence) 1655. The Author and Case of Transplanting the Irish into Connaught Vindicated. By Vincent Gookin, London 1655.

Steuern durch Kornbau bezahlen, leben selbst von den Wurzeln und Früchten ihrer Gärten und der Milch ihrer Kühe, Ziegen und Schafe; durch den Verkauf des Kornes an die Engländer beschaffen sie Geld für Steuern.“ „Es gibt kaum einen gewöhnlichen Iren, der nicht ein geschickter Landwirt ist und in der Landwirtschaft, die für dieses Land taugt, erfahrener als irgend ein Engländer; . . . fast jede Frau kann Flachs hecheln und Hanf brechen und Leinen und Wolle verweben; . . . auf 100 Männer finden sich bei diesem Volke mindestens 5—6 Maurer und Zimmerleute“¹⁾. Nur eine gemischte Siedlung biete die Möglichkeit, die Iren zum Protestantismus zu bekehren. Connaught sei zu klein, um alle Eingeborenen aufnehmen zu können; die der Verpflanzung Widerstrebenden mußten Tories werden. Auch sei die Ansiedlung in Connaught gefährlich, weil dort die Massen unter dem steten Einfluß ihrer Führer leben würden.

Gookin wünschte, daß die Verpflanzung nicht weiter fortgesetzt werde; das Erreichte solle genügen.

Dem gegenüber betonte Lawrence, man beabsichtige überhaupt nur eine gemischte Siedlung, die allerdings bis jetzt noch nicht weit genug gegangen sei, da man nur Eigentümer und Bewaffnete verpflanzt habe. Die völlige Beseitigung der ersteren sei schon der leichtern Kolonisation wegen notwendig²⁾. Gookin gab in seiner Erwiderung zu, daß in der Tat einstweilen nur eine teilweise Verpflanzung erfolgt sei, eine allgemeine sei aber nicht ausgeschlossen³⁾. Lawrence meinte, dies sei nicht wahrscheinlich, man müsse aber die partielle Verpflanzung solange fortsetzen, bis die zurückbleibenden Iren keine Gefahr mehr für die englischen Ansiedler bedeuteten. Bis jetzt sei höchstens ein Zwanzigstel der Iren verpflanzt worden; das sei zu wenig, denn wenn das Verhältnis der Eingeborenen zu den Kolonisten 1:5 überschreite, sei für die letzteren keine Sicherheit vorhanden⁴⁾. Die Duldung der Iren unter den Kolonisten habe den Aufstand von 1641 ermöglicht.

¹⁾ Great Case p. 15 u. 17.

²⁾ Interest of England p. 17 u. 24.

³⁾ Author and Case p. 29.

⁴⁾ p. 16.

Lawrence verschwieg dabei nicht, daß ihm die Bildung rein englischer Siedlungsdistrikte am sympathischsten sei. Diese Anschauung teilte die Armee einstweilen. Die Garnisonen von Dublin, Carlow, Wexford und Kilkenny baten um eine völlige Vertreibung der Iren; nur Kinder von 12 resp. 14 Jahren sollten zurückbleiben dürfen. Die Verpflanzung von Eigentümern und Bewaffneten genüge nicht, weil viele, die an Bluttaten beteiligt gewesen, wegen mangelnder Zeugen freikommen würden und daher, wenn sie nicht Grundbesitzer oder Soldaten wären, zurückbleiben dürften. Nur bei völliger Vertreibung sei eine Vermischung mit den Iren ausgeschlossen, nur dann eine dauernde Bewahrung des Friedens möglich, ohne den man keine Kolonisten anlocken könne. Die Iren hätten Waffen verborgen und würden die Kolonisten bei der ersten Gelegenheit überfallen. Solange diese Gefahr drohe, sei von Bewegungsfreiheit der heute in den Garnisonen eingeschlossenen Engländer keine Rede¹⁾.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes war also eine Transplantation der gesamten irischen Bevölkerung möglich; einstweilen wurden aber nur die Eigentümer, vor allem die der 11 Grafschaften, und die Bewaffneten verpflanzt²⁾; der Rest der irischen Bevölkerung wurde vorläufig in seinen Wohnsitzen belassen. Nur in den Städten und in den fünf Grafschaften Wicklow, Carlow, Wexford, Kildare und Dublin scheint die Regierung die Durchführung einer reinen Plantation versucht zu haben.

Die Offiziere und Soldaten, die eine gänzliche Vertreibung der Iren verlangten, konnten zweifellos manche Momente aus der Geschichte Irlands zu Gunsten ihrer Forderung anführen. Es konnten ihnen aber gleichwertige Argumente entgegengehalten werden. Etwa zu der Zeit, wo die oben erwähnte Petition abgefaßt wurde, baten die neuen Eigentümer der fünf Grafschaften Wicklow, Carlow, Kildare, Dublin und Wexford, man möge ihnen die Beibehaltung ihrer irischen Arbeiter gestatten, da nur mit deren Hilfe ein wirtschaftlicher Erfolg möglich sei³⁾.

¹⁾ Historical Review p. 724—726.

²⁾ Scobell, 1654, cap. 32.

³⁾ Prendergast, p. 269—270; Gardiner, p. 339.

Da sich beide Parteien auf den Act of Settlement berufen konnten, gewann je nach den Ereignissen bald die eine, bald die andere Seite das Uebergewicht. Ein neuer Einbruch der Tories oder das Aufflammen des protestantischen Gewissens nach der Ermordung der Waldenser in Savoyen verstärkte die Stellung der Verfechter einer reinen Siedlung, zu denen Fleetwood gehörte. Die Notwendigkeit Steuern zu erheben und Arbeitskräfte zu finden, war ein Argument, das Gookins Anschauung stützte. Jeder Soldat, der Feldwache stand und dem Angriff der Tories ausgesetzt war, hielt zu Lawrence; jeder Soldat, der Eigentümer wurde und seine Farm bestellen wollte, ging zu Gookin über. Je schwächer der Widerstand der Tories wurde, je weiter die Seßhaftmachung der Armee fortschritt, desto gewichtiger wurden die Argumente auf Seite Gookins, bis schließlich unzweifelhaft verlässliche Anhänger der Republik, wie Sir Hardreß Waller und andere sich Patente verschafften, die ihnen die Beibehaltung irischer Pächter gestatteten ¹⁾.

Einmal schrieb die Regierung: „Es ist nicht beabsichtigt, irgend welche Individuen außer Grundbesitzer und Soldaten nach Connaught zu senden; die andern dürfen bleiben“ ²⁾. Dann wurde wieder eine Verordnung für den Bezirk Limerick erlassen, die den Begriff der „Soldaten“ sehr weit faßte ³⁾. In den fünf Grafschaften hatte Fleetwood in der Tat eine reine Siedlung versucht, war aber mit diesem Vorhaben gescheitert ⁴⁾. Im großen ganzen kann man wohl sagen, daß die Regierung alle Eigentümer und Soldaten, oder solche, die Neigung hatten, zu den Waffen zu greifen, verbannen wollte, um ohne Rücksicht auf die ökonomische Entwicklung den Kolonisten völlige Sicherheit zu gewähren; sie erstrebte aber mit Ausnahme der fünf Grafschaften und der Städte nirgends eine reine Siedlung. Sie plante vielmehr eine gemischte Siedlung, bei der die Iren allerdings, wie die extreme Partei forderte,

¹⁾ Fleetwood am 4. Juli 1655 bei Thurloe III, p. 612.

²⁾ Historical Review p. 717 (Brief vom 6. Februar 1654).

³⁾ Historical Review p. 731 (14. Juli 1655).

⁴⁾ Gardiner III, p. 339.

nicht mehr als ein Fünftel der englischen Bevölkerung ausmachen sollten ¹⁾).

Der Siedlungsplan der Republik enthielt kaum einen neuen Gedanken. Er unterschied sich von früheren Unternehmungen eigentlich nur durch die Größe des gesteckten Ziels. Es handelte sich diesmal nicht um Verpflanzung von einem naheliegenden Bezirke in den andern, es handelte sich um die Konzentrierung des führenden Teils der ganzen irischen Bevölkerung in Connaught. Die Regierung plante eine Politik, die schon in Cambrensis' Schriften durchgeklungen hatte, die auch später manchmal empfohlen worden war und die den Puritanern durch manche Vorgänge des Alten Testaments besonders sympathisch erscheinen mochte. Es war eine Politik der gemischten Siedlung, bei der alle Elemente, die den Kolonisten hätten stören können, der Grundbesitzer, der Tory, der Vagabund und der Priester rücksichtslos verjagt wurden. Ein Ring englischer Siedlungen sollte sie von allen Seiten umgeben. So hoffte die Republik in den drei Ostprovinzen Ordnung, Ruhe und Wohlstand zu schaffen. War es möglich, die dort zurückbleibende irisch-katholische Bevölkerung dem Protestantismus zu gewinnen und sie zu freien, arbeitsamen Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen?

Die Kolonisten der Republik waren nicht große Herren, die umfangreichen Landbesitz in England hatten und Neigung zum Absentismus verspürten. Sie waren in ihrer Mehrheit Leute mit verhältnismässig kleinen Mitteln, deren Zahl im Vergleich zu früheren Siedlungen recht beträchtlich war. Hatte

¹⁾ Lawrence, p. 16. Daß die Siedlungspolitik als gemischte durchgeführt wurde, ergibt ein Blick auf die Ziffern des Zensus von 1659. Selbst in den 5 Grafschaften zeigte sich damals ein starkes Ueberwiegen der Iren. Hardinge, On Earliest known Manusc. Census Returns of the People of Ireland in R. I. A. Trans. 1865, p. 9. Die Zahlen für Wicklow sind nicht erhalten.

	Gesamt- bevölkerung	davon Iren
Dublin . . .	13 047	9 724
Kildare . . .	13 825	13 029
Carlow . . .	5 434	4 681
Wexford . . .	13 680	12 648

doch die Armee etwa 35 000 Mann betragen. Dabei war die Volkszahl Irlands zurückgegangen. Das katholische Element war höchstens noch 400 000 Köpfe stark; das Land war verwüstet, Krieg und Revolution hatten freie Bahn gemacht. Die Möglichkeit, daß die Kolonisten die Iren zivilisieren könnten, war diesmal nicht ganz ausgeschlossen. Das Clanproblem war weniger schwierig als früher. Die Geschlechtsverbände bestanden zwar noch vielfach, man hoffte sie aber durch die Verpflanzung zu sprengen und damit „der Ausbreitung der sich verzweigenden irischen Geschlechter, die die Pflanzschule aller Rebellion war“, ein Ende zu machen. „Wo die Geschlechter nicht mehr bestanden, da herrschte doch eine solche Abhängigkeit des Pächters vom Grundherrn vor, daß er jedem Wink desselben wie ein Sklave folgen muß, denn der Grundherr empfängt in der Regel keine Geldrente für sein Land, sondern Garben, Lebensmittel und Dienste; auch hat er durch Pflegewesen und Gevatterschaften, die gewöhnlich genau so bindend sind wie ihre natürlichen Beziehungen, noch weitere Forderungen an seine Hintersassen“¹⁾. Dieses System hoffte man durch örtliche Trennung der Herren von den Hintersassen ein für allemal zerstören zu können.

Ein schwacher Punkt im Kolonisationsplan war aber der Mangel an englischen Frauen. Petty hat später darauf hingewiesen und einen Entwurf ausgearbeitet, der die Einwanderung englischer Frauen nach Irland vorsah²⁾. Damals war aber gegen diese Gefahr, die so mancher Siedlung verderblich geworden war, keine Vorkehrung getroffen worden. Das einzige, was daher die Siedlungspolitik der Republik aussichtsvoller erscheinen ließ, als die Siedlungsversuche vergangener Zeiten, war der Umstand, daß hinter allen Plänen ein Wille stand.

¹⁾ Lawrence, p. 23.

²⁾ Treatise, p. 555 ff.

IV. Kapitel

Die Verpflanzung nach Connaught

1.

Sollte die Kolonisation Erfolg haben, so war eine schnelle Verpflanzung notwendig, da nur so eine baldige Siedlung von Abenteurern und Soldaten möglich war. Daher wurde denn angeordnet, daß alle Transplantationspflichtigen bis zum 1. Mai 1654 abwandern sollten, es sei denn, daß sie Dispensation erhielten. Solche Dispensationen sollten sich hauptsächlich auf Gesinde und untergeordnete Familienmitglieder beziehen, die die vor dem 1. Mai 1654 gesäte Ernte einheimen sollten¹⁾. Nach Beseitigung der früheren Besitzer sollten die Abenteurer nach oberflächlicher Vermessung sofort in ihren Besitz eingesetzt werden. Nur eine Exekutive, die nicht mit parlamentarischen Fiktionen spielte, war im stande, eine Aufgabe von dieser Größe zu bewältigen. England hatte schon manchen Kolonisationsversuch in Irland unternommen, aber immer danach getrachtet, in parlamentarischer Uebereinstimmung mit den Unterworfenen zu regieren. Die Republik verfuhr anders. Allerdings saßen ein paar irische Mitglieder im Reichsparlament, erst 30, dann 6; im großen ganzen regierte aber die Exekutive, die von der irischen Kommission, dem Statthalter und den Steuerkommissären der einzelnen Bezirke gebildet wurde²⁾.

Zur Durchführung des Siedlungswerks war eine besondere Siedlungskommission, die in Loughrea tagte, ernannt worden³⁾. Die Aufgabe derselben war eine doppelte. Sie sollte einmal, bis das Urteil der Prüfungskommission zu Athlone gefällt war, den Verpflanzten provisorische Landanweisungen geben; sie sollte dann den Spruch dieser Kommission ausführen und die Berechtigten ansiedeln. Die Prüfungskommission saß vom 28. Dezember 1654 bis zum 13. Juni 1656 zu Athlone und

¹⁾ Historical Review p. 715.

²⁾ Thurloe, II, p. 445—446. Fourteenth Report p. 28. Irland war in 15 Bezirke eingeteilt worden.

³⁾ Zirkularschreiben vom 9. Januar 1653/54 bei Hardinge, On Circumstances p. 412; Deklaration vom 14 Oktober 1658.

vertagte sich dann nach Mallow¹⁾. Die Siedlungskommission begann ihr Werk am 16. Juni 1655 und siedelte später nach Athlone über, um den Iren das Hin- und Herwandern von einer Kommission zur andern zu ersparen²⁾.

Die eigentliche Verpflanzung begann mit 3 Instruktionen der irischen Kommission. Alle Landbesitzer wurden hierin aufgefordert, die Anrechte, die sie auf Grund der Besitzverhältnisse von 1641 hatten, innerhalb 20 Tagen bei den Steuerkommissionen ihrer Bezirke anzumelden³⁾. Sie kam durch die Proklamation vom 14. Oktober 1653, die den Act of Satisfaction überall verkündete und die Verpflanzung aller unter den Act of Settlement Fallenden anordnete, in Gang⁴⁾.

Nach dieser Proklamation hatten sich die betreffenden Landeigentümer bis zum 20. Dezember 1653 bei den Steuerkommissionen vorzustellen. Sie hatten ein Zertifikat einzureichen, auf dem ihr eigener Name und ihre Personalien standen, wie auch Namen und Personalien ihrer Familienmitglieder und aller Hintersassen, die mit ihnen abwandern wollten; außerdem war ihr Viehstand und der Umfang ihres mit Korn bebauten Ackerlandes einzutragen. Dieses Zertifikat war von der Kommission auf seine Richtigkeit zu prüfen, zu bestätigen und zurück zu geben⁵⁾.

Nach Ankunft in Connaught war das bestätigte Zertifikat der Loughreakommission vorzulegen, die daraufhin eine entsprechende provisorische Landanweisung mit Rücksicht auf Größe des Viehstandes und Umfang des bestellten Landes gab. Das angewiesene Land sollte ausreichend sein, „um den Viehstand zu erhalten und zu vermehren“⁶⁾. Grundbesitzer und Pächter

¹⁾ Verschiedene Verlängerungen Commonwealth Series $\frac{A.}{26}$, p. 119 bis 120.

²⁾ Fourteenth Report p. 30; $\frac{A.}{26}$, p. 35—36, 101, 119—120, 183—188, 190—191; Prendergast, p. 159.

³⁾ Instruktion 23. Juni 1653.

⁴⁾ Deklaration in Historical Review p. 710—715.

⁵⁾ Zertifikate abgedruckt bei Prendergast, Appendix; auch Fourteenth Report p. 40—42; I. R. O. Commonwealth Series, Books of Certificates.

⁶⁾ Deklaration § 9.

waren strenge voneinander zu trennen, da der Act of Satisfaction den Pächtern gestattete, Land vom Staate zu pachten und sich so von ihren Herren zu emanzipieren. Ein Zwang für Pächter, ihre Herren zu begleiten, lag überhaupt nicht vor; die Regierung weigerte sich ausdrücklich, einen solchen auszuüben ¹⁾).

Die Abwanderung nach Connaught ging im großen ganzen glatt von statten. Die Verpflanzung wurde während des Winters ausgeführt, da nur so eine Unterbrechung der landwirtschaftlichen Arbeiten vermieden werden konnte. Das steigerte zweifellos die persönlichen Leiden der einzelnen Verpflanzten, gewährte aber andererseits die Möglichkeit wirtschaftlichen Erfolges. Das erste erhaltene Transplantationszertifikat ist am 26. September 1653, am Tage des Act of Settlement ausgestellt; die erste Einreichung in Loughrea erfolgte am 2. Februar 1654, die letzte am 27. Juli 1654 ²⁾). Aus Leinster kamen 523 Zertifikate, die die Namen von 8438 Personen enthielten, aus Munster 550 mit 17886 Namen. Für Ulster sind keine Zahlen erhalten. Wenn man für Ulster die gleichen Zahlen wie für Munster einsetzt, was übertrieben sein dürfte, dann hätte bis zum 27. Juli 1654 eine Abwanderung von 1623 führenden Verpflanzten oder von 44 210 Individuen stattgefunden. Dieselben hatten 26 783 ¹¹/₁₂ Acres mit Korn bestellt und besaßen 334 355 Stück Vieh und 130 Gänse. 43 308 Verpflanzte waren vor dem 1. Mai 1654 in Loughrea angemeldet, nur 902 trafen später ein ³⁾).

Man kann annehmen, daß die Verpflanzung in der Hauptsache 1654 beendet war. Bis dahin waren fast 45 000 Iren nach Connaught abgewandert; wenige Jahre später zählte Connaught überhaupt nur 80 000 irische Einwohner ⁴⁾). Dabei waren aber jedenfalls Nachzügler vorhanden, deren Abwanderungsfristen bis zum 1. Mai 1655 verlängert worden waren.

¹⁾ Hardinge, On Circumstances p. 404 und Appendix D.; § 10 der Deklaration; Instruktionen vom 6. März 1654 und 2. Juli 1654 in Historical Review p. 716—717; Prendergast p. 116.

²⁾ Hardinge, p. 390—392.

³⁾ Hardinge, p. 394, 410, 416.

⁴⁾ Hardinge, Census p. 10.

Diese Zurückgebliebenen waren teils Familien von Verpflanzten, teils Gesinde, das die Ernte einheimen sollte, von der sie den neuen Besitzern ein Fünftel bis ein Viertel als Rente zahlen mußten. Es gehörten zu ihnen auch die Personen, denen die Republik in liberaler Weise Dispensationen erteilt hatte ¹⁾. Ferner waren zu ihnen die Leute zu rechnen, die weder Grundbesitzer noch Soldaten, noch Gefolge gewesen waren und bei denen es zweifelhaft war, ob überhaupt eine Verpflanzung erfolgen mußte. Komplizierte Fälle tauchten auf, ob Hypothekenbesitzer oder Schriftsassen, oder entfernte Erben als Grundbesitzer zu betrachten seien ²⁾. Dann zählten schließlich alle diejenigen hierzu, die zwar transplantationspflichtig waren, sich aber dieser Verpflichtung auf irgend eine Weise entzogen hatten. Noch im Herbst 1656 war eine ganze Anzahl der führenden Leute, selbst der Geschlechtshäupter, nicht verpflanzt ³⁾.

Die zwangsweise Verpflanzung dieser Elemente war eine Hauptaufgabe der Exekutive in den Jahren, die auf den Sommer 1654 folgten. Naturgemäß betrachteten viele Iren die Aufschiebung der Transplantation als eine Aufhebung, eine Auffassung, die den Absichten der Regierung nicht entsprach. Die Kolonisten ihrerseits waren vielfach über die Verzögerung der völligen Besitzübertragung erbittert, wenngleich ihnen das zurückbleibende Gesinde der Verpflanzten ein Fünftel bis ein Viertel der Ernte abgeben mußte. Allerlei Reibereien zwischen zurückgelassenen Ackerknechten und den neuen Besitzern entstanden ⁴⁾. Die Soldaten, deren Dienst gerade kein leichter war, grollten ob der Aufschiebung, die die Zahl der Tories zu vermehren drohte.

Die Behandlung dieses Restes der Transplantationspflichtigen war anscheinend weit schwieriger, als die Abschiebung der großen Masse. Bei der Weite der gesetzlichen Bestimmungen, bei der überall verbreiteten Kenntnis, daß Strenge oder Milde zum großen Teil von einzelnen Personen abhingen, weigerte sich ein Teil der Bevölkerung hartnäckig, dem Ab-

¹⁾ Prendergast, p. 106—107; S. P. Chas. III, p. 475.

²⁾ Historical Review p. 731; Prendergast, p. 130.

³⁾ Historical Review p. 729.

⁴⁾ Prendergast, p. 109, Note 3.

wanderungsbefehl Folge zu leisten, obwohl sie das Gesetz als Spione mit dem Tode bedrohte. Um diese recht verschiedenartig zusammengesetzten Rückstände entspann sich der oben erwähnte Streit zwischen Gookin und Lawrence.

Der Statthalter Fleetwood war im allgemeinen zur Strenge geneigt. Erneute Einbrüche der Tories trieben die Behörden in der gleichen Richtung weiter und veranlaßten strenge Verordnungen¹⁾. Auf diejenigen, die nicht abgewandert waren, wurde Jagd gemacht; die Ernte der rückständigen Besitzer wurde zum Besten der bereits Abgewanderten verkauft. Am 19. März 1655 wurde dann ein Gerichtshof errichtet, der alle, die nicht abwandern wollten, aburteilen sollte, aber die private Instruktion erhalten hatten, niemanden ohne Vorwissen des Statthalters und des Rates zu hängen²⁾. Im April 1655 wurde schließlich ein Exempel statuiert: Eduard Hetherington, ein übelbeleumundeter Tory, wurde gehängt, weil er sich der Verpflanzung entzogen hatte³⁾. Je weiter aber die Kolonisation fortschritt, desto schwerer war es, die Verpflanzung fortzusetzen, da die Kolonisten die Verpflanzungspflichtigen als Pächter oder Arbeiter annahmen. Es waren das dieselben Soldaten, die sich noch kürzlich so leidenschaftlich gegen eine gemischte Kolonisation ausgesprochen hatten.

Der Statthalter Fleetwood beharrte dagegen auf seinem einmal eingenommenen Standpunkte. Er drohte den Offizieren, die die Verpflanzungspflichtigen zurückbehielten, am 14. Juli 1655 mit Standgerichten. Als er am 6. September 1656 Irland verlassen mußte, war indes der eigentliche Abschluß der Transplantationsperiode schon gekommen, obwohl noch am 31. Dezember desselben Jahres Transplantationspflichtige in den Städten aufgegriffen wurden, um nach Barbados verschifft zu werden⁴⁾.

Die Schwierigkeiten und Reibereien, die aus der Unklarheit des Gesetzes entstanden waren, führen leicht dazu, diese zweite Periode der Verpflanzung als die wichtigere aufzufassen.

¹⁾ Prendergast, p. 127—128; Gardiner III, p. 319; Fourteenth Report p. 30.

²⁾ Gardiner, III, p. 331; Prendergast, p. 129—130; Fourteenth Report p. 30.

³⁾ Prendergast, p. 134.

⁴⁾ Gardiner, III, p. 338—340; Prendergast, p. 232—233.

In Wahrheit handelte es sich während derselben nur um Reste von allerdings nicht unbeträchtlichem Umfange. In bestimmten Momenten, wo das protestantische Gefühl erregt war, wie z. B. nach den Waldenser Morden im April 1655, und alle von einer Art Kreuzzugsstimmung ergriffen waren, schien eine weitere ungemessene Ausdehnung der Verpflanzung wohl möglich. Diese Stimmungen hielten aber nicht an und führten daher nicht zu dauernder verschärfter Anwendung des Verpflanzungsaktes. Diejenigen Personen, die schon im Sommer 1654 nach Connaught abgewandert waren, bildeten daher die Hauptmenge der Verpflanzten. Den eigentlichen Schlußstein der Verpflanzungsperiode bedeutete ein Gesetz vom Juli 1656. Dasselbe verlieh den Urteilen der Prüfungskommission von Athlone Gesetzeskraft und sprach der darauf beruhenden Eigentumsordnung rechtliche Giltigkeit zu; es erkannte auch die Anteile, die die Iren in Connaught erhalten hatten an und sah nur für die umherwandernden Reste der Transplantationspflichtigen gewisse Ausnahmen vor¹⁾.

Die Räumung der Städte vollzog sich in den Jahren 1654 bis 1655. Dublin, Kilkenny, Wexford, Clonmel, Limerick, Waterford, Galway und andere Orte mußten von ihren Bewohnern verlassen werden. Nur eine bestimmte Anzahl Handwerker durfte zurückbleiben, damit man die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung hatte. Eine Verpflanzung der städtischen Einwohner nach Connaught war nicht beabsichtigt; sie durften sich vielmehr in bestimmter Entfernung außerhalb der Wälle ansiedeln. Trotzdem wanderten viele von ihnen ins Ausland ab. In einzelnen Fällen wurde den Vertriebenen Entschädigung für ihre Häuser gezahlt. Die katholische Bevölkerung von Youghal, Cork und Kinsale, um derentwillen die Prüfungskommission nach Mallow verlegt worden war, sollte ursprünglich nach Connaught verpflanzt werden. Da ihr aber dort, ihrer englischen Gesinnung wegen, große Gefahren drohten, so wurde sie begnadigt und durfte sich in Cork in einer Entfernung von zwei Meilen von der See und von den Garnisonsstädten niederlassen²⁾.

¹⁾ Scobell, cap. 27.

²⁾ Prendergast, p. 272—306, 164—176; Hardiman, History of Galway, p. 136 ff.; Scobell, cap. 27, 1656.

Diese Stadtbewohner waren in ihrer Mehrzahl englischen Ursprungs, sie waren aber Katholiken und galten daher als gefährliche Elemente; denn die Republik zog religiöse, nicht nationale Grenzen. Daher befreite der Uebertritt eines Katholiken zum Protestantismus von der Verpflanzung, aber nur, wenn kein Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bekehrung möglich war ¹⁾. Alle katholischen Geistlichen, deren man habhaft werden konnte, wurden festgenommen und nach der Insel Boffin verschifft ²⁾.

Man kann annehmen, daß in ganz Irland höchstens 50 000 Individuen verpflanzt wurden, daß aber nirgends eine reine Siedlung erzielt worden ist. Selbst in den Städten betrug im Jahre 1659 die Bevölkerung:

in Dublin . . .	2321 Iren	6459 Engländer
in Cork . . .	3219 „	1607 „
in Limerick .	1286 „	819 „
in Waterford .	1010 „	637 „

Von den 155 000 Einwohnern, die Leinster damals enthielt, waren $\frac{11}{13}$ Iren; Ulster mit 104 000 Einwohnern war zu drei Fünfteln von Iren bevölkert, Munster mit 153 000 gar zu zehn Elfteln. Von einer Verpflanzung des gesamten irischen Volkes nach Connaught und Clare kann daher gar keine Rede sein ³⁾.

2.

Nach Ankunft der Verpflanzten in Connaught hatte eine provisorische Landanweisung zu erfolgen. Hierzu standen 1 621 000 Acres konfisziertes Kulturland zur Verfügung, von dem die Städte und der Viermeilengürtel abzuziehen waren. Dazu kam noch das Land, das die dortigen Protestanten besaßen. Die ein-

¹⁾ Prendergast, p. 131 ff.

²⁾ Ib. p. 311—325.

³⁾ Nach Hardinge, On Circumstances, App. G., p. 415, Note, fand keine Abwanderung aus Wicklow statt, dagegen Gardiner, Historical Review p. 729 Note 65. Auch der Siedlungsplan vom 12. Februar 1655 spricht von Wicklow, indem er betont, daß Louth besseres Land habe als Wicklow (siehe unten). In Ulster betrug die Konfiskationen nicht die Hälfte der Konfiskationen in Munster. Es wäre daher vielleicht richtig, die Hardingeschen Berechnungen entsprechend zu korrigieren und für Ulster nur eine Abwanderung von etwa 8000 Personen einzusetzen. Das ergäbe dann eine Gesamtawanderung von 35 000 Personen.

heimische Bevölkerung war sehr dünn. Clare mit neun Baronien und 1300 Pflugland „ist jetzt völlig verwüstet und von seinen Bewohnern verlassen; es sind dort im Augenblick allerhöchstens 40 Pflugland bevölkert — und zwar in der Baronie Bunratty, abgesehen von ein paar Leuten, die ihrer Sicherheit wegen in den Garnisonsstädten wohnen“¹⁾. Die Zahl der Eingeborenen dürfte höchstens etwa 30 000 betragen haben²⁾. Das Land war furchtbar verheert und teilweise so steinig, daß eine Ansiedlung von Leuten, die fruchtbareren Boden bebaut hatten, sehr schwierig war. O'Flaherty beschrieb 30 Jahre später einen Teil Connaughts „der so ohne jeden Humus ist, daß der Pflug nur an sehr wenigen Stellen gehen kann“³⁾.

Die irischen Bewohner Connaughts taten natürlich alles mögliche, um die Verpflanzten von vornherein abzuschrecken. Sie selbst waren durch den § 12 der Deklaration vom 14. Oktober 1653 recht günstig gestellt worden, insofern Land, das sie beackerten oder beweideten, nicht an Verpflanzte fallen sollte, da die Regierung kein Interesse daran hatte, sich durch Verschiebungen innerhalb der Provinz neue Schwierigkeiten zu machen. Wo sie etwa zur Aufgabe von Land gezwungen wurden, war ihnen eine entsprechende Entschädigung zugesichert. Meist aber sollten sie auf ihren Gütern sitzen bleiben und nur den verwirkten Teil derselben abtreten⁴⁾. Zum Lohn hierfür legten sie den Verpflanzten so große Hindernisse in den Weg, daß man ihnen am 18. Juni 1655 mit Strafverpflanzung nach anderen Teilen Connaughts drohen mußte⁵⁾.

Die ersten Instruktionen, die die Loughreakommission in ihrer Eigenschaft als provisorische Anweisungskommission von der Regierung erhielt, datieren vom 6. Januar 1654⁶⁾. Sie wurde darin angewiesen, die Verpflanzten nie in der Nähe

¹⁾ Council Book, bei Hardiman, Jar-Connaught p. 415, Note.

²⁾ Hardinge, Census.

³⁾ Hardiman, Jar-Connaught p. 57.

⁴⁾ Hardinge, On Circumstances p. 399—400. Als jedoch später ein Teil Connaughts an die Soldaten kam, mußten die dortigen Einwohner Connaughts auf diese Privilegien verzichten. Prendergast, p. 150.

⁵⁾ Prendergast, p. 121, Note 2.

⁶⁾ Ibidem, p. 147.

der Grenzen ihres Heimatbezirkes anzusiedeln; auch sollte sie Geschlechter und Sippen nicht so unterbringen, daß der Geschlechtsverband beibehalten werden konnte¹⁾. Sie war auch angehalten worden, den Verpflanzten nicht zu gestatten, sich selbst nach Gutdünken Land anzuschauen; sie konnte das aber nicht überall verhindern. Die Ulster Creats z. B. hatten sich in Leitrim festgesetzt und waren nur unter großen Schwierigkeiten in die für sie bestimmten Teile Mayos zu bringen²⁾.

Dabei beging die Siedlungskommission zu Anfang allerlei Mißgriffe. Sie setzte die ersten Verpflanzten in der steinigen Baronie Burren an, in deren unwirtlichen Verhältnissen sie sich nicht zurecht zu finden wußten. Ein panischer Schrecken verbreitete sich darauf unter den übrigen. Einzelne flohen über den Shannon zurück, andere drangen weiter nach Connaught vor und störten so die weitere Ansiedlung der Kommission³⁾.

Es läßt sich nicht genau sagen, wieviel Land in Connaught wirklich für die Verpflanzten vorhanden war, da der Besitz, den die dortigen englischen Protestanten aufgaben, nicht bekannt ist. Dagegen ist eine Schätzung des Umfangs der provisorischen Landanweisung von Loughrea wohl möglich. Nach dem Act of Satisfaction sollten die Verpflanzten einstweilen „Land erhalten entsprechend dem Umfang der von ihnen beanspruchten Güter oder ausreichend, um den Viehbestand aufzunehmen, den jede der genannten Personen zur Nutzung des erwähnten Landes mitbringen wird.“ Die Kommission entschloß sich nach der Deklaration vom 14. Oktober 1653, diesen zweiten Maßstab anzuwenden⁴⁾.

Die Zuteilung erfolgte auf Grund der Transplantationszertifikate, die außer den Personalien auch den Viehbestand

¹⁾ Ibidem, p. 147—148.

²⁾ Ibidem, p. 150—151.

³⁾ Prendergast, p. 122, Note 1.

⁴⁾ § 9 der Deklaration spricht davon, daß denjenigen „who by the tenor of their respective certificates appear to be landholders in the places from whence they remove, lands within the province of Connaught“ anzuweisen seien „proportionable in value to the lands they hold or occupy and for which they pay contribution in the place from which they remove, and competent to manage and improve their respective stock.“

und den Umfang des bestellten Landes enthielten. Der Umfang des bestellten Ackerlandes in Munster und Leinster war 19410 $\frac{5}{12}$ Acres gewesen, davon trugen nur 7603 $\frac{10}{24}$ Acres Winterkorn, der Rest Sommerfrucht. Der Viehbestand betrug 182 997 Stück, darunter nicht weniger als 128 325 Schafe, die hauptsächlich aus Tipperary stammten. Außerdem kamen noch 65 Gänse hinzu ¹⁾.

Setzt man für Ulster die gleichen Ziffern wie für Munster ein, so ergäbe sich etwa folgendes Bild der provisorischen Landanweisung:

Für die mit Korn bestellten	wurden angewiesen
26 783 $\frac{11}{12}$ Acres (je 3 Acres für den bestellten Acre)	80 851 $\frac{3}{4}$ Acres
für 22 262 Pferde (je 4 Acres für das Pferd)	89 048 „
„ 28 681 Stück Großvieh (je 3 Acres für das Stück Großvieh)	71 043 „
„ 1 998 Jährlinge (je 1 Acre für das Stück)	1 998 „
„ 270 342 Schafe (je $\frac{1}{3}$ Acre für das Schaf)	90 114 „
„ 16 072 Stück sonstiges Vieh ($\frac{1}{4}$ Acre für das Stück)	4 018 „
	<hr/>
Im ganzen wurden also	336 572 $\frac{3}{4}$ Acres

(irische) angewiesen. Von diesen 336 000 Acres waren 256 000 für Vieh bestimmt, nur 80 000 für den in Form der Dreifelderwirtschaft betriebenen Ackerbau. Der größte Teil dieses Landes kam wohl in die Hände von Farmern, die ihre Herren begleitet hatten und jetzt unabhängig von ihnen Landanweisungen erhielten ²⁾.

3.

Die provisorische Landanweisung war gültig, bis der Gerichtshof zu Athlone sein Urteil gefällt hatte. Da derselbe erst am 28. Dezember 1654 ernannt worden war, die Masse der Verpflanzten aber bereits vor Mai 1654 abgewandert war, so dauerte dieses Provisorium ziemlich lange. Die Untersuchungen in Athlone erstreckten sich im wesentlichen auf Landeigentümer und solche Pächter, deren Rechte denen von Landeigentümern gleichgeachtet waren; nur gegen solche hatte die

¹⁾ Hardinge, On Circumstances p. 405.

²⁾ Hardinge, p. 401; derselbe rechnete noch ein besonderes Aequivalent für Landbesitz hinzu; ich halte das für nicht richtig.

Regierung Belastungsmaterial gesammelt. Daher waren sicherlich viele unter den Verpflanzten, die nie vor der Athlonekommission erschienen, sei es, daß sie landlose Leute waren, sei es, daß sie als Hintersassen ihrer Herren gekommen waren. Die Siedlungskommission hatte auch diese unterzubringen.

Die ersten Urteile der Athlonekommission datierten vom Frühjahr 1655, die meisten von Sommer und Herbst 1656; einzelne von 1654 mögen vorhanden sein¹⁾. Die Zahl der Urteile, und daher das Minimum der Fälle, die zur Verhandlung kamen, beträgt ungefähr 2000. Nach dem vorhandenen Verzeichnis der Anweisungen wurden den Iren 717 076 irische Acres oder 1 161 544 englische Acres zugesprochen²⁾, etwa ein Sechstel ihres früheren Besitzes, der sich also zwischen 6 und 7 Millionen bewegt haben dürfte. Wenn man berücksichtigt, daß die Vermessung Pettys, auf die alle Zahlenangaben zurückgehen, in der Regel ein Fünftel zu wenig ergab, und daß sie wahrscheinlich manches Land als Oedland bezeichnete, das Kulturland war, so kann man die gesamte Landmenge, die den Katholiken in Athlone überwiesen wurde, auf ungefähr 1 1/2 Millionen englische Acres schätzen. Dagegen waren in Connaught und Clare 1,6 Millionen Acres konfisziertes Land vorhanden, so daß bestenfalls gerade genug Raum zur Unterbringung der Iren verfügbar war³⁾.

Nachdem das Urteil in Athlone gefällt und den Interessenten ausgehändigt worden war, wurde es der Loughbreakkommission überreicht, die nun als Ansiedlungskommission zu fungieren und den Berechtigten endgültig in seinen Landbesitz einzuweisen hatte⁴⁾.

4.

Die eigentliche Siedlung begann im Februar 1656, nachdem die Loughbreakkommission, um den Iren Zeit und Kosten

¹⁾ Ormond Manuscripts, Vol. II, 1899, enthält ein Verzeichnis der Athlone Decrees, p. 114—176.

²⁾ Ormond Manuscripts p. 176.

³⁾ Prendergast, p. 149. $\frac{A.}{26}$, p. 183—188. Hiervon ging noch der Viermeilengürtel ab, der sich längs der See wie längs des Shannon ausdehnen sollte, schließlich aber an Breite sehr eingeschränkt wurde.

⁴⁾ Carte Papers p. 148, 151.

zu ersparen, am 1. Juli 1655 nach Athlone übergesiedelt war ¹⁾). Am 12. Februar 1656 hatte der Ausschuß für Verpflanzung in Dublin einen Siedlungsplan ausgearbeitet ²⁾). Nach demselben sollte folgende Verteilung stattfinden: Die Einwohner von Down und Antrim sollten in drei Baronien von Mayo, die sonstigen Bewohner Ulsters in Teilen von Mayo und Galway angesiedelt werden; die Bewohner von Cork und Wexford in Galway und Roscommon, die von Kerry in Clare und Roscommon. Die Einwohner von Kilkenny, West Meath, Longford, Kings County und Tipperary sollten nach Clare und Galway kommen; die von Carlow, Waterford und Limerick nach Galway; die von Meath, Kildare, Queens County und Dublin nach Roscommon. Für die Bewohner von Wicklow und Louth behielt man sich die Entscheidung vor. Außerdem waren für Witwen und Waisen der anglo-irischen Gentry drei Baronien reserviert worden ³⁾).

Dem Siedlungsschema lag die Absicht zu Grunde, die Verpflanzten möglichst in solchen Gegenden anzusiedeln, die Aehnlichkeiten mit ihrer Heimat aufwiesen ⁴⁾). Das war natürlich bei der Schwierigkeit des Werkes nicht immer möglich. Wo diese Siedlungsregel außer acht gelassen worden war, ertönten dann bittere Klagen der Betroffenen.

Augenscheinlich war die Regierung, die ja keine Vermessung Connaughts vorgenommen hatte, über Quantität und Qualität des verfügbaren Landes nicht ganz unterrichtet. Sie hatte einen Teil Mayos für Befriedigung von Rückständen der Soldaten in Anspruch genommen und wollte schließlich die ganze Grafschaft für englische Kolonisten belegen, ein Plan, den sie aufgeben mußte, als sich zeigte, daß mit Ausnahme von zwei reservierten Baronien in Galway und Clare alles Land bereits vergeben war ⁵⁾). Manche Anweisungen wurden daher wegen ört-

¹⁾ Prendergast, p. 159.

²⁾ $\frac{A.}{28}$, p. 190—191.

³⁾ Prendergast, p. 161—162; auch bei Hardiman, Jar-Connaught, abgedruckt. Karten bei Prendergast und Gardiner.

⁴⁾ Prendergast, p. 160—162.

⁵⁾ Prendergast, p. 163—164.

lichen oder zeitweilig wegen allgemeinen Landmangels überhaupt nicht berücksichtigt¹⁾. Soweit es sich mit dem Siedlungsplan vereinbaren ließ, sollten die provisorischen Landanweisungen der Loughbreakkommission zu endgültigen gemacht werden. „Ihr sollt besondere Rücksicht darauf nehmen, daß die Leute, die dort zu bleiben wünschen, wo sie angesetzt sind, von Euch oder von anderen Personen nur im Notfalle von ihren erwähnten Stellen entfernt oder verpflanzt werden.“ „Wenn aber eine Verschiebung stattfinden muß, dann sollen die erwähnten Personen für Bauten und Verbesserungen, die sie vorgenommen haben, Entschädigung vom (neuen) Besitzer erhalten“²⁾.

Trotz alledem machten sich allerlei Härten fühlbar. Manche Offiziere ließen sich für Landanweisungen bezahlen; sie trachteten das Land der Verpflanzten billig zu erstehen; Empfehlungsschreiben, die die Regierung diesen gegeben hatte, wurden von der Kommission nicht beachtet³⁾. Die Eingeborenen Connaughts taten alles mögliche, um das Siedlungswerk zu stören, zumal sie in den Teilen Connaughts, die später von englischen Siedlern in Besitz genommen wurden, von ihren Stellen weichen mußten. So mußte zum Beispiel David O'Dowda die zwei Drittel seines Erbguts, die ihm die Kommission zu Athlone zugesprochen hatte, in Clare entgegennehmen und aus seiner Heimat Sligo abwandern⁴⁾.

Nichtsdestoweniger erzielte aber die Verpflanzung einen politischen Erfolg. Es ist kein Zweifel, daß die Mehrzahl der Berechtigten wirklich Land erhielt, da noch 1672 das Besitzrecht auf 700 000 Acres in Connaught auf Anweisungen der Athlonekommission zurückgeführt werden konnte. Natürlich bekamen die Iren nicht so viel Land, als sie wünschten; natürlich klagten sie, daß die Personen, die gute Freunde hätten,

¹⁾ Prendergast, p. 164, 178—179, 184—185; $\frac{A.}{26}$, p. 233—238.

²⁾ $\frac{A.}{26}$, p. 101.

³⁾ Prendergast, p. 151—152, 178.

⁴⁾ Hy-Fiachrach, p. 365—366, dort auch der Abdruck eines Athlone Decrees. Die Sitzungen der Loughbreakkommission wurden verschiedentlich verlängert, bis schließlich zum 28. Februar 1656/57. $\frac{A.}{26}$, p. 239, 247.

begünstigt worden seien, und die armen Teufel leer ausgingen, so daß sie ihre Anweisungen für eine halbe Krone den Acre verkaufen mußten.

Die Siedlungskommission hatte den irischen Besitzern die gleichen Rechte zugestanden, die sie auf den konfiszierten Gütern genossen hatten. Sie ließ ihnen in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer natürlich auch die Vorteile zukommen, die die Rechtsreformen der Republik mit sich brachten.

Neben den Grundbesitzern waren auch viele Hintersassen in Connaught angesetzt worden, wo sie die gleichen Pachtrechte beanspruchen durften, die sie in der Heimat genossen hatten ¹⁾. Wie viele von diesen Leuten Pächter der Republik, und wie viele Pächter der Grundbesitzer wurden, läßt sich nicht angeben. Außer dem Lande, das die Republik den Verpflanzten anwies und demjenigen, das sie ihren Soldaten überantwortet hatte, war kaum freier Boden in Connaught vorhanden. Vielleicht wurden diese Pächter in den zwei oben erwähnten Baronien als Staatspächter angesiedelt, vielleicht durften sie sich auch später unter den Soldaten und auf den Kirchen- und Staatsländereien niederlassen. Es läßt sich auch nicht zahlenmäßig feststellen, in welchem Umfang die geplante Emanzipation der Pächter von den Grundbesitzern stattgefunden hat.

Die Ansiedlungskommission hat ungefähr 2000 Individuen mit einem Besitze von etwa 1 200 000 englischen Acres angesiedelt. Ihr Werk war im August 1657 ziemlich vollendet. Die einzelnen Landanweisungen waren meist nicht von großem Umfang; 140 Individuen erhielten Güter über 1000 Acres, etwa 115 solche über 500 Acres. Im ganzen fielen also 255 Individuen Besitztümer über 500 Acres Kulturland zu. Weniger als 100 Acres empfangen etwa 750 Personen, und etwa 1000 Individuen erhielten Stellen zwischen 100 und 500 Acres. Etwa 110 Personen wurden Gütchen unter 20 irischen Acres zugeteilt.

Diese kleinen Besitzer sind sicher meist Farmer und frühere Hintersassen gewesen ²⁾.

¹⁾ Historical Review p. 717, Note 27.

²⁾ Ich habe diese Ziffern nach dem Verzeichnis der Athlone Decrees in den Ormond Manuscripts zusammengestellt.

Die neue Siedlung war vor dem Ende der Republik fast vollendet; sie wird in gewissem Sinne durch den Zensus von 1659 abgeschlossen ¹⁾. Ob man die Politik der Verpflanzung tadeln oder loben soll, diese selbst war, rein administrativ betrachtet, ein riesenhaftes Werk. Die Zahl der Iren in Connaught und Clare betrug beim Zensus von 1659 etwa 96 000; die Hälfte derselben war erst in den letzten fünf Jahren dort angesiedelt worden ²⁾.

V. Kapitel

Die Kolonisation

1.

Die Kolonisten der Republik setzten sich aus den folgenden vier Klassen zusammen:

1. aus den Abenteurern,
2. „ „ Soldaten,
3. „ „ sonstigen Staatsgläubigern,
4. „ „ unabhängigen Kolonisten,

die sich auf dem Staatsland niederlassen durften. Ihre schleunige Ansiedlung wurde durch drei Umstände erschwert. Einmal waren viele irische Güter durch sogenannten Writ of Custodiam provisorisch in den Besitz einflußreicher Republikaner gelangt. Diese hatten die darauf lastenden Steuern bezahlt und nicht unbeträchtliche Kapitalaufwendungen gemacht; sie suchten daher mit allen Mitteln im Besitz ihrer Güter zu bleiben ³⁾. Das Gleiche taten die Protestanten, die schließlich überall zur Ablösung ihrer Güter zugelassen wurden, so daß eine große An-

¹⁾ Hardinge, Census p. 11.

²⁾ Die Vieh- und Ackerwirtschaft, die die Verpflanzten früher in den übrigen Teilen Irlands getrieben hatte, nahm 335 000 Acres in Anspruch, während sie 760 000 Acres in Connaught erhalten hatten. Es war daher Raum genug zur Fortführung ihrer Wirtschaft vorhanden, selbst wenn man die späteren Nachzügler mitrechnet. Trotz alledem mußte die Verpflanzung nach Connaught für die von ihr Betroffenen mit beispiellosen Leiden verbunden gewesen sein.

³⁾ S. P. Chas. III, p. 612. 641—642; Adv. Pap. XXVIII, p. 394.

zahl Besitzer im Konfiskationsgebiet eingestreut blieben, deren Beseitigung ursprünglich geplant gewesen war. Ueberdies waren viele verfallene Güter mit Hypotheken belastet. Diese Hypotheken befanden sich häufig in den Händen von Protestanten, deren Eigentum natürlich nicht der Beschlagnahme unterlag. Der neubelehnte Kolonist hatte daher diese Hypotheken zu übernehmen, mußte jedoch anderswo entschädigt werden. Das führte aber zu einer Zersplitterung seines Grundbesitzes. Zum Ausgleich der so entstandenen Differenzen wurde schließlich die Grafschaft Kildare bestimmt¹⁾.

Diese drei Momente, zu denen als viertes noch die mannigfachen Dispensationen der Regierung kamen, bewirkten, daß die Landverteilung nicht so vorgenommen werden konnte, als wenn überall reiner Tisch gemacht worden wäre; vielerorts waren bereits Güter im Besitz Privater und zerstückelten das Kolonisationsgebiet.

Die republikanische Regierung hatte jetzt drei Aufgaben zu lösen. Sie mußte einmal die Summe der Forderungen feststellen, die die verschiedenen Klassen ihrer Gläubiger gegen sie hatten; sie mußte, zweitens, ermitteln, wie groß der überhaupt vorhandene Landvorrat war; sie hatte, drittens, die Abtragung dieser Schuld, die Landverteilung vorzunehmen. Die Lösung dieser drei Aufgaben wurde durch die Eile erschwert, mit der die Regierung vorgehen mußte. Einmal drängten natürlich die Gläubiger auf schleunige Bezahlung. Dann aber wollte man die Kosten der irischen Verwaltung durch Reduktion der Armee vermindern. Man hoffte, den Armeebestand von 34 000 Mann auf 15 000 reduzieren zu können und dadurch den englischen Zuschuß, der im Herbst 1654 32 000 £ im Monat betragen hatte, stark zu verringern. Es glückte auch in der Tat, ihn auf 28 000 £ herabzudrücken, nachdem er im Sommer 1655 auf 45 000 £ im Monat angewachsen war, und so eine Ersparnis von 17 000 £ herbeizuführen²⁾. Das war nur dadurch möglich gewesen, daß man Soldaten entlassen und abgefunden hatte, indem man eine vorläufige Landzuteilung vorgenommen hatte,

¹⁾ Chas. III, p. 672, 677, 701.

²⁾ Thurloe, II, p. 681; III, p. 710.

ehe noch die Ergebnisse einer genauen Landvermessung bekannt waren. Diese Entlassungen wirkten später ähnlich wie die oben erwähnten Hindernisse.

2.

Die Gesamtschuld des Staates an die Abenteurer war durch den Act of Satisfaction bereits bekannt¹⁾. Ein besonderer Ausschuß, der im Sommer 1653 ernannt wurde und in der Halle der Krämer zu London tagte, hatte nun die einzelnen Forderungen aller Gläubiger zu prüfen und, falls sie berechtigt waren, gegen Schuldzertifikate umzutauschen, die in Irland einzureichen waren²⁾. Es war dies eine ziemlich umfangreiche Arbeit. Die Summen, die die Abenteurer dem Staate vorgeschossen hatten, waren häufig recht klein gewesen. Viele Forderungen waren in den 11 Jahren, die seit dem ersten Subskriptionsakt verflossen waren, im Erbgang geteilt worden; andere waren verkauft worden und hatten oft mehrfach den Besitzer gewechselt. Der Ausschuß hatte alle diese letzten Willen und Uebergangsverträge zu prüfen. Dabei konnte er den Papieren, die seiner Durchsicht unterlagen, manch gute Lehre für das Kolonisationswerk entnehmen, wie zum Beispiel dem Testamente des Thomas Westrowe, der seinem Sohn Norton seinen Anteil vermacht, „in der Hoffnung, daß er, falls er ihn je erhält, nicht nur den früheren Besitzern Gutes erweise und sehe, daß sie ordentlich versorgt sind, sondern sich auch bestrebe, dem Wohle dieses ganzen Volkes zu dienen, so weit dieses es möglich machen wird; er soll nicht vergessen, daß Gottes Zorn schon furchtbar über es hingebraust ist, und daß es Fleisch ist wie wir, und daß Sünde in unserem Fleisch sitzt, die ebensolches Gericht verdient“³⁾.

Meist enthielten allerdings die Forderungen und die sie begleitenden Papiere nicht viel anderes als Namen, Zahlenangaben und rechtliche Ausführungen⁴⁾.

Wenn eine Forderung zugelassen war, dann mußte bestimmt werden, in welcher Provinz sie befriedigt werden

¹⁾ Down Survey p. 378. Scobell 1658, p. 250.

²⁾ Adv. Pap. p. 374.

³⁾ Adv. Pap. p. 21, 41; auch p. 88.

⁴⁾ Adv. Pap. passim.

sollte. Ein einfaches Rechenexempel ergab dann, auf wie viel Land der Gläubiger Anspruch hatte. General Monk hatte zum Beispiel eine Forderung von 2637 £ 5 sh. Er sollte in Wexford befriedigt werden, wo 450 £ zu 1000 Acres berechtigten; er hatte daher einen Anspruch auf 5860 Acres¹⁾.

Die Zusammenstellung der Rückstände der Armee war prinzipiell von der der Abenteurer oder der der anderen Gläubiger nicht verschieden; sie verursachte nur große Mühe, da es sich vielfach um sehr geringe Beträge handelte²⁾.

Die einzelnen Soldaten hatten ihre Ansprüche einzureichen. Dieselben wurden dann geprüft, anerkannt oder zurückgewiesen. Die anerkannten Ansprüche der einzelnen wurden zu einer Kompanieforderung vereinigt, und die Forderungen der verschiedenen Kompanien zu einer Regimentsforderung zusammengefaßt. Die Forderungen der einzelnen Regimente wurden ihrerseits wieder nach Provinzen zu Provinzialforderungen verbunden³⁾.

Jeder Soldat erhielt einen Schuldschein, auf dem der Betrag seiner Forderung stand, der ihm zu den bekannten Sätzen in Land ausbezahlt werden sollte. Da fortwährend neue Einzelforderungen einliefen, so verschob sich das Bild der Gesamtschuld dauernd. Die Schuldscheine dieser Nachzügler, die keinem Regimentsverbande eingefügt waren, nannte man „lose Forderungen“. Um sie befriedigen zu können, mußte man eine Anzahl Scheine zu einem gemeinsamen größeren Posten vereinigen.

Mit der Aushändigung eines Schuldscheines war natürlich die Forderung des Soldaten noch nicht beglichen; er hatte nur eine Anweisung auf Lohn, nicht diesen selbst und mußte nun warten, bis die Landverteilung erfolgt war. Er sehnte sich übrigens häufig nicht sonderlich nach den paar Acres Grund-

¹⁾ History of the Cromwellian Survey of Ireland, ed. Larcom, p. 224—225. Monk war natürlich Soldat und nicht Abenteurer, aber die Berechnung war in beiden Fällen dieselbe.

²⁾ Fourteenth Report p. 46—47. Morris Casey zum Beispiel, ein Trompeter, hatte eine Forderung von 10 £ 14 sh 5 d; daneben hatte Colonel George Cook eine solche von 1800 £.

³⁾ Scobell, cap. 14, 1652; cap. 5 u. 12, 1653.

besitz, zu denen ihn seine geringen Forderungen überhaupt berechtigten. Viele Soldaten waren zwar Söhne englischer Freisassen, da aber die zwangsweise Aushebung erst 1651 aufgehört hatte, so war manch einer in der Armee, der wider seinen Willen nach Irland geführt worden war und dort nicht länger verweilen mochte, als durchaus notwendig war¹⁾.

Die Soldaten begannen ihre Schuldscheine zu veräußern; viele Offiziere, die auf diese Weise billigen Grundbesitz erwerben konnten, kauften sie mit Vergnügen auf. Aber auch andere Spekulanten fehlten nicht. Mancher begnadigte Grundbesitzer benützte die Gelegenheit, um seinen Landbesitz auszuweiten. Lord Montgomery wünschte sogar ein Gesetz, das die Abzahlung der Ablösungsgelder in solchen Schuldscheinen zulassen sollte²⁾. Eine Art Börse entstand, an der Schuldscheine wie Papiergeld gehandelt wurden. Die Preise fielen zuerst auf 4 und 5 sh das £, obwohl, wie es scheint, ein Verbot erlassen worden war, unter 8 sh zu kaufen³⁾. Im ganzen waren 33419 Schuldscheine mit einem Nominalwerte von 1 160 000 £ begeben worden, die indes damals nur einen greifbaren Wert von 380 000 £ darstellten. Keiner der Schuldscheine lautete nach Petty auf einen höheren Betrag als 2400 £⁴⁾.

In ähnlicher Weise wurden die Forderungen der sonstigen Staatsgläubiger geprüft, besonders die der Lieferanten⁵⁾.

3.

Die zweite Aufgabe war die Feststellung des verfügbaren Landes. Im August 1653 war eine Rohaufnahme (gross survey) angeordnet worden, die ein Verzeichnis aller konfiszierten Güter und ihrer Besitzer enthalten sollte. Der Umfang der Güter, ihre Zusammensetzung aus Landparzellen, wie Cartrons, Townlands, Pfarrspielen, Baronien, sollten darin angegeben werden. Kulturland und Oedland sollte getrennt auf-

¹⁾ C.H.Firth, *Cromwell's Army* p.35—37; Morley, *Oliver Cromwell* p.179.

²⁾ Chas. III, p. 543; p. 496 u. 662; Adv. Pap. p. 398.

³⁾ *Reflections upon some Persons and Things in Ireland, by Letters to and from Dr. Petty*, p. 33—34.

⁴⁾ Prendergast, p. 201; *Treatise*, p. 599.

⁵⁾ Chas. III, p. 603; Adv. Pap. p. 370 ff.

geführt werden; Ertrag und Hypothekenbelastung der Besitztümer sollten eingetragen werden. Diese Ermittlungen hatten durch Zeugenvernehmung stattzufinden, nach Schätzung, nicht nach Vermessung¹⁾. Nach dieser Aufnahme sollten die zehn Grafschaften nach Baronien in zwei ungefähr gleiche Teile geteilt werden, die eine Hälfte für die Soldaten, die andere für die Abenteurer bestimmt. Die Siedlung der Soldaten sollte dann sofort beginnen, da man bis Mai 1654 4711 zu entlassen und anzusetzen gedachte.

Diese erste Aufnahme schritt trotz äußerster Unvollkommenheit in der Anlage nur langsam der Vollendung entgegen. Dabei ließen ihre Teilergebnisse die Befürchtung aufkommen, es sei nicht genügend Land zur Befriedigung aller Ansprüche vorhanden. Sie ergab nur 2,697 Millionen Acres, so daß nach Abzug der vier als Staatsland betrachteten Grafschaften und der zehn halben Grafschaften der Abenteurer bloß 1,727 Millionen Acres für die Soldaten übrig blieben, was zur Befriedigung ihrer Ansprüche nicht ausreichend schien²⁾.

Die Rohaufnahme wurde eingestellt. Dagegen begann die Zivilbehörde im Juni 1654 — die Rohaufnahme war von den Militärbehörden gemacht worden — eine neue, die bürgerliche, Aufnahme. Diese gab ein Verzeichnis aller verfallenen Besitztümer, des Kirchen- und Staatslandes und des Landes der Protestanten; Umfang und Wert der Güter waren in demselben enthalten. Sie war also eine ziemlich genaue Aufnahme aller Eigentümer und allen Eigentums, die Fragen rechtlicher Natur ausreichend beantwortete. Sie ließ zwar nicht immer erkennen, ob ein Protestant oder ein Katholik Eigentümer eines Gutes gewesen war, noch welche Katholiken der Republik dauernd treu geblieben waren, noch welche Besitzer zur Ablösung geschritten waren³⁾, erfüllte aber im großen ganzen alle an sie gerichteten Ansprüche. Auf Grund dieser Aufnahme wurden dann Verzeichnisse der konfiszierten Güter, sog. Terriers, angefertigt, die später eine genaue Vermessung

¹⁾ Gardiner, III, p. 325—326; Hardinge, Survey p. 39—41 u. Appendix B und C; Down Survey p. 895.

²⁾ Down Survey p. 373; Gardiner, III, p. 325—326.

³⁾ Fourteenth Report p. 52.

und eine Verteilung ermöglichen sollten. Die Aufnahme erstreckte sich auf 27 Grafschaften; die Baronien, die den Soldaten zukommen sollten, wurden von denen der Abenteurer getrennt behandelt¹⁾. Das ganze Werk wurde von einer Kommission ausgeführt, die sich an Ort und Stelle einfand, die Geschworenen befragte und das Land besichtigte²⁾. Umfang und Wert der Güter wurden wieder durch Schätzung ermittelt. Auf Grund dieser Ergebnisse fand dann eine Verteilung des Landes unter die verschiedenen Teile der Armee statt³⁾.

Die bürgerliche Aufnahme war zu einer Zeit vorgenommen worden, wo noch viele irische Familien, die später verpflanzt wurden, auf ihren Gütern weilten, so daß hinreichend Zeugen zur Beantwortung aller Fragen vorhanden waren⁴⁾. Die Landmenge, die sie ergab, war beträchtlich größer als man angenommen hatte, sie war aber nicht ausreichend, um alle Forderungen zu befriedigen.

Auf Grund dieser Verzeichnisse fand dann eine wirkliche Vermessung des Landes durch William Petty, den Begründer der Nationalökonomie, statt. Er hatte sich verpflichtet, die Ergebnisse seiner Vermessungen auf Karten einzutragen (lay down), daher denn das ganze Werk den Namen „Down Survey“ erhalten hat⁵⁾. Petty sollte zuerst die konfiszierten Güter in den den Soldaten zugewiesenen zehn halben Grafschaften vermessen, sowie in Cork, Donegal, Kerry, Kilkenny, Kildare, Londonderry, Longford, Tyrone, Waterford, Wicklow und — soweit dieselben noch nicht vergeben waren — in Dublin und Carlow. Dazu kam das Kirchenland und das Kronland in den betreffenden Grafschaften, deren Zahl im ganzen 22 betrug⁶⁾. Er hatte in allen Fällen Kulturland von Oedland zu scheiden⁷⁾.

¹⁾ Hardinge, p. 13—20; Down Survey p. 382—386.

²⁾ Ibidem, Prendergast, p. 201, 204.

³⁾ Down Survey p. 89; Prendergast, p. 203.

⁴⁾ Prendergast, p. 202.

⁵⁾ Hardinge, p. 21.

⁶⁾ Hardinge, p. 22; Down Survey p. 23.

⁷⁾ Down Survey p. 23. Für die Vermessung der beiden Klassen erhielt er verschiedene Preise, ein Verfahren, das große Gefahren in sich barg, weil Oedland leicht als Kulturland aufgeführt werden konnte, da seine Vermessung höher bezahlt wurde.

Nach langen Verhandlungen konnte Petty das Werk beginnen, zumeist mit Hilfe der bürgerlichen Aufnahme, deren Ergebnisse ihm bis März 1655 zuzugingen¹⁾. Er vollendete es im großen ganzen in der Zeit vom 1. Februar 1655 bis zum 1. März 1656. Er hatte an Stelle der historisch-administrativen Grenzen der genannten Bezirke, nämlich der Baronien, Kirchspiele, Townlands, auch deren natürliche Grenzen, wie Flüsse, Berge, Seen, aufgenommen²⁾. Daß er dies alles trotz allerlei Intrigen, trotz der langsamen Lieferung der Verzeichnisse, trotz der unwirtschaftlichen Verfassung des Landes und der Ueberfälle der Tories in solch kurzer Frist vollenden konnte, dankte er seinem hervorragenden Organisationstalent, das das Prinzip der Arbeitsteilung im höchsten Grade ausnutzte³⁾.

Im September 1656 wurde Petty auch die Vermessung des Landes der Abenteurer, das ursprünglich in äußerst mangelhafter Weise aufgenommen worden war, und der restlichen Ländereien, die über 23 Grafschaften zerstreut lagen, zugewiesen. Dieser Teil seiner Aufgabe war im Herbst 1658 gelöst⁴⁾. Das Ergebnis war, daß im ganzen 11 Millionen englische Acres konfiszierten Landes vermessen worden waren, unter denen 7,701 Millionen Acres Kulturland 3,306 Millionen Acres Oedland gegenüberstanden. Soweit der Westen in Betracht kam, hatte die Straffordsche Aufnahme zu Grunde gelegen⁵⁾.

Wie die bürgerliche Aufnahme eine größere Landmenge ergeben hatte als die Rohaufnahme, so wies Pettys Vermessung ein Drittel mehr auf, als man nach der bürgerlichen Aufnahme erwartet hatte⁶⁾.

¹⁾ Lord Edmund Fitzmaurice, *Life of Sir William Petty* p. 51.

²⁾ *Down Survey* p. XIV, u. p. 347—348.

³⁾ Brief Account, dem *Down Survey* vorgedruckt.

⁴⁾ Hardinge, p. 24—25; *Down Survey* p. 227 ff.

⁵⁾ Hardinge, p. 22; Derselbe, *On Circumstances* p. 418. Pettys eigene Ziffern geben nur 9 Millionen englische Acres verwirkten Landes an. Da er aber die Gesamtfäche Irlands nur auf ca. 17,5 Millionen berechnet hat, so ergibt sich, daß alle seine Sätze um zwei Neuntel zu niedrig sind. Unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses beträgt das konfiszierte Land 11 Millionen Acres.

⁶⁾ Petition vom 13. Juli 1655 in *Down Survey* p. 72.

4.

Dabei war aber der Vorrat an frei verfügbarem Lande bereits merklich zusammengeschmolzen. Die Ablösung, auf Grund deren die alten protestantischen Kolonisten im Besitze ihrer Güter bleiben durften, hatte viele Tausende irische Acres der Verteilung entzogen. Die Hypothekenbelastung des verfallenen Grundbesitzes war viel beträchtlicher, als man angenommen hatte. Die bereits entlassenen Soldaten waren in den Besitz von Land eingewiesen und den Neunundvierzigern waren die vier Grafschaften Longford, Donegal, Wicklow und Leitrim zugesprochen worden. Die Abenteurer glaubten nicht, daß ihre Hälften einen Ueberschuß ergeben könnten; die anderen Regierungsgläubiger mußten befriedigt werden. Vier Grafschaften sollten der Regierung als dauernde Einnahmequelle erhalten bleiben. Trotzdem (10. Mai 1655) setzten die Soldaten nun durch, daß weitere Baronien für sie zurückgestellt wurden. Pettys Berechnungen hatten nämlich gezeigt, daß mindestens 5 Millionen Acres konfiszierten Landes zu erwarten wären, also fast das Doppelte der ursprünglichen Annahme¹⁾.

Unter dem Eindrucke der kümmerlichen Ergebnisse der ersten Aufnahme waren Armee und Abenteurer bereit gewesen, bei der Umrechnung der Forderungen in Land höhere Sätze zuzulassen, als der Subskriptionsakt verfügt hatte. Jetzt zogen die Soldaten dies Anerbieten zurück²⁾. Da aber noch immer Vorsicht geboten schien, griffen sie einen Gedanken vom 25. Dezember 1654 wieder auf, daß ihnen nämlich, falls in den verpfändeten Grafschaften nicht genügend Land vorhanden wäre, nur bestimmte Bruchteile ihrer Forderungen ausbezahlt werden sollten³⁾. Man glaubte, einstweilen fünf Achtel der Forderungen, also 12 sh 6 d aufs £, befriedigen zu können, die Armee verlangte jedoch zwei Drittel oder 13 sh 4 d. Sie setzte ihren Willen insofern durch, als am 22. Mai 1655 der Befehl gegeben wurde, den Soldaten zwei Drittel ihrer Landlose anzuweisen⁴⁾.

¹⁾ Down Survey p. 314.

²⁾ Gardiner, III, p. 326—328; Adv. Pap. XXVII; Down Survey p. 184.

³⁾ Down Survey p. 41.

⁴⁾ Down Survey p. 60—80; besonders p. 64.

Diese wollten sich aber mit den so gekürzten Forderungen nicht zufrieden geben, da sie sich weder um die Ansprüche der anderen Gläubiger, noch um die Finanzen des Staates kümmerten; sie suchten vielmehr die ratenweise Befriedigung ihrer Forderungen zu hintertreiben. Wenn sie sofort zwei Drittel erhielten und später, nach Erfüllung der anderen Staatsverpflichtungen, ein weiteres Drittel, so bedeutete das unter allen Umständen eine Zersplitterung ihres Besitzes. Sie verlangten daher eine sofortige völlige Befriedigung und erboten sich dagegen, die Forderungen der übrigen, etwa leer ausgehenden Gläubiger zu 18 sh fürs £ zu übernehmen¹⁾. Die Regierung hatte aber Kraft genug, dies Anerbieten abzuweisen. Sie hatte zwar den Neunundvierzigern vier Grafschaften verpfändet, sie machte aber die drängenden Soldaten jetzt darauf aufmerksam, daß ihnen etwaige Ueberschüsse aus den Hälften der Abenteurer zur Verfügung stünden. Ehe nicht ermittelt sei, ob solche vorhanden wären, könne die Ueberweisung weiterer Grafschaften nicht erfolgen²⁾. Sie ließ die Eingänge der zehn halben Grafschaften für Rechnung der Soldaten sammeln, behielt sich aber die Erträge der weiteren Grafschaften vorläufig vor. Damit gab sich die Armee natürlich nicht zufrieden. Sie verlangte vielmehr die Verpfändung neuer Grafschaften, eine Forderung, die die Regierung mit Rücksicht auf ihre sonstigen Gläubiger nur schwer erfüllen konnte. Abgesehen von allen technischen Schwierigkeiten, die an und für sich bedeutend genug waren, hatte man bei der Verteilung des Landes mit der immer klarer werdenden Tatsache zu rechnen, daß der verfügbare Vorrat zur Regelung aller Verpflichtungen nicht ausreichend sein werde. Pettys Vermessungen konnten zwar das Defizit vermindern, vermochten aber nicht, es zu beseitigen.

5.

Die erste Entlassung von Truppen hatte bereits im Jahre 1653 stattgefunden. Die Entlohnung der Soldaten war dabei in der Weise vollzogen worden, daß dem Lande ein höherer Wert beigelegt worden war, als die Subskriptionsakte bestimmt hatten.

¹⁾ Down Survey p. 72—73.

²⁾ Down Survey p. 76 ff., 150; Gardiner, III, p. 328.

Als dann die späteren Landverteilungen zu niedrigeren Sätzen erfolgt waren, bemächtigte sich natürlich dieser ersten Siedler eine gewisse Unzufriedenheit. Eine weitere Entlassung folgte 1655. Hierbei wurden 60 Truppenkörper teilweise voll befriedigt, doch geschahen Siedlung und Landverteilung in recht mangelhafter Weise. Es wurden nur Forderungen von 1649 an berücksichtigt, da die Befriedigung der älteren Ansprüche in besonderen Grafschaften vor sich gehen sollte¹⁾. Henry Cromwell erwähnte die Entlassung von 5000 Mann, und Fleetwood meinte, die Monatsausgaben seien hierdurch von 45 000 £ auf 28 000 £ reduziert worden²⁾. Im ganzen waren bis dahin 497 487 irische Acres überwiesen worden³⁾.

Ursprünglich war Petty verpflichtet worden, die Verteilung des Landes unter die Soldaten gleichzeitig mit der Vermessung vorzunehmen. Dieser Umstand hatte ihn unter anderem dazu bestimmt, die natürlichen Grenzen an Stelle der Besitzgrenzen aufzunehmen, da die letzteren bei der Verteilung ja doch nicht eingehalten werden konnten⁴⁾. Da sich aber die Feststellung aller Schuldforderungen immer wieder verzögert hatte, war die Möglichkeit einer gleichzeitigen Verteilung hinfällig geworden⁵⁾. Die Masse der Soldaten war inzwischen auf halben Sold gesetzt worden; nur besonders begünstigte Individuen hatten durch einen Writ of Custodiam vorläufigen Besitz erhalten. Zwischen den befriedigten Teilen der Armee und denjenigen, die noch nicht wußten, bis zu welchem Maße ihre Forderungen erfüllt werden könnten, hatte sich naturgemäß eine gewisse Spannung entwickelt.

Die endgültige Landverteilung fand schließlich im Juli und November 1656 durch eine am 20. Mai, resp. 7. Juni 1656 ernannte Kommission statt, zu deren Mitgliedern u. a. auch

¹⁾ Down Survey p. 184, 186; Down Survey p. 73—74, 178 ff.

²⁾ Thurloe, III, p. 710 u. 744. Die Entlassenen gehörten der Armee von 49 an, deren Zahl 1648 1803 Offiziere und 6518 Soldaten betragen hatte, zusammen also 7821. Trinity College Manuscripts, Historical Manuscripts Report VIII, p. 595.

³⁾ Roger Boyle's State Letters, Vol. I, p. 187—188.

⁴⁾ Down Survey p. 42, 313, 320.

⁵⁾ Ibidem, p. 42—43, 46, 80. Scobell 1652, cap. 14; Scobell 1653, cap. 5 u. 12; Adv. Papers p. 374.

Petty gehörte¹⁾. Diese Kommission stellte zuerst die Gesamtforderungen der noch nicht entlassenen Soldaten und die Gesamtmenge des noch verfügbaren Landes fest. Hierbei ergab sich, daß eine Befriedigung aller Ansprüche nur zu fünf Siebteln stattfinden könne²⁾. Die Verteilung geschah dann in der folgenden Weise:

Der Generalrat der Offiziere hatte angegeben, welche Summe von Rückständen in jeder Provinz befriedigt werden sollte. Die Regimenter, deren jedes durch Agenten vertreten war, verlosteten dann untereinander die Provinz, auf die ihre Forderungen verwiesen werden sollten. Das gesamte in einer Provinz für die Soldaten verfügbare Land bildete das Provinziallos (Grand Lot). Das Provinziallos Munster wurde in drei, das von Leinster in zwei Hauptlose zerlegt. Ulster enthielt nur ein Hauptlos, da das dort verfügbare Land der starken protestantischen Bevölkerung wegen viel weniger umfangreich war³⁾.

Diese sechs Hauptlose waren dann unterzuteilen. Der Bodenwert in den einzelnen Provinzen war zu den Sätzen des Aktes angenommen worden, obwohl natürlich die verschiedenen Distrikte, aus denen die Hauptlose zusammengesetzt waren, von verschiedenem inneren Werte waren. Bei der Weiterverteilung wurde nun der wirkliche Bodenwert der Grafschaften zur Anrechnung gebracht. Während zum Beispiel die Sätze für Leinster 600 £ betragen, wurden nur drei der dortigen Grafschaften zu 600 £ angenommen, die anderen rangierten zwischen 900 und 1500 £. In fast allen Fällen war der Ansatz wesentlich höher, als der Akt vorgesehen hatte⁴⁾. Dasselbe System wurde bei der Weiterverteilung der einzelnen Grafschaften angewandt. Der Gesamtwert einer Grafschaft wurde nicht einfach der Ausdehnung nach gleichmäßig unter die Baronien verteilt, sondern der verschiedene Wert des Bodens in den einzelnen Baronien kam ausdrücklich zur Geltung. Je 1000 Acres Land in Wexford sollten nach dem Subskriptionsakt einen Wert von

¹⁾ Prendergast, p. 215; Survey p. 185—186.

²⁾ Survey p. 192.

³⁾ Down Survey p. 90.

⁴⁾ Prendergast, p. 213—214, Note 1.

600 £ haben; sie wurden im Durchschnitt zu 900 £ angenommen; von vier Wexfordbaronien wurden zwei mit je 600, eine mit 700, eine mit 800 £ bewertet¹⁾. Die einzelnen Baronien wurden dann in Pfarrspiele, Townlands und Farmen zerlegt; diese Bezirke und Parzellen kamen dann mit Rücksicht auf den natürlichen Wert ihrer Böden zur Austeilung, wobei die Bewertung allerdings etwas willkürlich ausfiel, da sie ursprünglich nur Zwecken der Steuerveranlagung gedient hatte²⁾.

Die Eigentümlichkeit der Kolonisation der Republik bestand darin, daß es sich um die Ansetzung bestehender Siedlergruppen handelte. Die Armee zerfiel in sechs Hauptgruppen; jede dieser Gruppen hatte ein Hauptlos gezogen und verteilte dessen Bestandteile an ihre Untergruppen. Einzelforderungen und Forderungen, die verspätet einliefen, wurden den einzelnen Kompanien und Regimentern angereicht oder zu neuen Gruppen vereinigt, so daß auch hier das Prinzip der gruppenweisen Befriedigung nicht durchbrochen wurde³⁾.

Die Siedlung sollte in der Weise vor sich gehen, daß ein Regiment ohne Zwischenräume sich an das andere anschließen sollte. Zu diesem Zwecke wurde die Reihenfolge, in der die ein Hauptlos bildenden Grafschaften und Baronien besiedelt werden sollten, durch Ziehung festgestellt. Wenn es sich also um sechs Baronien handelte, so ergab das Los zum Beispiel, daß mit Baronie fünf begonnen werden solle; Baronie drei, zwei, vier, sechs und eins sollten auf sie folgen. Die Regimenter losten dann untereinander, welche von ihnen Baronie fünf besiedeln sollten. War das geschehen, dann bestimmte eine weitere Ziehung die Reihenfolge, in der sie dort befriedigt werden sollten⁴⁾. Der Verlosung folgte die Zuteilung an die Regimenter. Sowie ein Regiment befriedigt war, schloß sich ein anderes an. Die Lose, die den Regimentern zugefallen waren, und die aus Baronien, Kirchspielen oder Townlands

¹⁾ Prendergast, p. 217—220. Monk dagegen wurden je 1000 Acres in Wexford nur zu 450 £ angerechnet.

²⁾ Petty, Political Anatomy p. 178—179; Prendergast, p. 220—221.

³⁾ Survey p. 189—197; Prendergast, p. 212.

⁴⁾ Down Survey p. 64—65.

bestanden, wurden dann unter die einzelnen Kompanien weiter ausgeteilt. Zu diesem Zwecke wurde ein Verzeichnis der Townlands und Kirchspiele angefertigt, das Umfang und Wert derselben enthielt. Nachdem die Reihenfolge bestimmt war, in der diese Landparzellen zur Begebung kommen sollten, losten die einzelnen Kompanien um den Vortritt. Entsprechend der Reihenfolge, die sich hierbei ergeben hatte, ging die Verteilung vor sich. Stets wurde nur ein Los gezogen, nach dessen Erschöpfung ein anderes folgte. Wenn zum Beispiel die Reihenfolge der Landlose 7, 2, 3, 1, 8, 5, 4, 6 war, so begann die Siedlung der ersten berechtigten Kompanie mit Los 7, dem dann Los 2, 3 u. s. w. folgten. Die Kompanie, die ihren Anteil erhalten hatte, mußte denselben dann unter ihre Mitglieder verteilen, die einzelnen Stücke abgrenzen und der Behörde von der erfolgten Abgrenzung Mitteilung machen. Sowie eine Gruppe ein Los erhalten hatte, wurde ihren Mitgliedern Besitzrecht am Lande gegeben; sie sollten ihre Forderungsscheine ausliefern und dagegen Besitzzertifikate entgegennehmen¹⁾.

Auf diese Weise wurde die Siedlung der Armee eingeleitet und im Januar und Februar 1657 vollendet. Die Soldaten hatten im Durchschnitt 12 sh 3 d aufs £ erhalten; dabei waren allerdings die Forderungen für Dienste vor 1649, die durch Wicklow, Leitrim, Longford und Donegal gedeckt werden sollten, nicht befriedigt²⁾.

Im ganzen hatte es sich um die Befriedigung von 35 000 Mann gehandelt. Von diesen waren gegen 10 000 vor 1656 entlassen worden, so daß sich also die Hauptverteilung auf etwa 25 000 Mann erstreckte; sie hatte sich außer über die elf halben Grafschaften über Wexford, Wicklow, Kilkenny, Kerry, Longford, Cork, Kildare, Tyrone, Londonderry und Donegal ausgedehnt³⁾.

Wenn nun auch alle Soldaten auf diese Weise Land oder Landanweisungen erhalten hatten, so wurden dadurch nicht etwa

¹⁾ Prendergast, p. 206—212; Survey p. 197.

²⁾ Survey p. 211; Adv. Pap. p. 357; nur Wicklow kam schließlich zur Ansteilung (Ludlow, Memoirs I, p. 338—339). Für Dienste vor 1649 hatten die Neunundvierziger bis zur Restauration 191 168 irische Acres erhalten. Boyle I, p. 187—188.

³⁾ Survey p. 183. Die elfte halbe Grafschaft ist natürlich Louth.

alle 35 000 zu Kolonisten. Solange ein Teil der Armee sich noch unter den Fahnen befand, konnte von einer kolonialisatorischen Tätigkeit desselben keine Rede sein. Die Truppen standen in den Garnisonen, in deren Umgegend ihr Grundbesitz lag. Sie hatten vielfach überhaupt keine Neigung zur Kolonisation gezeigt. Eine Anzahl Soldaten sollten im Frühjahr 1656 nach Amerika geschickt werden. Darauf drängten sie sich in Massen in Carrickfergus zusammen, um an Bord eines Schiffes zu gelangen; für jeden Mann, dessen man bedurfte, meldeten sich drei Freiwillige¹⁾. Auch die, deren Dienstzeit zu Ende war, hatten wenig Lust, in Irland zu bleiben. Als im Jahre 1655 die zweite Entlassung von 5000 Mann stattgefunden hatte, schrieb Henry Cromwell: „Ich fürchte, wenige von ihnen wünschen Kolonisten zu werden“²⁾.

Die Zahl der Schuldscheine hatte etwa 33 000 betragen. Viele derselben waren im Besitze von Hinterbliebenen der Soldaten oder von Invaliden, die natürlich nicht beabsichtigten, sich in Irland anzusiedeln, sondern ihre Ansprüche zu billigen Preisen verkauften. Einzelne Offiziere benutzten ihre Stellung, um die Soldaten um die Früchte ihrer Arbeit zu bringen. Sie veranlaßten sie, ihnen ihre Ansprüche abzutreten und sicherten sich so die besten Ländereien. Pettys Feind, Sir Hirome Sankey war hierbei besonders erfolgreich³⁾. Wenn solche Spekulanten aber das öde und verwüstete Land sahen, das ihnen zum Lohn für ihre vieljährige Mühe gegeben worden war, dann zerstoben ihre Hoffnungen schnell; sie waren froh, wenn sie ihre Anteile den altansässigen Kolonisten verkaufen konnten, die in Erwartung dieser Gelegenheit schon auf der Lauer lagen⁴⁾. Von den 35 000 Mann der Armee ist sicher nur ein recht kleiner Teil zu wirklichen Kolonisten geworden. Alle waren aber mit der Abwicklung des Siedlungswerkes unzufrieden, da ihre Ansprüche nicht völlig erfüllt worden waren, und sie nur zwischen fünf Siebtel bis fünf Achtel ihrer Forderungen,

¹⁾ Chas. III, p. 608.

²⁾ Thurloe, III, p. 744; Prendergast, p. 221—226, 229; Petty, Treatise p. 599.

³⁾ Fourteenth Report p. 47; Fitzmaurice, p. 51; Chas. III, p. 646.

⁴⁾ Chas. III, p. 625.

also etwa 12 sh aufs £ erhalten hatten ¹⁾). Sie verzichteten einstweilen noch nicht auf volle Befriedigung ihrer Ansprüche, hoffend, daß das den Abenteurern verpfändete Land einen Ueberschuß zu ihren Gunsten ergeben werde. Sie lieferten ihre Schuldscheine nur widerstrebend ein und weigerten sich, die Besitzzertifikate entgegenzunehmen. Von 33419 Schuldscheinen wurden nur 11804 abgeliefert, so daß sich bei Beginn der Restauration noch 21615 Schuldscheine in den Händen der Soldaten oder ihrer Rechtsnachfolger befanden ²⁾). So war, von der formellen Seite betrachtet, die Siedlung der Soldaten nicht vollendet.

Die Zahlung der Rückstände in Land hatte sich auf Ansprüche vor 1653 bezogen. Da man aber die laufenden Einkünfte zu Abschlagszahlungen hatte verwenden müssen, um die zwischen 1653 und der Landverteilung entstandenen Forderungen der Entlassenen decken zu können, so hatte man wiederum die stehende Armee nicht bezahlen können. Schon 1657 schätzte Henry Cromwell diese neuen Forderungen des stehenden Heers auf 180 000 £ ³⁾). Obwohl man es auf 15 000 Mann ermäßigt hatte, wies es 1659 Forderungen von 371 000 £ auf ⁴⁾.

Es zeigte sich gleichzeitig, daß zwar die Offiziere, nicht aber die Soldaten „hinreichend an das Land gefesselt waren“, um dauernd als Besatzung dienen zu können. Das war so wenig der Fall, daß man bereits mit dem Gedanken umging, die entlassenen Soldaten nach Jamaica zu schicken ⁵⁾.

6.

Nachdem die Hälften der zehn Grafschaften den Abenteurern zugewiesen worden waren, blieb ihnen ihre Weiterverteilung überlassen, mit der Maßgabe, daß ihnen in Ulster Land für 45 000 £, in Leinster für 205 000 £, in Munster für

¹⁾ Thurloe, VI, p. 149; Survey p. 32, 72, 203, 211.

²⁾ Prendergast, p. 201.

³⁾ Thurloe, VI, p. 649—651.

⁴⁾ Firth, Cromwells Army, p. 198. Thurloe, VI, p. 341. Der englische Monatszuschuß war von 24 000 £ auf 17 000 £ reduziert worden. Die Kronrenten der Abenteurer und der Kolonisten, deren Betrag auf 30 000 £ per Jahr geschätzt wurde, waren erst später fällig.

⁵⁾ Thurloe, IV, p. 40; VI, p. 506, 650; Chas. III, p. 614.

110 000 £ zustehen solle. Unter Berücksichtigung der Subskriptionssätze sollten sie also erhalten:

in Ulster . . .	225 000 Acres
in Munster . . .	240 000 „
in Leinster . . .	388 000 „
Zusammen also:	<u>848 000 Acres.</u>

Um die Unterverteilung zu erleichtern, hatte man die einzelnen Abenteuerer veranlaßt, ihre Forderungen zusammenzulegen, so daß man es mit größeren abgerundeteren Posten zu tun hatte. Da viele Abenteuerer nicht am Orte der Ziehung waren, entsprach diese Zusammenlegung ihren Interessen. Es wurde dann von einer Anzahl Personen ein Agent bestellt, der ihre gemeinsame Forderung anmeldete ¹⁾.

Die Weiterverteilung fand im Wege der Verlosung in der folgenden Weise statt: Es erfolgten 3 Ziehungen, für die Provinz, die Grafschaft, die Baronie ²⁾.

Erst wurden, in verschiedenen Serien, die Provinzen verlost: Eine Anzahl Forderungen wurden eingereicht. Das Los gab dann an, ob sie in Ulster, Munster oder Leinster zu befriedigen waren. So waren z. B. von den 205 000 £, die auf Leinster kamen, bis August 1653 64 487 £ von einer Anzahl Abenteuerer gezogen worden; diese wurden abgeschrieben und die restlichen 140 513 £ dem gleichen Vorgang bis zur Erschöpfung unterworfen ³⁾.

Die Inhaber der auf eine Provinz verwiesenen Forderungen losten dann um eine Grafschaft.

Am 20. Oktober 1653 waren:

in Westmeath . . .	noch £ 36 060
„ Meath	„ „ 17 435
„ King's Co.	„ „ 12 649
„ Queen's Co.	„ „ 15 364
also in Leinster . .	<u>noch £ 81 508 übrig.</u>

Bei der Ziehung fielen 13 Lose mit etwa 9500 £ auf Westmeath, 8 Lose mit weniger als 5000 £ auf Meath, 8 Lose mit

¹⁾ Chas. III, p. 405; Adv. Papers passim.

²⁾ Chas. III, p. 423.

³⁾ Ibidem, p. 452—458.

knapp 3000 £ auf King's County und 6 Lose von zusammen 1000 £ auf Queen's County¹⁾. Wenn der Abenteurer seinen Platz in der Grafschaft erhalten hatte, dann spielte er in der gleichen Weise die Baronie aus, innerhalb welcher er befriedigt werden sollte²⁾.

Manchmal waren mehr Lose auf eine Grafschaft gefallen, als bei der Verteilung der Baronien befriedigt werden konnten; sie wurden dann auf eine andere Grafschaft übertragen; so mußten gegen 9000 Acres, die in Westmeath erlost worden waren, auf Meath, King's County und Queen's County überwiesen werden³⁾.

Die Unterverteilung der Baronien geschah in folgender Weise:

Die Abenteurer hatten eine Vermessung der ihnen überantworteten Baronien machen lassen, die allerdings weder allgemein noch einheitlich gewesen war⁴⁾. Sie gingen dann folgendermaßen vor. Eine ganze Baronie wurde ohne Rücksicht auf Kulturland und Oedland oder das vorhandene nicht konfiszierte Land durch geometrische Linien in annähernd vier gleiche Teile zerlegt. Kirchspiele oder Townlands, die hierbei halbiert wurden, sollten dem Teile zugehören, in dem sich ihre größere Hälfte befand⁵⁾. Entsprechend der Reihenfolge der Schuldner sollten die so entstandenen Viertel eins nach dem anderen, mit dem Ostviertel beginnend und im Westen aufhörend, wie es in einem Falle heißt⁶⁾, verteilt werden. Da aber zwischen Kulturland und Oedland nicht unterschieden worden war, und da das nicht verwirkte Land, sowie die in protestantischen Händen befindlichen Hypotheken den Abenteurern nicht zustanden, so waren die einzelnen Viertel sehr ungleich an Wert⁷⁾. Außerdem waren viele Betrügereien vorgekommen. Die ersten Siedler hatten sich ihre Anteile

¹⁾ Ibidem, p. 472—474.

²⁾ Ibidem, p. 521—524.

³⁾ p. 528—529, 552.

⁴⁾ Adv. Pap. p. 358.

⁵⁾ Survey p. 288.

⁶⁾ Adv. Pap. p. 353.

⁷⁾ Chas. III, p. 592—593.

ausgesucht, wo es ihnen paßte und den Nachzählern häufig nur zerstreute Fetzen schlechten Landes übrig gelassen. Absichtliche Fehler bei der Teilung waren nicht selten gewesen; viele Abenteurer waren überhaupt leer ausgegangen ¹⁾).

Da die Soldaten ein Anrecht auf etwaige Ueberschüsse der Abenteurer hatten, so erbosten sie sich über die mangelhafte Landverteilung, die nicht alle Abenteurer befriedigte und damit jede Aussicht auf Ueberschüsse vernichtete. Auf ihr Drängen kam Petty im Mai 1658 nach England, um die Vermessung und Verteilung der Abenteurer zu prüfen. Die Soldaten hofften, wenigstens die Grafschaft Louth für sich retten zu können, die sonst zur Befriedigung der Abenteurer dienen mußte ²⁾. Bei diesem Besuch hatte Petty das Vertrauen der Abenteurer gewonnen. Er war bereits im September 1656 von der Regierung mit der Vermessung des Landes der Abenteurer betraut worden, eine Aufgabe, die er 1657 gelöst hatte ³⁾. Nun sollte er auch die Neuverteilung vornehmen. Die Abenteurer wünschten hierbei, die mangelhafte frühere Zuteilung solle in all den Fällen gültig sein, in denen die Irrtümer nicht mehr als 3% betrügen ⁴⁾.

Petty ließ daraufhin die Forderungen der Abenteurer von neuem zusammenstellen und ein Verzeichnis des in jeder Provinz, jeder Grafschaft, jeder Baronie zur Deckung verfügbaren Landes anfertigen. Hierbei wurde nur das wirklich verfallene Land berücksichtigt. Dann wurde untersucht, welche Baronien einen Ueberschuß über die auf sie fallenden Forderungen ergäben. Diese, die „überschüssigen Baronien“, wurden in einer bestimmten Reihenfolge eingetragen, ihnen gegenüber ein ähnliches Verzeichnis der Baronien, die einen Mangel an verfügbarem Lande aufwiesen und „Defizit-Baronien“ genannt wurden ⁵⁾. Die beiden Listen sollten dann addiert werden.

¹⁾ Survey p. 239—240, 252 ff.; Prendergast, p. 240—244; Thurloe, VI, p. 759—760.

²⁾ Survey p. 229.

³⁾ Survey p. 390; Hardinge, p. 25.

⁴⁾ Survey p. 244.

⁵⁾ Down Survey p. 237—238; Carte Papers p. 161—163; Adv. Pap. p. 360—361.

Zeigte die Endzusammenstellung einen Ueberschuß, so gehörte Louth den Soldaten; andernfalls sollte es zur Ergänzung der Ansprüche der Abenteurer dienen. Um die Abenteurer für Uebernahme von Hypothekenlasten zu entschädigen, sollte Kildare zum Ausgleich herangezogen werden.

Die Baronien wurden nun nach dem oben erwähnten Prinzip gevierteilt. Dann wurden die einzelnen Viertel oder die sie bildenden Parzellen in der Reihenfolge zusammengestellt, in der sie zur Verlosung kommen sollten. Dieses Parzellenverzeichnis wurde von Leuten angefertigt, die nicht wußten, in welcher Reihenfolge die Abenteurer im Schuldbuch standen. Sowie drei derartige Parzellenlisten vorhanden waren, begann die Verteilung. Eine Liste wurde ausgelost; der im Schuldbuch zu oberst stehende Abenteurer wurde mit der ersten Parzelle der betreffenden Liste befriedigt, ihm folgte der zweite, bis schließlich allen Ansprüchen Genüge geschehen war¹⁾.

Selbst Pettys Genius war aber der Aufgabe nicht gewachsen, eine völlige Befriedigung aller Interessen durchzuführen, ohne über genügende Mittel hierzu zu verfügen. Nur zwei Drittel der Ansprüche der Armee waren erfüllt worden; die Rückstände vor 1649 waren vielfach noch nicht geregelt. Die Abenteurer fuhren jetzt nicht besser. Viele von ihnen, deren Forderungen in London anerkannt worden waren, konnten in Irland kein Land finden und wurden zurückgewiesen. Andere, die infolge freiwilliger Nachschüsse verdoppelte Forderungen hatten, wurden absichtlich benachteiligt²⁾. Die Abenteurer verlangten daher, daß man ihnen das Staatsland in Louth, Kildare, Dublin und Carlow überlasse, nachdem man ihnen schon früher Wicklow, Longford, Donegal, Leitrim und die Gürtellinie gemeinsam mit den Neunundvierziger Soldaten überwiesen hatte³⁾.

Die Schwierigkeit konnte aber nicht dadurch überkommen werden, daß man bald das Defizit der Abenteurer aus dem vermeintlichen Ueberschusse der Soldaten deckte, bald den umgekehrten Weg einschlug. Es blieb in jedem Falle eine un-

¹⁾ Carte Papers p. 161—163; Survey p. 237—238.

²⁾ Adv. Pap. p. 393—395.

³⁾ Ibidem, p. 393; Chas. III, p. 525; auch p. 718.

bezahlte Schuldenlast übrig, zumal auch die zahlreichen sonstigen Gläubiger der Republik, die Waffen, Pferde oder Lebensmittel geliefert hatten, ihre Forderungen nicht immer durchsetzen konnten. Der Londoner Ausschuß hatte zwar ihre Ansprüche ausdrücklich zugelassen; doch waren seine Zertifikate in Irland vielfach nicht anerkannt worden, da diesen Gläubigern kein bestimmtes Land verpfändet worden war.

7.

Die Republik hatte sich den größten Teil der 4 Grafschaften Dublin, Kildare, Carlow und Cork und die Häuser in den inkorporierten Städten und Festungen nebst ihrem Gelände vorbehalten; ferner die Zehnten, das Kirchen- und das Staatsland, sowie Brücken- und Fischereirechte. Land, Häuser und Rechte durften verkauft werden. Solange das nicht geschehen war, waren sie in jährlicher Pacht zu Konkurrenzrenten zu verpachten. Die Eingänge aus Grafschaftsland betragen 1657 15 493 £, aus Kirchenland 4021 £, aus Häusern 7401 £, aus Zehnten u. s. w. 6000 £¹⁾. Dazu kamen noch Eingänge aus dem Lande in den noch unverteilter Grafschaften. Die Städte Wexford und Galway wurden bald darauf verkauft, Louth mußte größtenteils zur Deckung der Schuld verwandt werden, ebenso Kildare, das den Soldaten und Abenteurern als Entschädigung für die Hypotheken, die sie übernehmen mußten, gegeben wurde. Schließlich blieb noch ein Jahreseinkommen von etwa 28 000 £ übrig²⁾.

Ein Teil des Staatslandes war zur Belohnung hervorragender Republikaner verwandt worden. Eine Anzahl derselben, die sogenannten „Königsmörder“, hatten an der Verurteilung Karls I. teilgenommen. Ihr Besitz wurde unter der Restauration auf 100 653 Acres angegeben³⁾.

Die Regierung war beim Verkauf von Kronland an keine großen Beschränkungen gebunden gewesen⁴⁾. Sie war daher

¹⁾ Thurloe, V, p. 731; VI, 340—341.

²⁾ Thurloe, V, p. 768; Fourteenth Report; Scobell 1654, cap. 32, p. 315.

³⁾ Carte Papers p. 172—181; Eighteenth Report p. 42—43.

⁴⁾ Scobell, cap. 32, 1654.

bei den Verpachtungen und Verkäufen arg betrogen worden. Henry Cromwell klagte 1657, mancher hätte das Zwanzigfache seiner Ansprüche empfangen. In 40 Fällen hätten Pächter ihr Land sehr billig erhalten und es sofort zu doppelten und dreifachen Renten in Afterpacht vergeben. Unter den Uebeltätern waren viele Beamte. 3 Individuen hatten 18 000 Acres in Meath für 600 £ gepachtet und sie sofort für 18 000 £ weiter vergeben ¹⁾).

Irland sollte aber nicht nur von Soldaten und Abenteurern besiedelt werden, es sollte auch durch Einwanderung unabhängiger Kolonisten entwickelt werden. Daher hatte man schon 1651 die Bildung eines Regiments von Pflanzern angeregt, die mit Weib und Kind herüberkommen sollten ²⁾). Dann wurden fremde Protestanten aller Nationen eingeladen, sich in Irland niederzulassen. Landpacht und Landkauf wurde ihnen zu den gleichen Bedingungen wie den Staatskolonisten gestattet ³⁾). Samuel Hartlieb veröffentlichte 1652 Gerard Boates „Irelands Naturgeschichte“ in der Absicht, Kolonisten anzulocken, „zum Besten Irelands, und ganz besonders zum Nutzen der Abenteurer und Pflanzter daselbst“. Er hoffte auf eine Einwanderung aus Böhmen und den Niederlanden. Das Boatesche Buch kann als eine Art Handbuch für Kolonisten betrachtet werden ⁴⁾), deren Zuzug man von allen Seiten, selbst aus Neu-England erwartete; in der Tat kehrten im Jahre 1656 einige dorthin abgewanderte puritanischen Familien nach Irland zurück ⁵⁾).

Weit lebhafter war jedoch die Einwanderung aus Schottland, obgleich sie den Republikanern nicht besonders sympathisch war. Sie wünschten nicht, das schottische Element in Ulster und Louth verstärkt zu sehen. Sie untersagten daher allen Schotten, die nach 1640 eingewandert waren, den Aufenthalt daselbst und erklärten, sie würden die Niederlassung weiterer schottischen Einwanderer in diesen Bezirken nicht dulden. Sie hatten nichts dagegen, solche in anderen Teilen

¹⁾ Thurloe, IV, p. 509; VI, p. 683.

²⁾ Domestic State Papers 1651, p. 120—122.

³⁾ Survey p. 364.

⁴⁾ Irelands Natural History, in Thoms Tracts, Vol. I, p. 6, 7 u. 10.

⁵⁾ Prendergast, p. 250.

Irlands aufzunehmen; sie suchten aber selbst altansässige schottische Kolonisten durch Gewährung von Amnestie zu einer freiwilligen Abwanderung von Ulster nach dem Süden zu bewegen ¹⁾.

Alle Siedler, Staatskolonisten wie Pflanzer, erhielten ihr Land als Freilehen; nur die 4 Grafschaften wurden als Kronland betrachtet und sollten nur mittelst kurzfristiger Verträge verpachtet werden. Durch Parlamentsakt waren alle Ritterlehen abgeschafft und in freie Lehen umgewandelt worden, eine Rechtsreform, die selbstverständlich auch den ursprünglichen Besitzern, denen die Republik Land in Connaught angewiesen hatte, zu Gute kam ²⁾. Wo die einzelnen Kolonisten hinreichend Land erhalten hatten, war ihnen die Errichtung einer Grundherrschaft gestattet ³⁾.

Dies ist der letzte große Kolonisationsversuch in Irland gewesen. Er bedeutete die Bestrafung aller der an der Revolution von 1641 Beteiligten und die endgültige Niederwerfung Irlands. Die Republik trieb 40 000 Iren über die See ins Ausland und verbannte 50 000 nach Connaught, während sie gleichzeitig eine beträchtliche Zahl englischer Soldaten und Abenteurer nach Irland brachte. Sie wandelte die militärischen Lehensformen in freies Eigentum um und schuf eine wirklich wirksame Verwaltung in allen Teilen Irlands ⁴⁾. Sie führte eine parlamentarische Vereinigung mit England herbei, da Irland 1653 durch 30 Abgeordnete im Reichsparlament vertreten war ⁵⁾; sie setzte die Abschaffung der protestantischen Staatskirche durch ⁶⁾.

Es ist der letzte Versuch gewesen, Irland durch Staatskolonisation zu einem protestantischen, loyalen und wohlhabenden Lande zu machen. Selbst die Gegner der Republik haben die Energie dieser kurzlebigen Regierung staunend bewundert.

¹⁾ Chas. III, p. 819, 825, 853, 663.

²⁾ Survey p. 364; Petty, Treatise on Taxes, p. 20; Digby, p. 395. Note; Scobell 1656, cap. 4.

³⁾ Scobell 1656, cap. 28. 1000 Acres war das Minimum.

⁴⁾ Unter anderem wurde ein regelmäßiger Postverkehr in Irland eingerichtet. S. P. III, 242, 252, 659, 686.

⁵⁾ Ball Irish Legislative Systems, p. 31.

⁶⁾ Mahaffy, p. 300.

So sagt der Royalist Clarendon: „Man kann sich nicht vorstellen, in welcher einfacher Weise dies ganze große Reich mit allen Formen der Gesetzlichkeit den wahren Herrn und Eigentümern genommen wurde und denen verteilt und gegeben wurde, die kein anderes Recht daran hatten, als die Macht, es zu behalten. . . . Und was noch sonderbarer ist, die ganze Neuordnung erfolgte in wenig über zwei Jahren in überaus vollkommener Weise. Viele Neubauten wurden dort errichtet, teils dem Luxus dienend, teils praktischen Bedürfnissen; wohlgeordnete Baumpflanzungen wurden angelegt, Zäune und Hecken wurden übers ganze Land hin errichtet. Grund und Boden wechselten zu hohen Preisen die Besitzer. Leibgedinge und Vermächtnisse wurden geordnet und ausbezahlt, wie in einem Lande, wo immer Frieden herrscht, und wo kein Zweifel an der Gültigkeit der Eigentumsrechte möglich ist“¹⁾.

Die Republik war aber nicht im stande, aus Irland ein englisches Land zu machen. Irland zählte am Schluß ihrer Herrschaft 500 091 Einwohner, davon waren 413 791 Iren, 86 300 Engländer. Von einer Gesamtbevölkerung von 155 534 in Leinster waren nur 23 834 Engländer, von 103 923 in Ulster 40 651 Engländer und Schotten, von 153 282 in Munster waren 14 143, von 87 352 in Connaught 7672 Engländer. War wohl die Möglichkeit vorhanden, daß diese 86 000 Engländer 413 000 Iren assimilieren konnten? Im Durchschnitt kam ein Engländer auf 5 Iren, in Munster gar auf 10; in Connaught und Clare kamen 8000 Engländer auf 96 000 Iren. Die Mehrzahl der Engländer außerhalb Ulsters lebte, wie es der Siedlungsplan der Republik bedingte, in den Städten; die kleinen Landlose der Soldaten lagen in der Umgebung der Garnisonen. Nur wo die Offiziere die Anteile der Soldaten aufgekauft hatten, Groß-

¹⁾ Clarendon, Life, p. 63. Natürlich fehlte es nicht an Klagen, vor allem über die Härte des Steuerdrucks; die Briefe Major Rawdons geben darüber Auskunft; der Briefsteller, der über schlechte Zeiten klagt, hat doch immer Geld zu neuen Unternehmungen und vor allem zu neuen Landkäufen; das Eindringen schlechten Geldes störte die wirtschaftliche Entwicklung zeitweilig sehr (p. 633). Natürlich waren die Einöden und Wälder noch nicht verschwunden, in denen der Wolf und der Tory sein Unwesen trieben (S. P. Chas. III. passim., auch Mahaffy p. 308).

grundbesitzer geworden waren und Grundherrschaften mit grundherrschaftlichen Rechten gebildet hatten, pflegte der Herr inmitten seiner Hintersassen zu leben. Die Ueberführung dieser Rittergüter in den Besitz republikanischer Siedler war der größte Erfolg, den die Republikaner erzielt hatten. Der Bauernkolonist gedieh nicht; der Soldat wanderte meistens ab; die Mehrzahl der Abenteurer hatten nie daran gedacht, England zu verlassen. Viele ihrer Forderungen waren schon aufgekauft worden, ehe die eigentliche Landverteilung begonnen hatte. Als dieselbe geschehen war, veräußerten viele der braven Handwerker von London und Middlesex die Ergebnisse ihrer patriotischen Spekulation, die eigentlich im Verhältnis zur bestandenen Gefahr recht gering ausgefallen waren ¹⁾.

Was an neuen Kolonisten blieb, war daher kaum zahlreich genug, um die Iren zu assimilieren. Es bestand also höchstens die Möglichkeit, daß sich Offiziere und Abenteurer zu einer grundbesitzenden Aristokratie entwickeln würden, die, einer anderen Religion angehörig, zwar vom Volke getrennt war, sich aber ihrer sozialen Pflichten wohl erinnern würde. Bei der energischen Verwaltung der Republik wäre vielleicht eine Erziehung der Eingeborenen durch diese Aristokratie möglich gewesen, obwohl die Gefahr nicht gering war, daß sie in Religion, Sprache, Sitte und Empfinden von der unterworfenen Bevölkerung dauernd geschieden bleiben möchte.

Nach Petty hatte Irland 10,5 Millionen irische Acres umfaßt, von denen 7,5 Millionen Kulturland waren. Ueber 2 Millionen hiervon waren in den Händen der elisabethischen und jakobitischen Siedler geblieben; etwa 5,5 Millionen waren durch die Republik zur Begebung gekommen und zu Beginn der Restauration folgendermaßen verteilt gewesen:

Es hatten erhalten:

Die zuerst entlassenen Soldaten . . .	497 487 Acres
Die später entlassenen Soldaten . . .	1 470 716 „
Die Neunundvierziger	191 168 „
Die gesamte Armee also	2 159 371 Acres
Die Abenteurer	597 574 „

¹⁾ Adv. Pap. passim, z. B. p. 96; XLI.

Außerdem befanden sich noch 671307 Acres in der Hand der Regierung ¹⁾.

Die Republik hatte also ungefähr 2,75 Millionen Acres von den erwähnten 5,5 Millionen an ihre Anhänger vergeben; 700 000 Acres waren den verpflanzten Iren zugeteilt worden, 40 000 Acres den 26 Iren, die ihre Unschuld nachgewiesen hatten. Nur für eine verhältnismäßig geringe Menge Land ist kein näherer Ausweis vorhanden ²⁾.

Die Republik ersetzte also auf mehr als ein Drittel des irischen Kulturlandes die irischen Besitzer durch englische Kolonisten; sie bezog aber auch die Güter, die den früheren Eigentümern belassen wurden, durch die Verpflanzung nach Connaught in den Besitzwechsel mit ein. Die Bedeutung ihrer Politik liegt also vor allem darin, daß sie die Eigentumsverhältnisse verschob und umgestaltete; auf die unteren Klassen der Iren ist ihr Einfluß vielleicht weniger weittragend gewesen, als die Politik Jakob I., die zur Zerstörung des Clansystems geführt hat.

VI. Kapitel

Die Restauration

1.

Das Ende der Republik war gekommen, ehe die von ihr begonnene Besitzordnung völlig durchgeführt worden war. Karl II. kehrte zurück. Er verdankte seine friedliche Wiederkehr zum großen Teile der versöhnlichen Stimmung der irischen Armee. Anfang 1660 war eine Konvention in Dublin zusammengetreten und hatte seine Rückberufung verlangt. Darauf hatte Karl am 14. April 1660 ein Schreiben aus Breda erlassen, in

¹⁾ Roger Boyle's State Letters, Vol. I, p. 187—188.

²⁾ Die Boyle'schen Zahlen stimmen ziemlich genau mit den Ziffern überein, die Petty in seiner Political Anatomy gibt. Sie geben nur ein Bild der Relativverteilung, da die Daten der Pettyschen Vermessung, auf der sie beide fußen, nicht ganz richtig sind. In Wirklichkeit enthält Irland 12,3 Millionen irische Acres an Stelle der 10,5 Millionen, von denen Petty spricht.

dem er den Abenteurern und Soldaten ungestörte Fortdauer ihres Besitzes verhiess. Gerade einen Monat später, am 14. Mai, wurde er in Dublin als König ausgerufen¹⁾. Die Parlamentarier und nicht die irischen Royalisten, die ihm in die Verbannung gefolgt waren, waren es also, die Karls Herrschaft in Irland aufgerichtet hatten, ohne daß sie ihm allerdings, trotz ihrer derart betätigten royalistischen Gesinnung besonders vertrauenswürdig erschienen wären.

Bei der Neuordnung der irischen Angelegenheiten waren zu unterscheiden: die Republikaner, die anglo-irischen Royalisten und die irischen Katholiken. Unter den Republikanern kamen an erster Stelle die Abenteurer. Sie hatten einwandfreie Besitztitel aufzuweisen, da die ihnen gegenüber eingegangene Schuld seinerzeit mit Zustimmung des Königs aufgenommen worden war. Viele von ihnen hatten aber mehr erhalten, als auf Grund dieser Gesetzgebung vorgesehen worden war. Durch die sogen. Verdopplungsverfügung von 1643 war bestimmt worden, daß ein Nachschuß auf die ursprüngliche Subskription den Subskribenten zum doppelten Betrage der ursprünglichen und der nachgeleisteten Zahlung berechtigen sollte. Wer also auf 1000 £ Einzahlung 300 £ Zuschuß geleistet hatte, hatte eine Forderung von 2600 £ erworben. Durch ähnliche Bestimmungen war es Ersatzmännern möglich gemacht worden, an Stelle der ursprünglichen Kontrahenten mit Einlagen einzuspringen. Das Land, das die Abenteurer auf diese Weise erhalten hatten, stand ihnen daher nicht auf Grund der von Karl I. genehmigten Gesetze zu²⁾. Ebenso wenig hatten sie einen Anspruch auf die Begünstigung, die ihnen dadurch zu teil geworden war, daß an Stelle des englischen Acres der irische Acre zum Maßstabe der Landanweisungen gemacht worden war³⁾.

Ueberdies war die Landverteilung vielfach so mangelhaft ausgeführt worden, daß eine gesetzliche Anfechtung wohl möglich war⁴⁾. Lord Wharton hatte z. B. auf Grund der Aufnahme der Abenteurer 416 Acres erhalten; bei Pettys Ver-

¹⁾ Carte, *History of the Life of James, Duke of Ormond*, II, p. 202 ff.

²⁾ Carte, *Life of Ormond* II, p. 223.

³⁾ Carte Papers p. 167.

⁴⁾ Carte Papers p. 160—167.

messung hatte sein Los aber einen Umfang von 716 Acres aufgewiesen; trotzdem hatte er diese 300 überschüssigen Acres nie herausgegeben. Es war ferner zu bedenken, daß die Armee, deren Schaffung die Gelder der Abenteurer hatten dienen sollen, nie ihre Bestimmung erfüllt hatte und gegen den König, nicht gegen die Iren verwandt worden war. Eine Anzahl Abenteurer hatte sich daher seinerzeit geweigert, die noch ausstehenden Zuschüsse zu leisten und war aller Ansprüche verlustig gegangen; sie wurden bei der Restauration als „unbefriedigte Abenteurer“ bezeichnet¹⁾.

War somit die Lage der Abenteurer rechtlich nicht völlig gesichert, so war die der Soldaten noch bedeutend ungünstiger. Die meisten schwachen Punkte, die sich in der Stellung der Abenteurer fanden, waren auch bei ihnen anzutreffen. Ueberdies beruhten aber alle ihre Ansprüche auf Gesetzen, die das republikanische Parlament erlassen hatte, dessen Handlungen natürlich in den Augen des Königs nicht gültig sein konnten. Selbst vom republikanischen Standpunkte aus war zudem ihr Eigentumsrecht vielfach nicht formell nachweisbar, da sie in der Hoffnung auf völlige Befriedigung ihre Schuldverschreibungen nicht eingereicht hatten und daher nicht im Besitz von Landzertifikaten waren, mit denen sie ihre Rechte hätten beweisen können²⁾. Diejenigen Republikaner, die unmittelbar an der Verurteilung Karls I. beteiligt gewesen waren, hatten natürlich keine Berücksichtigung von seiten des Königs zu erwarten³⁾.

Die zweite Klasse bildeten die Royalisten. Sie umfaßte einmal die protestantische Gruppe unter Ormonds Führerschaft, die immer zum Könige gehalten hatte; ferner die neunundvierziger Offiziere, d. h. die Offiziere, die dem König in die Verbannung gefolgt waren, als Lord Inchiquin 1649 zur Republik abgefallen

¹⁾ Life of Clarendon p. 61 u. 63. Diese „deficient adventurers“, deren Rechte die Restauration gern anerkannte, sind von den „deficient adventurers“, die die Republik aus Landmangel nicht befriedigen konnte, zu scheiden; es waren ihrer mindestens 170. Die republikanischen „deficient adventurers“ zählten mindestens 100; unter die „doubling ordinances“ fielen wenigstens 300 Individuen. Adv. Pap. p. 397—398.

²⁾ Prendergast, p. 201. Von 33 419 Schuldscheinen waren nur auf 11 804 Landzertifikate gegeben worden.

³⁾ Carte Papers p. 172—175.

war. Sie hatten natürlich von den Parlamentariern keine Zahlung ihrer Soldrückstände erhalten können und wiesen jetzt Forderungen vor, die auf 1,8 Millionen £ angewachsen waren¹⁾.

An dritter Stelle kamen die katholischen Iren. Ein Teil derselben war in die Greuel von 1641 verwickelt gewesen; ein anderer Teil, die „Pale Gentry“, hatte zwar nicht an denselben teilgenommen, sich aber bald darauf den Insurgenten angeschlossen. Beide zusammen hatten im Oktober 1642 die katholische Konföderation organisiert. Sie hatten die katholische Kirche zur herrschenden machen wollen und Irland von England zu befreien gesucht. Die Konföderierten hatten den König bis zum Waffenstillstand vom 15. September 1643 bekämpft; von da ab hatten Friedensverhandlungen zwischen ihnen und der Krone stattgefunden, bei denen sie ein katholisches Irland mit freier Religionsübung und päpstlicher Jurisdiktion gefordert hatten. So berechtigt diese Forderungen vom irisch-katholisch-nationalen Standpunkte aus sein mochten, so wenig royalistisch waren sie, da ihre Gewährung das Königtum sowohl in England wie in Schottland gefährden mußte. Das Eingreifen des päpstlichen Nuntius hatte jedoch den ersten Frieden verzögert und verstümmelt. Auch der zweite Frieden war ein Teilfrieden gewesen und zu spät geschlossen worden, als daß er Karl I. hätte retten können.

Das katholisch-keltische Irland, das 1648—1652 gegen die Republik gekämpft hatte, war kaum royalistisch zu nennen; es stritt mit dem Könige, nicht für den König gegen den gemeinsamen Feind, für die eigene Kirche, das eigene Land und vielleicht auch in beginnendem Nationalbewußtsein für die nationale Existenz. Nur der katholischen Gentry des Pale war ein gewisses royalistisches Empfinden nicht abzusprechen; im übrigen aber hatte die Masse des katholischen Volkes für eigene, nicht für königliche Interessen geblutet. Das hatte sich klar erwiesen, als die Iren im Frühjahr 1651 Verhandlungen mit dem Herzog von Lothringen begonnen hatten, um ihn zum Protektor von Irland zu machen.

Man kann selbstverständlich den katholischen Iren keinen

¹⁾ Carte, Ormond II, Appendix p. 77; Clarendon p. 65.

Vorwurf daraus machen, daß sie für ihre eigenen Interessen eingetreten waren und den König hierbei als Werkzeug benutzt hatten¹⁾. Auf der anderen Seite liegt aber kein Grund vor, die Iren als Royalisten zu betrachten, weil die von ihnen erfolglos verfochtenen Ziele mit den Interessen des Königs zusammengefallen waren. Als sie unterlegen waren und, von der Republik verbannt, in fremde Kriegsdienste getreten waren, schienen sie allerdings Rücksicht auf des Königs Wünsche zu nehmen. Sie wären indes dem Könige kaum in die Verbannung gefolgt, wenn ihnen die Republik das Verbleiben in der Heimat gestattet hätte.

Selbstverständlich schätzte daher die Krone die Loyalität der Mehrzahl der irischen Katholiken nicht so hoch ein, als diese selbst es taten. Sie war auch keineswegs gesonnen, die Iren, die an den Greueln und an der Erhebung von 1641 teilgenommen hatten, sowie diejenigen, die gegen den Waffenstillstand von 1643 und gegen den Friedensabschluß von 1646 und von 1649 gewesen waren, als getreue Diener zu betrachten. Anders diejenigen Iren, die am Ausbruch der Rebellion unbeteiligt gewesen waren, die dem Waffenstillstand beigetreten waren, die die Friedensverhandlungen gefördert und den Frieden angenommen hatten, die deswegen vom Nuntius eingekerkert worden waren und schließlich dem Könige aus freien Stücken in die Verbannung gefolgt waren. Sie durften wohl als Royalisten betrachtet werden. Sie wurden später in die folgenden Gruppen geschieden:

1. die Unschuldigen, „Innocents“, die nicht an der Rebellion teilgenommen hatten;
2. die Artikelleute, „Article Men“, die den verschiedenen Friedensschlüssen beigetreten waren;
3. die Widersacher des Nuntius („Sufferers from the violence of the Nuncio“), und
4. die Soldaten, „Ensign Men“, die dem Könige ins Ausland gefolgt waren und dort seinem Wunsche entsprechend in fremde Kriegsdienste getreten waren. Die Ansprüche dieser Klassen

¹⁾ Der König handelte ihnen gegenüber nicht anders. So verwarf z. B. Karl II. 1650 den mit ihnen geschlossenen Frieden von 1649, um die Hilfe der Schotten zu erlangen.

waren ziemlich klar; dagegen war es zweifelhaft, wie diejenigen Royalisten behandelt werden sollten, die mit der Republik Frieden gemacht und Landanweisungen von ihr angenommen hatten.

2.

Das Verhalten des Königs den drei erwähnten Gruppen gegenüber ließ sich nicht nach den Prinzipien reiner Gerechtigkeit einrichten, sondern mußte politische Momente in Erwägung ziehen. Was die Republik in Irland geleistet hatte, war in keiner Weise republikanische Politik gewesen. Die Kolonisationsidee, die von Heinrich VIII. an allen Staatsmännern vorgeschwebt hatte, die Maria und Elisabeth, Jakob I. und Karl I. bei ihren Siedlungen geleitet hatte, war jetzt durchgeführt worden; es handelte sich hier nicht mehr um Pläne, die durch administrative Unfähigkeit zu nichte wurden, sondern um Tatsachen, die mit brutaler Macht geschaffen waren. Sollte der König die Ergebnisse einer Politik zerstören, die sein Haus lange vertreten hatte, weil ein Usurpator in 4 Jahren mehr zu stande gebracht hatte, als seine Ahnen in 140? Sollte er die englischen Kolonisten verjagen, weil sie der Republik gedient hatten und Irland zu einem keltisch-katholischen Lande machen, weil die eingeborene Bevölkerung gegen die Republik gekämpft hatte, die auch der Feind des Königs gewesen war? Sollte der König blind dafür sein, daß es nicht die republikanische Herrschaft war, die die Iren, abgesehen von protestantischen Royalisten und wenigen katholischen Großen, erbittert hatte, sondern die englische? daß die Verwirklichung der Träume von einem unabhängigen Irland, das von der katholischen Kirche beherrscht die Protestanten höchstens dulden würde, nur an der Macht der Republik, nicht aber am irischen Royalismus gescheitert war? Ein englischer König, der in Irland herrschen wollte, durfte Irland nicht irisch-katholischen Elementen ausliefern, selbst wenn diese überzeugte Royalisten gewesen wären. Er konnte mit Rücksicht auf die Maßregeln der Republik höchstens sagen „*fieri non debuit, factum valet*“.

Dabei war selbstverständlich nicht zu leugnen, daß viele irische Royalisten berechnete Ansprüche an den König hatten; es war nur schwierig, den Begriff des irischen Royalisten fest-

zustellen. Die Situation des Königs wurde dadurch besonders erschwert, daß die Republikaner, die ihn zurückgeführt hatten, noch im Besitze der politischen Macht in Irland waren, und die Reste der parlamentarischen Armee noch bei den Fahnen standen. Die ehemaligen Republikaner hatten die gesamte politische Maschine in Händen. Sie hatten die Konvention, die Karl zurückgerufen hatte, beherrscht und verfügten auch im Parlamente, das am 8. Mai 1661 berufen wurde, über die parlamentarische Majorität; von 260 Abgeordneten waren nur 64 Grafschaftsabgeordnete, die anderen 196 kamen aus den Burgflecken, in denen die republikanischen Siedler dominierten¹⁾.

Allerlei Pläne wurden nun ausgearbeitet, die je nach der Stellung ihrer Urheber bald der einen, bald der anderen Partei mehr zu geben oder zu nehmen wünschten²⁾. Die Grundanschauungen, die in der Umgebung des Königs herrschten, waren die folgenden: Die englischen Kolonisten in Irland müssen erhalten werden, einmal, weil die Macht in ihren Händen liegt, dann aber weil Irland eine englische Kolonie bleiben soll. Die Royalisten und die königlichen Gefolgsleute sind zu versorgen; die Staatskirche ist neu zu organisieren.

Die Erörterungen über die Ausführung dieses Programms füllten den ganzen Sommer 1660. Schließlich, im November 1660, wurde dem König ein Verteilungsplan vorgelegt. Derselbe setzte voraus, daß aus unverteiltem Lande und aus den Gütern der Königsmörder ein Landfonds gebildet werden könne, der eine Rente von 80000 £ im Jahr abwerfe; außerdem sei noch

¹⁾ Carte, Ormond II, p. 221, 231. Ueber das folgende vergleiche die Broschüren: 1. *The Irish Colours Displayed, A Reply of an English Protestant to a Letter of an Irish Catholic*, 1662; 2. *The Irish Colours Folded*; 3. *A Letter Desiring a Just and Mercyful Regard of the Roman Catholics of Ireland, given about the End of October 1660 by P(eter) W(alsh)* (abgedruckt in Roger Boyle's *State Letters*); 4. *The Answer of a Person of Quality to a Scandalous Letter Lately Printed and Subscribed by P. W.*, Dublin 1662; der Verfasser ist Broghill; 5. *P. W.'s Reply to the Person of Quality's Answer*, 1664; 6. *A Narrative of the Settlement and Sale of Ireland*, 1668. (Dieses selbstverständlich nicht wissenschaftlich gehaltene Pamphlet ist die hauptsächlichste Quelle, aus der Prendergast sein „*Ireland from the Revolution to the Restoration*“ geschöpft hat; 7. *The Unkind Deserter of Loyal Men* by Nicolaus French, 1676.

²⁾ Carte, Ormond II, p. 212—215; Clarendon, p. 105 ff.

ein Drittel von Connaught verfügbar. Der König hoffte, mittels dieses Fonds alle Berechtigten befriedigen zu können und erließ die Deklaration vom 30. November 1660, die später in den „Act of Settlement“ aufgenommen wurde. Diese Proklamation bestätigte die gewichtigsten Interessenten in ihrem Besitze.

Vor allem wurde einer Anzahl der führenden Parlamentarier, wie Sir Chartes Coote, die besonders rührig für die Rückkehr Karls gearbeitet hatten, der ungestörte Genuß ihres Eigentums gesichert. Die Abenteurer durften das Land behalten, das sie am 7. Mai 1659 innegehabt hatten; diejenigen unter ihnen, die noch unerfüllte Forderungen hatten, konnten solche bis zum 1. Mai 1660 anmelden; die Befriedigung sollte aus den 11 Grafschaften erfolgen¹⁾. Auch die Soldaten mit Ausnahme der Königsmörder wurden im Besitze ihrer Ländereien belassen. Obwohl sie meist nur etwa 13 sh aufs £ erhalten hatten, wurde jetzt diese Zahlung als völlige Ablösung ihrer Forderungen betrachtet. Dabei wurde überdies der Besitz von Kirchenland und von Gütern, die durch Betrug oder durch falsche Vermessung erlangt worden waren, sowie von Hypotheken, die anderen zustanden, nicht anerkannt. Die republikanischen Gruppen wurden aber im Besitze der Grafschaft Kildare belassen, die man ihnen zur Entschädigung für übernommene Schulden überwiesen hatte²⁾. Neu bedacht wurden die folgenden Klassen:

Den neunundvierziger Offizieren sollten Rückstände in der Höhe von 1 800 000 £ bezahlt werden; das sollte aus dem unverteilten Lande in Wicklow, Longford, Leitrim und Donegal geschehen, das den Republikanern für Dienste vor 1649 zugesagt worden war, aus dem Meilengürtel, und aus dem städtischen Hauseigentum, soweit es nicht schon den Soldaten gehörte. Zurückgezahlte Hypotheken und die Renten eines Jahres, die die Soldaten der Krone zu entrichten hatten, vergrößerten den Entschädigungsfonds. Einstweilen sollten die Neunundvierziger 12 sh 6 d fürs £ erhalten, eine Abfindung, die unter Umständen, wenn der Fonds ausreichte, erhöht werden würde³⁾.

¹⁾ Act of Settlement § VI.

²⁾ § VIII.

³⁾ § IX u. X.

An zweiter Stelle kamen solche Protestanten, deren Land von der Republik konfisziert worden war, die weder vor 1643 gegen den König in Waffen gestanden hatten noch Landanweisungen der Republik angenommen hatten. Sie wurden sofort in ihr früheres Eigentum eingesetzt. Die Republikaner, die hierbei vertrieben werden mußten, waren augenblicklich zu entschädigen ¹⁾).

An dritter Stelle kamen die Katholiken. Diese zerfielen in drei Klassen: die am Aufstand Unbeteiligten, diejenigen, die zwar am Aufstand teilgenommen hatten, aber durch die Friedensbedingungen amnestiert worden waren und die Schuldigen, die kein Pardon erhalten hatten. Unter den Unschuldigen waren zu unterscheiden: die Leute, die kein Landanweisungszertifikat in Connaught erhalten hatten und die Personen, die ein solches Zertifikat angenommen hatten und dadurch Hintersassen der Republik geworden waren. Beide Gruppen hatten ihre Unschuld vor einem Gerichtshof darzutun, ehe sie auf ihre Güter zurückgeführt werden konnten. Die weichenden Republikaner waren zu entschädigen. Wer seinen durch Transplantationszertifikat erhaltenen Besitz veräußert hatte, mußte die Verkaufsumme an den König abführen, ehe er das Land zurückerhalten konnte ²⁾).

Die zweite Klasse bildeten die „Article Men“, die Personen, die zwar an der Rebellion teilgenommen, aber den verschiedenen Friedensschlüssen beigetreten waren und daher durch dieselben begnadigt worden waren. Sie zerfielen in Leute, die mit dem König ins Ausland gegangen waren und dort unter den Fahnen seiner Bundesgenossen gedient hatten, „Ensign Men“, und in Leute, die Landanweisungen der Athlonekommission angenommen hatten. Die erste Gruppe sollte ihre Güter wieder erhalten, sowie die auf denselben sitzenden Republikaner entschädigt worden waren. Die zweite Gruppe, die dem Könige nicht ins Ausland gefolgt war und von der Republik mit Land in Connaught belehnt worden war, wurde im Besitz der dort belegenen Güter belassen. Die „Article Men“ mußten ihren Beitritt zu den Friedensschlüssen beweisen; sie waren schlechter

¹⁾ § XI u. XII.

²⁾ § XVI u. XXII.

gestellt als die Unschuldigen, da sie erst nach Entschädigung der Republikaner in ihr früheres Eigentum eingesetzt werden konnten; doch waren die Namen von 223 „Ensign Men“ in der Deklaration aufgeführt; ihre Träger waren daher vom Erscheinen vor Gericht entbunden.

Die dritte Klasse bildeten die schuldigen Iren, die keine Rechte auf irgendwelche Berücksichtigung hatten.

Die Ansprüche der verschiedenen Klassen waren vor einem Gerichtshof zu beweisen. Nur eine Anzahl besonders begünstigter Individuen, deren Namen bereits in der Deklaration enthalten waren, hatten sich keinem Beweisverfahren mehr zu unterziehen. Diese „Nominees“ waren Angehörige der verschiedenen Klassen. Da waren neben 36 einfach als „Nominee“ Bezeichneten die Lords von Ormond und Inchiquin, 223 „Ensign Men“ und 18 Widersacher des Nuntius. (Diese letzteren wurden durch Klausel CCXXV des Act of Settlement zugefügt.) Mit Ausnahme von Ormond und Inchiquin konnten die Genannten erst in ihren Besitz eingesetzt werden, nachdem die Parlamentarier entschädigt worden waren¹⁾.

Die Reihenfolge, in der die verschiedenen Klassen von Ansprüchen geprüft werden sollten, war die folgende: Erst kamen unschuldige Protestanten, dann unschuldige Katholiken; unter den letzteren hatten diejenigen, die keine Landanweisung der Republik angenommen hatten, den Vorrang vor denen, die solches getan hatten. Dann folgten die „Article Men“, zuerst die „Ensign Men“, dann die „Article Men“, die Güter in Connaught angenommen hatten. Naturgemäß gingen die Nominees, die überhaupt keinem Gerichtsverfahren unterworfen waren, allen vor.

Eine Zerstörung der protestantischen Kolonien war durch diese Besitzeinsetzung nicht geplant. Daher wurden z. B. die Katholiken, die aus den Städten vertrieben worden waren, nicht wieder zurückgeführt, sondern in der Umgebung ihrer früheren Wohnorte angesiedelt. Die Städte sollten weiterhin protestantisch bleiben²⁾.

Die Politik der Restauration war nur ausführbar, wenn genügend Land vorhanden war, um die entsetzten Parlamentarier

¹⁾ § XIV, XV, XVII, XXV—XXVII.

²⁾ § XVIII.

zu entschädigen. Dieselben sollten erst dann von ihren Gütern weichen, wenn sie neues Land erhalten hatten, auf dem sie ihr vielfach recht beträchtliches Betriebskapital verwerten konnten¹⁾. Nur bei unschuldigen Protestanten und Katholiken machte man eine Ausnahme. Hier wurden die Parlamentarier sofort entsetzt und erst nach Aufgabe ihres Landes entschädigt. Je weiter zurück in der Reihe der vom Gerichtshof zu Hörenden ein Ire stand, desto geringer war natürlich die Wahrscheinlichkeit, daß der Reservfonds zur Befriedigung seiner Forderung ausreichen werde.

Die Deklaration enthielt noch eine Anzahl weitere Bestimmungen, deren wichtigste die war, daß der König von allem Besitz zwei halbe Jahresrenten erhalten solle, und daß das Land der Soldaten als Ritterlehen, das der Abenteurer als Freilehen gelten werde²⁾.

3.

Zur Ausführung der Deklaration wurde eine Prüfungskommission (Court of Claims) von 36 Mitgliedern, darunter viele Parlamentarier, ernannt. Diese Kommission tagte als Gerichtshof von Anfang 1661 bis April 1662³⁾. Ihre Arbeiten waren nicht sehr erfolgreich. Sie gab eigentlich nur eine Definition des Begriffes „Unschuldig“ und schloß die Anhänger des Nuntius von jeder Berücksichtigung aus⁴⁾. Da die Entschädigung der Parlamentarier meist der Befriedigung voranzugehen hatte, so waren überhaupt nur verhältnismäßig wenig Ansprüche angemeldet worden⁵⁾. Unter Verantwortung der Lord Justices waren dann eine Anzahl Nominees in ihren Besitz eingesetzt worden; hierdurch hatte man alles verfügbare Land erschöpft. Da die Kommission nicht sehr einwandfrei verfahren war, konnten die Iren leicht behaupten, sie sei parteiisch⁶⁾.

¹⁾ Carte Papers p. 172—175, § XXVIII.

²⁾ Ormond II, p. 216—220.

³⁾ Hardiman, Fifteenth Report of Record Commissioners p. 32; Carte Papers p. 151; Prendergast, Ireland from the Restoration to the Revolution p. 17.

⁴⁾ Fifteenth Report p. 33.

⁵⁾ Carte Papers p. 151; Ormond II, p. 221.

⁶⁾ Carte Papers p. 152; Ormond II, p. 221, 230.

Während dieser Vorgänge hatte sich ein langwieriger, erbitterter Kampf um einen „Act of Settlement“ entsponnen, in dem der Inhalt der Deklaration einen rechtlich bindenden Ausdruck finden sollte. Durch Takt, Zähigkeit und kluge Verwendung von Geldmitteln erreichten die Parlamentarier, daß sie ohne wesentlichen Schaden aus diesen Verhandlungen hervorgingen ¹⁾.

Der Act of Settlement vom September 1662 gab die Hauptpunkte der königlichen Deklaration ohne weitgehende Aenderungen wieder, annullierte aber die Anordnungen der Prüfungskommission ²⁾. Er sprach alles Land, das 1641 verfallen war, nebst allem Besitze, den die Republik an sich genommen hatte, dem Könige zu, der seinerseits die Ansprüche aller Berechtigten befriedigen werde. Die Unschuldigen zerfielen, wie vorher, in Leute, die keine Landanweisungen angenommen hatten und in solche, die dies getan hatten, die „Article Men“ wieder in „Ensign Men“ und solche „Article Men“, die sich der Republik untergeordnet hatten. Dazu kamen noch Nominees und eine Anzahl namentlich aufgeführter Widersacher des Nuntius. Fünf Kommissare wurden ernannt, die alle Ansprüche prüfen sollten, und zwar zuerst die der Unschuldigen. Protestantische Unschuldige, d. h. Protestanten, deren Land die Republik weggenommen hatte, wurden sofort in ihren Besitz eingesetzt, ebenso solche Katholiken, die nur deswegen nach Connaught verpflanzt worden waren, weil sie den Parlamentariern nicht ständig treue Anhänglichkeit erwiesen hatten, aber keine revolutionäre Handlung begangen hatten ³⁾.

Diese scheinbare Gleichstellung von Katholiken und Protestanten wurde indes dadurch hinfällig, daß der Beweis der Unschuld eines Katholiken sehr schwer zu erbringen war. Die Unschuldigen hatten als Kläger aufzutreten, während die Parlamentarier als Beklagte erschienen ⁴⁾. Der Begriff „Unschul-

¹⁾ Nineteenth Report of Deputy Keeper App. p. 37; Ormond II, p. 224 ff.

²⁾ Carte Papers p. 152; Act of Settlement (14 u. 15 Chas. II, chap. II), § VII.

³⁾ Carte Papers p. 152—155.

⁴⁾ Carte Papers p. 160. Act § XII.

dig⁴ war so abgefaßt worden, daß eine ganze Anzahl von Umständen von dem Status des Unschuldigen ausschlossen. Wer den Friedensschlüssen beigetreten war, wer den Rebellen Steuern gezahlt oder sich im Rebellenquartier aufgehalten hatte, galt als Schuldiger¹⁾.

Die Parlamentarier arbeiteten fortwährend auf eine Verschärfung der Qualifikationen hin, während die Iren ihre Strenge zu mildern suchten. Es war besonders hart, daß auch diesmal der Aufenthalt im Gebiete der Rebellen als Schuldmoment galt, obwohl die Republikaner keine Katholiken in den Garnisonstädten geduldet hatten. Aber ohne strenge Bedingungen war eine Scheidung von Schuldigen und Unschuldigen nicht durchführbar, da seit den Greueln von 1641 20 Jahre verflossen waren, und es sehr schwer hielt, Zeugen zu beschaffen. Uebrigens hatten die Insurgenten dauernde Neutralität unmöglich gemacht²⁾.

Die neue Kommission tagte vom 20. September 1662 bis zum 22. August 1663. Sie verhörte zahlreiche Zeugen und ließ sich die Bücher der Konföderierten nebst anderem Materiale vorlegen³⁾. Sie prüfte zuerst die Fälle derjenigen Unschuldigen, die keine Landanweisungen angenommen hatten, und stellte die der anderen einstweilen zurück. Sowie ein Kläger seine Unschuld dargetan hatte, sollte er ohne vorhergehende Entschädigung der Parlamentarier in seinen früheren Besitz eingewiesen werden⁴⁾.

In den Sitzungen vom 13. Januar 1662 bis zum 21. August 1663 wurden nur Unschuldige, die keine Landanweisungen angenommen hatten, gehört. Denselben wurden nicht weniger als 848 396 irische Acres Land zugesprochen, davon 458 602 Acres in den letzten 7 Wochen⁵⁾. Im ganzen waren 820 Fälle

¹⁾ Carte, Ormond II, p. 236; Orrery Letters p. 22—23; Act § XI.

²⁾ Sir Heneage Finch's Report in Cartes Ormond II, App. p. 75; siehe auch oben p. 34.

³⁾ Carte Papers p. 155.

⁴⁾ Carte Papers p. 155. Bei den Nominees waren die Parlamentarier zuerst entschädigt worden. Das war insofern leicht gewesen, als damals noch Land in Hülle und Fülle vorhanden war. Deklaration § XIV, XXV.

⁵⁾ Clarendon, p. 121; Nineteenth Report, Appendix V, p. 39; Boyle, State Letters.

verhandelt worden, die zusammen etwa 110 Schuldige ergaben ¹⁾).

Der Prozentsatz der Unschuldigen unter den gehörten Fällen war sehr groß, da sich natürlich alle Unschuldigen vorgedrängt hatten; unter den nicht erledigten Fällen wäre er wohl viel geringer gewesen. Sir Heneage Finch meinte, mit Ausnahme derjenigen Unschuldigen, die Land in Connaught angenommen hatten und deshalb zurückgestellt worden waren, hätte sich eigentlich niemand über den Abbruch der Prüfungen beklagen können. Die Kommission sei bereit gewesen, jeden zu hören, häufig aber habe es an Fällen zur Verhandlung gefehlt ²⁾). Man kann annehmen, daß die größte Anzahl der wirklich Unschuldigen Land erhalten hat, die einen, indem sie wieder in ihren alten Besitz eingesetzt wurden, die anderen allerdings nur, indem sie eine Bestätigung der von der Republik in Connaught empfangenen Landanweisungen erhielten.

Trotzdem erbitterte die Auflösung des Gerichtshofes die Iren nicht wenig. Die Ansprüche der neunundvierziger Offiziere waren nur mangelhaft befriedigt worden, obwohl sie eigentlich die einzigen waren, deren Berechtigung zweifellos schien ³⁾). Dagegen hatte der König seinen Günstlingen in freigebiger Weise durch Verfügung (per proviso) Land gegeben und so den freien Landfonds vermindert ⁴⁾). Der Herzog von York hatte die Güter der Königsmörder erhalten und so über 100 000 Acres

¹⁾ Nineteenth Report of the Dep. Keeper p. 41—87; Verhandlungen über die Fälle Nr. 345—468 in Carte Papers p. 155—159; Hardiman, Fifteenth Report p. 522, gibt 492 Decrees of Innocence, es fehlt aber eine Rolle. Nach irischer Behauptung sollen 8000 Ansprucherhebende durch den Schluß der Kommission ausgeschlossen worden sein. Sir Heneage Finch gibt 5000 an, er meint aber, daß viele von diesen ihre Ansprüche mehrfach anmeldeten. Eine große Anzahl derselben, wohl nicht weniger als 2000, hatten Zertifikate in Connaught angenommen, andere waren nur Article Men, wieder andere alles eher als Unschuldige; Carte, Ormond II, App. p. 75.

²⁾ Ormond II, App. p. 75. Eine Behauptung, die nicht ungerechtfertigt erscheint, da die Sitzungstafel der Kommission gar manche Tage ohne Sitzung aufweist. Nineteenth Report p. 41.

³⁾ Ormond II, p. 258.

⁴⁾ Ormond II, p. 258.

dem Fonds entzogen¹⁾; auch die Kirche hatte ihr Land zurückempfangen. Die Anerkennung der Unschuld gab daher häufig einen Anspruch auf Land, der wegen Landmangels nicht befriedigt werden konnte. Die Parlamentarier waren durch die große Zahl der Unschuldigen erschreckt worden und hatten daher schon im Februar 1663 auf Verschärfung der Qualifikationen gedrungen, um dem bedrohlichen Anwachsen der Unschuldigen entgegen zu wirken. Sie hatten im folgenden Mai sogar einen erfolglosen kleinen Aufstand gemacht²⁾.

Das Ergebnis des Act of Settlement war, daß den Iren durch Gerichtsurteil 1080896 irische Acres zugesprochen wurden, durch königliche Verfügung 321038 Acres, im ganzen also 1401934 Acres. Davon sollten 848396 Acres den Parlamentariern entzogen werden; 671307 Acres hatten sich als unvergebenes Land im Besitz der Krone befunden; es wäre also ein kleiner Ueberschuß aus diesem 1519703 Acres betragenden Fonds vorhanden gewesen³⁾.

Die Ansprüche von 38 Nominees, 18 Widersachern des Nuntius, 700 Unschuldigen, 223 „Ensign Men“, zusammen also von etwa 1000 Besitzern waren anerkannt worden. Der rechtlichen Anerkennung war aber nicht immer die praktische Befriedigung gefolgt, da die Parlamentarier nur gegen Entschädigung weichen wollten. Von 38 Nominees waren 17, von 18 Gegnern des Nuntius 16 unbefriedigt geblieben⁴⁾.

4.

Gleich nach Erlaß des Act of Settlement begannen neue Verhandlungen, die sich im englischen Geheimen Rate vom 9. November 1663 bis zum 14. August 1665 hinzogen⁵⁾. Ihr Ergebnis war schließlich der „Act of Explanation“. Das Hauptziel dieser Verhandlungen war, einen genügend großen Landfonds zu beschaffen, aus dem die Royalisten befriedigt und die Parlamentarier entschädigt werden konnten; die neunundvierziger

¹⁾ Carte Papers p. 175—181.

²⁾ Ormond II. p. 263—264, 269.

³⁾ Boyle, State Letters I, p. 187—190.

⁴⁾ Act of Explanation p. 89 in Irish Statutes.

⁵⁾ Nineteenth Report p. 37.

Offiziere sollten größere Sicherheit für die Erfüllung ihrer Forderungen erhalten, und die Parlamentarier suchten eine rechtliche Anerkennung ihres Besitzstandes zu erreichen¹⁾. Bei diesen Verhandlungen stellte sich nun heraus, daß viele Abenteurer und Soldaten infolge der Verdopplungsakte, durch falsche Vermessungen und irrtümliche Bezeichnung von Kulturland als Oedland zu viel Land erhalten hatten. Diese Entdeckung, die die allgemeine Unsicherheit der Rechtslage der militärischen Siedler noch vermehrte, stimmte die Parlamentarier zur Nachgiebigkeit²⁾. Sie erboten sich, ein Sechstel ihres Besitzes aufzugeben. Den Iren war das aber zu wenig. Darauf wurde vorgeschlagen, die Parlamentarier sollten 1800 000 irische Acres behalten dürfen. Auch damit waren die Iren nicht zufrieden und setzten schließlich durch, daß sich die Parlamentarier bereit erklärten, ein Drittel des gesamten Besitzes, den sie am 7. Mai 1659 innegehabt hatten, herauszugeben. Bei einem Besitzstande von insgesamt 2756 000 Acres bedeutete das ein Opfer von 848 396 Acres³⁾.

Die Parlamentarier büßten also ein Drittel ihres Besitzes nebst allen Ansprüchen, die ihnen auf Grund der Verdopplungsakte zustanden, ein. Wer einem Royalisten ein Gut abtreten mußte, sollte zu zwei Dritteln an anderer Stelle entschädigt werden, aber nicht nach dem Werte des Landes, sondern nur nach der Fläche gerechnet. Dagegen machte man das Zugeständnis, daß die noch unbefriedigten Abenteurer in der gleichen Weise wie ihre Genossen berücksichtigt werden sollten.

So wurde ein Fonds zur Auszahlung der Entschädigungen geschaffen. Gleichzeitig hatte man aber die Anerkennung neuer Unschuldiger und neuer „Article Men“ zu verhindern gewußt. Die einflußreichen Mitglieder der katholischen Partei, die meistens „Proviso Men“ oder „Nominees“ waren, hatten kein Interesse daran, die Zahl derjenigen, die neben ihnen berücksichtigt werden sollten, zu vermehren. Die Parlamentarier

¹⁾ Ormond II, p. 297.

²⁾ Ormond II, p. 301.

³⁾ Sir Heneage Finch in Ormond II, Appendix p. 71 u. 79; Hardiman, Fifteenth Report p. 654—655. Boyle, State Letters gibt die angeführten Ziffern, die indes etwas weniger als ein Drittel betragen.

andererseits wollten wenigstens zwei Drittel ihres Besitzes in Ruhe genießen und sich nicht der Gefahr aussetzen, neue Opfer zur Befriedigung weiterer Unschuldigen bringen zu müssen. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß der Beweis der Unschuld nicht besonders schwer zu erbringen war; mancherlei Ueberraschungen traten ein, indem sich der Schuldige plötzlich nur als lebenslänglicher Inhaber eines Gutes entpuppte und so dessen Besitz seinen Kindern rettete¹⁾. Der Entschädigungsfonds wurde dadurch vergrößert, daß die meisten Belehnungen des Königs und alle die Käufe, die die Protestanten zur Zeit der Republik in Connaught vorgenommen hatten, um ein Drittel reduziert wurden. Auch die Forderungen der neunundvierziger Offiziere wurden um ein Drittel gekürzt und damit von 1,8 £ auf 1,2 Millionen £ ermäßigt²⁾.

Dieser so geschaffene Entschädigungsfonds war für die Personen bestimmt, die von den Gütern der Unschuldigen zu weichen hatten oder durch Einsetzung von Nominees geschädigt werden würden.

Der Act of Explanation sollte eigentlich nur die Möglichkeit schaffen, den Act of Settlement durchzuführen; doch waren der alten Liste der Nominees 20 neue Namen beigefügt worden, deren Auswahl man dem Earl von Ormond übertragen hatte³⁾. Diese Nominees sollten auf ihre Stammsitze zurückkehren und 2000 Acres in deren Nachbarschaft erhalten. 17 Nominees und 16 Widersacher des Nuntius, die trotz des Act of Settlement noch nicht versorgt waren, wurden im Act of Explanation aufgeführt, der also im ganzen 53 Namen enthielt⁴⁾. Als bald wurden Kommissare zu seiner Durchführung ernannt, die vom 4. Januar 1665/66 bis zum 3. Januar 1668/69 als Gerichtshof tagten⁵⁾. Sie prüften Besitzrechte und Besitzumfang der Parlamentarier. Wenn das geschehen war, wurde aller Besitz um den Betrag gekürzt, der die berechtigten Forderungen infolge irrtümlicher Vermessungen überstieg; von dem verbleibenden

¹⁾ Clarendon, Life p. 114, 125.

²⁾ Ormond II, p. 304; ib. Finch, p. 77.

³⁾ Ormond II, p. 300—304.

⁴⁾ Der Act spricht von 54. Er datiert vom Dezember 1665.

⁵⁾ Carte Papers p. 169.

Reste war ein Drittel herauszugeben. Das abzutretende Land mußte ein ganzes zusammenhängendes Stück bilden. Mittels dieser Abtretungen wurden dann die noch ausstehenden Forderungen anderer Parlamentarier befriedigt und ein Landfonds geschaffen, auf Grund dessen die Restauration von Royalisten möglich war ¹⁾. Da die Parlamentarier jetzt erst nach anderweitiger Entschädigung verpflanzt werden durften, so hing die Rückkehr der Royalisten von der Größe dieses Landfonds ab. Da derselbe auch jetzt nicht ausreichte, gelangten viele Nominees nie wieder in den Besitz ihrer Stammschlösser ²⁾.

5.

Obwohl der Act of Explanation als endgültige Regelung der irischen Besitzordnung betrachtet wurde, versöhnte er doch bei weitem nicht alle Interessen. Er hatte z. B. die Forderung der Offiziere auf 1,2 Millionen £ reduziert; da ihnen aber nur 5 sh aufs Pfund gezahlt wurden, erhielten sie in Wirklichkeit nur 300 000 £ ³⁾. Die Kosten seiner Durchführung wurden von den Republikanern getragen, die, abgesehen von Ueberschüssen, fast ein Drittel ihres Landes hergeben mußten; dafür wurde allerdings ihr übriger Besitz rechtlich anerkannt. Der Act of Explanation verteilte die Opfer, die die Republikaner zu bringen hatten, ziemlich gleichmäßig auf alle Mitglieder der Partei. Dagegen kam sein Ergebnis nicht allen Iren gleichmäßig zu gute. Die mächtigen Großen, viele von ihnen Katholiken, hatten sich den Hauptanteil der Beute auf Kosten ihrer Glaubens- und Gesinnungsgenossen zu sichern gewußt. Wenn daher auch eine ganze Anzahl Unschuldiger befriedigt werden konnte, so mußten doch diejenigen, die Landzertifikate der Republik in Connaught angenommen hatten, dauernd in Connaught belassen werden. Auch die Munizipalitäten verblieben im Besitze der englischen Siedler ⁴⁾.

¹⁾ Fifteenth Rep. p. 34; Carte Papers p. 160—170; Seventeenth Report of Deputy Keeper, Appendix II, p. 19—20.

²⁾ Carte Papers p. 87.

³⁾ Finch bei Ormond II, p. 77.

⁴⁾ Answer of a Person of Quality p. 16; P. W.'s Reply p. 39 u. p. 146 ff. Nach Clarendon's Sale p. 8 wurden nur 3 Ulster-Leute in Ulster restauriert

Das folgende war das rechtliche Ergebnis der Restaurationspolitik:

1. Alles verfallene Land ist dem König zugesprochen worden, der es den Berechtigten zuwendet.
2. Die Kirche hat den Kirchenbesitz zurückerhalten.
3. Der König hat das an ihn gelangte Land mittels 2300 neuer Verleihungen vergeben ¹⁾.
4. Unter den Neubelehnten waren etwa 700 durch Urteil anerkannte Unschuldige und mindestens 100 neunundvierziger Offiziere. 1767 Rechtstitel aus der Zeit der Republik wurden bestätigt.
5. Diejenigen Iren, die Landanweisungen der Republik angenommen hatten, waren nicht gehört worden. Sie wurden vielmehr auf ihren Landstellen in Connaught belassen. Da ihr Besitzrecht an denselben auf den Spruch der Athlonekommission und die Anweisungen der Loughreakommission zurückging, also nur auf Akte der Usurpatoren, wurde am 22. September 1675 eine Kommission ernannt, die den Besitzern in Connaught vollgültige königliche Belehnungspatente erteilen sollte; sie stellte deren etwa 580 aus ²⁾.

Vom rechtlichen Standpunkte aus war der Verteilungsplan der Restauration nicht schlecht angelegt gewesen; dagegen war seine Ausführung recht mangelhaft. Zwei Klassen vor allem waren zurückgesetzt worden: die unschuldig Verpflanzten in Connaught, die man überhaupt nicht zum Beweis ihrer Unschuld zugelassen hatte, und diejenigen „Article Men“, die mit dem König ins Ausland gegangen waren, aber nicht namentlich als

und 4 Connaught-Leute in Connaught. Das war ganz natürlich, da die Mehrzahl der verbannten katholischen Ulster-Leute an der Revolution beteiligt waren oder zum mindesten Land in Connaught angenommen hatten; andererseits war kein Land in Connaught frei, auf dem Platz für die früheren Besitzer von Connaught gewesen wäre.

¹⁾ Berechnet nach Hardiman, Fifteenth Report p. 44.

²⁾ Hardiman, Fifteenth Report; Ormond Manuscripts in Historical Manuscripts Commission VIII, p. 500, 517. Aus der Tatsache, daß die Krone überhaupt 2300 Landbelehnungen vornahm, von denen 700 auf Unschuldige kamen, 100 Per proviso galten, 100 für Offiziere und 580 für Besitzer in Connaught erfolgt waren, zusammen also 1480, ergibt sich, daß die Zahl der republikanischen Besitzer, die die Restauration anerkannte, kaum über 1000 gewesen sein kann.

„Ensign Men“ erwähnt worden waren und nun trotz aller Versprechungen nicht untergebracht werden konnten. Die unschuldigen Katholiken, deren Ansprüche nicht befriedigt worden waren, wurden aufgefordert, sie auf dem Rechtswege geltend zu machen ¹⁾).

6.

Wenn wir mit Petty annehmen, daß das Kulturland Irlands $7\frac{1}{2}$ Millionen Acres betragen habe, so ergibt sich etwa folgendes Bild der Landverteilung:

1. 2 Millionen Acres Land blieben nach wie vor im Besitz der alten protestantischen Kolonisten.

2. Den Parlamentariern verblieben 1 930 000 Acres, davon den Abenteurern 390 000, den Soldaten 1 440 000, protestantischen Hypothekengläubigern 100 000 Acres.

3. Den nach Connaught verpflanzten Iren verblieben 680 000 Acres ²⁾).

4. Die Iren, die ihre Unschuld bewiesen hatten, hatten 1 200 000 Acres empfangen.

5. Die verschiedenen Klassen der Nominees und Letterees hatten 350 000 Acres erhalten.

6. Durch königliche Verfügung waren 630 000 Acres, nämlich an Katholiken 360 000, an Protestanten 270 000 vergeben worden.

7. Die neunundvierziger Offiziere hatten 280 000 Acres erlangt. Der Rest des Landes kam an die Kirche u. s. w.

Die Restauration hatte also über 2 Millionen Acres neu vergeben, nämlich 1,2 Millionen an Unschuldige, 350 000 an Günstlinge auf Grund von Gesetzesbestimmungen und 630 000 auf Grund von Verfügungen. Von den $7\frac{1}{2}$ Millionen Acres, die Irland umfaßte, befanden sich jetzt gegen 5 Millionen oder fast zwei Drittel des ganzen Landes in den Händen der Protestanten; nur 2,3 Millionen waren in denen von Katholiken. Beinahe $2\frac{1}{2}$ Millionen Acres waren im Besitze neueingewanderter Protestanten ³⁾).

¹⁾ Hardiman, p. 34.

²⁾ Incl. 26 von der Republik für unschuldig erklärte Iren.

³⁾ Petty Pol. Anat. p. 138—144.

Diese Landverteilung konnte keinen Frieden bringen. Gar mancher Ire, der zur Wiedereinsetzung berechtigt war, sah seine Ansprüche nie befriedigt, während andererseits mancher Republikaner niemals eine Entschädigung für das aufgegebene Land erhielt¹⁾. Man suchte die entstandenen Ungerechtigkeiten durch Writs of Custodiam, die freies Land zeitweilig gegen billige Rente in Pacht gaben, durch Pensionen und Verträge gut zu machen. Es blieben noch der Schäden genug übrig. Wenn mancher brave Royalist nie auf sein Stammschloß zurückkehrte, so war andererseits auch mancher zum Unschuldigen gemacht worden, der keinerlei Anrecht auf diese Bezeichnung hatte²⁾.

Die leer ausgehenden Iren, die infolge der Uebergriffe ihrer eigenen Gesinnungsgenossen nicht hatten befriedigt werden können, gaben die Hoffnung auf endliche Entschädigung nie auf. Das Gewerbe des Landspions erblühte wieder, indem mancher Enterbte verborgenes Land (concealed lands) zu entdecken suchte und durch Anzeige desselben doch noch einen kleinen Anteil zu erhalten hoffte. Das führte zu erneuter Unsicherheit des Eigentums. Um diese zu beseitigen, wurde 1684 eine Kommission ernannt, die „Commission of Grace“, die mangelhafte Titel gegen eine Abgabe in einwandfreie Lehnspatente umwandeln sollte. Die Eingänge aus diesen Sporteln sollten zum Besten der Nominees und der nach Connaught verpflanzten Unschuldigen verwandt werden, die bis dahin keine Berücksichtigung gefunden hatten; die Gelder gerieten aber in die Hände der Herzogin von Cleveland³⁾. Diese Kommission stellte im ganzen 223 Patente aus⁴⁾. Die klugen Elemente unter den enterbten Iren wurden Landspione und Intriganten, die unbändigen gingen im Torytum unter⁵⁾.

Die Ordnung der Restauration war mangelhafter ausgefallen, als dies nach der Natur des Problems hätte der Fall sein müssen. Die einzelnen Ungerechtigkeiten, die mit der-

¹⁾ Carte Papers p. 86—87.

²⁾ Petty, Treatise p. 612.

³⁾ Carte Papers p. 88—92.

⁴⁾ Hatchell, Grants under Commission of Grace 1684—1688, in Supplement to Report of Record Commissioners.

⁵⁾ Carte Papers p. 92—99.

selben verbunden waren, sind indessen ohne weitgehendes geschichtliches Interesse. Das wesentliche ist, daß sie das Siedlungswerk der Republik nicht zerstörte. Sie beschränkte zwar den Umfang der republikanischen Siedlungen, sie erhielt dieselben aber fort. Was den Republikanern entzogen worden war, kam im wesentlichen royalistisch gesinnten Großen zu gute.

Auch die rechtlichen Reformen der Republik blieben schließlich bestehen. Die Ritterlehen und das Vormundschaftsgericht wurden am 8. August 1662 gegen das Versprechen einer Herdsteuern endgiltig abgeschafft, obwohl man ursprünglich behauptet hatte, in einer Kolonie könne man auf diese Schrauben des feudalen Rechtes nicht verzichten¹⁾.

Die protestantische Staatskirche wurde natürlich wieder aufgerichtet und begann bald ihre Tätigkeit mit der Unterdrückung der puritanischen Protestanten, deren Zahl die republikanische Siedlung so verstärkt hatte. Die Union der Parlamente von England und Irland wurde zerrissen und die alte staatsrechtliche Ordnung wieder hergestellt. Die Verwaltungsorganisation der Republik wurde zerstört. Aber das Hauptwerk der Republik wurde nicht vernichtet. Die Ansiedlungen der englischen Kolonisten, die starke Elemente eines ökonomischen Individualismus enthielten, blieben unerschüttert; ebensowenig wurde die Verpflanzung der Masse der katholischen Iren nach Connaught rückgängig gemacht. Nach wie vor blieben die Städte protestantisch. In den Festungen Dublin, Drogheda, Wexford, Cork, Limerick, Waterford, Galway und Youghal waren die Katholiken nach wie vor nicht geduldet; es wurde sogar verordnet, daß die Wochenmärkte, die sie zu besuchen pflegten, vor den Toren der Stadt stattfinden sollten²⁾.

¹⁾ Ormond II, p. 250; 14 u. 15 Chas. II, cap. 19.

²⁾ Ormond Papers II, 1899, p. 357. Ein großer Teil Irlands ist heute im Besitze von Eigentümern, deren Rechte auf den Acts of Settlement etc. beruhen; ca. 2300 Patente gehen auf diese Akte zurück, die wenigsten in Ulster, wo ja damals schon die jakobitischen Siedler saßen. Nur zwei Baronien in Tyrone, eine in Donegal, drei in Fermanagh, drei in Armagh sind in Restaurationspatenten erwähnt. Hardiman, Fifteenth Report, Index locorum.

VII. Kapitel

Die Ergebnisse der Siedlungspolitik

1.

Man kann die rechtliche Bedeutung der republikanischen Herrschaft in Irland nicht hoch genug veranschlagen, da ein großer Bruchteil des irischen Eigentums auf den Belehnungen dieser Periode beruht; man hat dagegen ihre kolonisatorische Bedeutung vielfach überschätzt. Die Verbannung des gesamten irischen Volkes nach Connaught, von der man so oft liest und hört, ist eine durch nichts begründete Sage. Nicht einmal eine Vertreibung aller irischen Grundbesitzer hat stattgefunden.

Kurz vor ihrem Ende (1659) veranstaltete die Republik einen umfangreichen Zensus, dessen Resultate uns für 27 Grafschaften erhalten sind. Nur die Grafschaften Galway, Cavan, Mayo, Tyrone und Wicklow fehlen gänzlich, sowie vier Baronien in Cork und neun in Meath¹⁾.

Auf Grund dieses Zensus hat Hardinge berechnet, daß Leinster damals unter 155 034 Einwohnern nur 23 834 Engländer ($\frac{2}{13}$), Ulster unter 103 923 Einwohnern 40 651 Engländer und Schotten ($\frac{2}{5}$), Munster unter 153 282 Einwohnern 14 143 Engländer ($\frac{1}{11}$) aufwies. Aus diesen Zahlen geht klar hervor, daß die Masse der Iren nicht nach Connaught verpflanzt worden ist. Ein Regierungsplan hatte zwar die völlige Räumung der Grafschaften Wicklow, Wexford, Kildare, Dublin und Carlow beabsichtigt; aber auch hier ist die vollständige Vertreibung der Iren in keiner Weise erreicht worden.

¹⁾ Hardinge, On Earliest Known Manuscript Census Returns of the People of Ireland, in Transactions of Royal Irish Academy XXIV, II, p. 320. Die von Hardinge sorgfältig ausgeführte Abschrift dieses Zensus — das Manuskript ist im Besitze des Marquis of Landsdowne — befindet sich in der Royal Irish Academy. Sie umfaßt ca. 80 Foliohefte. Es ist bezeichnend für die Gründlichkeit eines Historikers wie Prendergast, daß er diesen Schatz selbst in seiner zweiten Auflage nicht verwendet hat. Eine große Anzahl der im folgenden erwähnten Zahlen beruhen auf Berechnungen und Schätzungen, die ich auf Grund dieses Zensus angestellt habe. Es handelt sich immer nur um angenäherte Werte.

Es betrug die	Gesamtbevölkerung	davon waren Iren
in Dublin . . .	13 047	9 724
„ Kildare . . .	13 825	13 029
„ Carlow . . .	5 434	4 681
„ Wexford . . .	13 680	12 648

Für Wicklow sind keine Zahlen vorhanden.

Diese Angaben bedürfen keines Kommentars. In Wexford läßt sich genau verfolgen, wie weit die Entsetzung der irischen Bevölkerung wirklich ging. In den beiden Baronien Forth und Bargy hatte sich ein englisches Bevölkerungselement von der ersten Kolonisation her erhalten, das englischen Sitten treu geblieben war. Die Einwohner trieben englische Wirtschaft, hegten ihre Felder ein, bedienten sich der englischen Sprache, ja sie hatten, wie man erzählt, auch die Gewohnheit des Mittagsschlüfchens beibehalten. Sie waren aber Katholiken und konnten daher „zur Zeit des Usurpators trotz dieser strengen Bewahrung der alten englischen Sitten ihre kleinen Freilehen nicht behaupten¹⁾. Ihr Land wurde konfisziert, aber nur wenige von ihnen wurden verpflanzt. „Kein gemeiner Mann, und kein einfacher Eingeborener dieser Grafschaft (Forth) wurde von den Soldaten des Usurpators verpflanzt oder verbannt“²⁾. Die meisten wurden vielmehr Hintersassen der Soldaten. Eine Schrift aus dem Jahre 1682 sagt: „Diese Baronie ist fast völlig im Besitze englischer Kolonisten, die von der letzten Einwanderung herkommen. Die ursprünglichen englischen Siedler sind noch zahlreich, sie sind aber fast alle zu Pächtern gemacht worden“³⁾.

So wenig die Iren aus den fünf Grafschaften vertrieben worden waren, so wenig wurden die Städte zu rein englischen Siedlungen. Man zählte befestigte Städte

in Leinster . .	15,
„ Munster . .	14,
„ Ulster . .	16,
„ Connaught .	9 ⁴⁾ .

¹⁾ Archaeological Society Vol. V, p. 467.

²⁾ Col. Richard Solomons in Archaeological Society VII, p. 72.

³⁾ Ibidem VII, p. 88. Die betreffenden Veröffentlichungen sind von H. F. Hore herausgegeben.

⁴⁾ Zusammengestellt nach Commonwealth Series, $\frac{A.}{26}$, p. 284.

Nach dem Zensus enthielten:

9 Städte in Leinster . . .	8 960 Engländer,	6 898 Iren,
7 „ „ Munster . . .	4 880 „	8 776 „
5 „ „ Ulster . . .	2 494 „	1 560 „
2 „ „ Connaught . .	674 „	889 „
<hr/>		
23 Städte	16 948 Engländer,	18 123 Iren.

Wenn man von Dublin mit 6459 Engländern und 2321 Iren absieht, so stand in 22 Städten einer englischen städtischen Bevölkerung von 10 489 Köpfen eine irische von 15 802 gegenüber. Wenn man Ulster ausscheidet und die Stärke des militärischen Elementes in den Garnisonen berücksichtigt, so ist das Ueberwiegen der Iren noch viel stärker, als es auf den ersten Blick erscheint. Auch die von den Iren geräumten Städte wiesen irische Majoritäten auf:

Es zählte:

Kilkenny . .	441 Engländer und	1301 Iren,
Waterford . .	687 „	1010 „
Limerick . .	819 „	2286 „

In ganz Irland betrug die englische Bevölkerung 86 300; davon waren wohl 20 000, fast ein Viertel, in den Städten untergebracht.

Wenn auch die Politik der Republik keine Vertreibung der Iren aus den drei Ostprovinzen bewerkstelligt hatte, so hat sie doch zu einer starken Steigerung des englischen Elementes unter den Grundbesitzern geführt. Der Zensus führt die hauptsächlichsten Grundbesitzer unter der Bezeichnung „Tituladores“ namentlich auf.

Ohne Berücksichtigung von Doppelzählung und anderen statistischen Fehlerquellen kann man durch Betrachtung der Namen und der neben denselben stehenden Vermerke in 27 Grafschaften mit Ausnahme der Städte etwa 5000 Tituladores feststellen; hierunter waren etwa 1350 Iren. Diese Angabe, die nur einer oberflächlichen Zählung entstammt, gibt nicht die Zahl aller Besitzer wieder, da diese in vielen Baronien nicht aufgeführt sind, sei es, daß die Baronien noch unverteilt waren, sei es, daß noch keine Rechtstitel vorhanden waren, sei es,

daß kleine Besitzer überhaupt nicht gebucht wurden. Außerdem fehlen fünf Grafschaften und eine Anzahl Baronien in Cork und Meath; auch die städtischen Siedler, die nicht aufgezählt werden, sind vielfach Grundbesitzer gewesen. Wenn man nun bedenkt, daß die Zahl der englischen Besitzer in den fehlenden Grafschaften Mayo, Galway, Cavan und Wicklow gering gewesen sein muß und sie, unter Einrechnung von Tyrone, auf ein paar Hundert veranschlagt, so dürfte das Maximum aller britischen Grundbesitzer zu etwa 4000 angenommen werden. Ein großer Teil derselben stammte zweifellos von den früheren Kolonisationen her. Wenn man dann Clare, Roscommon und Sligo, wo die Iren das Uebergewicht hatten, abzieht, Leitrim aber, das von Kolonisten besiedelt wurde, hinzunimmt, dann kann man die Zahl der Grundbesitzer in den von der Republik neukolonisierten Teilen Irlands auf etwa 4000 veranschlagen; unter diesen waren aber weit über 500 Iren.

Danach wäre also einmal die Zahl der neuen englischen Besitzer viel geringer, als man nach dem Kolonisationsplan hätte annehmen dürfen. Es zeigt sich aber auch, daß die Ausrottung der irischen Besitzer keineswegs mit Stumpf und Stiel erfolgt ist. Vor den Gerichtshöfen der Republik konnten nur 26 katholische Iren ihre Unschuld beweisen. Es sind aber über 500 irische Besitzer in den Plantationsgegenden ansässig. Ob sie Begnadigte, Dispensierte oder Konvertiten gewesen sind, läßt sich nicht sagen. In Tipperary, wo nach Petty kaum ein Ire übrig blieb, um Land zu vermessen, fanden sich unter 311 Titulados etwa 60 Iren, in Wexford, einer der fünf Grafschaften unter 104 Grundherrschaften 5—6 Iren, in Carlow, einer andern der fünf Grafschaften unter 94 Besitzern 30 Iren; in Dublin waren nur einzelne Iren, dagegen waren in Kildare, der letzten der fünf Grafschaften, für die wir Ziffern haben, unter 217 Titulados 37 irische. Die Besitzrevolution, die die Republik vorgenommen hatte, war kaum so rücksichtslos, wie im allgemeinen angenommen wird ¹⁾.

¹⁾ Ein ähnliches Bild ergeben nach einer Mitteilung, die ich dem Deputy Keeper Mr. James Mills verdanke, die Herdsteuerbücher. Wie irisch Irland zu Beginn der Ära der Republik war, zeigt ein im Dubliner Record Office erhaltenes Verzeichnis von „Names of some parishes in

Aber auch wo ein englischer Eigentümer an Stelle eines irischen trat, war die hierdurch erfolgte Veränderung häufig nicht sehr bedeutend. Die republikanischen Offiziere z. B., die die irischen Eigentümer verdrängt hatten, begnügten sich mit der Einziehung der Renten und ließen ihre Vorgänger als Hintersassen auf den Gütern sitzen, ein Verfahren, das Fleetwood vergebens zu unterdrücken suchte. Er gestand schließlich zu, daß seine Bemühungen vergeblich gewesen seien; er sehe wohl ein, „daß wir auf immer größere Hindernisse stoßen werden, wenn die Abenteurer und Soldaten ihren Besitz antreten, da irische Pächter leichter zu haben sind als englische und einstweilen größeren Gewinn abwerfen“¹⁾. Auf diese Weise waren die alten irischen Freisassen in Wexford Hintersassen der republikanischen Soldaten geworden²⁾. Der Parlamentarier war dann nur ein Zwischenglied zwischen dem Staate, dem er eine Kronrente entrichtete, und dem ursprünglichen Eigentümer, dessen Abgaben er in Empfang nahm. Dieser selbst war eine Art Generalpächter geworden, unter dem die bodenbebauenden Pächter saßen. Vielleicht hätte die republikanische Regierung die Fortdauer dieses Zustands nicht geduldet, wenn sie länger an der Herrschaft geblieben wäre, obwohl seine Beseitigung um so schwieriger werden mußte, je mehr sich Offiziere und Eingeborene an die neuen Verhältnisse gewöhnt hatten; jedenfalls bestand er aber tatsächlich³⁾. Seine Beibehaltung war durch einen beträchtlichen Abfluß englischer Elemente aus Irland unterstützt worden.

Der Beginn der Restauration war dann für viele Siedler Veranlassung gewesen, die irischen Güter, an denen ihr Besitzrecht vielleicht nicht ganz einwandfrei erscheinen mochte, zu verkaufen und abzuwandern. Lord Clarendon meinte 1686, es seien nicht mehr viele Soldaten und kaum noch 20 Abenteurerfamilien in Irland; die meisten hätten ihr Land bei Be-

the County of Dublin* ums Jahr 1652, dessen Kenntnis ich gleichfalls Mr. Mills verdanke. Fast alle darin enthaltenen Namen sind irisch.

¹⁾ Thurloe, III, p. 612.

²⁾ Archaeological Society V, p. 467; Prendergast, p. 261.

³⁾ Mahaffy, p. 307 u. 308.

ginn der Restauration an Royalisten oder an neue Unternehmer verkauft ¹⁾).

Diese neuen protestantischen Einwanderer hatten vielfach Freisassenstellen in England veräußert, um irische Güter erwerben zu können; sie hatten den Parlamentariern das 12 bis 15fache des Jahreswerts ihrer Güter gegeben und auf denselben „ordentliche Häuser und Dörfer gebaut, Wildparks eingehegt, Obst- und Ziergärten angelegt und große Summen auf diese und andere Meliorationen verwandt“ ²⁾).

Von den Bestätigungspatenten, die die Restauration ausgab, kamen sicher kaum tausend auf republikanische Siedler.

Die Zahl der ständig ansässigen englischen Kolonisten blieb also viel geringer, als man erwartet hatte ³⁾. Sie verminderte sich, wie dies zu allen Zeiten in Irland geschehen ist, durch Ausbreitung des eingeborenen Elementes. Der irische Bodenbebauer war auch jetzt wieder im stande, höhere Renten zu zahlen, als sein englischer Mitbewerber ⁴⁾. Ueberdies verdrängte die liebenswürdige Servilität der dienenden Iren die englischen Dienstboten aus den Häusern der Siedler. Die Kinder der Herren waren bald von irischem Gesinde umgeben, das ihnen die gleiche Anhänglichkeit entgegenbrachte wie einst den irischen Häuptlingen und sie unversehens in den Bann keltischen Wesens lockte. Irische Ammen entzogen den Sproß puritanischer Offiziere englischen Traditionen; irische Pflegemütter und Pflegeväter gewannen ihre Zöglinge dem Denken und Empfinden des keltischen Volkes ⁵⁾. Die irischen Hintersassen,

¹⁾ Clarendon, State Letters I, p. 355.

²⁾ King, The State of the Protestants of Ireland, p. 186 und 389; Gilbert, Jacobite Narrative of the War, App. p. 284.

³⁾ Von den Herdsteuerbüchern, die über die Gliederung der irischen Bevölkerung eingehende Auskunft zu geben versprechen, sind die Ergebnisse für 9 Kirchspiele und 3 Städte in Tipperary, inclusive Clonmel, von Thomas Laffan im Journal of the Cork Historical and Archaeological Society, Vol. 8 u. 9 veröffentlicht. Tipperary galt als besonders englische Grafschaft. Von ungefähr 950 erwähnten Namen erscheinen höchstens ein Drittel als parlamentarische; von den 300 Namen, die auf Clonmel kommen, sind höchstens die Hälfte englisch.

⁴⁾ Thurloe, III, p. 612.

⁵⁾ Prendergast, p. 262—265.

die auf den Gütern der Offiziere geblieben waren, lehrten die Neuankömmlinge, das Leben nach irischer Gewohnheit zu gestalten. Da zudem keine starke Einwanderung englischer Frauen stattgefunden hatte, so waren Ehen und Konkubinatsverhältnisse mit irischen Frauen naturgemäß nicht selten. Man hatte das durch allerlei Verbote zu hindern gesucht — 1651 hatte Ireton die Eheschließung mit solchen Iren verboten, die nur zum Schein zum Protestantismus übergetreten waren — es war aber alles vergebens gewesen ¹⁾.

Auf diese Weise vollzog sich ein Aufsaugungsprozeß, der vor allem bei den kleineren Besitzern schnell vor sich ging. „Wir können darüber“ (über die Entartung der neueingewanderten englischen Siedler), sagt eine Schrift vom Jahre 1697, „nicht so sehr staunen, wenn wir bedenken, daß in Irland viele Kinder von Olivers Soldaten nicht im stande sind, ein Wort englisch zu reden“ ²⁾. Der Großgrundbesitzer vermochte sich zu behaupten, der Bauernkolonist verschwand.

2.

Nichtdestoweniger darf man das Ergebnis der republikanischen Kolonisation nicht unterschätzen. Das Kolonisteninteresse war trotz aller Rückschläge wesentlich verstärkt worden. 1641 war das Verhältnis von Kolonisten zu Eingeborenen (Katholiken zu Protestanten) wie 2 zu 11 gewesen, es war 1659 auf 1 zu 5 gestiegen, es stand nach Pettys Berechnung 1672 wie 3 zu 11 und sank erst 1687, als ein Rückfluß der Protestanten begonnen hatte, auf 1 zu 8 ³⁾. Die Republik hatte im Jahre 1659 eine Gesamtbevölkerung von 500 000 gezählt; Petty nahm für 1672 eine solche von 1 100 000 an, nämlich 300 000 Protestanten und 800 000 Katholiken ⁴⁾. Er schätzte sie 1687 auf 1 300 000; darunter sollen aber nur 145 000 Nichtkatholiken gewesen

¹⁾ Gardiner, II, p. 50.

²⁾ A True Way to render Ireland Happy and Secure. A Letter to the Right Hon. Robert Molesworth, Dublin 1697, p. 17.

³⁾ Hardinge, Census; Petty, Political Anatomy p. 149; Treatise p. 557. Es war also das Verhältnis: 1641: 1 zu 5½; 1659: 1 zu 5; 1672: 1 zu 8⅔; 1687: 1 zu 8.

⁴⁾ Political Anatomy p. 149. Diese scheinbar ungeheure Vermehrung erklärt sich teilweise aus Wanderungen. 70 000 alte Kolonisten, be-

sein. Die Verminderung der Protestanten infolge der Furcht vor Tyrconnells Herrschaft hätte dann allerdings über 150 000 betragen ¹⁾.

Außerhalb Ulsters waren die Protestanten nur Grundbesitzer, Großpächter und vor allem Städtebewohner. Die gesamte protestantische Stadtbevölkerung betrug etwa 100 000 Köpfe; hiervon wohnten 28 000 in Dublin. Petty nahm nach Abzug der fünf von Schotten bewohnten Grafschaften und der Städte das Verhältnis von Protestanten zu Katholiken auf dem platten Lande wie 1 zu 20 an ²⁾. Von den Angehörigen der Staatskirche, die etwa 100 000 Köpfe zählten, lebten nur 50 000 auf dem Lande, der Rest in den Städten ³⁾. Den Hauptbestandteil dieser dünnen protestantischen ländlichen Bevölkerung bildeten die Grundbesitzer mit ihren Familien und ihrem Hausgesinde.

Eigentum und Einfluß in den 100 Städten des Landes waren vorwiegend im Besitze der Protestanten, da auch der Act of Settlement den Katholiken die Rückkehr in dieselben nicht gestattet hatte. Auf diesem rechtlich-administrativen Ueberwiegen des Protestantismus in den Städten, das Jakob II. vergebens zu brechen suchte ⁴⁾, beruhte die protestantische Parlements-herrschaft, da die Mehrzahl der Abgeordneten städtische waren. Nach Jakobs Mißerfolge blieb das protestantische

sonders Engländer, kehrten zurück, und 80 000 Schotten wanderten ein, 20 000 Iren kehrten zurück; im ganzen gewann also Irland durch Wanderung 170 000. Die eigentliche Vermehrung von 1659—1672 hätte daher nicht 600 000, sondern nur 480 000 betragen. Wenn man nun bedenkt, daß zahlreiche zerstreute irische Individuen sich sicher der Zählung der Republik entzogen hatten, und daß Pettys Berechnung oft optimistisch war, so ist eine annähernde Bevölkerungszunahme im gegebenen Umfange bei Berücksichtigung irischer Fruchtbarkeit nach den Schrecken des Krieges nicht unmöglich. Pettys Schätzung für 1672 wurde übrigens allgemein als gültig angenommen. Eine Versammlung der Katholiken zu Dublin am 1. Juli 1671 sprach von einer Gesamtbevölkerung von 1,2 Millionen. Sie schätzte das Verhältnis der Protestanten zu den Katholiken wie 1 zu 6. (King, State of the Protestants p. 291—292.)

¹⁾ Treatise p. 558.

²⁾ Political Anatomy p. 144; 210.

³⁾ Ibidem, p. 148.

⁴⁾ King, p. 87.

Monopol im irischen Städtewesen bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts unerschüttert. In Bandon zum Beispiel konnte sich der erste Katholik erst um das Jahr 1800 innerhalb der Stadt niederlassen ¹⁾).

Das protestantische Kolonistenelement hatte alle wirtschaftliche Macht an sich gerissen. Neun Zehntel des städtischen Besitzes, zwei Drittel des Handels, fünf Sechstel der Häuser, drei Viertel des ländlichen Grundbesitzes gehörten ihm, obwohl die Republik den Verbleib von etwa 2000 katholischen Besitzern in Connaught geduldet hatte. Seine eigentliche Stärke lag, wie in so vielen Kolonialländern, in den Städten, denn unter den Großgrundbesitzern machte sich schon unter der Restauration der Absentismus recht bemerkbar. Nach Petty waren bereits ein Viertel aller Besitzer regelmäßige Absentees ²⁾).

3.

Jedenfalls waren nun genügend Protestanten in Irland vorhanden, um die Verwaltung in der Weise durchzuführen, wie gelegentlich früherer Kolonisationen geplant worden war. Eine mächtige protestantische Kirchenorganisation mit einundzwanzig Bischöfen, darunter vier Erzbischöfen, war geschaffen. Ueber 3000 Freisassen saßen im Lande, über 100 Städte waren ringsum entstanden. Das Land war in 32 Grafschaften eingeteilt, die, ebenso wie die Burgflecken, Abgeordnete zum Parla- mente wählten. Die Grafschaften zerfielen in Baronien, deren man 252 zählte, die Baronien in Kirchspiele, deren es 2278 gab. Die einzelnen Baronien waren je nach ihrer historischen Entwicklung von sehr verschiedener Größe. Das Down Survey wies Baronien von 8000 Acres bis zu solchen von 160 000 Acres auf ³⁾. Jede Grafschaft hatte einen Sheriff und 10 Bailiffs ⁴⁾, jede Baronie einen Hauptkonstabler, jedes Kirchspiel einen Konstabler. 950 Friedensrichter waren mit der Abhaltung der Petty und

¹⁾ Bennett, *History of Bandon* p. 520; Lecky, *History of Ireland in the Eighteenth Century*, I, p. 342 ff.

²⁾ *Political Anatomy* p. 185.

³⁾ *Brief Account in Down Survey* p. XIII.

⁴⁾ Im ganzen zählte man mit den Städten 40 administrative Grafschaften.

Quarter Sessions betraut; das ganze Justizaufgebot war etwa 3000 Mann stark, darunter allerdings etwa 2700 Katholiken ¹⁾. Dazu kam eine stehende Armee von 6000 Mann. Das Staatseinkommen reichte zur Besoldung von 7000 Mann aus. Die aus den Kolonisten gebildete protestantische Miliz war 25 000 Mann stark, im Notfalle kamen noch 70 000 Katholiken hinzu. Wenn auch die niederen Aemter größtenteils in Händen von Katholiken lagen, so waren dafür die höheren Stellen mit Protestanten besetzt. Der Sheriff und der Friedensrichter waren protestantisch; nur in einzelnen abgelegenen Grafschaften, wie in Kerry, wo wenige protestantische Siedler saßen, waren Grafschaftsaufgebot und Geschworene katholisch. Die Politik der Republik hatte die Trennungslinie, die früher zwischen Iren und Engländern bestanden hatte, endgültig in eine solche zwischen Katholiken und Protestanten verwandelt. In den Bezirken, wo die Katholiken die Majorität hatten, konnten die Protestanten nur dann auf Gerechtigkeit hoffen, wenn, was allerdings meistens der Fall war, der Sheriff Protestant war.

Diese Grundlage der englischen Verwaltung war nicht übermäßig breit. „Es hat sich gezeigt, daß es nicht leicht ist, die geeigneten Leute als Sheriffs und Geschworene zu bekommen; die häufige Abhaltung der Schwurgerichte und der Friedensgerichte in den erwähnten kleineren Grafschaften wird von diesen als nutzlose Bürde empfunden“ ²⁾.

Die oberen Klassen der Iren, die den Sturz überdauert hatten, waren im wesentlichen von den Kolonisten assimiliert worden. Der klar blickende Petty hat diese Tatsache in die Worte gekleidet, reiche Iren pflegten immer zu Engländern zu werden, während umgekehrt arme Engländer sich stets in Iren verwandelten ³⁾.

¹⁾ Petty, Report from the Council of Trade p. 215. Für den ganzen Abschnitt Political Anatomy p. 156 ff.

²⁾ Report from the Council of Trade p. 215. Daß eine genügende Anzahl protestantischer Freisassen angesiedelt war, um die Grafschaftsverwaltung und damit das Parlament in die Hände der Kolonisten zu bringen, wird am besten durch die Politik bewiesen, die später Tyrconnell als Statthalter Jakobs II. einschlug, um ihnen diese Macht wieder zu entreißen.

³⁾ Political Anatomy p. 210.

4.

Schon während der Herrschaft der Republik hatte eine Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse stattgefunden, die selbst dem Royalisten Clarendon unwillige Bewunderung abgenötigt hatte. „Es ist Ueberfluß an allen Dingen,“ hatte Fleetwood schon 1655 geschrieben, „weit mehr, als man sich vorstellen kann, wenn man alle die vergangenen Verwüstungen bedenkt.“ Irische Schriftsteller, wie z. B. Lynch, konnten sich dieser Tatsache nicht verschließen¹⁾. Auch hierin rief die Restauration keine Aenderung hervor. Die schon erwähnte stetige Bevölkerungszunahme war von einer entsprechenden Steigerung des Reichtums begleitet gewesen. Petty schätzte Irlands Reichtum 1672 auf ein Zehntel bis ein Achtel des englischen²⁾. Ein lebhaftes Wachstum der Städtebevölkerungen, vor allem der von Dublin, Kinsale, Coleraine und Derry hatte stattgefunden³⁾. Der Wert der Häuser, Gärten, Pflanzungen und Baumschulen war von 1652 auf 1673 im Verhältnis von 1 zu 4 gewachsen. Die Zolleinnahmen, die 1656 12000 £ betragen hatten, waren 1673 auf 80000 £ gestiegen⁴⁾. Ein lebhafter Umsatz in Grundeigentum fand statt, wobei dasselbe zum 12- bis 15fachen des Jahresertrages verkauft wurde. Der Zinsfuß allerdings stand noch ziemlich hoch; er betrug 7 bis 10%⁵⁾. Eine starke landwirtschaftliche Tätigkeit setzte ein. „Ueberschwemmt und sumpfiger Boden wurde entwässert und so Land und Luft verbessert“; „Meliorationen wurden vorgenommen, die vielleicht wertvoller sind, als der ganze Bezirk, in dem sie sich befinden“⁶⁾.

Im großen ganzen dauerte allerdings die Naturalwirtschaft fort, da nur etwa 40000 Familien in geldwirtschaftlichen Verhältnissen lebten⁷⁾. Der Steuerdruck während der Herrschaft der Republik war beträchtlich gewesen. Die Abwanderung der

¹⁾ Thurloe, III, p. 566—567; *Alethinologia* I, p. 136.

²⁾ *Political Anatomy* p. 162.

³⁾ *Political Arithmetic* p. 303.

⁴⁾ *Political Anatomy* p. 197.

⁵⁾ King, p. 186, 395.

⁶⁾ Judge Keating bei King p. 389, 393.

⁷⁾ King, p. 268; Petty.

Soldaten, die ihre Forderungen zu Geld gemacht hatten, ließ einen großen Teil der Geldsummen, die die Republik nach Irland gesandt hatte, nach England zurückfließen. Da die Staatsgläubiger nur in Land gezahlt worden waren, so hatte auch die Schuldentilgung nicht zu einer starken Ausdehnung der Geldwirtschaft geführt, wengleich natürlich die Errichtung fester Garnisonsplätze Märkte geschaffen hatte. Mitunter war der Geldmangel so empfindlich gewesen, — besonders nach dem Einströmen falscher Realen, — daß Käufer und Verkäufer keine Abschlüsse zu machen wagten ¹⁾. Die Renten stiegen daher nur langsam. In einem Falle ließ sich eine Rente, die vor dem Aufstand 70 £ betragen hatte, nur mit Mühe auf 60 £ halten; aber wenn auch der Mangel an Zirkulationsmitteln und gelegentliches Viehsterben die Erholung arg verzögerten, so fand doch eine rege wirtschaftliche Tätigkeit statt. Die Parlamentarier steckten recht beträchtliche Summen in ihre Güter. Miles Corbett hatte auf 726 Acres 1500 £ investiert, Sir Hardress Waller auf 398 Acres 500 £. Der Wolf und der Tory mochten wohl vielerorts ihr Unwesen treiben, aber kapitalkräftige Besitzer empfangen bereits eine Verzinsung ihrer Auslagen, während, trotz des Geldmangels, Geldrenten nach England gesandt wurden ²⁾.

Das Staatseinkommen reichte unter der Restauration aus, um eine Armee von 6—7000 Mann zu unterhalten. Erst Tyrconnells kolonistenfeindliche Politik führte zu einer jähen wirtschaftlichen Krise; Petty nahm an, der Bodenwert sei zu Beginn derselben um ein Drittel gesunken. Er taxierte die Wertabnahme des gesamten Eigentums von 1683 auf 1687 auf fast 10 Millionen £ ³⁾.

Die 30 Friedensjahre, die bis zu diesem Momente auf die Besitzergreifung der Republik gefolgt waren, hatten eine fast ununterbrochene wirtschaftliche Aufwärtsbewegung gebracht, so daß der Anfang der Achtzigerjahre des 17. Jahrhunderts in gewissem Sinne ein Kulminationspunkt irischer Prosperität war. Der Wert der Ausfuhr hatte 1681 582 814 £ betragen;

¹⁾ Chas. III, p. 685, 689, 641, 660, 685, 699, 857—858.

²⁾ Chas. III, p. 632, 648, 665; Carte Papers p. 172—175.

³⁾ Treatise, p. 577 und 588.

16 Jahre später, als die Verwüstungen der zweiten Revolution schon lange überwunden waren, erreichte er nur einen Betrag von 525 000 £¹⁾.

5.

Eine besondere Erwähnung verdient der Einfluß der republikanischen Herrschaft auf die Lage Ulsters. Ulster zählte bereits 1659 unter 103 923 Einwohnern 40 651 Protestanten. Dieser verhältnismäßig stark ausgeprägte protestantische Charakter nahm während der Restauration noch zu. Es wies 1672 über 100 000 Protestanten auf. Petty schätzte die Zahl der Schotten, deren Siedlungen im großen ganzen auf Ulster beschränkt waren, auf 100 000²⁾. In Ulster waren jetzt nicht bloß die großen Grundbesitzer, auch viele Farmer waren Protestanten. Nur die Grafschaft Monaghan, die nicht unter Jakob I. kolonisiert worden war, wies mit 434 Protestanten unter 4083 Einwohnern einen geringen Bestand an Kolonisten auf.

Es enthielten dagegen:

Armagh . . .	2398 Engländer und Schotten	4355 Iren
Fermanagh . .	1800 „ „ „	5302 „
Derry	4428 „ „ „	5306 „
Donegal . . .	3412 „ „ „	8589 „

Noch stärker war natürlich die Zahl der protestantischen Siedler in Down, wo 6540 Protestanten auf 15 183 Einwohner, und in Antrim, wo 7074 Protestanten auf 16 039 Einwohner kamen³⁾. Diese Grafschaften waren die Sitze der Presbyterianer geblieben, die 1660 achtzig, 1689 schon hundert Pfarrspiele in Ulster zählten⁴⁾.

Die Hauptursache dieser erfolgreichen schottischen Kolonisation war neben der Tüchtigkeit der schottischen Siedler vor allem die Nähe des schottischen Hinterlandes gewesen. Ein weiterer Umstand hatte sie aber gefördert. Die Revolution von 1641 hatte die schottischen Siedlungen nicht zerstört, während der auf sie folgende Krieg das irische Element aus den östlichen

¹⁾ Dobbs, Essay on Trade and Improvement of Ireland p. 384.

²⁾ Political Anatomy p. 141, 149.

³⁾ Census.

⁴⁾ Reid, II, p. 361.

Teilen Ulsters fortgeführt hatte. O'Neills Horden, die vielfach aus Creats bestanden, waren auf dem Rückzug vor der schottischen Armee mit ihren Herden den Binnengrafschaften zugewandert. Diesen wandernden Horden tat der Krieg keinen Schaden. Während die Bauern von Kilkenny, durch Plünderung und Requisition von den Aeckern vertrieben, 1646 verzweifelt durch die Straßen Kilkennys zogen und die Pflugeisen widereinander schlugen, um die Aufmerksamkeit der Konföderierten auf sich zu lenken, ließen sich die Creats in der Umgebung nieder und weideten gemächlich die Felder ab¹⁾. „Das ganze Land stöhnt jämmerlich unter der Last der Ulstercreats und anderer Einquartierung; ja, es wird von ihnen so geplagt, daß bald kein Reitpferd oder kein Ackergaul übrigbleiben wird, wenn es nicht gelingt, ihrer Unverschämtheit Einhalt zu tun. . . . Es ist zu befürchten, daß diese „Ulthags“ die Wintergerste abweiden und zerstören werden; tun sie das, so werden diese Bezirke ganz ruiniert sein“²⁾.

Diese Abwanderung aus Ulster verminderte das irische Element daselbst beträchtlich. „Ulster ist in gewissem Sinne ganz geräumt, denn es heißt, die Mehrzahl der Einwohner habe die Provinz verlassen und sei mit ihren Herden nach Connaught gezogen“³⁾. Es war noch 1630 vielerorts eine Wildnis gewesen; jetzt waren gerade die rückständigsten Elemente abgewandert.

Die Verpflanzungspolitik der Republik setzte diese Säuberung Ulsters von den Iren fort. Die Republik hatte schließlich auf eine Vertreibung der presbyterianischen Schotten verzichtet, sie siedelte dagegen was von den Ulster Creats noch übrig war in Connaught an. Die Restauration, die das Werk der Republik im allgemeinen erhielt, tat dies in besonderem Maße in Ulster. Sie gestattete nur drei katholischen Grundbesitzern die Rückkehr aus Connaught⁴⁾. Die Ulster Creats wanderten noch lange unstät in Connaught umher; ihre Seßhaftmachung bildete ein nicht unbeträchtliches Problem für die

¹⁾ Carte Papers p. 77 u. 85.

²⁾ Ormond Manuscripts, Vol. II, 1899, p. 21.

³⁾ Irish Confederation, Vol. II, p. LIII.

⁴⁾ Prendergast, Restoration p. 98, Note 1. Diese Notiz stammt, wie schon erwähnt, aus „Sale and Settlement of Ireland“.

verschiedenen Regierungen. Lange nachdem die Zeit der Republik vorüber war, schrieb Roger Boyle (Lord Orrery): „Letzten Sommer kamen tausend Ulsterleute mit ihren Herden und ließen sich in dem Gebiete nieder, das die Grenze zwischen den Grafschaften Galway und Clare bildet. Ich weiß nicht, was man mit den wandernden Ulsterleuten machen soll. Sie begehen nichts, was einem ein Recht geben könnte, sich ihrer zu versichern oder sie aus der Provinz zu verweisen, es ist aber sicher nicht in der Ordnung, daß Banden im Land hin- und herziehen, wie es ihnen behagt“¹⁾.

Dabei hatte noch während der Herrschaft der Republik eine neue schottische Einwanderung nach Ulster begonnen, so beträchtlich, daß sie die Regierung mit allen Kräften nach anderen Landesteilen abzulenken suchte. Diese Bewegung kam nicht mehr zum Stillstand. Bis 1672 waren über 80 000 Schotten eingewandert²⁾. So hielt die Restauration das protestantische Uebergewicht, das die Republik in Ulster begründet hatte, ein für allemal aufrecht.

Gelegentlich der zweiten Revolution fand dann eine Konzentrierung aller Kolonisten in Ulster statt, wo sie sich zum Widerstande gegen die Jakobiten bewaffneten³⁾. Wenngleich die irische Armee zeitweilig auch im Norden dominierte und schon einzelne presbyterianische Geistliche zur Flucht nach Schottland veranlaßt hatte, so stellten doch Schombergs Landung in Carrickfergus und Wilhelm III. Sieg am Boyne das protestantische Uebergewicht in Ulster bald wieder her⁴⁾. Eine wilde Flucht der Katholiken folgte⁵⁾. Wohin die Armee Wilhelms kam, traf sie überall verlassene Wohnstätten der katholischen Bevölkerung an⁵⁾.

Die zweite Rebellion führte also zu einer neuen Verminderung der Katholiken und zu einer dritten protestantischen Einwanderung und damit zu einer Verstärkung des protestantischen Charakters von Ulster. Zwei Kriege und zwei Revolutionen,

¹⁾ Boyle's State Letters II, p. 120.

²⁾ Petty, Pol. Anat. p. 144.

³⁾ Reid, II, p. 337.

⁴⁾ Reid, II, p. 360—361, 373.

⁵⁾ Story, Impartial History of the War in Ireland p. 14 ff.

in deren Verlauf ein Teil der katholischen Bevölkerung aus Ulster vertrieben worden war, waren neben den Eigenschaften der Kolonisten und der günstigen Lage zum Mutterlande nötig gewesen, um Ulster zu einem protestantischen Lande zu machen.

Aber auch die Schotten waren nicht im stande, das irische Element aufzusaugen und so das Kolonisationsideal Jakobs I. zu erfüllen. Sie verstanden es besser als die Engländer, mit den Eingeborenen zu konkurrieren und waren geschickter im persönlichen Umgang mit ihnen. Im wesentlichen aber ist Ulster protestantisch geworden, nicht weil sich die Kolonisten den Eingeborenen angegliedert haben, sondern weil sie sie nach Connaught verdrängten. 1736 weist Ulster 62 624 protestantische und 38 459 katholische Familien auf. Fast die Hälfte der Protestanten, 29 000 Familien, waren in Down und Antrim ansässig. Die meisten Grafschaften, in denen eine Siedlung stattgefunden hatte, wiesen protestantische Majoritäten auf; nur in Cavan war das Verhältnis von Protestanten zu Katholiken wie 1 zu 3. In Monaghan, wo keine Siedlung erfolgt war, war es wie 3 zu 5, in Fermanagh wie 3 zu 2. Fermanagh und Cavan waren bei der Besiedlung Ulsters zu irischen Reservationen gemacht worden; sie sind aber auch die Randgraftchaften Ulsters nach dem Westen hin, wo sie Leitrim, eine Grafschaft Connaughts, berühren. Ihre Bevölkerungsmischung weist deutlich darauf hin, daß Ulster nur durch die Auswanderung der Iren nach dem Westen englisch-schottisch und protestantisch geworden ist.

Der Erfolg der Siedlung in Ulster war also nur ein lokaler; er konnte nur eintreten, weil jenseits der Grenze ein Gebiet vorhanden war, auf das die Iren entweichen konnten.

6.

Wie hat nun die Kolonisationspolitik in dieser Periode auf die Eingeborenen gewirkt? Sind sie Protestanten geworden? Haben sie irisches Erbrecht und Besitzrecht aufgegeben, so daß sie völlig zu Freisassen geworden sind? Haben sie die englische Zivilisation angenommen und den irischen Sitten entsagt? Ihre Bärte abgenommen, ihre Mäntel abgelegt und sich zu Ackerbauern umgebildet?

Das Ergebnis der Kolonisation für die Eingeborenen war einmal ein großer Exodus gewesen, auf den allerdings ein zeitweiliger Rückstrom gefolgt war. Die Republik hatte die oberen Schichten des irisch-katholischen Elements in Connaught und Clare konzentriert. Von den 3000 katholischen Freisassen, die man vor der Revolution gezählt hatte, dürften weit über die Hälfte in Connaught angesiedelt worden sein. Die Restauration führte hierin keine Aenderung herbei, da sie die in Connaught angesiedelten Verpflanzten dort belassen hatte. Sie versorgte eine Anzahl unschuldiger Katholiken, die keine Gnade bei den Republikanern gefunden hatten, mit Land und verminderte so die Zahl der beraubten Katholiken; doch mutete sie denselben eine Verkürzung ihres Besitzes zu. Sie hat hierdurch zu einer Verstärkung des katholischen Charakters von Connaught nicht unwesentlich beigetragen, da viele wohlhabende Katholiken ihren Besitz in andern Grafschaften veräußerten, um sich unter ihren Glaubensgenossen in Connaught anzusiedeln ¹⁾.

Dieser irische Charakter Connaughts wurde gelegentlich der zweiten Revolution noch verstärkt. Die letzten Kämpfe der Iren gegen Wilhelm III. hatten in Connaught stattgefunden. Die Garnisonen von Limerick, Clare, Kerry, Cork, Mayo und Galway, die den hartnäckigsten Widerstand geleistet hatten, waren schließlich unter Bedingungen übergeben worden, die ihre Mitglieder im Besitze ihrer Güter beließen, während anderswo große Konfiskationen auf Kosten der jakobitischen (katholischen) Parteigänger erfolgt waren ²⁾.

Infolge der Revolution waren viele Mitglieder der oberen Klassen der Iren ihres Besitzes ganz oder teilweise verlustig gegangen. Ein Teil der entrechteten Besitzer war abgewandert, hatte fremde Kriegsdienste genommen und war auch bei der Restauration nicht wieder zurückgekehrt. Andere hatten sich der Kirche gewidmet. „Die Geistlichen stammen meist aus der alten irischen Gentry und beeinflussen das Volk durch ihre Interessen sowohl als durch ihr Amt.“ Sie arbeiteten weder

¹⁾ King, p. 54.

²⁾ Leland, III, p. 608, 620 ff.

auf Versöhnung hin, noch zeichneten sie sich durch übergroße Gelehrsamkeit aus¹⁾. Der Rest der Enterbten wurden Räuber, „Tories“ oder „Rapparees“. Der Hintersasse, den der Herr in guten Zeiten von Haus und Hof gegessen hatte, ernährte ihn jetzt als landlosen Wanderer. So lange die Regierung den irischen Farmer nicht gegen die Rapparees schützen konnte, war es zweifellos klüger, sie zu füttern, statt sich mit ihnen zu verfeinden. Das Toryunwesen dauerte bis in das 18. Jahrhundert hinein²⁾.

Ein Teil der alten irischen Großen hatte sich mit den neuen Verhältnissen ausgesöhnt und spielte mehr oder minder vollkommen die Rolle des Grundbesitzers, ihre Pächter schindend und quälend. „Die alten Besitzer, die ihre Güter 1641 nicht verwirkt hatten, hielten die alte Art, ihre Pächter zu behandeln (coshering), noch aufrecht; allerdings nur im geheimen“³⁾. Viele ehemaligen Besitzer waren von den republikanischen Offizieren als Hintersassen geduldet worden. Sie waren mit langfristigen Verträgen bedacht worden und waren so zu Mittelmännern geworden, die die alten keltischen Gewohnheiten auch innerhalb der neuen englischen Ordnung nicht austerben ließen⁴⁾.

Manche alte Familie war aber in die Masse des gemeinen Volks herabgesunken. Sir Henry Piers erwähnt einen solchen Fall, den der Barone von Rathconrah, deren altes Geschlecht damals nur noch aus einem armen Schuhmacher und ein paar verhungerten Kätzern bestand⁵⁾. Ein derartiger Vorgang erklärt den Glauben, der sich durch die ganze Geschichte Irlands hinzieht, daß nämlich die Bevölkerung einst in ihren alten Landbesitz wieder eingesetzt werden müsse. „Sie betrachten jedes Gut als das ihre, das entweder sie oder ihre Ahnen jemals in ihrem Besitze hatten, vor wie viel Jahren das auch gewesen sein mag“⁶⁾.

¹⁾ Political Anatomy p. 198, 199.

²⁾ Carte Papers p. 92—97.

³⁾ King, p. 35. Der Verfasser meint wohl Besitzer, die ihre verfallenen Güter wieder erhalten hatten.

⁴⁾ Prendergast, p. 267 ff.; derselbe, Restoration p. 93.

⁵⁾ Description of Westmeath p. 62.

⁶⁾ King, p. 36.

Diese Ansicht hatte für die Mitglieder der oberen Klassen einige Berechtigung. Der Churl, dessen Ahnen vielleicht schon zur Zeit der Firbolge und der De Danaan Knechte gewesen waren, der im besten Falle einem landlosen Creat entstammte, hatte in der Vergangenheit nie Land besessen. Indem aber ehemalige Grundbesitzer allmählich mit der Masse der Gemeinen verschmolzen, übertrugen sie ihre Ideen auf dieselbe: die Geistlichkeit, die den gestürzten Familien entsprossen war, unterstützte diese Präensionen ¹⁾.

So wurde die Hoffnung auf Wiedereinsetzung in den Grundbesitz Jahrhunderte lang in Irland lebendig erhalten, die Massen vor stumpfer Resignation bewahrend. Die Erinnerung an eine Zeit, wo jeder Farmer und Kätner Landeigentümer gewesen war, dauerte fort, bis sie schließlich durch die Theorie des geteilten Eigentums in der modernen Agrarreform gesetzliche Anerkennung gefunden hat, obgleich sie der historischen Grundlagen entbehrt. Ueberall in Irland hört man die Geschichte von dem Bauern, der in schmutzigem Taschentuche die wertlosen Lehnstitel seiner Ahnen aufbewahrt ²⁾.

Mit dem Sturze der oberen Klassen war das Clansystem überall gefallen. Der keltische Häuptling war endgültig beseitigt worden, und mit ihm waren Coyne, Livery und andere Erpressungen verschwunden. Eine Zeitlang setzte der Landlord wohl noch keltische Methoden fort „und war sehr geneigt, von der rücksichtslosen Ausbeutung seiner Pächter zu leben“ ³⁾. Die Republik hatte aber die Häupter der Geschlechter von den Hintersassen getrennt angesiedelt ⁴⁾; sie hatte den Hintersassen unabhängige Besitzrechte gegeben und damit den erblichen Einfluß gebrochen. Nur in den Creats erhält sich die eigentliche Geschlechtsverfassung noch längere Zeit. Anderswo treten die Züge der rentenliefernden englischen Grundherrschaft mehr und mehr hervor. Natürlich verschwinden die verwandtschaftlichen Beziehungen nicht sofort. Der Zensus von 1659 zeigt uns noch überall die Anwesenheit von Geschlechtsgruppen.

¹⁾ Petty, p. 199.

²⁾ Prendergast, Restoration p. 68—69.

³⁾ Sir Henry Piers in Vallanceys Collectanea I, p. 115.

⁴⁾ Siehe oben p. 61

Die Rechnung nach weitläufigen Vettern- und Basenschaften dauert noch lange an; ein Abstammungskultus kompliziertester Art erhält sich. Das Clangefühl stirbt langsam aus; der Familienstolz bleibt bestehen. Wir können noch das ganze 19. Jahrhundert hindurch seine Spuren in den sogenannten „Faction Fights“, den Dorffehden, verfolgen, bei denen erbliche Raufereien zwischen den Trägern bestimmter Geschlechtsnamen stattfinden¹⁾.

Die Züge des keltischen Erbrechtes erhalten sich in der gleichen Verteilung des Pachteigentums unter alle Kinder eines Vaters, aus der immer wieder die Gemenglage, das Rundale, hervorgeht. Aber der Häuptling und sein Nachfolger, der Tanist, sind verschwunden. Der Herr erbt fortan nach englischem Erbrecht und fühlt sich bei etwaiger Konfiskation in seinen Rechten als lehnsrechtlicher Grundbesitzer verletzt. Die Möglichkeit, daß infolge steter Kriege ein neuer Führer aufsteige, ist ausgeschlossen. Abgesehen von Agrarrevolutionen und Dorffehden ist das Clanleben in Irland zu Ende. Der Wirtschaftshistoriker findet tausend Spuren einer alten Ordnung, er muß sie aber unter den Formen der englischen Grundherrschaft zu finden verstehen.

7.

Die Einführung dieser Grundherrschaft mit Freisassen und Schriftsassen, die in friedlichen Dörfern zwischen wohlgepflegten Obstgärten, umgeben von rauschenden Kornfeldern wohnen sollten, war das Ziel der englischen Politik gewesen. War dasselbe erreicht worden? Petty schätzte das Kulturland Irlands auf $7\frac{1}{2}$ Millionen Acres²⁾. Davon war nur eine halbe Million

¹⁾ Manchmal, bei der Verfolgung von Tories, erkannten die Engländer den Geschlechtszusammenhang ausdrücklich an, indem sie das ganze Geschlecht für die Taten des Räubers verantwortlich machten. Carte Papers p. 87, 98. Ein guter Teil der irischen Korruption, die sich im 18. Jahrhundert in Irland und im 19. Jahrhundert vor allen Dingen in Amerika entwickelt hat, erklärt sich aus dem Gefühl der Familienzusammengehörigkeit. Dies veranlaßt noch heute den Munizipalwähler, seinem Vetter im zehnten Grade eine Anstellung als Polizist in einem City Ward zu verschaffen.

²⁾ Political Anatomy p. 145.

dem Ackerbau gewidmet und mit Raps, Hanf, Flachs und Korn bestellt¹⁾. Trotz aller von Petty geschilderten wirtschaftlichen Fortschritte waren 7 Millionen Acres Weideland, auf denen sich nach seiner Schätzung etwa 6 Millionen Vieh ergingen. Es kam noch kein halber Acre Ackerland auf den Kopf der Bevölkerung. Die Eingeborenen waren kein Volk von Ackerbauern geworden; sie trieben nur irische Gartenbauwirtschaft, wie sie heute noch in Connaught sichtbar ist. „Die Lebensbedingungen Irlands sind derart, daß sie (die Iren) hauptsächlich von ihren Kartoffelgärten leben“, hatte Fleetwood geschrieben²⁾. Ueberall bestand noch die Feldgemeinschaft mit regelmäßigen, komplizierten Neuverteilungen des Landes³⁾. Die Felder waren mangelhaft eingezäunt. Der irische Pächter „wird allerdings sein Korn einhegen, aber so oberflächlich und ohne jede lebendige Hecke, daß ihn sein und seines Nachbars Vieh in der Regel schon vor der Ernte zur Erneuerung seiner Arbeit zwingt“⁴⁾.

Eine Beschreibung, die Robert Leigh von Rose-Garland 1684 für Petty von dem verhältnismäßig fortgeschrittenen Wexford machte, betonte, der Rückhalt der armen Bevölkerung bestünde vor allem in Kartoffeln, „die übers ganze Land hin das Hauptnahrungsmittel sind. Sie haben in der ganzen Grafschaft eine sehr schädliche Art, den Boden zu düngen, ‚Beltnimore‘ (das große Feuer Baals) genannt. Dabei sammeln sie, nach dem ersten Pflügen, die mit Grasnarbe bedeckten Schollen in einen Haufen, verbrennen sie und streuen dann die Asche übers Land“⁵⁾. Durch diese Brandwirtschaft erzielten sie 2—3 Jahre lang gute Ernten, dann aber trug das Land 12—15 Jahre lang kaum etwas.

Das Pflügen ging nach einer Beschreibung von Clare folgendermaßen vor sich: „Vier Pferde nebeneinander ziehenden Pflug mit ihren Schwänzen, was in ganz Irland üblich

¹⁾ p. 174—175.

²⁾ Thurloe, III, p. 602—603; siehe auch Gookins oben sitierten Ausspruch.

³⁾ Sir Henry Piers.

⁴⁾ Sir Henry Piers, p. 59.

⁵⁾ Archaeological Society, Vol. V, p. 17, 254, 466, ed. Herbert F. Hore.

war, bis es gesetzlich verboten wurde. Trotzdem wird dieser Brauch hier geduldet, weil sie sonst ihr Land nicht bewirtschaften könnten; ihr Pflug, ihre Stränge und Joche bestehen nämlich, wie überall in Irland, aus Aesten oder geflochtenen Weidenruten, die hier in Stücke gehen würden, wenn die Pflugschar so oft gegen die Steine schlägt; wenn aber der Pflugbaum mit Ruten oder Strohwischen an die Schwänze der Pferde gebunden ist, so fühlen es die Pferde und bleiben stehen, bis der Pflüger sie drüber hebt¹⁾.

Auch die schmucken englischen Dörfer, von denen die Kolonisatoren geträumt hatten, waren nicht entstanden. Verwirrte Häusergruppen lagen wohl in Weilern da, einzelne Hütten standen auf abgelegenen Berghängen, aber eine allgemeine geordnete dorfweise Siedlung war nicht erreicht worden. Noch 1676 bezeichnete Petty ein Zusammenziehen der erwähnten Hütten zu ordentlichen Dörfern als wünschenswert²⁾.

Dagegen hörte das Umherziehen der Creats allmählich auf. Es gelang, sie nach und nach sesshaft zu machen, aber allerlei Züge von Wanderlust und Wandergewohnheiten haben sich erhalten. Die Bevölkerung der Gebirgsgegenden pflegte noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts, nachdem sie die Frucht gesät hatte, mit Mann und Maus aufzupacken, um den Sommer über im Lande betteln zu gehen³⁾. Die Behausungen der Iren machten den Fortbestand der Bewegungsfreiheit sehr leicht. 160 000 kaminlose, fensterlose, türenlose, schwellen- und fußbodenlose Lehmhütten standen im Lande, denen nicht unähnlich, die wir heute vielfach finden, die in 3—4 Tagen von den Bewohnern selbst errichtet werden konnten⁴⁾. Die Hütten waren so schmutzig, „daß weder Butter noch Käse, noch Leinwand, noch Garn, noch Wolle nach wirtschaftlicher Methode produziert werden konnten.“ . . . „Sie konnten von Vieh und von Ungeziefer nicht rein gehalten werden, noch von dem dumpfen, feuchten Gestanke befreit werden, den z. B. alle Eier, die in diesen Hütten gelegt

¹⁾ Dineley's Tour, Archaeological Society IX, p. 191—192.

²⁾ Report of Trade p. 223.

³⁾ Dobbs, p. 444—445.

⁴⁾ Political Anatomy p. 143, 165, 188, 192.

oder aufbewahrt waren, annehmen¹⁾. Petty schlug vor, man solle 168 000 Häuschen aus gemauerten Steinen erbauen, umgeben von Gärtchen, in denen man Bäume anpflanzen solle, denn neben den irischen Behausungen wollte nichts wachsen. Er wollte 5 Millionen Obstbäume und 3 Millionen andere Bäume pflanzen, sowie Hecken von insgesamt einer Million Zoll Länge im ganzen Lande anlegen lassen²⁾.

Die Bevölkerung lebte damals, wie sie heute im irischen Westen lebt, nur wohl etwas reichlicher. Noch hatte jahrhundertelange Raubwirtschaft den Boden nicht ausgesogen, noch war die Bevölkerung nicht von den reichen Grashalden auf die öden Felshänge getrieben worden, noch hatte die kaninchenhafte Fruchtbarkeit nicht dazu gezwungen, alles verfügbare Land in Anspruch zu nehmen³⁾. Connemara z. B., das heute eine wirtschaftliche Einöde ist, war damals noch ein ganz ergiebiges Land, in dem der Bauer genug Korn für sich und seinen Herrn erzeugte. Die Kartoffel, die bereits ein weit verbreitetes Volksnahrungsmittel war, ist in O'Flahertys Beschreibung dieser Gegend überhaupt nicht erwähnt⁴⁾. In den meisten Teilen Irlands lebte dagegen die Bevölkerung schon damals von August bis Mai von Kartoffeln und von dem flachen, in der Asche gebackenen Haferbrot, dem „Griddle Cake“. An der Küste kamen Schaltiere hinzu. Milch in verschiedenen Formen war das Getränk. Fleisch wurde kaum jemals berührt, „aber Tabak, den sie in kurzen, selten angesteckten Pfeifen rauchen, oder auch schnupfen, ist die Freude ihres Lebens“⁵⁾.

Die Kleidung bestand aus Wolle und Leinwand, die in den Häusern versponnen und gewebt wurden; zur Feuerung diente Torf, als Dung Seetang und Muscheln⁶⁾. Es war die Natural-

¹⁾ Political Anatomy p. 190.

²⁾ Ibidem, p. 147.

³⁾ „Die Familien sind sehr groß,“ hatte Rinuccini geschrieben, „es gibt Frauen, die 30 Kinder, alle am Leben, haben; die Zahl derer, die 15—20 haben, ist ungeheuer.“ Letter regarding Rinuccini's Mission bei Cardinal Moran, Our Martyrs p. 461.

⁴⁾ O'Flaherty, Jar-Connaught p. 56—57.

⁵⁾ Political Anatomy p. 191.

⁶⁾ Political Anatomy p. 191; O'Flaherty p. 57.

wirtschaft, wie sie heute noch im irischen Westen besteht, wo Kartoffeln, Milch, Wolle und Hafer vom Bauern erzeugt und verzehrt werden.

Der Landlord erhielt seine Rente in natura, häufig, z. B. in Connemara, in Korn, oft auch in Arbeit, da es leichter war, 40 Tage Arbeit zu leisten, als 2 sh in bar zu zahlen¹⁾. Die schlechte Qualität der Produkte — die Butter war z. B. nicht verkäuflich — erleichterte den Fortbestand der Naturalwirtschaft. Bei den geringen Bedürfnissen wurde wenig gearbeitet. Das Jahr zählte überhaupt nur 266 Arbeitstage. „Warum sollen sie arbeiten, die mit Kartoffeln zufrieden sind, wenn die Arbeit eines Mannes vierzig ernähren kann?“ Die Geistlichkeit begünstigte das Nichtstun, da es dem Leben der Patriarchen entspräche²⁾. Auch die anhaltende Besitzunsicherheit hemmte vielfach die Vornahme von Meliorationen. Ein innerer Markt war bei der in Naturalwirtschaft lebenden Bevölkerung nicht vorhanden. Der Ueberschuß der Wirtschaft wurde als Rente abgeliefert, bestenfalls gegen Tabak verkauft; nur in den Städten, die zum Teil an der Ostküste gelegen waren, und in denen ein paar tausend besser situierte Familien lebten, gab es einen regelmäßigen Absatz. Daher fehlte es vielfach an Arbeitsgelegenheit. Trotz alledem war die Lage der unteren Klassen nach Petty viel besser als früher. „Heute reiten die Aermsten in Irland auf Pferden, wo früher die Wohlhabendsten wie Bettler zu Fuß liefen. Sie sind besser gekleidet, als sie je waren; die Gentry ist viel besser erzogen und die Menge des Volkes hat mehr Geld und mehr Freiheit“³⁾.

Die Macht der Großen über ihre Hintersassen war überall stark gesunken. Als die Häupter der katholischen Bevölkerung während der Herrschaft der Republik verbannt waren, gehorchte diese willig den protestantischen Herren⁴⁾. „Denn sie hatten ihr Land zu niedrigen Renten, selbst zu einem Fünftel der gegenwärtigen (1687) gepachtet und verkauften dabei ihre Erzeugnisse zu höheren Preisen als den heutigen; solange sie ihre-

¹⁾ Political Anatomy p. 191.

²⁾ Political Anatomy p. 201; Report of Trade p. 216.

³⁾ Political Anatomy p. 203.

⁴⁾ Political Anatomy p. 200.

Renten zahlten, waren sie so frei wie ihre Herren“. „Da mehr Farmen als Pächter da waren, hatten sie beim Abschlusse die Wahl“¹⁾. Die schottischen Vertragspächter des Nordens hatten denn auch die Situation voll ausgenutzt. Sie waren nur schwer zu bewegen gewesen, Verträge zu den alten Sätzen anzunehmen. Der Landlord mußte sich verpflichten, die Steuern zu zahlen. Wenn ihnen die Bedingungen nicht paßten, kündigten sie und zogen mit ihrem Vieh in die ödliegenden Grafschaften, die der Besteller harhten. Ein erfahrener Agent, wie Major Rawdon warnte seine Auftraggeber, ja recht vorsichtig beim Einsammeln der Renten zu sein, da sonst viele Pachten aufgegeben würden, und der Abschluß neuer Verträge sehr schwer wäre²⁾. Auch die irischen Farmer fanden ihre Lage so gebessert, daß sie, wie Lynch zugab, eine Rückkehr ihrer Häuptlinge nicht wünschten³⁾.

¹⁾ Treatise p. 617; Petty, Reflections p. 149.

²⁾ Chas. III, p. 394, 543, 569—570, 621, 625, 635, 649—650, 719.

³⁾ „Maiori enim nunc agricolae insolentiâ, quam unquam ante lasciviunt: dum dominantes in Hiberniâ Parlamentarii tributis et oneribus non penitus quidem eos liberant, set plurimum levant. Unde rerum affluentia cummulati proterviunt et homines quaestum unice aucupantes praesentem suam conditionem pristinae longe praeferunt.“ (Alethinologia... Eudoxio Alethinologo Authore. St. Maloe MDCLXIV p. 136.) Daß den irischen Bauern Cromwells Herrschaft als goldenes Zeitalter erschien, geht aus einem Hohngedicht des 18. Jahrhunderts hervor, in dem Egan O'Rahilly die Bauernfreundlichkeit der Republik verspottete.

„Heil dir Cromwell,
O König, der du jedem Tölpel Land gabst;
Seit deinem Kommen fanden wir Frieden,
Honig, Rahm und Ehre.

Wir wollen, daß kein Kavanagh,
Kein Nolan oder Kinsella,
Kein Burke, kein Rice, kein Roche
Je einen Fetzen vom Teil seiner Ahnen empfangen.

Wir wollen, daß Cromwell Herr sei,
Der edle Fürst des Clans der Lümmel,
Der dem Mann mit dem Dreschflegel reichlich gab
Und den Erben des Landes vermögenslos ließ.“

Irish Text Society Vol. III, p. 167. Vergl. auch das folgende Gedicht auf S. 169: „The Acts of the Parliament of Clan Thomas“, in dem der nationale Dichter die Bauernherrschaft verhöhnt. Inzwischen ist es ein Hauptverdienst nationaler Führer gewesen, diese herbeigeführt zu haben.

Dies goldene Zeitalter dauerte allerdings nicht an, da „bald Abenteurer und andere Herren ihre Güter dem armen Pächter zu den höchsten Preisen verpachteten“. Sir Henry Piers, von dem diese Klage stammt, führte diese Wandlung der Dinge auf die Zunahme des Absentismus zurück ¹⁾.

Die Löhne waren die ganze Zeit hindurch sehr niedrig gewesen. Petty meinte, der Lohn eines englischen Arbeiters sei dreimal so hoch wie der eines Iren, dafür leiste derselbe aber auch das Dreifache ²⁾.

8.

Als wichtigstes Mittel zur Hebung der unteren Klassen hatte man immer langfristige Pachtverträge empfohlen. „Es ist ihr (der Iren) Interesse“, hatte Petty gemeint, „sich mit den Engländern auf lebenslängliche Verträge zu klaren Bedingungen zu einigen. Wenn diese erfüllt sind, dann sind sie absolut frei. Das ist viel besser, als immer von Laune und Stimmung des Landlords abzuhängen und alles abliefern zu müssen, was gerade dessen Phantasie reizt“ ³⁾.

Die schottischen Pächter in Ulster hatten in der Tat Verträge auf 21 Jahre erhalten. Sie hatten ihrerseits Geldrenten, Arbeitsleistungen und Gerichtsdienste zu entrichten und sich verpflichten müssen, allerlei Meliorationen vorzunehmen, die dann dem Landlord gehören sollten; auch durften sie ohne Erlaubnis nicht weiter verpachten ⁴⁾. Bei den Iren sprachen indes eine Menge Beweggründe gegen langfristige Verträge. Die Gewohnheit des Nomadisierens, die Sitte der Feldgemeinschaft und die jährlich wiederkehrenden Neuverteilungen begünstigten keine lange Bindung. Die Pachtverträge waren in fremder Sprache abgefaßt und enthielten die Satzungen eines fremden Rechtes; sie bedeuteten eine Bindung für beide kontrahierende Teile. Sie setzten nicht nur ein Minimum der zu erfüllenden Leistungen fest, sie bildeten auch die Grenze der Vorteile, die der Pächter vom Verpächter erlangen konnte.

¹⁾ p. 59.

²⁾ Treatise p. 592—593.

³⁾ Political Anatomy p. 203.

⁴⁾ Chas. III, p. 394—395, 635.

Sie zu brechen war nicht leicht und immer mit nachteiligen Konsequenzen verknüpft. Selbst die begünstigten schottischen Farmer gerieten gelegentlich in Schwierigkeiten; sie suchten dann vergebens von ihren Verträgen entbunden zu werden, machten Bankrott und wurden gepfändet¹⁾. Dazu kam, daß sich der Glaube erhalten hatte, eine neue Besitzverteilung werde an Stelle des Pachtvertrages bald freies Eigentum bringen.

Das Bemühen, die Iren an langfristige Verträge zu gewöhnen, war daher so wenig erfolgreich gewesen, daß im Jahre 1695 gesetzlich bestimmt werden konnte, alle nicht schriftlich abgefaßten Verträge seien von nun ab als willkürlich kündbare Pachten aufzufassen. Den Anlaß hierzu hatten die vielen Betrügereien geboten, mittels deren die Iren die Konfiskationen Wilhelm III. hatten vereiteln wollen. Ausdrücklich waren aber Verträge, deren Dauer nicht länger als 3 Jahre war und nach deren Bedingungen zwei Drittel des Ertrages als Rente abgeliefert werden mußten, sowie Schriftsassenlehen und sonstige gewohnheitsrechtliche Interessen von diesen Bestimmungen ausgenommen worden; die kurzen irischen Pachtfristen sollten von den gesetzlichen Neuerungen nicht berührt werden²⁾. Sie stellten immer noch die Formen dar, deren sich der größte Teil der irischen Bevölkerung bediente. „Sie pachten nur von Jahr zu Jahr und wünschen auch keine längeren Fristen. Sie sind gewohnt, jedes Jahr an einem bestimmten Tage zum Herrn zu kommen und ihm die Pacht aufzusagen, damit er andere Pächter für ihre Stellen und ihre Häuser beschaffe; sie tun dies so feierlich, als ob sie Ernst machen wollten; dabei beabsichtigen sie alles eher als das und wollen den Ort, an dem sie und ihre Ahnen gesessen haben, nicht gutwillig verlassen“³⁾.

Diese Pächter hatten die Feldgemeinschaft beibehalten und pflegten ein Townland gemeinschaftlich zu übernehmen. Das Vieh graste auf der gemeinsamen Weide, ohne daß der Anteil des einzelnen beschränkt worden wäre, da man annahm, eines jeden Mannes Viehbestand entspräche seinem Ackerlande. Das

¹⁾ Chas. III, p. 648—650.

²⁾ Furlong. Siehe unten p. 156 N. 4. Andere Auffassung bei Sigerson.

³⁾ Sir Henry Piers, p. 120.

Ackerland selbst war in unzählige Splitter geteilt, deren jeweilige Neuverteilung mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Jeder einzelne pflügte seine Fetzen Land gesondert¹⁾.

So war die Hebung der unteren Klassen nicht geglückt. Der irische Bodenbebauer produzierte immer noch nicht für den Markt. Er besaß noch immer keinen festen gesetzlichen Status; er hatte seine nomadisierende Lebensweise kaum aufgegeben. Er verstand noch immer nichts vom Ackerbau und besaß die denkbar niedrigste Lebenshaltung. Er war im besten Falle Viehzüchter. Er hatte seine knechtischen Gewohnheiten dem Herrn gegenüber nicht verloren und hielt fest an der keltischen Erbsitte. Er war zudem ein schlechter Arbeiter geblieben. Dabei konnten aufmerksame Beobachter allerdings ein Absterben keltischer Sitten beobachten. In West Meath wandelte die Bevölkerung ihre irischen Namen in englische um; die irische Tracht verschwand, die englische Sprache gewann an Verbreitung²⁾. Die Ortsnamen waren bereits durch den Act of Explanation anglisiert worden.

VIII. Kapitel

Das Ende der Kolonisation

1.

Wenn die Politiker der Restauration die Hälfte des Pflichtbewußtseins und ein Zehntel der administrativen Begabung der Parlamentarier besessen hätten, dann hätten alle beachtenswerten Interessen bei der Neuordnung Irlands berücksichtigt werden können. Da dies nicht der Fall war, brachte ihr Werk niemals Frieden. Die irische Partei versuchte wiederholt eine Umstoßung der bestehenden Verhältnisse. So reichte Dick Talbot, der spätere Tyrconnell, 1670 eine Petition gegen den Act of Settlement ein, die in der Tat zur Ernennung einer neuen Prüfungskommission führte. Nur das energische Auf-

¹⁾ Sir Henry Piers, p. 115—119.

²⁾ Sir Henry Piers, p. 108.

treten des englischen Parlaments hat damals weitere Schritte verhindert ¹⁾. Solange der König von England Protestant war, war ein völliger Umsturz der bestehenden Ordnung zu Gunsten der Katholiken ausgeschlossen. Der Royalismus der irischen Nationalpartei war zu fadenscheinig gewesen, als daß ein protestantischer König hätte wagen dürfen, das Kolonisteninteresse ihrethalben zu schädigen.

Das änderte sich, als 1685 Jakob II. König wurde. Jakob war ein gläubiger Katholik, der sich unter anderem die Aufgabe stellte, die völlige Abschaffung der Gesetzesbestimmungen durchzuführen, die die englischen Katholiken einengten. Er war dabei kein aufgeklärter, zur Toleranz geneigter Fürst, er benutzte vielmehr alle Mittel des Despotismus. Hiergegen mußte sich heftiger Widerstand in England erheben. Es war daher nur natürlich, daß die alte Idee Karls I., Irland zu verwenden, um die Unabhängigkeit des britischen Volkes zu brechen, wieder auflebte. Diese Idee mußte Jakob II. viel verlockender erscheinen als seinerzeit seinem Vater, da ihn keine religiöse Differenzen von seinen irischen Untertanen trennten.

Eine Zeitlang hatte Jakob den Protestanten Clarendon als Vizekönig von Irland fungieren lassen. Die tatsächliche Macht lag aber in den Händen des schon erwähnten Dick Talbot, seit 1685 Earl von Tyrconnell, der zum Oberbefehlshaber der irischen Armee gemacht worden war, um die Hilfskräfte Irlands für Jakobs Zwecke zu organisieren. Tyrconnells erste Aufgabe war, die Vorherrschaft der protestantischen Kolonisten zu brechen. Er tat dies, indem er einmal die protestantische Miliz, auf der in letzter Linie die Grafschaftsverwaltung beruhte, entwaffnete. Dann machte er sich daran, das stehende Heer von Protestanten zu säubern. Protestantische Offiziere und Mannschaften wurden ohne weiteren Grund entlassen, während Katholiken angeworben wurden. Hierauf wurden die Stiftungsbriefe der Städte eingefordert und durch neue ersetzt, die so gefaßt waren, daß sie katholischen Räten Eingang in die Verwaltungen verschafften. Es war das kein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, da viele Städte, vor allem im Norden, vorwiegend

¹⁾ Carte, Life of Ormond II, Appendix.

protestantische Siedlungen waren und nur geringe katholische Minoritäten aufwiesen. Im Januar 1687 wurde Tyrconnell Statthalter. Von da ab suchte er die ganze Verwaltung und Justiz Irlands in die Hände solcher Personen zu bringen, die dem König ergeben waren, indem er vorwiegend katholische Beamte ernannte. Unter den Sheriffs des Jahres 1687 war ein einziger Protestant. Eine Anzahl katholischer Richter wurde ernannt, dann folgte die Ernennung zahlreicher Katholiken zu Friedensrichtern und zu Mitgliedern des geheimen Rates ¹⁾).

An Tyrconnells Reformen war, vom Standpunkte abstrakter Staatswissenschaft aus betrachtet, vieles nicht unberechtigt. Die Iren bildeten die Majorität der Bevölkerung; es war nicht ungerechtfertigt, daß sie einen Anteil an der Staatsverwaltung erhielten. Tyrconnells Politik bedeutete aber — ganz abgesehen von der Art und Weise, in der sie durchgeführt wurde, von dem Ueberwiegen rein persönlicher Momente über sachliche Gesichtspunkte, — die Verneinung der bis dahin getübten Kolonisationspolitik. Wie Karl I. in den Jahren 1643/48 mit den Iren verhandelt hatte, um Irland gegen England in Bewegung zu setzen, so dachte sein Sohn 1687/89 vorzugehen. Wenn seine Politik erfolgreich war, so mußte ein unabhängiges Irland entstehen, dessen Herrscher vielleicht gleichzeitig König von England war, das aber höchstens durch eine schwache Personalunion mit dem Mutterlande verbunden war.

Die britische Kolonie in Irland betrachtete Tyrconnells Vorgehen als Gefährdung ihrer Existenz, obwohl der König eine ausdrückliche Erklärung abgegeben hatte, der Act of Settlement sollte nicht umgestoßen werden. Seine Erklärung entsprach den Tatsachen insofern, als keine neuen Gesetzesbestimmungen erlassen wurden. Dagegen begannen die von der Republik vertriebenen irischen Besitzer auf Exmission der Cromwellschen Siedler oder ihrer Rechtsnachfolger zu klagen. Drei derartige

¹⁾ Hierüber Leland III, p. 481 ff.; Ingram, A Critical Examination of Irish History I, p. 134—168. Die protestantische Seite ist ausführlich dargelegt in Archbishop King's State of the Protestants; die katholische Seite in Thomas Davies' Patriotic Parliament. Ferner Clarendon Letters, Lord Macaulay's History of England etc.

Exmissionsprozesse wurden 1687 von Katholiken gewonnen: 500 weitere waren anhängig gemacht worden¹⁾.

Die Protestanten, die den größten Teil alles Eigentums in Irland besaßen, ungefähr 15 Millionen £ aus insgesamt 20 Millionen²⁾, gerieten alsbald in Furcht und suchten sich und ihre Habe nach England in Sicherheit zu bringen. Als Clarendon die Statthalterwürde niederlegte und nach England zurückkehrte, sollen 1500 protestantische Familien Irland verlassen haben³⁾. Die Eingeborenen wurden unruhig und überfielen abseits wohnende Kolonisten. Pettys Kolonie in Kenmare, die aus 42 protestantischen Familien bestanden hatte, wurde 1687 von den Iren zerstört⁴⁾. Infolge der beginnenden Panik sank der Wert von Grund und Boden in wenigen Jahren um etwa ein Drittel; Petty nahm an, das gesamte Nationalvermögen sei von 1683—1687 um etwa 10 Millionen £ gefallen⁵⁾. Daß diese Befürchtungen der Kolonisten nicht unbegründet waren, zeigt ein Brief des Attorney-General Sir Richard Nagle vom 26. Oktober 1686, in dem sich derselbe offen für einen Umsturz des Act of Settlement aussprach⁶⁾.

Die Bestrebungen der irisch-katholischen Partei, die Ergebnisse der Kolonisationspolitik zu vernichten, gingen indes viel weiter. Jakob hatte sicher nicht den Wunsch, die britische Kolonie aus Irland zu vertreiben; es war auch nicht sein Interesse, König von Irland zu sein und England dafür aufzugeben. Er hatte zwar, trotzdem er in England Toleranzedikte für die Nonkonformisten erließ, die puritanischen Elemente unter den irischen Protestanten aus vollem Herzen, er wußte aber sehr wohl, daß die englische Herrschaft in Irland auf diesen Kolonisten beruhte. Er war jedoch nicht in der Lage, praktische Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zu ziehen. Als er die englische Krone durch seine ungeschickte Politik verloren

¹⁾ Petty, Treatise p. 602.

²⁾ Ibidem, p. 592.

³⁾ Leland, History of Ireland III, p. 502.

⁴⁾ Fitzmaurice, Life of Sir W. Petty, p. 289.

⁵⁾ Petty, p. 578, 588.

⁶⁾ Gilbert, A Jacobite Narrative of the War in Ireland p. 193 ff.
Das ist der sogen. Coventry Letter.

hatte, boten sich ihm die irischen Katholiken als einzige Stütze; er mußte bei ihnen Halt suchen, auch wenn sie für ihre Hilfe eine Vernichtung der englischen Kolonisten verlangt hätten.

2.

Jakob landete am 12. März 1689 in Kinsale, um die englische Krone mit französischer Hilfe in Irland wieder zu gewinnen. Die Iren wollten den König, dem sie treu geblieben waren, zur Zerstörung der englischen Kolonien veranlassen, sie hatten kein Interesse daran, ihm die englische Krone zurückzuerobern. Der König wollte seine rebellischen Untertanen in England mit Hilfe der Iren unterwerfen, nicht aber die englische Macht in Irland brechen. Seine Landung in Irland gab überall das Zeichen zum Kampfe zwischen Kolonisten und Eingeborenen. Was von Protestanten nicht nach England geflohen war, oder sich in unverwüstlichem Royalismus Jakob angeschlossen hatte, sammelte sich im Norden um Londonderry und Enniskillen zum Widerstand gegen die Iren.

Dublin dagegen erschloß sich dem Könige. Er berief ein Parlament dorthin, das dann vom 7. Mai bis 20. Juli 1689 tagte¹⁾. Dies Parlament, später das patriotische Parlament genannt, war eine Vertretung des katholisch-keltischen Irlands. Von 300 Abgeordneten waren 232 erschienen; 34 Städte mit 68 Abgeordneten waren nicht vertreten. Unter den 232 anwesenden Mitgliedern waren nur 6 Protestanten²⁾. Das Parlament erklärte zunächst seine absolute Unabhängigkeit vom englischen Parlamente; es machte sich dann daran, die Grundlagen der Kolonistenherrschaft zu zerstören. Die Zehnten, die die protestantische Kirche usurpiert hatte, wurden der katholischen Kirche von neuem übertragen. An Stelle des Monopols der anglikanischen Staatskirche wurde volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gesetzt, ein Prinzip, das allerdings von dem Verbündeten Ludwig des XIV. in der Praxis kaum aufrecht erhalten werden konnte³⁾.

Vor allem aber wurde der Act of Settlement widerrufen.

¹⁾ Ball, *Irish Legislative Systems* p. 36—38; Appendix M.

²⁾ Ingram, *Irish History* I, p. 165.

³⁾ Lecky, *History of England* I, p. 117—118.

Alle diejenigen, die vor 1641 Eigentumsrechte besessen hatten, wurden wieder in sie eingesetzt. Die Frage, ob sie die Revolution von 1641 verursacht hatten oder nicht, wurde ausgeschrieben. Diese ganze Revolution erschien vielmehr jetzt nur als Folge unerhörter Bedrückungen; ihre Berechtigung war zudem durch die Friedensschlüsse von 1643 und 1648 anerkannt worden. Das Land, das noch im Besitz der Parlamentarier war, umfaßte ungefähr 2,4 Millionen Acres. Was von diesem Besitz durch Belehnung seitens der Republik, durch Erbschaft, Heirat oder Schenkung erworben worden war, galt ohne weitere Umstände als verwirkt; nur in den Fällen, wo der Erwerb auf Kauf beruhte, war eine Entschädigung vorgesehen, die aus neu zu konfiszierenden Gütern geleistet werden sollte. Zwischen Abenteurern und Soldaten wurde kein Unterschied gemacht ¹⁾. Außer dem Eigentum der Republikaner wurden die Güter aller Individuen konfisziert, die vor dem Aufstand geflohen waren oder mit den protestantischen Rebellen in England Beziehungen gepflogen hatten. Diese letztere Bestimmung war besonders hart, da sie sich nicht nur auf politische Korrespondenzen erstreckte, sondern auch auf den Briefwechsel zwischen einem Advokaten und seinem Klienten angewandt wurde ²⁾.

Dies Vorgehen des irischen Parlaments stand den Konfiskationen des englischen Parlaments an Rücksichtslosigkeit nicht nach. Im ganzen wurden 2461 Personen verfeimt, die fast alle den landbesitzenden Klassen angehörten ³⁾. Es scheint, daß

¹⁾ Dies wirft ein interessantes Streiflicht auf die Tatsache, daß Eigentumsrechte, die der Vererbung entstammen, wie oft sie auch durch Verrat und Nichterfüllung von Verpflichtungen verfallen sein mögen, in Irland immer noch bindender erscheinen als solche, die aus Schuldverhältnissen herrühren.

²⁾ Ingram, I, p. 168. Der Konfiskationsakt ist bei Davies p. 79 ff. abgedruckt.

³⁾ Harris, Life of William III, Appendix X. King zählt nur 1873 Personen auf, eine Zahl, die nach Davies noch viel zu hoch ist. Jakob war durchaus berechtigt, alle die als Rebellen zu betrachten, die ihn nicht als König anerkannten. Aber nicht nur wirkliche Rebellen, sondern auch Leute, die von Irland abwesend waren und sich nicht bis zum 1. Oktober, resp. 1. November bei dem irischen Richter meldeten, wurden ihres Landes für verlustig erklärt, obwohl die ganze Sachlage es irischen Protestanten nahezu unmöglich machte, sich in Irland zu verantworten, zumal man in Eng-

Jakob gegen die Vornahme dieser Konfiskation vergeblich Widerstand geleistet hat; er unterlag seinen Verbündeten, wie sein Vater 1643, 1646 und 1648 unterlegen war.

Auch dieser mit Frankreichs Hilfe unternommene Versuch, die Herrschaft der englischen Kolonisten zu zerstören, scheiterte. Die Schlachten am Boyne und bei Aghrim endeten mit einer völligen Niederlage der Katholiken, denen schon die Eroberung von Londonderry nicht geglückt war. Schließlich machte die Kapitulation von Limerick der zweiten großen Revolution, die gegen die englische Kolonie in Irland gerichtet war, ein Ende.

3.

Der Sieg Wilhelms von Oranien brachte erneute umfangreiche Konfiskationen irischer Güter. Wilhelms irische Anhänger wurden wieder in ihr Eigentum eingesetzt, während Jakobs Anhänger verfeimt wurden¹⁾. Wilhelm war von Natur kein Verfolger; er war sogar vor dem Entscheidungskampfe bereit gewesen, den Katholiken die Hälfte aller Güter, der Kirchen und der Aemter in Irland zu überlassen; diese hatten sein Anerbieten aber abgelehnt²⁾. Nach der Niederlage der Katholiken war ähnliche Nachsicht nicht länger möglich. Vielmehr wurden vom 13. Februar 1688 an 3921 Personen in Irland und 57 in England in Acht erklärt. Der Umfang des hierdurch verfallenen Landes wurde später nach dem Bericht einer Kommission auf 1 060 792 Plantations Acres — diese verhalten sich zu englischen Acres wie 264 zu 441 — beziffert. Dazu kam noch unvermessenes und verheimlichtes Land. Der Jahresertrag wurde zu 211 623 £ 6 sh 3 d angenommen, der Kapitalwert zu 2 685 130 £³⁾.

land eine Sperre über Schiffe verhängt hatte, die nach Irland bestimmt waren. Ingram, I, p. 173; das ganze Lecky I, p. 117—132; Ingram, I, p. 165 ff.; Lord Macaulay etc.

¹⁾ 1 William and Mary, Session 2, chap. 9 (English), 7 William chap. 3 (Irish).

²⁾ Sir Charles Wogan an Swift 27. Februar 1732, in Swifts Works.

³⁾ Report of the Commissioners appointed to inquire into the Irish Forfeitures. 1699, p. 7 ff., p. 14.

Eine Anzahl Iren hatte volles Pardon erhalten und war im Besitze ihrer Güter belassen worden. Limerick hatte sich besonders tapfer gewehrt und war erst am 3. Oktober 1691 auf Grund eines Kapitulationsvertrags übergeben worden. Dieser Vertrag hatte den irischen Einwohnern der Grafschaften Limerick, Cork, Kerry, Sligo und Mayo Religionsfreiheit im gleichen Umfange gesichert, wie sie ihnen zur Zeit Karl II. oder durch die in Geltung befindlichen Gesetze eingeräumt worden war¹⁾. Artikel 2 der Vertragsbedingungen hatte die Soldaten und die übrigen Mitglieder der Garnison im ungestörten Besitze des ihnen gehörigen Grundeigentums belassen. Die Garnison von Galway hatte im Juli 1691 zu ähnlichen Bedingungen kapituliert, ebenso die von Inishboffin²⁾. Der König ratifizierte diesen Vertrag im Februar 1692³⁾, seine endgültige Bestätigung blieb aber dem Parlamente vorbehalten, das sie erst 1697 vollzog und zwar in einer Form, die den Katholiken wohl das Eigentum, nicht aber die Religionsfreiheit garantierte⁴⁾.

Auf Grund der Abmachungen von Limerick und Galway vermochte eine große Zahl der katholischen Besitzer in West-irland der Strafe der Konfiskation zu entgehen.

Und zwar wurden 491 Personen durch königlichen Erlaß und 792 durch Gerichtsurteile, im ganzen also 1283 Personen auf ihren Gütern belassen. Sie besaßen zusammen 223160 Acres Land mit einem Jahresertrag von 55763 £ und einem Kapitalwert von 724923 £. Außerdem wurden 65 Personen mit 74733 Acres, die einen Jahresertrag von 20066 £ und einen Kapitalwert von 260863 £ aufwiesen, begnadigt. Im ganzen wurden 297893 Acres der Konfiskation entzogen. Es blieben also von der oben erwähnten Million Acres nur etwa 700000 Acres übrig, zu denen vielleicht noch 70—80000 Acres verheimlichtes Land zu zählen waren⁵⁾. Der Wert der dann noch verfügbaren Ländereien wurde auf 1699343 £ geschätzt.

¹⁾ Gilbert, Jacobite Narrative p. 298 ff.

²⁾ Harris, Appendix LXXXIII ff.

³⁾ Gilbert, p. 313—314.

⁴⁾ 9 Will. III. chap. 2.

⁵⁾ Report p. 21.

Die Vornahme der Konfiskationen war recht lässig betrieben worden. Für Connaught z. B., wo das Verhältnis zwischen Protestanten und Katholiken damals wie 1 zu 50 gewesen sein soll, war erst 1695 eine Untersuchungskommission ernannt worden. Als sie ihre Sitzungen aufgenommen hatte, sprachen die Geschworenen, die aus begnadigten Jakobiten bestanden, die Angeschuldigten frei ¹⁾. Andererseits kehrten sich manche Sheriffs nicht an die Kapitulationsbedingungen und verfolgten auch Personen, die vollen Anspruch auf Begnadigung hatten ²⁾.

4.

Das konfiszierte Land war in etwas leichtsinniger Weise zu Schenkungen verwandt worden. Seit der Schlacht am Boyne hatte Wilhelm 76 Belehnungen vorgenommen, von denen 59, die etwa 504 593 Acres umfaßten, seinen Günstlingen zugefallen waren ³⁾. „Es ist ferner zu bemerken,“ meinte die später eingesetzte Untersuchungskommission, „daß die oben genannten Güter den Belehnten nicht den Ertrag eingebracht haben, zu dem sie hier angesetzt sind. Wie viele von diesen seine Majestät hinsichtlich des Werts ihrer Güter betrogen hatten, so sind sie selbst von ihren Agenten getäuscht worden, die den größten Teil ihrer Güter zu viel zu niedrigen Preisen verkauft oder verpachtet haben“ ⁴⁾.

So waren Betrug und Raubwirtschaft an der Tagesordnung. Die Unsicherheit aller Verhältnisse führte unter anderem zu einer schleunigen Abholzung der großen Wälder, die sich auf den konfiszierten Gütern befanden ⁵⁾. Ein Teil der beschlagnahmten Güter wurde auf dem Wege der Versteigerung an den Meistbietenden ausgeben. Da die Feilbietung in Dublin stattfand, so war eine Teilnahme aus den Provinzen, die vielleicht die Preise hätte in die Höhe treiben können, ausgeschlossen ⁶⁾.

¹⁾ Report § 81.

²⁾ Plowden, A Historical Review of the State of Ireland p. 196; Harris passim.

³⁾ Hardinge, Transactions of the Royal Irish Academy, Vol. XXIV.

⁴⁾ Report § 52.

⁵⁾ § 77.

⁶⁾ p. 20.

Schließlich hatte das Parlament eine Kommission zur Untersuchung der Mißbräuche eingesetzt. Der Bericht derselben erschien am 15. Dezember 1699; er kehrte seine Spitze gegen den König, der die Vergebungen vorgenommen hatte. Er stachelte die Leidenschaften auf, indem er ausführte, bei anderem Vorgehen hätte der Staat 1 699 000 £ vereinnahmen können¹⁾. Man behauptete zudem, Katholiken, die kein Anrecht auf Inanspruchnahme der Uebergabebedingungen gehabt hätten, seien begnadigt worden, während der König Ländereien von großem Umfange verschenkt habe. Daher sei nicht genügend Geld vorhanden, um die Soldaten zu bezahlen, die den Krieg geführt hatten²⁾.

Diese finanziellen Schwierigkeiten waren sicher vorhanden, auch waren zweifellos Mißbräuche bei den Belehnungen vorgekommen, zumal keine eigentliche Vermessung stattgefunden hatte³⁾. Ebensowenig ließen sich die Betrügereien, die hier wie bei allen früheren Konfiskationen vorgekommen waren, leugnen. Es fanden sich fast immer unschuldige Erben, die beschworen, der schuldige Besitzer sei nur lebenslänglicher Inhaber und könne daher nur seinen lebenslänglichen Anteil verlieren. In anderen Fällen wurden komplizierte Verträge eingereicht, aus denen hervorhing, daß ihre Inhaber, die keinen Anteil an der Revolution genommen hatten, die eigentlichen Eigentümer wären⁴⁾.

¹⁾ Harris, p. 477.

²⁾ A Letter from a Soldier to the Commons of England, occasioned by an Address now carrying on by the Protestants in Ireland, in order to take away the Fund appropriated for the Payment of the Arrears of the Army. London 1702.

³⁾ Hardinge, Transaction Vol. XXIV, p. 273.

⁴⁾ Um solchen Betrügereien entgegenzuwirken, wurde das oben erwähnte Gesetz erlassen (7 William III. chap. 12, An Act for Prevention of Frauds or Perjuries), das mündliche Verträge in Zukunft nur als willkürlich kündbare Pachten auffaßte, ausgenommen Verträge auf Fristen unter drei Jahren, bei denen der Verpächter sich zwei Drittel des vollen Rentwertes sicherte, und Verträge von Schriftsassen und Erbpächtern. Alle übrigen Verpachtungen sollten fortab schriftlich erfolgen. Diese Bestimmungen trugen wahrscheinlich dazu bei, den Fortschritt der Verträge unter den Eingeborenen zu erschweren. Sie richteten sich aber nicht gegen den bodenbebauenden irischen Pächter, sondern nur gegen die Betrügereien verräterischer Grundbesitzer.

5.

Auf Grund des Berichtes der Untersuchungskommission wurde ein neuer Akt erlassen, der alle Belehnungen bis auf sieben rückgängig machte¹⁾. Das gesamte konfiszierte Land ging auf eine Kommission von 13 Treuhändern über, die über dasselbe zu verfügen hatte²⁾. Jeder Landbesitzer, der seine Unschuld beweisen wollte, hatte sich vor dieser Kommission zu verantworten, die als Gerichtshof fungierte. Ein gleiches lag all den anderen Interessenten ob, die als Pächter, Gläubiger oder anderweitig Berechtigte Ansprüche erhoben³⁾. 3150 Ansprüche wurden bei diesem Gerichtshof eingereicht. Nach Hardinges Berechnung ergibt sich, daß insgesamt 1 107 787 Acres verfallen waren, 46 995 mehr, als der erste Bericht der Kommission angenommen hatte. Hiervon wurden 391 412 Acres an 373 Unschuldige zurückgegeben. Der Beweis der Schuld war schwer zu erbringen, da die Geschworenen zu Freisprüchen geneigt waren. So erzählt der Bericht, eine Dubliner Jury habe 32 aktiv an der Revolution Beteiligte freigesprochen⁴⁾. Die 716 374 irische Acres, die konfisziert blieben, wurden von den Treuhändern verkauft, und zwar ausschließlich an Protestanten⁵⁾. Diejenigen Iren, denen der Schutz des Vertrags von Limerick zu gute gekommen war, hatten sich nicht vor diesem Gerichtshof zu verantworten; die zu ihren Gunsten ergangenen Urteile wurden vielmehr ausdrücklich bestätigt⁶⁾. Dagegen wurden alle Landverkäufe, die Wilhelms Günstlinge vorgenommen hatten, rückgängig gemacht; doch erhielten bona fide Käufer eine Entschädigung von 21 000 £. Der Schlußbericht der Treuhänder wies einen Erlös von 724 501 £ aus Landverkäufen aus,

¹⁾ 11 u. 12 William III. chap. 2.

²⁾ Harris, p. 498.

³⁾ The Second Report of the Trustees appointed by Parliament for the Sale of the Forfeited Estates in Ireland. 1701. Dieser Bericht spricht von 8092 Anmeldungen.

⁴⁾ p. 7.

⁵⁾ Hardinge, On Surveys, Vol. XXIV in Transactions of the Royal Irish Academy.

⁶⁾ 11 u. 12 William III. chap. 2, Clause V. (englisch). Die im folgenden Satze erwähnten Verkäufe hatten 68 155 £ betragen.

weit weniger also, als man ursprünglich gedacht hatte¹⁾. Im ganzen waren 707 Verkaufsurkunden ausgestellt worden²⁾.

Der „Act of Resumption“ und die darauffolgende neue Landverteilung war unter den irischen Protestanten keineswegs populär. Viele derselben hatten von Wilhelms Günstlingen billig gekauft und waren nun ihres Vorteils verlustig gegangen, auch war die Verwaltung der Treuhänder wahrscheinlich nicht ganz einwandfrei gewesen³⁾.

Die zweite irische Revolution hatte also nur eine erneute Verstärkung des republikanischen Siedlungswerkes erreicht. Von dem Drittel Irlands, das die Katholiken vor derselben noch besessen hatten, war ein weiteres Drittel fortgenommen worden, so daß sich jetzt wenig mehr als ein Sechstel Irlands in katholischen Händen befand. Dieses Sechstel war vorwiegend in den wilden, wenig fruchtbaren Gegenden des Westens gelegen, deren Besitz den Iren durch den Frieden von Limerick gesichert worden war.

6.

Die Veräußerung der konfiszierten Güter war nicht im Zusammenhange mit einem einheitlichen Kolonisationsplane vorgenommen worden. Zwar herrschte vielfach eine Stimmung zu Gunsten einer systematischen Einwanderung vor, es war aber einstweilen nicht viel zu ihrer Unterstützung geschehen⁴⁾. Die Mehrzahl der neuen Käufer waren Iren, wengleich verzelte englische Erwerber wohl vorkamen.

Dabei war die alte Idee der Republik, protestantische

¹⁾ Report of the Trustees for the Forfeited Estates of Ireland, 1704, p. 4.

²⁾ Hardiman in 15th Report of the Record Commissioners p. 348. In der National Library in Dublin findet sich ein Manuscript Report der Trustees. Nach demselben wurden die Güter von ca. 250 Eigentümern an etwa 400 Käufer meistbietend versteigert. Der Bericht ist unvollständig, da unter anderem die Grafschaften Leitrim und Fermanagh fehlen. Ebenso sind Käufe durch städtische Korporationen etc. nicht aufgeführt.

³⁾ A Letter from a Soldier, . . . ; The Secret History of the Trust with some Reflections upon the Letter from a Soldier. London 1702.

⁴⁾ The True Way to render Ireland happy and secure. Dublin 1697.

Siedler aus fremden Ländern anzulocken, nie aufgegeben worden. Sie hatte unter Karl II. in einer Parlamentsakte praktischen Ausdruck gefunden; sie wurde jetzt von neuem vom Gesetzgeber aufgegriffen¹⁾. Alle fremden Protestanten, die den König als Haupt der Staatskirche anerkannten und eine feierliche Eideserklärung leisteten, konnten Bürgerrechte in Irland erwerben und zur freien Religionsübung zugelassen werden. Ein weiterer Akt folgte 1703²⁾. Diese Bestimmungen zeigen klar, daß an Stelle der nationalen Trennung zwischen eingeborenen Iren und englischen Kolonisten die Scheidung nach religiösen Bekenntnissen getreten war. Der katholische Anglo-Ire, der früher ein Hort der englischen Herrschaft gewesen war, mußte hinter den protestantischen niederländischen Einwanderern zurückstehen. Eine Anzahl hugenottischer Kolonien wurde in Lisburn, Port-arlington, Youghal, Waterford, Belfast und anderen Orten gegründet. Sie bestanden teils aus Soldaten und Offizieren, die in Wilhelms Armee gedient hatten, teils aus eingewanderten Industriellen. Das Aufblühen der Flachsspinnerei und das Weben am verbesserten Webstuhl in Ulster ist auf einen Einwanderer, Louis Crommelin, zurückzuführen, der so der Begründer der modernen irischen Leinenindustrie geworden ist³⁾.

Diese Kolonien waren private Schöpfungen. Der Herzog von Ormond hatte Wallonen in Clonmel angesetzt. Lord Galway, einer der von Wilhelm Belehnten, hatte 150 Familien in Port-arlington angesiedelt, die nach Rückgängigmachung der Belehnungen in eine schlimme Lage gerieten, die schwierige Situation aber durch Energie überwandten⁴⁾. Nicht viel später, 1709, wurde eine Kolonie von 500 Pfälzern im Süden von Irland angesiedelt, die dort die Grundlage eines fortgeschrittenen Ackerbaus legten⁵⁾.

¹⁾ 14 u. 15 Chas. II. chap. 13. 4 William u. Mary chap. 2 vom Jahre 1692.

²⁾ 2 Anne. chap. 15.

³⁾ Hierüber Ulster Journal of Archaeology, verschiedene Bände.

⁴⁾ Second Report of Trustees p. 14.

⁵⁾ State Papers, Treasury, 1708—14 CXIX, 1. State Papers, Treasury, 1714—19 CLXXXVII, 25, cit. bei Cunningham p. 520, Note 2. Sigerson, p. 118. spricht von 810.

Die Aera der Staatskolonisation war jedoch ein für allemal vorüber; auch die schottischen Siedlungen, die jetzt in der nördlichen Provinz von Neuem begannen, waren private Unternehmungen. In Schottland war 1696 die Ernte mißraten; dieser Umstand hatte einen starken Ansporn zur Auswanderung gegeben. Die weiten Landstriche Ulsters, die der Krieg öde gemacht hatte, lockten die Farmer, denen überdies die Entwicklung einer irischen Leinenindustrie große Gewinnmöglichkeiten zu bieten schien. Diese schottischen Einwanderer waren meist Pächter und Handwerker; wenige Gentlemen waren unter ihnen. Sie waren bald so zahlreich, daß in der Nachbarschaft von Derry kaum ein Geistlicher war, der nicht eine Gemeinde von 1000 Erwachsenen unter sich hatte. Erzbischof Synge schätzte die Schotten, die seit der Revolution eingewandert waren, auf 50 000 Familien ¹⁾. Die Periode der erwachenden Spekulations- und Expansionstätigkeit in Schottland war zeitlich mit dieser Kolonisationsbewegung zusammengefallen und hatte so eine befruchtende Wirkung auf Irland geäußert ²⁾.

Ein großer Teil dieser schottischen Kolonisten blieb nur vorübergehend in Irland. Sie waren als Presbyterianer durch die sogenannten „Test Acts“, die die Anerkennung der Staatskirche bedingten, von der Bekleidung aller öffentlichen Aemter ausgeschlossen. Die Versuche, sie den Angehörigen der Staatskirche gleichzustellen, scheiterten bis 1719 an deren Fanatismus. Sie konnten nicht einmal in der Miliz dienen. Als im Jahre 1715 die Gefahr einer jakobitischen Landung in Irland drohte, setzten sich die Presbyterianer, die zu den Fahnen geeilt waren, durch Eintritt in die Truppe einer Strafverfolgung aus. Noch 1723 wollten Landbesitzer, die der Staatskirche angehörten, keinen Grund zur Errichtung presbyterianischer Kirchen hergeben; sie untersagten den Bau von Kapellen in den Pachtverträgen und legten den presbyterianischen Pächtern höhere Renten auf als anglikanischen ³⁾. Infolge dieser Zurücksetzungen hob in den Jahren 1718 und 1724 eine presbyterianische Aus-

¹⁾ Latimer, History of Irish Presbyterians, p. 250, 258, 267. Chas. Hannah, The Scotch Irish I, p. 608, siehe dagegen nächste Seite.

²⁾ Burton, History of Scotland, 1689—1748, I, p. 282 ff.

³⁾ Reid, History of the Presbyterian Church in Ireland III, p. 258.

wanderung nach Amerika an. 1728 zählte man über 4200 Emigranten, 1729 etwa 1000. Von 6308 Einwanderern, die 1729 in Philadelphia landeten, waren 5655 irische Presbyterianer. Die Auswanderung derselben war durch eine Hungersnot beschleunigt worden, die nach mehreren schlechten Ernten im Jahre 1728 zum Ausbruch gekommen war. Sie wurde durch die allgemeine Erhöhung der Renten gefördert, die die Grundbesitzer bei Ablauf der 31 Jahre vornahmen, über die sich die nach der Revolution bewilligten Pachtverträge erstreckt hatten. Daß diese Neubelastung noch zu einer Erhöhung der verhaßten Zehnten führte, steigerte die Unzufriedenheit der Ulsterschotten in besonderem Maße ¹⁾. Diejenigen, die kein Geld zur Ueberfahrt besaßen, nahmen Darlehen auf und verpflichteten sich, sie durch vierjährige Dienstzeit in der Neuen Welt abzutragen ²⁾.

Neben der Einwanderung von Ausländern und Schotten fand von England her ein Zuzug von vereinzelt Grundbesitzern und von Handwerkern statt. Eine Anzahl Wollweber siedelten nach dem Kriege von Westengland nach Irland über und begannen dort im Verein mit anderen Kolonistenelementen eine protestantisch-städtische Industrie aufzubauen ³⁾. „Es ist sicher,“ sagt eine Broschüre, „daß die große Anzahl der Industriellen daselbst (in Irland) Engländer, daher Protestanten sind.“ Höchstens ein Drittel der Wollindustrie war in Händen von Katholiken ⁴⁾.

Die Zahl dieser Einwanderer ist schwer schätzbar ⁵⁾. Sie

¹⁾ Ulster Journal, Second Series II, p. 17—32; Latimer, p. 318.

²⁾ Reid, III, p. 261—264.

³⁾ Cunningham, Growth of English Industry and Commerce, Vol. II, p. 374 ff.

⁴⁾ An Essay upon a Union of Ireland with England; Miss Murray, A History of the Commercial and Financial Relations between England and Ireland p. 108.

⁵⁾ Wir lesen zwar, daß 1698 12 000 Familien Dublins in der Wollindustrie beschäftigt gewesen seien, während weitere 80 000 Familien dem gleichen Gewerbe in den Provinzen nachgegangen wären. Danach müßte man annehmen, daß etwa 60 000 Personen in Dublin von der Wollindustrie gelebt hätten und etwa 150 000 in der Provinz. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß diese Zahlen übertrieben sind, da die Bevölkerung irischer Städte nicht groß genug war, um solche Volkszahlen in einzelnen Gewerben aufzuweisen. Miss Murray p. 102; Lecky I, p. 180.

war aber wohl bedeutend genug, um bei den englischen Industriellen Besorgnisse vor einer irischen, durch billige Löhne unterstützten Konkurrenz wachzurufen. Die Erschwerung der Wollindustrie, die diese Interessenten später durchzusetzen mußten, verhinderte die weitere Einwanderung; sie verursachte sogar einen Rückfluß englischer Handwerker aus Irland. Sie war daher vom Standpunkt einer Kolonisationspolitik nicht zu rechtfertigen, zumal die Zahl der Protestanten in Irland immer noch nicht sehr erheblich war. Man schätzte die gesamten Dissidenten Irlands auf 50 000 Familien mit etwa 216 000 Köpfen¹⁾. Die Angehörigen der Staatskirche waren sicher weniger zahlreich.

So ist denn diese dritte Kolonisation weder systematisch, noch, was Vermehrung des Kolonistenelementes betrifft, besonders ergebnisreich gewesen. Eine beträchtliche Verstärkung des protestantischen Elementes trat in den Städten und vor allem in Ulster ein, wo die Zahl der Dissidenten erheblich zunahm. Männer wie Petty hatten die Bedeutung derselben für das Wirtschaftsleben richtig erkannt²⁾. Die Staatskirche dagegen empfand nur Abneigung gegen den individualistischen radikal-republikanischen Geist, der diese nonkonformistischen Kolonisten beseeelte und vergaß ganz, daß gerade dieser Individualismus Irland not tat. Nur wo er herrschend wurde, ist die Kolonisation von Irland erfolgreich gewesen; dort ist dann eine Gesellschaft entstanden, die den puritanischen Siedlungen in Nordamerika in vieler Beziehung ähnlich war, während die Kolonistenherrschaft in den übrigen Teilen Irlands eine soziale Organisation geschaffen hat, die der Struktur der sklavenbesitzenden Staaten vergleichbar ist. Außerhalb Ulsters waren meist nur der Landlord und die Stadtbevölkerung englisch-protestantisch.

Eine Kolonisation durch Großgrundbesitzer führt leicht zu Absentismus. Daher waren bereits zu Pettys Zeiten ein Viertel aller Besitzer Absentees³⁾. 1729 zählte man schon 93 Grundbesitzer die dauernd, 43 die vorübergehend außerhalb Irlands residierten; für 1769 wird die Zahl der ständigen

¹⁾ Latimer, p. 318.

²⁾ Political Arithmetic p. 262.

³⁾ Political Anatomy p. 185.

Absentees auf 108 mit einem Rentenverzeichnis von 371 900 £, die der zeitweiligen auf 25 mit einem solchen von 117 800 £ geschätzt ¹⁾).

Das zahlenmäßige Ergebnis der ganzen Kolonisationstätigkeit läßt sich andeuten, wenn man an Stelle der nationalen Momente, die statistisch nicht faßbar sind, die religiösen berücksichtigt, ein Vorgehen, das für damalige Verhältnisse berechtigt ist. Nach einer Berechnung, der die Herdsteuerrollen von 1732/33 zu Grunde liegen, ergibt sich das folgende Bild:

Es zählte die Provinz:

	Protestantische Familien	Katholische Familien	Es herrschte ein Verhältnis von
Ulster	62 624	38 459	3 zu 2
Leinster	25 241	92 484	1 , 3 ² / ₅
Munster	13 387	106 407	1 , 8
Connaght	4 299	44 101	1 , 10
ganz Irland	105 501	281 401	3 zu 8

Das ziffernmäßige Verhältnis der Kolonisten zu den Eingeborenen hatte sich also seit der Zeit der Republik nicht stark verändert. Von 32 Grafschaften hatten die Protestanten nur in sechs eine Majorität. Wenn man zudem bedenkt, daß die katholischen Iren die Mehrzahl der unteren Klassen bildeten und sich daher der Herdsteuer leichter als die Protestanten entziehen konnten, so erscheint die protestantische Majorität in Donegal mit 5543 protestantischen und 4144 katholischen Familien, und in Fermanagh mit 2913 protestantischen gegen 2122 katholische Familien etwas zweifelhaft. Wahrscheinlich hatten die Protestanten eine wirkliche Majorität nur

in Antrim mit . . .	14 899 prot. u.	3461 kath. Familien =	4 ¹ / ₅ zu 1
, Down mit . . .	14 060 , ,	5 210 , ,	= 3 , 1
, Derry mit . . .	8 751 , ,	2 782 , ,	= 3 , 1
, Armagh mit . . .	6 064 , ,	3 279 , ,	= 2 , 1

Eine protestantische Majorität war in keiner Grafschaft außerhalb Ulsters vorhanden ²⁾. Eine Anzahl Städte, vor allem

¹⁾ Prior's List of Absentees, in Thom's Tracts II, p. 237 ff., 309—315.

²⁾ In Thom's Tracts II, p. 531. Die Herdsteuerstatistiken sind sehr ungenau und geben zweifellos stets zu geringe Ziffern; darüber Newnham, Inquiry into the Population of Ireland p. 79 ff.

im Norden, wiesen eine protestantische Mehrheit auf. Dublin zählte 8823 protestantische und 4119 katholische Familien, Cork dagegen nur 2569 protestantische gegen 5398 katholische Familien; in den meisten Städten des Südens und Westens war das Verhältnis wahrscheinlich für die Katholiken günstig¹⁾.

Alle Zahlen geben eher eine zu große als eine zu geringe Stärke des Protestantismus an. Sie zeigen, daß der Versuch, Irland protestantisch und damit englisch zu machen, auch in dem halben Jahrhundert nicht geglückt ist, das seit der endgültigen Eroberung Irlands durch die Republikaner verflossen war.

¹⁾ Lecky, I, p. 343 ff.

Fünftes Buch

Die Herrschaft der Kolonisten

•

—

.

•

|

.

I. Kapitel

Die Grundlagen der neuen Ordnung

1.

Das alte Kolonisationsideal war gewesen, englische Verwaltung, englische Sitte, englische Sprache, englisches Recht, englische Technik und protestantische Religion durch protestantische Kolonisten in Irland einzuführen und dann durch Assimilierung aus Iren Engländer, aus Nomaden Ackerbauern, aus Katholiken Protestanten zu machen. Diese Politik war mißlungen. Zwar war in Irland vieles umgestaltet worden, aber der wirtschaftliche Fortschritt hatte zwei Revolutionen nicht zu verhindern vermocht, die Englands Macht erschütterten und zu Kämpfen geführt hatten, in denen es sich schließlich um Englands Bestand gehandelt hatte. Die Untaten, die im Verlaufe dieser Revolutionen geschahen, waren von unwissenden keltischen Massen begangen worden, die leitende Macht aber, die diese Aufstände organisiert hatte, war die römisch-katholische Kirche gewesen, die in Verbindung mit fremden Staaten einen anti-englischen, irisch-katholischen Staat hatte begründen wollen. Beide Revolutionen waren gescheitert, nicht sowohl an der Stärke der protestantischen Siedler, als an den Machtmitteln, die England in Irland aufgeboten hatte. Würden sich derartige Vorgänge nie mehr wiederholen? Ein katholischer König von England und Irland lebte von Frankreich anerkannt im Exil; die katholische Kirche gestattete ihren Mitgliedern nicht, sich von ihm los zu sagen. Von 1080 in ein Verzeichnis eingetragenen katholischen Geistlichen schwuren nur 31 dem Prätendenten ab¹⁾.

Die englische Regierung setzte zunächst die alte Politik fort, die Lord Chichester und Cromwell eingeleitet hatten; sie

¹⁾ Lecky, I, p. 156—158.

ließ die ihr feindlich gesinnten waffenfähigen Iren abwandern. Sie gestattete Sarsfield nach der Uebergabe von Limerick 14 000 irische Soldaten mit sich in französische Dienste zu nehmen¹⁾. Sie minderte auf diese Weise die Zahl ihrer Gegner in Irland, sie vermehrte aber die militärische Stärke Frankreichs, mit dem England in heftige Kämpfe verwickelt war.

Die erfolgreiche Niederwerfung der zweiten Rebellion konnte die optimistische Auffassung von den Möglichkeiten einer Kolonisationspolitik nicht wieder herstellen. Der Glaube, ein Zusammenleben von Protestanten und Katholiken müsse die letzteren zu Protestanten machen, war geschwunden; das Gegenteil schien viel wahrscheinlicher. Man sah, daß jede neue Schicht von Kolonisten, kaum daß sie vom Mutterlande losgelöst war, irische Sitten anzunehmen begann. „Dies Unglück“, schrieb eine Broschüre, „kommt durch irische Frauen, da Mangel an Engländerinnen herrscht, die nicht in solcher Anzahl herüberkamen, als nötig gewesen wäre. Unter den heutigen Verhältnissen weiß sicherlich kein Engländer in Irland, was seine Kinder sein werden“²⁾.

Was half es dem englischen Staate, wenn die katholischen Iren Freisassen wurden, technische Fortschritte machten, englische Landwirtschaft lernten und dabei keltische, anti-englische Katholiken blieben? Das verstärkte nur eine Macht, die sich bei der ersten sich bietenden Gelegenheit gegen England wenden konnte. Diese Erwägung führte zu einer veränderten Auffassung des Kolonisationswerkes. Man erörterte ernsthaft die Frage, ob es nicht eine vernünftigeren Politik sei, irische Armut und Trägheit zu fördern³⁾. Da die Iren nicht in Engländer verwandelt werden konnten, sollten Land, Macht und Reichtum in den Händen der Kolonisten monopolisiert werden; es sollte unmöglich gemacht werden, daß sie je in die der Iren übergingen. Der Ire, der sich nicht zum Protestantismus bekehrte, sollte fortan degradiert werden, damit er den Kolonisten nie schaden könne. „Die Sieger,“ schrieb Thomas Brodrick 1695

¹⁾ Lecky, I, p. 141.

²⁾ A True Way . . . p. 17.

³⁾ An Essay upon a Union of England with Ireland, Dublin 1704, p. 8.

an Shrewsbury, „werden nie vor den Besiegten sicher sein, außer durch Macht“¹⁾).

Aus dieser Auffassung stammt die Strafgesetzgebung gegen die irischen Katholiken, einer Auffassung, ebenso pessimistisch wie diejenige, der die Gesetze von Kilkenny entsprungen waren. Der Sieger handelte nicht aus Uebermut, er befolgte eine Politik der Selbsterhaltung, er suchte den Abbruch des englischen Besitzstandes zu verhindern. Die Verfolgung der Katholiken in Irland erstrebte nicht etwa die Vernichtung einer kleinen kultivierten Minderheit, die den Herrschenden unangenehm war, sie diente dem Schutze einer zahlenmäßig schwachen herrschenden Klasse, die sich von feindlichen Massen umgeben sah.

Die englische Kolonisationspolitik hatte die ganze Verwaltung Irlands auf dem Boden der Selbstverwaltung aufgebaut, deren Vorbedingung der Grundbesitz, oder besser gesagt der gutsherrliche Besitz war. Wer Grundbesitz hatte, besaß damit auch die Macht über die wahlberechtigten Freisassen und den Einfluß auf die Grafschaft oder die Stadt. Er war Mitglied der großen und der kleinen Jury, er saß unter den Friedensrichtern, er diente in der Miliz und bestimmte den Ausfall der Parlamentswahlen. Der grundbesitzende Katholik konnte daher politische Macht ausüben, deren Umfang durch die religiöse Uebereinstimmung vermehrt wurde, die zwischen ihm und seinen Pächtern herrschte.

Wenn nun der Katholizismus durch Entnationalisierung der Kolonisten seine werbende Kraft ausübte und die kleine Quote des Landbesitzes, die seinen Bekennern damals geblieben war, vergrößerte, dann mußte ein gefährliches Wachstum der katholischen Macht stattfinden. Die Angst hiervor war der Hauptbeweggrund, der zur Gesetzgebung gegen die Katholiken führte. Wenn England Irland mittels eines stehenden Heeres und mittels einer Beamtenverwaltung statt durch Kolonisten hätte behaupten wollen, dann hätte der Grundbesitz den Katholiken nur materielle, nicht staatliche Macht gegeben, dann

¹⁾ Manuscripts of the Duke of Buccleuch and Queensbery II., Part I, p. 262.

wären keine politischen Gründe vorhanden gewesen, sie vom Grundbesitze auszuschließen. England war hierzu nicht im stande. „Von allen Regierungsformen“, sagt eine zeitgenössische Broschüre, „ist die einer freien Monarchie am allerwenigsten geeignet, die Provinzen oder die annektierten Staaten mit Gewalt zu regieren. . . . Daraus folgt, daß eine freie Monarchie ihre Eroberungen nie durch einfache Unterdrückung oder Versklavung aufrecht erhalten kann“¹⁾. So mußte also in Irland wiederum im Namen der Freiheit gesündigt werden.

2.

• Das erste Ziel der Strafgesetzgebung war eine Beschränkung der Katholiken auf denjenigen Besitz, der sich augenblicklich in ihren Händen befand. Durch ein Gesetz vom Jahre 1702 wurde den Katholiken der Erwerb konfiszierter Güter verboten; im Erbganze war ein Ausfall katholischer Erben vorgesehen. Katholiken konnten weder Pachtverträge auf Lebenszeit noch auf längere Jahre eingehen. Nur einzelne Hütten durften an katholische Tagelöhner verpachtet werden, falls sie nicht einen Jahreswert von mehr als 30 sh aufwiesen; keiner dieser Arbeiter durfte mehr als eine Hütte pachten oder mehr als 2 Acres Land neben derselben haben. Abgesehen hiervon waren nur Pachten von geringerer Dauer als ein Jahr zulässig²⁾.

Diese Bestimmungen galten nur für die konfiszierten Güter; sie ähneln den alten Vorschriften der Plantationszeit, die Kauf und Verpachtung an Iren verboten und die Ansiedlung englischer Pächter verlangt hatten. An Stelle des Iren setzt die Strafgesetzgebung den Katholiken. Das Ziel, das man sich einst gesteckt hatte, die Iren in wohlhabende Pächter mit langfristigen Verträgen zu verwandeln, wurde dagegen aufgegeben. Hierdurch verbilligte man dem protestantischen Pächter den Erwerb solcher Pachten, da die Konkurrenz der Iren, die höhere Preise zu zahlen vermochten, ausgeschlossen wurde. Man gab ihm gleichzeitig die Möglichkeit, einen gewinn-

¹⁾ An Essay upon a Union p. 5.

²⁾ 1 Anne chap. 26 (englisch), „An Act for the Relief of the Protestant Purchasers of the Forfeited Estates in Ireland“ § 7, 8, 10, 18, 21.

bringenden Zwischenhandel mit Land zu betreiben. Der protestantische Mittelmann erwarb langfristige Verträge zu billigem Preise und vergab dann das Land in Afterpacht zu Konkurrenzrenten an irische Kätner.

Die Regierung konnte über die konfiszierten Ländereien in gewissem Sinne frei verfügen, sie schränkte aber auch die Rechte der Katholiken auf Gütern ein, die längst in irischem Besitze waren. Nach einem Akt von 1703 konnten Katholiken „keine Grundherrschaft, kein Land, kein Grundstück oder Erbgut kaufen, auch keine Rente oder Erträgnisse eines solchen, keine Pachtverträge oder Pachtabmachungen erwerben, die die Dauer von 31 Jahren überschreiten und nicht zur Zeit des Abschlusses des Vertrags zu regelmäßigen Zahlungen von mindestens zwei Dritteln des jährlichen Ertragswerts des verpachteten Grundstücks verpflichten“¹⁾. Diese Bestimmung schloß die Iren also vom Landerwerb, von langfristigen Pachten und von billigen Renten aus. Da aber, abgesehen von Ulster, fast die ganze Pächterbevölkerung katholisch war, so brachte sie die gesetzliche Festlegung kurzfristiger Pachtverträge und hoher Renten.

Des weiteren wurde der Eigentumsanfall im Erbwege beschränkt, indem die Ansprüche protestantischer Erben auf die Hinterlassenschaft eines Protestantens denjenigen von Katholiken ohne Rücksicht auf Verwandtschaftsnähe vorgehen sollten. War der Erblasser katholisch gewesen, so mußten die Kinder, die der Religion ihres Vaters treu geblieben waren, das Gut zu gleichen Teilen teilen, damit die bestehenden großen katholischen Güter allmählich zersplittert würden²⁾. Die Einzel-erbfolge trat nur ein, wenn einer der Söhne Protestant geworden war; dann fiel das ganze Gut mit Uebergehung der Geschwister dem Konvertiten zu. War ein Sohn schon zu Lebzeiten des Vaters Protestant geworden, so wurde der Vater fortab nur noch als lebenslänglicher Inhaber des Gutes betrachtet; seine Verfügungsfreiheit wurde hierdurch sehr eingeschränkt³⁾. Um eine Umgehung dieser Vorschriften durch

¹⁾ 2 Anne chap. 6, § 6.

²⁾ § 10.

³⁾ § 12.

Aufnahme von Hypotheken unmöglich zu machen, wurden die Katholiken gezwungen, ihre Schulden in ein Hypothekenregister eintragen zu lassen. Später wurden (1709) alle neuen Gedinge, die von Treuhändern an Katholiken ausbezahlt werden sollten, für nichtig erklärt, ebenso jede Rechtsabtretung, die einen künftigen Besitzübergang an Protestanten erschweren konnte¹⁾.

Man wollte die Vergrößerung katholischen Besitzes verhindern und denselben durch Uebergänge an Protestanten schmälern und verkrümeln.

3.

Die Katholiken wurden ferner von allen Stellen und Aemtern ausgeschlossen; sie waren, mit Ausnahme der Offiziere, die der Vertrag von Limerick schützte, schon 1695 entwaffnet worden. Um eine Neubewaffnung zu hindern, hatte man den Waffenschmieden verboten, katholische Lehrlinge zu halten; katholische Besitzer durften nur kriegsuntüchtige Pferde, die nicht mehr als 5 £ wert waren, besitzen²⁾. Die Katholiken hatten kein Wahlrecht, außer wenn sie sich vom Prätendenten losgesagt hatten. Sie waren von der großen Jury ausgeschlossen; sie konnten nicht einmal Anwälte werden, damit ihnen ja keine Möglichkeit geboten wäre, Kenntnisse, die zur Umgehung der Gesetzgebung gebraucht werden konnten, zu erwerben³⁾. Es war ihnen, wenn sie Handwerker waren, nicht gestattet, mehr als 2 Lehrlinge zu halten⁴⁾. Sie durften weder in Galway noch in Limerick, den großen Waffenplätzen des Westens, wohnen; doch durften katholische Fischer oder Matrosen und gewöhnliche Tagelöhner in den Vorstädten dieser Festungen Häuser im Werte von nicht mehr als 40 sh erwerben⁵⁾. Derartige Ausschließungen schufen natürlich ein praktisches Monopol für protestantische Arbeiter und Handwerker.

Der Uebertritt eines Protestantens zum Katholizismus wurde selbstverständlich erschwert. Mischehen, besonders solche pro-

¹⁾ 8 Anne chap. 3. Bryce, Two Centuries of Irish History, p. 17 ff.

²⁾ 7 William III. chap. 5.

³⁾ 2 Anne chap. 6; 6 Anne chap. 6; 10 William III. chap. 13.

⁴⁾ 7 William III. chap. 5.

⁵⁾ 2 Anne chap. 6.

testantischer Grundbesitzer, waren ohne Lizenz der kirchlichen und der bürgerlichen Behörden nicht gestattet ¹⁾. Andererseits wurden Prämien auf die Bekehrung von Katholiken gesetzt, vor allem auf die von Geistlichen ²⁾. Katholischen Waisen wurde ein protestantischer Vormund gegeben, der ihnen eine protestantische Erziehung erteilen lassen mußte ³⁾. Die Entstehung eines katholischen Schulwesens in Irland wurde unterdrückt, die Erziehung der Katholiken im Auslande wurde verboten ⁴⁾. Man hoffte dadurch alle wißbegierigen Elemente zur Annahme des Protestantismus zu nötigen.

Dabei fand keine eigentliche Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes statt; die vorhandenen katholischen Geistlichen wurden in Register eingetragen und durften unter gewissen Kautelen in ihren Pfarrspielen Gottesdienst halten ⁵⁾. 1080 Geistliche waren auf diese Weise registriert worden; dagegen wurden die Ordensgeistlichkeit und die Bischöfe nicht geduldet ⁶⁾. Da der Zuzug ausländischer Geistlicher nicht gestattet war, schienen neue Weihen unmöglich. So hoffte man auf allmähliches Aussterben der vorhandenen Priester und ein langsames Erlöschen des Katholizismus.

Im großen ganzen wurde die Politik der Verfolgung nicht so streng durchgeführt, wie sie geplant worden war, obwohl von Zeit zu Zeit allerlei Verschärfungen stattfanden. Es ist zweifelhaft, ob das für beide Teile von Vorteil gewesen ist. Der Haß gegen die strengen Gesetzesbestimmungen wurde durch mangelhafte Anwendung derselben nicht gemildert; Verachtung für die Schwäche der Staatsgewalt und die Konnivenz ihrer Organe trat neben ihn. Gleichzeitig erhielten sich brutale Vorschriften viel länger im Gesetzbuche, als dies bei strikter Ausführung möglich gewesen wäre; sie boten von Zeit zu Zeit gute Handhaben für Spitzel und Verfolger, während sie immer zu unehrlichen Ausflüchten nötigten ⁷⁾.

¹⁾ An Act to prevent Protestants intermarrying with Papists.

²⁾ 8 Anne chap. 3.

³⁾ 2 Anne chap. 6.

⁴⁾ 7 William III. chap. 4.

⁵⁾ 2 Anne chap. 7.

⁶⁾ 9 William III. chap. 1.

⁷⁾ G. E. Howard, Popery Cases.

Die irische Strafgesetzgebung ist im wesentlichen als politische Gesetzgebung zu beurteilen, die sich gegen die Ansammlung von Macht in staatsfeindlichen Händen richtet. Sie ist in mancher Beziehung erfolgreich gewesen. Sie steigerte sicher die Zahl der Uebertritte, besonders seit der Akt von 1709 dem Entdecker strafbarer Handlungen eine Belohnung zusicherte. Von 1703—1709 waren 36 Grundbesitzer zum Protestantismus bekehrt worden, von 1709—1719 waren es 150 ¹⁾. Die Katholiken, die ihr Eigentum zu behaupten vermochten, konnten dies nur durch scheinbare Uebertragung desselben auf protestantische Freunde tun, die im geheimen als ihre Treuhänder fungierten. Der Anteil der Katholiken am Grundbesitze wurde auf ein Minimum reduziert. Was war damit gewonnen? Hatten etwa die katholischen Besitzer von Ulster die Revolution von 1641 gemacht, oder waren es nicht die entrechteten Clanschwärme gewesen, die frühere Konfiskationen in die Wälder getrieben hatten? Waren es die Eigentümer, die 1686 die Revolution vorbereiteten, oder nicht diejenigen, deren Land die Republik konfisziert hatte? Die Grundbesitzer waren wohl bei beiden Revolutionen mitgegangen, aber nur, weil das Zünglein der Wage sich zu Gunsten der Rebellen zu neigen schien. Was war politisch damit erreicht, wenn die gesamten oberen Klassen Irlands mit wenigen Ausnahmen protestantisch waren, wenn Irlands Boden in protestantischem Besitze war? Man konnte die Formen der englischen Freiheit ungestört nachahmen, man konnte sich als Volksvertretung fühlen, sich in Parteien scheiden, man hatte den Einfluß auf Verwaltung und Kirche.

Darunter standen die Massen der katholischen Bevölkerung, mit geringen Ausnahmen ohne Land, ohne Möglichkeit, dauernde Rechte am Boden zu erwerben, ohne Bildung und Erziehung in Unwissenheit und Rückständigkeit verharrend. Es war lächerlich, auf ihre Bekehrung zu hoffen. Die weltlichen Vorteile, die die herrschende Religion den Armen bot, waren weit geringer als die, die für die Reichen in Betracht kamen. Die anglikanische Kirche konnte das religiöse Ideal der Iren nicht ersetzen. Abgesehen von der mangelhaften

¹⁾ Carte Papers p. 102.

Kenntnis der irischen Sprache, die ihre Diener benachteiligte, und der Unfähigkeit, den irischen Charakter zu verstehen, machte schon ihre unvollkommene Organisation eine erfolgreiche Tätigkeit unmöglich ¹⁾.

Von Zeit zu Zeit, wie 1719 und 1723, raffte sich die Regierung zu energischen Taten auf. Dann wurden Geistliche durchs ganze Land gehetzt und barbarisch grausame Maßregeln zu ihrer Bestrafung vorgeschlagen. Eine systematische Tyrannei war aber in einem Lande nicht möglich, dessen Verwaltung auf ansässigen Grundbesitzern beruhte. Die Strafgesetze gaben kein Mittel an, den Katholizismus der unteren Klassen auszurotten, sie konnten sie höchstens moralisch verderben. Sie zwangen sie zu Heuchelei und Versteckspielen und machten sie zu Märtyrern. Sie brachen die Brücke ab, die den Teil der oberen Klasse, der katholisch gewesen war, mit der katholischen Masse verbunden hatte. Sie vervollständigten das Werk der Siedlungsperiode, indem sie den Protestanten einen stets größer werdenden Anteil an Land, an Verwaltung und Kirchenmacht gaben, sie zerstörten es, indem sie die kurzfristige Pacht, die technische und wirtschaftliche Unwissenheit der Katholiken zu einer dauernden zu machen suchten. Das Kolonisationsideal, das den Staatsmännern Jakob I. vorgeschwebt hatte, war gleiches Recht für alle gewesen; es war gefallen. Die Nation schied sich fortan in Kolonisten-Besitzer und Eingeborene-Sklaven. Zwischen diesen beiden Klassen bestand kaum eine Uebergangsschicht. Die ersteren hatten eine stolze Kirche, den Grund und Boden und die politische Macht, der Teil der letzteren war Arbeit und Verfolgung.

II. Kapitel

Das irische Gut

1.

Die eigentliche Kolonisationspolitik Englands in Irland geht mit der Annahme der Strafgesetze gegen die Katholiken zu Ende.

¹⁾ Reid, III, p. 60. Bischof King hatte im Interesse der in Derry angesiedelten protestantischen Hochländer irisch sprechende Geistliche eingeführt.

Fortab ist Bevölkerung Irlands in zwei Klassen geschieden: die englischen, meist protestantischen Kolonisten, die die Herren des Landes sind, und die unterworfenen einheimischen katholischen Bevölkerung¹⁾. Die Kolonisten sind im Besitze des Grundeigentums und aller politischen Macht. Der noch vorhandene Rest katholischer Grundbesitzer tritt unter dem Drucke der Ausnahmegesetzgebung allmählich zum Protestantismus über. Man zählt in den Jahren 1703—1788 nicht weniger als 4800 Konvertiten, von denen die meisten naturgemäß den oberen Klassen angehörten²⁾. Als Wakefield im Jahre 1808 die Zahl der katholischen Großgrundbesitzer zu ermitteln suchte, fand er 66 solche in 22 Grafschaften; in 5 Grafschaften waren überhaupt keine vorhanden. Dagegen gehörte in Galway ein Drittel, in Kerry ein Viertel, in Cork ein Zehntel des Bodens Katholiken; für Dublin und Leitrim fehlten Schätzungen³⁾. Die katholischen Besitzer ahmten, wie es den Mitgliedern einer unterdrückten Klasse geziemt, Sitten und Gepflogenheiten der Sieger nach; daher ist heute der Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Grundbesitzern wenig bedeutend.

In der Provinz Ulster, vor allem in den Grafschaften Antrim, Down, Tyrone, Armagh und Londonderry gab es außer den protestantischen Grundbesitzern auch protestantische Bodenbauer, die von den eigentlichen irischen Pächtern so verschieden waren, daß die Schilderungen von einer niedergehaltenen Pachtbevölkerung nur in beschränktem Maße auf sie zutreffen. Mehr oder minder zahlreiche Reste einer keltisch-katholischen Bevölkerung sind aber auch zwischen diese protestantischen Kolonisten eingeprengt.

Aehnlich war es in den Städten. Zwar hatten dieselben als ausschließlich protestantisch-englische Niederlassungen dienen sollen, doch war es unmöglich gewesen, die katholische Bevölke-

¹⁾ Für diese Periode ist besonders lesenswert: Gustave de Beaumont, *l'Irlande Sociale, Politique et Religieuse*; auch Edouard Hervé, *La Crise Irlandaise*.

²⁾ Lecky, *History of Ireland in the Eighteenth Century*, I, p. 283.

³⁾ Wakefield, *An Account of Ireland Statistical and Political*, 1811, Band II, p. 680—681. Wakefields Buch ist, was Material betrifft, die beste mir bekannte Darstellung irischer Zustände.

zung zu vertreiben oder fern zu halten. Die protestantischen Kolonisten hatten auch hier alle Macht und alle einträglichen Gewerbe in Händen; sie waren aber vielerorts nur eine kleine Minorität, die dank ihrer Religion ein politisches und ein gewerbliches Monopol inne hatte.

2.

Das Grundeigentum in Irland beruhte auf Eroberung und Konfiskation; es war daher unumschränkter und unabhängiger als anderswo. Vielfach hatten Belehnungen mit demselben erst stattgefunden, nachdem die feudalen Rechtsformen, wenigstens soweit die Verpflichtung zur Heeresfolge ging, bereits aufgehoben waren¹⁾. Es waren einzelnen Personen dabei ganze Komplexe übertragen worden. Ererbte Rechte einer ansässigen Bevölkerung waren nicht vorhanden. Das irische Recht hatte keine ausgebildete Dorfgemeinde gekannt, das englische Recht hatte keine schaffen können. Wohl war die Grundherrschaft eingeführt worden, wohl waren noch 1785 und 1787 Gesetze erlassen worden, die die Abhaltung grundherrlicher Gerichtshöfe regelten, aber ein starker Stamm von Freisassen war ebensowenig vorhanden, wie ein solcher von erblichen Grundholden. Alles Recht ruhte im Grundherrschaft; ihm gehörte das Land mit allen seinen Nutzungen, ihm gehörten der Wald, die Gemeinweiden, die Moore. Wer Torf stach oder wer die Oedländereien (wastes) beweidete, tat das mit Erlaubnis des Herrn, nicht kraft eigenen erbten Rechtes²⁾. Dem Rechte des Herrn standen keine entsprechenden Pflichten gegenüber, da die Heeresfolge samt anderen Verpflichtungen gegenüber dem obersten Lehnsherrn aufgehoben worden war, und andere öffentlich rechtliche Verpflichtungen kaum erst vorhanden waren. Die ganze Lokalverwaltung lag in den Händen des Herrn. Die wesentlichen Lasten, die ihm dieselbe auferlegte, bestanden im Straßenbau, der, technisch oft vorzüglich, meist mittels einer Art *Corvée* ausgeführt wurde, die nur Rücksicht auf Privatinteressen nahm. Ein Armenrecht mit öffentlichem Anspruch auf Pflege war nicht

¹⁾ 14 u. 15 Chas. II. chap. 19.

²⁾ Wakefield, I, p. 242 u. 307.

vorhanden. Die Kirchspielorganisation, auf der das Armenrecht in England aufgebaut war, war in Irland eine hohle Form, da das protestantische Kirchspiel, das allein die Verwaltungsgrundlage bilden konnte, eine künstliche Schöpfung war. Allerlei Versuche, es für Zwecke der Armenverwaltung auszubauen, waren gemacht worden, aber nur in Dublin und Cork bestanden Armenhäuser¹⁾. Dabei herrschte unbeschränkte Freizügigkeit, deren Folge ein über ganz Irland verbreitetes wandernes Bettlertum war²⁾.

Die Entstehung des irischen Eigentums bedingte eine sklavische Stellung der Unterworfenen. Der irische Farmer war kein Leibeigener und nicht an die Scholle gefesselt; er konnte aber nach Laune des Herrn vertrieben werden. Im 18. Jahrhundert wurden häufig ganze Dörfer niedergerissen, um Raum für Weiden zu machen, ein Vorgang, der sich mit kurzen Unterbrechungen während der ganzen Periode der Herrschaft der kolonialen Aristokratie wiederholt³⁾. Die rechtliche Freizügigkeit gezielte damals dem irischen Pächter ebensowenig zum Segen, wie später der Unterstützungswohnsitz.

Das Feudalsystem war in Irland juristisch weit weniger durchgebildet gewesen als in England; hier wie dort waren die feudalen Pflichten bereits 1688 aufgehoben worden. Seitdem wurde fast alles Land durch Verträge verpachtet, nicht mehr verliehen. In diesen Pachtverträgen hatten sich aber die schlimmsten Härten des feudalen Rechtes erhalten. Der Pächter mußte Fronarbeit (duty-work) leisten, um sich der Gunst des Herrn zu versichern; er mußte das Wohlwollen des Besitzers, seiner Frau und seiner Kinder durch Geschenke erkaufen⁴⁾. Nicht nur der Eigentümer selbst, auch seine Bevollmächtigten, der Agent und der Mittelsmann befanden sich dem Pächter gegenüber in der übermächtigen Stellung, die der Herr gegen-

¹⁾ Sir George Nicholls, *History of the Irish Poor Law* p. 35 ff., 50; 7 Geo. IV. cap. 72; Parl. Pap. 1829, Nr. 255.

²⁾ Arthur Dobbs in *Thoms Tracts* II, p. 443—444.

³⁾ Dobbs, p. 411.

⁴⁾ Arthur Young, *Tour in Ireland*, Bd. II, p. 27 u. 33; Wakefield, I, p. 288, spricht von lease money, das der Pächter entrichten mußte, um einen Pachtvertrag zu erhalten.

über dem Leibeigenen eingenommen hatte. Selbst das Leben des Bauern war nicht gesichert. „Es ist weniger gefährlich, einen Mann umzubringen, als ein Schaf oder eine Kuh zu stehlen“, sagte ein zeitgenössischer Schriftsteller¹⁾. Es kam nicht selten vor, daß Frauen vergewaltigt wurden²⁾.

Das irische Großgut war kein Wirtschaftsbetrieb. Arthur Young erzählt wohl gelegentlich von Musterlandwirten, aber eine umfangreiche eigene Wirtschaft war auf den Großgütern nicht häufig anzutreffen; meist diente die Gutswirtschaft nur der Befriedigung der Bedürfnisse des Herrenhauses (big house). Die öffentliche Meinung sah es nicht gern, wenn sich ein Gentleman der Landwirtschaft widmete; es konnte das zu Einbuße an Bildung und Umgangsformen führen³⁾. Bei der herrschenden verschwenderischen Lebensweise waren die Domänen allerdings umfangreich, sie produzierten aber nur Lebensmittel, Vieh und Pferde für den Gebrauch der Herrschaft, nicht für den Verkauf⁴⁾.

Die eigentliche landwirtschaftliche Produktion lag dem Pächter ob, der dieselbe nach eigenem Gutdünken auf der Pachtstelle betrieb. Selbst wenn er gelegentlich Frondienst auf der Domäne leisten mußte, lernte er nichts von einem Herrn, dessen Wirtschaft weder mit fortgeschrittener Technik noch mit Rücksicht auf den Markt produzierte; sie wies nur deshalb niedrige Produktionskosten auf, weil der Kätner dem Herrn seine Arbeit unter dem Kostenpreise zu liefern hatte. Der Großpächter mußte dem Arbeiter $8\frac{1}{2}$ d Taglohn zahlen, der Herr gab ihm nur 6 d⁵⁾. Infolgedessen war der Arbeiter unwillig und unwirksam. In Connaught sah Wakefield Arbeiterbanden, die wie Gefangene unter dem Kommando eines Aufsehers arbeiteten. Die Eisenbahnkommission von 1838 berichtete, 10 irische Arbeiter vermöchten kein größeres Produkt zu liefern, als 2 Arbeiter in England⁶⁾. Wenngleich die ungelernete Arbeit in Irland nach

¹⁾ Madden, Reflections for Gentlemen, 1784, p. 141.

²⁾ Wakefield, II, p. 757.

³⁾ Molesworth, Considerations for promoting Agriculture and employing the Poor, p. 29.

⁴⁾ Young, I, p. 146.

⁵⁾ Wakefield, I, p. 512.

⁶⁾ Wakefield II, p. 759; Gerald Fitzgibbon, Ireland in 1868, p. 355.

Arthur Young nur ein Drittel der ungelerten Arbeit in England kostete, kam sie doch durch Mangel an Ergiebigkeit viel teurer zu stehen¹⁾. Sie beruhte vielfach auf Pachtverträgen, kraft deren die Pächter zu Arbeitsleistungen verpflichtet waren. Dann lag eigentlich ein Lohnverhältnis vor, bei dem der Lohn in Land gezahlt wurde. Der Wert der Arbeit wurde zu einem niedrigen Satze, die Rente des Landes zu einem hohen Satze angenommen; beide wurden gegeneinander aufgerechnet²⁾. Die Dienste, die der Herr verlangte, waren bald Arbeiten im Park, bald Hilfsleistungen bei Bauten, die die bäuerliche Arbeit unterbrachen, ohne die gutherrliche Produktion zu fördern, und bei denen der Arbeiter nichts für den eigenen Betrieb lernen konnte. Mit dieser billigen Arbeit sind die mächtigen Herrenhäuser erbaut worden, die wir heute überall in Irland sehen. Sie zeigen, daß die Kolonisten die Formen äußerer Kultur in Irland zu schaffen vermochten. Das Dorf aber, das neben dem Schlosse liegt, beweist in seiner kläglichen Verwahrlosung, wie eng begrenzt diese Kulturtätigkeit gewesen ist.

Der Pachtstelle wurde also die Arbeit des Pächters zeitweilig durch den Gutsherrn entzogen; Kapital wurde ihr nicht zugesetzt, da der Pächter nie Geldlöhne empfing, die er zu Melioration hätte verwenden können. Dabei war gerade der arbeitende Pächter der Träger der irischen Produktion. Mittelmänner und Grundbesitzer trieben höchstens extensive Viehwirtschaft. Erst später, als der Kornbau lohnend wurde, teilten sie die Weideflächen an Pächter aus, die dort Korn produzierten und die hierbei beschäftigten Arbeiter mit Kätnerstellen statt mit Geld lohten.

Der irische Grundbesitzer lehrte den Pächter nicht einmal Ordnung. Pünktlichkeit beim Rentzahlen wurde nie verlangt, Rückstände (*hanging gale*) wurden überall geduldet. Nur auf den wenigen Gütern, wo der Besitzer das Farminventar gestellt hatte, verlangte er pünktliche Rentzahlung. Ein solches Gut, auf dem die in England allgemein üblichen Pachtbedingungen herrschten, wurde als „englisches Gut“, sein Pächter als „eng-

¹⁾ Young, II, p. 52; siehe oben p. 145, unten p. 229.

²⁾ Young, II, p. 36—37.

lischer Pächter“ bezeichnet. Das System der englischen Pacht war alles eher als populär, doch ist die Popularität wirtschaftlicher Einrichtungen in Irland häufig im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Vorzüglichkeit gestanden¹⁾.

Der Grundbesitzer lieferte den Boden, wie ihn die Natur geschaffen hatte, der Pächter hatte für das Kapital zu sorgen. Wenn der Besitzer ein Absentee war, so pflegte er seine Rente ins Ausland abzuführen; wenn er ein Ansässiger war, verzehrte er sie, so daß sie dem Boden nie in Form von Kapital zurückfloß. Meist legte er den Bodenbauern die höchsten möglichen Konkurrenzrenten (rack-rents) auf. Da der irische Pächter an die denkbar dürtigste Lebensweise gewöhnt war, vermochte er den größten Teil der Bodenerzeugnisse dem Herrn abzuliefern. Aus dem was ihm verblieb, hatte er dem protestantischen Pfarrer und dem katholischen Geistlichen Abgaben zu entrichten; ferner Steuern und andere Lasten. Dabei kaufte die rentenempfangende Klasse nur wenig von den Bodenbauern; was sie ihnen abnahm, bezahlte sie nicht in barem Gelde, sondern höchstens in Land und Vergünstigungen. So verursachte also das irische Wirtschaftssystem eine fortwährende Kapitalentnahme aus dem Boden. Young taxierte den Betrag von Rente und Lokalsteuern, der in England auf den englischen Acre fiel, auf 14 sh 2 1/2 d; in Irland war der gleiche Betrag bloß 5 sh 7 d; es bestand also ein Verhältnis wie 2 zu 5²⁾. Aber Young meinte, 88 Millionen £ seien nötig, um den Boden Irlands auf den gleichen Stand der Ertragsfähigkeit zu bringen wie denjenigen Englands; dann bedürfe es noch eines Betriebskapitals von weiteren 20 Millionen £. Dies Kapital, das in Irland fehlte, konnte auch im Laufe der Zeit nicht geschaffen werden, da der Ueberschuß über die Produktionskosten nie zu Meliorationen verwendet wurde. Der Grundbesitzer wirtschaftete vielmehr wie ein Industrieller, der weder Abschreibungen macht, noch einen Reservefonds schafft, noch neue Investitionen vornimmt und sein Kapital unvermindert stehen läßt, nachdem er

¹⁾ Wakefield, I, p. 244. Die beste Beschreibung des Gegensatzes von English tenant und Irish tenant findet sich in Miß Edgeworth's Novellen, vor allem in „The Absentee“ und in „Castle Rack-rent“.

²⁾ Young, II, p. 16—18.

es längst in hohen Erträgen zurückerhalten hat. Der irische Landlord konsumierte, er produzierte nicht, er konsumierte, ohne in Geld zu zahlen, er war ein Verschwender, kein Wirt¹⁾. Fast das ganze Kapital, das sich auf den Pachtstellen befand, war von den Pächtern geschaffen worden. Sie hatten Häuser gebaut und Hecken gepflanzt, sie schaufelten Gräben und entwässerten Moore; aber sie verbrannten auch den Boden, um mühelos Ernten zu gewinnen und sogen das Land durch falsche Fruchtfolge aus, da sie Stallfütterung und Rübenbau nicht kannten²⁾. Sie hatten kein Geldkapital, um die gepachtete Farm mit Lohnarbeit zu bestellen und teilten sie daher in kleine mit dem Spaten bebaubare Zwergfarmen, die sie gegen Arbeit in Afterpacht vergaben³⁾. Die ganze irische Wirtschaft steht unter dem Zeichen des Kapitalmangels. Der Farmer, der Geld besaß, führte es dem Lande nicht zu, sondern bewahrte es im Strickstrumpf auf, wie er es heute in die Banken legt und so die südafrikanische Minenspekulation alimentiert, statt es der irischen Produktion zuzuwenden. Er nahm lieber eine Schuld zu 12 Proz. auf, als daß er seinen „Hort“ angegriffen hätte⁴⁾. Der Landlord, der Agent, der Mittelmann, die Geistlichen beider Konfessionen, der Pächter und der Kätner lebten vom Lande, dem sie nur ungelernete, schlecht geleitete Arbeit zusetzten.

Der Mangel an Kapital wurde durch die Abwesenheit einer Edelmetallzirkulation verschärft. Nur in Ulster war Gold im Umlauf⁵⁾. In den anderen Landesteilen herrschte wesentlich Naturalwirtschaft, bei der Leistung und Gegenleistung zu einem Geldwert angenommen und gegeneinander aufgerechnet wurden; sie wurden auf korrespondierenden Stäben (Kerbhölzern, tally) durch Einschnitte vermerkt und abgeglichen⁶⁾. Wo die Naturalwirtschaft nicht in voller Reinheit bestand, herrschte ein kurioses System der Notenzirkulation. Im Jahre 1804 gaben 295 Krämer und Ladenbesitzer Banknoten aus, die auf Beträge von 3¹/₂ d

¹⁾ Young, I, p. 149—151; Madden, Reflections, p. 34.

²⁾ Wakefield, I, p. 592—593, 318.

³⁾ Molesworth, Considerations for promoting Agriculture.

⁴⁾ Wakefield, I, p. 595; ibidem, II, 175.

⁵⁾ Wakefield, II, p. 179.

⁶⁾ Ibidem, p. 174, 182, 192.

bis 6 sh lauteten¹⁾. Da diese Noten nicht metallisch gedeckt waren und nur am Ausgabeort Zahlkraft hatten, waren sie kaum etwas anderes als papierene „tallies“, innerlich wertlose Rechnungszeichen. Der Fortbestand der Naturalwirtschaft fesselte den Arbeiter an den Herrn, da er nie genügend Barmittel zum Abwandern erwerben konnte; er steigerte auch die Unwirksamkeit der Arbeit. Nur wenn Geld als Lohn der Arbeit wirkte, konnte die Abneigung der irischen Bevölkerung gegen Mehrarbeit überwunden werden.

3.

Das Bild, das ein irisches Landgut im 18. Jahrhundert bietet, ist ungefähr das folgende. Inmitten eines wohlgepflegten bäumebeschatteten Parks, der oft beträchtliche Ausdehnung hat, liegt das Herrenhaus, das „große Haus“. Es ist häufig ein mächtiger Kalksteinbau, eingefasst von zwei kolonnadengeschmückten Flügeln, in denen sich die Ställe und die Dienerschaftsräume befinden. Ein großer, von einer Terrasse aus zugänglicher Garten geht sanft abfallend in den Park über. Hinter dem Hause liegen außer Wirtschaftsräumen aller Art der windgeschützte Obstgarten und der Gemüsegarten. Der Park, in dem sich Pferde tummeln, Mastochsen sich ergehen und in dem auch gelegentlich Wild gehalten wird, ist von einer Mauer umschlossen. Hinter ihm und um ihn dehnen sich die Felder des Gutsbezirks aus. Die Nebenräume des Schlosses wimmeln von zahlreicher Dienerschaft, die Ställe sind voll prächtiger Jagdpferde, in der Küche wird reichlich, wenn auch nicht eben fein gekocht. Jeder Fremde, jeder auch nur einigermaßen anständige Wanderer ist willkommen, denn die Gastlichkeit des Besitzers kennt keine Grenzen.

Von einem Trosse von Dienern und Gefolgsleuten umgeben führt der Gutsherr ein Leben, das wesentlich dem Weidwerk, der Fuchs jagd und anderem Sporte gewidmet ist. Er beschäftigt sich selbstverständlich mit Politik; er spielt als Friedensrichter und als Mitglied der großen Jury eine Rolle in der Lokalverwaltung und sitzt häufig im Parlamente, wo er vor allem seinen

¹⁾ Wakefield, II, p. 174.

Einfluß benutzt, um den jüngeren Mitgliedern seiner Familie gut bezahlte Sinekuren zu verschaffen. Den Winter verbringt er in Dublin in einem der alten vornehmen Familienhäuser, die heute in den zurückgegangenen Teilen Dublins von verschwundener Pracht und Größe berichten.

Die Wirtschaft des Gutes wird meistens von einem Agenten geleitet, der in der gutsherrlichen Stadt (town), dem Hauptort des Gutes, wohnt. Dort befindet sich neben seinem Hause ein kleines Bureau, das Rentamt, in dem die Bauern einmal oder zweimal im Jahre (Mai und November) die fälligen Renten zu entrichten haben. Der Agent führt die ganze Verwaltung des Gutes, fertigt die Verträge aus, streicht die Renten ein und vermittelt den Verkehr zwischen Pächter und Herrn. Will der Besitzer ein Darlehen aufnehmen, so führt er ihm einen Geldgeber zu. Von ihm hängt das Wohlergehen der zahlreichen Pächterschaft ab. Zu seiner Unterstützung dient der „Stewart“, der die Gutsfarm bewirtschaftet, die nicht verpachtet ist, und auf derselben die zur Deckung der Bedürfnisse der Gutsherrschaft notwendigen Produkte erzeugt. Den Pächtern gegenüber ist der „Bailiff“ sein Gehilfe und der „Treiber“ (driver), der das Vieh rückständiger Pächter in den Pfandstall (pound) zu treiben hat, eine Aufgabe, die bei der Unentwirrbarkeit des Pachtrechtes und der Schlaueit des irischen Pächters eine nicht unbeträchtliche Geschicklichkeit voraussetzt. Neben diesen wichtigen Personen befindet sich ein ganzer Troß von Gutsbeamten auf dem Gute, bald dem Vergnügen des Herrn dienend, wie Jäger, Förster, Fischer, bald Glieder der wirtschaftlichen Organisation, wie Maurer, Schmiede, Dachdecker.

Die Bevölkerung des Gutes weist meist ein paar große Pächter auf, die in Einzelhöfen wohnen, im Besitze langfristiger Verträge sind und sich englischer Pachtbedingungen erfreuen. Außerdem umfaßt sie ein paar kapitalkräftige Viehzüchter (graziers), die ihr Vieh auf den Fettweiden grasen lassen, bis es schlachtreif wird. Sie sind eigentlich in Vieh spekulierende Kapitalisten. Da ihr Beruf nicht eben große Ansprüche an ihre Arbeitskraft stellt, so haben sie hinreichend Zeit, sich vornehmen Beschäftigungen zuzuwenden und als eine Art Halb-Gentleman (squireen oder buckeen genannt) bei Fuchsjagden, Trinkgelagen und in

der Grafschaftsverwaltung eine nicht unbeträchtliche Rolle zu spielen.

Die Masse der Gutsbevölkerung sind kleine Pächter und diesen sozial nahestehende Kätner; unter den Kätnern stehen landlose Tagelöhner. Ein Teil derselben lebt in der Stadt (town), einem großen, schmutzigen Dorfe, dessen stroh- oder erdschollengedeckte Hütten sich in langen Reihen die Straße entlang ziehen. Die Stadt liegt häufig vor den Toren des Parks; manchmal befinden sich das Haus des Agenten, die protestantische Kirche und das Haus des protestantischen Geistlichen in ihr. Die Anwesenheit des Arztes und des Lehrers ist eine Errungenschaft der Neuzeit und im irischen Dorfe des 18. Jahrhunderts kaum anzutreffen. Dagegen ist das Wirtshaus, das heute oft von einem halben Dutzend jämmerlicher Schnapsbuden repräsentiert wird, nicht unansehnlich. Da der ganze Personenverkehr, soweit er sich nicht auf Kanaleilschiffen abspielt, mittels Postwagens erfolgt, so sind häufige Rast- und Umspannstellen nebst Nachtquartieren für die Reisenden notwendig. Auch ist das gastliche Herrenhaus oft so überfüllt, daß die überzähligen Gäste im Wirtshause einquartiert werden, wo sie sich, im Gegensatze zu den Insassen der heutigen Wirtshäuser des ländlichen Irlands, recht wohl befinden. Daneben ist wohl noch ein Kramladen vorhanden. Die Mehrzahl der Bevölkerung der Stadt sind Tagelöhner und Kätner.

Die Zahl der Pächter auf einem Gute ist häufig sehr groß. Diejenigen, die nicht in der Stadt leben, wohnen über den ganzen sehr ausgedehnten Bezirk zerstreut in schmutzigen, regellos gebauten Weilern und Dörfern. Daneben finden sich auf den Mooren und auf den Berghängen zahlreiche einzelstehende Hütten, deren Inhaber, abgeschnitten von allen Beziehungen, stundenweit wandern müssen, ehe sie die nächste glockenturmlose Kirche erreichen, in der ein Kaplan allsonntäglich den Gottesdienst abhält, zu dem die gläubige Menge meilenweit durch Sturm und Regen herbeieilt.

Die fruchtbaren Teile des Gutes werden meist von üppigen Weiden eingenommen; auf den schlechteren Böden bauen die Pächter Kartoffeln und Hafer. Dazwischen dehnen sich ginsterbedeckte Berghalden und endlose, tümpeldurchsetzte braune Moore, auf denen die Torfhaufen den Hütten zum Verwechseln

ähnlich sehen, stundenweit aus. Naturgemäß sind auf den verschiedenen Gütern große Unterschiede wahrnehmbar. Der wohlhabende, ansässige, der Bevölkerung freundlich gesinnte Landlord schafft andere Zustände, als der verarmende, trinkende Squireen, der in seinen Pächtern nur die unverbesserlichen Reste einer gottverfluchten Rasse sieht, die er bis aufs Blut quälen muß. Im großen und ganzen aber ist der Gegensatz von arm und reich, von Herr und Knecht so riesenhaft, wie er kaum in Frankreich am Vorabend der Revolution gewesen ist.

So wenig erfreulich die Zustände auf dem irischen Gute sind, so haftet doch dem Bilde des irischen Lebens der Reiz völliger Ungebundenheit an. Die irische Gentry jener Tage ist vielfach eine Gesellschaft von unermüdlichen Zechern und unermüdlichen Spielern; sie ist an zügelloser Wildheit, an Nichtachtung des Gesetzes und Geringswertung des Menschenlebens längst auf den primitiven Standpunkt der Eingeborenen herabgesunken. Ihre hauptsächlichste industrielle Beschäftigung ist der Schmuggel, ihr wichtigstes soziales Vergnügen unsinniges Duellieren, ihre vornehmste ökonomische Tätigkeit das Schuldenmachen; die Fuchsjagd ist der Höhepunkt ihres Lebens. Aber trotzdem umweht ein berückender Zauber diese irische Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, den nur derjenige verstehen kann, der im heutigen Irland mitgelebt hat.

Auch das Leben der ökonomisch abhängigen unteren Klassen war in den Tagen, da die Bevölkerung noch nicht so stark zugenommen hatte, nicht so freudlos und leer, wie es heute etwa im Westen Irlands ist. Die alten Sitten waren noch lebendig, der Clangeist existierte noch und offenbarte sich in patriotischer Weise in den Dorffehden und Parteikämpfen, durch die die Angehörigen verschiedener Familien das Andenken alter Helden ehrten. Noch gewährte der Schmuggel aufregende Beschäftigung, noch war, wie in den Zeiten der großen Epen, der Frauenraub möglich, noch war das Land wild und öde genug, um hinreichend Gelegenheit zu geben, das alte Unabhängigkeitsgefühl im Kampfe gegen das Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Noch spielte an den Winterabenden der Fiedler in den schmutzigen Hütten zum Tanze auf, noch erfüllte die Fuchsjagd des Herrn das ganze Land mit Freude.

4.

Man hat drei Klassen von Landeigentümern zu unterscheiden:

1. die Absentees, meist Besitzer latifundienartiger Güter, die sich größtenteils in England aufhalten;
2. die ortsansässige Gentry;
3. die kleinen Besitzer, denen Mittelmänner und Viehzüchter sozial nahestehen.

Die erste Klasse wurde von den großen Herren gebildet, die auf ihren englischen Landsitzen saßen und sich die irischen Renten nach England überweisen ließen. Ihre Güter wurden durch Agenten bewirtschaftet, die gegen feste Bezahlung oder gegen einen Anteil an der Rente die ganze Verwaltung übernommen hatten. Diese Agenten waren häufig zu Gläubigern des Herrn geworden, dem sie in Geldverlegenheiten ausgeholfen hatten. Durch Darlehen zu wucherischen Bedingungen und durch Erpressungen, die sie an der Bevölkerung verübt hatten, waren viele von ihnen zu Vermögen gekommen, mittels dessen sie in schlechten Zeiten Güter oder Teile von solchen erworben hatten. In andern Fällen hatte der Landlord das ganze Gut einem Generalpächter gegen eine feste Rente übergeben, der sich dann durch Afterverpachtung bezahlt machte. Die Funktionen eines derartigen Generalpächters waren denen eines Agenten ähnlich gedacht gewesen; doch war es sein Interesse, sich um das Wohl und Wehe der kleinen, von ihm abhängigen Pächter noch weniger zu kümmern als der Agent. Der Generalpächter war ein rentensammelnder Mittelmännchen. Lief sein Vertrag nur auf wenige Jahre, so galt er nicht als Landbesitzer, obgleich er das Leben eines solchen zu führen pflegte. Lautete der Vertrag aber auf 999 Jahre oder war er nach Ablauf stets erneuerbar („renewable forever“), dann nahm der Generalpächter die Stellung eines ortsansässigen Besitzers ein; der Besitz eines Vertrages von 999 Jahren wird rechtlich meist als Eigentum behandelt¹⁾. Der eigentliche Grundeigentümer empfing dann nichts weiter als eine 999 Jahre lang laufende Rente; der Generalpächter übernahm alle seine administrativen Funktionen.

¹⁾ Furlong, *Law of Landlord and Tenant I*, p. 256 ff.; Wakefield, *I*, p. 243.

Derartige Verträge waren vielfach nach der glorreichen Revolution abgeschlossen worden. Sie haben die merkwürdig verwickelten Fälle geteilten Eigentums verursachen helfen, die heute noch in Irland häufig sind und eine Regelung der irischen Landfrage so oft erschwert haben ¹⁾).

Die zweite Klasse der Grundbesitzer wurde von der ansässigen Gentry gebildet, die, ursprünglich meist englischer Abstammung, auf ihren irischen Gütern residierte. Sie stellte die eigentliche englische Garnison in Irland dar. Ihr wurde auch der Generalpächter, der Inhaber eines langjährigen Pachtvertrages war, zugerechnet.

Aus den Reihen dieser Gentry stammten die politischen Führer des Parlaments; sie lieferte die Männer, die die Lokalverwaltung Irlands 200 Jahre lang in Händen haben sollten. Wohl fanden sich unter ihren Mitgliedern vereinzelt Musterwirte, sie hat aber im großen ganzen die Aufgabe, Träger des ökonomischen Fortschrittes zu sein, nicht erfüllt. Sie hatte sich in der Lebenshaltung vielfach dem Standpunkt der Eingeborenen genähert; sie lebte ohne Kulturbedürfnisse in reichlicher aber grober Fülle. Sparen und gar Neuerwerben, ja selbst Erhalten war nicht ihre Sache; sie ließ die Häuser über ihren Köpfen verfallen ²⁾. Der augenblickliche Besitzer des Gutes war meist nur lebenslänglicher Nutznießer, der in Verfügung und wirtschaftlicher Verwaltung durch ein Familienfideikommiß (entail) beschränkt war und das Gut mit Auszahlungen an Geschwister und Verwandte belastet übernommen hatte. Da die Renten, die den jüngeren Söhnen übermacht worden waren, zur Bestreitung einer standesgemäßen Lebenshaltung nicht ausreichten, so mußten sie durch politische Sinekuren ergänzt werden. Nur aus dieser Notwendigkeit läßt sich die politische Leidenschaft verstehen, mit der das irische Gentry-Parlament die Verleihung irischer Sinekuren an englische Günstlinge bekämpfte ³⁾.

¹⁾ Vergl. z. B. die Rede Mr. George Wyndhams vom 25. März 1903 beim Einbringen der Landakts von 1903.

²⁾ Young, II, p. 151. Das Urteil wird dadurch kaum beeinträchtigt, daß viele Grundbesitzer der Dublin Royal Society angehörten, die sich um die Entwicklung Irlands sehr verdient gemacht hat.

³⁾ Miß Murray, Commercial Relations, passim.

Es ist sehr schwer, dieser Gentry gerecht zu werden; sie saß mit despotischer Macht ausgestattet in ihren Schlössern und Häusern; sie vernachlässigte die wirtschaftlichen Pflichten, die allein zur Rechtfertigung solcher Macht hätten dienen können; sie verschwendete ihr Privatvermögen, ohne neue Werte zu schaffen und plünderte den Staat aus, ohne ihm wichtige Dienste zu leisten. Selbst wo sie in flammenden Reden für Recht und Freiheit eintritt, mutet sie einen unsympathisch an, denn sie hat jene politische Phrase geschaffen, die von Millionen redet, wenn es sich um Hunderte handelt und den Namen der Freiheit anruft, wenn man ohne Dazwischentreten der Aufsichtsbehörde eine kleine Plünderung der Staatskasse vornehmen will. Die einzelnen Mitglieder dieser Klasse aber weisen alle jene liebenswürdigen Züge auf, die dem Verschwender eigen sind und jene feste Männlichkeit, die die erblichen Inhaber unumschränkter Macht so leicht erwerben. Sie haben zudem in dem Koloniallande eine Schnelligkeit des Empfindens, eine Beweglichkeit des Denkens, eine Fähigkeit des Ausdrucks erlangt, wie sie ihren Ahnen in England nicht zu eigen war. Ueberdies haben sie all das, was in Irland an materieller Zivilisation vorhanden ist, geschaffen; diese Zivilisation geht nicht tief, aber was an Kultur im technischen Sinne des Wortes in Irland entstanden ist, ist das Werk dieser Klasse. Ursprünglich waren sie wohl hart und unduldsam gegen die Eingeborenen, allmählich entwickelte sich aber, wenigstens dem eigenen Hintersassen gegenüber, ein gewisses Maß von Sympathie¹⁾. Während sie ein paar Körnchen westlicher Zivilisation säten, paßten sie sich allmählich dem Fühlen und Denken der Eingeborenen an. Sie machten aus Irland ein Land, das in manchen Zügen an den heutigen Balkan erinnert: auf den Schlössern und in den Hauptstraßen sehen wir westliche Zivilisation, auf den Dörfern und in den Gassen schläft der alte Orient ruhig weiter. Sie erheben Renten, ohne viel dafür zu leisten, aber wenn sie schlechte Wirte sind, so sind sie nicht habgierig und knauserig. Sie entwickeln kein System der ökonomischen Zweckmäßigkeit, sie folgen ihren Impulsen und leben von der Hand zum Munde. Je weniger sie den Pflichten

¹⁾ Wakefield II, p. 805.

gerecht werden, zu deren Erfüllung sie in Irland eingesetzt worden waren, desto sympathischer werden sie der unterdrückten Masse, die den Reformer, der die altgewohnte irische Ordnung zu zerstören wagt, glühend haßt¹⁾. So wachsen sie mehr und mehr in die Stellung des alten Clanhäuptlings hinein. Im Westen, wo viele von ihnen katholisch waren, ist dieser Prozeß am weitesten gediehen. Hier lebte irische Ungebundenheit mit der Poesie der Parteikämpfe und des Schmuggels das ganze 18. Jahrhundert hindurch unvermindert fort²⁾.

Die dritte Klasse endlich umfaßte die kleinen Besitzer, denen die Mittelmänner, manche Agenten und die Viehpekulanten zugezählt werden. Sie war gleich den andern Klassen vorwiegend protestantisch³⁾; doch stellten die Katholiken ein beträchtliches Kontingent unter den Viehzüchtern, da ihnen die Strafgesetzgebung diesen nicht eben erzieherischen Beruf offen gelassen hatte. Der kleine Landlord und der Mittelmann, der ihm ähnelt, der Squireen oder gar der Buckeen, dessen ökonomische Tätigkeit im Renteintreiben besteht, sind der Sündenbock aller älteren Schriftsteller gewesen. Diese kleinen Herrn schinden ihre Pächter. Sie bedrücken die Geistlichkeit beider Konfessionen, sie trinken, spielen, fechten Duelle aus und gehen tagaus, tagein auf die Hetzjagd; sie herrschen über die unterworfenen Bevölkerung, in deren Mitte sie in elenden Hütten wohnen, mit der Peitsche. Sie sind eine Art Sklavenhalter, die nicht einmal deren ökonomische Verantwortlichkeit empfinden⁴⁾.

¹⁾ Stuart Trench, *Realities of Irish Life*.

²⁾ Molyneux, *Journey through Connaught* p. 29; Froude, *The English in Ireland I*, p. 497—555.

³⁾ Lecky, *I*, p. 219.

⁴⁾ Young, *II*, p. 25—27, 154—155; Wakefield, *II*, p. 755. Crumpe, *Best Means of providing Employment for the People*, p. 166—170. Ausführliche Schilderungen des Squireens finden sich bei Swift und Berkeley und in den Romanen der Edgeworth, Lever's und Lover's.

III. Kapitel

Der irische Landlord von 1700 bis 1845

1.

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts hatte der irische Grundbesitzer unter dem Drucke dauernder Unsicherheit gestanden; erst als die Erhebungen von 1715 und 1745 ohne aufständische Bewegung und ohne feindliche Landung in Irland verlaufen waren, begann ein Gefühl der Beruhigung sich geltend zu machen.

Die ganze Besatzung Irlands hatte damals nur etwa 12 000 Mann betragen; sie war durch Verwendung im Auslande gelegentlich unter diese Zahl gesunken. Dabei war die Polizei höchst mangelhaft organisiert, so daß alle Vorbedingungen einer erfolgreichen katholischen Erhebung gegeben schienen¹⁾. Das Ausbleiben dieser als selbstverständlich angesehenen Revolte führte daher zu einer Milderung der antikatholischen Gesetze, die bald so weit ging, daß während des Siebenjährigen Krieges katholische Rekruten in die Armee eingestellt wurden²⁾.

Weitere Aenderungen folgten. Ein Gesetz von 1771 gestattete den Katholiken, unbebautes Land — und zwar 50 Acres Moor nebst einem halben Acre Kulturland für ein zu errichtendes Haus — auf 61 Jahre zu pachten; das Land war urbar zu machen und dann 7 Jahre lang zehnt- und steuerfrei. Dann, 1778, wurde den Katholiken der Abschluß 999jähriger Pachtverträge ermöglicht, wengleich ihnen noch nicht erlaubt wurde, Land zu kaufen. Gleichzeitig wurden die sogen. „gavelling clauses“ der Strafgesetze, die eine Teilung katholischer Güter unter sämtliche Kinder notwendig gemacht hatten, abgeschafft. Wenige Jahre später, 1782, wurde den Katholiken, die den Untertaneneid ablegten, der Erwerb von Grund und Boden gestattet³⁾.

Das Verschwinden der Furcht vor den Katholiken hatte ein allmähliches Verwachsen der Kolonisten mit den oberen Schichten der Eingeborenen eingeleitet. Ein gewisses Identitätsgefühl er-

¹⁾ Lecky, I, p. 413 u. 415.

²⁾ Lecky, II, p. 186—189.

³⁾ Lecky, II, p. 192, 215—216, 312.

wachte, aus dem sich allmählich ein neues Nationalgefühl entwickelte.

Indem sich die Kolonistenklasse den Unterworfenen näherte, verschob sich gleichzeitig ihre Stellung zu England. So lange die Kolonisten die katholische Bevölkerung gefürchtet hatten, mußten sie, die eine Minorität waren, in kritischen Tagen auf Englands Hilfe rechnen. England hatte ihnen bereitwilligst seinen Schutz angedeihen lassen, es hatte dafür aber über die Häupter des irischen Parlaments hinweg in die irische Gesetzgebung eingegriffen, wo dies englische Interessen zu fördern schien. Nach Poynings Gesetz konnten irische Gesetzentwürfe nur dann vom irischen Parlament beraten werden, wenn sie bereits die Zustimmung des englischen geheimen Rates erhalten hatten. Diese legislative Abhängigkeit war durch Ausbildung einer abhängigen Gerichtsverfassung ergänzt worden. Im Jahre 1719 war ein Gesetz angenommen worden, das das englische Oberhaus zur obersten Berufungsinstanz für Irland machte und das Recht des englischen Parlaments, auch für Irland Gesetze zu erlassen, ausdrücklich aussprach ¹⁾.

Gegen diese Bevormundung hatte sich von Anfang an ein gewisser Widerstand kundgegeben. Als die englische Gesetzgebung die Ausfuhrbeschränkung der irischen Tuchindustrie durchgesetzt hatte, waren lebhaftere Proteste erhoben worden, die wesentlich auf staatsrechtlichen Argumenten aufgebaut waren. Die damalige Bewegung war jedoch nicht ernsthaft gewesen. „Da ist eine Handvoll Leute,“ hatte ein zeitgenössisches Pamphlet geschrieben, „umgeben von der siebenfachen Zahl Iren, die ihre Todfeinde sind; trotzdem maßen sie sich alle Rechte an und suchen gleichzeitig Englands Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, gegen dessen Macht und ohne dessen Macht sie keinen Augenblick stehen können“ ²⁾.

2.

Die Kolonisten und vor allem die Grundbesitzer beherrschten natürlich das Parlament. Von dessen 300 Abgeordneten wurden

¹⁾ Ball, *Irish Legislative Systems* p. 78—77.

²⁾ *A Letter from a Soldier to the Commons of England*. London 1702, p. 5.

allerdings 216 von den Städten (boroughs) gewählt. Viele dieser Städte gehörten aber einem Grundherrn; nicht weniger als 176 städtische Abgeordnete waren von solchen abhängig. Ueberdies war die Zahl der städtischen Wähler gering; unter 71 Municipalitäten waren noch im Jahre 1840 38, die keine 100 Wähler aufwiesen¹⁾. Einzelne große Grundbesitzer hatten überall den durchschlagenden Einfluß; 10 Individuen zählten zusammen 50 Vertreter; im Jahre 1750 konnten 53 Peers 123 Abgeordnete ernennen²⁾.

Wenngleich dieses so gewählte Parlament nicht immer mit der Regierung, die englischen Interessen diente, zufrieden war, so hatte sich doch bis zum Jahre 1750, einzelne wenig bedeutende Episoden ausgenommen, keine Opposition im irischen Unterhause bilden können. Im Oberhause, das viele Absentees enthielt, war kein Widerstand möglich, da dort die Entscheidung fast immer bei den Bischöfen lag, die von der Regierung abhängig waren. Das Parlament wurde auf Lebenszeit des Königs berufen; Neuwahlen waren daher äußerst selten. Der Einfluß der Exekutive war sehr stark; die irischen Richter konnten jederzeit ihres Amtes entsetzt werden; ein irischer Habeas corpus akt existierte nicht³⁾. Unter solchen Umständen hatte die irische Regierung in Irland stets genügend Machtmittel zur Verfügung, um im englischen Interesse zu wirken; die irischen Kolonisten fanden es nicht geraten, gegen sie aufzutreten. Die parlamentarischen Kämpfe im irischen Unterhause waren meistens Streitigkeiten verschiedener Cliques⁴⁾.

Das änderte sich allmählich. Der Akt von 1768 hatte an Stelle der auf Lebenszeit des Königs gewählten Parlamente solche von achtjähriger Dauer eingeführt. Er hatte die Macht der Krone geschwächt und die Stellung der Wähler und ihrer Abgeordneten befestigt⁵⁾. Da man in Irland das parlamentarische System Englands übernommen hatte, so mußte man auch mit einer parlamentarischen Majorität regieren. Die im Unterhause vertretene

¹⁾ Municipal Corporation Report, Appendix, p. 57.

²⁾ Lecky, I, p. 195—197.

³⁾ Lecky, I, p. 196.

⁴⁾ Lecky, I, p. 465.

⁵⁾ Lecky, II, p. 90—91.

Kolonistenklasse war jedoch zu wesensgleich, als daß sich eine natürliche Scheidung in feindliche Gruppen von selbst ergeben hätte. Da keine Majorität auf Grund gemeinsamer politischer Anschauungen vorhanden war, so mußte sie künstlich geschaffen werden. Anteilnahme an der Regierung oder persönliche Vorteile der Abgeordneten bildeten das Band, das die Regierungspartei zusammenhielt. Walepole hatte dieses System weitgehender Korruption in England ausgebildet, wo es von der öffentlichen Meinung und der althistorischen Parteibildung immerhin etwas in Schranken gehalten worden war. In Irland fehlten diese Hemmnisse. Hier verkaufte eine Anzahl Grundbesitzer, von denen die Wahl zahlreicher Abgeordneten abhing, der Regierung deren Stimmen gegen Stellen, Pensionen und Einfluß und verschaffte ihr so die notwendige Majorität. Das waren die sogenannten „Undertaker“¹⁾. Der Wert der einzelnen Stimmen wechselte naturgemäß mit der jeweiligen parlamentarischen Lage der Regierung; dementsprechend schwankte der Preis eines Mandates auf dem Mandatmarkte. Für die Wahl von 1776 kam der Sitz auf 2000—2500 £ zu stehen²⁾.

Die Regierung hatte häufig diese nicht eben billig erkauften Majoritäten benutzt, um sich Pensionen für ihre englischen Günstlinge bewilligen zu lassen. Sie konnte so die Abstimmungen im englischen Parlament durch Verwendung irischer Gelder beeinflussen. Die irische Pensionsliste hatte 1700 34 573 £ betragen, sie war 1770 auf 90 557 £ gestiegen³⁾.

Gegen diese Pensionen englischer Günstlinge erhob sich ein leidenschaftlicher Widerspruch im irischen Parlament, der allerdings weniger auf konstitutionellen Bedenken, als auf materiellen Erwägungen beruhte. Er wurde nach 1760 zum Feldgeschrei einer sich volkstümlich-national gebärdenden Opposition, die jedoch die Regierung an der Schaffung gefügiger Majoritäten nicht hindern konnte. Die Oppositionspartei war nicht durch prinzipielle Gegensätze von der Regierungspartei geschieden; sie war nur Opposition, weil ihre Mitglieder noch nicht zur Teilnahme an der Regierung gelangt waren.

Erst die amerikanische Revolution, die die Frage des Ver-

¹⁾ Lecky, II, p. 55—57.

²⁾ Lecky, II, p. 167.

³⁾ Miß Murray p. 185—186.

hältnisses von Kolonien zum Mutterlande zu einer brennenden machte, brachte prinzipielle Momente ins politische Leben Irlands. Der presbyterianische Norden, der individualistisch-rationalistischen Ideen leicht zugänglich war, wurde der Ausgangspunkt einer neuen Bewegung. Zahlreiche Auswanderungsbeziehungen verbanden ihn seit langem mit den rebellierenden Staaten. Seine Hauptindustrie, die Leinenindustrie, hatte durch den Ausschluß britischer Waren vom amerikanischen Markte die wichtigste Absatzgelegenheit eingebüßt. Der Krieg mit den Vereinigten Staaten und mit Frankreich hatte zu scharfen Ausfuhrverboten aus Irland und zu Erwerbsstockungen geführt. Dabei war Irland von Truppen entblößt und den Gefahren einer feindlichen Landung ausgesetzt. Die beunruhigte Bevölkerung bewaffnete sich daher und bildete vor allem im Norden zum Schutze des Landes Freiwilligenscharen, die sogen. „Volunteers“, deren Stärke schließlich auf 42 000 Mann angewachsen war. England hatte nichts zum Schutze Irlands getan, Irland hatte seine Verteidigung selbst in die Hand genommen. Es war kein Wunder, daß dieses Gefühl militärischen Sichselbstgenügens ein Streben nach politischer Unabhängigkeit auslöste.

Die neue Bewegung richtete sich in erster Linie auf wirtschaftliche Ziele. Sie wandte sich gegen den Ausschluß der irischen Tuchindustrie vom englischen Markte und verlangte die Zulassung Irlands zum Handel mit den Kolonien. Die wirtschaftliche Krise, die der zeitweilige Verlust des amerikanischen Leinenmarktes und der Krieg verursacht hatten, sollte zunächst durch Boykottierung englischer Waren in Irland überwunden werden. Gleichzeitig setzte man alle Hebel in Bewegung, um die Ausfuhrverbote zu Fall zu bringen¹⁾.

¹⁾ Die sog. „Non-importation agreements“ begannen im Jahre 1779. Die Einfuhrziffern für die betreffenden Jahre sind die folgenden:

	Gesamt- einfuhr Mill. £.	Einfuhr aus Eng- land u. den Kolonien Mill. £.	Sonstige Einfuhr Mill. £.
1777 . . .	3,12	2,363	0,760
1778 . . .	2,83	2,158	0,679
1779 . . .	2,19	1,715	0,480
1780 . . .	2,12	1,601	0,515

Aus diesen Ziffern ergibt sich: 1. daß schon vor 1779 ein Rückgang der Einfuhr stattfand; 2. daß dieser Rückgang aus fremden Ländern von

Es gelang den Iren in der Tat, England zum Freihandel „Free trade“, d. h. zur Aufgabe der verhaßten Ausfuhrverbote zu zwingen und Irland neue Märkte zu eröffnen, ohne daß aber dieser Erfolg die politische Bewegung zum Stillstand gebracht hätte. Die Tätigkeit der Freiwilligen dauerte unvermindert fort. Sie hielten am 15. Februar 1782 eine imposante Versammlung zu Dungannon ab und verlangten dort, erfüllt von einem früher ungeahnten Machtgefühl, legislative Unabhängigkeit von England. Diesem Verlangen gab der „Renunciation Act“ von 1783 statt. Er erklärte, daß nur der König und das irische Parlament für Irland Gesetze machen könnten. Poynings Gesetz wurde aufgehoben, und damit das irische Parlament dem englischen vollständig gleichgestellt¹⁾.

Die Kolonisten hatten jetzt alle politische Macht an sich gerissen. Sie sollten sie 18 Jahre lang behalten. Während dieser Periode besaß Irland trotz scheinbarer parlamentarischer Unabhängigkeit nicht völlige Bewegungsfreiheit, weil die irische Politik in ihren letzten Zielen mit der englischen übereinstimmen mußte. Da das irische Parlament formal unabhängig war, so mußte sich der englische Statthalter stets seiner Zustimmung versichern und sich bei allen Vorlagen eine Majorität in ihm verschaffen, eine Aufgabe, die nicht immer leicht war, aber durch ausgiebige Korruption stets gelöst werden konnte. Das irische Parlament besaß nicht die Macht, gegen den Willen der gemeinsamen, in Wahrheit der englischen Krone, irgend etwas durchzusetzen, vor allem nicht, wenn Krone und englisches Parlament einig waren. Die Gefahr eines offenen Verfassungskonfliktes zwischen beiden Parlamenten lag immer vor; ein solcher konnte nur durch geschickte Behandlung des schwächeren Elements vermieden werden.

1778 auf 1779 stärker war, als der Rückgang der Einfuhr aus England und den Kolonien. Der Rückgang von 1779 auf 1780 ist, soweit England und die Kolonien in Frage kommen, recht unbedeutend; die Einfuhr aus fremden Ländern wächst ein wenig. Da gleichzeitig der Ausfuhrhandel wesentlich zurückgegangen ist, so ist es wahrscheinlich, daß die Verschiebungen in der Einfuhr weit mehr auf allgemeine wirtschaftliche Störungen, als auf die Non-importation agreements zurückzuführen sind. (Die Zahlen bei Newnham App. XI.)

¹⁾ Ball, p. 118—119.

Dieses unabhängige irische Parlament war von englischen politischen Idealen erfüllt: es verlangte eine Beschränkung der königlichen Gewalt und größere Freiheit der Legislative¹⁾. Es brachte eine Anzahl glänzender Redner hervor, denen man patriotisches Empfinden, philosophische Bildung und nationales Gefühl nicht absprechen kann, es hat aber keinen großen konstruktiven Staatsmann aufzuweisen.

Wenngleich dieses nationale Parlament die Eingeborenenbevölkerung in keiner Weise vertrat, so war es doch nicht länger als gefügiges Organ der englischen Regierung zu betrachten. Seine Mitglieder redeten dem Mutterlande gegenüber von den Rechten irischer Nationalität; sie vergaßen, daß sie den Eingeborenen gegenüber nur so lange die herrschende Stellung einnehmen konnten, als sie sich als englische Garnison fühlten. Es hatte die Korruption, die das System zweier gleichgeordneten Parlamente unter den geschilderten Umständen beinahe zur Notwendigkeit machte, nicht beseitigen können. So wurden z. B. 1790 1 600 000 £, ein Achtel der gesamten Staatseinnahmen, 111 Abgeordneten in Form von Gehältern ausbezahlt. Es stellte ebensowenig wie seine Vorgänger eine wirkliche Volksvertretung dar. Im Parlament von 1797 saßen 112 Mitglieder, die von 41 weltlichen Peers, 8 Mitglieder, die von 4 geistlichen Peers, und 96 Mitglieder, die von nichtadligen Grundbesitzern gewählt worden waren; im ganzen waren also aus 300 Abgeordneten 216 von einzelnen Individuen ernannt worden²⁾.

3.

Aus dem Rufe nach Freiheit von englischer Einmischung entwickelte sich unter solchen Umständen naturgemäß die Forderung parlamentarischer Reform³⁾. Eine solche tat selbstverständlich not, sie bedeutete aber das Aufrollen der katholischen Frage, da die Majorität der Bevölkerung katholisch war. Die Hauptträger der Reformbewegung waren auch hierbei die presbyterianischen Pächter des Nordens, die nach jahrzehntelangen Verfolgungen während der Freiwilligenbewegung die

¹⁾ Ingram, *Critical Examination*, II, chap. XIV.

²⁾ Lecky, III, p. 79 u. 280, Note I.

³⁾ Lecky, II, p. 345—350, 399—402.

Schwäche Englands erkannt hatten. Die Erhebung der amerikanischen Kolonien hatte die schlummernden Funken eines republikanischen Geistes in ihnen entzündet, die bei Ausbruch der französischen Revolution in lodernden Flammen aufschlugen¹⁾. Sie suchten zunächst eine Allianz mit den Katholiken zu stande zu bringen, die allmählich völlige Emanzipation zu fordern begannen. Auch die englische Regierung bewarb sich um deren Gunst, da sie sich in den meisten Ländern als konservatives Element erwiesen hatten, das zum Kampfe gegen den Schrecken der französischen Revolution vorzüglich geeignet schien.

Aus diesen sich kreuzenden Bestrebungen entsprang die Parlamentsreform von 1793, die den Katholiken das aktive Wahlrecht unter den gleichen Bedingungen wie den Protestanten gab und alle Freisassen, die ein jährliches Einkommen aus Pachtbesitz von mindestens 40 sh besaßen, zu Wählern machte²⁾. Der gleiche Akt gewährte den Katholiken eine Menge weiterer Zugeständnisse, nicht aber das passive Wahlrecht. Er schien zuerst eine Schwächung der Macht der Kolonisten zu bedeuten, verursachte jedoch in Wirklichkeit eine Stärkung derselben, da das neugeschaffene katholische Wählerelement einstweilen eine willenslose Masse war, die dem Grundherrn zur Urne folgte, wie sie einst dem Häuptling zur Schlacht gefolgt war. An dem Tage, an dem sie politisches Verständnis bekommen würde, hielt sie allerdings das Schicksal Irlands in Händen.

Der jüngere Pitt hatte diese Gefahr wohl erkannt. Er wünschte die völlige Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten. Er hatte daher eine Union zwischen England und Irland ins Auge gefaßt, bei der die Masse der protestantischen englischen Wähler dem katholischen Votum Irlands in einem gemeinsamen Parlamente die Wage halten könne³⁾. Dann würde auch eine einheitliche Wirtschaftspolitik auf gemeinsamem Zollgebiete möglich sein. Diese weitgehenden Reformpläne scheiterten am Widerstande Georgs III. Bittere Enttäuschung erfüllte Irland, die politische Gärung des Landes nicht wenig steigernd.

Dann kam der Krieg gegen die französische Republik. Eine

¹⁾ Lecky, III, p. 8 u. 9.

²⁾ Lecky, III, p. 140—152.

³⁾ Lecky, III, p. 74.

baldige französische Landung, der die republikanische Partei voll Begeisterung entgegensah, schien wahrscheinlich. Geheimbünde überzogen das Land, die Regierung fürchtete eine Erhebung und schritt zur Entwaffnung der Bevölkerung. Diese Entwaffnung, die von englischen Soldaten unter allerlei Untaten durchgeführt wurde, erbitterte die Bevölkerung aufs äußerste und veranlaßte schließlich den Aufstand von 1798¹⁾. Ursprünglich war eine allgemeine republikanisch-nationale Erhebung geplant gewesen; es kam aber nur zu einer Reihe rein lokaler Unruhen, die einer Mischung von religiösem Fanatismus und agrarischer Unzufriedenheit entsprungen waren. Kämpfe zwischen protestantischen und katholischen Banden, den „Orangemännern“ und den „Verteidigern“ hatten sie eingeleitet. Im Norden waren die Rebellen meist republikanisch gesinnte Presbyterianer, in den anderen Landesteilen dagegen waren es zu verzweifelter Wut getriebene, unwissende katholische Bauern. Die Rebellion wurde schließlich mit harter Grausamkeit von englischen Truppen unterdrückt, nachdem die erwartete Landung der Franzosen in Killala zu spät eingetreten war, um eine erfolgreiche Erhebung zu unterstützen²⁾.

Die englischen Staatsmänner zogen aus diesen Vorgängen nur die Lehre, daß die Kolonisten weder im stande waren eine Rebellion zu verhüten, noch aus eigener Kraft niederzuschlagen, noch Irland vor fremden Eingriffen schützen konnten³⁾. Eine politische Befreiung der unteren Klassen Irlands schien daher, wie Pitt schon früher erkannt hatte, nur dann mit der Sicherheit der oberen Klassen vereinbar, wenn eine Union mit England dem Ganzen Halt gewährte. Pitts Regierung begann unter dem frischen Eindrucke der Revolution auf eine Union zwischen England und Irland hinzuarbeiten. Die englische Regierung hatte sich zu allen Zeiten Majoritäten im irischen Parlamente erkaufen müssen, um ihre Politik den Iren genehm zu machen. Zur Durchführung der Union war die gleiche Aufgabe zu lösen. Die Kolonisten wollten die legislative Unabhängigkeit, die ihnen greifbare materielle Vorteile geboten hatte, nicht aufgeben und leisteten heftigen Widerstand. Man konnte denselben nur durch Aus-

¹⁾ Lecky, IV, p. 9 ff. Lord Rosebery, Pitt.

²⁾ Lecky, V, p. 38 ff.

³⁾ Lecky, V, p. 142.

zahlung beträchtlicher Abfindungen überwinden. Allen Grundbesitzern, die bei einer Verschmelzung des irischen Unterhauses mit dem englischen ihrer Mandatsrechte verlustig gehen würden, wurden Geldentschädigungen angeboten. Der Unionsentwurf sah vor, daß 84 Städte, die je 2 Vertreter gehabt hatten, ihre Abgeordneten verlieren sollten; dem Besitzer jeder Stadt wurden 15 000 £ Entschädigung, 7500 £ für den Sitz, gezahlt; im ganzen wurden 1 260 000 £ für Ablösung von Mandaten verausgabt¹⁾. Andere Gegner der Union wurden durch Verleihung von Titeln und Standeserhebungen gewonnen, so daß schließlich der Widerstand gebrochen werden konnte. In dem gemeinsamen Oberhause wurde Irland von nun ab durch 4 geistliche Peers und 28 weltliche von der irischen Peerage gewählte Peers vertreten. Ins Unterhaus sandten die 32 Grafschaften und die Städte Dublin und Cork je 2 Mitglieder; die Universität Dublin (Trinity College) hatte 1 Abgeordneten, die 31 anderen städtischen Gemeinschaften erhielten zusammen 31 Vertreter. Im ganzen war Irland in dem gemeinsamen Unterhause durch 100 Mitglieder vertreten²⁾.

Die katholische Bevölkerung hatte gehofft, nach Abschluß der Union werde eine völlige Emanzipation eintreten. Sie war daher der Vereinigung nicht abgeneigt gewesen. Ihre Hoffnung konnte bedauerlicherweise wegen des Widerstandes Georg III. nicht erfüllt werden. Ob ihre völlige Emanzipation, wie so oft behauptet wird, alle revolutionären Bewegungen des 19. Jahrhunderts unmöglich gemacht hätte, muß mehr als zweifelhaft erscheinen, da die Emanzipation nicht im stande gewesen wäre, die sozialen Fragen zu lösen, die das Irland des 19. Jahrhunderts erschüttern sollten.

4.

Die nächste politische Folge der Union war eine Schwächung des Einflusses der herrschenden Klassen. Die Union führte einmal zur Zunahme des Absentismus und damit zur Verminderung des lokalen Einflusses der Gentry. Dann aber mußten sich die irischen Grundbesitzer fortan mit den Stellen und Sinekuren zufrieden geben, die ihnen Englands regierende Gewalten zur

¹⁾ Ball, p. 179.

²⁾ Ball, p. 178—179. Später fanden kleine Verschiebungen statt.

Verfügung stellten. Dagegen befestigte die Union die wirtschaftliche Stellung der irischen Grundbesitzer, da sie mit einer Periode der Steigerung des Kornbaues und der Getreideausfuhr aus Irland zeitlich zusammenfiel.

Von 1800 bis 1848 betrug der Durchschnitt der Weizenpreise 70 sh 3 d für den Quarter; in den Jahren 1800 bis 1815, beide inbegriffen, fiel der Preis nur viermal unter diesen Durchschnitt, viermal dagegen schwankte er zwischen 80 und 100 sh, fünfmal überschritt er 100 sh. Im Jahre 1812 betrug er nicht weniger als 126 sh 6 d¹⁾. Mit Ausnahme des Notjahres von 1801 zeigte sich eine stetig anschwellende Ausfuhr nach England.

Damit ging naturgemäß eine Erhöhung der Renten Irlands Hand in Hand. Von 1760 bis 1800 stiegen dieselben im Verhältnis von 1 zu 3 oder gar 1 zu 4²⁾. Die Zunahme der Bevölkerung und die teilweise Emanzipation der Katholiken, die diesen den Erwerb von Land und den Abschluß langjähriger Verträge gestattete, hatte die Zahl der konkurrierenden Pächter vermehrt. Der Landlord und der Mittelman konnten daher die günstige Preiskonjunktur voll ausnützen. Ueberall in Irland herrschten Privilegienwirtschaft und Monopol, nur die armen Bodenbebauer genossen die Segnungen der freien Konkurrenz. Die öffentliche Versteigerung von Pachten, die früher nur der Mittelman den Afterpächtern gegenüber geübt hatte, wurde allgemein üblich. So oft ein Pachtvertrag heimfiel, ließ ihn der Grundbesitzer öffentlich an den Meistbietenden versteigern, nachdem man vorher die Bietenden durch reichliche Bewirtung mit Schnaps in die entsprechende Stimmung gebracht hatte³⁾. In vielen Fällen wurden jedoch dem Grundbesitzer die Früchte dieser neuen wirtschaftlichen Situation vorenthalten. Der Mittelman war häufig im Besitze langjähriger Verträge, die dem Grundbesitzer nur eine feste Rente zusicherten; die Steigerung der Afterrente floß in die Taschen des Mittelmanns. Es kam vor, daß die Rente des Eigentümers 7000 £ betrug, die des Zwischenpächters

¹⁾ Brodrick, *English Land and English Landlords*, p. 491.

²⁾ Cairnes, *Political Essays* p. 170; Newnham, *Appendix XIX*.

³⁾ Crumpe, p. 214, 234—235; Lecky, III, p. 404—405. Dies System, „cant“ genannt, wurde bereits in einer gegen Molesworth gerichteten Schrift angegriffen; 1724, p. 28.

17 000 £¹⁾. Die finanziellen Verhältnisse der Gentry waren dabei vielfach durch Verschwendung zerrüttet worden; die Kosten der Freiwilligenbewegung hatten zum völligen Ruin mancher Familie geführt²⁾. Ein Teil der irischen Grundbesitzer war daher nicht gewillt, die günstige Gelegenheit ungenutzt vorbeigehen zu lassen. Sie erklärten vielmehr, die bestehenden Verträge seien wegen rechtlicher Mängel ungültig, schalteten den Zwischenpächter aus und versteigerten das Land an die Afterpächter. Es war vielfach üblich gewesen, dem Pächter beim Pachtantritt eine große Geldsumme abzuverlangen und ihm dafür eine geringere Jahresrente aufzuerlegen. Da der Grundbesitzer in Irland meist nur lebenslänglicher Nutznießer war, so war dieses Vorgehen, das ein beträchtliches freies Kapital in seine Hände brachte, eine Verkürzung seiner Nachfolger gewesen. Derartige Verträge waren eigentlich nicht zulässig. Sie wurden jetzt, da sie dem Grundbesitzer nicht länger dienlich erschienen, angefochten und für nichtig erklärt. Im Brehon Law findet sich eine Stelle, die den Wert der Verträge gering bemißt, denn — sagt der weise Richter — es handelt sich nur um einen Vertrag³⁾. Diese Auffassung scheint sich durch die ganze Geschichte Irlands hinzuziehen; Grundbesitzer und Bodenbebauer sprechen nur dann von der Heiligkeit des Vertrages, wenn es ihren Interessen dienlich ist⁴⁾.

Noch ungehinderter konnte der Landlord den bodenbauenden Pächtern gegenüber verfahren, um sich einen Anteil an der günstigen Konjunktur zu sichern, wenn auch nicht jeder so rücksichtslos vorging wie der Marquis von Donegal, der bei der Erneuerung der Pachtverträge ein Uebergangsgefälle von 100 000 £ verlangte. Als die Pächter es nicht zahlen konnten, exmittierte er sie und eignete sich ihre ganzen Meliorationen an⁵⁾.

¹⁾ Sigerson, *History of Land Tenure in Ireland*, p. 149.

²⁾ Lecky, III, p. 401; Crumpe, p. 238; Wakefield, p. 261 ff.

³⁾ *Ancient Laws II*, p. 401.

⁴⁾ Wakefield, I, p. 244; Sigerson, p. 148. Der Landakt von 1903 gibt dem augenblicklichen Inhaber eines Guts eine Prämie von 12% des Verkaufspreises, wenn er es an seine Pächter verkauft. Diese 12% sind freies Eigentum, während der Erlös des Guts für den Nachfolger vinkuliert ist. Der gegenwärtige Inhaber wird durch diese Prämie zu einem Verkauf verleitet, der vielleicht den Interessen des Erben nicht entspricht.

⁵⁾ Lecky, II, p. 47—50.

Die teilweise Emanzipation der Katholiken durch den Akt von 1793 hatte das aktive Wahlrecht auf die sogenannten Vierzig-Shilling-Freisassen ausgedehnt. Die Umwandlung der lebenslänglichen Parlamente in achtjährige hatte seinerzeit die Pachtrenten gesteigert, da häufigere Wahlen notwendig wurden, die nur durch die Stimmen der Freisassen gewonnen werden konnten; das neue Wahlgesetz veranlaßte die Schaffung zahlreicher Freisassen, durch die man die Wahlen in den Grafschaften zu beeinflussen hoffte. Politische Macht bedeutete damals nicht etwa die Möglichkeit, die Welt nach idealen Gesichtspunkten umzugestalten, sondern einen mehr oder minder großen vermögensrechtlichen Anteil an der parlamentarischen Beute. Der neugeschaffene Vierzig-Shilling-Freisasse erhielt daher seine Pachtstelle nicht nur um Rente zu zahlen, sondern auch um dem Herrn Wahlfolge zu leisten. Der Bailiff des Landlords ist nicht nur wie früher verpflichtet, die Renten einzuziehen, er treibt auch die Pächter zu der Wahlurne. Die Formen der Freiheit sind in Irland vielfach mißbraucht worden, aber niemals so wie zur Zeit der Vierzig-Shilling-Freisassen.

Früher hatte nur der protestantische Pächter ein Wahlrecht besessen. Daher hatte der Grundbesitzer, der nach politischer Macht trachtete, nur protestantische Pächter brauchen können. Hatte er doch katholische Pächter gehabt, dann kam es wohl vor, daß sie kurz vor der Wahl exmittiert wurden, um stimmberechtigten Protestanten Platz zu machen. Das wurde jetzt anders. Die zahlreichen katholischen Pächter konnten fortan in die Konkurrenz um Land eintreten und zur Erhöhung der Rente beitragen.

Ein Vierzig-Shilling-Freilehn war dann vorhanden, wenn der Pächter einen Pachtvertrag hatte, der auf unbestimmte Zeit, d. h. auf die Dauer eines oder mehrerer Leben lautete, und wenn er gleichzeitig beschwören konnte, er beziehe aus seiner Pacht ein Einkommen von 40 sh. Man konnte derartige Freilehn leicht schaffen, indem man die zahlreich vorhandenen Jahrespachten in Freilehn umwandelte. In ganz Irland waren vielfach Farmen im Besitze von Afterpächtern, die dem Grundherrn gegenüber keinen gesetzlichen Status aufzuweisen hatten.

Sie konnten alle zu Freisassen gemacht werden¹⁾. Viele dieser Vierzig-Shilling-Freisassen waren in Wirklichkeit Kätner, die ein Einkommen von 40 sh aus Arbeitslohn oder aus sonstigem Nebenwerb bezogen. Der Eid, sie hätten ein Einkommen von 40 sh aus der Farm, war daher in vielen Fällen eigentlich ein Meineid; nur hatte man zarte Gewissen durch allerlei Spitzfindigkeiten zu beruhigen gewußt. So pachtete z. B. eine Anzahl Pächter eine große Farm gemeinsam. Sie verteilten die Farm und die Rente unter sich, aber jeder haftete für den Anteil der anderen und den richtigen Eingang der Gesamtrente. Sie schworen dann alle mit gutem Gewissen, jeder von ihnen habe 40 sh Einkommen aus der Farm²⁾.

Die Macht des Landlords über diese neuen Freisassen war sehr groß, da ihre Verträge meist nur alte Leben enthielten, nie von langer Dauer sein konnten und häufig erneuert werden mußten. Um die Pächter in völliger Abhängigkeit zu halten, hatte er das Recht auf Torf, ohne den sie nicht leben konnten, von den Verträgen ausgeschlossen; er stundete ihnen meist eine Jahresrente (hanging gale), so daß er sie jederzeit wegen Nichtzahlung von Rente exmittieren konnte³⁾. Die Schaffung der Vierzig-Shilling-Freisassen gestattete der grundbesitzenden Klasse, eine weitgehende Bodenzersplitterung zu dulden und dadurch den verschärften Wettbewerb um das Land voll auszunutzen⁴⁾.

¹⁾ Lords Committee 1824, II, p. 586.

²⁾ Dominick Brownes Rede vom 27. April 1823 in Hansard, New Series, Vol. IX, p. 560; in der Debatte über die Irish Joint Tenancy Bill. Der Mittelman konnte ebenso wie der Grundbesitzer Freisassen machen. Da der letztere das Recht hatte, eventuell auch die Afterpächter für Nichtzahlung von Rente zu pfänden, so waren auch diese von ihm abhängig. Lords Committee II, p. 585.

³⁾ Commons Committee 1825, p. 617 u. 146.

⁴⁾ Die Zahl der Vierzig-Shilling-Freisassen betrug:

1795	1796	1803	1821	1828	1830
4 768	64 752	157 159	184 229	191 732	14 246

(nach erfolgter Abschaffung);

T. F. Henderson in der Encyclopedia Britannica, Artikel Ireland. Eine Liste der seit 1795 geschaffenen Freeholders findet sich in den Parliamentary Papers 1824, Nr. 464; Parl. Pap. 1816, Nr. 3 gibt die Zahl

Die Union hatte eine Verschiebung der politischen Macht von Dublin nach London zur Folge gehabt. Das Wahlrecht der Vierzig-Shilling-Freisassen hatte zu einer Schwächung der Eigentümer der Burgflecken und zu einer Verstärkung der in den Grafschaften einflußreichen Gentry geführt. Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erwartete der Grundbesitzer, daß seine Pächter bei den Wahlen für seinen Kandidaten stimmten. Eine merkwürdigere Mischung des Systems der freien Konkurrenz mit der Idee der feudalen Gefolgschaft hat wohl selten bestanden.

5.

Der Friede von 1815 machte dem plötzlichen Aufblühen der irischen Wirtschaft ein Ende. Der Weizenpreis, der 1813 109 sh 9 d betragen hatte, fiel 1815 auf 65 sh 7 d. Er erreichte in der Folgezeit, die ungünstigen Jahre von 1816 bis 1818 ausgenommen, bis 1838 selten mehr als 70 sh¹⁾. Das Ergebnis des Preisfalls war, daß der Afterpächter dem Mittelmann die Rente schuldig blieb, der Mittelmann den Herrn nicht bezahlen konnte. Die Grundbesitzer hatten vielfach in Saus und Braus gelebt; sie konnten nicht begreifen, daß mit dem Beginn des Friedens die guten Zeiten ein für allemal vorbei sein sollten. Selbst wo sie die Rente ermäßigten, trugen sie die gestundeten Beträge, immer noch auf ihren künftigen Eingang hoffend, als Rückstände vor, und lebten in einer Weise, als ob sie sie bereits realisiert hätten²⁾. Die meisten Güter waren mit Hypotheken belastet, denn die Kinder der Gentry hatten keinen Beruf erlernt und mußten durch Leibrenten, für die das Gut aufkam, versorgt werden. Die Union hatte die Möglichkeit, ihnen ausreichende Sinekuren zu beschaffen, wesentlich beschränkt. Als die guten Zeiten nicht wiederkehrten, sahen sich die Gutsbesitzer allmählich genötigt, ihre Lebenshaltung mehr in Einklang mit ihren

der Neuregistrierten von 1807—1815. Danach wurden in dieser Periode registriert:

in Antrim . . .	8 047
„ Clare . . .	9 290
„ Dublin . . .	1 007
„ Mayo . . .	15 443.

¹⁾ Brodrick, p. 491.

²⁾ Longfield, *The Tenure of Land in Ireland*, p. 18.

Mitteln zu bringen. Die Zahl der Dienstboten wurde vermindert, die zahlreichen im Park beschäftigten Arbeiter wurden entlassen¹⁾. Der Zwischenpächter hatte vielerorts Bankrott gemacht, obwohl er die Afterpächter bis aufs Blut ausgesogen hatte. Dann sah sich der Landlord einer heruntergekommenen, an Zahl riesig gewachsenen Afterpächterschaft gegenüber; wo vor 15 Jahren 30 Pächter gewesen waren, traf man jetzt 200 bis 300 an²⁾.

Unter dem Eindruck dieser Krise, die durch Wiederaufnahme der Barzahlung seitens der Regierung noch verschärft worden war, nahm der Landlord allmählich eine andere Stellung zum System der Bewirtschaftung ein. Er begann zu begreifen, daß ihm der Zwischenpächter nicht nur in guten Zeiten den Gewinn wegschnappe, sondern daß er ihn auch in schlechten Zeiten nicht vor Verlust bewahren könne. Die Gefahr einer ungehemmt fortschreitenden Bodenzersplitterung begann ihm klar zu werden. Um ihr entgegenzutreten, nahm er die Gesetzgebung in Anspruch; er verschärfte das Pfandrecht und erleichterte die Exmission.

Er suchte zudem durch Verschmelzung der Farmen und durch Verbot der Zersplitterung Farmbetriebe zu schaffen, deren Inhaber für den Verkauf produzieren konnten und Arbeitern Beschäftigung zu geben vermochten. Bei einer Bevölkerung, die den Boden systematisch ausplünderte und weder landwirtschaftliche Technik noch industrielle Erwerbsgelegenheit besaß, war eine zu weit gehende Zersplitterung sicherlich von Uebel. Wenn man sie beseitigen wollte, warf sich die Frage auf, was denn aus den Familien werden solle, deren Mitglieder nicht weiterhin das Land teilen durften. Als kurz nach Beginn des Preisfalles die ersten Stellenvergrößerungen stattgefunden hatten, hatte man die überzähligen Pächter einfach von ihren Stellen vertrieben; nur in einzelnen Fällen waren sie mit Geld entschädigt worden. Neue Zersplitterungen sollten durch die Parlamentsakte von 1826 und 1832 verhindert werden³⁾.

Die Neigung zur Verschmelzung der Zwergbetriebe mußte durch Vollendung der katholischen Emanzipation mächtig ge-

¹⁾ Committee von 1823, p. 7 u. 108.

²⁾ Committee von 1823, p. 56.

³⁾ Devon, p. 21. 7 Geo IV. cap. 29. 2 William IV. cap. 17. Vance & Ferguson, Tenure and Improvement of Land in Ireland p. 179 ff.

fördert werden. Diese war 1800 am Widerstande des Königs gescheitert, sie war erst durch O'Connells Agitation, die Irland an den Rand des Bürgerkrieges zu bringen schien, im Jahre 1828 erreicht worden. O'Connell war damals in Clare von den Vierzig-Shilling-Freisassen gewählt worden, die trotz aller Beeinflussungen dem Landlord die Gefolgschaft aufgesagt hatten und unter der Führung des Priesters statt des Bailiffs für O'Connell gestimmt hatten. Der Vierzig-Shilling-Freisasse war unzuverlässig und damit für den Grundbesitzer politisch wertlos geworden. Die Emanzipationsbill vom Jahre 1829 wurde denn auch von einem Gesetze begleitet, das den Vierzig-Shilling-Freisassen das Wahlrecht wieder entzog¹⁾. Darauf fiel deren Zahl, die 1828 etwa 192 000 betragen hatte, bis 1830 auf 14 000. Die „*hanging gale*“, die kurzen Leben, die technischen Fehler, die sich in den Verträgen unschwer finden ließen, machten den Verfall eines Freilehns sehr leicht. Fast 180 000 Individuen wurden in kurzer Zeit in Jahrespächter zurückverwandelt.

Die katholische Emanzipation war trotz dieser Abschaffung des Wahlrechts der Vierzig-Shilling-Freisassen ein mächtiger Schritt zum Sturze der Kolonisten gewesen. Die Vorteile, die die katholische Emanzipation den Iren unmittelbar brachte, waren eigentlich recht gering. Sie eröffnete den Katholiken zwar alle hohen Aemter *de jure*, doch konnte erst Lord Melbourne ihnen einzelne solche einräumen; auch er vermochte aber den Widerstand der Krone gegen O'Connells Ernennung zum Attorney-General nicht zu brechen²⁾. Weit wichtiger aber als die rechtliche Gleichstellung der Bekenntnisse war die Wahl O'Connells in Clare gewesen. Sie zeigte, daß der Kätner fortab dem Geistlichen und nicht dem Herrn folgen würde, und daß die hauptlingsartige Stellung, die sich der englische Kolonist in Irland so lange bewahrt hatte, nicht länger behauptet werden konnte.

6.

Inzwischen war die demokratische Bewegung in England, die infolge der Schrecken der französischen Revolution zum Stillstand gelangt war, von neuem in Fluß geraten.

¹⁾ Shaw-Lefevre, Peel and O'Connell p. 86—87, 104—105.

²⁾ W. M. Torrens, Life of Melbourne II, p. 121 ff.

Eine heftige Agitation für parlamentarische Reform, das Entstehen des philosophischen Radikalismus, der Beginn des Chartismus, die ersten Ansätze der Antikornzollliga waren deutliche Anzeichen der radikalen Stimmung des englischen Volkes, das der seit fast 40 Jahren herrschenden Reaktion müde war. Der Kampf um Ausdehnung des Wahlrechts brachte schließlich die Reformers, die Whigs, zur Herrschaft, in der sie sich bis 1840 zu behaupten vermochten. Sie stützten sich in diesen Jahren vielfach auf die irische Partei, die unter O'Connells Einfluß stand. Da von 105 irischen Abgeordneten meist etwa 66 seiner Führung folgten, und eine solche Stimmenzahl selbstverständlich ins Gewicht fallen mußte, hatte O'Connell eine Art Kompakt mit der Regierung abschließen können, auf Grund dessen er ihr sein Votum zur Verfügung stellte. Zum Entgelt mußten die Whigs eine Anzahl hoher Aemter mit Katholiken besetzen und die Durchführung bestimmter Reformen in Angriff nehmen. Die Wahlen von 1837 hatten diese Beziehungen noch verstärkt ¹⁾.

Da die Kolonistenklasse in Irland protestantisch war, so bedeutete die Verbindung einer der großen englischen Parteien mit O'Connell, dem Vertreter des katholischen Irlands, an und für sich schon eine Bedrohung des Kolonistenelements. Die Politik, die die Whigs verfolgten, brachte das deutlich zum Ausdruck. Die katholische Bevölkerung hatte bis dahin den Geistlichen der protestantischen Staatskirche den Zehnten entrichten müssen; 6 Millionen Katholiken waren damit für 800 000 Angehörige der Staatskirche zehntpflichtig gewesen. Agrarrevolten, Rentstreiks, kleine Aufstände und Unruhen waren die Folgen dieser Einrichtung gewesen; nicht nur die Katholiken, auch die Presbyterianer des Nordens hatten sich hiergegen empört. Während der Dreißigerjahre hatte eine Art Bürgerkrieg, der Zehntkrieg, getobt. Jetzt wandelte die Regierung endlich die Zehnten um. Die Geistlichkeit wurde der Notwendigkeit überhoben, die Zehnten selbst oder durch Zehntpächter bei den einzelnen Pächtern einzusammeln. Der Zehnt wurde auf den Grundbesitz gelegt. Der Grundbesitzer wurde gezwungen, der Geistlichkeit 75 Proz. des bestehenden Zehnten zu entrichten; die restlichen 25 Proz.

¹⁾ Barry O'Brien, *Fifty Years of Concession*, p. 487. Torrens, II, p. 121.

wurden erlassen. Das änderte zwar die Erhebungsform des Zehnten, befreite aber die katholische Bevölkerung nicht von der Pflicht, für die Erhaltung der protestantischen Staatskirche zu sorgen, da sich der Landlord durch Rentenerhöhungen für seine Auslagen bezahlt machte; nur verschärfte sich der Gegensatz zwischen Grundbesitzer und Pächter. Das Odium, das lange auf der Kirche gelastet hatte, fiel fortan auf den Landlord¹⁾. Dabei ging die politische Macht unwiederbringlich auf O'Connell, den größten Agitator des 19. Jahrhunderts, über. Die Kolonistenpartei begann zu empfinden, daß sie politisch zur Minorität wurde. Als O'Connell für den Widerruf der Union mit England eintrat, fand er daher nicht die Unterstützung der Grundbesitzer, die einst so lebhaft gegen das Zustandekommen der Union gewettert hatten. Sie waren jetzt begeisterte Unionisten geworden, denn sie sahen ein, daß ein von O'Connell beherrschtes irisches Parlament katholisch sein müsse und ihnen wenig Macht belassen werde.

O'Connell hat nun allerdings die Schaffung eines irischen Parlaments in Dublin nicht zu erreichen vermocht; er hat aber durch seine Verbindung mit den Whigs das politische Monopol der Kolonisten endgültig gebrochen. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts befanden sich alle städtischen Korporationen in den Händen der Kolonistenpartei. Man hatte sie zwar nicht von katholischen Bewohnern reinhalten können, man hatte aber denselben kein Wahlrecht an ihren Wohnsitzen gegeben; hieran hatte auch die Reform von 1793 nichts geändert. Der Bericht über die Munizipien vom Jahre 1840 bemerkte, mit Ausnahme von Tuam, Galway, Wexford und Waterford sei völliger Ausschluß (der Katholiken) von der Munizipalverwaltung die Regel²⁾. Das Wahlrecht war auf wenige der protestantischen Kirche angehörige Individuen beschränkt. Londonderry mit fast 20 000 Einwohnern hatte 38 Wähler, Belfast mit 53 000 Einwohnern 21, Limerick mit 66 000, 271³⁾.

Eine Reform dieser munizipalen Mißstände konnte 1840 durchgeführt werden, die Macht der städtischen protestantischen Oligarchie wurde gebrochen; den katholischen Wählern wurde

¹⁾ Fifty Years I, p. 368—369; Life of Thomas Drummond p. 78.

²⁾ Report on Municipal Corporations, p. 16.

³⁾ Report on Municipal Corporations, Appendix, p. 50—57.

Anteil an der Munizipalverwaltung gewährt. Im ganzen wurden 68 Korporationen aufgelöst, nur 10 derselben aber neu organisiert¹⁾.

7.

Die Einführung eines Armengesetzes brachte eine weitere Erschütterung der Kolonistenherrschaft. Die Bemühungen des Kolonistenparlamentes waren gelegentlich auf eine Verminderung des Landstreichtums gerichtet gewesen. Das war, da in Irland Freizügigkeit herrschte, nicht eben leicht gewesen. Von 1805 bis 1825 waren dann eine Reihe von kleinen Maßnahmen getroffen worden, die die Folgen der zunehmenden Proletarisierung Irlands mildern sollten²⁾. Die Reform des englischen Armenwesens legte den Gedanken nahe, eine ähnliche Ordnung in Irland einzuführen. Eine Kommission wurde ernannt, die eine Untersuchung der irischen Zustände zwecks Einführung eines Armengesetzes vornehmen sollte. Sie berichtete, daß 585 000 Individuen, deren Angehörige 1 800 000 Köpfe zählten, etwa 30 Wochen im Jahre arbeitslos seien, daß also im ganzen eine Bevölkerung von 2,385 Millionen während vieler Monate regelmäßig erwerbslos sei³⁾. Diese Zahl war wahrscheinlich übertrieben. Es war aber nicht zweifelhaft, daß die Verschmelzung der Zwergfarmen zu lebensfähigen Betrieben, die wirtschaftlich notwendig war, zahlreiche ausgewiesene Existenzen erwerbslos machen mußte.

Man konnte für diese überschüssige Bevölkerung in dreifacher Weise sorgen: man konnte sie auswandern lassen, man konnte ihr Arbeit verschaffen, man konnte sie auf Staatskosten erhalten. Die Auswanderung war nicht populär, obwohl alle seit 1820 eingesetzten Untersuchungskommissionen Förderung derselben verlangt hatten; immerhin sind von 1831 bis 1841 214 047 Aus-

¹⁾ Fifty Years I, p. 639; May, Constitutional History III, p. 292—295. Die Opposition unter Peel war der Ansicht, daß kleine irische Ackerstädte zur Selbstverwaltung wenig geeignet seien, denn Peel huldigte dem Gedanken, daß Irland nicht in gleicher Weise wie England verwaltet werden könne, und daß formelle Gleichheit weder Gerechtigkeit noch Wohlergehen der Bevölkerung bedeute.

²⁾ Geo. Nicholls, History of the Irish Poor Law. Fifty Years I, p. 346—541. Life of Lord Melbourne II, p. 242 ff.

³⁾ Nach Nicholls, p. 133—134.

wanderer verzeichnet¹⁾. Die Geistlichkeit eiferte gegen eine Verminderung ihrer Gemeinden; die Politiker, die auf ein Erstarren der irischen Nation hofften, deklamierten gegen die Dezimierung derselben; die Bevölkerung selbst war nicht auswanderungslustig. Die Ueberfahrt nach Amerika war damals noch langwierig und von zahllosen kleinen und großen Leiden begleitet. Sie war überdies kostspielig; der Landlord war zwar bereit, kleine Geldunterstützungen zu gewähren, er vermochte aber nicht, die Kosten einer Riesenauswanderung zu tragen²⁾. Es blieb also nur die Möglichkeit, die Bevölkerung zu beschäftigen oder mittels der Steuern zu erhalten.

Der Gedanke lag nun sehr nahe, die Arbeit der überschüssigen Bevölkerung auf den ausgedehnten Oedländereien — ein Jahrzehnt später schätzte sie die Devonkommission auf 6 290 000 Acres — nutzbar zu machen³⁾. Es fehlte aber an Kapital, um diesen Plan auszuführen. Das Grundeigentum war meist im Besitze rechtlich gebundener Eigentümer, die nicht geneigt waren, eigenes Kapital zu investieren und keine Meliorationshypotheken aufnehmen konnten⁴⁾.

Die irischen Grundbesitzer wünschten daher die Aufbringung großer Kapitalien durch den Staat. Mit billigen Krediten sollte der Boden verbessert werden, die Bevölkerung sollte Beschäftigung finden, und sie selbst mußten in Form erhöhter Renten Anteil an dem gesteigerten Wohlstand des Landes erhalten. Sie hätten dann eine Konsolidation der kleinen Farmen zu großen, rentablen Wirtschaftsbetrieben durchführen können und gleichzeitig zahlungsfähige Pächter für ihre Oedländereien gefunden. Einzelne Schritte in dieser Richtung waren in der Tat gemacht worden. In den Jahren 1800 bis 1840 hat das Parlament 6—7 Millionen £ Darlehen für Meliorationen bewilligt⁵⁾. Nach der irischen Drainagegesetzgebung von 1842 und 1846 folgten noch weitere Darlehen, mittels deren im ganzen 270 000 Acres entwässert wurden⁶⁾.

¹⁾ Devon Commission, Appendix Nr. 105.

²⁾ Devon Report p. 28; Lewis, On Irish Disturbances, p. 332.

³⁾ Devon, p. 53.

⁴⁾ Devon, p. 32—33.

⁵⁾ Trevelyan, The Irish Crisis, p. 14—15.

⁶⁾ Barry O'Brien, The Parliamentary History of the Irish Land Question p. 67.

Das englische Parlament wählte indes den dritten Weg, die Einführung eines umfassenden Armengesetzes. Es wurde von dem Gedanken geleitet, den der Unterstaatssekretär Thomas Drummond ausgesprochen hatte, „Eigentum hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten“. Die Grundbesitzer, die diesmal von O'Connell unterstützt wurden, leisteten heftigen Widerstand. Die Untersuchungskommission hatte gemeint, das neu zu schaffende Armengesetz müsse jährlich 2 385 000 Menschen etwa 30 Wochen lang versorgen; das wäre einer Ausgabe von 5 Millionen £ gleichgekommen. Das Roheinkommen aller ländlichen Grundbesitzer war mit 10 Millionen £ angegeben worden, ihr Reineinkommen mit 6 Millionen¹⁾. Man hielt nun das Einkommen des Landes nicht für ausreichend, um 5 Millionen £ zur Erhaltung dieser arbeitslosen Masse aufbringen zu können.

Trotz aller Widerstände wurde das Armengesetz im Jahre 1837 in Irland eingeführt. Irland wurde durch dasselbe in 130 Armenverbände, Unionen, eingeteilt, die ihrerseits wieder in insgesamt 2049 Wahlbezirke (Electoral divisions) zerfielen²⁾. Die Armensteuer wurde zur Hälfte dem Grundbesitzer, zur Hälfte dem Pächter auferlegt. Jede Union wurde von einem Ausschuß von Armenpflegern (Board of Guardians) verwaltet. Ein Teil der Armenpfleger wurde von den Steuerzahlern gewählt, der andere Teil bestand aus Grundbesitzern, die kraft ihres Besitzes als „Ex officio-Pfleger“ fungierten. Dieser Ausschuß der Armenpfleger ist der Kern der auf direkter Wahl beruhenden irischen Selbstverwaltung geworden. Ausschüsse, deren Verwaltungstätigkeit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, konnten aufgelöst werden; die Verbände wurden dann durch Staatsbeamte kommissarisch verwaltet. Bis 1844 haben sich in der Tat nicht weniger als 21 Verbände von 130 gegen die ihnen vom Gesetze auferlegten Steuerpflichten aufgelehnt³⁾.

Bei kleinen Farmen, deren Ertrag mit weniger als 4 £, ursprünglich mit weniger als 5 £ veranlagt war, hatte der Grundbesitzer die ganze Armensteuer zu entrichten, da deren Ein-

¹⁾ Nicholls, p. 134. Annual Register 1836.

²⁾ Wm. O'Brien, The Great Famine, p. 8 ff.; Nicholls passim.

³⁾ Nicholls, p. 295.

treibung bei ihren Inhabern zu kostspielig gewesen wäre¹⁾. Diese Bestimmungen, die durchaus nicht im Interesse des Grundbesitzers getroffen waren, wurden zur Zeit der Hungersnot zu einer gefährlichen Waffe gegen den kleinen Pächter. Der Landlord, der keine Rente mehr erhielt, war natürlich nicht gewillt, auch noch Geldauslagen für den zahlungsunfähigen Pächter zu machen und trieb denselben rücksichtslos aus²⁾.

Es war die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dem Grundbesitzer ein volles Maß sozialer Verantwortlichkeit aufzubürden. Daher war auf Antrag des Herzogs von Wellington bestimmt worden, daß die Armensteuer nicht auf allen Grundbesitz des Verbandes in gleicher Höhe fallen solle, sondern daß jeder Wahlbezirk (Electoral division) im Verhältnis zu seiner Armenzahl zu den Verbandsausgaben beisteuern solle. Man wollte auf diese Weise die Besitzer veranlassen, den Bewohnern ihrer Güter Beschäftigung zu verschaffen³⁾. Da indes in Irland weder Unterstützungswohnsitz noch Heimatsrecht galten, sondern völlige Freizügigkeit herrschte, so erreichte man hierdurch nur, daß der Grundherr die beschäftigungslosen Kätner vertrieb, um nicht durch ihre Anwesenheit eine Erhöhung seiner Armensteuer herbeizuführen. Sie mußten in die Städte wandern, wo sie den dortigen Verbänden zur Last fielen⁴⁾.

Trotz aller Härten gegen den Pächter hatte das Armengesetz den Grundbesitz nach zwei Richtungen beeinträchtigt: es hatte einmal den Pächtern Anteil an der Lokalverwaltung gegeben, es hat ferner dem Grundbesitze neue Lasten aufgelegt, denen sich derselbe doch nur teilweise zu entziehen vermochte.

8.

Ursprünglich hatte die ganze Lokalverwaltung in den Händen der Grundbesitzer gelegen. Die „große Jury“, die aus den alten Geschworenenversammlungen entstanden war, übte die Lokalverwaltung in den Grafschaften aus. Ihre Tätigkeit erstreckte

¹⁾ Vance & Ferguson, p. 104 ff.

²⁾ Fifty Years, I, p. 566.

³⁾ Nicholls, p. 219—220, 297.

⁴⁾ Fifty Years, II, p. 572 u. 573.

sich hauptsächlich auf Straßenbau; die jährliche Ausgabe für denselben betrug nach 1840 eine halbe Million £. Die Gelder wurden von den Pächtern aufgebracht, während die Straßen so angelegt waren, daß sie dem Landlord Vorteil brachten¹⁾.

Die „große Jury“ hatte hauptsächlich aus Grundbesitzern oder deren Agenten bestanden, bis die Reform des Jahres 1833 den Schwerpunkt der Verwaltung aus der Grafschaft in die Baronien verlegte und dem Steuerzahler an der Baronieverwaltung Anteil gewährte²⁾.

Die Verwaltungstätigkeit der Kolonisten war nicht erfolgreich gewesen. Irlands Geschichte ist angefüllt mit Dorffehden, blutigen Raufereien und förmlichen Schlachten zwischen protestantischen „Orange Men“ und katholischen „Ribbon Men“. Ein gefährliches Geheimbundwesen überzog das ganze Land. Da die Friedensrichter stets einer der beteiligten Klasse angehörten, war auf Unparteilichkeit nicht zu rechnen. Die Polizeiverwaltung wurde von der großen Jury im Interesse der herrschenden Partei ausgeübt; seit 1787 mußten alle Polizisten Protestanten sein³⁾. Derartigen Zuständen gegenüber hatte Sir Robert Peel 1814 und 1822 mit der Schaffung einer von den Staatsbehörden abhängigen Polizei begonnen; er hatte gleichzeitig besoldete Magistrate neben die ehrenamtlichen, der Kolonistenklasse angehörenden Friedensrichter gestellt⁴⁾. Die Peelschen Gedanken bildete Thomas Drummond, der 1833 Unterstaatssekretär im Ministerium Melbourne geworden war, weiter aus. Er machte die Polizei von der Grafschaftsverwaltung unabhängig und unterstellte sie dem Vizekönig; er dehnte gleichzeitig das Institut der besoldeten Magistrate aus und suchte die Staatsgewalt auch gegenüber den Kolonisten zur Geltung zu bringen⁵⁾.

¹⁾ Devon Report p. 54—55; Vance & Ferguson, p. 108.

²⁾ Hancock, Local Government in Ireland, in Cobden Club Essays, p. 195 u. 187; Vanston, The Grand Jury Laws of Ireland.

³⁾ Curtis, History of the Royal Irish Constabulary, p. 2; Parker, Sir Robert Peel I, p. 144—153; Shaw-Lefevre, Peel and O'Connell, p. 45—54.

⁴⁾ 1814, Curtis, p. 3, 11 u. 12; Barry O'Brien Life of Drummond, p. 198.

⁵⁾ Curtis, p. 34—85; Life of Drummond, p. 199 ff., 218—220. Die Grundbesitzer leisteten heftigen Widerstand gegen diese Reform, der indes zu ihrem Heile schließlich überwunden wurde. Auf der irischen Polizei beruht seitdem der Bestand einer geordneten Verwaltung in Irland.

Daß die Kolonisten es nicht als ihre Aufgabe betrachteten, eine gerechte und unparteiische Verwaltung zu führen, zeigt am klarsten die Geschichte der Orangemänner. In Ulster waren zahlreiche, den unteren Klassen angehörige Protestanten ansässig. Dort hatte sich seit 1795 den katholischen Geheimbünden eine protestantische Verbindung entgegengestellt, die den Namen „Orange Society“ führte und Wilhelm von Oranien zu ihrem Helden auserkoren hatte¹⁾. Sie behauptete, der Sache der Freiheit zu dienen und glaubte dies am erfolgreichsten durch Terrorismus gegen die Katholiken tun zu können. Die Masse der an Tötlichkeiten beteiligten Orangemänner gehörte den unteren Klassen an, die geistigen Führer waren aber Mitglieder der grundbesitzenden Aristokratie. Sie hielten halb-militärische Paraden ab, griffen die Katholiken, wo sie nur konnten, tötlich an und terrorisierten die liberalen Protestanten; mitunter lieferten sie selbst förmliche Schlachten. Die Geschworenen, die meist Beziehungen zu ihnen hatten, oder sich vor ihnen fürchteten, sprachen sie frei; die Friedensrichter begünstigten sie offen. Als die Erbitterung über die Emanzipation der Katholiken die Orangemänner zu richtigen Verschwörungen verleitet hatte, wurde eine Untersuchungskommission eingesetzt, auf deren Bericht hin die Gesellschaft verboten wurde; sie lebte aber 1836 wieder auf²⁾.

9.

Die Kunde vom Zusammenlegen der Farmen und den damit verbundenen Exmissionen, von den Grundherrn, die sich die Meliorationen des Pächters aneigneten, vom ganzen Jammer des irischen Kätnerelends war allmählich nach England gedrungen, Erbitterung gegen den irischen Großgrundbesitz erzeugend. Eine Anzahl Schriftsteller hatten die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf irische Zustände zu lenken gesucht. O'Connells Agitation hielt die irische Frage, allerdings mehr von

Wenn es dem Grundbesitzer in den Tagen der Agrarrevolution überhaupt möglich war, im Lande zu leben, so war es das Verdienst dieser Polizei.

¹⁾ Life of Drummond, p. 97.

²⁾ 1835, Reports from Committee on Orange Society, Bd. XV u. XVI, besonders Appendix.

der politischen Seite, im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Der englische Radikalismus, der mannigfache Beziehungen zu O'Connell unterhielt, so abstoßend auch dessen Persönlichkeit dem Durchschnittsengländer erscheinen mochte, hatte sich in einer kleinen Partei organisiert. Er war seiner ganzen Weltanschauung nach dem Großgrundbesitz nicht günstig gesinnt. Das englische Vorurteil, das fast allgemein den Großbetrieb dem Kleinbetrieb vorzog, unterstützte die ökonomische Kritik der Radikalen, denn in Irland herrschte auf dem Großgrundbesitz ein Kleinbetrieb, dessen wirtschaftliche Minderwertigkeit klar zu Tage trat. Es lag nahe genug, den irischen Großgrundbesitz für diese minderwertige Betriebsform verantwortlich zu machen. Die Agitation der Anti-Kornzollliga hatte begonnen, ihre Führer griffen das Monopol des Großgrundbesitzes an. Man konnte ihn allenfalls in England verteidigen, wo man auf die vielen wichtigen sozialen Funktionen hinwies, die er dort gewissenhaft erfüllte, nicht aber in Irland, wo der Besitzer ein Absentee war oder seine Pächter exmittierte. Für Irland ließ sich das agrarische Ideal der Anti-Kornzollbewegung, die Schaffung von Bauerneigentum, sehr wohl befürworten. Eine Anzahl politischer Ökonomen, wie John Stuart Mill und Thornton, hatten sie in der Tat empfohlen und die Vorurteile zu entkräften gesucht, die in England gegen den Kleinbesitz bestanden¹⁾.

Dabei war die politische Agitation in Irland, die die Emanzipation der Katholiken entfacht hatte, nicht mehr zum Stillstand zu bringen; sie mußte allmählich in eine Bewegung gegen den Landlord umschlagen. Der Landlord war der Vertreter des Protestantismus gewesen, er verkörperte die englische Garnison. Wenn O'Connell und das „junge Irland“ den Widerruf der Union mit England verlangten, so mußten sie in erster Linie die grundbesitzende Klasse bekämpfen, die nur so lange separatistisch gesinnt gewesen war, als sie das katholische Irland beherrscht hatte²⁾. Wohl waren einzelne ihrer Mitglieder für die Katholikenemanzipation eingetreten, wohl fanden sich auch einige, die für Auflösung der Union schwärmten, als Klasse konnten sie nicht

¹⁾ Thornton, A Plea for Peasant Proprietors (1848).

²⁾ Sir Gavan Duffy, Young Ireland. Die politische Geschichte dieser Zeit ist ausführlich in Spencer Walpole's History of England dargestellt.

mit den populären Wünschen sympathisieren. Dabei war in England die Erbitterung gegen den irischen Landlord mehr und mehr angewachsen. Man warf die Frage auf, warum denn fortwährend eine gewaltige Agitation auf der benachbarten Insel tobte, warum der Katholikenemanzipation der Zehntkrieg, dem Zehntkriege die Repealbewegung gefolgt sei, warum die Kunde von Exmissionen und Agrarmorden nie verstumme.

Ein Ausfluß dieser Stimmungen war es, der 1843 einen konservativen Staatsmann wie Sir Robert Peel veranlaßte, eine Kommission zum Studium der irischen Landfrage einzusetzen. Der Bericht derselben ist der Ausgangspunkt aller irischen Agrarreform geworden. Er stellte fest, daß fast überall der Pächter das Anlagekapital liefere, daß — Ulster ausgenommen — der Landlord sich häufig die Meliorationen des Pächters aneigne, und daß überall einjährige Pachtfristen vorherrschend seien¹⁾. Die Kommission arbeitete Reformvorschläge aus; sie schlug vor, man solle den Pächtern Entschädigungen für Meliorationen gewähren; sie befürwortete Maßregeln, die den Verkauf hochverschuldeter Güter erleichtern sollten. Auf ihren Bericht hin brachte die Regierung 1845 einen Entwurf ein, der dem Pächter für alle künftigen Meliorationen Entschädigung gewähren wollte. Die Bill fiel durch²⁾. Erneute Versuche, sie wieder einzuführen, scheiterten, wie der Regierungsentwurf, am Widerstande der irischen Grundbesitzer. Mit Unterstützung des englischen Oberhauses siegte der irische Landlord über die Reformer. Er siegte, als seine Sache bereits verloren war, denn im gleichen Jahre brach die irische Hungersnot aus, die das Ende der Kolonistenherrschaft bringen sollte.

¹⁾ Report of the Devon Commission; Parker, Sir Robert Peel, *passim*.

²⁾ Barry O'Brien, *Parliamentary History*, p. 63, 64, 72 ff.

IV. Kapitel

Die Richtung der irischen Wirtschaft

Fünf Momente sind es, die die Lage der unteren Klassen in Irland seit Beginn des 18. Jahrhunderts beeinflussen: die Zunahme der Bevölkerung, die Abwesenheit von Industrie, die Richtung der landwirtschaftlichen Produktion, der Mangel an landwirtschaftlicher Technik und an Kapital, und die eigentümlichen Formen des irischen Pachtrechtes.

1.

Es lohnt sich nicht, viele Worte über die Bevölkerungszunahme zu verlieren. Petty hatte die irische Bevölkerung 1672 auf 1 100 000 Köpfe geschätzt. Der Census von 1822 ergab eine Volkszahl von 6 712 144; eine Schätzung von 1845 nahm eine solche von 8 295 061 an. Diese starke Bevölkerungszunahme war erst nach der völligen Eroberung Irlands möglich geworden. Zwar war die Fruchtbarkeit der irischen Bevölkerung schon früher den Beobachtern aufgefallen, — Rinuccini hatte sich über die stattliche Kopfbzahl irischer Familien gewundert — aber erst seit 1700 begannen die Ursachen der Bevölkerungsminderung, die häufig wiederkehrenden Kämpfe, gefolgt von schrecklichen Verheerungen, ganz zu verschwinden. Von 1700 bis 1798 herrschte dauernder Frieden. Die Bevölkerung, die eine äußerst niedrige Lebenshaltung hatte, nahm daher zu, ohne durch feindliche Kräfte entsprechend dezimiert zu werden. Es ist dieselbe Erscheinung, die wir heute z. B. in Südafrika beobachten, wo die Herrschaft des weißen Mannes ein Ende der Stammeskämpfe herbeigeführt hat und damit, da die Lebenshaltung der Bevölkerung noch nicht wesentlich gestiegen ist, eine fast beängstigende Volkszunahme erzielt hat¹).

Von Zeit zu Zeit brach allerdings eine Hungersnot aus, — wie die von 1739/41, wo die Kartoffeln in den Erdgruben einfroren und ungenießbar wurden —, die die Bevölkerung dezimierte. Von 2,3 Millionen Einwohnern, die Irland damals zählte, sollen nicht

¹) Bryce, Impressions of South Africa, p. 484; dies Buch ist vor dem südafrikanischen Kriege geschrieben.

weniger als 400 000 gestorben sein¹⁾). Oertliche Kartoffelmißernten folgten in den Jahren 1822, 1823, 1835, 1836, 1837, 1839; sie verursachten alle wohl eine erhöhte Sterblichkeit, vermochten jedoch die absolute Zunahme nicht aufzuhalten.

Trotz dieser Bevölkerungszunahme war die Dichtigkeit der Bevölkerung nicht übermäßig. Wenn man die irische Bevölkerung im Jahre 1801 zu 5,4 Millionen annimmt, so kamen kaum 166 Köpfe auf die englische Quadratmeile; um 1750 wird man höchstens die Hälfte, also etwa 83 annehmen dürfen. Das ist eine dünnere Bevölkerung, als sie z. B. das heutige Griechenland aufweist — 97,3 — und entspricht etwa der bulgarischen Volksdichtigkeit — 86,9 — ²⁾). Das Dichtigkeitsmaximum wurde nach 1841 erreicht, wo es etwa 251 betrug. Wenn man bedenkt, daß in der preußischen Provinz Schlesien etwa 300 Köpfe auf die englische Quadratmeile kommen, in der Rheinprovinz 550, in Mittelfranken 252, in der Rheinpfalz 334, so ist auch das keine übermäßige Dichtigkeit. Irland war im Jahre 1801, wo es etwa 166 Einwohner auf der englischen Quadratmeile beherbergte, etwa so dicht bevölkert, wie heute Niederbayern mit 162 oder etwas dichter als Ostpreußen mit 140 Einwohnern auf der englischen Quadratmeile, beides Landesteile, die nicht industriell sind, und die wir zu den dünn bevölkerten zählen.

Das Bild verschiebt sich indessen, wenn wir die irischen Verhältnisse etwas näher betrachten. Eine allgemeine Uebervölkerung war nicht vorhanden, es ist aber zu bedenken, daß ein großer Teil der irischen Bodenfläche nicht bebaut und überhaupt kaum bebaubar war. Von 21 Millionen Acres Oberfläche wurden 6,3 Millionen von der Devon-Kommission als Oedländereien bezeichnet. Wenn wir Wasserflächen, Wege etc. berücksichtigen, so muß man beinahe ein Drittel des Landes von der Kulturfäche abziehen. Es kommt hinzu, daß Irland fast das ganze 18. und 19. Jahrhundert hindurch ein Weideland mit höchst extensiver Wirtschaft war, daß z. B. noch im Jahre 1851 auf 5,9 Millionen Acres Ackerland 8,7 Millionen Weideland gerechnet wurden. Auf diesem Weideland pflegte, da es sich um ewige, vom Pflug nie berührte Weiden handelt, höchstens ein einsamer Hirte zu wohnen.

¹⁾ Fitzgibbon, Ireland in 1868, p. 149—150; Trevelyan, Irish Crisis, p. 8.

²⁾ Statesman's Yearbook.

Es ist ferner zu bedenken, daß die Ackerbaubevölkerung vielfach auf urbar gemachten Wald- und Sumpfböden wirtschaftete, deren Ertragsfähigkeit gering war. Wenn man diese Momente in Betracht zieht, so darf man vielleicht annehmen, daß kaum der dritte Teil der Landesoberfläche für die Masse der Bevölkerung verfügbar war, da die fetten Weiden des Innern den Herden dienten, die Menschen aber auf minderwertigem Lande zusammengepfercht waren. Unter dieser Voraussetzung ergäbe sich für 1750 eine Bevölkerungsdichtigkeit der eigentlich bewohnten Distrikte von 250 für die englische Quadratmeile, 1801 eine solche von 500, 1841 eine solche von 750. Eine derartige Bevölkerungsdichtigkeit ist für eine mit primitiven Mitteln arbeitende Agrarbevölkerung sehr beträchtlich.

2.

Der Kampf um den Boden, den eine dichte Bevölkerung führte, wurde besonders dadurch verschärft, daß Irland keine städtische Industrie besaß, und daher die Bevölkerung das Land, und zwar das Land allein zur Grundlage ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen mußte. Aus einer Gesamtbevölkerung von 8 175 000 betrug die Stadtbevölkerung noch 1841 nur 622 000 oder etwa ein Dreizehntel¹⁾.

Gewisse Ansätze zu Industrie waren seit alter Zeit in Irland vorhanden gewesen. Schon Vincent Gookin hatte geschildert, wie in jeder irischen Hütte gewebt und gesponnen wurde; Strafford hatte versucht, die Leinenindustrie zu entwickeln und den Fortgang der Wollindustrie zu verlangsamen, da er die Entstehung einer für England gefährlichen Konkurrenz fürchtete.

Die irische Entwicklung war in der Tat in der von Strafford vorausgesehenen Richtung fortgeschritten. Das irische Weideland produzierte vorzügliche Wollschafe. Unter Karl II. war dann durch Einwanderung fremder Handwerker eine städtisch gehaltene Wollindustrie in Dublin, Clonmel und anderen Orten entstanden, die allerdings durch die zweite Revolution arg erschüttert worden war. Schon damals hatte ein gewisser Export stattgefunden. Es wurden ausgeführt:

¹⁾ Grimshaw, Facts and Figures about Ireland.

	New Drapery	Old Drapery	Fries
1687 . . .	11 860 Stücke	108 Stücke	1 129 716 Yards
1696 . . .	4 418 ,	34 ¹ / ₆ ,	104 167 ,
	In Werten:		
	New Drapery	Old Drapery	Fries
1687 . . .	11 514 £	—	59 000 £.
1696 . . .	8 988 ,	—	14 625 , ¹⁾ .

Diese Zahlen zeigen dreierlei: erstens, daß der auf die zweite Revolution folgende Krieg die irische Wollindustrie so stark geschädigt hatte, daß sie noch 1696 die frühere Höhe nicht wieder erreicht hatte; zweitens, daß der Umfang dieser Industrie selbst in den besten Zeiten nicht bedeutend war; drittens, daß das wichtigste Produkt der Fries war, der in den Hütten der irischen Kätner hergestellt wurde. Die irische Wollindustrie war also hauptsächlich eine ländliche Nebenindustrie.

Nach der zweiten Revolution brachten französische Emigranten, die sich in Irland ansiedelten, die Industrie wieder etwas in die Höhe. Die niedrigen Löhne für ungelernete Arbeiter und die billigen Preise für Lebensmittel und Rohstoffe lockten zudem aus den westlichen Grafschaften Englands eine Einwanderung von Handwerkern und Unternehmern nach Irland an. Die englische Tuchindustrie wurde unruhig, da sie das Entstehen einer irischen Ausfuhrindustrie fürchtete, die ihr durch billige Arbeitslöhne gefährlich werden könnte²⁾.

Da das irische Parlament damals politisch abhängig war, so wurde zwischen den Parlamenten Englands und Irlands eine, einem Handelsvertrage nicht unähnliche, Vereinbarung getroffen. Die irische Tuchindustrie mußte nach derselben auf die Ausfuhrkonkurrenz mit England verzichten, während Irland allerlei Vorteile für die Leinenindustrie eingeräumt wurden. Die irische Tuchausfuhr nach England wurde durch diese Maßnahmen äußerst erschwert, die Woll- und Tuchausfuhr nach fremden Ländern überhaupt verboten. Der irische Export hatte im Jahre 1698 den folgenden Umfang besessen:

¹⁾ Lord Sheffield on Trade etc., p. 151, 154.

²⁾ Hely Hutchinson, Commercial Restraints, p. 58; A Discourse on the Woollen Manufacture of Ireland etc. by John Hovell, Dublin 1698, p. 4 u. 5; Some Thoughts on the Bill Depending before the Right Honorable the House of Lords, p. 10 u. 11. Cunningham II, p. 375.

Sorten	Nach England	Nach Schottland	Nach andern Ländern
New Drapery . .	601 Stück	2 128 Stück	20 556 ¹ / ₂ Stück
Old Drapery . .	1 ¹ / ₄ „	29 ³ / ₄ „	250 ¹ / ₂ „
Fries	127 601 Yards	1 355 Yards	537 945 Yards
Hüte	479 Stück	1 125 Stück	2 866 Stück
Decken	30 „	10 „	418 „ ¹⁾

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß trotz der unter Karl II. festgesetzten hohen englischen Eingangszölle eine nicht unbedeutliche Einfuhr irischer Wollwaren in England stattfand²⁾. Obwohl Friese aufs Yard 9 d Zoll zahlten, wurden 127 601 Yards eingeführt. Die Hauptkonkurrenz indessen, die Irland England bereitete, fand auf fremden Märkten statt. Das englische Parlament veranlaßte nun das irische Parlament, vom 25. März 1699 bis zum 25. März 1702 von old cloth einen Ausfuhrzoll von 20 Proz., von new cloth einen solchen von 10 Proz. zu erheben, um die niedrigen Produktionskosten der irischen Wollwaren auszugleichen³⁾. Gleichzeitig erließ das englische Parlament ein Ausfuhrverbot für irische Wolle und Wollwaren nach fremden Ländern und den Kolonien⁴⁾. Die Ausfuhr nach England blieb weiter gestattet, doch wurden die alten englischen Einfuhrzölle, deren Wirkung der für die Dauer von drei Jahren eingeführte neue irische Ausfuhrzoll verstärkte, nicht abgeschafft. Dagegen eröffnete man irischen Leinenerzeugnissen aller Art den englischen Markt⁵⁾. Es wurde also der irischen Industrie der fremde Markt für Wolle und Wollwaren entzogen und dafür der irischen Leinenindustrie der englische und der fremde Markt eröffnet. Die Leinenindustrie wurde außerdem durch Exportprämien unterstützt.

Ueber diese Vereinbarung, die, wie gesagt, einem Handelsvertrage nicht unähnlich ist, hat sich ein erbitterter Streit erhoben.

¹⁾ Sheffield, p. 158. Seit dem Jahre 1696 hatte ein großer Aufschwung stattgefunden: New Drapery war von 4418 Stück auf über 28 000 Stück angewachsen, der Frieseexport hatte sich mehr als vervierfacht. War vielleicht dieser Aufschwung der Grund der Unruhe?

²⁾ 12 Car. II. cap. 4 (englisch).

³⁾ 10 Gull. III. cap. 5 (irisch). Die Zölle waren als Ausgleichszölle, nicht als Prohibitionszölle gedacht; ursprünglich sollten sie 43 % betragen, Cunnigham p. 876.

⁴⁾ 10 Gull. III. cap. 16 (oder auch cap. 10 nach anderer Ausgabe).

⁵⁾ 7 u. 8 Gull. III. cap. 39 (1695/96) und 1 Anne Sess. 2, cap. 8.

Auf sie, so wird behauptet, ist es zurückzuführen, daß Irland kein industrielles Land geworden ist. Die Leinenindustrie sei wesentlich eine Industrie des Nordens geworden und habe außerdem nicht die gleichen Werte produziert, die die Wollindustrie wahrscheinlich produziert hätte.

3.

Die geschilderte eine Art internationaler Arbeitsteilung vorsehende Abmachung bildete ein Glied der englischen Gesamthandelspolitik, deren Ziel Stärkung des englischen Handels und vor allem der englischen Handelsflotte war. Zu diesem Zwecke sollte, seit den Navigationsaktén, der ganze Zwischenhandel zwischen englischen Besitzungen und der übrigen Welt über England geleitet werden. Solange dies geschah, blieben die kolonialen Märkte im großen ganzen der Einfuhr aus fremden Ländern nicht verschlossen¹⁾. Dieses Prinzip hatte auch auf Irland Anwendung gefunden, da Irland nicht mehr Recht auf die ohne sein Zutun erworbenen kolonialen Märkte hatte, als etwa Frankreich oder Spanien. Es war ihm aber zeitweise ein direkter Handel gestattet worden, ein Privileg, das ihm später für die Leinenindustrie dauernd gesichert wurde²⁾. Auch nach 1698 war der koloniale Markt für Wollwaren Irland nicht verschlossen, seine Versorgung mußte aber über England erfolgen. Die Einfuhr nach England zum Zwecke der Wiederausfuhr nach den Kolonien und fremden Ländern wurde jedoch durch die hohen englischen Einfuhrzölle erschwert; zu diesen traten noch für die Dauer von drei Jahren die irischen Ausfuhrzölle von 10 und 20 Proz. Die Wollindustrie war die große Nationalindustrie Englands, deren Fortbestand nicht untergraben werden durfte. Man gestattete daher der irischen Industrie nicht, der englischen unter gleichen Bedingungen Konkurrenz zu machen³⁾. Indes waren keine Ausfuhrzölle auf irische Friese gelegt worden, auch durften Wolle und Wollen-

¹⁾ Ashley, *Historic and Economic Surveys* p. 319.

²⁾ Miß Murray, *The Commercial Relations between England and Ireland* p. 120.

³⁾ Wenn irische Wollwaren aus England wieder ausgeführt wurden, erhielten sie eine Ausfuhrvergütung. Miß Murray p. 105.

garn nach England exportiert werden¹⁾. Die Ausfuhr von Wolle aus Irland ins Ausland war in der gleichen Weise verboten, wie die aus England. England erschwerte also der irischen Wollindustrie die Konkurrenz auf dem englischen Markte und damit die Durchfuhr in die Kolonien und die fremden Länder. Es überließ ihr jedoch den irischen Markt.

Das irische Parlament durfte Einfuhrzölle erheben; es tat solches nur in mäßigem Umfange, denn es war ein Parlament von Grundbesitzern, nicht von Industriellen²⁾. Die herrschenden Klassen Irlands konnten wohl einmal in einem Momente nationaler Begeisterung englische Waren boykottieren, sie mochten sich aber nicht deren Bezug verteuern. Zudem hätte eine Schutzzollpolitik wenig geholfen. Der irische Markt war nicht aufnahmefähig. Die Masse der Bevölkerung produzierte selbst Wollwaren; sie verkaufte den Ueberschuß an Garn und Friesen und zahlte damit ihre Renten. Sie war nicht im stande, überhaupt etwas zu kaufen, da sie kein freies Geldeinkommen hatte. Hohe Zölle hätten diesen Markt nicht erweitert, sie wären hauptsächlich von den im Parlament vertretenen Grundbesitzern getragen worden, die dauernd aus England importierten³⁾.

Ein innerer Markt entwickelte sich erst nach 1760, als steigende Mengen von Agrarprodukten zu steigenden Preisen exportiert wurden und damit Geld ins Land kam. Von etwa 1780 an kann man von einem inneren irischen Markte sprechen. Die Einfuhr von New Drapery, die 1780 erst 159 428 Yards betragen hatte, war 1790 auf 504 552, 1800 auf 1 264 994 Yards ge-

¹⁾ Es wurden ausgeführt an Wollengarn:

1698: 13 480 Stones (Sheffield p. 157). Im Durchschnitt 1700—1703: 32 632 Stones; 1726—1729: 132 398 Stones (Smith, Memoirs on Wool II, p. 245 u. 246).

²⁾ Murray, p. 230.

³⁾ Tuchwareneinfuhr nach Irland:

	Old Drapery	New Drapery
1700	£ 9 000	£ 2 000
1706	, 4 100	, 1 900
1729	, 18 299	, 3 552
1757	, 6 479	, 2 635

(Sheffield p. 156).

stiegen, die von Old Drapery gar von 64 346 auf 2 233 975 Yards¹⁾, obwohl zu Beginn dieser Periode eine Ausdehnung der heimischen Industrie erfolgt war. Von 1780 entwickelte sich denn auch eine Gesetzgebung, die einen Schutz des heimischen irischen Marktes in sehr mäßigem Umfange erstrebte. Sie war in gewissem Sinne bis 1826 in Geltung, da auch die Union mit England kein einheitliches Zollgebiet brachte, und die irischen Sonderzölle erst 1826 fielen.

Diese Abwesenheit eines inneren Marktes machte die Entwicklung einer irischen Industrie besonders schwierig. Mit Schutzzöllen war nichts zu erreichen; selbst mit Prämien wäre nicht viel zu machen gewesen, da Irlands Mittel für eine großzügige Prämienpolitik nicht ausreichten, und man andere Staaten nicht hätte hindern können, sich mit Ausgleichszöllen zu verteidigen.

Die Vorzugsbehandlung, die überall zur Entwicklung junger Industrien gedient hat, wäre für Irland nur auf nicht irischen Märkten möglich gewesen. Sie konnte daher nur in beschränktem Maße angewandt werden. England konnte Irland bei Halbfabrikaten wie bei Garnen oder bei Roheisen wohl eine milde Behandlung angedeihen lassen, die infolge billiger Rohstoffe und billiger ungelernter Arbeit in gewissem Sinne als Vorzugsbehandlung wirken konnte. In den späteren Prozeßstadien war das unausführbar, es blieb dann allerhöchstens Gleichberechtigung möglich. Man konnte nicht erwarten, daß England die irische Tuchfabrikation etwa zum Nachteil seiner eigenen begünstigt hätte; eine gleiche Behandlung wäre kaum genügend gewesen. Als Irland 1780 den direkten Zugang zu den Kolonien unter den gleichen Bedingungen wie England erlangt hatte, wuchs die Ausfuhr von Wollwaren zwar ein paar Jahre lang stürmisch an, ging aber bald darauf im gleichen Tempo zurück, während die englische Einfuhr nach Irland dauernd zunahm²⁾.

¹⁾ Murray, p. 269—271.

²⁾ New Drapery:

	Einfuhr	Ausfuhr
1780	159 428 Yards	8 658 Yards
1785	140 620 „	770 082 „

B o n n, Die englische Kolonisation in Irland. II 15

Eine derartige Begünstigung konnte dagegen der irischen Leinenindustrie auf dem englischen Markte gewährt werden.

Der englische Markt für Garne und für alle Sorten Leinen stand der irischen Industrie nach 1698 zollfrei offen; dagegen durfte die Ausfuhr nach den Kolonien bis 1705 nur über England stattfinden. Erst von diesem Zeitpunkte an wurde Irland die direkte Ausfuhr nach den Kolonien gestattet. Der irische Markt, soviel er eben wert war, war bis 1717 durch Einfuhrzölle gegen fremde Konkurrenz gesichert ¹⁾. Da nun keine englische Leinenindustrie von beträchtlicherem Umfange bestand, so hatte Irland in der Tat ein paar Jahre lang — bis 1707, eine Art Monopol auf dem englischen Markte ²⁾. Die Union zwischen England und Schottland gewährte Schottland Anteil an diesem Monopole. Aber — abgesehen von dem Vorsprung, den Irland bereits hatte — Schottland war damals ein armes, unentwickeltes Land, das weder alte, kapitalkräftige Industrien hatte, noch besondere natürliche Vorzüge aufwies ³⁾. Schottland wie Irland suchten die Leinenindustrie durch Ausfuhrprämien zu entwickeln. Irland gab hierfür von 1700—1770 nicht weniger als 1 295 000 £ aus ⁴⁾. Im großen ganzen war die Behandlung, die der schottischen Leinenindustrie in England zu teil wurde, günstiger als die, die man Irland angedeihen ließ, zumal sich die Förderung der irischen Industrie nicht in gleicher Weise auf alle Zweige derselben erstreckte ⁵⁾. Jedenfalls hat Irland ein halbes Jahrhundert lang teils allein, teils gemeinschaftlich

	Einfuhr	Ausfuhr
1790	504 552 Yards	352 022 Yards
1795	411 219 „	105 288 „
1800	1 264 994 „	33 288 „

(Murray p. 269—271). Man kann natürlich ausführen, daß 80 Jahre früher die irische Konkurrenz unter besseren Verhältnissen gearbeitet hätte; das läßt sich ebensowenig widerlegen wie beweisen.

¹⁾ Diese Zölle wurden 1717 beseitigt, wogegen die direkte Einfuhr von ungebleichter Leinwand nach den Kolonien von neuem gestattet wurde.

²⁾ Cunningham, p. 520.

³⁾ Ib. p. 414.

⁴⁾ Young, II, p. 222.

⁵⁾ Die Produktion von gewöhnlicher ungebleichter Leinwand wurde besonders gefördert.

mit Schottland eine Vorzugsstellung auf dem englischen Markte genossen, die das Aufblühen einer mächtigen Leinenindustrie ermöglichte ¹⁾.

4.

In der Tat entwickelte sich die Ausfuhr der Leinenindustrie in befriedigender Weise.

Jahr	Tücher		Garne
	Yards	£	£
1680	—	—	12 000 ²⁾
1690	300 000 ³⁾	—	—
1700	—	14 112	—
1710	1 688 000	105 537	47 852
1720	2 437 984	121 899	94 384
1780	4 186 203	206 810	55 485
1740	6 627 771	441 851	111 256
1750	11 200 460	653 360	184 238 ⁴⁾

Ob diese aufblühende Leinenindustrie Ersatz für eine nicht entwickelte Tuchindustrie bot oder nicht, ist wissenschaftlich nicht zu entscheiden. Sie exportierte schon im Jahre 1700 Werte von 14 000 £ ⁵⁾ und dehnte sich von da ab regelmäßig aus. Die Wollindustrie hatte 1697, mit Einschluß von Friesen im Werte von 14 625 £, deren Ausfuhr auch später noch möglich war, für 23 000 £ exportiert ⁶⁾. Die Höchstausfuhr von Wollwaren aller Art, die nach Freigabe des Handels (1783)

¹⁾ Wie unbedeutend der irische Markt im Verhältnis zum englischen Markte war, ergibt sich wohl am besten daraus, daß der irische Markt für Leinen seit 1717 fremden Zufuhren offen stand, und die irische Leinenindustrie blühte, der Markt für Wollwaren gesperrt war, und die Wollindustrie sich nicht entwickelte.

²⁾ Sheffield, p. 230.

³⁾ Dobbs, p. 353.

⁴⁾ Murray, p. 115 u. p. 129—130.

⁵⁾ Dobbs, p. 353.

⁶⁾ Ganz sicher hat die Erschwerung der Wollwarenausfuhr in Dublin und einigen anderen Städten zu Arbeitslosigkeit führen müssen; siehe oben p. 161—162.

erreicht wurde, betrug nicht ganz 900 000 Yards gegen 27 Millionen Yards Leinwand¹⁾.

Die Leinenindustrie war jedoch auf den Norden beschränkt. Um 1730 wurde daselbst in zehn Grafschaften Leinengarn gesponnen, in fünf Grafschaften wurde auch gewebt²⁾. In den anderen Provinzen waren nur gelegentliche Ansätze zu einer Leinenindustrie vorhanden³⁾. Diese Konzentrierung im Norden war nicht durch geographische Momente bedingt. Der Flachs gedieh in allen Teilen Irlands; auch war die Bevölkerung in allen Landesteilen an Spinnen und Weben gewöhnt gewesen, wenngleich ihr Produkt nicht immer marktgängig war⁴⁾. Nur war der Boden Ulsters schlechter als der der anderen Provinzen; daher war der Betrieb extensiver Viehzucht dort nicht so rentabel als in den reichen Weidedistrikten; auch legte hier der Landlord dem Ackerbau keine Hindernisse in den Weg⁵⁾. Die arbeitstüchtige Siedlerbevölkerung war gern bereit, jede gebotene Erwerbsgelegenheit zu benutzen. Schon 1730 waren daher 30 000 Acres in Ulster mit Flachs bestellt⁶⁾. Die Technik der schottischen Kolonisten war zwar nicht vollkommen, sie mußten z. B. regelmäßig Flachssaat importieren⁷⁾, sie war aber der des irischen Kättners weit überlegen, der schon gegen Einführung des Flachsbaus mit dem Bemerken Widerstand leistete, sein Vater sei auch ohne diese Kultur ausgekommen⁸⁾. Ueberdies zeigte der Grundbesitzer meist nicht gentügendes Verständnis, um die Kättner anzulernen, die zu arm waren, sich mit Saat zu versehen⁹⁾.

Der irische Kättner war aber auch nicht zu industrieller

¹⁾ Murray, p. 269 u. 283.

²⁾ Dobbs, p. 356—357.

³⁾ Chas. Smith *Ancient and Present State of Co. Cork*, I, p. 262; Young, I, p. 271; Mac Parlan, *Survey of Sligo*; Wakefield, I, p. 688; Murray, p. 117, 122—123.

⁴⁾ Cunningham, p. 370; Petty.

⁵⁾ *A Proposal for Lessening the excessive Price of Bread Corn in Ireland*. Dublin, 1757, p. 6. *A Letter to a Member of Parliament from a Country Gentleman*. Dublin, 1732.

⁶⁾ Dobbs, p. 356—357.

⁷⁾ Murray, p. 133.

⁸⁾ Chas. O'Connor, *Parish of Kilronan*, p. 8.

⁹⁾ Murray, p. 122, 137.

Tätigkeit geeignet. Er konnte wohl seine Wolle und seinen Flachs verspinnen und verweben, er war aber an eine regelmäßige Produktion marktgängiger Güter nicht gewöhnt. Er hatte nur gelernt, ein paar Tage Arbeit auf die Gewinnung seiner Kartoffeln zu verwenden, hielt eine Menge Feiertage ein und hatte Abscheu vor regelmäßiger Tätigkeit. Seine Arbeit wurde gering gelohnt, sie war aber ungelernt, unwirksam und daher teuer. Das hatte schon Petty erkannt. Die gleiche Tatsache wurde gelegentlich der Erschwerung der Tuchausfuhr von neuem betont¹⁾, sie wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts und noch im 19. Jahrhundert wiederholt festgestellt²⁾. Man hatte nichts getan, diese Arbeit zu erziehen. Auf den Gütern schulte man sie nicht im Ackerbau, in den Städten schloß man die Katholiken von den Handwerken aus³⁾. Dieselben Tuchweber, die gegen Englands eigennützige Politik protestierten, suchten sich die Konkurrenz der Katholiken vom Leibe zu halten. Sie warfen ihnen fehlerhafte Arbeit vor und hielten die Ausschließung für das beste Mittel industrieller Erziehung⁴⁾.

Unter diesen Umständen war es ganz klar, daß nur der von Protestanten besiedelte Norden die vorhandene Arbeitsgelegenheit ausnützen konnte, und daß die Leinenindustrie eine protestantische Industrie werden mußte. Es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß etwa die Wollindustrie eine größere Anziehungskraft auf die katholische Bevölkerung hätte ausüben können. Die Manufakturbetriebe der Wollindustrie, die durch die Erschwerung der Ausfuhr geschädigt worden waren, waren vorwiegend in protestantischen Händen gewesen⁵⁾. Diejenigen Katholiken, die trotz aller Hindernisse in die Tuchindustrie eingedrungen waren, waren sicher Nachkommen der seit Jahrhunderten in den Städten ansässigen anglo-katholischen Siedler.

Das Ergebnis dieser Betrachtung ist, daß für die Masse

¹⁾ *Some Thoughts on the Bill Depending . . .* p. 10 u. 11.

²⁾ Crumpe, p. 377. Young; Poor Inquiry; Adam Smith an Dundas bei Rae, *Life of Adam Smith*, p. 358.

³⁾ Oben p. 172.

⁴⁾ Pet. vom 12. Okt. 1698, *Irish Commons Journals*, II, c. 247 bei Cunningham, p. 377, abgedruckt. *Some Thoughts on the Bill Depending . . .* p. 10 u. 11.

⁵⁾ Siehe oben p. 161.

der irischen Bevölkerung keine industrielle Erwerbsgelegenheit vorhanden war. England suchte den ganzen irischen Handel über England zu leiten und unterstützte irische Industrien nur dort, wo seine Industrie nicht gefährdet wurde. Sonst gewährte es ihnen nicht einmal Gleichberechtigung. Man kann heute sagen, daß diese Politik schon deshalb verwerflich war, weil sie überflüssig war, da Irland die Elemente industriellen Gedeihens nur in geringem Maße aufwies. Es hatte ein paar billige Rohstoffe, wie Wolle, und konnte eine Zeitlang, so lange die Wälder nutzbar waren, Eisenerze verhütten¹⁾. Es bot keinen inneren Markt und damit wenig Gelegenheit zu einem direkten lukrativen Eigenhandel, es hatte nicht Kapital und hatte nur in den Siedlungsgegenden industriell verwertbare Arbeit. Die Gesetzgebung gegen „die irische Gefahr“ entsprang einer jener Paniken, die von Interessentenkreisen so oft im rechten Momente hervorgerufen und ausgenützt werden. Sie mag die irische Entwicklung an einigen Orten verzögert haben, sie hat aber weder den irischen Kätner geschaffen noch den irischen Viehzüchter, noch hat sie den irischen Grundbesitzer zum Absentismus gezwungen²⁾.

5.

Die beiden landwirtschaftlichen Betriebsformen, die heute noch für Irland typisch sind, hatten sich bereits zur Zeit der

¹⁾ Miß Murray, p. 85.

²⁾ Wenn Irland 1698 ein unabhängiges Land gewesen wäre, so wäre seine Entwicklung kaum anders geworden. Der Schutz des inneren Marktes war ohne große Bedeutung. Irland konnte seine Industrie nur durch Ausfuhr entwickeln. Fremde Märkte hätten ihm nur geöffnet werden können, wenn es den betreffenden Staaten dienlich gewesen wäre, wenn also ihre Industrie keine Konkurrenz befürchtet hätte. Man hätte zwar versuchen können, fremde Märkte durch Prämien zu erobern, dagegen hätten sie aber mit Ausgleichszöllen gekämpft. Die Gesetzgebung Englands Irland gegenüber war, wie die Zukunft bewies, vom politischen Standpunkt aus sehr gefährlich. Sie wurde damals hauptsächlich mit politischen Argumenten bekämpft. (W. Molyneux, *The Case of Ireland's being bound by Acts of Parliament in England stated.*) Eine wirklich kritische Würdigung der englischen Handelspolitik in Irland im Zusammenhang mit der gesamten englischen Handelspolitik und ihrer Folgen für Irland ist noch zu schreiben. Miß Murrays Buch ist recht fleißig und enthält viel Material, läßt aber an ökonomischer Schärfe zu wünschen übrig.

Restauration deutlich herausgeschält. Auf der einen Seite stand die irische Spatenfarm, auf der anderen der extensive Weidebetrieb ¹⁾.

„Hinter der Hütte liegt der Garten, ein Stück Land, das zwischen $\frac{1}{2}$ bis 1 Acre Größe schwankt. Dort stehen der Torfhaufen, das Korn und vielleicht 2—300 Garben Hafer und ebensoviel Erbsen. Der Rest des (Garten-)Landes ist voll der geliebten Kartoffeln; auch ein paar Kohlköpfe sind da, die aber das einzige Kälbchen der Familie, das dort von seiner Alten getrennt eingesperrt ist, nie zur Reife gelangen läßt . . . und was das Ackerland betrifft, so liegt es meist so vernachlässigt und unberührt da, wie eine arabische Sandwüste“ ²⁾. So war die irische Farm in einer der entwickeltsten Binnengrafschaften beschaffen. Der Farmer lebte von seinen Kartoffeln und von Milch. Er verkaufte das Kälbchen und brannte Whisky aus seinem Getreide. Er zahlte seine Rente mit dem Erlöse, sowie mit Wollen- und Leinengarn, mit Friesen, Leinengeweben, Hühnern, Eiern und Butter. In der Nähe der Städte oder auf dem Gute eines unternehmenden Besitzers oder in der Nachbarschaft eines ackerbautreibenden Farmers war auch wohl eine Verwertung der Arbeitskraft möglich. Geld kam nie auf die Farm, die Rente saugte den Erlös aller verkauften Produkte auf.

Neben der Spatenfarm stand der große Weidebetrieb, der manchmal einen Umfang von 2000—10 000 Acres annahm ³⁾. Wie auf der ersteren die Ackerbautraditionen des keltischen Volkes fortlebten, so auf der letzteren seine Nomadenwirtschaft. Klimatische Verhältnisse begünstigten die Viehzucht, so daß Petty allen Ernstes vorschlagen konnte, man solle die gesamte irische Bevölkerung nach England verpflanzen und nur 300 000 Hirten in Irland zurücklassen.

Die Entwicklung der Viehzucht wurde wohl auch durch

¹⁾ Siehe oben p. 139—140.

²⁾ John Dunton, *Some Account of my Conversation in Ireland 1699*, p. 390—391 u. 400. Die zweite Hälfte des Zitats hat er aus einem irischen Autor genommen; sie bezieht sich auf die Grafschaft Kilkenny.

³⁾ *A Dissertation on the Enlargement of Tillage* p. 6. Zitiert bei Miß Murray, p. 140.

die Rechtsordnung gefördert. Die Gesetzgebung hatte die Katholiken auf den Betrieb der Weidewirtschaft hingewiesen, der sich den Grundbesitzern auch noch auf Grund rein technischer Erwägungen empfahl. Mit einem großen kapitalkräftigen Unternehmer war naturgemäß leichter zu verkehren, als mit einer Anzahl kleiner Farmer. Seine Tätigkeit bereicherte das Land, ohne den Besitzern irgendwelche Kapitallasten aufzuerlegen, während der kapitallose kleine Bauer mit seiner Raub- und Brandwirtschaft den Boden aussaugte ¹⁾).

Zudem waren die Marktverhältnisse der Viehzucht günstig. Die Angst vor irischer Konkurrenz hatte allerdings die Einfuhr von irischem Lebendvieh nach England seit 1666 so gut wie verhindert, sie hatte aber die Ausfuhr von Schlachtvieh nach dem Kontinent, die Schafzucht und die Entwicklung eines lebhaften Handels mit frischem und gesalzenem Fleisch mit den Kolonien und fremden Ländern gefördert ²⁾).

Die Erschwerung der Tuchausfuhr und die Begünstigung der Leinenausfuhr mochten in gewissem Sinne als Gegengewichte hiergegen dienen. In der Tat sank die Wollausfuhr, die im Durchschnitte der Jahre 1700—1703 328 860 Stones betragen hatte, 1726—1729 auf 49 501 Stones; diese Abnahme wurde aber durch den Schmuggel und die vermehrte Ausfuhr von Wollengarn teilweise wieder wett gemacht ³⁾).

Die Leinenindustrie hatte zudem nur im Norden zu vermehrtem Ackerbau geführt.

Der irische Grundbesitzer nahm die einmal gegebene Situation hin und suchte die Weidewirtschaft mit allen Mitteln zu entwickeln. So fügte er den Pachtverträgen vielfach ein ausdrückliches Verbot, die Weiden umzupflügen, bei ⁴⁾). Man kann diese Bestimmung mit Rücksicht auf die mangelhafte Technik des irischen Ackerbaus erklärlich finden; die Beweggründe, denen sie entsprang, werden aber durch ein Gesetz von 1735 ins richtige Licht gesetzt, das den Zehnten auf Weiden aufhob, den auf Ackerland aber beibehielt und damit eine

¹⁾ Molesworth, p. 11; Considerations upon Considerations, p. 16.

²⁾ Miß Murray, p. 32 ff.; Carte, Life of Ormond.

³⁾ J. Smith, Memoir on Wool, II, p. 245—246.

⁴⁾ Swift, A Proposal for the Universal Use of Irish Manufacture. Miß Murray, p. 143.

Prämie auf Weidewirtschaft setzte. Der Wert des Weidezehnten, der so beseitigt worden war, wurde 1800 auf eine Million £ geschätzt. Diese merkwürdige Maßregel war mit Rücksicht auf die Interessen der protestantischen Religion begründet worden; sie schädigte aber dieselben, da infolge der verringerten Einkünfte häufig verschiedene Pfarrspiele zu einer Pfarre vereinigt werden mußten, deren Inhaber natürlich den einzelnen Teilen seiner „Pfarrunion“ nur wenig Aufmerksamkeit widmen konnte. Die Eingeborenen hatten keinen Widerstand gegen eine Bestimmung geleistet, die die feindliche Kirche um ihre beste Einnahmequelle brachte. Man hat dabei berechnet, daß sich um 1730 kaum ein Vierzigstel, also allerhöchstens $2\frac{1}{2}$ % der irischen Bodenfläche unter dem Pfluge befanden. Allerdings war ein paar Jahre vorher ein Gesetz gegeben worden, daß jedermann, der 100 Acres Weideland in Betrieb hatte, auftrug, 5 Acres zu beackern; es mußte aber ein toter Buchstabe bleiben. Das Zehntgesetz genügt vollständig, um die Gründe dieses Mißerfolgs verständlich zu machen ¹⁾.

Die kleinen Farmer grollten über diese Weidewirtschaft, deren Rentabilität sie gefährdete; jede günstige Konjunktur führte zu einer Ausdehnung der Weiden und machte damit eine Vermehrung oder Vergrößerung ihrer Stellen unmöglich. Als die Beschränkung der Tuchausfuhr durchgesetzt werden sollte, bemächtigte sich ihrer große Freude, „denn sie erwarten, daß ihnen, die sie sehr zahlreich sind, das Land überall zur Pacht gegeben werden wird, wenn erst die Herren gezwungen sein werden, ihre Herden aufzugeben“ ²⁾. Sie wurden indes in ihren Erwartungen getäuscht. Wo wirklich die Schafzucht unter dem Einfluß der englischen Handelspolitik eingestellt wurde, wurden die Weiden zur Mastviehzucht benützt, nicht aber umgepflügt ³⁾.

Natürlich dienten gerade die besten Böden des Landes der Weidewirtschaft, während der Ackerbau sich auf die unfruchtbaren Grafschaften des Nordens beschränkte ⁴⁾. Die

¹⁾ Ingram, II. p. 269; Lecky I, p. 219—226; Newnham, View of Ireland p. 129 ff.

²⁾ Miß Murray, p. 68.

³⁾ Reflections p. 3.

⁴⁾ „Why do we content ourselves to plough and sow chiefly in the

Weidewirtschaft verdrängte dabei nicht nur die Farmer aus den reichsten Gegenden, sie konnte auch ohne jede Verwendung von Arbeit betrieben werden. Die kleinen Farmer, die ihre Renten nicht auf ihren kümmerlichen Stellen erwirtschaften konnten, sahen sich vergebens nach Arbeitsgelegenheit um.

Einsichtige Patrioten wie Dobbs, Swift und Berkeley hatten schon längst erkannt, daß eine Entwicklung des Ackerbaus das Hauptziel jeder Wirtschaftspolitik sein müsse, und daß alles, was diese hemme, gefährlich sei¹⁾. Berkeley fragte 1752: „Ob sie wohl viel mehr Schafweiden hätten, als für den Bedarf des Landes ausreichte, wenn alles Land, das für Kornbau geeignet ist, unter den Pfluge käme und alles Land mit Hanf und Flachs bestellt wäre, das zu ihrer Herstellung geeignet ist?“

Da aber die Viehzüchter höhere Renten zu zahlen vermochten, als andere Pächter²⁾, hatten die Anklagen ent-rüsteter Schriftsteller keinen anderen Erfolg, als etwa den Erlaß eines Gesetzes, wie das oben erwähnte, das an den Dingen selbst nichts änderte. Die Iren „blieben zu Gunsten weiserer Völker verächtliche Viehtreiber und Viehschlächter“³⁾. Die irische Ausfuhr zeigt, wie nebenstehende Tabelle ausweist, ein starkes Anwachsen der Produkte der Viehzucht.

Der kleine Farmer pflegte, außer im Norden, wenig Korn zu verzehren, er konnte dabei höchstens in den Städten Getreide verkaufen. Bei mangelhaften Verkehrswegen konnte daher der Getreidebau nur in deren nächster Nähe gedeihen.

bleak counties of the North“? A Proposal for Lessening the excessive Price of Corn. (1757). „The lands employed in Sheepwalks are the best in the Kingdom for Corn“ (The Groans of Ireland. Dublin 1741, p. 7).

¹⁾ Dobbs, p. 351. The Querist § 85. „Wenn die fetten Böden des Landes,“ sagte ein anderer Schriftsteller 1757, „durch öffentliche Anregung unter den Pflug gebracht würden, so würde das in beträchtlichem Maße die Wurzel des Uebels erfassen und die großen Schafherden vermindern, die das Land entvölkern und das wahre Uebel dieses Volkes sind“, A Proposal for Lessening the excessive Price of Bread Corn in Ireland. Dublin 1757. Considerations upon Considerations for promoting Agriculture, p. 26. The Groans of Ireland. Dublin 1741, p. 7.

²⁾ Archbishop King bei Miß Murray, p. 141.

³⁾ Reflections and Resolutions p. 3, ed. 1816.

Jahr	Lebend Vieh	Gepökeltes Rindfleisch	Butter	Gepökeltes Schweine- fleisch
	Stück	Barrels	Cwts.	Barrels
1700—1704	494	70 833	92 219	13 727
1716—1720	231	117 966	186 449	7 794
1732—1736	47	148 962	147 121	11 530
1748—1752	6	176 325	237 345	20 063 ¹⁾

Diese Städte waren meistens an Küsten gelegen und konnten daher bequem zur See versorgt werden, zumal eine Anzahl guter Erntejahre in England den dortigen Getreidepreis niedrig hielt und die Ausfuhr beförderte. Daher konnte sich nur nahe der irischen Ostküste ein Getreideanbau von geringem Umfang entwickeln, der zwar manchmal einen Ueberschuß über die heimischen Bedürfnisse ergab, manchmal aber auch diese nicht zu decken vermochte.

Von 1700—1728 überwog im ganzen die Ausfuhr aus Irland, dann kamen Jahre mit Einfuhrüberschüssen.

In den schlechten Jahren, wo die Ernte nicht ausreichte, um die heimischen Bedürfnisse zu befriedigen, schossen die Preise plötzlich in die Höhe und verursachten Hungersnot. In solchen Jahren waren auch meist die Kartoffeln des Kätners mißraten, der sich nun bei den hohen Preisen keine Lebensmittel verschaffen konnte.

Das irische Parlament hatte den Getreidebau durch Prämien anzustacheln gesucht; diese hatten aber bei der herrschenden Marktlage keine Wirkung erzielen können. England war damals selbst ein Getreideausfuhrland, das Exportprämien zahlte, solange der Weizen nicht über 48 sh der Quarter stand. So lange England genügend billiges Korn für den eigenen Bedarf und die Ausfuhr produzierte, war, außer vielleicht in einigen englischen Hafenstädten, keine Möglichkeit zur Aufnahme von irischem Korn vorhanden. Die englische Politik hatte dabei

¹⁾ Newnham, View of Ireland, Appendix VI. Die Statistiken der Wollexporte sind durch Schmuggel verschleiert.

Prämien und Einfuhrzölle so kombiniert, daß sie unter den günstigen Produktionsverhältnissen von 1715—1765 eine gewisse Stetigkeit der Inlandspreise erzielt hatte. Die englischen Getreidepreise wären vielleicht ohne Prämien und Einfuhrzölle in guten Jahren niedriger und in schlechten höher gewesen, als dies in Wahrheit der Fall war. Solange aber eine beträchtliche Ausfuhr aus England stattfand, hätten irische Ausfuhrprämien nur einen allgemeinen Preisfall herbeiführen können, der eine vorübergehende Ausdehnung der Kornproduktion bald zum Stillstand gebracht hätte. Die Begünstigung der Getreideausfuhr konnte erst dann Erfolge zeitigen, als ein Bedarf nach Korn vorhanden war.

Wenn der irische Grundbesitzer eine ernstgemeinte Förderung des Ackerbaus erstrebt hätte, so hätte er inmitten seiner Pächter wohnen müssen. Er hätte entweder eine Gutswirtschaft in großem Stile treiben müssen, bei der er die kleinen Pächter als Arbeiter beschäftigt und geschult hätte, oder er hätte sich damit begnügen müssen, Naturalien als Renten und Abgaben entgegenzunehmen. In beiden Fällen hätte er hauptsächlich von den Produkten des Gutes leben müssen und nur geringe Geldausgaben machen dürfen. Er hätte den Geldertrag der Gutswirtschaften für Löhne verausgaben oder als Kapital auf Meliorationen verwenden müssen; er hätte, wenn er den Pachtbetrieb vorzog, den Gelderlös der Pachtwirtschaft den Pächtern belassen und sich mit Abgaben und Frondiensten begnügen müssen. Dann hätte der Pächter Kapital erspart und Ansporn zu intensiverer Wirtschaft empfangen. Auf jeden Fall hätte Irland nicht in eine Geldwirtschaft einbezogen werden dürfen, während es vielfach noch als Eigenwirtschaft organisiert war. Wäre das nicht geschehen, dann hätte Irland beim Eintritt günstiger agrarischer Konjunkturen das Kapital und die geschulte Arbeit besessen, die zu ihrer Ausnutzung nötig waren.

6.

Die irische Gentry verbrachte statt dessen einen Teil des Jahres in London oder in Dublin. Sie hatte, selbst wenn sie in Irland ansässig war, großen Bedarf an englischen Waren, an

französischen Weinen und Stoffen, an kolonialen Produkten, wie Rum und Zucker. Sie war daher auf den Empfang von Geldrenten angewiesen, mit denen sie diese Luxusprodukte bezahlen konnte. Da Irland keinen inneren Markt für Agrarprodukte aufwies, geriet es dadurch in die Zwangslage, Waren ausführen zu müssen. Eine aktive Handelsbilanz war absolut notwendig. Die Handelsbilanz Irlands stellte sich im Jahresdurchschnitt folgendermaßen:

	1700—1710	1710—1720	1720—1730
Die Ausfuhr betrug: .	558 028 £	1 126 670 £	1 019 809 £
Die Einfuhr betrug: .	513 657 ,	852 905 ,	856 936 ,
Ausfuhrüberschuß . .	39 366 £	278 765 £	162 873 £ ¹⁾ .

Nun machten die Geldverpflichtungen, die Irland in England an Absentees und an Pensionsberechtigte zu leisten hatte, im Jahre 1729 etwa 628 000 £ aus²⁾. Zählt man zu dieser Summe die Einfuhr nach Irland mit durchschnittlich 850 000 £ hinzu, dann ergibt sich, immer unter der Voraussetzung, daß die erwähnten Zahlen richtig sind, eine Zahlungsverpflichtung Irlands im Ausland von fast 1 500 000 £, der nur ein Ausfuhr Guthaben von etwas über einer Million gegenüberstand. Unsichtbare Ausfuhr durch Schmuggel mochte dasselbe vielleicht etwas erhöhen. Jedenfalls war aber ein Defizit da, dessen Begleichung zur Versendung von barem Gelde drängte. Dadurch entstand eine dauernde Depression des irischen Wirtschaftslebens während des ersten Viertels des 18. Jahrhunderts. Die Kriege und Aufstände der früheren Zeit hatten die Anwesenheit stattdlicher englischer Garnisonen nötig gemacht, die mittels englischer Geldzuschüsse erhalten worden waren. Jetzt wurde Irland von irischen Truppen verteidigt, die aus irischen Mitteln besoldet wurden. Während der Kriegsjahre kämpften zudem

¹⁾ Sheffield, p. 277.

²⁾ Prior, List of Absentees. Die Renten von 32 Absentees wurden 1691 auf 91 650 £ geschätzt, hierzu kamen noch 10 367 £ in England zahlbare Pensionen. Das Gesamteinkommen aller Absentees war nach anderer Aufstellung schon 1672 zu 116 040 £ angenommen worden. Remarks on the Affairs and Trade of England and Ireland. By a hearty Wellwisher of the Protestant Religion (W. H.). London 1691, p. 23 u. 24.

irische Truppen in fremden Ländern, wo sie mit irischen Geldern erhalten wurden. An Stelle eines regelmäßigen Zuflusses war so ein Abströmen der vorhandenen Zirkulationsmittel getreten¹⁾.

So machte sich der Mangel an Umlaufsmitteln wieder bemerkbar, der jetzt, wo die Wirtschaft geldwirtschaftlich organisiert war, recht fühlbar wurde. „Wir haben gar kein Geld“, schrieb der Bischof von Derry 1702 unter dem Eindruck der Krise, die der Erschwerung der Wollwarenausfuhr gefolgt war, „und werden auch ohne Verkaufsgelegenheit für unsere Waren keins bekommen“²⁾. Dieser Geldmangel, der mit jeder Rentsteigerung drückender wurde, war sicher einer der Gründe, warum Arbeit und Rohstoffe in Irland so billig waren³⁾. Die Kaufkraft der Bevölkerung war infolgedessen arg reduziert. Der Ertrag der Akzise und Zölle hatte 1700 458 150 £ (irisch) betragen, er war 1715 auf 333 776 £ gesunken⁴⁾. Wenn einmal eine schlechte Ernte eintrat, so daß

¹⁾ Miß Murray, p. 161 ff.

²⁾ Murray, p. 155. Irland war verschiedentlich, das letzte Mal unter Jakob II. mit minderwertigem Kupfergeld überschwemmt worden, so daß das gute Hartgeld außer Landes getrieben wurde. Die bloße Einziehung des schlechten Geldes konnte natürlich den Geldumlauf nicht einfach auffüllen. Das Ergebnis war, daß Irland an Kurantmünze und an guter Scheidemünze Mangel litt. Um den Mangel an Scheidemünze zu vermindern, hatte die Regierung 1729 einem englischen Eisenhändler Namens Wood das Recht zur Ausprägung von Scheidemünze verliehen. Wegen des großen Schlageschatzes erhob sich gegen „Woods Pence“ eine große Agitation, die zur Ablösung des Prägerechts führte. Lecky I, p. 451.

³⁾ Murray, p. 155.

⁴⁾ 1739 kostete das Pfund guten Rindfleischs 1 d, das Pfund Butter 3 d (Murray, p. 84 u. 140). Diese Billigkeit ging in erster Linie auf den hohen Wert des Geldes zurück. Hätte Irland in einem wirklichen internationalen Tauschverkehr gestanden, so wären seine Exportüberschüsse mit Geld beglichen worden. Das einströmende Geld hätte alle Preise auf ein höheres Niveau gehoben und damit der Produktion einen Ansporn nach jeder Richtung geboten. Der Erlös blieb aber, soweit es sich um Absenteerenten handelte, in England. Die Renten der ansässigen Gentry kehrten zwar in Geldform nach Dublin zurück, flossen aber für fremde Waren wieder ab. Der Gewinn der großen Viehzüchter, der nicht einen gleichen Weg ging, diente zur Ausdehnung der Viehzucht und damit zur Beeinträchtigung der Bevölkerung im ganzen. Aus einer Betrachtung

man Getreide aus England einführen mußte, machte sich sofort eine lebhaft Kontraktion der Umlaufmittel geltend, während gleichzeitig Hungersnot eintrat. Solange dieser Absentismus in großem Umfange bestand und zur entgeltlosen Ausfuhr der Verkaufsprodukte drängte, war die Auflösung der Naturalwirtschaft sehr schwierig. Große Quantitäten Produkte verließen das Land, ohne daß ein Entgelt für sie zurückkehrte. Der kleine Pächter behielt nur den Kartoffelacker über und gelangte nie in den Besitz von Kapital, das er für Vieh, für Werkzeuge oder Saat hätte verwenden können. Die fleißigste Arbeit kann nur Dinge schaffen, die in der Farm stecken, nicht solche, die von auswärts kommen müssen.

Das irische Parlament hatte daher ganz recht, wenn es das Uebel im Absentismus erblickte; eine Beseitigung desselben wäre aber nicht dadurch möglich gewesen, daß die Gentry in Dublin statt in London gewohnt hätte; nur eine Verminderung der Geldrenten hätte helfen können.

7.

Die Entwicklung eines Außenhandels verminderte allmählich die monetären Schwierigkeiten. Die Ausfuhr von Produkten der Viehwirtschaft nahm infolge der niedrigen Gestehungskosten derselben dauernd zu; allmählich machte sich auch ein Anziehen der Preise bemerkbar. Es betrug 1758—1770 etwa 40 %¹⁾.

Das führte einstweilen nur zur Fortdauer und Weiterverbreitung der extensiven Wirtschaft. Dabei kam allerdings Geld ins Land, es ging aber in die Taschen der Viehzüchter, die es nicht für Löhne verausgabten, sondern höchstens zur Ausdehnung ihrer Betriebe und damit zur Einschränkung der Kleinpächter verwandten.

Diese Tendenz erhielt durch die Erlaubnis, lebendes Vieh nach England auszuführen, neue Nahrung. Im Durchschnitt der Jahre 1752—1756 hatte die Ausfuhr von Lebendvieh nur

der Wechselkurse, wenn solche gefunden werden könnten, ließe sich für die wirtschaftliche Lage Irlands wahrscheinlich mehr lernen, als aus politischen Pamphleten.

¹⁾ Murray, p. 140.

29 Stück betragen; sie stieg darauf von 1756—1760 auf 1029¹⁾. Dies führte zur Umwandlung von Ackerland in Weideland und damit zur Vertreibung von Pächtern. Selbst die Gemeinweiden, auf welche die Kätner der Munsterdörfer ihre Schafe und Gänse getrieben hatten, wurden zu Schafweiden des Herrn oder der großen Viehzüchter gemacht und damit die Basis des ökonomischen Lebens im Süden erschüttert. Die ersten Agrarunruhen begannen. Junge Bursche, in weißen Hemden verkleidet und daher „white boys“ genannt, zogen nächtlich umher und suchten die Schafzüchter und Viehspekulanten einzuschüchtern²⁾.

Die Lage der Kleinfarmer hätte äußerst kritisch werden müssen, wenn sich nicht gleichzeitig eine Gegenteilendenz ausgebildet hätte. England hörte auf, ein Getreideausfuhrland zu sein. Der Weizenpreis, der 1715—1765 im Durchschnitt 34 sh 11 d betragen hatte, stieg 1765—1790 auf 45 sh 7 d, 1790—1800 auf 53 sh 11 d³⁾. Die Prämienspolitik, die das irische Parlament seit 1708 befolgt hatte, stand jetzt nicht länger im Gegensatz zu den Kräften der Preisbildung. Neben den Ausfuhrprämien auf Getreide, die man beibehalten hatte, wurde jetzt (1758 und 1767) eine Inlandsprämie auf den Transport von Getreide aus den Provinzen nach Dublin gegeben⁴⁾. Gleichzeitig erfolgte eine Verbesserung der Verkehrswege⁵⁾.

Die Wirkungen dieser Politik auf den Umfang des Getreidebaues in Irland waren anfänglich nicht sehr bedeutend. In den Jahren 1756—1763 hatte der Wert der Ueberschüsse der Getreideeinfuhr nach Irland über die Getreideausfuhr durchschnittlich 70 000 £, 1764—1770 65 000 £, 1771—1777 18 000 £ betragen⁶⁾. Eine kleine Abnahme war also ersichtlich. Wenn man aber bedenkt, daß 1771—1777 jährlich 47 000 £ für Prämien aufgewandt worden waren, so ist der Gewinn ein

¹⁾ Newnham, App. VI.

²⁾ Geo. Cornwall Lewis, *Irish Disturbances* p. 4 ff.

³⁾ H. Levy, *Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England* p. 13.

⁴⁾ Murray, p. 145.

⁵⁾ Cunningham, p. 590.

⁶⁾ Young, II, p. 165—166.

recht geringer. Die um Dublin liegenden Grafschaften Carlow, Meath, Kildare, aber auch Kilkenny, Tipperary und Limerick machten einige Fortschritte im Getreidebau. Dagegen berechnete Young einen entsprechenden Ausfall der Viehzucht von etwa 150 000 £¹⁾. Ein wirklicher Aufschwung der Getreideproduktion erfolgte erst mit den achtziger Jahren, als die Getreidepreise infolge der auswärtigen Kriege, der beginnenden Industrialisierung Englands, der zunehmenden Bevölkerung und vor allem der schlechteren Ernten stiegen und so die Ausfuhr aus Irland lohnend machten. Der Ueberschuß der Getreideausfuhr aus Irland betrug im Jahresdurchschnitt:

1772—1776 . . .	112 232	Barrels
1784—1788 . . .	449 375	„
1796—1800 . . .	565 585	„
1804—1808 . . .	616 151	„ ²⁾ .

Durch die hohen Preise verlockt, brach der große Farmer jetzt die Weiden um. Er brauchte Arbeitskräfte, um zum Ackerbau überzugehen; er lohnte sie aber nicht in Geld, sondern, indem er ihnen Grundstücke zum Lohn gab und sie zu Kättern machte³⁾. Andererseits konnte der kleine Farmer jetzt ein bißchen Korn verkaufen, auch wohl seine Arbeit gelegentlich auf benachbarten Farmen verwerten⁴⁾. Die Renten waren allerdings in entsprechendem Verhältnis gestiegen. Bis 1809 ist eine Verdoppelung, vielfach eine Verdreifachung derselben nachzuweisen⁵⁾.

Wenn auch der Gewinn aus der steigenden Produktion an Landlord und Mittelmann ging, so fand doch die anwachsende Bevölkerung wieder Arbeitsgelegenheit und Kartoffelgärten. Ziemlich gleichzeitig folgte eine allgemeine Ausdehnung des Außenhandels, zum Teil ermöglicht durch die nach 1780 erfolgte Aufhebung der Ausfuhrverbote, zum Teil auch eine Wirkung des französischen Handelsvertrags⁶⁾. Die Industrie nahm zu

¹⁾ Young, II, p. 179.

²⁾ Newnham, Appendix IV.

³⁾ Whitely Stokes, Project for establishing the Internal Peace, 1799, p. 7.

⁴⁾ Ib. p. 7.

⁵⁾ Newnham, p. 231—233.

⁶⁾ Cunningham, p. 591.

und damit die Kaufkraft des inneren Marktes, wenngleich dieser auch damals nicht übermäßig in Betracht kam. Newnham schätzte die Maximalzahl der in der Industrie Beschäftigten auf 360 000 Köpfe ¹⁾.

Von da ab entwickelte sich Irland immer mehr zum Ackerbaulande. Der Wert der Ausfuhr betrug:

Produkte			
	der Viehzucht:	der Schafzucht:	Getreide:
1772 . .	1 226 Mill. £	184 000 £	40 774 £.
1791 . .	1 329 „ „	109 000 „	538 010 „
1811 . .	1 950 „ „	36 210 „	724 090 „ ²⁾ .

Einige Jahre später war die Union mit England vollzogen worden, ohne daß allerdings ein gemeinsames Zollgebiet durch dieselbe geschaffen worden wäre. Da jedoch das Forstersche Getreidegesetz, das die Ausfuhr aus Irland nur bei niedrigen Preisen gestattete, 1806 beseitigt worden war, bestand fürderhin keine Schranke mehr für die irische Getreideausfuhr nach England. Obwohl die wachsende Bevölkerung Englands trotz der gesteigerten irischen Produktion auf auswärtige Zufuhren angewiesen war, hatte man doch seit 1815 den heimischen Markt durch hohe Zölle zu sichern gesucht. Dieser Zollschutz begünstigte Irland, dessen Produkte zollfrei eingingen, in hohem Maße. Im Jahre 1815 waren 1 400 000 Barrels Getreide aller Art aus Irland importiert worden; die irische Ausfuhr war im Jahre 1822 auf 2 600 000 Barrels angewachsen ³⁾.

Die englischen Getreidezölle hatten den heftigen Preisfall, den der Friedensschluß gebracht hatte, nicht aufhalten können. Er hatte zwar den Gewinn geschmälert, die Renten gedrückt und zu Exmissionen und Bankrotten geführt, er hatte aber die Richtung der irischen Produktion nicht zu beeinflussen vermocht. Irland blieb Ackerland, allerdings mit unregelmäßiger

¹⁾ Die Ausfuhr im Jahresdurchschnitt betrug:

1770—1772 . . .	3,3 Mill. £.
1780—1782 . . .	3,9 „ „
1790—1792 . . .	5,8 „ „ (Newnham, App. XII.)

²⁾ Wakefield II, p. 53.

³⁾ Murray, p. 441.

Produktion und unregelmäßiger Ausfuhr, bis der Zusammenbruch von 1845—1850 der irischen auf Kätnerarbeit beruhenden Getreideexportwirtschaft ein Ende machte¹⁾.

V. Kapitel

Irische Landwirtschaft

1.

Die irische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert war in vieler Beziehung die Wirtschaft eines halbzivilisierten Volkes. Das Ziel der Produktion war die Menge; ein Sinn für Qualität war nicht vorhanden; der Ire zog stets zwei verhungerte Kühe einer fetten vor²⁾. Die wirtschaftliche Tätigkeit erstreckte sich vorzüglich auf Viehzucht und bestand im allgemeinen darin, daß man die Tiere auf die Weiden sandte; nur in den fortgeschrittensten Gegenden fand Young Trockenfütterung vor³⁾. Das Vieh weilte Sommer und Winter im Freien. Ein Parlamentsakt vom Jahre 1635 hatte schon den Bau von Ställen verlangt, aber, wie sich noch heute der Reisende in Irland überzeugen kann, mit geringem Erfolge⁴⁾. In den abgelegenen Gegenden waren die Weiden so überstellt und das Vieh so schlecht gehalten, daß es zu Beginn des Frühlings oft kaum zu gehen vermochte. Die Rinder brachen nieder und konnten nur das Futter abweiden, das sie auf den Knien liegend erreichten. Wenn sie weitergeschafft werden sollten, mußten sie von 5 Männern mit Strohschleppseilen aufgehoben werden; man nannte sie daher spottend „Hebe-Kühe“ (Lifter cows). Der Eigentümer hatte dabei meist das Privileg, am Schwanz anpacken zu dürfen⁵⁾. Nur wenig Heu und Stroh wurde gewonnen. Der eben erwähnte Parlaments-

¹⁾ Weizen- und Weizenmehlausfuhr:

1830 . . .	672 000 Cwts.
1835 . . .	1 124 000 „
1840 . . .	282 000 „ (Memoirs of Sir Robert Peel).

²⁾ Swift, Tracts on Ireland, VII, p. 168.

³⁾ II, p. 107—108.

⁴⁾ „Die irische Agrarfrage“ im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. XIX, Heft 1, p. 157.

⁵⁾ Fitzgibbon, Ireland in 1868, p. 146. Committee 1830, p. 10.

akt von 1635 verordnet, daß das Korn gedroschen werden solle, während man bisher das Stroh verbrannt hatte, um die Körner zu gewinnen. Wo Heu und Stroh produziert wurden, verkaufte man sie, statt sie zu verwenden¹⁾. In Kerry war die Bevölkerung im Frühjahr, wenn die Kartoffeln verbraucht waren, oft so verhungert, daß sie Sonntags den Kühen Blut abzapfte, das, mit Dickmilch gemengt genossen, ein nicht eben appetitliches Gericht abgab und Ursprung des Wortes geworden sein soll „Kerry Kühe kennen den Sonntag“²⁾. Die irische Butter war versalzen, ranzig und rauchig. Noch zu Wakefields Zeiten war sie auf dem Londoner Markte gering geschätzt und nur an Armenhäuser oder die untersten Schichten der Handwerker verkäuflich³⁾.

Die Kätner besaßen meist ein paar kleine schwarzgesichtige Bergschafe, der schottischen Rasse ähnlich, die, wie Katzen kletternd, sich auf den kümmerlichen Bergweiden zu ernähren vermochten. Die Wolle dieser Schafe lieferte Material für die Kleidung. In Mayo wurden die Schafe nicht geschoren, sondern nach Bedürfnis gezwickt; dort wurden auch die Gänse gerupft, wenn man gerade Federn brauchte⁴⁾.

Die irische Ackerwirtschaft diente in erster Linie dem Kartoffelbau. Der Pächter pflanzte Kartoffeln, um von ihnen zu leben, und säte Korn, um seine Rente zu bezahlen oder um Whisky zu brennen. Vielerorts war der Spaten sein einziges Werkzeug. Der Boden war häufig für den Pflug zu steinig; zudem hinderten die Armut und die Vorurteile des Pächters vielfach die Anschaffung eines solchen⁵⁾. Wo er verwandt wurde, war es meist der alte Holzpflug, dessen Pflugschar ein zugespitztes Stück Holz war, das nur den Boden ritzte und die Schollen kaum umwarf; meist war ein Fußtritt des Pflügenden nötig, um die Schollen zu wenden. Drei Männer wenigstens mußten beim Pflügen mitarbeiten: einer führte die Pferde, ein zweiter lenkte den Pflug, ein dritter mußte mit einem Spaten die Schollen abkratzen, die an der Schar kleben blieben. Oft war ein vierter nötig, der mit

¹⁾ Molesworth, p. 11 und p. 32.

²⁾ Committee 1830, p. 10; Fitzgibbon, p. 147.

³⁾ Wakefield, I, p. 331.

⁴⁾ Young, I, p. 259.

⁵⁾ Townsend, Survey of Cork, p. 193—194; Madden, Reflections, p. 102—105.

einer Holzgabel den Pflugbaum niederdrückte, da die Schar sonst nicht in den Boden eindrang. Wenn, wie das häufig geschah, 4 Pferde vorgespannt waren, so wurden sie von einem rückwärts gehenden Manne geführt; dann war ein fünfter Mann nötig, der die Zügel hielt, und auch wohl ein sechster, der die Peitsche schwang und den Pferden ein Liedchen vorpfiff. Zu Arthur Youngs Zeiten wurde der Pflug noch häufig an den Schwänzen der Pferde befestigt; eine Beschirung, die in Erris bei Eggen noch 1830 üblich war¹⁾. Dem irischen Pfluge reihte sich der irische Wagen würdig an. Ursprünglich war er nur eine Art Schlitten gewesen, hatte sich aber bereits zum Räderfuhrwerk entwickelt. Er bestand aus einem viereckigen Kasten, der über einer Achse saß. Die Achse, eine Holzachse, steckte fest in den Rädern drin und drehte sich mit ihnen. Die Räder besaßen keine Speichen, sondern waren, einem Faßdeckel ähnlich, aus Holzstücken zusammengesetzt. Als Radreifen dienten Stücke Eisenblech, von Nägeln festgehalten, deren walnußgroße Köpfe den Gang des Fuhrwerks kaum besonders sanft gemacht haben dürften²⁾.

Der Weidewirtschaft wegen brauchte man kaum Stallung und legte daher auf seine Bereitung wenig Gewicht; selbst wo er zu Haufen aufgeschichtet wurde, wurde er nicht entsprechend genutzt. In Mayo ließ man die Dunghaufen ohne sie zu verwenden so hoch anwachsen, daß schließlich die Hütten aus ihrer Nachbarschaft entfernt werden mußten. An der Seeküste gebrauchte man Seetang, Muscheln, Seesand, im Inlande auch Torferde (black mud) zur Befruchtung der Felder³⁾. Vielfach, vor allem im Westen, herrschte noch die Brandwirtschaft, obwohl sie seit 1737 durch zahlreiche Gesetze verboten war⁴⁾. Die

¹⁾ Wakefield, I, p. 501—502; Townsend, p. 190 ff.; Fitzgibbon, p. 155 bis 157; Young, I, p. 205, 211, 218; Devon Commission, Evidence Nr. 79; Caesar Otway, Sketches in Erris etc. p. 369. Eine Abbildung des irischen Pfluges bei Wakefield, I, p. 502.

²⁾ Fitzgibbon, p. 158; Bush, *Hibernia Curiosa* p. 25, eine Abbildung; ähnliche Wagen gibt es, wie ich aus Photographien sah, noch heute in den Glyns von Antrim; Abbildungen in *Nuova Antologia* März 1905 zu Giacomo Boni's *Hibernica*.

³⁾ Townsend, p. 189; Young, I, p. 257; Lord Geo. Hill, *Facts from Gweedore*; Dutton, *Survey of Galway* p. 77, auch Molesworth.

⁴⁾ Vance and Ferguson, p. 165 ff.

Humusdecke wurde hierbei in rechteckigen Schollen von beträchtlicher Dicke abgeschnitten, die man zu großen Haufen aufschichtete und dann in Brand steckte. Die Haufen waren so groß, daß zwar die ganze Außenseite durchs Feuer zerstört wurde, die Innenseite aber kaum berührt war. Sie blieben häufig solange stehen, bis das Regenwasser alle wertvollen Stoffe ausgelaugt hatte. Nicht nur Acker- und Torfland wurde in dieser Weise verbrannt, auch gute Weiden wurden beim Umbrechen so behandelt, da der Pächter bei dieser Methode den Dung sparen konnte. Dieses Verfahren wurde mit kurzen Unterbrechungen so lange fortgesetzt, bis es schließlich um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Wert der westlichen Grafschaften stark vermindert hatte¹⁾.

Die Bestellung des Ackers wurde meist in der folgenden Weise vorgenommen. Nachdem die Felder gedüngt worden waren, wurden ein paar Furchen derart über sie hingezogen, daß zwischen je zwei Furchen ein etwa meterbreites Beet zu liegen kam. Ueber diese Beete wurden Saatkartoffeln gestreut; dann wurde Erde aus den Furchen geschaufelt und die Saat mit derselben bedeckt. Diese Beete nannte man nicht mit Unrecht „Faulbeete“, „lazy beds“, besonders dann, wenn die Furchen jahraus, jahrein an der gleichen Stelle belassen und höchstens durch Ausschaufeln vertieft wurden. Sie hatten nur insofern eine gewisse Berechtigung, als sie der Entwässerung dienen konnten. Derart verfuhr die Spatenwirtschaft. „Sie pflügen nicht und graben, wenn sie Kartoffeln bauen, den Boden selten um; sie schaufeln vielmehr (auf einem Berghange) etwa 18 Zoll Erde von der erhöhten Seite der Furche und streuen sie über das Beet, um die Saat zu bedecken“, lautete ein Bericht aus Erris um die Mitte des 19. Jahrhunderts²⁾.

Dabei entbehrte, wie Young richtig beobachtet hatte, der irische Bauer keineswegs einer gewissen Findigkeit, so daß Young seine Fähigkeit, mit geringen Hilfsmitteln zu wirtschaften, bewundern mußte. Es hat sicher kaum ein Volk gegeben, das

¹⁾ Vance and Ferguson, p. 169; Considerations upon Considerations p. 20—22.

²⁾ Devon, Nr. 26, § 19—20; Otway, Tour in Connaught p. 351; Townsend, Cork p. 195.

besser im stande gewesen wäre, ohne Pflug zu ackern, als die Iren, aber auch selten eines, dem die Einführung technischer Hilfsmittel weniger Nutzen gebracht hätte.

2.

Eine systematische Fruchtfolge bestand nicht. Häufig herrschte der folgende Umtrieb: im ersten Jahre wurde der Boden verbrannt oder gedüngt und mit Kartoffeln bestellt. Im zweiten Jahre säte man Roggen, im dritten Hafer; dann folgten wieder Kartoffeln mit Düngung. Oft wurden, unter Verwendung von Seetang als Düngung, auch zwei Kartoffelernten hintereinander dem Boden entnommen, dann kam Weizen und, als vierte Ernte, Hafer. Vielfach aber bestand die ganze Fruchtfolge in einem ewigen Wechsel von Kartoffeln und Hafer, wobei nur gelegentlich die alten Beete durch eine neue Furche geteilt und die früheren Furchen zugeworfen wurden. Das Ziel dieser Wirtschaft war, möglichst viele Kartoffel- und Haferernten bei möglichst sparsamer Verwendung von Dung aus dem Boden heraus zu ziehen¹⁾. Wenn das Land durch diese Methode ganz erschöpft war, ließ man es liegen und wartete, bis es sich von selbst begraste²⁾; so sparte man Dung und Arbeit.

Die Vorbedingung einer derartigen Wirtschaftsweise war aber das Vorhandensein von verfügbarem Brachlande, da ein großer Teil der erschöpften Böden jahrelanger Erholung bedurfte. Sie mußte sonst zu immer größer werdender Zerstörung der Bodenkkräfte führen. Je mehr aber die irische Bevölkerung wuchs, desto größere Hafer- und Kartoffelernten waren zu ihrer Ernährung nötig, desto weniger Land war zum Wechsel übrig, desto häufigere Ernten mußten von dem gleichen Lande genommen werden. Die Viehhaltung verringerte sich, da die Farmen fortwährend geteilt wurden und die Weiden zu Kartoffelgärten umgebrochen werden mußten. Das führte zu einer Abnahme der Milchproduktion und gleichzeitig zu Mangel an Dung. Der Spielraum, der zur Ernährung der Bevölkerung vorhanden war, verengte sich

¹⁾ Dutton, Survey of Galway p. 75—77.

²⁾ Weld, Survey of Roscommon p. 662—663; Townsend, Survey of Cork p. 201.

zusehends; eine Gefahr, die noch dadurch erhöht wurde, daß die besten Böden der Nutzung der kleinen Pächter entzogen worden waren und ein großer Teil ihrer Stellen aus ehemaligen Sümpfen und öden Bergländern bestand. Die Urbarmachung dieser schlechten Ländereien hatte allerdings den Nahrungsspielraum etwas erweitert, aber andererseits zu einer Siedlung geführt, die den natürlichen Erwerbsbedingungen nicht entsprach. Gerade auf den allerschlechtesten Böden, an den Felsküsten des Westens und auf den Bergmooren war die Bevölkerung am dichtesten¹⁾.

3.

Natürlich herrschten in verschiedenen Distrikten verschiedene Typen der Wirtschaft vor.

1. Der Norden wies meist kleine, oft nur 4—5 Acres umfassende Farmen auf, deren Besitzer die Rente durch Anbau von Flachs und vor allem durch Spinnen und Weben aufbrachten²⁾.

2. Das Zentrum, Kilkenny, Louth, Kildare, Queens County, Kings County, Meath, Carlow umfassend, enthielt die Korngrafschaften, die eigentlichen Ackerbaudistrikte. Hier herrschte vielfach die Zweifelderwirtschaft; auch die Dreifelderwirtschaft war nicht selten, nur suchte man bei derselben ohne die anderswo übliche Verwendung von Dung auszukommen. Wie bescheiden irisches Können war, mag man daraus ersehen, daß Lord Molesworth, einer der Pioniere der irischen Landwirtschaft, die englische Dreifelderwirtschaft um 1723 als unerreichbaren Gipfel technischer Vollkommenheit betrachtete³⁾.

3. In Cork, Wicklow und Longford herrschten Wirtschaften vor, deren Erträge zum Teil aus Kornverkäufen, zum Teil aus den Ergebnissen der Viehzucht, vor allem der Butter stammten⁴⁾. Sie bilden den Uebergang zu den verschiedenen Typen der vieh-

¹⁾ Considerations upon Considerations p. 16. „The country, particularly in the western and southwestern counties is overspread with small but exceedingly crowded communities sometimes located in villages, but more frequently in isolated tenements, exclusively composed of the poorest class of labourers“ (Railway Commissioners, Ireland, Report p. 79).

²⁾ Young, II, p. 29. Coote, Survey of Cavan p. 271—81.

³⁾ Young, II, p. 30; Lord Molesworth, p. 3.

⁴⁾ Young, II, p. 81.

züchtenden Wirtschaften, deren Renten durch den Verkauf von Butter, Wolle und Vieh erwirtschaftet wurden.

4. Zuerst sind hier die Molkereiwirtschaften zu erwähnen, deren Standort hauptsächlich der Süden war.

5. Ihnen folgten die eigentlichen vieh- und schafzüchtenden Wirtschaften, die Jungvieh und Wolle produzierten. Sie befanden sich vielfach in den Berggegenden des Westens, wo sie Jungvieh aufzogen, das dann von den Mastviehwirtschaften gekauft und marktreif gemacht wurde.

6. Den letzten Typus der irischen Wirtschaft bildeten die Mastviehzuchten. Sie wurden auf den fettesten Weiden, besonders in der Umgegend von Dublin, in Meath und Kildare betrieben. Ihnen standen auch die großen Schafzüchtereien nahe, deren Hauptsitz die Ebene von Roscommon war. Die Viehmäster waren häufig nicht Landwirte von Beruf. Wer eine spekulative Ader in sich fühlte, der Kaufmann und der Städter, pflegte schon im 18. Jahrhundert sein Geld in der Mastviehzucht anzulegen¹⁾.

Die scheinbar großen äußeren Unterschiede, die zwischen den einzelnen Wirtschaftstypen herrschen, kommen eigentlich nur in der Art, wie die Rente bezahlt wird, zum Ausdruck. Sie fallen nicht mit einer ausgeprägten sozialen Gliederung zusammen.

Nach dem Berichte von Thomas Wray, Inspektor des Herdsteueramtes, waren 1791 von 701 102 Häusern 112 556 im Besitze von Armen und daher steuerfrei, 483 990 Häuser wiesen einen einzigen Herd auf. Von diesen hatten 180 684 einen Jahressteuerwert unter 4 £, 285 737 einen solchen bis 6 £. Die Zahl der Armenstellen und der Stellen, die einen Wert von 6 £ nicht überschritten, betrug also fast 400 000.

Die Inhaber der versteuerten Häuser zerfielen in sechs Klassen:

1. wohlhabende Farmer, meist Viehzüchter, die über 40 Acres bewirtschafteten;

¹⁾ Molesworth, p. 16; Considerations upon Considerations p. 24; Jaffé, Entwicklung des irischen Pachtwesens in Schmollers Jahrbuch 1895, III; diese Studien zählen zu dem Besten, was über Irland geschrieben worden ist.

2. Farmer, die auf Stellen von 10 bis 40 Acres Getreidebau oder Molkereiwirtschaft trieben, und industrielle Verleger;

3. arbeitende Bauern, die als Einzelwirte 5 bis 20 Acres bestellten, oder Mitglieder von Dorfgemeinschaften, die zusammen über 40 Acres inne hatten, allerhand Nebenerwerb hatten und zu Diensten verpflichtet waren;

4. Krämer und Tagelöhner, die in keinem festen Arbeitsverhältnis standen (unbound labourers);

5. Kätner und auf den Gütern beschäftigte Insten;

6. Invaliden und Arbeitsunfähige¹⁾.

Wenn wir diese Klassen als Betriebe ordnen, so erhalten wir etwa das folgende Bild:

1. Viehzüchtende Großbetriebe, die kaum Bedarf an Lohnarbeit haben;

2. Acker- und Molkereiwirtschaften, die Arbeiter beschäftigen;

3. Betriebe, die keine fremde Arbeiter benötigen, aber die Arbeit des oder der Inhaber voll in Anspruch nehmen;

4. Betriebe, die ihre Inhaber weder ernähren noch voll beschäftigen können, so daß diese sich Nebenerwerb suchen müssen;

5. Kätner- und Arbeiterstellen, bei denen der Schwerpunkt des Wirtschaftslebens überhaupt nicht in dem Betriebe der Farm liegt. Diese letzte Gruppe ist dadurch in zwei Typen geschieden, daß der Kätner eine Hütte und einen Kartoffelgarten als Bestandteil des Arbeitslohns vom Arbeitgeber erhält. Der Tagelöhner empfängt nur Lohn, nicht Land. Er ist ein „bound labourer“, wenn er dauernd für den gleichen Herrn arbeitet, ein „unbound labourer“, wenn er in keinem festen Arbeitsverhältnisse steht. Er muß sich in beiden Fällen Hütte und Kartoffelland durch Miete verschaffen, häufig nicht von seinem Arbeitgeber, sondern von einer dritten Person. Diese landlosen Tagelöhner bilden den eigentlichen Unterbau der irischen Gesellschaft.

4.

Das irische Wohnhaus war eine Hütte, deren Größe bei den verschiedenen Klassen wohl wechselte, die aber doch meist nur aus vier Lehm- oder Steinwällen und einem Strohdache bestand.

¹⁾ Journal of the House of Commons 1793; Appendix, p. 333.

Fenster waren nicht vorhanden, als Fußboden diente die nackte Erde. Tiere und Menschen hausten in einem Raume. Von den 710 102 Häusern, die die Herdsteuer überhaupt aufführte, wiesen nur 93 556 mehr als einen einzigen Herd auf.

Daß der wohlhabende Farmer in einer ähnlichen Hütte wohnte wie der frönende Tagelöhner, zeigt allein schon, wie gering die äußere Differenzierung des irischen Wirtschaftslebens war. Die Masse der Bevölkerung lebte, ohne daß Unterschiede der Wohlhabenheit stark in Erscheinung traten, von Ende September bis Mitte Mai von Milch und Kartoffeln; nur in Ulster trat Hafer an die Stelle der Kartoffel. Der Kartoffelbau war daher das Zentrum der meisten irischen Wirtschaften; Getreidebau und Viehzucht traten nur ergänzend neben ihn. Ein irischer Acre, der mit Kartoffeln bestellt war, konnte eine Familie von 8 Köpfen unterhalten; hätte man sie mit Korn ernähren wollen, so wären, bei Zweifelderwirtschaft, 4 Acres zum gleichen Zwecke nötig gewesen¹⁾. Der Anbau der Kartoffel sparte Land und Arbeit, zumal die Kartoffel auf frisch in Anbau genommenen Bergmooren in den ersten Jahren vorzügliche Ernte zu geben pflegt. Der Unterschied zwischen arm und reich bestand zum großen Teile darin, daß dem einen mehr Milch und mehr Kartoffeln zur Verfügung standen als dem anderen.

Infolge der herrschenden Naturalwirtschaft erhielt auch der Arbeiter für seine Dienste einen Kartoffelacker; er wurde in einem Produktionsmittel gezahlt und mußte das Risiko der Produktion auf seine eigenen Schultern nehmen. Wenn er ein Kätner war, der sich dem Farmer jahraus jahrein zur Arbeit verpflichtet hatte, so erhielt er als Teil des Lohnes eine auf dem Lande des Farmers befindliche Hütte nebst Kartoffelgarten; wenn er ein „gebundener“ oder ein nur gelegentlich beschäftigter Tagelöhner war, so verschaffte er sich das Kartoffelland dadurch, daß er einem Farmer ein Stückchen Land für eine Ernte abpachtete, die Arbeit und den Dung selbst stellte und den Pachtpreis bald in Geld zahlte, bald durch Arbeit abtrug; das war der sogenannte Conacre.

Dem Kartoffelgarten zunächst an Wichtigkeit kam die Weide.

¹⁾ Young, II, p. 46.

die dem Farmer Erträge, dem Arbeiter wenigstens Milch lieferte. Der Kätner pachtete häufig mit der Hütte und dem Kartoffelgarten ein Stückchen Weide für die Kuh; dann wurde sein Arbeitsvertrag als „feuchte Katenpacht“ (wet-cot-take) bezeichnet. Der freie Arbeiter pachtete Weide in Form des Conacre hinzu; an Stelle einer Kuh trat oft auch eine Ziege¹⁾. Infolge der Arbeitsverfassung war auch der Arbeiter nicht einfach Lohnempfänger, sondern Inhaber eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebs, der zwar rechtlich, nicht aber wirtschaftlich von dem eines Zwergpächters verschieden war. Wenn der Wirt ein Farmer war, suchte er seine Rente in Arbeit zu zahlen, wenn er ein Arbeiter war, empfing er den Lohn in Land. Beide suchten für den Verkauf zu produzieren, um ein kleines Geldeinkommen zu erzielen, häufig auf Kosten ihrer Lebenshaltung. Sie verkauften Butter und zogen ein Kälbchen auf; dann blieb nur abgerahmte Milch für die Familie übrig. Der etwaige Ueberschuß an Kartoffeln wurde an das Schwein verfüttert, „das ein Einwohner fast jeder irischen Hütte war“. Aus dem Erlöse desselben wurden häufig die Renten bestritten, obwohl bei der damaligen Qualität der Wert der Schinken nicht eben groß gewesen sein kann²⁾.

Je mehr der Getreidebau zunahm, je mehr Kätnerstellen an die hierbei beschäftigten Arbeiter vergeben werden mußten, desto schwieriger wurde es, Weideland zu bekommen. Mehr und mehr wurden daher die Kartoffeln das Nahrungsmittel, von dem die Bevölkerung fast ausschließlich lebte. Sie waren im Juni, Juli und August auf den kleinen Farmen meist schon ausgegangen. Vielleicht war noch etwas Hafer übrig, sonst mußten sich die Insassen mit etwas saurer Milch und in Wasser gekochten Kohlblättern behelfen³⁾.

Zu dem Kartoffelgarten und der Weide kam meistens noch das Recht, Torf auf dem benachbarten Torfmoore zu stechen, ein Recht, das sehr wertvoll war, weil wenig irische Wirte genügend Geld besaßen, um Feuerungsmaterial kaufen zu können. An der Seeküste durften die Pächter Seetang schneiden. Vielfach waren noch Rechte an Gemeinweiden, auf die die Kätner ihr

¹⁾ Young, II, p. 81; Wakefield, I, p. 325; II, p. 353, 466.

²⁾ Wakefield, I, p. 353—354; Coyne, Ireland p. 241.

³⁾ Fitzgibbon, p. 146—147.

Vieh treiben konnten, vorhanden, doch lag das Eigentumsrecht an diesen Weiden in den Händen des Grundbesitzers. Die Ausübung desselben hatte zu Vertreibung der Kätner von den Gemeinweiden und damit zu den ersten Agrarunruhen von 1760 geführt¹⁾.

Viele kleinen Wirte vermochten die Rente ihres Landes nicht aus ihrer Wirtschaft zu decken, sie waren vielmehr genötigt, zu allerlei Nebenerwerb zu greifen. Das geschah einmal durch die Hausindustrie, die als Spinnerei und Weberei von Wolle und Leinen im 18. Jahrhundert eine bedeutende Ausdehnung hatte. In einem Teile der Leinendistrikte pflegte der Farmer mit seiner Familie das selbstgesponnene Garn zu verweben und dann zu Märkte zu bringen, oder einem Weber gegen Weblohn zur Fertigstellung zu übergeben. Anderswo aber entwickelte sich bereits ein Verleger aus dem Farmer. Er kaufte das Garn fremder Farmer zu dem eigenen hinzu und ließ es von Webkätnern, die er zu diesem Zwecke auf der Farm angesetzt hatte, verweben. Er gab dem Webkätner eine Hütte nebst Garten (dry cot), zu dem manchmal noch die Weide für eine Kuh hinzukam (wet cot). Der Webkätner zahlte hierfür 2—3 Guineen Rente. Er zahlte dieselbe in Arbeit am Webstuhle, an dem er, unter Anrechnung eines bestimmten Weblohns, das ihm übergebene Garn zu verweben hatte. Aehnlich war die Wollindustrie in Kilkenny organisiert. In diesen hausindustriellen Bezirken wurden die Renten der Farmer wie die der Kätner aus der Industrie, nicht der Landwirtschaft erwirtschaftet. Diese Doppelbeschäftigung ermöglichte zwar die Existenz der Zwergfarmen, hatte aber nachteilige Folgen für den Betrieb der Landwirtschaft²⁾. Der Beginn des Maschinenzeitalters und des Großbetriebes drängte allmählich die Hausindustrie zurück und führte so zu einem empfindlichen Ausfall im Einkommen der Kleinfarmer. In Roscommon

¹⁾ Young passim; Cornwall Lewis, *Irish Disturbances*; Bush, *Hibernia Curiosa* p. 187; Molesworth, p. 26; *Considerations upon Considerations* p. 55.

²⁾ Coote, *Survey of Cavan* p. 41—48, 219, 271—281; derselbe, *Survey of Monaghan* p. 43—44. Linnen Committee von 1822; *Survey of Kilkenny* p. 539. „If agriculture were more perfect in these districts, the farms larger and the distinction between the farmer and the labourer more marked, such combination of trades would probably be found neither convenient nor conducive to profit“. (*Railway Commissioners Ireland* p. 7.)

z. B. hatte sich, allerdings spät, eine hausindustrielle Leinenindustrie entwickelt; sie verfiel vollständig und mit ihr der lokale Flachsbaum.

Ein zweites Mittel, die Rente für die Farm aufzubringen, war die Lohnarbeit. Ursprünglich war dem Arbeiter ein Stückchen Land als Bezahlung für seine Arbeit gegeben worden. Solange die Bevölkerung dünn war, und Viehzucht die hauptsächlichste Industrie gebildet hatte, hatte sich die Nachfrage nach Arbeit auf wenige Landesteile beschränkt; nur dort hatte eine Zersplitterung der Farmen unter kätnerartige Kleinfarmer stattgefunden. Als aber nach 1780 die Ära des Kornbaues begonnen hatte, waren die großen Weidegüter an ackerbautreibende Farmer ausgeteilt worden, die ihre Renten mit dem Erlöse des Getreides bezahlten. Diese Farmer bedurften der fremden Arbeit. Der Uebergang zum Kornbau verstärkte daher die Nachfrage nach Arbeit beträchtlich, obwohl das Angebot durch die Bevölkerungszunahme stark vermehrt worden war. Nur während der Hungerpreise der napoleonischen Kriege, wo jedes Fleckchen Erde zum Getreidebau verwandt worden war, machte sich eine überwiegende Nachfrage nach Arbeit geltend. Je weiter aber die Zersplitterung der Farmen fortschritt, desto weniger Bedarf nach fremder Arbeit war vorhanden. Als dann nach dem Frieden fallende Preise kamen, und der Getreidebau weniger rentabel wurde, gab es eine Unmenge dem Bankrotte naher Farmer, neben denen ein zahlreiches arbeitsloses Kätner- und Tagelöhnerproletariat stand. Von da ab bis zur Hungersnot ist ein großer Teil der irischen Bevölkerung einen großen Teil des Jahres hindurch beschäftigungslos gewesen. Die Möglichkeit, durch Lohnarbeit Nebenverdienst zu erhalten, war daher nur in verhältnismäßig seltenen Fällen vorhanden.

Einen gewinnbringenden Erwerb gewährte die Fischerei, die natürlich nur an der Küste möglich war. Der Kapitalmangel, der die Ausrüstung seetüchtiger Boote erschwerte, und der Aberglaube der Bevölkerung, der sie vielerorts mit Angst vor dem Meere erfüllte, ließen sie aber diese reichen Schätze nicht so nutzen, wie es wohl möglich gewesen wäre¹⁾. Dagegen war der

¹⁾ Wakefield, II, p. 71—130; Dutton, Galway p. 398—399.

Verdienst, der beim Kelpbrennen, d. h. der Einäscherung von Seetang zwecks Fabrikation von Jod und Kali, gemacht wurde, während eines großen Teiles des 19. Jahrhunderts äußerst beträchtlich. Der Tang wurde von den Klippen geschnitten, getrocknet, in Haufen geschichtet und eingäschert; die glasartige Masse, die übrig blieb, wurde dann verkauft. Diese Beschäftigung war so lohnend, daß sie die Bevölkerung in Scharen zur Siedlung an der Westküste trieb, so daß heute noch, wo die Kelpindustrie längst im Schwinden begriffen ist, ein dichter Gürtel von Niederlassungen die See umschlingt¹⁾.

Eine letzte Hilfsquelle endlich bildete die Wanderarbeit. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts zogen irische Arbeiter jahraus jahrein Beschäftigung suchend aus ihrer Heimat, erst in die bevölkerten Distrikte Leinsters, später nach England hinüber. „Es ist wohl bekannt“, hatte Arthur Dobbs geschrieben, „daß in den Gebirgsgegenden Irlands viele der eingeborenen Iren, die Häuser und kleine Farmen haben, von denen sie sehr wohl leben könnten, nachdem sie ihr Korn gesät, ihre Kartoffeln gepflanzt und den Torf geschnitten haben, ihr Vieh verleihen oder ins Gebirge senden. Sie schließen dann ihre Hütten zu und gehen mit Weib und Kind, so verlumpt als möglich aussehend, bis zur Erntezeit in allen wohlhabenden Teilen des Landes betteln“²⁾. Diese Wanderbettelei ist der Beginn der irischen Wanderarbeit gewesen, die heute noch in vermindertem Umfange fortbesteht, der englischen Landwirtschaft verhältnismäßig billige Arbeiter zuführt und den ärmsten Distrikten Irlands recht beträchtliche Gedeinnahmen verschafft. Auf diese Weise gewannen die Wirte der Defizitwirtschaften die Mittel, ihre Renten zu bezahlen. Der Nebenverdienst geht an den Landlord; ihnen selbst bleibt das Land und sein Produkt. Wenn die Kartoffeln, die sie dort pflanzten, mißrieten, waren sie um den Preis ihrer Arbeit betrogen.

Naturgemäß waren die Betriebe der Gutsherren und die der großen Pächter anders organisiert, als diesen Schilderungen entspricht; auch gab es auf den Stellen der kleineren Farmer besser geleitete Wirtschaften. Arthur Young, und später Wake-

¹⁾ Otway, Tour in Connaught p. 339.

²⁾ p. 444—445.

field, erwähnen zahlreiche Beispiele von Dreifelderwirtschaft; aber überall bestand die Neigung, ohne Rücksicht auf die Zukunft dem Boden möglichst viele Ernten zu entnehmen¹⁾. Die Anlage der meisten irischen Wirtschaften blieb diejenige eines mehr oder minder großen Weidebetriebes, dessen Inhaber sich von Kartoffeln ernähren. Je dichter die Bevölkerung wurde, je mehr sich die großen Farmen als besondere Betriebe aussonderten, desto mehr schrumpfte der Umfang der übrigen Wirtschaften zusammen, bis schließlich Irland von einem Netz von Zwergwirtschaften bedeckt war, bei denen es zweifelhaft ist, ob man sie Weidewirtschaften ohne Vieh und Weide, oder Arbeiterstellen ohne Arbeitsgelegenheit nennen soll.

5.

Das ganze Elend der irischen Wirtschaft zeigt sich am besten beim sogenannten Rundalesystem, d. h. in den Dörfern, wo noch Feldgemeinschaft herrscht²⁾. Das Rundalesystem ist kein Ueberrest aus alten Zeiten. Die noch bestehenden Feldgemeinschaften beweisen nicht etwa, daß die Vorgänger der heutigen Inhaber schon zur Zeit der Eroberer eine Gemeinschaft gebildet hätten, die sich nun dauernd forterhalten hätte. Der Beginn derselben fällt vielmehr in verhältnismäßig moderne Zeit. Aber die Ursachen, die sie erzeugt haben, sind dieselben, die die älteren Formen der Feldgemeinschaft hervorgebracht haben.

Das Rundale entsteht in doppelter Weise. Es entsteht einmal dadurch, daß eine Anzahl Pächter eine Farm gemeinsam erstehen. Bei diesem System wurden 500 bis 1000 Acres an 2 bis 100 Pächter gemeinsam verpachtet. Jeder derselben war für die Rente aller anderen ebenso verantwortlich, wie für seine eigene, da jeder für die ganze Rente haftete. Der Landlord konnte daher jeden von ihnen jeden Augenblick ruinieren, selbst wenn er weit mehr Vermögen hatte, als seinem Rentanteil ent-

¹⁾ Young, II, p. 186; Wakefield, II, p. 580.

²⁾ Wakefield spricht in solchen Fällen direkt von „village system“. Zur Zeit der Devon-Kommission waren von 19 259 000 Acres mindestens 1 903 976 Acres in Gemengelage, also gut ein Zehntel der Oberfläche Irlands. Die Angabe, daß 42 887 Personen Land in Rundale besaßen, ist zweifellos zu niedrig. Devon, Appendix 95, (1.) Spalte 29 und 31.

sprach, indem er ihn für die Rente aller seiner Mitpächter pfändete. Infolge dieser Gesamthftung kontrolliert einer den andern; so oft für gemeinsame Rechnung Geld ein- oder ausgezahlt wird, erscheinen alle zusammen beim Rentamt¹⁾. Diese gegenseitige Garantie hatte wohl den Landlord veranlaßt, das Rundalesystem zu dulden.

Die Hauptursache der Entstehung desselben soll die Möglichkeit gemeinsamer Unterstützung und Aushilfe gewesen sein, die es den Pächtern bietet. Es ist aber wahrscheinlich aus der Abneigung der Besitzer entstanden, große Farmen an kapitallose kleine Leute zu vergeben, die dieselben ja doch unterverpachten mußten²⁾. Sie zogen es vor, eine große Farm an eine Anzahl Individuen zu verpachten, die diese dann mit ihren Familien oder mit anderen Dorfbewohnern teilten. Auf seiten der Pächter mag dabei ein Gefühl der Blutzusammengehörigkeit bewirkt haben, daß die einzelnen keine Konkurrenzgebote abgaben, sondern ein Gesamtgebot einreichten. Der Landlord schließt meist nur mit einigen Hauptleuten (head men) als Kontrahenten ab. Sie allein haften und zahlen unmittelbar, es sei denn, daß alle Teilnehmer in dem Vertrage genannt werden. Wo das nicht der Fall ist, gelten die nicht im Vertrage Erwähnten als Afterpächter, die aber für die Schulden der eigentlichen Pächter aufkommen müssen.

Die so entstandene Gruppe hat ihr Land in Feldgemeinschaft inne. Sie bildet eine Gemeinschaft, deren Kopfzahl im Erbganze natürlich allmählich zunimmt. So waren z. B. 1784 16 Pächter auf einer Farm; ihre Zahl war 1817 auf 59 gestiegen. Manchmal teilten die verschiedenen Häupter (head men) das gepachtete Land in Viertel (Quarters). Jedes Haupt übernahm dann ein Viertel und verteilte es unter seine Hintermänner, so daß, wenn 4 Viertel da waren, nicht eine, sondern 4 Rundalegemeinschaften entstanden. So hatten z. B. in Kerry 53 Familien eine Pacht von 800 Acres Weide und 750 Acres Moor. Sie zer-

¹⁾ Hansard, New Series vol. IX, p. 560; Rede des Abgeordneten Dominick Browne vom 27. Mai 1823.

²⁾ Townsend, Cork p. 251; Wakefield, I, p. 251; Young, I, p. 150, 151, 161, 188, 231.

fielen in 8 bis 10 verschiedene Gruppen; jede dieser Gruppen benutzte alles, mit Ausnahme der Häuser, gemeinschaftlich¹⁾.

Eine zweite Ursache des Rundale bildete die aus dem Erb- gange hervorgehende Zersplitterung. Da alle Kinder zu gleichen Teilen erben, will jedes an jeder Qualität des Landes Anteil haben. Wenn nun ein Pachtvertrag lange genug gelaufen ist, um häufige Erbteilungen zu ermöglichen, so mußte eine große Zersplitterung eintreten. Dabei war die Gesamtfarm vielfach von geringem Umfang gewesen. So waren z. B. in Kilrush 871 Farmen im Besitz von Pachtgemeinschaften; nur 29 derselben waren über 100 Acres²⁾. Eine klassische Beschreibung des Rundalesystems verdanken wir Lord George Hill für den Distrikt von Gweedore³⁾. Jedes Mitglied der dortigen Rundalegemeinschaft hatte einen Anteil an jeder Landqualität; sein Besitz war daher über den ganzen Distrikt zerstreut, eingebettet zwischen den entsprechenden Anteilen seiner Nachbarn. Ein Mann besaß z. B. nicht weniger als 32 Stücke. Ein Feld von $\frac{1}{2}$ Acre Ausdehnung war unter 26 Personen zersplittert. Das Land wurde nicht nach Acres, sondern nach „Kuhweiden“ vermessen, d. i. die Weidemenge, deren eine Kuh bedarf. Ein Viertel einer Kuhweide wurde „Kuhfuß“, ein Achtel „Kuhklaue“ genannt. Die Erben eines Besitzers teilten alle die Fetzen, die der Vater besaß, in der Weise weiter, daß jeder Erbe ein Stück von jedem Fetzen erhielt. Es scheint, daß in Gweedore nur eine weitgehende Gemengelage bestand, daß aber nicht, wie im keltischen Rechte, der ganze Besitz der Gemeinschaft von Zeit zu Zeit, etwa bei einem Todesfalle zusammengeworfen und neu verteilt wurde; ein Verfahren, das Arthur Young im Gegensatz zum Rundale als „Changedale“ bezeichnete⁴⁾. Anderswo bestand diese Sitte der regelmäßig wiederkehrenden Neuverteilung sehr wohl. Wo die Pächter gewohnt waren, nur zwei bis drei Ernten vom gleichen Fleck zu nehmen und dann ein neues Feld umzubrechen, war das nicht einmal besonders hinderlich. In Erris z. B. be-

¹⁾ Lords Committee 1825, vol. II, p. 54—56 (Forsters Aussage).

²⁾ Devon Commission, Appendix 94.

³⁾ Facts from Gweedore, p. 18 ff.

⁴⁾ I, p. 161, wobei jeder Mann sein Land jedes Jahr wechselt; Changedale ist „every man changing his land every year“.

stand die Fruchtfolge aus Kartoffeln und Hafer. Jedes dritte Jahr wurde daher ein neues Stück Land umgebrochen. Die neue Flur wurde durch das Los unter die Genossen verteilt¹⁾. Der Anteil, zu dem jeder einzelne berechtigt war, war bekannt; er mußte aus Stücken der verschiedenen Landqualitäten in entsprechender Weise zusammengesetzt werden. Wenn auf einer Farm in Galway, die von 110 Pächtern bewohnt war, unter 587 Acres Land nur 167 Acres Ackerland vorhanden waren, die in drei Qualitäten geschieden werden mußten, so waren diese 167 Acres in 330 Stücke zu teilen²⁾. Diese Neuverteilung erstreckte sich im wesentlichen auf die Kartoffelgärten, die Haferfelder und ein kleines Stückchen Weide, das neben dem Hause gelegen war. An manchen Orten aber, z. B. in Murrisk in Mayo, ging die Verteilung so weit, daß selbst die Häuser unter den Genossen ausgelost wurden³⁾. Wo nicht genügend Raum vorhanden war, um alle 2 oder 3 Jahre ein neues Feld unter den Spaten zu bringen, fehlte der äußere Anlaß zu Neuverteilungen. Hier blieben die zugeteilten Quoten, von denen immer wieder Ernten genommen werden mußten, im Besitz bestimmter Individuen oder ihrer Familien und wurden im Todesfalle unter deren Nachkommen verteilt. So entsteht also hier aus Change-dale Rundale. Wenngleich die Kinder zu gleichen Teilen erbten, so waren doch die Anteile der Genossen nicht immer gleich. Wo das Rundale durch Zusammentritt verschiedener Pächter entstanden war, hing die Größe der einzelnen Anteile bald von der Rente ab, die der einzelne zahlte, bald war sie, mit Rücksicht auf die notwendige Winterweide, durch seinen Viehstand bedingt⁴⁾.

Hier und da wurden die Fleckchen, die dem einzelnen zugewiesen wurden, durch schnell aufgetürmte Steinmauern während der Zeit der Reife gegen das Vieh geschützt. Diese Mauern wurden dann nach der Ernte eingerissen, und das Vieh zur Stoppelweide hereingelassen⁵⁾. Außer der bestellten Flur, die sich in

¹⁾ Devon, Appendix Nr. 26; Otway, Erris p. 357; derselbe, Tour in Connaught p. 351 ff.

²⁾ Devon, Nr. 528.

³⁾ Poor Inquiry, Appendix F. p. 146.

⁴⁾ Devon, Nr. 468.

⁵⁾ Coulter, West of Ireland.

Gemengelage befand, gab es gemeinsame Viehweiden, die vielfach wichtiger waren, als die Felder. Die Zahlung eines bestimmten Rentbetrages berechnete zur Entsendung einer „sum“ auf diese Gemeinweiden. „Sum“ ist eine Vieheinheit, die einer bestimmten Weidemenge zur Ernährung bedarf. In Erris ist es eine Kuh, oder diejenige Anzahl Kleinvieh, die nach einem bestimmten Umrechnungssatze dieser Kuh entspricht¹⁾. Diese Gemeinweiden sind fast immer mit Vieh überstellt; das Vieh ist wegen mangelnder Nahrung mehr oder minder verhungert. Wo, wie in Gweedore, die Berge und Inseln Raum zur Bewegung gaben, zog die Bevölkerung von einem Ort zum anderen, bis die Herden die Halden abgeweidet hatten. Manche Farmer hatte daher drei verschiedene Wohnstätten. Sie behaupteten, das Vieh, vor allem die Schafe, litte an dauerndem Wandetrieb, während es nur der Hunger war, der es, wenn die Weide abgegrast war, unruhig machte. Wenn die Saat gesät war, zog das Dorf mit den Herden in die Berge; wenn die Ernte reif war, trieb man die Tiere an einem bestimmten Tage wieder den Winterquartieren zu. Die Ernte wurde eingehemt, die lose geschichteten Steinmauern, die die Ackerfläche schützten, wurden niedrigerissen, das Vieh erging sich auf der Stoppelweide²⁾. Vor der Bergfahrt konnte nur unermüdliche Wachsamkeit die Ernte schützen, da die verhungerten Bergschafe selbst über 7 Fuß hohe Steinmauern zu klettern vermögen.

Natürlich fand kein ordentlicher Ackerbau auf diesen kleinen Landsplittern statt. Streit und Betrug waren häufig; nutzlose Arbeitsverschwendung unvermeidlich, da jedermann sein Land an 30 Stellen hatte. Es war unmöglich, Rüben oder Klee zu bauen, da die Schafe des Nachbarn sie im Herbst fressen würden. Selbst wer seine Kartoffeln und sein Korn einen Tag länger stehen läßt, gefährdet sie. Früh säen ist unmöglich, da das Vieh noch auf der Stoppelweide ist. Vermehrtes Düngen nützt nur der Kuh des Nachbarn; zur Bodenverbesserung liegt kein Grund vor, besonders wenn die einzelnen Stellen von Zeit zu Zeit gewechselt werden. In Gweedore ging das System der gemeinsamen Wirtschaft so weit, daß derjenige, der einen Sumpf entwässerte, nur

¹⁾ Devon, Nr. 26; Young I, p. 205.

²⁾ Poor Inquiry, Appendix F. p. 146.

eine Ernte von dem Lande nehmen durfte; dann wurde das urbar gemachte Land unter die Gesamtheit verteilt.

Das Bild, das Lord George Hill von Gweedore entworfen hat, zeigt eine Wirtschaft von Halbwilden, die den Boden ausrauben, nicht nur weil das dem einzelnen nützt, sondern damit Schonung nicht den anderen zu Gute komme. Man bestiehlt den Acker, weil der Nächste an ihm Teil hat, und überstellt die Weide, weil sie einem nicht ausschließlich gehört. Es kam der Fall vor, daß 3 Pächter gemeinsam ein Pferd besaßen. Es war klar, daß jeder von ihnen einen Huf beschlagen mußte, es war zweifelhaft, wer die Kosten des vierten Hufes zu tragen hatte. Ein Pächter hatte so viel Einsehen, diesen vierten Huf zweimal auf seine Kosten beschlagen zu lassen; als aber die beiden anderen Teilhaber seinem Beispiele nicht folgten, unterließ er es das drittemal, so daß der Gaul bald lahmte und wertlos wurde. Bei alledem zeigte sich in Gweedore ein Steigen der Bodenpreise. Die Rente spielte keine Rolle, da sich Gweedore weitgehender Vernachlässigung erfreute; der Pächter zahlte, was er wollte. Es entwickelte sich aber ein lebhafter Handel mit Landsplittern, die häufig das 40- bis 50fache ihres Jahresertrages einbrachten. Alles Geld geht in Landkauf auf. Hat man keines, so borgt man bei einem Wucherer, der im voraus 5 bis 6 sh vom Pfund als Zinsen abzog. Für Vieh und Saat blieb natürlich kein Kapital übrig. Man baute Kartoffeln, um zu leben; 5 bis 6 Schafe lieferten die Wolle, ein bißchen Korn zahlte die Rente. Aus der Wolle strickte man Socken, die verkauft wurden; hierfür erhielt man Geld für Tabak und Gemeindesteuern. Die Schafe wurden einmal jährlich geschoren, außerdem aber auch gelegentlich gezwickt, wenn man ein bißchen Wolle nötig hatte. War eine Kuh vorhanden, so behielt man sie in der Hütte, damit sie recht bequem gemolken werden konnte, wenn irgend jemand gerade Durst verspürte¹⁾.

¹⁾ Reste keltischer Feldgemeinschaften habe ich unter anderem auf Clare Island und Mason Island im Jahre 1898 gesehen. Ueber die Zustände auf Clare Island — wo der Congested Districts Board Ordnung geschaffen hat —, sind zahlreiche Notizen in den Berichten dieser Behörde enthalten. Bei meinem letzten Besuch in Irland konnte ich auch auf Achill Island, in den dortigen Sommerdörfern, Spuren des Rundale sehen. Daß sein Umfang noch immer nicht unbedeutend ist, geht aus

Gweedore war nicht Irland, aber auf 2 Millionen Acres befanden sich Rundalefarmen, deren Zustände denen von Gweedore nicht viel nachgaben.

VI. Kapitel

Das irische Pachtrecht

1.

Seit den Rechtsreformen der Republik hatten die irischen Grundbesitzer ihre Güter entweder als Ritterlehn, auf denen die militärischen Verpflichtungen abgeschafft waren oder als freie Dienstlehn inne, beide Male als „fee simple“, als volles Eigentum¹⁾. Der Besitzer eines derartigen „fee simple“ konnte dasselbe einem dritten gegen Zahlung einer Rente, die mindestens ein Viertel des ursprünglichen Ertrags ausmachen mußte, verleihen; das war dann eine Vergebung in „fee farm“²⁾. Solange der so Belehnte die Rente bezahlte, hatte er volle Verfügung über das Gut und wurde wie dessen Eigentümer betrachtet. Man schrieb ihm „fee simple“ an demselben zu, da eine Verleihung von „fee farm“ als Verkauf des Erbes angesehen wurde³⁾.

Derartige Uebertragungen des „fee simple“ in „fee farm“ hatten in Irland bei den späteren Kolonisationen selten stattgefunden, da die Eigentümer ihre Eigentumsrechte nicht hatten

den Bestimmungen des Landaktes von 1903 hervor. Dank der Liebenswürdigkeit der irischen Regierung durfte ich im September 1898 an einer Studienreise nach den Hebriden teilnehmen, wo noch sehr interessante Formen der Feldgemeinschaft vorhanden waren. Wie primitive Zustände noch heute in entlegenen Gegenden bestehen, zeigte mir ein Besuch von Inishboffin (1898). Dort hat die Bevölkerung aus Mangel an Torf die Grasnarbe, die die kahlen Felsen bedeckt, abgestochen, getrocknet und als Feuerungsmaterial verwandt, so daß sich für landwirtschaftliche Zwecke ein bedenklicher Mangel an Humus geltend macht.

¹⁾ Furlong, *The Law of Landlord and Tenant*, p. 2 und 3. Jaffé in Schmoller, 1894, III, p. 73. 14 und 15 Chas. II. chap. 19. Ich gebrauche hier das Wort Eigentum, obwohl streng juristisch nur der König, der oberste Lehnsherr, Eigentum an Land hat.

²⁾ Blackstone, *Commentary on the Laws of England II*, p. 43.

³⁾ Furlong, I, p. 27 und 28.

veräußern wollen. Sie wollten aber nicht in Irland bleiben. Sie mußten daher ihr Land in solcher Weise vergeben, daß ihre Pächter in gewissem Sinne freie Verfügung über dasselbe hatten, sie mußten sich aber andererseits Rechte vorbehalten, die die „fee farm“ in der Regel nicht gewährte. Zu diesem Zwecke waren die „leases for life renewable for ever“ geschaffen worden, Verträge auf Lebenszeit, die stets wieder erneuert werden¹⁾. Diese „leases for life renewable for ever“ waren ziemlich verbreitet. Zur Zeit der Devon-Kommission war ungefähr ein Siebtel der Oberfläche Irlands in dieser Form verpachtet²⁾. So oft eine Erneuerung des Vertrages stattfand, mußte ein beträchtliches Gefälle, „fine“, gezahlt werden. Derartige „leases renewable for ever“ waren selten im Besitze kleiner, den Boden bebauender Pächter. Sie waren meist in den Händen von Individuen, die nicht selbst den Acker bestellten und ihrer ganzen sozialen Stellung nach der Klasse der Grundbesitzer zugerechnet wurden³⁾.

2.

Die Hauptform der Pachtverträge bildeten die Verträge auf Lebenszeit, „leases for lives“; die „leases for lives renewable for ever“ waren eigentlich nur eine Abart derselben⁴⁾. Die Pachtfrist hatte sich hierbei ursprünglich auf das Leben des Pächters erstreckt; dann aber waren auch Leben außenstehender Personen in die Verträge eingesetzt worden. Um die Dauer eines derartigen Vertrages möglichst einzuschränken, hatte man in Irland häufig bejahrte Personen gewählt, deren Lebensdauer man höchstens auf 21 bis 31 Jahre taxierte⁵⁾.

¹⁾ Dieselben waren häufig in der folgenden Weise entstanden: Brown kaufte ein Gut für 15 000 £ und vergab dasselbe an Smith in „fee simple“ für 10 000 £. Er nahm darauf von Smith auf das ganze Gut einen „lease renewable for ever“ zu einer Rente, die etwa den Zinsen von 10 000 £ entsprach. Das Gut kostete ihn dann 5000 £, sowie die Zinsen von 10 000 £. Vance and Ferguson, *Tenure and Improvement of Land in Ireland* p. 7 und 8.

²⁾ Devon, Report p. 13—15.

³⁾ Devon, Report p. 15; Furlong, I, p. 248.

⁴⁾ De Moleyns, *Landowners Guide* p. 50.

⁵⁾ De Moleyns, p. 57.

Wer einen Pachtvertrag von unbestimmter Dauer hatte, d. h. auf seine oder anderer Leute Lebenszeit lautend, der hatte damit ein „freehold“, ein Freilehn, erworben, dessen rechtliche Qualität den Ritter- und Dienstlehn sehr nahe stand. Wenn ein solches Freilehn einen Ertrag von 40 sh abwarf, so war das Wahlrecht mit demselben verbunden. Ursprünglich hatten nur Protestanten derartige Verträge auf Lebenszeit eingehen können, da die Strafgesetze Katholiken von langen Pachten ausschlossen. Erst die Reform von 1778 hatte diesen gestattet, Verträge auf 999 Jahre oder 5 Leben einzugehen¹⁾. Dann, 1793, war den Katholiken das aktive Wahlrecht gewährt worden. Die Zahl der wahlberechtigten Freisassen, die 1795 5520 betragen hatte, war darauf im Jahre 1828 auf 216 907 gestiegen²⁾.

Viele dieser Freilehn waren ihrer ökonomischen Unterlage nach beinahe Zwergfarmen. Sie waren in rechtlicher Beziehung ursprünglich jährliche Pachten gewesen, die nur durch geschickte Einfügung eines alten Lebens zu Freisassenstellen gemacht worden waren.

Vielfach war auch ein derartiges Leben einem Verträge auf eine bestimmte Anzahl Jahre eingefügt worden; der Vertrag lautete dann häufig auf 21 Jahre und ein Leben³⁾.

Eine Anzahl dieser so entstandenen Freisassen waren bodenbebauende Pächter. Aber auch der Mittelman besaß häufig ein Freilehn; er machte dann seine Afterspächter des Wahlrechts wegen gleichfalls zu Freisassen. Die Stellung dieser Afterspächter war dann sehr unsicher; der Zwischenpächter und der Bodeneigentümer konnten sie nach Belieben pfänden, da sie dem Eigentümer auch für die Renten des Zwischenpächters hafteten⁴⁾.

Die Freisassenstelle in England wurde nach englischer Erbsitte im Erbgang meist in Einzelerbfolge vererbt. In Irland da-

¹⁾ Young, I, p. 55. Sigerson, History of Land Tenure in Ireland p. 133—135.

²⁾ Da die Zahl der Pachtstellen von über ein Acre Größe im Jahre 1841 691 202 betrug und 1828 sicher geringer war, so kann man wohl annehmen, daß um 1828 mehr als ein Drittel aller Pachtstellen Freilehn von mindestens 40 sh waren. Siehe oben p. 204 u. 205. Die eben erwähnte Zahl enthält alle Freisassenwähler, nicht nur die Vierzig-Shilling-Freisassen.

³⁾ Wakefield, I, p. 245 ff.; Furlong, I, p. 186 ff.

⁴⁾ Lords Committee 1825, II, p. 585.

gegen wurde sie nicht nur in Afterpacht vergeben, sondern meist unter alle Erben geteilt, die aus ihren Anteilen neue Freisassenstellen machten. Eine rege Nachfrage nach Land war vorhanden; der Landlord stimmte aus politischen Gründen der Teilung zu, die ja ohne Auswanderung doch nicht zu hindern war, da weder eine städtische Industrie noch ein intensiver Landwirtschaftsbetrieb den Bevölkerungsüberschuß hätte aufnehmen können¹⁾.

Eine besondere Form der Verträge auf Lebenszeit bestand auf den Kirchengütern in den „*toties quoties*“-Verträgen; so oft der Lehnseigentümer des Landes mit demselben neu belehnt wurde, pflegte er den Vertrag des sitzenden Pächters zu erneuern. Diese Verträge wurden auch Bischofsverträge, „*bishops leases*“, genannt²⁾.

Die zweite Hauptform stellten die Verträge auf eine bestimmte Anzahl Jahre dar. Solche Verträge für bestimmte Fristen waren einmal Verträge von 999 Jahren, die der langen Frist wegen dem Inhaber eine Stellung einräumten, die von der eines Eigentümers nicht stark abwich. Sie waren nach der zweiten Revolution in ziemlichem Umfange von solchen neuen Lehnseigentümern abgeschlossen worden, die sich nicht um ihre irischen Güter kümmern wollten³⁾. Viele Besitzer konnten aber keine langfristigen Verträge eingehen, da ihre Güter durch Familienstiftungen derart gebunden waren, daß alle von ihnen verliehenen Rechte mit ihrem Tode erloschen. Daher lauteten die meisten Verträge nur auf 21, 31, höchstens 61 Jahre; oft wurden ihnen aber, wie oben erwähnt, Leben von kurzer Dauer eingefügt⁴⁾.

Das ganze 18. Jahrhundert hindurch war der größte Teil von Irland durch Verträge verpachtet, die auf eine Anzahl Jahre abgeschlossen waren. Viele der neuen Eigentümer hatten ihr Eigentum sofort nach der Besitznahme mittels solcher Verträge vergeben⁵⁾.

Arthur Dobbs, der mit dem Verpachtungssystem seiner Zeit unzufrieden war, schob die Schuld an dem mangelhaften Zu-

¹⁾ Vance and Ferguson, p. 64; de Moleyns, p. 46—47.

²⁾ Vance, p. 8—9.

³⁾ Wakefield, I, p. 285.

⁴⁾ Vance, Kap. III; Wakefield, I, p. 285.

⁵⁾ Second Report of the Trustees etc. for the Sale of the Forfeited Estates, p. 14. § 29.

stand der irischen Landwirtschaft auf kurzfristige Verträge. Er sprach von „unserer heute üblichen Methode, das Land mittels kurzfristiger Verträge von 21 Jahren zu verpachten“ und meinte, daß selbst „bei Verträgen von 31 und 41 Jahren wenig Meliorationen gemacht werden“; selbst drei Leben genügten ihm nicht. Er verlangte Beständigkeit der Pachten („fixity of tenure“) in Form von Verträgen auf Lebenszeit, die stets erneuert würden, oder von Erbpacht; er hoffte mittels derselben einen Stand von Großbauern erziehen zu können. Da die Verträge auf Zeit dem Meistbietenden zugeschlagen würden, könne sich der sitzende Pächter ihre Erneuerung nur sichern, wenn er über den wahren Wert biete, oder wenn er das Land so heruntergewirtschaftet habe, daß kein Konkurrent es erstehen wolle¹⁾. Auch Molesworth erwähnte, daß die Pächter Verträge von 60 bis 100 Jahren wollten, wie er meint, um faulenz zu können. Sein oft erwähnter Gegner trat dagegen für lange Fristen ein, da sich sonst der sitzende Pächter durch Raubwirtschaft gegen eine Erhöhung der Rente bei Ablauf des Vertrags oder eine Exmission schützen müsse²⁾.

Die Inhaber dieser Verträge waren, oder wurden häufig, Zwischenpächter, die glänzende Geschäfte machten, da die Renten ursprünglich sehr niedrig angesetzt worden waren. Erst um 1731 waren die 31jährigen Pachtfristen, die aus der Zeit nach der Revolution stammten, abgelaufen. Damals wurden neue Verträge zu erhöhten Renten abgeschlossen, so daß der Wert der Güter um etwa ein Drittel stieg³⁾. Aber auch jetzt konnte man nicht hindern, daß bei einer aufsteigenden Konjunktur, deren Entwicklung nicht vorauszusehen gewesen war, der Konjunkturgewinn dem Vertragspächter zufließt, und der Herr leer ausging. Der Oberlord war daher kein begeisterter Anhänger dieses Vertragssystems; er suchte gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Mittelmänner auszuscheiden, wo immer ein Vertrag heimfiel, und die eigentlichen Bodenbebauer zu direkten Pächtern zu machen. Dabei entdeckte er häufig, daß sich unter dem ersten Pächter eine ganze Stufenleiter von Mittelmännern und Zwischenpächtern

¹⁾ Dobbs, p. 470—472.

²⁾ p. 6, 11 und 39.

³⁾ Some Observations on the Present State of Ireland, Dublin 1731.

bis herab zu Kätzern und Arbeitern entwickelt hatte. Wenn der Zwischenpächter die Gewinne der steigenden Konjunktur eingesteckt hatte, so war er anderseits nur zum Teil im stande, die Verluste einer sinkenden Konjunktur zu tragen. Er wurde zahlungsunfähig und machte Bankrott; der Grundherr sah sich dann einer Masse pauperisierter Afterpächter gegenüber. Die Krise nach 1815 veranlaßte daher die Grundbesitzer in steigendem Maße zur Ausschaltung der Zwischenpächter, mit denen sie Verträge abgeschlossen hatten.

Von da an hätte der Obereigentümer den bodenbebauenden Pächtern Verträge auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit oder auch kombinierte Verträge gewähren können. Der Bodenbauer war aber einer Ausdehnung der Verträge abgeneigt. Einmal mußten alle Verträge, deren Dauer 3 Jahre überstieg, schriftlich abgefaßt werden; sie mußten gestempelt werden und verursachten dadurch nicht unbeträchtliche Kosten; auch war der Pächter aus mannigfachen Gründen recht froh, wenn er das Wahlrecht nicht ausüben mußte, das mit Verträgen, denen ein Leben eingefügt war, verbunden war. Ueberdies hatten die starken Preisschwankungen seit 1800 dem Pächter die Gefahr einer rechtlichen Bindung gezeigt. Die irische Bevölkerung war aus ihrer Vergangenheit an kurze, nicht übermäßig komplizierte Pachtabmachungen gewöhnt und hatte eine Abneigung gegen die Deutlichkeit der schriftlichen Verträge¹⁾.

Auch beim Eigentümer sprachen manche Gründe gegen Verträge. Der Pächter pflegte zahlreiche Bedingungen, die ihm der Pachtvertrag auferlegte, nicht zu halten. Er glaubte, wenn er nur Rente zahle, habe er alle seine Verpflichtungen erfüllt. Bei Nichterfüllung des Vertrags war eine Klage des Landlords notwendig; sie wäre einem armen Pächter gegenüber ergebnislos geblieben. Trat während der Vertragsdauer Preisfall ein, so mußte der Landlord bedeutende Rentreduktionen gewähren, während er selbstverständlich bei einer Preissteigerung keine Zuschläge zu der kontraktlich bedungenen Pachtrente erheben konnte.

Man wußte zudem sehr wohl, wie mangelhaft die Wirtschaft des kapitallosen irischen Pächters war. Wenn man ihm einen auf

¹⁾ Vance, Kap. II.

mehrere Jahre lautenden Vertrag gab, so lag die Gefahr, die schon Molesworth erwähnt hatte, nahe, daß er in den letzten Jahren schlimme Mißwirtschaft treiben und den Boden ausrauben werde. Wenn er aber nur eine kurze Frist hatte, und die Kündigung immer über ihm schwebte, konnten Afterpacht, Brandwirtschaft, Raubbau und Bodenzersplitterung vermieden und eine vernünftige Fruchtfolge erzielt werden.

Man kann nicht behaupten, daß der irische Landlord die Ziele erreicht hat, die ihm bei diesen Erwägungen vorschwebten. Die Erwägungen hatten aber immerhin einiges Gewicht¹⁾. Infolgedessen fand keine wesentliche Zunahme der Verträge auf Zeit statt. Wo solche bestanden, war übrigens der Bodenbauer keineswegs gegen Bedrückung geschützt. Der Pächter mußte Arbeit zu einem niedrigeren Preise als dem Marktpreise liefern; er mußte außer seiner Rente, die häufig in Naturalien bestand, Frondienste leisten²⁾.

Die Mehrzahl aller Verträge auf Zeit war daher mit größeren Pächtern und mit Zwischenpächtern abgeschlossen worden. Eine Ausnahme machten scheinbar die Rundalefarmen, doch handelte es sich auch bei ihnen eigentlich um eine Form der Zwischenpacht. Die Häupter der Gruppen, die die Verträge eingingen, waren die Zwischenpächter; der Rest der Bevölkerung, der nicht in den Büchern des Agenten stand, die Afterpächter; nur waren hier die Interessen von Afterpächter und Zwischenpächter identisch.

3.

Die dritte und in Irland häufigste Pachtform war die Jahrespacht. Sie findet sich bei den meisten bodenbebauenden Pächtern vor, besonders wenn sie Afterpächter waren. Ihre Zahl hatte sich seit 1793 verhältnismäßig vermindert, da viele Jahrespächter damals zu Freisassen gemacht worden waren.

„Wer ohne bestimmte Abmachungen ein Pachtverhältnis eingeht, und wer eine Rente zahlt oder nach Ablauf eines Vertrags sitzen bleibt, der wird bloß ein Pächter von Jahr zu Jahr“,

¹⁾ Vance and Ferguson, p. 17 und 20.

²⁾ Wakefield, I, p. 245. Considerations upon Considerations, p. 16—20.

lautet eine Definition der Jahrespacht¹⁾. Die Jahrespacht läuft von Jahr zu Jahr weiter, solange es den beiden Parteien gefällt. Nach Ablauf des Jahres ist eine Kündigung möglich, der nach einer Frist von 6 Monaten die Exmission folgt²⁾.

Die Jahrespacht wird häufig mit der „willkürlich kündbaren Pacht“ verwechselt, die in der Praxis darauf hinausläuft, daß die Kündigung seitens des Eigentümers jeden Augenblick erfolgen kann. Der Inhaber einer solchen Pacht, der „tenant at will“, ist von der Laune des Herrn abhängig. Die Iren waren nach englischer Auffassung früher solche abhängige Pächter gewesen. Sie hatten damals das Land höchstens auf 6 Monate gepachtet und pflegten regelmäßig alle Halbjahr zu kündigen, ohne aber immer fortzuziehen. Ein Urteil Lord Mansfields unter Georg III. hatte die Verbreitung der willkürlich kündbaren Pacht dadurch sehr eingeschränkt, daß es erklärte, eine „tenancy at will“ sei nur dann vorhanden, wenn sie ausdrücklich bedungen sei; sonst galt jedes kurzfristige Verhältnis als Jahrespacht³⁾.

Im Institute der Jahrespacht hat sich die traditionelle Form der irischen Landleihe erhalten, deren Abschaffung jahrhundertlang das Ziel der englischen Regierung gewesen war. Der Bericht der Devon-Kommission zeigt, wie wenig erfolgreich sie gewesen war. „Wenn wir ganz Irland ins Auge fassen, so glauben wir, daß der größte Teil des Landes im Besitz von Jahrespächtern ist“⁴⁾. Die 180000 Freisassenstellen, die von 1828 auf 1830 verschwanden, sind fast alle in Jahrespachten umgewandelt worden. Bei der jährlichen Pacht stellte im allgemeinen der Landlord nur den Boden; der Pächter baut das Haus und etwaige Farmgebäude. Der Pächter ist nicht verpflichtet, die Farm in gutem Stande zu erhalten, noch sie in gutem Zustande wieder abzuliefern; er kann sie teilen und veräußern, aber selbstverständlich nur so lange, als sein eigenes kurzfristiges Interesse dauert⁵⁾. Der Landlord seinerseits kann

¹⁾ Vance, p. 11; Furlong I, p. 212.

²⁾ Richey, Irish Land Laws p. 85.

³⁾ Richey, p. 36; Furlong, I, p. 202. Jaffé, Entwicklung p. 122—123.

⁴⁾ Devon Report p. 15, der Bericht spricht unrichtigerweise von „tenants-at-will“.

⁵⁾ Vance, p. 383; Richey, p. 88.

den Pächter, selbst wenn er pünktlich Rente zahlt, 6 Monate nach erfolgter Kündigung exmittieren. Das Ende der Kündigungsfrist muß mit dem Ende des Pachtjahrs zeitlich genau zusammenfallen. Da hierbei leicht Irrtümer unterliefen, konnte es vorkommen, daß ein Pächter, der jahrelang seine Rente nicht bezahlt hatte, noch 1½ Jahre lang sitzen blieb, ehe man ihn exmittieren konnte¹⁾.

Um dieser Gefahr zu entgehen, hatte man das Institut der „schwebenden Rentschuld“ (hanging gale) geschaffen. Hierbei schuldete der Pächter die Rente eines Jahres, die nie eingetrieben wurde. Es wurde ihm aber mit Rücksicht auf diese Schuld jedes Jahr gekündigt, ohne daß der Kündigung eine Exmission gefolgt wäre; es bestand jedoch die Möglichkeit, ihn ein halbes Jahr später zu exmittieren²⁾.

Außer der Exmission stand dem Verpächter die Pfändung des beweglichen Besitzes des Pächters zu, den er an sich nehmen und unter Umständen verkaufen konnte. Dieses Recht der Pfändung, „distress“, war seit 1816 auf reife Ernten ausgedehnt worden, um betrügerische Beseitigung derselben zu verhindern, eine Ausdehnung, die später wieder abgeschafft wurde. Die Anwendung des Pfandrechtes war infolge juridischer Komplikationen häufig gefährlich, vielfach aus dem gleichen Grunde auch nutzlos³⁾.

Das Recht der Exmission stellte den Pächter, der pünktlich Rente zahlte, wesentlich schlechter als den, der nicht zahlte; die Vertreibung eines rentschuldenden Pächters kam stets einer großen Abschreibung gleich, da von einem vertriebenen Pächter keine Rückstände mehr einzubringen waren. Es bevorzugte auch den schlechten Wirt. Der meliorierende Pächter, der vertrieben wurde, ließ dem Eigentümer den Wertzuwachs des Bodens zurück, der schlechte Wirt dagegen eine ausgeraubte Stelle.

¹⁾ Furlong, I, p. 202; Vance, p. 279, 254—256.

²⁾ Vance, p. 255; Devon, Report p. 25. Bei einem Pachtvertrage war die Exmission nur möglich, wenn eine volle Jahresrente geschuldet wurde; diese Exmission war aber bis zum Akt von 1816 schwierig und kostspielig. Dieser Akt gestattete, bei Objekten von 20, später 50 £, die Klage auf Exmission beim lokalen Zivilgericht anzuhängen. Diese Bestimmung erstreckte sich aber nur auf Vertragspächter, nicht auf Jahrespächter. Die Jahrespacht ist kein formeller Vertrag. Vance, p. 268 ff.

³⁾ Vance, p. 219.

Dem Eigentümer war damit die Möglichkeit gegeben, sich die Meliorationen des fleißigen Pächters durch Exmission anzueignen. Nur in Ulster und auf vereinzelt Gütern der anderen Provinzen, auf denen das Ulster Pachtrecht herrschte, war das nicht der Fall.

4.

Das Ulster Pachtrecht gewährte dem Pächter das Recht auf dauernden Besitz seiner Stelle. Er sollte von derselben nur gewichtiger Gründe wegen vertrieben werden, vor allem wegen Nichtbezahlung der Rente. Es gestattete ferner dem Pächter, seinen Anteil an der Farm zu verkaufen. Der Umfang dieses Verkaufsrechtes ist nicht ganz klar. Es umfaßte einmal eine Vergütung für Abtretung im allgemeinen, die dem Neuerwerber das Wohlwollen der Nachbarschaft zusichert (good will); es enthielt dann den Preis der vom Pächter ausgeführten Meliorationen und eine Entschädigung für die daraus entspringenden Eigentumsrechte des Pächters an der Farm, sowie ein Entgelt für sein Sitzrecht, sein Recht auf ungestörten Besitz der Farm¹⁾. In späterer Zeit wurden folgende Punkte als wesentlicher Inhalt des Ulster Pachtrechts angesehen.

Solange der Pächter pünktlich Rente zahlte, wurde er in seinem Besitz nicht gestört. Von Zeit zu Zeit fand aber eine den Marktverhältnissen entsprechende Veränderung der Rente statt, ohne daß hierbei die Konjunktur voll ausgenutzt wurde, so daß der Pächter nie eine Konkurrenzrente zahlte. Es war dem Pächter gestattet, sein Interesse an der Stelle, bestehend aus seinen Meliorationen und seinem Besitzrechte, an den Meistbietenden zu verkaufen. Bei diesem Verkaufe hatte der Grundbesitzer ein Einspruchsrecht, das er jedoch nur in vernünftigem Umfange nach Maßgabe der Billigkeit ausüben durfte. Wenn er selbst die Pachtstelle an sich bringen wollte, mußte er dem Pächter einen billigen Preis für seinen Anteil an der Farm zahlen. Das Ulster Pachtrecht bestand nicht nur in Ulster, wo es aber nicht überall herrschte, sondern auch auf manchen Gütern außerhalb dieser Provinz²⁾.

¹⁾ Vance, p. 301—302.

²⁾ Richey, Irish Land Laws. „Die irische Agrarfrage“ im Archiv für Sozialpolitik Bd. XX, Heft 3.

Der Ursprung des Ulster Pachtrechts ist dunkel. Man hat versucht, ihn auf die Besiedlung Ulsters unter Jakob I. zurückzuführen; man hat aber dafür ebensowenig Anhaltspunkte wie für die Behauptung, es sei die Wiederbelebung einer keltischen Sitte. Man dürfte ihn vielleicht in den Auswanderungen suchen, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts Ulster einen beträchtlichen Teil seiner Bevölkerung entzogen. Die Bevölkerung Ulsters war bereits damals ziemlich dicht. „Die Grafschaften“, sagte Dobbs, „wo Handel und Gewerbe blühen, und vor allem diejenigen, wo die Leinenindustrie besteht, sind bei weitem die bevölkertsten, obwohl einige von ihnen zu den weniger fruchtbaren gehören“¹⁾. Infolge der dichten Bevölkerung war die Erwerbung einer Pachtstelle schwierig, während gleichzeitig eine lebhafte Nachfrage nach Land vorhanden war. Es war daher leicht möglich, daß der Auswanderer die Gelegenheit benutzte, seine Farm zu verkaufen. Es kam hinzu, daß der Grundbesitzer in Ulster nicht durch nationale Verschiedenheit vom Pächter getrennt war, und daß er häufig auf dem Gute residierte. Er hatte ein Interesse daran, darauf zu sehen, daß sein Land nicht deterioriert werde. Die Möglichkeit, seine Stelle beim Verkaufe zu verwerten, hielt den Pächter von Raubwirtschaft ab. Man behauptet häufig, die Blüte Ulsters sei die Folge dieses Pachtrechts. Diese Behauptung ist kaum richtig. Mancher Pächter verkaufte sein Pachtrecht erst, wenn er vor dem Bankrott stand. Auch führte die Verkaufsmöglichkeit gelegentlich zu unwirtschaftlichen Spekulationen. In den Korndistrikten Monaghans pachteten z. B. kapitallose Bauern Land und wirtschafteten blind darauf los. Wenn das Land dann erschöpft war, gaben die verarmten Spekulanten es auf und verkauften ihr Sitzrecht²⁾. Daher trug das Ulster Pachtrecht durchaus nicht immer zu besserer Wirtschaft bei.

Viel richtiger ist wohl die Auffassung, die das Ulster Pachtrecht als Folge der höheren wirtschaftlichen Entwicklung Ulsters betrachtet. In Ulster fand sich eine dichte Bevölkerung, deren Mitglieder miteinander um Farmen konkurrierten, und die dabei durch Auswanderung und Binnenwanderung in steter Bewegung

¹⁾ Dobbs, p. 416.

²⁾ Coote, Survey of Monaghan p. 40.

gehalten wurde. Diese Bevölkerung bestand aus Kolonisten, die mit dem Ackerbau seit Generationen wohl vertraut waren und sich nicht erst aus dem Zustand der Nomaden zu Ackerbauern entwickeln mußten. Der große Lehnsherr, der sie angesiedelt hatte, hatte nicht das nötige Kapital gehabt, um ihre Farmen auszustatten; sie selbst hatten Farmhäuser bauen müssen, die Moräste entwässert, Hecken und Gräben gezogen. Sie wußten, was wirtschaftliche Melioration bedeutete, und weil sie es wußten, waren sie gewohnt, den von ihnen geschaffenen Mehrwert zu verkaufen. Allerdings waren selbst in Ulster die Wirtschaften nicht überall so entwickelt, als man wohl annehmen möchte. Arthur Young hatte über die schlechte Wirtschaft auf den Zwergfarmen Ulsters geklagt, deren Inhaber sich häufig mit Spinnen und Weben beschäftigten. Noch 1841 waren in Ulster von 414 551 Häusern 305 643 Lehmhütten¹⁾.

Diese Ausführungen enthalten selbstverständlich keine Rechtfertigung der kurzen Pachtfristen, die in anderen Teilen Irlands üblich waren. Wo sie bestanden, konnte der Herr die Meliorationen des Pächters besteuern, selbst wenn er ihn nicht exmittierte, da der Pächter einer Renterhöhung nur durch Kündigung zu entgehen vermochte und nur die Wahl zwischen Konfiskation in Form von Kapitalaneignung und einer solchen in Form von Berentung hatte. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß diese kurzen

¹⁾ Vance, p. 300—330; Young II, p. 215. Thomas Mc Knight, *Ulster As It Is*, I, p. 97 ff. Die Kolonisten waren bei der Besiedlung von Ulster ausdrücklich verpflichtet worden, Meliorationen vorzunehmen. Ihre ursprünglichen Renten waren mit Rücksicht hierauf festgesetzt worden. Daß der Landlord später einen Anteil am erhöhten Bodenwert forderte — in Form höherer Renten — entsprach allgemein üblichen wirtschaftlichen Gepflogenheiten. Siehe Bd. I, p. 346. Auch im 17. Jahrhundert gingen die Pächter ausdrücklich Verträge ein, die sie zu Meliorationen zu Gunsten des Landlords verpflichteten. So verpflichteten sich 1653 acht schottische Pächter Lord Conways, „jedes Jahr zehn junge Eichen oder Eschen auf beiden Seiten eines Grabens so zu pflanzen, daß sie sich zum Vorteil des Landlords und seiner Erben entwickeln“. Diese Pächter erhielten Verträge für 21 Jahre und zahlten 5 sh Rente für den irischen Acre. Da die damalige Konjunktur für die Pächter vorzüglich war — es war nicht leicht, neue Verträge abzuschließen — so müßen ihnen diese Bedingungen zweifellos billig erschienen sein. (Ohas. III p. 394—395; p. 543.)

Pachtfristen die Neigung zu Meliorationen erschwerten. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß langjährige Pachtverträge unter den gegebenen Verhältnissen ausreichende Meliorationen bewirkt hätten. Langjährige Pachtverträge an und für sich vermögen aus einem Volke von Nomaden kein Volk von Ackerbauern mit hoher Agrartechnik zu machen. Auch in den Fällen, wo langfristige Verträge abgeschlossen worden waren, war wirtschaftlicher Fortschritt in Irland nicht häufig. Der Pächter, der 21 oder 31 Jahre auf seiner Stelle saß, steckte allerdings während der ersten Jahre so viel Kapital und Arbeit in den Boden, als ihm nur möglich war; er holte während der letzten Jahre so viel als möglich heraus¹⁾. Ob eine Verlängerung der Pachtfristen auf 100 Jahre, die der Pächter nach Molesworth erstrebte, eine Umwandlung der ganzen Agrartechnik verursacht hätte, mag füglich bezweifelt werden. In der Tat herrschten wahrscheinlich die schlimmsten Zustände auf den Farmen, die für lange Jahre verpachtet waren, vor allen Dingen auf den Rundalefarmen, weil dort jede Möglichkeit, die Pächter zu beaufsichtigen, ausgeschlossen war, solange sie ihre Renten zahlten.

Die mangelhafte irische Technik ist zweifellos durch das mangelhafte Recht der einjährigen Pachtfristen nicht verbessert worden; sie wurde vielfach durch dasselbe forterhalten. Sie wäre auch bei gutem Pachtrecht nicht einfach verschwunden. Es ist eine Ueberschätzung juridischer Formen, wenn man glaubt, die bloße Beseitigung rechtlicher Hindernisse könne bei einem rückständigen Volke psychische Bedürfnisse und technische Fähigkeiten erwecken, die einem weit entwickelteren Kulturzustand angehören²⁾.

¹⁾ Vance, p. 378—379. Dobbs, p. 470—472.

²⁾ Solange die Möglichkeit von Rentvariationen überhaupt bestand, mußte es einem nur auf die nächsten Ziele bedachten Wirte nahe liegen, den Wert des Bodens, den er zu bezahlen hatte, möglichst gering erscheinen zu lassen, das heißt mit anderen Worten, das Land herunter zu wirtschaften. Daß kurzfristige Pachtverträge den Fortbestand dieser Neigung begünstigen und vor allem Kapitalaufwendungen verhindern, ist selbstverständlich, aber auch langfristige Verträge beseitigen dieselbe nicht. Noch im Jahre 1897, als 15jährige, gerichtlich bestimmte Pachtverträge bereits über 15 Jahre in Geltung waren, stellte eine königliche Kommission fest, daß häufig Deteriorierung des Landes stattfände, um

Man kann aber ohne Einschränkung sagen, daß die Jahrespacht die schlechteste Pachtform war, die man für Irland hätte wählen können. Ein wohlwollender Landlord, der sich die Meliorationen des Pächters nicht aneignete und keine hohe Rente forderte, hatte bei derselben allerdings die Möglichkeit, die Wirtschaft des Pächters zu beaufsichtigen und günstig zu beeinflussen; der rücksichtslose Besitzer hatte dagegen unbeschränkte Macht, den Pächter in seinem Interesse auszunutzen. Je ungünstiger die Lage eines irischen Grundbesitzers war, desto größer mußte die Versuchung werden, diese vorteilhafte Rechtsstellung auszunutzen.

5.

Eine weitere Form des Pachtverhältnisses, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, bildete die Abmachung, mittels deren sich der ländliche Tagelöhner ein Stückchen Land sicherte. Dieser Tagelöhner war ein Individuum, das keine Einkommensquelle außer seiner Arbeitskraft hatte und Land nur pachtete, um seine Familie zu ernähren, nicht um landwirtschaftliche Produktion darauf zu treiben und die Rente womöglich mit Arbeit bezahlte¹⁾.

Die Form, in der die Masse der Tagelöhner Land pachtete, wird „con-acre“ genannt. Con-acre pachten heißt, ein Stück Land für eine, manchmal für zwei Ernten mieten. Diese Miete gilt nicht als Pachtvertrag. Das Con-acre-Land wird meist zu Kartoffelbau verwendet, hie und da wird Hafer, manchmal auch Heu, ein oder das andere Mal selbst Flachs auf demselben gebaut²⁾. Manchmal ist der Farmer, der das Land verpachtet hat, verpflichtet, es zu pflügen und zu düngen; manchmal pflügt und düngt es der Arbeiter; auch übernimmt er die Verpflichtung, es zu verbrennen³⁾. Der Arbeiter erwirbt hierbei das Recht, eine, gelegentlich auch wohl zwei Ernten von einem Boden zu nehmen, der häufig schon durch eine Anzahl vorhergehender Kornernten erschöpft ist⁴⁾.

Herabsetzung der Renten zu erzielen. Vance, p. 338. Report of the Fry Commission. Archiv für Sozialpolitik Bd. XX, Heft 3.

¹⁾ Cairnes, *Political Essays* p. 151 ff.; Molesworth, p. 11.

²⁾ Evidence of the Devon Commission.

³⁾ Devon Commission Nr. 276 § 71, Nr. 571 § 70, Nr. 528 § 19.

⁴⁾ Ib. Nr. 664 § 4.

Die Modalitäten der Bezahlung sind mannigfach. Mitunter war der Farmer zufrieden, wenn der Arbeiter den Dung stellte und das Land so in gutem Zustande erhielt. Zu Arthur Young's Zeiten war er froh gewesen, sich auf diese Weise Arbeitskräfte verschaffen zu können, ohne dabei Geld für Arbeitslöhne zahlen zu müssen¹⁾. Im 19. Jahrhundert gestalteten die Dinge sich anders. Infolge der großen Bevölkerungszunahme konnten jetzt hohe Preise gefordert werden. Die Renten wuchsen daher je nach Qualität, Lage und Nebenumständen auf 6 bis 12 £ für den Acre an²⁾. Der Arbeiter mußte manchmal einen Schuldschein ausstellen, manchmal einen Teil oder das Ganze vorher bezahlen³⁾. Er durfte keinesfalls die Ernte heimführen, ehe er seine Miete bezahlt hatte. Blieb er sie schuldig, so konnte man sie einklagen⁴⁾.

Wenngleich die Schuldscheine auf Geld lauteten, so erfolgte die Bezahlung für Con-acre meist in Arbeit, die zu einem bestimmten Preise angerechnet wurde. Sie wurde, ihrer Qualität entsprechend, gering bewertet. Der Arbeiter konnte sie selbstverständlich nur leisten, wenn Bedarf danach vorhanden war; war das nicht der Fall, so konnte er weder Con-acre-Rente zahlen, noch Con-acre erwerben, noch Kartoffeln für sich und seine Familie bauen. Solange der Arbeiter die nötige Beschäftigung zu einem einigermaßen erträglichen Lohnansatze fand, war die Höhe der Rente nicht von entscheidender Bedeutung. Je mehr sich aber die Farmen zersplitterten, desto geringer wurde die Nachfrage nach Arbeit, desto häufiger das Angebot freier Hände. Die Kommission, die vor Einführung des Armengesetzes die Zustände Irlands untersuchte, schätzte die Zahl der ländlichen Arbeiter in Irland auf 1 131 715; in Großbritannien betrug dieselbe 1 055 000. Dabei hatte das Kulturland in Großbritannien eine Ausdehnung von 34 ¹/₄ Millionen Acres, in Irland dagegen nur eine solche von 14 ¹/₂ Millionen. Da ein Ueberangebot ländlicher Arbeiter vorhanden war, stellte sich der Taglohn im Durchschnitt auf 8 ¹/₂ d, der Wochenlohn auf 2 sh 6 d;

¹⁾ Devon Commission Nr. 571 § 78; Young, II, p. 31.

²⁾ Vance, p. 199; Devon, Evidence.

³⁾ Devon, Evidence Nr. 849 § 64, Nr. 4 § 19, Nr. 991 § 88.

⁴⁾ Nr. 991 § 85.

585 000 Arbeiter sollen durchschnittlich 30 Wochen im Jahr beschäftigungslos gewesen sein. „Die Zeugenaussagen werden zeigen“, sagt der Bericht der Devon-Kommission die Lage der Arbeiter schildernd, „daß in vielen Distrikten Kartoffeln ihre einzige Nahrung sind, Wasser ihr einziges Getränk ist; daß ein Bett oder eine Decke ein seltener Luxus ist, und daß fast in allen Landesteilen ein Schwein und ein Dunghaufen das einzige Eigentum sind, das sie besitzen“¹⁾.

Eine Anzahl ländlicher Arbeiter wurde von Gutsherrn und Pächtern dauernd beschäftigt. Sie waren auf den Gütern ansässig, wo sie als Bestandteil des Lohns eine Hütte mit dazugehörigem Kartoffelgarten erhielten. Oft war jedoch der Raum, der ihnen hierbei zugestanden wurde, so sparsam bemessen, daß sie nicht Platz für einen Schweinestall hatten und den Mist auf die Landstraße werfen mußten²⁾. Sie waren die eigentlichen Kätner. Sie hatten ihre Stelle nur während der Dauer ihres Arbeitsvertrags inne, so daß Entlassung Kündigung bedeutete. Sie waren Arbeiter-Kätner und daher rechtlich von den Farmer-Kätnern verschieden, deren Pachtdauer mindestens ein Jahr betrug³⁾.

¹⁾ Nicholls, p. 181 ff.; Devon, p. 35.

²⁾ Devon, p. 36.

³⁾ Siehe oben p. 250—252. Ueber die Entstehung des Con-acre-Systems herrscht nicht völlige Klarheit. Es ist möglich, daß dasselbe infolge der Anti-Katholikengesetzgebung entstanden ist, und daß eine Bestimmung, die verbietet, den Katholiken auf den nach 1692 konfiszierten Ländereien mehr als 2 Acres nebst einer Hütte in Pacht zu geben, die Entstehungsursache dieser Form gewesen ist (Carte Papers p. 102). Eine andere Erklärung führt den Ursprung des Con-acre auf das Gesetz von 1728 zurück, in dem verlangt wurde, daß auf je 100 Acres Weide 5 Acres mit Korn bebaut werden sollten. Der Pächter, der nicht die Absicht hatte, Kapital im Boden zu investieren, überließ den verlangten Grund Kätnern, die ihn gegen hohe Rente in ihrer Weise bebauten. Zweifellos hat der Kapitalmangel der Pächter, die froh waren, Dung und Arbeit gegen Hingabe von Land zu erhalten, zur Verbreitung des Con-acre-Systems beigetragen (Young II, p. 31; Molesworth, p. 11; Fitzgibbon, p. 134 leitet Con-acre von Corn-Acre her). Die alte Sitte der keltischen Bevölkerung, die der primitiven Raubwirtschaft entsprach, Land nur für kurze Frist in Bebauung zu nehmen und eine Ernte von demselben zu fordern, hat sich zweifellos im Con-acre-System erhalten.

VII. Kapitel

Die Proletarisierung Irlands

1.

Die Zunahme der Bevölkerung, die Abwesenheit städtischer Industrien, extensive Wirtschaftsrichtung, mangelhafte Technik, mangelhaftes Recht sind die Momente, die die irische Entwicklung bedingt hatten. Dieselbe war in drei Perioden zerfallen.

In der ersten Periode, 1700 bis 1780, hatte die Zunahme der Viehzucht die Kätner auf schlechtes Land getrieben; in der zweiten Periode, 1780 bis 1815, hatten die hohen Kornpreise ausgedehnte Beschäftigung gebracht und zum Umbruch des besten Landes geführt, während gleichzeitig die Hausindustrie in Blüte stand. Die dritte Periode begann mit dem Fall der Getreidepreise; der Niedergang der Hausindustrie folgte. Zwergfarmen wurden zu Betrieben konsolidiert, die keiner fremden Arbeit bedurften; die arbeitslose Bevölkerung nahm zu. Das wichtigste Moment während der ersten Periode war die stetige Ausbreitung der Viehzucht gewesen. Sie hatte, vor allem seit 1760, eine Verdrängung der Bevölkerung auf das schlechteste Land bewirkt. Schon 1724 hatte ein Schriftsteller hervorgehoben, daß die Weidewirtschaft „eine ungleiche Volksverteilung in der Nation verursache“¹⁾. Dann hatte Dobbs 1731 von der Austreibung ganzer Dörfer berichtet. „Gemeinschaften fleißiger Wirte“, hatte ein anderer Schriftsteller gesagt, „die noch zu meiner Zeit in großen Dörfern zusammenhausten und überall das Land bestellten, vermochten so lange auskömmlich zu leben, bis irgend ein reicher Viehzüchter, der bares Geld hatte, hinter ihrem Rücken verhandelte und ihre Verträge über ihre Köpfe weg erwarb“²⁾. Bush hatte 1769 als Folge dieser Politik beschrieben, daß die Grundbesitzer Connaught verödet hätten; sie hatten selbst die kümmerlichsten, als Gemeinweiden dienenden Fleckchen an sich gerissen³⁾.

¹⁾ Considerations upon Considerations p. 16.

²⁾ Taaffe, Impartial History of Ireland III, p. 576.

³⁾ Hibernia Curiosa p. 29, 137.

Hierdurch war die zunehmende Bevölkerung auf bestimmte Distrikte beschränkt worden. Die Farmen innerhalb derselben waren sehr klein. Die Wirtschaft war schlecht, das Land gab nur zwei Drittel des möglichen Ertrages, aber die Renten waren äußerst hoch¹⁾. Diese lokale Uebervölkerung hatte Unruhen, wie die der White Boys, hervorgerufen. Sie waren noch dadurch verschärft worden, daß der protestantische Viehzüchter von den Weiden keinen Zehnten zahlte, der katholische Kätner aber solchen von seinen Kartoffeln entrichten mußte²⁾.

Mit der Entwicklung des Getreidebaus war eine lebhaftere Nachfrage nach Arbeit entstanden. Die Bestellung der großen Farmen geschah in der Weise, daß man den beschäftigten Arbeitern Kätnerstellen als Zahlung einräumte. Der Satz, zu dem ihnen die Arbeit angerechnet wurde, begann zu steigen; er nahm von 6¹/₂ d auf 10¹/₂ d per Tag zu³⁾. Da aber zu gleicher Zeit auch Rente und Zehnten gestiegen waren, so war die Schlußabrechnung für den Arbeiter kaum günstiger geworden. Dieser Umbruch der Triften hatte zur Ansiedlung einer dichten Arbeiterbevölkerung in den früher menschenleeren Weidegegenden geführt; er verursachte eine Verbreitung des Kätnersystems, das früher nur in bestimmten überfüllten Distrikten geherrscht hatte, über das ganze Land. Der Kätner, der „eine Hütte und ein kleines Stück Land unter der Bedingung erhielt, daß er dem Verpächter eine bestimmte Quantität Arbeit liefern werde“⁴⁾, wurde der Typus der irischen Wirtschaft; neben ihm trat der Tagelöhner, der Con-acre mietete.

Nach dem Kriege nahm die Rentabilität des Getreidebaus ab. Der große Farmer, der ihn betrieben hatte, machte vielfach Bankrott und entzog so dem Kätner und dem Tagelöhner die gewohnte Arbeitsgelegenheit. Der Landlord suchte der zunehmenden Zersplitterung des Bodens entgegenzuarbeiten und Farmen zu schaffen, die gerade die Arbeitskraft des Wirtes in Anspruch nehmen würden, fremder Arbeit aber nicht bedurften. Wo er

¹⁾ Hibernia Curiosa p. 32, 140.

²⁾ Dominick Traut, Present Disturbances in the Province of Munster.

³⁾ Newnham, View of Ireland p. 230—231.

⁴⁾ Whiteley Stokes, Project for establishing the internal Peace, 1799, p. 7.

konnte, schweißte er Zwergstellen zu selbständigen Betrieben zusammen und wies die überflüssige Bevölkerung aus. Wenn er auch auf diese Weise im stande war, die Uebervölkerung auf einzelnen Gütern zu bekämpfen, so verstärkte er sie dadurch an anderen Orten. Mit Ausnahme einzelner enklavenartiger Güter war jetzt ganz Irland übervölkert; am dichtesten war die Seeküste besiedelt, wo Fischfang und vor allem Kelpbrennen eine lohnende Nebenbeschäftigung gewährten. Dagegen konnte die Hausindustrie gegenüber dem aufkommenden Fabrikbetriebe keine sicheren Nebeneinkünfte mehr abwerfen.

2.

Rente in Irland war der Preis für die Verwendung eines Bodens, dessen Wert der Grundbesitzer weder durch Melioration noch durch Gebäudeanlage erhöht hatte; sie war fast immer eine Konkurrenzrente.

Im 18. Jahrhundert hatte der Landlord vielfach Pachtverträge durch öffentliche Ausbietung an den Meistbietenden versteigert. Bei der leicht reizbaren, wirtschaftlich nicht weitsichtigen Bevölkerung, die eine niedrige Lebenshaltung aufwies, hatte er mit dieser Methode recht hohe Renten erzielt¹⁾. Er hatte aber bald einsehen müssen, daß er auf diese Weise nur den Bankrott seiner Pächter und den Ruin seiner Güter erreichen könne. Der Grundbesitzer, der nicht bis über die Ohren verschuldet war, wählte von nun ab eine andere Methode. Er verpachtete das Land, soweit er Verträge abschloß, unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Bodens, der Absatzverhältnisse der Farm, des Kapitals und der Technik des Pächters. Als die Regierung ihr großes Vermessungswerk durchgeführt hatte, ergab sich im Jahre 1844, daß der hierbei ermittelte Grundsteuerreinertrag ungefähr der Rente entsprach, die den großen Besitzern gezahlt wurde²⁾. Trotzdem war die Rente im großen ganzen Konkurrenzrente, denn der eigentliche Eigentümer pflegte vielfach nur ein Viertel der Rente, die die unterste Stufe der Bodenbebauer aufbrachte, zu erhalten;

¹⁾ Wakefield, I, p. 287; Crumpe, p. 214—215; Considerations upon Considerations p. 28.

²⁾ Vance, Tenure and Improvement of Land in Ireland p. 41.

der Rest wurde von den Zwischengliedern verschlungen¹⁾. Die niedrige Rente, die ein Grundherr erhob, vermochte nicht, die Rente treibenden Kräfte zu vermindern. Wenn der Grundherr von dem Vertragspächter eine Konkurrenzrente verlangte, so wälzte dieser sie auf den Unterpächter ab; wenn der Vertragspächter eine geringe Rente zahlte, so erhob er nichtsdestoweniger hohe Renten von seinen Hintermännern, nur daß er in diesem Falle die Differenz einsteckte und sich allmählich zum Kapitalisten entwickelte; wenn der Jahrespächter nur eine niedrige Rente zahlte, forderte er dem Tagelöhner den höchstmöglichen Preis für Con-acre ab.

Die Steigerung der Getreidepreise hatte in gewissem Sinne wie eine Ausdehnung der Landfläche gewirkt, da sie eine größere Nachfrage nach Arbeit hervorgerufen hatte; sie war aber durch die Bevölkerungszunahme wieder wett gemacht worden. Trotz einer gewissen gleichzeitigen Entwicklung des Exporthandels blieb aber auch jetzt das Land die wesentlichste Erwerbsgelegenheit. Daher war die Rente bis 1809 um etwa das Dreifache gestiegen²⁾. Dann hatte der Preisfall zu Arbeiterentlassungen geführt; der technische Fortschritt, der der Konsolidation folgte, hatte eine geringere Nachfrage nach Arbeit bedingt. Die Kräfte, die auf ein Sinken der Grundrente hinstrebten, waren also in der ersten Periode durch entgegengesetzte Kräfte paralytisiert worden; sie waren in der zweiten Periode nicht mehr vorhanden, denn wenn auch der Rückgang der Hausindustrie rentmindernd hätte wirken müssen, so hob doch die Konsolidation der Farmen und die Zunahme der Bevölkerung diese Wirkung auf. Kapital war zum Landerwerb nicht nötig; jeder suchte möglichst viel Land zu erhalten, um es später unter seine Kinder zu verteilen. Die Nachfrage war daher von der „effektiven Nachfrage“ kaum zu scheiden. Der Ire rechnete nicht mit Ertragswerten; der Preis, den er für eine Farm zahlen wollte, berücksichtigte Rente und Geldkosten, wobei er die Steuern meistens vergaß. Er konnte jede Rente zahlen, die ihm noch so viel übrig ließ, daß ihm Kartoffeln für seine Familie und Stroh für sein Haus blieben³⁾. Die unglaubliche Bedürfnislosigkeit

¹⁾ Wiggins, *The Monster Misery of Ireland* p. 29.

²⁾ Newnham, *App.* p. 26 und 27.

³⁾ Vance, p. 70.

keit, die es dem Iren während der Kolonisationsperiode immer gestattet hatte, höhere Renten zu bieten, als der Kolonist zu zahlen vermochte, hat zweifellos das irische Volk vor dem Untergange bewahrt. Sie hat es ihm aber unmöglich gemacht, wirtschaftliche Erfolge zu erringen. Die Rente konnte bis zu dem Punkte steigen, wo eine weitere Herabdrückung der Lebenshaltung physiologisch unmöglich war. Eine solche Erniedrigung konnte schließlich nur in Bezug auf Quantitäten stattfinden. Arthur Young hatte berichtet, daß zu seiner Zeit der irische Kätner an Milch und Kartoffeln nicht Mangel gehabt hatte. Allmählich waren die Dinge anders geworden. Der Pächter war bereit, mehr Rente zu zahlen, denn er sagt sich mit Recht, daß wenig Kartoffeln von einer hochberenteten Farmstelle besser seien als Verhungern ohne eine solche; außerdem rechnete er auf eine Rentreduktion. Er schleppte stets eine schwebende Rentenschuld mit sich herum. So bequem diese dem Landlord war, da sie eine baldige Exmission ermöglichte, so nützlich war sie dem schlechten Pächter, dem sie eine gewisse Sicherheit gab; wenn man ihn aus seiner Stelle herauswarf, erhielt man nichts als zerstörten Boden¹⁾.

Diese Kräfte, im Verein mit diesen Erwägungen des Pächters, hatten die Rente auf das höchstmögliche Maß getrieben, bis sie schließlich von einem Zwanzigstel bis zu vier Fünfteln des Rohertrags schwankte²⁾. Die Steuerveranlagung des gesamten irischen Reinertrags hatte 13,4 Millionen £ ergeben, die Rente, die der Landlord erhielt, betrug 10 Millionen; der Rest ging zum großen Teil an Mittelmänner. Der Kätner, der Tagelöhner, der Kartoffelland pachtet, hat 8 bis 9 £ für den Acre zu zahlen, während der Rentdurchschnitt für ganz Irland etwa 12 sh per Acre beträgt. Die renttreibenden Kräfte waren so stark, daß in einzelnen Landesteilen, z. B. in Gweedore, der Preis des Eintrittsrechts in eine Pacht das 40- bis 50fache der Jahresrente ausmachte³⁾. Der gewissenlose Landlord und der Zwischenpächter hatten den Vorteil hiervon; der Kätner und der Tagelöhner zahlten Konkurrenzrente. Die irische Frage der ersten Hälfte des

¹⁾ Longfield, *The Tenure of Land in Ireland* p. 16—17 ff.

²⁾ Vance, p. 69.

³⁾ Lord George Hill, *Facts from Gweedore*.

19. Jahrhunderts war eine Kätner- und Arbeiterfrage. Der Bauer agitierte; der Kätner zahlte und verhungerte stillschweigend¹⁾.

3.

Die gleichen Ursachen, die die Rente steigerten, führten zu Bodenzersplitterung und Afterpacht. Zersplitterung im Erbgange und Afterpacht waren ursprünglich in Irland allgemein gestattet gewesen²⁾. Das Wahlrecht der Vierzig-Shilling-Freisassen hatte den Landlord veranlaßt, die Zersplitterung zu dulden. Wider setzte er sich derselben, so fand sie häufig in einer Form statt, die ein Eingreifen unmöglich machte³⁾. Die Zersplitterung erfolgte meist durch Verteilung unter die Kinder — von Erbteilung kann man nicht reden — und durch Afterpacht. Der Sohn erhält zu Lebzeiten des Vaters gelegentlich seiner Heirat einen Teil der väterlichen Scholle, da ihn der Vater bei Begründung eines eigenen Hausstands nicht anders unterstützen kann⁴⁾.

Die Afterpacht entwickelte sich, wo ein Pächter mehr Land erstanden hatte, als er bewirtschaften konnte, oder wo er eine niedrige Rente zahlte. Er ersetzte seinen Mangel an Kapital durch die Arbeit der Unterpächter und Kätner, aus deren hohen Renten er seine Verpflichtungen erledigte und noch einen hübschen Ueberschuß erübrigte⁵⁾. Die Tendenz zur Farmerstückelung hatte sich bereits um 1730 gezeigt, so daß schon Arthur Dobbs auf die drohende Gefahr hingewiesen hatte⁶⁾. Damals war aber die Zwergfarm auf einen kleinen Teil des Landes beschränkt gewesen, während das übrige Irland von großen Weidefarmen bedeckt war. Die Zunahme des Ackerbaus hatte jetzt die Zersplitterung und das daraus folgende Kätnerelend über das ganze Land verbreitet. Solange die Preise stiegen, hatte eine Abnahme der Größe der Farmbetriebe keine absolute Gefahr bedeutet, da ja der vermehrte Verkaufswert einer gleichen Quantität von Produkten die Möglichkeit gewährte, durch Mehraufwand

¹⁾ Devon, Report p. 35.

²⁾ Vance, p. 175 ff.

³⁾ Vance, p. 190.

⁴⁾ Longfield, p. 27.

⁵⁾ Longfield, p. 22, 23, 24.

⁶⁾ p. 473.

von Arbeit und Kapital größere Mengen zu erzeugen; wenn der Quarter Weizen auf 100 sh stand, konnte der Farmer selbstverständlich mehr Hände auf der Farm beschäftigen, als wenn er nur 56 sh erhielt. Auch die Hausindustrie hatte die bedenklichen Folgen einer allzu starken Verkleinerung der Betriebe eine Zeitlang aufzuhalten vermocht. Trotzdem war schon Ende des 18. Jahrhunderts die Lage ernst gewesen. Nach dem Berichte von Thomas Wray, Inspektor des Herdsteueramtes, waren von 701 102 Herdstellen 112 556 im Besitze von Armen und steuerfrei; von den 483 990 mit einer Feuerstelle veranlagten Hütten hatten einen Jahressteuerwert:

bis zu 4 £ 180 684,
bis zu 6 £ 285 737¹⁾.

Die Zahl der Armen und derjenigen, deren Stellen einen Wert von 6 £ nicht überschritten, betrug also fast 400 000.

Der Kampf gegen die Zersplitterung vermochte die Ursachen, die sie bewirkten, nicht auszuschalten. Die „Konsolidationen“ schufen allerdings Pachtbetriebe, auf denen ein ordentlicher Wirt hinreichende Beschäftigung für seine Arbeitskraft finden konnte, unter Umständen sogar Außenstehende zu beschäftigen vermochte; sie dislozierten aber zahlreiche Zwergpächter und Kätner.

Wo lebensfähige Farmbetriebe geschaffen wurden, wurde daher die Nachfrage nach Land nicht vermindert, sondern, soweit die kleinsten Stellen in Betracht kamen, vermehrt, da ja die neugeschaffenen Farmen dem Markte entzogen wurden. Wenn die Konsolidationen die Bevölkerungszunahme vermindert oder die Auswanderung in Fluß gebracht hätten, dann hätten sie segensreich wirken können. So aber verbesserte ein Landlord seine und seiner Pächter Lage auf Kosten der übrigen, ja mittelbar auf Kosten der gesamten Bevölkerung Irlands²⁾.

¹⁾ Siehe oben p. 249.

²⁾ Dem sollte das Armengesetz durch Sonderbesteuerung der einzelnen Wahlbezirke entgegenwirken, indem der Eigentümer die Unterhaltungskosten der auf seinem Gebiete wohnenden Armen tragen sollte; auch die Verpflichtung des Eigentümers, die Rente für alle Pächter unter 4 £ zu zahlen, sollte dem gleichen Zwecke dienen. Wie schon erwähnt, wirkten die beiden Bestimmungen in der entgegengesetzten Richtung.

Die neugeschaffenen Farmen waren nicht etwa Riesetriebe; sie bewegten sich meist zwischen 10 und 25 Acres¹⁾. Von 1 139 692 Personen, die in den Steuerbüchern standen, waren damals 345 303 mit einem Steuerwert von weniger als 2 £ veranlagt, und 629 966 mit einem solchen von weniger als 5 £; die Zahl der Zwergwirte war daher immer noch überwiegend²⁾. Man nahm an, eine Farm müsse die Größe von 8 Acres haben, um ihren Inhaber ernähren zu können. Die Devon-Kommission fand, daß 326 088 Farmen mit einem Umfang von zusammen 1 069 753 Acres dies Maß nicht erreichten. Man hätte aus der Fläche, die sie einnahmen, nur 133 720 8-Acrestellen machen können, so daß 192 368 Wirte, die auf 8-Acrefarmen 1 538 944 Acres in Anspruch genommen hätten, unversorgt geblieben wären. Die gesamten Oedländereien Irlands wurden auf 3 755 000 Acres geschätzt, von denen allerdings nur 1 425 000 Acres zum Ackerbau tauglich waren. Diese Oedländereien — so rechnete die Devon-Kommission — wären gerade ausreichend gewesen, um sämtliche Farmen auf eine Größe von 8 Acres zu bringen³⁾.

Der kleine Farmer wurde mehr und mehr dem Kätner ähnlich; der Arbeiter war weniger und weniger im stande, Con-acre zu erhalten. Jede Teilung einer Farm verminderte die Arbeitsgelegenheit und vermehrte das Arbeitsangebot, während die Konsolidation von Farmen die Nachfrage nach Arbeit nicht wesentlich erhöhte, aber das Angebot vergrößerte. Dabei zeigte sich allmählich eine Deteriorierung des Bodens. Der Kätner hatte seine der wilden Feldgraswirtschaft ähnliche Betriebsmethode aufgeben müssen, da nicht mehr genug Raum vorhanden war, um alle paar Jahre ein Stück Weide in Anbau zu nehmen und den so lange benützten Kartoffelacker ausruhen zu lassen. Er nimmt Kartoffelernte auf Kartoffelernte und Haferernte auf Haferernte, bis auf dem erschöpften Boden kaum mehr das Unkraut zu gedeihen vermag⁴⁾. Die Tragkraft des Boden in Connaught hatte um 1844 etwa 12^{1/2} Proz. eingebüßt⁵⁾. Der

¹⁾ Devon, Report p. 20.

²⁾ Devon, Vol. IV, Appendix 93.

³⁾ Devon, Appendix 95 c.

⁴⁾ Dutton, Survey of Galway p. 66.

⁵⁾ Vance, p. 81 und p. 169. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß

Farmer, der früher auf auskömmlicher Farm gesessen hatte, wurde zum Zwergpächter, der Zwergpächter wirtschaftlich zum Kätner, der Kätner landlos, der Arbeiter beschäftigungslos. Dieser Zersplitterungsprozeß spricht sich in den folgenden Zahlen aus. Von 825 516 irischen Farmen umfaßten 1841:

1 Acres und darunter: . . .	184 314	Farmen
1—5 Acres	310 436	„
5—15 Acres	252 799	„
15—30 Acres	79 342	„
30 Acres und mehr	48 625	„ ¹⁾ .

Je mehr das Kätnersystem vorherrschte, desto geringer wurde der Viehstand, der auf den Weiden gehalten werden konnte. Der Wert desselben für je 100 Acres war:

In den Grafschaften mit großen Farmen:

Meath	155	£
Dublin	188	„
Waterford	191	„

In den Kätner-Grafschaften:

Kerry	84	£
Donegal	73	„
Mayo	69	„ ²⁾ .

Die Verengung des wirtschaftlichen Spielraums hatte sich in dem Wiederaufleben der Agrarunruhen gezeigt. Seit 1760 waren dieselben, abwechselnd mit religiös-politischen Gärungen, eigentlich nie ganz zum Stillstand gekommen³⁾. Die Zunahme der Konsolidationen hatte zu nicht unbeträchtlichen Exmissionen geführt. So waren im Jahre 1843 in den Grafschaftsgerichten Exmissionsurteile gefällt worden, die 15 000 Personen betrafen⁴⁾. Sie erregten, selbst wo sie die Folge langjähriger Rentschulden

die plötzliche Abnahme der irischen Getreideeinfuhr nach England, die Sir Robert Peel zu Beginn der Vierzigerjahre beunruhigte, zum Teil auf die Erschöpfung des irischen Bodens zurückzuführen ist. Sir Robert Peel, *Memoirs* II, p. 334. Siehe oben p. 248.

¹⁾ Agricultural Statistics in Devon Commission.

²⁾ Devon, Appendix 92.

³⁾ Lewis, On Irish Disturbances; Devon, Report p. 42—43.

⁴⁾ Devon, Appendix 104.

waren, den heftigsten Widerspruch der Bevölkerung, die ihrem Unwillen in allerlei Untaten Luft machte¹⁾. Hieran war hauptsächlich die Farmerbevölkerung beteiligt, während der Kätner und der Tagelöhner, die die ganze Last der sozialen Organisation zu tragen hatten, im stillen duldeten. Im Jahre 1833 fanden 9943 agrarische Verbrechen statt, darunter nicht weniger als 237 Fälle von Mord und Totschlag, 1326 Ueberfälle von Häusern, 489 Brandstiftungen, 271 Fälle von Viehverstümmung und 890 Fälle von böswilliger Sachbeschädigung, außerdem noch 129 Flinten- oder Pistolenattentate auf mißliebige Personen. Das Geheimbundwesen blühte, 167 Fälle von Geheimbündelei kamen zur Aburteilung²⁾. Wenngleich sich manches aus der natürlichen Wildheit der halbzivilisierten irischen Bevölkerung, die sich häufig noch in Dorffehden Luft machte, erklären läßt, so waren das doch bedenkliche Zeichen.

Gleichzeitig wuchs die Bevölkerung ununterbrochen an. Sie hatte im Jahre 1821 6 721 144 betragen, sie wurde 1845 auf 8 295 061 geschätzt. Dabei waren von 1831 bis 1841 214 047 Personen ausgewandert, während im Jahre 1841 57 651 als Wanderarbeiter ihren Unterhalt in England suchten³⁾. Selbst wenn der Boden fortfuhr, Ernten zu geben, war es doch nur eine Frage von Jahren, wann eine Katastrophe eintreten mußte.

Jede Abnahme der Hausindustrie, jeder Bankrott eines Kapitalisten, der Arbeiter beschäftigt hatte, vermehrte die Gefahr. Hie und da, so 1820 bis 1822, waren bereits schlechte Ernten von bedeutendem Umfange eingetreten. 1823 war die Beschäftigungslosigkeit so groß, daß selbst zu 2 bis 4 d Tagelohn keine Arbeit erhältlich war⁴⁾. In Clare mußten 1822 aus einer Bevölkerung von 209 395 116 115 Individuen aus öffentlichen Mitteln erhalten werden. Neue örtliche Mißernten folgten 1831, 1835, 1836, 1837 und 1839⁵⁾. „Jedes Jahr,“ schrieb Lewis 1832,

¹⁾ Vor allem war Tipperary durch die Wildheit seiner Bewohner berüchtigt, ein Ruhm, den man mit der Abstammung von Cromwellschen Kolonisten begründete.

²⁾ Lewis, p. 442.

³⁾ Devon, Nr. 105.

⁴⁾ Committee von 1823, p. 7.

⁵⁾ Ibidem, p. 4 und Trevelyan, Irish Crisis, p. 12.

„vermehrt die Zahl derjenigen, die Kartoffelgärten brauchen und vermindert durch weitergehende Bodenzersplitterung die vorhandene Arbeits Gelegenheit. So streben die Dinge langsam vielleicht, aber unaufhaltsam jener schrecklichsten Form sozialer Erschütterung zu: einem Kriege um die Mittel, das Dasein zu fristen“¹⁾.

VIII. Kapitel

Die Katastrophe

1.

Im Jahre 1845 trat der Zusammenbruch, der seit Jahren vorauszusehen gewesen war, wirklich ein. Der teilweisen Fehl-ernte der Kartoffel von 1845 folgte 1846 eine völlige Mißernte. Die nächste Ernte, 1847, war recht gut; da aber nur ein Sechstel des in der Regel mit Kartoffeln bestellten Landes angebaut worden war, so war ihr Ertrag ein geringer. Eine neue Mißernte trat 1848 ein, dann folgte das Jahr 1849 mit örtlichen Mißernten²⁾. Die Ursache der Mißernten war die Kartoffelkrankheit gewesen.

Der Ausbruch einer Hungersnot war zuerst durch Notstandsarbeiten bekämpft worden. Im August 1846 waren 97 000 Individuen bei diesen Arbeiten beschäftigt gewesen. Ihre Zahl war im Januar 1847 auf 570 000, im März 1847 auf 734 000 gestiegen. Man kann annehmen, daß damals etwa 3 Millionen Menschen

¹⁾ p. 338. Vgl. auch Report of the Commissioners to inquire into the Nature of Bogs. 1810 ff. Allerhand Pläne, die überschüssige Bevölkerung auf den Sümpfen und Mooren anzusiedeln, waren erörtert worden. Die Devon-Kommission hatte eine Berechnung geliefert, nach der man durch Nutzbarmachung der Moore alle Pachtstellen auf 8-Acre-Stellen hätte erhöhen können. Aber wenn man selbst die großen Ausgaben nicht gescheut hätte, die ein derartiges Unternehmen verursachen mußte, und die psychologischen Hindernisse überwunden hätte, die sich einer solch umfangreichen Landverteilung entgegensetzten, so wäre das keine Lösung der Frage gewesen. Spätestens eine Generation nach einer derartigen großen Agrarreform wären die 8-Acre-Farmen wieder zersplittert worden.

²⁾ Trevelyan, The Irish Crisis p. 28—31; Nicholls p. 349 ff.

von der Regierung beschäftigt resp. erhalten wurden¹⁾. Das System der Notstandsarbeiten mußte der damit verbundenen Mißbräuche wegen bald aufgegeben werden. Naturalverpflegung der Notleidenden wurde eingeführt; hierbei ergaben sich folgende Höchstziffern: im Juli 1847 empfangen 3 020 712 Personen gesonderte Rationen; darunter waren 2 265 534 Erwachsene und 755 178 Kinder²⁾. In einem späteren Stadium der Krise wurde der Unterhalt der Erwerbs-, Subsistenz- und Beschäftigungslosen auf die Armenverwaltung abgewälzt, der gestattet wurde, die Bedürftigen in ihren Wohnungen zu versorgen (outdoor relief). Die durchschnittliche Zahl der Individuen, die solche Unterstützung erhielten, betrug 1848 1 433 642, 1849 1 210 482³⁾. Außerdem fand eine umfangreiche Unterstützung innerhalb der Arbeitshäuser statt.

Diese Zahlen genügen, um ein Bild vom Umfang der Krise zu geben. Die Bevölkerung kann zu 8,3 Millionen Menschen angenommen werden; zeitweilig wurden 3 Millionen, über ein Drittel derselben, von der Regierung erhalten.

Die Kartoffel war in ganz Irland mißbraten; das Uebel trat aber in besonderer Stärke in den armen Grafschaften des Westens und des Südens auf. Der ländliche Arbeiter und der kleine Farmer waren überall ohne Nahrung. Sie waren gleichzeitig ohne Bargeld und nicht im stande, irgend etwas zu kaufen. Die Regierung hatte versucht, ihnen Arbeitsgelegenheit und damit Lohn zu verschaffen, um ihnen die Mittel zum Kaufe von Lebensmitteln zukommen zu lassen. Da vielerorts kein Handel mit Nahrungsmitteln bestanden hatte, so bedingte das gleichzeitig die Notwendigkeit, Verkaufsgelegenheiten zu organisieren. Man mußte beträchtliche Quantitäten silberner Scheidemünzen aus England in den Westen einführen, da der dortige Verkehr die zum Betriebe der Geldwirtschaft notwendigen Zirkulationsmittel nicht aufwies. Das System der in Geld gelohnten Notstandsarbeiten bewirkte nun eine förmliche Revolution. Zum ersten Male kamen größere Beträge von Bargeld in den westlichen Grafschaften in Umlauf; zum

¹⁾ Trevelyan, p. 35, 45, 47.

²⁾ Trevelyan, p. 66.

³⁾ O'Brien, *The Great Famine*, p. 211.

ersten Male erhielt die Bevölkerung mit den Geldlöhnen die Möglichkeit variierender Lebensgenüsse, während bis dahin ihr Lohn nichts anderes gewesen war, als das Recht, Kartoffeln zu pflanzen und zu essen. Die Lockung der Geldlöhne war so stark, daß sie den Bestand des Ackerbaus gefährdete. Die Anbauflächen gingen stark zurück, da sich die ganze Bevölkerung den in Geld gelohnten Notstandsarbeiten zudrängte¹⁾. Dieser Zudrang machte schließlich die Einstellung der Notstandsarbeiten zur Notwendigkeit.

Im Jahre 1845 hatte man die Bevölkerung Irlands auf 8 295 061 Köpfe geschätzt, sie war 1853 auf 6 198 984, also um 2 096 077, gefallen. Die überseeische Auswanderung hatte 1 474 311 betragen, es bleibt also noch eine Abnahme von 621 766 zu erklären²⁾. Viele tausende wenn nicht hunderttausende Kätner-Arbeiter waren in die Städte Englands und Schottlands eingewandert, deren Gesundheitszustand unter diesem irischen Proletarierzustrom stark zu leiden begann; der Verbleib vieler tausende ist aber unaufgeklärt, man muß sie als Opfer des Hungers, des Hungertyphus und der Cholera bezeichnen. Vor Ausbruch der Hungersnot hatte die Sterblichkeit in den irischen Armenhäusern ungefähr 4 pro Mille pro Woche betragen; sie stand noch im Oktober 1846 auf dieser Höhe; im Frühjahr 1847 war sie auf 26 pro Mille gestiegen. Die Todesfälle unter den Emigranten während der Ueberfahrt nach Kanada betragen 6 Proz.; weitere 4 Proz. starben in den dortigen Quarantänestationen. Von 89 738 nach Kanada eingeschifften Individuen starben 15 330³⁾.

2.

Die irische Krise, deren furchtbaren Umfang die obigen Ziffern kennzeichnen, ist zweifellos durch ein Naturereignis, die Erkrankung der Kartoffel, hervorgerufen worden. Wäre jedoch die englische Kolonisation in Irland erfolgreich gewesen, so hätte das Mißraten einer oder mehrerer Ernten eines einzigen Ackerbauproduktes keine solchen gräßlichen Folgen haben können. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß bei häufigerem Umtriebe,

¹⁾ Trevelyan, p. 44—45.

²⁾ The Great Famine, p. 252—254.

³⁾ Trevelyan, Note p. 105; Nicholls, Irish Poor Law p. 326—328.

bei größerem landwirtschaftlichen Verständnis und bei höherer Technik der Umfang des Uebels ein weit geringerer gewesen wäre; keinesfalls hätte bei anderer sozialer Ordnung der Ausfall einer Frucht solche fürchterlichen Folgen nach sich gezogen. Die Ernte an anderen irischen Agrarprodukten war vielfach recht befriedigend, so daß die Getreideausfuhr nach England während der Hungerjahre nicht unterbrochen wurde. Es war die primitive, auf mangelhafter sozialer Organisation beruhende irische Kartoffelwirtschaft, die die Katastrophe verschuldete.

Auch die Art und Weise, wie die Hungersnot in Irland bekämpft wurde, zeigt deutlich den Mißerfolg der englischen Kolonisationstätigkeit. Die Bevölkerung setzte sich dem schrecklichen Ereignis gegenüber nicht zur Wehr; sie floh in die Städte, nach England oder nach Amerika, sie drängte sich zu Notstandsarbeiten oder starb widerstandslos den Hungertod. Sie überließ den Kampf gegen das Schicksal der Regierung. Sie gab den eigenen Ackerbau auf und bemühte sich nicht einmal, Saat zu erlangen, da sie glaubte, die Regierung werde für alles sorgen¹⁾. Man sah sich schließlich bei der Naturalverpflegung genötigt, gekochte Nahrungsmittel zu verteilen, da selbst verhungerte Individuen das bißchen Mehl, das sie erhielten, gegen Tabak, Tee und Whisky eintauschten. Die Bevölkerung sträubte sich gegen die Akkordarbeit bei den Notstandsarbeiten, obwohl nur mittels derselben eine Kontrolle möglich war; sie widersetzte sich den überwachenden Beamten und bedrohte sie vielfach. Ihr ganzes Benehmen stach von dem der englischen Arbeiter während der Baumwollnot lebhaft ab und ähnelt trotz gelegentlichen Gewaltausbrüchen mehr der dumpfen, hilflosen Ergebenheit, die während einer indischen Hungersnot zu herrschen pflegt²⁾. Gerade diese Hilflosigkeit zeigt stärker als alles andere, daß die Saat des ökonomischen Individualismus, die die Kolonisten in Irland hatten ausstreuen sollen, dort niemals aufgegangen ist³⁾.

¹⁾ Trevelyan, p. 71—72.

²⁾ Trevelyan, p. 48.

³⁾ Auch die Ergebnisse der allgemeinen Erziehung in Irland waren sehr mangelhaft: Aus einer Bevölkerung von 6,8 Millionen besuchten 1828 nur 560 549 die Schule. Unter der mehr als 5 Jahre alten Bevölkerung von 20 Grafschaften betrug die Zahl der Analphabeten 1841 51 Prozent. Irish Education Inquiry 1828, Second. Rep. p. 5; Parliamentary Gazetteer p. CXX.

Es war das Ziel Englands gewesen, die gesamte Lokalverwaltung dem ansässigen Grundbesitz zu übertragen. Diese Lokalverwaltung brach während der Krise zusammen. Schon als es sich um Vornahme von Notstandsarbeiten gehandelt hatte, hatten die ansässigen Besitzer, die die Gegend genau kannten, die Regierung im Stich gelassen, so daß alle Arbeiten von Beamten vorgenommen werden mußten. Das Amt für öffentliche Arbeiten war gezwungen, eine Armee von 12 000 Unterbeamten zu organisieren. Bureauarbeiten von unerhörtem Umfange häuften sich an; der Briefeinlauf dieser Zentralbehörde erreichte ein Maximum von 6033 Stück im Tage¹⁾. Ein Geschrei nach Notstandsarbeiten, deren Ausführung aber vor allem den einzelnen Grundbesitzern Nutzen bringen sollte, hatte sich allerorten erhoben. Wo solche vorgenommen wurden, suchten Besitzer und Geistlichkeit ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit die eigenen Hintersassen zu empfehlen, um ihnen Geldlöhne zu verschaffen²⁾.

Man hatte die Inangriffnahme großer Kulturwerke stürmisch gefordert. Als aber die Regierung nur Anleihen, nicht Geschenke bewilligte, nahm der Meliorationseifer bedenklich ab; trotz günstigen Bedingungen wurden z. B. nur 239 476 £ Anleihen für Vornahme von Drainage aufgenommen³⁾. Als später die Bekämpfung der Hungersnot den Armenverbänden überlassen wurde, mußten von 160 irischen Verbandausschüssen 38 aufgelöst werden, weil ihre Mitglieder die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt hatten; an ihre Stelle trat dann eine kommissarische Verwaltung durch Beamte⁴⁾. Zahlreiche Mitglieder der ortsansässigen irischen Gentry haben in dieser Krisenzeit ihre Pflicht in geradezu heroischer Weise getan. Wenn man aber die ganze Klasse der Grundbesitzer betrachtet und ihre Verwaltungstätigkeit prüft, so kann man nicht behaupten, daß sie sich bewährt hat⁵⁾.

Die grundbesitzende Klasse war selbstverständlich durch die Hungersnot schwer getroffen worden; die verhungerten kleinen Pächter und Kätner konnten keine Renten zahlen, während der

¹⁾ Trevelyan, p. 42—43.

²⁾ Ibidem, p. 44.

³⁾ Ibidem p. 49.

⁴⁾ Nicholls, p. 341, 360.

⁵⁾ A. M. Sullivan, New Ireland p. 57 ff.

Besitzer die anschwellenden Gemeindesteuern entrichten mußte. Das führte zu umfangreichen Exmissionen und zum Zusammenlegen zahlreicher Farmen. In den ersten Jahren der Hungersnot verließen Kätner und Arbeiter die Stelle, die ihnen nichts mehr bot, freiwillig und flohen ins Ausland, nach England, Schottland oder in die irischen Städte. Während die ländliche Bevölkerung Irlands 1841/1851 von 7 554 000 auf 5 877 000 sank, wuchs die städtische von 621 000 auf 675 000 an¹⁾.

Diese freiwillige Abwanderung reichte indes nicht aus. Der Landlord wandte Druck an, um sein Gut von den Kättern zu befreien und der Zersplitterung ein Ende zu machen. Er war zur Tragung der halben, bei Stellen unter 4 £ sogar der ganzen Armenlast verpflichtet. Häufig war ein Mittelmann Inhaber der größeren Stellen und damit der Träger der halben Armenlast gewesen. Wenn dieser jetzt Bankrott machte, sah sich der Besitzer Zwergpächtern gegenüber, deren ganze Armenlast er fortab übernehmen mußte²⁾. Während der Krise konnten die Kätner keine Renten zahlen, sie verursachten dagegen erhöhte Armenlasten. Der Grundbesitzer war nicht gewillt, sie auf ihren Stellen zu belassen und sich auch in Zukunft ähnlichen Gefahren auszusetzen; er kündigte ihnen und trieb sie aus. In den Jahren 1849 bis 1856 fanden 52 193 Austreibungen statt, von denen 259 382 Personen betroffen wurden. Die Auswanderung in der gleichen Periode umfaßte 1 479 916 Individuen. Die Zahl der Exmittierten betrug also 17,5 Proz. der Auswanderer³⁾.

Neben dem Grundbesitzer trug auch der Gesetzgeber unmittelbar zur Säuberung der Güter von kleinen Kättern und Arbeitern bei. Die sogenannte Gregory-Klausel vom 1. November 1847 bestimmte, daß niemand Armenunterstützung genießen dürfe, der mehr als $\frac{1}{4}$ Acre Land habe. Der Zweck dieser Klausel war, ein Erkennungszeichen für die Bedürftigkeit der Hilfesuchenden zu finden, da sich vielfach Leute um Armenunterstützung beworben hatten, die bei einigem Fleiße Mittel zur Selbsterhaltung gehabt hätten. Die Klausel ließ dem Kätner, auf den sie sich

¹⁾ Grimshaw, Facts and Figures p. 22; Cairnes, p. 187 ff.

²⁾ Vance, p. 193.

³⁾ Cairnes, p. 192. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß viele Vertreibungen in der Statistik überhaupt nicht zum Ausdruck kamen.

ja in erster Linie bezog, nur die Wahl, seine Stelle zu bebauen und von ihr zu leben, oder, falls er dies nicht konnte, sie aufzugeben und abzuwandern¹⁾).

Es läßt sich nicht unterscheiden, wie viele Stellen durch freiwillige Abwanderung, wie viele durch Exmission seitens des Grundbesitzers und wie viele infolge der Wirkung der Unterstützungsgesetze geräumt worden sind. Sicher sind aber eine Menge der Vertreibungen in grausamer und rücksichtsloser Weise vorgenommen worden; vielfach sind die Dächer der Hütten über den Köpfen der obdachlosen, erwerbslosen Familien in der brutalsten Weise niedergedrückt worden, so daß die Erinnerung an jene Hungersnot eine unauslöschlich bittere geworden ist²⁾).

Die Folgen der Vertreibung zeigt die Statistik der Größe der Pachtstellen. 1841 hatte es 825 516 Stellen gegeben, sie waren 1851 auf 608 066, also um 217 450 gefallen; die Stellen unter 15 Acres hatten um 379 884 abgenommen, dagegen waren die über 30 Acres um 162 434 gewachsen. Die heimgefallenen kleinen Stellen waren also zur Bildung verhältnismäßig großer Farmen benützt worden³⁾).

3.

Der Landlord hatte in den meisten Fällen nicht die Mittel, um seinen Pächtern gegenüber großmütige Nachsicht üben zu können. Der Grundbesitz war vor der Hungersnot teils durch Verschwendung, teils durch Belastung der Güter im Erbganze zu Gunsten der weichenden Söhne und Töchter schwer verschuldet gewesen. Der Eigentümer war meist nur lebenslänglicher Nutznießer, konnte nicht frei disponieren und durfte vor allem keinen Verkauf vornehmen. Er hatte hohe jährliche Schuldzinsen zu zahlen und mußte daher auf hohe Renten sehen; er konnte keine Meliorationen vornehmen und war, wenn es gut ging, gerade

¹⁾ Autobiography of Sir William Gregory, p. 184—186; Trevelyan, p. 118.

²⁾ Wenn man die Hütte nicht zerstört oder doch zum mindesten das Dach niederreißt, pflegt der vertriebene Pächter unter dem Schutze der Dunkelheit sein ehemaliges Heim von neuem aufzusuchen. Daher ist vielfach die Zerstörung der Hütten mit der Exmission verbunden.

³⁾ Cairnes, p. 180.

im stande, sich seine Gläubiger vom Leibe zu halten. Konnte er das nicht mehr, so kam sein Eigentum in die Hände des Schuldenrichters, Court of Chancery, wo es von einem Konkursverwalter zum Besten der Gläubiger verwaltet wurde. Diese Verwaltung war äußerst mangelhaft. In den Jahren 1841/43 hatten sich durchschnittlich 686 Güter, mit einem Rentverzeichnis von 570 000 £ in den Händen dieses Gerichtshofs befunden. Bei der Uebernahme seitens des Gerichtshofes hatten die Rentrückstände 27 243 £ betragen. Sie waren nach dem letzten Bericht des Verwalters auf 312 357 £ angewachsen¹⁾.

Die Hungersnot machte auf vielen Gütern den Renteingängen ein Ende; sie erhöhte die öffentlich-rechtlichen Kosten bedeutend. Das gesamte Renterträgnis der vier Grafschaften Clare, Limerick, Galway und Mayo war 1849 mit 1 671 410 £ veranlagt worden. Die Aufwendungen für Armenverwaltung und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben betragen 1 011 359 £. Es blieben also nur 660 051 £ zur Verfügung der Eigentümer übrig, die daraus ihre privaten Schuldverpflichtungen zu decken hatten, ehe sie das freie Einkommen für sich selbst verwenden konnten²⁾. Die Armenlasten stiegen gelegentlich so hoch, daß große Pächter und Mittelänner zur Kündigung ihrer Verträge schritten. Sie wanderten ab und überließen dem Besitzer die Tragung der ganzen Lasten³⁾. Nur wo der Grundbesitzer im stande war, Steuern und Zinsen zu zahlen, ohne dabei Rente zu beziehen, war seine Stellung haltbar. Anderswo wäre das nur möglich gewesen, wenn ihm die Gesetzgebung besonders wohl gewollt hätte und, um ihn zu schonen, etwa ein Moratorium verkündet hätte.

Gerade das Gegenteil war der Fall. Schon lange hatte sich in England eine lebhafte Opposition gegen die koloniale Aristokratie Irlands erhoben. Der englische Radikale und der englische Freihändler hatten gegen den pflichtvergessenen irischen Grundbesitzer geeifert; selbst die gemäßigten Politiker hatten schon lange erkannt, daß sich in Irland Zustände entwickelt hatten, die zu einer Katastrophe führen mußten. Man hatte die Kolonisten in Irland eingesetzt, um Irland zu kolonisieren, um

¹⁾ Trevelyan, p. 22.

²⁾ Caird, The Plantation Scheme, p. 180.

³⁾ Ibidem, p. 183.

Bildung, wirtschaftliche Zivilisation und Achtung vor dem Gesetze dort einzuführen. Man sah Pauperismus und Agrarmord, man sah herzerreißende Exmissionen hilfloser Kätner, die außer dem Kartoffelbau nichts gelernt hatten und nicht die Fähigkeiten besaßen, sich anderswo einen Lebensunterhalt zu verschaffen. Die armen irischen Besitzer erhoben Wucherrenten, die reichen waren vielfach Absentees. Wenn der Landlord die Verpflichtungen erfüllt hätte, derenthalben man ihn in Irland angesiedelt hatte, so wäre in einem Lande mit dem Boden und dem Klima Irlands eine solche Katastrophe unmöglich gewesen; im schlimmsten Falle wäre sie auf bestimmte Oertlichkeiten beschränkt geblieben. Der Landlord hatte das nicht getan; er hatte sich gegen jede Gesetzgebung gewandt, die das Leben der unteren Klassen erleichtern wollte; er hatte erst vor kurzer Zeit der Einführung des Armengesetzes gegenüber Widerstand geleistet. Nun fragte man sich mit Schaudern, was denn aus Irland geworden wäre, wenn nicht das Armengesetz das Gerippe einer Notstandsorganisation hätte abgeben können. Ein Unterstaatssekretär hatte dem irischen Grundbesitzer zurufen müssen „Eigentum hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten“, aber um die Rechte des Eigentums zu wahren, hatte das britische Parlament von 1808 bis 1835 24 Gesetze annehmen müssen, die die traditionelle Freiheit des britischen Untertanen beschränkten¹⁾.

Statt langjähriger Verträge herrschten in Irland kurzfristige Pachten, die zu einer Konfiskation der Meliorationen führten; statt daß technische Fortschritte im Ackerbau aufzuweisen waren, war ein Teil des Landes ein unkrautbesäter Kartoffelgarten, der andere eine menschenleere Weide. Statt daß man die Bevölkerung dem Protestantismus gewonnen hätte, herrschte in Irland der Dorfkaplan in unumschränkter Macht, statt englischer Sitten und Zivilisation, standen Dorffehden, Viehverstümmelungen, Agrarverbrechen und Geheimbünde an der Tagesordnung. Und was das Schlimmste war, nicht nur die unteren Klassen, sondern auch die Kolonisten selbst zeigten vielfach Spuren von Gesetzlosigkeit²⁾. Trotz aller Privilegien, die diese Klasse jahrhundert-

¹⁾ Barry O'Brien, *Fifty Years of Concessions*, II, p. 112/13, p. 128.

²⁾ Sullivan, *New Ireland*, p. 182 ff.

lang genossen hatte, war sie vor der Hungersnot fast bankrott gewesen, nachdem sie das Volk pauperisiert hatte. Der Agrarmord und der Kartoffelgarten schienen die einzigen Zeichen der englischen Kolonisationstätigkeit zu sein.

Das Verhalten vieler Grundbesitzer während der Hungersnot fachte die glimmende Entrüstung in England zu lodernden Flammen an. Die Grausamkeit, die sich bei vielen Exmissionen zeigte, war kaum größer, als die Unfähigkeit, die Regierung im Kampfe gegen die Hungersnot zu unterstützen. Sollte man die Grundbesitzer jetzt, nachdem man ihnen 1 Million £ Darlehen gegeben hatte und über 5 Millionen £ für Notstandsarbeiten verausgabt hatte, vor dem Gläubiger retten? ¹⁾ Würden sie, wenn man sie während der Hungersnot durch Staatshilfe vor dem Untergange bewahrte, genügende Mittel haben, um später ihrer Kolonisationspflicht zu genügen? Würden sie jetzt, wo das Volk durch die Krise demoralisiert war und infolge der Vertreibungen von bitterstem Hasse beseelt war, den Willen und das Einsehen haben, um das zu tun, was sie jahrhundertlang versäumt hatten?

Das Parlament beschloß, den irischen Landlord seinem Schicksal zu überlassen. Schon 1847 hatte ein Entwurf vorgelegen, der den Verkauf verschuldeter Güter zu Gunsten der Gläubiger erleichtern sollte; er war aber nicht Gesetz geworden. Im nächsten Jahre aber (1848) wurde der Gerichtshof für verschuldete Güter, der „Encumbered Estates Court“, geschaffen, der auf Antrag des Eigentümers oder eines Gläubigers den Verkauf verschuldeter Güter anordnen konnte und aus dem Erlös die Gläubiger befriedigen mußte. Die Annahme dieses Gesetzes in einem Momente, wo der Bodenwert tief gesunken war, und der Grundbesitzer seinen Gläubigern gegenüber hilflos dastand, war eine Maßregel von zweifelloser Härte. Sie war die Strafe dafür, daß der irische Grundbesitzer Reformen in ruhigen Zeiten immer zu hindern gewußt hatte²⁾.

Die Tätigkeit des Schuldgerichtshofs, der später in den Gütergerichtshof (Landed Estates Court) verwandelt wurde, dauerte

¹⁾ Trevelyan, p. 80.

²⁾ Cairnes, p. 172—173; Trevelyan, p. 26.

Schluß

1.

Die Hoffnungen, mit denen Peels Plan begrüßt worden war, haben sich teilweise erfüllt.

Der irische Census von 1841 hatte eine Bevölkerung von 8 175 124 Köpfen festgestellt, derjenige von 1901 ergab nur eine solche von 4 458 775. Es hat also eine Bevölkerungsabnahme von 3 716 349 stattgefunden. Von 1851—1902 hat Irland durch Auswanderung 3 921 222 Individuen verloren, ungerechnet die zahlreichen Personen, die sich in England niedergelassen haben. Selbst die Reformgesetzgebung der letzten 30 Jahre hat den Abfluß der Bevölkerung nicht hindern können. Jahraus jahrein wandern etwa 40 000 Personen aus, von denen über 80% im Alter von 15—35 Jahren stehen. Es ist die Blüte der irischen Jugend, die der Heimat entflieht. Die zurückgebliebene Bevölkerung weist die Züge des Alters auf; die Ehen sind selten geworden, die natürliche Zunahme der Bevölkerung stockt daher. An Stelle der früheren dichten Besiedlung tritt Verödung mit müder, lässiger Stille¹⁾. Die Tatkräftigen, die an ein Aufsteigen in der Welt glauben, folgen dem Zug nach der Stadt und wandern nach dem heute so nahen Amerika. Dort, in den hohen Mietkasernen von Newyork und Chicago und nicht etwa auf den Weizenfeldern Kaliforniens oder Manitobas lebt heute die Masse des irischen Volkes, während seine Reste in der Heimat langsam zu entschlummern scheinen, in dem großen Schweigen, das bleiern schwer dort niedersinkt²⁾.

¹⁾ Nur 14 Grafschaften weisen in den ländlichen Distrikten eine dichtere Bevölkerung als 100 auf der Quadratmeile auf; nur 3 eine solche zwischen 150 und 200. Census p. 82.

²⁾ In einer nicht veröffentlichten von Prof. Böckh aufgestellten Berechnung bezw. Schätzung des Anteils der verschiedenen Volkstämme an der Bevölkerung der Vereinigten Staaten, für welche die Ergebnisse

Jahrhundertlang ist die Geschichte Irlands eine Geschichte von Invasionen, in deren Verlauf ein Volk das schwächere vorhergehende unterwirft; sie ist jetzt zu einer Geschichte der Auswanderung geworden; eine Schicht nach der anderen strömt ab, bis schließlich in den ländlichen Distrikten nichts anderes zu bleiben scheint, als ein lebensunfrohes, tatenunlustiges Volk, den Firbolgen vergleichbar, mit deren Schatten die irische Geschichte anhebt.

2.

Diese Verdrängung hat Irlands Bevölkerung allerdings dezimiert, sie hat auch die Größe des irischen Problems im politischen Sinne vermindert, da ein Land mit $4\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern naturgemäß nicht dieselbe Widerstandskraft hat, wie ein solches mit 8 Millionen; sie hat die Zahl der englischen Kolonisten in Irland nicht stark vermehrt.

Nach dem Census von 1841 waren 0,37 % der in Irland gezählten Bevölkerung in England, Schottland oder Wales geboren; dies Verhältnis war

1851 auf	0,72 %
1871 „	1,63 „

der Volkszählungen und die Statistiken der Einwanderung benutzt worden sind, nimmt derselbe die Anzahl der in den Volkszählungen von 1850, 60, 70, 80, 90 und 1900 enthaltenen Einwohner irischer Abstammung auf 8 510 000, 5 470 000, 6 980 000, 9 080 000, 11 060 000 und 13 060 000 an. Von diesen Summen sind für die genannten sechs Zählungsjahre 1 540 000, 8 200 000, 4 420 000, 6 000 000, 7 700 000 und 9 840 000 als Einwanderer während des 19. Jahrhunderts zu betrachten, resp. als deren Nachkommen. Der Rest der irischen Bevölkerung sind die Nachkommen von Einwanderern vor 1800. Prof. Böckh nimmt dabei an, daß die irische Bevölkerung um 1800 12 % der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten betragen habe, was indes nur eine Hypothese ist. Diese Einwanderung war im wesentlichen aus Ulster gekommen; sie bestand nicht aus eingeborenen Kelten, sondern aus schottischen Kolonisten. Man kann sie daher bei einer Betrachtung rein irischer Probleme außer acht lassen und annehmen, daß die irisch-keltische Bevölkerung der Vereinigten Staaten etwa 9 Millionen betrage. Ich verdanke die Mitteilungen Prof. Böckhs der freundlichen Vermittlung von Herrn Dr. Kuczynski. Beiden sage ich hiermit meinen herzlichsten Dank.

1891 auf	2,16 %
1901 „	2,41 „

angewachsen ¹⁾).

Diese starke Steigerung ist aber im wesentlichen eine Folge der Auswanderung der in Irland geborenen Bevölkerung gewesen, da die Zahl der in Irland anwesenden Briten 1881 nur 91 710 betrug, sie war

1891 auf	101 846
1901 „	106 778

gestiegen.

Die Hauptzunahme erfolgte in Ulster; in Munster betrug die Zunahme von 1891 nur 584, in Leinster war sogar eine Abnahme von 118, in Connaught gar eine solche von 1571 zu verzeichnen ²⁾).

Rein äußerlich betrachtet ist der Rückgang keltischen Wesens, der bereits vor der Hungersnot in Irland bemerklich war, weiter fortgeschritten.

Es sprachen nur irisch:

1821	2 000 000 Personen
1851	319 000 „
1861	163 276 „
1881	64 167 „
1891	38 192 „
1901	20 953 „ ³⁾ .

Wenn man annimmt, daß die Protestanten im wesentlichen Nachkommen von Kolonisten sind, die Katholiken dagegen das

¹⁾ In Ulster betrug das Verhältnis von eingeborener Bevölkerung und zugewanderten Briten:

1901	2,69 %
in Leinster	3,41 „
in Munster	1,99 „
in Connaught	0,59 „ (Census p. 437).

²⁾ Census p. 28.

³⁾ Cairnes, Political Essays p. 149. Census p. 72. Diese Abnahme ist im wesentlichen ein Ergebnis der zunehmenden Verkehrsentwicklung und der Ausbreitung des Volksschulwesens. Die letztere hat die Zahl der Analphabeten von 53% im Jahre 1841 auf 14% der über 5 Jahre alten Bevölkerung reduziert (1901). In den letzten Jahren hat die „gaelische Liga“ eine lebhaftige Agitation zwecks Wiederbelebung der keltischen Sprache entfacht.

eingeborene Element darstellen, dann ergibt sich auch hier eine verhältnismäßige Zunahme der Kolonistenbevölkerung. Während die Protestanten im Jahre 1833 etwa 19 % der Gesamtbevölkerung ausmachten ¹⁾, betragen sie

1861	22 %
1881	23 ,
1901	fast 26 ,

derselben.

Es ist dies aber keine Folge der Einwanderung, sondern nur die Wirkung des stärkeren Abflusses der Katholiken. Die katholische Bevölkerung ist 1861—1901 von 4¹/₂ Millionen auf 3 300 000 Köpfe gesunken. Die Nichtkatholiken sind dagegen nur von etwa 1 300 000 auf 1 150 000 zurückgegangen ²⁾. Ein zahlenmäßiges Uebergewicht haben auch heute die Protestanten nur in Ulster, wo unter 1 582 826 Einwohnern nur 700 000 Katholiken (44,2 %) sind. Daneben nehmen die Protestanten in den Städten einen verhältnismäßig breiten Raum ein. In den durch Abgeordnete vertretenen Städten ist die Zahl der Katholiken nur 59,5 % der Gesamtbevölkerung, in den übrigen Städten 62,6 %. Auf dem flachen Lande machen sie dagegen fast 80 % (79,7 %) der Gesamtbevölkerung aus ³⁾.

¹⁾ Public Instruction Commission Report 1835, p. 7.

²⁾ Census p. 50.

³⁾ Die prozentuale Stärke der Katholiken im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung betrug nach dem Census von 1901:

Leinster.	
In der Grafschaft Carlow	88,48
„ „ „ Dublin	70,37
Verwaltungsgrafschaft der Stadt Dublin	81,77
In der Grafschaft Kildare	86,31
„ „ „ Kilkenny	94,53
„ „ „ King's County	89,40
„ „ „ Longford	91,58
„ „ „ Louth	91,42
„ „ „ Meath	92,81
„ „ „ Queen's County	88,13
„ „ „ Westmeath	91,96
„ „ „ Wexford	91,67
„ „ „ Wicklow	79,05

3.

Auch die Reform der Grundbesitzerklasse, die man von der Tätigkeit des Encumbered Estates Court erhoffte, ist nicht

Ulster.	
In der Grafschaft Antrim	20,59
" " " Armagh	45,18
" " " Cavan	81,02
" " " Donegal	77,78
" " " Down	31,31
Verwaltungsgraftchaft der Stadt Belfast . .	24,34
In der Grafschaft Fermanagh	55,32
" " " Londonderry	41,41
Verwaltungsgraftchaft der Stadt Londonderry	55,21
In der Grafschaft Monaghan	73,39
" " " Tyrone	54,73
Connaught.	
In der Grafschaft Galway	97,23
" " " Leitrim	90,65
" " " Mayo	97,66
" " " Roscommon	97,34
" " " Sligo	90,56
Munster.	
In der Grafschaft Clare	97,98
" " " Cork	91,32
Verwaltungsgraftchaft der Stadt Cork . . .	36,38
In der Grafschaft Kerry	96,85
" " " Limerick	97,01
Verwaltungsgraftchaft der Stadt Limerick .	89,06
In der Grafschaft Tipperary	93,82
" " " Waterford	95,97
Verwaltungsgraftchaft der Stadt Waterford .	91,79

Abgesehen von Dublin und Wicklow betragen die Katholiken in keiner Grafschaft außerhalb Ulsters weniger als 86% der Gesamtbevölkerung. Ihre Stärke in den einzelnen Provinzen war die folgende:

Ulster	44,18 %
Leinster	85,16 ,
Munster	93,65 ,
Connaught	95,81 ,

(Census, Tabelle Nr. 142.)

In den einzelnen Städten (Boroughs) war die Stärke der Katholiken die folgende:

gelungen. Der englische Kapitalist ist — außer als Hypothekengläubiger — nicht nach Irland gegangen. Auf 7180 irische Käufer im Encumbered Estates Court kamen nur 309 schottisch-englische. Die Mehrzahl der Neuerwerber waren irische Krämer und irische Gastwirte, die den großen Zug der modern-kapitalistischen Wirtschaft nicht nach Irland brachten.

Der irische Grundbesitzer, der den Sturm überdauerte, wurde kein moderner Wirt. Er beherzigte die furchtbare Lehre nicht, die ihm zu teil geworden war, und setzte allen sozialen und politischen Reformen nach wie vor Widerstand entgegen. Er blieb ein Rentenempfänger, der mit der Mehrzahl seiner Pächter nur einjährige Abmachungen einging. Unter 682 287 Pächtern hatten 1870 nur 155 609 Verträge oder sonstige langfristige Abmachungen. Die anderen 526 628 waren Jahrespächter. Er belastete sein Gut nach wie vor mit Leibgedingen und Hypothekenzinsen. Als daher Ende der Siebzigerjahre der große Preisfall der Agrarprodukte begann, ließen ihm seine Verpflichtungen nicht genügenden Spielraum für eine vernünftige Rentreduktion. Er konnte, mit Ausnahme einiger großen Herren, die als Absentees im Auslande lebten, dem Wunsche nach Agrarreform nicht nachgeben, da eine solche ihn zu

	Gesamtbevölkerung	Katholiken
Belfast	348 705	84 986
Cork	100 022	86 564
Dublin	286 885	233 990
Galway	16 257	15 065
Kilkenny	13 242	11 944
Limerick	46 170	41 593
Londonderry	39 892	22 022
Newry	13 137	9 009
Waterford	28 153	25 820
Gesamtbevölkerung der Boroughs	892 463	530 973

(Census, Tabelle Nr. 145.)

Die Gesamtbevölkerung aller städteartigen Ortschaften mit über 1500 Einwohnern betrug 1 436 071; darunter waren 898 544 Katholiken (Census, Tabelle Nr. 146). Die verhältnismäßig starke Vertretung der Protestanten in den städtischen Gemeinschaften beruht vor allem auf der starken Volkszahl von Belfast und auf der vorwiegend protestantischen Bevölkerung einer Anzahl kleinerer Ulster Flecken.

ruinieren schien, und beschwor so eine Agrarrevolution herauf, deren letzte Folge die Ersetzung aller Pachtverhältnisse durch Bauerneigentum sein wird.

Trotz weitgehender Zusammenlegung ist die irische Zwergfarm nicht verschwunden. Unter 490 301 Stellen weisen 134 182 einen Ertragswert von weniger als 4 £ auf, 335 491 einen solchen von weniger als 15 £. Diese Stellen nehmen etwa 6 Millionen Acres ein, also $\frac{1}{3}$ des wirtschaftlich nutzbaren Landes. Man hat gefolgert, daß etwa 200 000 Pachtstellen nicht im stande sind, ihre Inhaber zu ernähren¹⁾.

Indes hat die Zahl der Zwergfarmen stark abgenommen. Seit 1841 haben sich die Stellen von 1—5 Acres um 247 581 vermindert, die von 5—15 Acres um 98 381; die Gesamt- abnahme hat also 345 962 betragen; dem steht eine Zunahme der Stellen über 15 Acres von 270 607 gegenüber. Die Gesamtzahl aller Stellen über 1 Acre ist von 691 202 auf 515 847 gefallen. Die stärkste Bewegung hat während der Hungersnot stattgefunden. Von 1841—1851 hat die Zahl der Stellen von 1—5 Acres um 222 353 abgenommen, die Zahl aller Stellen über 1 Acre dagegen nur um 120 864²⁾. Die Zunahme der großen Stellen, d. h. der Stellen über 30 Acres, ist am stärksten in Connaught gewesen. Seit 1841 hat deren Vermehrung in Leinster 119,4 % betragen, in Munster 245,3 %, in Ulster 361,5 %, in Connaught 427,7 %³⁾.

Diese Ziffern zeigen, daß nach der Hungersnot eine Rückbildung im irischen Wirtschaftsleben stattgefunden hat. Das Kättersystem, das sich über ganz Irland ausgebreitet hatte und billige Arbeitskräfte für eine Getreideraubwirtschaft stellte, ist zusammengebrochen. Es ist nicht ausgerottet worden, es wird aber auf einen immer kleiner werdenden Teil Irlands be-

¹⁾ Legt man die Größe der Stellen zu Grunde, so zählte man (1901) Stellen:

1— 5 Acres	62 855 = 12,2 %
5—15 „	154 418 = 29,9 „
15—30 „	134 091 = 26,0 „
über 30 „	164 483 = 31,9 „

Dazu kamen noch 74 607 Stellen unter 1 Acre.

²⁾ Coyne, Ireland p. 317, 318.

³⁾ Coyne, p. 316, 317.

schränkt. Nach einer Schätzung des Ackerbauministeriums haben die Wirte, die Stellen unter 30 Acres haben, zusammen nur etwa 23 % der Gesamtoberfläche Irlands inne, obwohl sie fast 60 % der Zahl der Stellen besitzen. Auf diesem Bruchteil der irischen Gesamtoberfläche, der besonders in den Congested Districts gelegen ist, hat sich die irische Zwergfarmwirtschaft auch heute erhalten.

Der übrige Teil des Landes, und zwar der fruchtbarste, ist allmählich wieder das geworden, was er Mitte des 18. Jahrhunderts war: ein menschenleeres Weideland. Die steigenden Fleischpreise, die in England nach den Fünfzigerjahren kamen, die Unmöglichkeit, den ausgeraubten Boden fürderhin mit billiger Kätnerarbeit zu bestellen, die Gefahr des Kätnerystems, die die Hungersnot klar gemacht hatte, bewirkten einen erneuten Uebergang zur Fleischproduktion. Die Aufhebung der Getreidezölle mag in psychologischer Hinsicht von Einfluß gewesen sein, da sie die Möglichkeit, fremde Konkurrenz außer bei den höchsten Preisen auszuschließen beseitigte¹⁾. Die Produktion aller Getreidearten, die 1851 3 099 401 Acres in Anspruch genommen hatte, war

1861 auf . . .	2 624 957 Acres
1871 „ . . .	2 124 084 „
1901 „ . . .	1 817 574 „

beschränkt; die Weizenanbaufläche war von 504 248 Acres (1851) auf 244 451 Acres (1901) gesunken. Die Weiden hatten dagegen

1851	8 748 577 Acres
1861	9 538 529 „
1871	10 071 285 „
1901	10 577 238 „

bedeckt.

Die Kartoffelgärten waren von einem Umfang von 868 501 Acres im Jahre 1851 auf 635 321 Acres im Jahre 1901 zurückgegangen.

¹⁾ Die mangelnde Rentabilität des Getreidebaus kann aber vor Ende der Siebzigerjahre keine Rolle gespielt haben, da die Preise höher waren als in den Dreißigerjahren, wo die irische Kätnerwirtschaft in Blüte stand. Erst seit Ende der Siebzigerjahre ist der Fall der Getreidepreise von Einfluß gewesen.

4.

Als sich England zum ersten Male mit dem irischen Problem zu befassen hatte, war Irland ein Konglomerat mehr oder minder los gefügter Clanreiche und ohne wirkliche staatliche Einheit. Es war nicht möglich, Irland durch einen einzigen vernichtenden Schlag militärisch zu unterwerfen, es war auch keine staatliche Verwaltung da, deren sich der Sieger hätte einfach bemächtigen können, indem er sich, an Stelle des Besiegten setzte.

England mußte Irland stückweise erobern und mußte eine Verwaltung für Irland erst organisieren. Wie die Eroberung Irlands von Kolonisten unternommen worden war, so sollte seine Verwaltung von Kolonisten ausgeübt werden. Jahrhundertlang waren Englands Mittel — außer unter ungeheurer Anspannung zur Zeit großer Krisen — militärisch und wirtschaftlich nicht ausreichend, um Irland zu behaupten und zu regieren.

Die Kolonisten, denen die meisten staatlichen Funktionen überlassen wurden, trafen ein zahlreiches, lebensfähiges Volk an, das nicht willenlos vor ihnen zurtückwich, zumal es kein Hinterland hatte, in das es flüchten konnte. Sie konnten über dasselbe als große Fronherren gebieten, indem sie sorgsam die eigene Nationalität bewahrten und die Eingeborenen als Unfreie betrachteten, mit denen sie jede Berührung zu vermeiden hatten. Sie konnten anderseits in die Stellung der alten Clanhäupter einrücken, allerlei Verbindungen mit den Eingeborenen eingehen, und auf diese Weise eine Mischrasse erzeugen helfen, deren Grundlage die irische Nationalität war.

Beide Mittel sind von Zeit zu Zeit in Irland erfolgreich angewandt worden. Das einzige Bemühen, das vergeblich sein mußte, war der Versuch, durch Ansetzung englischer Kolonisten aus irischen Nomaden englische Ackerbauer zu machen. Selbst wenn man Verbindungen zwischen Kolonisten und Eingeborenen in jeder Weise begünstigt hätte, so wäre eine Verwandlung der Eingeborenen in Engländer kaum zu bewerkstelligen gewesen. Die Zahl der Kolonisten war zu diesem Zwecke nicht entfernt ausreichend, zumal keine starke Einwanderung von Frauen stattfinden konnte, und die Mütter der neuen Generation fast immer irischer Abstammung waren.

Dieses unerreichbare Ziel war es, dem die englischen

Staatsmänner aus Angst vor dem Katholizismus jahrhundertlang zustrebten. Sie haben, begünstigt durch eine naturrechtliche Auffassung der menschlichen Gemeinschaften, ein Kolonisationsideal verfolgt, das unerreichbar und daher falsch war. Statt die wilden Iren zu erziehen und auf Grundlage ihrer nationalen Eigenschaften eine irische Zivilisation zu entwickeln, haben sie ihnen eine fix und fertige protestantische Zivilisation zu übermitteln gesucht, da ihnen die Begriffe „Zivilisation“ und „englische Zivilisation“ identisch waren. Sie haben so die Schwierigkeiten der Kolonisation ins Unermeßliche erhöht, zumal die Kolonisation in einem von lebensfähigen Eingeborenen bevölkerten Lande an und für sich schon schwierig war, wenn man nicht stark genug war, die Eingeborenen dauernd zu versklaven oder gänzlich auszurotten.

Die englische Kolonisation in Irland konnte Siedlungen englischer Kolonisten neben diejenigen der Eingeborenen stellen, sie hätte im besten Falle ein anglo-irisches Volk in Irland erzielen können, wie sie das in manchen Tieflandsdistrikten auch getan hat. Das falsche Kolonisationsideal, dessen Verfolgung die Reformation allerdings beinahe zur Notwendigkeit machte, hat ein friedliches Nebeneinanderbestehen zweier Volksgemeinschaften unmöglich gemacht; es hat den Verschmelzungsprozeß nur in mangelhafter Weise vor sich gehen lassen. Der größte Teil des irischen Volkes ist nur teilweise von ihm berührt worden und hat sich schließlich durch Auswanderung nach Amerika zu entziehen gewußt, ohne daß er die wichtigsten Bestandteile der englischen Kultur angenommen hätte.

Der in Irland zurückbleibende Teil hat sich dann in einer gewaltigen Agrarrevolution gegen die britischen Kolonisten erhoben. Er hat während der letzten 30 Jahre eine systematische Verdrängung derselben auf dem Wege der Gesetzgebung durchzusetzen vermocht. Die kirchlichen Privilegien, die politische Macht, der Grund und Boden sind ihnen genommen worden, oder sind im Begriff, ihren Händen zu entgleiten. Die Zeit ist vielleicht nicht fern, wo außerhalb Ulsters der Kolonist als selbständiges Element aus Irlands Leben ausgeschieden sein wird, wo er abwandern muß, wenn er sich den Wünschen der eingeborenen Bevölkerung nicht anzupassen vermag.



Register

A.

Abenteurer II, 9. 42—43. 47—48.
73. 75. Landverteilung an dieselben II, 89 f. 97 ff. 117. 152.
Abgaben der Hörigen I, 57. 62. 63. 112. 115. 208. 221.
— ungemessene, Schwierigkeiten bei der Umwandlung derselben in feste I, 196. 197. 201. 204 f. Endgültige Abschaffung der ungemessenen I, 205. 207—208. 228 f.
Absentee, Absentismus I, 154. 156; II, 128. 145. 162. 187. 193. 200. 216. 230. 237. 239.
Ackerbau I, 9. 79. 118. 144; II, 242 bis 244. 246. 306 u. 307.
Act of Explanation II, 112. 115. 147.
— — Resumption II, 158.
— — Satisfaction II, 45. 49. 60. 75.
— — Settlement (for the settling of Ireland) II, 28. 43. 45. 46. 50. 60. 105. 109. 112. 127. 147. 149. 151.
Adel, Adelsklassen im keltischen Irland I, 67. 70.
Adoption I, 39.
Afterpacht I, 337; II, 264. 283, siehe auch Zwischenpacht.
Agrarreformen I, 193. 194. 223 f.; II, 217. 297.
Agrarverfassung I, 45—54. 63. 80 bis 81. 111—127. 151—152. 178. 182. In Munster I, 309.
Aire-ard, -dessa, -foregill, -tuise, Adelsklassen im keltischen Irland I, 67.
Amus s. Söldner.
Anglo-Iren I, 176. 184; II, 10 f. 70. 159.
Antikornzollliga II, 208. 216.
Antrim I, 276; II, 44. 163.
Arbeit, Qualität derselben II, 145. 179. 229.
Arbeiter, Zahl der ländlichen, II, 276, s. Kätner.

Arbeitsvertrag in Irland II, 252.
Armee, englische, zur Unterwerfung Irlands I, 197 f.
— die gegenwärtige der Republik in Irland, Forderungen derselben II, 48 f. Teilweise Entlassung aus Irland II, 74.
— Kürzung der Forderungen der Soldaten II, 81 f.
— Landverteilung an die Soldaten II, 84 ff., s. auch Soldaten.
— Straffords Armee I, 370.
Article Men II, 102. 106. 109. 113. 116.
Athlonekommission s. Prüfungskommission.
Aufstand von 1615 I, 351; von 1641 I, 373; II, 4 ff.; von 1689 II, 151—153; von 1798 II, 199.
Ausfuhr II, 281; von Getreide II, 201; von Wolle II, 220—221; von Rohstoffen I, 144. 386.
— Statistik der II, 235. 237.
Ausfuhrverbote I, 384 ff.; II, 195.
Ausfuhrzölle auf irische Wolle II, 222 f.
Außenhandel der irischen Städte I, 109.
— Irlands I, 144; II, 239.

B.

Ballybethag I, 234. 239. 240.
Bannrechte I, 289.
Beamte der englischen Kolonie I, 147. 155.
Belehnung englischer Kolonisten in Irland I, 91.
— der irischen Häuptlinge, Bedingungen I, 212 ff. 222.
Berkeley II, 234.
Besitzformen der ersten englischen Kolonisten in Irland I, 90.
Besthaupt auf den irischen Grundherrschaften I, 116.

Betagii, Hörige I, 118. 114. 128. 205.
 Bettelorden, Bettelmönche in Irland I, 189. 268.
 Bevölkerung im keltischen Irland I, 10. Soziale Gliederung I, 57. 67.
 — in den irischen Städten I, 110.
 — im 16. Jahrhundert in Irland I, 178.
 — zur Zeit der Republik in Irland, Zahlenverhältnis II, 96.
 — Städtebevölkerung, Wachstum II, 130.
 — Zahlenverhältnis der Protestanten zu den Katholiken II, 163. 301 bis 305.
 — eines irischen Gutes II, 184.
 — allgemeine Zunahme der Bevölkerung und Dichtigkeit II, 210. 219.
 — Entstehung einer überschüssigen Bevölkerung in Irland I, 384.
 — nach der Verpflanzung II, 57. 65.
 Bischofsverträge II, 265.
 Blutrache I, 43 f.
 Bo-aire, Viehbesitzer I, 51. 66. 78. 75. 77.
 Bodenzersplitterung I, 50. 227. 242; II, 206. 283.
 Bodyfine, Buße I, 44.
 Bonnacht I, 151. 200.
 Bothach, Knecht I, 61. 65. 69.
 Brandwirtschaft II, 245.
 Brehon, Richtergeschlecht im keltischen Irland I, 55 und passim.
 Brehon-Laws, keltische Rechtsbücher I, 29 ff. 133. 179. 284; II, 202.
 Burgages, Bürger, Bürgerlehen I, 122. 222; in Ulster I, 329.

C.

Caiseal = Fort I, 78.
 Cantred I, 111.
 Carucata, Landmaß I, 116. 213.
 Cess, Cessing, eine Naturalabgabe als Steuer I, 151. 196. 199. 200. 237. 292. 297 f. 300.
 Changedale s. Feldgemeinschaft II, 258 f.
 Chartismus II, 208.
 Chichester I, 255—258.
 Chief, Häuptling I, 45. 63. 64. 69. 177; II, 138.
 Christentum, Eindringen desselben in Irland I, 32 f.
 Churl I, 100. 152. 179. 182. 193. 205. 206. 248. 303. 309; II, 138.
 Clan, im keltischen Irland I, 54.

137. 152. 180. 181. 219; II, 138.
 Organisation in Geschlechter I, 55.
 Clan, militärische Organisation I, 56.
 — Clansystem I, 173. 182. 206.
 — — nach englischer Auffassung I, 211. 212. 222.
 — Erbrecht, Gerichtsbarkeit und Wahlrecht im Clan I, 211 f.
 — Ende des Clansystems I, 223. 232. 237. Erfolg der Auflösung I, 260 f.
 Clanreiche, im keltischen Irland I, 68. 75. 218.
 Clare II, 47. 96.
 Clarendon II, 96. 146.
 Coarb, Priestergeschlecht I, 32—33. 55. 311 Anmerkung.
 Coibne-Land, -Geschlechtsland I, 50 f.
 Coimharba, Ackergemeinschaft I, 46.
 Composition von Connaught I, 198. 201. 204. 228 ff. 233. 361 f.; von Leinster I, 200.
 — von Munster I, 297 ff.
 Comynes, Viehleihe I, 70—74.
 Con-acre II, 251. 275. 279. 281. 285.
 Connaught, II, 104. 106. 111. 114. 115. 120; Composition von I, 198. 201. 204. 233. 362.
 — Siedlungspläne I, 362.
 — Agrarrevolution in II, 4. Verpflanzung nach II, 45 ff.
 — bei Beginn der Verpflanzung II, 60. 61.
 — Beschaffenheit des zur Verteilung verfügbaren Landes II, 65 f.
 — Städte in II, 121 f. 136.
 Cork I, 164. II, 47. 65. 119.
 Cottarii s. Kätner.
 Covenant I, 369 f.
 Coyne und Livery I, 151. 161. 178. 199. 282. 295. 298. 377. Aufhebung I, 204. 207. 252; II, 138.
 Creads, Wandergeschlechter I, 47. 55. 69. In Ulster II, 133. 141.
 Cromwell, Oliver II, 16. 21. 23. 31. 48.
 Customarius, unfreier Pächter I, 294.

D.

Dänen I, 30 ff. 85.
 Dänisches Element in den irischen Städten I, 110.
 Daer-Stock, eine Art der Viehleihe I, 71. 78.
 Deirbhfine, Verwandtschaftsgrad bei den Kelten I, 41.
 Deis-Besitzer, -Vasallenbesitzer,

- höherer Adel im keltischen Irland I, 67.
- Desmond, Earl von, Umfang seiner Rechte I, 298. Aufstand und Tod I, 294 f.
- Devonkommission II, 211. 219. 268. 277. 285.
- Dibadh-Land, freies Privatland in Sondereigentum, im Gegensatz zum Geschlechtland (Coibne-Land) I, 48. 50. 52. 53. 64.
- Dienstlehen I, 91. 95; II, 262.
- Dobbs II, 255. 265. 272. 278.
- Domäne, Privatland des Geschlechtshäuptlings im keltischen Irland I, 64. 90. 100.
- Land, Herrenland als Teil der Grundherrschaft in Irland im Gegensatz zum abgabenpflichtigen Land I, 112. 117. 119. 229—230. 284. 293. 294. 854; II, 177 f.
- Dörfer in Irland I, 96. In Ulster I, 337. 341. 350.
- Dorfgemeinschaft in Irland I, 112. 208 f.; II, 256 ff.
- Dorfweise Siedlung im keltischen Irland I, 76. App. I.
- Down I, 278; II, 163.
- Survey s. Landvermessung.
- Drainagegesetzgebung II, 211.
- Dreifelderwirtschaft auf den irischen Grundherrenschaften I, 118. 121. 144; II, 243. 256.
- Drogheda, Erstürmung von II, 16. 17.
- Drummond, Thomas, Unterstaatssekretär II, 212. 214.
- Dublin I, 108 und 109; II, 6. 14. 16. 47. Bevölkerung nach der Verpflanzung II, 65.
- Bevölkerung II, 121. 205. 220. 303. 304.
- Dun, Fort I, 78.
- E.
- Ehe, Eheverhältnisse im keltischen Irland I, 37 ff.
- Eigentum, Eigentumsordnung im keltischen Irland I, 46 ff. 50. 64. 67.
- — Geschlechtseigentum I, 225. 228. 238. 239 ff.; an Land I, 48 ff.
- — Obereigentum des Königs I, 90. 97.
- — Privat, Sondereigentum an Land I, 50.
- — Entstehung des Privateigentums I, 51.
- Eigentum, Vieheigentum I, 66. 67. 71.
- Privateigentum des Geschlechtshäuptlings I, 63. 64.
- Einfuhr nach Irland II, 237. Einfuhrzölle in Irland II, 224. 226.
- Eingeborene, Einteilung derselben durch die Kolonisten I, 128. 131.
- Emanzipationsbill II, 207.
- Ensign-Men II, 102. 106. 107. 109. 112. 117.
- Erbpacht (Fee farm) I, 125; in Munster I, 291. 293. 307; bei den englischen Kolonisten in Irland I, 90; II, 262.
- Erbrecht, Erbgang, im keltischen Irland I, 52; bei den englischen Kolonisten in Irland I, 95.
- — Einführung des englischen Erbrechts in Irland I, 243. 247.
- — Einführung des englischen Erbrechts in Ulster I, 350 f.
- — Erbgang nach Gavelkind I, 211. 241 ff. 309. 316. 362. 377. 388.
- — Tanistry, Häuptlingsnachfolge durch Wahl I, 211. 244. 377.
- Ericfine, Buße I, 44.
- Exportprämien II, 222. 225. 226. 235.
- External land = Fremdland, Privatland des Häuptlings I, 64.
- F.
- Fabrikbetrieb in Irland II, 280.
- Familie bei den Kelten in Irland I, 38 f.
- Farmen, Farmer in Irland II, 248. 249 f. 252. 254. 256. 273. 285. 305 u. 306. Bestellung der großen Farmen II, 279.
- Faulbeete, Lazybeds II, 246.
- Fee-simple, Volleigentum I, 292.
- Fee-tail, beschränktes Eigentum I, 292.
- Feldgemeinschaft I, 48 f. 53. 80. 117. 120. 121. 125. 208; II, 140 f. 256 ff.
- Feldgraswirtschaft I, 82. 144. 175. 261.
- Feudalrecht, Feudalsystem, Anfänge im keltischen Irland I, 75. 76.
- bei den englischen Kolonisten in Irland I, 90 ff. 133. 178 f. 205; II, 178.
- Finanzlage der englischen Kolonie I, 142. 143. 159.
- Fischerei II, 254.

- Fiskalismus in der Siedlungspolitik** I, 353. 357. 359. 361. 362. 367.
Flaith, grundbesitzender Adel I, 52. 67. 75.
Fleetwood II, 53. 124. 130. 140.
Forster's Getreidegesetz II, 242.
Frankalmoign, geistliches Lehen I, 91.
Freibriefe der Städte I, 85. 91. 96. 106. 108. 122. 144. 365.
Freihandel II, 196. 307.
Freilehen, Free soccage I, 95—96. 360; II, 264. Für gediente Soldaten und Gläubiger der Republik II, 49.
 — in Leix I, 233. In Munster I, 291.
 — in Ulster I, 327. 332. 343.
Freisasse I, 95. 112. 121. 150. 158. 175. 208. 216. 220. 229. 234. 240. 247. 254. 292. 308. 349. 354; II, 198.
 — Rechte desselben I, 178. Verschlechterung seiner Stellung I, 205.
 — Vierzig-Shilling-Freisasse II, 203. 204. 207. 233.
Freizügigkeit II, 178. 210.
Fremdland, Privatland des Häuptlings im keltischen Irland I, 64.
Friedensrichter II, 215.
Fruchtfolge II, 247, s. auch Dreifelderwirtschaft und Wirtschaftsbetrieb.
Fuidhir, Unfreier im keltischen Irland I, 59. 65. 69. 113. 123.
- G.**
- Gallowglass** I, 56. 150. 162. 178. 194. 210. 228. 251. 252. 302.
Gavelkind I, 211. 241. 244. 309. 316. 362. 377. 388; II, 13.
Gavelling clauses II, 191.
Geheimbundwesen in Irland II, 214.
Geilfine, Verwandtschaftsgrad im keltischen Irland I, 39. 41. 52. 54.
Geistlichkeit, Gegensatz zwischen englischer und irischer I, 136, s. auch Kirche.
Geldmangel in Irland I, 197. 385. 386; II, 96. 238 f.
Geldrente I, 95. 101. 115. 223.
Geldumlauf in Irland I, 385; II, 238.
Geldwirtschaft, erster Anfang einer, in Irland I, 201. 303; II, 236.
Gemeineigentum an Land im keltischen Irland I, 48. 50. 52.
- Gemengelage** I, 241. 242; II, 139. 260.
Gentry II, 200. 205. Gentry des Pale II, 101. 186. 187.
Gerichtbarkeit, Gerichtsorganisation, Einführung der englischen in Irland I, 104 f.
 — in Munster I, 308, s. Geschworene und Grafschaftverwaltung.
Geschlecht, Geschlechtsverfassung im keltischen Irland I, 87. 45. 54, um 1600 I, 208. 212.
 — in Connaught I, 232.
 — zur Zeit der Republik II, 138 f. 178. 186.
 — Auflösung der irischen, durch Aufhebung der ungemessenen Abgaben I, 193 f.
 — — — durch Verteilung des Geschlechtseigentums I, 225 ff. 310. 385.
 — — in Leix I, 284. 286.
Geschlechter, Ackerbaugeschlechter I, 55.
 — freie und unfreie nach der Verteilung in Irland I, 248. 249.
Wandergeschlechter I, 47. 55. 69.
Geschlechtseigentum im keltischen Irland I, 48 f.
 — I, 225. 228. Verteilung des Geschlechtseigentums in den einzelnen Distrikten I, 238. 239 ff.
Geschlechtshäuptling I, 64.
Geschlechtstalend im keltischen Irland I, 48. 50. 52.
Geschworene I, 208. 238. 267. 375; II, 169. 213.
Getreideanbau in Irland II, 45. 235. 279 s. auch Ackerbau.
Getreideausfuhr aus Irland I, 144; II, 201. 235. 241—245.
Getreidepreise in Irland II, 201. 281. 307.
Getreideproduktion in Irland II, 241.
Gewerbe in den irischen Städten I, 109. In Irland I, 384. 385.
Gilden in den irischen Städten I, 109.
Grafschaftsverwaltung I, 208. 217. 267. Einführung der englischen in Irland I, 105; II, 128. 214.
Grenzrecht I, 133.
Grundbesitz, Rechte des in Irland II, 179. 181.
Grundbesitzer II, 291. 294—299. 304. 305, Klassen von II, 187 ff.
 — Stellung zu der irischen Revolution II, 6.

Grundbuch, Anlegung eines, zwecks Konfiskation von Rebellenland II, 85.
 Grundherrschaft, Entstehung in der englischen Kolonie in Irland I, 111. 113. 114.
 — Organisation I, 113. 114. 115. 117. 118. 119. 121. 123. 178. 332. 343. Wirtschaftlicher Verfall I, 152 f. 180.
 — in Wexford I, 354. In Munster I, 289. 374.
 — II, 7. 177.
 Grundsteuer I, 161.
 Gweedore II, 258. 260. 261.

H.

Hackbau I, 81.
 Handel in Irland I, 109. 144. 385. 386.
 Handelsbeziehungen Irlands zu England II, 221 f.
 Handelsbilanz, irische II, 237.
 Handelspolitik, englische II, 224. 225. 226.
 Handlungshäuser, italienische I, 109.
 Handwerker im keltischen Irland I, 85. 96. Handwerker in Irland II, 97.
 — Einwanderung englischer und fremder Handwerker in Irland II, 161. 220.
 Hausgruppe, Haushaltgruppe im keltischen Irland I, 38. 47.
 Hausindustrie in Irland II, 253. 278. 280. 287.
 Herdsteuer II, 251.
 Heerbann, Heeresfolge I, 93. 94. 98. 198 f. Aufhebung der Verpflichtung II, 95.
 Herrenhof I, 100.
 Hill, Lord, George, Beschreibung des Rundalesystems II, 258. 261.
 Hörige s. Unfreie 287 ff.
 Honor price, Busse I, 44.
 Hundertschaftsgericht I, 96. 122.
 Hungersnot in Irland II, 217. 218. 235. 254.

I.

Inchiquin, Lord II, 14. 50. 100. 107.
 Indfine, Verwandtschaftsgrad I, 41.
 Industrie, Ansätze zu einer, in Irland II, 220. 241.
 Innocents II, 102. 106. 109 ff. 113. 116.

Iren, ihre rechtliche Stellung I, 129 f.
 — unterworfenen Iren I, 128 ff. Wilde oder freie Iren I, 131 f.
 — Verhältnis zu den Kolonisten I, 134 ff.
 — Versuche zur Beseitigung der eingeborenen Iren in Ulster I, 335 f.
 — Stellung der eingeborenen Iren I, 387 f.
 — Zahlenverhältnis der Iren zu den Engländern zur Zeit der Republik II, 96. Anfang des 18. Jahrhunderts II, 163; in der Gegenwart II, 303 u. 304.
 — Politik der Verfolgung gegenüber den Iren II, 175.
 Irland, Bevölkerung zu Beginn der englischen Kolonisation I, 10.
 — wirtschaftlich. Aufschwung durch die Kolonisation I, 143 ff.
 — Verhältnis zum Mutterland I, 145 f.
 — Einfall der Schotten I, 149.
 — Verfall der anglo-normännischen Kolonien I, 152. 162.
 — Zustand im 16. Jahrhundert I, 173 ff.
 — soziale Organisation im 16. Jahrhundert I, 184.
 — englisches Kolonisationsideal für Irland I, 185. 186.
 — englische Reformen in Irland I, 194.
 — Einfluß der Kriege auf die soziale Organisation I, 202.
 — soziale Klassen nach der Verteilung des Geschlechtslands I, 249.
 — Revolution der eingeborenen Iren II, 3—6.
 — Niederwerfung und Ausgang der Revolution II, 13. 14. 15. 21.
 — Konfiskation von Rebellenland II, 7 f. 36 ff.
 — protestantische Kirchenorganisation in II, 128.
 — Protestanten, Einfluß in Irland II, 128 f.

J.

Jahrespacht II, 268.
 Jakob I. II, 99 ff.
 — II. Landung in Irland II, 151.
 Jarfine, Verwandtschaftsgrad I, 41.
 Jesuiten als Träger national-irischer Politik I, 268.

Jury, die große in Irland II, 213, s. auch Geschworene.
Justitiar, Statthalter in Irland I, 107. 147. 153. 155. 160.

K.

Kartoffel, Einführung in Irland I, 260. Als Hauptnahrungsmittel der irischen Bevölkerung II, 140. 142. 143. 252. 307. Mißernte der II, 289. 290—291.
Katholiken, Politik der Regierung gegenüber den irischen Katholiken I, 364 f.
— Politik der Republik II, 33. 37. 45 f.
— — der Restauration II, 106.
— Stärke der II, 126 ff. 163. 302 bis 304.
— Beschränkung der Katholiken durch die Gesetzgebung II, 169.
— Verpflanzung der, nach Connaught II, 59 ff. Stärke derselben II, 61. 65.
Katholische Kirche, Stellung zu der Revolution II, 10. 11. 12. 14. 23. 24. Versuch der Unterdrückung II, 24 f. Unmöglichkeit der Ausrottung des Katholizismus II, 175.
— katholische Frage II, 197 f.
— katholische Partei I, 371. 372.
Katholizismus, Bedeutung für Irland I, 268 f.
Kätner I, 113. 121. 343; II, 185. 207. 228. 244. 250. 277.
— als Typus der irischen Wirtschaft II, 279.
— Arbeitsvertrag des II, 252. Webkätner II, 253.
Kaufehe im keltischen Irland I, 39.
Kelpbrennen II, 255. 280.
Kerne I, 55 f. 150. 162. 178. 194. 210. 228. 302. Woodkerne I, 252. 260. 352.
Kilkenny, Gesetze von I, 156. 157. Inhalt derselben I, 157 ff.
— katholische Konföderation von II, 101.
Kirche, irische, Organisation und Bedeutung I, 32. 33. 34. 91 f.
— — I, 188. 379. 380; katholische II, 23. 24; protestantische II, 128.
Kirchenland I, 33; in Ulster 310. 324.
Kirchenverfassung, Einführung der englischen in Irland I, 105. 135.

Klassen, soziale, im keltischen Irland I, 57 ff. 67. 74.
Klöster, irische I, 35. 91. Auflösung der I, 280.
Kolonisation, durch die Dänen I, 30; durch Normannen und Walliser I, 17 f.
— anglo-normännische Kolonisation I, 17 f. 33. 84 f. 87. 145.
— Verfall der anglo-normännischen Kol. nach Einfall der Schotten I, 149 f. 152 f. 163.
— Ziele der englischen Kolonisationspolitik im 16. Jahrhundert I, 185 ff.
— Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kolonisationspolitik I, 271 f.
— von Munster I, 288. 303. 307. 308.
— durch die Schotten in Ulster I, 275; von Antrim I, 276. 277; von Down I, 278; von Leix und Offaley I, 281; von Longford I, 355; von Wexford I, 355.
— in Ulster I, 310. Erfolg derselben I, 348 ff.; II, 301 ff.
Kolonisation der Republik II, 73—95.
— Wilhelm III. II, 136. 146. 153. 155. 215.
— Ergebnis der Kolonisationspolitik I, 373 f. 388.
— Kolonisationspolitik, Erfolge nach der wirtschaftlichen Seite I, 383 f.
— Ergebnis der Kolonisationspolitik für die Eingeborenen II, 136.
— Zahlenmäßiges Ergebnis der Kolonisationstätigkeit II, 163. 301 ff.
— Änderung in der Kolonisationspolitik II, 168 ff.
Kolonisationspläne: für Munster, Chichesters Plan für Ulster I, 313. 320.
— — Plan von Sir John Davies I, 315. 322.
— — Gesichtspunkte bei der Kolonisation von Ulster I, 325.
— — Kolonisationspläne der Republik II, 41. 45 f. 54. 57. 70.
— — Peels Plan II, 289.
Kolonisten, Rechtsstellung der englischen Kolonisten I, 103.
— Gericht, Verwaltung der Kolonisten I, 104.
— Stellung gegenüber den Iren I, 128 ff. 147.
— Verdrängung durch die eingeborenen Kelten I, 152. 153. 162. Ursachen dieser I, 165.

Kolonisten, Schotten als Kolonisten I, 273 ff.; II, 184 f.
 — Militärkolonisten in Leix I, 283. 318.
 — Kolonisten in Munster I, 291.
 — die vier Klassen der Kolonisten der Republik II, 73.
 — zahlenmäßiges Verhältnis der Kolonisten zu den Eingeborenen II, 168.
 — Bedrohung des Kolonistenelementes II, 208.
 — Verwaltungstätigkeit der Kolonisten II, 214.
 Konfiskationen, in Down I, 275; in Leix I, 283; in Munster 288; in Ulster I, 314—318. 353. 357. Vermehrung der Einnahmen der Krone durch Konfiskationen I, 359. 361 f.
 — der Republik infolge des irischen Aufstandes II, 7. 31. 33. 39. 40.
 — Durchführung und Prüfung der Rechtsansprüche der Insurgenten II, 36.
 — durch Wilhelm III. II, 158—155.
 Konkurrenzrente I, 345; II, 280 f.
 Konquistadoren I, 17 ff. 84. 86. 98.
 Korngrafschaften II, 248.
 Kriegerklasse I, 56. 62. 251. 321; II, 23.
 Krise, wirtschaftliche in Irland II, 195.
 Kronvasallen I, 94. 105. 106. 218.
 Kuhweide als Landmaß II, 258.

L.

Landgut, irisches, im 18. Jahrhundert II, 183 ff.
 Landlord, irischer II, 182. 186. 187. 201. 204. 209. 216. 257. 265.
 Landmaße, Ballybethag, Ballyboe I, 234. 239.
 — Carucata I, 116. 218.
 — Tate I, 234.
 — Kuhweide II, 258.
 Landspekulation bei der Kolonisation I, 358.
 Landspion I, 358. 357; II, 118.
 Landvermessung in Munster I, 301; durch W. Petty II, 79. 80.
 — in Ulster I, 317—318.
 — in Wexford I, 354.
 Landverteilung, an die Verpflanzten II, 65. 66. 67. 68. 106; an die Soldaten II, 84 ff.

Landverteilung an die Abenteurer II, 88. 89 f.
 — zu Beginn der Restauration II, 97; unter Wilhelm III. II, 153 bis 155.
 Landwirtschaft in Irland, Entwicklung von der Feldgras- zur Dreifelderwirtschaft I, 144. 255 ff.
 — im 18. Jahrhundert II, 248. 256.
 Lawrence II, 58.
 Lehen, Lehnordnung bei den englischen Kolonisten I, 90 ff. 95. 106. 178.
 — Aufhebung der Ritterlehen II, 95. 119.
 Leibeigene I, 180. 165.
 Leinenindustrie, Begründung einer irischen I, 385; II, 159 f. 195. 220. 221. 223.
 — Begünstigung auf dem englischen Markte II, 226.
 — Statistik der Ausfuhr von Leinenwaren II, 227.
 — Konszentrierung der Leinenindustrie im Norden II, 228.
 Leinster, Agrarrevolution II, 4. Städte in II, 121 f.
 Leix I, 281. 238.
 Livery s. Coyne und Livery.
 Löhne, Lohnverhältnisse der irischen Arbeiter II, 145. 179. 276.
 Londoner Kompanien I, 328—330. 341.
 Loughrea-Kommission = Siedlungskommission II, 59 f. 66. 69. 70. 116.

M.

Magna Charta I, 92. 104. 108.
 Manor s. Grundherrschaft.
 Markt, Entwicklung eines inneren in Irland II, 224—225.
 Marktrecht I, 96. 109.
 Mastviehzucht II, 249.
 Mayo I, 152; II, 70. 123. 244. 245. 259.
 Melbourne, Lord II, 207. 214.
 Meliorationen II, 145. 266. 273.
 — Durch die Kolonisten in Ulster I, 346; II, 202. 211. 215. 217.
 Mensalland s. Tafelland.
 Mill, John Stuart II, 216.
 Mittelmänner II, 187. 201. 205. 266. s. auch Zwischenpächter.
 Molkereiwirtschaft II, 249. 250.
 Monaghan I, 284. 240. 349; II, 182.

Monk II, 14. 16. 50.
 Munizipalverwaltung II, 209.
 Munster, Kolonisation von Munster I, 288 ff.
 — Siedlungsbedingungen der Kolonisten I, 291—293.
 — Composition von Munster I, 297 bis 300.
 — Vermessung des Landes in Munster 301.
 — Ergebnis der Kolonisation I, 303. 307. 308.
 — Rebellion der Iren I, 305. Agrarrevolution in Munster II, 4.
 — während der Revolution II, 14; nach der Revolution II, 48. 61.
 — Landverteilung in Munster II, 89. Städte in Munster II, 121.
 Münzverschlechterung I, 148. 385.
 Mutterrecht im keltischen Irland I, 88.

N.

Naturalabgaben I, 100. 115. 196. 201. 204. 205. 206. 208. 228.
 Naturalisation der Iren I, 188. 154.
 Naturalwirtschaft in Irland I, 197. 201 f.; II, 130. 131. 143. 182. 239. 251.
 Navigationsakte II, 223.
 Neunundvierziger Offiziere II, 100. 105. 111. 113. 114.
 Neunundvierziger Soldaten II, 36. 92. 105.
 Nomaden s. Creats.
 Nominees II, 107. 108. 112. 113. 114.
 Normannen I, 17. 86. 87.
 Notenzirkulation, eigentümliches System derselben in Irland II, 182.

O.

Obereigentum I, 97; II, 267.
 Oberlord II, 266.
 O'Connell II, 112. 207. 208. 209. 212. 215.
 Oedländereien II, 211.
 Offaley I, 281. 283.
 Og-aire, junger Viehherr I, 67.
 Oligarchie, protestantische, in Irland II, 209.
 Ollams I, 55.
 Oppositionspartei im irischen Parlament II, 194.
 Orangemänner II, 199. 215.
 Orange Society II, 215.
 Ormond, Führer der royalistischen Protestanten II, 12. 14. 16. 100. 107.

P.

Pacht, Pachtverträge, Pächter bei den ersten englischen Kolonisten I, 90.
 — von irischen Grundherrschaften I, 119. 124. 125. 242. 246. 259. 260.
 — Erbpacht in Munster I, 291. 292. 293. 307.
 — — Pacht daselbst I, 308. 304 f.
 — Pachtverträge, langfristige in Irland II, 145 f.
 — Pachtverträge in Ulster I, 337. 339. 342. 343. 345. Um 1870 II, 305.
 — Pächter im 18. Jahrhundert II, 173. 179. 184.
 — Ermöglichung von 999jährigen Pachtverträgen II, 191 ff.
 — Steigerung der Pachtrenten II, 201. 202. 232.
 — Hauptformen der Pachtverträge II, 263. 284. 265. 268.
 — Lebenslängliche Pachtverträge II, 263.
 — Afterpacht II, 264. 283.
 — Einfluß der langfristigen Pachtverträge auf die Agrartechnik II, 274.
 — Jahrespacht II, 268. 305.
 — Ulsterpachtrecht II, 271 f.
 Pale I, 157. 161. 162. 173. 174. 175. 181. 187. 193. 200. 203. 359. 365; II, 5.
 Pandar, Schriftsteller im 15. Jahrhundert I, 173.
 Parlament, in der englischen Kolonie in Irland I, 107. 156. 163.
 — irisches I, 359. 364. 367 f. 377. 378 f.
 — parlamentarische System in Irland II, 193 f.
 — Oppositionspartei im Parlament II, 194.
 — scheinbare Unabhängigkeit des irischen Parlamentes II, 196. 197.
 — Parlamentsreform II, 193. 200.
 Parteien, politische in Irland II, 10. 11. 12. 16.
 Peel, Sir Robert II, 214. 217. 298.
 Penal Laws s. Strafgesetzgebung.
 Petty, William II, 18. 20. 22. 23. 35. 69. 83. 91. 92. 97. 99. 117. 123. 126. 130. 140. 145. 162. 218. 229. 231. Vermessung des Landes durch Petty II, 79. 80.
 Pflanzer, Einwanderung von II, 94.

Pflügen, Art des, in Irland II, 140 f.
 Pflugschar, irische II, 244.
 Pitt, William II, 198 f.
 Plantation, Verpflanzung englischer Kolonisten nach Irland I, 353. 354. 355. 356. 360.
 Poynings Gesetz I, 163. 371; II, 3. 192. 196.
 Precinct, Bezirk I, 77. 317. 323. 331.
 Preisfall in Irland II, 281.
 Presbyterianer I, 369; II, 16. 44. 132. 134. 195. 197. Auswanderung von Presbyterianern II, 160 f.
 Primogeniturerbfolge I, 93. 214.
 Einführung in Munster I, 309.
 Privateigentum (Privatland) im keltischen Irland I, 48. 50. 64.
 Promiscuität I, 38.
 Proportions, Unterbezirke der Precincts I, 317. 323. 331. 341.
 Protestanten, II, 3. 8. 33. 109. 117. 132. 135. Ansiedlung fremder in Irland II, 159 f.
 — als polit. Gruppe in Irland II, 10.
 — Einfluß in Irland II, 128.
 — zahlenmäßiges Verhältnis zu den Katholiken II, 163. 303 u. 304.
 Protestantismus, vergeblicher Versuch der Einführung in Irland I, 189. 190. 268.
 — Ansiedlung von Protestanten in Irland I, 373 f.
 Prüfungskommission zu Athlone II, 59. 68 f. 70. 116.
 Puritaner I, 369. 371.

R.

Raubbau in Irland im 18. Jahrhundert II, 266. 268.
 Reichsfremde in den irischen Städten I, 110.
 Religiöse Bewegung in Irland I, 369 f.
 Renten, im keltischen Irland I, 63. 67, der Hörigen auf den irischen Grundherrschaften I, 115. 117.
 — Versuch der Einführung von festen Renten I, 195. 196. 200. 204.
 — Steigerung der Renten der Kolonisten I, 346 f.
 — Erhöhung der Renten II, 201.
 — im 18. und 19. Jahrhundert II, 280 ff.; während der Hungersnot II, 295.
 Renunziationsakt II, 196.
 Reservationen der Eingeborenen I, 324; II, 41.

Restauration II, 98 ff.; Politik der, rechtliches Ergebnis II, 116.
 — Restauration in Ulster II, 134.
 Revolution von 1641 in Irland I, 372. 373; II, 3 ff.
 — Ausgang, und Niederwerfung der beteiligten Iren II, 6. 13. 15. 20 ff.
 — Bestrafung der Insurgenten II, 22. 29 ff.
 — Begnadigung der Insurgenten II, 32 f.
 — von 1689 II, 152 f. 167.
 — von 1798 II, 199.
 Rinuccini, päpstlicher Nuntius II, 13.
 Ritterlehen I, 92. 93 f.
 — I, 112. 121. In Connaught 229.
 In Ulster I, 327. In Leix I, 233.
 — Abschaffung der Ritterlehen II, 95. 119. 262.
 Roger Boyle II, 134.
 Royalisten in Irland II, 6. 10. 14. 23. 24. 28. 99. 100. 103.
 Rundalesystem in Irland s. auch Feldgemeinschaft I, 261; II, 139. 256. 258. 259. 268.

S.

Saer-Stock, Art der Viehleihe im keltischen Irland I, 71. 72.
 Schafzucht I, 144; II, 244. 249. 261.
 In Munster I, 304. 307.
 Schotten, Einfall unter Robert Bruce in Irland I, 149.
 — als Kolonisten in Irland I, 273 ff.
 — Einwanderung von Schotten in Ulster II, 94. 135.
 Schriftsasse I, 125. 184. 206. 208. 292.
 Schuldknechtschaft im keltischen Irland I, 74.
 Schuldrecht I, 109.
 Schuldzertifikate, Prüfung und Aushändigung derselben an die Staatsgläubiger II, 75 ff. 76. 77. 87. 88.
 Schutzzölle, Schutzzollpolitik II, 224. 225.
 Schwertmänner I, 251. 260.
 Seds I, 71.
 Senclieithe I, 61.
 Sennachies I, 55.
 Siedlung, dorfwweise, bei den Kelten in Irland I, 76. 77.
 Siedlungskolonien, Notwendigkeit derselben I, 360.
 Siedlungskommission in Loughrea II, 59. 60. 66. 69.
 Siedlungspolitik I, 353. 357. 359.

361. 373; II, 5. 27. 74. 77. s. auch Kolonisation.
 Sinekuren II, 200. 205.
 Sklave, Sklaverei im keltischen Irland I, 59.
 Soldaten, Ansiedlung von Soldaten in Irland II, 27. 28. 48 ff. 78. 100. 105. 152.
 — Landverteilung an II, 88. 84 ff.
 — Kürzung der Forderungen derselben II, 81 f.
 Söldner, Söldnergeschlechter im keltischen Irland I, 55.
 — I, 150. 158. 161. 196. 203. 251.
 Sondereigentum I, 44. 48. 64.
 Spatenfarm, irische II, 231. 246.
 Staatskirche, irische I, 369. 379; II, 174. 208.
 Städte, im kelt. Irland I, 83. 91. 96.
 — Bevölkerung der Städte I, 108. 110; II, 161. 220. 303/5. Aufschwung der Städte I, 143. 144.
 — wirtschaftlicher Verfall der Städte I, 152. 164.
 — auf den Grundherrschaften I, 122.
 — Seestädte I, 173.
 — Gründung von Städten I, 374.
 — zwangsweise Räumung der Städte zwecks Verpflanzung der Aufständischen II, 64.
 — Bevölkerung der Städte nach der Verpflanzung II, 65.
 — Wachstum der Städte II, 180.
 — Verwaltung der Städte II, 209.
 Städtebund, irischer I, 109.
 Stammesverfassung s. Geschlechtsverfassung.
 Stapelgerechtsamkeit I, 307. Stapelstädte I, 384.
 Strafford, Statthalter in Irland I, 360. 361. 364. 368 f. 384. 386 f.; II, 220.
 Strafgesetzgebung, Benachteiligung der Katholiken durch dieselbe II, 169 f.
 — Beurteilung derselben II, 174. 190.
 Straßendörfer I, 121.
 Subskription auf Rebellenland II, 7 f.
 Swift II, 234.

T.

Tafelland, Land des Geschlechtshäuptlings I, 63. 238.
 Tagelöhner, irischer II, 250. 254. 275.
 Tanist, Tanistry I, 45. 49. 63. 65. 211. 226. 280. 244.
 Tate, irisches Landmaß I, 234. 317.

Tenant at will I, 294 ff.; II, 269.
 Termonland, Kirchenland I, 33. 222. 235. 310. 324.
 Terriers, Verzeichnis der konfiszierten Güter II, 78.
 Thornton II, 216.
 Tituladocs, Grundbesitzer in Irland II, 122.
 Torf, Torfmore II, 252.
 Tories, Räuberbanden in Irland I, 252. 351; II, 18. 19. 137.
 Toties quoties-Verträge II, 265.
 Transplantation in Leix I, 286; in Ulster I, 325; nach Connaught II, 37. 45. 59—61. Aufschiebung derselben II, 62. Dispensationen II, 53. 59. 62. 74.
 — Bestrafung der Säumigen II, 63.
 — Abschluß derselben II, 64. 72.
 — Räumung der Städte II, 64.
 — politischer Erfolg der Transplantation II, 71. 72.
 — Bevölkerung Irlands nach Abschluß der Transplantation II, 65.
 Transplantationszertifikate II, 67.
 Tribe, Stamm, Geschlecht I, 51.
 Triucha-Ced I, 111.
 Tyrconnell I, 223. 311; II, 127. 131. 147. 149.
 Tyrone I, 219—223. 311.
 Tuath, Distrikt, den ein irischer Stamm bewohnte I, 111.

U.

Ulster, als erstes Kolonistenland in Irland I, 272.
 — Chichesters Kolonisationsplan von Ulster I, 313 f. 320.
 — Kolonisationsbedingungen I, 326 ff.
 — Gesichtspunkte bei der Kolonisation I, 323 ff.
 — Ergebnis und Erfolg der Kolonisation I, 348 ff.
 — Unternehmer in Ulster I, 323 f. 330. 343. 346.
 — Agrarrevolution II, 4.
 — während der Revolution II, 14. 15.
 — Besiedlung nach dem Aufstand II, 44. 47.
 — Landverteilung an die Abenteurer II, 89 ff.
 — Städte in Ulster II, 121. 122. 176.
 Unfreie, Unfreiheit bei den Kelten in Irland I, 57 f.
 — Abgaben und Stellung der Unfreiheit I, 59. 61.

- Unfreie bei den Kelten in Irland, Entstehung der Unfreiheit I, 74.
 — — auf den irischen Grundherrschaften I, 118. 114. 168. 184. s. auch Churl.
 — — unfreie Geschlechter I, 248.
 Union, zwischen England und Irland II, 200. 226. 242.
 — Bestrebungen auf eine Union II, 199.
 — politische Folgen der Union II, 200. 201. 205.
 Unternehmer zur Besiedlung des Landes, in Munster I, 292. 298. 300 ff. 305 f.
 — — — des Landes, in Ulster I, 328 f. 330. 343 f. 346.
 — — — des Landes, in Wexford I, 355.
 Urriaghs, Urriaghs I, 62. 218. 237.
- V.
- Vasallen, Vasalität I, 61 f. 69. 94. 97.
 Verkoppelung I, 241.
 Verleger II, 253.
 Verpflanzung siehe unter Transplantation.
 Verwaltungsorganisation, Einführung der englischen in Irland I, 104.
 — Verfall der englischen I, 176.
 Verwandtschaft, Verwandtschaftsgrade bei den Kelten I, 41.
 Viehbesitz, Viehbesitzer im keltischen Irland I, 66. 70. 100.
 Viehdiebstahl in Ulster I, 351.
 Viehleihe I, 70 f.
 Viehzüchter, Viehzucht II, 187. 190. 232. 234. 243. 248 f. 279.
 Vierzig Shilling-Freisasse II, 203. 204. 207. 283.
 Villata, Land, das ein irisches Geschlecht bewohnte I, 111. 117.
 Villeins s. Unfreie.
 Vormundschaftsgericht, Beseitigung des II, 119.
- W.
- Wahlrecht zum Parlament in Irland I, 377. 378; II, 203. 209. 264. 267. 283.
 Wakefield II, 255.
 Walepole II, 194.
 Wanderarbeit, landwirtschaftliche II, 255.
 Wandergeschlechter s. Creats.
- Waterford, II, 65. Verlust des Freibriefes I, 365.
 Webkötner II, 253.
 Weideland I, 48. 60. 82; II, 219.
 Umwandlung von Weideland in Ackerland II, 240.
 Weidewirtschaft II, 245. 278. 282.
 Wentworth s. Strafford.
 Wexford, Besiedlung von I, 353. Bevölkerung von Wexford I, 245 bis 246. 248.
 — Erstürmung von II, 17.
 Whigs II, 203. 209.
 White boys II, 279.
 Wilhelm III. von Oranien II, 136. 146. 153. 155. 215.
 Wirtschaft, Wirtschaftsbetrieb, Wirtschaftsweise im keltischen Irland I, 47. 79. 82.
 — auf den Grundherrschaften in der englischen Kolonie I, 112. 118. 119.
 — im keltischen Clan im 16. Jahrhundert I, 182.
 — auf den irischen Gütern II, 179. 184.
 — extensive Wirtschaft in Irland II, 219.
 — verschiedene Typen der irischen Wirtschaftsweise II, 248 ff.
 Wirtschaftsbetriebe, Größe derselben II, 284—285. 294. 306.
 Wirtschaftspolitik Irlands I, 384. 385. 386.
 Wohnhaus, irisches I, 78; II, 141. 250 f.
 Wolle als Hauptprodukt Irlands I, 384. Wollausfuhr I, 384; II, 221.
 Sinken derselben II, 282.
 Wollindustrie, Entwicklung einer, in Irland I, 384; II, 161 f. 192. 195. 220—223.
 — in Kilkenny II, 253.
 Woodkerne s. Kerne.
 Writs of Custodiam II, 73. 83. 118.
 — — Protection I, 103.
- Z.
- Zehnt, Umwandlung des II, 208.
 Zehntgesetz II, 253.
 Zehntkrieg II, 217.
 Zensus, veranstaltet von der Republik II, 120 ff.
 Zölle I, 144. 386—387. s. auch Ausfuhr- und Einfuhrzölle.
 Zweifelderwirtschaft II, 248.
 Zwischenpächter I, 337. 339. 341. 389; II, 266.

Berichtigungen

Band I

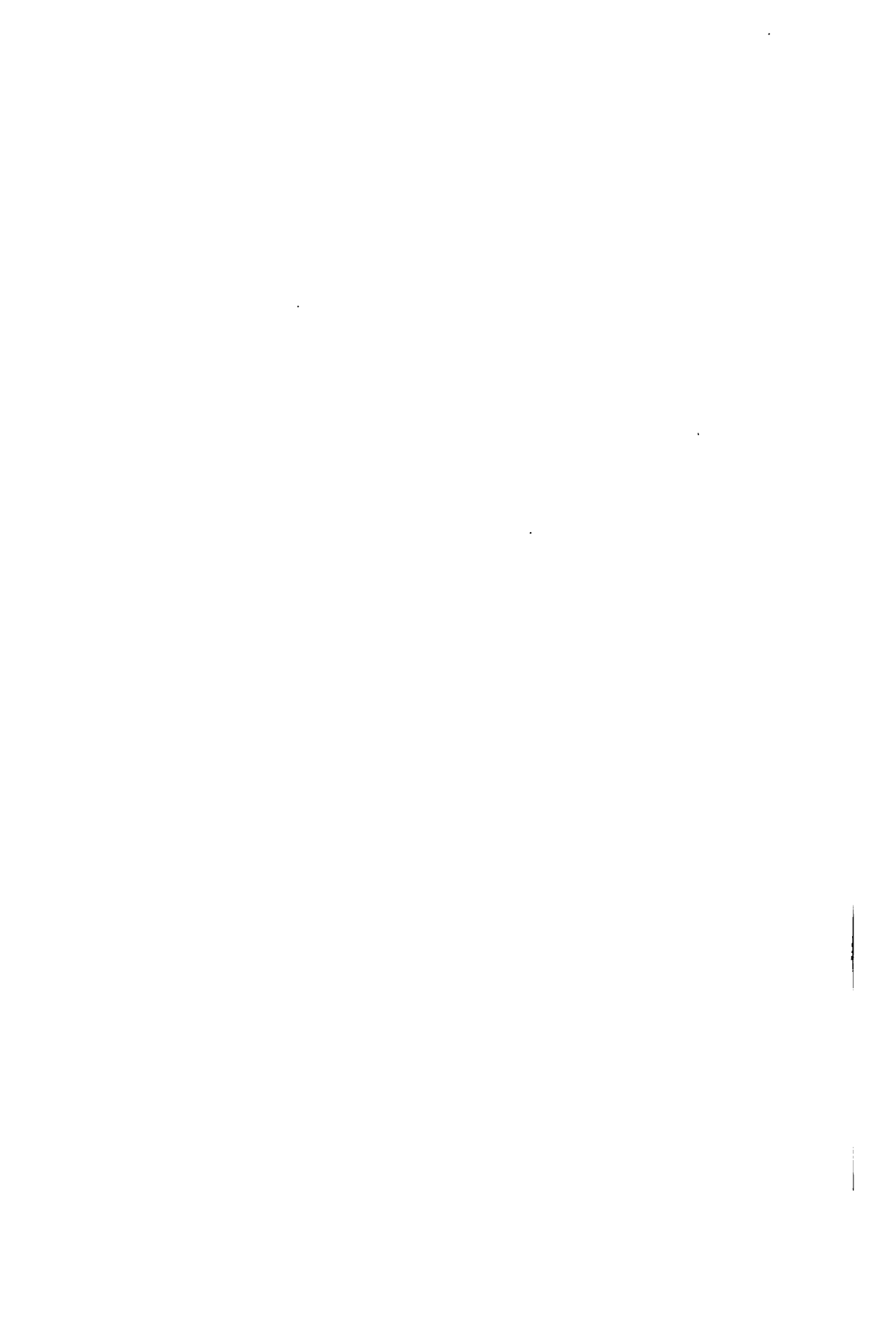
Seite 21, Zeile 1, lies: indem er aber

- " 279, " 21 und 29, lies: Covenanter statt Convenanter
- " 291, " 10 von unten, lies: Jahresertrag statt Jahresbetrag
- " 348, " 3 " " " Covenanter
- " 357, " 11 " " " 10 000 £ statt 6 000 £
- " 372, " 2 " " " Dabei statt Daher
- " 381, " 21 " " " 1632 statt 1631

Band II

Seite 72, Note 2, Zeile 6 von unten, lies: 700 000 irische Acres statt 760 000 Acres

- " 110, Zeile 25, lies: 1663 statt 1662
 - " 120, " 9 von unten, lies: 155 534 statt 155 034
 - " 207, " 3, lies: 1829 statt 1828
-







This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

~~DUE MAY 2 1915~~

~~DUE DEC 10 1920~~

DEC 12 1921

~~DUE MAR 10 1924~~

1369439

~~DUE NOV 8 '32~~

~~DUE JUN 17 '40~~

DUE SEP '67 H

~~DUE OCT 16 '40~~

~~DUE SEP 29 '47~~

~~CANCELLED~~
DUE FEB 1951

~~DUE FEB 9 '51~~

1734070

~~MAY -7 '51 H~~

5453199
SEP 16 76 H

MAY 21 '51 H